J. publ. G. 482 h/41

<36611625490011

<36611625490011

Bayer. Staatsbibliothek

Das
Staatsrecht
des
Königreiches Württemberg.

Von

Robert von Mohl,

Profeſſor in Tübingen.

Zweite Auflage.

Erſter Band.

Das Verfaſſungsrecht.

Tübingen,

Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

1840.

J. publ. g. 482 k/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

47 G

Seinem theuren Vater

Benj. Ferd. von Mohl

Präſidenten des evangel. Conſiſtoriums, Staatsrathe, lebenslänglichem Mitgliede der Kammer der Standesherren, Großkreuz des Ordens der württ. Krone und Ritter des Friederichs-Ordens, u. ſ. w.

dankbar gewidmet

vom

Verfaſſer.

Aus der

Vorrede

zur erſten Auflage.

So vieles und ſo Bedeutendes auch ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts in der Verfaſſung und Verwaltung Württembergs geändert wurde, und ſo gewiß nicht blos für den Inländer eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung der manchfach merkwürdigen jüngſten Einrichtungen Wunſch und Bedürfniß iſt: ſo iſt doch ſeit Langem kein Verſuch gemacht worden, den Zuſtand des öffentlichen Rechtes in dieſem Lande darzuſtellen. Seit Breyer's, allerdings trefflichem itzt aber ganz veraltetem, Handbuche wurde nichts Syſtematiſches und Gründliches über württembergiſches Staatsrecht geſchrieben, und nur mit Mühe konnte man die nöthigen

Kenntniſſe zuſammenbringen. Vielleicht war eben die Bedeutſamkeit und die ſchnelle Folge der Aenderungen Urſache des Stillſchweigens der vaterländiſchen Publiciſten, indem der Fleiß des Schriftſtellers kaum mit der Thätigkeit des Geſetzgebers gleichen Schritt hätte halten können, und man in Gefahr geweſen wäre, einen gültigen Rechtszuſtand unter der Preſſe zur Antiquität werden zu ſehen. Die Gründung der itzigen Verfaſſung hat dieſen ermüdenden Aenderungen ein Ziel geſetzt, und man kann nun Zeit und Luſt finden, die Staatseinrichtungen Württembergs zu überſchauen und wiſſenſchaftlich zu ordnen.

Allerdings ſind noch manche organiſche Einrichtungen zu treffen, durch welche erſt das für den württembergiſchen Staat angenommene Regirungsſyſtem folgerecht und allſeitig ausgebildet werden wird; es ſind noch viele Lücken in dem Gebäude der conſtitutionellen Monarchie auszufüllen, und viele nicht mehr paſſende Geſetze, die Ueberreſte früherer Bildungsſtufen und Staatsformen, nach dem Bedürfniſſe der neueren Zeit und Verfaſſung zu ändern. Allein da die Abfaſſung und Bekanntmachung dieſer Ordnungen in einem Staate mit einer Volksvertretung nur langſam vor ſich gehen kann, ſo ſchien es mir, daß dem in mancher Bezie-

hung ſehr fühlbaren Mangel einer Darſtellung des geltenden öffentlichen Rechtes viel zu lange nicht abgeholfen werden würde, wenn ſie erſt nach vollſtändiger Abrundung der Geſetzgebung zu beginnen wäre. Ich entſchloß mich daher zur Bearbeitung und Herausgabe der ſchon ſeit mehreren Jahren geſammelten Materialien.

Ich habe mich nicht auf die bemerkungsloſe Darſtellung des Beſtehenden beſchränkt, ſondern mir auch nicht ſelten eine Beurtheilung deſſelben erlaubt. Namentlich habe ich geglaubt in zwei Fällen eine auf Gründe geſtützte kritiſche Meinung äußern zu können und zu müſſen; einmal da, wo das vaterländiſche Recht ſich der wiſſenſchaftlichen Theorie oder den von andern Staaten gegebenen Beiſpielen auffallend anſchmiegt, oder auf bemerkenswerthe Weiſe davon abweicht; und zweitens hielt ich für zweckmäßig, auf die hauptſächlichſten Lücken aufmerkſam zu machen, die — meiner Anſicht nach — in der Geſetzgebung vorhanden ſind. Ich habe gelobt, was lobenswerth iſt; getadelt, wo mir eine Rüge gerecht ſcheint; und bin mir bewußt, mich zu den lobenden Urtheilen nicht durch Schmeichelei und Eigenſucht, zu den tadelnden nicht durch Eitelkeit und Tadelluſt haben leiten zu laſſen. Ich kann und werde mich in

einzelnen meiner Anſichten geirrt haben; allein nicht nur iſt das, was ich ſage, meine volle Ueberzeugung, ſondern ich habe auch (was bekanntlich nicht daſſelbe iſt) dieſe immer ausgeſprochen, wenn ich glaubte, daß es von Intereſſe ſey, öffentlich einen Gegenſtand zur Sprache zu bringen. Ich hoffe, der Leſer, mag er ſonſt von dem Buche halten was er will, wird mir das Zeugniß nicht verſagen: ceci est un livre de bonne foi.

Tübingen, am 1ſten Juli 1829.

V o r r e d e

zur zweiten Auflage.

Ich würde mich offenbaren Undankes und lächerlicher Selbſtüberſchätzung ſchuldig machen, wäre ich nicht zufrieden mit der Aufnahme, welche die gegenwärtige Schrift in ihrer erſten Auflage der Hauptſache nach gefunden hat. Daß auch die zweite Ausgabe, in ihrer manchfach anderen Geſtalt, ſich ähnlicher Gunſt zu erfreuen haben werde, darf ich vielleicht hoffen, da ich mich bemüht habe, keine der vielen ſtaatsrechtlichen Fragen, welche die jüngſte, ſo vielfach bewegte Zeit

gebahr, unbeachtet zu laſſen, und überhaupt immer mit der Ausbildung des Gegenſtandes fortzuſchreiten. Im Uebrigen habe ich nur zwei Bemerkungen hinſichtlich dieſer zweiten Ausgabe vorzulegen:

Erſtens. Um für die vielen, durch neuere Beſtimmungen, Behauptungen und Thatſachen nöthig gewordenen Zuſätze Raum zu gewinnen, war entweder eine noch weitere Ausdehnung des Buches oder die Aufopferung mancher Beſtandtheile der erſten Auflage nöthig. Ich habe mich für den letzteren Ausweg entſchieden, als für den dem Publicum in mehreren Beziehungen erſprieslicheren, und denke die weggeſtrichenen Stellen ſo ausgewählt zu haben, daß die materielle Vollſtändigkeit und practiſche Brauchbarkeit der Arbeit nicht darunter gelitten hat.

Zweitens. Daß mancher Satz der erſten Ausgabe itzt aufgegeben oder wenigſtens modificirt iſt, kann mir wohl mit Recht nicht zum Vorwurfe

gemacht werden.. Wäre doch ſtarres Feſthalten an dem einmal Behaupteten, blos weil es behauptet war, unverzeihlich geweſen. Ich habe vielmehr in dieſer Beziehung Doppeltes für meine Pflicht erachtet. Einmal habe ich die verſchiedenen Einwendungen, welche von Anderen gegen größere Theile oder gegen einzelne Puncte meines Syſtemes gemacht worden ſind, (und es hat an ſolchen Angriffen nicht gefehlt,) reiflichſt erwogen, und jedesmal, wo ich mich überzeugte, daß meine Gegner Recht hatten, unumwunden meine frühere Meinung der itzt gewonnenen beſſern Anſicht geopfert. Freilich habe ich mich nicht von jedem Angriffe beſiegt gefunden, und nicht jeder Widerſpruch war, auf eine für mich überzeugende Weiſe begründet. Sodann aber habe ich auch ohne äußere Aufforderung meine Sätze an die ſo reiche Erfahrung der letzten zehn Jahre gehalten, und mich bemüht, den Grund ihrer Unrichtigkeit aufzufinden, wenn ich durch That-

ſachen auf einen weſentlichen Widerſpruch zwiſchen denſelben und Dem, was offenbar nothwendig und nützlich war, geführt wurde.

Tübingen, am 1ten Februar 1840.

R. Mohl.

Inhalts-Verzeichniss
des erſten Bandes.

Einleitung.

I. Geſchichtliche Vorkenntniſſe.

		Seite
§. 1.	1) Die Verfaſſung und Verwaltung des Herzogthums	2
2.	Beſchluß.	9
3.	2) Die Jahre 1803—1815.	20
4.	3) Die Zeit des Verfaſſungsſtreites. . . .	30
5.	Beſchluß.	40
6.	4) Die Landtage ſeit Einführung der Verfaſſung. .	47

II. Quellen des württembergiſchen Staatsrechtes.

A. Arten der Quellen.

1) Geſchriebenes Recht:

7.	a) aus der Zeit des Herzogthums. . . .	55
8.	b) Aus der Zeit der unbeſchränkten Einherrſchaft.	62
9.	c) Seit Einführung der Verfaſſung. . . .	65

2) Ungeſchriebenes Recht:

10.	a) Gewohnheitsrecht.	75

Seite

§. 11. b) Analogie. 84
12. c) Philoſophiſches Staatsrecht. . . . 87

B. Allgemeine Grundſätze über Anwendung der Quellen.

13. 1) Verhältniß derſelben unter ſich. . . . 90
14. 2) Auslegungsregeln. 98
15. C. Literatur der Quellen des württemb. Staatsrechtes.

III. Bearbeitungen des württembergiſchen Staatsrechtes.

16. 107

IV. Hülfsmittel.

17. 1) Geſchichte. 126
18. 2) Statiſtik und Geographie. 131
19. 3) Poſitives Staatsrecht anderer repräſentativer Staaten. 133

Erſtes Buch.

Verfaſſungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Vom Lande Württemberg.

20. 1) Beſtandtheile deſſelben. 141
21. 2) Gränzen, Größe und Bevölkerung. . . . 145
22. 3) Titel und Rang. 147
23. 4) Untheilbarkeit des Gebietes. 148
24. 5) Einverleibung neuer Erwerbungen. . . 153

Seite

Zweites Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältniſſen des Königes.

Erſte Abtheilung.

Vom Rechte auf die Krone.

Erſter Abſchnitt.

Erwerbung des Rechtes auf die Krone.

1) Durch Erbfolge nach Geburtsrecht:

§. 25. a) Erbfolgerecht. 158

26. b) Erbfolgeordnung. 169

27. 2) Durch Beſchwören der Verfaſſung. . . . 171

28. 3) Durch Bekenntniß zu einer chriſtlichen Kirche. . 178

Zweiter Abſchnitt.

Verluſt der Regirung.

29. 179

Zweite Abtheilung.

Rechte des Königes als Staatsoberhauptes.

30. Allgemeine Grundſätze. 185

Erſter Abſchnitt.

Handhabung der Staatsgewalt im Innern.

1) Rechte des Königes hinſichtlich der Geſetzgebung.

31. a) Allgemeine Grundſätze. 193

32. b) Initiative der Geſetze. 196

33. c) Das Recht Verordnungen zu erlaſſen. . 198

34. d) Publication der Geſetze und Verordnungen. 202

Seite

2) Vollziehung der Geſetze:

§. 35. a) Allgemeine Grundſätze. 205

b) Sorge für Ertheilung der Gerechtigkeit.

36. α) Aufſicht auf die Richter. . . . 212

37. β) Begnadigungs- und Abolitionsrecht. . 217

38. c) Vollziehung der Polizeieinrichtungen. . 222

39. d) Leitung des Staatshaushalt . . . 225

40. e) Oberbefehl über das Kriegsheer. . . 229

Zweiter Abſchnitt.

Leitung des Staates in ſeinen Verhältniſſen zu fremden Staaten.

41. 1) Allgemeine Grundſätze. 233

42. 2) Actives und paſſives Geſandtſchaftsrecht . . 234

43. 3) Abſchluß von Verträgen mit den Auswärtigen. 236

44. 4) Handhabung der Rechte und der Pflichten des Staates gegen fremde Staaten. . . . 239

44a. 5) Verhältniß zum deutſchen Bunde. . . . 241

Dritter Abſchnitt.

Ehrenrechte des Königes.

45. 1) Perſönliche Ehrenbezeugungen. . . 247

2) Vom Hofſtaate deſſelben:

46. a) Eintheilung der Hofehrenämter. . . . 247

47. b) Oberhofrath und Hofordnung. . . . 250

48. 3) Ertheilung des Adelſtandes. 252

49. 4) Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. 253

50. 5) Verleihung und Beſtätigung von Titeln. . 258

51. 6) Beſtimmung der Rangordnung. . . . 260

Seite

Vierter Abſchnitt.

Pekuniäre Rechte des Königes.

§. 52. 1) Von der Civilliſte. 252
53. 2) Anderweitige pekuniäre Vorrechte des Königes. 266

Dritte Abtheilung.

Rechte des Königes als Oberhauptes des königlichen Hauſes.

54. 1) Oberaufſicht über die Mitglieder des k. Hauſes. 269
2) Genuß des Familien-Fideicommiſſes:
55. a) Begriff und Beſtandtheile deſſelben. . . 273
56. b) Rechte des jeweiligen Inhabers. . . 276

Vierte Abtheilung.

Privatrechte des Königes.

57. 1) Vom Familienrechte deſſelben. . . . 278
58. 2) Vermögensverhältniſſe. 282
59. 3) Aufenthaltsfreiheit. 284

Fünfte Abtheilung.

Stellvertretung des Königes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Reichsverweſung.

60. 1) Fälle der Reichsverweſung. 287
61. 2) Recht zur Reichsverweſung. 295

Seite

3) Befugniſſe des Reichsverweſers:

§. 62. a) Rückſichtlich der Staatsverwaltung; . . 299

63. b) Hinſichtlich der Erziehung des Königes; . 303

64. c) Pekuniäre Rechte. 305

Zweiter Abſchnitt.

Vorübergehende Stellvertretung während freiwilliger Abweſenheit.

65. 307

Drittes Kapitel.

Von den Rechten der Staatsbürger.

Erſte Abtheilung.

Von dem allgemeinen Staatsbürgerrechte.

66. 1) Begriff deſſelben. 312

67. 2) Seine Erwerbung. 317

68. 3) Verluſt deſſelben. 321

4) Von den einzelnen darunter begriffenen Rechten:

69. a) Blos verfaſſungsmäßiger Gehorſam. . . 323

70. b) Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten. 335

71. c) Schutz der Perſon. 339

72. d) Denkfreiheit. 352

73. Beſchluß. 358

74. e) Gewiſſensfreiheit. 372

74a. f) Aſſociationsrecht. 377

75. g) Auswanderungsrecht. 384

76. h) Sicherſtellung wohlerworbener Rechte gegen Eingriffe des Staates. 392

Seite

§. 77. i) Wahl des Standes und freie Ausübung desſelben. 406
78. k) Recht Waffen zu tragen. 410
79. l) Recht der Beſchwerdeführung und der Petition. 414

Zweite Abtheilung.

Von den rechtlich ausgezeichneten Arten der Staatsbürger.

I. Geſetzlich bevorzugte Staatsbürger.

1) Die Mitglieder des königlichen Hauſes.

80. a) Allgemeine Grundſätze; Beſtandtheile des königlichen Hauſes. 433
81. b) Mitglieder des königlichen Hauſes. . . 436
82. c) Vorrechte derſelben. 437
83. Fortſetzung. 442
84. Beſchluß. 451

2) Die Standesherren.

85. a) Geſchichte derſelben in Beziehung auf W. 455
b) Rechtsverhältniſſe derſelben:
86. α) Beſtimmung des Begriffes der Standesherrlichkeit. Die perſönlichen Verhältniſſe der Standesherren und ihrer Familien. . 468
87. β) Die Standesherren als Staatsbürger. . 477
88. γ) Ihre Patrimonialrechte. 485

3) Der ritterſchaftliche Adel.

89. a) Geſchichte desſelben. 500
b) Rechtsverhältniſſe:
90. α) Die perſönlichen Verhältniſſe der Ritterſchaft. 509

Seite

§. 91. β) Das ſtaatsbürgerliche Verhältniß. . 506
92. γ) Die Ritter als Patrimonialherren. . 509
93. δ) Die ritterſchaftlichen Körperſchaften. . 512
94. 4) Der unbegüterte Adel. 513

II. Geſetzlich vernachtheiligte Staatsbürger.

Die Juden.

95. a) Die frühere Geſetzgebung. . . . 516
96. b) Die itzt gültige Geſetzgebung. . . 521

Dritte Abtheilung.

Von der Vertheidigung der Volksrechte durch die Ständeverſammlung.

97. 1) Begriff und Zweck der Ständeverſammlung. . 531
98. 2) Abtheilung der Ständeverſammlung in zwei Kammern. 539
99. a) Die Kammer der Standesherren. . . 545
100. b) Die Kammer der Abgeordneten. . . 554
101. 3) Nothwendige geſetzliche Eigenſchaften aller Ständemitglieder 560
4) Wahlordnung.
102. a) Allgemeine Beſtimmungen. . . . 570
b) Beſondere Beſtimmungen für die Wahlen der einzelnen Claſſen der Abgeordneten:
103. α) Der ritterſchaftlichen Abgeordneten. . 584
104. β) Des Mitgliedes des Domcapitels. . 586
105. γ) Der Abgeordneten der Städte und Ober-Aemter. 587

		Seite
§. 106.	5) Einberufung und Entlaſſung der Stände-Verſammlung.	592
107.	6) Die perſönlichen Rechtsverhältniſſe der einzelnen Ständemitglieder.	608
	7) Die Rechte der Ständeverſammlung:	
108.	a) Antheil an der Geſetzgebung. . . .	617
	b) Einfluß auf den Staatshaushalt.	
	α) Verwilligung der Staatsausgaben. .	624
	β) Verwilligung der Staatseinnahmen:	
110.	aa) Aufſicht über das Kammergut. .	638
111.	bb) Verwilligung der Steuern. . .	643
112.	γ) Verwaltung der Staatsſchuld. . .	650
113.	δ) Eigenthümliche Behandlung der Finanzſachen.	656
114.	c) Verwilligung der Dienſtmannſchaft. . .	670
115.	d) Einfluß auf die äußeren Staatsverhältniſſe.	673
116.	e) Anklagerecht gegen die Staatsdiener. .	687
117.	f) Petitions- und Beſchwerderecht. . .	691
118.	g) Außerordentliche Rechte.	692
	8) Geſchäftsordnung.	
119.	a) Allgemeine Grundſätze.	695
120.	b) Aeußere Geſchäftsordn. der beiden Kammern.	700
	c) Innere Geſchäftsordnung der Kammern:	
121.	α) Der Kammer der Standesherren. . .	709
122.	β) Der Kammer der Abgeordneten. . .	719
123.	d) Die Kanzleibeamten der Ständeverſammlung.	725
124.	9) Ueber die Dauer der ſtändiſchen Beſchlüſſe. .	728
	10) Vom Ausſchuſſe:	
125.	a) Beſtandtheile und Wahl deſſelben. . .	736
126.	b) Abtheilung deſſelben.	746

		Seite
§. 127.	c) Die Geſchäfte des Ausſchuſſes. . . .	749
128.	11) Die ſtändiſche Suſtentationskaſſe. . . .	758

Viertes Kapitel.

Die Garantieen der Verfaſſung.

Erſte Abtheilung.

Vom Staatsgerichtshofe.

129.	1) Zweck des Staatsgerichtshofes. . . .	761
130.	2) Competenz deſſelben.	766
131.	Fortſetzung.	773
132.	Beſchluß.	781
133.	3) Zuſammenſetzung des Staatsgerichtshofes. .	792
134.	4) Einberufung und Auflöſung deſſelben. . .	800
135.	5) Von dem Rechte, als Kläger vor demſelben aufzutreten.	798
136.	6) Geſchäftsordnung und Verfahren deſſelben. .	802
137.	7) Seine Strafbefugniß.	808
138.	8) Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntniſſe des Staatsgerichtshofes.	813
139.	9) Vollziehung der Urtheile.	818

Zweite Abtheilung.

Schutz durch den deutſchen Bund.

140.	1) Allgemeine Garantie.	822
141.	2) Beſondere Schutzmaaßregeln.	827

Einleitung.

I.

Geſchichtliche Vorkenntniſſe.

Nur aus dem Vergangenen erklärt ſich das Beſtehende; ein Rechtszuſtand wird nur von Dem richtig und umfaſſend überſchaut, welcher ſeine Entwicklung kennt. Und wären auch die weſentlichſten Veränderungen in Grundſätzen und in Formen im Laufe der Zeit vorgenommen worden, ſo reichen doch die früheren Zuſtände, ſey es in ihren Folgen, ſey es durch ihre Gegenſätze, häufig in die Gegenwart herein. — Daher geht eine kurze Schilderung der verſchiedenen früheren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Württembergs der Darſtellung der beſtehenden Einrichtungen voraus [1].

---

1) Die nothwendige Berückſichtigung des unmittelbaren Zweckes der gegenwärtigen Schrift ließ nur eine zweifache Wahl hinſichtlich der Behandlung der geſchichtlichen Einleitung zu. Entweder war nämlich in dem engen hierzu verwendbaren Raume eine kurze Andeutung der zahlreichen Entwicklungs-Momente des württembergiſchen Staatslebens zuſammenzudrängen, ohne irgend ein Eingehen in das Einzelne und in die Modalitäten; oder aber konnte, mit Uebergehung des eigentlichen geſchichtlichen Verlaufes, eine etwas ausführlichere Darſtellung der auf einander gefolgten weſentlich verſchiedenen ſtaatsrechtlichen Zuſtände gegeben werden. Jene Methode bot allerdings einen wiſſenſchaftlichern Schein; allein in der Würklichkeit konnte ſie den Zweck, nämlich das richtige Verſtändniß der Gegenwart, weniger gewähren, als die andere Art von Zuſammenfaſſung des Stoffes, da ſolche kurze Andeutungen nur für den bereits Kundigen verſtändlich und fruchtbar wären, gerade dieſer aber ihrer

§. 1.

1. Die Verfaſſung und Verwaltung des Herzogthumes.

In den Staatseinrichtungen des Herzogthums Württemberg, ſo wie ſie gegen Ende des 18ten Jdts ſich vollſtändig

---

nicht mehr bedarf. Es konnte daher nur die zweite Behandlungsweiſe gewählt werden. Ohnedem iſt für eine ausführliche Geſchichte der württembergiſchen Staatseinrichtungen bereits anderwärts Manches geleiſtet oder wenigſtens vorbereitet, ſo daß der zu ſolchem Studium Geneigte oder Genöthigte ſich die nöthigen Notizen verſchaffen mag. Die hierher gehörigen Schriften ſind nämlich 1) an umfaſſenden Darſtellungen: Reyſcher, Grundriß der w. Staats- und Rechts-Geſchichte. Tüb., 1831, 8; derſelbe, Einleitung in die w. Staats-Grundgeſetze, (in Bd. I u. III ſeiner Sammlung der w. Geſetze;) Pfiſter, Geſchichte der Verfaſſung des w. Hauſes und Landes. Aus deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von C. Jäger, Heilbronn, 1838, 8; Wächter, w. Privatrecht. Bd. I, (die höchſt ausführliche und faſt eine ganze Staats- und Rechts-Geſchichte bildende geſchichtliche Einleitung enthaltend) Stuttg., 1839, 8; Köſtlin, Wilhelm I, König von W. und die w. Verfaſſung. Stuttg., 1839, 8. 2) An Monographieen: Uebelen, Entſtehung der Landſtände des ehemaligen Hzgthums W. Lpzg., 1818, 8; Spittler, Entwurf einer Geſchichte des engern landſchaftlichen Ausſchuſſes, (in deſſen zweiter Sammlung einiger Urkunden;) derſelbe, Geſchichte des w. Geheimenraths-Collegiums (in deſſen Vermiſchten Schriften zur w. Geſchichte, Bd. II); Eiſenlohr, Einleitung in die proteſtant. w. Kirchen-Geſetze, (in Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. IX); derſelbe, Einleitung in die w. Schul-Geſetze (daſ., Bd. XI); Gerſtlacher, Abhandlung von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit in W., (in ſeiner Sammlung w. Geſetze, Bd. I); Hofacker, Kurze Geſchichte der Criminal-Geſetzgebung in W., (in deſſen Jahrbüchern für Geſetzgebung, Bd. I u. II); Reyſcher, Ge-

ausgebildet hatten, und wie ſie alſo die unmittelbaren Vorgänge der neueren Zuſtände ſind, müſſen drei verſchiedene Beziehungen unterſchieden werden: 1. das Verhältniß zu Kaiſer und Reich; 2. die Stellung im ſchwäbiſchen Kreiſe; und 3. die Verfaſſung und Verwaltung des Herzogthumes ſelbſt [1]).

I. Das Verhältniß zu Kaiſer und Reich [2]).

Württemberg war eines der untergeordneten Glieder, welche zuſammen den unbehülflichen Körper des deutſchen Reiches bildeten. Wichtige Eigenthümlichkeiten zeichneten es in dieſer Beziehung nicht aus. Wie andere Reichsländer erkannte es den deutſchen Kaiſer als ſein Oberhaupt an, und leiſtete ihm ſowohl in ſeinen Reſervatrechten, als in den übrigen Regirungsrechten verfaſſungsmäßigen Gehorſam. W. war ſomit keineswegs ein ſelbſtſtändiger Staat, ſondern nur ein halbſouveräner Territorialſtaat, den überdieß ſeine Erhebung zu einem Herzogthume als kaiſerliches Thronlehen noch weiterhin abhängig machte. Der Herzog übte zwar im Innern die meiſten Hoheits- und Regirungsrechte aus, allein nur nach den Reichsgrundgeſetzen; und gegenüber von fremden Staaten war er ohnedem durch die Oberherrſchaft von Kaiſer und Reich ſehr beſchränkt. Zu einiger Entſchädigung diente die Theilnahme an dem Reichsregimente, welche dem Herzoge als Reichsſtand zukam. Er übte daſſelbe aus durch zwei Stimmen auf der Fürſten-, eine Stimme auf der ſchwäbiſchen, ſo wie den Antheil an zwei Stimmen auf der fränkiſchen Graven-Bank [3]). Das Herzogthum hatte auch (und zwar ſchon ſeit dem J. 1316) ein ſehr häufig beſtätigtes privilegium de non evocando, d. h. es durften ſeine Angehörigen nicht vor fremde Territorial-

---

ſchichte der Quellen des w. Privatrechtes (in ſeinem w. Privatrechte, Bd. I); R. Moſer, Beiträge zu einer Finanz-Geſchichte W's. (in deſſen National-Oekonom, 1835, H. 8.)

oder niedere kaiſerliche Gerichte gefordert werden, ſondern ſie hatten nur vor den Landes-Gerichten „und nirgend anderswo" Recht zu geben. Auch ein privilegium de non appellando, d. h. eine Befreiung von der Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte, wurde mit vieler Beſtimmtheit, allein ohne einen zureichenden Grund, in Anſpruch genommen [4]). W. war endlich mit der Reichsſturmfahne belehnt, d. h. mit dem Rechte, die Vorhut des Reichsheeres zu bilden [5]). Nicht anerkannt dagegen wurde der Anſpruch auf Bekleidung des Reichsjägermeiſteramtes [6]).

II. Die Stellung im ſchwäbiſchen Kreiſe. [7]).

Der Herzog von W. war, zugleich mit Conſtanz, kreisausſchreibender Fürſt im ſchwäbiſchen Kreiſe, d. h. er berief die weltlichen Kreisſtände zu den Verſammlungen, Conſtanz dagegen die geiſtlichen. [8]). In den Verſammlungen ſelbſt dagegen hatte W. allein und ungetheilt den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte; „es hatte Mund und Feder", indem es allein referirte und proponirte, und eben ſo allein ausfertigte (jedoch unter Mitunterſchrift von Conſtanz-Baden). Dadurch aber ſtand es nicht nur bei ihm, alle mißfälligen Berathungspunkte gar nicht zuzulaſſen; ſondern es hatte auch die Form der Beſchlüſſe in ſeiner Hand. Zu gleicher Zeit hatte der Herzog, übrigens mit Widerſpruch von Seiten Badens [9]), die Direktion der weltlichen Fürſtenbank, und überdies war er auch Director eines der Viertel des Kreiſes [10]), ſo wie in der Regel Generalfeldmarſchall der Kreistruppen [11]).

III. Die innern Staatseinrichtungen.

1. Verfaſſungsrecht.

Der Staatsform nach war Württemberg eine durch Stände beſchränkte Erbmonarchie. Der Fürſt — deſſen Titel war: Herzog von W. und Teck, und Grav von Mömpelgard — ſuccedirte nach dem Rechte der Erſtgeburt, ſo

jedoch, daß ihm von den Unterthanen die Erbhuldigung erſt geleiſtet wurde, wenn er des Landes Grundgeſetze und Rechte beſchworen hatte, denn die Württemberger ſtanden ſeit dem Tübinger Vertrage (1514) mit ihrem Fürſten in einem Vertrags-Verhältniſſe, und waren ihm nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſchuldig. Seit dem Münſinger Vertrage (1482) war das Land untheilbar [12]. Mit dem 18ten Jahre wurde der Herzog (wenn er nicht früher vom Kaiſer veniam aetatis erhielt) volljährig; die Vormundſchaft führte der nächſte volljährige Agnat, und zwar in Rückſicht der Erziehungsangelegenheiten des minderjährigen Herzoges gemeinſchaftlich mit der Herzogin Mutter; in Regirungsangelegenheiten trat er nach Inhalt und Form ganz in die Rechte des Herzoges. Die nachgeborenen Prinzen erhielten hausgeſetzlich (ſeit E b e r h a r d's III. Teſtament, J. 1664) keine Paragien, ſondern Apanagen. Die Prinzeſſinnen mußten bei ihrer Verheirathung einen Verzicht auf das Herzogthum und auf das Kammerſchreiberei-Gut, d. i. das herzogl. engere Familien-Fideicommiß, unterzeichnen. Der Herzog war Haupt der Familie, und Nutznieſer des ebengenannten bedeutenden Gutes [13].

In der Regirung des Landes war der Herzog in mancher Rückſicht ſehr beſchränkt. Die Unterthanen beſtanden verfaſſungsmäßig (ſeitdem im 16. Jhdt. der landſäſſige Adel ſich ganz vom Lande getrennt hatte und zur Reichsritterſchaft übergetreten war) nur aus zwei Ständen, der Geiſtlichkeit und den Bürgern und Bauren, deren politiſche Rechte aber — mit Ausnahme des größeren Antheils der Geiſtlichkeit an der Landſtandſchaft — gleich waren. Zwiſchen den Bürgern der Städte und den Bauern war kaum einiger aus dem Jurisdictions- und Gewerberechte der Amtsſtadt herrührender rechtlicher Unterſchied. Leibeigenſchaft beſtand vielfach, und zwar ſowohl in den Städten, als auf dem flachen Lande; doch ward ſie nicht mit beſonderer

Härte geltend gemacht, und erſchien kaum anders als in der Verbindlichkeit zu dinglichen Leiſtungen. Von Religionsfreiheit war keine Rede. Die lutheriſch-proteſtantiſche Kirche war grundgeſetzlich die Landeskirche, und zwar nicht nur im Sinne der vorherrſchenden, ſondern der einzig zuläſſigen. Namentlich waren Juden geſetzlich auf das äußerſte verfolgt [14]. — Die wichtigſten der dem Württemberger zuſtehenden politiſchen Rechte waren aber folgende:

Jeder Wr., ſelbſt der Leibeigene, konnte, ohne Abzug oder Nachſteuer zu bezahlen und ohne Erlaubniß zu bedürfen, das Land verlaſſen. Er hatte ſeine Abſicht nur dem unmittelbar vorgeſetzten Beamten anzuzeigen [15].

Der Wr. konnte nur durch Urtheil und Recht zu einer Strafe verurtheilt werden, und zwar nur von dem ordentlichen Richter; auch durfte er nur in den geſetzlich beſtimmten Fällen gefangen geſetzt werden [16].

Er bezahlte nur die verfaſſungsmäßig verabſchiedeten Steuern. Auch hatte er nur die lagerbuchmäßigen oder durch Verträge und Herkommen beſtimmten Frohnen zu leiſten; inſonderheit durfte er nicht gezwungen werden zu herrſchaftlichen Feſten, Bauten, Jagden u. ſ. w. Dienſte zu thun [17].

Alles Eigenthum, ſo wie alle wohlerworbenen Rechte, waren für unverletzlich erklärt [18]. Beſonders beſtanden Verordnungen gegen den Wildſchaden [19].

Monopole ſollten keine gegeben werden; namentlich hatten die Gemeinden den freien Salzhandel [20].

Jeder Wr. hatte das Recht Wehr und Waffen zu beſitzen; war übrigens nur in Kriegs- und Nothfällen kriegsdienſtpflichtig, und zwar auch dann nur mit Bewilligung der Stände, und blos auf die Dauer des Krieges. In der Regel, und namentlich im Frieden, konnte das ſtehende Heer nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden, und auch die

Freiwilligen durften nicht gezwungen werden über ihre Capitulationszeit hinaus zu dienen. — Die Bürger waren dem Soldaten im Quartier nur Dach und Fach ſchuldig [21]).

1) Es iſt im Folgenden übrigens blos von dem Herzogthume Würtemberg i. e. S. die Rede, folglich mit Ausſchluß von Mömpelgard und den burgundiſchen und elſaſſiſchen Herrſchaften. Dieſe waren ſtaatsrechtlich völlig vom Herzogthume getrennt, und ihre Rechtsverhältniſſe ſind zur Kenntniß des erſteren von keiner Bedeutung.

2) S. im Allgemeinen hierüber: Breyer, Elementa, P. I, c. 1.

3) S. J. J. Moſer, teutſches Staatsrecht, Thl. XXXIV, S. 294. Die eine von den beiden Stimmen auf der Fürſtenbank war für W., die andere für Mömpelgard. In der Ablegung derſelben wurde mit mehreren anderen Fürſten alternirt; ſ. die „10 Strophen" bei Pütter, Instit., §. 97, not. 6. W. ſuchte lange noch eine dritte Stimme nach, wegen Teck, allein ohne zum Ziele zu gelangen; ſ. Moſer, a. a. O., Thl. XXXV, S. 376. fg., und Breyer, §. 116. Die Stimme auf der ſchwäb. Gravenbank war für Juſtingen. Der Antheil von Stimmen auf der fränkiſchen Bank rührte von Limpurg her, (von 1780 an,) nämlich ½ an der Stimme von L. Gaildorf und ein Antheil von L. Spreckfelde.

4) Dieſer ſeiner Zeit vielbeſprochene Punct iſt erſt jetzt ganz ins Klare geſetzt durch Spittler, Vermiſchte Schriften über w. Geſchichte, Bd. I, S. 41. fg. und namentlich Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 541 fg. und 284 fg. Die ältern Schriftſteller vertheidigten mit vieler Heftigkeit die unrichtige Ausdehnung der Privilegien. Man ſehe z. B. Breyer, §. 75. und 125; Schöpf, Process. appellat., ed. 2, S. 3. fg.; P. de Ludewig, de praerogat. W. ducatus, praesertim adv. Appellat. sect. 2, c. 1.; H. M. Burkhard, W. Kleeblatt dreier Privilegien u. ſ. w. Ludwigsbg., 1730, 4. Bei Breyer a. a. O. ſind die verſchiednen Urkunden, welche das priv. de non evoc. ertheilen und beſtätigen, angeführt.

5) S. Breyer, §. 119 — 120. Die Schriften hierüber bei Moſer, W. Bibliothek, S. 188 fg.

6) S. Breyer, §. 121.

7) Ueber das Verhältniß zum ſchwäbiſchen Kreiſe ſ. im Allgemeinen Breyer, cap. 2.

8) Nach der Säculariſirung von Conſtanz trat, 1803 — 1806, Baden an deſſen Stelle.

9) S. Moſer, T. StR., Thl. XXXVIII, S. 301 fg.

10) Beſtehend, außer W., aus der Grafſchaft Oettingen und Helfenſtein, und den Reichsſtädten Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Gmünd, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Hall, Dünkelſpiel, Bopfingen, Giengen, Aalen und Nördlingen.

11) Dieſe Würde ſtand übrigens W. nicht von Rechtswegen zu, ſondern es mußte jeder neue Herzog immer erſt wieder dazu gewählt werden. Ein Theil der Functionen des Amtes beſtand in der Aufſicht, daß keine fremden Aushebungen im Schw. Kreiſe vorgenommen werden. Das ſchw. Kreis-Contingent betrug 1321 Reiter, und 2707 M. zu Fuß. Die zum Theile ſpaßhafte Vertheilung derſelben in die Regimenter ſ. bei Moſer, Kreis-Verf., S. 500 fg.

12) Eine eigenthümliche Anomalie, welche lediglich aus dem Wunſche dem landſchaftlichen Bezuge der Steuern zu entgehen und die freie Verwendung der Einkünfte zu bewahren, erklärt werden muß, waren die dem Lande nicht incorporirten Kammerſchreiberei- und (wenigen) Kammerorte. Vgl. über deren Verhältniſſe Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 326 fg.

13) Ueber dieſe Rechte des Herzogs vergl. im Allgemeinen Breyer,

14) Vgl. über dieſe allgemeinen Rechtsverhältniſſe der w. Unterthanen Wächter, a. a. O., S. 150 fg.

15) S. Tübinger Vtg., in d. Landes-Grundverf., S. 24; Kaiſ. Declarat. deſſelben, Art. 16, a. a. O., S. 59; Hzg. Chriſtophs Confirmat. deſſelben, a. a. O., S. 90; Landes-Ordn., Tit. 2; Landtagsabſchied von 1739, §. 45, in Paulus, Haupt-Urkunden, Hft. 1, S. 205; Erb-Vergleich, Cl. I, Grav. IX, §. 1 u. 2, ebendaſſ., Heft 2, S. 125; Signatur von H. Ludwig Eugen, ebendaſſ., Hft. 3, S. 2; G. Reſc. vom 15. Febr. 1798, ebendaſſ., Hft. 3, S. 56; vergl. auch Gutſcher, Rechte und Pflichten, S. 195 fg.

16) S. Tüb. Vtg., L. G. V., S. 25; Erbvergleich, Cl. I, Grav., III, §. 1, Haupt-Urk., Heft 2, S. 112.

17) S. Tüb. Abſchied, L. G. V., S. 26; Ldtgs-Abſch. v. 1583, a. a. O., S. 184; Ldtgs-Abſch. v. J. 1739, §. 32, S. 202;

Erb=Vgl., Cl. IV, §. 17 u. 18, Hpt.=Urk., H. 2, S. 167. Vgl. auch Weckherlin, Darſtell. d. Grundſätze, nach welchen Frohnen, und insbeſ. Landesfrohnen auszutheilen ſind. Stuttgart, 1798, 8; Gutſcher, a. a. O., S. 75 fg.; Bolley, Rechtsverhältniſſe, S. 110 fg.; Weishaar, Priv. R., 2te Ausg., Bd. I, S. 260 fg.

18) S. Erbvrgl., Cl. VI, §. 19, Hpt. Urk., H. 2, S. 117, und Gutſcher, a. a. O., S. 184 fg.

19) S. Erbvrgl., Cl. V, 5, 7 und 8, Hpt. Urk., H. 2, S. 168; G. R. vom 17. März 1798 (ü. Communwildſchützen); Gutſcher, S. 186 fg.

20) S. Tüb. Vtg., L. G. V., S. 24; L. Ordn., Tit. 62, §. 1—4; Tüb. Vtg., L. G. V., S. 23.

21) S. L. Ordn., Tit. 110, §. 12; Ldtgs. Ab. v. 1633, L. G. V., S. 423; Erbvgl., Cl. III, §. 8, 10, 13, 16, Hpt. Urk., H. 2 S. 148 fg.; Gutſcher, S. 202 u. 204 fg.

§. 2.

Beſchluß.

Die Wahrung dieſer Rechte war der Landſchaft (den Ständen) aufgetragen. Dieſe beſtand aus Einer Verſammlung, zuſammengeſetzt aus den Prälaten von 14 bei der Reformation ſäculariſirten und zum Kirchengute geſchlagenen Stiftern und Klöſtern [1]), und aus den Abgeordneten von 69 Städten und Aemtern, welche von den Amtsverſammlungen aus der Mitte der Magiſtrate gewählt wurden [2]). Kein Ober= oder Staats=Beamter durfte der Wahl beiwohnen oder gewählt werden. Jeder Abgeordnete erſchien auf Koſten und Vollmacht des ihn abſendenden Bezirkes, und war an deſſen Inſtructionen gebunden. Stimmübertragung fand ſtatt [3]).

Die Landesverſammlung wurde durch ein herzogliches Reſcript, in welchem die Gründe der Einberufung erwähnt waren, einberufen. Gewöhnlich geſchah es bei einem Regirungsantritte oder bei ſonſtigen wichtigen Vorfällen; doch

waren dieſe Landtage ziemlich ſelten. Der engere Ausſchuß (ſ. unten S. 12,) und die Städte Stuttgart und Tübingen hatten das Recht, um Einberufung eines Landtages zu bitten. Die Gegenſtände, über welche die Landſchaft zu berathen haben ſollte, wurden ihr vom Herzoge in einer feierlichen Audienz übergeben. Der Ausſchuß war die ſtehende Commiſſion, welche dieſe herzoglichen Propoſitionen bearbeitete und der Verſammlung vortrug. Nach Stimmenmehrheit wurde ein Beſchluß gefaßt, und derſelbe dem Herzoge durch den Geheimenrath zugeſchickt. Wenn Herr und Land über Alles oder Einzelnes übereingekommen waren, ſo wurde dieſes in Form eines Landtagsabſchiedes vom Herzoge als Geſetz publicirt [4]).

Die verfaſſungsmäßigen Rechte der Landſtände waren nicht in Einem Statute, (einer Verfaſſungsurkunde) vereinigt, ſondern in vielen, zum Theile früher ſehr geheim gehaltenen, Urkunden zerſtreut [5]). Sie waren in kurzem folgende:

Es durfte außer den Reichs- und Kreis-Anlagen keine Steuer ausgeſchrieben werden ohne ausdrückliche Verwilligung der Landſchaft; und dieſe durfte ſie nur bewilligen, wenn die Einkünfte des Kammergutes nicht hinreichten zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe. Selbſt die ſo bewilligten Abgaben hatte keineswegs der Herzog einzuziehen, ſondern es geſchah von der Landſchaft durch eigene Beamte, nämlich durch die Amtspfleger, welche an die zwei Landſchaftkaſſiere abzuliefern hatten. Sie aber ſelbſt gab wieder aus ihrer Kaſſe in regelmäßigen Raten die verwilligte Summe an die Regirung ab [6]). Keinem Theile ſtand das Recht zu, Schulden zu machen ohne die Einwilligung des Andern; und geſchah es dennoch von Seiten des Herzogs, ſo war für ſolche Verbindlichkeiten grund- und hausgeſetzlich nur die Allodial-Hinterlaſſenſchaft deſſelben, nicht aber das Kammergut, und noch weniger das Land verhaftet.

Das Recht, Verträge und Verbindungen mit Auswärtigen zu ſchließen, blieb zwar dem Herzoge, ſo weit es ihm überall als Reichsfürſten zuſtand, im Allgemeinen unbeſchränkt, ſo daß er die Einwilligung der Landſchaft nicht nöthig hatte. Doch war aber nicht nur ausgemacht, daß er ohne ihr Wiſſen kein Bündniß, Vertrag u. ſ. w. eingehen wolle, ſondern er war noch in Beziehung auf das Kriegsrecht ſeit dem Tübinger Vertrage beſondes gebunden. War es nämlich ein Rettungskrieg, d. h. ein „zu Rettung von Land, Leut, des Herzogs Verwandten, zu Handhabung der Ober- auch Herrlichkeit" geführter Krieg, ſo hatte die Landſchaft nur ein Recht auf Wiſſen und Rath, alſo kein Recht ihre Einwilligung und Theilnahme zu verſagen. Wohl aber ſtand ihr dieſe Befugniß bei andern Kriegen zu. Solche konnte der Herzog zwar auch ohne ſie unternehmen, wenn er nur ſeine Lehensleute und Eigenen dazu verwenden wollte; allein um die Theilnahme des Landes in Anſpruch nehmen zu können, war eine Bewilligung der Landſchaft nothwendig [7]).

Ganz genaue Beſtimmungen über die Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung waren zwar nicht vorhanden; allein es war doch von beiden Seiten ſo ziemlich anerkannt, daß kein Hauptgeſetz ohne Vorwiſſen der Landſchaft oder des engern Ausſchuſſes in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen abgeändert werden dürfe [8]). Die bis ins 16te Jahrhundert übliche kaiſerliche Beſtätigung beſonders wichtiger Landesgeſetze war in Abgang gekommen.

Die Nothwendigkeit ſtändiſcher Zuſtimmung zu Veräußerungen ſowohl von Theilen des Staatsgebietes, als von Beſtandtheilen des Kammergutes war ausdrücklich ausgeſprochen [9]).

Endlich hatte die Landſchaft das Recht, dem Herzoge diejenigen ſeiner Beamten, welche vorſätzlich gegen die Lan-

desverfaſſung gehandelt hatten, zu benennen, worauf ein Criminalverfahren gegen dieſelben eingeleitet werden ſollte [10]).

Um dieſe Rechte ohne allzuhäufige Einberufungen der großen Verſammlung beſtändig ausüben und wahren zu können, wurden — und zwar zuerſt bleibend unter Herzog Chriſtoph im Jahr 1554 [11]) — zwei Ausſchüſſe aus den Ständen niedergeſetzt, welche unter Johann Friedrich im J. 1608 die letzte Inſtruction, den Ausſchußſtaat, erhielten [12]).

Der engere Ausſchuß beſtand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten von Städten und Aemtern, unter denen gewöhnlich die Bürgermeiſter der drei erſten Städte, Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, waren [13]). Die Mitglieder waren auf lebenslänglich gewählt, und wurden ſo ergänzt, daß der engere Ausſchuß ſelbſt beim Abgange eines Mitgliedes einen aus dem größeren Ausſchuſſe wählte; bei dem Abgange des Abgeordneten der drei Städte wurde aber aus mehreren von der betreffenden Stadt vorgeſchlagenen Candidaten einer ausgewählt, der nun auch Bürgermeiſter dieſer Stadt wurde. Der größere Ausſchuß beſtand aus dem engern Ausſchuſſe und noch weiteren 2 Prälaten und 6 Städte-Abgeordneten. Auch dieſe Mitglieder des größern Ausſchuſſes wurden von dem engeren Ausſchuſſe und zwar aus der vollen Verſammlung gewählt. Ebenſo die Beamten der Landſchaft, nämlich die Landſchaft-Conſulenten, -Advocaten, -Secretäre, -Einnehmer, und das Canzlei-Perſonal [14]).

Die Rechte des engeren Ausſchuſſes waren im Weſentlichen folgende: Er durfte ſich immer frei und ungehindert verſammeln, doch mußte es dem Herzoge angezeigt werden. Er wachte für Erhaltung der Landesverfaſſung und der Geſetze, und über Verwendung der Landesgelder. Er hatte (ſeit H. Friedrich I) eine geheime Kaſſe unter ſich, von deren Betrag und Verwendung er keine Rechnung ab-

legte. Steuern durfte er nicht ausſchreiben noch bewilligen, ſondern nur, in Nothfällen und mit Einwilligung des grö-ßeren Ausſchuſſes, einige tauſend Gulden auf kurze Zeit auf-nehmen. Er hatte das Recht und die Pflicht, die vor ihn gebrachten Beſchwerden dem Regenten einzureichen und auf deren Abſtellung zu dringen. Das Recht der Mitwirkung zur Geſetzgebung, ſoweit ein ſolches bei den Ständen be-ſtand, war thatſächlich ganz auf ihn übergegangen. Beim Regirungsantritte eines Fürſten verſammelte er ſich, und ſorgte dafür, daß die Landesgrundgeſetze von dem neuen Herzog beſchworen wurden, ehe die Bürger ihm die Erbhul-digung leiſteten. Endlich hatte er das Recht, in allen Landes-angelegenheiten der Regirung Vorſtellungen und Vorſchläge zu machen, und auf Einberufung des größern Ausſchuſſes oder eines vollen Landtages anzutragen [15].

Der größere Ausſchuß, gewöhnlich nicht verſammelt, ſollte über die verfaſſungs- und inſtructionsgemäße Ge-ſchäftsführung des engeren Ausſchuſſes, über die Vollziehung der auf Land- und Ausſchußtagen geſchehenen Vergleichun-gen und Verabſchiedungen wachen; er hatte für Erhaltung der landſchaftlichen Privilegien, Freiheiten und des unfür-denklichen Herkommens zu ſorgen [16].

So die Verfaſſung des Herzogthums. Nun auch noch die Verwaltung in leichten Umriſſen [17].

Miniſterien beſtanden keine (wenn ſchon hie und da Beamte mit dem Titel Staatsminiſter); ſondern die Leitung der Verwaltungs-Geſchäfte wurde auch in letzter Inſtanz collegialiſch beſorgt.

Die oberſte verwaltende und berathende Behörde war nämlich der Geheimerath, beſtehend aus einer adeligen und einer gelehrten Bank. Die Mitglieder, welche alle Proteſtanten ſeyn mußten, ernannte der Herzog. Den Ge-ſchäftskreis dieſer Behörde bildete weſentlich die Beaufſich-tigung der ſämmtlichen Verwaltung, ſo wie die Entſchei-

dung über die von einzelnen Unterthanen gegen deren Anordnung eingelegter Beſchwerden [18]). Außerdem hatte der Geheimerath die Regalien und Hoheitsrechte; er war zum Verkehre mit den Landſtänden beſtimmt; und ſo lange die Herzoge katholiſch waren, hatte er ganz ſelbſtſtändig die Verwaltung der landesherrlichen Episcopalrechte über die proteſtantiſche Kirche [19]).

Die Juſtiz war keineswegs ſcharf von der Verwaltung getrennt, und wurde durch folgende Behörden verwaltet: in erſter Inſtanz ſprachen in Civilſachen die Dorf-, Kloſter- oder Stadt-Gerichte; in zweiter Inſtanz beziehungsweiſe die Stadtgerichte, die drei Ober-Gerichte von Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, und das einmal im Jahre in Tübingen verſammelte Hofgericht; als Reviſionsgericht endlich das Regirungs-Collegium. Letzteres bildete auch mit Conſiſtorialräthen das Ehegericht; ferner den Lehenhof; auch gab es Beiſitzer zum Wechſelgerichte ab. In Criminalſachen erkannten die Stadtgerichte, ausnahmsweiſe auch einige Dorf-Gerichte; es fand ein fiscaliſcher Anklageproceß ſtatt. Regelmäßige Rechtsmittel beſtanden nicht [20]). Das Pupillenweſen hatte ein Tutelarraths-Collegium unter ſich; im Detail wurde es für die Exemten von dieſer Behörde, für die Uebrigen aber von den Ortswaiſengerichten beſorgt [21]).

Die Polizei wurde ausgeübt in unterer Inſtanz von den Oberamtleuten; als Aufſichtsbehörde beſtand das Regirungs-Collegium, ſehr zahlreich beſetzt, und in eine adelige und eine gelehrte Bank eingetheilt. Außerdem beſtand eine Menge von ſog. Deputationen, welche mit der Beſorgung einzelner kleinerer Geſchäftskreiſe beauftragt, und häufig nicht blos mit herzoglichen Beamten, ſondern auch mit landſchaftlichen Ausſchußmitgliedern beſetzt waren, (z. B. die Armen-, Brandſchadenverſicherungs-, Handwerks-, Polizei-, Univerſitäts-Viſitations-Deputation u. ſ. w.)

Für die kirchlichen Angelegenheiten beſtanden

dreierlei Behörden. 1. Das Conſiſtorium, zu gleicher Zeit geiſtliche und weltliche Behörde, mit Beobachtung und Erhaltung der Lehre und der äußern Einrichtung beauftragt. 2. Der Synodus, jährlich aus dem Conſiſtorium und den vier General-Superintendenten zuſammentretend, um den Vollzug der Kirchen- und Schulgeſetze zu unterſuchen und zu kräftigen. 3. Der Kirchenrath, welcher das, gegen 40 Millionen an Kapitalwerth betragende, Vermögen der proteſtantiſchen w. Kirche verwaltete, und theils Kirchen- und Schul-Ausgaben, theils einen bedeutenden Theil der ſonſtigen Staatslaſten davon zu beſtreiten hatte.

Das Finanzweſen des Staates zerfiel (abgeſehen von der eben erwähnten abgeſonderten Verwaltung des Kirchengutes) in zwei große Abtheilungen, in die herzogliche Doaimnen- und Regalien-Verwaltung, und in die landſchaftliche Steuer-Bewilligung und -Verwaltung. Für beide beſtanden völlig verſchiedene Behörden. Die Domainen-Wirthſchaft, und überdieß die Beſorgung aller Staats-Ausgaben, ſo wie der nicht von der Landſchaft eingezogenen Staatseinnahmen ſtand nämlich der Rentkammer zu, welcher als Diſtricts-Beamte die Keller (Cameral-Verwalter) untergeordnet waren. Ueberdieß beſtanden auch im Finanzdepartement manche der oben geſchilderten Deputationen [22]. Die Finanz-Beamten der Landſchaft ſind bereits, S. 10, genannt. — Was aber das Materielle betrifft, ſo ſtand zwar die ganze Bewirthſchaftung des Kammergutes dem Herzoge ohne Einwirkung der Landſtände zu, allein verfaſſungsmäßig durfte es nicht deteriorirt, vielmehr ſollte auf ſeine Vermehrung Bedacht genommen werden. Ebenſo hatte ſeiner Seits die Verwaltung der Landeskaſſe der Ausſchuß zu leiten; doch konnten die jährlichen Rechnungen der Landſchaft-Einnehmer nur in Gegenwart von herzoglichen Räthen von ihm abgehört werden. Die Kammer-Schulden und die Landes-Schulden waren ganz abgeſondert, und wurden — den Fall eines

durch freien Vertrag zu Stande gebrachten gemeinſchaftlichen Tilgungsplanes abgerechnet — ausſchließend von demjenigen Theile verzinnst und abgelöst, welcher ſie eingegangen oder übernommen hatte [23]).

Das Kriegsweſen endlich beſorgte der Kriegsrath. — Eine eigene Behörde zur Leitung der Geſandtſchaften und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten beſtand nicht.

Noch iſt der in ihren Grundlagen zwar freien, allein doch von manchfachen Mängeln, namentlich einer unklaren und weitgehenden Obervormundſchaft der Regirung, verunzierten Municipalverfaſſung, und des wichtigen Württemberg eigenen Inſtitutes der Amtskorporationen mit ihren Verſammlungen, Steuern, Ausgaben und Laſten zu erwähnen [24]).

1) S. das Verzeichniß derſ. bei Breyer, S. 310.

2) S. das Verzeichniß ebend., S. 312. — Es war zwar gewöhnlich, aber nicht geſetzlich, daß jede Stadt oder Amt nur Einen Deputirten ſchickte; noch zum Landtage von 1770 ſchickten jedoch die drei Hauptſtädte je zwei Abgeordnete. In den erſten Zeiten der landſtändiſchen Verfaſſung ſcheint der Grav und Herzog nach Belieben einzelne Vögte und Abgeordnete der Städte einberufen zu haben. Der Tüb. Abſchied von 1514 beſtimmte, es ſollte „von jeder Statt des Fürſtenthumbs, der Vogt, der von Landſchaft iſt, darzu Ainer vom Gericht, und Ainer vom Rath erſcheinen.“ Allein den Amtleuten wurde ſchon durch Carls V. Deklaration des T. Vtgs. v. 1520 ihr Recht wieder genommen, und dieſe Beſtimmung, nachdem ſie unter Herzog Chriſtoph im J. 1551 wieder aufgehoben worden war, ſpäter aufs Neue eingeführt durch den Landtags-Abſch. v. 1629, §. 191 (L. G. V., S. 468). Von den beiden Magiſtrats-Perſonen mag wohl die Sparſamkeit den einen haben abgehen laſſen.

3) Unter den Unterzeichnern des Erbvergleiches ſind nicht weniger als 25 „Gewalthaber,“ nämlich 1 Prälat für einen andern; 22 Abgeordnete für andere Städte und Aemter; der engere und ebenſo der größere Ausſchuß jeder für ein Amt. — Die Beſtim-

mung, daß die Committenten ihre Deputirten zu bezahlen haben, iſt ſchon im Tüb. Abſchiede getroffen.

4) Ueber die Formen eines Landtages ſ. Gutſcher, Rechte und Verbindl., S. 110 fg., und Breyer, S. 314 fg. Von den Landtags-Abſchieden wurden drei authentiſche Urſchriften ausgefertigt und dieſelben im herzoglichen, im ſtändiſchen und im ſtuttgarter ſtädtiſchen Archive aufbewahrt.

5) S. z. B. Moſer's Würt. Bibliothek, S. 200 fg.

6) Dieſe weſentliche Beſtimmung iſt vom Tüb. Vertrage an (L. G. V., S. 22) ſehr häufig in den Grundgeſetzen wiederholt und beſtätigt. S. Breyer, S. 503 fg.; Lang, ü. d. Steuerverfaſſung Alt W's. 1817, 8; Erläuterungen über einige Grundbegriffe der w. Landes-Grund-Verf. 1816, 8.

7) S. Tüb. Vtg., L. G. V., S. 23; Ldtgs-Abſch. v. 1629, §. 15, L. G. V., S. 467; beſtätigt durch Ldtgs-Abſch. v. 1633, daſ., S. 492; Breyer, S. 531 fg.; Erläuterungen, S. 35 fg.

8) In den frühern Landtags-Abſchieden, z. B. im Ldtgs-Abſch. v. 1629, §. 21, L. G. V., S. 469; Ldtgs-Abſch. v. 1739, §. 50, Hpt-Urk., Heft 1, S. 207, iſt blos vorgeſchrieben, daß eine ſolche Aenderung nicht ohne Vorwiſſen, oder räthliches Bedenken, der Landſchaft oder des engern Ausſchuſſes vorgenommen werden dürfe; im Erbvergl., Cl. I, Grav. VI. §. 1 und 2 wird dagegen zu einer ſolchen Aenderung erfordert „freie Miteinwilligung" des engeren Ausſchuſſes. Uebrigens war in dieſem wichtigen Puncte nie vollkommene Klarheit, was freilich in einer ſo geſetzgebungsluſtigen Zeit, wie die itzige iſt, ſehr auffallen muß. Vgl. Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 147 fg. — Bei demſelben S. 374 auch die, höchſt ungenügende und unſichere, Art der Publication der geſetzlichen Normen.

9) Dieſer Punct wurde mit Recht in einer Zeit, in welcher die Fürſten ſo wenig die Integrität der Staaten achteten, als einer der weſentlichſten der ganzen Verfaſſung betrachtet und in vielen Geſetzen beſtätigt; ſo z. B. im Münſinger Vtg., L. G. V., S. 4; im Tübinger Vertrage, daſ., S. 24; in den Ldtgs-Abſch. v. 1531 und 1564, daſ., S. 93 und 121; Hzg Ludwigs Teſtament, daſ., S. 221; Erbvergl. Cl. IV, 3§., Hpt-Urk., Heft 2, S. 155.

10) Edict v. 18ten Dec. 1733; Ldtgs=Abſch. v. 1739, §. 28, Hpt=Urk. H. 1, S. 199; Erbvgl., Cl. I, Grav. I, §. 4, daſ., H. 2, S. 108. — Ueber den Antheil, welchen die Landſchaft ſelbſt an ſolchen „Landgerichten" hatte, ſ. Wächter, w. Privatr., Bd. I, S. 41.

11) S. Ldtgs=Abſch. v. 1554, L. G. B., S. 119; die Geſchichte des engern Ausſchuſſes von Spittler, (Würt. Urk., Bd. II, S. 353 fg.) auch Pfiſter, Hzg Chriſtoph, Bd. I, S. 591.

12) S. den Staat des engern und großen Ausſchuſſes v. 26ſten April 1508, in der L. G. B., S. 36 fg.

13) S. Breyer, S. 329.

14) S. Staat, a. a. O., S. 366 und 369. — Dieſe Selbſtergänzung der Ausſchüſſe und die lebenslängliche Ernennung ſeiner Mitglieder war der ſchlechteſte Theil der würt. Geſetzgebung. Kein Zweifel, daß man ihr zum größten Theile den Untergang der alten Verfaſſung zuzuſchreiben hat. Dieſe ſpießbürgerliche Oligarchie führte zum Verderbniß, Nepotismus, Pedantismus, erſtickte die Wirkſamkeit der großen Verſammlung, und dadurch alles friſche Staatsleben. Je größer die Rechte des Ausſchuſſes waren, deſto unweigerlicher hätte er ſehr oft von der ganzen Verſammlung neu gewählt werden müſſen. Sehr zu wünſchen iſt, daß itzt der Stände=Verſammlung immer der alte Ausſchuß vor Augen ſtehen möge, wenn ſie ihrem Ausſchuſſe Rechte giebt oder Rechenſchaft abnimmt.

15) S. Ausſchuß=Staat, a. a. O., und Spittler, Entwurf einer Geſchichte des engern landſchaftlichen Ausſchuſſes. — Zu ſehr großen Mißbräuchen führte die geheime Truhe. Ohne ſie hätte z. B. kein Verdacht des Eigennutzes auf die Mitglieder oder Beamten des Ausſchuſſes fallen können; ohne ſie wären die hochverrätheriſchen Unterhandlungen mit fremden Höfen unmöglich geweſen; ohne das Bewußtſeyn ihrer unerlaubten Benutzung hätten wohl nicht ſelten die Ausſchüſſe ihre Pflicht kräftiger erfüllt. Höchſt merkwürdige (jedoch nur mit Kritik zu benutzende) Nachrichten über dieſe Mißbräuche giebt die halbofficielle Schrift: Die Verwaltung der w. Landeskaſſe durch die ehemaligen, nun kaſſirten Ausſchüſſe. 1799, 8.

16) S. Staat, a. a. O.

17) Ueber die w. Verwaltung ſ. Breyer, S. 337 fg.; die Geographie und Statiſtik W's. Laibach, 1786, 8; und die Staats- und Adreßhandbücher.

18) Zwar war der regelmäßigen Berichte an den Geheimenrath keine ſo große Anzahl, als itzt an die Miniſterien; allein es konnte ſich derſelbe über jeden ihm beliebigen Gegenſtand von den Mittelſtellen Bericht erſtatten laſſen. Ebenſo waren die Recurſe der ſich durch eine Entſcheidung einer Mittelſtelle beſchwert achtenden Unterthanen nach Fatalien und Formalien nicht genau geordnet; allein unzweifelhaft mochte ſich Jeder an die höchſte Stelle mit einer Bitte um Abänderung wenden.

19) S. die, höchſt bedeutende, Geſchichte des w. Geheimenraths-Collegiums von Spittler, in deſſen verm. Schriften über w. Geſchichte, Bd. II, S. 279 fg.

20) Ueber die Geſchichte und die Einrichtung der altwürttembergiſchen Gerichte ſ. Gerſtlacher, Einleitung in die alte und neue geſetzliche Verfaſſung des H. W., S. 1 — 35 (in deſſen Sammlung alter - - - Geſetze, Bd. I); Fetzer, Theorie der alten w. Juſtiz- und Gerichtsverfaſſung. Stuttg., 1805, 8, 1 Bdch.; Schütz, w. Civil-Proceß, S. 33 fg.; Scheurlen, Civil-Proceß, Bd. I, S. 133 fg.; Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, a. a. O. Bei dem letzteren, S. 298 fg., ſ. auch die ſehr richtige Darſtellung des Weſens und der Bedeutung der Stadt- und Amtſchreiber, ſo wie überhaupt der Schreiberei-Einrichtung, jenes für W. charakteriſtiſchen, aus Vortheilen und Nachtheilen wunderlich gemiſchten, zu Jahrhunderte langen Klagen Veranlaſſung gebenden Inſtitutes.

21) S. (C. F. Elsässer,) Flores sparsi ad prima stamina collegii tutelaris etc. Erl., 1776, 4; deſſen vermiſchte Beiträge. Erl., 1783, 8, S. 219 fg.; Hoch, das k. w. Tutelarraths-Collegium, in deſſen Zeitſchrift für Geſchichte und Geſetzgebung W., H. 1, S. 72 fg.; Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 450 fg.

22) Im J. 1787 beſtanden im Ganzen 23 Deputationen, nämlich 10 für Finanz-, 10 für Polizei-, 2 für Kirchen-, 1 für Gemeinde-Sachen.

23) In Folge der vielen Kriege und der, von den Ständen keineswegs immer mit gehöriger Pflichttreue in Schranken gehaltener, Verſchwendung einzelner Fürſten war die Schuldenlaſt des Rei-

nen Landes beträchtlich genug. Es waren nämlich am 1ſten Jänner 1806 nicht weniger als 15,659,296 fl. 59 kr., von welchen etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen auf Neuwürttemberg und 1 Million auf das Kammergut fielen; über 5 Millionen waren Kammerſchulden; der Reſt lag auf der Landeskaſſe. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, S. 21 fg.

24) Ueber die Verfaſſung und Verwaltung der w. Gemeinden in den letzten Zeiten des Herzogthums ſ. die treffliche Darſtellung in Wächter's w. Privatrecht, Bd. I, 400 fg.

§. 3.

2. Die Jahre 1803—1805.

Dieſe Verfaſſung des Hzg. Württemberg beſtand, zwar oft im Einzelnen verletzt und manchmal im Ganzen bedroht, allein nie ganz zerſtört, ſondern immer wieder auf die eine oder die andere Weiſe hergeſtellt, bis in die erſten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts fort, wo ſie dann aber, wie ſo vieles Alte in jener Zeit, zuſammenſtürzte, Neuem Platz machend [1]).

Vorerſt traten die wichtigſten Veränderungen im Verhältniſſe zum deutſchen Reiche und zum ſchwäbiſchen Kreiſe in raſcher Reihenfolge ein. Durch das Reichsgeſetz, welches die deutſchen Zuſtände nach der Abtretung des linken Rheinufers ordnete, ward auch der Herzog von Württemberg zur Würde eines Kurfürſten erhoben. Ehe jedoch noch dieſes neue Verhältniß von einer wirklichen Bedeutung werden konnte, löste ſich das Verhältniß zum deutſchen Reiche gänzlich. Der Frieden von Preßburg brachte ſchon am 26. Dec. 1805 dem neuen Kurfürſten die Königswürde und die Souveränetät; und ſein Eintritt in den Rheinbund, am 12. Juli 1806, half endlich die gänzliche und formelle Vernichtung des tauſendjährigen Kaiſerthums herbeiführen. Württemberg trat damit aus jedem ſtaatsrechtlichen Unterordnungs-Verhältniſſe aus, und in die Reihe der

völkerrechtlich unabhängigen Staaten ein. — Natürlich fiel mit dem Reiche auch die Kreisverfaſſung, nachdem in dieſer Beziehung Württemberg durch den Reichsdeputationsreceß von 1803 eine neue, noch bedeutendere, Stellung auf kurze Zeit gewonnen hatte.

Nicht minder durchgreifend waren die, durch dieſelben Weltereigniſſe bedingten und herbeigeführten, Veränderungen im Innern des Staates.

Herzog, ſpäter Kurfürſt, Friedrich II. (reg. ſeit dem 23. Dec. 1797) lebte in beſtändigen Streitigkeiten ſowohl mit den Ausſchüſſen, als mit der vollen Verſammlung. Der Fürſt blieb nicht immer in den Gränzen der Verfaſſung, ſeinen Willen als Geſetz betrachtend, und bei dem, was er für nothwendig erachtete, die Formen verletzend; die Landſchaft aber war zähe und unlenkſam in der gefährlichen Kriegszeit, beſtand auf Mißbräuchen wie auf Rechten [2]), ſtand in ungeſetzlichem Verkehre mit fremden Regirungen [3]).

Pſychologiſch nothwendige Folge dieſes Mißverhältniſſes war, daß Friedrich II. die beträchtlichen Entſchädigungsländer, welche ihm der Reichsdeputationsſchluß von 1803 für den Verluſt Mömpelgards und der elſaßiſchen und burgundiſchen Herrſchaften bewilligt hatte, nicht mit dem alten Herzogthume vereinigte, noch deſſen Verfaſſung auf ſie ausdehnte. Vielmehr bildete er aus ihnen, ſo zerſtreut ſie auch lagen einen zweiten Staat, Neu-Württemberg genannt, welchen er unumſchränkt regirte, und dem er, mit Ausnahme des Kriegsweſens, eine völlig getrennte Verwaltung gab [4]). Die von ſtändiſcher Seite hiergegen erhobenen Beſchwerden wurden als im Rechte nicht begründet zurückgewieſen, weil die auf dem linken Rheinufer gelegenen Beſitzungen keinen Theil des Herzogthumes ausgemacht hätten. Die Regirung der kleinen unbeſchränkten Einherrſchaft verdiente das Lob der Kraft, der Unbefangenheit in religiöſen Dingen und der Intelligenz im Ordnen ſehr verſchiedenartiger und widerſtrei-

tender Beſtandtheile. Sie konnte in Manchem ein Muſter für das alte Land ſeyn; aber den Ruhm der Schonung, Milde und Verſöhnung mit dem Neuen erwarb ſie nicht.

Doch nur kurze Zeit währte dieſe rechtlich zwar mögliche, allein jeden Falles wunderliche und unpaſſende Spaltung in zwei verſchiedene Staaten. Zum Könige und Souverain ernannt, und der Scheu vor dem in den letzten Zügen liegenden Reiche enthoben, machte König Friedrich, ſchon bevor drei Jahre verfloſſen waren, der Theilung wieder ein Ende, indem er mit raſchem Schlage am 30. Dec. 1805 die ſtändiſche Verfaſſung des alten Landes „als eine nicht mehr in die itzige Zeit paſſende Einrichtung" ganz aufhob, und bald darauf Alt- und Neu-Württemberg in Einen gleichmäßig eingerichteten Staat verſchmolz, über welchen er von nun an als unbeſchränkter Monarch herrſchte [5]). Der Gewaltſtreich gelang ohne allen Widerſtand, und faſt ohne Widerſpruch. Die Gewöhnung jener Zeit, alles Alte einſtürzen zu ſehen, die Ueberzeugung von der thatſächlichen Unmöglichkeit einer erfolgreichen Auflehnung, wohl auch Mißvergnügen mit dem Betragen des Ausſchuſſes machten, daß die einſeitige Aufhebung einer ſeit drei Jahrhunderten beſtehenden und oft erprobten Verfaſſung ohne viele Theilnahme hingenommen wurde. Als nun auch das deutſche Reich nach wenigen Monaten völlig zerfallen, und ſomit der König weder im Innern durch eine volksvertretende Verſammlung, noch gegen Außen durch ein Oberhaupt mehr irgend beſchränkt, ſondern vollkommen Herr war, alle Aenderungen in Verfaſſung und Verwaltung einzuführen, welche ihm beliebten: ſo erfolgten dieſe denn auch eben ſo raſch und zahlreich als tief eindringend.

Die Regirungsform war itzt unbeſchränkt monarchiſch. Der König vereinigte ſomit die ganze Staatsgewalt in ſeiner Perſon, und wendete ſie an, wie er es für gut fand. Namentlich alſo ſtand bei ihm allein die Ge-

ſetzgebung; ſein Wille war Geſetz, ſo bald er als ſolches ausgeſprochen war. Auf die Form und die Benennung des Befehles kam nichts an. Uebrigens wurden allgemeine Vorſchriften itzt in der Regel durch das hiefür beſtimmte Regirungsblatt bekannt gemacht. [6]). Ebenſo gieng die Beſtimmung der Art und der Größe der Abgaben, ſo wie die der dienſtpflichtigen Mannſchaft blos von dem Könige aus. Die Trennung der öffentlichen Gelder in Kammer-Verwaltung und Landeskaſſe hörte auf, indem beide zu Einer, lediglich unter der Verfügung des Königs ſtehenden, Staatskaſſe vereinigt wurden. Nicht einmal eine eigene Civilliſte oder Krondotation ward ausgeſchieden, ſondern auch für die perſönlichen Ausgaben des Fürſten hatte die allgemeine Staatskaſſe in jedem verlangtem Betrage zu ſorgen. Die Gerichte waren nicht unabhängig in ihren Ausſprüchen, ſondern nicht ſelten durch Cabinetsjuſtiz beeinträchtigt; namentlich wurden die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener häufig willkürlich gebeugt. Dagegen ſah man die neuerworbenen Ehren-Rechte in ausgedehntem Maaße zur Errichtung von Erb-Aemtern, Orden u. ſ. w. benützen.

Auch als Haupt der regirenden Familie ſah der König die früheren Haus-Geſetze und Verträge als ungültig geworden an, und erließ daher aus eigener Machtvollkommenheit ein neues, die ſämmtlichen Mitglieder des Regentenhauſes in vollkommene Abhängigkeit von dem jedesmaligen Könige ſetzendes Hausgeſetz.

Vielfach wurden endlich die unter der alten Verfaſſung ſo ausgezeichneten Rechte des württemb. Staatsbürgers abgeändert und vermindert. Die Auswanderungsfreiheit wurde entzogen; die Freiheit ſich beliebig auszubilden beſchränkt; das Recht und die Pflicht, Wehr und Waffen zu beſitzen, genommen; Preßfreiheit vernichtet; perſönliche Freiheit nicht immer geachtet. Beſonders auch ſahen ſich die bisherigen Reichsunmittelbaren, welche die neuen Ereig-

niſſe zu Unterthanen gemacht hatten, in Manchem hart behandelt; und die Aufhebung ihrer Familien-Verträge bedrohte ihre höhere geſellſchaftliche Stellung mit ſchnellem und gänzlichem Untergange. Die durch den Reichsdeputationshauptſchluß angeordnete Säculariſation des allgemeinen Kirchenfonds in Neuwürttemberg, (welche ſogar mehr als gebürlich auch auf örtliche Stiftungen ausgedehnt worden war,) gab Luſt zu weiteren ähnlichen Erwerbungen für die Domainen. Somit ließ es König Friedrich einer ſeiner erſten Handlungen als unbeſchränkter Herrſcher ſeyn, daß der altwürttembergiſchen proteſtantiſchen Kirche ihr reiches Vermögen entzogen und für Staatseigenthum erklärt, ſomit natürlich auch die eigene Verwaltung deſſelben durch den Kirchenrath aufgehoben ward. — Dagegen darf aber auch nicht verkannt werden, daß Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Geſetze und ebenmäßiger Antheil Aller an den ſämmtlichen ſtaatsbürgerlichen Rechten und Pflichten itzt erſt eingeführt und begründet ward, daß in manchen Beziehungen weit mehr Kraft, Einſicht und Einheit in die Staatsleitung kam. Jedenfalls iſt der, freilich nicht beabſichtigte, große Vortheil zu bemerken, daß der gemeinſchaftliche Druck die ſo verſchiedenen Beſtandtheile des Volks ſchneller zu einem Ganzen vereinigte.

Nicht weniger wichtige Veränderungen erlitt auch die Verwaltung, als bei welcher die früheren geſchichtlich entſtandenen und auf einen kleinen, mehr hausherrlichen Staat berechneten Einrichtungen verlaſſen wurden, um ſie conſequent nach franzöſiſchem Muſter, d. h. nach den Grundſätzen des Real-Syſtemes, umzubilden [7].

Vor allem wurden die blos berathenden Stellen von den verwaltenden Behörden getrennt; es wurde alſo der theils berathende theils verwaltende Geheimerath aufgehoben, und an ſeine Stelle zuerſt ein — hauptſächlich aus den Departements-Miniſtern beſtehendes — Staatsmi-

niſterium, ſpäter noch ein in zehn Sectionen getheilter, jedoch wenig in Thätigkeit gerufener, Staatsrath zur Berathung des Monarchen eingeſetzt [8]).

Bei der ausübenden Verwaltung wurde die Maſſe der zu behandelnden Geſchäfte in ſieben große Abtheilungen vertheilt, und die Beſorgung je einer derſelben einem eigenen Miniſterium übertragen. Unter dieſelben wurden die verſchiedenen Mittel- und Elementar-Stellen, deren Geſchäftskreis auf ſyſtematiſche Weiſe beſtimmt und abgegränzt, war, geſtellt, wobei übrigens zwei weſentlich verſchiedene Organiſationen wieder zu unterſcheiden ſind. Der im J. 1806 getroffenen Einrichtung lag noch das deutſche Princip der größeren Collegien zu Grunde; durch eine im J. 1811 getroffene Aenderung wurden aber dieſe in zahlreiche von einander unabhängige Sectionen getheilt, deren Geſchäftsgang mehr bureaukratiſch eingerichtet war — Im Einzelnen aber beſtand die neue Verwaltung aus nachſtehenden Behörden:

Dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten lag die Beſorgung der Verhältniſſe zum Auslande, die Angelegenheiten des k. Hauſes, die Leitung des Cäremoniels, des Poſtweſens, der k. Ehrenrechte, ein Theil des Paßweſens ob. Ihm waren als Central-Stellen untergeordnet: das Ober-Cäremonienmeiſteramt, und die Reichs-General-Ober-Poſtdirection, letztere mit 4 Central-Ober-Poſtämtern und 89 Poſtämtern.

Das Miniſterium des Innern hatte die Leitung der ſämmtlichen Staats-Polizei, inſofern nicht einzelne Theile deſſelben andern Miniſterien übertragen waren (dieſe ſ. unten), ferner die Aufſicht auf den Gemeindehaushalt, endlich das Lehenweſen. Die Bearbeitung dieſer Geſchäfte war folgenden unter dem Miniſter ſtehenden Central-Mittelſtellen übertragen: A. vom J. 1806 — 1811: I. dem Generaldirectorium des Innern; II. dem Oberſten Lehenshof; III. dem Ober-Regirungs-Collegium, und zwar 1. dem

Regiminal-Departement; 2. dem Ober-Polizei-Depart.; 3. dem Oberlehen-Depart.; IV. dem Ober-Landesökonomie-Collegium; V. dem Straßen-, Bauten- und Waſſerbau-Depart. VI. dem Medicinal-Depart. B. vom J. 1811 — 1818: 1. der Section der innern Adminiſtration; 2. der S. der Lehen; 3. der S. des Medic.-Weſens; 4. der S. des Straßen- u. ſ. w. Weſens; 5. der S. der Commun-Verwaltung [9]). Als Aufſichts- und Mittelſtelle zwiſchen den Centralſtellen im M. d. J. und den Bezirks-Beamten wurden 12 Kreishauptleute (ſpäter Landvögte) beſtellt. Die zum Miniſterium d. J. gehörigen Bezirks-Beamten waren von den Gebiets-Purificationen im J. 1810 an: 65 Oberämter, 4 Staabsämter und 84 Unterämter.

Die Errichtung eines Miniſteriums der Juſtiz, und die Bildung von eigenen, blos für die Rechtspflege beſtimmten, Richtercollegien war eine der bedeutendſten und der wohlthätigſten Neuerungen. Die neu errichteten Gerichtsbehörden waren: I. Für Strafſachen: 1. die Reviſions-Inſtanz für Criminalfälle in Stuttgart; 2. das Criminal-Tribunal in Eßlingen (mit einem Unterſuchungs-Richter in jeder der 12 Landvogteien); 3. die Oberamtsgerichte; II. Für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten; 1. das Oberappellations-Tribunal in Tübingen; 2. das Oberjuſtiz-Collegium, in Stuttgart; 3. die Oberamtsgerichte und die drei Provinzialjuſtiz-collegien in Ludwigsburg, Rottenburg und Ulm; 4. die Magiſtrate (für Untergangsſachen). III. Für Eheſachen das Oberappellations-Tribunal. IV. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit: 1. der Tutelar-Rath; 2. die Oberämter und (59 Central- und 120 beſondere) Stadt- und Amtsſchreibereien; 3. die Theil- und Waiſen-Gerichte.

Das Kriegsminiſterium beſtand bis zum J. 1811 außer der Kanzlei des Miniſters in dem Kriegs-Collegium; von 1811 an aber wurde es in folgende 8 Sectionen getheilt:

1. Kaſſen= und Rechnungsweſen; 2. Naturalverpflegung, Quartier= und Marſchſachen; 3. Montirungsſachen; 4. Arſenal=Direction; 5. Rekrutirung; 6. Kaſernen=Gegenſtände; 7. Remontirung; 8. Juſtizſachen.

Das Finanzminiſterium erhielt dreimal eine verſchiedene Organiſation: am 18ten März 1806 wurde es in folgende Centralſtellen vertheilt: 1. Oberfinanz=Departement; 2. Forſtdirection; 3. Bergwerk=, Salinen= und Münz=Direction; 4. Oberſteuer=Direction; 5. Landbau=Direction; 6. Tax=, Zoll= und Acciſe=Direction; 7. Renovations=Reviſorat. Am 4. Juni 1807 erhielt es folgende Einrichtung: I. als oberſte Stelle: General=Finanz=Directorium. II. Centralmittelſtellen: 1. Oberfinanz=Kammer, und zwar a. Depart. der directen Steuern, b. D. der indirection Steuern [10]), c. landwirthſchaftliches, d. Rechnungs=, und e. Landbau=Departement; 2. Generalſtaatskaſſen=Dep.; 3. Forſt=Dep.; 4. Berg=, Salinen=, Hütten= und Münzweſen=Dep.; 5. HofbauDepartement. Bei der bureaukratiſchen Organiſation vom J. 1811 endlich wurden dieſe Stellen in nachſtehende 10 Sectionen verwandelt: 1. Section der directen und indirecten Steuern; 2. der Krondomainen; 3. der Staatsrechnungen; 4. der Kronforſte; 5. des Bergwerks= u. ſ. w. Weſens; 6. des Landbaues; 7. der Staatskaſſen; 8. der Gen. Salz=Adminiſtration; 9. der Tabaks=Regie; 10. des Hofbau=Departements. — In jeder Landvogtei war ein Landvogteiſteuerrath zur unmittelbaren Beaufſichtigung der Bezirkskaſſenbeamten. Die Bezirksbeamten aber waren von 1810 an: 21 Oberforſtämter mit 217 Huthen; 87 Cameral= und 19 Hofcameral=Verwaltungen, die Berg=, Hütten= und Salinen=Beamten, ferner die Zoll=, Accis= und Umgeld=Aemter.

Das Cultminiſterium (oder geiſtliche Departement) hatte folgende Centralſtellen unter ſich: 1. das Ober=Conſiſtorium; 2. den kathol. geiſtlichen Rath; 3. die Oberſtudien=

direction. Die Bezirks=Beamten im geiſtlichen Dep. waren: 6 proteſt. General=Superintendenten mit 50 Dekanaten; eine Feldprobſtei; ein reformirtes Dekanat; das kath. General=Vikariat Ellwangen mit 6 Landkapiteln; vom Bisthum Conſtanz 22 Landkap.; vom B. Speier 2; vom B. Würzburg 6. Ferner 2 Univerſitäten, 2 niedere Seminarien und 7 Gymnaſien und Lyceen.

Das Polizeiminiſterium (errichtet unter dem 12ten Febr. 1812) hatte unter ſich: 1. das Ober=Cenſur=Collegium; 2. die Ober=Polizei=Direction von Stuttgart; 3. die O.P.D. von Ludwigsburg; 4. das O.P.Commiſſariat von Ulm, 5. das O.P.C. von Kannſtadt [11]).

Sehr weſentliche Veränderungen erlitt auch die Gemeinde=Verfaſſung, die freilich in ihrer bisherigen Unabhängigkeit nicht mehr in das neue Regirungsſyſtem paßte. Es wurde daher auch allen Gemeinden eine neue Einrichtung gegeben, durch welche ihnen ihre Gerichtsbarkeit in Criminal= und ſtreitigen Rechtsſachen entzogen, die Wahl der Magiſtratsvorſtände und Mitglieder auf die k. Beamten übertragen, und die Zahl derſelben beſchränkt wurde [12]).

1) Man vergl. über dieſe Periode Köſtlin, Wilhelm I, König von W., S. 190 fg.

2) Man ſehe z. B. Der Landtag im H. Würt. im J. 1797, eine offic. Zeitſchr. her. von E. G. Steeb. Tüb. und Stuttg., 8, Heft 6 u. fg., und Verhandl. auf dem würt. Landtage in dem J. 1797 u. 98. Stuttg., 8, Bd. 5 fg.

3) Unterſuchungs=Acten im Mſ. Die Darſtellung dieſer Zerwürfniſſe in Pfaff's Geſchichte von W., Bd. II, S. 653 fg. iſt ſehr einſeitig; beſſer bei Pahl, Bd. VI, S. 42 fg.

4) Die abgeſonderte Organiſation Neu=W's war übrigens in formeller Beziehung ſo ziemlich nach der Analogie der altwürt. Einrichtungen getroffen. Dem ganzen Entſchädigungs=Gebiete ſtanden zwei gemeinſchaftliche Centralbehörden, welche in Ellwangen ihren Sitz hatten, vor; nämlich: eine in zwei Senate abgetheilte Regirung, welche die geſammte Polizei=, die Straf=, die Civil= und die willkürliche Gerichtsbarkeit in höch=

ſter Inſtanz zu verwalten hatte; (ein Conſiſtorium in Heilbronn befindlich, ſtand als Centralſtelle unter ihr;) und eine Hofkammer mit einer Generalkaſſe für alle Einnahmen aus den neuen Beſitzungen. Der Kammer waren untergeordnet: ein Forſt-Departement, ein Salinen- und Bergwerks-Departement, und ein Landbau-Departement. Als Mittel-Inſtanz für Neu-Würt. waren Landvogtei-Behörden angeordnet; es zerfielen nämlich die neuen Lande in die drei Landvogteien: Ellwangen, Heilbronn und Rottweil. In jeder Landvogtei waren aber folgende Mittel-Stellen errichtet: 1. für Juſtiz und Polizei das Landvogtei-Gericht; 2. für die Finanzen das Kameral-Departement mit einer Landvogteiſteuerkaſſe; 3. zur Beaufſichtigung des Gemeindehaushaltes ein Oekonomie-Collegium. Als Localbeamte wurden, wie in Alt Würt., beſtellt Ober- und Staatsbeamte, Stadt- und Amtsſchreiber; dann für jedes O.A. ein Steuereinnehmer. Die Gemeinde-Verfaſſung war, jedoch ohne Jurisdiction der Magiſtrate, ganz der altwürt. nachgebildet, ebenſo der Amtsverband. S. das Allgemeine Intelligenzblatt für Neu-Württemberg. Ellw. 1804 — 6, 4., (der Anfang eines Regirungsblattes in W.); und Geographie und Statiſtik W's, Bd. II, Ulm, 1804, S. 63 fg.

5) S. das Organiſat.-Manifeſt vom 18ten März 1806.

6) Ueber die itzige rechtliche Verbindlichkeit der aus der verfaſſungsloſen Zeit ſtammenden Vorſchriften ſ. unten, §. 9.

7) Die Haupt-Geſetze über die neue Organiſation der Staatsverwaltung ſind: das Organiſations-Manifeſt vom 18ten März 1806, und Decrete vom 1ſten Juli 1811 über die Errichtung eines Staatsrathes und die neue Organiſation des Min. d. Innern und der Finanzen. S. dieſelben, zuſammengeſtellt mit den ſpäteren einſchlägenden Reſcripten bei Knapp, Repert., Bd. III, 2 u. 3.

8) Die dem Staatsminiſterium zugetheilten Geſchäfte ſind verzeichnet bei Knapp, Bd. III, 2, S. 11 fg. Ueber das Reſſort des Staatsrathes ſ. das angef. Decret vom 1ſten Juli 1811.

9) Bis zum 7ten März 1812 beſtand als 6te Section die des Commun-Rechnungsweſens, welche aber unter dieſem Tage mit der 5ten vereinigt wurde. S. R. Bl., Nr. 13.

10) Die beiden Depart. der directen und der indirecten Steuern wurden durch ein Reſc. vom 9. Sept. 1810 in Eines zuſammengezogen.

11) Sein, vom Min. des Innern abgeriſſenes, Reſſort beſtand: in der Leitung der Local-Polizei der genannten 4 Städte, des Cenſur-, eines Theils des Paß-Weſens, der Feueranſtalten, und der Verfügungen gegen Vaganten, Bettler und entwichene Verbrecher.

12) S. Organiſ. v. 1ſten Juli 1811, R. Bl., S. 351; V. O. vom 12ten Aug. 1812, bei Hetzel, Repertorium, Bd. I, S. 176.

§. 4.

3. Die Zeit des Verfaſſungsſtreites.

Acht Jahre regirte König Friedrich auf dieſe Zeit unbeſchränkt, als die Folgen des Kampfes gegen Frankreich auch in den inneren Verhältniſſen Württembergs eine gänzliche Aenderung hervorbrachten, jedoch erſt nach fünfjährigem Streite zwiſchen Regirung und Volk. Die Kenntniß dieſes Streites iſt zur Verſtändniß manches Punktes in der Verfaſſung nothwendig [1]), außerdem das ſtaatsrechtliche Verhältniß während dieſer Zeit ein ganz eigenthümliches. — Es ſind aber vier verſchiedene Perioden zu unterſcheiden.

Erſte Periode: (vom Jänner 1815 — 15ten Oct. 1815) Streit über die Gültigkeit der altwürttembergiſchen Verfaſſung [2]).

Auf dem Wiener Congreſſe war laut und ernſtlich, namentlich von Seiten Preußens und Hannovers, von Wiederherſtellung der früheren landſtändiſchen Verfaſſungen die Rede geweſen. Württemberg und Baiern widerſetzten ſich aber, wo nicht der Einrichtung ſelbſt, doch wenigſtens der nähern Beſtimmung ihrer Rechte durch das Grundgeſetz des Bundes, als welches Sache des einzelnen Regenten ſey [3]). Nur aus dem Wunſche dieſen letzteren Anſpruch zu realiſiren und den Anſchein von Nöthigung zu vermeiden, ſo wie aus der entſchiedenſten Abneigung gegen die kaum von ihm

ſelbſt zerſtörte alte Verfaſſung des Herzogthumes läßt es ſich daher erklären, daß der König, als er im Jänner 1815 den Congreß mißvergnügt verließ, und noch durchaus keine zwingende Beſtimmung über die Einführung von Landſtänden dort gefaßt war, ſogleich bei ſeiner Rückkunft (am 11ten Jänner) ganz unerwartet ein Manifeſt ergehen ließ, in welchem er ſeinen Unterthanen erklärte, daß er dem Lande „eine ſeiner äußern und innern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfniſſen des Staats angemeſſene Verfaſſung und ſtändiſche Repräſentation“ geben wolle. Zugleich kündigte er die Zuſammenberufung der „ſtändiſchen Repräſentation“ auf den 15ten März an, welcher die Verfaſſungsurkunde werde übergeben werden [4]). Dieſe neue ſtändiſche Repräſentation war ſehr verſchieden von der altwürttemb. Landesverſammlung. Eine Verordnung vom 29ten Jänner beſtimmte ſie nämlich folgendermaaßen: der Adel (in jener Verſammlung ganz unbekannt) erhielt 50 Stimmen, indem der König den (31) ehemals reichsunmittelbaren fürſtlichen und gräflichen Familen, ſo wie (19) Familien aus dem ſonſtigen Adel des Königreiches Virilſtimmen in der Verſammlung übertrug. Der Geiſtlichkeit waren nur vier Stimmen zugetheilt, und dabei auch die Katholiken bedacht. Auch die Wahl der Abgeordneten war anders, und zwar weit beſſer, angeordnet, als früher im Herz. W. Jedes von den (63) Oberämtern und jede der ſieben ſ. g. guten Städte wählte einen Abgeordneten. Activ- und Paſſiv-Wahlfähigkeit war liberal beſtimmt [5]).

Am 15ten März eröffnete der König in Perſon die Stände-Verſammlung [6])., übergab die von ihm nach franzöſiſchen Muſtern, jedoch in ſehr monarchiſchem Geiſte, entworfene Verfaſſungs-Urkunde [7]), und beſchwor ſie, ohne jedoch den gleichen Eid auch von der Verſammlung zu verlangen. Als er aber den Saal verlaſſen hatte, erhob ſich die Verſammlung zu dem einſtimmigen Beſchluſſe, dieſe

vom Könige mitgetheilte Verfaſſungs-Urkunde nicht als Grundgeſetz des Landes anzuerkennen, ſondern lediglich eine Unterhandlung auf der Grundlage der altwürttemb. Verfaſſung, als welche nur widerrechtlich unterdrückt ſey und geſetzlich noch beſtehe, zu verlangen. — Der König, durch dieſe ihm ganz unerwartete Erklärung betroffen, ließ ſich in ſchriftliche Erörterungen mit der Verſammlung ein, in denen er zwar das Princip der rechtlichen Fortdauer der altw. Verfaſſung nicht zugab, jedoch ſich zu Unterhandlungen über Modification ſeiner Verfaſſung anbot. Dieſe Unterhandlungen wurden zwar eröffnet, allein ſie zerſchlugen ſich, wie dem nicht anders ſeyn konnte, theils weil jeder Theil feſt auf ſeinen ſo ganz verſchiedenartigen materiellen Forderungen beharrte, hauptſächlich aber weil die von Beiden eingenommene Stellung jede in ihrer Art eine falſche war, von der aus man zu keinen geſunden Ergebniſſen gelangen konnte. Während nämlich der König eine formell offenbar unrechtliche Handlung zu vertheidigen und auf ihr weiter zu bauen begehrte, nahmen die Stände mehr in Anſpruch, als ſie rechtfertigen konnten und vernachläſſigten über Veraltetem das Bedürfniß der Gegenwart und das Ausführbare. Uebrigens war allerdings die Verſammlung äußerlich im Vortheile in dieſem Streite. Sie hatte die große Mehrzahl des Volkes für ſich, und wurde von allen Seiten durch Adreſſen aufgefordert, bei ihrer Forderung ſtandhaft zu beharren. Selbſt der Verſuch, in kleinerer Anzahl erſt ſich zu verſtändigen, erſtarb in der Geburt. Als nämlich nach langem Streite die Stände am 26ten Juli mit der Aufforderung vertagt wurden, Commiſſarien zurückzulaſſen, um während der Vertagung über die ſtreitigen Puncte zu unterhandeln, konnten ſie ſich mit der Regirung nicht einmal über den amtlichen Charakter dieſer Commiſſarien verſtändigen, und trennten ſich, ohne welche zu ernennen. Ihr Vertrauen auf den Schutz der ſehr lebhaft aufgeregten öffentlichen Meinung war ſo groß, daß ſie

es wagten, vor ihrer Trennung noch die Garanten der altwürt. Verfaſſung, nämlich die Kronen Preußen, Dänemark und Hannover, um ihre Vermittlung anzugehen [8]). — In einem Manifeſte vom 5ten Auguſt [9]) legte der König ſeinen Unterthanen die Gründe ſeiner Handlungsweiſe dar, wälzte die Schuld des Mißlingens auf die Verſammlung, und verſprach, trotz des Betragens derſelben, dennoch nicht nur ſeinen Unterthanen die in der Verf.Urk. vom 15ten März zugetheilten Rechte aufrecht zu erhalten, ſondern auch die Stände ſelbſt, wenn ſie wieder einberufen werden ſollten, alle nach dieſem Geſetze zuſtehenden Befugniſſe ausüben zu laſſen. — Ein wichtiges Zwiſchenſpiel bildet es, daß die Verſammlung während des Verlaufes des Haupſtreites dem Könige eine ausführliche und ſehr ſtarke Darſtellung der materiellen Beſchwerden des Landes über ſeine Regirungsweiſe und deren Folgen übergab, und daß dieſer Schritt einige Abhülfe zur Folge hatte [10]).

Zweite Periode (vom 16ten Oct. 1815—30ten Oct. 1816.) Unterhandlungen auf dem Grunde der alten Verfaſſung und der vierzehn Puncte [11]).

Die Regirung war es, welche die Unrichtigkeit der von ihr bisher eingenommenen Stellung zuerſt begriff, und ſie zu ändern beſchloß. Augenfällig war der Vortheil, welchen ſie ſich dadurch mit einemmale verſchaffte. Schon auf den 15ten Oct. wurde nämlich die Verſammlung auf das Neue einberufen. Nachdem ihr Anfangs wieder, um anzuknüpfen, die Aufforderung zugeſchickt war, die Unterhandlungen über „einen für das Ganze (Land) geltenden Vergleich" fortzuſetzen; ſie aber, auf dieſes Anſinnen nicht eingehend, abermals verlangt hatte, daß vorerſt der König die altwürttemb. Verfaſſung als eine für das ganze vereinte Königreich gültig Regel feierlich anerkennen möchte, worauf man ſich erſt über die nöthigen und nützlichen Modificationeu verſtändigen könne: ſo that nun die Regirung den entſcheidenden Schritt,

die rechtliche Gültigkeit der alten Verfaſſung für das ehemalige Herzogthum anzuerkennen, dagegen aber hinſichtlich der neuerworbenen Landestheile jeden Anſpruch an dieſelbe (mit ſehr ſchlagenden Gründen) zu läugnen, und dabei zu erklären, daß wenn ſich die Verſammlung nicht entſchließe, auf der Grundlage von 14 näher angegebenen, ſehr liberalen, Artikeln eine neue den Zeitbedürfniſſen und itzigen thatſächlichen Zuſtänden des Staates angemeſſene Verfaſſung für das ganze Land zu unterhandeln, der König den Staat theilen, dem Herzogthume ſeine alte Verfaſſung zurückgeben, Neuwürttemberg aber eine auf die 14 Artikel gegründete ächt repräſentative Verfaſſung ertheilen werde [12]).

Bei dieſer Alternative mußten natürlich die Stände ihre bisherige Forderung, die altwürttembergiſche Verfaſſung unverändert oder nur mit geringen Modifikationen wieder ins Leben zu rufen, aufgeben, und ſich auf der Grundlage der 14 Artikel in eine Unterhandlung einlaſſen. Denn wie hätten ſie eine Trennung des Staats rechtfertigen, wie die Abgeordneten aus den neuen Landestheilen hiezu bewegen wollen? Wie hätten ſie auch ſelbſt nur für das alte Land, da in dem Rechts- und Ehren-Puncte von der Regirung nachgegeben war, das bei weitem Zeitgemäßere einer neuen Repräſentativ-Verfaſſung zurückweiſen können? Es wurde alſo, anfänglich freilich mit großem Widerwillen, eine aus k. Beamten und aus Ständemitgliedern beſtehende gemeinſchaftliche Commiſſion niedergeſetzt, um ein neues Grundgeſetz zu entwerfen. Die ſtändiſchen Mitglieder leitete dabei ein eigenes Inſtructions-Committé, aus deſſen Arbeiten nach und nach der ſtändiſche Verfaſſungs-Entwurf entſtand, welcher der vollen Verſammlung vorgelegt, übrigens von ihr keiner Berathung oder Beſchlußnahme unterworfen wurde [13]). Die Arbeiten der k. Commiſſarien bildeten die Grundlage des ſpätern königlichen Verf.-Entwurfs. — Als ſich die beinahe ein Jahr lang fortgeſetzten Unterhand-

lungen ihrem Ziele näherten, unterbrach ſie plötzlich König Friederich's unerwarteter Tod.

Während dieſer Unterhandlungen in der gemeinſchaftlichen Commiſſion beſchäftigte ſich die große Verſammlung theils mit Beſchwerden und Petitionen an die Regirung, theils und hauptſächlich mit Vorträgen einzelner Mitglieder über die Hauptgrundzüge der neu zu errichtenden Verfaſſung.

1) Die Geſchichte des Verfaſſungs-Streites ſuchen zu ſchildern: Fetzer, der Verf. Streit in Wirtemberg vom Jahr 1815—17, oder das Wichtigſte, was über die Verf.-Gegenſtände um dieſe Zeit ins Publicum gekommen iſt. Stuttg., Bd. I, 1818, 8; Zahn, Skizze einer Geſchichte des Verf. Werks (in Memminger's Jahrb., Bd. III, S. 254 fg.); Köſtlin, Wilhelm I, König von W., S. 306 fg.; 376 fg.

2) Die Quellen für die Geſchichte und Beurtheilung dieſer erſten Periode des Verf. Streites ſind: die Verhandlungen in der Verſammlung der Landſt. des K. Würt. im J. 1815, s. l., 1816, 8, Abth. 1 — 10; Supplemente von Actenſtücken, welche zur Erläuterung der Verhandlungen u. ſ. w. nothwendig ſind. s. l., 1815, 8; Darſtellung des Betragens der w. L. St. ſeit dem 15ten März 1815. s. l., 1815, 8. Abthl. 1 — 3. Zu vergleichen iſt ferner: Bericht eines w. Landſtandes über den Landtag vom 18ten März bis zum 28ten Juli 1815, s. l., 1815, 8; Bemerkungen über eine Wiederherſtellung der ldſt. Verf. des Hzg. W. Stuttg., 1815, 8. Dagegen erſchienen: Stimme des geſunden Menſchenverſtandes an den Verf. der Bemerkungen u. ſ. w. s. l., 1815, 8; Noch eine Rec. der Bemerkungen, aus der A. L. Z., s. l., 1815, 8; Ausſprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen u. ſ. w. Abth. 1. und 2. 1815, 8; Ueber einige Einwürfe gegen die ſtänd. Verf. W's Frankf., 1815, 8; Freimüthige Beleuchtung der neuen würt. Conſtitut. Urkunde. German., 1815, 8; W's Rechte. Erſtes Wort einer Appellation an die hohen Befreier Deutſchlands, s. l. et a., 8. W's Wiederherſtellung in ſeine Erbregenten-Verträge, eine 2te Appellation an die hohen Befreier Deutſchlands, s. l., 1815, 8; Adreſſe S. K. M. von W. zugeſandt. s. l., 12; Der König v. W. und W's Landſtände. Nürnberg, 1815, 8; Aufklärung ü. d. würt. Verhandlungen (im Staatsverfaſſungs-Archiv, Weimar, 1816, Bd.

I, S. 36 fg.; Bd. II, S. 498 fg.); Hegel, Beurtheilung der Verhandlungen in der Verſ. der Landſtände des K. W., in den Heidelb. Jahrb., 1817, Nr. 66 fg.; (auch in deſſen Werken, Bd. XVI, S. 219 fg.

3) S. Klüber, Ueberſicht der diplomat. Verh. d. Wiener Congreſſes, Abthl. 2, S. 201 fg.

4) R. Bl., Nr. 2.

5) Daſ., Nr. 5.

6) S. die dabei gehaltene Rede in den Verh. der St. Verſ., Heft 1, S. 15 fg.

7) S. dieſelbe in den Supplementen, S. 31 fg. Ihre Hauptgrundzüge ſind folgende: Die ſämmtlichen Virilſtimmführer und Abgeordneten bilden Eine Verſammlung, welche der König längſtens alle 3 Jahre einberufen wird, jedoch nur auf 6 Wochen. In den Jahren, in welchen keine allgemeine Verſammlung ſtattfindet, vereinigt ſich ein aus 12 Mitgliedern beſtehender Ausſchuß auf 4 Wochen, um die nöthigſten Geſchäfte abzumachen, doch darf er keine Erhöhung der Abgaben und keine Veränderung in der Geſetzgebung bewilligen. Die Rechte der Verſammlung ſind: Einwilligung zur Erhöhung der (im J. 1815!) beſtehenden Steuern, welche für die Regirungszeit des Königs als Grundlage angenommen ſind; Einwilligung zu neuen Geſetzen, die Initiative bleibt dem Könige; das Petitionsrecht; das Recht Staatsdiener anzuklagen vor einem eigens dazu gewählten, aus dem Juſtizminiſter, 4 Virilſtimmführern und 6 Abgeordneten (!) beſtehenden Gerichte; der König hat das Begnadigungsrecht. Inſtruction der Ständemitglieder findet nicht ſtatt. Dieſelben ſind wegen ihrer Abſtimmungen nicht verantwortlich. — Dem Unterthanen werden folgende Rechte zugeſichert: Gleichheit vor dem Geſetze; Zutritt zu allen Stellen; Religionsfreiheit; gleiche Theilnahme an den Staatslaſten; Auswanderungsfreiheit; Schutz gegen ungeſetzliche Verhaftung und willkürliche Strafe; Unabhängigkeit der Juſtiz; Sicherheit des Eigenthums. — Dem Regirungsnachfolger wird der Huldigungseid erſt geleiſtet, nachdem er vorher die Verfaſſung beſchwor. — Nur Mißtrauen und Partheileidenſchaft konnten dieſem Verſuche eines Grundgeſetzes jeden Werth abſprechen, und namentlich gegenüber von den altwürttembergiſchen Einrichtungen größere Einfachheit und Beſtimmtheit verkennen wollen: allein genügend und durchdacht war er freilich keineswegs.

8) S. die Schreiben an dieſe Höfe in den Verh., H. 10, S. 85 fg., und: An J. J. K. K. M. M. von Großbritannien=Hannover, von Preußen und von Dänemark, und deren hohe Bevollmächtigte zu Wien. Offenkundige, allerdevoteſte Imploration. s. l., 1815, 4.

9) R. Bl., Nr. 38. Es iſt übrigens ſchon in dieſem Manifeſte die merkwürdige und mit den bisherigen Behauptungen der Regirung in geradem Widerſpruche ſtehende Aeußerung enthalten — — „daß die Landſtände des geſammten Königreichs dieſe Herſtellung der alten erbländiſchen Verfaſſung als Recht verlangen, da im äußerſten Falle nur die Erblande darauf Anſpruch machen könnten." —

10) S. dieſe Darſtellung der Beſchwerden des Landes in den Verh., Heft 8, S. 91 fg.

11) Die Quellen für dieſe Periode ſind: die Verh., Heft 11 — 33; Erſte bis vierte Relation über die Verh. der w. St. V. s. l., 1815 u. 16, 8. — Man vgl. ferner: Zweiter Bericht eines w. Landſtandes u. ſ. w. vom 16ten Oct. 1815 bis Juli 1816, s. l., 1816, 8; Die Volksvertreter W's in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinſame Verf. Stuttg. und Tüb., 1816, H. 1 u. 2, 8; W's ſtändiſche Verhältniſſe am Jahresſchluß von 1816. Teutſchl., s. a., 8; Beleuchtung des (von der Regirung den Ständen übergebenen) Aufſatzes: Kann die Ausdehnung der altw. Verf. auf die neuw. Lande rechtlich gefordert werden. s. l., 1815, 8; die Anſprüche der im J. 1802. von W. mediatiſirten Reichsſtädte, und der Würtemberger überhaupt. s. l., 1815, 8; Würdigung der von der w. St. Verſ. erhobenen Beſchwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs=Inſtitut. s. l., 1815; dagegen: Zahn, Vortrag gegen die Würdigung u. ſ. w. 1816, 8; Fetzer, ü. d. Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechtes gegen die in der „Würdigung" gemachten Vorſchläge 1816, 8; Lang, über die Steuerverfaſſung Alt W's. 1816, 8; Beitrag zur Beleuchtung mehrerer gegen die w. Stände erſchienenen Flugſchriften u. ſ. w. Tüb., 1817, 8; (Eſchenmayer,) Worte zur Vermittlung in den ldſt. Angelegenheiten W's. s. l., 1816, 8, und: Fortſetzung der Worte u. ſ. w. Dagegen erſchienen: Zahn, über die Worte der Vermittlung u. ſ. w. s. l., 1816, 8; Fiſcher, Worte zur Wahrung des Rechtes und der Vernunft gegen die Willkühr der Phantaſie.

s. l., 1816, 8; Worte der Prüfung über die Worte der Vermittlung. s. l., 1816, 8; Wenige Worte als Gegenſtück u. ſ. w. 1816, 8; Jahn, über die (in Für und Wider, H. 2, enthaltene) Replik des Vermittlers. Stuttg., 1817, 8; Unterſuchung der von dem Verf. der Worte zur Vermittlung u. ſ. w. aufgeſtellten Grundſätze, Tüb., 1817, 8; (v. Wangenheim,) Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abth. und über ldſch. Ausſchüſſe. s. l., 1816, 8; dagegen: Drei in der w. St. Verſ. gehaltenen Vorträge in Beziehung auf die Schrift: Ueber die Trennung u. ſ. w. s. l., 1816, 8; (v. Wangenheim,) Idee der Staatsverfaſſung in ihrer Anwendung auf W's alte Landesverfaſſung. Frankf., 1815, 8; dagegen: Paulus, philoſ. Beurtheilung der Wangenheim'ſchen Idee u. ſ. w. Heidlb., 1817, 8; Fiſchhaber, freimüthige Beurth. u. ſ. w. Stuttg., 1817, 8.

12) S. dieſe wichtigen Actenſtücke in Heft 11 — 13 der Verh. — Der Hauptinhalt der 14 Art. war folgender: Der Stände Verſ. ſoll eingeräumt werden: a. Theilnahme an der Geſetzgebung, (eine Reviſion der ſeit 1806 erlaſſenen Geſetze wird zugeſichert); b. Einwilligung zu Schuldenaufnahmen (eine unabhängige Schuldenzahlungscaſſe ſoll gebildet werden); c. Verwilligung aller Steuern; d. das Recht Staatsdiener anzuklagen. Ferner ſoll: e. das Kirchengut hergeſtellt; f. das Kammergut in ſeinen Beſtandtheilen erhalten; g. eine Civil-Liſte eingeführt; h. die Unabhängigkeit der Juſtiz geſichert; i. die Auswanderungsfreiheit zurückgegeben; k. die Gleichheit vor dem Geſetze anerkannt; endlich ſollen l. die Rechte des Adels regulirt werden.

13) S. den: Entwurf des zu erneuernden württ. Verfaſſungs-Vertrages, nach den Beſchlüſſen des ſtändiſchen Inſtructions-Committée. 2te Ausg., Stuttg., 1817, VIII u. 238 S., 8. Er beſteht aus 25 Kapiteln, die aber nicht alle ganz ausgearbeitet ſind. Der leitende Grundſatz bei Abfaſſung deſſelben war Beibehaltung der altwürtt. Einrichtungen; nur wo die neuen Verhältniſſe eine Abänderung geboten, ſollte auf eine ſolche angetragen werden. Freilich war dieſes in ſehr wichtigen Puncten der Fall, und die Aehnlichkeit mit der Verfaſſung des Herzogthums iſt daher keineswegs ſehr auffallend. Zwei Hauptausſtellungen ſind gegen dieſe Arbeit zu machen, einmal die zu große Beſchränkung der Gewalt des Staatsoberhauptes, und die der St. Verſ. eingeräumte Einmiſchung in wahre Regirungsrechte;

und zweitens die viel zu groſse Weitläufigkeit der Abfaſſung. Eine, noch nicht einmal vollſtändig ausgearbeitete, Verfaſſungs-Urkunde von 238 Seiten!! Wenigſtens drei Viertheile der Beſtimmungen gehören der gewöhnlichen Geſetzgebung, viele ſogar dem Gebiete der bloſen Verordnung an. Die logiſche Anordnung des Ganzen iſt keineswegs tadellos. — Die auffallendſten Beſtimmungen des ſtänd. Entw. ſind nachſtehende: Bei Streitigkeiten des Königes mit den Mitgliedern ſeiner Familie entſcheidet ein Compromiß-Gericht. — Der Reichsverweſer kann ohne den Geheimenrath nicht handeln; er iſt hinſichtlich der Ernennungen ſehr beſchränkt. — Die Rechte der Staatsdiener auf ihr Amt, ſo wie die Beſtimmungen über ihre Verantwortlichkeit ſind ſo ziemlich wie in der Verf. v. 1819 angeordnet. Der Geſchäftskreis des Geheimenrathes (Staatsminiſteriums) iſt jedoch bei weitem gröſser, indem die einzelnen Miniſter mehr in der Stellung von Referenten bei dieſer Behörde, denn als ſelbſtſtändig handelnde Vorgeſetzte erſcheinen. — Unter den ſehr ausführlichen Vorſchriften über die Organiſation, Competenz u. ſ. w. der verſchiedenen Staatsbehörden iſt die Einſetzung einer eigenen Geſetzgebungs-Behörde, die Abtretung der Steuer- und der Staatsſchulden-Verwaltung an den ſtändiſchen Ausſchuß, ſo wie die geforderte Verwaltung der Kirchengüter das wichtigſte. Sehr auffallend iſt die Vorſchrift, daß alle Beamte den Ständen Mittheilungeu von allen Verfügungen in Kirchenſachen, und von allen verfaſſungs- und geſetzwidrigen Anmuthungen zu machen haben. — Die allgemeinen Staatsbürgerrechte ſind, nur mehr im Einzelnen, beſtimmt wie in der itzt beſtehenden Verfaſſung. Ueber die Rechte der Mediatiſirten iſt gar nichts vorgeſchlagen, wohl aber über die Organiſation der Ritterſchaft ſo ziemlich das itzt Geſetzliche. In der Gemeinde-Verfaſſung fehlen die Bürger-Ausſchüſſe. — Die St. Verſ. ſoll Eine Kammer bilden, und aus Standesherren, Rittern, Abgeordneten der Univerſität und der Kirchen, endlich aus denen der Oberämter und der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, aller über 5000 Einwohner haltenden Orte, und endlich aus 5 Abgeordneten der kleineren ehemaligen Reichsſtädte beſtehen. Die Zahlbeſtimmungen richten ſich nach den „bürgerlichen" Abgeordneten, ſo daß die Standesherren ſich höchſtens wie 3 : 8, die Ritter wie 2 : 8 zu ihnen verhalten

dürfen; die Geiſtlichen erhalten je auf 100,000 Seelen Einen Abgeordneten. Kein Beamter kann als bürgerlicher Abgeordneter gewählt werden; die Wahlen derſelben geſchehen durch Wahlcollegien, die aus $\frac{1}{10}$ der Bürger beſtehen. Die Mitglieder erhalten keine Inſtruction, und haben Subſtitutions-Recht. Es findet bei Beſtimmung der Rechte der einzelnen Stände eine itio in partes ſtatt (!!). — Die Rechte der St. Verf. ſind bedeutend, namentlich: Einſtimmung zu Geſetzen und Steuern; Verwaltung der Steuerkaſſe und der Staatsſchuld; Aufſicht auf Kammergut, Kirchengüter, Familien-Fideicommiß; Antheil an den Tractaten mit Auswärtigen; Klagrecht gegen Beamte u. ſ. w. Alle 3 Jahre iſt ordentlicher Landtag, in der Zwiſchenzeit beſtehen zwei Ausſchüſſe, ein engerer von 9 Mitgliedern, und der größere von 25. Die Rechte dieſes letztern ſind ſehr groß, z. B. Weiter-Verwilligung der bisherigen Steuern, Zuſtimmung zur Abänderung der bürgerlichen und polizeilichen Geſetze, Verwaltung der ſtänd. Kaſſen, u. ſ. w. — Zum Schutze der ganzen Verfaſſung iſt ein Landesgerichtshof beſtellt, deſſen Form und Competenz beinahe ganz in die itzt gültige Verfaſſung übergegangen iſt. Nur iſt noch das Recht der Stände, auch bei den gewöhnlichen Gerichten zu klagen, ausdrücklich anerkannt. — Vergl. über den ſtänd. Verf. Entw.: (v. Forſtner,) Kritik des Verf. Entw. der württ. St. Verf. (als Bd. II, H. 3, des württ. Arch. abgedruckt.).

§. 5.

Beſchluß.

Dritte Periode (vom 30. Oct. 1816]— 13ten Juli 1819.) Unterhandlungen über den königl. Verfaſſungs-Entwurf und Verwerfung deſſelben[1]).

Das vom Vater begonnene Werk ſollte nun von König Wilhelm zur Vollendung gebracht werden. Er hielt den bereits gewonnenen Standpunct feſt, indem er zwar die altwürttembergiſche Verfaſſung für den Umfang des alten Herzogthumes in der Theorie als gültiges Geſetz anerkannte, dagegen in der Würklichkeit für das ganze Königreich eine

neue, den veränderten Verhältniſſen, Bedürfniſſen und Anſichten entſprechende, in Einer Urkunde niedergelegte Verfaſſung in Uebereinkunft mit den dazu berufenen Ständen zu Stande zu bringen ſuchte. Der Verſuch gelang, jedoch nicht gleich Anfangs. Nachdem der neue Regent mit den bis itzt gemachten Vorarbeiten ſich nicht begnügte, ſo wurde die Verſammlung anfänglich auf einige Zeit vertagt, jedoch ſchon auf den 3ten Mai 1817 wieder einberufen. Hier übergab der König den Ständen in feierlicher Sitzung ſeinen Entwurf mit der Erklärung, daß er nur das Beſte wolle, allein auch in Nichts gegen ſeine Ueberzeugung einwilligen werde [2]. — Auch itzt rückte übrigens das Geſchäft nur langſam vorwärts. Nach langem Streite über die Frage, ob die Abgeordneten der altwürttemb. Landestheile durch einen Beſchluß der Mehrheit der St. V., welcher einen Punct der alten Verf. abändere, gebunden ſeyen, (eine Frage, die doch endlich bejaht wurde,) legte daher der König der Verſammlung am 26ten Mai das Ultimatum vor: ob ſie den von ihm mitgetheilten Entwurf unter einigen weiteren Modificationen annehme oder nicht? Die Verſammlung verwarf mit großer Stimmenmehrheit, und wurde am 4ten Juni aufgelöst. Der König, als thatſächlich alleiniger Geſetzgeber, erklärte nun, daß er mit Ausſchluß der auf die Volksvertretung Bezug habenden Beſtimmungen die im Verf.Entw. aufgeſtellten Grundſätze als Norm ſeiner Regirung betrachten werde, und dieſe ſomit als Geſetz erkläre. Zu gleicher Zeit wurden die einzelnen Amtsverſammlungen aufgefordert, ſich über die Annahme des Verf.Entw's. auszuſprechen; eine Berufung an das Volk ſelbſt, welche jedoch keinen günſtigen Erfolg gehabt zu haben ſcheint, indem ein Ergebniß derſelben nie bekannt gemacht worden iſt.

Vierte Periode (vom 13. Juli 1819 — 28. Sept. d. J.) Unterhandlung über die itzt gültige Verfaſſung, und Abſchluß derſelben [3].

Durch dieſe Erfahrung nicht abgeſchreckt machte König Wilhelm, entſchloſſen dem Lande eine feſte Einrichtung zu geben, nochmals einen Verſuch, der denn endlich zum Ziele führte. Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue Stände-Verſammlung, und zwar dieſesmal nach Ludwigsburg, einberufen. Sie ernannte Commiſſäre, welche gemeinſchaftlich mit k. Bevollmächtigten einen neuen vom Könige vorgelegten Verf. Entw. beriethen und darüber nach einigen Wochen an die Verſammlung berichteten. Ihr Haupt-Antrag gieng auf Annahme, doch machten ſie manche und nicht unwichtige Aenderungs-Vorſchläge. Die Verſammlung gieng nun Punct für Punct den Verf. Entw. durch, ihre Anträge im Einzelnen vorbereitend. Aeußere Verhältniße — welche dem Gelingen eines freiſinnigen Verfaſſungs-Vertrages unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg zu legen drohten — erforderten gebieteriſch größt-mögliche Beſchleunigung der Berathungen, mit welcher freilich Reife und Ruhe derſelben nicht immer vereinbar war. Den 18. Sept. konnten die ſämmtlichen Aenderungs-Anträge der Verſammlung in ein Ganzes zuſammengeſtellt dem Könige übergeben werden, und ſchon unter dem 22. erfolgte ſeine theils annehmende, theils ablehnende Erklärung. Am 23. wurde ohne alle weitern Gegenvorſtellungen den ſämmtlichen königl. Beſchlüſſen beigetreten, und ſodann einſtimmig die Verfaſſungs-Urkunde als Grundgeſetz für Württemberg von der Verſammlung angenommen.

Am 25. Sept. wechſelten der König und die Stände in feierlicher Zuſammenkunft die Urkunden des Verfaſſungs-Vertrages gegenſeitig aus, und gaben ſomit das ſeltene und ſchöne Beiſpiel eines Fürſten und eines Volkes, welche ſich in freier Uebereinkunft über die Formen der Regirung und über ihre beiderſeitigen Rechte verſtehen.

Während des Verfaſſungsſtreites blieb die Verfaſſungsform die der unbeſchränkten Monarchie, indem die einberufe-

nen Ständeverſammlungen ſich nicht als rechtlich conſtituirt und zu irgend einer anderen Amtshandlung, als zur Feſtſetzung der Verfaſſung, berechtigt erklärten. Der König — auch König Wilhelm bis zum 25. Sept. 1819 — war ſomit alleiniger Geſetzgeber, beſtimmte einſeitig die Staatslaſten, ordnete die äußeren Verhältniſſe nach ſeinem Gutdünken. Vielfach änderte ſich dagegen die Staatsverwaltung in den erſten Regirungsjahren des neuen Regenten. Der Geheime-Rath wurde wieder in ſeine Stelle eingeſetzt; die Zahl der Miniſterien auf ſechs vermindert; das Land in vier Kreiſe getheilt, welchen in dem Juſtiz-, Polizei- und Finanzfache Mittelſtellen vorgeſetzt wurden. Die Rechtspflege ward auch in der untern Inſtanz von der PolizeiVerwaltung geſchieden und eigenen Beamten übertragen. In der ganzen Staatshaushaltung wurde das Etats-Weſen eingeführt und überſichtliche Ordnung begründet. Die Gemeinden erhielten ihre Unabhängigkeit wieder, und die Rechte der Ortsbürger wurden gegenüber von ihren Vorſtehern durch eine örtliche Repräſentation geſichert. — Vieles fand alſo die neue Zeit vorbereitet, vieles ſelbſt ſchon ausgeführt, was vielleicht hier und da anders, allein in jedem Falle auch langſamer (wenn überhaupt), mit einer Stände-Verſammlung hätte zu Stande gebracht werden mögen.

1) Die Quellen dieſer Periode ſind: die Verhandlungen in der Verſ. der Landſtände im Jahr 1817, H. 34 — 38. — Man vergl. ferner über dieſe Zeit: Worin beſtand das alte Recht? Was ſchlugen die Landſtände vor? Was bietet der König an? Stuttg., 1817, 8; Nachträge und Berichtigungen zu der Schrift: Worin beſtand u. ſ. w. Stuttg., 1817, 8; Eſchenmayer, Reflexionen über den würt. Ldtg. 1ſte Abth., 1817, 8; Gedanken über den würt. Ldtg. von 1815 — 1817, und über den neuen V. Entw. s. l., 1818, 8; Blicke auf den würt. Ldtg. von 1815 — 1817. Berlin, 1818, 8; Georgii, Unterſuchung der Frage: ob und in wie ferne ein jus eundi in partes auf teutſche St. Verſ. anwendbar ſey. Stuttg., 1817, 8; Hiſtor. rechtl. Sacherklärung

über die Pflichten und Rechte der Agnaten der würt. Erbregenten-Familie in Betreff der Wiederherſtellung — — der Landesgrundverfaſſung u. ſ. w. London und Paris, 1817, 8; Einige Worte über die Grundzüge der altwürt. Verf. s. l., 1817, 8; dagegen: Stimme eines ächten Alt-Wr's, od. gründliche Widerlegung u. ſ. w. Augsb., 1817, 8; Für und Wider. Eine pol. Zeitſchr. für W. Heft 1 — 4, Stuttg. u. Tüb., 1817, 8; Würt. Archiv. Bd. I u. II, Heidelberg, 1817, 8; dagegen: Bemerkungen ü. d. würt. Archiv. H. 1 u. 2, Kempten, 1817, 8.

2) S. den: Entwurf der Verfaſſung für das K. Würt. vom Könige der St. Verſ. mitgetheilt. 1817. Stuttg., VIII, 150 S., Beil. 96 S., 8. — Die Verf. Urk. ſelbſt beſteht aus 9 Kapiteln und 337 §§.; die 5 Beilagen ſind: 1. das Geſetz über die Preßfreiheit; 2. ein Adelsſtatut, ſowohl die Standesherren als die Ritterſchaft umfaſſend; 3. Beſtimmungen über Kirchengüter und Stiftungen; 4. Statut für die Univerſität; 5. Beſondere Beſtimmungen über verſchiedene Gegenſtände, Gemeinden, Strafrechtspflege, Forſt- und Jagdweſen u. ſ. w. Ein allgemeines Urtheil über den Inhalt der k. V. Entw. fällt billig wohl dahin aus, daß ſich derſelbe den theoretiſch richtigen Grundſätzen der Repräſentativ-Verfaſſung ſehr nähert, und namentlich nur weniges von altwürttembergiſchen nicht mehr paſſenden Einrichtungen mit herübernimmt. Das Verhältniß der königlichen Gewalt und der Rechte des Volkes und ſeiner Vertreter iſt zweckmäßig beſtimmt. Dagegen läßt ſich nicht läugnen, daß die Redaction viel zu weitläufig und der Ausdruck nicht ſelten undeutlich und unbeſtimmt iſt. — Die einzelnen Beſtimmungen nähern ſich der Mehrzahl nach den Vorſchriften der itzt gültigen Verf. Urk., häufig ſind es dieſelben Worte, jedoch ſind auch wichtige Abweichungen, welche itzt kurz angedeutet werden ſollen. Die Thron-Erbfolge für den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes iſt (nicht nach der Nähe des Grades, wie itzt, ſondern) der Erbtochter zugedacht. Ein zur Regirung ganz unfähiges Individuum wird ausgeſchloſſen vom Throne, nicht blos eine Regentſchaft eingeſetzt. Der Reichsverweſer muß alle Regirungshandlungen im Geheimenrathe vornehmen, in welchem er nur eine Stimme führt. — Die ſehr ausführlichen Beſtimmungen über die Staatsdiener erhalten nur wenige von den itzt beſtehenden abweichende

Vorſchläge, z. B. daß ſechs Miniſterien ſeyen, nämlich ein eigenes Culturminiſterium; ferner iſt der geh. Rath nicht Recursbehörde, ſondern an ſeiner Stelle die Centralſtelle im Miniſt. des Innern, von der ein Recurs an das Oberjuſtiz-Coll. ſtatt finden ſoll. — In der Gemeindeverwaltung iſt der Bürgerausſchuß nur ſehr leicht angedeutet, und ſeine Entwicklung der ſpätern Geſetzgebung vorbehalten. Der Magiſtrat theilt ſich in Gericht und Rath; die Mitglieder des letztern werden immer nur auf 2 Jahre gewählt, die des Gerichtes aber auf Lebenslang. — Bei der Leitung der äußern Verhältniſſe iſt der König (wie itzt) an die Einwilligung der Stände bei allen Verträgen gebunden, welche die Rechte der Staatsbürger berühren. Aber auch von Kriegen ſoll er bei Zeiten die St. Verſ. benachrichtigen und die Mittel mit ihr berathen. — Einem eigenen Geſetzgebungs-Collegium müſſen alle zu erlaſſenden Geſetze vor ihrer Einbringung bei der St. Verſ. mitgetheilt werden, damit es dieſelben begutachte. — Die Unterhandlung und Unterſtützung der Unterrichtsanſtalten wird in subsidium dem Kirchengute aufgebürdet. — Das Kammergut iſt Eigenthum des königl. Hauſes, trägt aber zu den Staatsbedürfniſſen bei; es gehören zu demſelben auch das Zoll-Regal, Umgeld, Taxen (!!). — Das Staatsbudget wird für die Bewilligung der St. Verſ. von einer aus königl. und ſtänd. Mitgliedern gemiſchten ſtehenden Behörde entworfen, welcher eine genaue Controle über den ganzen Staatshaushalt zuſteht. Alle Steuern werden jährlich neu verwilligt; doch können auch einzelne Staatsanſtalten radicirt werden auf beſtimmte Steuerarten, und dieſe laufen dann fort. Die Staatsſchuld wird ebenfalls durch eine gemiſchte Commiſſion verwaltet. — Die St. Verſ. beſteht aus zwei Kammern. Die erſte aus den Abgeordneten der Städte und Oberämter, von denen die Hälfte wenigſtens 8000 fl. im Vermögen haben muß, weshalb je zwei Oberämter zuſammen zwei Abgeordnete, und eben ſo viele Stellvertreter wählen. Die Wahl geſchieht durch ein — ſich nach der Einwohnerzahl richtendes — Wohlcollegium. Staatsdiener können gewählt werden, wenn ſie einen Amtsverweſer ſtellen, allein ein St. Mitglied kann kein Amt erhalten, ohne alsbald auszutreten. Die zweite Kammer beſteht aus den Mediatiſirten, aus 13 gewählten ritterſch. Abgeordneten, allen jährlich 5000 fl.

an Grundgefällen beziehenden adeligen Gutsbeſitzern, 6 proteſtantiſchen und 3 katholiſchen Prälaten, endlich 4 Abgeordneten der Univ., nämlich dem Kanzler, und drei Gelehrten des Staatsrechts, der Staatswirthſchaft und der pract. Arzneikunde; die Kammer ſelbſt wählt die ritterſchaftlichen und die gelehrten Mitglieder auf Lebenszeit. — Beide Kammern müſſen zu ihren Beſchlüſſen immer übereinſtimmen; iſt dieſes nicht zu erzielen, ſo bleibt es (auch bei den Steuern) beim Bisherigen. — Alle ſechs Jahre wird die erſte Kammer erneuert. Landtag iſt alle Jahre. In der Zwiſchenzeit beſteht ein Ausſchuß aus den beiden Vorſtänden jeder der beiden Kammern, ſammt vier Conſulenten mit berathender Stimme. Der Ausſchuß kann durchaus nichts verwilligen, was einer Verabſchiedung mit der St. Verf. bedarf, ſondern hat nur Aufſicht zu führen. — Zum Schutze der Verfaſſung beſteht ein Staatsgerichtshof aus einem Präſidenten und 16 rechtsgelehrten Richtern, zur Hälfte von den Ständen außer ihrer Mitte gewält; Competenz und Strafbefugniß ſind wie beim itzt gültigen St. G. H, nur iſt in dem Entw. demſelben noch die Eigenſchaft einer begutachtenden Stelle in Fällen von Streit zwiſchen dem Könige und der St. Verf. über den Sinn der V. U. eingeräumt. — Vergl. über den k. Verf. Entw.: Reuß, Aeußerungen des Zutrauens u. ſ. w. über den würt. V. Entw. verglichen mit dem des ſtänd. Committé. (Als Bd. II, H. 3, des württ. Archives); Bolley, Vortrag einiger Grundzüge den Verf. Entw. betreffend. Stuttg., 1817, 8; Zahn, über die Formen der landſtänd. Repräſentation. 1817, 8; **Firmas Periès, Examen impartial du projet de constitution, Par., 1817, 8**; (Bolley) Ueber die Finanzverwaltung nach dem k. Verf. Entw. s. l., 1817, 8.

3) Die Geſchichts= und Beurtheilungs=Quellen dieſer Periode ſind: Verhandlungen in der Verſammlung der Landſtände im J. 1819, H. 39 — 45, und 1ſte und 2te Beil. Heft. — Zu vergleichen iſt ferner: (Keßler,) Bericht des Abgeord. v. Oehringen an die Bürger dieſes OA's vom Landtage zu Ludwigsburg. Oehr., 1819, 8; Skizze einer V.U. für das K. W. im Jahre 1819, 8; Seybold, Reminiſcenzen eines w. Conſtituirenden (in deſſen Olla Potrida, Rottenb., 1834, S. 273 fg.)

§. 6.

4) Die Landtage ſeit Einführung der Verfaſſung.

Die neue Verfaſſung trat alsbald in das Leben durch Berufung einer nach ihren Vorſchriften zuſammengeſetzten und mit den von ihr bewilligten Rechten ausgeſtatteten Ständeverſammlung, und ſeit dieſer Zeit iſt ſie ſowohl in ungeſtörtem formellem Fortgange, als in, mehr oder weniger beſchleunigter, materieller Entwicklung geblieben. Da die Geſchichte des inneren Lebens der neuen Staatseinrichtungen theils zum Verſtändniſſe des Staats r e ch t e s minder erforderlich iſt, theils allzugroßen Raum in Anſpruch nehmen würde: ſo mögen hier nur die Umriſſe der äußern Geſchichte der Verfaſſung ſeit ihrer Entſtehung folgen [1]).

Von 1820 bis 1839 ſind zehn Landtage gehalten worden, (die Verſammlung von 1820 und 1821 als Einen Landtag, und die kurze Sitzung im Spätherbſte 1835 als zum zweiten Landtage von 1833 gehörig gerechnet,) nämlich in den Jahren 1820 und 21; 1823 und 24; 1826 und 27; 1828; 1830; 1833 (ihrer 2); 1836; 1838; 1839. Von dieſen waren die Landtage von 1828 und 1838 außerordentliche, zu Geſetzgebungsarbeiten beſtimmte; der erſte von 1833 wurde bald aufgelöst: alle übrigen waren ordentliche, zur Feſtſetzung eines je 3jährigen Finanzetats zunächſt nothwendige. Auf dem Landtage von 1821, 182$\frac{3}{4}$ und 1828 erſchien die erſte Kammer nicht, ſo daß die Ständeverſammlung nur aus Einer Abtheilung beſtand. In der Regel fanden während der Dauer der Landtage längere Vertagungen ſtatt, um den Commiſſionen, beſonders der Finanz-Commiſſion, Zeit zur Vorbereitung ihrer Anträge zu laſſen. Die Dauer der Landtage war natürlich verſchieden. Die kürzeſten waren die Landtage von 1828 und 1833, I, welche beide 67 Tage währten; am längſten verſammelt

waren dagegen die Stände auf dem Landtage von 18$\frac{20}{21}$, nämlich während 297 Tagen.

Von den während dieſer Zeit beſorgten Arbeiten verdienen der Zahl nach vor Allem Erwähnung die Petitionen von Einzelnen oder von verſchiedenen Arten von Geſellſchaften ſodann die Motionen der Ständemitglieder ſelbſt, beide in immer ſteigendem Verhältniſſe eingebracht, und beide daher in der Regel von geringem Erfolge. Der Wichtigkeit nach aber verdienen genannt zu werden: die bei der Eröffnung jedes ordentlichen Landtages erſtatteten Rechenſchaftsberichte des Ausſchuſſes und die Berathungen darüber, die Hauptfinanz-Etats (Staats-Budgets), und die Geſetzesentwürfe.

Die Ausſchuß-Rechenſchafts-Berichte, eine der württembergiſchen Stände-Einrichtung eigenthümliche Anſtalt, gewähren theils ſchon an ſich, theils durch die in den, ſie Punct für Punct berathenden, Kammern hervorgerufenen Berathungen eine eben ſo bequeme als intereſſante Ueberſicht über alle irgend wichtigen oder ſtaatsrechtlich zweifelhaften Regirungshandlungen, welche in der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei Landtagen vorgefallen ſind, und ſie ſind als die geordnetſte Ausübung der Miniſter-Verantwortlichkeit von großer Bedeutung. Hiegegen verſchwindet der Nachtheil einer nicht ſeltenen Hervorrufung müßiger Verhandlungen völlig.

Die Prüfung und Bewilligung eines Budgets iſt von der Ständeverſammlung von 1820 — 1839 achtmal vorgenommen worden. In der Regel umfaßte das Finanzgeſetz drei Jahre, wie dieß auch die Verfaſſungs-Urkunde will. Doch findet ſich darunter auch, im J. 1820, ein nur einjähriger Etat, mit welchem der erſte Verſuch und Anfang gemacht wurde; und im J. 1826, aus ſchwerlich zu rechtfertigenden Gründen, ein vierjähriger, deſſen Folge nun war, daß die Wahl-Perioden und die Etats-Perioden eine

Zeitlang nicht mehr zuſammenfielen, und erſt durch die Auflöſung der Verſammlung von 1838 wieder in Uebereinſtimmung gebracht wurden. Von großer Bedeutung für die Kenntniß des Zuſtandes des Königreiches in mehr als Einer Beziehung ſind die über die Etats-Entwürfe der Regirung erſtatteten und den Berathungen der Kammer zu Grunde liegenden Berichte der Finanz-Commiſſion der K. d. A. Der Staatshaushalt, welcher beim Eintritte der Verfaſſung an einem nicht unbeträchtlichen Deficit litt, und nur durch Störung des Schuldentilgungsplanes, durch Beiziehung von Grundſtocksgeldern (d. h. Verkauf von Domainen), und durch Ergänzungsſteuern ins Gleichgewicht gebracht werden konnte, hat ſich durch ſtrenge Sparſamkeit und Ordnung, ſo wie durch ſegenreiche Friedensjahre ſo ſehr verbeſſert, daß troß der gänzlichen Aufhebung oder theilweiſen Verminderung mancher Steuern, troß der Uebernahme bedeutender Schulden aus frühern Regirungs-Perioden und mancher koſtſpieligen Verbeſſerung der Staatsanſtalten, doch in den drei letzten Etatsperioden bedeutende Ueberſchüſſe vorhanden waren. Das Verdienſt gebührt der Regirung ſowohl als den Ständen; bei jener war Pünktlichkeit und Solidität, bei dieſen ernſtlich gemeinte Sparſamkeit. Viel verändert hat ſich übrigens die Summe der Ausgaben, und ſomit der Einnahmen, des Staates während der ganzen Periode keineswegs. Jene iſt nicht über 10 Millionen geſtiegen, nicht unter 9 Millionen Gulden gefallen; ein neuer Beweis davon, daß Diejenigen, welche von der conſtitutionellen Regirungsweiſe eine große Verminderung der Staatsausgaben als erſte und hauptſächlichſte Folge erwarten, die Erfahrung nicht befragen. Selbſt nicht einmal weſentliche Veränderungen in dem Syſteme der Steuergeſeßgebung ſind vorgenommen worden, und die wichtigſte, die Einführung höherer Zölle und eines völligen Protections-Syſtemes, iſt durch Umſtände herbeigeführt worden, auf welche die ſtändiſche Einrichtung von gar keinem Einfluſſe war.

Die Thätigkeit der Geſetzgebung iſt in dieſer Zeit zwar bedeutend, doch keineswegs krankhaft und übereilt geweſen. Sammt allen Finanzgeſetzen ſteigt die Zahl der mit den Ständen verabſchiedeten Geſetze aller Art kaum auf neunzig, und es könnte eher die Frage ſeyn, ob nicht hierin zu wenig geſchehen ſey. Noch ſind ſehr viele einzelne Puncte der Verfaſſungs-Urkunde, welche eine Ausführung durch eigene Geſetze verheiſſen oder wenigſtens bedürfen, noch nicht erläutert. Manche wichtige Geſetze, wie z. B. eine ſtändiſche Wahlordnung, ein Strafverfahren, eine ſtändiſche Geſchäftsordnung, liegen ſeit Jahren unerledigt vor den Kammern. In gar manchen Theilen der Verwaltung liegen unbefriedigte Wünſche nach neuen Geſetzen vor. Neben Zögerung von Seiten der Regirung trägt hieran auch Schuld die allzuſehr ins Einzelne und Breite gehende Berathung der Stände-Verſammlung. Die Zeit der Landtage reicht zu ſolchen Diſcuſſionen nicht aus; daher auch das Bedürfniß von Zeit zu Zeit eigene Geſetzgebungslandtage zu halten. Die wichtigſten ſeit der Gründung der Verfaſſung zu Stande gekommenen Geſetze ſind: eine Dienſtpragmatik für die Civilſtaatsdiener (1821); ein Geſetz über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen (1822); Pfand- und Prioritäts-Geſetze (1824 und 28); ein Geſetz über Straf-Arten (1824); ein Rekrutirungs-Geſetz (1828); ein Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Juden (1828); ein Bürger- und Beiſitzer-Geſetz (1828 und 1836); eine allgemeine Gewerbe-Ordnung (1828 und 1836); die Ablöſung der Leibeigenſchaftsgefälle, Frohnen und Beeden (1836); ein Geſetz über die Volksſchulen (1836); das Strafgeſetzbuch mit ſeinen Nebengeſetzen (1838); das Polizei-Strafgeſetz (1839).

An auffallenden einzelnen Ereigniſſen iſt die ganze Geſchichte des conſtitutionellen Lebens in W. arm. Den gewöhnlichen geregelten Gang der Geſchäfte, in dem ſich freilich je nach der Verſchiedenheit der allgemeinen poli-

tiſchen Stimmung der Zeit auch ein verſchiedener Grad von Theilnahme und Leidenſchaft ausſprach, unterbrachen nur zweimal bedeutendere Zwiſchenfälle. Einmal, die Ausſtoſſung des Abgeordneten Liſt im J. 1821, durch welche der Sieg Derjenigen entſchieden ward, welche — mit der Regirung — den Verfaſſungs=Vertrag als den Schluß, nicht als den Anfang, einer neuen Conſtituirung des Staates betrachteten. Zweitens, die Auflöſung des erſten Landtages von 1833, als ſich die Regirung überzeugt hatte, daß die, zwar in der Minderzahl befindliche allein beſſer organiſirte und thätigere, Widerſpruchspartheiim Beſitze aller Commiſſionen in der K. d. A. ſey, und dadurch dem Landtage eine mit dem bisher befolgten politiſchen Syſteme unvereinbare Richtung gegeben habe. — Von einem freien Kampfe der Partheien in der Art, daß die Niederlage in einer einzigen bedeutenden Frage den Rücktritt des Miniſteriums und damit die Herrſchaft der bisitzigen Widerſpruchspartheiund ihres Syſtemes zur Folge hätte, kann in dem kleinen Württemberg, welches die Richtung ſeiner Politik von auſſen erhält, und ſich mit dieſen überwiegenden äußern Kräften nicht ſelbſtſtändig in Widerſpruch ſetzen kann, keine Rede ſeyn: doch hat ſich in dem Verhalten der Volksvertreter gegen einander und gegen die Regirung allmählig eine weſentliche Veränderung ergeben. Während nämlich bis zum J. 1830 eine geſchloſſene, dem ganzen Syſteme der Regirung entſchieden abgeneigt entgegenſtehende Oppoſition nicht entfernt beſtand, führte die allgemeine Aufregung und die tiefe Spaltung der Partheien ſeit dieſem Jahre dieſe Erſcheinung zuerſt in die K. d. A. ein; anfänglich ſelbſt mit einem Anſcheine von hinreichender Stärke, um der Regirung große Schwürigkeiten zu machen, ſeit der Auflöſung im J. 1833 aber in entſchiedene Minderheit verſetzt. Die Kammer der Standesherren nahm zwar an dieſer Geſtaltung der Meinungen keinen Antheil, jeder

auf den angeblichen Volkswillen geſtützten Bekämpfung der Regirung einſtimmig abhold: allein dagegen bildete ſich immer mehr in ihr eine der Regirung aus dem Standpuncte ariſtokratiſchen Intereſſes entſchieden gegenüberſtehende Mehrzahl aus, deren Beſeitigung die Unmöglichkeit weiterer Ernennungen von Mitgliedern verhindert.

In den äußern Formen und Geſchäftsbehandlungen hat ſich bis itzt nichts Eigenthümliches in den württembergiſchen ſtändiſchen Einrichtungen entwickelt. Die Eröffnungs- und Schluß-Reden, Dankadreſſen, das Cäremoniell der Sitzungen, iſt den Gewohnheiten der ältern und größern conſtitutionellen Monarchieen nachgebildet worden. Die Sitzungen der K. d. A. waren verfaſſungsgemäß öffentlich; die der K. d. StH. aber ſind bis itzt geheim geblieben. Beide Kammern theilen ihre Protocolle in amtlichen Ausgaben mit, und zwar in immer ſteigender Vollſtändigkeit, ſo daß ſie ſchon auf mehr als hundert Bände angewachſen ſind.[2])

Daß eine, itzt über ein halbes Menſchenalter in voller Thätigkeit befindliche, von der öffentlichen Meinung eben ſo viel bewegte als rückwirkend dieſelbe beſtimmende Staatseinrichtung, durch ihre vielfache innere und äußere Lebensthätigkeit, namentlich auch durch ihre Erſcheinungen und Wirkungen ſeit 1830, auf den Geiſt der Regirung und des Volkes bereits ſehr fühlbar gewirkt hat, iſt leicht zu begreifen, und nicht zu läugnen. Wird auch ſchwerlich ein völliger Einklang zwiſchen ihr und dem in andere Anſichten und Gewohnheiten eingelebten ältern Geſchlechte eintreten: ſo liegt es in der Natur der Dinge, daß dieſe Grundverſchiedenheit ſich täglich mindern muß. Und iſt erſt ein ſolcher Zuſtand der Homogenität zwiſchen Geſinnung und Geſetz erreicht, ſo wird mit der itzt noch theilweiſe fehlenden vollſtändigen materiellen Ausbildung aller Beſtimmungen und Folgeſätze der Verfaſſung ihr wahrer rechtlicher und politiſcher Charakter ans Licht treten, und einen Beitrag

zur Beantwortung der großen Frage geben, ob dieſe ganze Art die Aufgabe des Staates zu löſen eine in ſich richtige und für alle Seiten des menſchlichen, wenigſtens des geſelligen, Lebens erſpriesliche iſt?

1) Einen Ueberblick über die inneren Urſachen ſowohl der einzelnen Ereigniſſe, als der verſchiedenen Phaſen des conſtitutionellen Lebens in Württemberg, ſo wie über die verſchiedenen Folgen dieſer Zuſtände, ſuchen zu geben: (Mebold,) Württemberg in der neueſten Zeit, im Converſ. Lexicon der neueſten Zeit und Literatur, Bd. VI, S. 978 fg.; Weber, zur Geſchichte der Begründung und Entwicklung des conſtit. Staatslebens in W., in Pölitz Jahrb., 1832, Bd. I, S. 481 fg. Köſtlin, Wilhelm I, König von W., S. 451 fg. Beiträge zur Geſchichte einzelner Zeitabſchnitte, namentlich einzelner geſchloſſener Landtage, ſind in folgenden Abhandlungen zu finden: W. Schmidlin, der erſte Landtag nach wiederhergeſtellter Verfaſſung, in Memminger's Jahrb., Bd. V, S. 285 fg.; derſ., der zweite Landtag, vom 1. Dec. 1823 — 9. Juli 1824, daſ., Bd. VII, S. 225 fg.; derſ., der dritte ordentliche Landtag von 182$\frac{6}{7}$, und der außerordentliche Landtag von 1828, daſ., Bd. X, S. 247; derſ. der vierte ordentl. Landtag, daſ., Bd. XIII, S. 30; Elsner, Abriß der Geſchichte des aufgelösten w. Landtages von 1833, in Weik's Annalen, Bd. IV, H. 2, S. 113 fg.; Weber, die zwei w. Landtage von 1833, in Politz Jahrb., 1834, Bd. I, S. 385 fg.; — Von der bedeutenden Anzahl von Flugſchriften, welche namentlich ſeit dem J. 1830 erſchienen, haben hauptſächlich folgende wenigſtens in ſo fern einen bleibenden Werth, als ſie die Stellung der Partheien, ſo wie ihre Plane und Beſorgniſſe andeuten: 1) entſchieden gegen die Regirung ſprechen: (Zahn,) Beſuch am Krankenbette des Vaterlandes. Stuttg., 1831; (Gutzkow,) Divination auf den nächſten w. Landtag. Hanau, 1832. 2) Ebenſo beſtimmt für die Regirung ſind: (Moſer,) Der vergebliche Landtag W's im J. 1833. Stuttg., 1833; (Fiſcher,) Die landſtändiſchen Verirrungen in W. Stuttg., 1835; (Lindner,) Briefe ü. d. Artikel: Württemberg in der neueſten Zeit, im Converſ.Lexicon. Heilbr., 1835; (E. Münch,) W. in der neueſten Zeit. Stuttg., 1835. 3) Eine mittlere

Stellung ſuchen einzunehmen: Seeger, Vaterländiſche Briefe. Stuttg., 1832; Betrachtungen, Bitten und Wünſche über vaterl. Angelegenheiten. Heilbr., 1833. Namentlich ſind aber die Zeitungen aus dieſem Zeitraume zur Kenntniß der Partheibeſtrebungen zu benützen, vor Allem der „Hochwächter" ſpäter „Beobachter."

2) S. das genauere Verzeichniß davon unten, §. 15.

II.

Quellen des württembergiſchen Staatsrechtes.

Nicht nur die Zahl, ſondern auch die rechtliche Verſchiedenheit der Quellen des württembergiſchen Staatsrechtes iſt groß. Erſteres iſt bei einem Staate, welcher ſeit länger als einem halben Jahrtauſend beſteht, und ſo vielfache Geſtaltungen und Wiederumwandlungen durchlebt hat, nicht anders zu erwarten. Die rechtliche Verſchiedenheit der normirenden Beſtimmungen aber rührt theils daher, daß unter den drei nach einander eingeführten Verfaſſungen verſchiedene befehlende Gewalten und abweichende Formen der Geſetze beſtanden, theils aber aus dem Umſtande, daß Württemberg durch alle Perioden ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe hindurch zu gleicher Zeit von zwei Geſetzgebungen Vorſchriften erhalten konnte. Einmal nämlich ſolche, welche von der geſetzgebenden Kraft des Staatenvereines herrühren, dem das Land jeweil zugehörte (des deutſchen Reiches, des Rheinbundes und des deutſchen Bundes); zweitens aber inländiſche Verordnungen, welche von der speciellen vaterländiſchen Geſetzgebung erlaſſen ſind. Allerdings ſind die letztern nach Umfang und Inhalt weit die bedeutenderen; allein iſt doch auch mancher wichtige Punct der innern Verhältniſſe durch jene beſtimmt oder modificirt: ſo

daß erſt beide zuſammen das vollſtändige Material des Staatsgebäudes bilden. Davon gar nicht zu reden, daß auch — wie in allen Rechtszuſtänden — außer dem ſchriftlichen Rechte in gewiſſen Fällen ungeſchriebene Normen eine Entſcheidung an die Hand geben.

A. Arten der Quellen.

1) Geſchriebenes Recht.

§. 7.

a) Aus der Zeit des Herzogthumes.

I) Reichsgeſetze.

Die Einrichtung des Herzogthumes Württemberg und die Rechte ſeiner Regenten und Einwohner wurden natürlich ſchon im Allgemeinen vielfach beſtimmt und modificirt durch die Obergewalt von Kaiſer und Reich, und durch die ganze Verfaſſung des letztern. In ſo ferne ſind alſo alle und jede allgemeine Reichsgeſetze auch als Quellen des württembergiſchen Staatsrechtes zu betrachten. Außerdem aber liegen auch einzelne beſtimmte von den zuſtändigen Gewalten im Reiche ausgegangene Normen und Erklärungen vor, welche ganz oder theilweiſe Rechtsverhältniſſe des Herzogthumes beſonders betreffen und innere Verhältniſſe normiren. Dieſelben ſind:

1. Der Herzogbrief, Worms den 31. Juli 1495 [1]. Außer der Erhebung zum Herzogthume iſt in dieſer Urkunde noch weiter beſtimmt, daß das Land nach dem — damals gar nicht unwahrſcheinlichen — Ausſterben der regirenden Familie dem Reiche als Wittum anheim fallen ſolle. Auch iſt die Untheilbarkeit des Landes und die Primogenitur beſtätigt.

2. Der Weſtphäliſche Friede. In dem Inst. pac. Osnabr., Art. IV, §. 24 und 25, ſo wie Art. V, §. 25 ſind die Eroberungen H. Ul-

richs, und die am 1. Jänner 1624 bereits ſäculariſirten Klöſter dem Lande definitiv zugetheilt.

3. Die k. Privilegien de non evocando, und deren Beſtätigungen.

W. hat 15 ſolche Urkunden von den Kaiſern Karl IV, Wenzel (2), Rupert, Sigmund (2), Friederich III, Max I, Karl V, Max II, Rudolph II, Ferdinand II, Leopold I und Karl VI aufzuweiſen.

4. Der Reichsdeputations-Hauptreceß vom 25. Febr. 1803 [2]).

Dieſe wichtige Urkunde beſtimmt unter andern auch die Entſchädigungen, welche W. für den Verluſt von Mömpelgard und der überrheiniſchen Herrſchaften von Kaiſer und Reich an Reichsſtiftern und Reichsſtädten erhielt.

II. Einheimiſche Quellen.

A. Verfaſſungsrecht.

a. Familien-Verträge.

Nicht nur für die Verhältniſſe der Mitglieder des regierenden Hauſes, ſondern in früherer Zeit, bei noch nicht geordneter Geſetzgebungsgewalt, auch für die wichtigſten Puncte der Staatsverhältniſſe im engern Sinne ſind Uebereinkünfte der Regenten und ihrer Agnaten in einer Reihe von Fällen die leitenden Normen. Hierher gehören denn:

1. Der Nürnberger Vertrag, vom 3. Dec. 1361 [3]).

Geſchloſſen zwiſchen den beiden Graven Eberhard II und Ulrich V, um die Untheilbarkeit des Landes feſtzuſetzen. Seine Beſtimmungen kamen aber ſpäter wieder in Vergeſſenheit.

2. Der Münſinger Vertrag, vom 14. Dec. 1482 [4]).

Die wieder aufgegebene Untheilbarkeit des Landes wird in dieſem, zwiſchen Eberhard im Barte und ſeinem Vetter Eberhard d. Jüng. abgeſchloſſenen, und von

der Landſchaft unterſchriebenen, Vertrage abermals feſtgeſetzt.

3. Der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 [5]).
Zwiſchen denſelben Contrahenten abgeſchloſſen beſtimmt er, daß ohne Einwilligung der Landſchaft nichts vom Lande veräußert werden dürfe.

4. Der Frankfurter Vertrag vom 30. Juli 1489 [6]).
Zwiſchen denſelben abgeſchloſſen. Er hebt die Beſtimmung des Münſinger Vertrags wieder auf.

5. Der Eßlinger Vertrag vom 2. Sept. 1492 [7])
hebt den Frankfurter Vertrag wieder auf, und ſtellt die Beſtimmungen des Münſinger Vertrags her.

6. Der Fürſtbrüderliche Vergleich vom 28. Mai 1617 [8])
geſchloſſen von H. Johann Friedrich mit ſeinen Brüdern Ludwig Friedrich, Julius Friedrich, Achilles und Magnus. Beſtätigung der Prinogenitur-Ordnung, aber Abtretung von Mömpelgard an den älteſten, und von Brenz und Weiltingen an den zweiten Bruder als Paragien und agnatiſche Fideicommiſſe. Beſtimmungen über die Allodial-Erbſchaft auf den Fall des Ausſterbens des hz. Mannsſtammes. Beſtätigt und weiter ausgeführt iſt dieſer f. b. Vergleich in ähnl. Urkunden vom 8. Oct. 1613, vom 11. Dec. 1618, und vom 30. März 1628 [9]).

7. Der Fürſtbrüderliche Vergleich vom 11. Febr. 1780 [10])
geſchloſſen zwiſchen Hzg. Karl und ſeinen Brüdern Ludwig Eugen und Friedrich Eugen, hauptſächlich über Verwaltung des Kammergutes.

b. Teſtamente von Herzogen.

Die Teſtamente einiger Herzoge gehören zu den wichtigſten Landesgrundgeſetzen, weil ſie — von der Landſchaft angenommen und beſtätigt — über allgemeine Staatseinrich-

tungen Beſtimmungen treffen, welchen freilich ohne die oben-genannte Beſtätigung, und blos als letzte Willensmeinung eines Herzogs betrachtet, die geſetzliche Kraft abgegangen wäre. Solcher Teſtamente ſind drei:

1. Teſtament H. Chriſtoph's, angenommen in dem Landtagsabſchiede vom 19. Jänner 1566 [11]),
   enthält Vorſchriften über Religions-Angelegenheiten, Verwaltung des Kirchengutes, Erhaltung der Privilegien und Rechte des Landes.
2. Teſtament Hzg. Ludwig's, angenommen am 14. März 1493 [12]).
   Dem Teſtamente ſeines Vaters ziemlich ähnlich.
3. Teſtament Hzg. Eberhard's III, von den Ständen im Jahr 1674 als Geſetz angenommen [13]).
   Trifft Anordnungen über den Fortbeſtand der bisherigen Ordnung der Dinge, alſo der Privilegien des Landes, des Kirchengutes, der Univerſität; enthält wichtige Beſtimmungen über Apanagen, Ausſteuern, vormundſchaftliche Regirung u. ſ. w.

Von minderer Bedeutung natürlich ſind diejenigen Teſtamente von Herzogen, welche nur für die Familie ſelbſt Geltung haben ſollten, oder welche von den Ständen nicht als Landesgeſetze angenommen wurden; doch verdient eines derſelben beſondere Aufmerkſamkeit, nämlich:

das Teſtament Hzg. Karl Alexanders, vom 7. März 1736, und deſſen beide Codicille, vom 12. Juni 1736 [14]).
   Daſſelbe enthält nämlich wichtige, und bis zu den neueſten Königlichen Hausgeſetzen gültige Verfügungen über die Geldverhältniſſe der Nachgebornen und der weiblichen Linie des regirenden Hauſes.

c. Landtags-Abſchiede.

Die zahlreichſte und wichtigſte Klaſſe der einheimiſchen Normen. Ihr Inhalt iſt nicht ſelten eben ſo verſchiedenartig, als umfaſſend. Lange geheim gehalten wurden ſie erſt

bei Gelegenheiten der Streitigkeiten zwiſchen Hzg. Karl und der Landſchaft, wenigſtens zum wichtigeren Theile, öffentlich bekannt gemacht, und noch itzt ſind nicht alle gedruckt, freilich auch lange nicht alle mehr von irgend einem practiſchen Werthe [15]). Die bei weitem wichtigſten ſind:

1. Der Tübinger Vertrag von 1514, und
2. der Erbvergleich von $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770.

d. Verhandlungen der Landſchaft.

Die zwiſchen der Regirung und der Landſchaft, ſo wie die im Innern der Ständeverſammlung und ihrer Ausſchüſſe gepflogenen Verhandlungen ſind von Wichtigkeit für die Feſtſtellung der Rechtsverhältniſſe des Herzogthumes, theils weil ſie den richtigſten Commentar über die Entſtehung und den Sinn der Landesgeſetze geben, theils weil mancher rechtliche Satz zwiſchen Herr und Land nur auf dieſe Weiſe, nicht aber in Geſetzesform feſtgeſtellt worden iſt, theils endlich weil ſelbſt erfolgloſe Aeußerungen über beſtimmte Thatſachen von den Rechtsansprüchen und den Anſichten der Zeiten und Partheien Belehrung geben. Leider iſt von dieſen Verhandlungen nur der geringſte Theil öffentlich bekannt gemacht, (ſ. dieſe unten, §. 15, Nr. C,); die übrigen ſind nur ſehr theilweiſe in geſchichtlichen Werken benutzt [16]).

e. Hzgl. Beſtätigungs-Urkunden der Landesrechte.

Ueber dieſe für das Staatsrecht des Herzogthumes wichtigen Actenſtücke, ſ. oben §. 1, S. 5).

F. Verträge mit fremden Staaten.

Außer einer Reihe von Verträgen, welche mit größeren und kleineren benachbarten Regirungen über Gränzberichtigungen, Handel u. ſ. w. abgeſchloſſen waren [15]), beſtanden namentlich Uebereinkünfte von der höchſten Wichtigkeit mit dem Erzhauſe Oeſtreich. Dieſer mächtige Staat hatte näm-

lich die vorübergehende Erwerbung des Herzogthumes unter Herzog Ulrich benützt, um ſich zuerſt eine Lehensherrlichkeit über Württemberg (durch den Cadauer Vertrag vom 19. Juni 1534) und ſpäter wenigſtens (durch den Prager Vertrag vom 24. Jänner 1599) ein Recht auf Eventual-Succeſſion zu verſchaffen [18]).

B. Verwaltungsrecht.

Die Quellen des Verwaltungsrechtes ſind, der Natur der Sache nach, äußerſt zahlreich, überdieß in ſehr verſchiedener Form bekannt gemacht. Zum Theile ſind ſie in Landtags-Abſchieden enthalten, zum Theile in der Form von eigentlichen Geſetzbüchern publicirt, (z. B. das Landrecht, die Landesordnung), bei weitem dem größten Theile nach aber blos als Reſcript, und einzeln, ſey es gedruckt ſey es nur geſchrieben, an die Beamten zur Nachachtung und Mittheilung erlaſſen. Ein zu ihrer Publication beſtimmtes Amtsblatt oder eine fortlaufende Geſetzesſammlung beſtand nicht, und da ihre Kenntniß bis itzt nur in einzelnen Materien durch Privatſammlungen erleichtert wird [19]), ſo iſt eine vollſtändige Ueberſicht über ſie äußerſt ſchwierig [20]).

1) S. denſelben in der Landesgrundverfaſſung, S. 12 fg.

2) S. Hauptſchluß der a. o. Reichsdeputation u. ſ. w. Frankf., 1803, 4; Protocoll der a. o. Reichsdeputation. Regensb., 1803, I—VI, 4. Gaspari, d. Deputations-Receß, mit hiſtor. geogr. und ſtatiſt. Erläuterungen. Hamb., I. II, 1803, 8; (Schelhaß,) Pragmatiſche Geſchichte der deutſchen Reichsverhandlungen. Regens., 1805, 8. Noch manche weitere Schriften ſ. bei Erſch, S. 165 fg.

3) Zum erſtenmale abgedruckt in Reyſcher's Staatsgrundgeſetzen, Bd. I, S. 467.

4) S. denſelben in der L. G. Verf., S. 1.

5) S. Sattler, Geſchichte der Graven, 3te Fortſ., Beilagen. S. 161.

6) S. Auszug aus demſelben bei Sattler, 4te Fortſ., S. 4.

7) S. Sattler, 4te Fortſ., Beil., S. 29.

8) S. Haupt=Urkunden, Heft 3, S. 62.

9) S. dieſe in Spittler's Samml. Bd. I, S. 228 fg.

10) S. denſelben in Spittler's Samml. Bd. I, S. 157 fg. Eben= daſelbſt ſind noch einige andere minderwichtige fürſtbrüderliche Vergleiche, nämlich: 1. zwiſchen Eberhard III. und Friederich, vom 27. Sept. 1649; und 2. zwiſchen ſämmtl. Herzogen Weiltinger Linie, vom 4ten Juli 1650. Bei Moſer, Staatsrecht, Thl. XIII, S. 249 findet ſich ein Vtg mit der Julianiſch = Oelſiſchen Linie vom J. 1713. Reyſcher, Staatsgrundgeſetze, Bd. II, giebt endlich noch zwei weitere Vergleiche, nämlich: 1, zwiſchen Eberhard III. und ſeinem jüngern Bruder Ulrich, vom 7. April 1651; und zwiſchen Friedrich II und dreien ſeiner Brüder, vom 29. Mai 1798.

11) Enthalten in der Lds G. Verf., S. 156 fg.

12) S. Lds G. Verf., S. 229. 248.

13) S. ebendaſelbſt, S. 790 fg.

14) Daſſelbe iſt abgedruckt bei: Paulus, Haupturkunden, 15. 1, S. 125 fg; und Reyſcher, Staatsgrundgeſetze, Bd. II, S. 478 fg. Von noch einigen andern, nicht zu Geſetzen erhobenen, fürſtlichen Teſtamenten giebt Nachricht: Breyer, Elementa, §. 440 fg.

15) In der Lds G. Verf. ſind 59 Abſchiede abgedruckt; einige weitere ſind zu finden in Spittler's Zweiter Sammlung einiger Urkunden u. ſ. w.; in Paulus, Haupt=Urkunden; und in Reyſcher's Staatsgrundgeſetzen, Bd. I und II. Auszüge aber giebt: Sturm, Compact. Ducat. W. compend., d. i. ſumm. Begriff u. ſ. w. (abgedruckt in F. C. v. Moſer's Beiträgen, I und II); und Die kurze und meiſt generale Nachricht von der Lds. Grd Verf. s. l. (Stuttg.), 1763, Fol.

16) In Pfaff's Geſchichte und in Reyſcher's Einleitung in die Grundgeſetze.

17) Sie ſind theils in der L. G. V., theils in Paulus Hpt. Urk. abgedruckt.

18) Den Cadauer Vertrag ſ. bei Eiſenbach, Geſchichte Hzg. Ulrichs, Urk., S. 344; den Prager Vertrag in der L. G. V., S. 258 fg.

19) S. dieſe Sammlungen unten, §. 16.

20) Dieſer Schwürigkeit wird allerdings die einſtige Vollendung von Reyſcher's Sammlung der würt. Geſetze abhelfen, falls dieſelbe — wie nicht anders zu erwarten iſt — mit der bisher beobachteten Pünktlichkeit und Ausführlichkeit zu Ende geführt wird.

§. 8.

b. Aus der Zeit der unbeſchränkten Einherrſchaft.

Weit weniger zahlreich ſind die Quellen des w. Staatsrechtes aus der Zeit des unbeſchränkten Königthums. Was I. die fremden Geſetze betrifft, ſo ſind ſie nach den zwei Bünden verſchieden, welchen W. während dieſer Zeit angehörte. Alſo:

1. Quellen des w. Staatsrechtes während des Rheinbundes, 1806—1813.

Sie beſtehen aus völkerrechtlichen Normen, an deren Zuſtandekommen entweder W. nur ganz untergeordneten Antheil nahm, oder welche auch ganz ohne ſein Zuthun gegeben wurden, in welchen aber dennoch Beſtimmungen über ſeine ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, ſeinen Gebietsumfang u. ſ. w. enthalten ſind. Dieſe Normen ſind:

a) der Preßburger Friede zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, vom 26ten Dec. 1805 [1]).

Für W. iſt darin die Souverainetät und die Erhebung zum Königreiche ausgeſprochen, ſ. Art. 7 u. 14; außerdem erhält es die Zuſcheidung einer beträchtlichen Gebietsvergrößerung in Art. 8 (m. ſ. unten in §. 20); auch wird W. von der öſterreich. Eventual-Succeſſion frei in Art. 15.

b) Die Rheinbundes-Acte, St. Cloud den 12ten Juli 1806 [2]),

die Verhältniſſe W's zu dem — freilich mit Ausnahme der Theilnahme an den franzöſiſchen Kriegen nie zur Ausführung gekommenen — Rheinbunde beſtimmend, und Gebietsvergrößerungen zutheilend.

c. Der Wiener Friede zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, vom 24. Oct. 1809, ſammt den zu ſeiner Ausführung geſchloſſenen Verträgen: von Compiegne, vom 24. April 1810, mit Frankreich; vom 18. Mai 1810, mit Baiern; und von Paris, vom 2. Oct. 1810, mit Baden [3]).

Gebiets-Erwerbungen und -Abtretungen beſtimmend.

2. Quellen des w. Staatsrechtes ſeit der Errichtung des deutſchen Bundes, 1815—1819.

a. Die deutſche Bundesacte, Wien den 12ten Juli 1815 [4]).

b. Die Beſchlüſſe des deutſchen Bundes [5]).

II. Einheimiſche Quellen.

Sie beſtehen in dieſer Zeit hauptſächlich aus K. Verordnungen, welche aber ſehr verſchiedene Benennungen tragen, z. B. Geſetze, Statuten, Manifeſte, Gen. Verordnungen, Gen. Reſcripte, Decrete, Miniſt. Reſcripte u. ſ. w. Die Mehrzahl, wenigſtens der wichtigeren, iſt enthalten im Staats- und Regirungsblatte, von 1807 an erſcheinend, welches dazu beſtimmt iſt, den Behörden, und den Unterthanen die allgemeinen Verfügungen mitzutheilen, und dieſelben ſtatt aller weitern Inſinuation zu ihrer amtlichen Kenntniß zu bringen [6]). Eine anderweitige Anzahl freilich iſt nur an die betreffenden Stellen ausgeſchrieben worden, und dieſe müſſen, wenn ſie nicht allenfalls in eine der verſchiedenen Privatſammlungen [7]) aufgenommen wurden, in den Normalienbüchern der betreffenden Behörden aufgeſucht werden. Von geringer Bedeutung, und faſt ausſchließlich nur einzelne Verwaltungs-Puncte betreffend, ſind in dieſer Periode

jene Beſtimmungen, welche durch freiwillige und freie Verträge mit andern Staaten zu Stande gebracht worden ſind.

Hier iſt denn auch der Ort zu bemerken, daß die frühere Geſetzgebung der neuerworbenen Landestheile alsbald bei der Vereinigung der letztern mit dem Stammlande ihre Gültigkeit verlor, und durchweg die württembergiſchen Geſetze an ihre Stelle traten. Dieſes gilt durchaus für alle Zweige des Staatslebens, ſomit für die Rechtspflege ſo gut, wie für die Verwaltungs-Geſetze; nur die öſterreichiſchen Ehegeſetze und die Beſtimmungen über die Bauerlehen machen eine Ausnahme [8]).

1) S. denſelben bei Winkopp, die Rhein. Conf. Acte. Frankf. a. M., 1808, S. 2 fg., und bei Martens, Supplem., Bd. IV, S. 213 fg.

2) S. Winkopp, a. a. O., S. 38, und Martens, a. a. O., S. 313 fg. Ueber die Geſchichte ſeiner Entſtehung aber: Lucchesini, Sulle cause et gli effetti della Confederatione Renana Italia (Roma), 1819, I — III, 8; (überſ. von Halem, Lpz., 1821 fg.); Gagern, Mein Antheil an der Politik, Bd. I, Stuttg. u. Tüb., 1823, 8.

3) Den Wiener Frieden ſ. bei Martens, Recueil des traités, Supp., Bd. V, S. 210 fg.; den Vertrag mit Baiern, daſ., S. 257 fg. Die beiden andern Verträge ſind, meines Wiſſens, nicht gedruckt.

4) Authent. Abdruck. Frankf., 1816., 4.

5) Dieſelben ſind zu finden in den Protocollen der deutſchen Bundesverſammlung, ſeit 1816; officielle (nicht in das Publicum kommende) Ausgabe, jährlich 1 Bd. in Fol.; Quartausgabe, (welche jedoch nur bis zum J. 1828 geht, und wo die zum Theile für die Interpretation der B. Geſetze ſehr nothwendigen, wo nicht ganz unentbehrlichen, blos loco dictaturæ gedruckten Actenſtücke ſämmtlich fehlen) 19 Bde, und 5 Bde Actenſtücke. Außerdem ſind ſie enthalten in vielen Privatſammlungen: von Roth, G. von Mayer, Emminghaus, Michaelis, Klüber u. ſ. w.

6) Das Regirungs-Blatt iſt creirt durch V. O. vom 22ſten Jänner 1807, R. Bl., Nr. 1. S. auch daſelbſt die 15 einzeln

aufgezählten Gegenſtände, welche in dem R. Bl. zur öffentlichen geſetzlichen Kenntniß gebracht werden ſollen. Eine etwas veränderte Einrichtung erhielt es durch die V. O. vom 2ten Dec. 1819, R. Bl. von 1820, Nro. 1; und durch die V. O. vom 10ten Nov. 1826, R. Bl., Nro. 41.

7) S. Inſtruct. für das O.Juſt.Colleg. II Senates, vom 4ten Mai 1806, §. 23, R. Bl., S. 39; Reſcr. vom 12ten Febr. 1807, R. Bl., S. 15; Geſetz ü. d. Anwendung des w. Rechtes in den neu erworbenen Landestheilen, vom 12ten Sept. 1814, R. Bl., S. 327. — Es iſt zwar auch ſchon die Meinung aufgeſtellt worden, daß dieſe Aufhebung der neuw. ſtatutariſchen Rechte nur von ſolchen gelte, welche contra jus würlt. laufen, die übrigen aber alle beibehalten werden; (ſ. Weishaar, Privatrecht. 3te Aufl., Bd. 1, S. 3, 7, 36, und Reyſcher, Sammlung von Statutar-Rechten, Vorrede, S. III; Privatrecht, Bd. I, S. 113 fg.; Ueber die Einführung der w. Geſetze in die neuen Lande. Tüb., 1838, 4. Allein wenn allenfalls auch zuzugeben iſt, daß die Aufhebung der, anfänglich ausdrücklich geſtatteten, Subſidiarität im Geſetze von 1814 nicht deutlich genug ausgeſprochen iſt: ſo iſt doch nicht nur die entſchiedenſte Praxis aller Gerichte gegen jene, zu der ſchrecklichſten Verwirrung und Rechtsungewißheit führenden, Anſicht, ſondern es geht auch aus der Geſchichte der oben angeführten Geſetze hervor, daß die Abſicht des Geſetzgebers nie eine andere war. S. hierüber: Georgii, im Arch. für Civ. Prax., Bd. III, S. 160; und K. Wächter, in Sarweys Monatſchrift, Bd. II, S. 13 fg.

§. 9.

C. Seit Einführung der Verfaſſung.

I. Die fremden Quellen

ſind in dieſem Zeitabſchnitte der Art nach durchaus dieſelben, wie in der zweiten Hälfte der unbeſchränkten Monarchie. Es ſind nämlich die gültig zu Stande gekommenen Bundesbeſchlüſſe. Die Thätigkeit der Bundesgeſetzgebung iſt übrigens in dieſem Zeitraume verhältnißmäßig gering, und von all-

gemeiner Wichtigkeit ſind unter den zur öffentlichen Kunde gebrachten nur folgende Beſchlüſſe:

die Schluß-Acte der über Ausbildung und Befeſtigung des d. B. zu Wien gehaltenen Wiener Miniſterial-Conferenzen, vom 20ten Mai 1820 [1]);

die Austrägal- und die Exekutions-Ordnung, beide vom 20ten Aug. 1820;

die Kriegsverfaſſung des d. B. v. 9ten und 12ten April 1821 und 11ten Juli 1822.

der Beſchluß vom 10ten Nov. 1831 über die vorläufige Fortdauer der Cenſur;

die Beſchlüſſe vom 5ten Juli 1832, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Deutſchland betreffend;

die Beſchlüſſe der zweiten Wiener Miniſterial-Conferenz, vom 30ten Oct. 1834, Maaßregeln der öffentlichen Sicherheit, namentlich aber ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwiſchen Regirungen und Ständen anordnend [2]).

II. Einheimiſche Quellen.

Eine gänzliche Umänderung haben dagegen die Quellen des innern Staatsrechtes durch Einführung der repräſentativen Verfaſſung erlitten. Anſtatt des früheren Alleinwillens des unbeſchränkten Fürſten iſt nun eine dreifache Stufenfolge von verbindlichen Vorſchriften eingetreten, deren jede ihren beſondern ſtaatsrechtlichen Charakter und eigenen Grad von Verbindlichkeit hat, und für deren mehrere eine eigenthümliche Publicationsform vorgeſchrieben iſt, welche alsbald die rechtliche Bedeutung der Urkunde beſtimmt bezeichnet. Sie ſind:

1. Die Verfaſſungs-Urkunde vom 25ten Sept. 1819 [3]).

Dieſelbe iſt das durch einen freien Vertrag [4]) zwiſchen König Wilhelm und der das württembergiſche Volk vertretenden Ständeverſammlung abgeſchloſſene Grundgeſetz welches den rechtlichen Charakter der ganzen Staatsein-

richtung des Königreiches feſtſetzt, d. h. beſtimmt, welcher Staatsart und Staatsform daſſelbe angehört. Es enthält alſo in geordneter Aufzählung auf der einen Seite die Beſtimmung der Rechte des Königs als Regenten: auf der andern Seite die Feſtſetzung der Rechte der Unterthanen gegenüber von der Regirung, ſo wie die Vorſchriften über die Einrichtung, durch welche dieſelben ihre Rechte vertreten und vertheidigen laſſen dürfen, nämlich die Ständeverſammlung; endlich ſetzt ſie den Staatsgerichtshof ein als das Mittel, durch welches, ohne gewaltſame Störung der Ordnung, die von der einen oder der andern Seite ausgehenden Verletzungen der beiderſeitigen Rechtsgebiete verhindert und beſtraft werden ſollen. Zugleich findet ſie noch Raum, neben dieſen Grundbeſtimmungen des ganzen württ. Staatslebens Manches, theils gelegentlich theils ausdrücklich, über die Staatsverwaltung und deren Form zu verordnen [5]). Sie zerfällt in zehn Kapitel und 205 Paragraphen. Zu bemerken iſt, daß die in ſämmtlichen gedruckten Ausgaben enthaltenen Ueberſchrifen der Paragraphen auf dem Ludwigsburger Landtage nicht verabſchiedet wurden, auch in den Urſchriften des Verfaſſungs-Vertrages nicht ſtehen, ſomit keine geſetzliche Gültigkeit haben, ſondern nur zum bequemeren Gebrauche dienen.

2. Geſetze, d. h. Vorſchriften, über deren Inhalt und Form der Geheimerath ein Gutachten erſtattet hat, König und Stände-Verſammlung aber nach vorgängiger Unterhandlung übereingekommen ſind, und in deren Eingang dieſer Thatſachen Erwähnung gethan iſt. Sie ſind ſämmtlich im Regirungsblatte enthalten, und werden vom Könige und vom betreffenden Departements-Chef unterzeichnet. Die, ebenfalls gebräuchliche, Unterſchrift des Staatsſecretärs iſt von keiner ſtaatsrechtlichen Bedeutung. Der weſentliche und nothwendige Gegenſtand der Geſetze ſind alle diejenigen Befehle der Staatsgewalt, welche die Rechte der Bürger auf

irgend eine Weiſe, ſey es ausdehnend, ſey es beſchränkend, ſey es erläuternd, betreffen. Eine Beſtimmung ſolchen Inhaltes, welcher die Stände ihre Zuſtimmung nicht gegeben haben, iſt nichtig und unverbindlich; namentlich daher auch ſolche Theile eines — ſonſt gültigen — Geſetzes, welche nicht der Verabſchiedung gemäß publicirt worden ſind [6]). Außerdem aber ſteht es bei König und Ständen, auch noch jeden andern beliebigen Gegenſtand, welcher an und für ſich ſchon durch einſeitige Regirungs-Verfügung hätte gültig angeordnet werden können, durch ein Geſetz um ſo feſter und unverbrüchlicher zu beſtimmen. Zwar iſt es hier nur die Form, nicht auch der Inhalt, welche die Geſetzeskraft beſtimmt; allein auch dieſe reicht ſchon zu allen rechtlichen äußern Würkungen hin. Einer Zuſtimmung beſtimmter einzelner Unterthanen, namentlich derjenigen Privaten, welche eine Veränderung in ihren Verhältniſſen durch ein Geſetz erfahren, bedarf es zu deſſen Gültigkeit keineswegs. Allerdings verlangt Gerechtigkeit und Billigkeit, daß wenn wohlerworbene und bisher vom Staate anerkannte Privatrechte dem allgemeinen Wohle zu liebe durch ein Geſetz aufgehoben oder vermindert werden wollen, den Eigenthümern eine möglichſte Entſchädigung zu Theile werde: allein nicht nur hängt Art und Größe der Entſchädigung lediglich wieder von dem Geſetze ab, ſondern es hat auch daſſelbe an und für ſich ohne ſolche Entſchädigung völlige Gültigkeit. Nur phyſiſche Unmöglichkeit oder vorangegangene beſondere, einſeitig nicht zu ändernde, rechtliche Verpflichtung ſetzen der Allmacht des Geſetzes Schranken.

3. Verordnungen, d. h. ohne Theilnahme der Stände von der Regirung einſeitig erlaſſene Befehle. Ihr weſentlicher Charakter iſt, daß ſie keine Veränderungen in dem Rechtsſtande der Bürger vornehmen dürfen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn in unvorhergeſehenen und dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates bis zur nächſten Zu-

ſammenkunft der Stände Vorſehung getroffen wird. Ihr Zweck iſt ſomit entweder nur, nähere Beſtimmungen und Anſtalten zur Ausführung und Anwendung der Verfaſſungs-Urkunde und der Geſetze zu geben, oder ſolche Anordnungen zu treffen, welche ohne Störung beſtehender Rechte ausgeführt werden können. Namentlich können ſie, da der württembergiſche Bürger nur in den vom Geſetze beſtimmten Fällen Strafe erleiden darf, (Verf. Urk., §. 25,) keine neuen Strafdrohungen enthalten [8]). Genau genommen zerfallen ſie übrigens in zwei verſchiedene Unterarten:

a) in Verordnungen im engeren Sinne, nämlich allgemeine an Behörden und Unterthanen gerichtete Befehle, welche vom Könige ſelbſt nach Anhörung des Geheimenrathes ausgehen, von ihm unterzeichnet und von einem oder mehreren Miniſtern contraſignirt ſind, auch in dem Eingange der geſchehenen Begutachtung des Geheimenrathes Erwähnung thun;

b) in Normal-Erlaſſe (oder Verfügungen) der Miniſterien, welche einfach nur in deren Namen, oder wohl nur in deren Auftrag von Mittelſtellen [9]), an die Behörden erlaſſen nnd blos vom Vorſtande der ausſchreibenden Stelle unterzeichnet ſind, aber ebenfalls einen allgemeinen Befehl enthalten, welcher in ſämmtlichen künftigen Fällen den Behörden zur Richtſchnur dienen ſoll, damit aber natürlich auch mittelbar für die Unterthanen von Bedeutung wird, wenn ſie ſchon dadurch kein förmliches, unter allen Umſtänden gültiges Recht erwerben [10]).

Dieſe letztere Unterart der allgemeinen Befehle iſt zwar der Verf. Urk. unbekannt; allein ihre Nothwendigkeit und Bedeutung iſt gleich einleuchtend. Bekannt gemacht werden die Verordnungen i. e. S. in der Regel durch das Regirungsblatt, und nur die Militair-Verordnungen und -Inſtruktionen erſcheinen in eigenen officiellen Ausgaben; die Miniſterial-Verfügungen

dagegen werden nur ausnahmsweiſe durch das Geſetzblatt mitgetheilt, und ſind in der Regel nur in den Normalien-Büchern der Behörden oder in Privatſammlungen zu finden [1]).

Bei der, unten §. 31 — 34 und 108, näher zu erörternden, großen practiſchen Wichtigkeit des Unterſchiedes der verſchiedenen Arten von ſchriftlichen Normen iſt es von Bedeutung, jeder einzelnen mit Beſtimmtheit die ihr zuſtehende Klaſſe zuzutheilen. Dieß hat bei den ſeit der neuen Verfaſſung erlaſſenen keine Schwürigkeit, da ſchon die äußere Form ſie hinreichend bezeichnet: allein nicht ſo leicht iſt es, die in den früheren ſtaatsrechtlichen Zuſtänden bekannt gemachten unter die itzt beſtehenden Klaſſen zu bringen, indem die abweichenden und unter ſich ſelbſt wieder principlos verſchiedenen Formen keinen Anhaltspunct geben, unmöglich aber, ohne daß man in die größten Abgeſchmacktheiten verfiele und die Regirung eigentlich paralyſirte, alle als Geſetze im itzigen Sinne des Wortes behandelt werden können. Der einzige mögliche Ausweg iſt hier, die itzt gültigen Grundſätze rückwärts anzuwenden, und alſo jede frühere Beſtimmung, ſey Titel und Form welche ſie wollen, welche itzt nur als Geſetz erlaſſen werden könnte, ebenfalls als ſolches anzuſehen; diejenigen dagegen, welche gegenwärtig ihrem Inhalte nach die Regirung einſeitig als Verordnung erlaſſen dürfte, auch nur für ſolche gelten zu laſſen. Nicht zu vermeiden iſt dabei, zwiſchen den Beſtimmungen eines und deſſelben Befehles einen Unterſchied zu machen, und ſie ſtückweiſe den neuen Kathegorieen zuzutheilen.

1) S. die amtliche Ausgabe, Frankf. a. M., 1820, 4.

2) S. die Bundesſchlüſſe in den oben, §. 8, Note 5, angeführten Protocollen und Sammlungen; wobei aber nicht zu überſehen iſt, daß ſeit 1829 die Protocolle und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung dem Publicum nicht mehr zugänglich ſind. Die durch dieſe Zurückhaltung erzeugte Unbekanntſchaft mit der Geſchichte und den Motiven der Beſchlüſſe, wohl mit ihnen ſelbſt, iſt auch für

die vollſtändige und richtige Auseinanderſetzung des Staatsrechtes der einzelnen Bundesſtaaten ſehr nachtheilig.

3) Die in Ludwigsburg nur vorläufig ausgefertigte Urſchrift der Verf. Urk. wurde ſpäter in zwei gleichlautenden Exemplaren auf Pergament geſchrieben, und dieſe in einer Geh. Raths = Sitzung gegenſeitig ausgewechſelt. Das ſtändiſche Exemplar liegt in dem Archive der St. Verſamml. Das Nähere ſ. Verh. d. K. d. St., 1828, H. 2, S. 230; und Verh. der K. d. A., 1824, a. o. Beil. H., S. 10.

4) Es iſt unbezweifelt, daß die dem Abſchluſſe einer Verfaſſung vorangehenden Unterhandlungen zwiſchen Fürſt und Volk von bedeutendem politiſchem Nutzen ſeyn müſſen, indem die Bedürfniſſe, Wünſche und Rechte mehrſeitiger erwogen werden, als wenn die Verf. Urk. mit einemmale vom Fürſten octroirt wird. Ebenſo iſt unläugbar, daß ein ſolcher freier Vertrag einer Seits dem Fürſten, welcher über die künftige Beſchränkung ſeiner Rechte mit ſeinen Unterthanen unterhandelt; anderer Seits dem Volke, welches ſtaatsrechtliche Bildung genug hat, um vernünftige Forderungen zu machen, zu hoher Ehre gereicht, und daß in dieſer Beziehung der Abſchluß des württ. Verfaſſungs = Vertrages ein immer denkwürdiges Beiſpiel bleiben wird. Auch läßt ſich nicht läugnen, daß die Vertrags-Form des Staatsgrundgeſetzes zu klarerer Einſicht und folgerichtigerem Handeln hinſichtlich des ebenſo wichtigen als ſchwürigen Grundſatzes des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams zu führen geeignet iſt. Allein (worauf ſchon ſo oft Gewicht gelegt wurde) die materielle und rechtliche Gültigkeit einer Verfaſſungs = Urkunde hängt nicht von ihrer Entſtehung durch Vertrag ab. Dieſe Gültigkeit beruht lediglich auf dem Umſtande, ob die zur Zeit ihrer Erlaſſung im Staate beſtehende geſetzgebende Gewalt das Grundgeſetz erlaſſen hat oder nicht. Die Anſicht, daß eine einſeitig vom Fürſten gegebene Verfaſſung auch wieder, wenigſtens leichter als eine vertragsmäßig abgeſchloſſene, von ihm oder ſeinen Nachfolgern zurückgenommen werden könne, iſt ohnedem ſo ganz gegen alle Rechtsprincipien, daß darüber kein Wort zu verlieren iſt. — Dagegen iſt es freilich auch ein merkwürdiges Verkennen der einfachſten Rechtsbegriffe, wenn der Satz angedeutet wird, (Milhauſer, Staatsrecht des K. Sachſen, Bd. I, S. 30, Note d,) daß der Charakter

des Vertrages ſofort erlöſche, ſobald der Conſtituirungsact vorüber ſey, und alsdann der Begriff des Geſetzes mit ſeiner vollen Einſeitigkeit in Anſehung der Verhältniſſe der Staatsgewalt zu den Unterthanen eintrete. Wie kann denn ein gültiges Vertrags-Inſtrument je aufhören die Urkunde über ein beſtehendes Vertrags-Verhältniß zu ſeyn? Wie iſt es denkbar, daß die rechtliche Natur eines Geſetzes ſich hintennach von ſelbſt ändere? Und wie läßt es ſich begreifen, daß die von jedem neuen Regenten zu leiſtende feierliche Anerkenntniß der Verfaſſung, (ſomit gerade ein unverkennbares Zeichen des fortdauernden Vertrags-Verhältniſſes) als Stütze jenes Satzes angeführt werden will? Allein dieß ſind die Folgen des rechtlich und politiſch gleich verkehrten Beginnens, weſentliche Aenderungen im Staatsbegriffe, welche nun doch einmal eingetreten ſind, nicht in ihrer innern Natur zu erfaſſen und folgerichtig nach allen Seiten entwickeln, ſondern an denſelben mäckeln, ſie auf ein Wenigſtes zurückführen und mit den durch ſie aufgehobenen älteren Sätzen zu einem logiſchen und geſchichtlichen Undinge verbinden zu wollen.

5) Es läßt ſich bezweifeln, ob in dieſer Beziehung die Verf. Urk. ſorgfältig genug abgefaßt worden iſt, und ob nicht die Beſtimmungen über Verwaltungsformen früher oder ſpäter der Integrität des Grundgeſetzes ſchaden, und die freie Bewegung der Regirung und der Stände hinſichtlich neueinzuführender Organiſationen der Verwaltung manchfach beengen werden. Jedenfalls wird die Urkunde durch ſolche NebenBeſtimmungen zu weitläufig, der Maſſe des Volkes entrückt und unbekannt, weil ſie ein Studium erfordert. Zu läugnen iſt übrigens nicht, daß die beſtehende Verf. Urk. immer noch bedeutende Vorzüge in dieſem Puncte vor dem ſtändiſchen und dem königlichen Verfaſſungs-Entwurfe von 1817 hat. Namentlich der erſtere iſt in dieſer Beziehung ein Muſter, wie eine Verfaſſungs-Urkunde nicht ſeyn ſoll.

6) Fragen über Ungültigkeit einzelner Geſetzesſtellen wegen Abweichung ihrer Redaktion von den vorangegangenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen ſind nicht ganz ſelten in den ſtändiſchen Rechenſchaftsberichten zur Sprache gebracht.

7) Dieſer, in allen conſtitutionellen Staaten unbedingt angenommenen, Theorie von der Allmacht der geſetzgebenden Gewalt

hat zwar in der jüngſten Zeit (Landtag von 1839) die neue Anſicht entgegengeſtellt werden wollen, daß bei einer durch ein Geſetz zu bewerkſtelligenden Rechtsveränderung die Gültigkeit des Geſetzes immer erſt nicht nur durch eine Entſchädigung der Verletzten, ſondern auch durch deren Zuſtimmung bedingt ſey. Dieſer Meinung muß aber auf das entſchiedenſte widerſprochen werden. Nicht nur kennt die württembergiſche Verf. Urk. nur die von der Ständeverſammlung ausgehende Beſchränkung des königlichen Geſetzgebungsrechtes; ſondern es ſtößt überhaupt der angeführte Satz ganz gegen die allgemeinen Principien des conſtitutionellen Staates an. Der Bürger iſt, denſelben gemäß, von jedem unmittelbaren Einfluſſe auf die Staatsangelegenheiten entkleidet, und nur den Ständen ein ſolcher eingeräumt. Was dieſe billigen und beſchließen, iſt auch für jeden Einzelnen verbindlich. Und zu welcher Stagnation aller Verbeſſerungen, zu welchen Ueberforderungen einzelner Selbſtſüchtigen, zu welcher Hintanſetzung des allgemeinen und öffentlichen Wohles gegenüber von den beſondern und privativen Vortheilen würde dieſer Satz führen! Seine Gültigkeit müßte unfehlbar frühe oder ſpät die gewaltſamſten Umwälzungen erzeugen.

8) Bei der Wichtigkeit der Sache für die Rechte der Bürger und der Stände iſt es eine weſentliche Aufgabe des ſtändiſchen Ausſchuſſes, ſämmtliche neu erſcheinende Verordnungen hinſichtlich ihrer Beſchränkung auf das richtige Gebiet zu prüfen und nöthigen Falles die Verſammlung aufmerkſam zu machen. Beweiſe dieſer Thätigkeit enthalten alle Rechenſchafts-Berichte.

9) Nicht zu billigen iſt es, wenn eigentliche Verordnungen anſtatt des dafür verantwortlichen Miniſters nur von den Vorſtänden untergeordneter Stellen unterzeichnet und bekannt gemacht werden. Die Verfaſſung verlangt die Unterſchrift des Miniſters. Dieſer Anſicht iſt auch der ſtändiſche Ausſchuß, ſ. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. I, 2te gemiſch. Sitz., S. 12; R. B. von 1835, S. 53; Verh. der K. der St. H., 1835, S. 2766.

10) Das Verhältniß des Bürgers zu den bloſen Normal-Verfügungen iſt keineswegs außer Streit. Die Regirung ſtellt den Satz auf, daß aus einer nicht bekannt gemachten und für das Publicum nicht beſtimmten Inſtruction einer höhern Behörde zwar wohl für die untergeordneten Stellen eine Ver-

bindlichkeit, nicht aber für den Bürger gegenüber von der befehlenden Behörde ein Recht entſtehe. S. Rech. Ber., 1835, S. 39; Verh. der K. d. St. H., 1835, S. 2891 fg. Vor Allem iſt nun wohl klar, daß bei Entſcheidung der Frage das Merkmal der Bekanntmachung durchaus von keiner Bedeutung iſt, weil dieſelbe an und für ſich etwas rechtlich ganz Gleichgültiges und nur da nothwendig iſt, wo der zu Verpflichtende außerdem von ſeiner Verbindlichkeit nicht in Kenntniß geſetzt wäre, nicht aber auch da, wo die Verpflichtung aus einer eigenen Handlung des in Anſpruch Genommenen entſpringen ſoll. Ebenſo kann die Richtung des Befehles an die Behörden noch keinen Grund dazu abgeben, Dritten die Erwerbung von Rechten aus denſelben abzuſprechen, indem man keineswegs unmittelbar bei einer Handlung betheiligt zu ſeyn braucht, um Rechte aus ihr erwerben zu können. Allein dennoch wird der von der Regirung ausgeſprochene Satz in der Hauptſache richtig ſeyn. Es folgt nämlich aus dem Rechte, eine Inſtruction zu geben, unmittelbar auch das Recht, ſie in jedem Augenblicke zurückzunehmen, zu ändern, für beſtimmte einzelne Fälle abweichende Vorſchriften (natürlich innerhalb der geſetzlichen Befugniß) zu erlaſſen. Die Inſtruction iſt ſomit nur eine Vorſchrift, wie in der Regel und ſo lange kein beſonderer Befehl vorliegt, ein Gegenſtand zu behandeln ſey; allein dieſer präſumtive Wille muß im einzelnen Falle dem würklich ausgeſprochenen weichen. So wenig jedoch die befehlende Behörde ohne einen triftigen Grund von einer bisher thatſächlich befolgten Auslegungs- und Handlungsweiſe abweichen darf, ſo wenig ſie das Recht hat, willkürlich zu handeln: ſo wenig kann dieß gegenüber von einem ſchriftlich gegebenen Ausſpruche ihrer Anſicht geſchehen. Und wenn alſo gleich, wie im Texte bemerkt iſt, der Bürger durch die Inſtruction kein förmliches Recht auf ein unabänderliches Verhalten der Behörde erwirbt, ſondern dieſe vielmehr innerhalb ihrer Zuſtändigkeit und des Geſetzes ändern kann; ſo muß doch die Abweichung materiell gerechtfertigt ſeyn, und iſt ſie dieſes nicht, ſo findet ſchließlich eine Anrufung der Stände-Verſammlung und eine Beſchwerde derſelben ſtatt. — Uebrigens werden wohl auch in Special-Verfügungen, d. h. in Miniſterial-Entſcheidungen über einzelne concrete Fälle, gelegentlich allgemeine Grundſätze ausgeſprochen,

und allerdings iſt es, da Folgerichtigkeit des Verfahrens bei der Regirung vermuthet werden muß, von Wichtigkeit, ſolche Sätze zu kennen: allein ſo lange ſie nicht allen betreffenden Stellen mitgetheilt und zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind, haben ſie keine zwingende Kraft für andere Fälle und Behörden, und können ſomit nicht als unmittelbare Quellen des Staatsrechtes betrachtet werden. Daß die Verwaltung ſelbſt einen ſolchen Satz bei Gewinnung einer andern Anſicht wieder ganz formlos verlaſſen kann, bedarf nicht erſt der Bemerkung.

11) Wiederholt wurde (und zwar ſicher mit Recht) von den Ständen darüber Klage geführt, daß allgemeine Normen nicht immer auch allgemein bekannt gemacht werden, worauf denn nicht nur das Verſprechen einer Aenderung für künftige Fälle gegeben, ſondern eine Nachholung des früher Verſäumten durch einen Ergänzungsband des Regirungsblattes erfolgte. S. Verh. der K. d. A., 1830, 1ſtes a. ord. Beil. H., S. 205; H. 1, S. 159; H. 4, S. 1086 und 1107; Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 1, S. 132, 362; Rechenſchaftsbericht von 1833, I, S. 198; Verh. der K. d. A., 1836, Bd. V, Sitz. 68, S. 36 fg.

12) Dieſe Anſicht iſt auch, ohne Jemands Widerſpruch, von einem Miniſter der Kammer d. A. gegenüber ausgeſprochen worden. S. Verh. derſ., 1830, H. 1, S. 227.

2) Ungeſchriebenes Recht.

§. 10.

a) Gewohnheitsrecht.

Die tägliche Erfahrung zeigt, daß nicht alle württembergiſchen Staatseinrichtungen auf einer geſchriebenen Norm beruhen, ſondern vielmehr manche lediglich auf Gewohnheitsrecht, d. h. auf der Ueberzeugung der Betheiligten von der rechtlichen Nothwendigkeit einer ſolchen Handlungsweiſe. Und zwar ergiebt eine genauere Umſicht, daß es zwei weſentlich verſchiedene Arten ſolcher Gewohnheit giebt.

Einmal nämlich ſchreibt ein Herkommen vor, daß etwas Beſtimmtes geſchehe oder unterlaſſen werde, wobei es entweder als Auslegung eines zweifelhaften geſchriebenen Geſetzes, oder aber als Aufſtellung eines ganz neuen Satzes erſcheint. Zweitens aber, und wohl noch häufiger, wird eine an ſich verbindliche Vorſchrift durch bloſe Gewohnheit als ganz oder theilweiſe unverbindlich erklärt [1]).

Es ſind nun die zwei Fragen zu erörtern: ob im Allgemeinen ein Gewohnheitsrecht in Württemberg als zuläſſig erſcheint? und zweitens, welche beſondere Vorſchriften — im Fall der Bejahung der erſten Frage — zur Bildung eines gültigen Herkommens im einzelnen Falle eingehalten werden müſſen?

Zu 1. Eine ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt, daß ein Gewohnheitsrecht in W. ſoll beſtehen dürfen, iſt zwar nicht vorhanden; allein in mehreren Geſetzen iſt das Vorhandenſeyn eines ſolchen Rechtes für einzelne Fälle vorausgeſetzt, und ſogar ausdrücklich anerkannt [2]). Der Umſtand, daß dieſe Anerkennungen ſämmtlich Puncte des P r i v a t rechtes betreffen, kann aber nicht zu dem Beweiſe benützt werden, daß im ö f f e n t l i c h e n Rechte ein ſolches Herkommen nicht beſtehe. Die Geſetze über Privatrecht ſind in W. zu allen Zeiten ganz auf dieſelbe Weiſe und durch dieſelbe Auctorität zu Stande gekommen, wie das öffentliche Recht; und was alſo mit der Geſetzgebungsgewalt in Beziehung auf erſtere vereinbar iſt, findet auch hinſichtlich der zweiten ſtatt. Ebenſo wenig iſt es ein begründeter Einwand, daß die ſämmtlichen ein Gewohnheitsrecht anerkennenden Geſetze aus der Zeit vor der itzigen Verfaſſung herrühren. Die Verf.Urk. enthält nur Vorſchriften über die Abfaſſung der verſchiedenen ſchriftlichen Normen; ſie hat ſomit an den Rechtsgrundſätzen über das Gewohnheitsrecht nichts geändert, außer in ſo fern auf die

verſchiedenen Abſtufungen in den beſtehenden Normen überhaupt Rückſicht zu nehmen iſt, (ſ. unten.) Rechnet man hierzu die den verſchiedenen Organen der Staatsgewalt nicht verborgene, allein niemals von ihnen angegriffene Thatſache des würklichen Beſtehens von Rechtsgewohnheiten: ſo muß man den Satz als feſtſtehend betrachten, daß Gewohnheitsrecht allerdings eine Quelle des öffentlichen Rechtes in W. ſeyn kann.

Zu 2. Eine ausführliche und genügende Antwort auf die Frage, welche Forderungen bei Bildung eines formell und materiell gültigen Gewohnheitsrechtes erfüllt werden müſſen, giebt die württ. Geſetzgebung allerdings nicht; doch ſchweigt ſie auch nicht ganz, und das Fehlende kann aus allgemeinen Rechtsnormen ergänzt werden.

In Beziehung auf den materiellen Inhalt ſind zwei Beſtimmungen ausdrücklich gegeben.

a) Einmal wird verlangt, eine Gewohnheit müſſe redlich und ehrbar ſeyn. [3]). Hieraus folgt aber, daß ſie weder gegen allgemeine Rechtsſätze anſtoßen, noch auch eine Unſittigkeit ſanctioniren darf.

b) Zweitens iſt verboten, daß das Herkommen gegen ein poſitives württembergiſches Landesgeſetz gehe [4]). Dieſe Beſtimmung iſt nun allerdings in ſo fern zweideutig, als ſie auch dahin ausgelegt werden könnte, daß ein beſtehendes Geſetz nicht durch bloſe Gewohnheit aufgehoben werden könne. Allein die Notorietät der Thatſache des unangefochtenen und geachteten Beſtehens vieler ſolcher Gewohnheiten erlaubt nicht, dieſer Vorſchrift eine ſolche Auslegung zu geben. Sie muß ſomit darauf beſchränkt werden, daß kein ausdrückliches Gebot oder Verbot des ſchriftlichen Rechtes durch eine direct entgegenſtehende Theſis erſetzt, ſondern vielmehr nur entweder eine Lücke aus

gefüllt, oder ein Geſetz für fortan unverbindlich erklärt werden dürfe, ohne daß im letztern Falle an deſſen Stelle ein anderer Satz geſtellt würde.

Ueber die Bedingungen einer formellen Gültigkeit iſt etwas eigenthümliches in den württ. Geſetzen nirgends verordnet. Es kann demnach kein Zweifel ſeyn, daß das, was die allgemeine Theorie in dieſer Beziehung vorſchreibt [5]), zuſammengehalten mit den analogen Beſtimmungen über das Zuſtandekommen ſchriftlicher Normen, zur Anwendung zu bringen iſt. Hieraus ergeben ſich aber folgende weſentliche Sätze:

a) Bloſe Thatſachen reichen nicht aus, ſondern ein weſentliches Erforderniß iſt die unter allen Betheiligten herrſchende Anſicht von der rechtlichen, und ſomit bleibenden, Verbindlichkeit der fraglichen Handlungsweiſe. Uebrigens ſind natürlich nicht blos ausdrückliche Erklärungen genügend, ſondern auch concludente Handlungen.

b) Soll eine Gewohnheit als gültig für das ganze Königreich betrachtet werden können, ſo müſſen entweder ſolche Gewalten zugeſtimmt haben, welche das ganze Volk rechtlich verbinden, alſo namentlich die Regirung und die Stände; oder müſſen die in Frage ſtehenden Thatſachen und Anſichten in vielen Orten aus den verſchiedenſten Theilen des Landes und befreit von nur örtlichen Beziehungen vorkommen [6]).

c) Eine große Anzahl von Fällen und ein längeres Maaß von Zeit ſind an und für ſich nicht nöthig zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts; ſondern ſie liefern nur den Beweis der bleibenden Ueberzeugung von der Verbindlichkeit der fraglichen Handlungsweiſe. Bei der großen Verſchieden-

heit der Fälle iſt eine abſolute Größe von Zahl und Zeit nicht ein für allemal anzugeben. Hinſichtlich der Zahl der nöthigen Fälle iſt es namentlich ein großer Unterſchied, ob der in Frage ſtehende Satz einer contradictoriſchen Verhandlung unter den Betheiligten unterworfen, oder ob er nur ſtillſchweigend angenommen worden iſt. In jener Vorausſetzung können natürlich ganz wenige Fälle, bei denen man ſich allſeitig nach früherer Meinungsverſchiedenheit beruhigt hat, den Beweis liefern [7]). Was aber das Zeitmaaß betrifft, ſo iſt allerdings eine lange Reihe von Jahren ein ſchlagender Beweis von dem Feſtſtehen einer Anſicht; allein ein häufiges Vorkommen in kurzer Zeit kann eben ſo viel beweiſen: und man kann wohl den Satz aufſtellen, daß Zahl der Fälle und Zeit in umgekehrtem Verhältniſſe der Ausdehnung zu einander ſtehen.

d) Zweifelhaft erſcheint die Frage, ob die von der Verf. Urk. feſtgeſetzten Verſchiedenheiten hinſichtlich der Factoren zur Bildung befehlender Normen auch für das Gewohnheitsrecht gelten, ſo daß je nach dem Gegenſtande eine Zuſtimmung (oder Handlung) der Regirung allein, der Regirung und der Stände, endlich der Stände in gewiſſen Zahlenverhältniſſen nöthig ſey? Einerſeits kann hier geltend gemacht werden, daß dieſe verſchiedenen Formen nur für das ſchriftliche Recht angeordnet ſeyen, ſomit das Gewohnheitsrecht gar nicht berühren. Auf der andern Seite aber iſt einzuwenden, daß nach den Grundgeſetzen des württemb. Staates deſſen Bürger zum Gehorſam gegen Staatsbefehle nur in dem Falle verbunden ſeyen, wenn dieſe, je nach ihrem materiellen Inhalte, mit der Zuſtimmung von beſtimmten Perſonen erlaſſen werden. Von dieſer allgemeinen Regel

ſey keine Ausnahme gemacht, und es ſey deren Feſthaltung um ſo nothwendiger, als der Rechtsſchutz zum guten Theile von der Einhaltung dieſer Formen abhänge. Der Umſtand, daß eine gewiſſe Norm in der ſchriftlichen Abfaſſung erſcheine, ſey eher ein Grund weiter zu großer formeller Strenge in der Geſtaltung der Entſtehung, als zur Erlaubniß einer Vernachläſſigung. Letztere Anſicht iſt nun ohne Zweifel die richtige, als die dem ganzen Geiſte des conſtitutionellen Staatsrechtes entſprechendere. Demnach muß denn

α) unter allen Umſtänden immer die Regirung einverſtanden ſeyn bei einem Herkommen des öffentlichen Rechtes, da ohne ihre Theilnahme eine für den Staat verbindliche allgemeine Norm nie entſtehen kann, indem ſie das regelmäßige, wenn ſchon nicht immer einzige, Organ des Staatswillens iſt. Bei Gewohnheitsrechten, welche nach ihrem materiellen Inhalte dem Gebiete der Verordnung angehören, genügt ſomit dieſe Einſtimmung der Regirung allein, gleichgültig ob ſie durch Handeln oder Dulden ſich ausgeſprochen hat, und ob es ſich von der Setzung, Aufhebung, Aenderung, oder Auslegung einer Verordnungs-Gewohnheit handelt. Da die Begutachtung des Geheimenrathes zur Bildung einer formell gültigen Verordnung verfaſſungsmäßig unerläßlich iſt, ſo muß, falls eine Gewohnheit den Kreis der Normal-Erlaſſe überſchreitet, eine Thätigkeit jener Behörde eintreten. Hält ſich dagegen das Herkommen in der genannten Sphäre, ſo mag jede Behörde, in ſo fern ſie ſelbſtſtändig etwas verfügen kann, auch zu einer Gewohnheit beitragen. Natürlich kann übrigens die Gewohnheit einer Stelle

die ihr gleichgeſtellten oder gar die vorgeſetzten Behörden nicht verbinden; wohl aber die einer vorgeſetzten alle untergeordneten [8]).

β) Theilnahme der Stände (active oder paſſive) neben der Regirungs-Zuſtimmung iſt dagegen nothwendig bei Gewohnheitsrechten, welche in das Gebiet der Geſetze gehören. Daß dieſe Mitwirkung der Stände nicht aber auch durch eine unmittelbare Handlung des Volkes erſetzt werden kann, ergiebt ſich daraus, daß im conſtitutionellen Staate das Volk alle ſeine Anſprüche auf Theilnahme an der Geſetzgebung an ſeine Vertreter ein für allemal übertragen hat.

γ) Wenn zur gültigen Abänderung eines Verfaſſungspunctes die Theilnahme-Zuſtimmung von wenigſtens zwei Drittheilen der beiden Kammern gehört, und wenn ferner ohne Zweifel die Stände ausdrücklich auf die Wichtigkeit des Falles aufmerkſam gemacht worden ſeyn müſſen, (ſ. unten, §. 13): ſo wird durch dieſe Formen die Bildung eines gültigen Gewohnheitsrechtes von der in Frage ſtehenden Wirkung allerdings ſehr erſchwert, indem wohl weitaus in der Regel alsdann ein ſchriftliches Verfahren und eine förmliche Verabſchiedung eintreten wird. Doch läßt ſich eine Unmöglichkeit nicht behaupten. [9]). Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe beſtimmte Theilnahme der Stände durch keine andere Art von Zuſtimmung erſetzt werden mag, und daß ſomit die Aufhebung einer Verfaſſungs-Beſtimmung nicht einfach durch Nichtbefolgung von Seiten der Behörden oder Vernachläſſigung der Bürger gültig erfolgen kann. Eine Handlung dieſer

Art iſt kein Gewohnheitsrecht, ſondern ein ſtrafbarer Ungehorſam.

e) Auf dieſelbe Weiſe, wie eine Art des Gewohnheitsrechtes ſich bildet, wird ſie auch abgeändert und wieder aufgehoben; ſomit namentlich eine höher ſtehende Art z. B. eine geſetzliche, nicht durch eine ſtaatsrechtlich weniger gewichtige, z. B. eine Verordnungs-Gewohnheit.

1) Die Zahl der durch das Herkommen præter legem eingeführten Sätze aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes kann bei der Neuheit des itzigen Staatsorganismus und bei der beſtändig nachbeſſernden Thätigkeit der Geſetzgebung des ſchriftlichen Rechtes, natürlich nicht ſehr groß ſeyn: doch giebt es ſolche. So iſt z. B. die Befreiung der Hofkammer von der Oberaufſicht der Staatsforſtbehörden und von der Anwendung der Forſtgeſetze nur gewohnheitsrechtlich. Ebenſo die Nöthigung der ohne Staatserlaubniß ſtudirenden Inländer zur Hinterlegung einer Caution wegen Bezahluug ihrer legalen Schulden in der Univerſitätsſtadt. So ferner gar manche Auslegung einzelner Puncte der Verf. Urk., über welche ſich Regirung und Stände nur durch Herkommen vereinigt haben. Dagegen ſind Beiſpiele von Herkommen, welches eine an ſich gültige befehlende Norm in desuetudinem verfallen ließ, ſehr häufig, namentlich in Beziehung auf ältere Polizei-Geſetze, welche bei veränderter Anſicht von ihrer Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ohne weiteres als in Abgang gekommen betrachtet werden. So iſt z. B., um nur Einiges anzuführen, das G.R. vom 21. März 1765, daß Inländerinnen für Ausländer nicht ſpinnen ſollen, weder aufgehoben noch befolgt; ebenſo die Reihe von ſtrengen Geſetzen gegen Aufkauf und Ausfuhr von Münzmetallen, gegen Schmelzen von Silber, gegen das Geben und Nehmen von Agio, Ausfuhr guter Münzen; die Reihe von Luxusgeſetzen in Beziehung auf Kleidung, Zahl der Speiſen oder Gäſte bei Taufen, Hochzeiten, luxuriöſe Vergoldungen, u. ſ. w.; ferner viele von den ſittenpolizeilichen Vorſchriften, z. B. die Verbote der Faßnachtsfeier, die Anſtellung der geheimen Anbringer des Kirchenconventes. Ja ſchon bei der Verfaſſungs-Urkunde hat das Herkommen — übri-

gens wohl auf ungültige Weiſe, ſ. unten, angefangen, Beſtimmungen der Vergeſſenheit zu übergeben, ſo wird z. B. §. 20, nach welchem jeder Württemberger im 16ten Jahre den Huldigungseid zu leiſten hat, nicht nur da wo er vollzogen wird, unpünktlich, ſondern in einem bedeutenden Theile des Landes, ohne Jemands Widerrede, gar nicht vollzogen. Die Vorſchrift des §. 181, welche eine vorläufige vertrauliche Beſprechung beider Kammern der Verwilligung des Hauptfinanzetats vorangehen heißt, wird ſeit einer Reihe von Jahren nicht befolgt.

2) S. Landrecht, Thl. I, Tit. 2 und Beſchl.; Hof-Ger.Ord. Thl. I, Tit. 9; Vertrag mit Frankreich über Aufhebung des jus albinagii vom 20ten April 1778, Art. 6, (ſ. Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. VI, S. 622;) Geſetz vom 12ten Febr. 1807, Rbl., S. 15. Von den betreffenden Stellen des römiſchen Rechtes ganz zu ſchweigen. — Die Meinungsverſchiedenheit der Schriftſteller über württ. Privatrecht hinſichtlich des Umfanges der geſtatteten Gewohnheitsrechte, (vgl. Weishaar, 3te Aufl., Bd. I, S. 7; und Reyſcher, Priv.R., Bd. I, S. 109,) iſt hier von keiner Bedeutung, da es ſich itzt fragt, ob der Geſetzgeber überhaupt irgend ein Herkommen anerkenne.

3) S. die Hof-Ger.-Ord., a. a. O.

4) S. G.R. vom 28. Sept. 1740, bei Reyſcher, Geſetzſamml., Bd. VI, S. 456: „wider das F. Landrecht überhaupt keine widrige Praxis und Obſervanz"; Geſetz vom 12. Febr. 1807: „einzelne Local-Statuten und Rechts-Gewohnheiten, welche nicht contra jus würlt. laufen." — Wenn Reyſcher, PrivatR., Bd. I, S. 109 und 110, Note 6, durch dieſe Beſtimmungen auch einfach derogatoriſche Gewohnheiten als verboten anſieht: ſo läuft wohl eine Verwechslung der desuetudo und der Erſetzung einer geſchriebenen Norm durch eine direct zuwider laufende Gewohnheit unter. Ueber das häufige Vorkommen der erſten kann gar kein Zweifel obwalten, wie die Beiſpiele in Note 1 beweiſen.

5) Vgl. namentlich Welcker, Encyklopädie, Note 435, S. 565 fg.

6) S. Reyſcher, PrivatR., a. a. O. — Eine der häufigſten und lauterſten Quellen des Gewohnheitsrechtes werden immer die ſtillſchweigenden, d. h. ohne Geſetzesform entſtandenen, Ue-

bereinkünfte zwiſchen Ständen und Regirung ſeyn. Namentlich gehören hierher die Fälle, in welchen anfänglich ein Punct ſtreitig war, aber endlich ein Theil ſich bei der Anſicht des Gegners beruhigte und ſich fügte.

7) S. Aktenſtücke die ſtändiſche Anklage gegen den Miniſter Haſſenpflug betreffend, Stuttg. u. Tüb., 1836, S. 473 fg.

8) Aus dem Geſagten ergiebt ſich von ſelbſt, warum den Handlungen der Praxis der Behörden nicht als einer eigenen Rechtsquelle Erwähnung gethan iſt. Sie iſt lediglich eine Unterart der Verordnungs-Gewohnheiten, und keine dem ganzen Gewohnheitsrechte coordinirte Quelle ſtaatsrechtlicher Einrichtungen.

9) Gar kein Gewohnheitsrecht in Beziehung auf eine Verfaſſungs-Urkunde will zulaſſen: Cucumus, bairiſches Staatsrecht, S. 75, weil eine Auslegung und Abänderung nur unter gewiſſen geſetzlichen Formen geſchehen dürfe. Gewiß, ſo weit das ſchriftliche Verfahren in Frage ſteht; allein von dieſem iſt ja gerade nicht die Rede.

§. 11.

b) Analogie.

Wenn weder eine geſchriebene noch eine gewohnheitsrechtliche Norm vorhanden, ſomit der Wille des Geſetzgebers auf unmittelbare Weiſe nicht nachzuweiſen iſt, eine Entſcheidung über die einmal aufgeworfene Frage aber jeden Falles gegeben werden muß: ſo iſt offenbar kein kürzerer und ſicherer Weg denkbar, um die muthmaaßliche Abſicht des Geſetzgebers zu finden, als wenn ſeine eigenen Beſtimmungen über weſentlich ähnliche oder gerade entgegengeſetzte Fälle unterſucht werden, mit andern Worten, als die Analogie. Von ſeiner Einſicht und Folgerichtigkeit iſt nämlich nichts anders zu erwarten, als daß dieſelben Verhältniſſe nach denſelben Normen von ihm geordnet werden wollen, und daß er nicht in Widerſprüche und Ungereimtheiten fallen könne. Die Analogie iſt ſomit allerdings

in Ermanglung beſtimmt beſtehender Vorſchriften Quelle des Rechtes, jedoch — wie kaum erſt bemerkt zu werden braucht — nur in ſo ferne eine fehlende Beſtimmung geſetzt oder eine dunkle interpretirt werden ſoll, nie aber um ein beſtehendes Geſetz aufzuheben, indem der vermuthliche Wille nicht über den wirklich beſtehenden geſetzt werden kann. Uebrigens ſind jedoch nachſtehende Regeln bei der, nicht immer leichten, Anwendung der Analogie wohl zu beachten:

1) Von der Anwendung der Analogie kann keine Rede ſeyn, wenn eine ausreichende directe Beſtimmung vorliegt, worunter namentlich auch der Fall gehört, daß zwar der zu entſcheidende Punct nicht ausdrücklich in einem Geſetze erwähnt iſt, wohl aber bei richtiger logiſcher und juriſtiſcher Behandlung ganz unter das Princip eines ſolchen fällt.

2) Soll ein ähnlicher Fall zum Anhaltspuncte dienen, ſo iſt nicht nur eine weſentliche Aehnlichkeit, ſomit alſo keine äußerliche und zufällige oder nur theilweiſe, erforderlich, und es iſt ferner nicht blos einleuchtend, daß von verſchiedenen analogen Fällen derjenige vorgeht, welcher die meiſte Aehnlichkeit hat; ſondern es darf auch die anzuwendende Entſcheidung nicht auf ganz beſonderen und zufälligen Urſachen beruhen, welche in dem beſtimmenden Falle gar nicht vorliegen. Nicht die Aehnlichkeit der materiellen Umſtände, ſondern die zu vermuthende ähnliche Entſcheidung des Geſetzgebers iſt ja der Grund der rechtlichen Verbindlichkeit der Analogie.

3) Soll aber ein Rechtsſatz dadurch begründet werden, daß man ſonſt mit der poſitiven Beſtimmnng über einen entgegengeſetzten Fall in Widerſpruch gerathen würde: ſo muß wirklich ein directer Widerſpruch, und ſomit eine völlige Entgegenſetzung der beiden Fälle, vorliegen, indem bei verſchiedenen, allein einander nicht als Poſition und Negation entgegengeſetzten Fällen, eine abweichende Entſcheidung nicht nur möglich iſt, ſondern ſogar nothwendig ſeyn kann [1]).

Da die ganze zwingende Kraft der Analogie lediglich auf dem vermuthlichen Willen des Geſetzgebers beruht, ſo können auch nur die von ihm herrührenden, d. h. nur württembergiſche, Normen als Anhaltspunct dienen. Die Beſtimmungen fremder Staaten haben, wären ſie auch noch ſo paſſend auf den vorliegenden Fall, nur Wichtigkeit für die etwa künftige Thätigkeit des Geſetzgebers, der ſie zum Muſter nehmen mag; ſie dienen als belehrende Beiſpiele, als Grundlage einer Kritik oder eines Wunſches: allein ſie haben durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit für die Entſcheidung bereits vorliegender württembergiſcher Verhältniſſe. Wenn die fremde Einrichtung aus demſelben oberſten Staatsprincipe, welches auch in Württemberg gilt, alſo namentlich aus der Idee der Einherrſchaft mit Volksvertretung, abgeleitet iſt, verdient ſie allerdings beſondere Aufmerkſamkeit; allein immer nur, indem ſie zeigt, welchen Schluß Andere aus einem gemeinſchaftlichen Grundſatze gezogen haben. Rechtliche Verbindlichkeit hat auch hier nur der Grundſatz ſelbſt, und zwar weil er an und für ſich gültig, nicht aber weil er auch von Andern angewendet iſt [2])

1) Geisler, de analogia juris publici. Viteb., 1774; Klüber, das öffentliche Recht des d. B., 3te Aufl., S. 66 fg.

2) Hiemit iſt denn auch die Anwendbarkeit und ſelbſt die ganze Exiſtenz des ſog. gemeinen deutſchen Territorial-Staatsrechtes abgewieſen, d. h. jene wunderbare Lehre, welche aus einer vorgeblichen gemeinſchaftlichen Grundlage des geſammten Staatsrechtes in Deutſchland ein für alle Bundesſtaaten gemeinſchaftlich, wenn ſchon nur ſubſidiär und wiſſenſchaftlich, gültiges Normalrecht zu entwickeln verſpricht, in der Wirklichkeit aber nur aus einem Aggregate inhaltsleerer oder entſchieden, und zwar für alle deutſche Staaten gleichmäßig, unwahrer und erdichteter Sätze beſteht, mit welchen offenbar nur Mangel an Logik ſich zufrieden ſtellen kann.

§. 12.

c) Philoſophiſches Staatsrecht.

Jede Rechtsfrage, welche von praktiſcher Bedeutung geworden iſt, muß im Staate ihre poſitive Löſung finden. Iſt daher die ganze Reihe der ſchriftlichen Normen, und der ſich an ſie anſchließenden und auf ſie gegründeten Gewohnheitsrechte und Analogieen ohne Anwendbarkeit auf einen concreten Fall: ſo bleibt nichts übrig, als zu deſſen Entſcheidung nach den Grundſätzen des philoſophiſchen Rechtes zu ſchreiten, alſo zu denjenigen Rechtsſätzen, welche ſich unmittelbar aus höchſten Vernunftprincipien und nicht aus willkürlicher Satzung ergeben. Fälle ſolcher Art ereignen ſich im öffentlichen Rechte beſonders häufig, theils weil die verſchiedenen Möglichkeiten bei weitem zahlreicher ſind, als in dem engern Kreiſe des Privatlebens; theils weil die poſitive Geſetzgebung, ſchon der häufigen Veränderung wegen, nicht ſo vollſtändig, noch auch durch Gewohnheit ſo ergänzt iſt, wie das bürgerliche Recht.

Je leichter nun aber hier, wo kein äußeres Merkmal und Hinderniß ganz fehlerhaften Sätzen entgegen ſteht, eine unrichtige Behauptung aufgeſtellt, und ſomit dem Staate und dem Bürger in wichtigen Verhältniſſen zu nahe getreten werden kann; je unbemerkter und ſogar unbewußter Wünſche der Billigkeit oder der Politik ſich anſtatt Rechtsgründen geltend zu machen ſuchen können; je offeneres Feld ſelbſt abſichtliche Rechts-Verdrehung hat: deſto nothwendiger iſt es, bei der Anwendung des philoſophiſchen Staatsrechtes als Quelle poſitiver Entſcheidungen vorſichtig und wiſſenſchaftlich ſtrenge zu verfahren. Allgemeine Regeln darüber, wie mit Gründlichkeit die Anfangsſätze erforſcht, Fehler und Sprünge in den Schlüſſen vermieden werden müſſen, laſſen ſich freilich nicht geben. Hier muß Jedem natürliches Talent und tüchtige wiſſenſchaftliche Bildung leiten. Die Hauptſache bleibt

freilich immer, daß für jeden Staat nur aus der Theorie derjenigen Staats-Gattung und Staats-Art argumentirt wird, welcher er angehört, indem natürlich die Anwendung der apriorischen Theorie für eine nach Grundlage, Zweck und Form verſchiedene Einrichtung nothwendig die gröbſten Verſtöße und ſelbſt Widerſinnigkeiten zur Folge haben muß. Einzelne Fälle, in welchen zufällig die verſchiedenen Syſteme (zum Theil ſogar durch Folgewidrigkeiten) zu denſelben Ergebniſſen kommen, beweiſen als Ausnahmen nichts.

Für den württembergiſchen Staat die richtige Gattung und Art, und ſomit die im vorkommenden Falle einzig anwendbare richtige Theorie, aufzufinden, hat keine Schwürigkeit. Der Charakter des Rechtsſtaates; in dieſer Gattung wieder der der Einherrſchaft; und unter dieſer Art wieder der Charakter der Einſchränkung der fürſtlichen Gewalt durch Volksvertretung, iſt ihm ſo unzweideutig aufgeprägt, daß ein Irrthum ganz undenkbar iſt. Für die praktiſche Anwendung der Theorie iſt aber die Annahme gerade dieſes Grundgedankens und dieſer Modalität deſſelben ein ſehr günſtiger Umſtand, weil dieſelben aus der Theorie in das wirkliche Leben eingetreten ſind, und ſomit die Anwendung der erſteren um ſo leichter und ſicherer geſchehen kann. An vielfacher Bearbeitung dieſer Theorie fehlt es auch keineswegs. [1])

Daß das philoſophiſche Staatsrecht außer dieſer unmittelbaren Anwendung als Rechtsquelle auch noch häufige Anwendung als ein Hülfsmittel zur vollſtändigen Kenntniß eines beſtimmten ſtaatsrechtlichen Zuſtandes findet, indem es zur Kritik des Beſtehenden und zur Auffindung der Lücken befähigt und aufmuntert, kann ſeinen Werth für den Staatsmann nur erhöhen. [2])

1) Es wäre ebenſo unmöglich als nutzlos, die ſämmtlichen Schriften über das conſtitutionelle Staatsrecht hier aufzuführen, beſonders da nicht Wenige den Fehler gemacht haben, die von ih-

nen beabſichtigten Syſteme eines allgemeinen philoſophiſchen Staatsrechtes lediglich auf eine Entwicklung der Theorie jener Einen Form zu beſchränken. Selbſt angeblich zur Entwicklung eines poſitiven Rechtes beſtimmte Schriften gehören hierher, indem deren Verfaſſer die concrete Aufgabe verfehlten und ein Allgemeines, rein Theoretiſches lieferten. Folgende ſcheinen als die geſchichtlich wichtigſten oder in der Ausführung gelungenſten genannt werden zu müſſen: Montesquieu, De l'esprit des lois, zuerſt im J. 1749; (Destutt de Tracy, Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, zuerſt Philadelph., 1811; und Ancillon, über den Geiſt der Staatsverfaſſungen. Berlin, 1825, 8, ſind berühmte Commentare des berühmteren Werkes;) Sieyes, politiſche Schriften, geſ. von Oelsner. I. II, 1796. 8; Wangenheim, Idee der Staatsverfaſſung. Frankf., 1815, 8; B. Constant, Cours de politique constitutionelle I — IV, Par., 1818; überſ. v. Buß, Freibg., 1834 fg.; Lanjuinais, Les Constitutions de la Nation Française. Bd. I, Par., 1819; 8; Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. I — V. Stuttg. und Heidelbg., 1820, fg.; 8; Fritot, La science du publiciste. I — XI, Par., 1820 fg. 8; Aretin und Rotteck, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie. I — III, 2te Ausg., Lpg., 1839 fg., 8; Jordan, Verſuche über allgemeines Staatsrecht in ſyſtematiſcher Ordnung. Marbg., 1828, 8; Eckendahl, Allgemeine Staatslehre. I — III, Neuſt., 1832, fg., 8; Simonde de Sismondi, Études s. l. constitutions des peuples libres. Par., 1836, 8. Ausgezeichnete Monographieen aus dem Gebiete des philoſophiſchen Staatsrechtes werden bei den betreffenden Materien angeführt werden.

2) Dieſe doppelte Anwendbarkeit des philoſophiſchen Staatsrechtes iſt Urſache von der verſchiedenen Stellung, welche ihm in den Syſtemen des poſitiven Staatsrechtes angewieſen wird. Strenge genommen müßte es doppelt unter den Quellen und unter den Hülfsmitteln genannt und charakteriſirt werden. Es wird erlaubt ſeyn, zur Vermeidung von Wiederholungen es unten am letztgenannten Orte zu übergehen. — Politik iſt weder hier als Quelle, noch auch nur unten bei den Hülfsmitteln des würtembergiſchen Staatsrechtes aufgeführt, weil ſie, ſo nöthig ſie zur Abrundung und Anwendung ſtaatswiſſenſchaftlicher Kenntniſſe

überhaupt immerhin ſeyn mag, doch zur Erläuterung des Staatsrechtes zunächſt nichts beiträgt. Ein anders iſt das Recht, ein anders die Zweckmäßigkeit.

B. Allgemeine Grundſätze über die Anwendung der Quellen.

§. 13.

1) Verhältniß derſelben unter ſich.

Eine charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit der Einherrſchaft mit Volsvertretung iſt die ſcharfe Abgränzung und beſtimmte Ueber- und Unter-Ordnung der für Regirung und Bürger verbindlichen Normen. Dieſelbe hat bedeutende practiſche Folgen. Nicht nur iſt nämlich nach dieſen Abſtufungen das Recht der Geſetzgebung verſchieden organiſirt, (worüber ſeiner Zeit die ausführlichen Beſtimmungen erörtert werden werden;) ſondern es wird auch theils faſt jeder Zweifel über die, ſonſt oft ziemlich ſchwürige, Frage, welche Beſtimmung bei einer Colliſion verſchiedener Normen den Vorrang habe, unmöglich gemacht, theils entſtehen dadurch weſentliche Verſchiedenheiten in den Regeln über die Auslegung unklarer Vorſchriften. — Im württembergiſchen Verfaſſungsrechte ſtehen denn nun in letzterer Beziehung folgende Sätze feſt:

1. Den erſten Rang unter allen beſtehenden Normen nimmt die Verfaſſungs-Urkunde ein. Sie iſt das höchſte Geſetz des Staates und bildet eine eigene Claſſe für ſich. Ihr Verhältniß zu den übrigen Normen iſt auf nachſtehende Weiſe beſtimmt.

a) Verhältniß zu dem geſchriebenen Rechte.

Alle früheren Geſetze und Verordnungen, ſey ihre Beziehung' und ihre bisherige ſtaatsrechtliche Bedeutung geweſen, welche ſie wolle, die mit einer ausdrücklichen Be-

ſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind für ungültig erklärt [1]). Hierbei müſſen denn als im ausdrücklichen Widerſpruche ſtehend auch alle diejenigen Geſetze betrachtet werden, deren Unverträglichkeit mit der Verfaſſungs-Urkunde ſich mittelſt eines richtigen Schluſſes darlegen läßt. Ein Geſetz enthält ja nicht blos die buchſtäblich in ihm enthaltenen Vorſchriften, ſondern auch alle Sätze, welche aus dieſen mit logiſcher und rechtlicher Nothwendigkeit abgeleitet werden müſſen; und was mit richtigen Folgeſätzen im ausdrücklichen Widerſpruche iſt, iſt es auch mit dem Hauptſatze. [2]). Diejenigen Einrichtungen dagegen, welche zwar vielleicht dem Geiſte der Verfaſſung mehr oder weniger unzuſagend erſcheinen, ohne aber direct einer ihrer Beſtimmungen zu widerſprechen, und welche ſomit rechtlich (wenn ſchon auf die Dauer nicht politiſch) neben ihr beſtehen können, ſind blos als Gegenſtand einer Reviſion bezeichnet [3]). Von ſelbſt verſteht ſich übrigens, daß bei jedem angeblichen Widerſpruche die allgemein anerkannte Rechtsregel zur Anwendung kommt, nach welcher ein ſpäteres allgemeines Geſetz zwar allerdings die ihm entgegenſtehende frühere allgemeine Regel aufhebt, dagegen aber die ſchon beſtehenden Ausnahmen von dieſer Regel nur in dem Falle, wenn ſie ihrem Inhalte nach mit dem neuen allgemeinen Satze ebenfalls unverträglich ſind. — Ebenſo hat die Verfaſſungs-Urkunde auch den Vorrang vor den nach ihrer Erlaſſung zu Stande gekommenen gewöhnlichen Geſetzen und Verordnungen. Im Falle eines, unmittelbaren oder mittelbaren, Widerſpruches iſt ſomit nicht die betreffende Beſtimmung des Grundgeſetzes, ſondern vielmehr die des Geſetzes oder der Verordnung, wenn letztere ſchon die neuere iſt, ungültig. Es bedarf auch, eben weil die Beſtimmung von Anfang an ungültig war, nicht erſt einer beſondern Erklärung oder ausdrücklichen Zurücknahme, ſondern es iſt der Staatsbürger berechtigt, kurzweg den Gehorſam zu verweigern, und ein Verſuch ihn den-

noch zu ſolchen zu zwingen, wäre eine offenbare Verletzung der Verfaſſung, deren ungeſetzliche Zerſtörung erſtrebt werden wollte [4]). Uebrigens iſt jedoch das Grundgeſetz nicht durchaus unerreichbar durch ſpätere geſetzliche Beſtimmungen. Vielmehr kann ſie theils unter einer gewiſſen Bedingung durch ſolche abgeändert, theils und leichter durch ſie interpretirt werden. Was nämlich die Abänderungen betrifft, ſo können König und Stände-Verſammlung den ausdrücklichen Beſchluß faſſen, daß ein Punct der Verfaſſung aufgehoben oder durch eine andere Beſtimmnng erſetzt werden ſoll, nur iſt ihnen dabei eine erſchwerende Form geſetzt [5]). Es muß nämlich für einen ſolchen Vorſchlag, der nur vom Könige ausgehen kann, eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anweſenden [6]) Mitglieder in beiden Kammern — oder wenn nur Eine Kammer vereinigt ſeyn ſollte, der verſammelten Kammer [7]) — ſtimmen [8]); und zwar iſt dabei, wenn ſchon nicht ausdrücklich vorgeſchrieben, doch in der Natur der Sache gegründet und zur Vermeidung von Ungewißheit und Widerſpruch nothwendig, daß die Verſammlung ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht wurde, daß ſie über eine Verfaſſungs-Veränderung entſcheide. Daß übrigens die auf ſolche Weiſe getroffenen Abänderungen vollſtändig in die Bedeutung der urſprünglich in der Urkunde enthaltenen Sätze eintreten, ſowohl was das Verhältniß zu den niedrigeren Arten von Normen, als was die Veränderungs- oder Aufhebungs-Bedingungen betrifft, bedarf kaum der Bemerkung [9]). Da die oben erwähnte erſchwerende Form für die Auslegungen der dunklen Puncte der Verfaſſung nicht vorgeſchrieben iſt, Ausnahmen aber nicht vermuthet werden: ſo reichen ſchon die auf gewöhnlichem Wege zu Stande gekommenen Geſetze zu dieſem Zwecke aus; nur kann nicht auch noch eine tiefer ſtehende Norm dazu verwendet werden, indem ſchon einfache Geſetze nur mit Einwilligung der Stände interpretirt werden können, wenn aber irgendwo, ſo hier der

Schluß vom Kleineren aufs Größere ſtatt findet. — Handelt es ſich von bloßen Zuſätzen zur Verfaſſungs-Urkunde, ſo können dieſe, da ja das Grundgeſetz von ihnen gar nicht berührt wird und ſomit auch eine rückwirkende Kraft auf ſie nicht ausüben kann, nicht nur auf dem Wege der Geſetzgebung, ſondern auch, wenn der Fall an und für ſich dazu paßt, ſchon durch bloſe Verordnung vorgenommen werden. Nur müſſen natürlich in beiden Fällen die Beſtimmungen ſich vollſtändig innerhalb des Begriffes eines Zuſatzes halten, und können ſomit weder mittelbar noch unmittelbar eine Aenderung in dem Inhalte des Grundgeſetzes machen; auch nehmen ſie keinen Antheil an den beſondern Vorrechten deſſelben, ſondern ſind eben als einfache Geſetze oder Verordnungen zu behandeln.

b) Verhältniß zum Gewohnheitsrechte.

Wenn es ſchon rechtlich möglich iſt, daß ein Herkommen auf eine Weiſe ſich bilde, welche ſelbſt eine Veränderung in Verfaſſungs-Beſtimmungen bewerkſtelligen könnte, (ſ. oben, §. 10, S. 81;) ſo iſt doch ein ſolches Zuſammentreffen von Bedingungen wenig wahrſcheinlich. In der Regel wird von einem Verhältniſſe des Herkommens zum Grundgeſetze nur hinſichtlich der Auslegung einer zweifelhaften Beſtimmung und der Ergänzung einer Lücke die Rede ſeyn. Unzweifelhaft kann im erſten Falle nur ein Gewohnheitsrecht würken, welches eine geſetzliche Kraft hat, ſomit unter Theilnahme der Stände entſtand. Hinſichtlich der Ergänzung dagegen verhält es ſich wie bei den ſchriftlichen Normen; der Inhalt und Gegenſtand des neuen Satzes iſt maaßgebend für die erforderliche Stufe der befehlenden Kraft.

2. Den zweiten Rang unter den befehlenden Normen nehmen die Geſetze ein. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen ſie Verfaſſungsmäßigkeit; dieſe aber vorausgeſetzt enthalten ſie Zwangskraft für jeden Theilnehmer des württembergiſchen Staates. Nur durch ein anderes Geſetz, oder durch könig-

liche Begnadigung und Diſpenſation, nie aber durch eine Verordnung kann von der Gehorſams-Verbindlichkeit befreit werden. Einfach ſind die Grundſätze über das Verhältniß der Geſetze zu andern befehlenden Normen.

a) Verhältniß zum geſchriebenen Rechte.

Vor Allem iſt unzweifelhaft, daß jedes ſpätere Geſetz jedem früheren derogirt, ſey ſolches ausdrücklich angeordnet oder nicht. Sogar wenn eine ſolche Aufhebung früherer Beſtimmungen erwieſenermaaßen nicht in der Abſicht des Geſetzgebers lag, allein das nun einmal bekannt gemachte Geſetz eine andere Auslegung nicht zuläßt, tritt jene nothwendige Folge ein, und iſt nur durch eine neue ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung für künftige Fälle wieder aufzuheben. Ebenſo verhält es ſich mit der authentiſchen Auslegung dunkler Geſetze; auch dieſe kann nur durch ein anderes Geſetz geſchehen, wenn ſie ſchriftlich vorgenommen werden ſoll [10]. Zuſätze dagegen mögen natürlich, wie bei der Verfaſſungs-Urkunde, durch jede Art von an und für ſich gültiger Norm, und ſo weit dieſe reicht, gegeben werden. Kommt ein Geſetz mit älteren Verordnungen in Widerſpruch, ſo ſind dieſe von ſelbſt und ohne daß weitere Formen nöthig wären, aufgehoben; und zwar fallen namentlich auch alle diejenigen Verordnungen von ſelbſt, welche zu einem durch das neue Geſetz aufgehobenen Geſetze gehören, falls ſie nicht etwa innerhalb ihrer Zuſtändigkeit etwas mit dem Neuen verträgliches Eigenthümliches anordnen.

b) Verhalten zum Gewohnheitsrechte.

Wenn die im §. 10 aufgeſtellten Grundſätze über das formell und materiell richtige Zuſtandekommen der verſchiedenen Arten von Herkommen richtig ſind, ſo kann keinem Zweifel unterliegen, daß mittelſt eines geſetzlichen Gewohnheitsrechtes auch ſchriftliche Geſetze ausgelegt, geändert und ſelbſt aufgehoben werden, und daß es eines Geſetzes bedarf, um eine ſolche Gewohnheit auf dem Wege der ſchrift-

lichen Norm aufzuheben. Daß übrigens der Beweis der Thatſache des Vorhandenſeyns eines ſolchen Herkommens nicht ſelten ſchwer zu führen ſeyn mag, liegt eben ſo ſehr in der Natur der Sache, als daß Derjenige, welcher die Gültigkeit eines ſchriftlichen Geſetzes wegen angeblicher aufhebender Gewohnheit anfechten will, dieſen Beweis zu liefern hat, weil die Präſumtion für die Gültigkeit einer formell untadeligen ſchriftlichen Norm iſt. Gewohnheiten von geringerer ſtaatsrechtlicher Geltung (Verordnungs-Gewohnheiten) können natürlich Geſetzen nichts anhaben und ſie auch nicht gültig auslegen.

3) Allen andern Normen ſtehen die Verordnungen nach. Während ſie ganz unfähig ſind, auf Verfaſſungs-Urkunde oder Geſetze irgend einen Eindruck zu machen, und zwar ſelbſt dann nicht, wenn ein Geſetz über eine Materie verfügt, welche eben ſo gültig durch eine bloſe Verordnung hätte beſtimmt werden können; während ſie ſelbſt Zuſätze zu den höheren Normen nur innerhalb des ihnen angewieſenen Rechtskreiſes machen und durchaus nur doctrinelle, nicht aber authentiſche, Erklärungen dunkler Geſetzesſtellen geben dürfen: verfallen ſie bei jedem Zuſammenſtoße mit andern ſchriftlichen Normen alsbald in Ungültigkeit, und ſelbſt die letzte Gattung der im Staatsrechte überhaupt zuläſſigen Gewohnheiten, d. h. die mit einfacher Einwilligung der Regierung zu Stande gekommenen, hebt ſie auf. Unter ihnen ſelbſt ſtehen die bloſen Normal-Erlaſſe den nach Anhörung des Geheimenrathes vom Könige erlaſſenen eigentlichen Verordnungen nach; bei jeder Klaſſe aber entſcheidet wieder lediglich das Alter. Eine Abweichung von dieſen Grundſätzen berechtigt die St. Verſ. den unterzeichneten Beamten zur Rechenſchaft zu ziehen, und wenn ſie von dieſem ihrem Rechte auch abſtehen mag, ſey es wegen der materiellen Geringfügigkeit der Sache, ſey es wegen der Nützlichkeit der ungeſetzlichen Verfügung, ſo hat ſie in ſolchem Falle wenigſtens

nachträglich ihre Zuſtimmung zu geben, und ſie dadurch geſetzlich zu machen. [11]).

1) Verf. Urk., §. 91.

2) Eine andere Erklärung der Worte des §. 91 der Verf. Urk., welcher zu Folge nur die mit dem Buchſtaben nicht aber auch mit den Folgeſätzen der Verfaſſungsbeſtimmungen im Widerſpruche ſtehenden älteren Geſetze für aufgehoben, alle anderen aber nur als einer Reviſion unterworfen erklärt würden: liefe außer den oben angeführten Beweisgründen auch noch gegen die Anſicht der verfaſſunggebenden Verſammlung, wie ſich aus deren Verh. H. 46, S. 47, ergiebt. Hier heißt es nämlich: „es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch die Verf. Urk. alle mit ihr im Widerſpruche ſtehenden Geſetze aufgehoben werden.“

3) Verf. Urk., a. a. O. — Daß noch manche Einrichtungen beſtehen, welche nicht mit dem Buchſtaben, aber mit dem Geiſte der Verfaſſung im Widerſpruche ſind, und welche alſo längſt hätten abgeändert werden ſollen, iſt unläugbar. So z. B. die verſchiedenen befreiten Gerichtſtände; das Monopol der Taxiſchen Poſt; der Einfluß der Standesherren auf die Polizei-Verwaltung ihrer Aemter u. ſ. w.

4) S. hierüber unten, §. 69.; über die Rechtsverhältniſſe der Beamten aber in ſolchem Falle unten, §. 132.

5) Wenn es Staatsgrundgeſetze giebt, welche die Möglichkeit einer Veränderung ihres Inhaltes gar nicht anerkennen, (wie z. B. die franzöſiſchen Verfaſſungen,) ſo iſt dieß ein Unrecht und eine Unklugheit. Ein Unrecht, weil die eine Verfaſſung entwerfende Generation keine Befugniß hat, alle künftigen Geſchlechter an ihre Schöpfung zu feſſeln, ſie, die doch ſelbſt mit Umſturz des Frühern Alles nach ihren Anſichten und Bedürfniſſen ordnete. Eine Unklugheit, weil unmöglich die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung für alle künftige Zeiten vorausgeſehen oder auch nur angenommen werden kann; durch eine ſolche Unveränderlichkeits-Satzung aber entweder die Befriedigung eines vielleicht dringenden Bedürfniſſes verhindert, oder Gewaltthätigkeit und formelle Verfaſſungs-Verletzung erzeugt wird. Allerdings ſoll eine Verfaſſungs-Urkunde ſo wenig als möglich geändert werden, denn nur dadurch erhält ſie Heiligkeit und wird dem Volke zur unbewußten Gewohnheit: allein um dieſen Zweck zu erreichen, genügen

gehörig erſchwerende Bedingungen. — Eine andere Frage iſt, ob die von der württembergiſchen Verfaſſung vorgeſchriebenen hemmenden Bedingungen Willkühr oder Leichtſinn hinreichend erſchweren? Vielleicht wäre die weitere, von andern Grundgeſetzen ſchon gewählte, Vorſchrift zweckmäßig geweſen, nach welcher ein Vorſchlag die Verfaſſung zu ändern nur dann zum Geſetz werden kann, wenn er auf mehrern auf einander folgenden Landtagen immer wieder von der Regirung vorgebracht, von den Kammern aber mit gehöriger Anzahl von Stimmen angenommen wird. Die bei einem dringenden Falle hierbei allerdings mögliche Verlegenheit wird doch wohl durch die weit größere Sicherheit aufgewogen.

6) Hier könnte ſich fragen, ob der Ausdruck „anweſende" Mitglieder ſo zu verſtehen ſey, daß in der erſten Kammer die Einſtimmung von zwei Drittheilen der perſönlich anweſenden Mitglieder erfordert werde, und alſo die nur mittelſt Stimmübertragung abzugebenden Voten nicht zählen? Dieß iſt jedoch nicht anzunehmen, denn die Beſtimmung, daß ein gewiſſer Theil der anweſenden Mitglieder einverſtanden ſeyn müſſe, iſt offenbar nur ſo gemeint, daß nicht die Geſammt-Zahl der Kammermitglieder, ſondern nur die in der Sitzung Anweſenden bei der Berechnung, ob zwei Drittheile bejaht haben, gezählt werden ſollen. Nun iſt aber ein durch Stimmenübertragung Antheil nehmendes Mitglied der That nach anweſend. Man kann in dieſer Anſicht um ſo unzweifelhafter ſeyn, als die entgegenſtehende hätte ausdrücklich beſtimmt ſeyn müſſen, weil in allen andern Fällen diejenigen Mitglieder der erſten Kammer, welche ihre Stimmen gültig übertragen haben, als anweſend bezeichnet werden. So z. B. bei der Berechnung der hinreichenden Vollzähligkeit der Kammer, ſ. §. 160 der V. U.

7) Allerdings iſt es an und für ſich möglich, die Beſtimmung der Verf. Urk. ſo zu verſtehen, als dürfe eine Abänderung nur dann vorgenommen werden, wenn beide Kammern zum Landtage vereinigt ſeyen, nicht aber auch wenn dieſer ausuahmsweiſe nur aus Einer Kammer beſtehe, die andere aber, nach §. 161 der V. U., als einſtimmend betrachtet werde. Auch ließen ſich vielleicht Gründe denken, welche zu dieſer Beſtimmung bewogen hätten. Allein man muß ſich für die oben im Texte angenom-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

mene Auslegung entſcheiden: 1) weil §. 161 der V. U. ganz allgemein gefaßt iſt und keine Ausnahme kennt; 2) weil von einer Rechtsverletzung nicht die Rede ſeyn kann, da die Abweſenden ſich die Nachtheile ihres Nichterſcheinens ſelbſt zuzumeſſen haben; 3) weil die für eine reifere Berathung ſprechenden Klugheitsgründe mindeſtens aufgewogen werden durch die Betrachtung, daß die nöthigſte Verbeſſerung im Staate durch bloſe Paſſivität einiger Mitglieder der erſten Kammer unmöglich gemacht werden könnte. — Dieſer Meinung war auch der Miniſter des Innern als die entgegengeſetzte Anſicht gelegentlich in der Kammer d. A. geäußert wurde, ſ. Verh., 1828, H. 6, S. 1343 und 1353. Ein Beſchluß wurde nicht gefaßt.

8) Verf. Urk., §. 176. Bei der Frage, ob die Abſtimmung durch bloſen Zuruf geſchehen könne, oder im Abgeben der einzelnen Stimmen beſtehen müſſe, iſt unbedingt für die letztere Form zu entſcheiden, indem offenbar bei der erſteren jeder Beweis, vielleicht ſogar die Thatſache ſelbſt, der Erfüllung der Verfaſſungs-Bedingung fehlt. Vergl. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. I, Sitz. 11, S. 50 fg.

9) Darüber, wie es mit ſolchen Puncten der Verfaſſung, welche nicht in der Verfaſſungs-Urkunde ſtehen, gehalten werden ſoll, ſ. unten, §. 108.

10) Verf. Urk., §. 88.

11) Daß die Stände auch würklich auf dieſen Theil ihrer Rechte und Pflichten aufmerkſam ſind, beweist jeder Rechenſchafts-Bericht des Ausſchuſſes, von welchen immer einen bedeutenden Theil die Prüfung der Geſetzlichkeit der Verwaltung einnimmt.

§. 14.

2. Auslegungs-Regeln.

Eine vollſtändige Klarheit und Unzweifelhaftigkeit der ſämmtlichen beſtehenden Normen wäre zwar wohl höchſt wünſchenswerth, iſt aber für menſchliche Unvollkommenheit unerreichbar. Vielleicht eignet ſich namentlich die Art und Weiſe, in welcher die Geſetze in den Einherrſchaften mit Volksvertretung zu Stande kommen, am wenigſten zu einer ſolchen Beſtimmtheit, Vollſtändigkeit und Folgerichtigkeit in

allen einzelnen Puncten, indem die Berathungen und Beſchlußnahmen zahlreicher und zum großen Theile aus Nichtſachverſtändigen beſtehender Verſammlungen, ſo wie die theilweiſen gegenſeitigen Zugeſtändniſſe, welche ſo oft die unerläßlichen Bedingungen irgend eines Ergebniſſes ſind, ſolche Eigenſchaften unmöglich fördern können. Auch dieſe unklaren Geſetze müſſen aber, und zwar natürlich ihrem wahrſcheinlich richtigen Sinne nach, angewendet werden. Es hat ſomit die Anwendung in einzelnen beſtimmten Fällen, und die Wiſſenſchaft im Allgemeinen das Bedürfniß einer richtigen Auslegung derſelben.

Es giebt nun aber zwei Arten, dieſe Auslegung zu Stande zu bringen, nämlich durch eine Thätigkeit der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt, oder durch eine wiſſenſchaftliche Unterſuchung über den beabſichtigten Sinn und Zweck. Jene iſt die authentiſche, dieſe die doctrinelle Auslegung. Beide finden auch im württembergiſchen Staatsrechte ſtatt.

Ueber die Formen und Bedingungen, unter welchen die authentiſche Auslegung der verſchiedenen Arten von ſchriftlichen Normen, nämlich der Verfaſſungs-Urkunde, der Geſetze und der Verordnungen, theils mittelſt neuer ſchriftlicher Urkunden, theils durch Gewohnheitsrecht vor ſich zu gehen hat, iſt bereits — §§. 10 und 13 — das Erforderliche bemerkt. In materieller Beziehung aber iſt zweierlei zu beachten. Erſtens iſt unzweifelhaft, daß die authentiſche Auslegung, als ein freier Act der geſetzgebenden Gewalt, ſich keineswegs an die Ergebniſſe der Wiſſenſchaft zu halten gebunden iſt, ſondern ſich innerhalb der ihr, je nach der Art der geſetzgeberiſchen Thätigkeit, vorgeſchriebenen Gränzen frei bewegen kann. Zweitens aber fordert der Begriff einer Erläuterung des richtigen Sinnes, daß jede authentiſche Erklärung rückwärts bis zur Erlaſſung des ausgelegten Geſetzes angewendet werde in allen zur Zeit der Auslegung noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Fällen. Nur ein neues Geſetz ſoll

nicht rückwürken, wohl aber der, itzt von der zuſtändigen Gewalt unzweifelhaft ausgeſprochene, richtige Sinn eines Geſetzes zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden angewendet werden.

Die doctrinelle Auslegung erklärt den zweifelhaften Sinn des Geſetzes nach wiſſenſchaftlichen Regeln. Sie hat nichts eigenthümliches in ihrer Anwendung auf das württembergiſche Staatsrecht, ſondern es ſind die allgemeinen für ſie beſtehenden Rechtsregeln auch hier einzuhalten. Dieſelbe zerfällt demnach in die wörtliche und in die logiſche, je nachdem der richtige Sinn des Geſetzes lediglich durch eine genaue Auseinanderſetzung des Wortlautes oder durch eine Schlußfolge über die wahre Abſicht des Geſetzgebers dargelegt werden ſoll. — Bei der wörtlichen Auslegung iſt jeden Falles nur der zur Zeit der Erlaſſung des fraglichen Geſetzes übliche Sprachgebrauch anzuwenden [x]). Innerhalb deſſen aber muß vor Allem die gewöhnliche, im täglichen Leben ſchon gangbare Anwendung der Worte verſucht werden, und nur wenn die beabſichtigte Anwendung einer ſelteneren Redeweiſe gezeigt werden kann, iſt dieſe anzunehmen. Hat daher ein Wort einen im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen und einen davon abweichenden techniſchen Sinn, ſo iſt erſterer im Zweifel anzunehmen. Die Worte ſind in ihrem Zuſammenhange zu nehmen; ein grammatikaliſcher Fehler und Ueberflüſſiges wird vom Geſetze nicht vermuthet. — Die logiſche Auslegung hat in ihrer Aufſuchung der würklichen Willensmeinung des Geſetzgebers vor Allem nachzuforſchen, ob derſelbe ſich nicht ſelbſt irgendwo hierüber ausdrücklich ausgeſprochen hat. In Ermangelung deſſen wird ſie ſich bemühen, aus der Geſchichte der Entſtehung des Geſetzes die Abſicht darzulegen. Wenn auch dieſe keinen Anhaltspunct darbietet, muß ſie nach dem Inhalte der Norm und deren Natur, das zweifelhafte Einzelne mit dem klaren Ganzen in harmoniſche

und organiſche Verbindung bringen. Namentlich iſt dabei zu beachten, daß dem Zwecke das Mittel entſprechen muß; daß eine beabſichtigte Wohlthat auch würklich als ſolche ſich ergebe; daß eine ausdrückliche Ausnahme die Regel beſtärke; eine nicht blos beiſpielweiſe Aufzählung einzelner Puncte aber die übrigen ausſchließe. Bei dieſer Auffindung des wahren Sinnes kann man aber die bisher dunkeln Worte entweder einfach zu erklären, oder aber ſie ausdehnend oder beſchränkend anzunehmen haben. Wenn zwei verſchiedene Beſtimmungen einander widerſprechen, ſo iſt zu unterſuchen, ob nicht die eine als Regel, die andere als Ausnahme gelten ſoll, wobei diejenige, welche dem Zweck des ganzen Geſetzes und ſeinem Geiſte am meiſten entſpricht, als die Regel angenommen werden muß; iſt dieſes nicht zu ermitteln, ſo iſt eine authentiſche Erläuterung nöthig [2]). — Von der größten Wichtigkeit für beide Arten von doctrineller Auslegung, namentlich aber für die logiſche, ſind die Protocolle der Ständeverſammlung, indem ſie über Sprachgebrauch, Abſicht aller Factoren der Geſetzgebung, Geſchichte der Entſtehung des ganzen Geſetzes und ſeiner einzelnen Theile die ausführlichſten und zuverläſſigſten Nachrichten mittheilen [3]). Uebrigens ſind folgende Regeln bei dem Gebrauche der Protocolle zum Behufe der Auslegung wohl zu beachten:

1) Wenn eine Stelle des Geſetzes auf den gradezu von allen Factoren der geſetzgebenden Gewalt genehmigten Antrag eines Theiles, oder ſelbſt eines einzelnen Mitgliedes, angenommen wird, ſo gilt dieſelbe in dem von dem Urheber damit nachweisbar verbundenen Sinne.

2) Nimmt eine ſtändiſche Kammer zwar den Antrag eines Mitgliedes an, ſchiebt demſelben aber ausdrücklich ein anderes Motiv unter, welches ſodann von den beiden andern Factoren der Geſetzgebung angenommen wird, ſo gilt der Sinn dieſes Motives und nicht der des urſprünglichen

Antrag=Stellers. Und ebenſo iſt nur das Motiv der Regirung als der urſprüngliche Grund des Geſetzes zu nehmen, falls zwar ein früherer Antrag der Stände die Veranlaſſung zu einem Geſetzesentwurfe iſt, die Regirung aber in ihrem Begleitungs=Vortrage und in den Motiven von andern Grundlagen ausgeht, als die der Verſammlung waren.

3) Wird ohne Widerſpruch der andern Factoren von einem Factor beſchloſſen, daß etwas ſich von ſelbſt verſtehe, und daß es deßhalb nicht in das Geſetz aufzunehmen ſey, ſo darf das Geſetz nur in dieſem Sinne genommen werden. Ebenſo, wenn mit Niemands Widerſpruch ausdrücklich erklärt wurde, daß es auf gewiſſe Weiſe zu verſtehen ſey [4])

4) Die, wenn ſchon nicht widerſprochenen, Motive und Aeußerungen des einzelnen ſtändiſchen Mitgliedes ſind kein Auslegungsgrund. Dagegen müſſen auch mündliche Erklärungen der Miniſter und ſonſtigen Regirungs=Commiſſaire als die Anſichten der Regirung betrachtet werden, falls nicht aus nachfolgenden ſchriftlichen Aeußerungen derſelben eine abweichende Meinung ſich unzweifelhaft ergiebt.

5) Irrige Aeußerungen über das bereits beſtehende Recht, ſey es daß ſie von der Regirung, ſey es daß ſie von den Ständen ausgehen, ſind nicht bindend für die Auslegung, falls dieſelben nicht zu einer Aenderung des Beſtehenden führten [5]).

Ueber die Zwangskraft und das gegenſeitige Verhältniß der verſchiedenen Auslegungsweiſen gelten folgende allgemeine Grundſätze: Eine authentiſche Auslegung geht in der Anwendung und Wiſſenſchaft einer doctrinellen unbedingt vor, und hat für alle Staatstheilhaber dieſelbe verbindliche Würkung, wie das von ihr erläuterte Geſetz, mit welchem ſie in Eines zuſammenfällt. Sollte alſo auch bis zum Zuſtande=

kommen der authentiſchen Auslegung eine doctrinelle aufge- ſtellt geweſen ſeyn, ſo hört dieſe, ſelbſt wenn ſie an ſich richtiger war, itzt auf, practiſche Gültigkeit zu haben. Hin- ſichtlich der Bedeutung einer, in Ermanglung einer authen- tiſchen Auslegung beſtehenden, doctrinellen Interpretation iſt zu unterſcheiden. Für die Wiſſenſchaft hat ſie vollkommene Gültigkeit, und dieſe muß ſie ſammt allen ihren Folgeſätzen annehmen. Dagegen kann von einer unmittelbaren rechtli- chen Verbindlichkeit für die Anwendung nur für Diejenigen die Rede ſeyn, welche entweder die Richtigkeit einer ſolchen Auslegung unumwunden anerkennen, oder welche wenigſtens eine Weigerung mit gar keinem verſchiedenen Auslegungs- Verſuche zu unterſtützen vermögen. Alle Diejenigen, welche einer Auslegung, deren Richtigkeit läugnend, mit einer andern davon abweichenden entgegentreten, haben lediglich für die Folgen ihrer Handlungen oder Unterlaſſungen einzu- ſtehen; die Nichtachtung der richtigen Auslegung kann ihnen nicht zum beſondern Vorwurfe gemacht werden, die Auf- ſtellung einer eigenen unrichtigen Meinung nicht zur Entſchul- digung dienen. Dieß gilt für den einzelnen Bürger, wie für den Inhaber eines Theils der Staatsgewalt. Daß die ſämmt- lichen untergeordneten Behörden die von einem Vorgeſetzten innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit angenommene doctrinelle Aus- legung ebenfalls anzunehmen haben, iſt zwar unzweifelhaft; allein dieß beruht nicht auf der innern Kraft der Interpre- tation, ſondern auf dem Befehlsrechte der vorgeſetzten Stelle [6]). Ebenſo iſt es nicht ihre eigene Zwangskraft, welche ihr Be- deutung giebt, wenn ſie die Veranlaſſung zu einer authen- tiſchen Erklärung oder die Grundlage eines Gewohnheitsrech- tes wird. Uebrigens geht von den beiden Arten der doctri- nellen Auslegung die wörtliche der logiſchen vor, oder mit andern Ausdrücken, ſo lange die bloſe Worterklärung dem Geſetze einen zuläſſigen Sinn verſchafft, darf an keine künſt- liche davon abweichende wiſſenſchaftliche Auslegung gegan-

gen werden [7]). Von ſelbſt verſteht ſich jedoch, daß wenn es ſich von der Auslegung eines Gewohnheitsrechtes handelt, eine wörtliche Interpretation gar nicht ſtattfinden kann, indem dieſe nur bei einer ſchriftlichen Urkunde denkbar iſt.

Ein ſchwüriger Fall iſt es, wenn Regirung und Stände zwar über die Nothwendigkeit einer authentiſchen Erklärung, ſey es der Verfaſſungs-Urkunde, ſey es eines Geſetzes, übereinſtimmen, allein ſich über das Materielle nicht vereinigen können. Das württembergiſche Grundgeſetz kennt das von einigen anderen Verfaſſungen für einen ſolchen Fall eingeſetzte Schiedsgericht [8]) nicht. Das durch Bundesſchluß vom 30ſten Oct. 1834 für die Streitigkeiten zwiſchen Regirung und Ständen verordnete Bundesſchiedsgericht iſt theils keine mit der Landesverfaſſung organiſch verbundene und möglicherweiſe von Außen wieder aufhebbare, wie von Außen eingeſetzte, Einrichtung; theils bedingt der Schluß ſelbſt ſeine Anwendung durch die Erſchöpfung aller verfaſſungsmäßiger und mit den Geſetzen vereinbarer Mittel [9]). Eine Entſcheidung aber iſt doch nothwendig. Falls nun nicht (was aber unwahrſcheinlich iſt) ein Compromiß beliebt wird, oder durch eine Auflöſung der Stände-Verſammlung eine anders geſinnte Mehrzahl erzielt werden kann: ſo bleibt nichts anders übrig, als daß derjenige Theil, welcher ein Recht zu einer gewiſſen Handlungsweiſe nach ſeiner Auslegung in Anſpruch nimmt, würklich dieſelbe einſchlägt, und nun die weiteren Folgen erwartet. Beruhigt ſich der Gegner hierbei ſtillſchweigend, ſo iſt nicht nur der dießmalige Streit thatſächlich entſchieden, ſondern auch ein breiter Grund zu einem Gewohnheitsrechte gelegt. Geht er aber den Richter an, (ſey es nach Beſchaffenheit des Falles den Staatsgerichtshof, ſey es ein gewöhnliches Gericht), ſo liefert deſſen Spruch zwar keine authentiſche Auslegung des Geſetzes ſelbſt, als wozu er nicht berechtigt iſt nach württembergiſchen Rechte [10]); allein es iſt wenigſtens eine ziemliche Sicherheit darüber

vorhanden, ob eine beſtimmte Auslegung ohne Gefahr von Rechtsnachtheilen befolgt werden kann. Und völlig unentſchieden nach württembergiſchen Landesrechte bliebe die Frage nur, wenn der Gegner zwar förmlich proteſtirte, aber ohne zu klagen; wenn nun auch er ſeiner Seits zu den Handlungen überginge, welche aus ſeiner Theorie ſich ergäben; endlich wenn bei der vom Richter als unrichtig und ſtrafbar bezeichneten Auslegung doch auch in ſpäteren Fällen beharrt würde. In dieſen Fällen wäre dann allerdings zu dem Schiedsgerichte des Bundes Zuflucht zu nehmen.

1) In dieſer Beziehung kann eine Nachweiſung des Sprachgebrauches der Verfaſſungs-Urkunden anderer deutſcher Staaten viel beitragen, indem dieſelben, ungefähr in gleicher Zeit entworfen, über den allgemeinen und den beſondern Sprachgebrauch allerdings reiche Nachweiſe liefern. Ferner iſt das von Zeitgenoſſen angenommene Verſtändniß des Wortſinnes ein ſehr beachtenswerther Umſtand, wenn ſchon, da ſie ſich auch geirrt haben können, keine unbedingt zu befolgende Entſcheidung.

2) S. Thibaut, Theorie der logiſchen Auslegung. 2te Aufl., Altbg., 1806, 8; Wening-Ingenheim, Civilrecht. 5te Aufl., Bd. I, S. fg.; Actenſtücke die landſtänd. Anklagen gegen den Miniſter Haſſenpflug betreffend, S. 469 fg.; Story, Commentaries on the Constitution of the U. St. Bd. I, S. 382 fg.

3) Dieſe Vortheile für die Auslegung der Geſetze ſind ſo groß, und in vielen Fällen ſo unerſetzlich, daß ſelbſt eine, nicht ſelten freilich höchſt auffallende, Raum- und ſomit Geld-Verſchwendung in den gedruckten Protocollen mittelſt des Abdruckes nutzloſen und thörichten Geredes hiergegen verſchwindet, und daß die ſchon wiederholt beantragte Abkürzung der Protocolle ſehr zu beklagen wäre. Dem, allerdings ganz zweckloſen, Aufwande eines doppelten Abdruckes aller in beiden Kammern ebenmäßig gebrauchter Aktenſtücke könnte durch gemeinſchaftliche Beilagen-Hefte für die Protocolle beider Kammern abgeholfen werden. Ein nach Belieben des redigirenden Secretairs oder des Herausgebers der gedruckten Verhandlungen abgekürztes Protocoll iſt ſo unbrauchbar und nicht ſelten ſogar ſo ſchädlich, als ein Auszug aus einem Geſetze.

4) Vergl. Verh. der K. d. A., 1836. Bd. VII, Sitz. 91, S. 8 fg.; Sitz. 92, S. 12.

5) Vgl. Wächter, Abh. aus dem Strafrechte. Lzg., 1835, Bd. I, S. 242 fg. — Wenn Milhäuſer, Staatsrecht des K. Sachſen, Bd. I, S. 11, Note k, die Anwendung der ſtändiſchen Protocolle zur Auslegung der Geſetze nur auf die Fälle von Unklarheit und Paranomieen beſchränken will, nicht aber auch auf die Fälle der Nichtübereinſtimmung eines publicirten Geſetzes mit der Verabſchiedung, indem es bei ſolchen wohl Sache der Stände ſey, Verantwortung zu fordern, nicht aber Sache des Auslegers an die Stelle des Promulgirten das zu Promulgirende zu ſetzen: ſo iſt er in doppeltem Irrthume. Vorerſt iſt nicht davon die Rede, daß der Ausleger das zu Promulgirende an die Stelle des Promulgirten ſetze, ſondern nur davon, daß das nicht Verabſchiedete, ſomit im Rechte gar nicht Beſtehende, als ſolches, d. h. als unverbindlich, bezeichnet werde. Für die ſpätere Bekanntmachung des Uebergangenen oder Verfälſchten haben allerdings die Stände zu ſorgen, und ſo lange es nicht promulgirt iſt, iſt es nicht Geſetz. Zweitens aber liegt der ganzen Ausſtellung der Satz zu Grunde, daß der Bürger ſich nur an die Form der ihm von der Staatsgewalt gegebenen Befehle zu halten habe, die Verfaſſungsmäßigkeit des Inhaltes aber nicht zu prüfen berechtigt ſey. Gegen dieſen Satz aber, welcher das Recht des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams ganz aufheben würde, hat man im Namen der bürgerlichen und geſetzlichen Freiheit laute und entſchiedene Verwahrung einzulegen.

6) Deßhalb iſt denn auch die Meinung Weishaar's (ſ. deſſen Privatrecht, Bd. I, S. 6, Note g.), daß eine in einer Verordnung ausgeſprochene doctrinelle Erklärung eines Geſetzes für die Gerichte Gültigkeit habe, ganz irrig. Nur den Verwaltungsbehörden mag eine ſolche, vermöge §. 93 der V. U., aufgedrungen werden. Vgl. Reyſcher, Privatrecht, Bd. I, S. 132.

7) Sehr zu beachten iſt übrigens, daß die wörtliche Auslegung würklich auch eine zuläſſige iſt, d. h. daß bei ihr der Staat und ſeine Verfaſſung kräftig und folgerichtig beſtehen könne. Man darf nie vergeſſen, daß es ſich bei Auslegung von Geſetzen nicht davon handelt, in grammatikaliſcher Feinheit einen Sieg davon zu tragen, ſondern den richtigen Sinn einer Staatseinrich-

tung, alſo etwas weſentlich Praktiſches feſtzuſtellen. Sehr gute Bemerkungen darüber ſ. bei **Story**, a. a. O., S. 441 fg.

8) Solche Schiedsgerichte beſtehen im Königr. **Sachſen**, V. U. §. 153; **Kurheſſen**, V. U., §. 154; **Hohenzollern-Sigmaringen**, §. 191. Auch für Württemberg hatte der königliche Verf. Entw. von 1817, §. 334, den Staatsgerichtshof wenigſtens zu einem Gutachten in ſolchem Falle berechtigen wollen.

9) S. den angeſ. Bundesſchl., Art. 1.

10) Anders freilich in den Vereinigten Staaten von N. A., in welchen das oberſte Bundesgericht über die Richtigkeit einer Verfaſſungs-Auslegung, ſelbſt wenn ſie durch ein förmliches Geſetz geſchehen wäre, rechtskräftig zu entſcheiden hat. S. **mein** Bundes-Staatsrecht der V. St. von N. A., S. 298; **Story**, Commentaries, a. a. O.; **Marschall**, Writings on the Constit., a. v. O.

§. 15.

C. Literatur der Quellen des württembergiſchen Staatsrechtes.

4. Sammlungen, welche die geſammte Geſetzgebung umfaſſen.

a) Amtliche.

Allgemeines Intelligenz-Blatt für **Neu-Württemberg**. Ellw., 1804—6., 4.

Sammlung der k. w. General-Reſkripte und Verordnungen vom J. 1806. Stuttg., 1806, 4.

(Wird in der Regel als erſter Band des Regirungsblattes betrachtet.)

Königl. württ. Staats- und Regirungs-Blatt. Stuttg., 4. Seit 1807 jährlich ein Band, und 1837 ein Ergänzungsband.

(Den Gebrauch des R. Bl. erleichtern folgende Regiſter:

Alphabetiſches Sachregiſter zum St. u. R. Bl. von 1806 — 1820. Eßl., 1821, 4;

Fortſetzung des alphab. Sachregiſters vom 1ſten Jänner 1821—31ſten März 1831. Eßl., 1831, 4.

Alphabetiſch=ſyſtematiſches Sachregiſter von 1806 — 1830. Stuttg., 1832, 4; und: Erſte Fortſetzung, die Jahre 1831 — 1836 enthaltend. Stuttg., 1837, (Ganz vorzügliche Arbeit.)

Alphabetiſch=chronologiſcher Inder über die R. Bl. von 1806 bis 1ſten Juli 1836. Ebingen, 1836, 4.

Im Jahr 1812 erſchien eine zweite vollſtändige und gleichlautende amtliche Ausgabe der Jahrg. 1806 — 1810; ebenſo von dieſen Jahrgängen eine Privat.=Ausgabe, Stuttg., 8, welche zwar die Dienſtnachrichten, Anzeigen u. ſ. w. der Quartausgabe nicht enthält, wohl aber alle Verordnungen, und dieſe ſogar etwas vollſtändiger. — Ein nur die noch gültigen Verordnungen enthaltender, nach den einzelnen Jahrgängen abgetheilter Auszug iſt: Das Regirungsblatt für das K. W. im Auszuge. Mit erläuternden Anmerkungen und einem Hauptregiſter. Stuttg., 1837, fg., 8.

b) Privat=Sammlungen.

Sturm, Compactat. ducatus W. compendium, d. i. ſummariſcher Begriff u. ſ. w. (abgedr. in F. C. von Moſer's Beiträgen, I und II.)

J. J. Moſer, Erläutertes W., oder Sammlung allerhand alter und neuer Schriften, Obſervationen und Urkunden, u. ſ. w. Tüb., 1720, I. II, 8.

Sammlung allerlei — gedruckter, das Hof, Haus und Herzogthum W. betreffender Urkunden. Tüb., 1732, I. II., 8.

G. Knapp, Repertorium ü. d. württ. Geſetzgebung. Tüb., 1810 fg., 5 Theile in 9 Bänden, 8.

—, Annalen der w. Geſetzgebung. Tüb., 1818 fg. Hft. I—III, 8.

(Beide Schriften umfaſſen den Zeitpunct v. 1797—1819.)

F. Chriſtlieb, Realindex der w. Geſetze u. ſ. w. bis 1814. Ellw. und Gmünd, 1815 fg., I—IV, 8.

Camerer, Ueberſicht der allgem. und merkw. Stellen der w. Geſetze und Verordnungen von 18$\frac{27}{28}$. Stuttg., 1822, 8.

A. L. Reyſcher, Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete Sammlung der w. Geſetze u. ſ. w. Stuttg u. Tüb., 1828 fg., bis itzt I—VI, VIII—XI, XVIII, 8.

(Bd. 1—3. Staatsgrundgeſetze, herausg. von Reyſcher; 4—6. Rechtsgeſetze, herausg. von Riecke; 8 und 9. proteſt. Kirchengeſetze, von Eiſenlohr; 10. kathol. Kirchengeſetze, von Lang; 11. Schulgeſetze, von Eiſenlohr; 18. Staatsrechnungsweſen, von Moſer.)

Sammlung neuer w. Geſetze und Verordnungen, mit alphabet. Sachregiſter, Stuttg., 1829, Bd. I, 8.

C. W. Chriſtlieb, Neueſtes Repertorium der w. Geſetze und Ordnungen. Ein Hülfsbuch für alle Stände. Ulm u. Gmünd 18$\frac{29}{33}$. Bd. I—V, Supp. Bd. I und II, und Reg. Bd., 8.

B. Sammlungen einzelner Gattungen von Geſetzen.

a) Verfaſſungs-Geſetze.

α) Amtliche Ausgaben.

Der Landſchaft Freiheiten in W. Stuttg., 1522, Fol.

Würtembergiſche Landes-Grundverfaſſung, beſonders in Rückſicht auf die Landſtände und deren Verhältniß gegen die höchſte Landesherrſchaft, — — nach deren Originalien durch den Druck ans Licht geſtellt. (Stuttg.,) 1765, Fol.

Verfaſſungs-Urkunde für das K. W., Amtliche Ausg. Stuttg., 1819, 8.

(Privat-Ausgaben: Rottweil, 1819, 8; Stuttg., 1819, 8; 1832, 16).

β) Privat-Sammlungen.

Besold, Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum w. Tub., 1636, 4, und (Viennae,) 1723, Fol.

— Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu W. sitorum. Tub., 1636, 4;

— Virginum sacrarum monumenta. Eod. l. et a.

— Documenta concernentia ecclesiam collegialem Stuttgartiensem. Eod. l. et a.

— Documenta ecclesiae collegiatae in oppido Backnang. Eod. l. et a.

(Stockmeier,) kurze und meiſt generale Nachricht von der Landesgrundverfaſſung. (Stuttg.,) 1763, Fol.

L. Th. Spittler, Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten w. Geſchichte. Gött., 1791, 8; Zweite Sammlung u. ſ. w. daſ., 1796, 8.

Paulus, Haupt-Urkunden der w. Landesgrund-Verfaſſung, Heidelbg. 1816, H. I—III, 8.

F. Kapff, Verf.-Urk. für das K. W., mit den dieſelbe ergänzenden Geſetzen und Verordnungen. Rottw., 1832, I. II., 8.

W. C. Chriſtlieb, Alph. Sammlung der neueſten Geſetze und Verordnungen, die Israeliten in W. betreffend. Gmünd, 1835, 8.

---

b) Juſtiz-Geſetze.

(Privat-Sammlungen.)

(Hochſtetter,) Extract. der w. Generalreſcripte u. ſ. w. Stuttg., 1735, I. II, 8.

Gerſtlacher, Sammlung aller einzeln ergangener w. Geſetze und Normalien. Stuttg., 1759 fg., I. II, 8.

Kapf, Sammlung im H. W. einzeln ergangener V. O. u. ſ. w. Tüb., 1800, 8.

G. Knapp, K. W. Strafgeſetze in Civil-, Polizei- und Commerz-Angelegenheiten. Tüb., 1811, 8.

Hofacker, Ueberſicht der in Criminalſachen ergangenen w. Normalien.

(in deſſen Jahrbüchern, durch alle Hefte laufend.)

A. L. Reyſcher, Sammlung altw. Statutar-Rechte. Tüb., 1834, 8.

C. Finckh, Uebertretungen der Finanz-, Polizei- und Regiminal-Geſetze. Stuttg., 1835. 8.

— W's Straf-Normalien, geſ. zur Ergänzung der Uebertretungen, u. ſ. w. Stuttg., 1835., 8.

---

c) Polizei-Geſetze.

α) Amtliche Ausgaben.

Des Herzogthums W. gemeine Landes-Ordnungen. 1te Ausg. 1567 (nur wenig verändert 1621); ſeitdem ſehr häufig aufgelegt.

Hzg. württ. große Kirchen-Ordnung. Stuttg., (1743,) 4.

Zuſammenſtellung der Geſetze über Gegenſtände des Regiminal und Polizei-Rechts. Stuttg., 1811, 4.

Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen für das K. W. Verfaßt auf Veranlaſſung des k. Miniſt. des Innern. Stuttg., 1830, 8.

β) Privat-Sammlungen.

Hezel, Repertorium der Polizei-Geſetze des K. W. Ellw. und Gmünd, I — X, 8.

C. F. Weißer, das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden u. ſ. w., mit den daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Normalien. Stuttg., 1832, 8.

Dienſt-Inſtructionen für das k. w. Forſtperſonal. (Stuttg.,) 1822, 4.

Sammlung der ſeit der Verf. ergangenen Finanz-Geſetze für das K. W. Amtliche Ausg. Stuttg., 1830 fg., H. I—VIII, 8.

β) Privat-Sammlungen.

G. Knapp, Ueberſicht ü. alle w. Acciſe-Verordnungen. Stuttg. 1814, 8.

Schubart, Acciſe-Geſetz im K. W, mit den Zuſatz-Geſetzen u. ſ. w. Blaub., 1833, 8.

Schumacher, Zuſammenſtellung des Geſetzes ü. d. Wirthſchafts-Abgaben mit ſeinen Inſtructionen u. ſ. w. Hall, 1836, 8.

Nädelen, Zuſammenſtellung der - - Beſtimmungen ü. d. Sportelweſen u. ſ. w. Bakn., 1834, 4.

Laderer, Zuſammenſtellung der neuen und noch gülti-gen älteren Beſtimmungen ü. d. Notariats-Sporteln. Ravsbg., 1834, kl. Fol.

Pfeil, Real-Index und Auszug der f. würt. Forſt-Ordnungen u. ſ. w. Stuttg., 1748, 8.

---

e) Militair-Geſetze.

Amtliche Schriften.

Militäriſche Straf-Geſetze für die k. w. Truppen. Stuttg., 1838, 8.

Allgemeine Kriegs-Dienſt-Ordnung. Stuttg., 1824 fg., 1—IV Text, und I. II Tabellen. Tüb., 8.

Organiſation und Inſtruction der k. w. Feldjäger-Schwa-dron. Stuttg., 1824, 16.

C. Ständiſche Verhandlungen.

1. Während der Regirung Herzog Karl's:

J. J. Moſer, Verhandlungen zwiſchen des reg. Hrn. Her-

zogs zu W. Durchl. und den treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft im J. 1757 und 1758. S. l., Fol.

Sammlung der merkwürdigſten Staatsſchriften, Verhandlungen und Rezeſſe, welche bei den würklich obwaltenden Streitigkeiten zwiſchen S. H. D. des reg. Hrn. Herzogs von W. und den Landſtänden gewechſelt worden. Frkf. u. Lzg., 1766, St. I—V, 8.

(Ein häufig unrichtiger und verwirrter Abdruck vieler in Faber's Staatskanzlei, Bd. 14. fg. einzeln gelieferter Aktenſtücke.)

An Ihre Röm. K. K. Majeſtät allerunterthänigſte Replicae — in Sachen geſammter Prälaten und Landſchaft des Herzogthums W. contra des reg. Hrn. Herzoges zu W. Durchl. S. l., 1766, Fol.

R. Mohl, Theilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwiſchen Herzog Karl von W. und den Ständen des Landes. Tüb., 1831, 8.

2. Während der Regirungen der Herzoge Friedrich Eugen und Friederich II:

Steeb, der Landtag in dem Hzgth. W. im J. 197$\frac{7}{8}$. Eine officielle Zeitſchrift. Tüb. u. Stuttg., 1797 fg., Hft. I—XI, 8.

Die Verhandlungen auf dem w. Landtage in dem J. 179$\frac{7}{8}$. Stuttg., 1797, Hft. I—VIII, 8. Als Beilage: Würtembergiſche Blätter. St. I — X.

3. Während des Verfaſſungsſtreites unter den Königen Friederich und Wilhelm:

Verhandlungen in der Verſammlung der Landſtände des Königr. Württemberg, im J. 181$\frac{5}{8}$. Heidelbg., Abthl. 1—45 und Reg.-Heft, 1815 fg. 8.

4. Seit Einführung der Verfaſſung unter König Wilhelm:

1) Verhandlungen in der Kammer der Standesherren: im J. 1820, amtl. herausg. vom Graven zu Waldeck.

Stuttg., Heft I — VII, außerord. Beil. H. und Re-giſter H., 8;

im J. $182\frac{6}{7}$, amtl. herausg. Stuttg., H. I — V und Reg. H., 8;

im J. 1830, amtl. herausg. Stuttg., H. I — V und Reg. H., 8;

im J. 1833, I, amtl. herausg. Stuttg., H. I u. II., 8;

im J. 1833, II, amtl. herausg. Stuttg., H. I—VII und Reg. H., 8;

im J. 1835, amtl. herausg. Stuttg. H. I, (auch als H. VIII des Landtages von 1833, II;)

im J. 1836, amtl. herausg. Stuttg. H. I—VII u. Reg. H., 8.

im J. 1838, amtl. herausg. Stuttg. H. I — VI, Beil. H. I u. II. und Reg. H. 8.

im J. 1839, amtl. herausg. Stuttg., 8. H. I—VI und Reg. H., 8.

2) Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten:

im J. 1820, amtl. herausg. von Schmid. Stuttg., H. I—XV und a. ord. Beil. H. I—III, 8;

im J. 1821, amtl. herausg. von Schmid. Stuttg., H. I—XX, a. ord. Beil. H. I und II, und Reg. H., 8;

im J. $182\frac{3}{4}$, amtl. herausg. Stuttg., H. I—XVIII, a. ord. Beil. H. I – IV, und R. H., 8;

im J. $182\frac{6}{7}$, amtl. herausg. Stuttg., H. I—VII, a. ord. Beil. H. I—III und Reg. H., 8;

im J. 1828, auf dem außerordentlichen Landtage, amtl. herausg., Stuttg., H. I—VIII, a. ord. Beil. H. I — IV und Reg. H., 8;

im J. 1830, amtl. herausg. Stuttg., H. I—VII, a. ord. Beil. H. I—III, und Reg. H., 8;

im J. 1833, I, amtl. herausg. Bd. I—IV, a. ord. Beil. H. und Reg. H., 8;

im J. 1833, II, amtl. herausg. Bd. I—XVI, a. ord. Beil. H. I—IV, und Reg. H., 8;

im J. 1835 (als Fortſetzung von 1833), amtl. herausg. Bd. I—V, Rechenſch. Ber. und Reg. H., 8;

im J. 1836, amtl. herausg. Bd. I—XI, 8;

im J. 1838, amtl. herausg. Bd. I—XIV und Reg. H., 8;

im J. 1839, amtl. herausg. Sitz. 1—88 und Beil. H. I, 1—3, II, III. 8.

Ein ſehr brauchbares Regiſter über die Verhandlungen beider Kammern auf den Landtagen von 1820 — 30 iſt: Cronberger, Hauptregiſter über die Verhandlungen der Stände u. ſ. w. Stuttg., I. II, 1833, 8.

D. Literargeſchichtliche und kritiſche Hülfsmittel.

J. J. Moſer, Verzeichniß vieler hundert gedruckter w. Urkunden. Stuttg., 1755, 8.

Weißer, Nachrichten von den Geſetzen des Herz. W. Stutt., 1781, 8.

Ueber die Hülfsmittel zur Erlangung und zur beſtändigen Erhaltung einer genauen Kenntniß und ſchnellen Ueberſicht der w. Geſetze. Oehr., 1815, 8.

Hoch, Alphabet. geordnetes Verzeichniß der wichtigeren Geſetze und Verordnungen,

(In deſſen Zeitſchr. für Geſchichte und Geſetzgebung W's. Gmünd, 1818, Heft 1, S. 45 fg.

Mohl, Scheurlen und Wächter, die Literatur des geſammten w. Rechtes aus dem letzten Jahrzehend. Stuttg., 1830, 8.

(Beſond. Abdruck aus der Tüb. Kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſ., Bd. VI.

III.

Bearbeitungen des württembergiſchen Staatsrechtes.

§. 16.

A. Staatsrecht des Herzogthumes Württemberg.

J. G. Breyer, Elementa jur. publ. Wirtemb. ac ducum privati. Ed. 2., Tub., 1787, 8.

(Schott,) Verſuch eines Grundriſſes der alten w. Verfaſſung. S. l., 1815, 8.

Erläuterung über einige Grundbegriffe der w. Landesgrundverfaſſung. S. l., 1816, 8.

Pfiſter, Hiſt. Bericht über das Weſen der Verfaſſung des ehemaligen Hzg. W. Heilbr., 1816, 8.

Fetzer, die Grundzüge der erbländiſchen Verfaſſung W's. S. l., 1817, 8.

J. Ch. F. Breyer, (praes. G. D. Hoffmann), Diss. de fidei-comm. gent. Württemb. etc. Tub., 1769, 4.

F. D. Hoffmann (praes. G, D. Hoffmann), Specimen jur. publ. Wirt., sistens historiam et jus unionis territ. Wirt. Tub., 1754, 4.

(Cotta,) Dem Andenken der Vereinigung W's. gewidmet. Ludw., 1782, 4.

— — Geſchichte des Erſtgeburtsrechtes im Hauſe W. Heilbr., 1786, 8. [1]).

(Naſt,) Hiſtor. Ausführung über das Geſetz der Untheilbarkeit und des Erſtgeburtsrechtes in dem w. Fürſtenhauſe. Frk. u. Lpz., 1789, 8.

Breyer, Einige intereſſante Staatsprobleme, betreffend die anſehnl. ältern W. Allodial-Beſitzungen, ingleichen

die dem Lande einverleibten neuen Erwerbungen, u. ſ. w. Frk. u. Lpz., 1790, 8.

Spittler, Vermiſchte Schriften über w. Geſchichte, Statiſtik und öffentliches Recht. Herausgeg. von K. Wächter. Stutt. u. Tüb., 1837, I. II, 8. [2]).

Gutſcher, die Pflichten und Rechte des w. Bürgers. Stuttg., 1794, 4.

Haustafel für den w. Bürger, oder kurzgefaßter Unterricht über ſeine Rechte und Pflichten. Stuttg., 1794, 8.

Bolley, das Wichtigſte von den Rechten und Verbindlichkeiten der württemb. Bürger. Tüb., 1 Aufl., 1804, 8; 2 Aufl., 1807; 3 Aufl. 1810.

Gerſtlacher, Einleitung in die alte und neue geſetzl. Verf. des H. W.

(Vor dem 1ten Theile ſeiner Reſkripten-Sammlung).

— Abhandl. von den mancherlei Arten der peinl. Gerichtsbarkeit wie auch der ehemaligen Geſtalt des peinl. Proceſſes in W.

(Vor dem 2ten Thl. dieſer Samml.).

Hofacker, Kurze Geſchichte der Crim. Geſetzgebung und Crim.-Rechtspflege W's.

(In deſſen Jahrb. der Geſetzg. u. Rechtspflege in W. Bd. I, 1 und II, 1).

Fetzer, Theorie der altw. Juſtiz- und Gerichtsverfaſſung, und des gerichtlichen Verfahrens in Beziehung auf bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten. 1te Abth., Stuttg., 1805, 8.

Storr, Vermiſchte Bemerkungen über Gegenſtände der w. Oberamts-Praxis. Tüb., 1791, 8.

Roller, Verſuch eines Grundriſſes des w. Polizeirechts. Tüb., 1800, I. II, 8.

Freimüthige Beſchreibung des neueſten kirchlichen Zuſtandes des H. W., mit Beilagen. Frankf. u. Lpz., 1791, 8.

Späth, Beitrag zu einer Abhandlung vom Steuerweſen in W., Tüb., 1799, 8.

Fiſcher, Leitfaden zur ſyſtematiſchen Einrichtung der Amtsrechnungen überhaupt, und der Forſtrechnungen insbeſondere. Stuttg., 1802, 8.

Das geſammte Rechnungsweſen, zum Gebrauch für w. Probatoren, Subſtituten und Schreiber, von A. Stuttg., 1802, 8.

Chriſtlieb, (eigentlich: Autenrieth,) Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten. Ellw., 1805, 8.

Lang, Ueber die Steuerverfaſſung Alt-Würtemb. 1817, 8.

B. Staatsrecht des Königreichs Württemberg bis zur Einführung der Verfaſſung.

Ueber die ſtaatsrechtlichen Einrichtungen dieſer vielbewegten und durch ſehr häufige Anordnungen in dem Staats-Organismus ausgezeichneten Zeit, ſind — außer den zu §. 9. angeführten Quellen-Sammlungen und den oben angef. Ausgaben von Volley — nur einige weniger bedeutende Schriften, hauptſächlich über einzelne Zweige und Gegenſtände der Verwaltung, vorhanden. Dieſelben ſind:

Das k. w. Staatshandbuch. Stuttg., 1807 u. 8; 1810; 1812; 1813; 1815, 8.

Liſt, die Staatskunde und Staats-Praxis W's im Grundriſſe. S. l. (Tüb.), 1818, 8.

Krehl, Ueber die Organiſation der Civil-Juſtizpflege bei den Untergerichten in W. Stuttg., 1816, 8.

Geisheimer, Ueber die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte in W. Stuttg., 1814, 8.

F. G. L. Reyſcher, Alphab. Handbuch der Amts-Pra-

xis k. w. Kameral-Beamten, nebſt einem Anh. der beſon-
dern Verpflichtungen der k. Stiftungsverwalter, 2te Aufl.
Reutl., 1818, 4.

C) Die Literatur des württemb. Staatsrechts ſeit Einführung der Verfaſſung [3].

1) Schriften, welche den ganzen Staatsorganismus umfaſſen.

Mohl, Grundriß zu Vorleſungen über würt. Staatsrecht. Tüb., 1824, 8.

— das Staatsrecht des K. W. Erſte Auflage. Tüb. Bd. I, 1829, Bd. II, 1831, 8.

K. w. Hof- und Staatshandbuch. Stuttg., 1824; 1829; 1831; 1835; 1839, 8 [4].

G. F. Kapff, w. Staats-Organismus.

(In deſſen Verf. Urk. für das K. W. mit Geſetzen und Verordnungen. Rottw. 1832, Bd. II, S. 309 — 402.

A. L. Reyſcher, Zuſätze und Berichtigungen zu Mohls Staatsrecht.

(In deſſen publiciſtiſchen Beiträgen, Stuttg., 1832, S. 250—549.

Kuhn, Handbuch über das Staatsrecht des K. W., ein Auszug aus Mohl's größerem Werke. Ulm, I. II, 1834, 8.

(Verſtümmelter Nachdruck.)

Ehrmann, Grundriß des geſammten w. Rechts. Stuttg., 1834. (StaatsRecht von S. 40 — 120).,

---

Stump, Ueberſicht der Rechte und Pflichten des w. Staats- und Gemeinde-Bürgers. Stuttg., 1824, 8.

(K. Pfaff,) Verfaſſungs-Katechismus für das w. Volk. Eßl., 1831, 8.

Scholl, Verfaſſungs-Katechismus. Gmünd, 1832, 8.

Chriſtlieb, Entwurf einer Belehrung der Wr. über ihre wichtigſten Rechte und Pflichten. Ulm, 1834, 8.

2) Schriften über einzelne Theile des Staats-Organismus.

A. Verfaſſungs-Recht.

P. A. Pfizer, das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundſätzen der w. Verfaſſung, mit Rückſicht auf entgegenſtehende Beſtimmungen des deutſchen Bundes. Stuttg., 1836, 8.

(Gös,) Ueber den Umfang und die Gränzen des ſtändiſchen Steuerverwilligungs-Rechtes nach den Beſtimmungen der w. Verf. Urkunde. Mit beſ. Rückſicht auf Pfizer's Schrift, u. ſ. w. Stuttg., 1836, 8.

Scheurlen, der Staatsgerichtshof im K. W. Tüb., 1835, 8.

B. Verwaltungs-Recht.

a) Rechtspflege [5]).

Richter, C. H., das Inſtitut der gewählten Gerichtsbeiſitzer in W. Tüb., 1837, 8.

H. Gmelin, Ueber die peinliche Rechtspflege in Kleinſtaaten, mit beſonderer Beziehung auf W. Tüb., 1831, 8.

C. G. Wächter, die Strafarten und Strafanſtalten des K. W. Tüb., 1832, 8.

Hufnagel, Gerichtsverfaſſung und Rechtsverwaltung im K. W.

(In deſſen und Scheuerlen's Gerichts-Verfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten. Tüb., 1829, 8, S. 405 — 596.

Rieger, Handbuch der Civil- und Criminal-Rechts-

pflege in den untern Inſtanzen im K. W. Stuttg., 1827, S.

Scheurlen, der teutſche gemeine und w. Civil-Proceß. Tüb., Bd. I, 1836, 8.

Zeitter, Lehrbuch über die Behandlung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in W. Tüb., 1832, I. II, 8.

Idler, das w. Vormundſchaftsweſen und Vormundſchafts-Rechnungsweſen. Stuttg., 1834, 8.

Hohbach, Handbuch ü. d. Pfleg- und Vormundſchaftsweſen. Ulm, 1836, 8.

b) Polizei-Verwaltung.

G. Roller, das württemb. Polizei-Recht. Stuttg., 1833, 8.

Chriſtlieb, Theoretiſch-practiſches Handbuch für Beamte u. ſ. w. Ulm, 1823 fg., I—V, 8.

G. Roller, Handbuch für w. Ortsvorſteher, Gemeinderäthe und Bürgerausſchüſſe, über ihre Obliegenheiten in Juſtiz-, Polizei-, Verwaltungs-, Forſt- und Cameralſachen. Stuttg., 1834, 8.

Schuhmacher, Verſuch einer ſyſtematiſchen Abhandlung ü. d. bei den Oberämtern, Gemeinden, Stiftungs-, Früchtenvorraths- und Handwerkszünften ... vorkommenden Geſetze u. ſ. w. Heilbr., 1833, 8.

C. Schütz, die Gemeindeordnung W's, dargeſtellt nach dem neueſten Zuſtande der Geſetzgebung. Stuttg., 1837, 8.

(Richter,) der Conſulent für w. Kaufleute, Banquiers u. ſ. w. Tüb., 1830, 8.

W. C. Chriſtlieb, Handbuch über die Handels- und Gewerbsrechte in W. Gmünd, 1837, 8.

Hezel, Grundſätze des Wechſel- und Handels-Rechts. Nach w. und gem. Rechte. Hall, 1838, 1.

—— Ueberſicht der die Gewerbe betreffenden Geſetze und Verordnungen im K. W. Heilbr., 1839, 8.

J. A. Scholl, das w. Poſtweſen. Eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung. Stuttg., 1838, 8.

Mauchert, Kirchliche Statiſtik des K. W., evangel. luther. Antheils. Stuttg. u. Tüb., Bd. I, 1823, 8.

Müller, Statiſtiſches Handbuch der evang. Kirche im K. W. 1te Abth., Stuttg. 1835 (die Einleitung, S. 1—64).

F. G. L. Reyſcher, über Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anſtalten in W. Reutlingen, 1823, 8.

—— Die Wirkſamkeit und Behandlung der Kirchen-Convente und Gemeindeſittengerichte, der Verwaltung der Stiftungen und des Armenweſens in W. Stuttg. 1826, 8.

Gaupp, das öffentliche Recht der evangeliſchen Kirche in W. Stuttg., 1830 fg., I—III, 8.

---

c) Finanz-Verwaltung.

(Schütz,) Handbuch der Steuergeſetzgebung W's. Stuttg., 1835, 8.

J. G. Schmidlin, Handbuch der w. Forſt-Geſetzgebung, oder ſyſtemat. Zuſammenſtellung aller über das Jagd-, Fiſcherei- und Holz-Weſen vorhandenen w. Geſetze und Verordnungen, mit hiſtor. Erläuterungen. Stuttg., 1822, I. II, 8.

Mezger, Zuſammenſtellung der in W. von 1821—1833 in Forſt- und Jagd-Sachen gegebenen Geſetze und Verwaltungs-Vorſchriften. Als Fortſetz. des Handb. von Schmidlin.

(Das 7te Heft von Widenmann's Forſtl. Blättern für W.)

W. Schmidlin, Handbuch des Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Weſens bei der w. Finanz-Verwaltung. Stuttg., 1823, 8.

Klotz, Abh. ü. d. Rechnungs- und Steuer-Weſen der Gemeinde- und andern niedern Verwaltungen. Rottbg., 1831, 8.

—, Abhandlung ü. d. Reviſion, Abhör und Juſtification der Gemeinde-, Stiftungs- u. ſ. w. Rechnungen. Rottbg., 1831, 8.

Jeitter, allgemeine Grundſätze des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens. Anhang zu deſſen Handbuch der freiw. Gerichtsb., Bd. II, S. 621—739.

d) Militair-Verwaltung.

Fromm, würt. Militär-Almanach. Jahrg. I. Ulm, 1825, 12.

Stadlinger, Militair-Handbuch des K. W. Stuttg., 1836, 8.

e) Vermiſchte Schriften.

Sarwey, Monatſchrift für die Juſtizpflege in W. Ludwigsbg., 1837 fg., 8.

Außerdem ſind manche Abtheilungen in den Schriften über das württembergiſche Privatrecht, namentlich aus dem Proceßrechte, auch für das Staatsrecht von Bedeutung, ſo in Weishaar's Handbuch des w. Privatrechts. 3te Aufl., I—III. Stuttg., 1831 fg. 8; in Reyſcher's geſammtem w. Privatrecht. Bd. I, Tüb., 1837, 8; und in Wächters, württ. Privatrecht. Bd. I, Stuttg., 1839, 8.

1) Mehrere größere und kleinere Aufſätze über das Geſetz der Untheilbarkeit, und über das Erſtgeburtsrecht, von Spittler, J. G. Breyer, und Naſt, ſ. im Gött. hiſt. Magazin Bd.

II, S. 132; III, S. 100, und S. 276; V, S. 55: und in Hausleutner's Archiv I, 3, Nr. 15, und I, 4, Nr. 4.

2) Von den verſchiedenen, theils aus mancherlei Zeitſchriften hier geſammelten, theils itzt zum erſtenmale im Drucke erſchienenen Abhandlungen dieſer Sammlung gehören folgende in das Gebiet des öffentlichen Rechts: in Bd. I, Hiſtoriſche Beiträge zur rechtlichen Unterſuchung über das w. Privilegium de non appell.; Ueber das Geſetz der Untheilbarkeit des Landes im w. Hauſe, nebſt zwei Nachträgen; Ein publiciſtiſches Problem aus den Familien- und Staatsverträgen des w. Hauſes; Von dem öſterr. Anwartſchaftsrechte auf W.; in Bd. II, Nebeninſtruktion von der Stadt- und Amtsverſammlung zu N. in W., ihrem Landtags-Deputirten ertheilt; Zur Geſchichte der Mißheurathen im w. Fürſtenhauſe.

3) Hiſtoriſch-kritiſche Bemerkungen über den größten Theil der nachſtehenden Schriften ſind zu finden bei: Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur des geſammten w. Rechts aus den letzten Jahrzehnten. Stuttg., 1834, 8.

4) M. ſ. namentlich die Noten, in welchen die wichtigſten Beſtimmungen über Verfaſſung und Verwaltung kurz angedeutet ſind.

5) Es ſind hier nur diejenigen Schriften genannt, welche den Organismus der Gerichtsſtellen zum wenigſtens theilweiſen Inhalte haben. Die das Materielle des w. Rechts behandelnden ſ. unten, Bd. II, §§. 177—180.

IV.

Hülfsmittel.

---

§. 17.

1. Geſchichte.

Es bedarf keines Beweiſes, daß eine genaue Kenntniß aller Zuſtände und Perſonen zur richtigen Auffaſſung und

Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Einrichtungen eines Landes ſehr viel beiträgt. Wenn nun ſchon eine jeden gerechten Anſpruch erfüllende Geſchichte Württembergs noch nicht vorhanden iſt, ſo hat doch — auch noch abgeſehen von den bereits oben, S. 1 Note 1, zahlreich genannten Schriften, welche die Staats- und Rechtsgeſchichte des Landes zur unmittelbaren Aufgabe haben, — Talent und Fleiß ſowohl für die geſammte Geſchichte des Staates von ſeinem Anfange an, als über einzelne ſtaatsrechtlich beſonders merkwürdige Perſonen und Begebenheiten ein reiches Material und in manchfacher Beziehung gelungene Arbeiten geliefert.[1]) Es ſind hier folgende Werke zu nennen:

I. Allgemeine Werke.

R. Moſer, Zu einer Finanz-Geſchichte W's. (in deſſen National-Oekonom, 1835, H. 8, S. 145 fg.)

Steinhoffer, neue w. Chronik. Tüb. u. Stuttg., 1744 — 55, I—IV, 8.

Sattler, Geſchichte des Herzogthums W. unter der Regirung der Graven. Tüb., 1773—77, I—V, 4.

— Geſchichte des H. W. unter der Regirung der Herzogen. Tüb., 1769—1783, I—XIII, 4.

Spittler, Geſchichte W's. unter der Regirung der Graven und Herzoge. Gött., 1783, 8.

Pfiſter, Geſchichte von Schwaben. Heilbr. u. Stuttg., 1803—1821, I—V 8.

Scheffer, ausführl. chronol. Darſtellung alles Merkwürdigen aus der Geſchichte W's. Stuttg., 1818, 8.

Pfaff, Geſchichte W's. Stuttg. u. Lpz., I. II, 1818 und 19, 8.

— Geſchichte W's. für das Volk. Stuttg., 1835. I—III, 8.

Pahl, Geſchichte von Württemberg. Suttg., 1827, I—VI, 8.

Bothmer, Geſchichte von W. Erf. u. Gotha, 1831, 8.

Zimmermann, die Geſchichte W's nach ſeinen Sagen und Thaten dargeſtellt. Ludw. u. Stuttg., 183$\frac{5}{7}$, 8.

Spittler, vermiſchte Schriften über w. Geſchichte (ſ. oben, § 16) [2]).

II. Monographieen.

L. J. Uhland, Diss. de originibus domus W. Tub., 1765, 4.

Heyd, Geſchichte der Grafen von Gröningen. Größtentheils nach Archival-Urkunden. Stuttg., 1829, 8.

Haug, Ueber d. älteſte Grafſchaft W. als Gaugrafſchaft. Tüb., 1831, 4.

Pfaff, der Urſprung und die früheſte Geſchichte des w. Fürſtenhauſes kritiſch unterſucht. Stuttg., 1836, 8.

Uebelen, Eberhard der Erlauchte, Graf v. W. Stuttg., 1839, 8.

Pfiſter, Herzog Eberhart im Barte zu W. aus ächten, größtentheils handſchriftl. Geſchichtsquellen. Tüb., 1823, 8.

Gutſcher, Eberhart I. Hzg. zu W. Stuttg., 1823, 8.

Eiſenbach, Geſchichte und Thaten Ulrichs Herzogs zu W. Tüb., 1754, 4.

F. C. v. Moſer, Beiträge z. Geſchichte Hzg. Ulrichs, (In deſſen Beitr. z. Staats- u. Völker-R., Bd. 1, S. 107 fg.)

Der Tübinger Vertrag, oder die Wiederherſtellung der w. Verf. unter der Reg. Hzg. Ulrichs im J. 1514. Tüb., 1816, 8.

Gutſcher, über die Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abſchieds. Stuttg., 1820, 8.

Heyd, der w. Canzler Ambroſ. Volland. Ein Beitrag zur Geſchichte der Hzg. Ulrich und Chriſtoph, großentheils nach ungedruckten Quellen. Stuttg., 1828, 8 [3]).

Röſslin, Leben Hzg. Chriſtophs von W. Tüb., 1792, 8.
Pfiſter, Herzog Chriſtoph zu W. aus größtentheils ungedruckten Quellen. Tüb., 1819 und 20, I. II, 8.
Geſpräche im Reiche der Todten, 193ſte Entrevue zwiſchen dem Hzg. Eberhard Ludwig und dem Duc de Berwick. Lzg., 1734, 4.
Beſondere Entrevue der Geſpräche i. R. d. T., zwiſchen Hzg. Eberhard Ludwig und Karl Alexander. Frankf. und Lzg., 1737, 4.
Neue Entrevue der G. i. R. d. T., zwiſchen Hzg. Eberhard Ludwig und Karl Alexander. Frankf. u. Lpg., 1737, 4.
Curieuſe Nachrichten aus dem Reiche der Beſchnittenen. Lpg., 1737 und 38. St. I—IV, 4.
Allerneueſtes Geſpräch im R. d. T., zwiſchen dem Adminiſtrator Karl Rudolph und der Hzgin Magdalene Wilhelmine. Frankf. und Lpg., 1743, 4.
Ditzinger, Beiträge zur Geſchichte W's und ſeines Regentenhauſes zur Zeit Karl Alexanders und während der Minderjährigkeit ſeines Erſtgebornen. Tüb. und Rottenb., I. II, 1835, 8.
(Maubert,) La pure vérité, lettres et mémoires sur le duc et le duché de W. Augsb., 1765, 8.
(Uriot,) La vérité telle qu'elle est, contre la pure vérité. Stuttg., 1765, 8.
Der Württemb. Solon. S. l., 1765, 8.
Zufällige Gedanken ü. d. erſten Theil des w. Solons. S. l., 1766, 8.
Würt. Briefe, oder Schilderung der Sitten und der merkw. Perſonen dieſes Hzgthumes. S. l., 1776, 8.
Bandel, Auf die Lüge eine Maultaſche, oder der bei Beſtürmung der hzg. würt. Ehre zurückgeſchlagene Feind. Frkf. und Lpz., 1766, 8.
J. J. Moſer, Lebensgeſchichte von ihm ſelbſt beſchrieben. 3e Aufl., Frkf. und Lpz., Thl. I—IV, 8.

Gegel, Beleuchtung einer Reg. Periode des gegenw. Regenten Württembergs. S. l., 1789, 8.

Huber, Etwas von meinem Lebenslauf. Stuttg., 1798, 8.

(Pahl,) Geheimniſſe eines mehr als fünfzigjährigen Staatsmannes. S. l., 1799, 8.

Friederich II, König v. W., biogr. Skizze und Charakt. Lpz. und Altenb., 1827, 8. (a. d. Zeitgenoſſen).

Friederich, König v. W. (nach dem Edinb. Review.) Lpz. und Altenb., 1819, 8. (a. d. Zeitgenoſſen).

Wöllwarth, Dienſtentlaſſungs- und Proceß-Geſchichte des h. würt. Staatsminiſters F. v. W. Frkf. u. Lpz., 1803, 8.

Ditzinger, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und meiner Zeit. Tübingen, Bd. I, 1833, 8.

Cleß, Verſuch einer kritiſch-politiſchen Landes- und Cultur-Geſchichte von W. bis zur Reformation. Tüb. und Gmünd, 1806, I—III, 8.

Zahn, Verſuch einer Reformat. Geſchichte des H. W. Tüb., 1791, 8.

Schnurrer, Erläuterungen der W. Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geſchichte. Tüb., 1798, 8.

Schmid und Pfiſter, Denkwürdigkeiten, der w. und ſchwäb. Reformat. Geſchichte. Tüb., 1817, I. II, 8.

1) Außer den geſchichtlichen Werken über umfaſſendere Gegenſtände beſitzt die württembergiſche Literatur auch noch eine bedeutende Anzahl von Schriften über die Geſchichte einzelner Städte, Klöſter und ſelbſt Dörfer. Rückſicht auf Raum und unmittelbarere Zwecke verbietet deren Aufführung. Auch iſt nicht zu überſehen, daß von einem nicht nur der Zahl, ſondern auch der innern Güte nach beachtenswerthen Theile dieſer Ortsgeſchichten hauptſächlich nur vorwürttembergiſche Zeiten und Zuſtände geſchildert werden.

2) Von den in dieſer Sammlung enthaltenen Abhandlungen ſind

hier folgende zu nennen: Neue Erläuterungen der älteſten w. Geſchichte; Hiſtoriſcher Commentar über das erſte Grundgeſetz der ganzen w. Landesverfaſſung, den 1514 zu Tübingen geſchloſſenen Vertrag; Hzg. Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz; Entwurf einer Geſchichte des engern landſchaftlichen Ausſchuſſes; Zur Geſchichte des Erbvergleiches; Geſchichte des w. Geheimenraths-Collegiums.

3) Von Heyd iſt (hoffentlich in Kurzem) eine ausführliche und lediglich auf Urkunden geſtützte Geſchichte Hzg. Ulrich's zu erwarten, welche ein ganz neues Licht über dieſen, auch ſtaatsrechtlich ſo äußerſt merkwürdigen, Theil der w. Geſchichte verbreiten dürfte.

§. 18.

2. Statiſtik und Geo grä:

Ad consilium de rep. dandum, primum est, nosse remp. Es iſt daher die Literatur der württemb. Statiſtik, (in ſo ferne ſie aus allgemeineren Werken beſteht,) als Hülfsmittel zu gründlicher Kenntniß des württembergiſchen Staatsrechtes anzuerkennen und aufzuführen:

Sattler, hiſtor. Beſchreibung des Herzogth. W. 2te Aufl., Stuttg., 1782, 4.

Geographie und Statiſtik Wirtembergs. 1r Thl., Laybach 1787; 2r Thl., Ulm, 1804, 8. [1])

Nikolai, Beſchreibung einer Reiſe durch einen Theil von Schwaben im J. 1781. Berlin u. Stettin, I—IV, 1798, 8.

Röder, Geographie und Statiſtik Würtembergs. Heilbr. und Stuttg., I—III, 1820—22, 8.
(Der Donaukreis fehlt.)

Memminger, Beſchreibung von Würtemberg, 2e Aufl., Stuttg. und Tüb., 1823, 8.

—— Würtembergiſche Jahrbücher für vaterl. Geſchichte

Geographie, Statiſtik und Topographie. Stuttg. und Tüb., 1819, fg.

(Jährlich ein Band in zwei Heften; wird fortgeſetzt.)

Beſchreibung der Oberämter, herausg. aus Auftrag der Regierung von Memminger. Stuttg. u. Tüb., 8.

(Bis itzt ſind erſchienen: O.A. Reutlingen, 1824; Münſingen, 1825; Ehingen, 1826; Riedlingen, 1827; Rottenburg, 1828; Saulgau, 1829; Blaubeuern, 1830; Urach, 1831; Kannſtadt, 1832; Waldſee, 1834; Ulm, 1836; Ravensburg, 1836; Biberach, 1837; Tettnang, 1838.

(Korſinsky,) Geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Lexicon von W. Stuttg., 1832, 8.

Köhler, Beſchreibung einiger Städte des w. Oberlandes und Schwarzwaldes und ihrer Umgebungen und Amtsorte. Sulz, 8.

(Bd. I, Sulz, 1835; Bd. II, Oberndorf, 1836, 8.)

A. Fiſcher, W. und ſeine Bewohner, oder Geographie, Statiſtik und Topographie des K. W. Stuttg., 1836, 8.

Höslin, Beſchreibung der w. Alp mit landwirthſchaftlichen Bemerkungen. Tüb., 1798, 8.

Schnitzer, Darſtellung des natürl. und wirthſchaftl. Zuſtandes der w. Alp und des O. A. Bezirks Böblingen. Tüb., 1826, 8.

Jägerſchmidt, Das Murgthal, beſonders in Hinſicht auf Naturgeſchichte und Statiſtik. Nürnberg, 1800, 8.

Gr. v. Sponeck, Der Schwarzwald. Heidelberg, 1819, 8.

Gwinner, Der Schwarzwald in forſtwiſſenſchaftlicher Beziehung. Stuttg., 1833, 12 [2]).

Kraus, De legibus naturalique ordine populationis et mortalitatis incolarum W. (præs. Schübler). Tüb., 1825, 8.

Fromm, Würtembergiſcher Militär-Almanach. Ulm, 1825, 8.

v. Teſſin, Forſtſtatiſtik von Würtemb. Tüb., 1823, 8.
M. Mohl, Ueber württemb. Gewerbe-Induſtrie. Stuttg. und Tüb., 1828, 8.

1) Der erſte Band enthält eine brauchbare Beſchreibung des Herzogthums W.; der zweite Theil eine Schilderung der durch den Reichsdeput. Receß erworbenen Entſchädigungs-Gebiete.

2) Die Schriften von Schwab (die Neckarſeite der ſchwäbiſchen Alb, und: der Bodenſee) und von Jäger (Handbuch für Reiſende in den Neckargegenden) gehören nach Zweck und Bearbeitung einem andern Zweige der Literatur an. Eine Reihe von anderen Schriften und Schriftchen iſt des Nennens gar nicht werth.

§. 19.

3. Das Staatsrecht anderer repräſentativer Staaten.

Wenn ſchon die Analogie der Einrichtungen und Geſetze anderer Staaten nicht als eine Quelle des württembergiſchen Staatsrechts anerkannt werden konnte, (ſ. oben, §. 11, S. 86): ſo iſt doch die Wichtigkeit einer Vergleichung unſerer vaterländiſchen Einrichtungen mit denen anderer, ähnlich konſtituirter Staaten einleuchtend. Nur wer andere Staaten kennt, kennt ſein eigenes Land. Genaue und richtige Bekanntſchaft mit den Verhältniſſen derſelben und mit ihrer Geſchichte dient ſtatt eigenerlebter Erfahrung, kann alſo dem Vaterlande viel Gutes bringen, und noch häufiger Uebel von ihm entfernen. Eine Vergleichung der Inſtitutionen und Grundſätze ähnlicher Staaten macht aufmerkſam ſowohl auf Lücken in den eigenen Einrichtungen und Geſetzen, als auf folgerichtige Abweichungen und verkehrte Anwendung. Sie iſt ſomit unſchätzbar für Beurtheilung und als Wegzeiger zu richtigen Schlüſſen oder klugen Maaßregeln. Sie lehrt Zuſätze oder Verbeſſerungen machen und Auswüchſe wegſchneiden. — Doch iſt dieſes Hülfsmittel vom Theoretiker und noch mehr vom Praktiker nur mit großer Umſicht zu

gebrauchen. Viel ſchon hat eine halbrichtige Kenntniß geſchadet, wenn entſtanden aus Oberflächlichkeit und Hineintragen aprioriſcher Anſichten. Gefährlich ſind daher flüchtige Skizzen der ſtaatsrechtlichen Normen fremder Länder, namentlich von Ausländern geſchrieben; noch mehr aber ſolche Darſtellungen, welche die poſitive Verfaſſung eines Landes zur Unterſtützung eines Syſtemes, und nicht wegen ihrer ſelbſt darſtellen [1]).

Im Folgenden werden einige Schriften über die Einrichtungen ſolcher Staaten genannt, welche mit Württemberg zu derſelben Art oder wenigſtens Gattung von Verfaſſung gehören, und deren Kenntniß alſo die angedeuteten nützlichen Folgen verſpricht.

I. Sammlungen von Grundgeſetzen.

De la Croix, Constitutions des principaux états de l' Europe et des E. U. d'A. Par., éd. 3, 1802, I-IV, S.

v. Martens, Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze, Erbvereinigungen, Capitulationen u. ſ. w. (Dänemark, Schweden, Großbritannien.) Bd. I., Gött., 1794, 8.

(Pölitz,) Die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem J. 1789 bis auf die neueſte Zeit. 2te Aufl. Lpz., 1832 fg. I—III, 8.

The constitutional law: compriz. the Declaration of Independence, the Artieles of Confederation, the Const. of the U. St., and the Constitutions of the several States comp. the Union. Washington, 1820, 8.

Dufeau, Duvergier et Guadet, Collection des Constitutions, Chartes et Lois Fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques. Par., 1821 I—VI, 8.

Hugo, Die Grundgeſetze und Verfaſſungsurkunden nachgewieſen. Karlsr., 1836, 8.

II. Zuſammenſtellungen der Grundgeſetze verſchiedener Staaten.

Biſinger, Vergleichende Darſtellung der Staatsverfaſſung der europ. Monarchieen und Republiken. Wien, 1818, 8.

Rudhardt, Ueberſicht der vorzüglichſten Beſtimmungen verſchiedener Staatsverfaſſungen über Volksvertretung. München, 1818, Fol.

Vergleichende Darſtellung der repräſentativen Verfaſſungen verſchiedener europ. Staaten. Carlsr., 1823, Fol.

Vergleichende Darſtellung der ſtändiſchen Verfaſſungen mehrerer deutſchen Bundesſtaaten. Carlsr., 1823, Fol.

Zangen, Die Verf. Geſetze deutſcher Staaten, in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung. Darmſt. u. Lpz., 1828 fg. I—III, 8.

III. Bearbeitungen des Staatsrechtes einzelner Länder.

1. England.

De Lolme, The Constitution of England, (zuerſt 1778.)

Blackstone, Commentaries on the laws of England; Vol. I.

Schmalz, Staatsverfaſſung Großbritanniens. Halle, 1806, 8.

Custance, Tableau de la Constitution de l'Angleterre. Par., 1817, 8.

Voß, Ueber die Verfaſſung von England, und die hauptſächlichſten Veränderungen, welche ſie erlitten. Berlin, 1821, 8.

Hallam, The constit. history of England from the accession of Henry II to the death of George II. Paris, I—IV, 1827, 8.

Palgrave, The rise and progress of the English Constitution. Lond., 1834, 8;

Kleinſchrod, Großbritanniens Geſetzgebung über Ge-

werbe, Handel und innere Communications=Mittel. Stuttg. und Tüb., 1836, 8.

Vincke, Darſtellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Berlin, 1816, 8.

Rey, Des institutions judiciaires de l'Angleterre, comparées avec celles de la France. Par., 1826, I. II, 8.

Dupin, Voyages en Angleterre. Ed. 2. Par., 1826, I-VI, 4.

2. Die Vereinigten Staaten von Nord=Amerika.

Hamilton, Madison and Jay, The Federalist. (Zuerſt 1767, ſeitdem ſehr oft.)

Graydon, Digest of the laws of the U. St. of N. A. Harrisburgh, I. II, 1812, 8.

Jefferon, Manual of parliamentary practice. Washingt. 1810, 8.

R. Mohl, Das Bundesſtaatsrecht der V. St. von N. A., Bd. I, Verfaſſungsrecht. Stuttg. u. Tüb., 1824, 8.

Kent, Commentaries of American Law. New-York, I—IV, 1826 fg., 8.

Rawle, View of the Constitution of the U. St. Philad. 1830, 8.

Story, Commentaries on the Constitution of the U. St. Boston, 1833, I—III, 8.

Marshall, Writings on the Federal Constitution. Boston, 1859, 8.

3. Frankreich.

F. Saalfeld, Staatsrecht von Frankreich. Gött., 1814, I. II., 8.

Lanjuinais, Les Constitutions de la nation française. Par., 1819., I. II, 8.

Pailliet, Droit public français. Par., 1822, 8.

Mahul, Tableau de la Constitution française. Paris, 1829, 8.

De Gérando, Institutions du droit administratif français. Par., 1829, I—IV, 8.

4. Baiern:

Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Lpz., 1820, I. II, 8.

Dreſch, Grundzüge des bairiſchen Staatsrechts. 2te Aufl. Ulm, 1835, 8.

Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Erl., Bd. I, 1824, 8.

Cucumus, Das Staatsrecht der conſtitut. Monarchie Baierns. Würzb., 1825, 8. [2]).

Mußinan, Baierns Geſetzgebung. München, 1835, 8.

5. Königreich Sachſen:

Bülau, Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung des K. Sachſen. Bd. I, Verfaſſung. Lpz., 1833, 8.

Grünler, Beiträge zum Staatsrechte des K. Sachſen, (Auswärtiges Staatsrecht.) Dresd. u. Lpz., 1838.)

Hermsdorf, Die Verf. Urk. für das K. Sachſen mit den ſie ergänzenden geſetzlichen Beſtimmungen zuſammengeſtellt. Lpz., 1839, 8. [3])

Milhauſer, Das Staatsrecht des K. Sachſen. Bd. I, Lpz., 1839, 8.

5. Baden:

Pfiſter, Geſchichtliche Entwicklung des Staatsrechtes des G. H. Baden und der verſchiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte. Heidelb., Bd. I, 1836, 8.

6. Kurheſſen:

Pfeiffer, Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen. Kaſſel, 1834, 8.

F. Murhard, Grundlage des itzigen Staatsrechtes des K. H. (a. u. d. T. Die kurheſſiſche Verfaſſungs-Urkunde erläutert und beleuchtet.) Kaſſel, 1835, I. II, 8.

7. Großherzogthum Heſſen.

Weiß, Syſtem des öffentl. Rechtes des G. H. Heſſen. Bd. I, (Verfaſſ.Recht.) Darmſt., 1837, 8.

8. Sachſen-Weimar.

Schweitzer, Das öffentliche Recht des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach. Bd. I. Weimar, 1825. 8.

1) So hat z. B. Delolme's Schrift (ſ. oben S. 135) vielleicht mehr als eine andere zur Verbreitung der Ideen von bürgerlicher Freiheit, Volksvertretung u. ſ. w. zu ihrer Zeit beigetragen; allein keine hat auch ſo viele falſche oder — was noch ſchlimmer iſt — halbwahre Anſichten über die wirkliche Einrichtung Großbritanniens zur Folge gehabt. Niemand wird wohl itzt mehr läugnen, daß die volksvertretenden Verfaſſungen des Feſtlandes ſehr verſchieden ausgefallen ſind von der engliſchen, ihrem Vorbilde. Dieſes muß aber wohl hauptſächlich der aller geſchichtlichen Grundlage entbehrenden, die würklichen Verhältniſſe, und die tauſend kleinen Einrichtungen, welche die Stützen und die Springfedern dieſer Verfaſſung ſind, ganz überſehenden Darſtellung jenes Publiciſten zugeſchrieben werden. Von ihm rührte die Meinung her, als ſeyen die berühmten Repräſentativ-Einrichtungen der Inſel ein aprioriſches Syſtem, nur durch ſich ſelbſt und ſeine innere Vortrefflichkeit ſich haltend und wirkend, deßhalb überall hin ganz mit denſelben Wirkungen verpflanzbar; während ſie doch nur ein, freilich das bedeutendſte, Glied in einer langen Reihe von feſt verbundenen Sitten, Geſetzen, Inſtituten ſind, ſo daß ſie, allein und auf ganz verſchiedene Unterlagen verpflanzt, unmöglich dieſelben Früchte tragen konnte, wie im Mutterlande.

2) Ein ſehr ausführliches Verzeichniß von Schriften über bairiſches Staatsrecht ſ. bei Schunck, a. a. O., S. 209 fg.

3) Weitere Schriften über ſächſiſches Staatsrecht ſ. bei Bülau, a. a. O., S. 4.

Erſtes Buch.

Verfaſſungs-Recht.

Erſtes Buch.

Verfaſſungs-Recht.

Erſtes Kapitel.

Vom Lande Württemberg.

§. 20.

1) Beſtandtheile deſſelben.

Die itzige Ländermaſſe des Königreiches Württemberg beſteht aus zwei weſentlich verſchiedenen Beſtandtheilen, nämlich aus dem Stammlande, dem Herzogthume Württemberg, und aus dem von König Friederich in Folge der politiſchen Ereigniſſe des 19ten Jahrhunderts neu erworbenen Theilen. Das erſtere war im Laufe der Jahrhunderte aus einem ziemlich unbedeutenden Umfange nach und nach theils durch Kauf, theils durch Eroberung, theils durch Unterwerfung und ſpätere Seculariſation der anfänglich nur unter vogteilichem Schutze geſtandenen benachbarten Stifter und Klöſter zu einem ziemlich abgerundeten Ganzen erwachſen [1]). Die neuen Erwerbungen dagegen, welche das alte Herzogthum ſowohl an Bevölkerung, als an Flächeninhalt um etwas übertrafen, waren vor ihrer Vereinigung mit Württemberg theils unabhängige kleine Reichslande, (Fürſtenthümer, Reichsgravſchaften, Reichs-Prälaturen, Reichsſtädte, reichsritterſchaftliche Güter,) theils aber Parcellen größerer Staaten, namentlich vorderöſterreichiſche und bairiſche Gebietstheile. — Von dem itzigen Beſtande iſt ungefähr ein Sechstheil im Beſitze von Standesherren (Mediatiſirten), alles Uebrige iſt unmittelbares Staatsgebiet.

Die Urkunden, in welchen die neueren Erwerbungen verzeichnet ſind, und auf die ſie ſich gründen, ſind:

1. Der Pariſer Vertrag, vom 20. Juni 1802 [2]), und der Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 [3]).
   W. erhielt durch dieſelben acht Stifter und Klöſter, und neun Reichsſtädte, zuſammen mit 124,688 Einw. [4])
2. Der Presburger Frieden, vom 26. Dec. 1805 [5]).
   W. erhielt durch Art. 8 von Oeſterreich einen Theil der Beſitzungen dieſes letzteren Staates in Oberſchwaben, und nach Art. 13 vom Maltheſer-Orden die Gravſchaft Bondorf, zuſammen mit einer Bevölk. von 105,187 Einw. [6]).
3. Die Rheinbundes-Acte, vom 12. Juli 1806 [7]).
   W. erhielt durch ſie einige kleine Gebietstheile von Baiern und Baden, ſammt den Beſitzungen einer Anzahl bisher reichsunmittelbar geweſener Fürſten und Graven; im Ganzen 180,000 Einw. Dagegen mußten aber 20,000 (an Baden) abgetreten werden [8]).
4. Der Wiener Frieden, vom 14. Oct. 1809, der Vertrag von Compiegne, vom 24. April 1810, und der Vertrag mit Baiern, den 18. Mai 1810 [9]).
   W. erhielt von Baiern Ulm und zehn ganze Landgerichte, nebſt mehreren Mediat-Beſitzungen, zuſammen mit einer Bevölkerung von 160,000 Seelen; wogegen an Baden 45,000 Einw. abgetreten werden mußten [10]).
5. Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen, vom 1ſten Febr. 1813, die Erwerbung der Herrſchaft Hirſchlatt betreffend.

1) Es würde natürlich zu weit führen, und hätte keine practiſche Bedeutung, alle einzelnen Erwerbungen, ſo viel ſolcher ſeit den erſten Anfängen der württembergiſchen Geſchichte aufgezeichnet ſind, hier aufzuzählen. Von den bedeutenderen ſind die Urkunden bei Sattler zu finden; Schäffer's Chronolog.

Darſtellung enthält ein zuverläſſiges, ſehr ins Einzelne gehende Verzeichniß; auf einigen hiſtoriſch-geographiſchen Karten, z. B. in Pfaff's Urſprung des württ. Fürſtenhauſes, ſind die Jahreszahlen der Erwerbung bei den einzelnen Orten bemerkt; die (oben § 18 angeführte) Geographie und Statiſtik W's giebt ein Bild von dem Lande, wie es gegen das Ende der herzoglichen Periode ſich gebildet hatte.

2) M. ſ. denſelben bei Martens, Supplement, Bd. III, S. 224 fg. W. tritt durch dieſen Vertrag Mömpelgard und die übrigen auf dem linken Rheinufer gelegenen Beſitzungen an die fz. Republik ab, und erhält dagegen das Verſprechen, von Frankreich bei ſeinen Entſchädigungsforderungen unterſtützt zu werden.

3) Siehe oben § 7, S. 60 Note 2.

4) Nämlich: Ellwangen, Zwiefalten, Heiligenkreuzthal, Rottenmünſter, Komburg, Schönthal, Margarethenhauſen, Oberſtenfeld, Hall, Rottweil, Gmünd; Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Aalen, Weil, Giengen; ferner das Dorf Dürrenmettſtetten. S. §. 6. des Dep. Hpt. Schluſſes. Dagegen mußte es 88,000 fl. ewige Renten übernehmen. Nach den: Verluſt- und Entſchädigungstafeln u. ſ. w. Berlin, 1804, Fol., verlor Wtg. durch die Abtretung der überrheiniſchen Beſitzungen 22 Q. M., 50,000 Einw. und 336,000 fl. Einkünfte; erhielt aber 29¾ Q. M., 115,400 Einw. und 635,000 fl. Eink. Eine ſtatiſtiſche Beſchreibung der Entſchädigungs-Länder wird geliefert im 2ten Theile der Geographie und Statiſtik W's, (oben §. 18;) und von Müller, Hiſtor. ſtatiſt. Nachrichten von den dem Hauſe W. zugefallenen Entſchädigungs-Ländern. Stuttg., 1803, 8.

5) S. oben, § 8, S. 64 Note 1.

6) Dieſe abgetretenen öſterreichiſchen Gebietstheile waren: die fünf Donauſtädte (Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau); die obere und niedere Grafſchaft Hohenberg; die Landgrafſchaft Nellenburg und die Langvogtei Altdorf (mit Ausnahme der Stadt Conſtanz,); die Städte Villingen und Breunlingen, die Herrſchaft Triberg. Die Gränzen gegen Baiern wurden regulirt durch einen Vtg. vom 6ten Juni 1806. M. ſ. einen Auszug aus demſelben bei Martens, a. a. O., Thl. IV, S. 289 fg. Noch ſind hier zu nennen die mit den Nachbarſtaaten wegen Abtheilung der reichsritterſchaftlichen Orte um dieſe Zeit geſchloſſenen Verträge, nämlich 1. mit Baiern, Ulm den 13. Oct.

1806, ſammt einem Nachtrage (ſ. Arch. des Rhein. Bundes, H. 8, S. 1 fg.); 2. mit Baden, Stuttgart den 13. Nov. 1806, ſammt einem Nachtrage (ungedruckt).

7) S. oben, §. 8, S. 64, Note 2.

8) Von Baiern erhielt W. durch die Rheinb. Acte und durch nachfolgende Staatsverträge die Herrſchaft Wieſenſtaig, die Grafſchaft Schelklingen und die Abtei Wiblingen; von Baden: Biberach und Waldſee; vom deutſchen Orden Kapfenburg und Altſchhauſen. — Noch weit bedeutender waren die durch dieſen Gewaltſtreich erworbenen Beſitzungen folgender dadurch mediatiſirter fürſtlicher und gräflicher Familien: Hohenlohe (6 Linien), Truchſeß-Waldburg (3 Linien), Metternich, Stadion, Oranien, Sternberg, Salm-Dyck, Königseck-Aulendorf, Fürſtenberg, Wartenberg-Roth, Salm-Krautheim, Windiſchgrätz, Quadt-Isny, Schäsberg-Thannheim, Fugger, Plettenberg, Törring, Dietrichſtein, Baſſenheim, Aſpermont und Limburg. — Zu dieſen Erwerbungen kamen noch (oder vielmehr giengen ihnen ſchon im März voraus) die ſämmtlichen Beſitzungen der im Umkreiſe des Königreiches liegenden Reichsritterſchaft. — Dagegen hatte W. an Baden eigentlich die Grafſchaft Bondorf, und die Städte Villingen, Breunlingen und Tuttlingen abzutreten. Allein ſchon bei Auswechslung der Ratifications-Urkunden der Rhein. Bundes-Acte am 27ſten Juli 1806 legte das württembergiſche Cabinet eine förmliche Proteſtation gegen die Abtretung von Tuttlingen ein, weil der König die Unzertrennbarkeit des Landes beſchworen habe, (m. ſ. dieſes Actenſtück bei Martens, Supp., S. 358 fg. in der Note); und es wurden nun Verträge über eine anderweitige Gränzberichtigung unter dem 17ten Oct. 1806 (ſ. Martens, a. a. O., S. 338 fg.), und unter dem 13ten Nov. 1806 (ſ. Badiſches Reg. Bl. von 1807, S. 27 fg.) mit Baden abgeſchloſſen. Im folgenden Jahre kamen durch die drei Verträge vom 16. April, (Reg. Bl., Nr. 76 und 77); vom 23ten April (ſ. Badiſches Reg. Bl. von 1809, S. 9 fg.) und vom 31. Dec. 1808, (Martens, Supp., Bd. IX, S. 1 fg.) weitere Tauſch- und Purificationsbeſtimmungen zu Stande.

9) S. oben, §. 8, S. 64, Note 3.

10) Die von Baiern abgetretenen Gebietstheile ſind durch eine in Art. 1 des Pariſer Vertrages ausführlich beſtimmte Gränzlinie, welche vom Bodenſee bis an die Tauber läuft, beſtimmt.

Was weſtlich von ihr liegt, gehört W., alles öſtliche bleibt Baiern; (daher denn auch auch einige öſtlich von der Linie liegenden bisher w. Gebietstheile, z. B. Gebſattel und Weiltingen an Baiern fielen.) Nicht zu überſehen iſt, daß durch Art. 4 des Wiener Friedens ein Recht auf das, von W. durch eine Verordnung vom 31ſten Mai 1809 in Beſitz genommene, Fürſtenthum Mergentheim anerkannt wurde. An folgenden Verträgen über Regulirung der deutſchordiſchen Angelegenheiten hat W. ſpäter Antheil genommen: 1. Hauptvertrag der betheiligten Höfe, Mergenth., 18ten Mai 1815, (Martens, Supp., Bd. IV, S. 491 fg.) 2. Convention zwiſchen dem Erzherz. Anton und den Mitglied. des ehem. Rheinbundes. Mergenth., 15ten Aug. 1813, (Martens, Bd. VII, S. 287 fg.); 3. Convention zwiſchen Württ. und dem Erzh. Anton, Mergenth., 15ten Aug. 1813. (Martens, a. a. O., S. 292 fg.) Die durch den Wiener Frieden nothwendig gewordenen Abtretungen an Baden ſind beſtimmt in dem Vertrage vom 2ten Oct. 1810, geſchloſſen in Paris, (ſ. Martens, Supp., Bd. V., S. 295 fg.). Sie beſtehen hauptſächlich in den O.Ae. Stockach und Hornberg.

§. 21.

2. Gränzen, Größe und Bevölkerung.

Die Gränzen des Landes ſind nur an wenigen Stellen natürliche, d. h. ſolche, welche ſich aus der Bildung der Erdoberfläche von ſelbſt ergeben, als Gebürgszüge, Gewäſſer u. ſ. w.; der bei weitem größte Theil der Gränzſtrecke iſt künſtlich, d. h. durch beſondere Uebereinkunft mit den Nachbarſtaaten feſtgeſetzt, und entweder durch äußere von Zeit zu Zeit gemeinſchaftlich zu beſichtigende Kennzeichen abgemarkt, oder in gemeinſchaftlich abgefaßten Protocollen verzeichnet. In der Regel richtet ſich der Gränzzug nach den Markungs-Gränzungen der beiderſeitigen äußerſten Ortſchaften, doch iſt auch bei einigen Orten die Markung in Folge einer allgemeinen Beſtimmung, welche eine andere Richtung feſtſetzte, zerſchnitten, und ſomit ein Theil des Grund-

beſitzes der Einwohner dem Nachbarſtaate zugetheilt worden. In zwei Fällen beſitzt Württemberg eine Ortſchaft gemeinſchaftlich mit dem Nachbarſtaate (Baden), ſo daß beſondere Uebereinkünfte über die gemeinſchaftliche Regirung dieſer Condominatorte abgeſchloſſen werden mußten [1]).

Die Nachbarſtaaten ſind das Königreich Baiern [2]); das Großherzogthum Baden [3]); das Großherzogthum Heſſen; die beiden Hohenzollernſchen Fürſtenthümer; und — mittelſt des beiderſeitigen Antheiles am Bodenſee — die Schweiz.

Der Flächeninhalt des Staates wird zu $360\frac{4}{10}$ □-Meilen angenommen, kann jedoch erſt nach vollendeter Landesvermeſſung mit völliger Beſtimmtheit berechnet werden [4]).

Die Bevölkerung betrug am 15ten Dec. 1836 nach den Bevölkerungsliſten 1,626,665 Einwohner [5]). Eine fortlaufende genaue Kenntniß ſowohl vom Stande als von der Bewegung der Bevölkerung erhält der Staat durch drei Anſtalten, nämlich durch die Familienregiſter, durch die Bevölkerungstabellen, und durch die alle drei Jahre vorzunehmenden amtlichen Zählungen [6]).

1) Dieſe Condominat-Orte ſind: Widdern, O. A. Neckarſulm, von welchem $\frac{5}{12}$ Württemberg gehören, und Edelfingen, O. A. Mergentheim, welches dem dieſſeitigen Staate zu $\frac{7}{8}$ unterworfen iſt. Von den die Regirung der Condominat-Orte beſtimmenden Uebereinkünften iſt gedruckt ein Vertrag über die Civil-Jurisdiction und Geſetzgebung, ſ. R. Bl., 1821, S. 4. fg. Eine Bereinigung dieſes unbequemen und anomalen Verhältniſſes iſt, ſo leicht ſie ſonſt wohl wäre, wegen der ſowohl in Württemberg als in Baden verfaſſungsmäßig beſtehenden Vorſchriften über die Unveräußerlichkeit der Beſtandtheile dieſer Staaten rechtlich unmöglich geworden.

2) S. Beſitzergreifungs-Patent von den, durch den (zu Paris am 18ten Mai 1810 abgeſchloſſenen) Staatsvertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landestheilen, vom 10ten November 1810, Reg. Bl., S. 449; Vertrag vom 22ten Juni 1819,

über die Regulirung der Gränzverhältniſſe bei Depfenhard u. ſ. w. (ungedr.)

3) S. Entlaſſungs-Patent der an das G. H. Baden in Folge eines (zu Compiegne am 21ten April abgeſchloſſenen) Staatsvertrages abgetretenen Unterthanen vom 6ten Nov. 1810, Reg. Bl., S. 502 fg.

4) S. Staatshandbuch für 1839, S. 497.

5) S. Memminger, Jahrbücher, 1836, H. 2, S. 76 fg.

6) S. hierüber das Nähere unten, Bd. II, §. 301.

§. 22.

3. Titel und Rang.

Württemberg (bis zum 31. Juli 1495 Gravſchaft; Herzogthum bis zum 25. Febr. 1803; von da an Kurfürſtenthum,) iſt in Folge des Presburger Friedens ſeit dem 1. Jänner 1806 Königreich [1]).

Das Staats-Wappen iſt nach der neueſten Beſtimmung ein doppeltes, ein größeres und ein kleines. Sie beſtehen beide aus einem der Länge nach getheilten Schilde, deſſen vorderes Feld die drei württembergiſchen Hirſchhörner, das hintere dagegen die drei ſchwäbiſchen (hohenſtaufenſchen) Löwen enthält. Der Unterſchied zwiſchen beiden beſteht blos in dem Helme, den Schildhaltern und dem Wahlſpruche: „Furchtlos und Trew“, welche das kleine Wappen nicht hat. — Als Nationalfarbe iſt ſchwarz und roth beſtimmt [3]).

Den Rang Württembergs unter den europäiſchen Mächten mit Beſtimmtheit anzugeben, möchte ſchwürig ſeyn. Nimmt man das Alter der Königswürde als Entſcheidungsgrund an, ſo ſteht Württemberg vor Sachſen und Hannover; wird aber die Bevölkerungszahl als einen Vorzug begründend betrachtet, ſo geht Württemberg beiden nach [4]); und beide ſind ihm auch in der durch Art. 6. der deutſchen Bundes-Acte beſtimmten, freilich nur proviſoriſchen und an-

dere Verhältniſſe als die der Bundesverſammlung gar nicht berührenden, Stimmordnung vorgezogen [5]).

1) S. das Manifeſt die Annahme der Königswürde betreffend, bei Knapp, Repert., Bd. III, 2, S. 1. Das Ereigniß wird an jedem erſten Jänner kirchlich gefeiert, (ſ. Decret vom 27ten Dec. 1806, R. Bl., 1807, S. 11; Schwäb. Chronik, 1816, S. 573, 575. — Ueber den Titel des Königes, der Mitglieder des K. Hauſes u. ſ. w. ſ. unten, §§. 45 und 82.

2) Dieſelbe iſt vom 30ſten Dec. 1817 — 5ten Jänner 1818. S. Knapp, Annalen, H. 2, S. 395 fg. Ueber die Geſchichte des württembergiſchen Wappens ſ. aber den Aufſatz von Lebret, in Memminger's W. Jahrbüchern, Jahrg. I, S. 167 fg.

3) V. O. vom 26ten Dec. 1816, R. Bl., S. 412. Dieſe Farben erſcheinen namentlich in der Kokarde, welche alle in öffentlichen Dienſten ſtehenden Perſonen, mit Einſchluß der Gemeinderäthe, zu tragen berechtigt und, in Dienſtkleidung, verpflichtet ſind. S. V. O. vom 14ten Dec. 1809, R. Bl., S. 505, und die angef. V. O. vom 26. Dec. 1816.

4) S. Ubbelohde, Statiſt. Repertorium ü. d. K. Hannover. Hann., 1823, 4, S. VI, vergl. mit Memminger, W. Jahrb. Jahrg. 1823, H. 1, S. 52 fg.

5) Ueber den — unentſchiedenen — Rangſtreit W's mit Hannover während des Wiener Congreſſes ſ. Klüber, Acten, Bd. II, S. 74.

§. 23.

Untheilbarkeit des Gebietes.

Die Untheilbarkeit des württemb. Staates iſt ſchon ſeit dem Münſinger Vertrage einer der Grundpfeiler des Landesſtaatsrechtes. Und zwar iſt dieſelbe in doppelter Beziehung ausgeſprochen; einmal ſo, daß immer nur Ein Fürſt über das Land, und alſo Einer über das ganze Land, herrſche, Untheilbarkeit i. e. S.; zweitens aber in der Beziehung, daß kein einzelner, wenn auch verhältnißmäßig noch ſo unbedeutender, Beſtandtheil des Landes von demſelben veräußert oder ſonſt getrennt werden dürfe, d. i. Integrität des Landes. In beiden Beziehungen hat die Verf.

Urk. Beſtätigung und Erweiterung zugefügt, gewarnt durch die unter der Regirung des Kurfürſten Friedrich II neu hervorgetretenen Mißſtände.

1. Der Grundſatz der Untheilbarkeit des Königreiches iſt nämlich in doppelter Anwendung feſtgeſetzt:

a. Einmal iſt das alte Verbot [1]), den württembergiſchen Staat in mehrere von einander unabhängige und unter verſchiedenen Regenten ſtehende Staaten zu zerreißen, wiederholt. Es ſteht an der Spitze des Verfaſſungs-Vertrages: daß „ſämmtliche Beſtandtheile des Königreiches zu Einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt ſind und bleiben [2]).“.

b) Zweitens aber iſt es durch die Verfaſſung unterſagt, den Einen württembergiſchen Staat in mehrere Provinzen abzutheilen, denen verſchiedene Verfaſſungen, wenn ſchon unter demſelben Könige, zukämen. „Sämmtliche Beſtandtheile des Königreiches, ſo verordnet ebenfalls §. 1. der Verf. Urk., ſollen zur Theilnahme an Einer und derſelben Verfaſſung vereinigt bleiben.“ — Da die Einhaltung des Grundgeſetzes nicht blos ein Recht, ſondern auch eine Pflicht der ſämmtlichen Staatstheilnehmer iſt; da ferner die Würkſamkeit einer Beſtimmung deſſelben nicht durch einen Vertrag zwiſchen der Regirung und einzelnen Bürgern für letztere aufgehoben werden kann: ſo kann auch auf dieſe Theilnahme an der Einen Verfaſſung kein Theil des Landes, etwa mit Einwilligung der Regirung, freiwillig verzichten. Dagegen iſt allerdings eine Verſchiedenheit der Verwaltungs-Vorſchriften keineswegs rechtlich unmöglich, (wenn ſchon nichts weniger als wünſchenswerth.)

2. Auch die Integrität des Gebietes iſt durch die Verfaſſungs-Urkunde in bündiger Beſtimmtheit beſtätigt. Denn ihr Grundſatz daß die ſämmtlichen Beſtandtheile des Königreichs zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt ſind und blei-

ben, findet ebenfalls auf dieſe Art von Untheilbarkeit Anwendung [3]). Es iſt ſomit Geſetz, daß, was einmal einen Theil des württemb. Staates ausmachte, nie mehr von demſelben getrennt werden darf; und der etwaige Vortheil einer Abtretung, z. B. die Erlangung eines größeren Landſtriches für den abgetretenen, kann natürlich gegen dieſe Beſtimmung der Verfaſſung nicht in Betracht kommen. Es iſt, und mit Recht, auf dieſen Grundſatz ſo großes Gewicht gelegt, daß ein Verſuch zur Losreiſung eines Theiles des Königreiches als Hochverrath erklärt iſt [4]).

Nur eine einzige Ausnahme von dieſer Regel kennt das Grundgeſetz, nämlich wenn ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen ſollte. Und ſelbſt dann iſt noch die Einwilligung der Stände-Verſammlung als nothwendige Bedingung gefordert [5]). — Ein ſolcher Nothfall wird wohl nur in Folge eines unglücklichen Krieges eintreten können, wenn der feindliche Sieger ſich mit keinem andern Opfer, z. B. pekuniärem, zufrieden ſtellt, der Staat aber nicht weiter im Stande iſt den Kampf fortzuſetzen. So lange ein anderes Auskunftsmittel irgend möglich iſt, wird die Unvermeidlichkeit nicht vorhanden ſeyn, und namentlich würden im Falle eines glücklichen Krieges beim Friedensſchluſſe auch noch ſo bedeutende Eroberungen nicht gemacht werden können, wenn die Bedingung derſelben Abtretung einzelner würt. Landestheile wäre. Das der Stände-Verſammlung eingeräumte Recht der Einwilligung zu der unvermeidlichen Abtretung dient, wenn ſchon nicht gegen den Feind von Würkſamkeit, doch zu Controlirung des eigenen Miniſteriums, damit dieſes nicht Vortheil für Nothwendigkeit ausgebe.

Wenn übrigens für den Fall einer ſolchen gezwungenen Abtretung noch weiter verordnet iſt, es ſey dafür zu ſorgen, daß den Eingeſeſſenen des abzutrennenden Landestheiles eine

hinlängliche Zeitfriſt geſtattet werde, um ſich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlaſſen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenſchaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder ſonſt auf andere Weiſe, beläſtigt zu werden [6]): ſo kann wohl die Möglichkeit dieſe Beſtimmung auszuführen leicht an dem entgegenſtehenden Willen des übermächtigen Feindes ſcheitern; und die einzige, unter allen Umſtänden erreichbare Folge dieſer Verfaſſungs-Vorſchrift iſt wohl, daß der Miniſter der ausw. Angelegenheiten ſeine Bemühungen, ſolche Bedingungen für die Abgetretenen zu erhalten, den Ständen nachzuweiſen hat.

1) Bekanntlich wußte Herzog Eberhard im Barte durch die mit Eberhard dem Jüngern geſchloſſenen Hausverträge die Untheilbarkeit zuerſt feſtzuſtellen und auch im Herzogsbriefe die Beſtätigung derſelben auszuwürken. Das, ſeitdem im Weſentlichen unangefochtene, Princip wurde im Hausgeſetze vom J. 1808 aufs Neue anerkannt und auf die neuerworbenen Landestheile ausgedehnt. Sowohl der ſtändiſche als der königliche Verf. Entw. verlangte die Beſtätigung dieſes alten Haus- und Landes-Geſetzes. — Ueber die ältere Geſchichte der Einführung der Untheilbarkeit ſ. Hoffmann, Hist. et jus unionis territ. Wirtemb. Tub., 1734, 4; (Naſt,) Hiſtor. Ausführung ü. d. Geſetz der Untheilbarkeit und des Erſtgeburts-Rechts in dem würt. Fürſtenhauſe. Frkf. und Lpz., 1789, 8.; ferner Spittler's und Breyer's Abhandlungen über dieſen Gegenſtand im Gött. hiſtor. Magazin, Bd. II, S. 132; Bd. III, 100 u. 276; Bd. V, 55; dann namentlich auch Pfiſter's Geſch. Hzg. Eberhard's, S. 91 fg.; und Gutſcher's H. Eberhard I, S. 13 fg. — Es bedarf jedoch der Bemerkung, daß von dieſen Schriftſtellern zum Theil zwei verſchiedene Gegenſtände zuſammengeworfen werden, und daß die Einführung der Untheilbarkeit und die des Erſtgeburtsrechtes nicht eine und dieſelbe ſtaatsrechtliche Maaßregel iſt. Die letztere hat allerdings erſtere zur Folge, aber nicht umgekehrt; denn es kann noch Seniorat, Wahl u. ſ. w. dabei beſtehen, wie denn nament-

lich vom Münſinger bis zum Frankfurter Vertrage in Württemberg zwar Untheilbarkeit aber Seniorat eingeführt war. Ueber die Einführung des Erſtgeburtsrechts ſ. unten, §. 26, Note 1.

2) V. U., §. 1.

3) Auch dieſen Grundſatz ſtellte Herzog Eberhard I. (zuerſt im Stuttgarter Vertrage) als bleibendes Landesgeſetz auf, nachdem die frühern Hausverträge, welche Veräußerungen, wenigſtens unter erſchwerenden Bedingungen, zugelaſſen hatten, in Vergeſſenheit gerathen waren. Im Tübinger Vertrage, im Erbvergleiche, und in allen Beſtätigungen der Landesfreiheiten wurde der Satz immer auf das Neue anerkannt.

4) Straf-G.B., Art. 140.

5) V. U., §. 2, vergl. mit §. 85. Es möchte zwar ſcheinen, als erlaubte §. 2 der V. U. auch noch Tauſch als ein Mittel der Veräußerung eines Gebietstheiles: allein da ein ſolcher Tauſch dem allgemeinen an die Spitze des ganzen Grundgeſetzes geſtellten Satze, daß die ſämmtlichen Beſtandtheile des Königreichs vereinigt bleiben, geradezu widerſprechen würde: ſo muß natürlich angenommen werden, daß der in §. 2 erwähnte Fall der Erwerbung „durch Tauſch" ſich gerade auf einen ſolchen unabwendbaren Nothfall beziehe, in welchem der Sieger gegen das vom Lande Abgeriſſene wenigſtens eine theilweiſe Entſchädigung geben will.

6) V. U., a. a. O. — Man bemerke, daß die Verf. Urk. nicht verſpricht den aus dem abgetretenen Landestheile Auswandernden ihre Niederlaſſung im Stammlande zu erleichtern, ſondern daß ſie nur das Auswandern begünſtigen will. Es werden alſo in Beziehung auf ſolche Ueberſiedler lediglich die allgemeinen Landesgeſetze hinſichtlich der Ueberſiedlung in eine Gemeinde Platz greifen, nach welchen die Regirung einen zwingenden Einfluß auf die Gemeinde nicht ausüben kann, wenn dieſelbe ſich nicht freiwillig zur Aufnahme entſchließt, oder der Ueberſiedler die geſetzlichen Eigenſchaften zu einer Zwangs-Ueberſiedlung hat. In jedem Falle müßte die Aufnahme-Gebühr entrichtet werden. Die einzige Begünſtigung, welche der Staat den Auswandernden angedeihen laſſen kann, iſt wohl, daß er ſie entweder noch als Württemberger anſieht, und alſo keine neue

Aufnahme in das Staatsbürgerrecht fordert, oder daß er wenigſtens dieſe Aufnahme Allen und ohne Unterſchied geſtattet.

7) Vergl. §. 2 der V. U. mit §. 85.

§. 24.

5. Einverleibung neuer Erwerbungen.

Nicht nur die bei Abſchluß des Verfaſſungs-Vertrages vorhandenen Beſtandtheile des Königreiches ſollen für alle Zeiten ein Ganzes bilden, ſo weit Geſetze dieſes vergewiſſern können; ſondern es müſſen auch etwaige künftige Erwerbungen ſogleich demſelben einverleibt werden und ſeine Verfaſſung theilen. Wenn nämlich das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tauſch [1]), oder auf andere Weiſe erhalten ſollte, ſo iſt dieſe neue Erwerbung alsbald in die Gemeinſchaft des Staates aufzunehmen [2]). — Da dieſe Vereinigung von der Verf. Urk. ſelbſt ausgeſprochen iſt, ſo bedarf es keiner beſondern Verabſchiedung mehr, um ein ſolches neuerworbenes Gebietsſtück zu incorporiren, ſondern die Theilnahme erfolgt von ſelbſt in dem Augenblicke der Uebergabe an den würt. Staat, mag ſie beſonders ausgeſprochen werden oder nicht. Alle Vortheile und Pflichten der Verfaſſung und der Geſetzgebung haben ſomit von dieſem Augenblicke an verbindende Kraft für die Einwohner. Von ſelbſt leuchtet ein, daß unter dieſen Umſtänden neu zu erwerbenden Landestheilen keine Verſprechungen hinſichtlich der Beibehaltung ihrer bisherigen verfaſſungsrechtlichen Einrichtungen gemacht werden können; ſie müſſen dieſelben mit der Verfaſſung des Hauptlandes vertauſchen. Eine Unmöglichkeit dieſer Vereinigung wäre zugleich eine Unmöglichkeit der Erwerbung. In der Verwaltung dagegen könnten ſie eigenthümliche Inſtitute beibehalten, wenn dieſelben weder mittelbar noch unmittelbar den conſtitutionellen Grundſätzen zuwiderlaufen würden [3]). Die einzigen Puncte, welche eines eigenen Geſetzes, und ſomit einer Berathung mit den Ständen,

bedürfen, ſind erſtens eine etwa nothwendige Aenderung der bisherigen Oberamts-Eintheilung [4]), und zweitens eine Vermehrung der Volksvertretung, herbeigeführt entweder durch eine Vergrößerung der Zahl der Oberämter, in welchem Falle die Vermehrung nothwendig wäre, oder durch die Erwerbung neuer großer Städte, oder vieler ritterſchaftlichen Beſitzungen, wo ſie wenigſtens Billigkeit und Klugheit forderten. Da die letztere Beſtimmung eine Abänderung der Verfaſſung enthielte, ſo müßte ſie als ſolche von der St. Verſ. berathen und beſchloſſen werden. Neue Standesherren würden dagegen von Rechtswegen in die erſte Kammer eintreten, da hier keine Zahl beſtimmt iſt, ſondern das thatſächliche Vorhandenſeyn der ſächlich-perſönlichen Bedingungen entſcheidet, und die Geſetzgebung hier weder etwas bewilligen noch etwas abſchlagen kann. Ein Angränzen an die Hauptmaſſe des Königreiches wird übrigens, als nirgends geſetzlich verlangt, keineswegs zur Einheit mit dem Lande und zur Theilnahme an der Verfaſſung erforderlich ſeyn.

Ganz richtig verordnet hierbei das Grundgeſetz, daß dieſe Beſtimmungen nur für die vom württemb. Staate, d. h. für die mit Anwendung der (Menſchen- oder Geld-) Kräfte des Staates, oder aber mit der ausdrücklichen Erklärung, es ſolle dem Staate erworben ſeyn, gemachten Erwerbungen gelten; nicht aber ebenfalls für die von einem Könige perſönlich, und nicht in ſeiner Eigenſchaft als Staatsoberhaupt, erlangten. Da nämlich in Württemberg kein Geſetz irgend einer Art den König hindert, zu gleicher Zeit noch andern Staaten als Regent vorzuſtehen, ſo könnte es ſich möglicherweiſe treffen, daß ein König von Württemberg — durch Erbgang, Erbverbrüderung, Heirath, Wahl, Kauf aus der Civilliſte oder dem Privateigenthum — noch ein Land erwürbe. Dieſes nun würde keineswegs dem Lande von Rechtswegen einverleibt, ſondern bliebe ihm völlig fremd, es müßte denn ſeyn, daß durch einen allerſeits

freien [4]) Vertrag die beiden Staaten in einen einzigen vereinigt würden, wo dann erſt die poſitiven Bedingungen über die Folgen für den bisherigen würt. Staat belehren könnten.

Die Frage, ob eine beſtimmte Erwerbung vom Staate oder vom Kӧuige perſönlich gemacht worden ſey, kann nicht wohl in Streit fallen, da immer klar ſeyn muß, ob zu der Erwerbung Staatskräfte verwendet wurden, oder nicht. Im erſtern Falle gehört ſie dem Staate zu; im andern nur, wenn trotz der privativen Erwerbungsart doch erklärt wurde, ſie ſey dem Staate überlaſſen [6]).

1) Ueber den einzigen möglichen Fall, in welchem durch Tauſch etwas erworben werden kann, ſ. oben, S. 152, Note 5.

2) V. U., §. 2. — Aehnliche Beſtimmungen enthielten auch der ſtänd. V. Entw., K. II, und der königliche, §. 3. Eine Feſtſetzung mußte doppelt wünſchenswerth ſeyn, weil nicht nur im alten Herzogthume der Grundſatz nicht gegolten hatte, (ſ. bei Breyer, §. 344 fg.,) und manche Erwerbungen des Kammergutes nie dem Lande incorporirt worden waren, was Verfaſſung und Verwaltung nur verwickeln mußte, Württemberg unter der Regirung des Churfürſten ſogar zwei völlig verſchiedene Staaten mehrere Jahre lang gebildet hatte: ſondern auch, weil während des Verfaſſungsſtreites bald von der Regirung, bald von den Ständen verſchiedene Rechtsanſprüche Alt- und Neu-Württemberg's behauptet worden waren. Aehnlichem Unheile mußte für künftig vorgebeugt werden. S. Verh., 1819, H. 40, S. 67.

3) Es könnte alſo z. B. eine ſolche Erwerbung keine eignen Landſtände behalten; allein wenn Geſchwornen-Gericht, Oeffentlichkeit der Gerichtsſitzungen u. dgl. eingeführt wären, ſo möchte der würt. Staat die Fortdauer in allweg geſtatten.

4) V. U., §. 64.

5) V. U., §. 6.

Zweites Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältniſſen des Königes.

Erſte Abtheilung.

Vom Rechte auf die Krone.

Württemberg iſt, ſoweit ſeine Geſchichte hinaufreicht, immer als Erbmonarchie regirt worden, und dieſe Form bleibt auch durch die jüngſten Grundbeſtimmungen beibehalten. Wenn alſo ſeine Verfaſſung geſchildert werden ſoll, ſo iſt vor Allem zu erörtern, wer das Recht hat, die Krone mit Ausſchluß aller Andern in Anſpruch zu nehmen. Die Geſetzgebung hat aber eine dreifache untrennbare Bedingung hierfür feſtgeſetzt: 1) muß der Competent von dem alten württembergiſchen Dynaſtengeſchlechte abſtammen, in dem Geſchlechte ſelbſt aber nach den weitern einzelnen Beſtimmungen am nächſten berechtigt ſeyn; 2) muß er die Heilighaltung der Landesverfaſſung eidlich verſprochen haben; 3) hat er einer chriſtlichen Kirche anzugehören. — Weitere Bedingungen beſtehen eben ſo wenig, als andere Erwerbungsweiſen [1]) Jede jener drei Bedingungen erfordert aber nähere Betrachtung; und ſodann iſt zu unterſuchen, wie es zu halten ſey, wenn eine dieſer Bedingungen zwar anfänglich erfüllt, aber ſpäter wieder verletzt wird.

1) Wenn Maurenbrecher (die deutſchen regirenden Fürſten und die Souveränetät. Frankf., 1839, S. 127 fg.) von allen conſtitutionellen deutſchen Staaten, und von Württemberg insbeſondere, behauptet, daß deren Fürſten „ohne Weiteres, d. h. ohne Rückfrage bei den Ständen, über Land und Leute, zu Gunſten

eines Jeden, ſelbſt eines Nichtſouverains, verfügen können, wenn ſie nur die letzten Beſitzer ſeyen, oder den hausgeſetzlichen Conſens der Thronfolgeberechtigten erlangen können", ſo iſt dieſe Behauptung nicht weniger unbegreiflich, als der Beweis, durch welchen ſie geſtützt werden ſoll. Es wird derſelbe nämlich lediglich durch die Bemerkung geführt, daß die württ. Verf. Urk. in §. 2 und 85 nur die Veräußerung einzelner Landestheile unterſage. — Sollte es wohl nöthig ſeyn, ernſthaft hierauf zu antworten? Nun, dann ſey bemerkt, daß zwar nach der dieſem angeblichen Veräußerungs- und Erwerbungs-Rechte ſelbſt beigefügten Bedingung in Württemberg der Fall thatſächlich gar nicht vorkommen kann, indem nach dem ſogleich im nächſten § zu beſprechenden Succeſſionsrechte von einem letzten Beſitzer gar nie die Rede ſeyn mag, die Beibringung des Conſenſes aller Cognaten aber ganz undenkbar iſt; daß aber auch, hiervon abgeſehen, die aufgeſtellte Behauptung gegen die Logik und gegen den ganzen Geiſt der Verfaſſung verſtößt. Oder iſt es nicht ein ſchreiender Verſtoß gegen die Geſetze des Denkens, wenn die Nothwendigkeit des Schluſſes vom Kleineren zum Größeren ſo ganz aus den Augen geſetzt wird, wie hier? Die Verf. Urk. unterſagt dem Könige die Weggebung ſelbſt des kleinſten Stückes vom Lande; ſelbſt wenn ein „unabwendbarer Nothfall" die Abtretung eines Theiles „unvermeidlich" machen ſollte, bedarf es noch der Einwilligung der Stände, und es will möglichſt dafür geſorgt werden, daß die Bewohner einer ſolchen Parcelle Württemberger bleiben können, (ſ. oben, S. 150). Dagegen ſoll das ganze Land hingegeben werden dürfen! Ein Morgen Feldes dürfte zur Gränzberichtigung nicht abgetreten werden; allein Württemberg ſoll ganz aufhören dürfen zu beſtehen, und zwar ohne daß ſeine Repräſentanten darüber nur mit einem Worte befragt würden!! Läßt es ſich mit der Logik reimen, daß von dem Ganzen etwas anderes gelten ſoll, als was von allen ſeinen Theilen gilt? Daß dieſe nicht in jenen begriffen ſeyen? Und dann, wie ließe es ſich mit dem ganzen Geiſte des durch die Verfaſſung feſtgeſtellten Verhältniſſes des württembergiſchen Volkes zu ſeinem Könige vereinigen, wenn einer Seits jenes in allen Beziehungen, wo es ſich irgend von Rechten oder von wichtigeren Intereſſen handelt, um ſeine Zuſtimmung durch das Mittel ſei-

ner Repräſentanten befragt werden muß, z. B. kein Gulden Steuer ohne ſeine Einwilligung erhoben, keine irgend ein Rechtsverhältniß abändernde Verfügung von der Regirung einſeitig getroffen, keine noch ſo kleine Ausgabe aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet werden kann; wenn überhaupt nicht eine willenloſe, den einſeitigen Launen und Anſichten ſeiner Regenten blind unterworfene Maſſe von Unterthanen, ſondern ein mit großen politiſchen Rechten ausgerüſtetes, genau und beſtimmt in Vertragsverhältniſſen zu ſeinem angeſtammten Regentenhauſe, und nur zu dieſem, ſtehendes Volk von Staatsbürgern erſcheint und zu handeln hat: auf der andern Seite aber die ganze ſtaatliche Selbſtſtändigkeit des Landes durch eine einſeitige, vielleicht ganz unmotivirte Regentenhandlung vernichtet, der Name Württemberg aus der Reihe der deutſchen Stämme ausgeſtrichen, das ganze Volk wie eine Heerde an den nächſten Beſten hingegeben werden könnte, ohne daß ſeine Vertreter nur das Recht hätten, hierüber gehört zu werden? Allerdings hat die Verf. Urk. nicht für nöthig erachtet, ſolches Beginnen beſonders zu verbieten, indem ſie dem geſunden Menſchenverſtande, dem Rechtsſinne und dem Gefühle der eigenen Würde ſowohl beim Könige als beim Volke hinreichend vertraut hat: allein dennoch bleibt es eine ebenſo merkwürdige, als wenig erfreuliche Erſcheinung, daß auch nur Ein deutſcher Rechtsgelehrter ſolchen Sätzen zuerſt „die gehörige Aufmerkſamkeit" ſchenken konnte.

Erſter Abſchnitt.

Erwerbung des Rechts auf die Krone.

1) Durch Erbfolge nach Geblütsrecht.

§. 25.

a) Erbfolge-Recht.

Die erſte nothwendige Eigenſchaft Desjenigen, welcher Anſpruch auf den Thron macht, iſt ſeine Abſtammung aus

der württembergiſchen Regentenfamilie; wobei die zwei Fälle wohl zu unterſcheiden ſind, ob noch rechtmäßige und erbfähige Sproſſen des regirenden Mannsſtammes vorhanden ſind, oder ob dieſer ausgeſtorben iſt.

In dem erſten Falle gebührt das Recht der Thronfolge blos dieſem Mannsſtamme [1]), mit Ausſchluß aller andern Perſonen, namentlich aber der weiblichen Linie, d. h. der württembergiſchen Prinzeſſinnen, und ihrer, aus Ehen mit fremden fürſtlichen oder nicht fürſtlichen Perſonen abſtammenden, Nachkommenſchaft beiderlei Geſchlechtes. In dem andern Falle wird durch das Geſetz Eine beſtimmte Perſon aus der weiblichen Linie auf den Thron gehoben, damit ein neues Regentenhaus gegründet werde. Die näheren Beſtimmungen ſind folgende:

1. Um als erbfähiger Sproſſe des Mannsſtammes betrachtet zu werden, iſt keineswegs hinreichend, daß man männlichen Geſchlechtes und von einem Prinzen des k. Hauſes erzeugt ſey; ſondern es iſt vielmehr erforderlich, daß man von einem ſelbſt erbfähigen württembergiſchen Prinzen durch rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen und mit Bewilligung des Königes geſchloſſenen Ehe abſtamme [2]).

a) Zur rechtmäßigen Geburt gehört erſtlich, daß das Kind nicht erwieſenermaaßen im Ehebruche von der Mutter empfangen, und zweitens, daß es von den geſetzlich getrauten Aeltern weder vor der Ehe, noch nach einer Trennung derſelben erzeugt wurde. Beſtimmt iſt in Beziehung auf dieſen zweiten Fall, daß ein Kind, welches vor dem 182ſten Tage nach eingegangener, und nach dem 302ten Tage nach getrennter Ehe geboren iſt [3]), unehlich ſey. Uebrigens iſt, da der Embryo bei allen rechtlichen Vortheilen, welche ihm zu ſtatten kommen können, dem Gebornen gleichgehalten wird, der Ausdruck der Verf. Urk. „Geburt" nicht im engſten Sinne zu nehmen; ſondern es muß im Falle einer Thronerledigung auch ein ſolcher als ſchon vorhanden, und

zwar vorläufig als männlichen Geſchlechtes, angenommen werden, bis die würklich erfolgte Geburt über ſein Leben und Geſchlecht Gewißheit giebt [4]). — Uneheliche Kinder, und ſollten ſie auch durch nachfolgende Ehe anerkannt ſeyn, ebenſo blos adoptirte, können nie zur Regirung kommen.

b) Ueber die Frage, welche Ehe eine ebenbürtige für einen würt. Prinzen ſey, iſt zwar in den jüngſten Geſetzen über die Rechtsverhältniſſe der königlichen Familie, nämlich in der Verf. Urk. und in dem Hausgeſetze von 1828, nichts ausdrücklich beſtimmt; es hat ſogar das letztere Geſetz die hierüber beſtehenden engen [5]) Anordnungen des Hausgeſetzes von 1808 aufgehoben: allein deßhalb iſt man doch nicht genöthigt, auf die ſo ſehr ſchwankenden und beſtrittenen Grundſätze des gemeinen deutſchen Rechtes zurückzugehen [6]). In dem württembergiſchen Regentenhauſe iſt ſeit Jahrhunderten durch Autonomie feſtgeſtellt geweſen, daß nur eine Ehe mit der Tochter eines fürſtlichen oder mindeſtens altgrävlichen reichsſtändiſchen Hauſes als ebenbürtig zu betrachten ſey [7]). Dieſer Grundſatz kann nicht als verlaſſen betrachtet werden, weil die viel und unnöthig weiter gehenden Satzungen des Hausgeſetzes vom J. 1808 ſpäter wieder aufgehoben worden ſind; vielmehr iſt man eben durch dieſe einfache Wiederaufhebung der neu eingeſchobenen Beſtimmungen auf die alten Maximen des Hauſes zurückgekehrt, und die unbeſtimmte Anordnung der deutſchen Bundesacte, welche den ſtandesherrlichen Familien das Recht Ebenbürtigkeit „in dem früher damit verbundenen Sinne" vorbehält, vereinigt ſich hiermit auf das ungezwungenſte. Demnach iſt unbeſtreitbar eine Ehe mit einer Prinzeſſin aus einem regirenden, deutſchen oder fremden, fürſtlichen Hauſe eine ebenbürtige, ohne Rückſicht auf den Titel, den ein ſolches Haus führt. Sodann haben aber auch diejenigen deutſchen ſtandesherrlichen Familien, welche ſchon vor ihrer Unterwerfung als ebenbürtig zu betrachten waren, dieſes Recht

beibehalten[8]). Jede andere Ehe iſt als Mißheirath anzuſehen namentlich alſo die mit den titular-fürſtlichen Unterthanen-Familien fremder Staaten. In jedem einzelnen, im Allgemeinen als gültig anzunehmenden, Falle iſt übrigens noch zu unterſuchen, ob die in Frage ſtehende Perſon ſelbſt rechtmäßig und aus ebenbürtiger Ehe geboren iſt, weil ſie ſonſt nicht als zu ihrem Hauſe gehörig angeſehen werden kann. Im Zweifel haben die Hausgeſetze der betreffenden (und nicht alſo der würt. Familie) zu entſcheiden [9]). Eine unebenbürtige Ehe kann übrigens vom Könige anerkannt, und ſomit an und für ſich ganz rechtlich ſeyn; nur können ihr nie die Wirkungen einer ebenbürtigen Ehe beigelegt werden. Der König mag auch einer ſolchen Frau und ihren Kindern jede beliebigen Ehrenauszeichnungen verleihen, ſelbſt die der Familien-Mitglieder; allein für erbfähig und als Familien-Mitglieder im Sinn des Hausgeſetzes kann er ſie nicht erklären. Die Verfaſſung ſelbſt hat ſie von jenem Rechte ausgeſchloſſen, das Hausgeſetz von 1828 von dem zweiten.

c) Ueber die Einwilligung des Königes zu jeder Ehe eines Mitgliedes des k. Hauſes iſt vorgeſchrieben [8]), daß dieſelbe bei ebenbürtigen Vermählungen ohne etwa eintretende beſondere Umſtände nicht erſchwert werden ſoll. Die Entſcheidung, ob dergleichen Umſtände vorliegen, ſteht freilich lediglich beim Könige. Verweigert derſelbe ſeine Zuſtimmung, ſo kann die Ehe rechtlich-gültig nicht zu Stande kommen; und ſchließt der Prinz ſie dennoch, ſo haben ſeine Gattin und ſeine Kinder kein Recht auf Stand, Wappen, Titel eines württemb. Familien-Mitgliedes; ebenſo wenig können ſie Staats-Erbfolge oder irgend eine Art von Geldbeiträgen aus der Staatskaſſe in Anſpruch nehmen; ſie ſind lediglich an das Privatvermögen des Vaters und Ehemannes gewieſen [9]). Uebrigens hindert allerdings den König nichts, eine ohne ſeine Einwilligung eingegangene Ehe

ſpäter noch zu beſtätigen [10]), nur kann dieſe Einwilligung nicht für die Erbfähigkeit der vor derſelben gebornen Kinder zurückwürken. Dieſe bleiben unfähig, während ihre jüngern Brüder erbfähig geboren werden, wenn die übrigen nöthigen Bedingungen hiezu vorhanden ſind. — Den Prinzen ſelbſt, welcher eine Ehe ohne Bewilligung des Königes eingegangen hat, trifft deshalb kein rechtlicher Nachtheil, namentlich bleibt er für ſeine Perſon völlig erbfähig und erbberechtigt [11]).

So lange nun ein männlicher Sprößling des königl. Hauſes, welcher die bisher entwickelten Eigenſchaften ſämmtlich beſitzt, vorhanden iſt, und derſelbe nicht auf ſein Regierungsrecht verzichtet hat, iſt Niemand in der Welt fähig, die württembergiſche Krone rechtlich zu erwerben. — Iſt dagegen

2. der ganze erbfähige und erbwillige Mannsſtamm gänzlich erloſchen, dann tritt auch für Andere die Möglichkeit ein, dieſen Thron zu beſteigen. Dieſe Möglichkeit iſt jedoch auf die weibliche Linie des k. Hauſes beſchränkt, d. h. auf württembergiſche Prinzeſſinnen und ihre (männlichen und weiblichen) Nachkommen; und in dieſer Linie hebt die Verf. Urk. wieder nur Ein beſtimmtes Individuum aus, dem ſie das Recht auf die Krone überträgt, und das ſie zum Gründer eines neuen k. Hauſes macht. Alle übrigen Mitglieder der weiblichen Linie haben kein Recht, und können keinen Anſpruch irgend einer Art machen. Das von der Verf. Urk. begünſtigte Individuum iſt nun aber die mit dem zuletzt regirenden Könige aus dem Mannsſtamme dem Grade nach am nächſten verwandte Perſon; unter mehreren gleich nahen Verwandten aber wieder die dem natürlichen Alter nach vorgehende [12]). Ob männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, iſt für die Perſon des Berechtigten gleichgültig, ſo daß alſo auch — in dieſem einzigen Falle — eine Frau den Thron von Württemberg einnehmen kann; in der Des-

cendenz tritt jedoch ſogleich wieder das Vorrecht des Mannsſtammes ein [13]).

Sollte die neue regirende Familie ebenfalls in ihrem Mannsſtamme wieder ausſterben, ſo tritt der mit dem letzten ihrer Könige am nächſten verwandte Cognat ein; keineswegs aber wird auf die anderweitigen Mitglieder der erſten würt. Regentenfamilie zurückgegangen, denn beide hatten nie ein Recht auf den Thron, es kann alſo auch keines aufwachen durch das Erlöſchen der bisherigen Inhaber [14]).

Eben ſo wenig kann auf die Agnaten in den Seitenlinien des fremden fürſtlichen Hauſes, aus welchem der cognatiſche Gründer der neuen würt. Familie zufällig abſtammt, Rückſicht genommen werden, denn die Verf. Urk. beſtimmt unbedingt, daß wenn immer der Mannsſtamm erlöſche, die Thronfolge auf die weibliche Linie übergehe. Dieſe Agnaten ſind aber keineswegs zum „Mannsſtamme" der württembergiſchen Regentenfamilie zu rechnen. Dieſe beginnt natürlich erſt mit ihrem Stifter, und nur die von ihm Abſtammenden gehören zu ihr, nicht aber auch die von denen er abſtammt. Das ganze Erbrecht auf die württ. Krone kann blos durch — männliche oder weibliche — Abſtammung von der itzt regirenden Familie abgeleitet werden; wer alſo nicht einmal weibliche Abſtammung von derſelben nachweiſen kann, hat nie ein Erbrecht. [17]).

Die Beſtimmungen über individuelle Fähigkeit des nächſtberechtigten Cognaten ſind dieſelben, wie die für die Agnaten (oben I, 1—3), denn die Verf. Urk. ſpricht ganz allgemein die Erfüllung derſelben als nothwendig für die „Fähigkeit zur Thronfolge" aus. Es muß alſo derſelbe ebenfalls aus rechtmäßiger, ebenbürtiger Ehe legitim geboren ſeyn. Nur in Beziehung auf die Einwilligung des Königes von W. zu der Ehe, aus welcher der Berechtigte entſprang, erleidet die Vorſchrift der Natur der Sache nach eine Beſchränkung.

Kein Zweifel, daß dieſe Einwilligung erforderlich iſt, wenn der Vater oder die Mutter des Berechtigten dem würt. Hauſe angehörten; hier kann und muß eine Einwilligung zu rechtmäßiger Ehe vorausgehen. Allein dieſe Einwilligung kann nicht gefordert ſeyn, wenn beide Aeltern fremden Fürſtenhäuſern angehören, und ſomit ihre Handlungen der Cognition des Königes von W. nicht unterworfen ſind [18].

Dieſe Beſtimmungen über das Recht auf die Krone durch das Geblütsrecht ſind ſo weſentliche Beſtandtheile der Landesverfaſſung, daß eine Verdrängung der geſetzlich regirenden Familie für Hochverrath erklärt iſt [19].

1) V. U., §. 7.

2) Daſ., §. 8.

3) Da das würt. Recht keine eigenthümlichen Beſtimmungen über die Zeit der ehelichen Geburt enthält, (ſ. Weishaar, 3te Aufl., Bd. I, S. 235,) ſo finden die gemeinrechtlichen Beſtimmungen ihre Anwendung.

4) Wäre ſomit ein Embryo der Nächſtberechtigte oder gar der noch mögliche Einzige vom Mannsſtamme, ſo müßte bis zur Niederkunft der Mutter eine Regentſchaft eingeſetzt und vorläufig der Thron offen behalten werden. Würde er nicht lebendig zur Welt kommen, oder weiblichen Geſchlechtes ſeyn, ſo müßte der Regierungsantritt des itzt zunächſt Berechtigten bis zum Tode des Vorgängers zurückgerechnet werden.

5) In §. 17. des Hausgeſetzes vom 1ten Jänner 1808 ſind nämlich nur Verbindungen mit kaiſerlichen, königlichen, großherzoglichen und regirenden herzoglichen Häuſern als ſtandesmäßig erlaubt.

6) Wie zahlreich die Literatur ſchon in früheren Zeiten über dieſen berufenen Gegenſtand war, bedarf nicht erſt bemerkt zu werden. S. die älteren Schriften bei Pütter, Literatur des d. Staatsrechts, Bd. III, S. 748 fg., und bei Klüber, Neue Literatur, S. 618 fg. Die Erörterungen haben aber bis auf die jüngſte Zeit herunter, hauptſächlich durch einzelne vorliegende Fälle hervorgerufen, nicht aufgehört. Man ſehe z. B. Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht. Berlin, 1829,

S. 1 fg.; derſ., die Erbfolgerechte der Mantelkinder u. ſ. w. Berlin, 1836, 8; Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 225 fg.; Bd. II, S. 142 fg.; derſ., rechtl. Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit der ... Reichsgraven Bentinck. Varel, 1830, 4; Dieck und Eckenberg, Duplikſchrift für den Graven G. A. Bentinck. Lpzg., 1839, 8; Zachariä Rechtsgutachten über die Anſprüche Auguſts von Eſte, S. 90 fg.; Eichhorn, über die Ehe des Herzogs von Suſſex, S. 122 fg.; die verſchiedenen Schrifter von Klüber, Heffter, Löwenſtein-Roſenberg, Zachariä über die Anſprüche des fürſtlichen Hauſes Löwenſtein auf die baieriſche Erbfolge u. ſ. w.

7) Folgende Hausgeſetze enthalten über die Ebenbürtigkeit Beſtimmungen: Im Frankfurter Vertrag verſpricht Eberhard d. J., nur eine Perſon zu ehelichen, „die ſein Genoſſe" ſey; im fürſtbrüderlichen Vergleiche von 1617 verſprechen die Contrahenten „nicht außer dem fürſtlichen Stande" zu heirathen; im Alexandriniſchen Teſtamente heißt es: „eine ſtandesmäßige Perſon von einem altfürſt- oder grävlichen Hauſe;" und in dem, freilich nicht zur Gültigkeit gelangten, Hausgeſetze vom 13. Dec. 1803 (Reyſcher, Geſetzſammlung, Bd. III, S. 640 fg.) ſind für die Nachkommen des Kurfürſten nur Ehen mit Perſonen aus „kaiſerlichen, königlichen, reichsfürſtlichen oder wenigſtens altgrävlichen reichsſtändiſchen Häuſern" für ebenbürtig erklärt. — Der einzige zweifelhafte Punct kann ſomit nur der ſeyn, ob eine Verbindung mit einem neufürſtlichen Hauſe, welches auch nicht zu den altgrävlichen gehört, eine ebenbürtige iſt? Die Beſtimmungen des fürſtbrüderlichen Vergleiches und die des alexandriniſchen Teſtaments ſtimmen hierin nicht überein, und es möchte ſcheinen, als gehen die letzteren ſtrengeren, als die neueren, vor. Allein dagegen iſt zu beachten, einmal die Beſtimmung des GeſetzEntwurfes von 1803, welche wenigſtens über die Anſicht des Familienhauptes Auskunft ertheilt; zweitens aber das Beiſpiel der Ehe des Herzogs Paul Wilhelm mit der Prinzeſſin Sophie von Thurn und Taxis, welche als ſtandesmäßig anerkannt iſt. S. Staatshandbuch für 1839, S. 8. Demnach iſt wohl jene Frage zu bejahen.

8) Ueber dieſes Recht der Standesherren ſ. Klüber, öff. Recht, §. 303; Vollgraff, die deutſchen Standesherrn. Gießen

1824, S. 551 fg.; namentlich aber Heffter, Beiträge, a. a. O.; Dreſch, Abh. ü. Gegenſtände des öffentlichen Rechts, S. 140 fg.

9) Dieſer Punct dürfte hauptſächlich bei den ſtandesherrlichen Familien zur Sprache kommen, indem manche von ihnen auf die Länge der Zeit den fürſtenmäßigen Stand bei ihren Ehen nicht werden beibehalten können. Eine große Strenge der regirenden Häuſer wird aber aus den manchfachen politiſchen Gründen, welche überhaupt von Mißheirathen abmahnen, zu wünſchen ſeyn, und ſehr leicht ſcheint der ſchon gemachte Vorſchlag zu rechtfertigen, daß durch einen Bundesſchluß nur bei denjenigen mediatiſirten Familien die Ebenbürtigkeit anerkannt werde, welche in ihren Hausgeſetzen ebenfalls Ebenbürtigkeit der Ehen verlangen, ſ. Rüder, ü. Erbfolgerecht a. d. Standpuncte des Staatsrechtes u. ſ. w. in: Schilling, Arch. f. Kam. R., H. 1, S. 144 fg. und meine Rec. darüber in der Krit. Zeitſchr. f. R.W., l, 2, S. 103 fg.

10) S. Hausgeſ., §. 18.

11) S. daſ., §. 19.

12) In §. 23 des Hausgeſ. von 1808 war die unheilbare Nichtigkeit einer ohne Bewilligung des regirenden Königes eingegangene Ehe ausgeſprochen. Dieſe Beſtimmung iſt im neuen Geſetze nicht wiederholt.

13) Merkwürdig war die Beſtimmung des §. 18 des Hausgeſetzes von 1808, daß ein Prinz, welcher eine ohne Bewilligung des Königes eingegangene Ehe in beharrlichem Ungehorſame gegen die Befehle des letzteren fortſetze, ſein Recht auf die Krone verliere, als an Geiſteskrankheit leidend!

14) Dieſes Erbſyſtem für den Fall des Ausſterbens des Mannsſtammes iſt, wie man ſieht, ein ganz eigenthümliches, und weder das der Erbtochter, noch das der Regredienterbin. Es iſt zwar wohl auch ſchon der Verſuch gemacht worden, die Worte der Verf. Urk. ſo zu deuten, als führen ihre Beſtimmungen lediglich das Syſtem der Erbtochter ein, (indem der Ausdruck „weibliche Linie" als nur von der directen Nachkommenſchaft des Erblaſſers gebraucht, und keineswegs dem Begriffe „Mannsſtamm" entgegengeſetzt, erklärt werden wollte:) allein hier entſcheidet der Umſtand, daß ein dieſe Auslegung beabſichtigender Antrag in der verfaſſunggebenden Verſammlung ausdrücklich ver=

worfen wurde. S. Verh., 1819, H. 40, S. 123. Daß der als Grund dieſer Verwerfung von einem Mitgliede angeführte, wenigſtens im Protocolle verzeichnete, Satz unrichtig iſt, kann natürlich die Gültigkeit des Beſchluſſes nicht aufheben. S. oben, §. 14, S. 102, No. 4. Ebenſo widerſpricht die (von Reyſcher, Public. Verſuche, S. 275 fg. aufgeſtellte) Anſicht, daß die Kinder an die Stelle ihrer vorverſtorbenen Kinder einzutreten das Recht haben, ſowohl dem offenbaren Wortlaute des Geſetzes, als dem obenangeführten Beſchluſſe der Ständeverſammlung. — Das von der Verf. Urk. aufgeſtellte Syſtem verdient übrigens in materieller Beziehung in der Hauptſache alles Lob; namentlich iſt ein Streit über den Nachfolger in dem vorausgeſetzten Falle gar nicht möglich; denn entweder iſt ein Competent nächſt verwandt und unter gleich nahen Verwandten der älteſte, oder er iſt es nicht. Und nur von untergeordneter Wichtigkeit iſt die Ausſtellung, daß das Streben nach gänzlicher Einfachheit des Grundſatzes und die Entfernung aller Modificationen Verſtöße gegen die Billigkeit und Staatsklugheit in einzelnen möglichen Fällen herbeigeführt hat, ſo namentlich die, wenigſtens in den meiſten Fällen eintretende, Ausſchließung der Enkel durch die Schweſter eines Königes, ferner der Mangel einer Fürſorge zu möglichſter Ausſchließung der Weiber, oder zu möglicher Erhaltung geborener württembergiſcher Könige.

15) S. die ganze Beſtimmung im §. 7 der V. U.

16) In dem nebenſtehenden Schema wird alſo nach dem Tode von A, als des Letzten aus dem Mannsſtamme, ſeine Nichte E erben (angenommen, daß ſie älter wäre, als ihre Baſe G); nach dem Tode der E würde ihr Sohn H erben; ſollte dieſer unbeerbt ſterben, und mit ihm der neue Mannsſtamm ebenfalls erlöſchen, ſo würde nun die Krone auf ſeine Schweſter I übergehen, als die mit ihm zunächſt verwandte, und keineswegs auf F oder G, als mit dem Erblaſſer aus dem erſten Stamme näher verwandt.

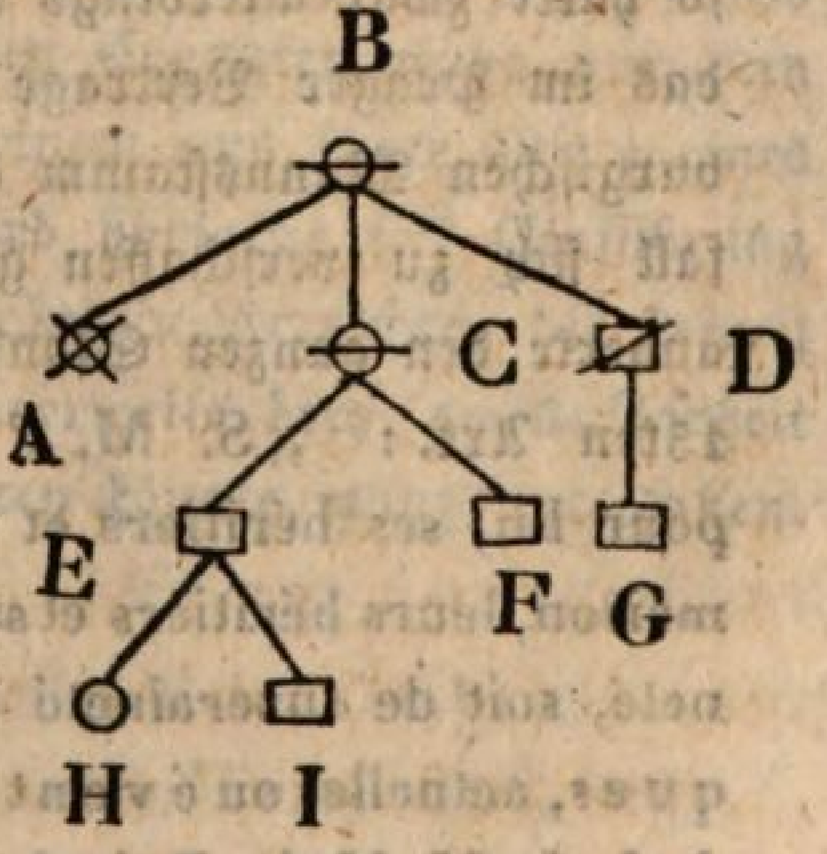

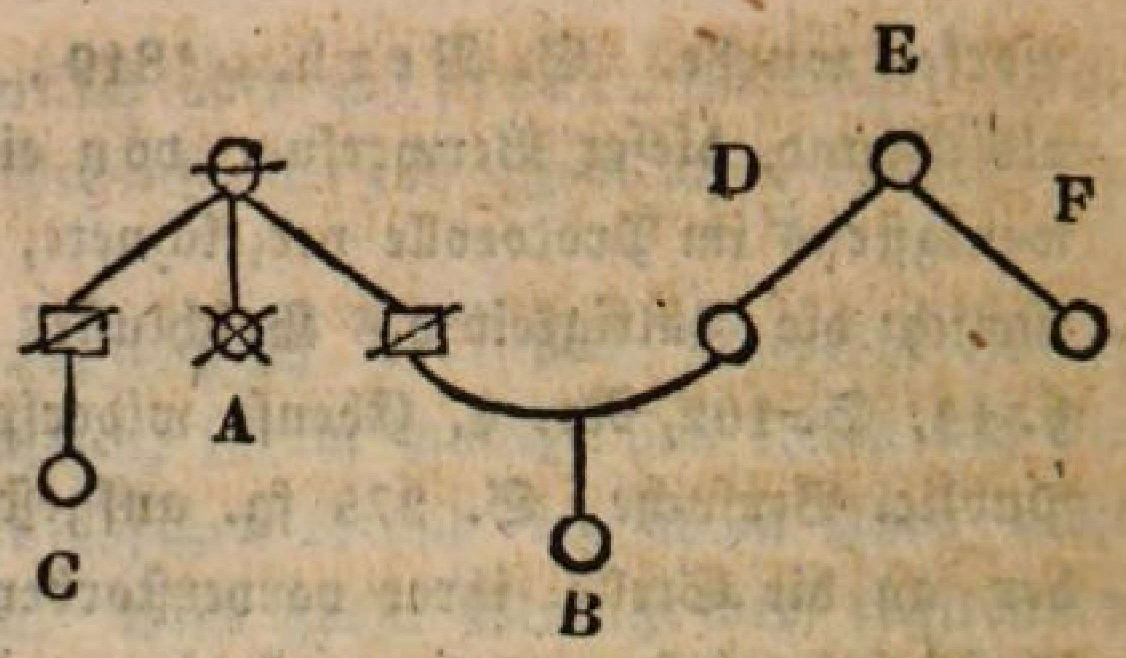

17) Angenommen, daß in dem nebenſtehenden Schema bei dem unbeerbten Ableben von A, dem letzten aus dem 1ten würt. Mannsſtamme, B älter wäre, als ſein mit A gleich nahe verwandter Vetter C, ſo würde er den Thron erben und ein neues, zweites würt. Haus gründen. Stürbe nun auch er unbeerbt, ſo käme itzt die Krone an C, nicht als an einen Cognaten des erſten würt. Hauſes, (darüber ſ. Note 14), ſondern als an den nächſten Cognaten des zweiten w. Hauſes. Auf D, E, F gienge die Krone in keinem Falle über, da ſie nur die Agnaten von B perſönlich, nicht aber Mitglieder des neuen von ihm geſtifteten würt. Hauſes ſind.

18) Durch die Beſtimmungen der Verf. Urk. über das Erbrecht des nächſten weiblichen Verwandten ſind allerdings die früheren Beſtimmungen verändert worden. Es frägt ſich nun, konnte die Verf. Urk. dieſes ohne Verletzung wohlerworbener Rechte thun? Es kommen hier zwei Rückſichten zur Sprache: einmal die früheren Anwartſchaftsrechte Oeſterreichs, welchen gemäß das erzherzogliche Haus ein Erbrecht im Falle des Erlöſchens des Mannsſtammes in Anſpruch zu nehmen hatte; und zweitens die Rechte des geſammten weiblichen Stammes. — Was jene betrifft, ſo hatte zwar allerdings auch das lothringiſch-öſterreichiſche Haus das im Prager Vertrage vom 24ten Jänner 1599 für den habsburgiſchen Mannsſtamm erworbene Erbrecht für den ledigen Anfall ſich zu verſchaffen gewußt: allein der Presburger Frieden änderte den ganzen Stand der Sache. Hier heißt es nämlich im 15ten Art.: „S. M. l'Empereur d'Allemagne renonce tant pour lui, ses héritiers et successeurs, que pour les princes de sa maison, leurs héritiers et successeurs, à tous droits, soit de souveraineté, soit de suzeraineté à toutes prétentions quelconques, actuelles ou éventuelles, sur tous les états, sans exception, de L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Wurttemberg.“ Ein Recht des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes iſt es ſomit nicht, aus welchen die in der Verf. Urk. getroffenen Beſtimmungen über das Erbrecht der weiblichen Linie angegriffen werden könnten, und nur

eine, übrigens unverzeihliche, Nichtbeachtung des obenerwähnten wichtigen Vertrages konnte die entgegengeſetzte Meinung veranlaſſen von (Roth,) Abhandl. a. d. allgem. Staatsrechte in Neu-Deutſchland. Carlsr., 1824, Bd. II, S. 21 fg. — Die Literatur des Streites, ob durch das Erlöſchen des habsburgiſchen Mannesſtammes die öſterreichiſche Anwartſchaft erloſchen ſey, ſ. in Moſer's Württ. Bibliothek, S. 199 fg. — Ebenſo wenig waren aber entgegenſtehende rechtsbegründende Anſprüche der Cognaten vorhanden. Zwar waren bis zu Einführung der Verfaſſung auch in Württemberg die Fräulein-Verzichte Sitte, und es behielten ſich die Prinzeſſinnen bei ihren Vermählungen bevor, daß für den Fall des Ausſterbens ihre Erbgerechtigkeit unverzogen ſeyn ſoll, ſ. Breyer, S. 621 fg.: allein wer erkennt itzt nicht an, daß aus dieſen Verzichten keineswegs auf ein Recht geſchloſſen werden darf; daß im Gegentheile die Prinzeſſinnen auf etwas verzichteten, was ſie nie in Anſpruch zu nehmen gehabt hätten? S. Pütter, prim. lin. jur. priv. princip., S. 28 fg.; J. J. Moſer, Familien-Staatsrecht, Bd. II, S. 766; Eichhorn, Staats- und R. Geſch. Bd. III, §. 454. Dieſe Anſicht war namentlich in Württemberg doppelt richtig, da ja, der öſterreichiſchen Anwartſchaft wegen, die Cognaten nicht einmal bei einem ledigen Anfalle irgend ein Recht hätten in Anſpruch nehmen können. Als jene im Preßburger Friedensſchluſſe aufgegeben war, konnte vollkommen unbeſchränkt über den Fall verfügt werden, wie es zu halten, wenn der Mannsſtamm erlöſchen ſollte. Durch die itzige Beſtimmung iſt ſomit den Cognaten nicht nur kein Recht genommen, ſondern vielmehr einem aus ihrer Mitte eines geſchenkt worden. — Mit Recht wird übrigens ſeit Einführung der Verfaſſung die Cäremonie der Fräulein-Verzichte, die keinen Sinn und Zweck hätte und denkbarerweiſe doch zu Unklarheit und unbegründeten Forderungen führen könnte, ganz unterlaſſen.

19) Straf-G. B., Art. 30.

§. 26.

b. Erbfolge-Ordnung.

In der großen Mehrzahl der Fälle werden, ſo lange die Erbfolge am Mannsſtamme iſt, mehrere Agnaten vorhan-

den ſeyn, welche einer regelmäßigen und erbfähigen Abkunft ſich rühmen können. Da nun Württemberg, als Monarchie, nur Ein Staatsoberhaupt haben kann, ſo muß aus der Zahl der Berechtigten Ein beſtimmtes Individuum hervorgehoben, und dieſem die Krone, mit vorläufigem Ausſchluſſe der übrigen, überlaſſen werden. Von den verſchiedenen möglichen Arten, dieſen Zunächſtberechtigten zu bezeichnen, (z. B. Wahl, Senioriat, Majorat u. ſ. w.) hat Württemberg, wie beinahe alle übrigen Einherrſchaften, die Lineal-Erbfolge mit Primogenitur gewählt. Früher als in den meiſten deutſchen Fürſtenhäuſern eingeführt [1]), iſt dieſes Syſtem der Succeſſions-Ordnung ſeit dieſer Zeit immer beibehalten, und auch noch in der Verf. Urk. ausdrücklich beſtätigt [2]).

Dieſem zu Folge geht, wenn der Erblaſſer thronfähige Nachkommen hat, die Krone auf dieſe über, und zwar ſo, daß immer jeder früher Geborene und ſeine männliche thronfähige Nachkommenſchaft, jeden Nachgebornen und ſeine Nachkommenſchaft ausſchließt, wenn jener auch ſchon vielleicht dem Grade nach weiter mit dem Erblaſſer verwandt wäre. Hat der Erblaſſer keine thronfähigen Nachkommen, ſo geht die Krone auf diejenigen Prinzen über, welche in derſelben Linie des k. Hauſes ſind, d. h. welche den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater miteinander haben. In der Linie ſelbſt tritt wieder das Erſtgeburtsrecht ein, ſo daß alſo die erſtgeborne Nebenlinie die nachgebornen Nebenlinien ausſchließt, in der erſtgebornen Nebenlinie ſelbſt aber der erſtgeborene Prinz und ſeine Nachkommen die Nachgebornen und ihre Nachkommen, ohne Rückſicht der Nähe des Verwandtſchaftsgrades mit dem erſten Erblaſſer.

Im Falle der Mannsſtamm ausſtürbe, und alſo ein Cognat als Stifter einer neuen Regenten-Familie auf den Thron käme, würde in dem neuen Hauſe ganz dieſelbe Erbfolge-Ordnung eintreten, und alſo ebenfalls der Erſtgeborne die Nachgebornen ausſchließen.

Auch die Beſtimmungen über die Erbfolgeordnung ſind, als weſentlicher Beſtandtheil der Verfaſſung, vom Geſetze ſo wichtig erachtet, daß ein Angriff oder eine Verſchwörung gerichtet auf Veränderung der geſetzlichen Thronfolge als Hochverrath beſtraft würde [3]).

1) In der früheſten Zeit kannten die Graven von W. die Einrichtung nicht, daß nur Einer aus der regirenden Familie zu herrſchen habe, ſondern entweder regirten ſie gemeinſchaftlich das ungetheilte Land, (ſo Eberhard II und Ulrich IV, 1344 — 1366; Ludwig I und Ulrich V, 1419 — 1441;) oder theilte man gar das Land in mehrere Staaten, (ſo Ludwig I und Ulrich V von 1442 an bis zum Münſinger Vertrage 1482). Eberhard im Barte hat das große Verdienſt, nicht nur die Untheilbarkeit des Landes, ſondern auch (im Herzogsbriefe) die Primogenitur-Ordnung ausgewürkt zu haben. Hier heißt es nämlich: „Alſo das die Erſtgebornen und die Ihenen von Irer abſteigenden Linien allezeit vor Andern ſtat und vorgang haben, ſo lange Herren von Württemberg ſeyn werden." Von dieſer Zeit an hat dieſe Erbfolge-Ordnung keinen Anſtoß noch Veränderung mehr erlitten. S. über die mit einigen Schwürigkeiten verknüpfte Geſchichte des Erſtgeburtsrechtes in W.: (Cotta,) Geſchichte des Erſtgeb. R. im Hauſe W. vom Münſinger Vertrage an. Frankf. und Lpzg., 1786, 8; (Naſt,) Hiſt. Ausführ. ü. d. Geſetz der Untheilbark. und des Erſtgeb. R. in dem w. Fürſtenhauſe. Frankf. u. Lpzg., 1789. 8; Uebelen, Entſteh. der Landſt., S. 100 fg.; Pfiſter, Eberhard im Bart, S. 91 fg.; Gutſcher, Eberhard I, S. 53 fg.

2) V. U., §. 7.

3) Straf-G. B., Art. 130.

2. Durch Beſchwören der Verfaſſung.

§. 27.

Seit dem Tübinger Vertrage ſtand das württembergiſche Volk mit ſeinem Fürſten in einem Vertragsverhältniſſe. Daſſelbe war nämlich nicht ſchuldig, dem Prinzen, welcher nach

dem Geblütsrechte der Regirung am nächſten ſtand, ohne Weiteres als rechtsmäßigem Staatsoberhaupte zu gehorchen, ſondern es mußte derſelbe erſt eidlich geloben, die Freiheiten des Landes anzuerkennen und zu achten. Dann wurde ihm die Erbhuldigung geleiſtet. Dieſes war ſo wenig leere Form, daß ausdrücklich das Geſetz beſtimmte, nur nach dem Eide auf die Verfaſſung könne ihm Gehorſam geleiſtet, ja ſogar, erſt dann dürfe er in das Land eingelaſſen werden [1]). Auf dieſes wichtige Recht wurde während der ganzen Dauer der altwürttemb. Verfaſſung ſtrenge gehalten, und alle Herzoge mußten erſt die feierliche Beſtätigungs-Urkunde den Ständen ausſtellen, ehe ſie als rechtmäßige Fürſten anerkannt wurden.

Dieſelbe aufſchiebende Bedingung der geſetzlichen Erwerbung der Regirung iſt nun auch in der Verf. Urk. beibehalten worden. Sie verordnet nämlich, daß der Huldigungs-Eid dem Thronfolger erſt dann abgelegt werde, wenn er in einer den Ständen auszuſtellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung bei ſeinem königlichen Worte zugeſichert habe [2]). Klar folgen aus dieſer wichtigen Beſtimmung nachſtehende Sätze:

1) Der bloſe Anſpruch des Geblütsrechtes reicht nicht hin, um den württembergiſchen Thron verfaſſungsmäßig beſteigen zu können, ſondern das Volk anerkennt den durch ſeine Geburt berechtigten Prinzen erſt dann als rechtmäßigen Regenten, und gehorcht ihm erſt dann als ſolchem, wenn er die Verfaſſung des Königreiches heilig zu halten geſchworen hat.

2) Wenn der natürliche Thronfolger erklärt, dieſes Verſprechen nicht leiſten zu wollen, ſo erklärt er dadurch von ſelbſt ſeinen Verzicht auf die Krone. Sie geht alſo auf den zunächſt nach ihm Berechtigten über.

3) Da eine Willenserklärung rechtlich nicht blos ausdrücklich, d. h. durch Schrift oder Wort, ſondern auch ſtillſchweigend, d. h. durch ein Betragen, aus welchem

der Wille unzweideutig beſtimmt erhellt, erfolgen kann; ſo iſt zu einer ſolchen Entſagung nicht durchaus nothwendig, daß die von der Verfaſſung geforderte Urkunde förmlich verweigert wird, ſondern ſie kann und muß auch aus gleichbedeutenden Handlungen oder Unterlaſſungen geſchloſſen werden, da eine materielle Verletzung eines Geſetzes der Erklärung, es nicht halten zu wollen, mindeſtens gleich zu ſtellen iſt.

a) Gleichbedeutende Handlungen ſind aber vorhanden, wenn der Regirungsnachfolger, anſtatt das von der Verfaſſung verlangte Verſprechen zu geben, gleich bei ſeinem Regirungsantritte die Conſtitution entweder ganz oder in ihren weſentlichen Theilen aufzuheben verſuchte, (z. B. alſo, wenn er den Ausſchuß auflöſen, den Geheimenrath aufheben, zu unbedingter Huldigung zwingen wollte u. ſ. w.)

b) Als gleichbedeutende Unterlaſſung muß angeſehen werden, wenn er — ohne durch übermächtige äußere Verhältniſſe verhindert zu ſeyn — die Ausſtellung der Urkunde über die gebürliche Zeit hinaus unterläßt. Dieſe Zeit iſt zwar durch die Verf. Urk. nicht beſtimmt feſtgeſetzt, allein ſie läßt ſich dennoch ziemlich genau begränzen. Nach §. 127 iſt innerhalb vier Wochen nach jeder Regirungsveränderung eine Stände-Verſammlung einzuberufen. Dieſer muß nun, (wenn die Erklärung nicht ſchon früher an den Ausſchuß erfolgt iſt [3]), die Urkunde übergeben werden [4]). Unterläßt alſo der Regirungsnachfolger ohne vollkommen zureichende Gründe entweder die Einberufung ganz, oder ſtellt er der einberufenen Verſammlung die Urkunde nicht längſtens bis zu ihrer Vertagung oder Auflöſung zu, ſo iſt der Wille, die Verfaſſung nicht beſchwören zu wollen, hinlänglich erwieſen.

4) Ein durch Minderjährigkeit, Geiſteskrankheit u. ſ. w. zur Selbſtregirung unfähiger Thronfolger ſtellt erſt, wenn

er dieſe Fähigkeit erhält, die Urkunde aus; dagegen hat der an ſeiner Statt regirende Reichsverweſer das Verſprechen in ſeinem eigenen Namen zu geben [5]).

5) Ueber Form und Art der Uebergabe der auszuſtellenden Urkunde beſtimmt die Verf. Urk. nichts. Uebrigens wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die St. Verſ. das Recht hat, eine Urkunde, welche das Verſprechen nicht bündig oder nicht umfaſſend genug enthält, zurückzuweiſen. Bei einem Vertrage müſſen beide Contrahenten mit Form und Gehalt zufrieden ſeyn, ſoll er gültig ſeyn.

6) Ein zwar durch Erbrecht und Erbordnung zunächſt zur Regirung berufener Prinz, welcher aber entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt hat, die Verfaſſung nicht beſchwören zu wollen, und ſich nachher dennoch auf dem Throne behaupten will, begeht Hochverrath gegen den rechtmäßigen König, und gegen die Verfaſſung des Landes [6]). Er ſetzt ſich alſo ſchwerer Strafe aus, und Gehorſam gegen ſeine Befehle, Theilnahme an ſeiner Regirung iſt von dem Augenblicke der entſchiedenen Entſagung an nicht nur nicht Pflicht des Staatsbürgers und Beamten, ſondern vielmehr Theilnahme an einem Verbrechen [7]).

Folgerichtigerweiſe hätte freilich mit dieſem Syſteme die Beſtimmung verbunden werden ſollen, daß der neue König vor Beſchwörung der Verfaſſung gar keinen Act der Regentengewalt auszuüben, ſondern an ſeiner Stelle ein Reichsverweſer indeſſen die Regirung zu führen habe. Dieſes iſt aber nicht nur nicht ſo verordnet, ſondern ſogar von der verfaſſunggebenden Verſammlung ausdrücklich verweigert worden [8]). Da nun der Staat keinen Augenblick ohne Oberhaupt ſeyn darf und kann, ſo bleibt freilich nichts anderes übrig, als daß der neue König vorläufig thatſächlich, wenn ſchon nicht rechtlich und verfaſſungsmäßig, die Zügel der Regirung ergreift, und daß ihm die Unterthanen ebenfalls vorläufig thatſächlich gehorchen. Durch

die Beſchwörung der Verfaſſung wird die Bedingung der geſetzlichen Thronerwerbung bereinigt, und die, nicht ſchon an und für ſich ungültigen, Regentenhandlungen aus der Zwiſchenzeit erhalten rückwärts verfaſſungsmäßige Gültigkeit. Im Falle der entſchiedenen Nichtbeſchwörung aber, wenn ſomit itzt außer Zweifel iſt, daß ein nicht Berechtigter die königliche Gewalt ſich anmaaßte, können die vor dieſer Erklärung begangenen Regentenhandlungen, welche bisher thatſächlich anerkannt werden mußten, nun nur noch als die Handlungen eines unrechtmäßigen Zwiſchenherrſchers betrachtet werden. Später vorgenommene Acte haben ohnedem nur dieſen Charakter. Wie lange übrigens höchſtens dieſes anomale und für die Staatsbürger höchſt unangenehme Verhältniß dauern kann, ergiebt ſich aus dem oben unter 2 und 3 Bemerkten.

1) Die Worte des Tübinger Vertrages lauten: „unnd ſollent die oben angezeygt Fryheit von Herzogen Ulrichen und darnach für unnd für von aller Herrſchaft allweg in Anfang Irs Regimentz zu hallten, daß Ir Brief unnd Siegell, darinnen Sie bei Iren Fürſtlichen Wirden Im Wort der Wahrheit dieſelben Fryheit zu halten verpflichten ſollen, gemeiner Landſchaft übergeben werden, unnd davor ſie ynzulaſſen, oder Inen gehorſam zu leiſten, nit ſchuldig ſeyn." S. die L. G. B., S. 27.

2) V. U., §. 10. Ganz dieſelbe Faſſung hat ſchon §. 12 des k. Verf. Entw.; der ſtänd. enthält in Cap. I, §. 5, materiell ganz daſſelbe, nur noch beſtimmter ausgedrückt: „Mit dem Regirungsantritte hat jeder Thronfolger in einer den Ständen des Königreichs zuzuſtellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung bei k. Würde und dem Worte der Wahrheit zuzuſichern. Ehe dieſes geſchehen iſt, ſind die Landesangehörigen nicht ſchuldig, denſelben als Regenten anzuerkennen, oder ihm den Huldigungseid zu leiſten." — Sehr häufig findet ſich in den Grundgeſetzen der Staaten die Vorſchrift, daß der Fürſt die Landesverfaſſung beim Antritte ſeiner Regirung oder bei der Krönung beſchwören muß; ſ. z. B. die

ſpan. Verfaſſung von 1812, §. 173; die niederl., §. 53; die baier., Tit. X, §. 1; die k. ſächſiſche, §. 138; die kurheſſiſche, Art. 6; die darmſtädt., §. 106; die franz. von 1791, II, 1, 4; von 1804, §. 52; von 1814, Art. 74 u. ſ. w.; die belgiſche, Art. 80. Ueber England ſ. Custance, S. 155 fg. Selten iſt aber die, in Württemberg ſeit mehr als drei Jahrhunderten gültige, Beſtimmung, daß vor dieſem Eide des Fürſten der Unterthaneneid nicht geleiſtet, mit anderen Worten, der Fürſt noch nicht als rechtmäßig anerkannt werde. Man findet wohl ſogar das Gegentheil vorgeſchrieben, ſo z. B. in Ungarn, ſ. Guſtermann, ungar. Staatsrecht, Bd. I, S. 320 fg. — Die von Reyſcher, public. Verſuche, S. 278, aufgeſtellte Meinung, daß die ganze Vorſchrift des §. 10 der V. U. ſich nur auf die Form des Huldigungseides beziehe, und daß alſo ein Thronerbe, wenn er auf dieſen Eid der Unterthanen verzichten wolle, auch ſeiner Seits ſich von der Beſchwörung der Verfaſſung befreien könne, widerſpricht ebenmäßig dem Geiſte eines Verfaſſungsvertrages, der allgemeinen Geſchichte Württembergs, und der beſondern Entſtehung des §. 10 der Verf. Urk., (ſ. die angeführte Stelle des frühern Verfaſſungs-Entwurfs und Verh. der St. Verf., 1819, §. 128 fg.) Wenn aber Maurenbrecher, die deutſchen regirenden Fürſten, S. 155, die beim Regirungsantritte zu ſchwörenden Eide auf die Verfaſſung für nichts anderes erklärt, als für eine Verzichtung des neuen Fürſten auf ſein natürliches Recht, die Verfaſſung auf verfaſſungsmäßigem Wege zu ändern, ſo kann dieſe — übrigens ſchon aus allgemeinen Gründen unbedingt zu verwerfende — Auslegung jedenfalls für Württemberg nicht die richtige ſeyn, weil die Verf. Urk. einer Seits den Eid unbedingt fordert, anderer Seits eben ſo unbedingt die rechtliche Möglichkeit einer verfaſſungsmäßigen Abänderung des Grundgeſetzes ſtatuirt.

3) Die Verf. Urk. verordnet blos, daß die Urkunde „den Ständen auszuſtellen" ſey. Damit iſt alſo keineswegs unterſagt, daß dieſelbe nicht ſchon vor der Einberufung der erſten St. Verſ. dem Ausſchuſſe vorläufig übergeben werden dürfe; nur muß ſie formell für die ganze Verſammlung ausgeſtellt, und dieſer vom Ausſchuſſe — wie natürlich — übergeben werden. Es wäre wohl ſehr zweckmäßig, wenn dieſe Verfahrungsart durch ein Geſetz

vorgeſchrieben würde, indem ſodann der inconſequente und wegen ſeiner Ungewißheit unangenehme Zuſtand zwiſchen dem Tode des Vorgängers und der Ausſtellung der Urkunde, d. h. zwiſchen der factiſchen und der rechtmäßigen Thronerwerbung, abgekürzt würde.

4) Die verfaſſunggebende Verſ. war der Anſicht, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß dieſer erſten St. Verſ. die Urkunde von dem neuen Könige übergeben werden müſſe, ſ. deren Verh., H. 40, S. 122 fg. Warum hat ſie dieß nicht geradezu ausgeſprochen?

5) Die Verf. Urk. beſtimmt zwar nur die Eidesleiſtung des Reichsverweſers ausdrücklich, und ſpricht nichts von der Unterlaſſung derſelben durch den rechtlich unfähigen König, ſ. §. 14 derſelben und unten, §. 62; allein hier verſteht ſich denn die Sache von ſelbſt.

6) Straf-G. B., Art. 140.

7) Bei dieſen, gewiß unbeſtreitbaren, ſchweren Folgen, welche eine verfaſſungswidrige Regirungs-Anmaaßung für den Prinzen ſowohl, als für alle Staatsbürger hat; ferner bei der Schwürigkeit, eine ſtillſchweigende Weigerung das verlangte Verſprechen zu leiſten beſtimmt zu erkennen, wäre eine genauere geſetzliche Feſtſetzung von Terminen und Formen doppelt nothwendig.

8) S. Verh., von 1819, H. 40, S. 131. Der Grund, welcher für dieſe Verwerfung des auf Einführung einer interimiſtiſchen Reichsverweſung gerichteten Antrages angeführt wurde, daß nämlich auch dieſer Reichsverweſer keinen Eid auf die Verfaſſung abgelegt haben würde, iſt keineswegs ſchlagend. Einmal war keine Nothwendigkeit zu einer agnatiſchen Reichsverweſung, jeder zum Reichsverweſer beſtellte Staatsdiener aber hätte allerdings einen Eid auf die Verfaſſung bereits geleiſtet gehabt; und zweitens iſt ein großer Unterſchied, ob ein ſolcher vorläufiger Stellvertreter ohne Eid auf die Verfaſſung die Regirung übernimmt, oder ob der König ſelbſt dieſes factiſch thun kann und ſogar muß. — Viel folgerichtiger iſt in dem fraglichen Puncte die belgiſche Verfaſſung, welche in Art. 79 vorſchreibt, daß bis zur Eidesleiſtung des Königs die verfaſſungsmäßigen Rechte deſſelben von dem Miniſterrathe unter deſſen Verantwortlichkeit und im Namen des Volkes ausgeübt werden.

3. Durch Bekenntniß zu einer chriſtlichen Kirche.

§. 28.

Als dritte Bedingung der Möglichkeit im Königreiche zu ſuccediren ſetzt §. 5 der Verf. Urk. feſt, daß der König zu einer der chriſtlichen Kirchen ſich bekennen müſſe. Hierüber iſt zweierlei zu bemerken:

1) Nicht blos durch die Theilnahme an einer der drei in Deutſchland geſetzlich herkömmlichen, ſondern überhaupt die an irgend einer chriſtlichen Kirche (z. B. der anglikaniſchen, der nicht unirten griechiſchen) wird die Vorſchrift des Grundgeſetzes erfüllt. Allerdings wird durch dieſes ausgedehntere Recht des Königes ein, aus innern Gründen vielleicht nicht hinreichend zu rechtfertigender, Unterſchied zwiſchen dem Staatsoberhaupte und ſeinen Unterthanen, welche nur jenen drei Kirchen mit vollen und unbedingten Staatsbürgerrechten angehören können, geſetzt; allein nicht nur iſt der Wortausdruck des Geſetzes ganz allgemein, ſondern es war dieſes würklich die Abſicht des Geſetzgebers [1]).

2) Nicht zu überſehen iſt, daß nur der König, nicht aber auch ſchon der vermuthliche Thronerbe ſchuldig iſt, ſich zu einer beſtimmten Kirche zu bekennen. Es iſt alſo — in dem wenig wahrſcheinlichen Falle einer bisherigen Unentſchiedenheit — völlig hinreichend, wenn derſelbe erſt in dem Augenblicke, in welchem ihm der Thron zufällt, ſeine künftige Theilnahme an einer beſtimmten zum gemeinſchaftlichen äußern Gottesdienſte verbundenen Geſellſchaft erklärt.

1) S. die Verh. von 1819, H. 40, S. 119 fg., welche keinen Zweifel hierüber laſſen. Es iſt übrigens die Beſtimmung gerade das Gegentheil von den Beſtimmungen der meiſten übrigen Staatsgeſetze, welchen zu Folge den Fürſten geringerer geſetzlicher Spielraum in dieſer Beziehung, als ihren Unterthanen gegeben wird. Politiſch richtiger ſcheint das Letztere zu ſeyn. Die in der Verf. aufgeworfene Frage, ob ein Unterſchied zwiſchen Kirche und

Secte ſey, wurde (übrigens ohne einen darauf gegründeten Beſchluß) von dem Vice=Präſidenten bejaht, und zwar gieng, wie es ſcheint, deſſen Meinung dahin, daß der König einer Secte nicht angehören könne. Allein dieſer Unterſchied iſt wohl nicht zuläſſig, und ſomit dem Könige, unter dem Vorwande, daß er einer Secte, nicht aber einer Kirche, angehöre, keine Schwürigkeit zu machen. Das Wort Secte kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Entweder verſteht man darunter die Unterabtheilung einer Kirche, welche zwar im Allgemeinen ſich zu dem Dogma dieſer letztern bekennt, aber einige eigene Anſichten und vielleicht auch Gebräuche hat. So z. B. ſind die Herrenhuter eine Secte in der proteſtantiſchen Kirche. Daß nun das Bekenntniß zu einer ſolchen Unterabtheilung eine Nichttheilnahme an dem Ganzen ſey, wäre ein logiſcher Widerſpruch. Zweitens aber verſteht man im Hochmuthe der zahlreicheren Geſellſchaft unter Secte eine kleine kirchliche Geſellſchaft, z. B. Wiedertäufer u. dgl. Da nun eine beſtimmte Größe ſeiner Kirche dem Könige nirgends als Bedingung vorgeſchrieben iſt, ſo kann auch in dieſem Sinne genommen, das Bekenntniß zu einer Secte nicht vom Throne ausſchließen. Wenn die Verf. Urk. es anders verſtand, ſo mußte ſie es ausdrücklich beſtimmen.

Zweiter Abſchnitt.

Verluſt der Regirung.

§. 29.

Der auf verfaſſungsmäßige Weiſe erworbene Thron kann durch folgende Ereigniſſe und Handlungen wieder verloren gehen, ſo daß er dem Nächſtberechtigten zufällt:

1) Durch den Tod des Königes.

2) Durch freiwillige Entſagung. Es iſt zwar des Rechtes dem Throne zu entſagen in den würt. Geſetzen nirgends ausdrückliche Erwähnung gethan; allein eben ſo wenig des Gegentheiles. Es wird alſo die allgemeine europäiſche Gewohnheit, die Annahme oder Beibehaltung der Regirung nur als Recht, nicht als Pflicht zu betrachten, auch für

Württemberg gelten. — Durch eine ſolche Entſagung wird der Thron vollkommen erledigt, indem der entſagende Prinz als gar nicht vorhanden rechtlich angenommen werden muß; es geht alſo die Krone auf den Nächſtberechtigten über. Eine bedingte Entſagung kann nicht ſtatt finden, weder wenn die Bedingung eine Zurückbehaltung gewiſſer Regirungsrechte enthalten, noch wenn der regirende König nur zu Gunſten eines entfernter Berechtigten die Krone niederlegen wollte. Jene Theilung der königlichen Gewalt wäre ganz gegen alle Grundſätze der Monarchie; und dieſe Begünſtigung eines Nichtberechtigten eine Umänderung der verfaſſungsmäßigen Erbfolge, welche ein König einſeitig vorzunehmen nicht befugt iſt.

3) Durch Aufhören der Erfüllung der drei, zur Erwerbung der Krone nothwendigen, Bedingungen, nämlich:

a. Durch Aufhören des Geblütsrechtes, und zwar:

α. Des Erbfolge-Rechtes. Es laſſen ſich zwei Fälle denken, in welchen das bisher anerkannte und zur Ausübung gebrachte Erbfolgerecht als nichtig dargeſtellt würde, und alſo aufhören müßte. Einmal, wenn von der Mutter des Königes itzt erſt nachgewieſen würde, daß dieſer im Ehebruche erzeugt ſey. Zweitens, wenn erwieſen würde, daß der König ein unterſchobenes, alſo der k. Familie gar nicht angehöriges Kind ſey. In beiden Fällen müßte der bisher als rechtmäßig angenommene König ſogleich die Krone niederlegen, denn es kann in Württemberg Niemand die Regirung erwerben, der nicht rechtmäßig der Regentenfamilie angehört. Mitwiſſenſchaft an einer ſolchen Täuſchung wäre für den bisherigen Throninhaber, ſo wie für jeden Dritten, Hochverrath. In Beziehung auf Regirungs-Handlungen des Nicht-Berechtigten würden ebenfalls die Grundſätze Anwendung

finden, welche bei einem unrechtmäßigen Zwiſchen-herrſcher befolgt werden *).

β. Der Erbfolge-Ordnung. Bei der Erb-Ordnung ſind manchfache Fälle denkbar, in denen nach erworbener Regirung ein näher Berechtigter entſteht, oder itzt erſt bekannt wird. Die Folgen würden dieſelbigen ſeyn, wie im vorigen Falle.

b. Durch Weigerung die beſchworene Verfaſſung zu halten. Daß ein Thronfolger, der ſich weigert, den von der Verf. Urk. geforderten Eid zu leiſten, die Krone gar nicht erwerben kann, iſt oben in §. 27 ausgeführt. Nun iſt aber auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß dieſer Eid nicht gehalten wird, und daß ein König, einſeitig und unrechtmäßig, die Verfaſſung im Ganzen oder in weſentlichen Theilen umzuſtürzen verſucht. Darüber kann im Allgemeinen kein Zweifel ſeyn, daß das würtembergiſche Volk nicht ſchuldig iſt, ſich ruhig ſolch meineidiges Unternehmen gefallen zu laſſen; denn es iſt nur zu verfaſſungsmaßigem Gehorſame verpflichtet. Allein wohl mag ſich fragen, welches Schutzmittel zu ergreifen, und namentlich welches Verfahren gegen einen ſolchen König einzuhalten iſt? Auf der einen Seite machen ſich die grundgeſetzlichen Beſtimmungen geltend, daß die Perſon eines Königes heilig und unverletzlich iſt, und daß für ſeine Regirungshandlungen die betreffenden Miniſter verantwortlich ſind. Auf der andern Seite iſt klar, daß wenn der Eid auf die Haltung der Verfaſſung unerläßliche Bedingung der Erwerbung der Krone iſt, ein Bruch deſſelben auch die rechtliche Fähigkeit die Krone zu beſitzen wieder aufheben muß. Ferner iſt gleich wenig zu läugnen, daß eine verfaſſungswidrige und gewaltſame Regirung nur aus einer Reihe von einzelnen Handlungen beſteht; daß aber auch keine Monarchie möglich wäre, wenn wegen jeder einzelnen,

vielleicht nur formellen oder ſelbſt zweifelhaften, Verletzung einer Vorſchrift der Verfaſſungs-Urkunde alsbald dem Könige der Gehorſam bleibend aufgekündigt werden könnte und müßte; daß namentlich ſchon das ganze Vorhandenſeyn der Ständeverſammlung und ihrer Rechte beweist, wie wenig es die Abſicht der Verfaſſung war, auf jede Verletzung eines verfaſſungsmäßigen Rechtes ſogleich und als einziges Hülfsmittel Thronentſetzung eintreten zu laſſen. Hieraus ergiebt ſich denn der Satz, daß allerdings ein König, welcher die Verfaſſung, ſeinem Eide zuwider, nicht halten will, rechtlich nicht weiter regiren kann; allein daß dieſes Mittel die Verfaſſung zu retten, das letzte iſt, welches nur dann eintritt, wenn zu gleicher Zeit einer Seits, objectiv, die Verfaſſung in ihrem Weſen und nicht blos in Nebenpuncten verletzt iſt, und anderer Seits, ſubjectiv, auf den irregeleiteten Fürſten die gewöhnlichen gelinderen von dem Grundgeſetze ſelbſt angegebenen Mittel jede Würkung verfehlen. Erſteres wird aber in zwei Fällen eintreten. Einmal, wenn der König das ganze Weſen der Verfaſſung durch einen Gewaltſtreich aufzuheben und an ihrer Stelle dem Staate eine ganz andere Grundlage zu geben verſucht. Zweitens, wenn der König zwar die Form beſtehen läßt, allein durch beweiſende Handlungen zeigt, daß er die weſentlichen materiellen Forderungen des Verfaſſungs-Vertrages unbeachtet zu laſſen entſchloſſen iſt. Die Ueberzeugung aber von der ſubjectiven Unverbeſſerlichkeit wird dann eintreten, wenn bei einer der beiden oben genannten Arten von Verletzungen alle von der Verfaſſung zur Verhinderung einer beſtimmten Regirungshandlung vorgeſehenen Maaßregeln würklich ohne Erfolg angewendet worden ſind, wenn alſo weder die Vorſtellungen der Ständeverſammlung, noch die Verurtheilung der verantwortlichen Räthe durch

den Staatsgerichtshof, noch ſelbſt endlich der allgemeine negative Ungehorſam der Staatsbürger [3]) etwas fruchtete. In dieſem, hoffentlich nie ſich ereignenden, Falle iſt Entſagung bei Dem anzunehmen, der wiſſentlich die Bedingungen, unter denen er regirt, nicht mehr erfüllt. Die Regirung geht alſo auf den Nächſtberechtigten über. Natürlich geſchieht dieſes übrigens ohne allen perſönlichen Nachtheil für den bisherigen Herrſcher; denn er iſt und bleibt heilig und unverletzlich in Beziehung auf alle ſeine Regentenhandlungen, und wären ſie noch ſo verfaſſungswidrig. Erſt durch Unternehmungen nach ſeiner verfaſſungsmäßigen Entfernung vom Throne, und ſomit zurückgetreten in die Reihe der Unterthanen, könnte er die Ahndungen der Straf-Geſetze auf ſich ziehen [4]). Glücklicherweiſe iſt übrigens, ſo lange die Beſtimmungen des deutſchen Bundes Kraft haben, ein verfaſſungswidriger Angriff des Staatsoberhauptes auf das Grundgeſetz nicht zu fürchten, indem dieſe verordnen, daß in den Bundesſtaaten die landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden dürfen [5]), und ſomit die Geſammtkraft des Bundes die äußerſte Noth verhindern wird.

c. Endlich kann ein König die Krone nicht beibehalten, wenn er ſich von jeder chriſtlichen Kirche losgeſagt hat. Einer ſolchen gänzlichen Losſagung iſt übrigens ein allenfalls eintretender Kirchenbann keineswegs gleichzuſetzen. Dieſer ſchließt zwar von der Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte aus, nimmt aber die Eigenſchaft eines Kirchenmitgliedes keineswegs ganz weg. Ein excommunicirter Katholik z. B. hört nicht auf, Katholik zu ſeyn, wenn er ſchon an den Sacramenten keinen Antheil nehmen darf. Dagegen würde allerdings eine von der zuſtändigen Kirchenbehörde formell gültig vorgenommene völlige Ausſchließung aus der Gemein-

ſchaft der Kirche eine völlige Trennung des Königes von derſelben zur Folge haben. Natürlich würde übrigens durch dieſe Handlung geiſtlicher Gerichtsbarkeit das Recht auf die Krone nur in dem, kaum denkbaren, Falle angegriffen, wenn ein ſolcher kirchenlos gewordener Fürſt nun nicht in eine andere chriſtliche Kirche eintreten wollte oder könnte.

1) S. über die vielbeſprochene Frage von der Rechtmäßigkeit der Regentenhandlungen eines Zwiſchenherrſchers Klüber, Europ. Völker R., §., 258 fg.; ebendaſ., die Literatur hierüber.

2) Alſo wenn nach dem Regirungsantritte ein todt=geglaubter Näherberechtigter auftritt; wenn die Wittwe eines Näherberechtigten einen Sohn gebährt, dem unrechtmäßige Erzeugung nicht nachgewieſen werden kann; endlich wenn ein bisher ganz unbekannt gebliebene Näherberechtigter auftritt und ſein Recht nachweist.

3) Ueber dieſen ſchwürigen Punct ſ. unten, §. 69.

4) So gewiß zu wünſchen iſt, daß die Nothwendigkeit nie eintreten möge, die ſtrengſten Folgen aus der Verfaſſungs=Vorſchrift, daß dem Könige erſt nach geleiſtetem Eide auf das Grundgeſetz gehuldigt werde, ziehen zu müſſen; ſo gewiß es ſchon ein betrübendes Zeichen vom Zuſtande des Vaterlandes wäre, wenn die Menge auch nur nachdächte über dieſes ſchwürige und gefährliche Verhältniß: ſo gewiß kann die Theorie nicht umgehen, die Folgen zu entwickeln, welche aus den Beſtimmungen der vertragsmäßig zu Stande gekommenen Verfaſſung folgerecht fließen. Mag das Recht des Volkes, einer verfaſſungswidrigen Regirung nicht zu gehorchen, in den Geſetzen ausgeſprochen ſeyn, wie in Andreas II. von Ungarn goldner Bulle, und in dem Huldigungs=Eide der Aragonier (ſ. Breyer, de justit. Aragon., S. 8, und Robertson, History of Charles V, Bd. I, not. J. J.); oder mag — wohl klüger — dieſer Satz der Entwicklung der Theorie und des Bedürfniſſes überlaſſen worden ſeyn: immer ſtößt man auf ihn in jedem Staate, deſſen Herrſcher nicht als Theokrat oder als unumſchränkter König regirt, ſondern vermöge und nach gewiſſen Grundſätzen. Was heißt Verfaſſung, wenn man ihn läugnet? Wohl hätte Der große Verdienſt um das Vaterland, welcher jeden Fürſten davon überzeugte, daß nur verfaſſungsmäßige Re=

girung ein Recht auf den Thron gebe. — Ueber das Verhalten der St. Verſ. in ſolchem Falle ſ. unten, §. 118.

5) S. Wiener Schluß=Acte, Art. 56. — Es wird immer noch (1839) erlaubt ſeyn, zu hoffen, daß dieſe ſo wichtige Beſtimmung eines Grundgeſetzes des Bundes Gültigkeit und Ausführbarkeit hat. Aus dem Bemerkten dürfte ſich ergeben, daß es nicht blos im Intereſſe des Volkes liegt, ſtreitige Rechtsfragen nicht alsbald auf das Gebiet der Thatkraft zu verweiſen. Davon nicht zu reden, daß die Augen des Bundes ſich über den politiſchen Selbſtmord, welchen er durch entgegengeſetzte Handlungsweiſe begehen würde, nothwendig öffnen müſſen.

Zweite Abtheilung.

Rechte des Königes als des Staatsoberhauptes.

§. 30.

Allgemeine Grundſätze.

Württemberg iſt ein monarchiſch regirter Staat. Das ausſchließende Recht die Verfolgung des Staatszweckes zu leiten und dazu die geſammte Staatsgewalt, d. h. die von den einzelnen Staatsangehörigen zuſammengeſchloſſene Maſſe von geiſtigen und materiellen Kräften, zu verwenden, ſteht alſo Einer Perſon zu, (in der Regel einem Manne, in Ausnahmefällen jedoch auch einer Frau.) Ihr Wille iſt der höchſte im Staatsgebiete; die einzelnen Staatsbeamten ſind nur die Organe, durch die ſie handelt, und es darf weder von dieſen noch von Andern ohne ihre, mittelbare oder unmittelbare, Einwilligung irgend Etwas mit dem Staate vorgenommen werden.

Ausdrücklich ſpricht die Verf. Urk. dieſes aus: „der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle

Rechte der Staatsgewalt" [1]). Niemand regirt neben ihm; mit Niemanden theilt er dieſe oberſte Leitung der Staatsgeſellſchaft. Ein Verſuch dieſer Art wäre Hochverrath, denn es wäre ein Unternehmen, welches den Umſturz der ganzen Verfaſſung zum Zwecke und zur Folge hätte.

Dieſe große Gewalt iſt aber keineswegs unbedingt und zu rein willkürlicher Ausübung dem Könige übergeben, denn Württemberg iſt nicht nur eine Monarchie und keine Deſpotie, ſondern unter den Monarchieen gehört es zu denjenigen, welche zwar nicht den vollen Gebrauch, wohl aber den Mißbrauch der Staatsgewalt durch Aufſtellung gewiſſer Schranken verhindern wollen. Es hat ſomit der König nicht nur im Allgemeinen nach den Grundſätzen zu regiren, welche aus der Idee des Rechtsſtaates herfließen, d. h. alſo gegen Außen den Staat zu ſchützen und zu vertheidigen, im Innern aber Recht zu ſprechen und Polizei zu üben; ſondern er muß auch noch die beſonderen Beſtimmungen achten, durch welche einer Verſammlung von Unterthanen das Recht eingeräumt iſt, ihn auf Verletzungen dieſer allgemeinen Grundſätze aufmerkſam zu machen, ihre Heilighaltung zu verlangen, und durch gewiſſe Mittel ſogar zu erzwingen. Deßwegen ſchreibt das Grundgeſetz vor: „der König habe die Staatsgewalt nach den durch die Verfaſſung beſtimmten Grundſätzen auszuüben" [2]).

Daß durch dieſe Befugniſſe der Volksvertreter die rechtliche Stellung des Königes als Staatsoberhaupt nicht geändert werde, fällt in die Augen. Dieſelben haben nicht mitzuregiren, ſondern nur Mißbrauch zu verhindern oder wieder gut zu machen. Dem Könige bleiben dennoch alle Rechte der Staatsgewalt, wenn er ſchon kein Unrecht ausüben kann. Ihm bleiben alle activen Befugniſſe, ſeinen Unterthanen ſtehen ihm gegenüber nur negative zu. Von ſeiner Pflichterfüllung, von ſeinem Talente hängt auch itzt das Glück des Volkes ab; denn durch die Schranken gegen

offenbaren Mißbrauch der Königsgewalt kann im beſten Falle Uebel verhindert, nie aber unmittelbar das Gute in folgerechten Planen und mit kräftiger, ausdauernder Ausführung erzeugt werden.

Eine unmittelbare Folge dieſer Stellung des Königes an der Spitze des Staats und ſeiner Handhabung der ganzen Staatsgewalt iſt der Grundſatz, daß ſeine Perſon heilig und unverletzlich iſt [3]). Dieſes Princip würkt nach zwei Seiten hin. Einmal wird dadurch ausgeſprochen, daß der König über jedem menſchlichen Richter ſteht, und wegen keiner ſeiner Handlungen, wenn ſie an und für ſich auch noch ſo ungerecht und verfaſſungswidrig wäre, von irgend Jemand zur Verantwortung gezogen werden kann. Zweitens aber wird aus dieſem Satze die bei weitem härtere Beſtrafung einer jeden gegen ihn perſönlich begangenen Beleidigung oder Rechtsverletzung gerechtfertiget.

Was die Strafloſigkeit betrifft, ſo hat zwar der König des conſtitutionellen Württembergs keineswegs blos Rechte, ſondern alle ſeine Rechte ſind zu gleicher Zeit auch Pflichten gegen ſein Volk; nicht jeder ſeiner Befehle iſt poſitives Recht im Lande, vielmehr iſt ein Staatsbürger nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſchuldig, und es kann, ſelbſt nach den Beſtimmungen des Grundgeſetzes, derjenige Prinz nicht König werden oder bleiben, welcher die Verfaſſung nicht anerkennt; die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königes iſt ſomit keineswegs Befugniß zu willkürlicher Herrſchaft: aber, da der Inhaber der geſammten Staatsgewalt nicht als Angeklagter vor einen Theil derſelben gefordert werden kann, da ferner eine Anklage oder gar Beſtrafung des Königes alle Bande der Ordnung löſen, den Staat in die äußerſte Gefahr bringen würde, ſo mußte die Unmöglichkeit einer perſönlichen Verantwortung geſetzlich ausgeſprochen werden. Allerdings iſt ein ſolches Recht gefährlich und zu mißbrauchen, allein theils iſt wenigſtens für einen beſtimm=

ten einzelnen Fall eine Vorſichtsmaaßregel ergriffen, theils war blos unter mehreren Uebeln das kleinere zu wählen. Dieſe ebenerwähnte Vorſichtsmaaßregel beſteht in der Verantwortlichkeit der Miniſter und ſonſtigen Staatsbeamten für die von ihnen vollzogenen Befehle des Königes. Von der Anſicht ausgehend, daß ein Fürſt gewöhnlich durch ſeine Rathgeber zum Böſen verleitet werde, wenigſtens durch feſten Widerſpruch derſelben davon abgehalten werden könnte, hat nämlich die Verf. Urk. für alle verfaſſungs- und geſetzwidrigen Regentenhandlungen des Königes diejenigen Beamten verantwortlich erklärt, welche ſie, ſey es durch ihre Unterſchrift, ſey es durch ihre würkliche Ausführung, ins Leben treten ließen, und alſo das Unrecht unterſtützten oder wohl gar hervorriefen. Da ſie im ſchlimmſten Falle die Möglichkeit der Dienſtentſagung haben, um nicht einen verfaſſungswidrigen Befehl vollziehen zu müſſen, ſo kann hier von der Ungerechtigkeit einer Beſtrafung wegen der Handlungen eines Dritten nicht die Rede ſeyn [4]. — Zuzugeben iſt dabei freilich, daß dieſe verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit der Staatsdiener nicht in allen Fällen eines geſetz- und verfaſſungswidrigen Verhaltens eines Königes Schutz gewähren kann. Es giebt nämlich zweierlei Arten ſolcher Handlungen, welche gar nicht mit dem Beiſtande der verantwortlichen Räthe begangen werden, für die ſie alſo auch denkbarerweiſe gar nicht in Anſprnch genommen werden können. Einmal ſind dieß ſolche (freilich ſeltenere) Regentenhandlungen, welche der König unmittelbar ſelbſt vollzieht; zweitens aber ſeine ſämmtlichen Privathandlungen, wo er alſo nicht als Staatsoberhaupt, ſondern als Menſch, Rechte verletzt. Wegen dieſer beiden Arten von Handlungen findet nun nirgends eine Anklage ſtatt; die Unverletzlichkeit des Königes iſt ganz allgemein ausgeſprochen [5]. Im erſtern Falle iſt alſo, wenn nicht etwa die Verletzung bis zu einem weſentlichen Verfaſſungsbruche und ſomit zur

Rechtfertigung einer Aenderung in der Perſon des Königes geht, ein unmittelbarer Schutz gar nicht vorhanden. Man hatte nur die Wahl des kleineren Uebels. Und ob im andern Falle dagegen der ungerecht Bedrohte, den das Geſetz zu ſchützen nicht im Stande iſt, auch nur zur Selbſtvertheidigung greifen und dabei die Perſon des Königes ungeſtraft verletzen darf, iſt mehr als zweifelhaft [6]).

Ganz verſchieden von der Frage, ob ein König von W. wegen eines Vergehens zur Strafe gezogen werden könne, iſt natürlich die, ob er ſchuldig iſt, vor den Civil-Gerichten Recht zu geben, wenn Forderungen an ihn gemacht werden, zu welchen er nicht als Staatsoberhaupt, ſondern durch Privathandlungen oder als Beſitzer von Privat-Eigenthum Veranlaſſung gegeben hat? Die Geſetze enthalten hierüber keine allgemeine Beſtimmung, jedoch wird die Frage nicht anders, denn bejaht werden können. In Beziehung auf die Klagen, welche den Beſitzer des Hofkammergutes betreffen, iſt die Entſcheidung dadurch außer allem Zweifel, daß demſelben ein beſtimmter Gerichtsſtand, nämlich vor den Kreisgerichtshöfen in erſter Inſtanz angewieſen iſt [7]). Ebenſo iſt hinſichtlich der Klagen gegen die Civilliſte und das ſonſtige Privateigenthum eines Königes unzweifelhaft, nicht nur daß überhaupt Klagen gegen dieſelben ſtattfinden können, ſondern namentlich auch, daß die Kreisgerichtshöfe in erſter Inſtanz zuſtändig ſind. Letzteres ergiebt ſich, in Ermanglung einer ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes, aus der Analogie der Beſtimmungen über den Gerichtsſtand des Fiscus einer Seits, und der Hofdomainenkammer anderer Seits [8]). Am ſchwürigſten iſt die Beantwortung, wenn es ſich von Klagen handelt, welche gegen den König, nicht inſofern er Eigenthümer oder Nutznießer eines beſtimmten Gutes iſt, ſondern wegen perſönlicher Privathandlungen angeſtellt werden wollten. Allerdings tritt auch hier der Uebelſtand ein, daß die Gerichte über den Inhaber der ganzen

Staatsgewalt (wenn ſchon nicht in dieſer Eigenſchaft) zu erkennen haben; allein da der Grundſatz des römiſchen Staatsrechtes, welchem gemäß der Fürſt durch die Geſetze nicht gebunden ſeyn ſoll, in das württembergiſche Staatsrecht weder durch eine ausdrückliche Beſtimmung, noch durch Gewohnheitsrecht aufgenommen worden iſt; da alle übrigen oben bezeichneten politiſchen Nachtheile bei einem Civil-Proceſſe des Königes ganz wegfallen; dagegen die Ehre des Königes zu erfordern ſcheint, ſich nicht dem Verdachte auszuſetzen, als mißbrauche er ſeine ſtaatliche Stellung zu Privatungerechtigkeiten: ſo muß für ihn die Verbindlichkeit, in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zu Recht zu ſtehen, allgemein ausgeſprochen werden. Die Gerichte, und zwar wohl, nach der Analogie bei den Klagen gegen die Hofkammer oder die Civilliſte, die Kreisgerichtshöfe [9]), haben alſo nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Pflicht, dergleichen Klagen anzunehmen und nach dem gewöhnlichen Rechte zu behandeln und zu entſcheiden. Die Schicklichkeit, vielleicht auch die unbedingte Unverletzlichkeit der Perſon des Königes, wird übrigens allerdings erfordern, daß die Klage nicht gegen die Perſon des Königes, ſondern gegen die Oberhofkaſſe, die Civilliſte u. ſ. w. formell gerichtet iſt [10]).

Der beſondere geſetzliche Schutz, welchen der König gegen Rechtsverletzungen und Beleidigungen genießt, rechtfertigt ſich ſchon durch die Nothwendigkeit, das Oberhaupt des Staates, welches in dieſer Eigenſchaft Manchem unzuläſſige Wünſche verweigern, oder denſelben der ſtrafenden Gerechtigkeit überlaſſen muß, gegen Rache zu ſichern. Ueberdieß hängt Achtung gegen ſeine Perſon ſo nahe und unmittelbar mit Erhaltung der Ordnung im Staate zuſammen, daß auch des allgemeinen Beſtens wegen möglichſt große Sicherheit hergeſtellt werden muß. Dieſes geſchieht aber dadurch, daß ein Angriff oder eine Verſchwörung gegen das Leben oder die Freiheit des Königes, ſo wie gegen

die Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Regirungsrechte als **Hochverrath**, eine thätliche Beleidigung oder ſonſtige Ehrverletzung deſſelben aber als **Majeſtäts=Verbrechen** beſtraft wird [11]).

1) V. U., §. 4. — Die Aufſtellung dieſes, auch theoretiſch ganz richtigen, Satzes erregte in der verfaſſunggebenden Verſammlung vieles Bedenken, und es wurden mehrere Zuſätze vorgeſchlagen, durch welche das Verhältniß des Königes zum Volke vermeintlich freiſinniger bezeichnet werden ſollte; die Mehrheit verwarf ſie aber mit richtigem Tacte. Uebrigens iſt einleuchtend, daß, auf welche letzte Urſache man auch die königliche Gewalt rechtlich gründen will, die Thatſache immer beſtehen kann, daß der König alle Rechte der Staatsgewalt in ſich vereinigt. Es kann dieſes durch unmittelbare göttliche Einrichtung, durch Uebertragung vom urſprünglich ſouverainen Volke, und durch angeſtammte gutsherrliche Gewalt gleichmäßig geſchehen.

2) V. U., §. 4.

3) V. U., §. 4. — Dieſelbe Beſtimmung iſt in allen monarchiſchen Verfaſſungen getroffen, ſ. z. B. die **franz.** Charte, Art. 13; **poln.** Verf., §. 36; **baier.** V. U., II, 1; **bad.**, §. 5. Bekannt iſt der **engliſche** Grundſatz: the king can do no wrong. Ueber die theoretiſche Begründung des Satzes iſt nachzuſehen: B. **Constant**, Esquisse, S. 42 fg.

4) Ueber dieſen ganzen Gegenſtand ſiehe das Nähere in §. 116 und 130 — 132.

5) Wenn **Weishaar**, Privatrecht, Bd. I, S. 445, wenigſtens Geld=Strafen gegen den König zuläſſig findet, ſo iſt dagegen zu erwidern: einmal, daß Niemand anders als von ſeinem ordentlichen Richter geſtraft werden kann, der König aber in Straſſachen keinen ordentlichen Richter hat; zweitens daß auch gegen Geldſtrafen dieſelben übergewichtigen Gründe ſprechen, wie gegen alle anderen Arten von Strafen.

6) Zwar iſt von keinem Geſetze der Satz beſonders ausgeſprochen, daß an ſich gerechte Nothwehr gegen die Perſon des Königes nicht ſtattfinde; auch ſtellt keine allgemein angenommene Doctrin dieſe Lehre auf: allein da die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Perſon des Königes ſo ganz allgemein ausgeſprochen iſt, ſo iſt doch keineswegs dafür einzuſtehen, daß die Gerichte einem

zu ſolchen Aeußerſten getriebene Bürger das Recht der Selbſt= vertheidigung einräumen würden. Nur ſo beſtimmt, wie Mil= hauſer, ſächſ. Staatsr., Bd. I, S. 95, dieſe Frage verneint, möchte ſie nicht entſchieden ſeyn.

7) S. Juſtiz=Novelle v. 1822, §. 1. — Es iſt freilich eine ſonderbare Anomalie, daß in Streitigkeiten über Vermögensver= hältniſſe ein Mitglied der k. Familie vor dem Obertribunale, der König ſelbſt aber als Nutznießer des Familien=Fideicommiſſes nur vor den Kreisgerichtshöfen in erſter Inſtanz Recht zu geben hat.

8) Dieſe Anſicht iſt auch feſtgehalten in der Entſcheidung des Ober= tribunals vom 18. April 1825, ſ. Schütz, Civil=Proceß, S. 13; nur ſcheint der angeführte Entſcheidungsgrund, daß die Civilliſte blos eine Ausſcheidung aus den Mitteln des Fiscus ſey, ſehr wenig ſtichhaltig.

9) Scheurlen, Civ.=Proceß, S. 284, Note 18, iſt der Anſicht, daß der Gerichtsſtand des Königes bei dem Obertribunal ſey, und zwar: 1) weil der Gerichtsſtand des Fiscus und der Divina domus ein verſchiedener geweſen ſey, ſomit eine Analogie nicht ſtatt finde; 2) weil das Oberhaupt des k. Hauſes der Natur der Sa= che nach wenigſtens kein geringeres Ehrenrecht haben könne, als die Mitglieder ſeiner Familie. So gewiß nun allerdings die Sa= che zweifelhaft iſt, und eine geſetzliche Entſcheidung wünſchens= werth wäre: ſo ſind doch wohl wenigſtens die oben angeführten Gründe nicht maaßgebend. Es iſt nämlich: zu 1) nicht blos der Fiscus, deſſen Analogie benutzt werden ſoll, ſondern auch das Hofkammergut, ſomit ein dem Könige perſönlich überlaſſener Vermögens=Complex; zu 2) aber iſt theils die Rückſicht auf die Ehrenrechte der Prinzen im Allgemeinen nur eine Schicklichkeits= nicht aber eine Rechts=Vorſchrift; theils beweist der über das Hof= kammergut den Kreisgerichtshöfen eingeräumte Gerichtsſtand, (wäh= rend dieſe auch bei Realklagen gegen einen Prinzen nie compe= tent ſind,) daß eine Verſchiedenheit zwiſchen dem Könige und den Mitgliedern des k. Hauſes nach der Anſicht des Geſetzes wohl ſtattfinden kann.

10) S. Straf=G.B., §. 140 — 144; 150 — 152. Die Strafe des Hochverraths iſt bei wirklich vollzogenem Angriffe der Tod; bei einem bloſen Verſuche für die Anſtifter zwanzigjäh= ges bis lebenslängliches, für die übrigen Theilnehmer acht bis

zwanzigjähriges Zuchthaus. Auch bloße Vorbereitungshandlungen und ſelbſt Nichtanzeige von Seite Dritter iſt mit ſchwerer Strafe belegt. Für die verſchiedenen Fälle der Majeſtäts-Beleidigung iſt angedroht: Tod, bei körperlicher Mißhandlung; Zuchthaus zwiſchen zehn und fünf und zwanzig Jahren, in gelinderen Fällen thätlicher Beleidigung; Arbeitshaus und Kreisgefängniß, bei mündlichen, ſchriftlichen oder bildlichen Schmähungen oder Geringſchätzung der Perſon des Königes, Androhung thätlicher Beleidigung oder ſonſtiger Ehrverletzung.

11) S. über dieſen ſchwürigen, noch nicht hinlänglich bearbeiteten Gegenſtand: **Bransten**, Diss. de summo imperante in causis civilibus apud judices a se constitutos litigante. Lugd. Batav., 1826, 4; **Weishaar**, Privatrecht, Bd. 1, S. 443 fg.

Erſter Abſchnitt.

Handhabung der Staatsgewalt im Innern.

1) Recht des Königes hinſichtlich der Geſetzgebung.

§. 31.

a) Allgemeine Grundſätze.

Die primitivſte Thätigkeit der Staatsgewalt iſt die **Geſetzgebung**, d. h. die Entwerfung und Bekanntmachung derjenigen allgemeinen Normen, welche das Verhältniß der Bürger zum Staate, ſo wie das zu ſeinen Mitunterthanen feſtſtellen, und welche aufrecht zu erhalten der Staat verſpricht. Dieſe allgemeinen Normen ſind namentlich in einem Rechtsſtaate von der äußerſten Wichtigkeit, weil hier der Staatstheilnehmer nicht durch willkürliche Befehle einer höheren menſchlichen oder überſinnlichen Macht, ſondern nur durch allgemeine, für alle gleichmäßig gültige Geſetze, Aenderungen und Beſtimmungen ſeines Rechtsverhältniſſes erfahren darf.

Die Abfaſſung ſolcher allgemeiner Vorſchriften über die

Rechte der Bürger iſt nun aber äußerſt ſchwürig; ſie erfordert große Umſicht, viele allgemeine und beſondere Kenntniſſe, bedeutende Erfahrung. Nirgends ſind Mißgriffe ſo ſchädlich und ſo ſchwer wieder gut zu machen. Keine Unterdrückung laſtet auf den Unterthanen ſo ſchwer, als eine geſetzliche, weil ſelbſt der letzte Troſt, *Unrecht* zu leiden, hier wegfällt. In jedem wohlgeordneten Staate müſſen daher Vorſichtsmaaßregeln getroffen werden, um dieſe wichtigſte Aeußerung der Staatsgewalt ſo zu leiten, daß die Rechte und der Nutzen des Ganzen und die der Einzelnen gleichmäßig dabei gewahrt werden. Hierzu aber iſt Doppeltes nothwendig. Einmal nämlich muß der Inhaber der Staatsgewalt bei der Erlaſſung von Geſetzen wenigſtens ſo weit mitwürken, daß nichts ſeinem beſtimmten Willen Zuwiderlaufendes feſtgeſtellt werden kann; denn nicht nur würde die ganze Staatseinrichtung dadurch umgekehrt, und *über* das Staatsoberhaupt noch eine Macht geſtellt, ſondern namentlich würde die Ausführung ſolcher Geſetze in der Würklichkeit die größte Schwürigkeit erleiden, wenn ſie überhaupt von der, ihnen nothwendig abholden, ausübenden Gewalt verſucht würde. Auf der andern Seite muß aber, damit nicht Leidenſchaft, übler Wille, Unkenntniß des Staatsoberhauptes die Geſetze zum Nachtheile der Bürger einrichten, im Intereſſe der Unterthanen irgend ein Veto beſtehen.

Dieſe doppelte Rückſicht mag in keiner Staatsform ſo leicht in der Hauptſache beachtet werden, als in der repräſentativen Monarchie, indem hier auf die natürlichſte Art dem Fürſten das Recht, der Stände-Verſammlung das Veto übertragen wird. Und wenn auch die Berathung von, namentlich umfaſſenden, Geſetzen in einer zahlreichen und jeden Falls theilweiſe aus Nichtſachverſtändigen beſtehenden Verſammlung Schwürigkeiten und zuweilen ſelbſt materielle und formelle Verderbung derſelben zur Folge hat: ſo bleibt

doch der Nutzen überwiegend, namentlich weil die Regirung durch dieſe Einrichtung jeden Falles zu ſorgfältiger Arbeit und zu Berückſichtigung der Bedürfniſſe und Wünſche des Volkes unmittelbar genöthigt wird.

Jedoch iſt bei der Geſtaltung des Volkseinfluſſes auf die Geſetzgebung nicht zu überſehen, daß keineswegs jeder von der Regirung ausgehende, wenn ſchon allgemein zu befolgende Befehl auch eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszuſtande der Unterthanen veranlaßt. Bei weitem häufiger als neue Geſetze ſind Befehle über zweckmäßige Anwendung und Ausführung der beſtehenden. Durch ſolche Befehle (Verordnungen im Gegenſatze der eigentlichen Geſetze genannt) wird keine neue Rechtsbeſtimmung vorgenomen, ſondern es ſollen nur die alten geſichert und würklich ins Leben gerufen werden. Auf ſolche Verordnungen dem Volke auch einen Einfluß zu geben, iſt keineswegs nothwendig; und wenn auch ein möglicher Mißbrauch der Verordnungen denkbar iſt, und dieſer ein Veto zu erfordern ſcheinen möchte, ſo iſt die Schwürigkeit und beinahe Unmöglichkeit, wegen ſolcher häufiger und oft ſehr unbedeutender Anwendungsbefehle jedesmal die St. Verſ. zu befragen, allzu einleuchtend, um nicht die Abſtellung der etwa vorkommenden Mißgriffe dem blos verfaſſungsmäßigen Gehorſame der Unterthanen, und den ſpätern Beſchwerden der St. Verſ. zu überlaſſen [1]).

Daß die württemb. Verf. Urk. dieſen allgemeinen Grundſätzen getreu geblieben iſt, zeigt die folgende Darſtellung.

1) Die allgemeinen Grundſätze hinſichtlich des Geſetzgebungsrechtes und namentlich der Theilnahme des Volkes an demſelben ſ. ſehr ausführlich bei Fritot, Science du publiciste, Bd. IV S. 8 fg.

§. 32.

b. Initiative der Geſetzgebung.

Oberſter Grundſatz iſt, daß nur der König das Recht, ein Geſetz zu veranlaſſen, (die Initiative) hat. Er kann zwar allerdings — ſey es von der Stände=Verſ., ſey es von andern Staatsbürgern, — gebeten werden, ſein Geſetzgebungs=recht auszuüben, allein nöthigen kann ihn Niemand dazu, weder im Allgemeinen, noch zu einem beſondern Geſetze. Von ihm geht nicht nur die Wahl des Gegenſtandes im Allgemeinen, ſo wie der Umfang und die Richtung der zu erlaſſenden Norm aus, ſondern auch die einzelnen Puncte müſſen ſeinem Willen gemäß beſtimmt werden. Sein Recht tritt ferner ſowohl bei neu zu erlaſſenden Geſetzen, als auch bei jeder Aenderung, Aufhebung und authentiſcher Erklärung eines beſtehenden Geſetzes in Wirkſamkeit [1]). Bei jeder Thätigkeit der Geſetzgebung iſt ſomit der König die unmittelbare Veranlaſſung, und jeder Punct iſt, wo nicht von ihm ſelbſt ausgegangen, doch wenigſtens ausdrücklich von ihm gebilligt worden [2]).

Um jedoch Mißgriffe in der Anwendung dieſes wichtigen und weitgreifenden Rechtes zu verhindern, hat die Verf. Urk. eine doppelte Beſtimmung feſtgeſetzt, an welche der König bei der Geſetzgebung gebunden iſt, nämlich die Nothwendigkeit der Vernehmung des Geheimenrathes über jedes neue Geſetz und die Einwilligung der Stände=Verſ. zu demſelben.

Durch die von der Verf. Urk. geforderte Berathung und Begutachtung jedes neuen Geſetzes durch den Geheimenrath iſt keineswegs eine Billigung und Einſtimmung dieſer Behörde zur Bedingung der Gültigkeit der neuen Norm gemacht, ſondern lediglich ein Gutachten. Dieſes darf nicht unterlaſſen werden, allein der König iſt nicht an daſſelbe gebunden. Der Zweck der ganzen Beſtimmung kann daher nur der ſeyn, den König zu verhindern, daß

er ſich nicht dazu hinreißen laſſe, der Stände-Verſ. einen Geſetzesentwurf vorzulegen, den ſelbſt die höchſte Staatsbehörde ihm mißrathen hätte, wäre ſie zu rechter Zeit in Kenntniß geſetzt worden. Es iſt weniger auf Schutz der Volksrechte, denn auf Wahrung der königlichen Würde abgeſehen [3]).

Dagegen iſt allerdings der Schutz der Staatsbürger der Zweck der Theilnahme der Stände-Verſ. an dem Geſetzgebungsrechte. Und hier iſt denn auch **Einwilligung** durchaus nothwendig. Nur ſolche Geſetze, deren Form und Inhalt von den Ständen ausdrücklich gebilligt wurden, können vom Könige ſanctionirt und bekannt gemacht werden. Dieſe Nothwendigkeit der ſtändiſchen Einwilligung tritt durchaus bei allen Acten der eigentlichen Geſetzgebung ein, ſo daß ohne dieſelbe kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentiſch erklärt werden kann [4]).

1) Ueber die Frage, ob Geſetze, welche von Einfluß auf eine Einnahme oder Ausgabe des Staates ſind, als würkliche Finanzgeſetze zu betrachten, und ſomit auch bei jeder Feſtſetzung des Budjets durch bloße Nichtweiterbeſtätigung Eines Factors der Geſetzgebung aufgehoben werden können, ſ. unten, §. 109.

2) V. U., §. 173. — Die Beſtimmungen über das Recht der Geſetzgebung ſind in ſo ferne in den verſchiedenen Repräſentativ-Verfaſſungen weſentlich abweichend, als bei einigen, mit Beibehaltung eines Folgeſatzes des patrimonialen Principes der Fürſtenherrſchaft, nur dem Fürſten die Initiative zuſteht; in andern, dem reinen Syſteme der repräſentativen Einherrſchaft auch in dieſem Puncte folgenden, ſowohl dem Fürſten als den Volksvertretern das Recht des erſten Antrages eingeräumt iſt; in noch einem, freilich iſolirten, dritten Falle nur die Repräſentanten zur Beantragung eines neuen Geſetzes befugt erſcheinen. So ſteht z. B. (wie in Württemberg) nur dem Fürſten die Initiative zu: in **Baiern**, V. U., VII, §. 2; in **Baden**, V. U., §. 75 und 67; in **Darmſtadt**, V. U., §. 76; im **K. Sachſen**, V. U., §. 85; in **Sigmaringen**, §. 67; in **Frankreich**, Charte von 1814, Art. 15 und 16. Die Initiative theilt der Fürſt mit den Ständen z. B. in **Hannover**, G. G. von 1833, Art. 88; in **Kur-**

heſſen, V. U., §. 97; in S. Meiningen, V. U., §. 86; in Frankreich, Charte von 1830, Art. 15; in Norwegen, V. U., §. 76; in den Niederlanden, G. G., §. 70 u. 113; früher auch in Spanien, Verf. von 1812, §. 171. Großbritannien aber iſt die einzige Monarchie, in welcher dem Könige der Form nach gar kein Einfluß auf die Einbringung neuer Geſetze zuſteht, ſondern nur eine Beſtätigung der vom Parliamente ausgehenden. — Scharfſinnige Bemerkungen über das Verhältniß dieſer Beſtimmungen zu den Grundprincipien des Staatsrechts ſ. bei Maurenbrecher, die deutſchen regirenden Fürſten, S. 196 fg. Ueber die Frage aber in wie ferne es von materieller Wichtigkeit für die Volksrechte iſt, wenn nur der Fürſt, nicht aber auch die St. Verſ., die Initiative hat ſ. unten, §. 108. Note 1. — Die Nothwendigkeit des unbedingten Veto iſt itzt allgemein entſchieden, und es beſteht auch, mit einiger Ausnahme der norwegiſchen, keine Einherrſchaft mehr in Europa, welche dem Staatsoberhaupte ein Geſetz gegen ſeinen Willen aufdringen ließe. Man vergleiche über dieſen Punct Murhard, die Initiative bei der Geſetzgebung. Braunſchw., 1833, 8; außerdem hinſichtlich der practiſchen Bedeutung die Bemerkungen von B. Constant, Esq. d'une const., S. 25 fg.; ferner mein Bundesſtaats-Recht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, S. 338 fg.

3) V. U., §. 58.

4) V. U., §. 58. — Das Nähere über die Formen und die Folgen dieſes Einwilligungsrechtes der St. Verſ. ſ. unten, §. 108.

§. 33.

c. Das Recht, Verordnungen zu erlaſſen.

Das Recht des Königs, Verordnungen zu erlaſſen, hat die Verf. Urk. nicht an völlig dieſelben beſchränkenden Bedingungen geknüpft, wie das Recht der Geſetzgebung. Es fällt nämlich hier die Einwilligung der Stände-Verſ. weg, und nur das Gutachten des Geheimen-Rathes iſt ebenfalls nothwendig [1].

In welchem Verhältniſſe die Verordnungen zu den Geſetzen ſtehen, mit andern Worten, welche Arten von befehlen-

den Normen vom Könige einſeitig erlaſſen werden können, iſt bereits oben, §. 13, S. 95, erörtert. Demgemäß kann alſo mit Recht eine Verordnung folgenden Inhalt haben:

a) Detail-Vorſchriften, welche das Geſetz als zu weitläufig, unbedeutend oder veränderlich [2]) nicht gegeben hat, ſondern zu denen es nur die leitenden Grundſätze enthält;

b) die Anordnung der Anſtalten, welche die Ausführung der Geſetze erfordert, z. B. die Errichtung neuer Staatsbehörden, Anſchaffung materieller Bedürfniſſe u. ſ. w.;

c) die Beſtimmung des Geſchäftsganges und Geſchäftsbetriebes bei den verſchiedenen Behörden, welchen die Vollziehung der Geſetze obliegt;

d) jede Anordnung der Staatsgewalt überhaupt, welche den Rechtsſtand der Bürger nicht berührt, falls nicht dadurch eine Abänderung in einem Geſetze bewürkt würde, gleichgültig dabei, ob dieſes Geſetz an und für ſich nothwendig war oder nicht

Von dieſer Regel iſt jedoch eine wichtige Ausnahme gemacht. Der König hat nämlich das Recht, wenn die Stände nicht verſammelt ſind, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates einſeitig das Nöthige vorzukehren, auch wenn die Maaßregel eigentlich in das Gebiet der Geſetzgebung gehörte [3]). Da keine Beſchränkung dieſes Rechtes angeordnet iſt, ſo unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in einem derartigen Falle ſelbſt ſolche Anordnungen getroffen werden dürfen, deren materieller Inhalt keine Analogie in der gewöhnlichen württembergiſchen Geſetzgebung fände; ſo z. B. eine Erklärung in Belagerungsſtand, Uebertragung beſtimmter Zweige der Polizeigewalt an die Militair-Gewalt, u. dergl. Von ſelbſt verſteht ſich jedoch, daß, ſobald die Stände-Verſ. wieder zuſammentritt, ihr die vorläufig erlaſſenen Verordnungen zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden müſſen, und daß ihre Gültigkeit in dem Augenblicke aufhört, in welchem die Verſammlung ihre Einwilligung verweigert. Es

bedarf im letztern Falle nicht einmal einer beſondern Zurücknahme der vorläufigen Maaßregel, ſie iſt an und für ſich nichtig geworden. — Ebenſo unbeſtreitbar hat die Stände-Verſ. das Recht in einem ſolchen Falle zu unterſuchen: a) ob wirklich die Sicherheit des Staates bedroht war; b) ob die Umſtände in der That ſo dringend waren, daß die nächſte Zuſammenkunft der Volksvertreter nicht abgewartet werden konnte. Werden beide Fragen bejaht, ſo iſt die Verantwortlichkeit des betreffenden Miniſters gedeckt; muß aber nur Eine derſelben verneint werden, ſo iſt Grund vorhanden, die geſetzlichen Schritte wegen Verletzung der Verfaſſung zu thun [4].

1) V. U., §. 58, 89 und 90. — Eine Beſchwerde über die Unterlaſſung der Einholung eines Geheimenraths-Gutachtens ſ. in den Verh. der K. d. A. 1830, H. 1, S. 164. Dieſes Recht Verordnungen zu erlaſſen, iſt überall dem Staatsoberhaupte eingeräumt worden; ſ. z. B. die franz. Charte, Art. 14; ſpan. Verf. v. 1812, §. 171, a; darmſtädt., §. 73. Vergl. auch Zachariä, Vierzig Bücher, 1ſte Aufl., Bd. III, S. 11. fg.

2) Der Geſichtspunct der Veränderlichkeit iſt es denn auch, welcher die Entſcheidung an die Hand giebt in dem Streite zwiſchen der Regirung und der Kammer der St. H. einer Seits, und der Kammer der A. anderer Seits, ob Taxen durch Verordnung geändert werden dürfen. An und für ſich ſind ſolche offenbar Beſtimmungen über eine Rechtsverbindlichkeit, und ſomit Sache der Geſetzgebung: allein wenn eine Taxe ihrer Natur nach ſo veränderlich iſt, daß ihre Feſtſetzung durch die ſtarrere Geſetzgebung den Zweck nicht erreichen kann, ſo mag ſie deßhalb im Wege der Verordnung geändert werden. Alle übrigen Taxen aber, gleichgültig ob alt oder neu einzuführend, verbleiben der ſtändiſchen Mitwürkung. Vgl. Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 2, S. 327; H. 3, S. 394.

3) V. U., §. 89. — Unbezweifelt iſt, daß die Verf. Urk. nur in ſolchen Fällen, wo die Sicherheit des Staates bedroht iſt, proviſoriſche Geſetzgebung (und ſomit auch Abänderung der beſtehenden Geſetze) ausdrücklich geſtattet. Iſt nun dieſe Ausnahme

von der Regel ſtrenge auszulegen, ſo daß wegen eines allgemeinen Vortheiles keine vorläufigen Geſetze gegeben werden dürfen? Allerdings; nicht nur weil überhaupt Ausnahmen von der Regel nicht ausdehnend erklärt werden dürfen, ſondern auch weil dieſe Ausdehnung auf eine ſehr bedenkliche Art mißbraucht werden könnte. Der größte Vortheil für den Staat und für den Bürger iſt, wenn die Geſetze immer heilig gehalten werden. Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß dieſes nicht ſo viel heißen ſoll, es dürfe ein Miniſter nie vom Geſetze abweichen, auch wenn er dadurch den offenbarſten, nie wiederkehrenden Nutzen ſtiften könnte. Sondern es wird nur behauptet, daß er ſich in einem ſolchen Falle nicht auf §. 89 der V. U. berufen dürfe; daß er alſo nicht von aller Verantwortung frei ſey, wenn er nur beweiſen könne, 1, daß die Sache dringend geweſen ſey, und 2, daß ein Nutzen erzielt worden ſey; ſondern daß es alsdann immer noch bei der St. Verſ. ſtehe, ob ſie den Beweis dieſer beiden Umſtände für einen Grund annehmen wolle, von ihrem Anklagerecht in dem beſondern Falle keine Anwendung zu machen. Bei einem Falle der Sicherheit dagegen muß ſie ſich mit dem Beweiſe der doppelten Thatſache zufrieden ſtellen. — Auf dieſe Weiſe iſt auch die Frage zu entſcheiden, ob der König einſeitig befugt ſey, die Vorkehrungen zu treffen, welche zur Ausführung eines Bundesbeſchluſſes nöthig ſind, der während nicht verſammelter Stände erſcheint. Betrifft derſelbe die Sicherheit Deutſchlands, ſo können, da die Vollziehung eines Bundesſchluſſes immer dringend iſt, die erforderlichen proviſoriſchen Maaßregeln allerdings getroffen werden. Beabſichtigt er aber ſonſt einen Zweck, ſo muß zu den Ausführungs-Maaßregeln erforderlichen Falles die Stände-Verſ. beſonders einberufen werden, oder hat ein Miniſter dieſelben auf ſeine perſönliche Verantwortung zu nehmen.

4) Die an und für ſich ganz richtige Anſicht, daß Derjenige, welcher über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Maaßregel erkennen dürfe, auch deren Dauer müſſe beſtimmen können, (ſ. Verh. der K. d. St. H., 1833, II, H. 7, S. 2344,) führt keineswegs zu dem Schluſſe, daß die Fortdauer dieſer vorläufigen Maaßregeln des Königes nur von ſeinen Willen abhänge. Der König hat ja nur über die vorläufige Nothwendigkeit zu

erkennen; hinſichtlich alles Weitern tritt die Regel, nämlich die Theilnahme der Stände in den dazu geeigneten Fällen, wieder in Kraft.

§. 34.

d) Publication der Geſetze und Verordnungen.

Damit Geſetze oder Verordnungen für den Bürger Zwangs-Verbindlichkeit haben, iſt nicht hinreichend, daß ſie materiell und formell gültig zu Stande gekommen ſind; ſondern ſie müſſen ihm auch auf die gehörige Weiſe bekannt gemacht worden ſeyn. Früher ſind ſie, wären ſie auch in jeder Beziehung ſchon ganz beendigt und beſchloſſen, und wäre ihr Inhalt durch Privat-Nachrichten bekannt, gar nicht für ihn vorhanden. Erſt vom Augenblicke der amtlichen Bekanntmachung an iſt er verpflichtet, ſie zu kennen, und gilt nun der Grundſatz, daß Unkenntniß des Geſetzes nicht entſchuldigt. Bis dahin können weder Rechte noch Verbindlichkeiten irgend einer Art daraus hergeleitet werden. Daher denn die für die Regirung und für das Volk gleich große Nothwendigkeit einer officiellen Bekanntmachung aller Geſetze und allgemeinen Verordnungen.

Dieſe Bekanntmachung ſteht dem Könige allein zu [1]), und es haben alſo namentlich die Stände nicht das Recht, die mit ihnen verabſchiedeten Geſetze officiell als zu befolgende Normen bekannt zu machen [2]). Ein Verſuch hiezu wäre ein ungeſetzlicher Eingriff in die Rechte des Königes, und an den einzelnen dabei Betheiligten ſtrafbar. — Die näheren Vorſchriften über die Art und Weiſe der Bekanntmachung ſind folgende:

Als regelmäßiges geſetzliches **Mittel**, durch welches nicht nur den ſämmtlichen Staatsbeamten, ſondern auch jedem einzelnen Unterthanen die allgemeinen Verordnungen und

Geſetze bekannt gemacht werden, ſo daß er nun ſchuldig iſt ſie ohne weitere beſondere Inſinuation zu kennen und zu befolgen, iſt der Abdruck im Regirungsblatte angeordnet [3]); jedoch iſt derſelbe nicht die einzige erlaubte Art der Publication. Befohlen iſt vielmehr nebenbei noch die öffentliche Verleſung der für den Unterthanen beſonders wichtigen Verordnungen an den Sonntagen; erlaubt jede anderweitige Art der Bekanntmachung, z. B. öffentlicher Anſchlag, Einrücken in Wochenblätter u. ſ. w. [4]). Der Bürger iſt jedoch nicht ſchuldig, von einer andern Bekanntmachung Kenntniß zu nehmen, als von der durch das Regirungsblatt und durch beſondere Inſinuation vorgenommenen [5]).

Ueber die Form, in welcher die allgemeinen Vorſchriften bekannt zu machen ſind, ſ. oben, §. 9, S. 68 und 69.

Der Inhalt eines von der Regirung bekannt gemachten Geſetzes muß natürlich mit dem, was mit den Ständen verabſchiedet wurde, völlig übereinſtimmen, und es darf weder an dem Inhalte, noch, wo auch dieſe gemeinſchaftlich feſtgeſtellt worden ſind, an den Worten das Mindeſte geändert, zugeſetzt oder weggelaſſen werden. Eine ſolche Aenderung oder Beifügung wäre der Bürger nicht ſchuldig als Geſetz anzuerkennen. Weggelaſſenes könnte freilich, als nicht publicirt, nicht als Geſetz angerufen werden; allein die Ständeverſammlung hätte auf baldigſte Nachholung deſſelben zu dringen, und nöthigen Falles gegen den ſchuldigen Miniſter weitere Schritte zu thun [5]).

Die Beſtimmung der Zeit, innerhalb welcher, ſey es ein mit den Ständen verabſchiedetes Geſetz, ſey es eine die Vollziehung eines Geſetzes betreffende Verordnung, öffentlich bekannt gemacht wird, iſt lediglich der Regirung überlaſſen, und ihr in dieſer Beziehung durchaus kein Termin vorgeſchrieben. Uebrigens verſteht ſich, daß ſie dieſe Unbeſtimmtheit keineswegs dazu mißbrauchen darf, um ein verabſchiedetes Geſetz gar nicht zum würklichen Vollzuge zu bringen.

Sobald es möglich iſt, muß die Bekanntmachung erfolgen; und im Falle einer Beſchwerde der Stände-Verſ. hat der betreffende Miniſter die Unmöglichkeit früherer Bekanntmachung nachzuweiſen [7]). -- Ebenſo iſt keine Zeit beſtimmt, von welcher an der Staatsbürger ſchuldig iſt, das Geſetz zu kennen, von welcher an es überhaupt ausgeführt werden muß. Die Sache hat allerdings keine Schwürigkeit in den Fällen, wo ein Anfangstermin für die Vollziehbarkeit feſtgeſtellt iſt. Dieſer gilt für das ganze Land gleichmäßig. In den übrigen, gewöhnlichen Fällen bleibt nichts anders übrig, als den Zeitpunct anzunehmen, in welchem die in Frage ſtehende Verfügung durch ordentliche oder außerordentliche Bekanntmachung an dem einzelnen Orte publicirt ſeyn konnte [8]).

1) V. U., §. 172.

2) Natürlich heißt das nicht ſo viel, daß es Niemanden, und alſo auch nicht der St. Verſ., erlaubt ſey, die mit der Regirung verabſchiedeten Geſetze, auch wenn ſie noch nicht von dieſer promulgirt ſind, durch den Druck zu verbreiten. Im Gegentheile wird die St. Verſ. durch die Verbindlichkeit zum Drucke ihrer Protocolle ſogar dazu genöthigt ſeyn. Für jeden Andern iſt es eine rechtlich ganz gleichgültige Handlung. Allein eben ſo klar iſt, daß durch eine ſolche Bekanntmachung das Geſetz keine zwingende Kraft erhält.

3) V. O. v. 22ſten Jänner 1807, R. Bl., Nr. 1; V. O. vom 2ten Dec. 1819, R. Bl. von 1820, S. 1.

4) V. O. vom 13ten Nov. 1812, R. Bl., Nr. 50.

5) Gegen dieſen Satz ſpricht nicht die (ſeit 1837 unentgeldliche) Vertheilung der „Stuttgarter allgemeinen Anzeigen" an alle Gemeinden. Die Kenntnißnahme der in denſelben enthaltenen Bekanntmachungen von öffentlichen Stellen iſt nicht Pflicht des Bürgers, ſondern nur des Beamten, welchem auf dieſem Wege manches zu ſeiner Amtsführung Gehörige mitgetheilt wird.

6) Klagen über unerlaubte Veränderungen ſ. in den Rechenſchafts-Berichten von 1830, S. 60, 64; 1839, S. 93. Solchen Streitigkeiten und Zweifeln könnte dadurch auf das Vollſtändigſte vorgebeugt werden, wenn die Stände-Verſammlung, wie ſie ſollte,

ſich die Mühe gäbe, die von ihr berathenen Geſetzes-Entwürfe nach den von ihr beſchloſſenen Aenderungen vollſtändig neu zu redigiren, und ſie nur in dieſem Zuſtande dem Könige zurückzugeben, anſtatt die einzelnen abgeriſſenen Beſchlüſſe mitzutheilen und die endliche Redaktion der Regirung zu überlaſſen.

7) Beiſpiele verhältnißmäßig ſpäter Publication von Geſetzen ſind nicht ſelten. So die Bekanntmachung des auf dem Landtage von 1824 verabſchiedeten Pfandgeſetzes unter dem 15ten April 1825; die Bekanntmachung oder vielmehr Einführung des im J. 1819 erlaſſenen und im J. 1821 mit den Ständen revidirten Notariats-Edictes unter dem 24ſten Mai 1826; der drei auf dem Landtage von 1836 zu Stande gekommenen Ablöſungsgeſetze unter dem 27 fg. Oct. d. J. Klagen der St.-Verſ. fielen hierüber nicht vor.

8) Die Geſetzgebung mancher, namentlich größerer, Staaten iſt in dieſer Beziehung ſehr beſtimmt und vorſichtig. S. z. B. die franzöſ. Grundſätze im Code civ., art. 1 und in dem Arrêté du 25 Therm., an XI; ſ. Zachariä, Handbuch des franz. Civ. R. 3te Aufl., Bd. I, Einl. S. 59.— Irgend eine genaue Beſtimmung wäre wohl auch in dem kleineren Lande zu wünſchen.

2. Vollziehung der Geſetze.

§. 35.

a) Allgemeine Grundſätze.

Eben ſo nothwendig, als die Beſtimmung der zu befolgenden Normen, iſt die Ausführung derſelben, ihre Anwendung auf den einzelnen Fall.

Das Recht, die Geſetze zur Vollziehung zu bringen, gehört ſo ſehr dem Staatsoberhaupte an, iſt ein ſo weſentlicher und wichtiger Beſtandtheil ſeiner Thätigkeit, daß ſehr häufig (übrigens allerdings mit Unrecht) die anderweitige Befugniß des Fürſten und ſeine ſonſtige Stellung zum Staate mißkannt, und er nur als vollziehende Gewalt bezeichnet wird. — Eine Beſchränkung dieſes Rechtes durch die Theilnahme der Volksvertreter findet in einer conſtitutionellen

Monarchie nicht ſtatt. Wenn einzelne Grundgeſetze nicht richtig oder gar nicht vollzogen werden, ſo können jene nach geſchehener That Klage und Beſchwerde führen, und auf Aenderung der verfaſſungswidrigen Vollziehung der Geſetze dringen; allein Theilnahme an der Regirung, unmittelbares Eingreifen und Mitwirken im einzelnen Falle iſt ihnen unterſagt. Und mit Recht. Denn wenn auch bei Feſtſetzung der allgemeinen Normen ſo viele Anſichten als möglich gehört, ſo viele Intereſſen und Rechte als möglich befragt und in Einklang geſetzt werden müſſen: ſo kann folgerechte, kräftige und kluge Anwendung auf den einzelnen Fall nur da ſtatt finden, wo der Vollziehende nicht von Anderen theilweiſe gehemmt, theilweiſe zu unzuſammenhängenden Maaßregeln genöthigt wird.

Auch im württembergiſchen Staatsrechte ſteht kein Satz feſter, als der, daß nur dem Könige die Vollziehung der Geſetze gebühre [1]). Er ſteht demnach in allen Zweigen der innern Staatsthätigkeit an der Spitze der Geſchäfte, und hat nur das Geſetz ſelbſt zu achten, ohne zur Gültigkeit ſeiner Befehle die Einwilligung eines Dritten zu bedürfen. Blos in zwei Fällen tritt eine Ausnahme von dieſem Rechte ein, nämlich bei der Staatsſchulden-Kaſſe, welche der Verwaltung der Stände untergeordnet iſt; und in einzelnen Theilen der Gerechtigkeits-Verwaltung, in welchen die Richter von jedem Befehle unabhängig ſind. Uebrigens bleibt ſelbſt in dieſen beiden Fällen das Oberaufſichtsrecht des Königes.

Dieſes Recht, die Geſetze zur Vollziehung zu bringen, begreift verſchiedene Befugniſſe in ſich:

1) Die Oberaufſicht i. e. S. über alle Theile der Staatsverwaltung, d. h. das Recht perſönlich, durch Abgeordnete, oder berichtlich ſich vom Stande der Geſchäfte, von der formellen und materiellen Richtigkeit ihrer Beſorgung Kenntniß zu verſchaffen. Keine öffentliche Behörde kann ſich den von ihr geforderten Nachweiſungen entziehen

2) Das Recht, die allgemeinen Anſtalten zu treffen, welche zur Ausführung der Geſetze nothwendig ſind, falls dieſelben nicht ausnahmsweiſe eine Theilnahme der Stände erfordern, weil ſie beſtehende Rechte verändern, neue Anſprüche an die Staatsgelder oder eine Truppenaushebung veranlaſſen. Jeden Falles gehört zu dem ungetheilten Rechte des Königes die Befugniß:

a) die Behörden zu errichten, und ihnen Würkungskreis, Geſchäftsordnung, Aufenthaltsort und äußere Einrichtung anzuweiſen [2]);

b) die einzelnen Beamten zur Beſetzung dieſer Behörden zu ernennen, oder bei ganz untergeordneten Stellen durch die vorgeſetzte Behörde ernennen zu laſſen; den Beamten Titel und, innerhalb der verwilligten Etatsſummen, Beſoldung anzuweiſen, ſie in den geeigneten Fällen wieder zu entfernen [3]);

c) die zur Vollziehung eines Geſetzes nöthigen materiellen Vorkehrungen anzuordnen.

Hierbei iſt in Beziehung auf die Befugniß des Königes die Beamten zu ernennen, zweierlei zu bemerken. Einmal ſteht feſt, daß als Anhaltspunct für die Ausdehnung des Rechtes die Normal-Etats der verſchiedenen Stellen, d. h. die in Uebereinſtimmung mit den Ständen feſtgeſetzten Grundſätze über die Zahl, die Rangclaſſen und den Gehalt der die einzelnen Stellen bildenden Beamten, dienen. Dieſe Normal-Etats ſind zwar keine eigentlichen Geſetze, und erſtrecken ſich namentlich mit allſeitiger rechtlicher Verbindlichkeit über die Dauer Einer Etats-Periode nur durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verlängerung; allein als förmlich ausgeſprochene und von beiden Seiten anerkannte Bedingungen der jedesmaligen Hauptfinanz-Etats müſſen ſie dennoch ſo lange von der Regirung eingehalten werden, als nicht gebietende Umſtände eine Abweichung unter Verantwortlichkeit des betreffenden Miniſters hervorrufen und rechtfertigen. Selbſt eine willkürliche,

der richtigen Leiſtung der Geſchäfte nachtheilige Unterlaſſung der Beſetzung etatsmäßiger Stellen würde zu gegründeter Klage Anlaß geben [4]). — Zweitens ſcheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß zwar der König einen jeden an ſich befähigten Dienſtbewerber unbedingt und ohne einen Grund anzugeben übergehen kann; daß es aber nicht in ſeiner Befugniß liegt, im bloßen Verordnungswege ganze Kategorieen von Perſonen ein für allemal für unfähig zu erklären. Durch eine ſolche Erklärung, ſey ihre Form welche ſie wolle, würde eine Aenderung im Rechtsſtande erzeugt. Dieß kann aber nur durch ein Geſetz geſchehen [5]).

3) Das Recht, darauf zu dringen, daß die Geſetze, ſowie die auf ihrer Grundlage erlaſſenen Verordnungen und Befehle von dem einzelnen Staatsbürger befolgt und geachtet werden. Im Nothfalle können und müſſen Zwangsmittel angewendet werden; jedoch ſteht hier dem Staate nicht die Wahl jedes beliebigen phyſiſchen oder moraliſchen Uebels zu, ſondern er darf nur die vom Geſetze anerkannten Zwangsmittel gebrauchen, und zwar in der Reihenfolge, daß wenn mit einem niedrigen ausgereicht werden kann, nicht alsbald das höchſte gewählt wird. Deßhalb ſind in der Regel zuerſt die geſetzlichen Strafen von den zuſtändigen Behörden [6]) zu erkennen; und erſt wenn dieſe ſich nicht als würkſam erweiſen, oder die Ungehorſamen in offene Gewalt auszubrechen Miene machen, oder endlich große Gefahr auf dem Verzuge ſteht: darf mit unmittelbarem Zwange und ſchließlich ſogar mit Anwendung der Waffen dem Geſetze Gehorſam erzwungen werden [7]). Von den Strafen aber ſind drei verſchiedene Gattungen zu unterſcheiden. Erſtens iſt im Allgemeinen der Ungehorſam gegen die zuſtändigen und ordnungsmäßig verkündeten Anordnungen aller und jeder obrigkeitlicher Stellen ohne weitere Rückſicht auf den Inhalt mit Strafe bedroht [8]). Zweitens ſetzen ſehr häufig die Geſetze ſelbſt ein gewiſſes Uebel, oder wenigſtens eine gewiſſe Claſſe von Uebeln, auf eine beſtimmte Art von

Uebertretungen. Drittens ſteht wenigſtens den Polizeiſtellen das Recht zu, für die Verletzung ihrer zuſtändigen Anordnungen beſondere Strafen innerhalb eines gewiſſen Maximums anzudrohen [9]).

4) Die Befugniß, die Anwendung der Geſetze in ſolchen Fällen zu erlaſſen, in welchen zwar der Buchſtabe, nicht aber der Sinn, des Geſetzes ausgeführt würde, und der Staat alſo nicht formelles Unrecht, allein Unbilligkeit und Unklugheit begienge. — Allerdings ſoll das Geſetz die Richtſchnur der Regirungshandlungen ſeyn; allein ein blindes Fatum iſt es nicht. Es iſt von vernünftigen und für vernünftige Menſchen entworfen, und muß alſo auch mit Vernunft angewendet werden. Der König ſelbſt hat aber die Ausnahmen zu bewilligen, weil den untergeordneten Beamten die Dispenſation, in wichtigeren Fällen wenigſtens, nicht überlaſſen werden kann, ſoll nicht Gefahr der größten Willkühr eintreten, und die ganze Verwaltung in Unordnung und Ungewißheit verfallen. Uebrigens iſt in dem Zwecke dieſes ſchönen Rechtes zu gleicher Zeit auch ſeine Gränze geſetzt. Nur da darf nämlich von der Anwendung des Geſetzes freigeſprochen werden, wo der Buchſtabe deſſelben in einem beſtimmten einzelnen Falle zu offenbarer Unbilligkeit, zu Widerſinn oder zu einem allgemeinen Nachtheile führen würde. Hieraus folgt aber Doppeltes. Einmal dürfen Befreiungen von allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeiten nicht als bloße Gunſtbezeugungen und ohne einen in den Thatſachen liegenden zureichenden Grund ertheilt werden, weil dieß eine Verletzung des verfaſſungsmäßigen Grundſatzes der Gleichheit vor dem Geſetze wäre. Zweitens dürfen die Befreiungen von einem beſtimmten Geſetze nicht ſo häufig bewilligt werden, daß daſſelbe der Würkung nach ganz aufgehoben iſt, indem ſonſt die Aufhebung eines Geſetzes ohne ſtändiſche Mitwürkung vor ſich gienge. Namentlich aber wäre es unerlaubt, zum Voraus und ein für allemal, ohne Unterſuchung des einzelnen Falles, Befreiung von

einem Geſetze Allen anzukündigen, welche in den Fall kommen ſollten, ſie zu wünſchen.

Die Ausübung des Regirungsrechtes iſt übrigens in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung etwas verſchieden modificirt, je nachdem anderweitige Staatsgrundſätze auf dieſelbe einwürken: daher jeder derſelben in dieſer Beziehung noch im Einzelnen zu betrachten iſt.

1) Eine ausdrückliche Beſtimmung iſt zwar nicht in der Verf.Urk. enthalten, allein es liegt ſchon in dem allgemeinen Satze des §. 4, daß der König das Haupt des Staates ſey und alle Rechte der Staatsgewalt vereinige, ſo weit keine verfaſſungsmäßigen Beſchränkungen eintreten. Solche ſind nun aber hinſichtlich der Vollziehung der Geſetze keineswegs getroffen, außer in den beiden im Texte bemerkten Puncten.

2) A. M. iſt Hufnagel in Schunk's Jahrb., Bd. XVIII, H. 2, S. 152 fg. Zuzugeben iſt zwar, daß in der Würklichkeit nicht immer das Recht des Königes feſtgehalten, und namentlich mit den Ständen über die Aufhebung des Forſtrathes und über eine Veränderung über die Stellung der Stuttgarter Stadtdirection verhandelt wurde. Allein in andern, ſpäteren, Fällen ſind neue Behörden ohne Verabſchiedung errichtet worden, ſo das Strafanſtalten-Collegium und die Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Von großer practiſcher Wichtigkeit iſt übrigens dieſe Meinungsverſchiedenheit nicht, weil doch in der Regel durch die neue Anordnung oder Abänderung einer Behörde eine Geldausgabe für den Staat entſteht, und es dann unzweifelhaft in Beziehung auf dieſe einer Zuſtimmnng oder nachheriger Gutheißung der St. Verſ. bedarf.

3) Ueber die Rechte des Staatsoberhauptes gegenüber von den Beamten ſ. unten, Bd. II, §. 160 fg.; namentlich über die eigenthümlichen Beſtimmungen über die Ernennung, Entlaſſung und die Gehalte der Miniſter und Geheimenraths-Mitglieder, §. 143 und 151.

4) Ausführliche Verhandlungen in beiden Kammern über die rechtliche Natur der Normal-Etats fanden auf dem Landtage 1833, II, und 1836 ſtatt. Während die K. d. A. die oben entwickelte Anſicht feſthielt, und auch die Regirung — wenigſtens ſpäter —

ſich zu ihr bekannte, ſprach die K. d. St.H. ſich dafür aus, daß dieſe Etats förmliche Geſetzeskraft haben. S. namentlich die Verh. der K. d. A., Bd. VII, Sitz. 40, S. 6 fg.; Bd. XIV, Sitz. 85, S. 56 fg.; Bd. XIX, S. 133 fg.; Verh. von 1836, Bd. IV, Sitz. 52, S. 17 fg.; Verh. d. K. d. St.H., 1833, II, H. IV, S. 1085 fg.

5) Vgl. die Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. IX, Sitz. 53, S. 59 fg.

6) Dieſe zuſtändigen Behörden ſind nicht immer die Gerichte, indem die Verwaltungsbehörden ebenfalls eine nicht ganz unbedeutende Strafbefugniß in den Fällen von Uebertretung der in ihren Geſchäftskreis gehörigen Geſetze haben; ſ. V.O. v. 8. Mai 1818, R.Bl., Nr. 26; und das Polizei-Strafgeſetz vom 2ten Oct. 1839, a. v. St.

7) Das Polizei-St.G., Art. 1, geſtattet ausdrücklich die Anwendung „weiterer zur Erreichung des Zweckes geeigneter Zwangsmaaßregeln," neben und außer der Strafe. Zwar iſt dieſes Recht zunächſt nur den Polizeiſtellen gegeben; allein da dieſe von allen andern Behörden zur Hülfeleiſtung aufgefordert werden können und müſſen, ſo iſt dadurch der Staatsgewalt in allen Richtungen die nöthige Vollziehungsgewalt geſichert. — Ueber den wichtigen und ſchwürigen Punct der Waffenanwendung fehlt es immer noch an einer beſtimmten Geſetzgebung. Das Geſetz über Staats- und Majeſt.-Verbrechen vom 5ten März 1810 ſetzt die Anwendung der Waffengewalt als im Nothfalle erlaubt voraus; allein ohne nähere Beſtimmungen darüber, in welchen Fällen und unter welchen Formen die gewaffnete Macht gegen den ungehorſamen Bürger angewendet werden könne, zu geben. Und auch die Allgemeine Kriegsdienſt-Ordnung beſtimmt zwar im Haupt-Abſchn. II, Cap. 2, §. 11—21, daß die Truppen ſchuldig ſeyen, auf Requiſition der Polizeibehörden (nöthigen Falles ſelbſt eines Oberamtes) und unter Leitung derſelben die öffentliche Ruhe und Ordnung mit Waffengewalt wieder herzuſtellen: allein auch ſie ſchreibt keine Formen und keine Stufenfolge der Waffenanwendung vor, und läßt ohnedem die Hauptfrage, wann die Civilbehörde Militair zu requiriren und demſelben Befehle zum thätlichen Einſchreiten zu geben habe, ganz unerörtert. Offenbar iſt hier ein Geſetz, ähnlich dem engliſchen oder franzöſiſchen über die Publication des Martialgeſetzes, Bedürfniß, um einer Seits die

Bürger gegen unnöthige Vergewaltigung, anderer Seits die Beamten und Anführer vor unbilliger Verantwortung ſicher zu ſtellen.

8) S. Polizei-St.G., Art. 1. Dieſe allgemeinen Ungehorſamsſtrafen ſind: Verweis, Geldbuße bis zu dreißig Gulden, Arreſt bis zu 14 Tagen; bei beharrlichem Ungehorſam, oder bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf 100 Gulden, der Arreſt bis auf zwei Monate erſtreckt und dieſes nöthigen Falles wiederholt werden.

9) S. Polizei-St.G., Art. 1. Vgl. unten, §. 38.

b. Sorge für Ertheilung der Gerechtigkeit.

§. 36.

α. Aufſicht auf die Richter.

Das neuere Staatsrecht ſtellt (in wie weit mit Recht, muß hier ununterſucht bleiben) den Grundſatz auf, daß die Rechtspflege unabhängig von jedem Einfluſſe des Staatsoberhauptes auf die Entſcheidung des einzelnen obſchwebenden Falles ſeyn müſſe. Die Folgeſätze ſind: Verbot der Cabinets-Juſtiz; amtliche Unabhängigkeit der richterlichen Beamten vom Fürſten; Trennung der Juſtiz von den Verwaltungsſtellen.

Auch in der württembergiſchen Verfaſſung ſind dieſe Sätze geheiligt, und es beſtehen über das Verhältniß des Königes zu der Rechtspflege folgende Grundſätze:

1. Die Gerechtigkeit wird in geſetzlicher Inſtanzenfolge durch collegialiſch gebildete Gerichte verwaltet [1]). Niemand, alſo auch der König nicht, kann in irgend einer bürgerlichen oder in einer Straf-Sache einen Ausſpruch thun, außer einem gehörig beſetzten Richter-Collegium. Von einem Unbefugten ausgeſprochen iſt ein Urtheil völlig nichtig, der dabei Betheiligte braucht gar keine Rückſicht darauf zu nehmen, und kann die gewaltſame Aufnöthigung auf jede geſetzliche Weiſe abwenden; der Urtheilende ſelbſt aber hat die Verfaſſung verletzt. Die

Gerichte haben ohnedem ſich um ein ſolches ungeſetzliches Urtheil gar nicht zu bekümmern, und den Fall, als wäre gar noch nichts in der Sache geſchehen, nach ihrer Anſicht zu entſcheiden. Ein rechtlicher Nachtheil kann in keiner Beziehung aus jenem Befehle entſtehen.

2. Die Gerichte, und zwar ſowohl die bürgerlichen als die peinlichen, ſind innerhalb der Gränzen ihres Berufes unabhängig [2]). Hieraus folgt Nachſtehendes:

a. Niemand, namentlich weder der König ſelbſt, noch ſein Juſtizminiſter, hat das Recht, einem Gerichte Vorſchriften zu ertheilen, wie es einen beſtimmten Fall zu behandeln, oder welches Urtheil es über denſelben zu fällen habe. Nur die Geſetze — und ſo weit und wenn ſie verbindliche Kraft haben — die allgemeinen Verordnungen können die amtliche Thätigkeit des Richters leiten; ein Eingriff in dieſe ſeine Unabhängigkeit iſt nicht nur ein ungültiger und vom Gerichte bei eigener Verantwortung nicht zu befolgender Befehl, ſondern auch als Verletzung der Verfaſſung an dem Schuldigen oder dem dafür Haftenden zu rügen. Wären die Gerichte alle Inſtanzen hindurch feig und pflichtvergeſſen genug, um ſich ein Urtheil dictiren zu laſſen, ſo hat der Beſchädigte ſich an die Landſtände, und wenn auch dieſe nicht helfen wollten oder könnten, an die deutſche Bundesverſammlung zu wenden, welche letztere, im Nothfalle durch Executionsmaaßregeln, die Regirung zu Eröffnung des freien Rechtsweges anzuhalten hat [3]).

b) Die Ausſprüche der Gerichte bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Beſtätigung einer andern Staatsbehörde oder Perſon. In Beziehung auf die Erkenntniſſe der Straf Gerichte iſt dieſes ausdrücklich durch die Verf. Urk. verordnet [4]), allein es findet auch bei den bürgerlichen Gerichten jeder Art ſtatt. Sowohl bei Straferkenntniſſen, als bei Urtheilen in Streitſachen,

tritt Rechtskraft ein, ſobald die von den Proceß-Geſetzen geſtatteten Rechts- oder Gnadenmittel vergeblich, oder in der geſetzlichen Friſt gar nicht, angewendet wurden.

3. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt begleitet, kann aus irgend einer Urſache ohne richterliches Erkenntniß vom Könige ſeiner Stelle entſetzt, entlaſſen, oder auf eine geringere verſetzt werden. Selbſt Verſetzungen auf eine gleiche oder höhere Stelle können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Juſtiz-Miniſters vom Könige verfügt werden [5]. Da die übrigen Staatsbeamten dieſe Rechte auf ihr Amt nicht in Anſpruch zu nehmen haben, ſo folgt nothwendig aus dieſer Beſtimmung, daß keinem Verwaltungs-Beamten ein Richteramt, und umgekehrt keinem Richter nebenbei auch ein Verwaltungs-Amt, übertragen werden kann, daß alſo die, ſeit dem J. 1819 durchgeführte, Trennung der Juſtiz von der Verwaltung unabänderlich iſt.

Durch dieſe Beſtimmungen iſt übrigens dem Könige keineswegs alle und jede Aufſicht auf die Ertheilung der Gerechtigkeit entzogen. Wie könnte in einem geordneten Staate ein Theil der Staatsverwaltung ganz unabhängig von dem Staatsoberhaupte beſtehen? Würden doch die Gerichte einen Staat im Staate bilden; und leicht hätte der Bürger nun von ihnen die Unterdrückung oder Nachläſſigkeit zu erdulden, gegen welche, wenn vom Könige ausgeübt, man ihn ſicherzuſtellen ſo ſehr bemüht iſt. — Mit Recht iſt daher in der Verf. Urk. verordnet, daß Gerichtsbarkeit im Namen des Königes, und unter ſeiner Oberaufſicht von den Gerichten verwaltet werden ſoll [6].

Die erſte dieſer beiden Beſtimmungen iſt Ehrenbezeugung, oder vielmehr richtige Anerkennung ſeiner Stellung als Inhaber der ganzen Staatsgewalt, und hat nur auf die Form der Urtheile einen Einfluß. Dagegen enthält das Recht der Oberaufſicht nach der Natur der Sache und nach

beſtimmtem Gewohnheitsrechte folgende wichtige materielle Befugniſſe:

1. Das Recht, den Gerichten ihre Geſchäftsordnung vorzuſchreiben, und dadurch Thätigkeit, formelle Pünctlichkeit und Uebereinſtimmung in die Geſchäfte zu bringen.

2. Das Recht, ſich von der Einhaltung dieſer Geſchäftsvorſchriften zu überzeugen, ſey es durch regelmäßige Berichte über die Geſchäftslage im Allgemeinen, ſey es durch außerordentlicherweiſe abgeforderte Nachrichten über den Stand einzelner beſtimmter Rechtsfälle, ſey es endlich durch die Abordnung von eigenen Viſitations-Commiſſairen.

3. Das Recht, Klagen über Verzögerung, Juſtizverweigerung oder Parteilichkeit einer Gerichtsſtelle anzunehmen, dieſelben dem zuſtändigen höhern Gerichte zur Unterſuchung und, im Falle erfundener Pflichtwidrigkeiten, zur Beſtrafung zu übergeben. Unmittelbares Einſchreiten des Königes durch Caſſation eines Urtheiles oder Beſtrafung des Richters findet übrigens hier natürlich nicht ſtatt, auch wenn die Schuld noch ſo klar vorzuliegen ſchiene; denn auch ſo noch iſt die Unabhängigkeit der Gerichte zu achten, deren Sprüche nur durch die ordnungsmäßig vorgeſetzten Gerichte abgeändert, und deren Mitglieder nur nach Urtheil und Recht beſtraft werden können. Nur wenn das Verſchulden in einer bloßen Verletzung der Geſchäftvorſchriften beſteht, kann auf adminiſtrativem Wege eine Ordnungsſtrafe zuerkannt werden, gegen welche aber Recurs ſtatt findet [7].

4. Das Recht, neue Gerichtsſtellen zu errichten und beſtehende — wenn ſie überflüſſig geworden ſind — aufzuheben [8]; wobei übrigens im erſteren Falle das Geldverwilligungs-Recht der St. Verſ., im andern aber ſowohl der Gerichtsſtand der bisherigen Gerichtsangehörigen, als das Recht des bisherigen Richters auf ein gleiches Richteramt zu beachten iſt [9].

1) V. U., §. 92. — Ueber die geſetzliche Inſtanzenfolge, und die

collegialiſche Beſetzung der Gerichte ſ. Buch II, Kap. 2, Abth. 1. Actenverſchickung an Juriſten-Facultäten oder Conſulenten-Coll. iſt unterſagt durch V.O. vom 15. Aug. 1817, R.Bl. S. 410.

2) V. U., §. 96.

3) S. Wiener Schl. Acte, Art. 26; meine Rechtspflege des deutſchen Bundes, S. 161 fg.

4) V. U., §. 86. — Dieſer Beſtimmung der Verf. Urk. iſt weder die Einſendung der ſchweren Erkenntniſſe der Kreisgerichtshöfe zur Reviſion des Obertribunales, noch der allenfallſige Begnadigungs-Antrag des Juſtizminiſters als abweichend entgegenzuſetzen. Im erſten Falle tritt freilich das Urtheil des Kreisgerichtshofes nicht alsbald in Rechtskraft; allein hier iſt der durch die württemb. Geſetze verordnete Proceß noch nicht beendigt, es hat alſo der Richter noch gar nicht definitiv geſprochen. In dem letzteren Falle aber geht das Urtheil allerdings in Rechtskraft über, nur wird es vielleicht ſpäter wieder aufgehoben. Hierüber das Nähere in §. 37.

5) V. U., §. 46 und 49. — Da die Verf. Urk. ausdrücklich ſagt, kein Richter könne „aus irgend einer Urſache" anders als durch richterliches Erkenntniß ſeine Stelle verlieren, ſo folgt daraus, daß auch die intellectuelle, ſittliche oder wiſſenſchaftliche Untüchtigkeit zur weiteren Verſehung des Amtes gerichtlich bewieſen werden muß, was freilich häufig ſchwer genug ſeyn mag, und dem Staate und dem Bürger empfindlichen Schaden zufügen kann. — Zweifelhaft iſt, ob nicht der in der verfaſſunggebenden Verſammlung gemachte Antrag, daß ein Richter ohne ſeinen Willen gar nicht, auch nicht einmal auf eine höhere Stelle, verſetzt werden könne, eine wünſchenswerthe weitere Sicherheit gegeben hätte. Allerdings liegt die Möglichkeit eines Mißbrauches dieſer Beſtimmung ſehr nahe, aber auch die itzige Einrichtung kann mißbraucht werden. Gewichtige Stimmen über die Unverſetzbarkeit der Richter ſind geſammelt bei Fritot, Bd. X, S. 262 fg.

6) V. U., §. 92.

7) V.O. die disciplinar. Straf-Befugniß der Depart. und Colleg. Vorſtände betreffend, vom 30ſten Oct. 1821, R. Bl., Nr. 82.

8) Beiſpiele ſolcher Aufhebungen ſind gegeben worden an dem Berg-

amte vom St. Chriſtophsthale, ſ. R. Bl., 1830, S. 541; und an dem Salinengerichte in Hall, ſ. R. Bl., 1836, S. 315.

9) Ueber den Fall, wie es zu halten iſt, wenn die Stelle ganz aufgehoben werden ſoll, beſtimmt die Verf. Urk. nichts. Es frägt ſich alſo, kann dieſes geſchehen, ſo lange der Inhaber ſie nicht freiwillig verläßt? Die Sache hat rechtlich und politiſch ihre zwei Seiten; jedoch ſcheinen überwiegende Gründe für das Recht des Staates zu ſeyn, ſolche Richterſtellen, deren Unnützlichkeit er erkannt hat, auch ſo lange ſie beſetzt ſind, aufzuheben. Nur iſt er natürlich dem dadurch entſetzten Richter ein gleichſtehendes Richteramt ſo bald als möglich ſchuldig. Bloße Bezahlung des bisherigen Gehaltes oder Uebertragung einer Verwaltungsſtelle, als wodurch der Richter an perſönlicher Unabhängigkeit verlieren würde, iſt wohl keine hinreichende Entſchädigung. Vergl. über dieſen Punct mein Bundesſtaatsrecht der V. St., S. 297 und 300.

§. 37.

β. Begnadigungs- und Abolitions-Recht.

Nicht im Widerſpruche mit dieſer Unabhängigkeit der Gerichte hinſichtlich ihrer Ausſprüche in der einzelnen Rechtsſache, noch mit der ohne Beſtätigung eintretenden Rechtskraft ihrer Urtheile ſteht das verfaſſungsmäßige Begnadigungs- und Abolitions-Recht des Königes in Straffällen.

Da die Strafgeſetze, als allgemeine Regeln, nicht mit gleicher Gerechtigkeit auf jeden einzelnen Fall paſſen können, die Gerichte aber, ſoll nicht gränzenloſe Willkühr einreißen, ſich immer an die Vorſchriften halten müſſen, wäre ihre Anwendung auch hart; da ferner aus Gründen der Klugheit manchmal wünſchenswerth ſeyn kann, daß ein beſtimmtes Vergehen nicht nach der ganzen Strenge der Geſetze gerügt werde: ſo hat der König das Recht der Begnadigung [1]). Er kann alſo, wenn die volle Anwendung der geſetzlichen Strafe in einem beſtimmten Falle hart

und unbillig wäre, oder wenn die ſittliche Perſönlichkeit des Verurtheilten eine mildere Behandlung erlaubt, Strafwürdigkeit und Strafe in ein billiges und kluges Verhältniß ſetzen; er kann ſogar dem Verurtheilten die ganze Strafe erlaſſen. Als ein Gnadenact iſt auch die Bewilligung eines Straf-Aufſchubes zu betrachten. Der Umfang dieſes Rechtes iſt — mit einziger Ausnahme gewiſſer Straferkenntniſſe des Staatsgerichtshofes, (ſ. unten, §. 130,) — lediglich weder hinſichtlich der Handlungen noch der Perſonen beſchränkt; namentlich ſind auch die Straferkenntniſſe der Verwaltungsſtellen dem Begnadigungsrechte unterworfen. Und zwar erſtreckt ſich eine Begnadigung der Natur der Sache nach auf die Folgen des Straferkenntniſſes, d. h. alſo nicht nur auf das zuerkannte phyſiſche Uebel ſelbſt, ſondern auch auf diejenigen Rechtsnachtheile, welche das Geſetz mit der Verurtheilung zu einer beſtimmten Art von Strafe verbunden hat [2]). Nimmt die Begnadigung nicht die ganze Strafe ab, und ſind auch mit dem Reſte noch dergleichen mittelbare Folgen verbunden, ſo bleiben ſie natürlich in dieſem Verhältniſſe beſtehen. Auf den Willen des Verurtheilten, ſich begnadigen zu laſſen, kömmt nichts an; der König hat das unbeſchränkte Recht zu begnadigen, alſo der Verurtheilte die Pflicht, ſich begnadigen zu laſſen. Nur wenn die Begnadigung in einer Milderung der Strafe beſtehen ſoll, ſcheint es, zur Vermeidung einer hier leicht möglichen würklichen Verſchärfung, dem Urtheile des zu Begnadigenden überlaſſen werden zu müſſen, welche von beiden Strafen er nach ſeinen Gefühlen und Verhältniſſen als die mildere anerkennen und annehmen will. Der König iſt nicht ſchuldig, ſeine Gründe für die Ausübung oder Verweigerung der Begnadigung anzugeben; ſie bleiben lediglich ſeinem Gewiſſen und ſeiner Staatsklugheit überlaſſen, und die Verf. Urk. verlangt nur im Allgemeinen, es möge das Begnadigungsrecht in der Art ausgeübt werden, daß dem Anſe-

hen und der Würkſamkeit der Strafgeſetze nicht zu nahe getreten werde [3]). In jedem Falle kann, da eine Begnadigung eine rein perſönliche Handlung des Königes iſt, der Juſtizminiſter nie für die Ausübung dieſes Rechtes verantwortlich gemacht werden. Dagegen ſchreibt die Verf. Urk. vor, daß das erkennende Gericht immer zum Berichte über die Begnadigung aufzufordern ſey; jedoch iſt nicht beſtimmt, daß dieſer Bericht beifällig ausgefallen ſeyn müſſe, um dem Könige die Ausübung ſeines Rechtes möglich zu machen. Eine Ueberlaſſung des Begnadigungsrechtes an Behörden iſt, bis itzt wenigſtens, noch nicht erfolgt, mit einziger Ausnahme der Gewährung eines Straf-Aufſchubes innerhalb beſtimmter Gränzen [4]). — Eine Begnadigung kann übrigens auf mehrfache Art veranlaßt werden:

1) Die Criminal-Gerichte müſſen in allen ſchweren Fällen die Acten ſammt dem Erkenntniſſe, vor der Eröffnung deſſelben, durch das Juſtiz-Miniſterium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorlegen. Als ſolche ſchwere Fälle ſind Freiheitsſtrafen von 10 Jahren oder mehr und Amtsentlaſſungen bezeichnet [5]).

2) Die Straf-Behörden können auch in minder ſchweren Fällen den Verurtheilten der Gnade des Königes empfehlen; wo ſodann, ebenfalls vor Eröffnung des Erkenntniſſes, die Acten mit Bericht einzuſchicken ſind [6]).

3) Der Verurtheilte kann ſich auch nach Eröffnung des Erkenntniſſes und ſelbſt während der Erſtehung der Strafe ſchriftlich oder mündlich an die Gnade des Königes mit einem Geſuche wenden, über welches alsdann der Bericht des erkennenden Richters verlangt wird [7]). Die Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen, hemmt in der Regel die Vollziehung des Urtheiles, wenn die Ausführung des Geſuches innerhalb 10 Tagen erfolgt [8]). Endlich kann

4) der König aus eigener Bewegung Bericht über einen Verurtheilten verlangen und denſelben begnadigen.

Das Abolitions-Recht des Königes beſteht in

der Befugniß, alles Verfahren gegen einen Angeſchuldigten niederzuſchlagen, ſey es, daß die Unterſuchung noch gar nicht eröffnet, ſey es, daß wenigſtens das Urtheil noch nicht gefällt iſt. Die Folgen ſind natürlich für den Angeſchuldigten noch vortheilhafter, als die einer Begnadigung, weil ihm das Unangenehme und Beſchimpfende eines längeren Verfahrens und einer Verurtheilung erſpart wird. Ein beſtimmter Grund, als Bedingung der Ausübung des Abolitionsrechtes iſt zwar nicht vorgeſchrieben, doch ſetzt die Verf. Urk., außer der allgemeinen Vorſchrift der Mäßigkeit im Gebrauche dieſes Rechtes, der Befugniß des Königes eine doppelte Schranke. Einmal darf ſie nie bei Anklagen vor dem Staatsgerichtshofe gebraucht werden. Zweitens aber iſt ihre Ausübung durch ein anrathendes Gutachten des Juſtiz-Miniſteriums bedingt [9]). Unter dieſen Umſtänden kann natürlich der Juſtiz-Miniſter wegen eines das Anſehen und die Würkſamkeit der Strafgeſetze zerſtörenden Gebrauches in Anſpruch genommen werden, da es bei ihm ſtand denſelben zu verhindern.

Daß in bürgerlichen Streitſachen weder Begnadigung noch Abolition ſtatt findet, verſteht ſich von ſelbſt; das Staatsoberhaupt kann kein Recht haben, einen Bürger von den Rechtsforderungen zu entbinden, welche Dritte gegen ihn zu machen haben. Es wäre eine ſolche Begnadigung des Einen die ſchreiendſte Verletzung des verfaſſungsmäßig garantirten Eigenthumsrechts des Andern.

1) V. U., §. 97. Eine ausführliche Verhandlung über einen, jedoch von der K. d. A. verworfenen, Antrag auf nähere geſetzliche Beſtimmung des Begnadigungs-Rechtes ſ. in den Verh. der K. d. A., 1838, Bd. II, Sitz. 23, S. 2 fg. Dieſes Recht iſt in allen Staaten den Staatsoberhäuptern übertragen; ſo z. B. in Frankreich, Charte, Art. 67; Niederl., V. U., §. 67; Polen, daſ., §. 43; Baiern, daſ., VIII, 4; Baden, daſ., §. 15; England, ſ. Blackstone, Commentaries, IV, 31, u. ſ. w.; Selbſt oft in republikaniſchen Verfaſſungen, ſ. z. B.

dem Präſidenten der V. St. von N. A., nicht weniger den meiſten Gouverneuren der einzelnen Bundesſtaaten. Vergl. über die ganze Materie: Fritot, Bd. VII, S. 549 fg.; Jordan Allg. Staats-R., S. 364 fg., und die dort angef. Schriften.

2) Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß volle Begnadigung auch die Folgen der Strafe aufhebe, finden nur in zwei Fällen ſtatt. Erſtens in Beziehung auf die Wiedereinſetzung in die paſſive Wahlfähigkeit, wenn dieſe durch ein Strafurtheil verloren gegangen iſt, ſ. unten, §. 101. Zweitens aber in Beziehung auf die Orden, ſ. unten, §. 49.

3) V. U., a. a. O. — Sehr leicht läßt ſich wohl dieſer Wunſch der Verf. Urk. rechtfertigen, denn keinem Zweifel unterliegt, daß das Recht der Begnadigung auch ſehr mißbraucht werden kann, zum größten Nachtheile für die Würkſamkeit der Geſetze, zum Schaden für die öffentliche Sittlichkeit, und zum allgemeinen Mißvergnügen des Volkes. — Nicht wenige ausgezeichnete und in ihren Anſichten ſonſt von einander ſehr verſchiedene Politiker ſind daher auch dem Begnadigungsrechte im Ganzen ſehr abhold, ſo z. B. Machiavelli, Discorsi, I, 14; Filangieri, III, 32; Beccaria, §. 26; J. Bentham, Princ. du code pénal, Bd. II, ch. 10, S. 432.

4) V. O. vom 3ten April 1835, R. Bl., S. 209. Bezirksſtellen können einen Aufſchub von 3, beziehungsweiſe von 8 Tagen gewähren; Kreisſtellen von 4 Wochen. Geſuche um längere Friſten ſind dem betreffenden Miniſterium vorzulegen; doch kann bei einer abſchlägigen Antwort noch der König angegangen werden.

5) V. U., a. a. O.; und V. O. vom 29ten Juni 1818, b. Hofacker, Jahrb. I, S. 416.

6) V. O. v. 8ten Mai 1818, R. Bl., No. 26.

7) V. U., a. a. O. — Hierbei iſt aber zu bemerken, daß die Anrufung der Gnade des Königs zu gleicher Zeit als ausdrückliche Verzichtung der ferneren Betretung des Rechtsweges angeſehen wird, und alſo jeder weitere Recurs in einer ſolchen Sache unzuläſſig iſt. S. V. O. v. 11ten Juni 1819, R. Bl., No. 49.

8) S. die angef. V.O. vom 3ten April 1835.

9) V. U., §. 97 und 205. — Die Frage, ob nicht eine Beſchränkung des Abolitionsrechtes, nach Analogie der Beſchränkung des Begnadigungsrechtes, auch bei den zur Landſtandſchaft unfähig

machenden Strafen ſtatt finde, iſt zu verneinen. Nicht nur ſchreibt die Verf. Urk. nirgends eine ſolche Beſchränkung vor, ſondern es iſt auch die ratio legis dieſer Aufhebung des Begnadigungsrechtes, nämlich die Rückſicht auf die Ehre der Ständeverſammlung, hier gar nicht vorhanden, indem die Anweſenheit eines Mitgliedes, gegen welches gar keine erwieſene Beſchuldigung oder Strafe vorliegt, der Würde der Verſammlung nicht poſitiv zuwider iſt. Außerdem würde eine ſolche Beſchränkung eigentlich das ganze Abolitionsrecht bei allen irgend ſchwereren Fällen und in Beziehung auf Männer ganz aufheben, was nicht der Wille der Verf. Urk. ſeyn kann.

§. 38.

c. Vollziehung der Polizei-Einrichtungen.

Die Polizei, bei ihrer Sorge für die phyſiſche und die moraliſche Perſönlichkeit des Staatsbürgers, ſo wie für ſein Vermögen, und bei der nicht zu vermeidenden großen Anzahl von Geſetzen und Verordnungen in ihrem Gebiete, giebt dem Könige ſehr häufige Gelegenheit, Oberaufſicht und Leitung der Staatsgewalt auszuüben. Die Polizeiverwaltung unterſcheidet ſich dabei ſehr weſentlich von der Gerechtigkeitspflege, in ſo ferne die untergeordneten, in den erſten Inſtanzen verfügenden Staatsdiener keineswegs unabhängig von dem materiellen Befehle des Königs handeln. Im Gegentheile ſteht es dem Könige hier vollkommen zu, ſeine beſondere Willensmeinung als Befehl auszuſprechen. Es iſt jedoch dabei Mehreres zu bemerken. Vor Allem hat natürlich auch der König die Geſetze zu achten; ſie ſollen angewendet, nicht aufgehoben oder untergraben werden. Bei der Anwendung aber ſteht ihm die Bezeichnung der Modalität, ſo wie in den dazu geeigneten Fällen die Diſpenſation zu [1]. Ferner wird in der Regel die Entſcheidung des Königes erſt dann eintreten, wenn der Gegenſtand alle Verwaltungsſtufen durchlaufen hat. Doch iſt weder in den Geſetzen, noch in

der Verf. Urk. eine Beſtimmung enthalten, welche den König hinderte, dieſe Reihenfolge der Anfragen oder Berichte ausnahmsweiſe zu unterbrechen, und eine Entſcheidung zu geben, ehe die ganze Stellen = Hierarchie erſchöpft iſt. Nur iſt zu bemerken, daß wenn der König Gebrauch von dieſer Befugniß macht, jeden Falles ſein Befehl durch das betreffende Miniſterium zu gehen hat, indem der §. 51 der Verf. Urk. die beſtimmte Weiſung enthält, daß alle vom Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, von einem Departementschef unterzeichnet werden müſſen. Ein untergeordneter Beamter alſo, welcher unmittelbar vom Könige einen Befehl erhielte, befände ſich in dem, von §. 53 der Verf. Urk. vorhergeſehenen, Falle, entweder Anfrage bei der vorgeſetzten Behörde zu machen, oder aber den Befehl vollkommen auf eigene Verantwortlichkeit zu nehmen, ohne daß der Name des Königes ihm irgend zum Schutze gereichen könnte. Vgl. unten, §. 132. Auch iſt nicht zu überſehen, daß das unmittelbare Einwürken des Königes bei Recurſen wegen geſetz= und ordnungswidrigen Verfahrens einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entſcheidung, immer eine Ausnahme erleidet. In ſolchen Fällen hat nämlich der Bürger das verfaſſungsmäßige Recht, ſich bei der u n m i t t e l b a r vorgeſetzten Behörde zu beſchweren und ſtu f e n w e i ſ e bis zur höchſten Behörde ſeine Beſchwerde zu verfolgen. Dieſe höchſte Behörde aber iſt der Geheimerath mit Zuziehung der Vorſtände des Obertribunales [2]). Hier findet ſomit, außer einer Begnadigung im Falle eines ungünſtigen Beſcheides auch der höchſten Recursbehörde, keine unmittelbare Einwürkung des Königes ſtatt.

Noch iſt die weitere Eigenthümlichkeit der Polizei=Verwaltung herauszuheben, daß die Polizei=Stellen (ſomit ſchließlich auch unter Anweiſung des Königes) das geſetzliche Recht haben, innerhalb ihrer Zuſtändigkeit auf die Uebertretung ihrer Anordnungen beſondere und beſtimmte Strafen innerhalb

des für den einfachen Ungehorſam feſtgeſtellten Maximums feſtzuſetzen [3]). Ebenſo iſt ihnen außerdem die Ergreifung weiterer zu Erreichung des Zweckes geeigneter Maaßregeln vorbehalten [4]); wobei übrigens ohne allen Zweifel auf ihre Verantwortung gegeben iſt, daß ſie keine mit dem Zwecke in Mißverhältniß ſtehende Maaßregel ergreifen.

Nur hinſichtlich eines Punctes der Polizeiverwaltung hat die Verf. Urk. einige materielle Vorſchriften ertheilt, nämlich hinſichtlich der Oberaufſicht über die Kirche. Sie erwähnt ausdrücklich [5]), daß der König das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichts-Recht über dieſelbe habe. Das Nähere ſ. unten, Bd. II, §. 221.

1) Ueber die königlichen Dispenſationen, ſ. oben, §. 35.

2) V. U., §. 36 verbunden mit §. 60; m. ſ. übrigens hierüber unten, §. 79.

3) S. Polizei-R.G., Art. 1, und vgl. oben, §. 35, Note 8. — Uebrigens ſind mehrere Fragen hinſichtlich dieſes Strafbeſtimmungsrechtes zu beantworten. Erſtens fragt ſich, ob die Polizei-Behörden auch das Recht haben, beſtimmte Strafen für Rückfälle innerhalb der für dieſes Vergehen gegebenen Strafrahmen feſtzuſetzen? Weder aus den Worten des publicirten Geſetzes, noch aus den Motiven der Geſetzes-Entwürfe oder den Berichten der ſtändiſchen Commiſſionen läßt ſich eine Antwort entnehmen; ſomit ſcheint die ratio legis die Entſcheidung abgeben zu müſſen. Dieſe aber iſt wohl für die Bejahung der Frage, indem derſelbe Vortheil der Gewißheit, welcher eine Feſtſtellung für den erſten Fall räthlich gemacht hat, auch bei einem Rückfalle oder einer Beharrlichkeit im Ungehorſame ſich geltend macht. — Zweitens fragt es ſich, ob die höheren Polizei-Behörden eine ihnen unzweckmäßig ſcheinende Strafbeſtimmung einer untergeordneten Stelle aufheben und abändern können? Die Bejahung auch dieſer Frage ſcheint nicht zweifelhaft. Einer Seits kann, wie bereits oben bemerkt, von einer Unabhängigkeit der Polizeibehörden gegenüber von den höheren, und ſchließlich vom Staatsoberhaupte, nicht die Rede ſeyn. Anderer Seits iſt die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung unzweckmäßiger oder einer Gleichſtellung allzuabweichender Strafanſätze augenſcheinlich. Es verei-

nigen ſich ſomit Recht und Intereſſe für die Befugniß der höhern Stelle, wobei es gleichgültig iſt, auf welche Weiſe dieſelbe Kenntniß von dem zu ändernden Strafgeſetze erhalten mag. — Drittens endlich frägt ſich, ob die Recurs-Behörde, z. B. der Geheimerath, die Straffeſtſtellung einer untergeordneten Behörde zu achten hat, oder ob ſie von ihr, falls ſie dieſelbe materiell unrichtig und unpaſſend findet, bei Seite geſetzt werden kann? Wenn der ganze Zweck einer ſolchen beſtimmten Strafandrohung nur der iſt, um die Anſicht und den Willen einer beſtimmten Behörde innerhalb ihres geographiſchen und materiellen Geſchäftskreiſes ein für allemal auszuſprechen, und wenn außerhalb dieſes Kreiſes kein Bürger und kein Organ der Staatsgewalt dadurch gebunden werden kann noch ſoll; wenn ferner der Zweck einer Recurs-Inſtanz überhaupt der iſt, eine höhere Intelligenz an die Stelle einer untergeordneten entſcheiden zu laſſen, und ſomit erſtere nicht durch die letztere ein für allemal gebunden werden kann: ſo iſt wohl kein Zweifel, daß die höhere Behörde nach Gutbefinden von der Strafbeſtimmung der untergeordneten im Recursurtheile abweichen darf.

4) S. Polizei-G. B., Art. 1.

5) V. U., §. 72.

§. 39.

d) Leitung des Staatshaushaltes.

Die Rechte des Königes hinſichtlich des Staatshaushaltes zerfallen in drei weſentlich verſchiedene Abtheilungen.

1) Die Leitung der Verwaltung des Kammergutes. Vom erſten Urſprunge des württembergiſchen Staates an hatte die regirende Familie ſehr bedeutendes Grundeigenthum beſeſſen; höchſt wahrſcheinlich war daſſelbe der Kern des ganzen Landes [1]), und neue Erwerbungen verſchiedener Art vergrößerten es fortwährend. Daſſelbe ward als fideicommiſſariſche Einheit behandelt, und ſeine Verwaltung war, von der Landesverſammlung völlig unabhängig, dem Herzoge untergeordnet, der Ertrag deſſelben aber zunächſt zum Un-

terhalte der regirenden Familie und des Hofes beſtimmt. Doch wurden allerdings auch, theils als Reſt der alten Patrimonialverfaſſung des Landes, theils weil die Lehre alle Kammergüter für Staatseigenthum anzuſehen anfieng, aus dem Kammergute die eigentlichen Statsausgaben beſtritten, ſo weit es reichte [2]). Selbſt unter der unumſchränkten Monarchie blieb dieſes gemiſchte Verhältniß. Zwar wurde das Kammergut, mit welchem alle ſeit 1803 erworbenen Domainen der neuen Gebietstheile vereinigt wurden, itzt Staatsdomaine genannt; allein da der König keine Civilliſte hatte, ſo wurden die Einkünfte aus dem Grundeigenthume ohne Unterſchied zu ſeinen perſönlichen und zu den Staatsausgaben verwendet. Erſt die Verfaſſungs-Urkunde verſchaffte die, itzt freilich unentbehrliche, Klarheit. Der König, und die königlichen Agnaten durch ihre Anerkennung des Grundgeſetzes, brachten dem Staate das große Geſchenk, auf alle ihre Anſprüche an das Kammergut ganz zu verzichten und daſſelbe lediglich als Eigenthum des Staates anzuſehen, gegen Feſtſetzung einer Civilliſte und die Uebernahme von Apanagen und Witthumen auf die Staatskaſſe. Nun hörte zwar natürlich jede privatrechtliche Einwürkung des Königes auf das Kammergut für immer auf: dagegen aber traten die Rechte des Staatsoberhauptes auf die Leitung dieſes wichtigen Beſtandtheils des Staatshaushaltes ein. — Dem gemäß hat denn nun der König:

a. die Veränderungen mit dem Grundſtocke, ſo weit dergleichen verfaſſungsmäßig erlaubt ſind [3]), anzuordnen; und

b. die, von den Finanzbehörden beſorgte, Verwaltung zu beaufſichtigen und zu leiten. Hierbei iſt der König nur wenig beſchränkt. Die Art und Weiſe der Verwaltung iſt jedem unmittelbaren Einfluſſe der Stände entzogen, und nur in ſofern dieſelben die Höhe der Steuerſumme, welche zuſammen mit dem Ertrage des Kammergutes

das Staatseinkommen bildet, feſtſetzen, können ſie mittelbar die Regirung nöthigen, den Ertrag des Kammergutes auf eine beſtimmte Geſammtſumme zu bringen und auf dieſer zu erhalten; wobei aber wieder das Einzelne ganz dem Ermeſſen der Verwaltung, und ſomit in letzter Inſtanz des Königes, überlaſſen bleibt [4]).

2) Die Oberaufſicht auf den Einzug der von den Ständen verwilligten Steuern. So wenig der König in Folge der Verfaſſung Steuern und Abgaben nach ſeiner Willkühr umlegen kann, und von ſo großem Einfluſſe auf die Abgaben-Geſetze die Stände-Verſammlung iſt [5]): ſo iſt doch der würkliche Einzug der Gelder lediglich der Leitung des Staatsoberhauptes anheimgeſtellt, und wird nur durch königliche Beamte beſorgt. Von großem Umfange ſind freilich die Rechte des Königes in dieſer Beziehung keineswegs, weil immer durch die Geſetzgebung ſelbſt die Art und Weiſe der Vollziehung ſchon beſtimmt iſt. Es bleibt ſomit für willkürliche Entſcheidung des Königes nur die Anordnung ſolcher Maaßregeln, welche die Geſetzgebung nicht vorhergeſehen oder nicht bedeutend genug gefunden hat, und zweitens die Erlaſſung einzelner Verbindlichkeiten im Wege der Gnade. Hinſichtlich des letztern Rechtes finden übrigens die bereits entwickelten Grundſätze über das Diſpenſations-Recht des Königes ihre volle Anwendung. Deßhalb kann denn namentlich eine allgemeine und für alle Pflichtigen gültige Aufhebung einer Steuer einſeitig durch den König nicht ſtattfinden; um ſo mehr, als es vielleicht keineswegs Abſicht der Stände-Verſ. geweſen wäre, gerade dieſe Steuer aufzuheben, wenn ihr das richtige Bedürfniß des Staates zur Zeit der Berathung des Etats angegeben worden wäre, ſondern ſie eher an einem andern Orte eine Abgaben-Veränderung hätte eintreten laſſen; ſo daß ſie alſo auf doppelte Weiſe durch eine ſolche einſeitige Verfügung in ihren Rechten und Anſichten gekränkt würde. Im Vergleiche mit dieſen Gründen kommt

die ſpäter zu bewerkſtelligende Befreiung des Volkes von einer Laſt um ſo weniger in Betracht, als ja die Regirung, wenn ſie glaubt eine verwilligte Einnahmequelle miſſen zu können, durch einfache Suspenſion des würklichen Einzuges bis zu einſtiger Vereinbarung mit der Kammer vorläufig faſt dieſelbe nützliche Würkung erzeugen kann [6]).

3. Die oberſte Anordnung der Staats-Ausgaben. Auch hier iſt allerdings der Umfang der königlichen Rechte bedeutend beſchränkt. Durch das Finanzgeſetz iſt die Größe der einzelnen Ausgabepoſten beſtimmt; und der Grundſatz der Specialität der Etatspoſitionen verhindert auch innerhalb der gegebenen Hauptſummen willkührliche Verſchiebungen und Aenderungen. Somit bleibt für eine Verfügung des Königes nur übrig: die Genehmigung einer unvorhergeſehenen und doch nicht zu vermeidenden Ausgabe; die Ueberſchreitung eines Etats; und die theilweiſe oder gänzliche Nichtausgabe einer verwilligten Summe. Und für alle drei Unregelmäßigkeiten tritt erſt noch eine Verantwortlichkeit der betreffenden Miniſter gegenüber von den Ständen ein.

1) A. M. iſt Haug, Ueber die älteſte Gravſchaft W. als Gaugravſchaft. Tüb., 1831, 4; allein auf die Richtigkeit der Reichsgravſchaft im Remsgau angenommen, ſo bleibt immer noch gewiß, daß die Herren von W. in dieſer Gegend große eigenthümliche Beſitzungen hatten.

2) S. Breyer, Elementa, S. 610 fg.

3) S. unten, §. 110.

4) Ueber die Verwaltung des Kammergutes, wie ſie itzt angeordnet iſt, ſ. unten Bd. II, §. 285—294.

5) S. das Nähere über den Einfluß der Stände-Verſ. auf die Abgaben-Verwilligung unten, in §. 107.

6) Daß ſelbſt die Regirung der Anſicht iſt, es ſtehe ein ſolches Recht dem Könige nicht zu, ergiebt ſich aus der, durch V.O. vom 28ſten Sept. 1828 vorgenommenen, bloßen Suspenſion der Straßenbau-Abgabe, ſ. R.Bl., Nr. 61. — A. M. iſt Hufnagel in Schunkes Jahrb., Bd. XVIII, H. 2, S. 163 fg.

§. 40.

e. Oberbefehl über das Kriegsheer.

Theils um die geſetzliche Ordnung im Innern des Staates gegen gewaltſamen Angriff mit einer jedem denkbaren Verſuche überlegenen Kraft ſchützen, theils um fremde Staaten von ungebürlichen Forderungen und unrechtlichen Angriffen abhalten, oder ſich wenigſtens ſolchen mit Hoffnung eines Erfolges entgegenſetzen zu können, hält der Staat eine gewaffnete Macht, ein ſtehendes Heer, in Bereitſchaft. Der Befehl über dieſelbe kann nur dem Staatsoberhaupte zuſtehen, wenn nicht eine höhere Macht, als die ſeinige beſtehen, und ihn mit der Vernichtung ſeiner Rechte bedrohen ſoll; doch können, wie bei jedem anderen Regentenrechte, Vorkehrungen getroffen ſeyn zur Verhinderung des Mißbrauches. Auch mögen, der Souverainetät ganz unbeſchadet, Verträge mit Auswärtigen beſtimmte Modificationen feſtſetzen.

Die württemb. Geſetzgebung ſieht den Oberbefehl über das Heer als einen ſo weſentlichen Beſtandtheil der Rechte des Staatsoberhauptes an, daß ſie nicht einmal nöthig findet, deſſelben ausdrückliche Erwähnung zu thun, ſondern nur gelegentlich Folgen dieſes Grundſatzes und Modificationen ſeiner Ausführung feſtſtellt.

Als begriffen in dem Rechte des Oberbefehles ſind aber nachſtehende Befugniſſe zu betrachten:

1. Die Organiſation des Heeres, d. h. die Feſtſetzung, wie viele Mannſchaft im Heere zu dienen habe, wie daſſelbe in die verſchiedenen Waffengattungen einzutheilen ſey, welche Bewaffnung, Kleidung, Verpflegung u. ſ. w. demſelben zukomme, wie es zu üben und immer ſchlagfertig zu halten ſey, unter welchen Bedingungen die Beförderungen ſtatt finden, u. ſ. w.

2. Die Vertheilung des Heeres in ſeine Quartiere, ſo wie Veränderungen mit denſelben.

3. Die Leitung und Oberaufſicht der materiellen Vertheidigungs-Anſtalten des Landes, z. B. der Feſtungswerke, Arſenale u. ſ. w.

4. Der höchſte militairiſche Befehl über die geſammte gewaffnete Macht, ſowohl in Kriegs-, als in Friedens-Zeiten.

Die freie Ausübung dieſer Rechte iſt jedoch mehreren bedeutenden Beſchränkungen unterworfen. Erſtens nämlich iſt die Zahl der zur Ergänzung des Militärs jährlich erforderlichen Mannſchaft, ſomit alſo mittelbar die Geſammtzahl des ſtehenden Heeres, mit den Ständen zu verabſchieden [1]). Zweitens haben dieſelben die zur Erhaltung der Mannſchaft und des Materials erforderlichen Gelder zu verwilligen, wobei hinſichtlich der von der Regirung angeſonnenen aber von den Ständen nicht verwilligten Summen ganz dieſelben Grundſätze ſtattfinden, wie bei jeder andern Staatsausgabe, d. h. die Regirung nur dann zu der verweigerten Ausgabe dennoch ermächtigt iſt, wenn der betreffende Miniſter die unbedingte Nothwendigkeit derſelben nachzuweiſen im Stande iſt, und ſomit die mögliche Verantwortung vor dem Staatsgerichtshofe deßhalb zu übernehmen ſich getrauen kann [2]). Drittens kann es nach allgemeinen Grundſätzen keinem Zweifel unterliegen, daß bei allen Anordnungen, welche Rechtsverhältniſſe, ſey es der Bürger, ſey es der Militärperſonen, ändern würden, ſtändiſche Mitwürkung unerläßlich iſt. Viertens endlich hat der deutſche Bund über die Zahl des Heeres, Verhältniſſe der Waffengattungen und tactiſchen Eintheilungen, ſo wie über die materiellen Ausrüſtungen manchfache Beſtimmungen getroffen, welche für die Gliederſtaaten Geſetz ſind, und nur im Falle einer Weiterleiſtung verlaſſen werden dürfen [3]).

Nicht ausdrücklich in der Verf. Urk. vorgeſehen, allein der Natur der Sache und beſtimmtem Gewohnheitsrechte nach erſtreckt ſich die Vorſchrift, daß die vom Könige ausgehenden Befehle von einem verantwortlichen Miniſter zu unter-

zeichnen ſeyen, auf militairiſche Dienſt-Befehle deſſelben nicht. Dagegen muß allerdings dieſe Form beobachtet werden, wenn die Verfügung des Königes die Verwaltung des Heer-Weſens betrifft. — Schwüriger iſt die Entſcheidung der Frage, wie weit der Gehorſam des Militairs gegen die Dienſtbefehle des Vorgeſetzten, und alſo ſchließlich des Königes ſelbſt, geht, ob namentlich der Soldat das Recht und die Pflicht hat, nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu leiſten? Eine ausdrückliche geſetzliche Vorſchrift beſteht darüber nicht [4]); es muß deßhalb die allgemeine Vorſchrift des §. 53 der Verf. Urk. Anwendung finden, welcher gemäß Untergeordnete alle Befehle, welche ihnen von den geeigneten Stellen und in der ordnungsmäßigen Form zukommen, zu vollziehen, und nur bei Zweifeln über die Zuſtändigkeit der befehlenden Stelle oder über den Inhalt des Befehles Vorſtellungen zu machen, bei beharrendem Beſcheide aber nun definitiv zu gehorchen haben. Demgemäß würde das Recht zu blos verfaſſungsmäßigem Gehorſam dem Militair nicht zuſtehen, ſondern nur das Recht und die Pflicht in Anſtandsfällen eine Vorſtellung zu machen [5]), und würde die Verantwortung lediglich auf dem Vorgeſetzten, von welchem der Befehl ausgeht, ruhen, iſt dieſer aber der König ſelbſt, ganz wegfallen, weil er keiner Verantwortung unterliegt.

1) V. U., §. 99.

2) Dieſer Grundſatz entſcheidet leicht den berufenen Streit auf den Landtage von 1833, II und 1836 über die Formation der verſchiedenen tactiſchen Körper. Nur wenn die thatſächliche oder rechtliche Nothwendigkeit der bisherigen möglichſt kleinen Abtheilungen erwieſen werden konnte, hatte die Regirung das Recht auf denſelben beſtehen zu bleiben; wenn dieſe Nothwendigkeit aber nicht vorhanden war, (wie ſie denn würklich im Hinblicke auf die einſchlagenden Beſtimmungen der Bundesgeſetze und auf die Einrichtungen anderer Heere kaum wird angenommen werden können) ſo war die Ständeverſammlung zur Verweigerung einer ihr unnöthig ſcheinenden Ausgabe ermächtigt.

Der Umſtand, daß die meiſten Mitglieder keine Sachkenner ſind, kann hier ſo wenig als bei andern Theilen der Staatsverwaltung einen Grund gegen das beſtehende Recht abgeben, ſondern nur allenfalls einen Zweifel an der Zweckmäßigkeit des ganzen conſtitutionellen Syſtemes.

3) Ueber das Detail der ganzen Heer-Einrichtung, ſo weit ſie in das Staatsrecht gehört, ſ. unten Bd. II, §. 259 fg., wo denn auch die Vorſchriften des deutſchen Bundes näher angegeben ſind.

4) Zwar enthält die Allgemeine Kriegsdienſt-Ordnung, Hpt. Abſchn. I, Kap. 5, §. 36 fg. manche Vorſchriften über den Grad des militäriſchen Gehorſams: allein theils iſt die A. K. D. O. kein Geſetz, und ſomit nicht im Stande die Frage ſtaatsrechtlich gültig zu löſen; theils erörtert ſie auch gerade die Hauptfrage, ob nämlich im Nothfalle ſelbſt einem Befehle des Königes der Gehorſam verſagt werden dürfe, lediglich nicht, ſich immer auf die Befehle untergeordneter Anführer beſchränkend.

5) Bei dieſer Anſicht iſt es von Werth, daß auch die A. K. D. O., §. 43, dem Untergeordneten, falls „die Beſchaffenheit des Befehles eine Zeitfriſt bis zur Befolgung geſtatte," eine Vorſtellung zu machen erlaubt, wenn er glaubt, daß der Befehl mit den Dienſtgeſetzen nicht übereinſtimme, auf einem Irrthum beruhe, oder durch die Wahl der Mittel ſchädliche Folgen zu haben drohe. Es kann ſomit nicht einmal vom Standpuncte der Dienſtordnung aus gegen das Recht der Vorſtellung etwas eingewendet werden. Freilich verlangt der §. 42 der A. K. D. O., daß ein unter den Waffen gegebener Befehl ohne Widerrede, buchſtäblich genau und auf der Stelle vollzogen werden müſſe: allein dieſe Beſtimmung einer bloßen Verordnung kann der Verfaſſungs-Urkunde nicht entgegengeſetzt werden; und wenn alſo der Befehl unter den Waffen dem Untergeordneten gegen die Verfaſſung zu laufen ſcheint, ſo hat er, ausnahmsweiſe, das Recht erſt eine Vorſtellung zu machen, ehe er einer Wiederholung des Befehles gehorchen muß.

Zweiter Abſchnitt.

Leitung des Staates in ſeinen Verhältniſſen zu fremden Staaten.

§. 41.

1) Allgemeine Grundſätze.

Die Staatsgewalt hat noch eine andere Aufgabe, als die Herſtellung einer guten Juſtiz und Polizei im Innern des Landes, nämlich die Einführung und Aufrechterhaltung gerechter und nützlicher Verhältniſſe gegenüber von fremden Staaten. Analog den beiden Haupttheilen der inneren Verwaltung muß auch von auswärtigen Mächten die Anerkennung des Rechtsgeſetzes (Völkerrechtes), und die Wegräumung der allenfalls vorhandenen Hinderniſſe eines allſeits förderlichen Verkehres erzielt werden. Nicht ſelten iſt die Anwendung der geſammten Staatskraft nothwendig, um dieſes Ziel zu erreichen.

Die Leitung der Staatsgewalt zu dieſem Endzwecke hat die Verf. Urk. dem Könige, unter verhältnißmäßig geringen Beſchränkungen übertragen [1]), was auch — da nach den Grundſätzen des europäiſchen Völkerrechtes die Staaten nur durch ihre Oberhäupter mit einander in rechtskräftigen Verkehr treten können [2]) — nothwendig war. Ueberdieß ſind die hier zu behandelnden Geſchäfte häufig von ſo häcklichter Art, ſey es während der Unterhandlung, ſey es bei dem Vollzuge; ſie müſſen häufig in ein ſo undurchdringliches Dunkel gehüllt ſeyn: daß eine Theilnahme Vieler, namentlich einer volksvertretenden Verſammlung, unmöglich iſt [3]).

Der Natur der Sache nach zerfallen aber die Geſchäfte und Rechte des Königes in:

1. die Unterhaltung des activen und paſſiven Geſandtſchafts-Verkehres;

2. in die Feſtſetzung der poſſitiven Verhältniſſe zum Auslande durch Verträge;

3. in die Handhabung der allgemeinen, ſo wie der poſitiv beſtimmten Rechte und Pflichten des württembergiſchen Staates gegenüber von fremden Staaten. Außerdem iſt noch

4. das Verhältniß Württembergs zum Bunde die Quelle manchfacher Rechtsverhältniſſe für den König, durch welche in dieſer Richtung wenigſtens die allgemeinen Grundſätze bedeutende Abänderungen erleiden.

1) V. U., §. 85 — 87. — Alle repräſentativen Staaten, ſelbſt die Demokratieen, haben ihren Staatsoberhäuptern die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Vrgl. über die ganze Materie Aretin's Conſtit. Staats-Recht, 1ſte Ausg., Bd. II, S. 119 fg.

2) S. z. B. Klüber, Europ. Völkerrecht, §. 172.

3) Sogar der franzöſiſche National-Convent, ſo gewaltthätig und um Formen unbekümmert er auch ſeyn mochte, mußte die Leitung ſeiner diplomatiſchen Verhältniſſe, ſelbſt den Abſchluß geheimer Artikel, dem Sicherheitsausſchuſſe übertragen, auch noch zu der Zeit, als dieſer aufgehört hatte dictatoriſche Gewalt zu üben. S. Fain, Manuscrit de l'An Trois. Par., Tom I, 1828, 8.

§. 42.

2. Actives und paſſives Geſandtſchaftsrecht.

Württemberg iſt ein ſouverainer Staat, (denn ſeine Verhältniſſe zum deutſchen Bunde ſind nur völkerrechtlicher Art,) ferner iſt es ein Königreich. Es hat alſo das Recht, Geſandte — und zwar von jeder Rangſtufe — zu ſchicken und anzunehmen [1]).

Dieſes Recht übt der König unbeſchränkt und ungetheilt für den Staat aus. Nur er ſchickt und empfängt alſo die Geſandten; nur er giebt den württemb. Geſandten Beglaubigung und Inſtruction; und nur an ihn ſind die Geſandten der fremden Staaten gewieſen [2]). Einzig über den Koſtenpunct

ſteht der Stände-Verſ. eine Stimme bei dem Geſandtſchafts-weſen zu, und wollte alſo der König eine Geſandtſchaft mit andern Geldern, als mit denen der Staatskaſſe, unterhalten, ſo fiele jede Mittheilung an die Stände-Verſ. in Beziehung auf ſie weg.

In Folge des dem Könige ausſchließlich zuſtehenden activen und paſſiven Geſandtſchaftsrechtes iſt ein nicht vom Könige befohlener, oder wenigſtens genehmigter, Verkehr eines württemb. Beamten oder Staatsbürgers mit einem fremden Staate in Beziehung auf Staatsangelegenheiten, ein ſtrafbarer Eingriff in die verfaſſungsmäßigen Rechte des Königes, der bis zum Hochverrathe ſteigen kann. Ebenſo iſt ein unter Umgehung des Königes mit irgend einer Privat-Perſon oder -Geſellſchaft in Württemberg unterhaltener Verkehr eines fremden Staates über allgemeine Staats-Angelegenheiten grobe Beleidigung des Königes und offenbare Verletzung des Völkerrechts. Nur ausnahmsweiſe daher und in minder bedeutenden Geſchäften iſt ſowohl den Verwaltungs-Collegien als den Bezirksbeamten vom Könige geſtattet ſich mit gleichſtehenden auswärtigen Stellen hinſichtlich ſolcher Gegenſtände, über welche die dieſſeitige Behörde verfügen darf und welche keinen Zweifel unterliegen können, in unmittelbare Verbindung zu ſetzen [3]).

1) S. Flaſſan, Hist. de la diplomatie franç. Tom. I, 10 fg.; Martens, Précis du droit des gens. Ed 3, S. 334 fg.; Klüber, Europ. Völkerrecht, S. 282 fg.

2) Die Verf. Urk. ſpricht das Geſandtſchafts-Recht des Königes zwar nicht ausdrücklich aus; allein die allgemeine Beſtimmung des §. 85, daß der König den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten vertrete, läßt über die Sache nicht den mindeſten Zweifel. Ueberdieß iſt in dem Commiſſ. Ber. über dieſen §. der Verf. Urk. (ſ. Verh. von 1819, H. 42, S. 36) ausdrücklich geſagt, daß der §. 144 des k. Verf. Entw's, welcher beſtimmte: „der König hat das Recht, Geſandte an auswärtige Regirungen abzuſenden und daſelbſt zu unterhalten,

und fremde Geſandte anzunehmen", nur als überflüſſig und ſich von ſelbſt verſtehend weggelaſſen worden ſey.

3) S. V.O. vom 2ten Mai 1817, R. Bl., S. 221; und V.O. vom 9ten Sept. 1836, R. Bl., S. 461 fg. (S. über letztere unten, Bd. II, §. 265 das Nähere.)

§. 43.

3. Abſchluß von Verträgen mit Auswärtigen.

Das wichtige Recht, Verträge mit auswärtigen Staaten einzuleiten und abzuſchließen, ſteht ebenfalls dem Könige zu; jedoch iſt er hier durch die Stände-Verf. wenigſtens theilweiſe beſchränkt. Verträge nämlich, welche die Geſetzgebung ändern, oder dem Staate und dem Einzelnen Laſten auflegen würden, können nur mit Bewilligung der Volksvertreter abgeſchloſſen werden [1]). Unbeſchränkt bleiben alſo dem Könige in dieſer Beziehung nachſtehende Befugniſſe:

1. Er allein hat das Recht, officielle Unterhandlungen mit einem fremden Staate über einen beſtimmten die Rechte oder die Inteteſſen des Staates und der Einzelnen betreffenden Gegenſtand anzuordnen. Den Unterthanen und auch ihren Vertretern ſteht nur die Bitte zu, daß die Regirung über beſtimmte Angelegenheiten einen Vertrag zu Stande zu bringen ſuchen möge. Eine Nichtgewährung ſolcher Bitte kann wohl zu Beſchwerden über den, ſchlechten Rath ertheilenden, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, nicht aber zu einer förmlichen Staatsanklage Anlaß geben, denn die Verf. Urk. ſchreibt nirgends Unterhandlungen über beſtimmte Gegenſtände als verfaſſungsmäßige Pflicht der Regirung vor.

2. Nur dem Könige ſteht die Leitung der Unterhandlungen, und ſomit die Inſtruirung der Geſandten zu. Unzweckmäßige Befehle können ebenfalls Beſchwerden, nicht aber rechtsbegründete Klagen veranlaſſen. Es wird auch die Stände-Verf. die Mittheilung des Briefwechſels

und der Inſtruction der Geſandten nicht mit Zwangsrecht fordern können.

3. Nur der König hat das Recht, ein von dem Geſandten unterhandeltes Vertrags=Project zu verwerfen, wenn es ſeinen Anſichten nicht gemäß iſt. Selbſt in denjenigen Fällen, in welchen den Ständen eine Einwilligung in die zu Stande gebrachten und dem Könige genehmen Verträge zuſteht, können ſie nicht verlangen, daß ſie auch über die Verwerfung gehört werden. Jedoch kann allerdings die Verwerfung eines günſtigen Vertrages, wenn ſie zur Kenntniß der St. Verſ. gelangt, zu einer nichtgerichtlichen Beſchwerde Anlaß geben.

4. Sodann hat nur der König den Vertrag zu ratificiren. Gehört derſelbe zu den der ſtändiſchen Einwilligung unterworfenen, ſo kann natürlich die Ratification erſt nach Erlangung dieſer Einwilligung geſchehen. Verweigerung der Ratification, und ſomit Verwerfung des Vertrages, iſt nach ertheilter ſtändiſcher Einwilligung nicht mehr zuläſſig; die Genehmigung und Einhaltung des Vertrages von württembergiſcher Seite iſt durch den Antrag auf Genehmigung und durch die erfolgte ſtändiſche Zuſtimmung zur vertragsmäßigen Forderung zwiſchen König und Ständen geworden, die einſeitig nicht umgangen und vernichtet werden kann. Der einzige Ausnahmefall wäre der, wenn in der Zwiſchenzeit zwiſchen der ſtändiſchen Genehmigung und der königlichen Ratification ſich neue Verhältniſſe gegenüber von dem fremden Staate entwickelten. In dieſem Falle wäre weder der König, noch die Stände=Verſ. an Antrag und Beſchluß gebunden, die natürlich nur unter der Vorausſetzung der gegenwärtigen Sachlage erfolgt waren. Machen alſo ſolche plötzlich veränderte Umſtände den Nichtabſchluß für den König wünſchenswerth, ſo hat eine neue Botſchaft der Regirung die Stände von der Veränderung und von dem Entſchluſſe des Königes, nun den Vertrag nicht

gut heißen zu wollen, in Kenntniß zu ſetzen; und die Stände-Verſ. kann die Zurücknahme ihrer Einwilligung nicht verweigern, oder vielmehr es bedarf gar keiner ausdrücklichen Zurücknahme derſelben. Ebenſo würden umgekehrt die Stände-Verſ. der Regirung nur die neue Thatſache anzugeben haben, auf welche ſie die Zurücknahme ihrer Einwilligung gründete.

5) Endlich ſteht nur dem Könige die Verkündigung der ratificirten Verträge zu. In ſo ferne keine von den Unterthanen zu befolgenden Vorſchriften in denſelben enthalten ſind, iſt ihre öffentliche Bekanntmachung lediglich Sache der Willkühr. Manche eignen ſich gar nicht dazu. Die von §. 86 der Verf. Urk. vorgeſchriebene Mittheilung von „Bündniſſen und Tractaten" an die Stände beſchränkt dieſe freie Beſtimmung des Königes ſehr wenig, indem theils die ſehr unbeſtimmte Bedingung, „wenn die Umſtände es erlauben", beigeſetzt iſt, theils die Mittheilung in geheimer Sitzung geſchehen mag. Ueber die Form der Bekanntmachung beſtehen keine beſondern Beſtimmungen, und ſo erfolgt ſie denn auch in verſchiedener Weiſe. Selbſt bei ſolchen Verträgen, zu welchen die Stände ihre Einwilligung verfaſſungsmäßig zu geben haben, erſcheint dieß nicht in dem Eingange [3]).

1) V. U., §. 85. — Das Nähere über dieſes Recht der St. Verſ. ſ. unten, §. 116, wo auch das Weitere über die wichtigen Ausnahmen von der Regel, nämlich über die Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung.

2) Von großem Werthe wäre für Geſchichte und Rechtskenntniß eine von der Regirung veranſtalteten Sammlung der ſämmtl. Staats-Verträge Württembergs von den älteſten Zeiten an. Die meiſten Staaten haben dergleichen Sammlungen zu veranſtalten kein Bedenken getragen, und jeder Anſtoß würde ohnedem wegfallen, wenn nicht bis in die allerneueſten Zeiten herabgegangen würde.

3) Mit Recht verlangt die Erwähnung dieſer Thatſache ein Commiß. Bericht der K. d. A., 1839, Beil. 2, S. 243 fg.

§. 44.

4. Handhabung der Rechte und Pflichten des Staates gegen fremde Staaten.

Daß die Aufrechterhaltung der gegenüber von fremden Staaten, durch das allgemeine Völkerrecht oder durch beſondere Verträge, beſtehenden Verhältniſſe dem Könige als dem Inhaber der geſammten Staatsgewalt allein zuſtehen kann, bedarf keines Beweiſes. Er hat in Folge dieſes Rechtes Doppeltes zu beſorgen. Einmal hat er darauf zu halten, daß den fremden Staaten weder vom württembergiſchen Staate, noch auch von einzelnen Staatsangehörigen zu nahe getreten werde. Auf der andern Seite hat er von den fremden Staaten zu verlangen, daß ſie ihre Verbindlichkeiten gegen Württemberg und deſſen Angehörige erfüllen, und hat die nöthigen Mittel anzuwenden, um die Widerſtrebenden dazu anzuhalten.

Die erſtere Abſicht erreicht der König dadurch, daß er von den Ständen die nöthigen Mittel verlangt, um die Verbindlichkeiten des Staates zu erfüllen; daß er die nöthigen Anſtalten trifft und den Beamten die gehörigen Anweiſungen ertheilt, um das Schuldige auszuführen; endlich daß er ſich der Gerichte, und nöthigenfalls ſogar der bewaffneten Macht, bedient, um Beleidigungen fremder Staaten von Seiten würt. Unterthanen zu verhindern, wenigſtens zur Strafe zu bringen[1]).

Die Aufrechterhaltung der Rechte Württembergs aber wird von den fremden Mächten durch nachſtehende Maaßregeln erzwungen, ſey es daß ſie einzeln, ſey es daß ſie cummulativ angewendet werden:

1) Durch mehr oder minder nachdrückliche Vorſtellungen.

2) Durch Retorſionen. Wenn nämlich die unbillige und unfreundliche (jedoch nicht ungerechte) Handlungsweiſe des fremden Staates durch ähnliches Verfahren erwidert wird, um denſelben dadurch zu Aufgebung ſeiner beſchweren-

den Maaßregeln zu bewegen. Im Falle eine Veränderung in den Rechtsverhältniſſen der württembergiſchen Bürger oder überhaupt in der Geſetzgebung zur Anwendung der Retorſion nothwendig iſt, bedarf es jedenfalls der landſtändiſchen Einwilligung.

3) Durch Repreſſalien, d. h. gewaltthätige, unrechtliche Handlungen, durch welche der beleidigte Staat den Angreifenden zu ſchrecken und zur Aufgebung ſeiner Forderungen oder Zurücknahme ſeiner Handlungen zu bewegen ſucht. Zur Anwendung dieſes, freilich an und für ſich bedenklichen, auch in neuerer Zeit wenig mehr angewendeten Mittels bedarf es keiner Mitwirkung der Stände-Verſ., da es ſich hier nicht von der Regulirung der Rechte des württembergiſchen Staatsbürgers, ſondern von der Verletzung der Rechte von Ausländern handelt, deren Wahrung den würt. Ständen nicht übertragen iſt.

4) Durch Krieg. Die Verf. Urk. enthält keine allgemeine Beſtimmung über die Frage, wer das Recht habe, den für Staat und Einzelne ſo folgerechten Beſchluß zu faſſen und auszuführen. Nur iſt feſtgeſetzt, daß wenn ein Deutſchland nicht betreffender Krieg in Folge eines Subſidien-Vertrages geführt werden wolle, die Stände-Verſammlung ihre Einwilligung zu dieſem Kriege zu geben habe. Allein eben das Herausheben dieſes einzigen Falles einer ſtändiſchen Mitwürkung beweist, daß in der Regel die Stände-Verſ. keine unmittelbare Theilnahme anzuſprechen hat[2]). Jedoch bleibt ihr freilich das Recht ungeſchmälert, ſowohl die neu auszuhebende Mannſchaft als die Gelder zu verwilligen, ebenſo iſt ferner die Verantwortlichkeit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten nirgends für dieſen Punct aufgehoben; ſo daß zwar nicht rechtlich aber thatſächlich ein vorangehendes Einverſtändniß der Regirung mit den Ständen für beide Theile gleich nothwendig wird. Nur in dem ganz unwahrſcheinlichen Falle alſo, wenn der König in der Lage wäre, einen Krieg

ganz aus eigenen Mitteln, ſo wie mit der ſchon verwilligten Dienſtmannſchaft oder mit Freiwilligen zu führen, würde die Zuſtimmung der Stände-Verſ. überflüſſig werden [3]).

So weit die Rechtsbeſtimmungen, in ſo ferne ſie rein aus dem württembergiſchen Grundgeſetze und dem allgemeinen europäiſchen Völkerrechte ſich ergeben. Dieſelben ſind aber freilich in der Würklichkeit, ſo lange der deutſche Bund mit ſeinen itzigen Einrichtungen beſteht, ſehr bedeutend modificirt.

1) Ueber zwei beſondere Puncte, nämlich über die Beleidigungen fremder Regirungen in Druckſchriften und in der Stände-Verſ. ſ. unten, §. 73 und 107.

2) Bei weitem in den meiſten Grundgeſetzen iſt dem Fürſten die Entſcheidung über Krieg und Frieden überlaſſen. Ganz unbedingt z. B. in England, ſ. Custance, S. 166 fg.; in Frankreich, Charte, Art. 14; ebenſo in Baiern, Darmſtadt, Baden (in dieſen ſtillſchweigend); nach den Verfaſſungen von Schweden, §. 13, und Norwegen, §. 26, muß zwar der König den Staatsrath hören, er iſt jedoch an deſſen Anſicht nicht gebunden; in den Niederlanden, Art. 57, muß er der St.-Verſ. ſeine Gründe mittheilen. Abweichend war in dieſem Puncte die franz. Verfaſſung v. 1791, nach welcher der König blos den Antrag, die Verſammlung den Beſchluß hatte, ſ. III, 1, 2. Eine kurze aber vollſtändige Zuſammenſtellung der Gründe ſ. bei Aretin, conſtit. Staats-R., 1ſte Aufl., Bd. II, S. 138 fg.

3) Dadurch ſtellt ſich das bekannte in dem Tübinger Vertrage enthaltene Recht der altwürt. Stände in Beziehung auf Krieg und Frieden ſo ziemlich her.

§. 44 a.

5. Verhältniß zum deutſchen Bunde.

Württemberg ſteht nicht als völlig ſelbſtſtändige Macht im europäiſchen Staatenſyſteme, ſondern es bildet, wie alle

übrigen deutſchen Staaten, einen integrirenden Beſtandtheil des deutſchen Bundes. Nun iſt zwar dieſer Verein allerdings nur ein völkerrechtlicher, geſchloſſen zu beſtimmten beſchränkten Zwecken und ohne rechtlichen Einfluß auf die durch dieſe Zwecke nicht berührten äußeren und inneren Beſtrebungen und Rechte ſeiner Gliederſtaaten, und ohne Eintrag ihrer völkerrechtlichen Souverainetät. Dennoch wird die Stellung des Königes, als des Vertreters ſeines Staates in auswärtigen Angelegenheiten durch das Verhältniß zum Bunde manchfach berührt und in Beziehung gerade auf die am häufigſten vorkommenden Berührungen mit fremden Staaten bedeutend modificirt. Daß möglicher Weiſe die itzige politiſche Geſtaltung Deutſchlands im Laufe der Zeit und der Ereigniſſe ſich wieder ändern kann, und daß in ſolchem Falle die obengenannten Modificationen ebenfalls umgeſtaltet werden möchten, iſt zwar richtig; allein ſo lange der itzige Zuſtand dauert, ſind auch ſeine rechtlichen Folgen in einer umfaſſenden Darſtellung würt. Staatsverhältniſſe nicht zu übergehen [1]).

Was nun aber zunächſt den Einfluß des Bundesverhältniſſes auf die Rechte des Königes betrifft, ſo werden ſolche dadurch theils erweitert, theils aber beſchränkt.

Eine Erweiterung der königlichen Rechte tritt in folgenden Beziehungen ein:

1) Die Theilnahme an der Bundesverſammlung (in deren vollem Rathe Württemberg vier Stimmen, im engern aber Eine führt) giebt geſetzlichen Einfluß auf die allgemeinen politiſchen und rechtlichen Verhältniſſe Deutſchlands, ſo weit dieſe mit dem Zwecke des Bundes, nämlich der Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen im Bunde begriffenen Staaten zuſammenfällt. Feſtſtellung der Grundſätze und Handhabung derſelben, nöthigen Falles mit Zwang, iſt gleichmäßig Sache des Bundes. Die dem würt. Bundestagsgeſandten in allen dieſen Beziehungen ertheilten Inſtructionen gehen, wie die aller

andern Geſandtſchaften, nur vom Könige aus, ohne Jemands rechtlich nothwendige Theilnahme, und nur unter Verantwortlichkeit des Miniſters der ausw. Angelegenheiten in Beziehung auf Verfaſſungs-Verletzungen.

2) Auf dieſelbe Weiſe hat der König einen, durch innere Staatseinrichtungen nicht geſchwächten, Antheil an der Entwicklung der den eigentlichen Bundeszweck nicht berührenden, allein doch in den Grundverträgen aufgeführten beſonderen Beſtimmungen, theils vorſchreibender, theils facultativer Art [2]).

3) Falls der Bund für gut findet, an allgemeinen europäiſchen Angelegenheiten durch Unterhandlungen oder thatſächliche Schritte Antheil zu nehmen, würkt der König mit ein auf Beſchlüſſe und Handlungen, zu welchen die eigentliche Stellung Württembergs weder Veranlaſſung noch Recht geben würde.

Dagegen finden Beſchränkungen der Rechte des Königes, als des Oberhauptes eines ſouverainen Staates, durch das Verhältniß zum deutſchen Bunde in folgenden Beziehungen ſtatt:

1) Im Allgemeinen. Der König darf ſich in keinen Vertrag und in kein Unternehmen irgend einer Art, mit wem es auch ſey, einlaſſen, falls ſolche den Zwecken und der beſtehenden Verfaſſung oder gar der Sicherheit des deutſchen Bundes zuwider wären. Dieß ergiebt ſich allerdings von ſelbſt aus dem Begriffe der Mitgliedſchaft für die Zeit des Beſtehens dieſes Verhältniſſes; allein es iſt dabei wohl zu bemerken, daß der Austritt aus dem Bunde keineswegs geſtattet iſt, ſomit die rechtliche Möglichkeit der Herbeiführung von Verhältniſſen der angedeuteten Art für den König während der Dauer des Bundes gar nicht beſteht [3]).

2) Gegenüber von den übrigen Bundesgliedern wird die freie völkerrechtliche Bewegung des Königes noch insbeſondere dadurch beſchränkt, daß bei keiner Streitigkeit mit

einem Bundesſtaate irgend eine Art von Selbſthülfe genommen werden darf, ſondern alle und jede Streitigkeiten dieſer Art, mögen ſie nun Rechte oder Intereſſen betreffen, der Vermittlung des Bundes, und falls dieſe fehlſchlagen ſollte, dem richterlichen Ausſpruche eines Bundes-Ausſträgalgerichtes unterworfen werden müſſen. Das Urtheil wird im Namen des Bundes geſprochen, und Nicht-Vollzug deſſelben oder Selbſthülfe würde die Executionsgewalt des Bundes gegen die widerſpänſtige Regirung in Thätigkeit ſetzen [4]).

3) In Beziehung auf auswärtige Staaten insbeſondere würkt das Bundesverhältniß in folgenden Beziehungen beſchränkend ein:

a) Wenn der Bund Krieg erklärt hat, (was in der Plenar-Verſammlung mit zwei Drittheilen der Stimmen, ſomit möglicherweiſe gegen das würt. Votum, geſchieht,) ſo darf der König nicht neutral bleiben, ſondern muß ſein Bundescontingent in der geforderten Größe ſtellen, und kann mit dem Feinde weder Waffenſtillſtand noch Separatfrieden ſchließen [5]). Ebenſo iſt er auch, wenn von dem Bundestage mit der obenerwähnten Mehrheit Frieden beſchloſſen worden iſt, verbunden, ſich demſelben zu fügen).

b) Im Falle einer mit einem auswärtigen Staate entſtandenen Irrung, darf der König nicht zu einer Selbſthülfe ſchreiten, welche einen Krieg zur Folge haben könnte. Vielmehr hat der Bund das Recht, in allen ſolchen Fällen, welche üble Folgen haben könnten, einzuſchreiten, die Sache zu unterſuchen, und die würt. Regirung, falls ſie, ſeiner Anſicht nach, in dem Streite Unrecht hätte, zur Sicherheitsleiſtung und Genugthuung gegen den von ihr verletzten Staat zu nöthigen. Dagegen aber vertritt auch der Bund Württemberg bei einer gerechten Forderung, betrachtet jeden ungerechten Angriff eines Auswärtigen auf Württemberg als unmittelbar gegen ihn

ſelbſt in ſeiner Geſammtheit gerichtet, und ſucht ihn mit allen ſeinen Mitteln zurückzutreiben. Namentlich garantirt der Bund ſeinen Mitgliedern die volle Integrität ihrer Beſitzungen [2]).

In wie fern das Verhälrniß zum Bunde auch auf die innere Landesgeſetzgebung einwürkt, ſomit allerdings auch auf Rechte des Königes, mag beſſer weiter unten, in §. 115, erörtert werden.

1) Bekanntlich fehlt es nicht an Schriften, welche die Darſtellung des Bundesrechtes zum Gegenſtande haben. Außer zahlreichen Monographieen iſt auch eine Reihe von umfaſſenden ſyſtematiſchen Schriften erſchienen, von welchen die (freilich aus verſchiedenen Rückſichten) bedeutendſten ſind: Rudhart, Das Recht des d. B. Stuttg. u. Tüb., 1822, 8; Klüber, Oeffentl. Recht des d. B. 3te Aufl., Frankf., 1831, 8; Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutſchen Staatsrechtes. Bd. I, Kaſſel, 1831, 8; Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen d. Staatsrechtes. Frankfurt, 1838, 8. Eine jeden Wunſch erfüllende Bearbeitung wird freilich durch die Geheimhaltung der Protocolle der Bundesverſammlung verhindert. — Die Schriften, welche das Verhältniß W's zum deutſchen Bunde beſonders behandeln (ſ. dieſelben unten, §. 115, beſonders angeführt), erörtern nicht ſowohl die Folgen für das Rechtsverhältniß des Königes, als die für das Volk und die Stände-Verſammlung.

2) Dieſe beſondern Gegenſtände der Bundes-Thätigkeit ſind bekanntlich: die Niederſetzung von Gerichten dritter Inſtanz in allen Bundesſtaaten; die Einführung, Aufrechterhaltung und geſetzliche Beſchränkung ſtändiſcher Verfaſſungen in denſelben; die Feſtſtellung der Rechte der ehemaligen, itzt mediatiſirten, Reichsſtände und der Reichsritterſchaft; die Bewahrung mehrerer durch den Reichsdeputations-Hauptreceß gegründeten Rechte; die Gleichheit der drei in Deutſchland herkömmlichen Kirchen und die Verbeſſerung der Juden; die Rechte des Hauſes Thurn und Taxis; die Einräumung einiger Begünſtigungen (Auswanderungsfreiheit, Recht Grundeigenthum in fremden Bundesſtaaten zu beſitzen) an alle Unterthanen der Bundesſtaaten; Feſtſetzung von Beſtim-

mungen über Preßfreiheit und Büchernachdruck; Begünſtigung des Handels und der Flußſchiffahrt; endlich der Abſchluß nützlicher Uebereinkünfte aller Art. S. Bundesacte, Art. 12—19.

3) S. Bundesacte, Art. 11; Wiener Schl.-A., Art. 5. — Das in der Schl.-A., Art. 6, ebenfalls enthaltene Verbot einer freiwilligen Veräußerung von Souverainetätsrechten und namentlich Gebietstheilen des Königreiches an andere Staaten, es ſey denn mit Bewilligung des Bundes, kann nicht als eine erſt durch die Bundes-Geſetzgebung auferlegte Beſchränkung betrachtet werden, da ſchon die würt. Verfaſſung ſolches unterſagt. S. oben, §. 23, S. 149 fg.

4) S. Bundesacte, Art. 11; Wiener Schl.-A., Art. 19—21 und 36; Auſträgal-Gerichts-Ordnung vom 3ten Auguſt 1820; Executions-Ordnung von demſelben Tage (bei Michaelis, Corp. jur., S. 584 fg. — Beſtritten iſt allerdings die Frage, ob nur Rechts-, oder auch Intereſſe-Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich der Bundesgerichtsbarkeit zu unterwerfen ſeyen; der unbeſtreitbare Wortlaut des Geſetzes begreift aber „alle und jede Streitigkeiten." S. hierüber, und überhaupt über das Nähere der ganzen Einrichtung: meine Rechtspflege des d. B. Stuttgart und Tüb., 1822, 8; Dreſch, Beiträge zum öffentl. Rechte des d. B. Tübingen, 1822, S. 79 fg.; Derſ., Abhandlungen üb. Gegenſtände des öffentl. Rechtes. München, 1830, 8; Von der Unterſcheidung zwiſchen Intereſſen und Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Bonn, 1823, 8; Scheurlen, Die Gerichtsverfaſſung des d. B. (in Hufnagel und Scheurlen, Gerichtsverfaſſungen, Bd. I, S. 1 fg.); Heffter, Beiträge z. d. Staats- und Fürſtenrechte, S. 168 fg.; Struve, Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Bremen, 1830, 8; Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des d. B. in Beziehung auf die Streitigkeiten der Mitglieder. Berlin, 1833, 8; (Jarke,) Ueber die ausſtr. Entſcheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des d. B. Wien, 1833, 8; Leonhardi, das Auſträgalverfahren des d. B. Frankfurt, 1838, 8. Außerdem natürlich in allen Syſtemen des Bundesrechtes.

5) S. Bundes-Acte, Art. 11.

6) S. Wiener Schl.-A., Art. 49.

7) Daſ., Art. 36 und 37.

Dritter Abſchnitt.

Ehrenrechte des Königes.

§. 45.

1. Perſönliche Ehrenbezeugungen.

1) Der König führt ausſchließend den Titel, „Majeſtät", welcher in ſchriftlicher und mündlicher Anrede ihm zu geben iſt. Die früher übliche ausführliche Aufzählung der verſchiedenen Landestheile in den im Namen des Königes erlaſſenen Manifeſten und andern feierlichen Actenſtücken, wird übrigens nicht mehr angewendet, ſondern auch bei ſolchen Gelegenheiten nur der Titel gebraucht: N. N., von Gottes Gnaden König von W. [1]).

2) Dem Könige, als dem Oberhaupte des Staates und des Heeres, werden beſtimmte ausgezeichnete militairiſche Ehrenbezeugungen gegeben [2]).

3) Nicht nur wird bei jedem regelmäßigen Gottesdienſte im Kirchengebete des Königes Erwähnung gethan, ſondern auch bei jedem wichtigen Ereigniſſe ſeines Lebens eine beſondere kirchliche Feier veranſtaltet.

4) Bei dem Tode eines Königes wird allgemeine Landes=Trauer angelegt

1) V. O. vom 30ſten Oct. 1816, R. Bl., S. 327; ebendaſelbſt auch die Form der ſchriftlichen Eingaben an den König. — Der frühere große Titel war beſtimmt durch Decr. vom 8ten Nov. 1810, R. Bl., S. 479.

2) S. Allg. Kriegsdienſt=Ordn., Bd. I, S. 242 fg.

2. Vom Hofſtaate des Königes.

§. 46.

a) Eintheilung der Hofehrenämter.

Theils der natürlichen Bedeutſamkeit und dem Reichthume eines Fürſten; theils dem Wunſche, auch durch den Nimbus ei=

ner glänzenden Umgebung das Anſehen der fürſtlichen Würde zu erhöhen, verdanken die Hofſtaate in den Monarchieen ihren Urſprung. Namentlich ſoll der beabſichtigte Eindruck dadurch erzeugt werden, daß die Dienſte, welche ein Privatmann ſich von gewöhnlichen Bedienten leiſten läßt, dem Fürſten dem Anſcheine nach von Männern aus den erſten Familien des Landes und von den höchſten Staatsbeamten geleiſtet werden [1]), welche zuſammen den Hofſtaat bilden, während der würkliche Dienſt durch die Hofdienerſchaft beſorgt wird. Es zerfällt demnach jeder einzelne Hofſtab (d. h. Hauptabtheilung der Hofhaltung,) in die dazu gehörigen Hofbeamten, welche den Ehrendienſt haben, und in die Hofbedienten, welche den würklichen Dienſt verſehen. Der ganze Stab zuſammen ſteht aber unter einem Oberhofbeamten, Maitre-Charge.

Dieſe Oberhofbeamten können aber ihre Stellen entweder durch willkürliche Verleihung des Fürſten erhalten, oder aber ſind einzelne Vaſallen-Familien mit denſelben erblich belehnt. Jedoch iſt in dieſem letzteren Falle gewöhnlich, daß neben dem erblichen Titular-Beamten ein frei ernannter fungirender Beamter die würkliche Leitung des betreffenden Hofſtabes hat, während die Dienſte des erſtern ſich auf einzelne Hauptfeierlichkeiten beſchränken.

Dieſe letztere Einrichtung beſteht auch in W. Es beſtehen nämlich theils erbliche Hofämter, theils perſönlich ernannte zum würklichen Dienſte beſtimmte Hofbeamte. Jene beſtehen aus vier Erbkronämtern und aus zwei Erbämtern. Die von K. Friederich errichteten vier Erbkronämter ſind: 1) Erbreichsmarſchall — Fürſt zu Hohenlohe; 2) Erbreichsoberhofmeiſter — Fürſt zu Waldburg; 3) Erbreichsoberkämmerer — Fürſt zu Löwenſtein; 4) Erbreichspanner — Grav von Zeppelin. Die Funktionen dieſer Erbkronämter beſtehen lediglich darin, bei beſonders feierlichen Gelegenheiten den Thron mit beſtimmten Inſignien zu umgeben, und dem Kö-

nige damit unmittelbar vorzutreten. Die Ausübung des Amtes geſchieht immer durch den Senior des ganzen damit belehnten Hauſes [2]). Die beiden Erbämter dagegen ſind: 1) Erbkämmerer — Freiherr von Gültlingen; 2) Erbmarſchall — Freiherr Thumb von Neuburg [3]). Der wirklich dienſtleiſtende Hofſtaat iſt in drei Stäbe eingetheilt, nämlich in: 1) den Oberhofmeiſterſtab; 2) den Oberkammerherrenſtab; 3) den Oberſtallmeiſterſtab [4]).

Sowohl die Oberhofbeamten, als die in ihre Stäbe eingetheilten Hofbeamten und Hofdiener ernennt der König nach ſeiner Willkühr; (gewöhnlich iſt es, zum Hof-Ehrendienſte nur Perſonen von adeliger Geburt zu verwenden). Ebenſo werden dieſe Beamten und Diener vom Könige entlaſſen; jedoch nicht alle ganz willkürlich und unbedingt. Zwar kann die niedere Dienerſchaft auf vierteljährige Aufkündigung entfernt werden; allein die höheren Diener und die Hof- und Oberhofbeamten haben ähnliche Rechte auf Amt- oder Ruhegehalt wie die Staatsdiener [5]). Ebenſo haben die höheren Hofbeamten befreiten Gerichtsſtand [6]).

1) Nach dem Grundſatze der Nov. 18 in pr. „Quando quilibet praeest melioribus, tanto major ipse et honestior est.“

2) S. Statuten für die k. vier Kron-Erb-Aemter vom 1ten Jänner 1809. R. Bl., No. 3. Die Inſignien der Erbkronämter ſind 1, Schwert; 2, Krone; 3, Scepter; 4, Fahne.

3) Die beiden Erbämter ſtammen noch aus dem Herzogthume her, ſind aber neu anerkannt worden. S. Decret vom 15ten April 1826, R. Bl., No. 20; und V. O. v. 23ten Mai 1828, R. Bl., No. 38.

4) S. Staatshandbuch für 1839, S. 12 fg. Die Eintheilung des Hofſtaates iſt folgende: 1) dem Oberhofrathe unmittelbar untergeordnet (alſo nicht zu einem beſtimmten Hofſtabe gehörig) ſind: a. die Hof-Kirche; b. das Hof-Gericht; c. die Hofärzte; 2) Oberſthofmeiſterſtab: a. das Hofdepartement, nämlich α. der perſönliche Dienſt, β. der Hof-

dienſt, γ. der Oekonomiedienſt; b. Schloß- und Kron-Mobilien-Verwaltung; c. Bau- und Gartendirection, α. Bauamt, β. Gartenamt; d. Direction der k. Handbibliothek; 3) Oberſtkammerherrnſtab: a. Kammerherren; b. Cäremonienmeiſter; c. Hofjägermeiſteramt; 4) Oberſtallmeiſterſtab. Hoftheater.

5) V. O. vom 20ſten Dec. 1816, R. Bl. von 1817, No. 11; vom 20ſten Oct. 1820, in Reyſcher's Geſetzſammlung, Bd. XVIII, S. 92; vom 10ten Sept. 1821, daſ., S. 127.

6) V. O. v. 14ten Febr. 1828, R. Bl., No. 12.

§. 47.

b) Oberhofrath und Hofordnung.

Dem geſammten Hofſtaate iſt eine Centralſtelle, der Oberhofrath, vorgeſetzt [1]), deſſen Beſtimmung im Weſentlichen folgende iſt: 1) allgemeine Grundſätze über den Hofdienſt überhaupt feſtzuſtellen; 2) neue Einrichtungen, bei denen ſämmtliche Oberhofbeamte betheiligt ſind, zu treffen; 3) allgemeine Hoffeierlichkeiten anzuordnen; 4) Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den einzelnen Oberhofämtern zu erledigen; 5) Beſchwerden der Stabsangehörigen gegen das vorgeſetzte Oberhofamt zu würdigen; 6) eine Strafbefugniß gegen die Hofdienerſchaft auszuüben; 7) die Aufſicht über die ihm unmittelbar untergeordneten und keinem einzelnen Hofſtabe zugetheilten Stellen, nämlich das Hofgericht, die Hofkirche und die Hofärzte, zu führen. In Beziehung auf Gegenſtände der Hofhaltung ſteht der Oberhofrath unmittelbar unter dem Könige; handelt es ſich dagegen von Handhabung der allgemeinen Geſetze, der Haus- oder der Landesverfaſſung [2]), ſo iſt er dem Geheimenrathe untergeordnet; zu den Miniſterien ſteht er in einem coordirten Verhältniſſe [3]).

Sämmtliche zum unmittelbaren Hofdienſte gehörigen Perſonen, in ſo ferne ſie keinen befreiten Gerichtsſtand beſitzen, und in den O. Ae. Stuttgart, Ludwigsburg, Cannſtadt

und Leonberg ihren amtlichen Sitz haben, ſind einem eigenen Hofgerichte untergeordnet, welchem jedoch keine eigentliche ſtreitige Gerichtsbarkeit in Civilſachen zuſteht, und das auch die Unterſuchung eigentlicher Criminalfälle den ordentlichen Gerichten zu überlaſſen hat. Der Hofrichter bildet zugleich mit dem Oberhofprediger das gemeinſchaftliche Oberamt. Klagen über verweigerte und verzögerte Juſtiz gehen an den Oberhofrath, eben ſo Anfragen über die Competenz [4]).

Die geſetzliche Vorſchrift, welche der Hofdienerſchaft ihre Pflichten als ſolche vorſchreibt, iſt die Hof-Ordnung [5]). Die wichtigeren allgemeinen Vorſchriften derſelben ſind: die Hof-Offizianten und -Diener ſind ganz, wie jeder andere Bürger, der Local-Polizei-Stelle und deren Vorſchriften untergeordnet; die Polizei hat auch das Recht, ſie in den geſetzlichen Fällen zu verhaften, nur muß ſie die Verhafteten ſogleich an die betreffende Hofſtelle abgeben, und es findet eine eigentliche Unterſuchung gegen ſie allein durch das Hofgericht ſtatt, welches auch in dieſem Falle die Legalſtrafe anzuſetzen hat. Eben ſo hat die Polizei im Innern der Hofgebäude nur in den Fällen, wo auf dem geringſten Verzuge Gefahr haftet, unmittelbar einzuſchreiten; in der Regel ſteht die Polizei in dieſem Bezirke den Hofſtellen, und namentlich dem Hausverwalter, zu. — Mit geſchärften Strafen ſind zwei Vergehen bedroht, nämlich 1) der Hofdiebſtahl, und 2) der Burgfriedensbruch [6]).

1) S. Reſc. vom 15ten Nov. 1816, R. Bl., No. 54; V. O. v. 29. Nov. 1817, R. Bl., No. 76. Der Oberhofrath beſteht aus dem Oberhofſtabsbeamten und dem Hofkammer-Präſidenten; als Beiſitzer ſind ihm beigegeben der Director der Hof- und Domainen-Kammer, der Hofrichter und der Hofkaſſier.

2) Dieſe in §. 4. des „Offiziellen Auszuges aus der Inſtruct. des Oberhofraths vom 14ten Aug. 1817," R. Bl., No. 51, enthaltenen Worte können nicht wohl einen andern Sinn haben, als daß in den Fällen, wo ſich bei der Behandlung, namentlich der

Beſtrafung des untergeordneten Hofperſonales, ein Anſtand in Folge der allgemeinen Landesgeſetze ergebe, der Geheimerath die entſcheidende Recursbehörde ſey; denn außerdem kann der Oberhofrath nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Geſetze oder gar die Verfaſſung handhaben zu müſſen.

3) S. den eben angef. „Offiz. Auszug".

4) S. den Offiziellen Auszug aus der am 16ten Mai 1817 ertheilten Inſtruct. des Hofgerichts, R. Bl., No. 51.

5) S. dieſelbe, R. Bl. 1818, No. 39; ſie iſt vom 10ten Juni 1818.

6) S. Straf-G. B., Art. 323. und 193.

§. 48.

3) Ertheilung des Adelſtandes.

Die Ertheilung des Adels ſteht dem Könige in ſeinem vollen Umfange zu [1]), und zwar ihm allein und als ein perſönliches Recht, indem nach §. 15 der Verf. Urk. ſelbſt der Reichsverweſer den Adel nicht ertheilen kann, und auch die Legitimation eines Kindes bei Perſonen, welche den Charakter des Adels haben, nur vom Könige ſelbſt bewilligt werden kann [2]). Von fremden Fürſten darf der würt. Unterthan nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Königes einen Adelstitel annehmen. Der Adel kann entweder blos für die Perſon des Betheiligten, oder aber erblich für ſeine geſammte rechtmäßige Nachkommenſchaft ertheilt werden. Die Ertheilung des blos perſönlichen Adels kommt deshalb häufig vor, weil derſelbe als nothwendige Folge verbunden iſt mit der Verleihung eines der k. Orden, und mit der Ernennung zu einem der höheren Staatsämter, nämlich bis zum Direktor, Prälaten und Oberſten abwärts [3]). Getrennt von dieſen Stellen wurde bisher der blos perſönliche Adel wenig oder gar nicht verliehen. Die Ertheilung des erblichen Adels ſteht in der Regel in dem freien Willen des Königes, doch haben die ebenbezeichneten höheren Beamten, wenn ſie ein ſchulden-

freies Vermögen von wenigſtens 40,000 fl. nachweiſen können, das Recht, um die Ertheilung auch des erblichen Adelſtandes nachzuſuchen [4]). — Die unberechtigte Anmaaßung eines Standestitels iſt mit Strafe belegt [5]).

1) Weil das Recht den Adel zu ertheilen ein Vorrecht ſouverainer Fürſten iſt, ſo war es ganz folgerecht, daß die Herzoge von W. dieſes Recht nicht beſaßen, ſondern der Kaiſer die gewünſchten Standeserhöhungen vornahm. Allein eben ſo folgerecht war es, daß König Friederich vom 1ten Jänner 1806 an dieſes Recht ausübte, und es von Niemand ſonſt mehr im Lande ausüben ließ. S. G. R. vom 22. Mai 1806, R.Bl., S. 60.

2) S. Geſetz vom 22. Juni 1807, R.Bl., S. 218.

3) S. Rangordnung vom 18ten Oct. 1821.

4) S. Decret vom 6ten Dez. 1806, R.Bl., S. 226 der Octavausgabe. — Im Falle die Standeserhöhung nachgeſucht wurde, muß eine Sportel bezahlt werden, nämlich 6000 fl. für den Fürſten-, 3200 für den Graven-, 1600 für den Freyherrn-, 600 für den Adel-Stand; für die bloße Erneuerung wird die Hälfte bezahlt; wird eine Stufe überſprungen, ebenfalls die Hälfte des überſprungenen Grades neben der eigentlichen Sportel. Für die Erlaubniß, eine fremde Standeserhöhung im Königreiche benützen zu dürfen, wird ein Viertheil jener Summe gegeben. S. Sportel-Geſetz vom 25ten Juni 1828., R.Bl., S. 526.

5) S. Polizei-St. G., Art 17. Die Strafe iſt eine Geldbuße bis 50 fl.; auch kann nach Umſtänden der Mißbrauch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 49.

4) Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Nach der allgemeinen europäiſchen Staatspraxis ſteht jedem regirenden Fürſten das Recht zu, Ritterorden zu ſtiften; dem Staatsbürger aber iſt verboten, dieſen privilegirten Schmuck zu tragen, wenn ihm derſelbe nicht ausdrücklich verliehen worden iſt. Ebenſo iſt es allgemeine Sitte,

daß ein fremder Orden nur nach vorgängiger Erlaubniß des Regenten von einem Unterthanen angenommen und getragen werden darf. Auch in Württemberg hat theils Geſetz, theils Gewohnheit das Recht des Fürſten und die Pflicht der Unterthanen feſtgeſtellt.

Die württembergiſchen Orden ſind folgende:

I. Orden der w. Krone, geſtiftet am 23ten Sept. 1818 durch eine Vereinigung des Ordens des goldenen Adlers [1]) und des Civilverdienſtordens [2]). Die hauptſächlichſten Beſtimmungen über denſelben ſind folgende:

1. Der Orden theilt ſich in drei Klaſſen: Großkreuze, Commenthure und Ritter; außerdem werden noch goldene und ſilberne Medaillen am Bande des Ordens verliehen.

2. Der Orden giebt Perſonaladel und Hoffähigkeit, allein keinen eigenen Rang.

3. Der König iſt Großmeiſter des Ordens, er allein verleiht ihn, (und namentlich kann von einem Reichsverweſer keine Ordens-Ertheilung vorgenommen werden). Um die Ertheilung des Ordens darf nicht nachgeſucht werden. Beſonderer Geburts-Rang oder Verdienſt-Bedingungen ſind nicht feſtgeſetzt; blos die Prinzen des K. Hauſes erhalten — wenn der König keine ausdrückliche Ausnahme von dieſer Regel macht — den Orden durch Geblütsrecht, und zwar die Söhne des Königes im 7ten, die übrigen Prinzen im 14ten Jahre.

4. Den Orden kann Niemand er- oder behalten, wer ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, wegen deſſen er ſeiner Ehre oder ſeines Lebens verluſtig erklärt wurde, auch wenn er in Anſehung der Strafe begnadigt worden ſeyn ſollte. Die Verluſtigerklärung erfolgt entweder durch die Gerichte oder durch ein Ordenskapitel [3]).

Der Beſitz der Verdienſt-Medaille gewährt Perſonal-Freiheit; auch wer von einem früheren Landesherrn eine Verdienſtmedaille erhalten hat, genießt dieſes Recht [4]).

II. Militair-Verdienſt-Orden. Geſtiftet wurde

derſelbe von Herzog Karl am 11ten Febr. 1759; erneuert von Herzog Friederich am 6ten Nov. 1799, die Statuten neu beſtimmt am 6ten Nov. 1806, und endlich derſelbe neu eingerichtet am 23 Sept. 1818 [5]), durch welche letztere V. O. theils die innere Verfaſſung, theils die Dekoration des Ordens geändert wurde, ohne daß jedoch die Beſitzer der früheren Decorationen die neue ohne weiters erhalten hätten, ſo daß alſo eigentlich zwei mit einander unvereinbare Mil. Verd.-O. beſtehen, einer der nicht mehr verliehen wird (der am gelben Bande), und einer der itzt verliehen wird (der am blauen Bande).

Die innere Einrichtung dieſer beiden Orden betreffend, ſo beſteht:

a. der Orden am gelben Bande aus vier Claſſen, nämlich Großkreuzen, Commmandeuren 1ſter, Commandeuren 2ter Claſſe und Rittern;

b. der Orden am blauen Bande aus drei Claſſen, Großkreuzen, Commenthuren und Rittern.

Beide haben noch ſilberne und goldene Medaillen.

Die hauptſächlichſten Beſtimmungen über den M. V. O. am blauen Bande ſind:

1. Der Orden verleiht Perſonal-Adel und Hoffähigkeit, aber keinen eigenen Rang.

2. Der König iſt Großmeiſter des Ordens; er allein verleiht ihn; auffallend ruhmvolle Thaten vor dem Feinde oder treue 25jährige Dienſte als Offizier berechtigen allein zur Aufnahme, um die man ſich übrigens nicht melden darf. Um den Grad eines Großkreuzes zu erhalten, gehört wenigſtens Generalmajors-Rang; um Commenthur zu werden, der eines Stabs-Offiziers; um das Ritterkreuz erhalten zu können, muß man Offizier ſeyn; die goldene Medaille kann man nur vom Obermanne aufwärts erhalten. In einen höhern Grad kann Niemand vorrücken, der nicht — von dem Mili-

tair=Ehrenzeichen aufwärts — die niederern Grade ſchon be= kleidet hat.

3. Der Orden wird, außer den allgemeinen ſchon beim Kronen=Orden angeführten Urſachen, verloren: 1, durch Entlaſſung ohne Abſchied, und 2, durch Ausſtoßung aus dem Militair [5]).

4. Der Orden hat aus den Einkünften des ehemaligen Maltheſer=Ordens eine jährliche Dotation von 36,400 fl., an welcher jede Claſſe des Ordens ihren eigenen Antheil hat [7]). Auch die Beſitzer der goldenen Medaille (Offiziere ausgenommen) erhalten vom Staate pecuniäre Vortheile [8]).

Außer dieſem eigentlichen Militair=Verdienſtorden ſind noch weiter zur Belohnung kriegeriſcher Verdienſte vom Staate ertheilt worden: theils Ehrenſäbel und Ehrendegen an Offiziere, theils Ehrenzeichen für Tapferkeit in beſtimmten einzelnen Gefechten oder Feldzügen [9]).

Außerdem beſteht noch ein militairiſches Dienſtehrenzeichen, welches Offiziere und Militair=Beamte nach 25 jährigem, Soldaten und Unteroffiziere nach 20 jährigem vorwurfsfreiem Dienſte erhalten [10]).

III. Der Friederichs=Orden, geſtiftet am 1ſten Jänner 1830, theils zum Beweiſe des königlichen Wohlwollens, theils wegen Verdienſte in allen Zweigen des Staatsdienſtes ertheilbar. Der Orden hat nur Eine Claſſe, die der Ritter (mit der Dekoration als Großkreuze); er verleiht ebenfalls Perſonal=Adel, allein keinen Rang. Nur der König kann ihn verleihen [11]).

IV. Dekoration der Gutsbeſitzer. Am 20ſten Aug. 1808 ſtiftete K. Friederich eine eigene Dekoration für die adeligen Gutsbeſitzer und die Familien=Aelteſten der w. adeligen Familien. Dieſelbe beſteht aus zwei Claſſen, nämlich der Dekoration der vier Kron=Erb=Beamten, und dem kleinen Kreuze der übrigen Dekorirten [12]).

Schließlich iſt hier noch zu erwähnen des adeligen

Fräuleinſtiftes in Oberſtenfeld, geſtiftet von K. Friederich, vermehrt von K. Wilhelm. Es beſteht aus einer Aebtiſſin, zu welcher Würde die Prinzeſſinnen des k. Hauſes vorzugsweiſe berechtigt ſind, 10 Stiftsdamen und 7 präbendirten Fräulein. Jene müſſen aus deutſchem adeligen Geſchlechte, dieſe aus unbemittelter ritterſchaftlicher Familie ſeyn, beide das 18te Jahr zurückgelegt haben; mit der Verehelichung treten ſie aus. Alle Mitglieder haben Präbenden und tragen ein Ordenszeichen. Der König beſetzt die Stellen unmittelbar [13]).

Die unberechtigte Anmaaßung eines Ehrenszeichens wird mit Geldſtrafe und unter Umſtänden mit öffentlicher Bekanntmachung gerügt [14]).

1) Derſelbe wurde von H. Eberhard Ludwig im J. 1702 geſtiftet unter dem Namen „des Ordens von der Jagd", ſchon im J. 1711 von E. L. ſelbſt, 1738 von H. Karl Alexander, und endlich 1763 von H. Karl erneuert, von letzterem unter der Benennung: „Großer W. Ritter-Orden." Am 6ten März 1807 erlitt er eine neue Veränderung von K. Friederich, und hieß nun: „der k. große Orden des goldenen Adlers." M. ſ.: St. Hubert oder ausführl. Nachricht von dem hochfürſtl. w. Jagd-Orden u. ſ. w. 1728, 4. Erneuerte Statuten des h. w. RitterO. von der Jagd. Stuttg., 1748, Fol. Franke, von dem h. w. Jagd-Orden (in Stiße's Forſt- und Jagd-Hiſtorie. 1754. Statuten vom 6ten März 1807, im R. Bl., Nr. 56. — Abänderung eines Punctes der Statuten im R. Bl. von 1812, Nr. 48.

2) Geſtiftet am 6ten März 1807; die Statuten im R. Bl., Nr. 57.

3) S. die Statuten des K. O. vom 23ſten Sept. 1818, Reg. Bl., Nr. 56, und die Statuten des gold. A. O's und des Civ. V. O's an den angef. Stellen.

4) S. G. R. vom 11ten Febr. 1808, R. Bl., Nr. 7; vom 20ſten Aug. 1808, ebendaſ., Nr. 38; vom 23ten Sept. 1811, R. Bl., Nr. 48; Bürger-Geſetz von 1828, Art. 55.

5) S. Statuten des h. w. Mil. V. O's. Stuttg., 1789, Fol. — Statuten des k. w. V. O's vom 6ten Nov. 1806, R. Bl., 1807, Nr. 57. — Statuten vom 23ſten Sept. 1818, R. Bl., Nro. 56.

6) S. Militair-Strafgeſetze v. 20ſten Juli 1818, Art. 26 und 33, R. Bl., Nr. 69, Beil.

7) S. Dotations-Urkunde vom 20ſten Jänner 1810 im R. Bl., Nr. 5. Wichtige transitoriſche und proviſoriſche Maaßregeln in Beziehung auf die Vertheilung der (gegenwärtig noch nicht ganz flüſſigen) Dotation ſind enthalten in der V. O. vom 25ſten Aug. 1817, R. Bl., Nr. 53.

8) S. das Nähere hierüber in der V. O. vom 11ten Febr. 1808, R. Bl., Nr. 7; und V. O. vom 12ten Juli 1819, in Knapp, Annalen, H. 3, S. 217; V. O. vom 10ten Dec. 1838, R. Bl., S. 495.

9) V. O. v. 8ten Febr. 1814, R. Bl., Nr. 8; vom 16ten April 1814, R. Bl., Nr. 9; vom 3ten Juli 1815, R. Bl., Nr. 32.

10) Das Dienſt-Ehrenzeichen iſt am 9ten Sept. 1833 geſtiftet; ſ. R. Bl., S. 315; eine Reviſion der Statuten erfolgte unter dem 27. Mai 1839, R. Bl., S. 391.

11) R. Bl., S. 1.

12) S. Decret v. 20ſten Aug. 1808, R. Bl., Nr. 39. Dieſe Decoration iſt ſeit dem Tode K. Friederichs nur Einmal verliehen worden.

13) S. Stiftungsurkunde vom 24. Juni 1805, Intell. Bl. für Neu-Württemb., S. 205 fg.; und Stiftungsurkunde vom 6ten April 1818, R. Bl., S. 145 fg.; Bekanntm. vom 27ten Jänner 1839, R. Bl., S. 93. — Die Aebtiſſin bezieht 1500 fl.; wenn ſie eine Prinzeſſin iſt, 2000 fl.; eine Stiftsdame 600 fl., ein präbendirtes Fräulein 200 fl. Die Aebtiſſin und die ſechs älteſten Damen haben Anſpruch auf Wohnung in Oberſtenfeld.

14) S. Polizei. St. G., Art. 17.

§. 50.

5) Verleihung von Titeln; Beſtätigung von Namens-Veränderungen.

Eine andere Ehrenauszeichnung, welche vom Staate ausgeht, beſteht in der Verleihung eines Titels, d. h. einer für ehrenvoll angeſehenen Bezeichnung der Perſon. In der Regel erhält nur derjenige Staatsbürger einen Titel, wel-

cher ein Staatsamt bekleidet, und zwar bezieht ſich ſodann dieſe Bezeichnung einfach auf dieſes Amt. Allein ausnahmsweiſe verleiht auch der König entweder einem Beamten einen nicht mit ſeinem Amte zuſammenhängenden höheren Titel zu beſonderer Auszeichnung, oder einem gar nicht in Staatsdienſten ſtehenden Bürger irgend einen Titel. Dieſe bloßen Titel können von Dienſtſtellen genommen ſeyn, oder ſich auf ein fingirtes, im Staate nicht würklich vorhandenes Amt beziehen [1]). Eigenthümlicher Natur ſind die akademiſchen Würden. Nicht nur werden dieſelben nicht unmittelbar vom Könige verliehen, ſondern mit Genehmigung des Königes und unter Aufſicht des dazu beauftragten Kanzlers von den Facultäten der Landesuniverſität, je für ihre beſondere Wiſſenſchaft; ſondern ſie werden auch neben jedem andern Titel geführt, keine ausſchließend und von keinen ausgeſchloſſen [2]).

Ein beſonderer Ehrentittel iſt die Anrede „Excellenz", welche ordentlicherweiſe den Beamten der beiden erſten Rangſtufen gebührt, vom Könige aber auch außerordentlicherweiſe verliehen wird [3]).

Der Amts-Titel eines Beamten macht einen Theil ſeiner durch Uebernahme des Amtes rechtlich erworbenen Vorzüge aus, und es kann ihm daher derſelbe nicht abgenommen werden, ſo lange er das Amt ſelbſt durch richterlichen Spruch nicht verloren hat; ebenſo behält ein penſionirter oder quiescirter Beamter ſeinen bisherigen Titel bei [4]). Wohl aber kann ein leerer, d. h. auf keine würkliche Amtsführung ſich beziehender Titel, nach dem Willen des Königes, und zwar ohne daß eine rechtliche Vertheidigung zuläſſig wäre, abgenommen werden [5]). — Die unbefugte Anmaaßung eines Titels iſt ſtrafbar [6]).

Von einem fremden Staate ertheilte Titel dürfen innerhalb des Königreiches ohne königliche Erlaubniß von keinem Staatsbürger geführt werden.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß eine *Veränderung des Familien-Namens*, auch wenn dabei kein adeliger Rang oder dgl. angenommen werden will, nur mit Bewilligung des Königes und nach öffentlicher Bekanntmachung derſelben vorgenommen werden darf. Unbefugte Veränderung wird mit Geldbußen und unter Umſtänden mit öffentlicher Bekanntmachung gerügt [7].

1) S. Rangordnung von 1821, §. 5, R. Bl., Nr. 78.

2) Durch V.O. vom $\frac{5}{12}$. Dec. 1806, R. Bl., S. 147, iſt verboten, akademiſche Würden von fremden Univerſitäten anzunehmen. Es iſt jedoch dieſes Verbot ganz in Vergeſſenheit gerathen.

3) S. die oben angef. RangO., §. 3.

4) Ebendaſ., §. 4.

5) Zu dieſer Annahme berechtigen mehrfache Vorgänge, z. B. die V. O. über die Ablegung des Geheimenraths-Titels vom 24ſten Dec. 1816, R. Bl., Nr. 59; ferner: Vortrag des Abg. *Seybold* in der conſtit. Stände-Verſ. am 23ſten Juli 1819, *Verhandl.*, Heft 40, S. 32 fg.

6) S. Straf-G.B., Art. 158; *Polizei*-St.G., Art. 17. Die Strafe iſt bei Anmaaßung eines *Amts*titels Gefängniß bis zu ſechs Wochen oder Geldſtrafe bis zu 50 fl.; bei andern Titeln nur Geld.

7) S. *Polizei*-St.G., Art. 16.

§. 51.

6) Beſtimmung der Rangordnung.

Um die Rangverhältniſſe beim Zuſammentreffen verſchiedener Arten von Staatsbeamten feſtzuſetzen, und überhaupt um die relative Wichtigkeit derſelben auch äußerlich zu bezeichnen, beſteht die *Rangordnung* [1].

Sie theilt die Staats- und die Hofbeamten in *zehen* Rangſtufen ab, welche Abtheilung in ſo fern von materieller Wichtigkeit iſt, als mit den verſchiedenen Stufen verſchiedene, und zwar nicht blos auf das Rangverhältniß ſich beziehende, Rechte verbunden ſind. Den zwei erſten Claſſen kömmt, wie bemerkt, das Prädikat „Excellenz" zu [2], die vier erſten

Claſſen ertheilen Perſonal-Adel und Hoffähigkeit [3]; die ſechs erſten Claſſen haben befreiten Gerichtsſtand vor den Kreisgerichtshöfen [4]).

Die in Einer Rangclaſſe Stehenden ſind einander dem Range nach vollkommen gleich, und das Dienſtalter allein beſtimmt alſo unter ihnen den Vorrang. Von dieſer Regel, und überhaupt von der ganzen gewöhnlichen Rangordnung, wird aber dann eine Ausnahme gemacht, wenn Beamte aus verſchiedenen Departements in Amtsgeſchäften zugleich erſcheinen oder würken, indem ſich in ſolchem Falle die Ordnung lediglich nach der geſetzlichen Reihenfolge der Departements und der Stellen, ohne Rückſicht auf den perſönlichen Rang und das Dienſtalter des einzelnen Betheiligten richtet [5]).

1) Wenn ſchon keine der wichtigſten Staatseinrichtungen, ſo iſt doch eine Rangordnung nicht ganz überflüſſig, und namentlich in ſo ferne für den Beobachter intereſſant, weil ſie den Geſichtspunkt bezeichnet, aus welchem der Fürſt die relative Wichtigkeit der verſchiedenen Aemter und Beſchäftigungen betrachtet. Das Durchleſen einer bloßen Rangordnung kann eine klarere Einſicht in ſeine Lebensanſichten und Regententalente gewähren, als manche andere bei weitem materiell wichtigere Verfügung. Die gültige Rangordnung iſt vom 18ten Oct. 1821, ſ. R. Bl., Nr. 78; Nachträge zu derſelben ſ. R. Bl., 1821, Nr. 80, 85 und 88; 1822, Nr. 6, 19, 55; 1823, Nr. 25, 61, §. 60; 1826, Nr. 13, 20, 1828, Nr. 12 und 38; 1830, Nr. 45; 1836, Nr. 30. Frühere Verordnungen ſind: das Rang-Reglement vom 4ten April 1806, R. Bl., S. 21; — Rang-Regl. v. 18ten Dec. 1808, R. Bl., 1809, Nr. 2; — Rang-Regl. vom 1ſten Aug. 1811, R. Bl., Nr. 58.

2) In dieſen Claſſen ſind, und zwar in der erſten: Departements-Miniſter, Generale der Infant. und Cavall., Kanzler der k. Orden, Oberſthofmeiſter und Oberſtkammerherren des Königes, Staatsminiſter; in der zweiten: Geheime Räthe, General-Lieut., die übrigen Oberſthofbeamten, Staatsſekretair.

3) Die dritte Claſſe begreift in ſich: Gen. Majore, kath. Landesbiſchof, Präſidenten der Land. Colleg., Staatsräthe; die vierte

Claſſe: Directoren der L. Colleg., Prälaten, Kammerherren, kath. Domdechanten, kath. Gen. Vicare, Oberſten, Reg. Bevollm. bei der Univerſität.

4) In der fünften Rangclaſſe ſind: Canzl.Dir. des Geh.Rathes, Geh. Legat. Räthe, Ober Reg. Räthe, Ober Finanz=Räthe, Oberſtlieut., Räthe des Obertribunales, Rector der Univ., G. Cab. Secret. Zu der ſechsten Rangſtufe gehören: Geh. Hofräthe, Canzl.Direct. der Miniſt. und das O. Trib., kath. Dom-Kapitul., Majore, ord. Prof. d. Univ., alle Räthe der Landes-Colleg., Rect. d. Gymnaſien, Vorſteher d. ev. und kath. Bildungs=Anſtalten und der Schullehrer=Semin., vorm. Oberforſtmeiſter.

5) S. Rang=Ordnung, §. 1. u. 7.

Vierter Abſchnitt.

Pecuniäre Rechte des Königes.

§. 52.

1) Von der Civilliſte.

Dem Staatsoberhaupte ſtandesgemäße Einkünfte zu verſichern, iſt in jedem Rechtsſtaate Verpflichtung der Geſellſchaft. In Württemberg beſteht dieſe Verpflichtung noch aus dem weiteren Grunde, weil die ſo ſehr bedeutenden Domainen des regirenden Hauſes, das Kammergut, freiwillig von demſelben dem Staate als Eigenthum zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe überlaſſen worden ſind. Dieſes ſtandesgemäße Einkommen, welches der König, als ſolcher, aus der Staatskaſſe erhält, wird die Civilliſte genannt [1]. — Die näheren Beſtimmungen ſind folgende:

1) Aus der Civilliſte iſt der Aufwand, welchen die perſönlichen Bedürfniſſe des Königes und der Hofſtaat erfordern, zu beſtreiten [2].

2) Sie wird je auf die ganze Regirungszeit eines Königes ein für allemal mit der Ständeverſammlung verabſchiedet [3]); und es kann ſomit während dieſer Zeit weder von königlicher noch von ſtändiſcher Seite irgend ein Antrag auf eine Veränderung derſelben gemacht werden; daher denn namentlich auch bei einem Regirungsantritte, der eine lange Minderjährigkeit voraus ſehen läßt, gleich von Anfang die ſpäter nothwendig werdende Summe zu verwilligen iſt [4]).

3) Die Civilliſte beſteht theils in baarem Gelde, theils in Naturalien [5]).

4) Sie iſt auf das Kammergut radicirt [9]), und muß alſo, ſollten auch die andern Staatseinkommen-Quellen verſiegen, und die nothwendigen Hülfsmittel für die Staatsverwaltung nicht herbeigeſchafft werden können, ſo lange entrichtet werden, als die Einkünfte aus den Domainen die für die Civilliſte beſtimmte Summe ertragen. Keine, noch ſo dringende, anderweitige Staatsausgabe geht der Entrichtung der Civilliſte rechtlich vor.

5) Der Betrag iſt in beſtimmten Raten an die vom Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle von der Staatskaſſe abzugeben [7]).

1) Die genaue Feſtſetzung einer für den perſönlichen Aufwand des Fürſten beſtimmten Summe, und ihre Trennung von den für die Regirung des Landes beſtimmten Geldern, iſt in jeder möglichen Staatsart in Rückſicht auf die Ordnung der Finanzen wünſchenswerth. Unbedingt nothwendig aber wird ſie in einem Rechtsſtaate, als in welchem der Fürſt, als Staatsoberhaupt, weder willkürlich für ſeine Perſon fordern kann, noch auf der andern Seite ſchuldig iſt, die Koſten des Staates aus ſeinen Einkünften zu beſtreiten, und nicht er den Staat, ſondern der Staat ihn zu unterhalten hat. Daher iſt die Feſtſetzung einer Civilliſte zuerſt in England erfolgt, als dem erſten Rechtsſtaate im neuern Europa; ſ. Höfler, Geſchichte der engl. Civilliſte. Stuttg. u. Tüb., 1834, 8; daher wurde ſie im Jahre 1791 in Frankreich eingeführt; daher hat Friedrich d. G. ſich ſelbſt eine Civilliſte geſetzt; daher iſt ſie in allen Staaten, welche ihre Ein-

richtungen nach klaren Begriffen neu getroffen haben. Eine Civilliſte iſt ſomit keine ausſchließliche Folge der Volksvertretung, allein ſie iſt — ſchon des Etatsweſens wegen — nothwendig mit ihr verbunden. Welchen Vortheil und welche Annehmlichkeit ſie dem Fürſten eben ſo wohl, als dem Volke gewähren muß, fällt in die Augen. Ueber Geſchichte und Nutzen der Einrichtung ſ. Klüber, Staatsarchiv, H. 4, S. 453—519.

2) V.U., §. 104. — In den Verh. d. K. d. S. 1820, a. o. Beil. H., S. 72 iſt eine Ueberſicht über die Ausgaben enthalten, welche von der Civilliſte beſtritten werden. Es ſind: 1) die perſönlichen Ausgaben des Königes; 2) die Nadelgelder der Königin; 3) die Erziehung und Unterhaltung der k. Kinder; 4) der Hofſtaat des Königes und der Königin; 5) der Oberhofrath und die unmittelbar von ihm abhängigen Stellen (die Hofärzte, die Hofkapelle und das Hofgericht;) 6) die Koſten der drei Oberhofſtäbe an Gehalten und Penſionen der ſämmtlichen Hofbeamten, -Officianten und -Diener, und an Ausgaben für Material, nämlich a. Oberſthofmeiſterſtab: Küche, Kellerei, Silber-Kammer, Leinwand-Verwaltung, Hofjagd und Parks, Mobilien in den k. Schlöſſern und Gebäuden, Baukoſten derſelben, Gärten, Privatbibliothek und Kunſtſammlungen; b. Oberſtſtallmeiſterſtab; c. Oberſtkammerherrnſtab, namentlich das Theater; 7) Reiſen der k. Familie; und 8) außerordentlicher Hofaufwand aller Art.

3) V.U., a. a. O. Die gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern über die Feſtſetzung der Civilliſte für die itzige Regirungs-Periode ſ. in d. Verh. d. K. d. A., 1820, Heft 12, S. 609 fg.; das k. Genehmigungsreſcript im 2ten a. o. B. H., S. 126. Vergl. noch die Berichte der Finanzcommiſſionen der K. d. A. von 1823, im 2ten a. o. H., 2e Abth., S. 1; und von 1826 im 2ten a. o. B. H., 2te Abth., S. 1. — Die für die itzige Reg. Periode verabſchiedete Summe iſt auf 850,000 fl. jährlich feſtgeſetzt. S. Geſetz vom 20ten Juni 1824, Rbl., S. 207.

4) Dieſe Unveränderlichkeit der Civilliſte iſt eine nicht zu umgehende Maaßregel, wenn nicht bei jedem neuen Etat die Schicklichkeit verletzt, und auf der einen oder der andern Seite, vielleicht auf beiden, bedenklicher Mißmuth erzeugt werden ſoll. Iſt es doch vielleicht das Beſte, wenn ſie für alle künftigen Zei-

ten ein für allemal beſtimmt wird, wie z. B. itzt in Baiern. Es muß daher der an und für ſich ſchon ganz beſtimmte Wortausdruck der Verf. Urk. auch eben ſo ſtrenge ausgelegt und durchaus kein Vorſchlag weder zu Erhöhung noch zu Verminderung erlaubt werden, auch wenn dieſer Vorſchlag angeblich ganz freiwillig geſchähe. Es läßt ſich für beide Theile ein Zwang zu freiwilligen Anerbieten denken; auch dieſen wollte die Verf. Urk. vermieden wiſſen, und hat es daher für einen unter jeden Umſtänden verfaſſungswidrigen Schritt erklärt, an der einmal beſtimmten Civilliſte zu rütteln und zu ändern. Beſonders zu bemerken iſt dabei, daß auch für den Fall einer Gebiets-Veränderung des Königreiches keine gegentheilige Beſtimmung getroffen iſt. (A. M. iſt Reyſcher, Public. Verſuche, S. 281.) — Uebrigens ſcheint weder der Wortlaut der Verf. Urk. noch auch wohl die Abſicht des Geſetzgebers entgegen zu ſeyn, wenn die beim Anfange einer Regirung zu treffende Feſtſetzung der Civilliſte nicht für die ganze Zeit einer gleichen Größe beſtimmt, ſondern für die Jahre eines wahrſcheinlichen minderen Bedürfniſſes, wie z. B. der Minderjährigkeit des Königes, eine kleinere Summe ausgeſetzt wird. Nur muß unter allen Umſtänden die Bezeichnung dieſer verſchiedenen Summen ein für allemal geſchehen.

5) Das Verhältniß des Geldes zu den Naturalien iſt abſchiedsmäßig auf folgende Weiſe für die ganze itzige Regirungs-Periode feſtgeſetzt: Geld: 777,800 fl.; Naturalien: 72,200 fl., nämlich: 3000 Scheff. Dinkel zu 5 fl.; 500 Sch. Roggen zu 8 fl.; 320 Sch. Gerſte zu 7 fl. 30 kr.; 7000 Sch. Haber zu 3 fl.; 1400 Meß Buchenholz zu 15, und 800 Tannenholz zu 8 fl. S. Verh. d. K. d. A., 1820, H. 12. S. 650; und die der K. d. St. H., H. 4, S. 426. Die Beifuhrkoſten werden der Civilliſte nicht aufgerechnet, ſ. Schmidlin, Handbuch des Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Weſens, §. 69.

6) V. U., §. 103.

7) V. U., §. 104. Dieſe Verwaltungsſtelle iſt gegenwärtig die Hof- und Domainen-Kammer.

§. 53.

2) Anderweitige pekuniäre Vorrechte des Königes.

Der König hat außer der Civilliſte auch noch einige andere, minder bedeutende, pekuniäre Vorrechte als Staatsoberhaupt in Anſpruch zu nehmen:

I. Befreiung von gewiſſen ſonſt allgemeinen Laſten:

1. Es wird ihm aus der Staatskaſſe der Zoll zurückerſtattet, der nach den Vereinszolltarifen von Gütern erhoben wurde, welche für ihn oder für die Hofhaltung ein- oder ausgeführt wurden [1]).
2. Es findet Befreiung von der Acciſeabgabe ſtatt bei allen Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königes [2]); ebenſo
3. Freiheit von der Grundſteuer in Beziehung auf alle der Hof-Domainen-Kammer gehörigen früher ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer, Schloßgärten und Parks [3]); dieſe Befreiung findet aber nicht ſtatt bei den einem Könige perſönlich und als freies Eigenthum gehörigen Grundſtücken [4]).
4. Ausnahme von der Kapitalſteuer [5]). Endlich
5. Befreiung von der Hundeſteuer [6]).

II. Genuß der Krondotation, d. h. beſtimmter, theils früher zum Familienfideicommiſſe gehöriger, theils ſeit dem Tode König Friederich's vom Staate erworbener Kleinodien, Mobilien, Häuſer, Rechte und Grundſtücke, deren fortwährender, unablöslicher Beſitz zum äußern Glanze des Thrones für nothwendig erkannt und zur Benützung dem jeweiligen Könige übergeben wurde, welche deßhalb aber auch dem Nachfolger in derſelben Zahl und in demſelben Werthe zu übergeben ſind, wie ſie übernommen wurden [7]). Eine Ver-

mehrung dieſer Krondotation kann dem jeweil regirenden Könige nicht zugemuthet werden, ſondern wäre Sache der Staatskaſſe, und alſo der Verwilligung der Stände-Verſammlung. Ebenſo wäre ſtrenge genommen die Unterhaltung und Erneuerung dieſer Gegenſtände Obliegenheit der Staatskaſſe; allein ſie wird als eine, allerſeits anerkannte, Verbindlichkeit der Civilliſte betrachtet. Ebenſo iſt ausgeſprochen, daß alle auf Koſten der Civilliſte vorgenommenen Meliorationen an Grundſtücken, Gebäuden und Mobilien ohne weiteres, und ohne Erſatz vom Staate an die Civilliſte, der Krondotation zuwachſen. Sollte ſich beim Tode eines Königes eine ſolche Werthverminderung zeigen, welche einen Erſatz begründete, ſo müßte dieſer aus der Privatverlaſſenſchaft des Verſtorbenen geſchehen [9]).

1) S. Zollgeſetz vom 15ten Mai 1833, Art. 23, Rbl., S. 239.

2) S. Acciſegeſetz vom 18ten Juli 1824, §. 3, 1.

3) S. Geſ. ü. d. prov. Steuer-Cad. v. 15ten Juli 1821, §. 3, e.

4) Das Geſetz übergeht ſolche Güter ganz mit Stillſchweigen. Da nun aber Ausnahmen von allgemeinen Staatslaſten, d. h. Privilegien, keineswegs geſetzlich vermuthet werden, ſondern nur durch ausdrückliche Beſtimmungen begründet werden können, ſo muß hier ein Unterſchied zwiſchen den Gütern des Familienfideicommiſſes und dem Privateigenthume des Königes gemacht werden; wie denn ſolches auch in der Praxis ſo gehalten wird.

5) Die Abgabengeſetze unterwerfen nur die Kapitalien der Privaten, Corporationen u. ſ. w. der Steuer; mit Recht findet daher keine Abgabe von den dem Könige gehörigen Capitalien ſtatt; und wäre einmal eine ſolche entrichtet worden, ſo kann ſie nur als ein freiwilliges Geſchenk an den Staat betrachtet werden.

6) Dieſe Befreiung beruht auf einem (ungedruckten) Fin. Min. Erl. v. 22ſten Nov. 1824.

7) In dem Finanz-Etat von 18$\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ iſt zum erſtenmale die ganze Rubrik der Kronausſtellung weggeblieben, indem das Inventar

hergeſtellt, die Unterhaltung aber von der Staatskaſſe an die Civilliſte überwieſen war. Einige ſehr unvollſtändige Notizen über den Beſtand der Krondotation ſind zu finden in den Verh. d. K. d. A., 1821, a. o. B. H., 2te Abth., S. 264 fg., und 1824, 2tes a. o. Beil. H., S, 256 fg. Nachſtehende Angaben habe ich Urſache für genau und vollſtändig zu halten. Es beſtehen über die Krondotation zwei, von Zeit zu Zeit durch Commiſſarien zu revidirende, Verzeichniſſe; eines über die Gebäude und Grundſtücke, das zweite enthält die Mobilien unter folgenden Rubriken:

1. beim Oberhofrath (Kirchengeräthſchaften u. ſ. w.)	2,017 fl. 21	kr. an Werth.
2. Hofökonomie (Silber u. ſ. w.)	219,656 fl. 25½	— — —
3. Hofjägermeiſteramt (Gewehre u. ſ. w.) . . .	17,891 fl. 29	— — —
4. Bau- und Garten-Direction (Geräthſchaften u. ſ. w.)	8,948 fl. 19½	— — —
5. Oberſtallmeiſteramt (Pferde u. ſ. w,) . . .	90,830 fl. 31	— — —
6. Schloßverwaltung (Leinwand, Mobilien u. ſ. w.) .	400,500 fl. 42	— — —
7. Hoftheater . . .	25,921 fl. 20	— — —
8. Kron-Juwelen . .	716,075 fl. 40	— — —
9. Hand-Bibliothek, Galerie, bot. Garten u. ſ. w. .	109,341 fl. 19	— — —
	1,591,183 fl. 6	kr. im Ganzen.

Von dieſen Gegenſtänden iſt ungefähr ein Viertheil (nämlich für 400,000 fl.) ſeit dem Tode K. Friederich's vom Staate erkauft und der Krone überlaſſen worden; jedoch gehen von dieſer Summe gegen 225,000 fl. wieder ab, als welche die Staatskaſſe aus dem Erlöſe anderer Inventarſtücke bezog. — Darüber daß auch die Hofjagd zur Krondotation zu rechnen ſey, und welche rechtliche Folgen dieſe Eigenſchaft derſelben hat, ſ. unten, Bd. II, §. 291.

6) S. ein nach Anhörung des Geh. Rathes erlaſſenes Reſcript des Königes v. 20ſten Jänner 1819.

Dritte Abtheilung.

Rechte des Königes als Oberhauptes des königlichen Hauſes.

§. 54.

1. Oberaufſicht über die Mitglieder des k. Hauſes.

Der König iſt das Haupt des k. Hauſes *). Als ſolches hat er über die ſämmtlichen Mitglieder deſſelben bedeutende Rechte auszuüben, welche weder aus dem, jeden Falles nur auf Wenige beſchränkten, Rechte der väterlichen Gewalt, noch aus dem bloßen Unterthanen-Verhältniſſe der Agnaten abzuleiten ſind. Theils nämlich unterliegt die Ausübung gewiſſer, ſonſt völlig freier, Rechte von ihrer Seite ſeiner Erlaubniß, theils übt er, übrigens nach Maaßgabe des Hausgeſetzes, eine beſondere Aufſicht über ſie aus.

Was zuerſt die vom Könige abhängige **Erlaubniß zur Ausübung von Rechten** betrifft, ſo gehören hierher folgende Puncte:

1. Das Recht **ſich im Auslande aufzuhalten**, und alſo auch das Recht, ſich daſelbſt auszubilden, ſteht den Mitgliedern des k. Hauſes nicht unbedingt zu; vielmehr dürfen ſie nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Königes außerhalb Württemberg ihren Aufenthalt nehmen, bei Strafe der Einbehaltung ihres ſämmtlichen aus der Staatskaſſe fließenden Einkommens. Die einbehaltenen Raten können ſogar auf Antrag des Familienrathes (ſ. hierüber unten) ganz eingezogen werden. Das Recht des Königes, ſeine Erlaubniß zu verweigern, iſt ganz unbeſchränkt, ſelbſt in dem Falle, wenn ein Familien-Mitglied bedeutende Güter im Auslande beſäße, ſoll, hier jedoch nur aus beſonders wichtigen Gründen, die Erlaubniß verweigert werden dürfen. Die ertheilte Erlaubniß kann auch wieder zurückgenommen werden, wo denn dem

Befehle bei Vermeidung deſſelben Nachtheiles zu gehorchen iſt [2]).

2) Wenn die Ehen der Mitglieder des k. Hauſes volle Gültigkeit haben ſollen, ſo müſſen ſie nicht nur ebenbürtig ſeyn, ſondern ſie bedürfen noch der Einwilligung des Königes, S. das Nähere oben, in §. 25.

3) Die Agnaten ſind hinſichtlich der Erziehung ihrer Kinder der ſpeciellen Einwürkung des Königes unterworfen; derſelbe hat das Recht, ſich von ihnen Bericht darüber erſtatten zu laſſen [3]).

4) Die Vormünder, welche ſie für ihre Kinder ernennen möchten, ſind der Beſtätigung des Königes unterworfen. Dieſer führt auch eine beſondere Aufſicht auf die Vormundſchaften im k. Hauſe [4]).

Hinſichtlich des Aufſichtsrechtes des Königes aber ſchreibt das Geſetz vor, daß derſelbe eine beſtimmte nähere Aufſicht über das Betragen der Familienmitglieder auszuüben habe; daß ihm zuſtehe, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des k. Hauſes angemeſſenen Maaßregeln zu nehmen; und daß die Mitglieder ſeiner Hohheit und Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyen. — Durch dieſe Beſtimmung erhält der König über alle, auch die großjährigen und die nach gemeinem Rechte ſeiner väterlichen Gewalt nicht unterworfenen, Familienglieder manchfache Befugniſſe, welche aber denn doch nicht weiter gehen können, als zur Erreichung des angegebenen Zweckes nothwendig iſt, und keineswegs auf die unbedingte Rechtloſigkeit der Familienglieder gegenüber vom Oberhaupte, noch auf die Verletzung der Rechte Dritter ausgedehnt werden dürfen. Es hat alſo ihnen zufolge der König das Recht:

1) aus dem Hofſtaate der Familien-Mitglieder ſolche Perſonen auszuſchließen, deren Umgang ihm gefährlich oder ſchädlich ſcheint [5]);

2) gegen ein Familien-Mitglied, deſſen Betragen ſchon

nach gemeinem Rechte den Hausvater berechtigen würde, correctionelle Maaßregeln, namentlich correctionelle Freiheits⸗beraubung, von der Behörde zu verlangen, dergleichen Beſſerungs⸗Verſuche zu verhängen [6]);

3) ein Familien⸗Mitglied als Verſchwender unter Vermögens⸗Verwaltung zu ſetzen;

4) ein ſolches wegen Verſtandes⸗Schwäche unter Curatel zu ſtellen.

Dagegen könnte es nicht aus der obenſtehenden Befugniß abgeleitet werden, wenn der König ein Mitglied ſeines Hauſes ohne Urtheil und Recht wegen einer geſetzlich erlaubten Handlung beſtrafen, oder wenn er ein ſolches in der vollen Ausübung ſeiner öffentlichen und ſeiner Privat⸗Rechte hindern wollte. Ein Mitglied der k. Familie iſt Staatsbürger, wie jeder andere; es hat dieſelben Rechte, welche zwar durch ein Privilegium in einzelnen beſtimmten Fällen modificirt werden, allein weiter, als die ſtrengſte Auslegung dieſes Privilegiums geſtattet, darf in der Beſchränkung der Familien⸗Mitglieder nicht gegangen werden. Warum ſollen nur die Prinzen des Schutzes der Verfaſſung entbehren? Ebenſo wenig iſt ein gewöhnlicher Staatsbürger ſchuldig, ſeine verfaſſungsmäßigen oder ſonſt wohlerworbenen Rechte kränken zu laſſen, unter dem Vorgeben, daß die Ehre des k. Hauſes dieſes erfordere? Die Ehre, die Ordnung, die Wohlfahrt des k. Hauſes können nur auf der ſtrengen Einhaltung der Rechte des Volkes, nicht auf ihrer Verletzung, eines vergeblichen Anſtandes wegen, beruhen. Der verfaſſungsmäßige Gehorſam hört hier auf.

Die Beſchlüſſe über Ausübung der dem Könige zuſtehenden Rechte können von ihm allein ausgehen; er kann aber auch zur Stellung eines Gutachtens in der Sache einen Familienrath niederſetzen, welcher unter ſeinem eigenen oder eines Delegirten Vorſitze aus den großjährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des Geheimenrathes be⸗

ſteht, und in welchem der Juſtizminiſter beſtändiger Referent iſt [7].

1) S. Hausgeſetz v. 8ten Juni 1828, Art. 1.

2) S. Art. 16 und 24 des Hausgeſ. — Das Recht der Zurückrufung eines mit urſprünglicher Erlaubniß abweſenden Familien=Mitgliedes iſt zwar im Geſetze nicht ausgeſprochen; allein es ſcheint keinem Zweifel unterliegen zu können, daß, wenn Gründe der Ehre und des Nutzens eintreten, das Familien= und Staatsoberhaupt eine längere Entfernung ebenſo verbieten kann, wie eine Abreiſe. — Da das Erlaubnißrecht des Königes nicht beſchränkt, auch nirgends vorgeſchrieben iſt, daß ein würt. Prinz württemb. Staatsbürger ſeyn müſſe, ſo wird ſogar eine eigentliche Auswanderung, d. h. eine bleibende Trennung von dem würt. Staatsverbande, einem Familienmitgliede geſetzlich nicht unerlaubt ſeyn. Nur würde ein ſolcher auswandernder Zweig des k. Hauſes immer den Rechten des Königes als Familienhauptes unterworfen bleiben, (indem das Verhältniß zur Familie durch die Trennung vom Staate nicht geändert würde); namentlich müßten alle Ehen verfaſſungs= und geſetzmäßig abgeſchloſſen werden, wenn nicht für die Nachkommen das Recht auf Thronfolge und auf Apanage verloren gehen ſoll.

3) S. Hausgeſetz von 1828, Art. 11 und 14.

4) Daſ., Art. 11 und 12. — Dabei iſt jedoch in Art. 69 ſehr vernünftiger Weiſe vorgeſchrieben, daß die beſonderen Vorſchriften über das Vormundſchaftsweſen der Familienmitglieder in ſo weit eine Ausnahme erleiden, als die Geſetze fremder Staaten, in welchen ſich die Minderjährigen aufhalten, oder in denen ihnen gehörige Güter liegen möchten, damit collidiren würden.

5) Das Hausgeſetz räumt zwar in Art. 21 dem Könige ausdrücklich nur das Recht ein, von der Wahl der zum Hofſtaate eines Familienmitgliedes gehörigen Perſonen in Kenntniß geſetzt zu werden; allein das im Texte angenommene Veto ſcheint theils aus dieſer Anzeige (denn wozu wäre dieſe ſonſt vorgeſchrieben?) theils aus dem Rechte, die zur Erhaltung „der Ehre und der Ordnung" nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen, hervorzugehen. Uebrigens darf natürlich eine ſolche mißfällig gewordene Perſon keine pecuniären oder anderen Nachtheile deßhalb erleiden, ſo lange keine rechtliche Urſache zur Entfernung vom Amte vor=

handen iſt. — Nach dem Hausgeſetze von 1808, §. 25, giengen die Rechte des Königes noch viel weiter.

6) Vgl. Weishaar, 3te Aufl., Bd. I, S. 241.

7) S. Hausgeſetz, Art. 66.

2) Genuß des Familien-Fideicommiſſes.

§. 55.

a. Begriff und Beſtandtheile deſſelben.

Die Gründung eines eigenen, der regirenden Familie als Privat-Eigenthum gehörigen Familien-Fideicommiſſes, Hofkammer-Gut (früher Kammerſchreiberei-Gut) genannt, ſchreibt ſich von Hrz. Eberhard III her. Von den nach dem 30jährigen Kriege werthlos gewordenen Gütern kaufte er aus den Kammereinkünften ſo viele als möglich auf, vereinigte ſie aber nicht mit dem Kammergute (dem alten, freilich thatſächlich in Staatsgut verwandelten, Familienfideicommiſſe), noch incorporirte er ſie dem Herzogthume, ſondern bildete ein eigenes Privat-Familien-Fideicommiß daraus. In ſeinem Teſtamente erklärte er dieſe Erwerbungen als ein unveräußerliches Ganzes, deſſen Einkünfte der regirende Herzog zu genießen habe.

Schon unter den folgenden Herzogen vermehrt, erhielt das Kammerſchreiberei-Gut neueren bedeutenden Zuwachs bei Gelegenheit der durch den Reichsdeputationsſchluß dem Herzogthume zuerkannten Entſchädigungen, indem Kurfürſt Friederich einen Theil derſelben nicht zur Kammer ſchlug, ſondern zum ſpeciellen Familien-Fideicommiſſe, das itzt den Namen „Hofdomainenkammer-Gut“ erhielt. Dieſen Beſtand änderte aber derſelbe Fürſt, indeſſen unbeſchränkter König geworden, aus eigener Machtvollkommenheit durch Decret vom 11ten März 1807 wieder ab [2]), indem er theils durch Austauſch gegen Kammergüter, theils durch unmittelbare Vergrößerungen daſſelbe in mehr abgerundete Be-

ſitzungen vereinigte. Dadurch hatte der reine Ertrag des Hof-Domainen-Kammergutes zu Ende ſeiner Regirung die jährliche Summe von 340,000 fl. erreicht, welche theils aus Grundgefällen, theils aber aus eigentlichen Hoheits-Gefällen herrührte [3]). — Eine neue Aenderung ordnete durch Decret vom 29ſten Nov. 1817 [4]) acht Hof-Cameral-Aemter an, deren Ertrag ſchließlich durch einen Vertrag mit dem Staate, vom 24ſten Dec. 1819, durch Ausſcheidung aller Hoheitsgefälle bereinigt und dadurch auf ungefähr 200,000 fl. jährlichen Ertrages herunter geſetzt wurde [5]).

Dieſes Hofkammergut iſt nun reines Privat-Eigenthum des k. Hauſes, und ſeine Behandlung und Genuß durch Familiengeſetze beſtimmt. Folgerecht iſt dieſer Privat-Eigenſchaft wegen angeordnet, daß das Hofkammergut zu den allgemeinen Landeslaſten ſeinen Beitrag liefern muß, und zwar namentlich, ſo weit deſſen Beſtandtheile früher ſteuerfrei waren, wie die ritterſchaftlichen Güter [6]). Daß es auch in der Folge durch die von einem Könige erworbenen Privatgüter vermehrt werden könne, verſteht ſich; allein eben ſo klar iſt, daß nicht jedes Privateigenthum eines regirenden Königes (und ſollte es auch dieſelbe Behörde verwalten), von ſelbſt dazu gehört, ſondern daß eine förmliche Schenkung deßhalb erforderlich iſt. Erfolgt eine ſolche nicht, ſo geht dergleichen Eigenthum an die (Inteſtat- oder Teſtaments-) Privat-Erben des Eigenthümers über. — Im Falle des Ausſterbens des itzt regirenden Mannsſtammes würde das Hofkammergut nicht an das neue k. Haus übergehen, ſondern der weiblichen Linie des würt. Hauſes zufallen [7]). Da die nothwendige ſpecielle Begründung des Regredienterbrechtes fehlt [8]), ſo würde die Erbtochter nach dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealfolge ſuccediren. Die Unveräußerlichkeit bliebe Geſetz [9]).

1) S. J. Ch. F. Breyer, Diss. de fideicommisso sereniss. gentis W., inprimis de corpore dicto Kammerſchreibereigut. Tub.,

1769, 4; J. G. Breyer, Elementa, S. 610 fg.; Weckherlin, Magazin für w. Schreiber. H. 2, S. 49; fg. Wächter, w. Privatrecht. Bd. I, S. 324 fg. — In Breyer's Elementis iſt näher angegeben, wie dieß Kammerſchreiberei-Gut verwaltet wurde; welche, im Vergleiche mit den übrigen Unterthanen beſchränkten, Rechte ſeine Bewohner genoſſen, u. ſ. w.

2) S. R. Bl. von 1807, No. 6.

3) S. Verh. der K. d. A., 1820, Beil. H. 1, S. 35.

4) S. R. Bl., No. 76.

5) S. Verh., a. a. O.

6) V.U., §. 108. Die jährlich vom Hofkammergute gezahlte Steuer beträgt ungefähr 15,000 fl (bei einer Geſammtſumme v. 2,400,000 fl).

7) Zwar ſpricht die Verf. Urk. nicht beſtimmt aus, daß das Hofkammergut ein Familien-Fideicommiß des itzt regirenden Hauſes ſey (§. 108); allein die Geſchichte der Gründung deſſelben kann hierüber nicht den mindeſten Zweifel übrig laſſen. Daſſelbe iſt keine Krondotation, ſondern ein Privateigenthum, das mit dem Rechte auf die Krone unmittelbar nichts gemein hat. Schon ſeit dem Teſtamente Hzg Karl Alexanders, alſo während des Beſtehens der öſterreichiſchen Eventual-Succeſſion, war beſtimmt, und in allen Fräulein-Verzichten ausdrücklich ausgeſprochen, daß das K. Sch. G. nicht an Oeſterreich, ſondern an die weibliche Linie des w. Hauſes im Falle des Ausſterbens des Mannsſtammes kommen ſolle. S. Breyer, in der oben angef. Diſſertation. Nur in dem, allerdings auch möglichen Falle, wenn zufällig die Erbtochter, welche das Hofkammergut als ihr Privatrecht in Anſpruch nähme, auch nach §. 7 der V. U. (ſ. oben §. 25) zur Krone gelangte, wäre das Familien-Fideicommiß auch für das neue Haus erworben. — A. M. iſt Reyſcher, Public. Verſuche, S. 283, weil §. 108 der V. U. nur beſtimme, daß der König Nutznießer ſey, ohne dieſes auf die Könige vom itzigen Mannsſtamme zu beſchränken. Da aber die Verf. Urk. an der angef. Stelle das Hofkammergut ausdrücklich Privat-Eigenthum der königlichen Familie nennt, ſo iſt damit ſchon von ſelbſt erklärt, daß es nur der itzt regirenden Familie gehört, indem Privateigenthum ſich nicht nach dem Succeſſionsrechte auf die Krone richtet.

8) S. Eichhorn, D. Pr. R., 4te Aufl., §. 349; Mitter-

maier, d. Pr. R., 4te Aufl., §. 406, und die dort angeführte Literatur.

9) Pütter, Diss. de jure feminarum adspirandi ad fideicomm. famil. (hinter deſſen primae. lin. jur. priv. princ.).

§. 56.

b. Rechte des jeweiligen Inhabers.

Die Verwaltung ſowohl, als die unbeſchränkte und ungetheilte Nutznießung des Hofkammergutes iſt — ſo lange daſſelbe dem k. Mannsſtamme zugehört — je dem regirenden Könige überlaſſen [1]). Er hat darüber, da es Privateigenthum iſt, weder den Ständen, noch, da ihnen keine Rechte in dieſer Beziehung eingeräumt ſind, den Agnaten Rechenſchaft abzulegen. Auch iſt auf daſſelbe keine beſtimmte Art von Ausgaben radicirt (wie z. B. auf die Civilliſte), ſondern es ſtehen die Einkünfte zu ganz freier Dispoſition des Nutznießers.

Der Grundſtock iſt jedoch gegen Verminderungen ſowohl durch die früheren Hausgeſetze, als durch die Verf. Urk. (a. a. O.) ſichergeſtellt; er darf nicht nur nicht getheilt werden, ſondern auch die Integrität der einzelnen Beſtandtheile iſt angeordnet. Von dieſer letzteren ſoll nur dann eine Ausnahme geſtattet ſeyn, wenn die Vertauſchung oder Veräußerung eines minder bedeutenden Beſtandtheiles zum Vortheile des Ganzen dienen würde [2]). Da eine Belaſtung mit Schulden ebenfalls eine Werthverminderung wäre, ſo iſt auch dieſe verboten, außer in dem einzigen Falle, wenn eine **vortheilhafte** Erwerbung mittelſt einer Geldaufnahme zu Stande kommen könnte [3]). Verletzungen dieſer, in der Verf. Urk. enthaltenen und ſomit zum Grundgeſetze des Landes gehörigen, Beſtimmungen würden der Stände-Verſ., auch unaufgefordert von den freilich zunächſt betheiligten Agnaten, Urſache zu Beſchwerden und zu Vorſtellungen geben; den

Agnaten aber ſtünde nöthigen Falles eine gerichtliche Klage frei. Der Nachfolger auf dem Throne und im Genuſſe des Fideicommiſſes hätte dergleichen Schulden und Veräußerungen, als geſetzwidrig eingegangen, nicht anzuerkennen. Jene fielen, ohne Hypothek, der Privatverlaſſenſchaft des Vorgängers zur Laſt; dieſe würden, gegen Rückzahlung des empfangenen Kaufſchillings aus der Erbſchaft, wieder zurückverlangt werden können, und ſogar müſſen.

Die Verwaltung des Familien-Fideicommiſſes wird beſorgt durch die Hof- und Domainen-Kammer, welcher die Oberhofkaſſe und acht Hof-Kameral-Aemter untergeordnet ſind [4]).

1) V. U., §. 108.

2) Daſ.

3) Daſ.; Fürſtbrüd. Vergl. v. 1780, Art. 9, bei Paulus, Hpt. Urk., H. 3, S. 126.

4) S. Decret vom 29ſten Nov. 1817, R. Bl., No. 76. Ein Verzeichniß der ſämmtlichen, zum Hofkammergute gehörigen Güter- und Gefäll-Orte im Staatshandbuche für 1839, S. 517 fg.

Vierte Abtheilung.

Privatrechte des Königes.

In Beziehung auf die Privatrechte des Königes, d. h. ſolche, welche ihm nicht als dem Staatsoberhaupte, noch als dem Vorſtande der k. Familie, ſondern als menſchlichem Individuum zuſtehen, war eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsſätzen, welche für alle Staatsbürger gelten, nur in den wenigen Puncten nothwendig, welche mit öffentlichen Verhältniſſen in Colliſion kommen. In der Regel iſt ſomit der König ganz den allgemeinen württemb. Geſetzen über die Erwerbung, Behauptung und den Verluſt derjenigen Rechte, welche der Staatsangehörige an und für ſich, und

ohne alle Rückſicht auf ſeine politiſche und ſtaatsrechtliche Stellung, anzuſprechen hat, unterworfen. So finden z. B. die Beſtimmungen über Verträge, Erbſchaften, Proceßhandlungen vollkommen ihre Anwendung auf den König. Da alle dieſe Verhältniſſe das Daſeyn und die Einrichtungen des Staates gar nicht berühren, ſo hat auch die ausgezeichnete ſtaatliche Stellung des Fürſten keinen Einfluß auf ſie; neben dem, daß er Fürſt iſt, iſt er auch Menſch. Seine reinmenſchlichen Verhältniſſe aber werden nur nach ihren eigenen Rechten und Geſetzen beurtheilt. Deßhalb im Folgenden keine Darſtellung dieſes — dem Staatsrechte ganz fremden — Rechtsgebietes, ſondern nur eine Aufzählung derjenigen wenigen Puncte, in welchen beim Könige eine Ausnahme oder wenigſtens eine beſtimmte beſondere Vorſchrift gemacht wurde [1]).

1) Vgl. Weishaar, Privatrecht, Bd. I, S. 443 fg., wo der Beweis ausführlich entwickelt iſt, daß der Grundſatz: legibus solutus est princeps, ſchon nach allgemeinen Grundſätzen, dann aber auch nach beſtimmten württembergiſchen Beſtimmungen (namentlich auch durch §. 95 der V. U.) für Privatrechts-Handlungen des Königs nicht gilt. Derſelben Anſicht iſt auch Reyſcher, Privatrecht, S. 309 fg. Den entgegengeſetzten Satz behauptet, als gemeines deutſches Recht, Maurenbrecher, Die deutſchen regirenden Fürſten, S. 233 fg. Von einem Beweiſe iſt aber keine Rede, denn die ſtaatsrechtliche Unverletzlichkeit der Perſon des Königes hierher zu beziehen, iſt ein offenbarer Verſtoß.

§. 57.

1. Vom Familienrechte deſſelben.

Im Familien-Rechte werden zwei Verhältniſſe durch die ſtaatsrechtliche Stellung des Königes modificirt, nämlich das Eherecht deſſelben und ſeine väterliche Gewalt.

In Beziehung auf erſteres iſt natürlich vor allem klar, daß der regirende König ſelbſt keine Erlaubniß zur Einge-

hung ſeiner Ehe nöthig hat. Es ſteht ihm alſo frei ſich zu vermählen mit wem er will, namentlich auch eine unebenbürtige Ehe, eine Ehe zur linken Hand u. ſ. w. einzugehen. Er kann in ſolchem Falle, als Quelle aller Ehren und Würden, ſeiner Gemahlin und ſeinen Kindern jeden ihm beliebigen Titel, Rang, Wappen u. ſ. w. geben, wenn ſie ſchon keinen gegründeten Anſpruch darauf haben. Dieſe Rechte ſind jedoch in dreifacher Beziehung einer Beſchränkung unterworfen, welche wegzuräumen dem Könige, wenigſtens einſeitig, nicht erlaubt iſt. Nämlich:

1. Die von den württembergiſchen Geſetzen für ganz indispenſabel erklärten Fälle (alſo Ehen zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, und Muhme und Neffe) müſſen auch vom Könige bei einer Ehe geachtet werden.

2) Der König kann aus unſtandesmäßiger Ehe Entſproſſenen kein Erbfolgerecht geben; dieß verbietet die Verfaſſung.

3) Weder die unſtandesmäßige Gemahlin, noch ihre Kinder haben ein Recht auf irgend ein Einkommen aus der Staatskaſſe, ſey es bei Lebzeiten, ſey es nach dem Tode des Gemahles und Vaters, ſondern ſie ſind lediglich aus ſeinem Privatvermögen zu alimentiren [1]).

Dagegen theilt die rechtmäßige und ebenbürtige Gemahlin des Königes von Rechtswegen ſeinen Rang und ſeine Würde. Die ſtaatsrechtliche Heiligkeit und Unverletzlichkeit iſt zwar auf die Perſon des Königes allein beſchränkt, und weder öffentliche noch Privat-Vergehen oder Verbrechen einer Gemahlin des Königes ſind daher ſtraflos, ſondern im Gegentheile ganz den gewöhnlichen Geſetzen unterworfen. Dagegen werden allerdings Vergehen gegen die Gemahlin des Königes beſonders geſtraft. Hochverrath kann zwar an ihr nicht begangen werden, indem dieſes Verbrechen nur gegen den Regenten ſelbſt ſtattfindet, wohl aber das Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Alle Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königes (und das Geſetz macht keinen Un-

terſchied zwiſchen ebenbürtiger oder unebenbürtiger) werden mit derſelben Strenge geſtraft, wie die gegen den König ſelbſt begangenen [2]). Ihr Gerichtsſtand iſt das außerordentliche höchſte Gericht, welches für die ſämmtlichen Mitglieder des k. Hauſes niedergeſetzt iſt, ſ. unten, §. 82. — Der König bildet und unterhält den Hofſtaat der Königin; er entfernt aus demſelben, wer ihm mißfällt [3]). — Der König hat ſeiner Gemahlin einen standesmäßigen Unterhalt aus der Civilliſte auszuſetzen, ebenſo die ehevertragsmäßigen Spiel- und Nadelgelder. Aus der Staatskaſſe wird hierzu nichts beſonders abgegeben. Dagegen hat eine verwittwete Königin ihr Wittum aus der Staatskaſſe zu erhalten [4]).

Alle übrigen Rechtsverhältniſſe in Beziehung auf die Ehe eines Königes ſind ganz nach den gewöhnlichen Landesgeſetzen zu beurtheilen [5]), wenn nicht durch beſondere Verträge eigenthümliche Rechtsverhältniſſe begründet werden, (welche übrigens natürlich die Staatskaſſe zu keinen ungewöhnlichen Leiſtungen verbinden können.)

Hinſichtlich der väterlichen Gewalt eines Königes iſt Folgendes zu bemerken:

1) Seine Verbindlichkeit aus der Civilliſte für den ſtandesgemäßen Unterhalt ſeiner Kinder zu ſorgen, dauert nur bis zu deren Volljährigkeit fort, indem ſie alsdann vom Staate Suſtentationsgelder erhalten. S. unten, §. 83;

2. Die väterliche Gewalt eines Königes über ſeine thronfähigen Kinder hört mit der hausgeſetzlichen Volljährigkeit derſelben auf. Nicht zwar, weil dieſes unmittelbar ſo verordnet wäre, ſondern weil ſolche Kinder zu dieſer Zeit ihr eigenes Einkommen erhalten. Da nun der allgemeine Satz des württ. Rechtes, daß ein Kind, welches von ſeinem Vater nicht mehr unterhalten wird, von der väterlichen Gewalt deſſelben frei iſt [6]), in Beziehung auf die königlichen Kinder nicht aufgehoben iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß bei ihnen Volljährigkeit und Emancipation zuſammenfallen. Uebrigens bleibt

natürlich die dem Könige über alle Mitglieder des ganzen k. Hauſes zuſtehende Oberaufſicht demſelben auch über ſeine emancipirten Kinder. — Bei Kindern aus nicht ſtandesmäßigen oder ſonſt nicht hausgeſetzlichen Ehen bleibt es dagegen ganz bei dem gemeinen Rechte, da dieſe weder vom Staate eine Suſtentation erhalten, noch aber, nach ihrer Emancipation, dem Vater ein beſonderes Oberaufſichtsrecht über ſie zuſteht.

3. Dem Könige iſt das Erziehungsrecht über ſeine Kinder, namentlich auch über den Kronprinzen, überlaſſen. Keine Beſtimmung der Verf. Urk. oder des Hausgeſetzes beſchränkt ihn hierin; im Gegentheile iſt ihm ſogar das unbeſchränkte Recht eingeräumt, die Erziehung ſeines Nachfolgers, auch wenn dieſer nicht ſein Sohn iſt, anzuordnen [7].

1) S. Hausgeſetz, 1828, §. 19.

2) Geſetz über Staatsverb. vom 5ten März 1810, Art. 24.

3) Uebrigens mit Beobachtung der den höhern Hofbeamten bewilligten Rechte auf Stelle und Gehalt. S. darüber oben, §. 50.

4) S. hierüber das Nähere unten, §. 84. — Die früheren pecuniären Verhältniſſe ſind entwickelt bei Breyer, S. 697 fg.

5) S. dieſelben bei Weishaar, Bd. I, S. 126 fg.

6) S. Land-Recht, Thl. 2, Tit. 18, §. „Es mögen"; Harpprecht, Diss. de separ. lib. familias ab oec. paterna, §. 28 fg.; Reinhardt, Landrecht, Bd. I, S. 339.

7) Verf.-Urk., §. 16. — Wegen der für das Wohl des ganzen Volkes ſo großen Wichtigkeit einer richtigen, namentlich einer im Geiſte der beſtehenden Verfaſſung geleiteten Erziehung des künftigen Regenten iſt ſchon von Grundgeſetzen vorgeſchrieben, und von Theoretikern verlangt worden, daß die Erziehung des muthmaaßlichen Thronerben nicht der Willkühr des Vaters anheimgeſtellt, ſondern nach Form und Inhalt durch ein Geſetz beſtimmt werde. So z. B. in der franz. Verf. von 1791, III, §. 4, und in dem Senatus-Conſult von 1802, §. 10; vgl. auch: Mirabeau, Travail sur l'éducation publique, S. 177 fg.; Goodwin, Political justice, Bd. II, S. 5 fg.; Aretin, conſtit. StaatsR., 1ſte Aufl., Bd. I, S. 218 fg. Das Recht zu einem ſolchen, das

ganze Erziehungsſyſtem umfaſſenden, Geſetze mag zwar wohl dem Volke nicht abgeſprochen werden; denn der Thronerbe iſt nicht blos Kind des Hauſes, ſondern auch des Staates: allein ſehr zu bezweifeln ſteht, ob durch ein Geſetz die gewünſchte Erziehung erlangt werden kann. Die Einflüſſe der Stellung und der Umgebung können dadurch doch nicht entfernt, noch die Wahl des einzelnen Erziehers ſelbſt (offenbar die Hauptſache) geleitet werden. Dagegen wäre wohl zweckmäßig, wenn in allen Staaten einzelne Puncte über die Bildung des Thronfolgers geſetzlich beſtimmt, und dadurch der vielleicht unrichtigen Privatanſicht des regirenden Fürſten entzogen würden; z. B. die — wenigſtens theilweiſe — Bildung auf den vaterländiſchen Anſtalten, der gezwungene Antheil an den Geſchäften in den verſchiedenen Verwaltungs-Departements bei herangereifterem Alter. Mißtrauen und Abneigung verurtheilen nur zu oft die Thronfolger zur Entfernung von allem Geſchäfte. Soll aber die ſchwerſte aller Künſte, die zu regiren, gar nicht erlernt werden müſſen? Iſt nicht eine genaue Bekanntſchaft des angehenden Regenten mit Staat, Volk und Einzelnen ſehr zu wünſchen? Muß er nicht eine Unbekanntſchaft hierin mit ſeinem und der Unterthanen Schaden büßen?

§. 58.

2. Vermögens-Verhältniſſe.

Das Privatvermögen eines Königes beſteht: 1) aus den bezahlten oder verfallenen Raten der Civilliſte; 2) aus dem bezahlten oder verfallenen Einkommen des Hofkammergutes; 3) aus dem ſämmtlichen von ihm aus irgend einem Privatrechtstitel erworbenen Eigenthume, z. B. alſo was er durch Erbſchaft, Schenkung, Heirath, Kauf mit Geldern der Civilliſte u. ſ. w. erwarb.

Die rechtlichen Verhältniſſe der beiden erſteren Beſtandtheile ſind ſchon oben erörtert in §§. 52 und 55.

In Beziehung auf den letztgenannten Beſtandtheil iſt der König völlig als Privatmann zu betrachten; kein Staatsgeſetz

beſchränkt ihn hier im mindeſten. Es findet weder eine Radicirung beſtimmter Ausgaben wie bei der Civilliſte, noch ein Verminderungsverbot, wie bei dem Hofkammergute ſtatt. Alle rechtlichen Regeln über Erwerbung, Genuß, Veräußerung unter Lebenden und auf den Todesfall finden ſomit ohne alle Ausnahme materiell und formell Anwendung. Von Seiten des Staates können keine Forderungen zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe aus dieſem Privatvermögen des Königes gemacht werden; nur die gewöhnlichen Abgaben ſind daraus zu entrichten, wie von jedem andern Privatvermögen. Die wenigen Ausnahmen von dieſem letzteren Satze ſ. in §. 53.

So wenig nun der Staat einen Anſpruch an dieſes Privatvermögen machen kann, ſo wenig kann aber auch umgekehrt aus Rechtsgeſchäften, welche ſich auf dieſes Privatvermögen beziehen, ein Anſpruch an den Staat gemacht werden. Wenn alſo namentlich ein König ſein Privatvermögen überſchuldet, ſo beſteht keine Verbindlichkeit der Staatsſchuldenkaſſe, dergleichen Schulden zu übernehmen. Die Tilgung derſelben bleibt dem Könige ſelbſt überlaſſen, oder nach ſeinem Ableben ſeinen Erben. Den Letzteren ſteht zu dieſem Behufe frei, die Erbſchaft nur cum beneficio inventarii anzutreten [1]). Finden ſie dieſes gegen den Anſtand, ſo werden Einſchränkungen in ihren Ausgaben ihnen die Mittel an die Hand geben, dergleichen Verbindlichkeiten eines Verwandten nach und nach zu tilgen [2]). Hierbei ſind natürlich Erben und Regirungs-Nachfolger nicht zu verwechſeln. Letzterer iſt keineswegs immer auch Erbe, und der Regirungsnachfolger als ſolcher hat die Privatſchulden ſeines Vorfahrers nicht zu übernehmen. Die einzige Verbindlichkeit, welche ihm unbedingt obliegt, iſt die, daß er, wenn er ein Nachkomme König Friederich's I iſt, an die Erben die Averſal-Summe von 175,000 fl. für die am Todestage des Vorgängers verfallenen Einkünfte des Hofkammergutes zu bezahlen hat, wogegen die Erben auf alle Vorräthe Verzicht leiſten [3]).

Es verſteht ſich übrigens, daß die Gläubiger, wenn die Erbſchaft gar nicht, oder nur cum benef. inv. angetreten wurde, dieſe Averſal-Summe weder verlangen können, noch aber auch ſchuldig ſind, ſie anzunehmen, wenn ſie bei einer würklichen Herausgabe ihren Vortheil zu finden glauben. — Die ganze Beſtimmung gilt nur für die Familien-Mitglieder, nicht auch für Dritte, welchen weder Recht noch Verbindlichkeit daraus erwächst. — Sollte es würklich zum Concurſe über die Verlaſſenſchaft eines Königes kommen, ſo treten in Beziehung auf die Claſſification und Befriedigung der Gläubiger ganz die Beſtimmungen der Landesgeſetzgebung in Würkſamkeit.

Ueber die Klagen gegen den König als Privat-Eigenthümer ſ. oben, §. 35.

1) Der Fall iſt ſchon vorgekommen. Herzog Karl Alexander trat die Erbſchaft von Eberhard Ludwig nur c. b. i. an, ſ. Breyer, S. 719.

2) Herzog Karl Alexander verordnet ſogar in ſeinem Teſtamente ausdrücklich, daß die Privatſchulden eines Herzoges weder von der Kammer, noch von dem Lande bezahlt werden ſollen, wenn ſie die Privat-Erbſchaft um mehr als 300,000 fl. überſteigen.

3) S. Haus-Geſetz, 1828, Art. 70. — Ob dieſe Beſtimmung auch für die Prinzen der Nebenlinien gelten ſoll, iſt der Erklärung der volljährigen Prinzen aus dieſen Seitenlinien überlaſſen.

§. 59.

3. Aufenthalts-Freiheit.

Da in den Händen des Königes die geſammte Staatsgewalt verfaſſungsmäßig ruht, und deßhalb gerade in den wichtigſten Angelegenheiten ſeine unmittelbare Theilnahme an den Staatsgeſchäften und häufig ſeine perſönliche Entſcheidung rechtlich und thatſächlich unumgänglich nothwendig, in

manchen Fällen namentlich auch eine ſchnelle Aeußerung des königlichen Willens erfordert iſt; blos ſchriftlicher Verkehr nicht nur ſehr verzögerlich und geſchäftſtörend, ſondern in vielen Fällen durchaus ungenügend wäre, und häufige perſönliche Reiſen der Miniſter und Geheimenraths-Mitglieder zu dem entfernt wohnenden Fürſten nicht nur höchſt verderblich für die Intereſſen des Dienſtes, d. h. des Staates ſowohl als der Einzelnen, ſondern in gar nicht ſeltenen Fällen, z. B. während der Dauer einer Ständeverſammlung u. ſ. w., ganz unmöglich ſeyn würden: ſo folgt daraus, daß der König in der Wahl ſeines Aufenthaltsortes nicht die Freiheit des gewöhnlichen Bürgers genießen kann. Vielmehr hat derſelbe ſeinen geſetzlich nothwendigen Aufenthalt an dem Orte, an welchem der Sitz der Regirung, d. h. der Miniſterien, des Geheimerathes und der Stände-Verſammlung, ſich befindet. Allerdings beſteht hierüber keine ausdrückliche Beſtimmung, allein es liegt ſo ſehr in der Natur der Dinge, daß eine ſolche, wohl nach dem (freilich nicht ganz zu billigenden) Beiſpiele anderer Grundgeſetze, lediglich für überflüſſig erachtet worden iſt [1]). Die Führung einer den Rechten und den Intereſſen des Staates entſprechenden Regirung iſt nicht blos ein Recht, ſondern auch eine Pflicht des Königes, folglich iſt er auch nicht befugt, ſich ungenöthigt und willkürlich in eine Lage zu verſetzen, welche ihm die Erfüllung dieſer Pflicht unmöglich machen würde. Die Grundſätze über den Aufenthalt der Beamten an dem Orte ihres Amtsſitzes findet zwar keine unmittelbare, allein doch gerechtermaaßen eine analoge Anwendung auf den König.

Natürlich wird übrigens durch dieſen Grundſatz das Staatsoberhaupt nicht an die Scholle gebunden. Abgeſehen alſo von den Fällen, in welchen er aus Geſundheitsrückſichten, zur Erholung, oder aus politiſchen und militairiſchen Gründen Reiſen in das Ausland zu machen hat, und wäh-

rend welcher er für Stellvertretung ſorgt, (ſ. unten, §. 65,) ſind nicht nur Reiſen innerhalb der Landesgränzen völlig unanfechtbar und ſelbſt höchſt wünſchenswerth, ſondern es kann auch ein bleibender Aufenthalt zwar außerhalb der Hauptſtadt, allein in ganz unſchädlicher Nähe, durchaus keinen rechtlichen Anſtänden unterworfen werden. Sobald keine Colliſion zwiſchen der Aufenthalts-Freiheit und der Regirungspflicht beſteht, iſt erſtere unzweifelhaft [1]).

Die Frage, in welcher Gemeinde der Regirungsſitz ſeyn müſſe, iſt geſetzlich unmittelbar nicht entſchieden [3]); allein nicht nur ſprechen die ſchweren Koſten, welche die Verlegung deſſelben aus der Hauptſtadt nothwendig nach ſich ziehen müßte, und deren Verweigerung ſittliche Pflicht der Stände wäre, für Stuttgart; ſondern es folgt dieſelbe Entſcheidung mittelbar aus §. 90 der V. U., welcher beſtimmt, daß der Ausſchuß ſeinen Sitz in Stuttgart zu nehmen habe. Hierdurch iſt nun aber nicht nur die Anweſenheit der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe nothwendig bedingt, ſondern es kann auch die Stände-Verſammlung ſelbſt ohne die größten Unbequemlichkeiten nirgends anders hin einberufen werden. Da ſich nun aber bei der täglich und ſtündlich eintretenden und nothwendigen Anweſenheit der Miniſter und Regirungs-Commiſſarien in den Verſammlungen und Commiſſionen die oberſten Regirungs-Behörden und die Stände unmöglich in zwei verſchiedenen Städten befinden können: ſo folgt auch für erſtere hieraus die Nothwendigkeit, in Stuttgart ihren beſtändigen Sitz zu haben.

1) Der §. 6 der Verf. Urk., welcher verordnet, daß der Sitz der Regirung in keinem Falle außerhalb des Königreiches verlegt werden könne, bezieht ſich nicht auf die hier aufgeworfene Frage, ſondern wie bereits oben, §. 24, S. 154, bemerkt wurde, auf den Fall einer vom Könige perſönlich gemachten Erwerbung der Regirung eines noch anderen Staates, und jeden Falles iſt damit nicht über die Frage entſchieden, wo innerhalb des Landes der Sitz der Regirung ſeyn ſoll?

2) S. über dieſen Gegenſtand: Murhard, Die Grundlage des itzigen Staatsrechtes des Kurfürſtenthums Heſſen. Kaſſel, 1834, Abth. I, S. 238 fg. Wenn dieſer Schriftſteller aber meint, daß der ſich vom Regirungsſitze entfernende Fürſt durch Einbehaltung der Civilliſte, welche nur unter der Bedingung, daß „die Reſidenz, als ſolche, mit ihren Prachtwerken der Natur und der Kunſt erhalten werde," gegeben ſey, zur Rückkehr genöthiget werden könne: ſo iſt ſowohl dieſe angebliche Bedingung ganz aus der Luft gegriffen, indem die Civilliſte zum perſönlichen Unterhalte des Fürſten beſtimmt iſt, als auch die Einbehaltung derſelben eine ganz verfaſſungswidrige Maaßregel.

3) Zwar iſt im Erbvergleiche, Cl. Grav. VI, §. 2, der Stadt Stuttgart zugeſichert, daß ſie der beſtändige Sitz von Hof und Kanzleien ſeyn ſoll: allein dieſe Beſtimmung dürfte wohl als durch die ſpäteren bedeutenden Vergrößerungen und Veränderungen des Landes aufgehoben betrachtet werden; wie denn auch der Antrag, dieſelbe in der itzigen Verf.-Urk. ausdrücklich zu wiederholen, in der verfaſſunggebenden Verſammlung keinen Anklang fand, wenn ſchon die Sache ſelbſt nicht bezweifelt wurde. S. Verh. von 1819, H. 40, S. 121.

Fünfte Abtheilung.

Stellvertretung des Königes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Reichsverweſung.

§. 60.

1) Fälle der Reichsverweſung.

Oben (Kap. II, Abth. 1) iſt erörtert worden, in welchen Fällen die württemb. Krone erworben, und in welchen ſie wieder verloren wird. Nun ſind aber auch Umſtände vorhanden, welche das Geſetz zwar einer Seits nicht als ſo wichtig anſieht, daß ſie die Erwerbung oder die Beibehaltung der Krone verhinderten, aber doch anderer Seits als

von ſolcher Art, daß ſie, ſo lange ſie beſtehen, dem Könige die Selbſtausübung ſeiner Rechte verbieten. In einem ſolchen Falle wird alſo zwar bei einer Thronerledigung der Nächſtberechtigte König, ebenſo behält der bereits regirende den Thron bei; allein ein anderer, ein Reichsverweſer, führt an ſeiner Statt und in ſeinem Namen die Regirung, und zwar ſo lange, bis entweder das in Frage ſtehende Hinderniß weggeräumt iſt, oder das Recht auf die Krone durch Eintreten eines der geſetzlichen Fälle (§. 29) ganz erlöſcht.

Dieſe Fälle der Verhinderung an der Selbſt-Regirung ſind nach der Verfaſſung:

1) Minderjährigkeit des Königes;
2) körperliche;
3) geiſtige Unfähigkeit zu Selbſt-Regirung.

Die Verf. Urk. bezeichnet den erſten Fall als ordentliche, die beiden andern Fälle als außerordentliche Reichsverweſung [1]).

Die nähern Beſtimmungen ſind aber folgende:

1) Ordentliche Reichsverweſung.

Die Volljährigkeit eines Königes von W. tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein [2]). Fällt alſo die Krone einem jüngeren Prinzen zu, ſo tritt von dem Augenblicke des Todes ſeines Vorgängers von Rechtswegen Reichsverweſung ein. Ebenſo, wenn (in dem oben, §. 26, erörterten Falle) erſt die Niederkunft einer Prinzeſſin abgewartet werden muß, um über die Thronfolge überhaupt entſcheiden zu können. Zu bemerken iſt dabei übrigens, daß die Verf. Urk. die Volljährigkeit des Königes auf 18 Jahre feſtſetzt; wenn alſo in Ermanglung von directen Nachkommen ein Prinz aus einer Seitenlinie zum Throne gelangte, der zwar ſchon 18, aber noch nicht 21 oder 22 Jahre alt, und ſomit für ſeine Perſon beim Tode des Vorfahrers noch nicht volljährig wäre, ſo würde derſelbe dennoch als nunmehriger König volljährig ſeyn, und ſomit keine ordentliche Reichsverweſung eintreten.

Beſondere Formen, deren Beobachtung bei Einſetzung einer ordentlichen Reichsverweſung nothwendig wäre, ſind nicht vorgeſchrieben, indem ja die einzige zu beantwortende Frage, ob der Thronfolger volljährig ſey oder nicht, gar keiner Schwürigkeit unterliegen kann.

Der Termin der Volljährigkeit iſt itzt unbedingt und unveränderlich feſtgeſetzt; denn es iſt nicht nur keine Behörde da, welche — wie früher der deutſche Kaiſer — von der Minderjährigkeit befreien könnte, ſondern es kann nicht einmal durch ein vom Reichsverweſer und den Ständen gemeinſchaftlich erlaſſenes Geſetz eine Abänderung getroffen werden. Der Zeitpunct der Volljährigkeit iſt nämlich in der Verfaſſung beſtimmt; eine Abänderung der Verfaſſung kann aber während einer vormundſchaftlichen Regirung nur auf die Dauer der Reichsverweſung vorgenommen werden, mit dem Aufhören derſelben tritt von ſelbſt die ehemalige Beſtimmung wieder in Kraft (ſ. unten, §. 62). Der Beſchluß alſo, daß Volljährigkeit vor dem 18ten Jahre eintreten ſoll, würde in demſelben Augenblicke aufhören gültig zu ſeyn, als er in Würkſamkeit treten ſollte und könnte [3]. — Es dauert ſomit die Reichsverweſung in jedem Falle bis zu Eintritt des 19ten Jahres fort; hört aber auch von ſelbſt dann auf. Der Reichsverweſer verliert jedes Recht auf weitere Regirung. Niemand iſt ſchuldig und berechtigt ihm weiter zu gehorchen, und ein Verſuch von ſeiner Seite, die Regirung weiter zu führen, wäre Hochverrath. Die einzige mögliche Ausnahme wäre, wenn Gründe zu einer außerordentlichen Reichsverweſung vorhanden wären. Dann müßte aber dieſe in der verfaſſungsmäßigen Form herbeigeführt werden.

2) Außerordentliche Reichsverweſung.

Die Verf. Urk. ſetzt für die beiden Veranlaſſungen zu derſelben (geiſtige und körperliche Unfähigkeit) dieſelben Beſtimmungen und Formen feſt. Es ſind hier folgende Fragen zu beantworten:

a.) In welchen Fällen tritt die außerordentliche Reichsverweſung, alſo die Uebertragung der Regirungs=Rechte eines großjährigen Königes an einen Andern, ein? — Die Antwort der Verf. Urk. iſt ſehr kurz und allgemein. Sie beſtimmt nämlich, daß dieſer Eintritt dann ſtatt habe, wenn ſich bei dem zum Throne Berechtigten eine ſolche Geiſtes= oder Körper=Beſchaffenheit zeige, welche demſelben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich mache [4]). Nähere Beſtimmungen oder Kennzeichen dieſer Unmöglichkeit ſind keine gegeben. Hieraus folgt denn:

α.) Auch die vollkommenſte, vorausſichtlich unheilbare, geiſtige oder körperliche Unfähigkeit zur Selbſtverwaltung der Regirung ſchließt nicht aus von der Erwerbung der Krone, ſondern veranlaßt nur eine Reichsverweſung [5]).

β.) Um die Beſtellung einer ſolchen zu rechtfertigen, iſt nothwendig, daß das in Frage ſtehende Hinderniß die Selbſt=Verwaltung unmöglich mache, nicht blos erſchwere.

γ.) Die Entſcheidung der Frage, wann eine ſolche Unmöglichkeit vorhanden ſey, iſt ganz dem Ermeſſen der von der Verfaſſung dazu aufgeſtellten Behörden (ſ. unten, b) überlaſſen, ohne daß ihnen das Geſetz irgend eine allgemeine Beurtheilungs=Regel an die Hand gäbe. Das Gewiſſen der Entſcheidenden wird ſie übrigens in zweifelhaften Fällen erinnern, daß hier das Wohl eines ganzen Volkes und das Recht eines Einzigen einander entgegen treten [6]).

.) Auf welche Weiſe wird, wenn ein Fall einer außerordentlichen Reichsverweſung vorzuliegen ſcheint, der würkliche Eintritt derſelben beſchloſſen? — Die Verfaſſung unterſcheidet mit Recht zwei weſentlich verſchiedene Verhältniſſe.

α.) Wenn ſich ſchon bei Lebzeiten des Regirungsvorfahrers eine unfähig machende Geiſtes= oder Körper=Beſchaffenheit zeigt. In dieſem Falle verlangt die Verf.

Urk., daß der Regirungsvorfahrer ein förmliches Geſetz mit der Stände-Verſammlung berathe und beſchließe, welches den künftigen Eintritt der geſetzlichen außerordentlichen Reichsverweſung beſtimme [7]). Da hier keine beſonders ſchwürigen Verhältniſſe vorliegen, auch bei den Ständen hinreichender Schutz gegen ungerechte Beſchränkungs-Verſuche gefunden würde, ſo ſind keine weiteren außerordentlichen Formen, namentlich keine beſonderen Rechte der Agnaten, feſtgeſtellt.

β.) Wenn der König während ſeiner Regirung von einem Hinderniſſe befallen würde, oder auch beim Anfalle der Thronfolge die, unter α) beſchriebene, nöthige Vorſehung nicht getroffen wäre. In dieſem, bei weitem ſchwürigeren, Falle muß vom Geheimenrathe der Anſtoß ausgehen. Dieſer hat nämlich zuerſt und zwar längſtens binnen Jahresfriſt, eine Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſender, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehender Prinzen des k. Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Reichsverweſung Berufenen, zu veranlaſſen, und denſelben in einem Gutachten die Nothwendigkeit einer Reichsverweſung auseinander zu ſetzen. Nun entſcheidet die Agnaten-Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit über dieſen Antrag. Im Falle ihrer Einſtimmung iſt endlich die Sache der Ständeverſammlung vorzulegen [8]).

Was das Aufhören der außerordentlichen Reichsverweſung betrifft, ſo übernimmt natürlich der König die Selbſt-Regirung wieder ſobald er dazu fähig iſt, alſo die bisherigen geiſtigen oder körperlichen Hinderniſſe aufgehört haben zu würken [9]). Ueber die Art und Weiſe, wie dieſes Letztere zu conſtatiren ſey, und über die Form der Rückgabe der Regirung iſt nichts vorgeſchrieben. Bei der Verſchiedenheit der möglichen Anſichten, wäre eine geſetzliche Beſtimmung äußerſt wünſchenswerth [10]).

1) V. U., §. 11 — 13.

2) V. U., §. 9. — Ueber den Zeitpunct der Volljährigkeit war im herzoglich w. Hauſe weder durch Gewohnheit, noch durch Hausgeſetze etwas Beſtimmtes ausgemacht; und **Breyer**, S. 658, bedenkt ſich nicht, dem Vater das Recht einzuräumen, dieſelbe willkürlich feſtzuſetzen. Zu dieſer Ungewißheit kam noch das kaiſerliche Reſervatrecht, die venia aetatis zu ertheilen. So beſtimmte z. B. Eberhard im Barte für ſeinen Nachfolger im Frankfurter Vertrag das 18te, im Eßlinger das 20ſte, in ſeinem Teſtamente das 16te Jahr zur Volljährigkeit. Eberhard im Barte ſelbſt war mit 14, Eberhard Ludwig und Karl mit 16 Jahren vom Kaiſer für volljährig erklärt worden. — Ein wahres Verdienſt um Haus und Land war daher die itzt von der Verf. Urk. beſtätigte feſte Beſtimmung des §. 5 des Hausgeſetzes von 1808, daß die Volljährigkeit des Regenten mit vollendetem 18ten Jahre beginne. Der gewählte Zeitpunct iſt der in den meiſten Fürſtenhäuſern gewöhnliche, allerdings etwas frühe zur Regirung eines Volkes. Allein auch nicht immer iſt eine vormundſchaftliche Regirung ſehr erſprießlich.

3) Dieſer Anſicht, daß der Zeitpunct der Volljährigkeit nicht verändert werden könne **während** der Minderjährigkeit eines Königes, wird die, bei der Berathung des §. 9 der V. U. (**Verh.**, H. 40, S. 125) gemachte Bemerkung des Vice-Präſidenten der verfaſſunggebenden Verſammlung, „daß dieſe Beſtimmung als ein Theil der Verfaſſung mit Einwilligung der Stände im verfaſſungsmäßigen Wege aufgehoben werden könne,“ keineswegs entgegenſtehen. Allerdings kann ſie aufgehoben werden; allein nur während der Dauer einer Selbſt-Regirung, nicht aber während einer Reichsverweſung. Es ſprechen gewiß auch alle politiſchen Gründe, welche, zum Schutze des minderjährigen Fürſten ebenſowohl, als zu dem des Volkes, einen beſtimmten Zeitpunct der Volljährigkeit verlangen, für die Unmöglichkeit, dieſen Termin während ſeiner Dauer zu verändern.

4) V. U., §. 13. — Die ziemlich zahlreiche Literatur über dieſen berufenen Gegenſtand ſ. bei **Klüber**, Oeffentl. Recht des d. Bundes, S. 321 fg.; vergl. auch **Frilot**, La science du publiciste, T. X, S. 7 fg. Uebrigens fehlt noch immer eine Abhandlung, welche die ſchwürigen hiebei aufſtoßenden Fragen aus allgemei-

nen Geſichtspuncten rechtlich und politiſch vollkommen befriedigend erörterte.

5) Hierin weicht die itzige Verfaſſung von allen frühern Gewohnheiten und Geſetzen in W. ab. Im herzogl. Hauſe war Ausſchluß der zur Regirung ganz Unfähigen Gewohnheit. Beweis dieſes iſt Grav Heinrich, Hzg Ulrich's Vater. Dieſe Gewohnheit wurde ausdrücklich beſtätigt in dem Hausgeſetze von 1808, welches in §. 2 verordnete, daß Geiſtes-Unfähigkeit, Geiſtes-Abweſenheit oder totale incurable Blindheit ganz ausſchließen von Erwerbung der Regirung. Auch noch im k. V. Entw. von 1817, §. 13, iſt bei unheilbarer Unfähigkeit Ausſchluß durch ein förmliches Geſetz verordnet. Aus den Verhandlungen der verfaſſunggebenden Verſammlung iſt nicht zu erſehen, warum im Widerſpruche hiermit die, übrigens aus manchen politiſchen Gründen zweckmäßige, itzige Einrichtung getroffen wurde.

6) Aus der Analogie fremder Grundgeſetze kann man ſich hier keines Rathes erholen, denn dieſe ſind ebenfalls ganz allgemein; z. B. die ſpan. Verfaſſung v. 1812, §. 187, beſtimmt „phyſiſche oder moraliſche" Urſachen; die baieriſche, II, §. 11, „irgend eine Urſache"; die niederländiſche, ſagt, §. 46, „wenn der König außer Stand ſey" u. ſ. w. — Die in der k. Verf. Urk. von 1817 enthaltene, übrigens trotz eines ausdrücklichen Antrages in der verfaſſunggebenden Verſammlung nicht wieder aufgenommene, Beſtimmung, daß bei einer Beſchaffenheit, „welche ſchon nach gemeinrechtlichen Grundſätzen die Anordnung einer Vormundſchaft nothwendig machen würde, Reichsverweſung eintrete," iſt wohl nur dem Anſcheine nach beſtimmter, denn auch hierüber wäre im einzelnen Falle Streit möglich. — Das Hausgeſetz v. J. 1808 hatte unheilbare Blindheit als einen Grund zur Reichsverweſung ausdrücklich ausgehoben; allein wohl nicht ganz mit Recht, indem dieſe nicht unbedingt unfähig macht zur Selbſt-Regirung.

7) V. U., §. 13.

8) Daſelbſt. — Leider enthält dieſe, ſo weit ſie geht, ganz zweckmäßige Beſtimmung der Verf. Urk. auf eine Menge von Fragen, deren Entſcheidung ebenſo nothwendig, als aus allgemeinen Grundſätzen ſchwürig, ja unmöglich iſt, gar keine Antwort. Wie ſind, um nur einige der wichtigſten herauszuheben,

der Geheimerath, die Agnaten und die Stände=Verſammlung gegen Mißhandlungen eines von der Regirung zu entfernenden Königes während der Verhandlung oder nach deren Mißglücken in der einen oder andern Kammer der St. Verſ. zu ſchützen? Kann er, allenfalls durch Verhaftung, vorläufig unſchädlich gemacht werden, oder iſt dieſes bei einem im Augenblicke noch regirenden Könige Hochverrath? Wie iſt es zu halten, wenn kein Agnat, oder nur einer oder zwei vorhanden ſind? Wer communicirt mit der St. Verſ.? Wie iſt es zu halten, wenn ſie gerade nicht verſammelt iſt; muß man die Regirung eines unfähigen Königes vielleicht noch drei Jahre ertragen? Oder gilt der allgemeine Grundſatz, daß nur der König eine St. Verſ. einberufen darf, für dieſen Fall nicht? Im Falle dieſes wäre, wer hat das Recht, ſie einzuberufen? Wie iſt es zu halten, wenn der bedrohte König die St. Verſ. vor ihrem Ausſpruche auflöſt? — Kann der von den Agnaten und dem Geheimenrathe mit einer Bevormundung bedrohte König, falls die Stände=Verſammlung nicht zuſtimmte, die erſtern nach dem Wortlaute des Art. 140 des Strafgeſetzbuchs („Entfernung oder Ausſchließung des Regenten von der Regirung") mit einem Hochverrathsproceſſe verfolgen? Oder ſind ſie in ſolchem Falle, als lediglich eine Vorſchrift der Verf. Urk., ſo weit es ihres Amtes iſt, erfüllend, ſtraffrei? Wenn dieſes aber ſeyn ſollte, wie iſt ein König gegen ganz unmotivirte, ſomit offenbar hochverrätheriſche, Unternehmungen gegen ſein Regirungsrecht zu ſchützen? — Wenn irgendwo, ſo iſt hier bei ruhigen Zeiten und ohne daß eine unmittelbare Anwendung vor Augen ſtünde, die Abfaſſung eines Geſetzes, welches die Verf. Urk. und das Strafgeſetzbuch ergänzte, zu wünſchen.

9) V. U., §. 17.

10) Möglicherweiſe laſſen ſich drei Arten denken, den Eintritt der Selbſtregirung des Königes nach einer außerordentlichen Reichsverweſung einzuleiten. Einmal, könnte die Sache behandelt werden, wie bei der Vorbereitung einer ſolchen Regentſchaft während der Lebzeit des Vorfahrers, ſo alſo, daß der Reichsverweſer die Frage in gewöhnlicher Form eines Geſetzesentwurfes an die Stände brächte. Zweitens könnten dieſelben Perſonen und Verſammlungen, welche in einem unvorhergeſehenen Falle, und

alſo mit Ausſchluß des zur Reichsverweſung zunächſt Berechtigten, dieſelbe einzuleiten hatten, in derſelben Weiſe und Reihenfolge thätig ſeyn. Endlich wäre es möglich, den Eintritt der Selbſtregirung lediglich und ohne Theilnahme der Agnaten, Stände ꝛc. von der Thatſache abhängig zu machen, daß der König regirungsfähig geworden ſey; wo dann freilich wieder verſchiedene Anſichten über die Conſtatirung dieſer Thatſache denkbar wären. Von dieſen drei Methoden hat die erſte offenbar die Analogie für ſich; ſehr gegen ſich jedoch die Unzweckmäßigkeit, dem zunächſt Betheiligten eine entſcheidende Stimme einzuräumen. Letzterer Umſtand ſpräche dagegen für den zweiten Weg, der aber ohne ein poſitives Geſetz kaum rechtlich zu vertheidigen wäre. Für die dritte (von Bülau, Sächſ. Staatsrecht, Bd. I, S. 55 fg. vertheidigte) Meinung ſpricht zwar, daß es wohl zur Suspenſion, nicht aber zur Ausübung der verfaſſungsgemäßen Rechte des Königes eines beſondern Geſetzes zu bedürfen ſcheint; dagegen aber theils die Unräthlichkeit ſolchen Verfahrens, theils der Umſtand, daß bei allen Bevormundungen die Thatſache der Selbſtfähigkeit durch dieſelbe Gewalt ausgeſprochen werden muß, welche den Eintritt der Verhinderung anerkannte.

§. 61.

2. Recht zur Reichsverweſung.

Das Recht zur Reichsverweſung iſt lediglich durch die Verfaſſung beſtimmt, und es ſteht eine Uebertragung derſelben keineswegs in der freien Willkühr eines regirenden Königes [1]). Uebrigens iſt daſſelbe für ordentliche und außerordentliche Reichsverweſung gleichmäßig feſtgeſetzt.

Den nächſten Anſpruch in beiden Fällen hat der der Erbfolge nach am nächſten ſtehende Agnat [2]). Es beſtimmt ſomit nicht die Nähe der natürlichen Verwandtſchaft mit dem zu bevormundenden Könige das Recht, ſondern die Erbfolge-Ordnung. Ebenſo iſt klar, daß Derjenige, welcher aus einem hausgeſetzlichen Mangel ſeiner Abſtammung nicht ſucceſſionsfähig iſt, auch die Reichsverweſung nicht übernehmen

kann; denn er ſteht der Erbfolge weder nahe noch ferne, ſie kommt ihm gar nicht zu. Daß der Reichsverweſer ſelbſt nicht unter einer Vormundſchaft aus irgend einem Grunde ſtehen darf, verſteht ſich von ſelbſt [3]); woraus denn folgt, daß — bei ſonſtiger Rechtsfähigkeit — ein Kronprinz mit vollendetem 18ten, ein königlicher Prinz mit vollendetem 21ſten, und ein ſonſtiger Prinz erſt mit 22ſtem Jahre die Vormundſchaft übernehmen kann. — Da nicht verordnet iſt, daß der einmal mit der Reichsverweſung geſetzlich beauftragte Prinz dieſelbe bis zu ihrem Ende beibehalte, wenn auch in der Zwiſchenzeit durch näheres Erbrecht näher Berechtigte perſönlich fähig werden ſollten, (z. B. durch Eintritt in die Volljährigkeit,) ſo iſt allerdings kein Zweifel, daß immer der entferntere Agnat durch einen näher ſtehenden wieder aus der Reichsverweſung verdrängt wird, ſo bald dieſer in den Stand kommt, ſie verwalten zu können [4]). Freiwillige Verzichtleiſtung des zunächſt berufenen Agnaten findet, da keine gegentheilige Verpflichtung ausgeſprochen iſt, ſtatt. — Iſt im Augenblicke der zu übernehmenden Reichsverweſung kein dazu fähiger oder williger Agnat vorhanden, ſo geht das Recht über:

zweitens, auf die Mutter des zu bevormundenden Königes. Und iſt auch dieſe nicht mehr vorhanden oder nicht fähig, ſo tritt endlich

drittens die Großmutter von väterlicher Seite ein [5]).

Ein ſpäter fähig werdender Agnat ſchließt natürlich die beiden Fürſtinnen ſogleich wieder aus, da dieſe nur ein ſubſidiäres Recht haben. Ebenſo macht eine Wiedervermählung in ein fremdes fürſtliches Haus ſie unfähig zur Uebernahme der Regentſchaft [6]).

Nun iſt aber auch noch der, von der Verf. Urk. nicht beachtete, ſehr denkbare und ſelbſt im würt. Regentenhauſe ſchon mehrmals vorgekommene Fall übrig, daß weder ein

fähiger Agnat, noch eine Mutter oder Großmutter vorhanden iſt. Hier ſind denn zwei Fälle möglich. Entweder will ein regirender König noch bei ſeinen Lebzeiten eine Beſtimmung für diesen vorauszuſehenden Fall treffen; oder die Nothwendigkeit einer Regentſchaft tritt unvorhergeſehen ein. In jenem Falle wird, nach Analogie der Beſtimmung für die außerordentliche Reichsverweſung (ſ. §. 26, 2, a) ein förmlicher Geſetzesantrag an die Stände gebracht werden müſſen [7]; in dem andern Falle dagegen wird die St.Verſ. einſeitig das Recht der Beſtimmung haben. In beiden Fällen kann übrigens durchaus Jeder, Württemberger oder Ausländer, zum Reichsverweſer berufen werden, da das Geſetz keine Beſchränkung der Wahlfreiheit enthält. Selbſt ein Vormundſchaft=Rath iſt nirgendsher unmöglich [8]).

1) Es iſt dieſes uralte Gewohnheit im würt. Regentenhauſe, ſ. Breyer, S. 658. Anders iſt es beſtimmt z. B. in der baier. V. U., Tit. II, §. 10; im franz. Senat.=Conſ. v. 1804, §. 19; im ſachſen=weimar. Staatsrechte, ſ. Schweitzer, S. 42. Agnatiſche Vormundſchaft war für die kurfürſtlichen Häuſer bekanntlich in der goldenen Bulle vorgeſchrieben. Noch iſt ſie aber auch in manchen andern regirenden Familien Geſetz. Auffallend iſt die Gleichartigkeit der in der k. ſächſiſchen Verf. Urk. von 1831, §. 9—15, enthaltenen Beſtimmungen über Reichsverweſung mit den württembergiſchen Einrichtungen.

2) V. U., §. 12.

3) Vgl. auch Verh. von 1819, H. 40, S. 134.

4) Eine andere Frage iſt freilich, ob nicht beſſer dieſe Einrichtung mit der des franz. Organ. Senats=Conſultes vom 18ten Mai 1804 vertauſcht wäre, wo (§. 22) verordnet war, daß, „wer einmal die Regentſchaft erhalten habe, ſey es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Großwürdeträger, dieſelbe doch bis zur Volljährigkeit des Kaiſers beibehalte.“ Auf dieſe Weiſe wäre der itzt mögliche ſehr häufige Regentenwechſel und das immer friſche Eintreten ganz junger Reichsverweſer vermieden worden.

5) V. U., §. 12. Beiſpiele aus dem würt. Regentenhauſe ſ. bei Breyer, S. 658 fg. — Auffallend und kaum zu rechtfertigen iſt, daß, die Möglichkeit einer weiblichen Regentſchaft einmal zugelaſſen, die Gemahlin des zu bevormundenden Fürſten nicht für fähig erklärt iſt.

6) Dieſes Letztere iſt zwar nicht ausdrücklich ausgeſprochen; allein da jede Prinzeſſin durch Vermählung oder Wiedervermählung aus dem k. Hauſe ganz ausſcheidet, ſ. Hausgeſetz von 1828, Art. 1; da ferner eine ſich wieder vermählende Wittwe ihre ſonſtigen, z. B. pecuniären, Anſprüche an den w. Staat verliert, ſ. daſ., Art. 53; ſo iſt wohl kein Zweifel, daß ſie auch zu der Regentſchaft unfähig wird. Politiſche Gründe für dieſe Beſtimmung ſind ohnedem genug vorhanden.

7) Vgl. auch die Verh. von 1819, H. 40, S. 134.

8) Die Verh. der verfaſſunggebenden Verſ. (a. a. O.) geben an, es ſey in der Vorbereitungs-Commiſſion die Frage, wie es in Ermanglung eines geſetzlich beſtimmten Reichsverweſers zu halten ſey, vielfach berathen, aber anerkannt worden, es laſſe ſich darüber nichts beſtimmen. Die Verſammlung gieng deßhalb über die Frage ohne Entſcheidung weg. Dieſe Aeußerung iſt ohne Zweifel nur ſo zu verſtehen, daß ein beſtimmtes Individuum zum Voraus nicht bezeichnet werden könne, (was auch leicht zuzugeben iſt;) denn warum ſich keine allgemeine Beſtimmung geben laſſen ſollte, iſt würklich nicht einzuſehen. — Dreimal ſchon wurde (ganz abgeſehen von den Räthen, welche einem Vormünder oder einer Vormünderin beigegeben wurden,) die Regentſchaft in Württemberg durch ein ganzes Collegium geführt. Zuerſt bei der Minderjährigkeit der Graven Ludwig I und Ulrich V, durch die Räthe, nachdem die Mutter, Henriette von Mömpelgard, von der Vormundſchaft verdrängt war; ferner in der Minderjährigkeit Hzg Ulrich's durch die Landſchaft, in Folge des Eßlinger Vertrages; endlich während der langen Minderjährigkeit Hzg Ludwig's durch Statthalter und Räthe, nachdem die Mutter, Anna von B. Anſpach, die Mit-Vormundſchaft hatte niederlegen müſſen.

3. Befugniſſe des Reichsverweſers.

§. 62.

a. Rückſichtlich der Staatsverwaltung.

Da der Reichsverweſer in Württemberg die Stelle des conſtitutionellen Königs einnimmt, dieſer letztere aber durch die Verfaſſung nach Rechten und Pflichten ſo geſtellt iſt, wie es die Grundſätze der repräſentativen Einherrſchaft verlangen und das Wohl des Volkes nothwendig macht, ſo kann auch für den Stellvertreter im Weſentlichen kein anderes Rechtsverhältniß beſtimmt ſeyn.

Als Regel gilt daher auch, daß der Reichsverweſer die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, verfaſſungsmäßig ausübt [1]). Er hat die Rechte und die Pflichten eines Königes. Deßhalb ſind denn einerſeits Angriffe oder Verſchwörungen gegen ſeine Perſon oder gegen ſeine Regirungsrechte Hochverrath, eben ſo, als wenn ſie gegen den König ſelbſt begangen wären [2]). Anderer Seits aber muß der Reichsverweſer bei dem Antritte der Regentſchaft den Ständen ebenſo, wie ein zur Regirung gelangender König, die Beobachtung der Landesverfaſſung feierlich zuſichern [3]). Eine Weigerung oder ungebührliche Verzögerung müßte als Verzichtleiſtung auf die Reichsverweſung betrachtet und der Nächſtberechtigte zu derſelben eingeladen werden. Ebenſo tritt eine Entfernung von der Regentſchaft wegen Nichtachtung des Eides in denſelben Fällen ein, welche auch die gezwungene Thronentſagung eines Königes herbeiführen.

Die Regirung des Reichsverweſers geſchieht zwar nicht in deſſen eigenem, ſondern im Namen des bevormundeten Königes [4]); allein deßhalb ſtehen dieſem letztern dennoch perſönlich durchaus keine Anſprüche auf Gehorſam der Staatsbürger zu. Im Gegentheile würden ſich dieſe eines Staats-

verbrechens ſchuldig machen, wenn ſie ihm als Regenten gehorchten. Zwei Könige können nicht neben einander beſtehen.

Sehr wichtig iſt die Frage, ob der Reichsverweſer die dem Könige zuſtehende Heiligkeit und Unverletzlichkeit während ſeiner Regimentsführung in Anſpruch zu nehmen hat? Hinſichtlich des höheren perſönlichen Schutzes gegen Rechtsverletzungen unterliegt dieß keinem Zweifel. Das Straf.G.B. (Art. 153) ordnet an, daß eine Verletzung der Ehre des Reichsverweſers eben ſo wohl Majeſtätsbeleidigung iſt, als die gegen den König begangene. In Beziehung auf die ſtaatsrechtliche Unverantwortlichkeit aber hat kein Geſetz entſchieden. Die der Einräumung einer ſolchen Unantaſtbarkeit entgegenſtehenden Gründe ſind: daß dieſes Recht nirgends von dem Grundgeſetze auf den Reichsverweſer ausgedehnt ſey, daß es aber, als ein höchſt perſönliches Vorrecht des Königes, eine ausdehnende Erklärung nicht zulaſſe; ferner, daß der Reichsverweſer Unterthan des Königes bleibe, deſſen Rechte er im Namen deſſelben ausübe, und dem er alſo auch verantwortlich bleibe. Auf der andern Seite aber iſt zu erwägen, daß dieſe ſtaatsrechtliche Unantaſtbarkeit dem Könige aus wichtigen politiſchen Gründen eingeräumt iſt, welche bei dem Reichsverweſer ganz dieſelbe Anwendung finden; daß dieſes Recht nur als eine Folge und ein Theil der Staatsgewalt betrachtet werden kann, dieſe aber in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, auch vom Reichsverweſer verwaltet werden ſoll; endlich daß die Analogie der Einräumung des höheren perſönlichen Schutzes dafür ſpricht. Demnach dürfte ohne Zweifel die Entſcheidung für das Recht des Reichsverweſers ausfallen [5]).

Von dieſer Regel der vollen Staatsgewalt des Reichsverweſers macht jedoch die Verf. Urk. in nachſtehenden einzelnen Puncten, welche nicht ausgedehnt werden dürfen, eine Ausnahme:

1) Jede während einer Reichsverweſung verabſchiedete Abänderung eines Verfaſſungs-Punctes gilt nur auf die Dauer der Regentſchaft [6]). Es tritt ſomit von ſelbſt die Gültigkeit der frühern Beſtimmungen mit dem Tage der eintretenden Selbſtregirung des bevormundeten Königes ein; und ſoll die Aenderung beibehalten werden, ſo muß ſie nun noch einmal der St. Verſ. vorgelegt werden. Als Verfaſſungs-Puncte ſind jeden Falls zu betrachten: a. alle in der Verf. Urk. enthaltenen Beſtimmungen; b. alle auf geſetzlichem Wege früher ſchon gemachten Abänderungen einer ſolchen Beſtimmung; und c. alle Geſetze, welche ausdrücklich als Beſtandtheil und Ergänzung der Verfaſſung erklärt ſeyn ſollten. — Da die Gültigktit einer Abänderung auf die Dauer „der Regentſchaft" feſtgeſetzt iſt, ſo behält ſie alſo während der Regirung der ſämmtlichen bis zur Selbſtregirung des Königes etwa noch eintretenden Reichsverweſer Geſetzeskraft.

2) Der Reichsverweſer kann kein Mitglied des Geheimenrathes, welcher im übrigen zu ihm ganz in dem Verhälniſſe wie zu dem regirenden Könige ſteht, anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes entlaſſen [7]); wogegen ihm aber frei ſteht, neue Mitglieder in beliebiger Anzahl zu ernennen. Ebenſo kann er einen Miniſter ſeines Departements entheben, nur muß er demſelben ſeine Stelle im Geheimenrathe laſſen [8]).

3) Der vormundſchaftliche Regent kann keine Standeserhöhungen vornehmen [9]); auch

4) keine neuen Ritter-Orden errichten; ſelbſt die ſchon vorhandenen Orden hat er nicht das Recht zu verleihen [10]). Ferner darf er

5) keine neuen Hofämter ſchaffen [11]); endlich können

6) während einer Regentſchaft die dem Reiche heimgefallenen Lehen nicht wieder verliehen werden [12]), wobei es gleichgültig iſt, zu welcher Zeit die Lehen heimgefallen ſind.

1) V. U., §. 15.

2) Straf=G. B., Art. 140.

3) V. U., §. 14. — Auch im Herzogthume war dieſes vorgeſchrie=ben.

4) V. U., §. 16. — Beſtimmungen über die Titulatur, das Cäre=moniel u. ſ. w. unter einer vormundſchaftlichen Regirung ſind nicht gegeben.

5) Dieſer Anſicht möge auch die in poſitiven Verfaſſungs=Urkunden enthaltene gleichlautende Beſtimmung zur Stütze dienen, ſo z. B. in dem franz. Senat. Conſ. v. 18ten Mai 1804, §. 25. Die Theoretiker übergehen dieſen Punct gewöhnlich ganz; Maurenbrecher, Die deutſchen regirenden Fürſten, S. 141, Note 1, ſpricht ſich gegen die oben aufgeſtellte Anſicht aus.

6) V. U., §. 15. Der Grund für dieſe Beſchränkung des Reichs=verweſers iſt die Furcht, daß er, perſönlichen Vortheils wegen, oder aus Haß gegen die regirende Linie, wichtige Regentenrechte vergeben möchte. Ein gänzliches Verbot, Aenderungen mit der Verfaſſung vorzunehmen, hielt man aber, uud mit Recht, für be=denklich, weil dringende Fälle eintreten können, deren Erledigung nicht auf das vielleicht noch ſehr entfernte Ende der Reichsver=weſung verſchoben werden dürfe. Vrgl. die Verh. von 1819, H. 40, S. 139. Gänzliches Verbot von Aenderungen während der Regentſchaft und ſogar während der drei folgenden Jahre verordnete das franz. Senat. Conſ. v. 1804, §. 23. Gar keine Beſchränkung in dieſer Beziehung läßt die baier. Verf. eintre-ten. Nach der ſpan. Verf., §. 195, konnten die Cortes die Rechte des Reichverweſers willkürlich beſtimmen.

7) V. U., a. a. O. Beſorgniß einer zu großen Penſionslaſt, und der Entlaſſung der erprobten Räthe wurde in der vrrfaſſungge=benden Verſ. der Anſicht, daß ein Staatsoberhaupt freie Hand in der Wahl ſeiner Räthe haben müſſe, entgegengeſtellt, ſ. Verh. von 1819, H. 40, S. 138. Es läßt ſich wohl nicht läugnen, daß auch die letztere Anſicht Manches für ſich hat.

8) Wollte man behaupten, daß aus demſelben Grunde, welcher die Entlaſſung von Geheimenräthen unterſagen ließ, auch die Entfer=nung eines Miniſters dem Reichsverweſer verweigert ſeyn müſſe: ſo würde man nicht nur vergeſſen, daß die ausnahmsweiſen Be=ſchränkungen der königlichen Rechte nicht ausgedehnt werden dür=

ſen, ſondern auch, daß eine ſolche Inamovibilität der Miniſter weder ſich mit der Stellung derſelben zu den ſtändiſchen Kammern, noch mit der zu dem Staatsoberhaupte irgend vertragen würde. Ueberdieß können gar wohl Gründe gedacht werden, welche die Unentfernbarkeit der Mitglieder der höchſten berathenden Behörde völlig motiviren, ohne daß ſie auf vollziehende Beamte irgend Anwendung erleiden.

9) V. U., a. a. O.

10) Daſ. — In der Verf. Urk. iſt zwar dem Reichsverweſer die Ertheilung der ſchon errichteten Orden nicht unterſagt, ſondern nur die Errichtung ganz neuer; allein in den Statuten der verſchiedenenen w. Orden iſt ausdrücklich beſtimmt, daß ein Reichsverweſer ſie nicht ertheilen könne. Das Stillſchweigen der Verf. Urk. über dieſen Punct iſt nun natürlich nicht als ein Aufgeben dieſes Statuten-Punctes zu betrachten, ſondern vielmehr als eine Beſtätigung. Früher ſchon durfte der Reichsverweſer die itzt beſtehenden Orden nicht vertheilen, nun wird ihm auch noch unterſagt, ganz neue zu gründen. Der Umſtand, daß auch in den erſt im J. 1830 entworfenen Statuten des Friederichs-Ordens das Verbot für den Reichsverweſer enthalten iſt, ſpricht dafür, daß auch die Regiruug die hier aufgeſtellte Anſicht theilt. Uebrigens fragt ſich, ob im Falle einer langjährigen Reichsverweſung, namentlich in Kriegszeiten, dieſes Verbot Orden zu ertheilen zweckmäßig erfunden werden wird.

11) V. U., §. 15.

12) Daſ.

§. 63.

b. Hinſichtlich der Erziehung des Königes.

Wenn die Reichsverweſung wegen Minderjährigkeit des Königes angeordnet, und alſo für die Erziehung des jungen Fürſten Sorge zu tragen iſt, ſo kommen mehrfache Beſtimmungen der Verf. Urk. zur Anwendung. Dieſelbe nuterſcheidet nämlich folgende Fälle:

1) Es hat der Regirungsvorfahrer eine, dem Geheimenrathe mitgetheilte, Anordnung hinſichtlich der Erziehung ſei-

nes minderjährigen Nachfolgers hinterlaſſen [1]). — Hier hängt es lediglich von den Beſtimmungen dieſer Anordnung ab, ob und welchen Einfluß der Regent auf die Leitung der Erziehung des minderjährigen Königes verlangen kann. Abänderungen in den Vorſchriften vorzunehmen ſteht Niemand zu [2]); und namentlich macht es keinen Unterſchied, ob der zu erziehende Nachfolger in der väterlichen Gewalt des anordnenden Königes war, oder nicht; denn ein König hat das Recht die Erziehung des Thronerben zu beſtimmen, ohne alle Rückſicht auf die Art der Verwandtſchaft [3]).

2) Eine ſolche Verordnung des Vorgängers liegt nicht vor. — Hier iſt nun zu unterſcheiden:

a. Die Mutter, und, wenn dieſe nicht mrhr lebt oder ſich wieder verheirathet hat [4]), die Großmutter von väterlicher Seite iſt noch vorhanden. Dann ſteht dieſer die Erziehung zu; jedoch iſt ſie nicht nur bei der Feſtſetzung des ganzen Erziehungs-Planes, ſondern auch bei der Ernennung des einzelnen Lehrers oder Erziehers an die Einwilligung eines Vormundſchafts-Rathes gebunden. Dieſer aber beſteht aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorſitze des Reichsverweſers, welcher letztere nicht nur eine berathende, ſondern bei Stimmengleichheit auch eine entſcheidende Stimme führt. Kann ſich die Vormünderin und der Vormundſchaftsrath nicht vereinigen über eine zu treffende Maaßregel, ſo geht die Anſicht der letztern Behörde vor [5]).

b. Wenn Mutter und Großmutter nicht mehr leben (oder wieder verehlicht ſind), ſo hat der Vormundſchaftsrath die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein zu übernehmen [6]).

1) V. U., §. 16.

2) Ueber das Materielle der Erziehung eines Thronfolgers ſ. oben §. 57.

3) Ausdrücklich iſt zwar dieſes Recht allerdings dem Könige

in der Verf. Urk. nicht ertheilt: allein da dieſe ganz im Allgemeinen und ohne alle Unterſcheidung dieſes Recht in §. 16 vorausſetzt, ſo iſt wohl dieſe Befugniß keinem Zweifel unterworfen.

4) Die Ausſchließung für den Fall, wenn Mutter oder Großmutter ſich wieder verehlicht haben, und dadurch aus dem würt. Hauſe ausgetreten ſind, iſt zwar nicht ausdrücklich ausgeſprochen: allein es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ſie in dieſem Falle die Erziehung nicht leiten können. Schon die Analogie der Großmutter von mütterlicher Seite, ſo wie der Ausſchluß von der Verwaltung des Landes beweiſt es. Die Verf.Urk. will keiner einem fremden Fürſtenhauſe angehörigen Perſon ein ſolches wichtiges Recht übertragen.

5) V. U., §. 16.

6) Daſ.

§. 64.

c) Pekuniäre Rechte.

In Beziehung auf die einem Reichsverweſer zuſtehenden pekuniären Rechte iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem Einkommen zur Beſtreitung ſeiner perſönlichen Bedürfniſſe, und den Koſten der Hofhaltung.

Die perſönlichen Bedürfniſſe, wozu auch die Erziehung und Unterhaltung ſeiner Familie gehört, hat er zu beſtreiten aus ſeiner Apanage oder Suſtentation, die ihm aber für die Dauer ſeiner Regentſchaft [1]) auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Suſtentation erhöht wird, d. h. auf 30,000 fl. und eine ſtandesmäßig ausgerüſtete Wohnung, wenn er noch unvermählt iſt; auf 66,000 fl., eine gleiche Wohnung, und 8,000 fl. Nadel-Gelder für ſeine Gemahlin, wenn er vermählt iſt [2]).

Die Koſten der Hofhaltung des Reichsverweſers werden nicht vom Staate beſonders getragen, noch hat ſie aber auch jener aus ſeiner Apanage zu beſtreiten, ſondern ſie werden

aus der Civilliſte des bevormundeten Königs gedeckt [3]). — Uebrigens iſt über das, ſehr häckliche, Verhältniß des Reichsverweſers zum Könige in dieſer Beziehung nichts Näheres beſtimmt. So viel wird aber auch in Ermanglung näherer Beſtimmungen behauptet werden können, daß der Reichsverweſer ſchuldig iſt, nicht nur die Einkünfte des Familien-Fideicommiſſes und des etwaigen Privatvermögens des Königes ganz unangetaſtet zu laſſen, (weil §. 106 der Verf. Urk. ihn nur an die Civilliſte des Königes anweist,) ſondern auch dem Könige aus den Mitteln der Civilliſte einen anſtändigen Unterhalt auszuſetzen [4]), und die Civilliſte nicht mit Schulden zu belaſten durch unverhältnißmäßigen Hofaufwand. Weitere Beſchränkungen werden wohl lediglich ſeiner eigenen Rechtlichkeit überlaſſen bleiben. Schwürig iſt dabei freilich eine Abhülfe, wenn der Reichsverweſer ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen ſollte. Allerdings werden dem bevormundeten Könige Privatanſprüche an den Reichsverweſer zuſtehen wegen der Angriffe auf ſeine Privateinkünfte und wegen der auf die Civilliſte gehäuften Schulden; allein wird immer die Befriedigung verſichert werden können? Klagen über unanſtändige Behandlung der Perſon des Königes und Verweigerung der nöthigen Summe aus der Civilliſte zu deſſen Unterhalt würden Vorſtellungen von der St. Verſ. hervorrufen, aber nichts weiter.

1) Möglicherweiſe könnten die unbeſtimmten Worte des §. 106 der Verf. Urk. dahin ausgelegt werden, daß einem Reichsverweſer auf lebenslang, gleichſam zur Belohnung, ſeine Apanage erhöht werde. Allein nicht nur paßt der Grund des Geſetzes, nämlich der erhöhte perſönliche Aufwand eines regirenden Reichsverweſers, lediglich nicht auf einen abgetretenen; ſondern es würde auch dieſe Auslegung bei der Möglichkeit eines häufigen Wechſels der Reichsverweſer den Staat in die Gefahr bedeutender Ausgaben bringen.

2) V. U., §. 106, und Hausgeſetz v. 8ten Juni 1828, Art. 36.

3) V. U., a. a. O.

4) Zu dem Letzteren iſt der Reichsverweſer trotz des Einkommens

aus Familien-Fideicommiß und Privatvermögen verbunden, weil die Civilliſte nach §. 104 der V. U. zur Beſtreitung der „Bedürfniſſe des Königes" vom Staate verwilligt wird. Jenes Einkommen muß während einer Vormundſchaft zu Capital geſammelt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Vorübergehende Stellvertretung während freiwilliger Abweſenheit.

§. 65.

Ganz verſchieden von den bis itzt aufgezählten Fällen, in welchen der regirende König aus äußeren und von ſeinem Willen nicht abhängigen Urſachen unfähig iſt zur Selbſtregirung, ſind diejenigen Fälle, in welchen er freiwillig und auf kürzere Zeit ſich der Möglichkeit ſelbſt zu regiren begiebt, z. B. durch eine Reiſe außerhalb Landes. Da auf der einen Seite ſolche Abweſenheiten einem Könige nicht unterſagt, ſogar dieſelben in manchen Fällen zur Vertheidigung oder zu ſonſtigem Nutzen des Staates unumgänglich nothwendig ſind [1]); auf der andern Seite aber ein Staat ohne Oberhaupt, welches die verfaſſungsmäßigen Rechte der höchſten Gewalt inne hat, auch auf kürzere Zeit rechtlich nicht gedacht werden mag, und er ſelbſt bei einer freien Verbindung mit dem abweſenden Könige in dringend wichtigen Fällen thatſächlich leicht in große Gefahren und Nachtheile kommen könnte: ſo iſt auch bei ſolchen freiwilligen vorübergehenden Abweſenheiten eine Stellvertretung des Königs nöthig.

Weder in der Verf. Urk. noch ſonſt in einem Geſetze iſt aber hierüber bis itzt eine verbindende Norm enthalten, und es ſind ſomit die rechtlichen Verhältniſſe dieſes Zuſtandes nur aus allgemeinen Grundſätzen zu entwicklen. Dieſen zu Folge iſt nun alſo wohl

1) unzweifelhaft, daß der König bei einer ſolchen Abweſenheit einen Stellvertreter nicht nur ernennen kann, ſondern daß er dieß ſogar ſoll, indem das Land unter einer Handlung perſönlicher Convenienz nicht leiden darf. Dieſer Auftrag aber kann ſowohl einer phyſiſchen Perſon als einem Collegium, z. B. dem Miniſter- oder dem Geheimenrathe, ertheilt werden. Der Analogie der außerordentlichen Reichsverweſung zu Folge dürfte ſogar eine Frau dazu beſtellt werden [2]).

2) Der Umfang der Rechte eines Stellvertreters hängt von dem beſondern Auftrage ab, und mag auch in dem einzelnen Falle je nach dem Grade des Vertrauens, nach der Dauer der beabſichtigten Abweſenheit, den Zeitverhältniſſen u. ſ. w., ſehr verſchieden ſeyn. Doch liegt es in der Natur der Sache,

a) daß diejenigen Rechte, welche die Verf. Urk. dem Reichsverweſer entzieht, noch weniger einem bloßen Stellvertreter übertragen werden dürfen;

b) daß dem Könige zuſtehende höchſt perſönliche, zur Leitung der Staatsangelegenheiten nicht weſentlich nothwendige Rechte, z. B. als Familien-Oberhaupt, Ehrenrechte, in der Uebertragung nicht begriffen ſeyn können;

c) daß, mag auch die Beſchränkung der übertragenen Rechte für die gewöhnlichen Fälle und Zeiten ſeyn welche ſie will, für außerordentliche dringende Fälle dem Stellvertreter die Anwendung der geſammten einem Verweſer überhaupt übertragbaren Staatsgewalt ausnahmsweiſe geſtattet ſeyn muß. Das ununterbrochene Vorhandenſeyn einer Gewalt, welche plötzlich drohenden Vorfällen zum Nutzen des Staates und Volkes begegnen kann, iſt als eine verfaſſungsmäßige Nothwendigkeit von dem Grundgeſetze (in §. 89) ſelbſt anerkannt.

Will ſolche Gewalt der König eine Zeitlang nicht ſelbſt ausüben, ſo hat er ſie einem Andern für den Nothfall anzuvertrauen. Allenfalls mag die Ausübung dieſes Rechtes, oder eines Theiles deſſelben, nur mit vorläufiger Gültigkeit geſchehen dürfen, ſo daß dem Könige nach ſeiner Zurückkunft, oder mittelſt beſondern Befehles, Billigung oder Aenderung zuſteht;

d) hieraus ergiebt ſich denn namentlich, daß auch die dem Könige von der Verfaſſung in Beziehung auf die ſtändiſche Einrichtung eingeräumten Befugniſſe in Nothfällen, d. h. wenn ein Schritt von Seiten des Inhabers der Staatsgewalt von großer und dringender Wichtigkeit erſcheint, eine rechtzeitige Entſcheidung von dem weit entfernten Könige aber nicht eingeholt werden kann, von dem Stellvertreter auszuüben ſind; z. B. Einberufung oder Entlaſſung einer Stände-Verſammlung, Vorlegung von Geſetzesentwürfen, Billigung oder Verwerfung ſtändiſcher Anträge [3]).

3) Unverletzlichkeit der Perſon können bloße Stellvertreter nicht in Anſpruch nehmen; vielmehr ſind ſie ſowohl dem Könige, als — in den verfaſſungsmäßigen Fällen — den Ständen wegen ihrer Geſchäftsführung Rechenſchaft ſchuldig [4]).

4) Eine öffentliche Bekanntmachung des Namens des Stellvertreters und der Gränzen des ertheilten Auftrages ſcheint nöthig, um von dem Bürger geſetzlichen Gehorſam verlangen zu können.

Wie die bis itzt vorgekommenen Fälle ſolcher Stellvertretung behandelt worden ſind, iſt nicht öffentlich bekannt geworden. Jeden Falles iſt Thatſache, daß auf der einen Seite die ebenerwähnte Bekanntmachung nicht erfolgte, auf der andern Seite aber auch weder Ausſchuß noch Stände je eine Bemerkung oder Einwendung gemacht haben [5]).

1) S. oben, §. 40, vergl. mit §. 59.

2) Da die Verf. Urk. die Reichsverweſung der Gemahlin eines Königes nicht überträgt, ſo iſt freilich ſehr zweifelhaft, ob die Stellvertretung ihr übertragen werden kann. Aus der Analogie kann es wenigſtens nicht abgeleitet werden.

3) Allerdings erwähnt die Verf. Urk. bei allen der Stände-Verſammlung gegenüber vorzunehmenden Regirungs-Handlungen nur des Königes: allein eben daraus kann der Schluß gezogen werden, daß ſie unter dieſer Bezeichnung überhaupt den jeweiligen rechtmäßigen Inhaber der Staatsgewalt verſteht. Denn daß ein Reichsverweſer dieſe Rechte auszuüben hat, iſt nicht entfernt im Zweifel, und doch iſt er nirgends genannt. Warum ſoll nun aber in Fällen gleicher, thatſächlicher oder geſetzlicher, Nothwendigkeit ein Stellvertreter nicht daſſelbe Recht und dieſelbe Pflicht haben?

4) Zwar iſt oben, §. 62, S. 300, auch dem Reichsverweſer aus überwiegenden Gründen Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Perſon zugeſprochen worden, und es möchte ſomit ſcheinen, als habe auch der Stellvertreter des Königes das gleiche Vorrecht zu theilen. Allein was die Verantwortlichkeit gegenüber vom Könige betrifft, ſo kann es wohl gar nicht im Zweifel ſtehen, daß ein Beauftragter ſeinem Gewaltgeber zur Rechenſchaft und Verantwortung wegen verletzten Auftrages verbunden iſt; hinſichtlich der Verantwortung gegenüber von den Ständen ſind aber theils Reichsverweſer und Stellvertreter doch rechtlich weſentlich verſchieden, theils findet auf Letzteren der geſetzliche Grund der Unantaſtbarkeit keine Anwendung. Eine rechtliche Verſchiedenheit findet ſtatt, in ſo fern dem Reichsverweſer ſo gut als dem Könige ſelbſt die Regirungsgewalt durch das Geſetz übertragen iſt, der Stellvertreter aber ſeine Befugniſſe nur durch einen Willensact erhält, ein bloßer Mandatar iſt, und keineswegs durch die Verfaſſung aus der Reihe der übrigen Bürger herausgehoben wird. Jener iſt — freilich nur an der Stelle eines Andern, allein bis zu deſſen Eintritt — würkliches Staatsoberhaupt; dieſer hat mehr die Eigenſchaften eines Miniſters. Der Grund des Geſetzes aber paßt nicht auf den Stellvertreter, weil immer noch ein regirungsfähiger König neben und über ihm vorhanden iſt, ſomit auch ein Angriff auf ſeine Perſon keineswegs die übeln

Folgen alle hat, welche eine Verletzung des Königes hätte, und jeden Falles der Gefahr ſogleich ein Ende gemacht werden kann, wenn nur der König ſelbſt zurückkehrt und die Regirung wieder übernimmt.

5) Eine Aufzählung der Fälle, welche während einer beſtimmten längeren Abweſenheit des Königes dem Miniſterrathe anheimfielen, giebt ein (ungedr.) Königl. Decret vom 13ten Juli 1823.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten der Staatsbürger.

Erſte Abtheilung.

Von dem allgemeinen Staatsbürgerrechte.

§. 66.

1) Begriff des Staatsbürgerrechtes.

Württembergiſcher Staatsbürger iſt Jeder, der ausdrück- lich oder ſtillſchweigend erklärt hat, beſtändiges Mitglied des württ. Staates ſeyn zu wollen, als ſolcher vom Staate an- geſehen und anerkannt wurde, und noch nicht wieder aus der Staatsgeſellſchaft, freiwillig oder unfreiwillig, ausgeſchieden iſt [1]. — Die Leiſtung der Erbhuldigung iſt zwar Pflicht des Staatsbürgers, und wird von jedem gefordert [2]; allein eine nothwendige Bedingung iſt ſie keineswegs. Auch bei zufälliger Unterlaſſung der Leiſtung iſt ein Individuum, welches ſonſt die obengenannten Bedingungen erfüllt, württ. Staatsbürger und Unterthan, und hat alle Rechte und Pflichten eines ſolchen.

Unter Staatsbürgerecht verſteht man den Inbe- griff derjenigen Rechte, welche den Staatsbürgern als ſol- chen und ohne beſondere Erwerbung gegenüber vom Staate zuſtehen. Es ſind alſo darunter weder diejenigen

Rechte begriffen, welche ein Staatsbürger gegenüber von einer Privatperſon in Anſpruch zu nehmen hat, noch auch ſolche politiſche Rechte, zu deren Beſitz ein beſonderer Erwerbungs-Titel oder ein beſtimmter Stand gehört. [3]). Das allgemeine Staatsbürgerrecht iſt die Regel, welche der Staat für ſein Verhältniß zu dem Einzelnen ſeiner Theilnehmer feſtſetzt. Damit iſt denn nun aber keineswegs geſagt, daß von dieſer Regel gar keine Ausnahmen gemacht werden können. Im Gegentheile hat der Staat einzelnen Claſſen ſeiner Bürger einen beſonderen Rechtsſtand eingeräumt, welcher ihnen bald weitere, bald wenigere Befugniſſe gewährt, als die Mehrzahl anzuſprechen hat.

Die Verf. Urk. enthält im dritten Kapitel die Aufzählung der Rechte, welche ſie in dem allgemeinen Staatsbürgerrechte begriffen wiſſen will. Es ſind folgende: Verbindlichkeit zu blos verfaſſungsmäßigem Gehorſam; Gleichheit vor dem Geſetze; Schutz der perſönlichen Freiheit; Denk-Freiheit; Gewiſſens-Freiheit; Schutz des Eigenthums gegenüber vom Staate; Auswanderungs-Freiheit; freie Wahl des Standes; Freiheit des Gewerbsbetriebes; Recht der Beſchwerde-Führung [4]). Die Frage, ob außer dieſen von dem Grundgeſetze ausdrücklich genannten Rechten, der Staatsbürger, als ſolcher, keine weiteren Rechte gegenüber vom Staate beſitzen könne, ob ſomit das bloße Stillſchweigen der Verf. Urk. über das Nichtvorhandenſeyn eines allgemeinen Rechtes unbedingt entſcheide, iſt dahin zu beantworten, daß — bei dem Mangel einer derartigen Beſtimmung — eine ſolche Ausſchließung aller andern Rechte nicht anzunehmen iſt, vielmehr ein Recht, welches aus den oberſten Sätzen der württembergiſchen Verfaſſung mit logiſcher Nothwengigkeit für jeden Staatstheilnehmer, ſchon als ſolchen, abgeleitet werden kann, als gültig ebenfalls anerkannt werden muß. Die poſitive Anerkennung beſtimmter einzelner Rechte in der Verf. Urk. erſpart allerdings den Beweis, daß dieſe Rechte

angeſprochen werden können; allein ſie ſchließt keineswegs den Beweis für weitere Sätze aus, (wie denn namentlich das Aſſociations=Recht, unten, §. 74a., in der Verf. Urk. nicht erwähnt, und doch unzweifelhaft den allgemeinen ſtaats=bürgerlichen Rechten beizuzählen iſt.)

Das württemb. Staatsbürgerrecht iſt unverträglich mit dem Beſitze eines ſolchen Rechtes gegenüber von einem andern Staate, weil daſſelbe Individuum nicht zwei Staaten zu gleicher Zeit angehören, noch ſeine Pflichten gegen beide gleichmäßig erfüllen kann. Wer alſo ein auswärtiges Staats=bürgerrecht annimmt, hört in demſelben Augenblicke auf, württemb. Staatsbürger zu ſeyn. Von dieſer Regel finden nur folgende Ausnahmen ſtatt:

1) Die ſämmtlichen Mitglieder einer ſtandesherrlichen Familie können neben dem vollen württ. Staatsbürgerrechte das Bürgerrecht anderer Staaten beſitzen [5]).

2) Die Rittergutsbeſitzer, welche durch ihre, zur Zeit der Unterwerfung bereits beſeſſenen, Güter Unterthanen mehrerer Staaten geworden ſind, können in Beziehung auf ſolche Beſitzungen das württemb. Staatsbürgerrecht mit einem fremden vereinigen [6]).

3) Dem in einen fremden Staatsdienſt Eintretenden (der alſo eigentlich ſein württemb. Staatsbürgerrecht verliert und ein fremdes erwirbt) kann der König ſein dieſſeitiges Staatsbürgerrecht vorbehalten [7]). Auch die Kinder eines Solchen werden das württemb. Staatsbürgerrecht von ihm erwerben und beibehalten, ſo lange ſie ſich deſſelben nicht durch beſtändigen Aufenthalt im Auslande, Annahme fremder Staatsdienſte u. ſ. w. verluſtig gemacht haben.

4) Ein Ausländer, welcher württemb. Staatsdienſte übernimmt, kann ſich — während er das württemb. Bürgerrecht durch ſein Amt für die Zeit deſſelben erwirbt — ſein bisheriges Heimathrecht vorbehalten [8]).

Das Geſetz beſtimmt über die Rechtsverhältniſſe eines ſolchen Doppelbürgers nichts. Aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen aber ergiebt ſich, daß, während er gegenüber von ſeinem zweiten Vaterlande deſſen Geſetzen Folge zu leiſten hat, und ſich in dieſem Verhältniſſe auf ſeine württembergiſchen Rechte nicht berufen kann, er in Württemberg und in Beziehung auf dieſen Staat alle ſtaatsbürgerlichen Befugniſſe, mit einziger Ausnahme der Wahlrechte, ausüben darf, dagegen aber auch ſämmtliche Pflichten und Leiſtungen zu erfüllen hat. Ob er im Verhältniſſe zu dritten Staaten als Württemberger oder als Bürger ſeines zweiten Vaterlandes zu behandeln iſt, ſomit z. B. von dem einen oder dem andern beider Staaten zu vertreten iſt, wird von der Eigenſchaft abhängen, in welcher er mit dem dritten Staate in Berührung gekommen iſt. Im Zweifelsfalle muß der regelmäßige Aufenthalt entſcheiden.

1) Die Verf. Urk. enthält keine Beſtimmung darüber, wer württemb. Staatsbürger ſey, ſondern ſpricht nur von der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes. Da nun aber die hauptſächlichſte Erwerbungsart Abſtammung von einem Staatsbürger iſt, ſo erklären dieſe Vorſchriften wenig. Bei den ſo verſchiedenen Arten der Erwerbung läßt ſich wohl der Begriff nicht genauer beſtimmen, als hier geſchieht. — Zu unterſcheiden von den Staatsbürgern ſind natürlich Fremde, welche ſich nur vorübergehend im württ. Staate aufhalten. Ueber deren, von dem der Staatsbürger weſentlich verſchiedene, Rechtsverhältniſſe ſ. unten, Bd. II, §. 183.

2) Die Erbhuldigung wird von dem geborenen Staatsbürger am erſten Ruggerichte, nachdem er 16 Jahre alt geworden iſt, von einem neu aufgenommenen ſogleich nach der Aufnahme bei dem betreffenden Oberamte geleiſtet. Die Eidesformel iſt: „Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, dem Allerdurchlauchtigſten König und Herrn, — — — König von Württemberg und S. K. M. Thronerben und Nachfolgern treu und gewärtig zu ſeyn, Höchſtihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wehren, den k. Geſetzen und Verordnun-

gen den verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu leiſten, überhaupt aber Alles zu thun und zu laſſen, was einem getreuen, rechtſchaffenen Unterthanen zu thun und zu laſſen obliegt, und ſomit eine redliche aufrichtige Erbhuldigung zu leiſten, alles getreulich und ohne Gefährde." V. O. vom 3ten Nov. 1823, R. Bl., No. 59. — Daß die, allerdings zu allgemein gefaßte, Huldigung gegen die Nachfolger nur eine Verpflichtung gegen geſetz- und verfaſſungsmäßige Throninhaber enthält, bedarf nicht erſt eines Beweiſes.

3) Der Begriff des Staatsbürgerrechtes iſt dem Rechtsſtaate eigenthümlich, weil nur in dieſer Staatsart jedem Theilnehmer eine gemeinſchaftliche durch die Natur der Sache ſchon gegebene, rechtliche Eigenſchaft zugeſtanden wird. Weder im Patrimonialſtaate, der aus einem Aggregate von einzelnen Uebereinkünften beſteht, noch in der Deſpotie, wo vom Rechte der Unterthanen gar nicht die Rede iſt, noch endlich in der Theokratie, wo das Verhältniß zur Gottheit, als dem Staatsoberhaupte, zwar in gemeinſchaftlichen Pflichten, nicht aber in gemeinſchaftlichen Rechten beſteht, kann von dieſem Begriffe die Rede ſeyn. Deßhalb iſt derſelbe, den Alten gar wohl bekannt, in der Theokratie und den Lehenſtaaten des Mittelalters untergegangen, und bildet ſich erſt in der neueren Zeit wieder aus. — Aus dem Geſagten ergiebt ſich, daß es keineswegs, wie z. B. Haller und Hugo behaupten, bloßer Euphemismus iſt, „Staatsbürger" und nicht „Unterthan" zu ſagen. Dieſer letztere Ausdruck bezieht ſich blos auf das Gehorchen. Unterthanen hat jeder Staat; allein Staatsbürger nur ein Rechtsſtaat.

4) Eine nähere Ausführung ſ. unten, §. 69 bis 79. — Eine ausdrückliche Aufzählung der allgemeinen Staatsbürgerrechte iſt häufig, namentlich ſeitdem ſich Bentham, Tact. des Assemb. législ., T. I, S. 225 fg. für dieſe Anſicht erklärt hat, als überflüſſig und gefährlich bezeichnet worden. Ueberflüſſig, weil ſich dieſe Rechte von ſelbſt verſtehen; gefährlich, weil ſolche allgemeine Sätze gar leicht von der großen Menge falſch verſtanden werden, und dann in ein Geſetzbuch der Anarchie ausarten. So gewaltig nun aber gewöhnlich Bentham's Logik iſt, ſo ſcheint er doch hier zu irren. Die meiſten Geſetze verſtehen ſich allerdings für den gebildeten Rechtsgelehrten und Staatsmann, wenn er

leidenſchaftlos urtheilt, von ſelbſt; allein eben, weil ſie der Unwiſſenheit und der Leidenſchaft nicht unbeſtreitbar wären, müſſen ſie feſtgeſetzt werden. Die Gefahr kann aber nur in der Feſtſetzung falſcher, oder in der Ausſprechung allzu allgemeiner Sätze beſtehen, was ſich ja aber beides vermeiden läßt. Der Tadel Bentham's iſt in den meiſten Ausſtellungen, welche er den franzöſiſchen Erklärungen der Menſchen- und Bürger-Rechte macht, völlig begründet; allein was beweist dieſes gegen die Sache ſelbſt?

5) S. unten, §. 87.

6) Die näheren Beſtimmungen und Modificationen dieſes Rechtes. ſ. unten, §. 91.

7) V. U., §. 34.

8) S. Geſetz ü. d. Bürger- und Beiſitzer-Recht v. 15ten April 1828, §. 4, R. Bl., No. 25.

§. 67.

2) Erwerbung des Staatsbürgerrechtes.

Das württemb. Staatsbürgerrecht kann auf zweierlei Arten erworben werden, nämlich durch Geburt und durch Aufnahme.

Bei der Erwerbung durch Geburt iſt wieder zu unterſcheiden:

1) Bei ehelich Geborenen beantwortet ſich die Frage lediglich danach, ob der Vater württemb. Staatsbürger war. Auf die Eigenſchaft der Mutter kommt nichts an [1]). Genau genommen ſind übrigens vier verſchiedene Fälle denkbar:

a. Das Kind wurde nicht nur erzeugt, ſondern auch geboren, während der Vater württemb. Staatsbürger war. Hier iſt natürlich nicht der mindeſte Zweifel, daß es auch Staatsbürger iſt.

b. Das Kind wurde zwar erzeugt, ehe der Vater württemb. Staatsbürger wurde, allein zur Zeit der Geburt

hatte dieſer ſchon das Recht erworben. Auch hier muß für die Erwerbung entſchieden werden, da die Verf. Urk. ausdrücklich von „Geburt" ſpricht.

c. Das Kind wurde zwar erzeugt, als der Vater noch das württemb. Bürgerrecht beſaß, allein ſeine Geburt erfolgte erſt, als dieſer das Bürgerrecht freiwillig aufgegeben hatte. In dieſem Falle iſt das Kind, falls es nicht aus beſonderem Grunde das Bürgerrecht ebenfalls verloren hat, württemb. Staatsbürger, weil ein nasciturus pro nato habetur, ſo bald es ſich von ſeinem alleinigen Vortheile handelt.

d. Das Kind wurde erzeugt von einem württemb. Bürger, allein der Vater ſtarb vor der Geburt. Auch hier entſcheidet der eben angeführte Grund für das Bürgerrecht des Poſthumus.

2) Einfacher iſt der Fall bei unehelichen Kindern. Hier vererbt ſich der Stand der Mutter, ohne alle Rückſicht auf den vermuthlichen Vater. Iſt jene zur Zeit der Geburt des Kindes Staatsbürgerin, ſo erwirbt auch das Kind das Staatsbürgerrecht [2]).

Die Aufnahme eines Fremden in das würt. Staatsbürgerrecht erfolgt auf doppelte Weiſe:

1) Durch beſondere und freiwillige Staatserlaubniß, und zwar durch eine auf das Geſuch des Aufzunehmenden erlaſſene Verfügung der betreffenden Kreisregirung, bei Frauen des Oberamtes. Dieſe Verfügung kann aber nur dann bewilligend ſeyn, wenn der Aufzunehmende nachweiſen kann, daß er von einer beſtimmten Gemeinde die vorläufige Zuſicherung des Bürger- oder Beiſitzer-Rechtes erhalten hat [3]); wobei zu bemerken iſt, daß jeder Fremde jede württemb. Gemeinde nöthigen kann, ihm dieſes Verſprechen zu geben, wenn er außer den einem Eingeborenen nothwendigen Eigenſchaften zur Zwangs-Ueberſiedlung noch ein um die Hälfte größeres

Vermögen beſitzt, und ein Zeugniß beibringt, daß er wieder in ſeinem früheren Vaterlande werde angenommen werden, falls die dieſſeitige Aufnahme für nichtig erklärt werden würde [4]). Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Erfüllung dieſer Bedingnng von Seiten eines Fremden noch keine Verbindlichkeit für den Staat enthält, ihn aufzunehmen. Das Gemeinde=Bürgerrechts=Verſprechen iſt die Eine nothwendige Bedingung; eine zweite, mit ihr lediglich nicht zuſammenhängende, iſt die Erlaubniß der Regirung. So lange dieſe letztere fehlt, hat jene allein keine Würkung [5]). Nicht gerade als geſetzliche und unerläßliche Bedingung, jedoch als eine wo möglich von dem Aufzunehmenden zu erfüllende Forderung, wird noch die Beibringung einer Urkunde verlangt, daß jener aus ſeinem bisherigen Unterthanen=Verbande völlig entlaſſen ſey [6]). — Hat der Aufzunehmende Kinder, ſo müſſen dieſe beſonders und gegen Entrichtung einer eigenen Sportel aufgenommen werden.

2) In Folge allgemeiner Geſetze. Eine ſolche Aufnahme, bei welcher folglich der Staat nicht das Recht hat, die Aufnahme im einzelnen Falle zu verweigern, ſondern wo er ſie gleichſam zum voraus und für alle künftige Fälle ertheilt hat, tritt ein:

a. Durch Anſtellung eines Fremden in dem württ. Staatsdienſte. Jedoch tritt hier die Beſchränkung ein, daß das Staatsbürgerrecht mit der Niederlegung des Amtes auch wieder aufhört [7]), wenn nicht ſchon früher eine ausdrückliche Aufnahme durch Erwerbung eines Gemeinde=Bürgerrechtes u. ſ. w. erfolgt iſt, oder itzt noch erfolgt. Ob ſich der Entlaſſene im Lande aufhält oder nicht, ändert nichts an der Sache; allein eben ſo gewiß iſt, daß diejenigen ſeiner Kinder, welche entweder ausdrücklich und freiwillig in das Staatsbürgerrecht aufgenommen oder während der Dienſtzeit geboren werden,

durch den Verluſt des Vaters ihr eigenes Recht nicht verlieren, den einzigen Fall der Auswanderung mit dem Vater abgerechnet.

b. Wenn ein ausgewanderter vormaliger Staatsbürger als heimathloſer von fremden Staaten nach Württemberg zurückgeſchoben wird, und nun wieder in Orts= und Staatsgenoſſenrecht, gleichmäßig gegen ſeinen, des Staates und der Gemeinde Willen, anzunehmen iſt.

1) V. U., §. 19. — Der Fall kann freilich ſehr ſelten vorkommen, daß die eheliche Mutter Ausländerin, der Vater aber württembergiſcher Bürger iſt.

2) Sehr zweifelhaft war, ob ein Staatsbürger, der mit einer Fremden uneheliche Kinder erzeugte, dieſe per subsequens matrimonium zu Staatsbürgern mache? Die Worte des Geſetzes ſcheinen dagegen zu ſprechen; dafür hingegen die allgemeine Rechtsanalogie, welche die auf dieſe Art legitimirten Kinder den ehelichen gleich ſetzt, namentlich aber die Analogie der Erwerbung des Geburts=Adels, welcher doch auch ein ſtaatsrechtliches Verhältniß iſt, ſo wie die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht durch dieſes Mittel; ſ. Art. 14 des Bürger= und Beiſ.=Geſ. vom 15ten April 1828, R.Bl., Nr. 25. Ein (ungedr.) Miniſterial=Erlaß vom 23ſten Sept. 1828 hat ſich nun aber gegen die Aufnahme entſchieden; ſo daß alſo ſolche Kinder, auch wenn die Aeltern ſich geheirathet haben, einzeln und gegen Erlegung der geſetzlichen Sporteln in das Staatsbürgerrecht aufgenommen werden müſſen.

3) V. U., §. 19; Inſtruct. für die Kreis=Reg. v. 21ſten Dec. 1819, §. 5, 9, R.Bl., Nr. 90; VO. über Vereinfachung des Geſchäftsganges vom 28ſten Juni 1823, §. 7, Nr. 3, R.Bl., Nr. 36. Falls übrigens die perſönlichen Verhältniſſe des Bittſtellers irgend etwas beſonders Merkwürdiges enthalten, iſt das Geſuch dem Miniſterium des Innern, von dieſem aber dem Könige vorzulegen. S. (ungedr.) Erlaß vom 13ten Oct. 1837.

4) S. das revid. Bürgergeſetz vom 4ten Dec. 1833, §. 17—22, und unten Bd. II, §. 169.

5) Wohl zu bemerken iſt, daß das Geſetz nirgends eine Ausnahme von den Bedingungen der Aufnahme zu Gunſten eines ehemaligen

würt. Staatsbürgers, der wieder in dieſes Verhältniß eintreten will, macht. Es muß alſo der Ausgewanderte, ſo wie der in fremde Dienſte ohne königlichen Vorbehalt Eingetretene, völlig als Fremder behandelt werden. Auch kann dabei, als bei einer Vorſchrift der Verf. Urk., von keiner Dispenſation im Gnadenwege die Rede ſeyn.

6) S. ein (ungedr.) Ausſchreiben des Miniſteriums des Innern vom 14ten Jänner 1828, in welchem den Oberämtern die möglichſte Vorſicht in dieſer Beziehung empfohlen wird. Uebrigens iſt Ordnung und Gegenſeitigkeit in dieſer Beziehung keineswegs gegenüber von allen Staaten hergeſtellt. Während z. B. Baiern und Baden ſolche Erklärnngen geben und erhalten, verlangt und giebt Preußen keine.

§. 69.

3. Deſſen Verluſt.

Das württemb. Staatsbürgerrecht geht nach den Vorſchriften der Verf.Urk. in folgenden Fällen verloren:

1) Durch Auswanderung, und zwar durch Ueberſchreitung der Gränze, ſ. unten, §. 75.

2) Wenn ein Staatsbürger ohne einen ihm zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Dienſte tritt [1]).

3) Ebenſo wenn ein ſolcher ſeine bleibende Wohnung im Auslande nimmt, ohne beſondere Bewilligung vom Könige erhalten zu haben, welche jedenfalls nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß er den ihm obliegenden ſtaatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinſicht Genüge leiſte [2]). — Schwürig im einzelnen Falle und unmöglich im Allgemeinen iſt freilich die Beantwortung der Frage, wann ein noch im würt. Staatsbürgerrecht ſtehendes Individuum ſeine bleibende Wohnung in einem fremden Staate genommen habe, und nicht blos einen zwar langen, aber doch vorübergehenden Aufenthalt in demſelben machen wolle. Selbſt nicht einmal förmliche Ge-

werbe-Niederlaſſung (wenn dieſe nach den Geſetzen des fremden Staates einem Ausländer erlaubt ſeyn ſollte) kann ohne weiteres als Beweis angenommen werden, indem die Rückkehr in das Vaterland immerhin in dem Plane des Eigenthümers ſeyn kann, und häufig wirklich iſt. Nur in dem Falle, wenn die in dem fremden Staate eingehaltene Handlungsweiſe des in Frage ſtehenden Individuums nach den Geſetzen dieſes Staates nur unter der Bedingung eines beſtändigen Aufenthaltes ſtatt finden darf, oder wenn eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wurde, iſt die Sache außer allem Zweifel [3]).

Andere Arten des Verluſtes des Staatsbürgerrechtes kennt zwar die Verf. Urk. nicht; allein da ſie auch eine Ausdehnung auf andere Fälle nicht verbietet, ſo können ſolche durch nachfolgende Geſetzgebung [4]) gar wohl beſtimmt werden. Uebrigens iſt dieſes bis itzt, ſelbſt von der Strafgeſetzgebung, nicht geſchehen.

1) V. U., §. 34. — Ein (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom 4ten Auguſt 1829 verlangt, wohl richtig, die Beibehaltung eines Gemeinde-Genoſſenrechtes, als Bedingung des Vorbehaltes des Staatsbürgerrechts. Dagegen iſt bei der Allgemeinheit der Verfaſſungsbeſtimmung doch wohl zweifelhaft, ob die (durch ungedr. Miniſt. Erlaß vom 28. Mai 1827 gegebene) Beſtimmung richtig iſt, welcher gemäß ein ohne Verletzung der dieſſeitigen Recrutirungspflicht geſchehener Eintritt in fremde Militair-Dienſte allerdings des Staatsbürgerrechtes berauben ſoll, nicht aber auch der von einem gegen dieſe Pflicht Ungehorſamen vorgenommene gleiche Schritt; weil im letztern Falle die geſetzliche Strafe verwürkt ſey, dieſe aber nur an einem Unterthanen vollzogen werden könne. Letzteres iſt allerdings richtig; allein daraus folgt noch nicht, daß die Verf.-Beſtimmung eine Ausnahme erleidet, ſondern nur, daß hier, wie in ſo vielen andern Fällen, nicht geſtraft werden kann.

3) V. U., §. 35. — Ein ſolcher Bürger erhält, falls er es verlangt, einen Heimathſchein, je auf ſechs Jahre. Die Erneuerung

findet jedoch nur ſtatt, wenn er durch eine beglaubigte Urkunde ſich über den Stand ſeiner Familie ausgewieſen hat (zum Behufe der Richtighaltung der Familienregiſter). S. V. O. vom 25ſten Juni 1834, R. Bl., S. 438.

3) Dieſer Fall tritt z. B. ein, wenn ein Württemberger in Frankreich das Recht des bleibenden Aufenthaltes auf die nach den dortigen Geſetzen vorgeſchriebene Weiſe erworben, oder wenn ein in die Vereinigten Staaten Ausgewanderter ſeine Meldung um das, nach 5jährigem dauernden Aufenthalte zu ertheilende, Bundesbürgerrecht gemacht hat.

4) Daß neue Arten des Verluſtes des Staatsbürgerrechtes nur durch ein Geſetz und keineswegs durch eine Verordnung eingeführt werden können; eben ſo, daß nicht in einem einzelnen Falle eine Entziehung des Staatsbürgerrechtes, (z. B. eine Verbannung,) als Strafe oder in Folge einer ſolchen gültig von irgend einer Autorität ausgeſprochen werden kann, iſt wohl ganz unzweifelhaft. Denn wenn im Wege der Verordnung oder einzelnen Regirungshandlung an den beſtehenden ſtaatsbürgerlichen Rechten nicht das Mindeſte und Unbedeutendſte auch nur verändert werden darf, ſo kann noch weniger auf ſolche Art das ganze Staatsbürgerrecht aufgehoben werden. Eine ganz andere Frage iſt freilich die, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn eine geſetzliche Strafe dieſer Art beſtände.

4. Von den einzelnen darunter begriffenen Rechten.

§. 69.

a. Blos verfaſſungsmäßiger Gehorſam.

Das Weſen des Rechtsſtaates, und namentlich alſo auch der Einherrſchaft mit Volksvertretung, beſteht darin, daß der Staatsbürger nicht blos Mittel für die Zwecke des Staatsoberhauptes iſt, nicht blos Pflichten gegenüber von dieſem hat, ſondern daß auch ihm nicht zu verletzende Rechte zuſtehen; daß auch er Selbſtzweck iſt. Die Verfaſſungs-Urkunde wird deshalb aufgezeichnet, um das gegenſeitige Rech-

ten= und Pflichten=Verhältniß zwiſchen Oberhaupt und Bür= gern genau feſtzuſetzen, ſo daß weder über den Inhalt noch über die Form deſſelben ſo leicht Streit entſtehe, damit für Fordern und Nachgeben eine feſte Landmarke wäre. Ein ſtarres Feſthalten an der Verfaſſung iſt der wohlverſtandene Nutzen beider Theile. Der oberſte Grundſatz jedes Staats= bürgerrechtes muß daher der ſeyn, daß der Bürger dem Re= genten und deſſen Organen Gehorſam ſchuldig iſt, aber auch nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam; d. h., daß er den Vor= ſchriften des Grundgeſetzes ſelbſt, ſo lange ſie in rechtlicher Würkſamkeit beſtehen, unbedingt zu gehorchen hat, den Ge= ſetzen nur in ſo ferne ſie verfaſſungsmäßig erlaſſen und ver= faſſungsmäßigen Inhaltes ſind, den Verordnungen endlich in ſo ferne ſie geſetzmäßig ſind.

Ueber dieſen allgemeinen Grundſatz iſt in der Theorie nicht der mindeſte Streit, wie denn auch kaum einer möglich iſt. Wohl aber theilen ſich die Meinungen hinſichtlich des Verfahrens, welches der mit einem ungeſetzlichen Befehle be= drohte Bürger einzuhalten habe.

Nach der einen Anſicht hat zwar der Bürger in einem ſolchen Falle keineswegs die Befugniß, ſich alsbald thät= lich dem fraglichen Befehle zu widerſetzen; vielmehr iſt er ſchuldig, ſein Recht auf diejenige Weiſe zu wahren, welche bei vorausſichtlicher Aushülfe die öffentliche Ordnung am wenigſten ſtört, und am wenigſten einen unwiederbringlichen Schaden herbeizuführen im Stande iſt. Weiter gehende Schritte wären als unerlaubte Selbſthülfe zu beſtrafen. So= mit muß, dieſer Anſicht gemäß, der Bürger vor Allem die unter den gegebenen Umſtänden möglichen Vorſtellungen ma= chen, wo möglich auch, d. h. wenn nicht auf unmittelbaren Gehorſam gedrungen wird, Beſchwerden bei den höheren Be= hörden und bei den Ständen einreichen, deren Erfolg aber ruhig abwarten. Sollten jedoch dieſe Vorſtellungen und Be= ſchwerden keinen Erfolg haben, oder ſollte, ohne Rückſicht

auf die Erklärnng Recurs an Höhere ergreifen zu wollen, augenblicklich Folgſamkeit verlangt werden, dann hat der Bürger nun zweitens dem geſetzwidrigen Befehle eine ruhige, negative Verweigerung des Gehorſams entgegen zu ſetzen. Würde ſich aber der Befehlende itzt ſo weit vergeſſen, daß er durch poſitive Gewalt dieſen negativen Ungehorſam zu brechen und Folgſamkeit zu erzwingen ſuchte; ſtünde ſomit dem Bedrohten eine unmittelbare und nicht anders mehr abzuweiſende Rechtsverletzung bevor; ſo darf er endlich auch zum thätigen Widerſtande ſchreiten, als zur Selbſtvertheidigung genöthigt. Dabei wird freilich nicht geläugnet, daß die Ausübung dieſes Rechtes für den Einzelnen mit Gefahr verbunden iſt. Nicht nur kann er nämlich in dem vielleicht ſich entſpinnenden Streite der gegen ihn aufgebotenen Uebermacht unter Verletzungen erliegen; ſondern es iſt auch eine doppelte Möglichkeit, daß er, wegen ſeiner Widerſetzlichkeit vor die Gerichte geſtellt, von dieſen zu einer ſchweren Strafe verurtheilt wird. Einmal kann er ſelbſt über die vermeintliche Ungeſetzlichkeit des ihm zugekommenen Befehles im Irrthum geweſen ſeyn, und gereicht ihm natürlich ſein guter Glaube zu keinem Milderungs- oder gar Losſprechungs-Grunde. Zweitens kann wenigſtens der Richter (wenn ſchon mit Unrecht) eine entgegengeſetzte Anſicht über die Gültigkeit des Gebotes haben. Selbſt der entſchiedenſte Anhänger der größern Folgerichtigkeit dieſer Theorie kann alſo nicht in Abrede ziehen, daß für den Einzelnen, welcher ſich auf die äußerſte Weiſe ſeines Rechtes zum Widerſtande bedienen wollte, große Vorſicht und richtige Einſicht unerläßliche Bedingungen ſind. Und außerdem läßt ſich ebenfalls nicht läugnen, daß die öffentliche Ordnung, das Anſehen und ſelbſt die Perſon der öffentlichen Diener bei den möglichen unrichtigen Anwendungen auf bedenkliche und bedauerliche Weiſe bedroht und verletzt werden können.

Eine zweite Anſicht dagegen geht von dem Satze aus,

daß zur Aufrechterhaltung der Geſetzlichkeit die höheren Behörden gegenüber von den untergeordneten, die Stände aber gegenüber von jenen beſtimmt ſeyen; und daß der einzelne Bürger nicht das Recht habe, verletzte Geſetze durch eigenmächtiges Handeln und durch Selbſthülfe wieder herzuſtellen, als wodurch Unordnung aller Art und Zerſtörung des Anſehens und der Würkſamkeit der Staatsgewalt entſtehen müßte. Daher ſey denn zwar allerdigs der Bürger der conſtitutionellen Monarchie nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam rechtlich ſchuldig: allein im Falle einer Rechtswidigkeit habe nicht er die Verletzung abzuwenden, ſondern dies ſey Sache der höheren Behörden, beziehungsweiſe der Ständeverſammlung, an welche er ſich zu wenden habe, wenn ſeine Vorſtellungen bei der ausführenden Behörde nicht Gehör finden. Bis zum Austrage der Sache habe er die ertheilten Aufträge zu befolgen. Nur Eine Ausnahme könne von dieſer Pflicht vorläufigen Gehorſames gemacht werden, wenn nämlich der dem ungeſetzlichen Befehle geleiſtete Gehorſam einen unerſetzlichen Schaden zur Folge hätte, und ſomit alſo auch der vollſtändigſte rechtliche Sieg die Thatſache nicht mehr gut zu machen im Stande wäre. Hier, aber nur hier, befinde ſich der Bürger in einem wahren Stande der Nothwehr [*]).

Die württembergiſche Geſetzgebung hat ſich nun in ihrer neueſten Entwickelung entſchieden dem zweiten Syſteme zugewendet. Nachdem nämlich in der Verf. Urk., §. 21, nur die ganz allgemeine Beſtimmung enthalten war, daß verfaſſungsmäßiger Gehorſam zu leiſten ſey; in Ermangelung näherer Ausführung aber die erſte der oben entwickelten Theorieen als die poſitiv gültige Auslegung dieſes allgemeinen Satzes angenommen werden konnte; nachdem dieſer Theorie noch der erſte Entwurf eines Strafgeſetzbuches (von 1832) ausdrücklich zugeſtimmt hatte, (Art. 147 derſelben): erklärt itzt das Polizei-Strafgeſetz, Art. 3, nur noch den einfachen negativen Ungehorſam gegen einen offenbar ge-

ſetzwidrigen Befehl einer Behörde für ſtraflos, während Art. 174 des Straf-G. B's jede active Widerſetzung gegen obrigkeitliche Anordnungen mit Strafen bedroht, die Ungeſetzlichkeit des Befehles nur als ein Milderungsgrund in Zumeſſung der Strafen anerkennend, und nur in dem einzigen Falle zur Straffreiheit aufſteigend, wenn der Betheiligte durch ein geſetz- und ordnungswidriges Verfahren mit einem unerſetzlichen Nachtheile unmittelbar bedroht war, auch ſich derſelbe keine Ueberſchreitung der Nothwehr zu Schulden kommen läßt [2]). — Aus dieſen Beſtimmungen, zuſammengehalten mit andern verwandten Sätzen des Straf-G. B's und des Polizei-Strafgeſetzes ergiebt ſich aber folgendes Syſtem:

1) Einfacher, negativer Ungehorſam gegen eine Anordnung einer obrigkeitlichen Stelle iſt ſtraffrei, wenn dieſe Verfügung von einer unzuſtändigen Stelle ausgeht, nicht ordnungsgemäß verkündet iſt, oder gegen eine klare Beſtimmung der Geſetze oder Verordnungen anſtößt [3]). Ebenſo iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, von Strafe in den Fällen nicht die Rede, in welchen nach dem üblichen Rechte (ſ. unten, §. 79) Recurs mit Suspenſiv-Würkung ergriffen werden konnte [4]). Endlich bleibt ſelbſt Verabredung und Aufforderung zu gleichzeitigem, jedoch immer individuellem, Ungehorſame ſolcher Art ſtraflos [5]). Nur darf dieſelbe nicht die Form eines Auflaufes, d. h. der Zuſammenrottung von zehn Perſonen, annehmen, indem dieſe Handlung immer und ohne Rückſicht auf ihren Grund verboten iſt [6]).

2) Dagegen giebt eine auch noch ſo unzweifelhafte Geſetzwidrigkeit obrigkeitlicher Perſonen oder Diener dem Bürger in der Regel nicht die Befugniß, dieſelben durch Gewalt oder Drohung zur Unterlaſſung oder Zurücknahme einer ſolchen Handlung zu nöthigen. Vielmehr würde in ſolchem Falle das Verbrechen der Widerſetzung begangen, welches je nach Beſchaffenheit der Drohung oder Gewalt

verſchieden und zum Theil ſehr hart verpönt iſt [7]). Die Ungeſetzmäßigkeit der in Frage ſtehenden obrigkeitlichen Handlung iſt nur in ſo ferne von Bedeutung, als ſie den Richter ermächtigt (aber nicht nöthigt), den nächſt niedrigeren Grad der eigentlich angedrohten Strafe auszuſprechen [8]) Dabei iſt namentlich zu bemerken, daß die Unzuſtändigkeit der handelnden Obrigkeit hier nur in Betrachtung kommt, in ſo ferne ſie ein Moment der Geſetzwidrigkeit des Verhaltens derſelben iſt, nicht aber, weil ſie von der Strafe ganz befreien würde [9]).

3) Eine Ausnahme von dieſer Regel bildet jedoch der Fall, wenn der Bürger durch ein ungeſetzliches Verfahren unmittelbar mit einem unerſetzlichen Nachtheile bedroht iſt. Hier tritt volle Strafloſigkeit ein, falls keine Ueberſchreitung der Selbſtvertheidigung ſtattfand [10]). Das Geſetzbuch enthält keine nähere Entwickelung dieſer Beſtimmungen; aus allgemeinen Gründen dürften aber nachſtehende Sätze aufzuſtellen ſeyn:

a) Eine unmittelbare Bedrohung iſt da vorhanden, wo der betreffende öffentliche Diener die nachtheilige Maaßregel alsbald auszuführen ſich anſchickt, ohne das Verlangen einer Berufung an eine vorgeſetzte Behörde und ſomit die Forderung eines Aufſchubes zu berückſichtigen, oder nicht einmal zu der Formulirung eines ſolchen Verlangens Zeit laſſend. Ob der Fall formell von der Art iſt, daß ein regelmäßiger Recurs dabei geſetzlich ſtattfinden ſollte, oder ob dem nicht ſo iſt, macht für den bedrohten Bürger lediglich keinen Unterſchied, indem die Thatſache der Unmittelbarkeit der Gefahr hier wie dort vorhanden iſt. Für den vollziehenden Diener freilich iſt es nicht gleichgültig, weil er im erſtern Falle ſich noch perſönlich einer Verantwortlichkeit wegen einer weiteren ſelbſtſtändigen Geſetzesübertretung ausſetzt.

b) Das Geſetz enthält weder eine Begriffsbeſtimmung der

Unerſetzlichkeit, noch eine Aufzählung beſtimmter Beiſpiele; ſondern es ſoll der Richter im einzelnen Falle beurtheilen, ob den beſondern Umſtänden gemäß die Frage zu bejahen ſey [11]). Da nun aber dieſe Beurtheilung doch auf beſtimmter Grundlage beruhen muß, ſo hat die Wiſſenſchaft eine ſolche aufzuſuchen. Hier dürfte denn aber ſchon aus dem allgemeinen Sprachgebrauche ſich ergeben, daß ein Nachtheil als unerſetzlich anzuſehen iſt, wenn einer Seits das entzogene Gut phyſiſch nicht wieder zurückgegeben oder die verletzende Folge eines, wenn ſchon an ſich nur vorübergehenden, Zuſtandes nicht wieder entfernt werden kann; anderer Seits aber für einen ſolchen Verluſt oder eine ſolche Duldung eine nach objectiver und ſubjectiver Schätzung als vollſtändig zu erachtende Entſchädigung nicht zu geben iſt. — Eine vollſtändige Aufzählung aller möglichen Fälle dieſer Art iſt allerdings nicht wohl möglich; doch dürften folgende Beiſpiele die Anwendung des Satzes im concreten Falle erleichtern:

α) Unzweifelhaft als unerſetzlich erſcheinen Beeinträchtigungen des Lebens, der Geſundheit, der Integrität des Körpers; indem ſowohl eine Wiedererſtattung dieſer Güter, falls ſie einmal verloren ſind, außer menſchlicher Kraft liegt, als auch eine vollkommene Entſchädigung undenkbar iſt.

β) Nicht minder iſt dieß der Fall bei ſolchen Ehrverletzungen, welche in der öffentlichen Meinung als ein unauslöſchlicher Schimpf betrachtet werden, wie z. B. körperliche Züchtigung oder Antaſtung der weiblichen Geſchlechtsehre. Nur mag ausnahmsweiſe hier die Individualität des Bedrohten eine mildere Schätzung des Unrechtes zulaſſen. Als ein beſonders ſchwerer Fall ſolcher unerſetzlicher

Ehrverletzungen iſt es zu betrachten, wenn ein Bürger zur Begehung oder Unterſtützung eines Verbrechens oder einer Unſittlichkeit gezwungen werden will.

γ) Unrechtmäßige Entziehung der Freiheit und der unbeſchränkten Verfügung über den eigenen Körper und über die Zeit erſcheint hinſichtlich der Unmöglichkeit der thatſächlichen Wiedererſtattung allerdings als unerſetzlich; nicht ſo unbedingt dagegen unter dem Geſichtspuncte der Entſchädigung. Hier aber machen theils die Länge der angedrohten Freiheitsberaubung, theils die augenblicklichen Verhältniſſe des Bedrohten, theils endlich die Bedingungen, unter welchen er über ſeine Zeit und Freiheit zu verfügen pflegt, einen ſo weſentlichen Unterſchied, daß eine Entſchädigung bald als ſehr leicht, bald als unmöglich erſcheint. [12]).

δ) Bedrohung von Eigenthumsrechten wird in den meiſten Fällen ſowohl wegen der Möglichkeit der Wiedererſtattung, als jeden Falles wegen der hier am leichteſten zu bewerkſtelligenden Entſchädigung nicht zu den unerſetzlichen Nachtheilen gerechnet werden können [13]). Doch ſind auch hier, z. B. bei Kunſtwerken, Fälle der Unerſetzlichkeit denkbar.

Nicht zu überſehen iſt dabei übrigens, daß, ſo lange der deutſche Bund beſteht, die Sache glücklicherweiſe wenigſtens nie ſo weit kommen kann, daß zu einem allgemeinen Widerſtande geſchritten werden müßte. Der Bund verhindert jede gewaltſame, ungeſetzliche Aenderung der einmal eingeführten Verfaſſungen von Seiten der Regirungen ſowohl, als von Seiten der Völker; und es bleibt alſo im ſchlimmſten Falle den Unterthanen Berufung auf dieſen Schutz übrig. Deßhalb kann dann auch die Bundesgeſetzgebung jeden

gewaffneten allgemeinen Widerſtand gegen eine Bundesregirung unbedingt unterſagen, und ſich zu ſeiner Bekämpfung verbindlich machen [14]). Widerſtand gegen einzelne unrechtmäßige, im Augenblicke auf keine andere Art abzuwendende Zumuthungen und Befehle kann freilich durch den allgemeinen Schutz des deutſchen Bundes nicht überflüſſig, und alſo ſtrafbar, gemacht werden.

1) Wenn es zu allen Zeiten eine ſchwürige Aufgabe war, die Lehre von dem Widerſtandsrechte des Bürgers im Rechtsſtaate theoretiſch richtig zu entwicklen; und wenn daher die Meinungen hierüber immer ſehr getheilt waren: ſo iſt im gegenwärtigen Augenblicke die Behandlung des Gegenſtandes aus äußeren Gründen noch unerſprieslicher geworden. Da nun die neuere Feſtſetzung poſitiver württemb. Grundſätze die Erörterung der Theorie minder nothwendig gemacht hat, ſo mag hier nur ſo viel bemerkt ſeyn, daß eine weitere Ausführung der erſten Anſicht bei Schlötzer, Allgem. Staatsr., S. 195; Krug, Rechtslehre. Bd. I, S. 361, und in der erſten Ausgabe dieſes Buches, Bd. I, S. 282, fg.; die Auseinanderſetzung der zweiten aber bei Reyſcher, Publiciſte Verſuche, S. 285, und in dem Gutachten der Tübinger Juriſten-Facultät über die Hannöver. Verfaſſungsfrage, 2te Aufl., S. 231; eine Sammlung von Anſichten aller Schattirungen aber bei F. Murrhard, Ueber Widerſtand, Empörungen und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die beſtehende Staatsgewalt. Braunſchw., 1832, 8, zu finden iſt.

2) Die itzt feſtgeſtellte, von der Regirung lediglich durch Beſorgniß großer Gefahr für die öffentliche Ordnung motivirte, geſetzliche Lehre konnte nur mit vieler Mühe die Billigung der K. d. A. erlangen. Schon ihre Commiſſion ſprach ſich für die Aufrechterhaltung des Satzes aus, daß Widerſetzung erlaubt ſey, wenn immer die befehlende Obrigkeit nach klaren Beſtimmungen des Geſetzes unzuſtändig ſey, (ſ. Verh. der K. d. A. v. 1838, Bd. XI, S. 218;) und die Kammer ſelbſt nahm zuerſt dieſen Antrag durch Zuruf an. (Sitz. 37, S. 40 fg.). Als ſich die Regirung hiergegen erklärte, und die itzige Faſſung vorſchlug, ſo verſuchte die Kammer wenigſtens beſtimmte einzelne Fälle des erlaubten Widerſtandes zu bezeichnen (Sitz. 96); und erſt als die

Annahme des Regirungs-Vorſchlages zur Bedingung des Zuſtandekommens des St.G.B's gemacht war, (ſ. Bd. XII, S. 843,) wurde nachgegeben.

3) S. Polizei-St.G., Art. 1 bis 3. — Auf den Ausdruck „klare" Beſtimmung eines Geſetzes oder einer Verordnung ſcheint kein beſonderes Gewicht gelegt werden zu können, ſondern derſelbe lediglich als gleichbedeutend mit „vom Richter anerkannt" genommen werden zu müſſen. Jede andere Auslegung führt zu unrechtlichen, wo nicht widerſinnigen, Sätzen. Wollte man nämlich die ſubjective Klarheit, d. h. das Maaß der Einſicht des betreffenden Bürgers, zum Criterium der Straffälligkeit machen, ſo würde bei ganz gleicher Thatſache der Gebildete, namentlich juriſtiſch Gebildete ſtraffrei ausgehen, während der minder gut Erzogene, welchen aber Tact oder Zufall ein ganz richtiges Verfahren einhalten ließ, zu ſtrafen wäre. Und ſelbſt bei der erſteren Claſſe könnte noch in jedem einzelnen Falle über die ſubjective Befähigung zum klaren Verſtändniſſe geſtritten werden. Von der objectiven Klarheit, ſomit von der formell richtigen Abfaſſung des Geſetzes, verſtanden, würde die Beſtimmung des Art. 3 zu dem Satze führen, daß der Staat dem Bürger ein Recht entziehen dürfe, weil er ſeiner Seits eine Pflicht, nämlich deutliche Geſetze zu erlaſſen, verſäumt habe; ſo wie zu dem nicht weniger merkwürdigen Principe, daß ein Recht nicht beſtehe, wenn das ausſprechende Geſetz möglicher-, wenn ſchon fälſchlicherweiſe auch noch auf eine andere Weiſe ausgelegt werden könnte. Unzweifelhaft wäre freilich der Beiſatz „klar" beſſer ganz weggeblieben. Auch Knapp, Polizeiſtrafgeſetz, S. 2 iſt dieſer Anſicht. — Sehr wünſchenswerth wäre geweſen, wenn das Geſetz näher beſtimmt hätte, was eine „ordnungsmäßige Verkündigung" amtlicher Befehle iſt. Unzweifelhaft iſt es, daß eine Bekanntmachung durch das Regirungsblatt und eine dem Einzelnen gemachte, mündliche oder ſchriftliche, Ankündigung hierunter begriffen iſt; ebenſo wird eine am richtigen Orte angebrachte Warnungstafel und eine auf dem Rathhauſe nach gewöhnlicher Einberufung der Bürgerſchaft gemachte Bekanntmachung ohne Zweifel dafür erkannt werden müſſen: allein ob eine Bekanntmachung in anderweitigen öffentlichen Blättern und ein ſchriftlicher Anſchlag ſo anzuſehen iſt, (wie Knapp, a. a. O. annimmt), möchte doch ſehr

zweifelhaft ſeyn. Es handelt ſich nicht darum, ob der Bürger einen Befehl kennen konnte, ſondern ob er ihn kennen mußte.

4) Dieſer Fall der Straffreiheit bei einfachem negativem Ungehorſam iſt ausdrücklich als zu Recht beſtehend anerkannt worden. S. die Debatte in der K. d. A., 1839, Bd. I, Sitz. 29, S. 4 fg. Vgl. auch Knapp, das Polizei-Strafgeſetz, S. 5.

5) Es möchte vielleicht ſcheinen, als widerſpreche dieſer Satz direct den Beſtimmungen des Art. 4 des Polizei-Strafgeſetzbuchs, nach welchem Derjenige, „welcher öffentlich durch Rede oder Schrift entweder gegen die Obrigkeit zum Ungehorſam auffordere, ohne jedoch dieſe Aufforderung auf Verabredung zu gemeinſamer Verweigerung des Gehorſams zu richten (vgl. Str. G. B. Art. 169),“ mit Arreſt beſtraft werden ſoll, ohne daß weitere Unterſcheidungen hinſichtlich der Rechtmäßigkeit des fraglichen Ungehorſams gemacht wären. Allein eine nähere Unterſuchung zeigt die Unrichtigkeit dieſer Auslegung. Schon im Allgemeinen widerſtritte es allen Rechtsbegriffen, wenn die Aufforderung eine Handlung zu begehen, welche das Geſetz ſelbſt für erlaubt erklärt, als etwas ſtrafbares angeſehen würde. Dann liegen auch beſondere Gründe vor. Art. 169 des Strafgeſetzbuchs verbietet ausdrücklich nur Verabredungen wider „geſetzmäßige“ Anordnungen. Nach beſtimmten Aeuſſerungen ſoll aber Art. 4 das Polizei-G. B. blos eine Ergänzung des Art. 169 in Beziehung auf den leichteren Fall bilden, wenn keine gemeinſchaftliche Handlung verabredet würde, (ſ. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. XII, S. 41; 1839, Beil. H. 2, S. 56 fg.). Unmöglich kann ſomit hier Aufforderung zum Ungehorſam gegen ungeſetzmäßige Unordnungen verboten ſeyn. Dann iſt noch zweitens zu bemerken, daß die Motive des Geſetzes-Entwurfes die Strafe rechtfertigen, weil „der Schild gegen die geſetzliche Auctorität des Staates erhoben werden wolle“. Eine geſetzliche Auctorität iſt nicht vorhanden, wo gerade gegen ein Geſetz ein Befehl gegeben worden iſt. — Knapp, Polizei-St. G., S. 10 fg., ſcheint übrigens anderer Anſicht zu ſeyn.

6) S. Straf-G. B., Art. 170. Die Strafe iſt Gefängniß bis zu einem Jahre.

7) S. Straf-G. B., Art. 171 und 172. Die angedrohten Strafen ſind folgende: In dem Falle einer Widerſetzung gegen obrigkeitliche Perſonen; 1, Gefängniß bis zu 6 Mo-

naten bei bloßer Drohung ohne Waffen; Kreisgefängniß von 4 Monaten bis 1 Jahr bei Drohung mit Waffen oder Verübung von Thätlichkeiten; Kreisgefängniß nicht unter 6 Monate bis 20 Jahr Zuchthaus bei einer Körperverletzung, wobei nicht nur die Schwere der Mißhandlung, ſondern auch der Grad der Würde des Verletzten in Berechnung kommt. Eine gegen untergeordnete Diener der Obrigkeit begangene Widerſetzung wird mit Gefängniß beſtraft, vorbehältlich höherer Strafen bei bedeutenden Körperverletzungen.

8) S. Straf-G. B., Art. 174. Statt Bezirksgefängniß kann Geldſtrafe bis zu 100 fl. erkannt werdrn.

9) Die K. d. A. wollte eine Beſtrafung der Widerſetzlichkeit nur bei einer materiell zuſtändigen Obrigkeit geſtatten; allein die Regirung gab die Herausbebung dieſes Umſtandes, als leicht zu Irrthümern und Strafbarkeit verleitend, nicht zu. S. Verh. d. K. d. A., 1838, Bd. VII, Sitz. 77, S. 46 fg.

10) S. Straf-G. B., Art. 174.

11) S. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. VII, Sitz. 77, S. 54 fg.

12) Der Regirungs-Commiſſair gab in den Verhandlungen mit der K. d. A. zu, daß eine ungerechte Verhaftung in der Regel als ein unerſetzlicher Schade zu betrachten ſey. S. Sitz. 77, S. 59.

13) Daher findet denn die Beſtimmung des Art. 102 des St. G. B's, nach welcher Nothwehr erlaubt iſt „gegen Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums, gerichtet ſind," hier keine unbedingte Anwendung. Ebenſo iſt die, in demſelben Artikel gegebene, Erlaubniß zum Widerſtande gegen „Denjenigen, welcher in eines Andern Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſucht," hier nur in ſo ferne anwendbar, als es ſich von einer Verletzung eines unerſetzlichen Gutes bei ſolchem Eindringen der Obrigkeit handeln würde.

14) S. Wiener, Schluß-Acte, Art. 26 und 56; vrgl. auch oben, §. 44 a.

§. 70.

b. Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten.

So verträglich mit den Grundſätzen mancher anderen Staatsart (z. B. des Patrimonialſtaates, der Theokratie) eine Ungleichheit der Verhältniſſe der Einwohner zum Staate iſt, ſo weſentlich zum Theile ein ſolcher Unterſchied bei denſelben iſt: ſo ſehr widerſpricht er den Grundſätzen des Rechtsſtaates. Dieſer hat den Zweck, alle ſeine Bürger gegen Unbilden zu bewahren, und ſie in ihren nützlichen Unternehmungen mit der Geſammtkraft zu unterſtützen; dafür haben die Bürger ihm Gehorſam zu leiſten und die nöthigen Laſten zu übernehmen. Alle haben das gleiche Recht an ihn, alle haben daher auch die gleiche Verbindlichkeit gegen ihn. Mißkennen dieſer Sätze, beſonders wenn es ſo weit geht, daß dem einen Theile alle Laſten, dem andern alle Vorzüge eingeräumt werden, iſt offenbares Unrecht gegen die darunter Leidenden, und deßhalb die Quelle von Mißvergnügen, Unruhe, Umwälzung.

Folgerichtig, gerecht und klug iſt ſomit die Beſtimmung der Verf. Urk., daß alle Württemberger gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte haben, aber ebenſo zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verbunden ſind, ſo weit nicht die Verfaſſung eine ausdrückliche Ausnahme enthält. Namentlich aber führt die Verf. Urk. zwei Puncte auf, in denen ſie Gleichheit anordnet; einmal die Beſtimmung, daß Niemand wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden könne, zweitens die gleiche Verpflichtung zum Waffendienſte [1]).

Dieſe Beſtimmungen ſind ſo klar, daß wenige erläuternde Bemerkungen genügen.

Hinſichtlich der Regel fällt nämlich

1. in die Augen, daß ein in der Natur der Sache liegender, allerdings von der Verf. Urk. nicht ausdrücklich herausgehobener, Unterſchied zwiſchen den perſönlichen und den dinglichen Laſten beſteht. Bei jenen kann nämlich eine abſolute Gleichheit gefordert werden, ſo daß ein Bürger ganz daſſelbe zu leiſten hat, wie der andere, ohne alle Rückſicht auf ſonſtige Umſtände und Verhältniſſe. Es iſt dieſes ſelbſt nicht mehr als billig, da in Beziehung auf Perſönlichkeit und den Schutz derſelben jeder Bürger dem andern ganz gleich ſteht. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß die Allgemeinheit der Pflicht nicht ſo auszulegen iſt, als ſey der Staat gezwungen, eine perſönliche Leiſtung, deren er bedarf, immer auf ſämmtliche Staatsangehörige ohne Unterſchied der Tauglichkeit und Möglichkeit der Leiſtung, ſo wie mit Ueberſchreitung des Bedürfniſſes auszudehnen. Er hat vielmehr die Aufgabe, ſeine Forderungen möglichſt zu beſchränken; und die geforderte Gleichheit beſteht darin, einmal, daß alle, welche innerhalb der zur Leiſtung verpflichteten Kathegorie ſich befinden, ſämtlich auch die Leiſtung erfüllen, ſo daß unter ihneu keine willkürliche Befreiung mehr ſtatt findet; und zweitens, daß die Beſtimmung der pflichtigen Kathegorie blos aus objectiven Gründen, nicht aber zur individuellen Begünſtigung ſtatt finden darf. — Bei dinglichen Laſten dagegen kann nur von einer relativen Gleichheit die Rede ſeyn, d. h. einer ſolchen Vertheilung der allgemeinen Laſten-Summe auf die ganze im Staate vorhandene Menge des zur Abgabe beſtimmten Objectes, daß jeder einen Theil von dieſem Objecte beſitzende Bürger nur in dem Verhältniſſe ſeiner Beſitzquote beitragen muß. Eine andere Gleichheit wäre hier nicht nur offenbar ungerecht, ſondern ſogar phyſiſch unmöglich; und der Verſuch dazu müßte Vernichtung aller minder begüterten Bürger herbeiführen Sie kann alſo auch von dem Geſetze nicht gefordert ſeyn.

2. Da die Verf. Urk. ganz allgemein ſpricht, ſo iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Gleichheit der Rechtsverhältniſſe nicht blos für das Materielle, ſondern auch für die Form angeordnet iſt. Eben weil jeder Staatsbürger dem Staate gleich viel leiſtet, ſo iſt auch jeder ihm gleich viel werth, und ein Unterſchied in der Form der Behandlung, ſo nämlich, daß der Eine ſeines geringeren Standes oder Ranges wegen auf minder ſchonende und ehrenhafte Weiſe behandelt würde, wäre eine dem Sinne der Verfaſſung zuwiderlaufende Unbilligkeit und Ehrenkränkung [2]).

Hinſichtlich der geſtatteten Ausnahmen an den allgemeinen Rechten ſowohl als Pflichten iſt nicht zu überſehen, daß ſie von der Verfaſſung ausdrücklich gemacht ſeyn müſſen, daß alſo durch ein Geſetz keine neue begründet, noch vor der Verfaſſung beſtandene beibehalten werden können. Solcher von der Verfaſſung ausdrücklich gemachter Ausnahmen giebt es nun aber ſehr wenige. Außer der Beſtätigung der Bundesgeſetze, wodurch alſo die Privilegien der Standesherren und der Ritterſchaft anerkannt ſind, iſt nur Erwähnung gethan: der Befreiungen von der Waffenpflicht in Folge der jeweil beſtehenden Geſetze [3]); der geſetzlichen Ausnahmen von der Pflicht Gemeindebürger zu ſeyn; der Privilegien der einzelnen Ständemitglieder; der Rechte und Beſchränkungen der Mitglieder des königlichen Hauſes; der Beſchränkungen in Folge religiöſen Bekenntniſſes. Alle übrigen nützlichen oder nachtheiligen Privilegien in ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen ſind ſomit aufgehoben, und es bedarf keines beſonderen Geſetzes, um ihr Aufhören auszuſprechen. Hat eine verfaſſungswidrige Gewohnheit das eine oder das andere noch beibehalten, ſo iſt es Pflicht der Staatsgewalt, ſie nicht länger zu dulden.

In Bezug auf Steuerprivilegien insbeſondere iſt zu bemerken, daß die Verf. Urk. nur die den Standesherren und dem reichsritterſchaftlichen Adel von der deut-

ſchen Bundesacte eingeräumten Befreiungen kennt. Kein anderer Unterthan, vom erſten Prinzen des königlichen Hauſes an, kann irgend eine Steuerbefreiung in Anſpruch nehmen. Wenn alſo das Geſetz ein beſtimmtes Eigenthum oder eine beſtimmte Handlung mit einer Abgabe belegt, ſo hat Jeder ohne Anſehen der Perſon, welcher ein ſolches Eigenthum beſitzt, oder eine ſolche Handlung begeht, die Steuer in der vorgeſchriebenen Zeit und Größe zu entrichten, und Jeden treffen die auf die Nichtentrichtung geſetzten nachtheiligen Folgen. [5]). Selbſt durch ein Geſetz kann kein Bürger für ſeine Perſon von einer Verpflichtung befreit werden, welche alle übrigen Bürger unter denſelben Verhältniſſen treffen würde [6]). Das Geſetz mag allerdings jede ganze Gattung von Eigenthum oder von Handlungen von einer beſtimmten Abgabe frei laſſen, und Jeder, ohne Anſehen der Perſon, welcher ein ſolches Eigenthum beſitzt oder eine ſolche Handlung begeht, bezahlt ſodann nichts: dagegen darf ebenſo gewiß der Genuß dieſer Befreiung von keinen perſönlichen Eigenſchaften des Beſitzers oder Handelnden abhängig gemacht werden.

1) V. U., §. 21 bis 23. — Die ſpeciellen Ausnahmen von der Waffenpflicht ſ. unten, Bd. II, §. 259.

2) Von der Richtigkeit des Grundſatzes, daß auch die Form der Behandlung durch den Staat für alle Bürger die gleiche ſeyn müſſe, iſt die Geſetzgebung noch keineswegs ſo durchdrungen, wie es wünſchenswerth wäre. Vor allem iſt hier an den befreiten Gerichtsſtand zu erinnern, welcher einer ſo bedeutenden Anzahl von Perſonen und von Corporationen zuſteht. Der Umſtand, daß deſſen Aufhebung in Beziehung auf die Standesherren und die Ritterſchaft rechtliche Schwürigkeiten hätte, iſt kein zureichender Grund zu noch weiterer Ausdehnung des Uebelſtandes. Ein weiter verbreitetes Unrecht iſt deßhalb nicht weniger gehäſſig, ſondern nur noch ſchwerer zu tragen. Auch iſt wohl die Frage erlaubt, ob die verſchiedene Behandlung einzelner Arteen der Freiheitsſtrafen je nach dem Stande nnd der Bildung des Verur-

urtheilten, nicht gegen den Sinn und ſelbſt den Wortlaut der Verfaſſung iſt?

3) Der Ausdruck der Verf. Urk. „beſtehende Geſetze" läßt Zweifel zu, ob darunter das zur Zeit des Abſchluſſes der Verfaſſung gerade beſtehende Geſetz, d. h. das Recrutirungs-Geſetz vom 17ten Aug. 1819, verſtanden ſey, oder ob die Verf. Urk. jeder Regirung und Stände-Verſ. das Recht habe einräumen wollen, jeder Zeit die ihr beliebigen Ausnahmen zu machen. Jene Auslegung ſcheint natürlicher; allein die durch das Geſetz vom 10ten Febr. 1828 bewürkten Abänderungen jener Ausnahmen beweiſen, daß der Geſetzgeber der zweiten Meinung iſt.

4) Der König für ſeine Perſon iſt ſteuerfrei; die Gleichheit der Laſten bezieht ſich nur auf die Staatsbürger.

5) Dieſer Grundſatz iſt ſchon durch das bekannte Geſetz vom 13ten Dec. 1812, welches die Aufhebung aller früher beſtehenden Befreiungen ausſpricht, feſtgeſtellt, und durch §. 21 der Verf. Urk. nur beſtätigt worden.

6) Von mehr als zweifelhafter Verfaſſungsrichtigkeit ſind daher die Steuerbefreiungen, welche einzelne fromme Stiftungen, wohlthätige Anſtalten, u. ſ. w. erhalten haben, ſ. unten Bd. II, §§. 20 u. 300. Ihr Zweck kann nicht als Entſchuldigung angeführt werden; denn auch andere phyſiſche und moraliſche Perſonen können nützliche Zwecke verfolgen. Nur in dem einen Falle, wenn eine ſolche Anſtalt Unterſtützung aus der Staatskaſſe erhält, mag ihr mit Recht die Steuer an die Staatskaſſe nachgelaſſen werden, da deren Einzug nur einen um eben ſo viel größeren Beitrag auf der andern Seite veranlaſſen, und ſomit nutzlos Koſten uud Mühe verurſachen würde.

§. 71.

c. Schutz der Perſon.

Die Verf. Urk. ſchützt den Staatsbürger in doppelter Beziehung gegen ungebührliche Verletzung ſeiner perſönlichen Rechte. Einmal indem ſie ihn durch eine Wiederholung des Verbotes der Leibeigenſchaft wenigſtens der unwürdigſten Art von Privatwillkühr entzieht; zweitens da-

durch, daß ſie beſtimmte Regeln feſtſtellt, welche eine ungerechte Behandlung ſeiner Perſon abſeiten des Staates verhindern ſollen.

1) Was die Aufhebung der Leibeigenſchaft betrifft, ſo iſt es zwar nicht die Verf. Urk., welche dieſes ſchimpfliche, beſchränkende, allen Wohlſtand untergrabende Verhältniß zuerſt aufgehoben hat: allein ſie beſtätigt das Verbot deſſelben ausdrücklich [1]). — Sowohl im alten Herzogthume, als namentlich auch in der Mehrzahl der neuerworbenen Landestheile beſtand als Reſt des Mittelalters Leibeigenſchaft, d. h. derjenige erbliche Zuſtand gewiſſer Perſonen, vermöge deſſen ſie, ohne Rückſicht auf Gutsbeſitz und ſchon vermöge des Geburtsſtandes, einer andern Perſon Dienſte und Leiſtungen ſchuldig waren und als derſelben eigengehörig angeſehen wurden. In manchen Orten machte ſogar die Luft leibeigen [2]). Nachdem ſchon im kön. Verf.-Entwurfe, §. 62, die Aufhebung dieſes Verhältniſſes kurz befohlen war, erfolgten durch das 2te Edict vom J. 1817 [3]) nähere Beſtimmungen. Durch dieſelben wurde die Leibeigenſchaft vom 1ſten Jänner 1818 an völlig aufgehoben, und zwar unentgeldlich für alle Leibeigenen des Staates, des Hofkammergutes, der Gemeinden und Stiftungen, ſo wie überhaupt aller öffentlicher Adminiſtrationen, gegen Entſchädigung aber für alle Leibeigenen von Privaten; wobei übrigens das Aufhören der Leibeigenſchaft keineswegs abhängig gemacht wurde von der Leiſtung der Entſchädigung, ſondern dieſe vielmehr die Natur einer aus der Thatſache der Freilaſſung entſtandenen Verbindlichkeit hatte, ſo daß alſo von dem genannten Tage an kein württemb. Staatsbürger mehr Eigenthum eines Andern noch zur Leiſtung einer leibeigenſchaftlichen Abgabe (ſondern nur einer Entſchädigung) verpflichtet war [4]). Um die wichtige Satzung zu kräftigen, und um namentlich zu verhindern, daß auch künftig kein neues Verhältniß dieſer Art, und wäre es auch mit freiem Willen

beider Theile, eingegangen werde, ſtellt die Verf. Urk. feſt, daß die Leibeigenſchaft für immer aufgehoben bleibe [5]).

Da jedoch in dem Edicte von 1817 hinſichtlich der Ablöſung der zu einer Entſchädigung ſich eignenden Leibeigenſchafts-Gefälle keine beſtimmten und namentlich keine zwingenden Normen gegeben waren, ſpätere Verordnungen aber dieſem Mangel nicht genügend abhelfen konnten, ſo nahm lange die Auflöſung dieſes letzten Reſtes des alten Mißverhältniſſes nur einen ſehr geringen Fortgang. Dieſem Uebelſtande iſt endlich durch das Geſetz vom 29. Oct. 1836 [6]) abgeholfen und die Möglichkeit, ſelbſt Nothwendigkeit, einer Beendigung herbeigeführt worden. Die weſentlichen Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind nämlich:

a. Die geſammte Entſchädigung der Berechtigten wird mit dem Anfangstermine des 1. Juli 1836 von der Staatskaſſe geleiſtet und ſomit den Pflichtigen völlig und ohne Erſatzanſpruch erlaſſen. Selbſt in die ſeit 1818 geſchloſſenen Verträge tritt die Staatskaſſe ein [7]).

b. Die Entſchädigung beſteht im 20fachen Betrage eines durch Rechnungen oder Schätzung zu ermittelnden Durchſchnitts-Ertrages, jedoch unter Abrechnung der etwaigen Gegenleiſtungen und des, auf acht von Hundert angenommenen, Verwaltungsaufwandes [8]).

c. Die Ablöſung iſt Zwangspflicht. Deßhalb wird eine vollſtändige Ueberſicht über den Geſammt-Beſtand der bisherigen Leiſtungen hergeſtellt; und zwar nicht nur durch die ſowohl den Berechtigten als den Pflichtigen innerhalb eines Termins auferlegte Anmeldung, ſondern namentlich durch die Beſtimmung, daß nach vier Jahren von der Publication des Geſetzes an keine Leiſtung mehr als eine aus der Leibeigenſchaft herrührende gefordert oder verweigert werden darf [9]).

d. Als Leibeigenſchafts-Gefälle ſind erklärt: alle Leiſtungen, welche ſchon durch ihren Namen auf dieſes Ver-

hältniß hinweiſen; diejenigen, welche im Falle der Verheirathung zu entrichten ſind; die beim Abſterben zu entrichtenden, falls der Verſtorbene Leibeigener war. Für alle anderen Leiſtungen ſtreitet die Vermuthung nicht [10]).

e. Die entſcheidenden Behörden im Falle eines Streites ſind die Kreisregirungen, über dieſen eine eigene Central-Commiſſion (von 3 Richtern und 2 Verwaltungs-Beamten), und endlich, wenn nicht bereits zwei gleichlautende Entſcheidungen vorliegen, der Geheimerath. Betretung des Rechtsweges findet nur da ſtatt, wo entweder das Recht auf die Leiſtung oder deſſen leibeigenthümliche Eigenſchaft im Streite iſt; ferner für die etwaige Rückſtände von 1818 bis 1830 [11]).

2) Gegen willkürliche Beeinträchtigung der Perſönlichkeit des Bürgers von Seiten des Staates gewährt die Verf. Urk. durch folgende Beſtimmung Schutz: Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und in den geſetzlichen Formen verhaftet und beſtraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden [12]). — Manche wichtige Rechte ſind hier feſtgeſtellt, und zu noch wichtigeren ſind wenigſtens die Keime gelegt, ſo daß ſie ſich bei einer Ausbildung der Straf-Geſetzgebung vollſtändig entwickeln können [13]). Die einzelnen in dieſer Beſtimmung der Verf. Urk. enthaltenen Puncte ſind nämlich:

a) Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Der ordentliche Richter iſt derjenige, welcher nach allgemeinen oder ſpeciellen Geſetzen die Cognition über die dem Angeklagten Schuld gegebene Handlung oder über ſeine Perſon hat [14]). Hieraus folgt denn vor Allem, daß außerordentliche Commiſſionen, Special-Gerichte u. dgl. völlig unzuläſſig ſind; und zwar — da auch ſchon die Führung der Unterſuchung ein wichtiger Act der richterlichen Thätig-

keit iſt — nicht blos bei der Entſcheidung, ſondern auch ſchon bei der Unterſuchung [15]). Jede von einem incompetenten Richter vorgenommene Handlung iſt unbedingt nichtig, und kann dem dadurch Betroffenen nie zum Nachtheile gereichen. Derjenige hohe Staatsbeamte, welcher ſie angeordnet hat, macht ſich einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig; der Staatsbürger aber, den man ſeinem geſetzlichen Richter entziehen will, iſt keineswegs ſchuldig, dem aufgedrungenen Folge zu leiſten. Der Grund dieſer Verwerfung der für den einzelnen Fall beſtellten Richter liegt nicht nur in der Abneigung, den einmal eingeführten Staatsorganismus zu verlaſſen, ſondern hauptſächlich in dem Mißtrauen in die Abſichten, aus welchen die Regirung den gewöhnlichen Richter umgehen und für den einzelnen Fall beſonders ausgeſuchte Männer an ſeine Stelle ſetzen möchte.

b) Niemand darf anders als in den vom Geſetze beſtimmten Fällen verhaftet werden. Der Beamte, welcher entweder wiſſentlich, oder auch nur aus grober Fahrläſſigkeit und ohne geſetzlichen Grund einen Unſchuldigen verhaftet, iſt mit ſchwerer Strafe bedroht [6]). — Dieſe Vorſchrift der Verf. Urk. und des St.G.B's muß ſich von großem Werthe erweiſen, wenn erſt die Fälle genauer beſtimmt ſind, in denen eine Verhaftung, ſey es von den Polizei-Behörden, ſey es vom Richter, vorgenommen und fortgeſetzt werden darf. Itzt freilich, da ſelbſt das niederſte Polizeiperſonal das Recht wenigſtens zu augenblicklichen Verhaftungen hat [17]); da auch bei dem Richter mehr individuelles Ermeſſen als beſtimmte Vorſchrift das Recht zur Verhaftung giebt [18]); da noch keineswegs die nöthigen ſchützenden Formen zur ſchnellen und ſichern Aufhebung einer ungerechten und ungeſetzlichen Verhaftung beſtehen [19]): itzt noch alſo, iſt dieſe Vorſchrift der Verf. Urk. mehr ein frommer Wunſch, höchſtens ein Sporn zu künftigen Verbeſſerungen. Nur in dem wohl ſelten ſich ereignenden Falle, daß ſelbſt die itzige vage Geſetzgebung

eine vorgenommene Verhaftung gar nicht rechtfertigt, und ſomit reine Willkühr vorliegt, kann auf Verletzung der Verfaſſung geklagt werden.

c) Ebenſo verhält es ſich mit der Vorſchrift: daß eine Verhaftung nur in den geſetzlichen Formen vorgenommen werden dürfe. Noch beſtehen durchaus keine Formen, deren Beobachtung durch das Geſetz vorgeſchrieben wäre [20].

d) Niemand darf länger als 24 Stunden über den Grund ſeiner Verhaftung im Ungewiſſen gelaſſen werden [21]. — So gewiß die menſchenfreundliche Abſicht, einen Verhafteten ſo kurz als möglich in dem quälenden Zuſtande der Ungewißheit zu laſſen, anerkannt werden muß: ſo wird doch ein großes Gewicht auf dieſes Recht erſt dann gelegt werden können, wenn eine (etwa der engliſchen Habeas Corpus Acte ähnliche) Einrichtung getroffen ſeyn wird, durch welche eine nicht begründete Verhaftung alsbald von jedem Verhafteten zur Kenntniß des Oberrichters gebracht werden kann, und von dieſem unverweilt wieder aufgehoben werden muß. Das bloße Wiſſen des Verhafteten, ſelbſt wenn es ihm die Ueberzeugung der Unſchuld giebt, ſchützt nicht gegen Verſchleppung und alle ihre moraliſchen und materiellen Nachtheile.

e) Nur in den vom Geſetze beſtimmten Fällen darf eine Strafe zuerkannt werden [22]. — Aus dieſem wichtigen und alsbald würkſamen Satze folgt nun vor Allem, daß nur wegen ſolcher Handlungen, welche ſchon zum Voraus verboten, und deren Begehung mit einer Strafe bedroht war, dem Bürger vom Staate ein Uebel zugefügt werden darf. Mag eine Handlung noch ſo unſittlich oder ſchädlich ſeyn, iſt aber keine Strafe darauf geſetzt, ſo kann ſie nur Veranlaſſung zu einem künftigen Strafgeſetze, nicht aber itzt zu einem richterlichen Urtheile geben. Selbſt wenn eine Handlung einer im Geſetze für ſtrafbar erklärten ähnlich wäre, und wenn die Gründe, aus welchen die letztere

mit einer Strafe bedroht iſt, auch auf ſie paſſen würden, oder wenn ſie nach den allgemeinen einem Strafgeſetze zu Grunde liegenden Grundſätzen ſtrafbar erſchiene, darf dennoch vom Richter keine Strafe erkannt werden, falls dieſelben nicht in einem Geſetze, deſſen Wortlaut oder wenigſtens Sinne nach, begriffen iſt. Mit andern Worten: es iſt unterſagt, aus bloßer Geſetzes- oder Rechts-Analogie zu beſtrafen [23]. Dabei iſt wohl zu bemerken, daß die Verf. Urk. ganz allgemein ſpricht, polizeiliche und gerichtliche Strafen nicht unterſcheidet, und daß alſo die vom Juſtiz-Gerichte nicht erkennbare Strafe nun keineswegs von einem Polizei-Gerichte erkannt werden darf. Jeder Bürger, welchem eine Strafe zuerkannt wird, hat das Recht zu verlangen, daß ihm das Geſetz nachgewieſen werde, welches ſeine Handlung mit dieſer Strafe bedroht; jedes im Geſetze nicht begründete Straferkenntniß iſt eine unmittelbare Verletzung der Verfaſſung, und als ſolche an dem erkennenden Richter zu ahnden. — Eine zweite in dem allgemeinen Satze enthaltene Beſtimmung iſt die, daß nur die vom Geſetze ausgeſprochene, alſo keine willkürliche, Strafe vom Richter zuerkannt werden dürfe. Der König hat das Recht zu begnadigen; nicht aber der Richter. Im Falle einer Härte der gegebenen Norm iſt allerdings ein Grund zu einer Aenderung der Geſetzgebung vorhanden; allein bis dieſe eintritt, iſt das Geſetz, ſoll nicht der Verfaſſung zuwider gehandelt werden, in Ausübung zu bringen [24]. — Ferner iſt verordnet, daß nur in Fällen, wo das Geſetz eine Strafe ausſpricht, eine ſolche zuerkannt werden darf. Alſo nicht auf dem bloßen Wege der Verordnung, noch weniger durch bloße, auf kein Geſetz gegründete Befehle von untergeordneten Behörden, darf eine Handlung verpönt werden. Kein Staatsbürger iſt ſchuldig, eine ſolche Strafdrohung zu achten, oder gar ſie gegen ſich anwenden zu laſſen. Die Anwendung eines ſolchen Strafverbotes iſt Verletzung der Verfaſſung [25]. — Endlich folgt

daß nur die von der württ. **Geſetzgebung anerkannten** Strafen zuerkannt werden dürfen, und daß weder der Richter noch die ausübende Gewalt neue Arten oder Modifikationen von Strafen anzuordnen berechtigt iſt [26]).

f) Schließlich iſt noch zu bemerken, daß ſelbſt die **Form der Strafe** ſo bleiben muß, wie das Geſetz ſie vorſchreibt.

1) V. U., §. 25.

2) S. Sattler, Geſchichte der Graven, 4te Fortſ., S. 132 fg.; Derſelbe, hiſtor. Beſchreibung, S. 177; Ein Wort über Leibeigenſchaft in W., im: Magazin für württ. Schreiber von 1798, H. 3, Nr. 4; Ueber Leibeigenſchafts-Brüderſchaften im Amte Möckmühl, ſ. Ludolf, Supplem. variar. observat. forens., S. 82 fg.; vor Allem aber: R. Moſer, die bäuerlichen Laſten der Württemberger, S. 169 — 187, und Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 152 fg. Man vergl. noch: Weishaar, 2te Ausg. Bd. I, §. 55—76.

3) R. Bl., Nr. 70.

4) S. Rechtliches Gutachten . . und richterliche Entſcheidung . . über die Frage: ob die Ausflüſſe der perſönlichen Leibeigenſchaft in W. unbedingt oder bedingt aufgehoben ſeyen? Ulm, 1835, 8.

5) Nicht nur theoretiſch intereſſant, ſondern auch leicht praktiſch wichtig iſt die Frage, ob Leibeigenſchaft (ebenſo ihre härtere Form, die eigentliche Sclaverei) innerhalb der württ. Staatsgränzen für einen Nichtwürttemberger beſtehen, namentlich aber ob im Falle einer Klage des Eigenthümers von den Gerichten auf Aufrechterhaltung dieſes Verhältniſſes gegen den Willen der Leibeigenen oder Sclaven erkannt werden könne? Bekanntlich iſt dieſe Frage nach langem Kampfe in England verneint, und ſomit ausgeſprochen worden, daß jeder Leibeigene, welcher den engliſchen Boden betrete von dieſem Augenblicke an frei ſey. S. Granville Sharp, Representation of the injustice and dangerous tendency of tolerating slavery in England. Lond., 1796, 8; Hüne, Darſtellung aller Veränderungen des Sklavenhandels. Gött., 1820, Bd. II, S. 39 fg. Mit Stolz nennt der Brite dieſe Entſcheidung ſeiner Gerichte als einen Beweis der Freiheit und Rechtlichkeit Altenglands. Berechtigt die w.

poſitive Geſetzgebung auch uns zu ſolchem Stolze? Allerdings. Zwar gilt im Allgemeinen der Satz, daß ein in einem fremden Lande entſtandenes Rechtsverhälteniß nach den Grundſätzen, welche am Entſtehungsorte gelten, im Falle einer Klage auch von den einheimiſchen Gerichten beurtheilt werden müſſe. Allein dieſe Regel leidet unter Anderem die Ausnahme, daß kein Verhältniß von den einheimiſchen Gerichten aufrecht erhalten wird, welches an und für ſich nach unſern Geſetzen gar nicht beſtehen und geduldet werden ſoll. S. Weber, natürl. Verbindlichkeiten, §. 62; Thibaut, Pandectenrecht, §. 36. Nun iſt aber Leibeigenſchaft und Sclaverei ein von der Verfaſſung durchaus verbotenes Verhältniß, es können alſo die Gerichte des Staates nicht zu ſeiner Sanction mißbraucht werden, und es darf ſich der Sclave oder Leibeigene, ſobald er die Gränze von W. überſchritten hat, ohne Gefahr vom Staate in dieſes ungeſetzliche Verhältniß zurückgebracht zu werden, ſogar unter dem poſitiven Schutze des Staates ſeinem bisherigen Eigenthümer entziehen. Vergl. auch Kind, Quaest. forens., Bd. II, S. 393; Hymen, Beiträge z. juriſt. Literatur in den preuß. Staaten, Hft. 4., Nr. 9; Wagner, Zeitſchrift für öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit, Bd. I, Hft. 1, S. 6 fg.; Falck, De servo libertati donato si Europa solum attigit. Amstel., 1834, 8. — Daß dieſe Anſicht auch von der Regirung getheilt wird, beweist die Verf. vom 3ten Auguſt 1833, R. Bl., S. 244 fg., nach welcher Menſchen, als Gegenſtände der Neugier von Fremden nur dann zur Schau geſtellt werden dürfen, wenn die Polizeibehörde ſich gründlich davon überzeugt hat, daß dies mit dem freien Willen des Schaugeſtellten geſchieht und er in keinem Zuſtande des Zwanges, oder eines der freien Menſchen unwürdigen Vertrages ſich befinde, auch Mittel beſitze, „die ihm nach dieſſeitigen Staatsgeſetzen zukommende perſönliche Freiheit zu wahren und geltend zu machen.“

5) R. Bl., S. 570 fg. — Das Edict von 1817 hatte nichts über die Berechnung der Entſchädigungen beſtimmt. Unter dem 18ten Sept. 1818 (R. Bl., Nr. 54) erſchien eine Verordnung, welche den Betheiligten eine Jahresfriſt zu freiwilliger Uebereinkunft einräumte, unter dem Präjudiz der Erlaſſung eines Reglements. Als innerhalb jener Friſt würklich nur in höchſt ſeltenen Fällen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen war, erſchien eine ſolche

Berechnungs-Vorſchrift (ſ. z. B. den ungedr. Erlaß von der Regirung des Jaxtkreiſes vom 31ten Auguſt 1824): allein da ihr Geſetzeskraft abgieng, ſie auch das Verfahren nicht ordnete, ſo hatte ſie gar keine Würkung, und es verlangten daher die Stände durch eine gemeinſchaftliche Adreſſe vom 5ten April 1830 eine geſetzliche Feſtſtellung. S. Verh. der K. d. A., 1830, Hft. 7, S. 2120. Nachdem der Bezug der Leiſtungeu für die Berechtigten immer ſchwüriger geworden war, und man den Pflichtigen ſelbſt eine geringe Ablöſung aus eigenen Mitteln nicht mehr zuzumuthen ſich getraute, wurde auf dem Landtage von 1833 ein Geſetzesentwurf eingebracht, welcher die geſammte Entſchädigung der Leibherrſchaften auf die Staatskaſſe zu übernehmen vorſchlug. S. Verh. d. K. d. A., 1853, I, Bd IV, Sitz. 39, S. 102 fg. Nach weitläufigen Verhandlungen und manchfachen Abänderungen kam endlich auf dem Landtage von 1836 das Geſetz in ſeiner itzigen Geſtalt zu Stande. — Nach vorläufigen Schätzungen beträgt die zur Entſchädigung der Berechtigten nöthige Summe etwa 328,000 fl. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. Hft. I, 1, S. 22. Von bleibendem Werthe ſind die Commiſſionsberichte in beiden Kammern; ſ. Verh. der K. d. A., 1835, Beil. 2, H. S. 641 fg.; der K. d. St. H., 1835, H. 5, S. 1727.

7) S. das Geſetz, Art. 1, 2, 19 und 21.

8) Daſ., Art. 18 — 21.

9) Daſ., Art. 22, 29 und 30. Von der Zwangspflicht zur Ablöſung ſind lediglich diejenigen Standesherren vorläufig, d. h. bis zu einem ſchiedsrichterlichen Spruche des deutſchen Bundes, ausgenommen, welche ſich nicht ſchon in den Declarationen einer ſolchen Ablöſung unterworfen haben.

10) Daſ., Art. 3. Nur beiſpielsweiſe ſind ſolche Leiſtungen, welche beim Todesfalle zu bezahlen ſind, genannt: Hauptrecht oder Beſthaupt, kleiner oder großer Fall, Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht, Gürtelgewand.

11) S. das Geſetz, Art. 23 — 27, 34.

12) V. U., §. 26.

13) Ein Antrag (des Abg. Römer) auf vollſtändige geſetzliche Entwicklung der Beſtimmungen des §. 26 der Verf. Urk., ſ. in den Verh. d. K. d. A., 1833, II, Bd. VI, Sitz. 1832, S. 169 fg.; einen vollſtändig zuſtimmenden Commiſſionsbericht, daſ., Bd.

XVI, Sitz. 106, S. 47 fg. Es iſt zu beklagen, daß der Geſetzgeber die ſchöne Gelegenheit, ja ſelbſt Nothwendigkeit, eine Reihe von allſeits nützlichen Entwicklungen der Verfaſſungs-Urkunde vorzunehmen, ſo lange Jahre ungenützt hat verſtreichen laſſen.

14) Der Ausdruck ordentlicher Richter iſt nicht gut gewählt, indem in der Regel im Strafproceſſe hierunter etwas ganz anderes verſtanden wird, als hier der Fall iſt. Die Verf. Urk. wollte offenbar verordnen, daß Niemand ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Dieſer geſetzliche Richter iſt nun aber keineswegs immer der „ordentliche," d. h. derjenige, welcher in der Regel und ſo lange kein ſpecielles Forum vom Geſetze begründet iſt, handelt; ſondern häufig hat ſchon das Geſetz einen beſondern Gerichtsſtand begründet, und begründen müſſen. Solche Abweichungen von der Regel wollte aber die Verf. Urk. nicht unterſagen; auch iſt dieß nie ſo verſtanden worden, wie ſich auch aus manchem ſpäteren Geſetze, welches einen privilegirten oder ſonſt außerordentlichen Gerichtsſtand anerkennt, auf das Unwiderſprechlichſte ergiebt. — Nach dem beſtehenden würt. Strafrechte iſt hinſichtlich des Richters vor Allem zu unterſcheiden zwiſchen Rechtsvergehen und Uebertretungen der Polizei- und Finanz-Geſetze. Dieſe letzteren werden nicht von den Gerichten unterſucht und beſtraft, ſondern von Adminiſtrativ-Behörden; jene dagegen fallen den Gerichten anheim. Und zwar iſt hier der ordentliche Gerichtsſtand ausſchließlich der des begangenen Verbrechens; jedoch finden manche geſetzliche Ausnahmen ſtatt. Nämlich 1) bei den im Auslande begangenen Verbrechen; 2) wegen Connexität; 3) bei perſönlich privilegirtem Gerichtsſtande, z. B. dem der Soldaten, Geiſtlichen, der niederen Hofdienerſchaft, der Perſonen höheren Standes und Ranges; 4) bei Militairſachen; 5) wegen Verdächtigkeit oder ſonſtiger Unfähigkeit des ordentlichen Richters. S. Hofacker, Ueberſicht des württemb. Strafproceſſes, S. 32 fg.; man vergl. auch den: Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung für das K. W. Stuttg. u. Tüb., 1828, S. 9 fg.

15) Deßhalb iſt denn auch der §. 209 des 4ten Edictes, welcher eine Unterſuchung durch Commiſſarien in Fällen, in welchen ſolche nach dem Geſetze dem O. A. Richter zuſteht, aus wichtigen Gründen und nach Anordnung eines Gerichtshofes geſtattet, als

dem Geiſte der Verfaſſung zuwiderlaufend und ſomit als erlo-ſchen, zu erklären. Und wenn zuerſt die Gerichtshöfe eine ent-gegenſtehende Praxis eingeführt haben, ſodann ſogar der Art. 7 des prov. Geſetzes über die Competenz der Gerichte vom 1ſten März 1839 dieſe Praxis vorläufig und bis zur Verabſchiedung einer Straf-Proceß-Ordnung ſanctionirt, ſo iſt ſolches zu bekla-gen. Iſt eine buchſtäbliche Vollſtreckung des Art. 26 der Verf. Urk. würklich unmöglich, ſo ſollten ſo frühe als möglich durch eine authentiſche Erklärung die Ausnahmefälle geſetzlich, und ſomit ein für allemal, beſtimmt werden. Dieß ſcheint um ſo nöthiger, als ſehr weit gehende Anwendungen des §. 209 des IV. Ed. gemacht zu werden ſcheinen. Vgl. die Verh. d. K. d. A., 1838, Bd. X, Sitz. 108.

16) S. Straf-G.B., Art. 429 und 430. Bei einer wiſſentlich un-gerechten Verhaftung iſt Entziehung der Ehren- und Dienſt-rechte, und außerdem eine, je nach der Schwere des Falles län-gere oder kürzere, Gefängnißſtrafe verwürkt. Bei Fahrläſſigkeit Geldſtrafe von 15 bis 100 fl., jedoch nur auf Klage des Ver-letzten.

17) S. z. B. Dienſtinſtruct. für das Landjägercorps, v. 5ten Juni 1823, §. 72, Nr. 7, R. Bl., Nr. 31; Verw. Edict, §. 17, 105 und 108.

18) „Er (der O. A. Richter) hat ferner nach der Natur des in Frage ſtehenden Verbrechens, nach der Stärke des Verdachtes, nach dem wahrſcheinlichen Grunde der Imputabilität, nach den perſönlichen Eigenſchaften und anderen Verhältniſſen des Ange-ſchuldigten ſorgfältig zu erwägen, in wie ferne zu beſorgen ſey, daß ohne die Feſthaltung deſſelben der Zweck der Unterſuchung vereitelt werden möchte; und wenn er dieſe Wahrſcheinlichkeit überwiegend findet, die Verhaftung des Angeſchuldigten zu er-kennen." S. IV. Edict, §. 220. Dankbar anzuerkennen iſt übrigens, daß ein Erlaß des Crim. Sen. des O. Trib. vom 31ſten Dec. 1832, (Erg.Bd. des R. Bl's, S. 36 fg.) theils den Mittelgerich-ten aufträgt, in jedem zu ihrer Beurtheilung kommenden Straf-falle genau zu unterſuchen, ob der Unterſuchungshaft gehörig be-gründet war, theils die Anlegung eines ſolchen Haftes nur dem O. A. Richter, nicht aber auch dem Actuar u. ſ. w. geſtattet.

19) Das noch nicht übertroffene Muſtergeſetz in dieſer Beziehung

iſt die engliſche Habeas-Corpus-Acte, 31. Car. II, ch. 2; ſ. Jacob, Law diction., Art. Hab. Corp.; Blackstone, Commentaries, III, ch. 8; Chitty, The Criminal Law, Lond., 1816, Bd. I, S. 117 fg.

20) Das Straf-G. B., Art. 431, ſetzt eine Strafe von 5 — 100 fl. auf Verletzung der geſetzlichen Formen der Verhaftung. Die, auch in dieſem Puncte muſterhafte engliſche Geſetzgebung über die Formen der Verhaftung iſt zuſammengeſtellt bei Burn, Justice of the Peace. Ed. 22d. Lond., 1814, Bd. I, S. 97 fg.

21) Auf jeden Tag der Verſäumniß ſetzt das Straf-G. B., Art. 432, eine Strafe von 10 fl., und, falls die Zögerung über vier Wochen dauern ſollte, Dienſtentlaſſung.

22) Dieſer wichtige Satz iſt nun auch ausgeſprochen in Art. 1 des Straf-G. B's. Vgl. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. I, Sitz. 5, S. 5 fg. Und durch Art. 437 iſt noch ausdrücklich beſtimmt, daß die wiſſentliche Erkennung einer härteren als der geſetzlichen Strafe mit ſchwerem Gefängniß und Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte beſtraft werde.

23) Wörtlich ſo ausgeſprochen in der von beiden Kammern gemeinſchaftlich bei Annahme des Straf-G. B's erlaſſenen Adreſſe, und von der Regirung ausdrücklich anerkannt, auch in der amtlichen Ausgabe des Strafgeſetzbuches unter den „Vorausſetzungen" bekannt gemacht. S. dieſe Ausgabe, S. 149 fg. Ueber die Geſchichte der Verhandlungen hierüber ſ. Hepp, Commentar über das St. G. B., Bd. I, S. 69 fg.

24) Die Erlaſſung eines vollſtändigen, den Anſichten und Bedürfniſſen der Jetztzeit mehr angepaßten, Strafgeſetzbuches hat namentlich auch die, in conſtitutioneller Beziehung hoch anzuſchlagende, Würkung gehabt, den rein willkürlichen Gerichtsbrauch zu beſeitigen, welcher ſeit langer Zeit die Stelle des Geſetzes vertrat.

25) Uebrigens iſt zu bemerken, daß ein Geſetz, nämlich das Polizei-Strafgeſetz, Art. 1, eine Strafe auf den Ungehorſam gegen alle zuſtändigen und ordnungsmäßig bekannt gemachten obrigkeitlichen Anordnungen ausſpricht, und daß es ſogar den Polizei-Behörden jeder Art das Recht einräumt, innerhalb ihrer materiellen Zuſtändigkeit und innerhalb eines gewiſſen Strafmaaßes ein für allemal gewiſſe Uebertretungen ihrer Anordnungen unter beſtimmter Strafe zu verbieten, (ſ. oben, §. 35 und

38.) Alle ſolche Strafen ſind ſomit als verfaſſungsmäßig zu erachten. — Je ausgedehnter übrigens dieſes Recht der Behörden iſt, deſto nöthiger wäre es auch, die Erlaſſung von Strafdrohungen hierauf zu beſchränken, und den in manchfachen Richtungen beſtehenden Unfug, welcher von Finanzſtellen, Gemeinderäthen, ſelbſt Gutsherrſchaften in dieſer Beziehung getrieben wird, zu unterdrücken. Freilich könnte hier ein kräftiges Rechtsbewußtſeyn der Bürger das Beſte thun.

26) Ueber die verſchiedenen vom Geſetze anerkannten Strafen ſ. unten, Bd. II, §. 181.

§. 72.

d) Denk-Freiheit.

Die Verf. Urk. ſichert in §. 24 dem Staatsbürger Denk-Freiheit zu. Der über den Ausdruck unruhigen verfaſſunggebenden Verſammlung wurde ausdrücklich verſichert, daß unter demſelben nicht nur nicht weniger als „freie Aeußerung der Gedanken,“ ſondern im Gegentheile weit mehr noch enthalten ſeyn ſoll. Die politiſchen Verhältniſſe jener Zeit verhinderten wohl eine genauere Entwicklung des hier geſicherten Rechtes; und von den verſchiedenen in denſelben enthaltenen Befugniſſen iſt (in §. 28) nur Preßfreiheit und Freiheit des Buchhandels beſonders erwähnt. Die dogmatiſche Auslegung findet nun aber folgende einzelne Rechte in der vielumfaſſenden Denk-Freiheit:

1) Das Recht, ſich mit jedem Gegenſtande des menſchlichen Wiſſens beſchäftigen und denſelben nach den dem Forſcher rechtlich offenſtehenden Quellen [1]) unterſuchen zu dürfen. Weder Verbot darf dagegen erlaſſen, noch weniger eine Strafe darauf geſetzt ſeyn.

2) Das Recht, ſeine Gedanken über jeden beliebigen Gegenſtand mündlich gegen Jeden, der freiwillig zuhören will, zu äußern; unter der Vorausſetzung jedoch, daß der

Sprechende überhaupt das Recht hat, in der Verſammlung zu welcher er ſpricht, zu erſcheinen und zu reden, ferner, daß durch ſeine Aeußerung kein Recht, ſey es des eigenen Staates, ſey es fremder Staaten, ſey es endlich der Privaten verletzt, noch dadurch zu einer Rechtsverletzung an denſelben aufgefordert wird. — Was nun hier zuerſt

a. die Perſon des Sprechenden betrifft, ſo kann, da es ein verfaſſungsmäßiges Recht eines Jeden iſt, ſeine Meinung über jeden beliebigen Gegenſtand zu ſagen, Niemanden blos wegen ſeines beſondern Standes oder Gewerbes das Sprechen unterſagt, oder ihm deshalb ein rechtlicher Nachtheil zugefügt werden. Es kann alſo auch der Beamte, der Soldat u. ſ. w. ohne allen Vorwurf redend auftreten, wenn er nicht gerade in dieſem Augenblicke eine Amtsobliegenheit zu beſorgen hat. Ein Verbot, es zu thun, wäre verfaſſungswidrig.

b. Hinſichtlich der Zuhörer iſt folgendes zu bemerken:

α. Die Zahl von Menſchen, zu denen der würt. Staatsbürger das Recht hat zu ſprechen, iſt in keinem Geſetze beſchränkt. Es kann alſo dem Redner deswegen weil der Zuhörer viele ſind, das Wort nicht unterſagt werden, (ſo wenig als dem Schriftſteller, weil er viele Leſer findet.) Ebenſo wäre es ſtrafbarer Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn die Zuhörer-Verſammlung, blos deswegen weil ſie zahlreich iſt, wollte auseinander getrieben werden. Dagegen kann natürlich der Polizei das Recht nicht genommen werden, eine ſolche Verſammlung beobachten zu laſſen, und die nöthigen Mittel, einen etwaigen Exceß derſelben ſogleich zu unterdrücken, bei der Hand zu halten [2]). Daß die Zahl derjenigen, welche einem Sprecher zuhören wollen, kein Grund für ſie ſeyn kann, Eigenthumsrechte u. ſ. w. nicht zu achten, oder allgemeine polizeiliche Maaßregeln zu verletzen, wie

z. B. das Gebot der Ruhe bei Nacht oder während des Gottesdienſtes, die Freiheit des Wandels und Verkehres, verſteht ſich; ſo wie daß ſie hiervon mit Gewalt abgehalten werden dürfen.

β. Ebenſo wenig iſt der Stand oder ein ſonſtiges allgemeines Rechtsverhältniß der Zuhörer ein Grund für den Redner, nicht zu ihnen zu reden, oder für ſie, nicht hören zu dürfen. Nur in dem einzigen Falle, wenn dieſelben durch die an ſie gehaltene Anrede in der Erfüllung einer rechtlichen Obliegenheit geſtört würden, oder wenn ſie geſetzlich in einem ſolchen Abhängigkeits-Verhältniſſe (z. B. väterlicher Gewalt, Vormundſchaft, u. ſ. w.) ſich befinden, daß ſie keine eigene Willensbeſtimmung haben, kann dem Redner Stillſchweigen auferlegt und ihnen das Anhören verboten werden [3])

c. Die Art der Verſammlung kann allerdings eine verſchiedene ſeyn, und iſt von bedeutendem Einfluſſe auf das Recht, in derſelben zu erſcheinen und zu reden. Eine Vereinigung von Menſchen kann nämlich entweder an einem öffentlichen Orte ſtatt finden, den Jeder — wenigſtens unter gewiſſen Bedingungen — beſuchen darf; oder ſie findet in einem für das Publicum geſchloſſenen Orte ſtatt. Die öffentlichen Verſammlungen ſind wieder theils zufällige, d. h. ſolche, in denen die Anweſenden nicht durch die Abſicht, ſich Mittheilungen von dem Redner machen zu laſſen, ſondern aus einem andern Grunde anweſend ſind, z. B. auf einem Spaziergange, Markte, in einem Theater, u. ſ. w.; theils ſind ſie ausdrücklich veranlaßt, um zu ihnen zu reden.

α. Zu einer zufälligen öffentlichen Verſammlung (an und für ſich nichts Unerlaubtes) zu reden, liegt in Jedermanns Befugniß. Es kann unzweckmäßig, unanſtändig, lächerlich ſeyn; allein unrecht iſt es

ſo lange nicht, als nicht der Redner die Verſammlung gegen ihren Willen in der Erreichung des Zweckes ihrer Zuſammenkunft ſtört, oder allgemeine polizeiliche Einrichtungen durch den von ihm veranlaßten Zuſammenlauf verletzt (ſ. oben, b. α) [4]).

β. Bei einer ausdrücklich zu einer Mittheilung einberufenen öffentlichen Verſammlung frägt ſich vor Allem, ob nach den würt. Geſetzen der Bürger das Recht hat, zu einer ſolchen Verſammlung aufzufordern, und ob man alſo ſeiner Aufforderung folgen darf? — Es iſt zu unterſcheiden. Eine Gemeinde, als ſolche, kann unter allen Umſtänden nur von dem Ortsvorſteher einberufen werden [5]), darf ſich auch blos mit dem ihr von ihm vorgelegten Gegenſtande beſchäftigen, und kann von ihm entlaſſen werden, wenn er es für gut findet. Das Abhalten anderer öffentlicher Verſammlungen iſt zwar dem Bürger nicht ſchon an und für ſich verboten; jedoch bedarf es dazu nach alten württembergiſchen Geſetzen immer der Erlaubniß der betreffenden Bezirkspolizeiſtelle. Namentlich iſt dieß beſonders eingeſchärft für Verſammlungen zur Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politiſcher Handlungen oder Feier politiſcher Ereigniſſe; wobei es keinen Unterſchied machen ſoll, ob ein ſolcher Zweck angekündigt iſt, oder er bei einer unter einem anderen Vorwande veranſtalteten Verſammlung erreicht werden ſoll [6]). Uebrigens kann natürlich auch eine erlaubte Verſammlung weder Beſchlüſſe faſſen, welche irgend eine Zwangsverbindlichkeit hätten, noch als ein Theil des Staats-Organismus auftreten, noch endlich Jemand mittelbar oder unmittelbar zur Theilnahme nöthigen. Auch darf ſie nicht mittelſt derjenigen Zeichen einberufen werden, deren Gebrauch herkömmlich nur den öffentlichen Behörden zuſteht.

γ. Reden zu einem an ſich erlaubten Privat-Vereine können — abgeſehen von Aeußerungen, welche objectiv eine Rechtsverletzung enthalten — blos dann unerlaubt ſeyn, wenn der Redner nach den Statuten oder nach dem Willen des Hausherrn das Recht nicht hat, ſich der Geſellſchaft anzuſchließen, oder wenn ſich dieſe weigert, ihn anzuhören. An eine unerlaubte Verſammlung oder Geſellſchaft gehalten, nehmen dagegen allerdings Reden einen ſtrafbaren Charakter an, wenn dieſelben eine Theilnahme an den Zwecken derſelben enthalten, oder gar zur Begehung und Fortſetzung der unerlaubten Handlungsweiſe auffordern [7]).

d. In Betreff endlich des Inhaltes, der mündlichen Aeußerungen eines würt. Staatsbürgers gelten ganz die Beſtimmungen, welche in der Geſetzgebung über die ſchriftlichen Mittheilungen gegeben ſind [8]).

1) Dieſe Beſchränkung iſt ſehr nothwendig; denn ſo frei an und für ſich das Recht der Nachforſchung iſt, ſo giebt daſſelbe doch natürlich keine Zwangsbefugniß, von einem Dritten oder gar dem Staate die Herausgabe der in ſeinem Eigenthume oder rechtlichen Beſitze befindlichen Nachrichten, Urkunden, Beweisſtücke u. ſ. w. zu verlangen. Eben ſo wenig erlaubt es, durch eigene Pflichtwidrigkeit oder wiſſentliche und abſichtliche Benützung der Pflichtwidrigkeit Anderer ſeine Unterſuchungen zu fördern.

2) Eine andere Frage iſt, ob die Polizei immer klug handelt, wenn ſie Beſorgniß zeigt, und durch die in Bereitſchaft gehaltenen Zwangsmittel droht und reizt. Vgl. über dieſen Gegenſtand: mein Syſtem der Präventiv-Juſtiz. Tübingen, 1834, S. 142 fg.

3) So wird z. B. das Recht nicht beſtehen, einem Beamten, Soldaten u. ſ. w. zu verbieten, in ſeinen Freiſtunden einer religiöſen, politiſchen, wiſſenſchaftlichen Verſammlung beizuwohnen. Man mag ihm abrathen, ihm alle Gunſtbezeugungen entziehen und künftig verſagen: allein beſtraft kann er nicht werden, wenn er in einen dießfallſigen Wunſch ſeiner Vorgeſetzten

ſich nicht fügt. Uebrigens kann freilich dem Soldaten nicht nur dadurch thatſächlich immer die Möglichkeit genommen werden, einer für unangemeſſen erachteten Verſammlung dieſer Art anzuwohnen, daß der militairiſche Vorgeſetzte ihm einen würklichen Dienſtbefehl zu befolgen giebt, z. B. ſich in der Kaſerne zum Ausrücken parat zu halten und dieſelbe nicht zu verlaſſen; ſondern es läßt auch die Beſtimmung der Allgemeinen Kriegsdienſt-Ordnung, Haupt-Abſchn. I, Kap. 5, §. 36, daß ein Dienſtbefehl ſich auch auf das „ordnungsmäßige und ſtandeswürdige" Betragen des Untergebenen beziehe, eine weite, hier eingreifende Auslegung zu.

4) Wenn alſo ein Redner gegen den Willen des Publicums im Theater die Muſik oder die Vorſtellung unterbräche, ſo könnte ihm Stillſchweigen auferlegt werden; nicht aber wenn ihn Jedermann hören wollte. Ebenſo kann er entfernt werden, wenn er auf einem Spaziergange, einem Markte, auf der Straße, Handel und Wandel hindert. Allein er mag ungeſtört zu Denen reden, welche ihm freiwillig an einen andern Ort hinfolgen, wo er Niemandem im Wege iſt. — Zu einer in der Kirche zum Gottesdienſte verſammelten Gemeinde wird in keinem Falle von einem Andern, als von dem ordentlichen beſtellten Prediger oder in deſſen Auftrag von einem kirchlich Befähigten geſprochen werden dürfen, weil hier jeder Andere den Zweck der Zuſammenkunft, religiöſe Erbauung, nothwendig ſtören, bei Vielen der Anweſenden das Gegentheil erzeugen würde.

5) S. Verwalt.-Edict von 1822, §. 47.

6) S. Landes-Ordn., Tit. 8; VO. vom 12ten Juni 1832, R. Bl., S. 223 fg.; (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom 29ſten Juni 1832. Ueber die Rechtsgültigkeit der Anwendung dieſer Vorſchriften ſ. Reyſcher, Publiciſt. Verſuche, S. 151 fg.; Zirkler, Das Aſſociationsrecht der Staatsbürger. Lpzg, 1834, 8, S. 49 fg. Ein auf dem Landtage von 1833, I, in der K. d. A. eingebrachter, (ſ. Verh., Bd. IV, Sitz. 42, S. 38 fg.) und auf dem Landtage von 1833, II, wiederholter Antrag, (ſ. Verh., Bd. II, Sitz. 19, S. 39) auf Wiederaufhebung der Verordnung vom 12ten Juni 1832, hatte keine weiteren Folgen. Die Wichtigkeit des Gegenſtandes kann wohl nicht verkannt werden. Mögen ſolche Zuſammenkünfte auch noch nicht in unſern Sitten,

mag ferner eine unruhig bewegte Zeit nicht der Zeitpunct zur Gewöhnung ſeyn: ſo muß doch wohl das Beſtehen der volksvertretenden Verfaſſung nach und nach eine ſolche Theilnahme an öffentlichen Gelegenheiten veranlaſſen, daß das längſt ſchon begründete Beiſpiel Englands, Belgiens, Frankreichs, wenigſtens im Kleinen nachgeahmt wird. Je weiter ein Volk in der politiſchen Bildung, ſo wie in der Kenntniß und dem Gefühle ſeiner Rechte kommt, deſto häufiger und kräftiger, aber auch deſto geſetzlicher, wird es öffentlich über allgemeine Angelegenheiten ſich berathen, und deſto unbeſorgter mag daher auch die Behörde die Erlaubniß geben. Geiſtreiche Bemerkungen über dieſen wichtigen Gegenſtand ſ. in Staël-Holstein, Lettres sur l'Angleterre, S. 212 fg.

7) Ueber die Frage, welche Geſellſchaften an ſich erlaubt ſind, ſ. unten, §. 74 a.

8) S. dieſelben im nächſten §. Allerdings ſpricht das Preßgeſetz nur von ſchriftlichen Aeußerungen. Allein da in Beziehung auf allenfallſige Rechtsverletzungen zwiſchen einer mündlichen und einer ſchriftlichen Aeußerung kein Unterſchied gedacht werden kann, das Preßgeſetz aber beſtimmt, welche ſchriftliche Aeußerungen in Württemberg als Vergehen oder Verbrechen anzuſehen ſind: ſo folgt von ſelbſt, daß ſeine Verbote auch auf mündliche Gedanken-Mittheilungen gehen müſſen. Es wäre gleich widerſinnig, wenn etwas, das gedruckt werden darf, nicht öffentlich geſprochen werden könnte, wie wenn etwas, das öffentlich geſprochen werden kann, nicht auch gedruckt werden dürfte. — Wenn der Bundesbeſchluß vom 5ten Juni 1832, Nr. 3, ſelbſt bei erlaubten Verſammlungen jede öffentliche politiſche Rede unterſagt, ſo kann von dieſer, über die württembergiſche Landesgeſetzgebung hinausgehende, Beſtimmung ohne Zweifel bei Gewährung der Erlaubniß zur Abhaltung der Verſammlung von der Behörde ausnahmsweiſe Diſpenſation ertheilt werden, wie dieß auch bei andern Vorſchriften der Bundesgeſetzgebung geſchieht.

§. 73.

Beſchluß.

3) Das Recht, ſeine Gedanken durch den Druck oder durch Bilderſprache Andern mitzutheilen, in ſo

ferne die gegen den Mißbrauch dieſes Rechtes jeweil beſte- henden Geſetze beobachtet werden; d. h. alſo Preßfrei- heit [1]).

Ueber dieſes Recht beſteht eine doppelte Geſetzgebung in Württemberg, nicht nur verſchieden hinſichtlich des Ge- ſetzgebers, ſondern ſogar einander entgegenlaufend in Bezie- hung auf den Inhalt; nämlich das einheimiſche Geſetz über die Preßfreiheit vom 30ſten Jänner 1817 [2]), und die verſchiedenen Beſchlüſſe des deutſchen Bundes hinſichtlich der Preſſe. Das württembergiſche Geſetz begrün- det volle Preßfreiheit, und kennt gegen den Mißbrauch nur repreſſive Maaßregeln, d. h. Strafen nach begangener Hand- lung; die Bundesgeſetzgebung verordnet Preßzwang und Prä- ventiv-Maaßregeln, d. h. Cenſur. Jenes iſt zwar ſtillſchwei- gend durch die Verf. Urk. beſtätigt, welche die Preßfreiheit „in ihrem vollen Umfange" ſichert; allein der Bundesſchluß hat es in Beziehung auf einen bedeutenden Theil der Druck- ſchriften außer Würkſamkeit geſetzt [3]). Da jedoch derſelbe nicht von der Ausdehnung iſt wie das vaterländiſche Geſetz, ſondern ſich nur auf gewiſſe Arten von Schriften bezieht, ſo bleiben auch itzt noch manche Fälle übrig, in welchen blos das einheimiſche Geſetz Anwendung findet. Es werden daher zuerſt die Beſtimmungen des letzteren entwickelt, die fremden mögen als ein vorläufig abändernder Zuſatz folgen.

A) Württembergiſche Geſetzgebung.

a) Es darf, mit Ausnahme der vom Geſetze ausdrücklich verbotenen, jede Art von Aeußerung über jeden denk- baren Gegenſtand in jeder beliebigen Form ohne Cenſur oder ſonſtige Regirungs-Erlaubniß gedruckt werden. Nur in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, kann die Regirung für Zeitungen und politiſche Zeitſchriften eine Cenſur für die Dauer dieſer außerordentlichen Um- ſtände einführen [4]). Und ebenſo nimmt ſie das Recht in Anſpruch, daß nur auf ertheilte Erlaubniß eine neue

Zeitung oder politiſche Zeitſchrift erſcheinen darf, wobei dieſe Erlaubniß nur als eine perſönliche betrachtet, und ſomit ein Privatvertrag über Abtretung der Conceſſion nicht nothwendigerweiſe genehmigt wird [5]).

b) So lange eine Aeußerung nicht zu den vom Geſetze ausdrücklich verbotenen gehört, kann weder ihre Bekanntmachung unterſagt, noch ihr Urheber irgend zur Verantwortung gezogen werden.

c) Ausdrücklich, theils vom Preßgeſetze, theils vom Strafgeſetzbuche verboten, und für ein nach den gewöhnlichen Strafgeſetzen und von den ordentlichen Strafgerichten [6]) zu rügendes Vergehen oder Verbrechen erklärt, ſind aber ſolche Aeußerungen mittelſt der Preſſe, durch welche die Religion und Kirche [7]), die Sittlichkeit [8]), die Sicherheit des Staates [9]), die Ehre des Regenten und ſeiner Familie [10]), der Staatsregirung [11]), der öffentlichen Beamten in Beziehung auf ihre Dienſtverrichtungen [12]), der landſtändiſchen Collegien und ihrer einzelnen Mitglieder [13]), einer auswärtigen Regirung [14]), endlich eines Privaten [15]) verletzt wird. Außerdem iſt einem Staatsdiener unterſagt, ohne Erlaubniß ſeines Vorgeſetzten amtlich erhaltene Notizen bekannt zu machen [16]). Daß bei den Klagen wegen Ehrverletzung, außer den etwaigen beſondern Beſtimmungen über den einzelnen Fall, überhaupt die allgemeinen Vorſchriften des Strafgeſetzbuches über Verläumdung, Entſchuldigung mit der Wahrheit der vorgebrachten Thatſache, Verbreitung falſcher Gerüchte, Retorſion der Ehrenbeleidigung, Verfahren auf Klage des Beleidigten, endlich über öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles namentlich in der zur Verletzung mißbrauchten Zeitſchrift, (Art. 283 — 294 des Strafgeſetzbuches) zu beobachten ſind, bedarf nicht erſt der Erwähnung.

d) Der Urheber einer ſchriftlichen Gedankenäußerung (der Verfaſſer) iſt nicht ſchuldig, ſich als ſolchen zu nennen.

Dagegen iſt der Verleger oder, wenn keiner oder wenigſtens kein inländiſcher vorhanden iſt, der Drucker ſchuldig, ihn auf Verlangen der Juſtiz-Behörde zu nennen. Widrigenfalls werden ſie ſelbſt als Verfaſſer angeſehen und behandelt. — Zunächſt verantwortlich und ſtrafbar iſt allerdings der Verfaſſer; allein auch der Verleger, zur Prüfung der von ihm verlegten Schriften verbindlich gemacht, iſt wegen böſen Vorſatzes oder wegen Nachläſſigkeit, jedoch immer geringer als der Verfaſſer zu beſtrafen. Der Drucker iſt in der Regel von aller Verantwortung frei, außer wenn ihm boshafte Colluſion mit Verfaſſer oder Verleger bewieſen wäre. Die Herausgeber fremder Aufſätze (Redacteure von Zeitſchriften u. ſ. w.) ſind als doloſe oder culpoſe Theilnehmer einer in denſelben enthaltenen Rechtswidrigkeit zu behandeln.

e) Außer der vom Strafrichter auszuſprechenden Strafe können die Schuldigen auch vor dem Civil-Richter auf Schadens-Erſatz und Genugthuung belangt werden.

f) Die Schrift, welche eine Geſetzverletzung enthält, darf nicht verbreitet werden. Sie wird alſo in ihrer ganzen Auflage vernichtet, wenn ſie inländiſchen Verlages iſt; zurückgeſchickt, wenn ausländiſchen. Können jedoch durch Umdrucken einzelner Theile die von den Gerichten als geſetzwidrig erklärten Stellen entfernt werden, ſo iſt dieſes erlaubt. Zum Behufe einer Unterſuchung und als prophylactiſche Maaßregel iſt die vorläufige Beſchlagnahme einer Schrift durch die Polizeibehörden eingeführt [17]).

B) Geſetzgebung des deutſchen Bundes.

Der Art. 18 der deutſchen Bundes-Acte giebt der Bundes-Verſammlung den Auftrag, ſich mit der Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit zu beſchäftigen. Dieſe ſind jedoch bis itzt nicht zu Stande gekom-

men. Dagegen fand der Bund ſchon unter dem 20ſten Sept. 1819 zur Bekämpfung eines ihm als gefahrdrohend erſcheinenden unwälzeriſchen Treibens nöthig, die allgemeine Einführung der Cenſur anzuordnen. Der anfänglich nur auf fünf Jahre gültige Beſchluß, wurde am 16ten Aug. 1824 auf unbeſtimmte Zeit, nämlich bis zur Erſcheinung eines allgemeinen Preß-Geſetzes, verlängert, und durch Beſchlüſſe vom 19. Nov. 1831 und vom 5ten Juli 1832 noch verſchärft und ausgedehnt. Zahlreiche einzelne Bundesſchlüſſe ordneten in einzelnen Fällen die Vollziehung an, und namentlich ſah ſich ein Bundesſtaat, welcher die Cenſur in Beziehung auf innere Angelegenheiten aufheben zu können vermeint hatte, zur Rückkehr zur Bundesgeſetzgebung genöthigt. Die weſentlichen Beſtimmungen dieſer Bundesgeſetzgebung ſind aber nachſtehende:

a) Alle in einem deutſchen Bundesſtaate erſcheinenden Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, namentlich alle öffentlichen Blätter und heftweiſe erſcheinenden Schriften, unterliegen einer Cenſur, die von dem einzelnen Bundesſtaate anzuordnen iſt [18]). Zweck dieſer Cenſur iſt die Verhütung von Angriffen auf die Würde und Sicherheit, die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten und des Bundes ſelbſt. Aeßerungen über fremde im Bunde nicht begriffene Regirungen und über Privat-Perſonen ſo wie die im Auslande mit oder ohne Cenſur erſchienenen Schriften ſind ſomit kein Gegenſtand für dieſelbe [19]). Verfaſſer, Herausgeber und Verleger einer cenſirten Schrift ſind in jedem Falle von aller Verantwortung befreit; jedoch kann auch eine cenſirte Schrift, wenn ſie Beleidigungen eines Bundesſtaates, oder Angriffe auf die öffentliche Sicherheit und Ruhe enthält, auf erhobene Klage des Betheiligten, und ohne dieſelbe, von der Bundesverſammlung unterdrückt und ihre Fortſetzung verboten werden [20]).

b) Bei Werken über zwanzig Bogen ſo wie bei den durch die Bundescenſur nicht berückſichtigten Materien bleiben die Landesgeſetze in Kraft, (in Württemberg alſo die ſämmtlichen obigen Beſtimmungen über Preßfreiheit, und Verantwortlichkeit der Verfaſſer, Verleger und Drucker;) doch findet auch bei ſolchen Schriften Unterdrückung durch den Bund ſtatt [21].

c) Eine im Auslande erſcheinende Zeitſchrift oder ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhaltes unter zwanzig Bogen darf, wenn ſie in deutſcher Sprache abgefaßt iſt, in einem Bundesſtaate nur mit vorgängiger Erlaubniß der Regirung zugelaſſen und verkauft werden [22].

4) Ein weiteres in der Denkfreiheit begriffenes Recht iſt das der Freiheit des Buchhandels und alſo die Leſefreiheit [23]. Dieſer zu Folge iſt nun zwar die Betreibung des Buchhandels kein einem jeden Bürger, als ſolchem, zuſtehendes Recht, vielmehr bedarf es dazu einer Regirungs-Erlaubniß [24]; allein es iſt nicht nur dem einzelnen Bürger erlaubt, alle, ſelbſt die ein Vergehen enthaltenden, Schriften u. ſ. w. ſich zu verſchaffen, dieſelben zu leſen und zu beſitzen: ſondern auch der conceſſionirte Buchhändler darf ohne Verantwortlichkeit alles ihm auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommene Gedruckte verkaufen. Von dieſer letzteren Regel gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a) Wenn eine Schrift von der Juſtiz-Behörde in Folge der Verletzung einer der Puncte des Preßgeſetzes für geſetzwidrig erklärt iſt, ſo darf ſie nicht weiter verkauft (wohl aber ohne Strafe gekauft) werden;

b) Daſſelbe iſt der Fall, wenn der Verkauf von der vorgeſetzten Polizei-Behörde ausdrücklich unterſagt iſt, was aber nur geſchehen kann:

α) bei einer Unterdrückung der Schrift durch die Bundesverſammlung;

β) wenn die Orts-Polizei-Behörde den Verkauf einer von ihr für geſetzwidrig gehaltenen Schrift vorläufig unterſagt hat, um dieſelbe der Juſtiz zu übergeben. In dieſem Falle kann die Schrift ſogar in Beſchlag genommen werden.

c) Im Auslande gedruckte Schriften über württ. Staats-Verhältniſſe müſſen, jedoch nur wenn ſie ohne Angabe des Verfaſſers, Verlegers oder eines inländiſchen Buchdruckers erſchienen ſind, vor dem Verkaufe der Polizei-Behörde vorgelegt werden.

d) Ebenſo alle nicht im ordentlichen Wege des Buchhandels dem Buchhändler zugekommenen Schriften.

e) Wer unbefugt Buchhandel treibt, iſt für den Inhalt der von ihm verbreiteten Schriften verantwortlich.

1) Wenige Fragen in dem Gebiete des Staatsrechtes und der Staatskunſt ſind in den letzten 40—50 Jahren ſo vielfach beſprochen worden, als die über die Preßfreiheit, und nur Wenigen dürften die Gründe für und gegen dieſes wichtige Recht des Staatsbürgers unbekannt ſeyn. Dieſelben mögen daher hier übergangen werden, ſo wie die zahlloſe allgemeine Literatur über dieſen Gegenſtand. Einen, freilich durch Veränderung der Strafgeſetzgebung zum Theile veralteten, Beitrag zur Kenntniß der beſondern Rechtsverhältniſſe giebt: Hartmeyer, Die Preßgeſetzgebung des deutſchen Bundes in ihrem Verhältniſſe zur Preßgeſetzgebung des K. W. Tüb., 1831, 8.

2) Im Herzogthume hatte Cenſur beſtanden, welche unter der Regirung K. Friederich's noch ſehr verſchärft wurde. S. die Cenſur-Ordnung für Neu-Württemberg vom 25. Sept. 1803, im Allgem. Intelligenz-Blatte für N. W., 1804, S. 4 fg.; die Cenſur-Ordnung vom 18. Mai 1808, R.Bl., Nr. 25; und zahlreiche einzelne Reſkripte bei Knapp, Repert., Bd. I, S. 240 fg.; Bd. III, 2, S. 29 fg.; eine Zuſammenſtellung dieſer Verordnungen bei Hetzel, Bd. I, Art. Cenſur. Eine der erſten Regirungshandlungen König Wilhelm's war die Erlaſſung eines die volle Preßfreiheit als Grundſatz durchführenden Geſetzes, vom 30. Jänner 1817, ſ. R.Bl., S. 41 fg. Da die Bundesbeſchlüſſe daſſelbe nicht zur vollen Würkung haben gedeihen

laſſen, ſo fehlt zu der Beurtheilung deſſelben allerdings der ſicherſte Maaßſtab, nämlich die Erfahrung: doch dürfte kaum eine Verſchiedenheit der Meinung darüber beſtehen, daß dieſes Geſetz, wenn es würklich die einzige in W. normirende Beſtimmung wäre, ſehr bedeutende Modificationen zu erleiden hätte, namentlich hinſichtlich der Beſtimmungen über das Zeitungsweſen.

3) Bei der großen Bedeutung der Frage über Preßfreiheit einer Seits, und die allerdings faſt gänzliche Aufhebung und Verkehrung der vaterländiſchen Geſetzgebung durch die Bundesſchlüſſe anderer Seits, iſt es kein Wunder, daß wenige Fragen in Schriften und in ſtändiſchen Verhandlungen ſo oft wiederkehren und mit ſo großem Eifer beſprochen worden, als die über die Gültigkeit der Beſtimmungen des Bundes an und für ſich und in ihrer Anwendung auf Württemberg. Man ſehe z. B. Rech. Ber. von 1833, I, S. 202 fg.; Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Siz. 8, S. 11 fg. (Motion des Abgeordneten Schott auf Wiederherſtellung der verfaſſungsmäßigen Preßfreiheit); Verh. derſ. von 1833, II, Bd. I, Siz. 3, S. 59.; Bd. VII, Siz. 40, S. 68 u. 121 (Comm.Berichte der Majorität und Minorität); Bd. XV, Siz. 92, S. 1 fg. (Berathung und Beſchlußnahme im Sinne der Motion); Verh. der K. d. St.H., 1833, II, H. 7, S. 2340 und 2358 fg. (Beſchluß, der Adreſſe der K. d. A. nicht beizutreten); Verh. der K. d. A., 1836, Bd. VIII, S. 32. (kön. Reſcript, die Abweiſung der ſtändiſchen Anträge durch das Verhältniß zum deutſchen Bunde motivirend,) und Bd. II, Siz. 27, S. 4. (Wiederholung der obigen Motion); Verh. d. K. d. A., 1839, Beil.H. 3, S. 167). Einer unbefangenen rechtlichen Beurtheilung der Streitfrage ſcheinen zwei Sätze zur Grundlage dienen zu müſſen. Einmal, daß der deutſche Bund allerdings befugt iſt, die von ihm getroffenen Maaßregeln zu beſchließen, theils in Ausführung des Art. 18 der B.A., theils und hauptſächlich weil er berechtigt und verpflichtet iſt, die zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in Deutſchland erforderlichen Anſtalten zu treffen. Der, allerdings mögliche, Zweifel ob das hier gewählte Mittel auch ein zweckmäßiges ſey, kann der Legalität deſſelben keinen Eintrag thun. Zweitens, daß die württembergiſche Regirung nach §. 3 der Verf. Urk. ſchuldig iſt, die zur Ausführung eines Bun-

beſchluſſes nöthigen Mittel der verfaſſungsmäßigen Mitwürkung der Stände in den materiell dazu geeigneten Fällen zu unterſtellen. Dem gemäß fällt dann nun das Urtheil dahin aus, daß die erſtmalige Einführung der Bundesſchlüſſe, als noch vor Abſchluß der Verfaſſung erfolgt, vom rechtlichen Standpuncte aus nicht angefochten werden kann; daß aber ſchon die Verordnung vom 1. Oct. 1819 über die nähere Einrichtung der Cenſur, jeden Falles aber die ſeit dem J. 1819 nach und nach erfolgten Verlängerungen und Erweiterungen der zur Handhabung der Bundesſchlüſſe nöthigen Anſtalten hätten mit den Ständen berathen und beſchloſſen werden ſollen. Es hätte folglich auch der ſchon mehrmals wiederholte Antrag der zweiten Kammer nicht auf Wiedereinführung der Preßfreiheit, ſondern zunächſt nur auf Vorlegung der verſchiedenen Vollziehungs-Verordnungen zum Behufe einer Verabſchiedung gerichtet werden ſollen.

4) S. Preßgeſetz, 1817, §. 2 und 11. Wenn die Verordnung vom 12. Dec. 1831, R.Bl., S. 613, das Recht der außerordentlichen Cenſur auch auf ein gänzliches Verbot auswärtiger, ſomit der württembergiſchen Cenſur nicht zu unterwerfender, Schriften ausdehnt, ſo iſt die Begründung dieſes Rechtes durch Art. 11 des Preßgeſetzes doch mehr als zweifelhaft.

5) S. (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 8. Dec. 1818, und Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. XIV, Sitz. 83, S. 60 fg. — Dagegen, daß aus dem geſetzlich vorgeſchriebenen Anſatz einer Sportel für die Conceſſionen einer Zeitung ein willkürliches Recht der Regirung, jene Conceſſion zu ertheilen oder zu verweigern, abgeleitet werden wolle, beſchloß — mit vollem Rechte — die K. d. A. eine Verwahrung gegen die Regirung einzulegen, (ſ. Verh. derſ., a. a. O., S. 79,) und beharrte auch darauf, als die erſte Kammer ihren Beitritt verweigerte, (ſ. Bd. XIX, S. 796.)

6) Die Beſtimmung, daß die Preßvergehen nach den gewöhnlichen Strafgeſetzen abzuurtheilen ſeyen, hat die wichtige Folge gehabt, daß der größte Theil der materiellen Beſtimmungen des Geſetzes von 1817 über die Preßvergehen durch das Strafgeſetzbuch von 1839 außer Würkſamkeit geſetzt, und ſowohl hinſichtlich der Begriffsbeſtimmungen der verbotenen Handlungen als der Strafmaaße andere an deren Stelle getreten ſind. Da nur ſolche Handlungen, welche das Strafgeſetzbuch ausdrücklich mit einer

Strafdrohung belegt, künftig von den Gerichten gerügt werden dürfen, ſo ſind alle diejenigen Handlungen, welche zwar das Preßgeſetz als ſtrafbar bezeichnet, auf welche aber keine der allgemeinen oder beſonderen Satzungen des Strafgeſetzbuches geht, itzt ſtraffrei. — Die Perſon des Richters betreffend, ſo iſt durch §. 7 der Novelle vom 15. Sept. 1822 vorgeſchrieben, daß in jedem Falle eines Staatsvergehens (alſo auch wenn es durch die Preſſe begangen iſt) das Urtheil nur im Plenum des Gerichtshofes gefällt werden kann, folglich in Gegenwart des Vorſtandes und von wenigſtens ſieben Stimmführern.

7) Nach Art. 192 des Strafgeſetzb. wird Derjenige, welcher die Gegenſtände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgeſellſchaft, oder ihre Einrichtungen, Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Schrift oder bildlicher Darſtellung herabwürdigt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft. Dagegen erklärt das Preßgeſetz, Art. 4 und 13, ausdrücklich, daß Jeder das Recht habe, alle Anſichten und Ueberzeugungen aus dem Gebiete der Religion frei auszuſprechen, wenn ſie nicht unter den Begriff der verbotenen Aeußerungen fallen.

8) Nach den Beſtimmungen der §§. 5, 7 und 13 des Preßgeſetzes ſollte eine ſtrafbare Verletzung der Sittlichkeit vorliegen, wenn ſich in einer Druckſchrift die bösliche Abſicht des Verfaſſers verrathe, Andere zu Verbrechen und Laſtern, welche als ſolche vom Staate und von der Kirche anerkannt ſeyen, anzureizen. Eine beſtimm:e Strafe war nicht angedroht. Da nun aber das Strafgeſetzbuch keine Beſtimmungen gegen Verletzung der Sittlichkeit durch bloße Worte enthält, ſo iſt itzt von einer Criminalſtrafe durch den Richter wegen einer ſolchen, allerdings ſehr tadelnswerthen, Handlung keine Rede mehr. Dagegen bleibt natürlich die Verfügung des Preßgeſetzes in Kraft, welcher gemäß die öffentliche Ausſtellung von unſittligen Schriften und Bildern unbedingt unterſagt iſt und polizeilich verhindert wird.

9) Wenn das Preßgeſetz unter den hier verpönten Schriften nur ſolche begreift, durch welche zur Widerſetzlichkeit und zur gewaltſamen Verfaſſungsveränderung aufgefordert wird, ſo reicht dieſe Begriffsbeſtimmung nach den Grundſätzen des Strafgeſetzbuchs nicht mehr aus. Allerdings werden auch nach dieſem Die=

jenigen mit Strafe bedroht, welche zu unrechtlichen Handlungen gegen die geſetzliche Ordnung im Staate auffordern; allein nicht ſie allein fallen unter die vorliegende Beſtimmung des Geſetzes. Aufforderung zu Staatsverbrechen iſt nämlich theils im Allgemeinen in Art. 74 berückſichtigt, nach welchem überhaupt die Anſtifter zu einem Verbrechen als Urheber deſſelben zu ſtrafen ſind; theils aber ſind bei beſtimmten einzelnen Vergehen gegen den Staat Aufforderung und Anſtiftung noch beſonders mit Strafe bedroht. Dieß iſt der Fall bei dem Hochverrathe, Art. 142; beim einfachen Ungehorſame, Art. 169; beim Auflaufe, Art. 170; beim Aufruhre, Art. 177 und 179. Dann aber iſt noch zweitens die Beſtimmung des Art. 142 ins Auge zu faſſen, nach welcher die in hochverrätheriſcher Abſicht begangene Verabredung zur Verbreitung von Grundſätzen, durch welche das Daſeyn des Staates gefährdet würde, auch für Hochverrath erklärt iſt. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß bei den Aufforderungen zur Widerſetzlichkeit das Recht des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams zur Anwendung kommt, indem nur die Aufreizung zu unerlaubten und ſtrafbaren Handlungen, nicht aber auch die zu rechtlich zuläſſigen, ſtrafbar iſt. Ferner, daß bei der Verbreitung von ſtaatsgefährlichen Grundſätzen nicht das Ausſprechen ſolcher Lehren durch einen Einzelnen, ſondern lediglich die Verabredung zu gemeinſchaftlicher Verbreitung, ſtrafbar ſeyn ſoll; und zwar auch dieſes nur, wenn die hochverrätheriſche Abſicht völlig bewieſen iſt. Man vergleiche hierüber die wiederholten Aeußerungen der Regirungs-Commiſſaire, welche gar keinen Zweifel übrig laſſen können, in den Verh. der K. d. A., 1839, Bd. III, Sitz. 26, S. 56 fg. Somit bleibt mindeſtens richtig, was das Preßgeſetz erklärt, nämlich daß „in ruhigem Tone angeſtellte Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfaſſungen überhaupt, und über die Landesverfaſſung insbeſondere, ſo wie Wünſche für Verbeſſerungen und für die Abhülfe der Beſchwerden jeder Art, erlaubt ſind.

10) Hier greifen die beſondern Beſtimmungen der Art. 151, 153 und 155 des Strafgeſetzbuchs über Majeſtäts-Beleidigung und Beleidigung der Königin und des Kronprinzen mittelſt Schriften oder bildlicher Darſtellungen Platz. Ueber die Beleidigungen der übrigen Mitglieder des kön. Hauſes ſ. unten, §. 82. In allen

Fällen findet Verfahren von Amtswegen ſtatt, ſ. Juſtiz-Min. Erl. v. 22. Juni 1820, Erg.bd. des Regbl., S. 12 fg. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, und iſt auch zum Ueberfluſſe ausdrücklich im Preßgeſetze beſtimmt, (ſ. oben Note 8,) daß Erörterungen über Regirungs-Handlungen — in ſo fern nicht die Worte injuriös ſind — durchaus keine Beleidigung des Staatsoberhauptes enthalten, auch wenn der Erfund der Erörterung eine Mißbilligung des Geſchehenen enthielte. In der conſtitutionellen Monarchie gelten alle Regirungs-Handlungen als Handlungen oder Räthſchläge der Miniſter; der König ſteht über jedem Tadel derſelben, ihn trifft er alſo auch nicht.

11) S. Straf-G. B., Art. 167. Die Strafen ſind: bei ehrenrühriger Erdichtung oder Entſtellung von Thatſachen, Kreisgefängniß und Geldbuße bis 500 fl; bei Schmähungen, Kreisgefängniß und Geldbuße bis zu 150 fl; bei wiſſentlicher Verbreitung falſcher ehrenrühriger Gerüchte, Bezirksgefängniß und Geldbuße bis zu 100 fl. Nicht beſtimmt iſt, wer Namens der geſammten Staatsregirung zu klagen hat? Wohl das zunächſt betreffende Miniſterium, bei allgemeinen Angriffen das Juſtiz-Miniſterium.

12) S. Straf-G. B., Art. 162; Polizei-St. G., Art. 10. Die Strafe iſt in ſchweren Fällen Gefängniß bis zu ſechs Monaten und Geldbuße zwiſchen 25 und 150 fl; bei leichteren Geldbuße bis 50 fl. Zu bemerken iſt, daß nicht nur auf Klage des Beleidigten, ſondern auch auf die der ihm vorgeſetzten ſtändiſchen Behörde verfahren werden muß. Bei Collegien hat der Vorſteher den Antrag auf Beſtrafung bei Gericht zu ſtellen. S. Art. 392.

13) S. Straf-G. B., Art. 163; Polizei-St. G., Art. 10. Auch hier iſt es der Vorſtand des betreffenden Collegiums, welcher für daſſelbe die Klage einzureichen hat. Die Strafen ſind dieſelben, wie im vorgehenden Falle.

14) Da nach Art. 3 des Strafgeſetzes die gegen auswärtige Staaten oder deren Angehörige von Württembergern begangene Verbrechen ganz nach den württ. Geſetzen geſtraft werden, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieſelben Beſtimmungen, welche hinſichtlich der Verletzungen der Ehre des württ. Regenten und ſeiner Familie, der Staatsregirung und ihrer Organe ſtattfinden, hier auch Anwendung erleiden. Nur iſt bei Eröffnung einer Unterſuchung die

Beſtimmung des Art. 163, 166 und 167 über die Nothwendigkeit einer Klage der Verletzten; und bei der Bemeſſung der Strafe der Grundſatz des Art. 100, nach welchem die Strafbarkeit durch die Mannigfaltigkeit und Größe der verletzten Pflichten geſteigert wird; endlich des Art. 3, welchem gemäß die im Auslande ſelbſt nicht geſtraften Handlungen ſtraffrei bleiben ſollen, wohl zu beachten.

15) Hier kommen natürlich ganz einfach die Beſtimmungen des Straf-G. B's über Verletzungen der Ehre (Art. 283—294) zur Anwendung.

16) Der Private, welcher eine ihm von einem Beamten mitgetheilte Notiz bekannt macht, wird keineswegs wegen der Bekanntmachung ſelbſt ſtrafbar ſeyn, da er keine Pflicht dabei verletzt, und dem Staatsbürgr nirgends verboten iſt, Notizen über Staatsangelegenheiten anzunehmen und zu gebrauchen. Selbſt wenn er den Beamten zur Verletzung ſeiner Amtspflicht widerrechtlich veranlaßt hätte, ſo würde nur dieſes, nicht aber die Bekanntmachung geſtraft, und ſomit die Verbreitung des Gedruckten keineswegs unterſagt werden dürfen. Wollte dieſes letztere geſchehen, ſo müßte dem Verfaſſer der Schrift (nicht dem urſprünglichen Mittheiler der Notiz) bewieſen werden, daß die Schrift, wie ſie vorliegt, ihrem materiellen Inhalte nach, und ganz abgeſehen von ihrer Quelle, zu einem der vom Geſetze ausgehobenen Preßvergehen gehöre, oder unter den Begriff der Landesverrätherei falle.

17) Ueber das bei der proviſoriſchen Beſchlagnahme einzuhaltende Verfahren ſ. (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 26ten Juli 1834.

18) S. die angef. Bundesbeſchlüſſe in Klüber, Fortſetzung der Quellen-Sammlung, S. 65.

19) In Württemberg iſt dieſes geſchehen durch die V. O. v. 1ſten Oct. 1819. Als Cenſur-Behörde iſt das Miniſt. d. a. Angel. beſtellt, welches dieſelbe unmittelbar bei den im ganzen Lande heftweiſe erſcheinenden Zeitſchriften, den in Stuttgart erſcheinenden Zeitungen und den nicht 20 Bogen haltenden Büchern ausübt; durch Cenſoren aber, welche an Ort und Stelle ernannt ſind, bei den in andern Städten erſcheinenden Zeitungen. Als Aufſichts- und Recurs-Behörde dient ein aus Räthen des Miniſteriums d. a. A. zuſammengeſetztes Collegium. Von den In-

ſtructionen für die Cenſoren ſind bekannt geworden die vom 26ten Nov. 1819 und die vom 7ten Febr. 1823. S. Chriſtlieb, Neueſtes Repertorium, Supp. Bd. I, S. 62 fg.

19) S. Miniſt. Erl. vom 26ten Nov. 1819, Nr. 3, bei Chriſtlieb, a. a. O., S. 62. — Die ſchon wiederholt aufgeſtellte Behauptung, daß auch die Aeußerungen über die inneren Angelegenheiten des Staates, in welchem die Druckſchrift erſcheint, zu den von der Bundescenſur ausgenommenen gehöre, läuft nicht nur gegen den offenbaren Sinn und Zweck des Bundesbeſchluſſes, ſondern ſogar gegen die Worte deſſelben, indem alle Bundesſtaaten geſchützt werden ſollen.

20) S. das Preßgeſetz des deutſchen Bundes, §. 1, 6, 7, 9. — Der einzige Nachtheil, welcher die Herausgeber u. ſ. w. einer dem deutſchen Bunde mißfälligen, aber nach den Landesgeſetzen geſetzmäßig erſchienenen Schrift treffen kann, tritt bei unterdrückten Zeitungen oder Zeitſchriften ein, indem die Redactoren derſelben fünf Jahre lang in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden dürfen; ſ. §. 7 des angef. Geſetzes. Mitarbeit an einer Zeitſchrift dagegen kann ihnen nicht unterſagt werden.

21) S. das angef. Geſ., §. 1 u. 6.

22) S. Bundesbeſchluß vom 5ten Juni 1832, Nr. 1, — Zur Vollziehung dieſer Beſtimmung ordnet eine V. O. vom 8ten Oct. 1832, R. Bl., S. 435, an, daß die mit der Poſt bezogenen Schriften der bezeichneten Art in Stuttgart der Cenſur-Commiſſion, anderwärts dem Oberamte vorzulegen ſeyen; von den nicht mit der Poſt bezogenen Schriften ſoll ein Exemplar an das Oberamt abgegeben werden. Die Erlaubniß der Verbreitung ſey durch einen Stempel zu bezeichnen. Dieſe Verordnung ſcheint übrigens alsbald wieder in Vergeſſenheit gefallen zu ſeyn, wie ſie denn auch kaum vollziehbar ſeyn möchte.

23) Sehr häufig wird dieſes Recht verwechſelt mit der Preßfreiheit, von der es jedoch weſentlich verſchieden iſt. Es kann nämlich auf der Einen Seite die Preßfreiheit in einem Lande recht wohl beſchränkt ſeyn, ohne daß es die Leſefreiheit wäre, ſo daß alſo zwar nicht Alles im Lande ohne Erlaubniß gedruckt, wohl aber alles, ſey es im Auslande, ſey es im Inlande, geſetzlich oder geſetzwidrig Gedruckte beſeſſen und geleſen werden darf. Eine

ſolche Leſefreiheit iſt ſogar eine nothwendige Folge der gewöhnlichſten Rechtsgrundſätze, denn wenn es ſchon verboten iſt, eine Injurie zu ſagen, ſo iſt es nicht verboten, ſie zu hören und zu wiſſen. Ebenſo kann aber auch auf der andern Seite Preßfreiheit denkbarerweiſe beſtehen, ohne daß die Freiheit des Buchhandels geſetzlich beſtünde, ſo daß alſo der Verfaſſer u. ſ. w. einer Schrift keiner Cenſur unterläge, und er ohne weiteres und ohne Strafe drucken laſſen könnte, dagegen dem Buchhändler ihr Verkauf unterſagt werden dürfte. Es iſt ſomit in keinem Falle überflüſſig, wenn das Geſetz die Freiheit des Buchhandels und die Leſefreiheit ausdrücklich anerkennt.

24) S. Revid.Gewerbe-Ordnung, Art. 123. — Ueber die, freilich von ſehr Wenigen getheilte, Anſicht, daß durch dieſes vom Geſetze der Regirung eingeräumte Conceſſions-Recht die verfaſſungsmäßige „Freiheit des Buchhandels" zu nahe treten werde, ſ. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. II, Sitz. 128, S. 25 fg.

§. 74.

a) Gewiſſens-Freiheit.

Die im Herzogthume Württemberg unbekannte Gewiſſens-Freiheit führte im Königreiche das Religions-Edict vom 15ten Oct. 1806 [1]) wenigſtens theilweiſe ein, nämlich für die Bekenner der drei in Deutſchland geſetzlich hergebrachten Kirchen, der katholiſchen, lutheriſchen und reformirten, indem dieſe Kirchen in ihren Rechten und Anſprüchen an den Staat einander völlig gleich geſtellt wurden. Die Bekenner anderer Secten und Kirchen wurden im Allgemeinen wenigſtens geduldet, doch für einige derſelben [die Separatiſten [2]) und die Juden [3])] beſchränkende Vorſchriften beibehalten und erneuert. In Beziehung auf die ſämmtlichen chriſtlichen Religionspartheien führte die deutſche Bundesacte (Art. 16) vollſtändige Rechtsgleichheit ein. Einen ganz durchgreifenden, alle Arten von Religionskenntniſſen umfaſſenden Grundſatz ſtellte endlich die Verf. Urk. in §. 27 auf. Dieſen Geſetzen zufolge beſteht denn in Württemberg

zwar allgemeine, aber doch etwas beſchränkte [4]) Religionsfreiheit. Der oberſte Grundſatz iſt: Jeder, ohne Unterſchied der Religion genießt im Königreiche ungeſtörte Gewiſſensfreiheit [5]). Es kann alſo Niemand in Württemberg blos deswegen, weil er ſich zu einer beſtimmten vom Staate nicht anerkannten oder nicht gerne geſehenen Kirche bekennt, mit irgend einem poſitiven Nachtheile belegt werden; fremd oder einheimiſch kann er, allein oder mit Glaubensgenoſſen, ſeine Religion ausüben und die Gebräuche derſelben beobachten. Weder der Staat, noch ein Private hat das Recht, ihn zur Bekenntniß zu einer beſtimmten Secte zur Theilnahme an gewiſſen Cäremonien oder zu der Unterlaſſung von anderen zu zwingen [5]).

Allein dieſes Recht gehe nun doch nicht ſo weit, daß Jeder ohne Rückſicht auf ſein religiöſes Bekenntniß alle poſitiven Vortheile des württ. Staatsbürgers in Anſpruch nehmen könnte. Nur für die Bekenner der drei in Deutſchland herkömmlichen [7]) chriſtlichen Kirchen iſt unbedingt der volle Genuß des Staatsbürgerrechtes ausgeſprochen [8]); namentlich iſt nur ihnen das Recht gegeben, Mitglieder der Ständeverſammlung werden zu können. Andere chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden [9]). — Eine nähere Beſtimmung darüber, welche einzelne Religionen ihre Bekenner an der Erfüllung bürgerlicher Pflichten hindern, und welche Rechte ihnen dagegen abgezogen werden ſollen, fehlt bis itzt. Es kann ſomit aus dieſen allgemeinen Sätzen nur ſoviel mit Beſtimmtheit abgeleitet werden:

1) Wer dem Staate beweiſen kann, daß er durch ſein, nicht zu den drei geſetzlich anerkannten Kirchen gehöriges, Glaubensbekenntniß an der Ausübung ſeiner Bürgerpflich-

nicht verhindert iſt, muß zum vollen Staatsbürgerrechte zu=
gelaſſen werden, mit einziger Ausnahme des activen und paſ=
ſiven ſtändiſchen Wahl=Rechtes. Der Beweis wird entweder
durch die Notorität oder durch die Vorlegung des Glaubens=
bekenntniſſes geſchehen können.

2) Wer aber auch dieſen vollen bürgerlichen Gehorſam
nicht beweiſen kann, von dem vielmehr auf die eben erwähnte
Weiſe gezeigt wird, daß er durch ſeine Religions=Begriffe
an der Erfüllung dieſer oder jener Bürgerpflicht verhindert
iſt, kann deßhalb doch nicht mit poſitiver Strafe belegt,
noch aus Württemberg verwieſen werden, ſondern er verliert
nur in dem Verhältniſſe an den allgemeinen ſtaatsbürgerlichen
Rechten, als er den Pflichten nicht gehorcht. Die Geſetz=
gebung hat für die einzelnen Fälle auszuſprechen, wie weit
dieſes geht, und welche Rechte alſo wegfallen [10]).

3) Dieſe Strafloſigkeit wegen Religions=Grundſätzen er=
ſtreckt ſich aber nicht auf die Rechtspflichten gegenüber von Pri=
vaten, ſondern nur auf die allgemeinen Verhältniſſe zum
Staate. Eine Verletzung von Privatrechten aus angeblichen
Religions=Grundſätzen begangen kann nicht blos durch Ab=
zug vom Staatsbürgerrechte, ſondern muß durch die gewöhn=
lichen Strafgeſetze gerügt werden. Ebenſo kann ein Bürger
von einem allgemeinen Polizei=Geſetze, deſſen ausnahmloſe
Befolgung zur Erreichung des beabſichtigten Schutzes oder
Nutzens Aller nöthig iſt, aus angeblich religiöſen Gründen
nicht diſpenſirt werden, weil er nicht das Recht hat, den
Einzelnen durch ſeinen Glauben zu ſchaden [11]). Selbſt dar=
über iſt wohl kein Zweifel, daß auch von ſolchen ſtaatsbür=
gerlichen Pflichten, welche die Verf. Urk. ſelbſt für ganz
allgemein erklärt, eine Ausnahme wegen religiöſer Anſich=
ten nicht ſtatt findet, weil einer ſolchen Ausnahme ausdrück=
lich Erwähnung gethan ſeyn müßte.

1) S. daſſelbe im R. Bl. vom 1807, Nr. 112.

2) Eine Zuſammenſtellung der Geſetze und Verordnungen gegen dieſelben, ſ. in Kapff's Repertorium, 1ſte Ausg., Bd. II, S. 282 fg.

3) S. hierüber unten, §. 95.

4) Es ſind offenbar zwei weſentlich verſchiedene Arten von Religions- oder Gewiſſens-Freiheit zu unterſcheiden. Nämlich eine allgemeine und vollſtändige, d. h. eine ſolche bei welcher der Staat ſich gar nicht um das religiöſe Bekenntniß ſeiner Bürger bekümmert, gar keine Rechte von der Theilnahme oder Nichttheilnahme an einer beſtimmten Kirche abhängig macht; und eine zwar auch allgemeine aber beſchränkte, nämlich eine ſolche, bei welcher der Staat zwar den Eintritt in eine beſtimmte Kirche nicht zwangsweiſe verlangt, oder das Bekenntniß zu einer andern geradezu und unbedingt verbietet, wo er jedoch bürgerliche Vortheile mit der einen, die Entziehung derſelben mit der andern verbindet. Von der erſteren Art iſt z. B. die Religionsfreiheit in den Vereinigten Staaten von N. A.; von der letzteren die in Europa, auch da wo ſie am weiteſten ausgedehnt iſt.

5) V. U., a. a. O.

7) Es heißt zwar in §. 27 nur: „die drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe"; allein es kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß hier die drei ſchon durch die Reichsgeſetze in ganz Deutſchland beſtätigten, und auch durch das Religionsedict von 1806 ausdrücklich in W. eingeführten Kirchen gemeint ſind. Von welchen andern chriſtlichen Kirchen könnte man ohne nähere Bezeichnung ſagen: die drei chriſt. Glaubensbekenntniſſe? — Die Beſtimmung der Bundes-Acte iſt zwar allgemeiner gefaßt, indem verordnet iſt, die „Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien" ſoll keinen Unterſchied in den bürgerlichen und politiſchen Rechten begründen; auch iſt aus den Protocollen des Wiener Congreſſes zu erſehen, daß das Wort „drei" ausdrücklich ausgelaſſen wurde, ſ. Klüber, Acten, Bd. II, S. 139; allein da in eben der Sitzung ausgeſprochen wurde, es ſey bedenklich, dieſes auf „andere chriſtliche Secten" auszudehnen, ſo wird doch unbedenklich anzunehmen ſeyn, daß auch die deutſche B. A. nur von den althergebrachten Kirchen reden wollte.

8) V. U., §. 27.

9) Daſ., §. 135.

10) Es iſt unmöglich, ſich der Aufſtellung dieſer Sätze zu entziehen,

nach den beſtimmten Vorſchriften des §. 27 der V. U. Allein eben ſo gewiß iſt, daß dieſe Vorſchriften in doppelter Beziehung fehlerhaft ſind. Einmal iſt es gegen alle Rechte, man dürfte wohl ſagen gegen alle Pflichten, des Staates, Bürger zu dulden, welche den allgemeinen Verbindlichkeiten nicht gehorchen wollen. Wo bleibt hier die Ausführung des §. 21 der V. U., daß alle Würtstemberger zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und Laſten verbunden ſeyen? Und warum will ſich der Staat ungehorſame Bürger aufzwingen laſſen? Sie mögen das Land verlaſſen, deſſen Geſetze ſie mit mit ihrem Gewiſſen nicht vereinigen können. Zweitens aber iſt ſchwer einzuſehen, wie man „in demſelben Verhältniſſe" weniger Rechte geben kann, als der Andere Pflichten nicht erfüllt. Will man z. B. den Mennoniten, weil er nicht im Militair dient, nicht ſchützen gegen fremde oder gegen einheimiſche Angriffe?? Das Judengeſetz von 1828 iſt der erſte, und bis itzt einzige, Verſuch der Geſetzgebung, dieſe ſchwürige Vorſchrift der Verf. Urk. zur Anwendung zu bringen; allein eben dieſes beweist auch ſehr klar, wie ſchwürig es iſt, den Verluſt von Rechten mit dem Mangel an Gehorſam in das rechte Verhältniß zu ſetzen. Denn kann der eifrigſte Vertheidiger dieſes Geſetzes eine ſolche Proportion nachweiſen? — Noch ſind übrigens einige andere Geſetze dieſer Art zurück, nämlich die über die Verhältniſſe der Wiedertäufer und der Separatiſten. Die alten Strafgeſetze gegen ſie ſind zwar nach dem im Texte Bemerkten völlig aufgehoben; allein ihre Nichtleiſtung mancher Verbindlichkeit ſtellt ſie völlig unter die Beſchränkung des §. 27 der V. U. Nach dem Vorgange des Judengeſetzes und nach der Natur der Sache werden die Beſtimmungen über ſie nicht durch Verordnungen, ſondern durch Geſetze erfolgen müſſen.

11) Eine ſo ſinguläre Beſtimmung, wie die des §. 27 der V. U. kann in keinem Falle ausdehnend erklärt werden. Zum Glücke ſpricht ſie aber nur von „bürgerlichen" Pflichten, alſo vom Verhältniſſe zum Staate, als ſolchem.

§. 74′.

f) Aſſociations-Recht.

Die poſitive württembergiſche Geſetzgebung über das Recht des Bürgers, freie Privat-Vereine zur Erreichung gemeinſchaftlicher Zwecke zu ſchließen, iſt bis itzt äußerſt dürftig. Die Verf. Urk. erwähnt des Aſſociations-Rechtes gar nicht; und in den gewöhnlichen Geſetzen findet ſich nur die kurze und vereinzelte Beſtimmung des Art. 149 des Strafgeſetzbuches und des Art. 18 des Polizei-St. G's. über beſtimmte Arten von Vereinen [1]), ſo wie der Grundſatz des gemeinen Rechtes, daß Vereine, welche die Rechte einer Gemeinheit (Korporation) zu erhalten wünſchen, vom Staate anerkannt und beſtätigt ſeyn müſſen [2]).

Da nun aber das Stillſchweigen der Verf. Urk., nach dem oben S. 313 aufgeſtellten Grundſatze kein Beweis für das Nichtbeſtehen eines allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechtes iſt, ſondern ein ſolches angenommen werden kann und muß, wenn es ſich mit rechtlicher Nothwendigkeit aus den oberſten Grundſätzen des württemb. Staates ergiebt, ſo ſind vorerſt eben dieſe allgemeinen theoretiſchen Grundſätze zu erörtern. — Hier iſt denn wohl unzweifelhaft, daß allerdings jeder einzelne Theilhaber an einem Rechtsſtaate verlangen kann, es müſſe die Staatsgewalt angewendet werden, um ſeine Privat-Rechte zu ſchützen, und um ſeinen erlaubten Privat-Zwecken die polizeiliche Unterſtützung zu gewähren, da wo beides Noth thut; ferner, daß jeder einzelne Bürger einer conſtitutionellen Monarchie fordern kann, es ſollen ſeine ſtaatsbürgerlichen Rechte gewahrt werden, und daß er die Befugniß hat, diejenigen gegen die Geſetze nicht anſtoßenden Schritte zu thun, welche er zur Vorbereitung und Sicherung ihrer Ausübung für zweckmäßig erachtet. Allein damit iſt keineswegs ausgeſprochen in Beziehung auf das Erſtere, daß nur der Staat eintreten dürfe, wo die Kräfte des

Einzelnen nicht genügen zu Erreichung eines erlaubten Pri-vat-Zweckes, und nicht auch ein Verein von gleich geſinnten und Gleiches erſtrebenden Privatperſonen den Verſuch gemeinſchaftlicher Hülfe machen dürfe; auch nicht ausgeſprochen in Beziehung auf die Handhabung der politiſchen Rechte, daß nicht mehrere Gleichberechtigte gemeinſchaftlich die erlaubten Schritte thun dürfen. Im Gegentheile iſt namentlich die polizeiliche Unterſtützung ſowohl im Intereſſe des Bürgers als des Staates auf die Fälle zu beſchränken, wo auch die freiwillige Vereinigung der Einzeln-Kräfte den nützlichen oder nothwendigen Zweck zu erreichen nicht im Stande iſt [3]). Ein kräftiges politiſches Leben aber iſt nur bei einer Uebereinſtimmung der Bürger über Rechte, Pflichten und freiwillige Leiſtungen möglich. Ueberhaupt hieße es den Staat aus ganz falſchem Geſichtspuncte betrachten, wenn man ihm die Aufgabe ſtellte, die ſämmtlichen kleineren geſelligen Organiſationen zu verſchlingen, und außer der vereinzelten Thätigkeit der Individuen gar keine Handlung zuzulaſſen, als ſeine eigene. Somit iſt aus allgemeinen Grundſätzen das Recht der Bürger Privat-Verbindungen zu erlaubten Zwecken einzugehen, d. h. das Aſſociations-Recht, nicht anzutaſten; und namentlich iſt der bloße Umſtand, daß der Verein ſich mit Politik beſchäftigt, noch keinesweges ein Grund, ihn als unerlaubt zu betrachten [4]). Dagegen bedarf es auch nicht erſt der Bemerkung, daß dieſes Recht, wie jedes andere im Staate, beſchränkt iſt durch die gleichermaaßen zu achtenden Rechtsbefugniſſe Anderer, und durch die Anſprüche des Staates auf die Wahrung ſeiner Rechte und ſeiner geſetzlichen Zwecke und Einrichtungen. Somit können natürlich nicht nur ſolche Verbindungen nicht zugelaſſen werden, welche einen Angriff auf einen beſtehenden Rechtsſtand, ſey es des Staates ſey es von Privatperſonen, beabſichtigen, oder wenigſtens einen an ſich geſtatteten Zweck mit rechtswidrigen Mitteln zu verfolgen ſu-

chen; ſondern auch ſolche ſchon ſind nicht zu dulden, welche durch ihr bloßes Daſeyn ein geſetzliches Organ des Staates in ſeiner Thätigkeit lähmen, in den beſtehenden Organismus ein neues Glied einſchalten, durch Anſammlung einer von der Staatsgewalt ſchwer zu gewältigenden Maſſe von perſönlichen oder materiellen Kräften eine gefährliche Macht bilden würden, welche den Einzelnen in der freien Ausübung eines Rechtes oder der Beſorgung ſeiner Intereſſen ungebürlich zu hindern im Stande wären, endlich welche einen Zuſtand herbeiführen könnten, der aus Gründen der Staatspolizei als gemeinſchädlich wegzuräumen wäre, wenn er aus irgend einer Urſache bereits beſtände. Alle ſolche unerlaubte Vereine ſind einfach durch einen Regirungsact, ſomit ohne Geſetz [5]), aufzulöſen; ein Beharren nach geſchehenem Verbote aber iſt als ſtrafbare Unbotmäßigkeit zu behandeln. Liegt ſchon in dem Zwecke des Vereines eine förmliche Rechtswidrigkeit, ſo hat außerdem noch die gerichtliche Strafe einzutreten. Da einer Seits auf die Wahrheit der Erklärungen der Betheiligten und der äußern Formen keinesweges immer gebaut werden kann, anderer Seits bei der Verhütung künftiger Uebel überhaupt nach Wahrſcheinlichkeit gehandelt werden muß: ſo iſt bei der Entſcheidung über die Gefährlichkeit eines Vereines der genauen Kenntniß von Perſonen und Umſtänden Manches zu überlaſſen, und die Aufſtellung objectiver Kennzeichen nicht ausreichend. Beſchwerden über angeblich ungerechtes Verfahren der Regirung ſind im Wege der Adminiſtrativ-Juſtiz, wo eine ſolche im Staate beſteht, zu erledigen, indem von einem Subjectionsverhältniſſe hier die Rede iſt. Ob zur Ausübung des Oberaufſichtsrechtes der Regirung eine Anzeige von dem Daſeyn und den Statuten jedes neu gegründeten Vereines, namentlich wenn er geheim ſeyn ſoll, d. h. Zweck oder Mitglieder nicht öffentlich bekennen will, angeordnet werden ſoll, iſt zweifelhaft. Wenn es nämlich im Intereſſe der Geſellſchaft und

der Regirung als wünſchenswerth erſcheinen mag, ſo iſt theils die leichte Möglichkeit eines Mißbrauches, ja die in einem ſolchen Gebote faſt liegende Aufforderung zu einem ſolchen, theils der allgemeine Grundſatz, daß der Bürger keiner Erlaubniß zur Begehung nicht verbotener Handlungen bedarf, in die andere Waagſchaale zu legen [6]).

Verbindet man nun durch dieſe allgemeinen Sätze die fragmentariſchen Beſtimmungen der poſitiven württembergiſchen Geſetzgebung, ſo ſtellen ſich folgende Normen heraus:

1) Der Württemberger hat das Recht zu Erreichung jedes erlaubten Zweckes mit andern Bürgern Vereine zu ſchließen; und zwar mögen dieſelben nach dem Gutdünken der Betheiligten ſtehend oder vorübergehend, mit oder ohne beſtimmte Satzungen und Formen, öffentlich angekündigt oder geheim ſeyn. Auch iſt namentlich die Beſchäftigung mit Staatsangelegenheiten an und für ſich den Vereinen keinesweges unterſagt [7]). Selbſt zu einer einfachen Anzeige und Vorlegung der Statuten iſt er nur verbindlich bei der Stiftung politiſcher Vereine mit beſtimmten Statuten, während bei allen anderen Vereinen eine ſolche Vorlage nur auf beſonderes Verlangen der Regirung erfolgen muß, falls dieſe Gründe zu Beſorgniſſen hat [8]).

2) Dagegen ſtehen aber auch der Regirung nicht nur alle aus den allgemeinen Grundſätzen ſich ergebenden Befugniſſe hinſichtlich des Verbotes unzuläſſiger Vereine, ſondern auch die in Art. 149 des Straf-G. B. eingeräumten Rechte zu. Demnach ſind:

a) Alle mit dem Begriffe des Staates und dem Staatswohle unverträglichen Vereine (ſ. oben) von der Regirung aufzulöſen. Ungehorſam gegen einen ſolchen Befehl iſt an den Theilnehmern als Unbotmäßigkeit nach Art. 78—83 und 173 des Straf-G. B. zu beſtrafen, und zwar, wenn es in Folge eines gemeinſchaftlichen Beſchluſſes geſchieht, als eine im Complotte begangene.

Namentlich aber können unter beſtimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangene [9]) politiſche Verbindungen, ſobald ſie die öffentliche Ordnung gefährden, verboten werden; und ungehorſame Fortſetzung iſt an Stiftern und Vorſtehern, ſo wie an den einfachen Genoſſen nach den beſonderen Strafbeſtimmungen des Art. 149 des Straf-G. B's zu beſtrafen. Als die „öffentliche Ordnung" bedrohend werden aber, wie die Geſchichte der Entſtehung des Geſetzes beweist, nicht blos ſolche Vereine betrachtet, welche die „Sicherheit des Staates" gefährden könnten; ſondern es ſind wohl alle ſolche darunter zu verſtehen, wodurch die Staatsgewalt in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, namentlich aber in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, geſtört oder weſentlich bedroht wird [10]).

b) Iſt ein Verein nicht blos bedenklich, ſondern hat er ſtrafbar-rechtswidrige Zwecke, ſo iſt er natürlich nicht nur ebenfalls aufzulöſen, ſondern es iſt auch die Theilnahme vor dem Verbote ſtrafbar, je nach der Art der beabſichtigten Rechtsverletzung und dem Grade der Ausführung derſelben. Beſondere Strafen ſetzt Art. 139 des St. G. B's darauf, wenn ein ſolcher Verein einen geſetzwidrigen politiſchen Zweck hat.

c) Die gegen an ſich rechtswidrige oder wegen Ordnungs-Bedrohung verbotene politiſche Vereine angedrohten beſonderen Strafen finden, nach dem angeführten Art. des St. G. B., ſelbſt dann Anwendung, wenn Würtemberger unter denſelben Vorausſetzungen an auswärtigen Vereinen Antheil nehmen.

3) Wenn ein Verein, welcher Art er ſey, die Rechte einer Corporation ausüben will, ſo bedarf er hierzu die Genehmigung der Regirung. Auf die Erwerbung derſelben beſteht bis itzt kein Recht, und es ſteht namentlich bei der Regirung, ihre Zuſtimmung an Bedingungen zu knüpfen.

Doch verſteht es ſich, daß dieſe facultative Verleihung eines Rechtes weder zu Gelderwerb für die Staatskaſſe benützt, noch überhaupt in einem andern Intereſſe als dem des allgemeinen Wohles gebraucht werden darf.

4) Ueber die Competenz der Behörden hinſichtlich der Vereine beſtehen zwar keine allgemeinen und umfaſſenden Beſtimmungen; allein es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß, ſobald es ſich von der Beſtrafung eines widerrechtlichen Vereines handelt, nur die Gerichte thätig ſind; daß die allgemeine Beaufſichtigung der Vereine den gewöhnlichen Polizei-Behörden, namentlich bei geheimen Geſellſchaften den Kreisregirungen [11]), gebührt; daß aber das Verbot eines ſchädlichen Vereines nur von dem, den Ständen hierfür verantwortlichen, Miniſterium des Innern (der Staatsregirung, ſ. Art. 149 des St. G. B's) ausgehen kann.

1) Zwar machte die Regirung bei der Vorlage und der Berathung ſowohl des Strafgeſetzbuches als des Polizeiſtrafgeſetzes wiederholte Verſuche, weitere und namentlich beſchränkendere geſetzliche Beſtimmungen zu erlangen: allein dieſe Bemühungen ſcheiterten an den Anſichten der Commiſſionen und der Majorität in der zweiten Kammer.

2) Da anonyme Actiengeſellſchaften des Rechtes einer Corporation durchaus bedürfen, indem es in ihrem Begriffe liegt, nicht weiter als die Actien gehen für Verbindlichkeiten zu ſtehen, ſo iſt bei ſolchen unter allen Umſtänden Staatserlaubniß nöthig.

3) S. meine Polizei-Wiſſenſchaft, Bd. I, S. 14 fg. — Privat-Vereine zu gemeinſchaftlicher Rechtsſicherung ſind an ſich eben ſo erlaubt, wie die zur Förderung von Intereſſen; nur iſt wohl zu bemerken, daß ſchon dem Einzelnen, alſo auch einem Vereine, nicht erlaubt iſt, bis zur ungeſetzlichen Selbſthülfe zu gehen. Deßhalb iſt der erlaubte Würkungskreis und die Räthlichkeit von Vereinen dieſer Art nur ziemlich beſchränkt,

4) Ueber dieſe Anſicht vom Aſſociations-Rechte ſ. meine Präventiv-Juſtiz, S. 131 fg.; ferner: Klüber, kleine juriſt. Bibliothek, Bd. II, S. 396 fg.; Berg, Polizeirecht, Bd. I, S. 231 fg.;

Lotz, Ueber den Begriff der Polizei, S. 128 fg. Andere Publiciſten haben freilich ſehr viel ſtrengere Anſichten, und machen theils die Exiſtenz jedes Vereines von der zuvor eingeholten Erlaubniß der Regirung abhängig, theils ſind ſie jeder politiſchen Verbindung unbedingt abgeneigt, am meiſten aber jeder geheimen Geſellſchaft. S. J. J. Moſer, Ueber Gedultung der Freimauer-Geſellſchaften, S. 35 fg.; Juſti, Polizei-Wiſſenſchaft, 2te Aufl., S. 274; Emmermann, die Staatspolizei, S. 124; Zirkler, Das Aſſociationsrecht, S. 11 fg. Auf der entgegengeſetzten Seite etwas zu weit dürfte gehen Welcker, Staatslexicon, Bd. II, Art. „Aſſociation."

5) Welcker, a. a. O., S. 44 fg. will das Verbot eines Vereines nur mittelſt eines Geſetzes billigen; allein es ſcheint der wahre rechtliche Grund des Verbotes von ihm überſehen zu werden. Allerdings iſt unzweifelhaft jede Veränderung in dem Rechtszuſtande der Bürger nur durch Geſetze zu bewerkſtelligen; allein es iſt nicht in dem Rechte der Bürger begriffen, Handlungen vorzunehmen, welche den Staat, oder Einzelne verletzen oder den erſteren weſentlich unmöglich machen würden. Gegen ſolche Handlungen muß aber die Staatsgewalt einſchreiten dürfen, wenn ſie nicht aufhören will zu beſtehen. Zur Rechtfertigung ihrer Selbſtvertheidigung bedarf es aber keines Geſetzes.

6) Wenn ich in meiner Präventiv-Juſtiz, S. 153 fg., mich unbedingt für die Nothwendigkeit einer Anzeige ausgeſprochen habe, ſo wollen mir doch itzt die entgegenſtehenden Gründe von größerem Gewichte bedünken.

7) Sollte es außer den allgemeinen Gründen noch eines beſonderen Beweiſes für dieſen Satz bedürfen, ſo wäre er darin zu finden, daß der Regirungs-Entwurf des St. G. B's, Art. 139, ſämmtliche politiſche Vereine unterſagen wollte, dieſe Beſtimmung aber ſchon von der Commiſſion der 2ten Kammer, und dann von der Kammer, ſelbſt verworfen wurde. Gewiß geht auch die V.O. vom 21ſten Febr. 1832, R. Bl., S. 39, zu weit, wenn ſie Vereine zur bloßen Berathung von landſtändiſchen Angelegenheiten unterſagt, weil die Befugniß der Bürger zu Landesangelegenheiten mitzuwürken, weſentlich im Wahlrechte liegen und ſich mit ihm erſchöpfe. Nicht nur iſt eine Berathung noch keine Mitwürkung; ſondern es iſt der ganze Satz, daß alle erlaubte

politiſche Thätigkeit des Bürgers im Wahlrechte aufgehe, ganz unhaltbar. Vgl. auch die Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. III, Sitz. 36, S. 64.

8) S. Polizei=St. G., Art. 18. Die Strafe iſt Geldbuße bis zu 20 fl. — Wohl ganz mit Recht beſtimmt Knapp, Polizei=St. G., S. 26 fg., den Begriff der „politiſchen“ Verbindung dahin, daß ſie eine Einwürkung auf die beſtehenden Staatseinrichtungen (nicht blos „Staatsverwaltung“) beabſichtigen müſſen, und daß ſomit blos theoretiſche Beſchäftigung mit ſtaatsrechtlichen oder politiſchen Gegenſtänden nicht hierher gehören. Nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß die Anzeigeverbindlichkeit nur den Gründern, nicht auch den übrigen Mitgliedern, auferlegt iſt. Da kein Termin feſtgeſetzt iſt, ſo tritt die Pflicht alsbald nach vollendeter Thatſache der Gründung ein.

9) Das Wort „eingegangenen“ iſt wohl nicht ſo zu verſtehen, als ſey ein anfänglich formlos entſtandener, im Verlaufe aber allmählig mit Statuten verſehener Verein dem Auflöſungsrechte der Regirung entzogen. Nicht nur wäre dieſe Auslegung dem speciellen Zwecke des Geſetzes und den allgemeinen Grundſätzen ganz zuwider; ſondern ſie iſt auch rechtlich nicht haltbar, indem die Feſtſetzung bisher fehlender weſentlicher Beſtimmungen als die Gründung einer neuen Geſellſchaft anzuſehen iſt.

10) Der Beweis, daß unter „öffentlicher Ordnung“ nicht blos „Sicherheit des Staates“ zu verſtehen iſt, wird dadurch ganz unzweifelhaft geliefert, daß letztere Beſtimmung die Kammer der St. H. als ungenügend verworfen hatte, und nun erſt die itzt im Geſetze enthaltene gewählt wurde.

11) S. die Inſtruction für die Kreisreg. vom 21ten Dec. 1819, §. 6e.

§. 75.

g) Auswanderungsrecht.

Das ſchon im Tübinger Vertrage feſtgeſetzte Recht des Württembergers, frei und ohne Abſchoß auswandern zu dürfen, war unter der Regirung K. Friderich's mit vielen andern untergegangen [1]. Der Art. 18 der deutſchen Bundesacte ſtellte es wieder her; jedoch nur für Auswanderun=

gen in andere Bundesſtaaten. Vollſtändig zurückgegeben wurde es durch den k. Verf. Entw. von 1817 [2]), deſſen Vorſchriften ein eigenes Geſetz v. 15. Aug. 1817 alsbald ausführlich erläuterte [3]). Die Verf. Urk. wiederholt die hauptſächlichſten Beſtimmungen dieſes letztern [4]), und das Geſetz vom 19ten Nov. 1833 über Auswanderung vor erfüllter Militairpflicht [5]) trifft Beſtimmungen über einen zweifelhaft gebliebenen Fall. Die näheren Vorſchriften ſind aber:

1) Jeder Staatsbürger, der nicht durch beſondere Geſetzes- oder Rechtsverbindlichkeiten in der freien Verfügung über ſeine Perſon und namentlich über ſeinen Aufenthaltsort beſchränkt iſt [6]), hat das Recht auszuwandern. Solcher Beſchränkungsgründe giebt es aber mancherlei:

a) Gründe des öffentlichen Rechtes.

α) Die Militair-Pflicht hindert die Auswanderung in vierfacher Beziehung. Einmal nämlich kann der bereits zum Contingente Bezeichnete oder ſogar ſchon Eingereihte vor der Entlaſſung aus dem Heere gar nicht auswandern, ſelbſt nicht mit den Aeltern. Ebenſo wenig kann zweitens der bei der Aushebung Ungehorſame, ſey es daß er einzureihen wäre oder nicht, vor Erledigung des Strafpunctes geſetzlich auswandern. Drittens iſt der im Aushebungsjahre Stehende vom Anfange des Kalenderjahres an bis zur Beendigung des Geſchäftes, oder bei außerordentlichen Aushebungen der in der Kategorie der Aufgerufenen Stehende vom Tage des Aufrufes bis zur Beendigung einer ſolchen Aushebung, zum Auswandern nicht mehr befugt, ſelbſt wenn er bereits auf ſein Staatsbürgerrecht Verzicht gethan hätte. Endlich viertens kann der Knabe und Jüngling auch vor Erreichung des Aushebungsjahres nicht allein auswandern, ſondern nur mit dem Vater, in Ermangelung väterlicher Gewalt mit der Mutter,

mit den Großältern, falls die Aeltern todt ſind, oder mit Adoptiv=Aeltern, wenn die Annahme an Kindesſtatt ſchon im vierzehnten Jahre des Adoptirten rechtsgültig geſchah [7]).

β) Der Staatsdiener darf vor der freiwilligen oder gezwungenen Entlaſſung in keinem Falle auswandern; allein ſelbſt nicht nachher, ehe er Rechenſchaft über ſein Amt abgelegt, oder — falls perſönliche Anweſenheit nicht mehr nöthig wäre — Sicherheit wegen aller aus ſeinem Amte gegen ihn entſpringenden Anſprüche auf ein Jahr lang geleiſtet hat [8]).

γ) Ein in Unterſuchung Befangener kann vor deren gerichtlicher Beendigung nicht auswandern, ſey es, daß er ſelbſt in Folge derſelben perſönlich in Anſpruch genommen worden, ſey es, daß dieſelbe ohne ſeine perſönliche Anweſenheit nicht beendigt werden könnte [9]). Endlich tritt daſſelbe ein

δ) bei einem zu einer Freiheitsſtrafe Verurtheilten vor Beendigung derſelben [10]).

b) Aus Gründen des Privat=Rechtes:

α) Eine Ehefrau darf ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht auswandern, und ſelbſt mit ſeiner Bewilligung nicht ohne ihn.

β) Kinder unter väterlicher Gewalt können ohne Bewilligung des Vaters nicht auswandern; ſind ſie noch minderjährig, ſo bedarf es, (außer den bereits angeführten Beſchränkungen wegen der Militairpflicht in den Fällen, wo dieſe Platz greifen,) wenn der Vater nicht auch ſelbſt auswandert, noch der Einwilligung der Pupillen=Behörden.

γ) Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, bedürfen der Einwilligung des Pflegers, der ſie aber nur ebenfalls mit Zuſtimmung der Pupillen-Behörde geben darf.

d) Schuldner während des Gantverfahrens bis nach dem Präcluſiv-Termine oder erſtandener Strafe wegen Vermögenszerrüttung. Erlaubniß zu früherem Wegzuge hängt von den Gläubigern ab; ebenſo können ſie, beſonderer Umſtände halber, beim Gantgerichte auf ausnahmsweiſe längere Innbehaltung antragen [11].

e) Wer ſich zu Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nur bei perſönlicher Anweſenheit geleiſtet werden kann, z. B. alſo zu Dienſtleiſtungen, durch Vertrag anheiſchig gemacht hat, kann nur nach Beendigung der Verpflichtung auswandern [12].

2) Der Auswandernde hat von ſeinem Entſchluſſe den Bezirksbeamten blos in Kenntniß zu ſetzen; eine Erlaubniß bedarf er nicht, ebenſo wenig hat er nachzuweiſen, daß ein fremder Staat ihn in ſein Bürgerrecht aufnehmen will [13].

3) Dagegen hat er ſeine ſämmtlichen Schulden und andere Obliegenheiten zu berichtigen, hinreichende Verſicherung auszuſtellen, daß er innerhalb Jahresfriſt gegen König und Vaterland nicht dienen, und ebenſo lange in Hinſicht auf die vor ſeinem Wegzuge erwachſenen Anſprüche vor den Gerichten des Königreiches Recht geben wolle [14].

4) Der Auswandernde hat, wohin er auch ziehen mag, keine Nachſteuer irgend einer Art von dem Vermögen zu entrichten, welches er mit ſich fortnimmt [15]; ebenſo bezahlt er und ſeine Nachkommenſchaft keinen Abzug vom Vermögen, welches er nach ſeinem Wegzuge durch Erbſchaft und andere letztwillige Verordnungen erhält. Jedoch gilt dieſer letztere Satz nur dann, wenn er ſich in einem deutſchen Bundesſtaate, oder in einem Lande, mit welchem beſondere Verträge über Abzugs-Freiheit beſtehen, aufhält; außerdem ſind 10 Procente von dem nach dem Wegzuge zufallenden Vermögen zu entrichten, welche Steuer aus dem Grunde der Retorſion ſogar noch erhöht werden kann [16].

5) Der Auswanderer verliert erſt durch die Ueberſchreitung der Landesgränze, nicht aber ſchon durch die vorbereitenden Schritte, ſein Orts- und ſein Staatsbürgerrecht [17]).

6) Zu unfreiwilliger Auswanderung gezwungen werden können nur:

a) Ehefrauen, wenn die Auswanderung des Mannes weder von der Art iſt, daß er als Deſertor betrachtet werden kann, noch ſo, daß die Obrigkeit die Weigerung ihm zu folgen als vernünftig anerkennen muß [18]).

b) Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre noch nicht erreicht haben, und auch dann nur, wenn beide Aeltern auswandern; denn wandert blos Ein Ehegatte aus, ſo haben die Pupillenbehörden zu entſcheiden, bei welchem die Kinder zu bleiben haben. Wenn dieſe die Unterſcheidungsjahre erreicht haben, ſo ſteht die Wahl lediglich ihnen zu. Ziehen ſie vor zu bleiben, ſo wird das ihnen etwa zuſtehende eigenthümliche Vermögen, deſſen Nutznießung die Aeltern haben, zurückbehalten, und dieſen nur die Nutzung übermacht, (umgekehrt bleibt aber auch, wenn der Eigenthümer auswandert, der Nutznießer aber bleibt, das Vermögen im Lande) [19]).

1) V. O. vom 21ſten Juni 1811, R. Bl., Nr. 30. „S. M., heißt es blos, haben zu verordnen geruht, daß den k. Unterthanen das Auswandern nicht mehr geſtattet werden ſoll." Ob Weibsperſonen das Heirathen ins Ausland geſtattet ſeyn ſoll, war der unmittelbaren königlichen Entſcheidung vorbehalten. Sie fiel nicht immer bejahend aus.

2) Daſ., §. 71—73.

3) Daſ., R. Bl., No. 51.

4) V. U., §. 32—35.

5) R. Bl., S. 365 fg. — Der Geſetzesentwurf wurde 1833, I, bei der K. d. A. eingebracht, (ſ. deren Verh., Bd. IV, Sitz. 37, S. 80 fg.;) allein die bald erfolgende Auflöſung verhinderte eine Berathung. Auf dem zweiten Landtage von 1833 zuerſt der K. d. St. H. übergeben, wurde das Geſetz von ihr im Weſentli-

lichen angenommen, (ſ. deren Verh., H. 1, S. 286, 331); in der K. d. A. erhielt es einige Abänderungen, mit welchen ſich die beiden übrigen Factoren der Geſetzgebung endlich auch vereinigten, (ſ. Verh. derſ., Bd. IV, Sitz. 27, S. 112; Bd. XV, Sitz. 90, S. 3 fg.; Bd. XVI, Sitz. 103, S. 59.) Die, wohl ſehr wenig gegründete, Haupteinwendung gegen den Entwurf war, daß er das von der Verfaſſung unbeſchränkt gegebene Auswanderungsrecht beſchränke.

6) Die Verf. Urk. verordnet zwar ganz allgemein, „jeder" Staatsbürger dürfe auswandern; allein die im Texte beigeſetzte Beſchränkung iſt von unabweisbarer rechtlicher Nothwendigkeit; auch beweiſen die Verhandlungen in der verfaſſunggebenden Verſammlung, H. 41, S. 47 fg., unwiderſprechlich, daß vom Geſetzgeber keineswegs gemeint war, Jedem — ohne alle Rückſicht auf ſeine ſonſtigen Verhältniſſe — ein unbeſchränktes Auswanderungsrecht zu geben. Es werden alſo die Beſtimmungen des Geſetzes vom 15ten Aug. 1817, in ſo ferne ſie nicht beſonders abgeändert ſind, immer noch gelten; wie denn auch die Praxis hierüber gar keinen Zweifel läßt.

7) S. das oben angef. Geſetz vom 19ten Nov. 1833.

8) S. Geſetz vom 15ten Aug. 1817, §. 7.

9) Daſ., §. 9.

10) Ebendaſ.

11) S. über alle dieſe Fälle das angef. Geſetz, §. 1—6 und 10.

12) V. U., §. 32.

13) Ebendaſ. — Eine Nachweiſung der bezeichneten Art iſt zwar von der Bundesacte, nicht aber von der württ. Geſetzgebung verlangt. Fremde Staaten können feſtſetzen, daß ſie nur Solche aufnehmen, denen ſie zuvor das Bürgerrecht verſprochen haben; allein die württembergiſche Regirung erhält dadurch kein Recht, einen auswanderungsluſtigen Bürger zurückzuhalten. Mag er ſelbſt zuſehen, wie er ſich ein neues Vaterland verſchaffe. Vrgl. übrigens V. O. vom 9ten Juni 1817, R.Bl., No. 39, und vom 1ten Juni 1829, Erg. Bd. des R. Bl's S. 236.

14) Dieſe „hinreichende Verſicherung" iſt für die pekuniären Verbindlichkeiten des Ausgewanderten Ein tüchtiger Bürge; für das Verſprechen nicht dienen zu wollen, die Unterſchrift des Auswan=

derers; ſ. V. O. vom 3ten Sept. 1825, R. Bl., No. 85. Die Bürgſchaftsleiſtung hinſichtlich der bereits beſtehenden Verbindlichkeiten muß ausdrücklich auch auf die Ehefrauen und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder ausgedehnt werden. S. V. O. vom 18ten Dec. 1837, R. Bl., S. 632. Die Nützlichkeit der Vorſchrift, auch nach dem Wegzuge noch vor den würt. Gerichten zu Recht ſtehen zu wollen, iſt einleuchtend; Klagen bei dem neuen Forum domicilii des Ausgewanderten könnten ebenſo beſchwerlich, als unſicher ſeyn.

15) V. U., a. a. O.; auch Bundesacte, Art. 18; Bundesſchluß v. 18ten Juni 1817, R. Bl., Nr. 47, und vom 2ten Aug. 1827, R. Bl., Nr. 49. — Die Bundesgeſetzgebung räumt dieſe Befreiung nur für den Fall der Auswanderung in einen Bundesſtaat ein; allein die würt. Geſetzgebung iſt ganz allgemein, und mit Recht ſucht daher der Staat mit auswärtigen Regirungen Freizügigkeits-Verträge abzuſchließen, da er ſogar an Retorſionen gegen ſie gehindert iſt. Zu Stande gekommmen ſind bis itzt Verträge mit nachſtehenden Staaten: Schweiz v. J. 1809, R. Bl., 1817, Nr. 26; Niederlande, v. 4ten Oct. 1817, R. Bl. 1818, Nr. 5; Preußen in Betreff ſeiner nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, v. 24ſten Jänner 1818, R. Bl., Nr. 9; Beide Sicilien, v. 25ſten Juli 1819, R. Bl., 1820, Nr. 22; Sardinien, v. 20ſten Jänner 1827, R. Bl., Nr. 10; Schweden und Norwegen, v. 22ten Juli 1829, R. Bl., Nr. 48; Dännemark, v. 14ten Dec. 1832, R. Bl. v. 1833, Nr. 1; (einen für das Kurfürſtenthum geſchloſſenen Vertrag v. 25ten Sept. 1804 ſ. im Intelligenz-Blatt für Neu-Würt., 1805, S. 21;) Griechenland, v. 19ten Aug. 1834, R. Bl., Nr. 45; Krakau, von 7ten Mai — 30ten Juni 1835, R. Bl., Nr. 28; Oeſterreich, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, v. 28ten Nov. 1837, R. Bl., v. 1837, Nr. 67. Außerdem iſt noch in den Ver. Staaten von N.A. durch die Verfaſſung ſelbſt jede Abgabe auf ausgehende Güter (alſo auch die von Auswanderern) verboten. Const. of the U. St., I., 9, 5.

16) Dieſes Abzugsrecht iſt außer den ſämmtlichen in Note 15 genannten Staaten auch noch aufgehoben gegen Frankreich, V. O. v. 16ten Juli 1806, R. Bl., 1808, Nr. 10, und gegen

Rußland v. 31ſten Oct. 1824, R. Bl., 1825, Nr. 2; (auch auf Polen ausgedehnt durch Vtg. v. 17ten Aug. 1832, R. Bl., Nr. 44.) Inſtructionen v. 19ten Juli 1817, R. Bl., Nr. 47, und v. 12ten Juli 1823, R. Bl., S. 536 beſtimmen das Nähere über die Erhebung in den Fällen, wo Abzug noch ſtatt findet. Der entſcheidende Umſtand iſt, ob der Erbe im Augenblicke des Anfalles der Erbſchaft nicht = württembergiſcher Unterthan war. S. (ungedr.) Note des Min. des J. an die Hof = Domainen=Kammer, v. 6ten April 1820. Wenn nach altem Herkommen eine Gemeinde oder Körperſchaft Anſpruch auf Abzug hatte, ſo genießt ſie auch itzt noch dieſes Recht, wenn überhaupt die Abgabe erhoben wird. Die Staatskaſſe macht für ſie die Erhebung. S. (ungedr.) Min. Erl. v. 2ten Mai 1820. Vrgl. auch Weishaar, Priv.Recht, 3te Ausg., Bd. I, S. 93 fg.

17) Die V. U., §. 33, ſagt: „durch den Wegzug verliert der Auswanderer ſein St. B. R. für ſich und ſeine mit ihm wegziehenden Kinder." Dieſe Beſtimmung derogirt dem §. 13 des Geſetzes v. J. 1817, welcher den Verluſt mit der Unterſchrift einer Verzicht=Urkunde verbunden hatte. Zwar hatte die Regirung und namentlich der Oberrekrutirungsrath immer dieſe letztere Beſtimmung als noch gültig angenommen, weil in dem vorliegenden §. der Verf. Urk. das Gewicht nicht auf Wegzug, ſondern auf Kinder zu legen ſey. Deßhalb ſchreibt noch eine V. O. v. 3ten Sept. 1825 die Unterſchrift einer Verzicht=Urkunde vor. Allein ſeit dem Art. 62, Nr. 2, des Bürgergeſetzes von 1828, welcher von dem Ortsbürgerrechte (und ſomit auch vom Staatsbürgerrechte, da letzteres nicht früher aufhören kann, als jenes) beſtimmt, daß es aufhöre, wenn der Auswandernde „das Königreich verlaſſen habe", iſt dieſe Auslegung rechtlich ganz unhaltbar geworden, welches auch ihr Werth früher geweſen wäre. S. hierüber Verh. der K. d. St.H., 1833, II, H. 1, S. 33, 301 u. 309; Verh. der K. d. A., Bd. IV, Sitz. 27, S. 114.

18) Das Nähere über die Fälle, in denen eine Ehefrau gar nicht oder nicht ſogleich zu folgen braucht, ſ. im Geſetze v. 1817, §. 15 und 16. — Zu bemerken iſt noch, daß eine proviſoriſche Theilung des Vermögens gemacht werden muß, wenn ein Ehegatte auch nur vorläufig zurückbleibt.

19) S. das angef. Geſetz, §. 17 bis 23. — Ueber die privatrechtlichen Folgen der Auswanderung ſ. die kleine Schrift Rechtsverhältniſſe der württembergiſchen Auswanderer. Heilbronn, 1833, 8.

§. 76.

h) Sicherſtellung wohlerworbener Rechte gegen Eingriffe des Staates.

Einer der Hauptzwecke jedes Rechtsſtaates iſt Sicherung der Rechte gegen unbefugte Angriffe. Der Staat hat daher nicht nur die Pflicht, das Eigenthum und die ſonſtigen wohlerworbenen Rechte ſeiner Bürger gegen Vergewaltigungen und ungerechte Anſprüche anderer Privatperſonen zu ſchützen; ſondern er muß natürlich auch ſelbſt ſich ſolcher Eingriffe enthalten. Da jedoch eine Verletzung dieſer letztern Pflicht immerhin möglich iſt, ſo hat eine Verfaſſung, welche überhaupt die Rechte des Bürgers gegenüber von dem Staate ſichern will, die Aufgabe, auch hiergegen eine Schutzmaaßregel aufzufinden. Und zwar iſt eine doppelte Anſtalt erforderlich, indem eine Verletzung ſowohl von der Geſetzgebung als von der Verwaltung geſchehen kann.

Wenn es einleuchtet, daß über der geſetzgebenden Gewalt eines ſelbſtſtändigen Staates keine höhere zwingende Macht ſtehen kann, ſo kann freilich gegen eine von ihr ausgehende ungerechte Verletzung eines Privatrechtes eine abändernde Zwangsverfügung nicht ertheilt werden. In dieſem Falle findet kein anderes Hülfsmittel ſtatt, als eine Vorſtellung bei der geſetzgebenden Gewalt mit der Bitte entweder um Wiederaufhebung der verletzenden Norm oder einer vollſtändigen Entſchädigung. Wird dieſe Petition nicht beachtet, ſo bleibt nur Unterwerfung unter die geſetzlich zugefügte Ungerechtigkeit. Nur zwei Ausnahmen finden ſtatt.

Einmal mag der Bürger, wenn das fragliche Geſetz eine beſtimmte Vorſchrift der Verfaſſung verletzt, demſelben, ſich auf ſeinen blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſtützend, thatſächlich den Gehorſam verweigern (ſ. oben, §. 69, S. 327). Zweitens aber kann der Verletzte in den wenigen Fällen, in welchen die deutſche Bundes-Acte der Geſammtheit der Bürger oder einzelnen Klaſſen derſelben ein Recht eingeräumt, ſich an die Bundesverſammlung wenden und von dieſer Wiedereinſetzung verlangen, welche dann auch nöthigen Falles mittelſt Executions-Maaßregeln gegen die w. Regirung zu bewerkſtelligen wäre.

Beſſer für bedrohte oder verletzte Rechte ſteht es jeden Falles, wenn es ſich von einer Rechts-Verletzung handelt, welche von der Verwaltung ohne geſetzliche Unterlage ausgieng. Hier iſt Hülfe allerdings an und für ſich möglich; doch theilen ſich die Anſichten der Theoretiker über die Art derſelben.

Die eine geht von dem Grundſatze aus, die Gerichte, d. h. die vom Staate zunächſt zur Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes unter den Unterthanen beſtellten Behörden, haben in allen und jeden Klagen über Verletzung eines Rechtes die ausſchließende Cognition; nur ſie von allen Regirungsſtellen ſeyen unabhängig und unpartheiiſch genug, um den im Unrechte befindlichen Staat zu verurtheilen. Die andere Meinung dagegen geht dahin, daß eine weſentliche Verſchiedenheit unter den Klagen des Unterthanen über Rechtsverletzungen des Staates ſey. Die einen betreffenden Fälle, in welchen der Staat nicht als Regirung, d. h. nicht als Geſammtkraft, ſondern in ſeiner Eigenſchaft als Privat-Berechtigter, z. B. als Domainenbeſitzer, Schuldner u. ſ. w. eine ungebührliche Forderung an einen einzelnen zufällig mit ihm in dieſer Eigenſchaft in Berührung Kommenden, mache, oder eine gerechte Anſprache eines Solchen zurückweiſe. Die andere Art der Klagen dagegen komme da vor,

wo der Bürger ſich als Unterthan von der Regirung verletzt finde, wo ſie ihm als die für das Allgemeine ſorgende Geſammtgewalt etwas zumuthe, was ſeinen vermeintlichen Rechten zuwiderlaufe. Die erſtere Art von Klagen ſey nun allerdings den Gerichten zur Entſcheidung zu überlaſſen, indem hier der Staat keine ſeiner Regirungs-Verfügungen einer andern Regirungsbehörde unterwerfen müſſe; die zweite Claſſe dagegen eigne ſich nur zu Beſchwerden bei den höheren Verwaltungsſtellen ſelbſt, indem es ſich hier von der Erreichung einer von der Realiſirung der Rechtsidee verſchiedenen Staatsaufgabe handle, worüber die Gerichte nicht entſcheiden können, ſoll nicht Alles in ihre Hände kommen und jede geordnete Verwaltung aufhören. Dabei werde aber nicht in Abrede gezogen, daß für ſolche Klagfälle den Verwaltungsſtellen die Beobachtung beſonderer Formen und Sicherheiten vorzuſchreiben ſey. — Offenbar iſt dieſe letztere Meinung die richtigere [1]).

Dieſelbe iſt denn nun auch von der württemb. Verf.Urk. anerkannt, wenn ſich ſchon größere Klarheit, namentlich größere Allgemeinheit ihrer Beſtimmungen, hier wünſchen ließe, und eine authentiſche Auslegung und Ergänzung auf die Länge nicht dürfte vermieden werden können. — Drei §§ beſchäftigen ſich mit dieſem Gegenſtande, nämlich §. 95, 94 und 30. Sie lauten folgendermaßen: §. 95. „Keinem Bürger, der ſich durch einen Act der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſondern Rechtstitel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verſchloſſen werden.“ §. 94. „Der k. Fiscus wird in allen Privatrechtsſtreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.“ §. 30. „Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entſchieden hat, und gegen volle Entſchädigung. Entſteht aber ein Streit über die Summe der Ent-

ſchädigung, und der Eigenthümer will ſich bei der Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen, ſo iſt die Sache im ordentlichen Rechtsweg zu erledigen, einſtweilen aber die von jener Stelle feſtgeſetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen."

Hieraus ergiebt ſich denn nun, daß die Verf. Urk. zwiſchen den vom Staate angegriffenen Rechten einen Unterſchied macht. Den Schutz der auf einem beſonderen Rechtstitel beruhenden Privatrechte überträgt ſie den Gerichten, und namentlich beſtätigt ſie deren Competenz hinſichtlich der Streitigkeiten mit dem Fiscus. Die obengenannte Art von Rechten iſt nun aber keineswegs die ganze Rechtsſphäre des Staatsbürgers; außer ihnen beſitzt er noch Privatrechte, die nicht auf einem beſonderen Rechtstitel beruhen, ferner öffentliche Rechte. Ueber die Anſtalten zum Schutze dieſer Arten von Rechten, wenn ſie vom Staate bedroht werden ſollten, verordnet nun die Verf. Urk. nichts Allgemeines und Beſtimmtes. Allein aus dem Gegenſatze folgt natürlich, daß ſie nicht vor die Gerichte ſollen gebracht werden dürfen; woraus ſich denn wieder ergiebt, daß bei den Verwaltungsſtellen ſelbſt gegen ihre Verletzungen um Hülfe nachgeſucht werden muß. Für einen einzelnen beſtimmten Fall, den des §. 30, ſind ganz eigenthümliche Beſtimmungen feſtgeſetzt, welche aber weder für die eine, noch für die andere Art von Rechten als Analogie dienen können, da die vom Staate zu allgemeinen Staats- und Korporations-Zwecken verlangten Rechte beiden Claſſen gleich gut angehören können, z. B. Eigenthumsrechte ſo gut, als Befreiungen von einer allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeit [2]). Manche einzelne Puncte bedürfen noch einer genaueren Beleuchtung.

Vor Allem fragt ſich, ob der den Gerichten übertragene Schutz verletzter Privatrechte ſo ausſchließend zur Competenz derſelben gehört, daß ſelbſt die Geſetzgebung in einem

beſtimmten Falle davon nicht abweichen und die Entſcheidung einer gewiſſen Claſſe von Streitfragen einer von ihr zu bezeichnenden Verwaltungsſtelle übertragen kann, oder ob dieſe Vorſchrift nur gegenüber von der Verwaltnng gilt, ſo daß dieſe im Falle eines Streites mit einem Bürger über ein angeblich von ihr verletztes Privatrecht des letzteren ihm den Weg zum Richter nicht verſperren kann, (natürlich das Nichtvorhandenſeyn einer der ebenerwähnten geſetzlichen Ausnahmsbeſtimmungen vorausgeſetzt)? Wenn etwa auch an und für ſich Zweifel über den Sinn der Verfaſſungs-Beſtimmung hätte obwalten können, ſo iſt derſelbe durch authentiſche Auslegung dahin entſchieden worden, daß nur der Verwaltung nicht auch der Geſetzgebung ein Verbot gegeben ſey [3].

Eine zweite Frage iſt die, welche Claſſe von Rechten die Verf. Urk. unter den „auf einem beſonderen Rechtstitel beruhenden Privatrechten" verſteht? Daß ſie hier in jedem Falle diejenigen Rechte, welche ſich auf das Verhältniß von Staatsgenoſſen zu Staatsgenoſſen beziehen, von denen unterſcheiden will, welche das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt normiren, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. Nur jene eignen ſich, wie oben bemerkt, zur Vertheidigung vor den Gerichten, ſelbſt in dem Falle, wenn der Staat (als Privatberechtigter, nicht als Geſammtkraft) ungerechte Anforderungen macht; dieſe dagegen nicht. Bei weitem ſchwüriger iſt nun aber die Frage, ob der Staat durch ſeinen Ausdruck „auf beſonderen Rechtstiteln beruhend" nur einen Theil der Privatrechte herausheben wollte. Auf der einen Seite gilt die Auslegungsregel, daß ein Pleonasmus im Geſetze keineswegs angenommen werden dürfe; auf der andern Seite iſt es ſchwer, ſich einen beſtimmten Begriff von einem nicht auf einem beſonderen Rechtstitel beruhenden Privatrechte zu machen. Die in dem k. Schlußreſcripte vom 23ſten Sept. 1819 [4]) der „größeren

Deutlichkeit" wegen gemachte Abänderung der früheren Worte: „beſondere Privatrechte" in die itzige Faſſung des Geſetzes erklärt, idem per idem wieder gebend, durchaus nichts. Eine doctrinelle Auslegung reicht ſomit nicht hin, und es muß eine authentiſche nothwendig hier ins Mittel treten [5]).

Genau iſt dagegen anzugeben, welche Befugniſſe dem öffentlichen Rechte der Staatsbürger angehören, und über welche alſo im Falle eines Streites nicht von den Gerichten, ſondern von den Verwaltungsſtellen ſelbſt entſchieden wird. Es ſind alle Rechte, welche dem württemb. Unterthanen als ſolchem, d. h. alſo in ſeinem Verhältniſſe zur befehlenden und leitenden Staatsgewalt, zuſtehen. Gleichgültig iſt dabei, ob ein ſolches Recht allen Württembergern, oder ob es nur einzelnen Bevorrechteten zuſteht; die Patrimonialrechte der Standesherren ſind z. B. eben ſo gut öffentliche Rechte, als die Religionsfreiheit aller Staatsbürger.

In Betreff endlich des ſpeciellen Falles, über welchen §. 30 der Verf. Urk. eine eigenthümliche Beſtimmung enthält, iſt vor Allem zu bemerken, daß der Verſuch der Regirung, durch ein ausführliches Geſetz die einzelnen Puncte näher zu beſtimmen, und namentlich die verſchiedenen Arten von Entſchädigungs-Anſprüchen der Haupt- und Neben-Perſonen, ſo wie das formelle Verfahren zu ordnen, an der Nichtübereinſtimmung der beiden Kammern hinſichtlich einiger Aenderungsvorſchläge vorläufig geſcheitert iſt [6]). Allein auch ohne eine ſolche ausführliche Auslegung und Entwicklung giebt dieſe Verfaſſungs-Vorſchrift zu manchen Bemerkungen, freilich auch zu einigen unaufgelösten Zweifeln, Veranlaſſung. — Vorerſt leuchtet ein, daß die ganze Vorſchrift nur für den Fall gegeben iſt, wenn ein Bürger ſich weigert, die Angebote des Staates zu Abtretung eines Rechts freiwillig anzunehmen. Wenn alſo, wie dem in der Regel ſo iſt, alles dem Staate zur Ausführung eines Zweckes nöthige Eigenthum durch gütliche Uebereinkunft erworben

werden kann, ſo haben weder Geheimerath noch Gerichte irgend mit der Sache zu thun. — Ferner geht aus der Allgemeinheit der Worte hervor, daß der Staat keinen Unterſchied zwiſchen Privat- und öffentlichen Rechten gemacht wiſſen will, und daß alſo auch erſtere (wie das Beiſpiel des Eigenthumsrechtes unwiderleglich beweist) zu allgemeinen Staats- und Korporations-Zwecken gegen Entſchädigung in Anſpruch genommen werden können. — Sodann iſt unzweifelhaft, daß die Verfaſſungs-Beſtimmung nur den ſpeciellen Fällen gilt, in welchen die Verwaltung ohne ein beſonderes Expropriationsgeſetz eine Rechtsabtretung verlangt, und daß ſomit weder die einzelnen älteren Geſetze, welche für gewiſſe Fälle, (z. B. bei Feuersbrünſten,) ein anderes Verfahren vorſchreiben, dadurch aufgehoben ſind; noch überhaupt die Geſetzgebung verhindert iſt, über Abtretung von Privatrechten (gegen Entſchädigung) zu verfügen. Der §. 30 der V. U. ordnet nur einen niederern Grad von Schutz an; eine Wahrung durch die ſtändiſche Theilnahme an der Geſetzgebung iſt höher zu ſtellen als die durch den Geheimenrath, und überdieß würde bei der entgegengeſetzten Auslegung der gemeinſchaftliche geſetzgeberiſche Wille von König und Ständen unter die Zuſtimmung dieſer Behörde geſtellt. Nur ſcheint die Analogie des §. 30 dafür zu ſprechen, daß die Entſcheidung über ſtreitige Entſchädigungen den Gerichten auch im Falle eines allgemeinen oder ſpeciellen Abtretungsgeſetzes übertragen werde [7]). — Daß die Verf. Urk. unter „Korporationen" auch die Gemeinden einbegreift, iſt ebenfalls wohl außer Zweifel, indem gerade die Gemeinden am häufigſten in den Fall kommen können, zur Ausführung eines allgemeinen Zweckes eine Abtretung von Privatrechten wünſchen zu müſſen. Dagegen ſcheinen kirchliche Geſellſchaften nicht als Korporationen in dem vorliegenden Falle betrachtet werden zu können, da ſie für den Rechtsſtaat nur Privatgeſellſchaften ſind, der Zweck des §. 30 der V. U. aber keineswegs der iſt, noch allgemeinen Rechts-

begriffen nach ſeyn kann, die Erreichung von Zwecken eines Privaten durch Eingriffe in die Rechte anderer Privaten zu erleichtern. Somit muß eine Kirche, welche zur Ausführung eines Zweckes die Abtretung eines Privatrechtes bedarf, dasſelbe durch freiwillige Uebereinkunft zu erwerben ſuchen. Da nicht der Umſtand, daß ein Gut zur Gemeindemarkung gehört, noch die Eigenſchaft des Beſitzers als Gemeindegenoſſen die Zwangsabtretung motivirt, ſondern die Abſicht, allgemein nützliche Zwecke ſelbſt auf Koſten von Privatrechten möglich zu machen, ſo kann eine Korporation, wenn ſie derſelben bedarf, auch die auf einer fremden Markung liegenden Güter mit Zwangsrecht in Anſpruch nehmen [8]). — Das Geſetz enthält zwar keine Beſtimmung darüber, was als Korporationszweck anzuſehen ſey: allein aus der Gleichſtellung derſelben mit den Staatszwecken, ſo wie aus der oben erwähnten Ausſchließung der Privatzwecke, ergiebt ſich, daß nur ſolche verſtanden werden können, welche ſich als öffentliche (politiſche) darſtellen, dagegen Privat-Intereſſen der Korporationen nicht mit Zwangsabtretung verfolgt werden dürfen [9]). Die Entſcheidung, daß im einzelnen Falle es ſich von einem Korporationszwecke handle, ſteht jeden Falls zunächſt der Gemeinde-Behörde zu. So lange nicht ein beſtimmtes Geſetz es anders verordnet, wird zu dieſem Beſchluſſe an und für ſich eine Zuſtimmung einer höhern Regirungs-Behörde nicht nöthig ſeyn; nur in dem Falle freilich, wenn die beabſichtigte Unternehmung von der Art iſt, daß es der Zuſtimmung der Regirungs-Behörden zur Ausführung bedarf, (ſ. unten, Bd. II, §. 172 und 173,) muß dieſe eingeholt werden. Daß übrigens der Gemeinde gegen einen abſchlägigen Beſcheid der betreffenden Behörde ein Recursrecht zuſteht, ergiebt ſich aus den allgemeinen Grundſätzen, von denen hier eine beſondere Ausnahme nicht gemacht iſt. Dagegen kann dem einzelnen Gemeindemitglied, ſo wenig als dem einzelnen Staatsbürger, bei einem allgemeinen Staats-

zwecke ein Recursrecht gegen den Beſchluß der zuſtändigen Behörden eingeräumt werden, indem dieſe ganz ausſchließlich die gemeinſamen Angelegenheiten zu beſorgen haben [10]). — Sehr beſtritten iſt die Auslegung der Beſtimmung, daß der Geheimerath über die Nothwendigkeit der Abtretung zu entſcheiden habe. Einmal nämlich frägt ſich, ob es ſich hier von einer abſoluten oder nur von einer relativen Nothwendigkeit handelt; mit andern Worten, ob ein öffentliches Unternehmen nur dann mit gezwungener Expropriation von Privatrechten ausgeführt werden darf, wenn ſeine Unterlaſſung das Daſeyn des ganzen Staates bedrohen würde, oder ob es ſchon als nothwendig zu erklären iſt, wenn es zur vollſtändigeren Erreichung eines nützlichen und weſentlichen, jedoch die Exiſtenz nicht bedingenden Staatszweckes dient? Zweitens iſt zu unterſuchen, ob der Geheimerath nur über die Nothwendigkeit des Mittels, oder ob er auch über die des, von der Verwaltung beabſichtigten, Zweckes zu entſcheiden haben ſoll? Drittens endlich muß beſtimmt werden, welche Mittel als nothwendig erklärt werden dürfen, die Zuläſſigkeit des Zweckes einmal angenommen. Unmöglich kann es der Sinn der Verf. Urk. ſeyn, die erſte dieſer Fragen im engeren Sinne des Wortes zu beantworten. Dieß hieße alle Fortſchritte des Staates und alle Würkungen der Geſittigung abhängig machen von der Eigenſucht oder den Launen Einzelner. Nicht die Mehrzahl, ſondern der Einzelne; nicht die Einſicht, ſondern die Beſchränktheit; nicht die Geſammtgewalt, ſondern das Privatrecht, würden über das Loos des Staates und der Bürger entſcheiden. Davon ganz abgeſehen, daß die aus ſolcher Auslegung ſich ergebende Geſetzgebung ſelbſt für ihren engen Kreis einen Widerſinn beſtimmte, indem in eigentlichen Nothfällen eine Erlaubniß zu Eingriffen in die Rechte des Einzelnen weder erſt nöthig iſt, noch aber in der Regel erſt lange begehrt und erhalten werden kann. Es iſt ſomit jeden Falles die Erlaubniß zu

Zwangsabtretungen ſchon von der relativen Nothwendigkeit des Zweckes zu verſtehen [11]). Schwüriger iſt die Beantwortung der Frage, ob der Geheimerath nur über die Nothwendigkeit des Mittels, oder ob auch über die des Zweckes zu entſcheiden habe. Für letztere Anſicht ſpricht zwar, daß auf dieſe Weiſe den Privatrechten ein weit umfaſſenderer Schutz gewährt wird; ferner daß die entgegengeſetzte Anſicht dem Geheimenrathe nur ein ſehr unbedeutendes Recht einräumen würde. Da jedoch dafür, daß von den betreffenden Miniſterien und nicht vom Geheimerathe der Zweck zu beſtimmen ſey, einmal der Umſtand ſpricht, daß der Geheimerath weſentlich berathende Behörde iſt, hier aber tief in die Verwaltung eingreifen würde; ferner die natürlichere und würkſamere Verantwortlichkeit des Einen Miniſters, anſtatt der unſichern eines großen Collegiums; da ſodann eine Entſcheidung des Geheimenrathes über den Zweck in Fällen, wo erſt im Laufe eines Unternehmens die Nothwendigkeit einer Zwangsabtretung ſich zeigte, den ganzen bereits vollendeten Theil und die auf ihn verwendeten Koſten nutzlos machen würde; da weiterhin als unmotivirt, unwürdig und faſt widerſinnig erſchiene, wenn das Recht des Geheimenrathes über einen Staatszweck zu entſcheiden nicht immer und auf eigener Grundlage beſtünde, ſondern nur durch die zufällige Einſprache eines Einzelnen in einzelnen Fällen hervorgerufen würde; da endlich ſelbſt der Wortlaut des §. 30 eher die Auslegung gegen als die für den Geheimenrath begünſtigt: ſo muß die Entſcheidung wohl dahin ausfallen, daß der Geheimerath nur über die Nothwendigkeit des Mittels zu entſcheiden, den Zweck aber als gegeben anzunehmen hat [12]). Was endlich die dritte Frage betrifft, ſo wäre es bei der großen Verſchiedenheit der möglichen Zwecke ein vergebliches Unternehmen, im Einzelnen und zum Voraus die als nothwendig zu erklärenden Mittel ausſcheiden zu wollen. Es muß daher die Antwort genügen, daß die von der Verf. Urk.

verlangte Nothwendigkeit dem bloßen Nutzen oder der Laune des Staates entgegengeſetzt iſt; ſo daß, wo nur ein Vortheil erzielt, die Ausführung nur unweſentlich erleichtert, oder bei der Möglichkeit nichtverletzende Mittel zu wählen, willkürlich gerade auf eine in Privatrechte eingreifende Weiſe verfahren werden will, der Geheimerath die unfreiwillige Abtretung nicht befehlen kann. Es wird vielmehr nachgewieſen werden müſſen, daß die in Frage ſtehende Maaßregel in der Art, in welcher ſie beſchloſſen wurde, ohne den Rechtseingriff gar nicht ausgeführt werden könnte. — Ueber den Begriff und die Ausfündigmachung der vollen Entſchädigung fehlen bis itzt noch beſtimmte Normen. Als entſchieden kann daher nur angeſehen werden, daß nicht nur der Werth, welchen das vom Staate in Anſpruch genommene Privatrecht im allgemeinen Verkehre hat, ſondern auch derjenige, welchen es für die beſonderen ökonomiſchen Verhältniſſe des Eigenthümers hat, bezahlt werden muß [13]. Sehr zweifelhaft dagegen iſt, ob dem Expropriirten nicht nur der poſitive Schaden, ſondern auch der entgehende Gewinn erſetzt werden muß. Gegen die Bejahung der Frage ſpricht übrigens, daß nur Entſchädigung, nicht aber Gewinn gegeben werden ſoll, offenbar aber letzterer gemacht wird, wenn Gewißheit gegen bloße Hoffnung eingetauſcht wird; ferner, daß auch mit der Entſchädigungsſumme im glücklichen Anwendungsfalle beſonderer Gewinn erworben werden mag [14]. — So lange eine eigene Geſetzgebung nicht beſteht nnd ſomit nur nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu entſcheideu iſt, kann die Frage, ob der Staat berechtigt iſt, ſein Expropriationsrecht auch ohne ein eigenes Geſetz an Privaten abzutreten, welche ein öffentliches Unternehmen mit Genehmigung und anſtatt des Staates ausführen, nur bejaht werden. Der Zweck der ganzen Vorſchrift iſt, unter möglichſter Schonung des Privatrechts die Zuſtandebringung von Einrichtungen allgemeinen Nutzens möglich zu machen. Da nun aber über die zweckmäßigſte Art

und Weiſe der Vollbringung einer öffentlichen Unternehmung nirgends Zwangsvorſchriften gegeben ſind, namentlich nirgends der Regirung verboten iſt, das von ihr Beabſichtigte oder Gebilligte unter den ihr am vortheilhafteſten ſcheinenden Bedingungen durch Privaten ausführen und unterhalten zu laſſen; da es auch für den zur Abtretung genöthigten Eigenthümer gleichgültig iſt, ob der Staat ihn unmittelbar oder nur mittelbar dazu nöthigt: ſo iſt kein Rechtsgrund abzuſehen, welcher im itzigen Zuſtande der Geſetzgebung den Staat an der Uebertragung des eigenen Rechtes an einen Privaten hinderte. Es ſtehen ſogar, wenn man lediglich die Zweckmäßigkeit und ſomit den Wunſch nach einer ergänzenden Geſetzgebung erwägt, ſo viele Gründe und Gegengründe einander gegenüber, daß die Entſcheidung für eine ſtändiſche Theilnahme an jeder einzelnen Abtretung mindeſtens ſehr zweifelhaft iſt. Und zwar um ſo mehr, als leicht, wenn die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht als ein hinreichender Damm gegen Mißbräuche angeſehen werden will, durch ein allgemeines Geſetz die Bedingungen, unter welchen ein öffentliches Unternehmen an Privaten überlaſſen werden mag, ſichernd feſtgeſtellt werden können [15]).

1) Allmählig wird die Richtigkeit dieſer Sätze auch in der Literatur mehr anerkannt. Schon Gönner's bekannte Abhandlung von Juſtizſachen geht in ihrem allgemeinen Theile von dieſen Wahrheiten aus; ebenſo ſind ſie anerkannt von Puchta (Beiträge u. ſ. w. Erlangen, 1822); Weiler (über Verwaltung und Juſtiz. Mannheim, 1826); Pfizer (in ſeinen geiſtreichen Schriften: Ueber die Gränzen zwiſchen Verwaltungs- und Civil-Juſtiz. Stuttgart, 1828; und: Prüfung der neueſten Einwendungen gegen die Verwaltungs-Juſtiz. Stuttgart, 1833; und Funke, (Die Verwaltung in ihren Verhältniſſen zur Juſtiz. Zwickau, 1838.) Die Schriften über die franzöſiſche Adminiſtrativ-Juſtiz, z. B. von Sirey, Macarel, (Köſtlin), gehen ohnedem von dieſer Anſicht aus, wenn ſie auch Verbeſſerungen im Einzelnen jener poſitiven Einrichtung vorſchlagen.

Allerdings giebt es auch manche Vertheidiger der andern Anſicht. So z. B. Mittermaier, Arch. für civ. Prax., Bd. IV, S. 311 fg., und Bd. XII, S. 393 fg.; der anonyme Verfaſſer der Abhandlung: Ueber den Umfang der richterlichen Gewalt mit beſonderer Beziehung auf Württemberg, in Hofacker's Jahrb., Bd. I, H. 1, S. 165 fg.; Pfeifer, Practiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft. Bd. III, S. 181—632; Wolbach, Ueber den Rechtszuſtand in Steuer- und Verwaltungsſachen in W. Ulm, 1833; Minnigerode, Beitrag zur Beantwortung der Frage: was iſt Juſtiz- und was Adminiſtrativ-Sache? Darmſtadt, 1835; Jordan, in Weiske's Rechts-Lexicon, Bd. I, Art. Adminiſtr.-Juſtiz. Ueberhaupt ſind, aus leicht begreiflichen Gründen, viele Juriſten der oben gebilligten Anſicht nicht hold; auch hat die Vertheidigung der entgegengeſetzten Anſicht den Vortheil, liberaler und freiſinniger zu ſcheinen.

2) Dieſe Erklärung einer anerkannt ſchwürigen Stelle der Verf. Urk. weicht bedeutend von der in Hofacker's Jahrb., I, 2, verſuchten ab, deren Verf., indem er den Ausdruck: „auf beſonderen Rechtstitel beruhende" Privatrechte für völligen Pleonasmus anſieht, aus §. 95 den allgemeinen Satz ableitet, daß alle verletzten Rechte der Staatsbürger blos von den Gerichten zu ſchützen ſeyen. Mit Recht hat ſich aber ſchon der Recenſ. in Schunck's Jahrb. der d. Literatur, Bd. II, H. 3, S. 277 fg. (Hufnagel) gegen dieſe, ohnedem von keiner Praxis unterſtützte, Interpretation erhoben, ohne jedoch eine vollſtändige eigene Auslegung ſelbſt zu geben. Beide Schriftſteller haben den Gegenſatz der öffentlichen Rechte nicht hervorgehoben.

3) Die authentiſche Erklärung beſteht in der Beſtimmung der drei Ablöſungsgeſetze von 1836, welche die Entſcheidung gewiſſer, unläugbar dem Privatrechte angehöriger, Streitfragen den Verwaltungsſtellen überträgt. Der Beſchluß wurde in der zweiten Kammer nach ausführlicher Berathung gefaßt. S. Verh. derſ., Bd. I, Sitz. 8, S. 17; Sitz. 12, S. 22; Beil.-H. 1, S. 73; Bd. I, Sitz. 13, S. 2.

4) S. Verh., H. 45, S. 60.

5) Dieſe, von der Regirung ſelbſt ſchon anerkannte, Nothwendigkeit einer authentiſchen Erklärung wird durch einige Verordnun-

gen, welche einzelne Gegenſtände, als nicht zu den, auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden und ſomit vor den Gerichten zu verhandelnden, Privatrechten gehörig bezeichnen, eher noch vergrößert. Denn abgeſehen davon, daß durch V. O. keine authentiſche Erklärung eines Verfaſſungspunctes gegeben werden mag; abgeſehen ſelbſt davon, daß einige dieſer Verordnungen offenbar unrichtige Grundſätze aufſtellen; daß namentlich gegen eine derſelben, die über Beſoldungsſtreitigkeiten, ſich die K. d. A. wiederholt erklärt und deren Zurücknahme verlangt hat: reichen ſie durchaus nicht hin, um irgend ein allgemeines Princip abzuleiten. Dieſe Verordnungen nämlich ſind: 1) die V. O. vom 4ten Juni 1822, nach welcher über Entſchädigungsanſprüche in Steuerſachen kein Rechtsweg mehr zuläſſig ſeyn ſoll, weil gleiche Steuerlaſt allgemeine ſtaatsbürgerliche Pflicht ſey; 2) die V. O. vom 13ten Juni 1823, nach welcher Hülfsvollſtreckung gegen Steuerpflichtige, und überhaupt die Vollziehung allgemeiner Geſetze über Staatsabgaben kein Gegenſtand gerichtlicher Thätigkeit ſeyn ſoll; 3) der Befehl an die Gerichte, keine Klage über Dienſtvernachtheiligung während der letzten Regirungsperiode anzunehmen. S. dieſe V. O. bei Hufnagel, in Schunck's Jahrb., a. a. O.

6) S. dieſen Geſetzes-Entwurf in den Verh. der K. d. A., 1836, Beil. H. 1, S. 5 fg.; Ausführliche Commiſſionsberichte, in den Verh. der K. d. A., Beil. H. 2, S. 177; Verh. der K. d. St. H., H. 6, S. 2012. Die Debatten in beiden Kammern waren lang und wiederholt.

7) Vgl. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. I, Sitz. 125, S. 35; 1836, Beil. H. 1, S. 8 (Art. 12 des Geſetz-Entwurfes); Beil. H. 2, S. 229.

8) Dieſe Frage wurde von dem Miniſter d. J. ohne Jemands Widerſpruch bejaht. S. Verh. der K. d. A., 1836, Bd. IV, Sitz. 49, S. 27 fg.

9) S. einen Commiſſionsbericht der K. d. A., 1836, Beil. H. 2, S. 190.

10) S. Verh. der K. d. A., 1836, Bd. IV, Sitz. 46, S. 3 fg.

11) Vgl. den Commiſſionsbericht der K. d. A., in den Verh. derſ., 1836, Beil. H. 2, S. 185.

12) Ueber dieſe Frage fanden auf dem Landtage von 1836 in bei-

den Kammern ausführliche Berathungen ſtatt bei Gelegenheit des Entwurfes eines Expropriationsgeſetzes. Der Regirungs-Entwurf ſprach ſich gegen ein auf den Zweck ausgedehntes Recht des Geheimerathes aus, und dieſer Anſicht trat auch die K. d. A., gegen die Anſicht ihrer Commiſſion, endlich bei. S. Verh. derſ., Beil. H. 1, S. 5; Beil. H. 2, S. 182; Bd. IV, Sitz. 45, S. 21. Die Kammer der St. H. dagegen erklärte ſich für das fragliche Recht des Geheimerathes (freilich nur mit 16 gegen 13 Stimmen). S. Verh. derſ., H. 6, S. 2265. Ein Commiſſionsbericht der Minderzahl, ſ. daſ., H. 6, S. 1994; H. 7, S. 2013. Da das ganze Geſetz, zum Theile an dieſer Meinungsverſchiedenheit, ſcheiterte, ſo iſt noch nichts poſitiv entſchieden.

13) Vgl. den angeführten Geſetzes-Entwurf, Art. 13, Beil. H. 1, S. 9; und den Commiſſionsbericht der K. d. A., Beil. H. 2, S. 229.

14) Für die entgegengeſetzte Anſicht entſchied ſich die K. d. A. (mit 68 gegen 6 Stimmen, übrigens mit Widerſpruch des Miniſters.) S. Beil. H. 2, S. 212; Bd. IV, Sitz. 47, S. 26.

15) Dieſe Frage iſt einer der beiden Gründe, aus welchen auf dem Landtage von 1836 das Expropriationsgeſetz ſcheiterte, da die K. d. A., nachdem ſie die Nothwendigkeit eines Geſetzes zur Abtretung der Rechte des Staates an Privaten bereits verneint hatte, ſpäter dennoch ſie für alle größeren Unternehmungen bejahte, (ſ. Verh., Bd. IV, Sitz. 47, S. 53; Bd. V, Sitz. 62, S. 4;) die K. d. St. H. aber jede Art von ſtändiſcher Theilnahme, als rechtlich nicht begründet, ablehnte.

§. 77.

i. Wahl des Standes und freie Ausübung deſſelben.

Der Staat hat allerdings in Ermanglung von Freiwilligen das Recht, den Bürger zur Beſorgung der allgemeinen Geſchäfte aufzurufen, und denſelben alſo in der Wahl oder wenigſtens in der ungeſtörten Betreibung einer andern Beſchäftigungsart zu ſtören. Ebenſo kann die Erreichung recht-

licher und polizeilicher Staatszwecke Vorſchriften über die Art und Weiſe der Ausübung gewiſſer einzelner Beſchäftigungsarten nöthig machen. Allein in allen andern Fällen hat er nicht die mindeſte Befugniß, ſeine Unterthanen zu verhindern, einen beſtimmten, an und für ſich rechtmäßigen, Erwerbszweig zu wählen, ſich auf denſelben vorzubereiten und ihn auszuüben. Selbſt wenn die Wahl nicht zweckmäßig ſeyn ſollte, kann dem Staate außer der Ertheilung eines guten Rathes nichts zuſtehen, denn er iſt keine Erziehungsanſtalt Unmündiger. Mit Recht ſpricht daher auch die würt. Verf. Urk. den Satz aus, daß Jeder das Recht habe, ſeinen Stand und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im In= und Auslande auszubilden [1]). Da noch ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß die Geburt von der Bekleidung keines Staatsamtes ausſchließe [2]), ſo iſt die Freiheit, ſich jeder rechtlichen Beſchäftigung zu widmen, ganz unbeſchränkt, mit einziger Ausnahme folgender Fälle:

1) Derjenige Bürger, welcher in Folge der Rekrutirungsgeſetze zum Eintritte in das Heer aufgefordert iſt und keinen Stellvertreter ſtellen kann, iſt für die Dauer ſeines Waffendienſtes zu einer beſtimmten Beſchäftigung genöthigt, und muß dagegen ſeine freigewählte wenigſtens vorläufig, und ſo weit die militairiſchen Einrichtungen und Vorſchriften es ihm gebieten, nachſetzen.

2) Derjenige, welcher ſich zu einem Staatsdienſte befähigen will, hat beſtimmte vom Staate vorgeſchriebene Bedingungen zu erfüllen hinſichtlich des Grades ſeiner Vorbildung, der Dauer und des Ortes ſeiner Studien [3]). Vorſchriften, welche keiner zu befolgen hat, der ſich dieſe Laufbahn nicht vorſetzt.

3) Die ſelbſtſtändige, gewerbsmäßige Ausübung beſtimmter Beſchäftigungen iſt von der Erfüllung einer Reihe von geſetzlichen Bedingungen abhängig gemacht, welche theils in der Verfolgung einer regelmäßigen Bildungslaufbahn und

dem Beweiſe gehörig erlangter Kenntniſſe, theils in einer polizeilichen Conceſſion beſtehen [4]). Keinem Bürger iſt übrigens verwehrt, dieſe Bedingungen zu erfüllen; nur iſt zu bemerken, daß nach alten zum Gewohnheitsrechte gewordenen Anſichten Betreibung eines Handwerks oder offenen Krames und Ladens unverträglich iſt mit dem Geburtsadelſtande, und daß alſo derſelbe, ſo lange das Gewerbe getrieben wird, ſuspendirt wird [5]).

Eine nothwendige Folge dieſes Rechtes, ſich ſeinen Stand frei zu wählen, iſt der in der Verf. Urk. ebenfalls ausdrücklich zugeſicherte Schutz gegen ausſchließende Handels- und Gewerbs-Privilegien. Die Freiheit, ſich jedem Gewerbe zu widmen, und ſich zur Ausübung deſſelben geſetzlich zu befähigen, wäre offenbar von geringem Werthe, wenn bei einem ſo großen Theile der menſchlichen Beſchäftigungen, wie Handel und Gewerbe ſind, der Willkür der Regirung überlaſſen wäre, dieſe Ausübung Allen zum Vortheile eines Einzigen — ſey es des Fiscus, ſey es eines Bürgers — zu unterſagen. Jeder hat alſo das Recht, jedes an und für ſich erlaubte und ihm durch Erfüllung der allgemeinen Bedingungen geſtattete Gewerbe in Württemberg zu betreiben, und kann davon nicht abgehalten oder dabei beſchränkt werden unter dem Vorwande, daß der Staat einem Dritten die ausſchließliche Berechtigung dazu übertragen habe. Wobei es offenbar keinen Unterſchied ausmachen kann, ob das vom Staate eingeräumte Monopol ein rechtliches oder nur ein thatſächliches wäre, indem auch in dem letzteren Falle dieſelbe Beſchränkung Dritter einträte [6]). In drei Fällen kann eine Ausnahme von dieſem allgemeinen Grundſatze ſtattfinden:

1) Wenn Regirung und Stände in einem beſtimmten einzelnen Falle ſich über Ertheilung eines Monopoles vereinigen [7]). Die Folge hiervon iſt ſodann nicht nur die Verhinderung aller künftig zu errichtenden Gewerbeanſtalten derſelben Art, ſondern auch die Aufhebung der ſchon beſtehen-

den. Daß die Eigenthümer der letzteren volle Entſchädigung und namentlich auch für den entgehenden Nutzen eines ſolchen an den Staat abgetretenen wohlerworbenen Eigenthumes zu erhalten haben, verſteht ſich von ſelbſt. S. darüber oben §. 76, S. 400.

2) Auch in Folge eines *allgemeinen Geſetzes* können von Regirung und Ständen Monopole begründet werden, wo alſo nicht einem beſtimmten Einzelnen eine freiwillige Begünſtigung erzeigt, ſondern vielmehr Demjenigen, welcher gewiſſe vom Geſetze vorgezeichnete Bedingungen erfüllt, ein ausſchließendes Recht gegeben wird [8]).

3) Endlich kann die Regirung einſeitig nützliche Erfindungen oder die Einführung derſelben aus fremden Ländern durch Patente zu deren ausſchließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehen Jahren belohnen [9]).

1) V. U., §. 29.— Die ausdrückliche Erwähnung des Rechtes, den Beruf frei zu wählen, war durch manchfachen großen Mißbrauch, welcher gerade in dieſer Beziehung während der verfaſſungsloſen Zeit getrieben wurde, beſonders nöthig gemacht. Nicht nur kam es nämlich damals häufig vor, daß Einzelnen willkürlich durch den Befehl des Staatsoberhauptes ein nicht gewünſchter Beruf aufgedrungen wurde, ſondern es beſtanden auch allgemeine beſchränkende Verordnungen in dieſer Beziehung. So war es durch ein eigenes Geſetz den Söhnen von Bürgern und Bauern verboten, Theologie zu ſtudiren, ſ. Decret vom 27ten Sept. 1811, *Knapp*, Repert., Bd. III, Abth. 3, Nr. 199. Kein Württemberger durfte auf einer fremden Hochſchule ſtudiren. ſ. Decret vom 27. Sept. 1807, R. Bl., Nr. 117; keiner einen akademiſchen Grad von einer ausländiſchen Anſtalt annehmen, Decret v. 12ten Juni 1806, R. Bl., S. 96. Selbſt dem Handwerksburſchen war verboten, durch Wandern im Auslande ſeine Kenntniſſe und Lebenserfahrung zu erweitern, Decret v. 30ſten Oct. 1807, R. Bl., Nr. 100.

2) Das Nähere über die geſetzlichen Bedingungen der Ausübung der zünftigen ſowohl als gewiſſer unzünftiger Gewerbe, ſ. unten, Bd. II, §. 240 und 241.

3) V. U., §. 22, vergl. unten, Bd. II, §. 161.
4) V. U., §. 39; das Nähere ſ. unten, Bd. II, §, 216.
5) S. hierüber unten, §. 94.
6) Solche thatſächliche Monopole ſind gar leicht möglich, namentlich, wenn entweder die phyſiſche Beſchaffenheit der Dinge nur zu Einem Unternehmen einer gewiſſen Art die Möglichkeit giebt, das erſte alſo alle ſpäteren verhindert, wie z. B. bei einer Eiſenbahn, einem Kanale der Fall ſeyn kann; oder wenn eine Gewerbe-Anſtalt ein ſo großes Kapital ſtatutenmäßig zuſammenbringen würde, daß ſie alle Mitwerbung unbedingt zu unterdrücken vermöchte.
7) V. U., §. 31, — Bis itzt beſtehen nur zwei ſolcher Monopole, und zwar beide zum Nutzen des Staates ſelbſt, nämlich das Monopol des Salzhandels und des Kalenders. Ueber letzteres ſ. die Verh. in der K. d. A., 1836, Bd. V, Sitz. 68, S. 7. Nationalökonomie und Polizei geben Gründe genug an, welche den Wunſch rechtfertigen, daß Regirung und Stände dieſes ihr gefährliches Recht nie weiter ausdehnen mögen.
9) V. U., a. a. O.
10) V. U., a. a. O. Ueber dieſe zweckmäßige Einrichtung ſ. Bd. II, §. 242.

§. 78.

k) Recht Waffen zu tragen.

Nach den Geſetzen des Herzogthums Württemberg war es nicht nur ein Recht, ſondern ſogar eine Pflicht jedes häuslich anſäßigen Bürgers eine vollſtändige Bewaffnung zu beſitzen, welche unter keinen Umſtänden veräußert werden durfte, und in deren Gebrauch regelmäßige Uebungen ſtattfinden ſollten [1]). Dieſe allgemeine Volksbewaffnung erachtete aber K. Friederich (völlig ohne Grund) bedenklich; es fand daher, mit Ausnahme einiger weniger Stände, eine allgemeine Entwaffnung ſtatt, und der unerlaubte Beſitz von Feuergewehren wurde mit längerer Freiheitsſtrafe belegt [2]). Wenn ſchon nicht ganz aufgehoben, ſo wurde dieſes Verbot

doch nach Umfang und hinſichtlich der Strafe gleich in der erſten Zeit der Regierung K. Wilhelm's ſehr gemildert [3]). Die Verf. Urk. aber verhieß, in §. 23, ein Geſetz über das Recht der Staatsbürger Waffen zu tragen [4]), welches freilich bis itzt noch nicht erlaſſen iſt [5]).

Unter dieſen Umſtänden iſt zweierlei zu erörtern, nämlich einmal der Sinn und Umfang der Verfaſſungs-Beſtimmung, und zweitens der Inhalt der vorläufig noch geltenden Geſetzgebung.

Was nun den §. 23 der Verf. Urk. betrifft, ſo iſt vor Allem zu bemerken, daß das Recht, Waffen zu tragen, keineswegs unbedingt als ein Staatsbürgerrecht aufgeſtellt iſt, ſondern daß die Verheißung von „näheren Beſtimmungen" Beſchränkungen geſtattet und ſelbſt vorausſetzt. Demgemäß iſt unzweifelhaft ſchon zwiſchen dem Rechte, Waffen zu tragen und dem Rechte, Waffen zu beſitzen wohl zu unterſcheiden. Letzteres iſt allerdings nothwendig mit erſterem verbunden, aber nicht umgekehrt; und es heißt daher der Verfaſſungs-Beſtimmung keineswegs Zwang anthun, wenn das Recht, Waffen öffentlich, namentlich gewöhnlich, zu führen, auf Wenigere beſchränkt wird, als das Recht, ſolche zur Vertheidigung im Nothfalle oder zu ſonſt einem gelegentlichen erlaubten Gebrauche zu beſitzen. Ebenſo wenig kann es bei dem ſo ganz unbeſtimmten Ausdrucke der Verfaſſung, ſo wie namentlich bei der eine Allgemeinheit des Waffenrechtes beſtimmt ablehnenden Erklärung des Königes, als eine unerlaubte Einſchränkung des §. 23 betrachtet werden, wenn das verheißene Vollziehungs-Geſetz ſowohl hinſichtlich der Perſon der zu Berechtigenden, als hinſichtlich der Art der erlaubten Waffen die durch die öffentliche und die Privat-Sicherheit gebotenen Beſchränkungen eintreten läßt [6]). — Dagegen muß aber unzweifelhaft, da das Recht des Waffenbeſitzes nur Dem von einigem Werthe iſt, welcher dieſelbe zu gebrauchen verſteht, nothwendig allen Denjenigen, welchen

der Beſitz der Waffen geſtattet iſt, auch Uebung in denſelben erlaubt ſeyn; natürlich übrigens unter Vorbehalt der zur Verhinderung eines Mißbrauches und einer Gemeingefährlichkeit erforderlichen polizeilichen Maaßregeln.

Die vorläufig noch gültigen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſitz und Gebrauch von Waffen ſind aber folgende:

1) Gewiſſe, als unbedingt gemeinſchädlich angeſehene, namentlich verborgene, Waffen dürfen bei bedeutender Geldſtrafe gar nicht verfertigt werden; und eben ſo iſt deren Beſitz bei Strafe und Confiscation verboten. Andere, für beziehungsweiſe ſchädlich erachtete, Waffen können nur mit polizeilicher Erlaubniß beſeſſen, und dürfen nicht in Wirthshäuſern und an öffentlichen Orten getragen werden [7]).

2) Das Recht, Schießgewehre zu beſitzen, ſteht nur gewiſſen Perſonen zu; und zwar ohne weitere beſondere Erlaubniß: den Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherren und ihren Beamten, den Gemeindebeamten und den mit einer Verrechnung beauftragten Gemeindedienern, den Mitgliedern öffentlich anerkannter Schützengeſellſchaften, endlich den Mitgliedern der Bürgergarden; mit beſonderer Erlaubniß des Oberamtes allen Männern von gutem Ruf, welche zu ihrer Sicherheit eines Gewehres bedürfen. Unbefugter Beſitz wird mit Confiscation des Gewehres und einer mäßigen Geldſtrafe geahndet.

3) Beurlaubten Soldaten werden weder Waffen vom Regimente mitgegeben, noch iſt ihnen das Tragen eigener geſtattet [9]).

1) S. die Landes-Ordn., Tit. 110, §. 10 und 11; Land-R., Bd. II, Tit. 9, § „So viel denn“; Gen.-Reſcr. vom 6ten Febr. 1652; 26ten Juni 1696; 2ten Aug. 1710; 31ten Aug. 1714; 6ten Nov. 1719; 18ten Febr. 1766; 23ten April 1794.

2) V. O. vom 12ten Jänner 1809, R. Bl., S. 25; Geſetz vom 13ten Oct. 1811, R. Bl. S. 581; Decr. vom 7ten Nov. 1812, R. Bl., S. 549.

3) V. O. vom 23ten Jänner 1817, R. Bl., S. 45.

4) Die verfaſſunggebende Stände-Verſ. hatte beſchloſſen, die itzt beſtehende Faſſung des §. 23 dahin abzuändern: „das Recht, Waffen zu tragen, hat jeder Staatsbürger; über deſſen Ausübung wird ein Geſetz die nähere Beſtimmung geben.“ S. Verh. v. 1819, Hft. 41, S. 21. Der König verweigerte jedoch ſeine Zuſtimmung zu dieſer Aenderung, theils weil ſie überflüſſig ſey, und theils weil ſelbſt die ältere Geſetzgebung das Recht, Feuergewehre zu tragen, nicht unbedingt freigegeben habe.

5) Der erſte Verſuch, den §. 23 der V. U. ins Leben treten zu laſſen, wurde durch einen Antrag in der K. d. A. auf dem Landtage 1833, I, gemacht, und zwar mittelſt des, den urſprünglichen Sinn und Zweck der Verfaſſungs-Beſtimmung wohl weit überragenden, Vorſchlages einer allgemeinen und geordneten Volksbewaffnuug. S. Verh. daſ., Bd. III, Sitz. 27, S. 67. Als die Auflöſung des Landtages jede weitere Verhandlung gehindert hatte, wurde auf dem Landtage 1833, II, ein zweiter, zunächſt auf den Gegenſtand beſchränkter Antrag geſtellt, und auch die Annahme deſſelben durch einen Commiſſionsbericht empfohlen. Allein auch diesmal fanden weitere Verhandlungen nicht ſtatt.

6) Verhalte es ſich mit der Zweckmäßigkeit oder den Nachtheilen einer allgemeinen geordneten Waffenpflicht der Bürger (Nationalgarde, Landwehr u. ſ. w.) wie ihm da wolle, ſo iſt ſo viel unbeſtreitbar, daß es ein höchſt gewaltſamer und ſchiefer Verſuch war, die Einführung einer ſolchen als die nothwendige Erfüllung des §. 23 der V. U. darzuſtellen. Es laſſen ſich noch ganz andere und wohl weit untadelhaftere Vollziehungen denken, als eine gezwungene allgemeine Volksbewaffnung, und es hat der §. 23 mit dem vom württ. Staate anzunehmenden Syſteme der regelmäßigen bewaffneten Macht durchaus keinen nothwendigen Zuſammenhang.

7) Die vielfachen älteren Geſetze über dieſen Gegenſtand ſind theilweiſe modificirt worden durch Art. 43 des Polizei-St. G's. von 1839. Hiernach ſind itzt die unbedingt verbotenen Waffen: Windbüchſen und Stockflinten; die minder verpönten: Stockdegen, Dolche, Stilete und ſtiletartige Meſſer.

8) S. die angef. V. O. vom 23ten Jänner 1817.

9) S. Allg. Kriegs-D. O., Bd. I, §. 494; 506. Bei Unteroffizieren, welche auf beſtimmte Zeit beurlaubt werden, wird hinſichtlich des Seitengewehres eine Ausnahme gemacht.

§. 79.

1) Recht der Beſchwerdeführung und der Petition.

Selbſt die beſte Geſetzgebung und die aufmerkſamſte Regirung kann einzelne Mißgriffe und rechtswidrige Handlungen der Beamten nicht verhindern; häufig ſogar müſſen ſie ſich ereignen bei einer lückenhaften unvollſtändigen und unklaren Geſetzgebung oder bei einer minder eifrigen und gutmeinenden oberſten Leitung. Ebenſo iſt es auch bei der pflichtgemäßeſten Thätigkeit der geſetzgebenden und der vollziehenden Gewalt unvermeidlich, daß nicht einzelne rechtliche oder materielle Wünſche unbefriedigt bleiben von Seiten des Staates, welcher mit ihnen unbekannt war, oder ihm wichtiger Scheinendes vorerſt beſorgte; wie vielmehr bleibt zu wünſchen übrig, bei trägen oder übelgeſinnten Staatsbehörden. Liegt es nun gleich in dem Begriffe des Rechtsſtaates, deſſen Bürger keineswegs mit Allem zufrieden ſeyn müſſen, was der Staat ihnen bietet, ſondern welche vielmehr die Erfüllung gewiſſer Forderungen verlangen können, daß ſich dieſelben an die betreffenden Behörden um Abhülfe gerechter und billiger Klagen ungeſcheut wenden können: ſo iſt doch eine Feſtſtellung theils des Rechtes an ſich, theils ſeiner Formen und Modalitäten wünſchenswerth. Daſſelbe zerfällt aber, genauer genommen, in zwei Unterabtheilungen, nämlich in das Verlangen, daß eine bereits begangene Ungerechtigkeit oder Unzweckmäßigkeit wieder aufhöre, und in die Bitte um eine künftige Verbeſſerung des noch Mangelhaften, d. h. in das Recht der Beſchwerde, und in das der Petition. — Beide erkennt das württembergiſche Staatsrecht an.

Als Mittel, die ſämmtlichen in das allgemeine Staatsbürgerrecht aufgenommenen, ſo wie die übrigen Privat- und öffentlichen Rechte gegen Eingriffe der Staatsbehörden zu vertheidigen, iſt nämlich dem Staatsbürger das Recht der

Beſchwerdeführung gegeben, und zwar in der doppelten Anwendung der Klage bei den höheren Staatsbehörden, und der Beſchwerde bei den Landſtänden. In einigen Fällen iſt ſogar noch eine Anrufung des deutſchen Bundes möglich und erlaubt.

1) Beſchwerdeführung bei den höheren Staatsbehörden.

Der von der Verfaſſung ausgeſprochene Grundſatz iſt, daß Jeder das Recht hat, über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde, oder über Verzögerung der Entſcheidung, bei der ihr unmittelbar vorgeſetzten Stelle ſchriftliche Beſchwerde zu erheben, und ſie nöthigenfalls ſtufenweiſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Die Stelle, bei welcher die Beſchwerde eingereicht wird, hat dieſelbe zu prüfen und ihr abzuhelfen, wenn ſie gegründet iſt; findet ſie dieſelbe aber unbegründet, ſo iſt ſie wenigſtens verpflichtet, den Bittſteller über die Gründe ihres Beſcheides zu belehren [1]).

Folgende theils allgemeine, theils das Einzelne beſtimmende Grundſätze und Vorſchriften erläutern die wichtige Beſtimmung des Grundgeſetzes näher.

Das Recht ſelbſt iſt unbedingt und ſowohl nach Perſonen als nach Zahl der Anwendung unbeſchränkt gegeben. Somit kann Keiner, ſey ſein Stand welcher er wolle, oder nehme er das Beſchwerde-Recht noch ſo oft in Anſpruch, deßhalb, weil er über würkliche oder angebliche Verletzung klagt, irgend mit einer nachtheiligen Maaßregel belegt werden. Nur verſteht ſich theils von ſelbſt, daß ſowohl die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über Mißbrauch der Gedankenäußerung, als insbeſondere die Vorſchriften über die Form der Anbringung und Verfolgung der verſchiedenen Arten von Beſchwerden befolgt werden müſſen [2]); theils iſt zu beachten, daß öffentliche Aufreizung zu grundloſen Beſchwerden gegen die Obrigkeit durch Entſtellung oder Erdich-

tung von Thatſachen ausdrücklich vom Geſetz mit einer Strafe bedroht iſt [2a]). Da ein Private nur das Recht haben kann, eine Veränderung von Regirungsmaaßregeln in ſo weit zu verlangen, als ſein eignes Recht oder Intereſſe betheiligt iſt, und er ohne Auftrag von Andern nicht auch für dieſe handeln und ſprechen darf, vielmehr zur Abwendung ſolcher allgemeiner Klagen die Stände weſentlich beſtimmt ſind: ſo iſt der von der Verwaltung und namentlich vom Geheimenrathe feſtgehaltene Grundſatz ganz richtig, daß ein Einzelner gegen eine allgemeine Verfügung nur erſt dann formell gültig ſich an die höhere Behörde wenden darf, wenn es ſich von deren Anwendung auf einen einzelnen beſtimmten ihn berührenden Fall handelt.

Grund zu einer Beſchwerde gegen eine Staatsbehörde kann aber in vier Fällen vorhanden ſeyn: 1) Wenn in einem bürgerlichen Rechtsſtreite vom Richter ein formell oder materiell ungerechtes Urtheil geſprochen, oder die Enſcheidung über die geſchloſſenen Verhandlungen ungebürlich lange verzögert wird. 2) Wenn wegen eines angeſchuldigten Vergehens oder Verbrechens eine ungerechte Strafe von dem Gerichte zuerkannt, oder die Führung der Unterſuchung und die Fällung des Urtheiles durch Schuld des Richters nicht ſobald erfolgt, als möglich iſt. 3) Wenn bei einem von einer Adminiſtrativ-Behörde ausgehenden Strafurtheile Form oder Inhalt des Geſetzes verletzt, oder der Spruch verzögert wird. 4) Wenn man ſich durch eine ſonſtige (keine Strafe enthaltende) Verfügung der Adminiſtrativ-Behörden in Rechten oder Intereſſen gekränkt findet, oder dieſelbe gar nicht erhalten kann. — Welchen Weg nun der Bürger in einem unter dieſe vier Puncte gehörigen Falle einzuſchlagen hat, um zu ſeinem Rechte zu gelangen, hängt theils von der Art des beſchwerenden Erkenntniſſes, theils von den bisher in der Sache geſchehenen Schritten, theils aber auch von der freien Willkühr der Verletzten ab. Wer ſich nämlich über eine

Strafe beklagen will, muß Strafrecurs ergreifen, und zwar, je nachdem die verurtheilende Behörde in gerichtlicher oder in nichtgerichtlicher Eigenſchaft ſprach, gerichtlichen oder außergerichtlichen Strafrecurs. Findet man ſich aber durch eine Verwaltungshandlung i. e. S. vernachtheiligt, ſo kommt es darauf an, ob das verletzte Recht von der Art iſt, daß deßhalb eine Klage vor dem bürgerlichen Richter geſtattet iſt, oder ob die Verwaltungsjuſtiz angegangen werden muß, ſ. oben §. 76, S. 392 fg. Im letztern Falle (zu welchem natürlich auch alle Verletzungen von bloßen Intereſſen gehören,) muß immer der gewöhnliche Adminiſtrativ-Recurs ergriffen werden; im erſteren Falle hat der Verletzte die Wahl, ob er den Richter oder die Verwaltungsſtelle angehen will, nur iſt dabei zu bemerken, daß, wenn er das Erſtere gethan hat, ihm der zweite Weg ſpäter nicht mehr offen ſteht, wohl aber umgekehrt, wenn er ſich zuerſt blos auf dem Verwaltungs-Wege beſchwert hat, und nun mit der Entſcheidung unzufrieden iſt. Ein ſolcher Verſuch, die Sache außergerichtlich beizulegen, kann ihm das Klagerecht nicht rauben; eine Verfügung der Regirung zu dieſem Endzweck wäre ungeſetzlich, und für die Gerichte unverbindlich [3].

Nachſtehendes ſind die nähern Vorſchriften über die Art und Weiſe wie das verfaſſungsmäßige Recht der Beſchwerdeführung in den bereits bemerkten einzelnen Fällen ins Leben tritt.

a) Dem in einer bürgerlichen Streitſache Verletzten ſtehen, wenn er ſich über den Inhalt des Erkenntniſſes beſchwert, die verſchiedenen Rechtsmittel des Civil-Prozeſſes, namentlich aber die Apellation, die Klage um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und die Nichtigkeitsklage zu. Eine Klage über Verzögerung des Urtheiles oder ſonſtiges geſetzwidriges Verfahren des Richters hat er dagegen als außergerichtliche Beſchwerde bei dem betreffenden Kreisgerichtshofe anzubringen; ſchafft auch die-

ſer keine Hülfe, beim Obertribunale oder beim Juſtiz-Miniſterium [4]). Selbſt ein Recurs an den Geheimenrath von der Entſcheidung des letzteren wäre nicht unzuläſſig [5]).

b) Beſchwerden über Verzögerung oder ſonſtige falſche und nachtheilige Behandlung einer gerichtlichen Strafſache werden auf demſelben Wege und in derſelben Form an die höhere Behörde gebracht. Beſchwerden über das Urtheil ſelbſt aber ſind im Wege des gerichtlichen Straf-Recurſes dem Criminalſenate des vorgeſetzten Gerichtshofes vorzulegen. Dabei iſt zu bemerken, daß nur Eine Recursſtufe geſtattet iſt; daß die Recurs-Behörde nicht blos mildern und aufheben, ſondern auch verſchärfen kann, und zwar das ganze erſtrichterliche Urtheil, wenn auch nur gegen Einen Punct deſſelben Beſchwerde erhoben wird; endlich, daß je nach Umſtänden das ganze Recht oder wenigſtens das Recht zur weitern Begründung des Recurſes durch Verſäumung geſetzlich beſtimmter Nothfriſten verloren geht. Die Einlegung des Recurſes hat aufſchiebende Kraft [6]).

c) Da nach der würt. Staatseinrichtung nicht blos die Gerichte das Recht haben, dem Staatsbürger Strafe zuzuerkennen, ſondern die Handhabung von Strafgeſetzen ſehr häufig auch Verwaltungs-Behörden überlaſſen iſt; da ferner dieſe ihre Straferkenntniſſe ohne alle für den Beſchuldigten ſchützende Formen ausſprechen: ſo war die Befugniß, gegen ein ſolches Straferkenntniß ſich auf eine höhere Verwaltungsbehörde berufen zu können, doppelt nothwendig. Auf der andern Seite mußte aber dieſes Recht ſo eingerichtet werden, daß nicht die Verwaltung unaufhörlich und dauernd gehemmt und dem Geſetze ſein Anſehen und ſeine Würkſamkeit geraubt werde. Die Erreichung dieſes doppelten Zweckes wird dadurch beabſichtigt, daß zwar gegen Straferkenntniſſe

jeder Verwaltungsſtelle Recurs vom Verletzten ergriffen werden darf, daß aber nicht nur im Allgemeinen blos Eine Recurs-Inſtanz geſtattet, ſondern auch bei geringfügigen Straf-Erkenntniſſen der Mittel- und Central-Stellen gar keine Berufung auf die Oberbehörde erlaubt iſt; endlich dadurch, daß auch hier Schärfung des beſchwerenden Urtheiles von der Recursbehörde vorgenommen werden kann. Die Recursbehörde für Recurſe gegen gemeindeobrigkeitliche Straferkenntniſſe iſt das Oberamt; gegen Straf-Urtheile der Bezirks-Aemter die vorgeſetzte Mittelſtelle; gegen die der Mittel- und Central-Stellen der Geheimerath unter Ausſchluß des betreffenden Departements-Chefs von Referat und Abſtimmung, dagegen mit Ergänzung aus Mitgliedern des Obertribunales vom Präſidenten abwärts bis zur Anweſenheit von ſechs Rechtsgelehrten [7]. Nie kann von den innerhalb ihres Reſſorts zuerkannten Strafen einer Adminiſtrativſtelle an die Gerichte recurrirt werden, und die Gerichte dürfen gar keinen Recurs ſolcher Art annehmen. Die Friſten ſind auch hier unerſtrecklich; zeitige Einwendung hat aufſchiebende Kraft [8]. Betretung des Recursweges in Strafſachen ſchließt die Hoffnung eines Erfolges einer ſpätern Berufung auf die Gnade des Königes aus [9].

d) Beſchwerde-Führung gegen gewöhnliche Verwaltungs-Maaßregeln iſt in allen Fällen geſtattet. Die Berufung geht von der handelnden Stelle, alſo möglicherweiſe von den Gemeindebehörden an, aufwärts durch die gewöhnliche Hierarchie der Behörden bis zum betreffenden Miniſterium, von dieſem aber noch an den, durch die Vorſtände des Obertribunales verſtärkten, Geheimenrath, falls der Beſchwerdeführer ſich nicht blos über eine durch die Verwaltung erlittene Intereſſen-, ſondern über eine Rechtsverletzung beſchwert [10]. Wenn die beſchwerende Verfü-

gung auf einer Entſcheidung des Königes beruht, kann zwar der Geheimerath ebenfalls angegangen werden; jedoch wird von dieſer Behörde hier die Form beobachtet, daß nicht unmittelbar ein Urtheil gefällt, ſondern nur ein Antrag an den König geſtellt wird, deſſen Genehmigung aber immer erfolgt [11]). — Nur in wenigen einzelnen Fällen findet durch geſetzliche Beſtimmungen eine Beſchränkung dieſes Recursrechtes auf wenigere Inſtanzen ſtatt [12]). Peremtoriſche Termine ſind keine vorgeſchrieben. Ebenſo iſt über aufſchiebende Kraft des Verwaltungs-Recurſes nichts geſetzlich beſtimmt, ſondern ihre Geſtattung dem Willen der einzelnen Behörde überlaſſen; doch wird in der Regel einem ſogleich nach Eröffnung der beſchwerenden Verfügung ergriffenen Recurſe Suspenſiv-Kraft eingeräumt. Iſt die itzt angefochtene Verfügung in einer zwiſchen zwei Unterthanen ſtreitigen Sache erlaſſen, ſo pflegt der ſiegende Theil von der verfügenden Behörde nicht gehindert zu werden, dieſelbe auf ſeine Gefahr hin vorläufig zu benützen. Abweiſung in allen Inſtanzen ſchließt nicht von der Anrufung der königlichen Gnade aus; ebenſo macht, wie oben bemerkt, Betretung des Verwaltungs-Recurſes ſpätere gerichtliche Betreibung derſelben Sache nicht unmöglich [13]).

2. Beſchwerdeführung bei der Ständeverſammlung.

Glaubt der Beſchwerdeführer ſich auch bei der Entſcheidung der oberſten, in der Recursſache competenten, Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, ſo darf er ſeine Beſchwerde den Ständen, als natürlichen Vertheidigern jedes verletzten Rechtes, mit der ſchriftlichen Bitte um Verwendung vortragen [14]). Im Falle die ganze Verſammlung nicht einberufen wäre, iſt der Ausſchuß berechtigt und verpflichtet, die Eingaben anzunehmen, und entweder die nöthigen Schritte deßhalb zu thun, falls die Eingabe an ihn gerich-

tet iſt, oder dieſelben durch ſeinen Rechenſchafts-Bericht an die nächſte Ständeverſammlung zu bringen, wenn ſich der Bittſteller an eine der beiden Kammern oder an die Stände gewendet hat. — Da die Stände-Verſ. eine ſolche Eingabe nur in dem Falle überhaupt berückſichtigen kann, wenn ihr nachgewieſen iſt, daß die gehörige Stufenfolge der Recurs-Inſtanzen völlig erſchöpft iſt, ſo ſind vor allem die Belege hierüber ſogleich beizulegen, ſonſt wird ſie ohne weitere Berückſichtigung angebrachtermaaßen abgewieſen [15]). Nöthig iſt dagegen keineswegs, daß der Bittſteller auch ſchon die Gnade des Königes vergeblich angerufen hat. — Ganz unbegründete Bitten werden unbeachret gelaſſen; der begründet ſcheinenden aber, und zwar gleichgültig ob eine formelle oder eine materielle Beſchwerde geführt wird [16]), hat ſich die Verſammlung anzunehmen, und deßhalb vor Allem, wenigſtens in der Regel [17]), den Geheimenrath um Auskunft anzugehen, welche dieſer auch zu ertheilen ſchuldig iſt. Allerdings können die Stände, auch nachdem ſie dieſe Erläuterung erhalten haben, in keiner Sache einen Beſchluß zu unmittelbarer Abhülfe faſſen, da ihnen keine Mitregirung, kein Eingreifen in die Staatsgewalt zukommt. Allein es ſtehen ihnen dennoch Mittel zu Gebot eine Abhülfe zu bewürken, nämlich eine, im Nothfalle dringende und wiederholte Verwendung um günſtige Abänderung der bisher feſtgehaltenen Maaßregel; eine Bitte, daß der einer Geſetzwidrigkeit angeklagte Beamte deßhalb zur Unterſuchung und Strafe gezogen werde; oder endlich, falls eine Verfaſſungs-Verletzung vorläge, eine Anklage beim Staatsgerichtshofe. Indeſſen bleibt es natürlich in jedem Falle, bis die Regirung durch dieſe Schritte der St. Verſ. zu einer Abänderung der beſchwerenden Maaßregel bewogen wird, bei den bisherigen Beſtimmungen der Behörden. — Am ſeltenſten können der Natur der Sache nach Beſchwerden über die Verwaltung der Gerechtigkeit zu einer Abhülfe führen, da die Gerichte im Umfange ihrer Ge-

ſchäfte völlig unabhängig ſind, und ſelbſt die Regirung keine Abänderung auch in letzter Inſtanz rechtskräftig gewordener Urtheile bewürken kann. Nur Fälle von formeller Juſtiz-Verweigerung, von Juſtiz-Verzögerung und von Handlungen des Richters, welche zu einer Ausübung des Oberaufſichtsrechtes des Königes Grund enthalten würden, ſind zu einer Eingabe an die Stände, und zu einer Verwendung von ihrer Seite geeignet. — Keinem Zweifel kann unterliegen, daß in den an die Ständeverſammlung um Abhülfe gerichteten Bittſchriften die allgemeinen Vorſchriften über Gedankenäußerung einzuhalten und im Uebertretungsfalle die geſetzlichen Strafen zu erkennen ſind. Da die Verf. Urk. „Jedem“ das Recht zu ſolcher Beſchwerdeführung giebt, ſo kann Niemand, ſelbſt kein Gefangener, von der Einreichung einer Beſchwerdeſchrift an die Stände abgehalten oder deßhalb einem Nachtheil ausgeſetzt werden [18].

3) Beſchwerdeführung beim Bundestage.

Führt auch die Eingabe an die St. Verſ. keinen günſtigen Erfolg herbei, entweder weil die Verſammlung ſelbſt die Bitte um Verwendung verwirft, oder weil ſie die Regirung zu keiner Abänderung ihrer beſchwerenden Maaßregel bewegen kann: ſo bleibt dem Verletzten noch ein letztes Hülfsmittel übrig, nämlich eine Klage beim deutſchen Bundestage. Jedoch iſt dieſe in Beziehung auf Umfang und auf mögliche Folgen ſehr beſchränkt. Es kann nämlich der Bundestag nur angegangen werden im Falle einer Juſtiz-Verweigerung, einer ihr gleichkommenden Juſtiz-Verzögerung, oder bei einer Verletzung der in der Bundes-Acte ſelbſt den Unterthanen der Bundesſtaaten zugeſicherten Rechte.

a) Eine Klage wegen Juſtizverweigerung oder Verzögerung kann nur vorkommen bei einer gerichtlichen Strafunterſuchung oder Strafe, und bei einem mit dem Staate geführten oder zu führenden bürgerli-

chen Rechtsſtreite. In beiden Fällen hat die Bundesverſammlung den Fall nach den Geſetzen des Landes zu prüfen, und — wenn ſie die Klage an und für ſich gegründet und alle vaterländiſchen Inſtanzen zu ihrer Wegräumung erſchöpft findet — gerichtliche Hülfe bei der verklagten Regirung zu bewirken, im Nothfalle durch Execution zu erzwingen. Liegt alſo die Schuld in einer ungeſetzlichen Verordnung der Regirung, ſo muß dieſe aufgehoben, der Gerechtigkeit ihr Lauf eröffnet werden; liegt die Schuld an Verzögerung der Gerichte, ſo ſind dieſe auf dem geſetz- und verfaſſungsmäßigen Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht von der Regirung anzuſpornen; liegt die Schuld an einem materiell unrichtigen, aber in Rechtskraft übergegangenen Ausſpruche der Gerichte, ſo muß wenigſtens für künftige Fälle das Recht durch beſſere Einrichtung der Gerichte ſicher geſtellt werden [19].

b) Eine Beſchwerde über Verletzung oder Vorenthaltung der in der Bundesacte beſonders verwilligten Rechte kann nach Maaßgabe dieſes Geſetzes in folgenden Fällen ſtatt finden: wenn die den Mediatiſirten oder der Reichsritterſchaft eingeräumten Vorzüge verkannt; die Beſtimmungen über die Penſionen der Domherren und der Mitglieder des deutſchen Ordens nicht befolgt; den Bekennern aller chriſtlichen Religionspartieen nicht gleiche Rechte eingeräumt; die Rechte des Hauſes Thurn und Taxis auf die Poſten oder auf eine Entſchädigung nicht geachtet; den Unterthanen endlich nicht die Befugniſſe zur abſchoßfreien Auswanderung, zur unbeſchwerten Gütererwerbung in einem andern Bundesſtaate, und zum Eintritte in fremde Staatsdienſte gegeben werden ſollten [20]. — In allen dieſen Fällen kann ſich ein Verletzter an die Bundes-Verſammlung um Abhülfe wenden, welche von ihr auf die oben bezeichnete Weiſe zu leiſten

iſt, jedoch nur, wenn das von der Bundesacte zugeſicherte Recht noch gar nicht im Staate eingeführt und anerkannt worden iſt, oder wenn eine allgemeine Verordnung oder ein Geſetz daſſelbe verkürzen würde. Die Anwendung der an und für ſich bundesgeſetzmäßigen allgemeinen Verordnungen auf den einzelnen Fall bleibt dagegen dem Staate völlig überlaſſen, und Klagen darüber können nicht weiter führen, als bis zu der Stände-Verſammlung [21]). Uebrigens iſt zu bemerken, daß auch hier erſt alle Inſtanzen in dem Lande erſchöpft ſeyn müſſen, ehe an den Bundestag mit Erfolg gegangen werden mag, indem ſonſt für dieſen nicht beſtimmt genug feſtſteht, daß würklich die verklagte Regirung ſelbſt, und nicht blos eine Unterbehörde derſelben, die Bundesvorſchriften mißkenne.

Von dem Rechte der Beſchwerdeführung verſchieden iſt das Petitions-Recht i. e. S., d. h. das Recht des einzelnen Bürgers, oder einer zu dieſen Zwecken zuſammengetretenen Anzahl von Bürgern, den Staatsbehörden über Gegenſtände, welche ihre Rechte oder ihre Intereſſen berühren, eine Bitte vorzulegen, ohne daß übrigens der Gebetene genöthigt wäre, auf dieſe Bitte einzugehen, oder auch nur irgend eine amtliche Handlung in Folge derſelben zu veranſtalten. Auch in Beziehung auf dieſes Recht iſt zwiſchen der württemb. Landesgeſetzbung und den Beſtimmungen des deutſchen Bundes zu unterſcheiden.

1) Die württembergiſche Geſetzgebung.

Weder die Verf. Urk. noch ſonſt ein Geſetz erwähnt des Petitionsrechtes der Staatsbürger ausdrücklich; ohne Zweifel, weil die Geſetzgebung der Anſicht iſt, daß ſich dieſes Recht von ſelbſt verſtehe. Nur unter den Befugniſſen der Stände-Vrſ. iſt daſſelbe ausdrücklich angeführt, ſ. unten, §. 117. Aus den allgemeinen (oben, S. 414. bereits ange-

deuteten) Grundſätzen eines Rechtsſtaates, ſo wie aus dem Gewohnheitsrechte laſſen ſich aber folgende Regeln über deſſen Ausübung ableiten:

a) Der württ. Bürger beſitzt das Recht der bittweiſen Vorſtellung, und es kann ihm alſo nie unterſagt werden, über jeden ihm beliebigen Gegenſtand eine Petition zu übergeben. Der Gegenſtand und die Richtung der Bitte beſtimmen, an wen dieſelbe zu richten iſt, und es kann ſomit nicht nur an das Staatsoberhaupt einer, und an die ſtändiſchen Korporationen anderer Seits eine ſolche gerichtet, ſondern ſelbſt eine untergeordnete Stelle angegangen werden, falls entweder der Gegenſtand zur Zuſtändigkeit derſelben gehört, oder ſie nur gebeten werden ſoll, die Sache weiter hinauf an die competente Stelle zu befördern. Auch wenn es dem Gebetenen nicht angenehm ſeyn ſollte, daß ein beſtimmter Gegenſtand zur Sprache kommt und eine gewiſſe Bitte ausdrücklich an ihn geſtellt wird, ſo hat er nur die Befugniß, eine abſchlägige, oder auch allenfalls gar keine Antwort zu geben, höchſtens zum Voraus öffentlich zu erklären, daß er auf beſtimmte Bitten, falls ſie an ihn gerichtet würden, nicht einzugehen entſchloſſen ſey: nie aber kann er durch Strafbefehle oder durch factiſche Gewalt die Uebergabe verhindern.

b) Das Recht der Bitte kann auch gemeinſchaftlich von Mehreren ausgeübt werden, welche dieſelbe Ueberzeugung mit einander theilen, und ſowohl das Sammeln von Unterſchriften, als die gemeinſchaftliche Unterzeichnung iſt eine rechtlich erlaubte Handlung.

c) Das Petitionsrecht iſt weder an beſtimmte Friſten, noch an ſonſtige Formen gebunden. Namentlich iſt es nicht nöthig, daß erſt die Stufenfolge der Behörden erfolglos durchlaufen iſt, ehe an den König oder an die Stände-Ver-

ſammlung eine Petition eingereicht werden darf. Dagegen verſteht ſich

d) von ſelbſt, daß ſowohl hinſichtlich des Inhaltes als der Form der Petitionen alle Geſetze über den Mißbrauch der Gedankenäußerung in Anwendung kommen.

2) Beſtimmungen des deutſchen Bundes.

Der deutſche Bund hat das Recht und die Pflicht, theils gewiſſe allgemeine Angelegenheiten der ſämmtlichen Bundesſtaaten und ihrer Angehörigen zu beſorgen, theils beſtimmte einzelne Geſetze und Einrichtungen zu treffen und aufrecht zu erhalten. In ſo ferne iſt denn auch bei ſeiner Thätigkeit jeder Deutſche mehr oder weniger betheiligt, und Bittſchriften über Gegenſtände des allgemeinen oder des beſondern Intereſſes ſind an und für ſich keineswegs als ungeeignet oder unerlaubt zu betrachten [22]). Allein, nachdem früher auch von der Bundesverfaſſung über alle Arten von Gegenſtänden ſowohl einzelne als Collectiv-Petitionen würklich angenommen worden waren, erklärte ſie unter dem 27. Oct. 1831: daß ſie alle gemeinſchaftlichen Vorſtellungen und Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des d. Bundes als unſtatthaft zurückweiſen werde. Als Beweggrund iſt unter anderm angeführt, daß das Sammeln von Unterſchriften die Ruhe ſtöre, und überhaupt ſolche Adreſſen einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen unvereinbaren Einfluß ausüben ſollen. — Dieſer Beſchluß iſt denn auch in W. „zu allgemeiner Nachricht und Nachachtung“ bekannt gemacht worden [23]), ohne daß jedoch weitere Verbote beigefügt worden wären, (als wozu es auch der ſtändiſchen Einwilligung bedurft hätte.) Unter dieſen Umſtänden wird es denn zwar allerdings gerathen ſeyn, die gemeinſchaftliche Eingabe von Adreſſen der bezeichneten Art als eine vorausſichtlich nutzloſe Handlung zu unterlaſſen: allein da weder der deutſche Bund ihre Abfaſſung geradezu

verbietet, ſondern nur, wozu er völlig berechtigt war, ein für allemal erklärt, daß er ſie zurückweiſen werde [24]; da auch die wüttembergiſche Regirung ein ſolches Verbot nicht erlaſſen hat: ſo kann ein Bürger, welcher das Unnütze dennoch verſuchen will, nicht daran gehindert, noch weniger deßhalb beſtraft werden. Nur würden natürlich die Staatsbehörden in keiner Art und Weiſe die Hand zur Förderung der Sache bieten. Da die Bundesverſammlung übrigens nur gegen die obenbezeichnete Art von Eingaben ſich erklärt hat, ſo folgt daraus, daß alle andern Adreſſen und Petitionen nach wie vor bei ihr eingereicht werden können, alſo namentlich:

a) alle Petitionen über Privat-Angelegenheiten der Bittenden, ohne Unterſchied ob ſie einzeln oder collectiv unterzeichnet ſind;

b) alle Petitionen über öffentliche Angelegenheiten des B's, falls ſie nur von Einzelnen ausgehen und unterſchrieben ſind.

Uebrigens haben natürlich die Bittſteller die von der Bundesverſammlung für die von ihr anzunehmenden Eingaben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beachten. Demnach dürfen dieſelben nicht anonym, noch in einer fremden Sprache geſchrieben ſeyn; für diejenigen, welche das Intereſſe von Privatperſonen betreffen, ſind — falls der Bittſteller die Sache nicht perſönlich oder durch einen Abgeordneten betreibt — in Frankfurt anſäßige und bekannte Inſinuations-Mandatare zu beſtellen. Gedruckte Eingaben ſind vorher einer Cenſur zu unterwerfen [25].

1) V. U., §. 36. — Dieſes verfaſſungsmäßig garantirte Recht der Beſchwerdeführung iſt von großer Wichtigkeit für den Staatsbürger, indem ihm nun nie der Schutz der höhern Behörde von einem gewaltthätigen Unterbeamten verwehrt werden kann, was von häufigerer Anwendung iſt, als der höher ſtehende Einwohner vielleicht denken möchte. Daß einige nähere Beſtimmungen gegen Mißbrauch dieſes Rechtes und gegen Ueberhäufung der oberen Behörden mit nichtigen und muthwilligen Be-

ſchwerden getroffen ſeyn ſollten, iſt allerdings richtig, und wird weiter unten näher angegeben werden.

2) Zu bemerken iſt dabei namentlich, daß die Behörden keineswegs verbunden ſind, auf eine nur in öffentliche Blätter eingerückte, nicht aber auch bei ihnen insbeſondere übergebene Beſchwerde, Rückſicht zu nehmen. S. (ungedr.) k. Decret v. 22. Febr. 1818.

2a) S. Polizei-Str.G., Art. 4; vgl. Knapp, Polizeiſtrafgeſetz, S. 11.

3) Einige Fälle, welche hierher zu gehören ſcheinen, ſ. oben, §. 76, Note 5.

4) Einen begründenden Tadel über dieſe Alternative ſpricht aus Hufnagel in Schunck's Jahrb., Bd. XVIII, H. 3, S. 227.

5) Ueber die eigentlichen Rechtsmittel ſ. Landrecht, I, Tit. 57; Organiſations-Manifeſt vom 18ten März 1806, §. 39 und 43, ſammt den ſpätern ſpec. V.O. bei Knapp, Repert. III, 2; IV. Edict, §. 151 fg.; V.O. über den Geſchäftsgang bei den höheren Gerichten, v. 22ſten Sept. 1819, §. 13 fg. Ueber die einfachen Beſchwerden ſ. IV. Edict, §. 150. Vgl. Schütz, w. Civil-Proceß, S. 395 fg.

6) V. O. vom 8ten Mai 1818, R. Bl., Nro. 36, und Geſetz über Strafrecurſe, vom 26ſten Juni, 1821, §. 1—12; Erlaſſe des Crim. Sen. des O. Trib. vom 30. Aug. 1823 und 1. Dec. 1824, Erg.bd. des R.Bl's, S. 19 und 22; V.O. vom 30. März 1834, R. Bl., S. 328. Sehr problematiſch iſt, vom allgemein-rechtlichen Standpuncte aus betrachtet, das der Recurs-Behörde ertheilte Recht zu ſchärfen. Eine Schärfung wegen angeblich ungegründeten und frivolen Recurirens iſt, wo nicht gegen den Buchſtaben, ſo doch gewiß gegen den Geiſt des §. 36 der V. U. Die Recurſe aber dazu zu benützen, um die zum Nachtheile des Staats- und des Rechts-Intereſſes zu gelind gefällten erſtrichterlichen Urtheile zu erhöhen, iſt wohl weder folgerecht noch zureichend, da es vom Geſtraften abhängt, ob der Staat dieſes Mittel erhalten ſoll. Weit juriſtiſcher und zweckmäßiger würde dieſes durch eine Staatsprocuratur geſchehen. Auch die Geſtattung blos Eines Recurſes ſcheint gegen den Geiſt der Verf. Urk. zu ſeyn, wenn auch die Zweckmäßigkeit dieſer Beſtimmung nicht zu läugnen ſeyn möchte. — Die in der V.O. vom 30. März 1834 für beide Arten von Straf-Recurſen getroffene

Beſtimmung, daß es die Verwürkung des Recursrechts zur Folge habe, wenn die Recursſchrift einer andern Behörde, als der das erſtrichterliche Urtheil eröffnenden Bezirksſtelle übergeben werde, iſt nicht blos zwecklos hart, ſondern auch offenbar ungeſetzlich und ſomit für die Gerichte nicht verbindlich, indem die Beſchränkung eines geſetzlichen Rechtes des Bürgers nicht im Wege bloßer Verordnung geſchehen kann.

7) S. das angeführte Recurs-Geſetz, §. 13 — 24, ferner V.U., §. 60; einen (ungedr.) Erlaß der Kreisregirungen, z. B. der Reg. des Jaxtkreiſes v. 2. Mai 1821; Miniſt.Erl. v. 8. März 1824, bei Weißer, Verw. Edict, S. 351. Daß nicht blos bei Erkenntniſſen in der Sache, ſondern auch bei Nichtigkeits-Erkenntniſſen der Geheimerath die zuſtändige Behörde in außergerichtlichen Strafſachen iſt, ſpricht aus (ungedr.) Geh.R.-Beſchluß vom 2ten Juli 1836. — Bei der Berechnung der nöthigen Anzahl von Rechtsgelehrten in den Geheimeraths-Sitzungen wird der G. R. Präſident ebenfalls gezählt, falls er Rechtsgelehrter iſt. S. ungedr. königl. Decret vom 31. Aug. 1821. — Die Bemerkungen hinſichtlich der Schärfung und der einzigen Inſtanz (Note 5) werden auch hier Platz greifen.

8) Bei Erkenntniſſen auf Ausweiſung, Confination und Einbringung in eine Beſchäftigungs-Anſtalt kann die erkennende Behörde dem Recurſe Suſpenſiv-Kraft verweigern, wenn aus dem Aufſchube ein öffentlicher Nachtheil zu beſorgen iſt. Dieſe Ausnahme iſt nicht auszudehnen.

9) S. (ungedr.) königl. Decret vom 17. Oct. 1821.

10) Die Beſchränkung der Zuſtändigkeit des Geh.R. auf Rechtsbeſchwerden, wird von ihm ſelbſt unumwunden anerkannt. Vgl. Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes von 1835, S. 39 fg. Je weniger nun die Zweckmäßigkeit dieſer Beſchränkung angefochten werden kann: deſto wünſchenswerther iſt es, daß der Zweifel, ob ſie ſich mit dem ganz allgemeinen Ausdrucke des §. 60 der V.U.: „bei Recurſen von Verfügungen der Departements-Miniſter" vereinigen laſſe, durch eine authentiſche Erklärung dieſer Stelle des Grundgeſetzes beſeitigt würde. Dieß ſcheint um ſo nothwendiger, als wenigſtens die K. d. St.H. die entgegengeſetzte Anſicht als die ihrige ausgeſprochen hat, (ſ. Verh. derſ., 1835, S. 2889), und die K. d. A. wenigſtens einen, bis itzt

nicht erſtatteten, Bericht ihrer ſtaatsrechtlichen Commiſſion verlangte, ſomit vorläufig auch nicht einverſtanden ſchien, (ſ. Verh., 1835, Bd. I, Sitz. 119, S. 24.) — Kaum der Bemerkung bedarf es, daß auch bei Adminiſtrativ-Recurſen an den Geheimenrath die betreffenden Departements-Chefs von Referat und Abſtimmung ausgeſchloſſen ſind, und an der Discuſſion nur zur Vertheidigung ihrer Maaßregel Antheil zu nehmen haben.

11) S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 13, S. 6.

12) Dieſe Fälle ſind: Bürger-Aufnahmen, ſ. rev. Bürger-Geſetz v. 4. Dec. 1833, Art. 69; ſtreitige Privatintereſſen in Gewerbeſachen, ſ. rev. Gewerbe-Ordn. von 1836, Art. 163; die Beſtimmung des Ablöſungs-Werthes der Beeden, ſ. Geſetz vom 27. Oct. 1835, Art. 16; der Frohnen, ſ. Geſetz v. 28. Oct. 1836, Art. 35; der leibeigenſchaftlichen Gefälle, ſ. Geſetz vom 29. Oct. 1836, Art. 26. — Die Verfaſſungsmäßigkeit dieſer Beſtimmungen iſt übrigens von Manchen bei der ſtändiſchen Berathung beſtimmt in Zweifel gezogen worden.

13) Es iſt eine ſehr fühlbare Lücke der Geſetzgebung, daß nicht auch Beſtimmungen über den gewöhnlichen Verwaltungs-Recurs getroffen ſind, da derſelbe, im Uebermaaße und häufig ganz muthwillig gebraucht, die Verwaltung mit unnöthigen Geſchäften erdrückt, und den eigentlich ausführenden Stellen einen großen Theil ihrer Würkſamkeit und ihres Anſehens raubt. In jedem Falle wären Friſten, Formen und Folgen der Einlegung zu beſtimmen.

14) V.U., §. 38. — Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß die Beſchwerdeführung bei der St.Verſ. keinen Aufſchub in der Vollziehung des beſchwerenden Erkenntniſſes zur Folge hat, ſ. einen ungedr. Erlaß des Miniſt. des Innern vom 18ten April 1821. Dieſelbe Vorſchrift iſt auch vom Juſtiz-Miniſterium den Gerichtsſtellen ertheilt.

15) Beiſpiele von Zurückweiſungen wegen Mangels dieſer Belege kommen in den ſtändiſchen Verhandlungen in Menge vor.

16) Es iſt zwar ſchon von einem Miniſter gegenüber von der K. d. A. der Satz aufgeſtellt worden, daß nur wegen formeller Verletzung die Stände angegangen werden können, ſomit nur wegen verweigerter oder verzögerter Staatshülfe, und zwar aus folgenden Gründen: a) §. 36 der V.U. ſpreche nur von „Ver-

fahren"; b) den Beweis, daß hierunter würklich nur formelles Verfahren verſtanden ſey, liefere die theilweiſe geſetzliche Abkürzung der Recursinſtanzen für materielle Beſchwerden (ſ. oben, Note 12), welche verfaſſungswidrig wäre, wenn §. 36 nicht blos vom Formellen zu verſtehen wäre; c) die Stände-Verſammlung ſey keine den höchſten Verwaltungsſtellen vorgeſetzte Inſtanz; d) ſie könnte wegen mangelnder genauerer Kenntniß der Sachlage in keinem Falle richtig entſcheiden. S. Verh., 1836, Bd. VI, Sitz. 76, S. 48. Hiergegen wird ſich aber mit Recht erwidern laſſen: zu a, daß „geſetz- und ordnungswidriges Verfahren" mindeſtens ebenſo gut auch vom Materiellen gebraucht werden könne; zu b, daß theils allerdings die Verfaſſungsmäßigkeit dieſer Abkürzungen ſehr in Zweifel gezogen werde, theils aber, wenn dieſe Anſicht nicht richtig wäre, noch keineswegs daraus folge, es ſpreche der §. 36 der V.U. nur vom äußeren Verfahren, ſondern nur, daß man unter der „höchſten Behörde" derſelben die höchſte competente Behörde zu verſtehen habe; zu c, daß eine ſolche Anmaaßung keineswegs vorhanden ſey, wenn die Stände-Verſammlung ſich eines verletzten Rechtes annehme, indem ſie keineswegs ihre Anſicht unmittelbar und als formelles Recht an die Stelle der Regirungs-Entſcheidung ſetze, ſondern nur eine von der Regirung ſelbſt ausgehende Abhülfe veranlaſſen wolle; zu d, daß deßhalb Auskunft vom Geheimenrathe zu verlangen ſey. Nimmt man zu Allem dieſem noch, daß ſeit Einführung der Verfaſſung der §. 37 der V.U. nie eine andere Auslegung, als die von dem Miniſter itzt beſtrittene, erhalten, und daß namentlich der Geheimerath nie ſich geweigert hat, in das Materielle der bei den Ständen angebrachten Klagen einzugehen; ferner, daß das Verordnungs-Recht der Stände bei der neuen Auslegung faſt auf nichts zuſammenſchrumpfte: ſo wird aller Grund und alles Recht vorhanden ſeyn, bei der bisherigen Auslegung zu bleiben.

17) Die auch ſchon aufgeſtellte Behauptung, daß die Stände-Verſ. immer erſt den Geheimenrath um Auskunft anzugehen habe, ehe ſie in der Sache einen Schritt thun könne, wird weder durch die Worte der Verf.Urk. unterſtützt, noch ſcheint ſie (wenn ſchon natürlich in der Regel Schicklichkeit und Klugheit ein ſolches Verfahren räthlich machen,) an und für ſich zweckmäßig, theils weil es Fälle geben mag, in welchen eine weitere Erkundigung ganz

überflüſſig iſt, theils damit der Geheimerath nicht durch bloßes Stillſchweigen gerechte Klagen erſticken kann. Auch hat ſich die K. d. A. beſtimmt gegen die Anſicht ausgeſprochen. S. Verh. der K. d. A., 1836, Bd. IV, Sitz. 51, S. 7; Sitz. 52, S. 12.

18) S. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. XVI, Sitz. 108, S. 34.

19) S. Art. 29 der Wiener Schluß-Acte; und meine Oeffentliche Rechtspflege des deutſchen Bundes. Stuttg. u. Tüb., 1822, S. 161 fg.; Klüber, öffentl. Recht, 3te Aufl., §. 169, 216, 217, 227; Jordan, Lehrb. des allgem. u. deutſchen Staatsrechts, Bd. I, S. 368.

20) S. deutſche Bundes-Acte, Art. 14—18.

21) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 53.

22) Mit Recht weist Reyſcher, Public. Verſuche, S. 151 fg., die Anſicht zurück, daß wegen §. 85 der V.U. ein württembergiſcher Bürger ſich nicht an eine auswärtige Staatsgewalt wenden könne, indem nur der König den Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen vertrete. Es handelt ſich ja hier gar nicht von einer Vertretung des Staates, ſondern nur der eigenen Perſon.

23) S. R. Bl., S. 597.

24) Aus dieſem Grunde erſcheint auch die ganze gegen die Gültigkeit des Bundesſchluſſes gerichtete Argumentation von Reyſcher, a. a. O., S. 151 fg., welche davon ausgeht, daß die in Frage ſtehenden Eingaben verboten ſeyen, als unſtichhaltig und überflüſſig.

25) S. Protokolle der d. B.V. (Quart-Ausg.) Bd. I, S. 164, und 281; Bd. VI, S. 95; Bd. XVI, S. 8.

Zweite Abtheilung.

Von den rechtlich ausgezeichneten Arten der Staatsbürger.

Das durch die Verf. Urk. beſtimmte, bisher durchgegangene allgemeine Staatsbürgerrecht iſt nun zwar allerdings die Regel, und die unendliche Mehrzahl der Staatsbürger hat auch würklich dieſes Recht, und nur dieſes Recht, in Anſpruch zu nehmen. Allein es iſt, wie bereits (ſ. oben, S.

313) bemerkt wurde, dieſe Regel nicht ohne manchfache Ausnahmen. Der Staat hat für mehrere Claſſen ſeiner Theilnehmer abweichende Verhältniſſe beſtimmt, und zwar einigen derſelben günſtigere, ſo den Mitgliedern des k. Hauſes, den Standesherren, dem ritterſchaftlichen und unbegüterten Adel; einer Claſſe aber, den Juden, minder günſtige. Uebrigens bleibt auch für dieſe Ausnahmsverhältniſſe das allgemeine Staatsbürgerrecht die Grundlage, und nur wo ausdrücklich mehr oder weniger als dieſes bewilligt iſt, darf davon abgegangen werden. Daher finden in der nachfolgenden Darſtellung immer nur die beſonderen Beſtimmungen Erwähnung.

I. Geſetzlich bevorzugte Staatsbürger.

1) Die Mitglieder der königlichen Familie.

§. 80.

a) Allgemeine Grundſätze.

Von allen Theilnehmern an dem würt. Staatsverbande ſind die Mitglieder der regirenden Familie rechtlich am meiſten ausgezeichnet. Zwar ſind ſie allerdings Unterthanen und Staatsbürger, und haben in der Regel alle Rechte und alle Pflichten derſelben zu theilen; von dieſer Regel ſind jedoch einzelne Ausnahmen gemacht worden, welche ihnen theils ſehr bedeutende poſitive Vorzüge, theils freilich auch einige Beſchränkungen ſonſt allgemeiner Rechte beilegen [1]). Die Vorzüge laſſen ſich aus der Abſicht erklären, Perſonen, welche nicht nur dem Throne ſo nahe ſtehen, ſondern deren jede denſelben denkbarerweiſe entweder aus eigenem Rechte, oder zur Vormundſchaft eines Verwandten beſteigen kann, durch pekuniäre und ſonſtige Vorrechte auch äußerlich aus der Maſſe emporzuheben. Die Beſchränkungen dagegen finden ihren Grund wohl hauptſächlich in dem Wunſche des Geſetzgebers,

dem Könige, als dem Familienhaupte, einen bedeutenden Einfluß auf Erziehung, Betragen und äußere Stellung ſeiner nächſten Verwandten einzuräumen, damit keiner derſelben der Würde des Thrones und dem Wohle des Staates zu nahe trete.

In §. 70, S. 337, iſt dargethan worden, daß alle Ausnahmen von der völligen Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe nur durch ausdrückliche Verordnung der Verf. Urk. gerechtfertigt werden können. Dieſe Bedingung iſt für die Mitglieder der k. Familie erfüllt, indem §. 18 der Verf. Urk. die beſondere Beſtimmung ihrer Verhältniſſe zum Könige und unter ſich durch ein eigenes Hausgeſetz verlangt. Zwar enthält ſie keine Vorſchriften über den materiellen Inhalt dieſes Hausgeſetzes, ſondern überläßt Alles der Geſetzgebung; allein es genügt die Anerkennung und die Anordnung des Grundgeſetzes, daß eigenthümliche Verhältniſſe ſtatt finden ſollen.

Dieſes von der Verf. Urk. angeordnete Hausgeſetz iſt, nachdem ein erſter Plan auf dem Landtage von 18$\frac{26}{27}$ geſcheitert war, unter dem 8ten Juli 1828 zu Stande gekommen [2]), und bildet itzt die einzige Grundlage der beſonderen Rechtsverhältniſſe der k. Familie, (mit einziger Ausnahme der ſämmtlichen aus der Staatskaſſe fließenden Einnahmen der an dem obengenannten Tage ſchon geborenen Mitglieder des k. Hauſes, welche noch nach dem Hausgeſetze von 1808 behandelt werden [3]). Alle früheren Beſtimmungen über Gegenſtände, welche das itzige Hausgeſetz feſtſtellt, unter welcher Form und in welchen Urkunden ſie auch enthalten ſeyn mögen, ſind völlig aufgehoben [4]).

In Beziehung auf etwa nöthig werdende Abänderungen hat das Hausgeſetz nichts Ausgezeichnetes, es ſteht namentlich alſo dem Könige in Beziehung auf daſſelbe keine ungewöhnliche geſetzgeberiſche Befugniß zu [5]), noch iſt die Einwilligung der einzelnen Familienglieder zur Gültigkeit von

Abänderungen, Zuſätzen u. ſ. w. erforderlich; nirgends verordnet die Verfaſſung, daß diejenige Claſſe von Staatsbürgern, über deren Verhältniſſe Geſetze gegeben werden ſollen, erſt beſonders darüber zu hören ſey. Die Stände ſind auch der Prinzen vom Hauſe geborene Vertheidiger.

1) Ueber die Rechtsverhältniſſe der Mitglieder des k. Hauſes vgl. Weishaar, Privatrecht, 3te Aufl., Bd. I, S. 434 fg.

2) S. R. Bl., Nr. 45. Auf den beiden Landtagen von 1833, II, und von 1836 richtete die K. d. A. eine Bitte an die Regirung um Reviſion des Hausgeſetzes, namentlich in deſſen pekuniären Satzungen. Die erſte Kammer verweigerte aber beidemale ihren Beitritt.

3) S. Art. 71 und 72 des Hausgeſetzes.

4) Zwar wird durch das neue Geſetz zunächſt nur das Hausgeſetz vom 1ſten Jänner 1808, und der Nachtrag dazu vom 7ten Febr. d. J. ausdrücklich erſetzt; allein da dieſe beiden Geſetze ſchon alle früheren Familien = Geſetze und = Verträge aufgehoben hatten, ſo folgt die alleinige Gültigkeit des Geſetzes von 1828 von ſelbſt. Sehr ausführliche Nachrichten über den Gang der Hausgeſetzgebung ſind zu finden in der ſchon mehr erwähnten Einleitung zu Reyſcher's Grundgeſetzen.

5) Dieſem Grundſatze widerſpricht weder der Eingang in das Hausgeſetz: „unter Zuſtimmung unſerer getreuen Stände, ſo viel die zur ſtändiſchen Mitwürkung geeigneten Puncte betrifft", noch auch der Dank der erſten Kammer „für die vollſtändige Mittheilung des Statuts" (ſ. Verh. der K. d. St.H., H.2, S. 312); denn es ſind allerdings in dieſem Hausgeſetze Puncte beſtimmt, welche der König ohne Mitwürkung der Stände beſtimmen konnte, und welche nur der Vollſtändigkeit wegen — vielleicht nicht ganz zweckmäßig — in das Geſetz aufgenommen wurden, ſo z. B. die Beſtimmungen über die Titel, Wappen u. ſ. w. Namentlich beweist auch der Vortrag des Miniſters des k. Hauſes, (Verh., a. a. O., S. 330 fg.), daß auch die Regirung keineswegs blos die pekuniären Beſtimmungen als Gegenſtand der ſtändiſchen Mitwürkung anſieht, ſondern auch die übrigen Rechtsverhältniſſe der Familienglieder.

§. 81.

b) Mitglieder des k. Hauſes.

Die vor Allem aufzuwerfende Frage, wer als Mitglied des k. Hauſes vom Geſetze betrachtet werde, iſt durch das Hausgeſetz von 1828 durch die genaueſten und für immer anwendbaren [1]) Beſtimmungen dahin beantwortet, daß nachſtehende Perſonen daſſelbe bilden:

1) die Gemahlin des regirenden Königes [2]);

2) die königlichen Wittwen;

3) alle Prinzen, welche aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, mit Bewilligung des Königes eingegangener Ehe von dem gemeinſchaftlichen Stammvater des k. Hauſes abſtammen;

4) alle Prinzeſſinnen dieſer Abſtammung, ſo lange ſie nicht außer dem k. Hauſe ſtandesmäßig vermählt ſind; durch hausgeſetzliche Vermählung treten ſie dagegen aus dem k. württemb. Hauſe aus und in das ihres Gemahles ein [3]);

5) die ebenbürtigen mit Genehmigung des Königes geehelichten Gemahlinnen der k. Prinzen, ſo wie deren Wittwen. — Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß weder die nicht ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen (ſey übrigens der perſönliche oder erbliche Titel derſelben welcher er wolle), noch die aus ſolcher Ehe entſproſſenen, oder gar die natürlichen Kinder eines Prinzen Mitglieder des k. Hauſes ſind, und auch nicht (gegen das Geſetz) durch bloße Gnade des Königes dazu erhoben werden können. Auf ſie finden die Beſtimmungen über beſondere Rechtsverhältniſſe der Familienmitglieder weder active noch paſſive Anwendung, ſondern ſie gehören ganz der Claſſe von Staatsbürgern an, welcher ſie durch ihre Geburt oder durch eine Standeserhöhung vom Könige zugetheilt ſind; in der Regel alſo zum unbegüterten Adel.

1) Sehr vortheilhaft unterſcheidet ſich das neue Hausgeſetz durch die allgemeine Faſſung ſeiner Beſtimmungen über die das k.

Haus bildenden Perſonen von dem Hausgeſetze vom J. 1808, welches ſeine dießfallſigen Beſtimmungen lediglich nach dem zufälligen Perſonalſtande zur Zeit ſeiner Abfaſſung traf, ſo daß in der Folge, namentlich aber gleich bei der Regirungs-Veränderung im J. 1816, die Aufzählung gar nicht mehr paßte, und ſomit die k. Familie in zwei rechtlich ſehr verſchiedene Abtheilungen zerfiel: in das k. Haus im engeren Sinne, d. h. diejenigen Mitglieder, auf welche das Hausgeſetz Anwendung finden mußte; und in die k. Familie im weiteren Sinne, über deren Verhältniſſe gar nichts beſtimmt war.

2) Auch eine unebenbürtige oder eine zur linken Hand getraute Gemahlin? — Ohne allen Zweifel, da der Ausdruck ganz allgemein iſt, und das Geſetz ſelbſt, da, wo es blos ebenbürtige Mitglieder anerkennt, dieſe Bedingung ausdrücklich macht, ſo z. B. unter Nr. 5.

3) Eine nicht ſtandesmäßig vermählte Prinzeſſin bleibt ſomit Mitglied des k. Hauſes; ihre Kinder dagegen gehen daſſelbe nichts an. Vergl. Art. 18 des Hausg.

§. 82.

c) Vorrechte der Mitglieder des k. Hauſes.

Da die beſonderen Rechts-Beſchränkungen, welchen die Mitglieder des k. Hauſes durch das Geſetz unterworfen ſind, bereits erörtert ſind, (ſ. oben, §. 54, S. 269 fg.), ſo bleibt nur übrig, die denſelben zuſtehenden beſonderen Vorrechte zu erörtern. Dieſelben ſind aber nachſtehende:

1) Das Recht der Thronfolge. S. das Nähere oben, §. 25 und 26.

2) Das Recht beſtimmter Familienmitglieder auf die Reichsverweſung, ſ. §. 61.

3) Das Recht der großjährigen Agnaten über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverweſung befragt zu werden, ſ. §. 60.

4) Das Recht der großjährigen Agnaten auf Sitz und Stimme in der erſten Kammer der Stände-Veeſammlung, ſ. unten, §. 99. — Uebrigens verdient hier ausdrücklich be-

merkt zu werden, daß dieſer Sitz in der St. Verſ. ihr ganzes Recht der Einwürkung auf Verfaſſung und Verwaltung in ſich ſchließt, und daß ſie außer ihrer Stimme in der Kammer, welche zählt wie die jedes andern Mitgliedes, durchaus keinen Zwangseinfluß auf die öffentlichen Geſchäfte haben, und namentlich bei Aenderungen der Geſetze, ſelbſt der Verfaſſung, keineswegs um ihre Einwilligung als Familien-Mitglieder befragt werden müſſen, oder auch nur dürfen. Nirgends räumt ihnen das Grundgeſetz irgend ein beſonderes Recht dieſer Art ein.

5) Anſpruch auf gewiſſe nur ihnen zuſtehende Ehrenauszeichnungen. Es führen nämlich ſämmtliche von K. Friederich abſtammenden Mitglieder der k. Familie den Titel „Königliche Prinzen und Prinzeſſinnen" und das Prädicat „Königliche Hoheit"; alle Mitglieder der Nebenlinien aber heißen „Herzoge" von Württemberg, und haben die Bezeichnung „Hoheit" in Anſpruch zu nehmen. Ebenbürtige Gemahlinnen führen den Titel des Ehemannes [1]). Es ſteht ferner allen Mitgliedern das Recht auf Kirchengebet zu; ſie führen das württembergiſche Wappen, und haben einen, größeren oder kleineren, Hofſtaat.

6) Die ſämmtlichen Mitglieder des k. Hauſes genießen eines beſondern perſönlichen Schutzes gegen Beleidigungen. Und zwar die Königin und der Kronprinz in einem ſich den Beſtimmungen über Majeſtäts-Beleidigungen ſehr annähernden Grade, die übrigen Mitglieder wenigſtens durch eine Erhöhung der allgemeinen Strafbeſtimmungen über Ehrenkränkungen [2]).

7) Ferner haben die Mitglieder des k. Hauſes befreite Gerichtsbarkeit, und zwar in bürgerlichen, peinlichen und in Eheſachen. Was

a) den Gerichtsſtand in bürgerlichen Rechtsſachen betrifft, ſo iſt ſowohl in Rechtsſtreitigkeiten gegen die Mitglieder des Hauſes, als in den ſie betreffenden Geſchäf-

ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Obertribunal das zuſtändige Gericht, wobei die allgemeinen Landesgeſetze in Beziehung auf das Materielle und auf das Formelle der Privatrechtsverhältniſſe durchaus ihre volle Anwendung auf Perſonen und Vermögen finden. Dieſes Gericht iſt namentlich auch competent, wenn zwiſchen dem Könige und Mitgliedern des Hauſes Privatrechtsſtreitigkeiten entſtehen, in welchen der König als Kläger auftritt, und die in den früheren Hausgeſetzen von 1617 und 1780 für ſolche Fälle beſtimmten gemeinſchaftlich zu beſetzenden Austräge finden itzt keine Anwendung mehr [3]).

b) Im Falle ſich ein Mitglied des k. Hauſes eines würklichen Vergehens oder Verbrechens ſchuldig machte, wird (wenn der König ſein Abolitionsrecht nicht ausübt) zu ſeiner Beſtrafung ein eigener oberſter k. Gerichtshof gebildet. Derſelbe beſteht, unter dem Vorſitze des Königes ſelbſt oder eines von ihm dazu Ernannten, aus den volljährigen im Königreiche anweſenden oder nicht zu weit entfernten Prinzen des k. Hauſes, bei denen kein rechtliches Hinderniß obwaltet; aus den Mitgliedern des Geheimenrathes; und aus den beiden Vorſtänden des Obertribunales. Der Juſtiz-Miniſter iſt Referent. Das Erkenntniß ſoll nach den rechtlichen Verhältniſſen des Falles ausgeſprochen werden. Wenn der König keine Begnadigung einteten läßt, ſo wird die Vollziehung angeordnet [4]).

c) Im Falle nicht beizulegende Ehe-Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern des k. Hauſes ausbrechen, wird ein eigenes Conſiſtorium zum Behufe der Eheſcheidung niedergeſetzt, deſſen Ausſpruch vom Könige genehmigt wird [5]).

8) Die Mitglieder des k. Hauſes haben eine frühere Volljährigkeit in Anſpruch zu nehmen, als die übrigen Staats-

bürger. Es wird nämlich der Kronprinz mit zurückgelegtem 18ten, ein vom König Friederich I abſtammender Prinz und eine ſolche Prinzeſſin mit zurückgelegtem 21ſten, jedes übrige Familienmitglied nach dem 22ſten Jahre volljährig [6]).

9) Die Mitglieder des k. Hauſes haben den Genuß des von der Königin Charlotte Mathilde, geb. Prinzeſſin von Großbrittanien, mittelſt Teſtaments vom J. 1816 geſtifteten Familien-Fideicommiſſes [7]). Der Genuß deſſelben ſteht vor Allen den ſämmtlichen Nachkommen König Wilhelm's zu, und zwar auch den Prinzeſſinnen bis zu ihrer Vermählung mit einem Kaiſer, Könige oder Großherzoge[8]); die Nachkommen der Prinzeſſinnen verlieren den Genuß. Unter den Prinzen erbt es ſtammweiſe. Sollte dieſe ganze Linie des k. Hauſes erlöſchen, dann treten die vier älteſten männlichen Mitglieder des geſammten k. Hauſes in den unter ihnen gleich zu vertheilenden Genuß, ſo daß es alſo als förmliches Seniorat behandelt wird. Auch der wenigſtens mögliche Fall, daß alle dieſe vier älteſten Prinzen in einer und derſelben Nebenlinie des Hauſes ſtünden, macht keinen Unterſchied in dieſer Beſtimmung.

1) Vgl. Decret vom 23ſten Aug. 1806, bei Reyſcher, Staatsgrundgeſetze, Bd. III, S. 263; die angef. V. O. vom 30ten Oct. 1816; V. O. vom 29ſten Mai 1825, R. Bl., S. 399; Hausgeſetz vom 8ten Juni 1828, Art. 3.

2) Straf-G. B., Art. 154 — 156. Namentlich wird eine thätliche Mißhandlung der Königin oder des Kronprinzen mit lebenslänglichem Zuchthauſe, eine geringere thätliche Beleidigung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet.

3) Es iſt zwar über dieſen wichtigen Punct weder in dem Hausgeſetze von 1808, noch in dem vom Jahre 1828 eine ausdrückliche Verfügung enthalten, allein die oben ausgeſprochene Behauptung der Aufhebung der Familien-Austräge wird ſich dennoch aus folgenden Gründen vollſtändig vertheidigen laſſen. Die möglichen Fälle einer Civilrechtsſtreitigkeit zwiſchen den Mitgliedern des k. Hauſes ſind folgende drei: 1) der König klagt ge-

gen ein Mitglied; 2) ein Mitglied klagt gegen drn König; 3) ein Mitglied klagt gegen das andere. In dieſen drei Fällen muß offenbar bei Nr. 1 und 3 nach dem Buchſtaben des Geſetzes von 1828 vor dem Obertribunal geklagt werden; denn es heißt in §. 64 ganz allgemein und ohne Rückſicht auf die Perſon des Klägers: „in bürgerlichen Rechtsſachen iſt für Perſonal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des k. Hauſes das O.T. deren Gerichtsſtand". Es bleibt alſo nur der zweite Fall übrig, der nämlich einer Klage gegen den König. Hier ſind nun zwei verſchiedene Fälle denkbar: a) der Prinz findet ſich durch eine Regentenhandlung des Königs in ſeinen Privatrechten beeinträchtigt; b) er findet ſich durch eine Privathandlung desſelben verletzt. Eine Klage aus jenem Grunde kann nun in keinem Falle gegen den König perſönlich gerichtet werden, ſondern iſt als eine Handlung des Staates zu betrachten, und alſo (wenn ſie zu einer gerichtlichen Klage ſich überhaupt eignet) vom Prinzen, wie von jedem anderen Unterthanen, als Klage gegen die Haupt-Staats-Kaſſe vorzubringen. Eine Klage über eine Privathandlung des Königes dagegen (z. B. in Erbſchaftsſachen u. dergl.) iſt allerdings gegen ihn perſönlich anzuſtellen (ſ. über die Formen oben, in §. 30;) und hier fragt ſich denn nun, ob die alten Beſtimmungen über Austräge noch gelten, ob alſo nach dem f. b. Vergleich von 1617, §. 48, „in Entſtehung der Güthe durch einen compromiſſlichen kurzen Austrag, mit Niederſetzung dreier Räthe von jedem Theil, darunter einer vom Adel und zween Rechtsverſtändige, und allſo beederſeits ſechs Perſonen, die ihrer Pflicht und Aeyd zu dieſem Austrag erlaſſen, und, da nöthig, einen Obmann erwählen ſollen, auf eingebrachte zwo oder drei Schriften von jeder Parthei rechtlich entſchieden werden ſoll"? Dieſe Beſtimmung iſt aber als antiquirt zn betrachten, denn die ſämmtlichen früheren hausgeſetzlichen Beſtimmungen ſind durch das Hausgeſetz von 1828 aufgehoben, namentlich trifft dieſes über den Gerichtsſtand der Mitglieder ganz neue Beſtimmungen, und hätte es alſo eine ſo ganz ſinguläre Beſtimmung wie die eines Familien-Austrages auch nur für Einen Fall beibehalten wollen, ſo wäre ausdrückliche Meldung davon zu thun geweſen. Uebrigens iſt daran zu erinnern, daß der König als Beklagter in erſter Inſtanz nicht vor dem Obertribunale, ſondern vor den Kreisgerichtshöfen

Recht giebt, ſ. oben, §. 30. — Dieſer Meinung iſt auch das k. Juſtizminiſterium, ſ. Schreiben deſſelben in dem „Rechtsſtreite der Erben u. ſ. w. gegen die Haupt-Staats-Kaſſe. H. 1, S. 29; nur ſtützt ſich dieſes Schreiben hauptſächlich auf die durch Aufhebung des deutſchen Reichsverbandes zugleich veränderte Stelle des Königes, ein Grund, der wohl nur hinſichtlich der Klagen über Regentenhandlungen von Gewicht ſeyn möchte.

4) Das Nähere über den Gerichtsſtand in ſtreitigen Civilſachen ſ. Hausgeſetz, Art. 64; über extrajudic. Gerichtsbarkeit, daſ., Art. 13. Vergl. auch Art. 63 und 67. Die Beſtimmungen über das Ausnahms-Strafgericht, deſſen ganzes Daſeyn übrigens nach Zweckmäßigkeit und ſtaatsrechtlicher Folgerichtigkeit großen Zweifeln unterliegt, bedürfen noch mancher näheren Entwicklung, denn viele Fragen erhalten durch das Geſetz entweder gar keine oder keine beſtimmte Antwort. Namentlich werfen ſich Fragen auf über die Pflicht der Prinzen zur Theilnahme am Gerichte; über die einer Theilnahme entgegenſtehenden rechtlichen Hinderniſſe; über das Recuſationsrecht des Angeklagten; über die Rechtsmittel und über die Entſcheidungs-Normen.

5) S. Art. 63 des Haus-Geſ.

6) S. daſ., Art. 15.

7) Dieſes Teſtament iſt zwar nur durch nichtofficielle Nachrichten öffentlicher Blätter bekannt geworden, doch kann die Richtigkeit der im Texte angegebenen Beſtimmungen verbürgt werden.

8) Falls eine genußberechtigte Prinzeſſin einen Kronprinzen oder ſonſtigen präſumtiven Thronerben ehelichte, würde ihr ohne allen Zweifel der Antheil an dem Familien-Fideicommiſſe zuſtehen, bis ihr Gemahl den Thron zu beſteigen hätte.

§. 83.

Fortſetzung.

10) Endlich haben die k. Familienmitglieder ein Recht auf Geldvortheile aus der Staatskaſſe, ohne daß ſie ſchuldig wåren, dem Staate hierfür Dienſte zu leiſten. Dieſelben zerfallen in Apanagen, Suſtentationsgelder, Mitgaben, Wittume und Donativ-Gelder.

A) Allgemeine Beſtimmungen über alle ſolche Arten von Staatsbeiträgen:

a) Sie können nie in liegenden Gründen, ſondern nur in baarem Gelde beſtehen; ſelbſt Wohnungen haben blos ein Kronprinz, eine verwittwete Königin, und eine verwittwete Kronprinzeſſin das Recht zu fordern [1].

b) Im Auslande können ſie nur mit Bewilligung des Königes verzehrt werden; in dieſem Falle findet aber kein Abzug an denſelben ſtatt [3].

c) Einmal verfallen, ſind ſie reines Privateigenthum des Berechtigten, über welches derſelbe ganz nach den beſtehenden Landesgeſetzen verfügen kann, ohne daß er hierzu einer Erlaubniß des Königes bedürfte, oder ſonſt beſchränkt wäre; nur iſt zu bemerken, daß ſie — nach Analogie aller Beſoldungen und Gehalte — nur bis zu einem Drittheile von Gläubigern in Anſpruch genommen werden können [3].

d) Außer dieſen geſetzlich beſtimmten Geldern haben die Familienglieder keine Anſprüche an den Staat zu machen; ſie haben aus denſelben die ſämmtlichen Koſten ihres Haushaltes, der Erziehung ihrer Kinder u. ſ. w. zu beſtreiten. Bekleiden ſie jedoch Staatsämter, ſo beziehen ſie natürlich den Gehalt derſelben neben ihren Apanagen u. ſ. w. Ebenſo haben ſie an die Civilliſte oder an die Einkünfte des Familien-Fideicommiſſes durchaus keinen rechtlichen Anſpruch. Allenfallſige Verwilligungen aus dieſen Privat-Einkünften des Königes ſind reines Geſchenk, und als ſolches rechtlich zu betrachten.

e) Die Größe dieſer verſchiedenen Abweichungen iſt geſetzlich beſtimmt und kann ſomit durch einſeitige königliche Verfügung nicht verändert werden; wohl aber kann ſie es durch ein neues Geſetz, und zwar ſind ſelbſt die ſchon im Genuſſe eines ſolchen Einkommens Stehenden verbunden, ſich auch eine Minderung gefallen zu laſſen.

Eine Vermehrung der Staatseinkünfte iſt ſomit keineswegs von unmittelbarem oder gar nothwendigem Einfluſſe auf die Größe der Bezüge [4]).

B) Specielle Beſtimmungen über die einzelnen Arten:

a) Apanagen.

1) Eine Apanage iſt das von der Staatskaſſe zu bezahlende und vererbbare ſtandesmäßige Einkommen eines vaterloſen Prinzen. So lange ein Prinz ſeinen Vater noch beſitzt, erhält er vom Staate keine Apanage, ſondern iſt in der Regel vom Vater zu unterhalten; nur einzelne Prinzen erhalten ſchon während der Lebzeiten des Vaters Suſtentationsgelder, ſ. unten, b). Dem als minderjährig Verwaisten fällt zwar ſeine Apanage ſogleich an, allein die Mutter hat die Nutznießung bis zur Volljährigkeit. Prinzeſſinnen erhalten gar keine Apanagen, jedoch Suſtentationsgelder [5]).

2) Die ganzen Apanagen vererben ſich immer vom Vater auf die Söhne nach gleichen Theilen [6]).

Erſte Ausnahme: Wenn bei dem erſten Erbgange einer urſprünglichen Apanage nur Ein Sohn, oder die Deſcendenz Eines Sohnes da iſt, ſo kömmt nur die Hälfte dieſer urſprünglichen Hälfte in den Erbgang, die andere Hälfte fällt an den Staat zurück [7]).

Zweite Ausnahme: Im Falle ein Prinz keine Söhne hinterläßt, aber unverehelichte Töchter, ſo erben dieſe ausnahmsweiſe ſeine Apanage bis zu ihrer Verehelichung [8]).

Dritte Ausnahme: Wenn durch fortgeſetzte Theilung die Apanagen in einer Seitenlinie ein geſetzlich beſtimmtes Minimum nicht mehr erreichen würden, ſo werden ſie durch eine blos perſönlich verwilligte Zulage auf dieſes Minimum jedem Einzelnen erhöht [9]).

3) Neue Apanagen können (da alle Seitenlinien des k. Hauſes durch die vorhergehende Regel und ihre zweite Ausnahme ſchon itzt für alle Zeiten apanagirt ſind,) künftig nur

durch die Apanagirung nachgeborner Söhne oder Enkel eines Königes entſtehen. Und zwar erhält bei dem Tode des Königes jeder ſeiner nachgebornen Söhne eine Apanage. Iſt einer derſelben ſchon vor dem Vater geſtorben, ſo treten ſeine Söhne an ſeine Stelle; ebenſo die nachgebornen Söhne oder Enkel eines vor dem Vater, beziehungsweiſe Großvater, geſtorbenen Kronprinzen (immer jedoch mit Anwendung der erſten Ausnahme der zweiten Regel [10]).

4) Durch den unbeerbten Tod eines Apanagirten fällt ſeine Apanage an den Staat zurück, und vergrößert ſomit nicht die Apanagen der in derſelben Seitenlinie mit ihm ſtehenden Prinzen [11]).

b) Suſtentations-Gelder.

1) Eine Suſtentation iſt das von der Staatskaſſe zu bezahlende, nicht vererbbare, ſondern rein perſönliche, ſtandesmäßige Einkommen eines Mitgliedes der k. Familie. Es giebt zwei weſentlich verſchiedene Gattungen ſolchen Einkommens. Einmal diejenigen Summen, welche die Söhne (und einige andere Nachkommen) eines regirenden Königes ſchon während der Lebzeit des Vaters und Großvaters aus der Staatskaſſe erhalten, im Widerſpruche mit der allgemeinen Regel, daß der Vater aus ſeinem Vermögen (hier alſo z. B. der Civilliſte, den Einkünften des Familien-Fideicommiſſes u. ſ. w.) ſeine Nachkommenſchaft zu unterhalten hat; und zweitens das Einkommen älternloſer nicht apanagirter Prinzeſſinnen, indem dieſe — wie bisher ausgeführt — an den Apanagen in der Regel keinen Antheil haben. Beide Arten von Suſtentationen, wenn ſchon weſentlich unter ſich verſchieden, fallen doch durch den Charakter der Perſönlichkeit und Unvererbbarkeit unter Einen Begriff [12]).

2) Eine Suſtentation können blos folgende Mitglieder der k. Familie anſprechen:

a) Die ſämmtlichen Söhne eines Königs während deſſen Lebzeiten. Sie treten mit der hausgeſetzlichen Volljäh-

rigkeit in den Bezug ein, der Kronprinz alſo mit dem 19ten Jahre, die übrigen mit dem 22ſten [13]);

b) die ſämmtlichen volljährigen Söhne eines Kronprinzen, auch ſchon während deſſen Lebzeiten [14]);

c) die ſämmtlichen minderjährigen Kinder eines vorverſtorbenen Kronprinzen bis zur Volljährigkeit [15]);

d) die ſämmtlichen minderjährigen Kinder eines vorverſtorbenen nachgebornen Sohnes des Königes, und zwar die Söhne bis zum Tode des Großvaters (wo ſie dann eine Apanage erhalten), die Töchter bis zu ihrer Verheirathung [16]);

e) die ſämmtlichen minderjährigen Kinder eines vorverſtorbenen Sohnes eines Kronprinzen [17]);

f) die ſämmtlichen volljährigen Töchter eines Königes bis zu ihrer Vermählung, und zwar ſowohl bei Lebzeiten, als nach dem Tode ihres Vaters [18]);

g) die ſämmtlichen volljährigen Töchter eines Kronprinzen, ſowohl bei ſeinen Lebzeiten, als nach ſeinem Tode [19]);

h) diejenigen Prinzeſſinnen endlich, welche ganz älternlos und unvermählt ſind, während die väterliche Apanage auf die Söhne vererbt iſt. Lebt dagegen die Mutter noch, ſo hat dieſe aus ihrem Wittume für die Töchter zu ſorgen [20]).

3) Alle dieſe Suſtentationsgelder fallen beim Eintritte eines Prinzen in eine Apanage, oder bei der Verheirathung einer Prinzeſſin, endlich beim Tode des Inhabers der Staatskaſſe anheim.

1) S. Haus-Geſetz, Art. 23, 26, 54 und 55. — Paragien waren zwar im Herzogsbriefe ſogar vorgeſchrieben, auch kamen dieſelben häufig vor, ſ. Naſt, Hiſtoriſche Ausführung, S. 116 und ſonſt, auch **Breyer**, S. 672 fg.; allein ſchon H. Carl Alexander verbot ſie in ſeinem Teſtamente, Art. 28; und dieſes Verbot wurde auf das Beſtimmteſte wiederholt im Haus-

geſetze vom J. 1808, §. 38. — Ueber die Apanagen-Schlöſſer (Ludwigsburg, Mergentheim, Kirchheim, Ellwangen) ſ. die Fin. Commiſſ.-Berichte d. K. d. A., 1833, II, Beil.-H. 2, S. 12; 1836, Beilg.-H. 4, S. 67.

2) S. Haus-Geſetz, Art. 24.

3) Daſ., Art. 33, vergl. mit Art. 62. Es ſind folglich ſowohl die Beſchränkungen, als der beſondere Schutz des H. Geſetzes v. J. 1808, §. 29, itzt aufgehoben. — Nicht außer Streit iſt, ob die den Mitgliedern der k. Familie aus der Staatskaſſe gebührenden Einkünfte verſteuert werden dürfen; doch ſcheinen nicht nur Klugheits- und Billigkeits-, ſondern auch Rechts-Gründe für die Behauptung der Pflicht zu ſprechen. Daß die alten Hausgeſetze, freilich unter ganz verſchiedenen rechtlichen Verhältniſſen, gegen dieſe Pflicht ſprechen, iſt zwar unzweifelhaft, (ſo verordnet z. B. das Teſtament Hrzg. Carl Alexander's §. 12, die Apanagen ſeyen „frei, ledig und unbekümmert" abzugeben:) allein weder die Verf. Urk. noch das Hausgeſetz wiederholen eine ſolche Beſtimmung, und namentlich das Stillſchweigen des letztern erſcheint um ſo mehr als eine Anerkenntniß der Verbindlichkeit, als zur Zeit ſeiner Erlaſſung thatſächlich eine ſolche Abgabe beſtand. Von 1820 — 30 wurde nämlich eine „Apanagenſteuer" bezahlt. Gegen die im letzten Jahre geſchehene Aufhebung erklärte ſich die K. d. A. auf dem zweiten Landtage von 1833 und verlangte Wiedereinführung, ſ. Verh. Bd. XIII., Sitz. 77, S. 70; als aber die Regirung nicht darauf eingieng, wurde der Beſchluß in den ſpäteren Jahren nicht wiederholt.

4) S. Art. 74. Die hier getroffene geſetzliche Beſtimmung iſt übrigens wenigſtens theilweiſe der gewöhnlichen Anſicht der Doctrin entgegen, welche den Satz aufſtellt, daß ſelbſt geſetzlich beſtimmte Apanagen ſich mit der Vermehrung und Verminderung der Landeseinkünfte vermehren und vermindern müſſen, weil ſie, als Alimente oder Abfindung, ſich nach der Größe des Hauptgutes richten. S. z. B. Pütter, Diss. de augendo apanagio, und Grieſinger, in Danz, Handbuch, Bd. VIII., S. 123 fg.

5) S. Art. 26, 44—48.

6) Es giebt zwei mögliche Syſteme in Beziehung auf Apanagen,

das Heimfall- Syſtem und das Vererbungs - Syſtem. Das erſtere, darin beſtehend, daß bei dem Tode eines Prinzen ſeine Apanage an die Staatskaſſe heimfällt, dagegen jeder Prinz mit ſeiner Volljährigkeit eine eigene, in der Regel nach der Nähe der Verwandtſchaft mit dem regirenden Könige nach beſtimmten Sätzen bemeſſene, Apanage erhält, wurde in W. erſt durch das Hausgeſetz vom J. 1808 eingeführt, und war auch in dem der Stände-Verſ. vom J. 1826 vorgelegten Entwurfe beibehalten. Da es aber die Folge hat, daß es gleichſam eine Prämie auf die Ehen der Prinzen ſetzt, und dem Staate ins Unendliche gehende Apanagen zuziehen könnte, ſo erklärte ſich, dem Vernehmen nach, die zweite Kammer gegen dieſes Syſtem und verlangte einen neuen Entwurf, der nach dem Vererbungsſyſteme bearbeitet wäre. Dieſes Syſtem, durch welches die einmal verwilligte Apanage unvermehrt unter die ſämmtlichen Nachkommen des zuerſt Apanagirten durch Erbgang vertheilt wird, und erſt nach dem gänzlichen Ausſterben der ſämmtlichen Nachkommenſchaft an den Staat zurückfällt, hat den doppelten pekuniären Vortheil für die Staatskaſſe, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Prinzen in den Nebenlinien keine größere Koſten verurſacht, und daß nicht mehrere Generationen derſelben Linie zu gleicher Zeit Einkommen aus der Staatskaſſe beziehen. Es war in früherer Zeit das gewöhnliche in allen deutſchen Fürſtenhäuſern, und namentlich auch im württemb., bis auf das alexandriniſche Teſtament herab.

7) S. Art. 28 des Hausgeſ.

8) Daſ., Art. 35.

9) Daſ.; Art. 35. — Dieſe Beſtimmung räumt den Haupteinwand gegen das reine Vererbungsſyſtem weg, daß nämlich die Portionen ſo klein werden können, daß ſie nicht mehr zum ſtandesmäßigen Unterhalte eines Prinzen und ſeiner Familie hinreichen. Das geſetzlich beſtimmte Minimum iſt 5,000 fl. vom Anfang des 17ten Jahres an; bis dahin 2500 fl. Kaum gerechtfertigt erſcheint daher der in der K. d. A. gemachte Antrag, dieſe Beſtimmung eines Minimums einer Reviſion zu unterwerfen. S. Verh. derſ., 1833, II, Beil.H. 2, S. 22.

10) S. Art. 27 und 29 des Hausgeſ. — Die Summen der Apanagen für nachgeborne Söhne und Enkel eines Königes

ſind folgendermaaßen beſtimmt: 1) Die Apanage der nachgebor- nen Söhne eines Königes iſt je 40,000 fl., wenn nur zwei nachgeborne Söhne, oder deren Repräſentanten vorhanden ſind. 2) Sie iſt nur 30,000 fl., wenn mehr als zwei leben. 3) Die Söhne eines vor ſeinem Vater verſtorbenen Kronprinzen erhalten ebenfalls 40,000 und 50,000 fl., je nachdem zwei oder mehr ſolche nachgeborne Söhne ſind. 4) Im Falle nachgeborene Söhne des Königs und nachgeborene Söhne des vorverſtorbenen Kronprin- zen vorhanden ſind, ſo werden ſie zuſammengezählt, um die Größe der Apanage zu beſtimmen, ſo daß alſo nur in dem Falle, wenn nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Einer des Kronprinzen vorhandən iſt, ſie 40,000 fl. bekommen; ſonſt alle in jedem andern Falle nur 30,000. S. über dieſe Beſtimmun- gen §§. 30 und 31 des Hausgeſ.

11) S. Art. 39 des Hausgeſ.

12) Ueber die Suſtentations-Gelder, ſ. Haus-G. Art 36 — 48. Einen Antrag auf Wiederaufhebung der Suſtentationen der nach- geborenen Söhne eines Königes, ſ. in den Verh. d. K. d. A., 1833, II, Beil.H. 2, S. 24.

13) Die Summen ſind folgendermaaßen beſtimmt: 1) dem Kron- prinzen als unvermählt: 30,000 fl. und eine Wohnung; als ver- mählt und vermählt geweſen 66,000 fl., Wohnung und 9000 fl. Nadelgelder für ſeine Gemahlin, ſ. Art. 36 und 37. Hierbei iſt übrigens wohl zu bemerken, daß blos der Kronprinz, d. h. der älteſte Sohn des regirenden Königes, dieſes in Anſpruch zu nehmen hat; keineswegs aber, wenn der regirende König keinen Sohn haben ſollte, der präſumtive Thronerbe aus einer Seitenlinie. Dieſer hat blos ſeine Apanage. 2) Den nachge- borenen Söhnen des Königes je 30,000 fl. ohne Rückſicht auf eine Vermählung, ſ. Art. 38. Mit dem Tode des Königes ihres Va- ters hört natürlich die Suſtentation auf, und ſie treten in die Apanage ein.

14) S. Art. 39. Die Summe iſt auf je 20,000 fl. feſtgeſetzt, ſeyen ſie vermählt oder unvermählt; im erſteren Falle erhalten ihre Kinder (alſo die Ur-Enkel des regirenden Königes) nichts aus der Staatskaſſe, ſo lange der Vater lebt, ſondern ſind von dieſem aus ſeiner Suſtentation zu erziehen. — Für die Söhne der nachgeborenen lebenden Söhne des Königes iſt nichts ausgeſetzt,

und noch weniger alſo für ihre Söhne. Hierin waren die Beſtimmungen des Hausgeſetzes vom J. 1808 ſehr abweichend, indem alle Enkel des Königes gerade wie nachgeborene Söhne behandelt wurden.

15) Bei zwei und weniger Kindern 20,000 fl.; bei mehr als zwei 30,000 fl. Dieſe Summe wird gleich bei dem Tode des Vaters in Häupter gleich vertheilt; wird eine ſolche Portion durch Tod, durch Heirath oder durch Eintreten in die ſelbſtſtändige (Majorennitäts-) Suſtentation erledigt, ſo wächst ſie den übrigen Portionen nicht zu, ſondern fällt der Staatskaſſe anheim. Art. 40.

16) S. Art 41. Die Summe richtet ſich nach der Zahl der Kinder; zwei und weniger erhalten die Hälfte der Suſtentation des Vaters; drei Drei-Viertheile derſelben; vier und mehr die ganze Summe.

17) S. Art. 42. Sie werden gerade ſo behandelt, wie unter d) bemerkt wurde. — Die Kinder eines vorverſtorbenen Sohnes eines nachgeborenen Sohnes des Königes erhalten nichts, ſondern ſind von ihrer Mutter aus ihrem Wittume zu erziehen, bis ſie durch den Tod ihres Großvaters in deſſen Apanage einrücken. Es ſcheint dieſes hart; allein wenn man bedenkt, daß ſchon der Vater ſolcher Kinder keine Suſtentation mehr erhält, (ſ. oben, Note 14), daß er alſo nur durch bedeutendes Privatvermögen oder durch eine reiche Heirath überhaupt in den Stand geſetzt ſeyn konnte, eine Familie zu gründen, ſo ſieht man, daß factiſch nicht leicht ein Grund zu einer Unterſtützung von Seiten des Staates vorhanden ſeyn kann.

18) S. Art 44 des Hausgeſetzes. Die Summe iſt 10,000 fl. ſo lange beide Eltern leben; 15,000 wenn die Mutter vor dem Vater geſtorben iſt; 20,000 nach dem Tode beider Aeltern. — Uebrigens enthält der angef. Art. des Geſetzes eine Unbeſtimmtheit im Ausdrucke, deren Auslegung von Bedeutung iſt. Es heißt nämlich: „jeder Tochter des regirenden Königes wird nach zurückgelegtem 21ſten Jahre u. ſ. w.“ Soll dieſes nun heißen: jeder Prinzeſſin, deren Vater König iſt oder war; oder ſind mit dieſer Suſtentation nur die Töchter des gerade regirenden Königes verſtanden, ſo daß die Töchter eines Königes, die bei deſſen Tode minderjährig hinterlaſſen, und erſt unter

einer anderen Regirung, z. B. ihres Bruders, volljährig wurden, nichts anzuſprechen hätten, außer dem was jede älternloſe Prinzeſſin anſprechen kann? — Dem Wortausdrucke nach ſcheint die letztere Meinung den Vorzug zu verdienen; man wird ſie aber doch nicht als den Willen des Geſetzgebers annehmen können, weil gar kein Grund vorhanden iſt, der Tochter eines Königes kein ſtandesmäßiges Einkommen auszuſetzen, weil ſie zufällig zur Zeit ſeines Todes noch nicht 21 Jahre alt war. Es würde dieſes zu ſchreienden Ungleichheiten zwiſchen jüngeren und älteren Schweſtern führen, und zwar ohne allen Zweck. Es iſt alſo unbedenklich im Texte anſtatt „des" geſetzt „eines" Königes.

19) S. Art. 43. — Die Summen ſind 6000, 9000, 12,000 fl., je nach dem beide Aeltern, nur der Vater, oder keines von beiden noch leben. — Uebrigens iſt auch hier dieſelbe Unbeſtimmtheit im Wortausdrucke, indem es auch heißt: „des" Kronprinzen.

20) S. Art. 46 und 47. — Die Summe iſt gleich der Hälfte des Antheiles, welcher die einzelne Prinzeſſin getroffen hätte, wenn die väterliche Apanage unter Söhnen und Töchtern gleich vertheilt worden wäre. Erreicht dieſe Summe nicht das Minimum von 3000 fl., ſo wird ſie vom angetretenen 17ten Jahre an bis dahin erhöht; bis zum 17ten Jahre aber auf 1500 fl.

§. 84.

Beſchluß.

c. Mitgabe und Ausſtattung.

1) Alle Prinzeſſinnen des k. Hauſes haben bei ihrer erſten hausgeſetzlichen Vermählung eine **Mitgabe** aus der Staatskaſſe in Anſpruch zu nehmen, deren Größe ſich nach der Nähe der Verwandtſchaft mit dem regirenden Könige richtet [1]). Die **Ausſteuer** wird aus dem Privatvermögen der Aeltern beſtritten.

2) Dieſe Mitgabe wird Privateigenthum der Prinzeſſin und fällt bei ihrem Tode nicht an die Staatskaſſe zurück, ſondern an ihre Erben.

3) Die Prinzen der k. Familie haben im Allgemeinen bei einer Vermählung vom Staate nichts zu verlangen; nur diejenigen von ihnen, welche ſchon im Genuſſe einer Apanage ſtehen, ſo wie ihre Söhne, erhalten bei ihrer erſten Vermählung einen Averſal-Beitrag aus der Staatskaſſe.

d. Wittume.

1) Jede zum k. Hauſe gehörige verwittwete Prinzeſſin hat das Recht, ein jährliches beſtimmtes Einkommen aus der Staatskaſſe zu beziehen, ſo lange ſie Wittwe bleibt. Sie iſt dazu berechtigt, auch wenn ihr Gemahl noch keine Apanage oder Suſtentation bezog, z. B. alſo auch die Wittwe eines vorverſtorbenen Sohnes eines Nachgeborenen des noch lebenden Königes.

2) Dieſes Einkommen der verwittweten Prinzeſſinnen beſteht entweder aus der Nutznießung der ihren minderjährigen Kindern durch den Tod des Vaters zugefallenen Apanagen und Suſtentationen; oder aus einem aus der Staatskaſſe bezahlten Wittume; oder endlich aus einer Verbindung dieſer beiden Einnahmequellen.

3) Eine verwittwete Königin oder Kronprinzeſſin erhält blos Wittum, und zwar eine vom Geſetze genau beſtimmte Summe [3]).

4) Die übrigen verwittweten Prinzeſſinnen können theils Wittum, theils Nutznießung erhalten, nämlich Wittum allein — und zwar im Betrage der halben Apanage des verſtorbenen Ehegatten bis zu einem Minimum von 4,000 fl. — wenn die Wittwe keine oder keine minderjährigen Kinder hat, deren Staatseinkommen ſie nutznießen könnte; Nutznießung der Apanagen oder Suſtentationen ihrer Kinder allein, ſo lange dieſe wenigſtens die Hälfte der Apanage ihres verſtorbenen Gatten, und zwar ebenfalls bis zu einem Minimum von 4,000 fl., erreicht; theils Nutznießung, theils Wittum endlich, wenn und in ſo weit der bezeich-

nete Nießbrauch die angegebene Hälfte oder das Minimum nicht mehr erreicht, ſo daß, wenn der Nießbrauch durch Tod oder nach und nach erlangte Großjährigkeit der Kinder ganz aufgehört hat, dieſe Hälfte oder dieſes Minimum rein vorhanden iſt. Von dieſen Einkünften hat die verwittwete Prinzeſſin ihren Haushalt und die Erziehung aller ihrer Kinder bis zur Volljährigkeit, und den Unterhalt der Prinzeſſinnen auch nach dieſer, wenn ſie kein Recht auf eine Apanage oder Suſtentation haben, zu beſtreiten [4]).

e) Donativ-Gelder.

Durch eine ſog. Aſſecurations-Acte vom 3ten Sept. 1753 verſicherte der engere Ausſchuß, dem Prinzen Friederich Eugen bei Gelegenheit ſeiner Vermählung mit einer proteſtantiſchen Prinzeſſin eine jährliche Vermehrung ſeiner aus dem Kammergute zu beziehenden Apanage im Betrage von 25,000 fl. und zwar „ſo lange dieſe hochfürſtliche Ehe ſubſiſtiren wird, wie auch Dero aus dieſer Ehe von Gott verhoffende hochfürſtliche männliche Deſcendenz, ſo lange Dieſelbe nach Gottes Willen dauern wird.“ Dieſe, ſeit ihrer Beſtellung ununterbrochen entrichteten, Donativgelder ſah König Friederich (geſchichtlich mit Recht) als ein von den hausgeſetzlichen Apanagen getrenntes Einkommen der Familienglieder an; ebenſo verwilligten ſie vom J. 1820 an die Stände noch neben den Apanagen. Auch das neue Hausgeſetz erkennt ſie nun in Art. 35 als eine, nicht in die Apanage einzurechnende, allein dennoch von der Staatskaſſe zu bezahlende, Einnahme der ſämmtlichen männlichen Nachkommenſchaft Hrz. Friederich Eugen's, d. h. alſo aller Prinzen des k. Hauſes. Dieſe 25,000 fl. vererben nicht nach den hausgeſetzlichen Beſtimmungen über die Apanagen, ſondern ſtammgutsweiſe in den Seitenlinien, ſo daß der Antheil einer erlöſchenden Linie den übrigen zuwächst. In der einzelnen Linie wird ebenfalls wieder per stirpes ſuccedirt [6]).

Der Bezug der Donativgelder iſt übrigens itzt keineswegs an das Bekenntniß des Berechtigten zur proteſtantiſchen Landes-kirche geknüpft, indem die der Aſſecurations-Acte vorange-gangenen Unterhandlungen höchſtens die Verpflichtung des Prinzen Friederich Eugen, ſeine Kinder in dieſer Kirche zu erziehen, nicht aber eine Verpflichtung ſämmtlicher Nach-kommen, in derſelben zu bleiben, feſtgeſetzt haben [6]).

1) S. Art. 19 und 49—52 des Hausgeſetzes. — Die Summen ſind 100,000 fl. für eine Tochter des Königes; 80,000 fl. für eine Tochter eines lebenden Kronprinzen; 40,000 für eine andere En-kelin des Königes (namentlich alſo auch die Tochter eines ver-ſtorbenen Kronprinzen); 30,000 für jede andere Prinzeſſin.

2) Daſ., Art. 32. — Alſo weder die Enkel eines Apanagirten, noch ein mit Suſtentation verſehener Prinz und ſeine Nachkom-men erhalten etwas aus der Staatskaſſe. — Die Summe, welche die Apanagirten erhalten, beträgt ein Drittheil ihrer Apanage; ihre Söhne erhalten den dritten Theil ihrer wahrſcheinlichen künf-tigen Apanage.

3) Nämlich eine verw. Königin 100,000 fl. jährlich, zwei Schlöſſer und 25,000 fl. einmal bezahlt zur Einrichtnng ihrer Hofhaltung; eine verw. Kronprinzeſſin aber 36,000 fl. und Wohnung. Sehr wichtig ſind die Folgen dieſer Beſtimmung, daß eine verw. Kö-nigin oder Kronprinzeſſin nur Wittum erhält, für die Kinder derſelben. Dieſe treten nämlich auch als minderjährig alsbald in den Selbſtgenuß ihrer Apanagen oder Suſtentationen, haben aber auch die Koſten ihrer Erziehung ſelbſt zu beſtreiten, während bei den minderjährigen Kindern aller andern Prinzeſſinuen gerade das Umgekehrte eintritt, ſ. oben unter Nr. 4.

4) S. über das gange Syſtem der Verſorgung der verwittweten Prinzeſſinnen Art. 53 — 61 des Hausgeſetzes, wo in (undeutlich machender) Ausführlichkeit die einzelnen Fälle nach den oben im Texte angegebenen Grundſätzen entſchieden werden. Durch dieſe geſetzliche Beſtimmung der Wittume iſt zu gleicher Zeit die Möglichkeit aufgehoben, der Gemahlin eines würt. Prinzen ein willkürlich großes Wittum auszuſetzen (wie dieß z. B. für die Gemahlin des Herzogs Ludwig, geb. Grävin von Beichlingen geſchah, ſ. Rechtsſtreit der Erben der verſt. Fürſtin von W. F.

von Oettingen=Wallerſtein gegen die k. w. Hauptſtaatskaſſenverw. H. I, S. 36); nur durch ein förmliches, mit der St. Verſ. zu verabſchiedendes Geſetz könnte eine Ausnahme gemacht werden.

5) S. Geh. Raths=Gutachten vom 26. October 1822 über die Vertheilungsart der Donativ=Gelder; Verh. der K. d. St. H., 1839, H. 3, S. 1095 fg.

6) Die manchfachen und bitteren Bemerkungen über die Donativ=Gelder als eine mit den Beſtimmungen der Verfaſſung über die Religionsgleichheit nicht vereinbare und für die Katholiken verletzende Einrichtung, welche wiederholt in der K. d. A., (Verh. v. 1833, Bd. VI, Sitz. 35, S. 2; 1836, Bd. IV, Sitz. 30, S. 41; 1839, Bd. IV, Sitz. 45, S. 22) fielen, ſind ſomit völlig unbegründet. Ebenſo ſcheint die K. d. St. H. den Vorſchlag, die Donativ=Gelder mit Grundſtocksgeldern abzulöſen, mit Recht zurückgewieſen zu haben, indem das Kammergut nie zu dieſer Leiſtung verbunden war, ſomit auch verfaſſungsmäßig nicht um deren Capitalbetrag vermindert werden darf. S. Verh. der K. d. St. H., 1839, H. 3, S. 1057 fg.

2) Die Standesherren.

§. 185.

a) Geſchichte derſelben in Beziehung auf Württemberg.

Als im J. 1803 der Reichsdeputations=Receß den weltlichen Fürſten und Reichsgraven als Entſchädigung für die auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetretenen Beſitzungen die geiſtlichen Staaten und ſelbſt, mit geringen Ausnahmen, die Reichsſtädte anwies, kamen die kleineren monarchiſchen Reichsſtaaten unverſehrt durch. Manche derſelben nahmen auch ohne Bedenken Antheil an dieſen ſogenannten Entſchädigungen aus dem Eigenthume Anderer, wenig ahnend, daß der nächſte ähnliche Gewaltſchritt ſie ſelbſt mit ihrem ungerechten Gute verſchlingen werde. Allein nachdem der Preßburger Frieden vom 25ſten Dec. 1805 einigen ſüd=

weſtlichen deutſchen Fürſtenhäuſern höheren Rang verliehen hatte, und nun ihre Beſitzungen für dieſen zu klein erachtet wurden, (auch wohl Oeſterreich ſeine natürlichen Verbündeten in dieſen Gegenden entzogen werden ſollten,) ſo wurde durch die Rheinbundesacte, d. h. alſo durch einen mit Frankreich abgeſchloſſenen Vertrag, entſchieden, daß jeder der neuerhobenen Staaten die kleineren ihm zunächſt liegenden Reichsgebiete der Graven und Fürſten in Beſitz zu nehmen und mit ſeinem Erbſtaate zu vereinigen befugt ſey. Weder das ſchon in den letzten Zügen liegende deutſche Reich, noch die einzelnen zu unterwerfenden Staaten wurden um ihre Zuſtimmung befragt, ſondern die Beſitznahme erfolgte militairiſch [1]). — Ueberwiegende politiſche Gründe machten die vielfachen Bemühungen der unterworfenen Familien, auf dem Wiener Congreſſe ihre gewaltſam entzogene Unabhängigkeit wieder zu erhalten, vergeblich. Kaum konnten ſie einige weitere ſtaatsrechtliche Vorzüge erringen; in der Reihe der Unterthanen ihrer mächtigeren ehemaligen Nachbarn ſind ſie geblieben und wohl itzt für immer [2]).

Auch Württemberg erwarb theils gleich anfänglich durch dieſen Vertrag mit Frankreich [3]), theils durch den in Folge des Wiener Friedens mit Baiern am 18ten Mai 1810 abgeſchloſſenen Gränzvertrag [4]), die nicht unbedeutenden, zum Theile von ihren itzigen Eigenthümern erſt durch den Reichsdeputationsreceß erlangten Beſitzungen, vieler fürſtlicher und grävlicher Familien. Nachdem ſich einige durch Verkauf ihrer Güter von dem Verhältniſſe zu Württemberg losgemacht haben [5]), befinden ſich — die perſönlich befähigten Miteigenthümer ſtandesherrlicher Gemeinſchaften mit eingerechnet — noch 18 fürſtliche und 10 ehemals reichsgrävliche Familien in dieſem Verhältniſſe [6]).

Vielfach und ſehr weſentlich hat ſich in der verhältnißmäßig kurzen Zeit, ſeit welcher dieſe ehemaligen Mitſtände dem württemb. Staate einverleibt ſind, ihre rechtliche Stel-

lung zu demſelben geändert, indem kein anderer deutſcher Staat in demſelben Grade verſucht hat, ſie den übrigen Staatsbürgern gleichzuſtellen, was von ihrer Seite Beſchwerden, Berufungen auf urkundliche Rechte, und endlich Aenderungen in ihrer Stellung hervorbrachte. Es iſt in einer Ueberſicht über die Geſchichte dieſer Verhältniſſe zu unterſcheiden zwiſchen: 1) den Beſtimmungen der Rheinbundesacte hinſichtlich der Rechte der neuen Standesherren [7]); 2) der Ausführung, welche dieſe Beſtimmungen der Rheinbundesacte in Württemberg erhielten; 3) der Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte, zum großen Theil hervorgerufen eben durch die Behandlung der Standesherren von Seite Württembergs; endlich 4) den Verſuchen dieſe letzteren Vorſchriften in Landeseinrichtungen zu verwandeln.

1) Beſtimmungen der Rheinbundesacte. — Ganz ohne vorſorgende Feſtſetzung ihres Rechtsverhältniſſes wurden die Standesherren nicht übergeben von der Rheinbundesacte; ſondern es enthielt dieſelbe mehrere, freilich manchfacher Auslegung fähige, Vorſchriften über ihre Behandlung durch ihre neuen Fürſten. Als allgemeiner Grundſatz ward aufgeſtellt, daß dieſe letzteren die vollen Souverainetätsrechte auszuüben, dagegen den Standesherren alle ihre Domainen, ſo wie die nicht weſentlich zur Souverainetät gehörigen Herrſchafts- und Lehen-Rechte als Patrimonial- und Privat-Eigenthum zu belaſſen hätten. Zu den weſentlichen Souverainetäts-Rechten wurden namentlich gerechnet: Geſetzgebung, oberſte Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Conſcription und Beſteuerungsrecht. Als Herrſchafts- und Feudalrechte dagegen ſind in bunter, ſonderbarer Miſchung angegeben: das Recht der niederen und mittleren peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, Forſtpolizei, niedere Polizei, Jagd und Fiſcherei, Berg- und Hüttenweſen, Zehenden, Lehengefälle, Patronatrecht u. ſ. w. Außerdem wurden den neuunterworfenen Reichsſtänden folgende weitere Vorzüge in ihrem Verhältniſſe

zu dem Staate, welchem ſie itzt angehören ſollten, zugeſtanden: Steuerfreiheit für Domainen und Güter, wie ſie den Prinzen der regirenden Häuſer zuſtand; ein Gericht von Ebenbürtigen in Strafſachen; Theilung der Schulden nach Verhältniß der Theilung des bisherigen Einkommens; Aufenthaltsfreiheit [8]).

2) Ausführung dieſer Beſtimmungen in Württemberg. — In den meiſten Rheinbundesſtaaten wurden dieſe Vorſchriften ſo ziemlich dem Willen des Vertrages gemäß ausgeführt; namentlich gieng Baiern hierin durch ſeine Declaration vom 19ten März 1807 mit Bereitwilligkeit voran. Württemberg war derjenige Staat, welcher die Beſtimmungen der Rheinbundesacte von allen am wenigſten vollzog, vielmehr mit harter Folgerichtigkeit die Standesherren völlig in die Claſſe der gewöhnlichen Unterthanen zu verſetzen ſuchte. Manche von den Rechten, welche denſelben zugeſprochen waren, wurden ihnen gar nie ertheilt, ſo z. B. das Gericht von Ebenbürtigen in Straffällen; andere wurden ihnen zwar anfänglich eingeräumt, allein in kurzer Zeit wieder ohne weiteres abgeſprochen, ſo jede Criminal-, Civil-, Forſt- und Polizei-Gerichtsbarkeit [9]). Auch die Steuerfreiheit wurde ihnen entzogen [10]); bei Ausſcheidung der Einkünfte, in welchem Puncte ſie übrigens billiger behandelt wurden, als in manchen anderen, verloren ſie den Bergzehnten [11]); bei Theilung der Schulden ward unterſchieden zwiſchen den Herrſchafts- oder Kammerſchulden, und den Landes- oder Steuerkaſſenſchulden, und die letzteren wurden nicht übernommen [12]). In Beziehung auf ihre perſönlichen Verhältniſſe ſchien die Geſetzgebung nicht nur auf die Verweigerung jedes Vorzuges, ſondern ſelbſt auf poſitive Vernachtheiligung und Kränkung auszugehen. Ihr Recht, ſich in jedem mit dem Rheinbunde im Frieden lebenden Staate aufzuhalten und in deſſen Dienſte zu treten, wurde ihnen gleich zu Anfang gänzlich entzogen: ſie mußten

alle auswärtigen Dienſte verlaſſen. Wenn ſie noch auswärts Güter beſaßen, hatte wenigſtens ein Sohn ſich in W. aufzuhalten, oder ſie ſelbſt ſollten drei Monate Reſidenz machen, widrigenfalls ihre Güter verkaufen; es bedurfte beſonderer königlicher Erlaubniß zum Beſuche ihrer auswärtigen Güter; endlich ging die Beſchränkung ihrer perſönlichen Freiheit bis zu dem Befehle, ſich wenigſtens drei Monate im Jahre in Stuttgart aufzuhalten, bei Strafe des vierten Theils ihres Einkommens [13]). Der Conſcription wurden ſie zwar nicht unterworfen, allein ſie mußten in außerordentlichen Fällen perſönliche Dienſte als Vaſallen leiſten, und ſelbſt die körperlich Untüchtigen den vierten Theil ihres Einkommens als Entſchädigung entrichten [14]). Am tiefſten griff in ihre Exiſtenz das auch auf ſie ausgedehnte Geſetz ein, welches die Aufhebung aller Fideicommiſſe, Majorate, Seniorate, Familien-Verträge anordnete, und auch bei ihnen die landrechtliche Inteſtaterbfolge einführte [15]). — Auf dieſe Art blieb ihnen bis zum Wiener Congreſſe nicht nur kein Vorzug (Kirchenpatronat, Trauergeläute und Kirchengebet, ſo wie die, itzt läſtigen Titel, ausgenommen); ſondern ſie ſtanden häufig in ihren Rechten noch unter der großen Maſſe der Staatsbürger.

3) Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte. Der Wunſch der Standesherren, durch den Wiener Congreß in ihre frühere Unabhängigkeit zurückverſetzt zu werden, konnte zwar nicht erfüllt werden; doch erlangten ſie wenigſtens günſtigere Beſtimmungen über ihre Verhältniſſe. In Art. 14 der deutſchen Bundesacte wurden ihnen nämlich folgende Rechte theils beſtätigt, theils neu ertheilt: 1) Sie ſollen zu dem hohen Adel gerechnet werden, und es verbleibt ihnen die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe. 2) Sie ſind die erſten Standesherren ihrer Staaten, und bilden die privilegirteſte Claſſe in denſelben, namentlich hinſichtlich der Beſteurung. 3) Es ſollen ihnen in Beziehung auf

ſich, ihre Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte zugeſichert ſeyn, welche aus dem Eigenthume herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regirungsrechten gehören. Unter dieſen Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen: a) Aufenthaltsfreiheit; b) Aufrechterhaltung ihrer Familienverträge, und das Recht, neue zu begründen: alle entgegenſtehenden Verordnungen ſind für künftige Fälle ungültig; c) privilegirter Gerichtsſtand und Conſcriptionsfreiheit; d) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulſachen, alles jedoch nach der Vorſchrift der Landesgeſetze, denen ſie, ſo wie der Militairverfaſſung und der Oberaufſicht der Regirung über dieſe Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben. — Für die nähere Beſtimmung dieſer Rechte ſowohl, als in allen übrigen Puncten muß die bairiſche Verordnung vom 19ten März 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden [16]). In dieſer ſind ihnen von weſentlichen Rechten überlaſſen: befreiter Gerichtsſtand, namentlich ein Gericht von Ebenbürtigen in Strafſachen der Familienhäupter; eigene Beſorgung unſtreitiger Verlaſſenſchafts-Verhandlungen; Kirchengebet, Trauergeläute, ein geſetzliches höfliches Cäremoniel; Leitung der Patrimonialpolizei-Beamten in den ihrem Reſſort überlaſſenen Gegenſtänden.

4) Einführung der Vorſchriften der Bundes-Acte in Württemberg. Nachdem die württ. Regirung durch das dem k. Verf. Entw. angehängte Adelsſtatut einen vergeblichen Verſuch gemacht hatte, die Verhältniſſe der Standesherren mit einemmale zu ordnen, begann ſie im J. 1818 eine Unterhandlung mit den durch Stellvertreter repräſentirten Standesherren. Zwar hatte auch dieſe in Beziehung auf die Mehrzahl keinen günſtigen Erfolg, jedoch war ſie dadurch von großer Wichtigkeit, daß ſie zur Verei-

nigung mit Einzelnen von ihnen führten. Der Fürſt von Thurn und Taxis und die Graven zu Waldeck und von Yſenburg trennten ſich von ihren Standesgenoſſen, und nahmen die ihnen vom Staate angebotenen Rechte als vollſtändige Ausführung des Art. 14 der d. Bundesacte an. Dadurch war der Weg zu einer allmähligen Ordnung dieſer Verhältniſſe gebahnt. Der König erklärte zwar auf der einen Seite, daß factiſch die ſämmtlichen Standesherren, deren Verhältniſſe noch nicht beſonders geordnet ſeyen, vorläufig nach der Analogie des Verhältniſſes von Thurn und Taxis behandelt werden ſollten [17]), auch wurden — übrigens auch itzt wieder vergeblich — die Verhandlungen mit der Geſammtheit fortgeſetzt [18]): allein zu gleicher Zeit wurden mit immer mehreren Einzelnen Verträge geſchloſſen und die Beſtimmungen derſelben in der Form von k. Declarationen bekannt gemacht [19]). — Die von einzelnen mit den von der Regirung angebotenen Beſtimmnngen nicht zufriedenen Standesherren beim Bundestage geführten Klagen haben bis itzt zu keinem beſtimmten Ergebniſſe geführt.

Zur Ueberſicht über die Zahl der Mitglieder und die Rechtsverhältniſſe der in W. beſtehenden ſtandesherrlichen Familien dient die Adels-Matrikel des Königreiches, in welcher ſie die erſte Claſſe bilden [20]).

1) Man ſehe über dieſe Periode: Luccheſini, Hiſtor. Entwicklung der Urſachen und Würkungen des Rheinbundes. A. d. Ital. Lpzg., 1821 fg., I—III, 8; Gagern, Mein Antheil an der Politik. Bd. I. Unter Napoleons Herrſchaft. Stuttg. und Tüb., 1823, 8; Vollgraff, Die deutſchen Standesherren. Gießen, 1824, 8.

2) Ueber die vergeblichen Verſuche der Mediatiſirten auf dem Wiener Congreſſe, ſ. Klüber, Ueberſicht der diplomat. Verhandlungen, Abth. 2, S. 274 fg.; das Archiv für ſtandes- und grundherrliche Rechte, Bd. I, H. 2 und Bd. II, H. 1; Vollgraff, a. a. O., S. 413 fg.; Flassan, Histoire du Congrès de Vienne. Par., 1829, Bd. II, S. 267 fg.

3) Der Art. 24 der Rheinbundesacte lautet: „S. M. le Roi de W. (exercera tous les droits de souveraineté) sur les possessions des princes et comtes Truchseſs-Waldbourg, les comtés de Baindt, d'Egloff, de Guttenzell, de Hegbach, d'Isny, de Königseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth et de Schussenrieth et Weiſsenau; les seigneuries de Mietingen et Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Tannheim, Warthaasen et Weingarten, distraction faite de la seigneurie de Hagenau; les possessions du prince de la Tour et Taxis, (à l'exception de celles, qui sont au nord de la principauté de Neubourg, et de la seigneurie de Strasberg et du baillage d'Ostrach), les seigneuries de Gundelfingen et de Neufra; les parties du comté de Limbourg Gaildorf non possédés par sadite Majesté; toutes les possessions des princes de Hohenlohe sauf les dépendances enclavées dans le marggraviat d'Anspach et dans le territoire de Rothenbourg, et enfin la partie du baillage ci-devant mayençais de Krautheim, située à la gauche de la Yaxt."

4) S. die ſehr ausführlichen Beſtimmungen deſſelben bei Martens, Supplem., T. V, S. 258 fg.

5) Ausgeſchieden ſind die fürſtlichen Familien: Colloredo-Mannsfeld; Dietrichſtein; Metternich; Salm-Reiferſcheid-Krautheim; Salm-Salm; ferner die gräflichen: Rechtern-Limpurg-Spreckfelde; Solms-Rödelheim; Stadion-Warthauſen; Sternberg.

6) Die Namen und Beſitzungen dieſer ſtandesherrlichen Familien ſind nach dem Staatshandbuche v. 1839 folgende: I) Fürſten: 1) Fürſtenberg, mit Gundelfingen und Neufra; 2) Hohenlohe-Kirchberg; 3) Hohenlohe-Langenburg; 4) Hohenlohe-Oehringen; 5) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein; 6) Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg; 7) Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, mit ihren gleichnamigen Fürſtenthümern; 8) Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, wegen eines Antheiles an Limpurg-Michelbach und Limpurg-Oberſontheim; 9) Löwenſtein-Werthheim-Roſenberg, mit Löwenſtein-Abſtatt; 10) Oettingen-Spielberg, mit Parzellen des ehemaligen Fürſtenthumes Oettingen; 11) Oettingen-Wallerſtein, als Eigenthümer von Baldern u. ſ. w.; 12) Solms-Braunfels, Antheil an Limpurg-Gaildorf; 13) Thurn und

Taxis, mit Neresheim, Obermarchthal, Buchau, Scheer, Oberſulmetingen, ; 14) Waldburg = Wolfegg = Waldſee, mit Waldburg, Wolfegg und Waldſee ; 15) Waldburg = Zeil = Trauchburg, die Hälfte von Zeil = Trauchburg u. ſ. w. ; 16) Waldburg = Zeil = Wurzach, die Hälfte von Zeil, Wurzach, u. ſ. w. ; 17) Windiſch = Gräz, als Beſitzer von Egloffs und Siggen ; 18) Sayn = Wittgenſtein = Hohenſtein, Antheil von Limpurg=Sontheim=Oberſontheim. II) 1) Graven: Erbach = Wartenberg = Roth, als Beſitzer von Roth a. S. ; 2) Königsegg = Aulendorf, mit Königseggwald und Aulendorf ; 3) Plettenberg = Mietingen, mit Mietingen und Sulmingen ; 4) Pückler = Limpurg, Antheil an Limpurg = Sontheim = Gaildorf und Sontheim=Oberſontheim ; 5) Quadt = Isny, mit Isny ; 6) Schäsberg = Thannheim, mit Thannheim ; 7) Törring = Gutenzell, mit Gutenzell ; 8) Waldbott = Baſſenheim, mit Hegbach und Ellmannsweiler ; 9) Waldeck = Pyrmont, Antheil von Limpurg=Gaildorf=Solms=Aſſenheim ; 10) Yſenburg = Büdingen = Meerholz, Antheil an demſelben. — Hierbei iſt jedoch zu bemerken, daß die oben unter 9, aufgeführte Roſenberger Linie der Hauſes Löwenſtein mit Unrecht unter den württembergiſchen Standesherren aufgeführt ſcheint, indem auf der Herrſchaft Löwenſtein nie eine Reichs= oder Kreis=Tags=Stimme ruhte, dieſe Linie aber ſonſt keine Beſitzungen in W. hat. Dagegen macht auf der andern Seite der Fürſt von Salm = Reiferſcheid = Dyck Anſprüche auf Standesfreiheit in W., wegen des Beſitzes von Baindt, welche bis itzt von der Regirung nicht anerkannt werden, weil der Fürſt die Herrſchaft nicht unmittelbar von einem Standesgenoſſen erworben habe, ſondern durch Kauf von einer Geſellſchaft, welche ſie dem frühern ſtandesherrlichen Beſitzer (Aſpermont=Lynden) ihrer Seits abgekauft hatte. Der Grund der Zurückweiſung erſcheint aber durchaus als ungenügend, ſ. unten, §. 86 Note 3, und die Anerkennung des Fürſten als Standesherrn dürfte ihm mit Recht nicht verweigert werden können.

7) Der Name Standesherren rührt nicht aus der Rheinbundesacte her, ſondern iſt durch ſchriftſtelleriſchen Gebrauch nach und nach in die Sprache der einzelnen Laudesgeſetze übergegangen. Schon längſt wurde er zur Bezeichnung eines analogen,

übrigens nicht damit zu verwechſelnden, Verhältniſſes in Schleſien und in der Lauſitz gebraucht.

8) S. Rheinbundesacte, Art. 25 bis 31; vergl. auch Klüber, Staats-R. des Rh. B., S. 236 fg.; Brauer, Beiträge zum allg. Staatsr., S. 46 fg.; Behr, ſyſtemat. Darſt. des Rheinbundes, S. 399 fg.; Vollgraff, a. a. O., S. 203 fg.; endlich viele Abhandlungen in Winkopp's Rheinbund.

9) Verliehen wurde den Mediatiſirten die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch folgende Geſetze: Decret über die Inſtanzen-Ordnung in Beziehung auf die Beſitzungen der mediat. Fürſten und Graven v. 3ten März 1807, R. Bl., No. 4. V. O. ü. d. Patrim. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafſachen, v. 7ten Aug. 1807, R. Bl., No. 71; Decret ü. d. Würk. Kreis der Juſtiz-Kanzleien und Patrim. Beamten v. 9ten Aug. 1807, R. Bl., No. 66. Entzogen aber wurde ſie wieder durch Gen. Reſcr. die Aufhebung aller Patrim. Gerichtsb. betreffend, v. 10ten Mai 1809, R. Bl., Nr. 25; Norm. V. O. v. 2ten Sept. 1810.

10) G. R. die Aufhebung der Steuerfreiheit der fürſtl. und grävl. Beſitzungen betreff. v. 10ten Mai 1809, R. Bl., No. 23.

11) S. Auszug aus der Inſtruction über die Beſtimmung und Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte v. 2ten Oct. 1807, §. 23, bei Winkopp, Rheinbund, Bd. V, S. 445. — In dieſer Inſtruction iſt auch das ſehr ins Einzelne gehende Verzeichniß der den Standesherren bleibenden, und der an den Staat abzugebenden Einkünfte enthalten.

12) S. die angef. Inſtruct. §. 28 fg. bei Winkopp, Bd. VIII, S. 117 fg. — Daher denn auch die bedeutenden Schuldenmaſſen, welche in den letzten Jahren auf die Staatskaſſe übernommen werden mußten.

13) S. die Verordnungen v. 26ſten Oct. 1806; v. 11ten Dec. 1807; v. 29ten Juli 1809; v. Jänner 1810. Vgl. Darſtellung des Betragens der württ. Landſtände; erſte Fortſetzung die Beſchwerden des Landes enthaltend, S. 246 fg.

14) V. O. v. 26ſten Juni 1809, R. Bl., Nr. 31.

15) S. Norm. V. O. über die Erbfolge in drn fürſtlichen, grävlichen und adeligen Familien, v. 22ſten April 1808, R. Bl., Nr. 18.

16) S. dieſelben z. B. bei Vollgraff, Beil. Nr. VI.

17) S. die Declaration vom 22ſten Sept. 1819, R. Bl., Nr. 63.

18) Ueber die Geſchichte dieſer Unterhandlungen ſ. den Vortrag der württ. Bundestagsgeſandtſchaft in der Sitzung vom 31ſten Jänner 1822, ſammt den (ebenſo wichtigen als ausführlichen) Beilagen; Bundestags-Protoc., Bd. XIII, S. 92 fg. der Quart-Ausg. Man vergl. auch Vollgraff, a. a. O., S. 579 fg.

19) Von den 18 fürſtlichen ſtandesherrlichen Familien ſind bis itzt, der Reihenfolge des Abſchluſſes nach, mit folgenden eigene Verträge zu Stande gekommen: 1) mit Thurn und Taxis, ſ. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtl. Hauſes Th. u. T. betreffend, v. 8ten Aug. 1819, R. Bl., Nr. 56; V. O. den Vollzug der Declaration u. ſ. w. betreffend, v. 12ten Juni 1823, R. Bl., Nr. 48; 2) mit Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein, ſ. Declaration u. ſ. w. v. 27ſten Oct. 1823, R. Bl., Nr. 61; V. O. über den Vollzug der Declaration, v. 28ſten Febr. 1824, R. Bl., Nr. 13; und V. O. vom 1ſten Juni 1835, R. Bl., S. 260, die Wiederverzichtleiſtung auf Polizei uud Forſtgerichtsbarkeit betreffend; 3) mit Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg, ſ. Declaration u. ſ. w. v. 27ſten Dec. 1825, R. Bl., Nr. 41; V. O. v. 8ten April 1830, R. Bl., S. 165, die Uebernahme der Gerichtsbarkeit, dagegen Verzichtleiſtung auf Polizei und Forſtgerichtsbarkeit betreffend; 4) mit Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen, ſ. Declaration von demſelben Tage, a. a. O.; und V. O. über die Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei, dagegen Annahme der Forſt-Gerichtsbarkeit v. 7ten Dec. 1829, R. Bl., S. 165; 5) mit Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg, ſ. Declaration v. demſ. Tage, a. a. O.; V. O. v. 23ten Juni 1831, R. Bl., S. 255, über die Verzichtung auf Gerichtsbarkeit aber Annahme der Polizei; und V. O. v. 30ten April 1832, R. Bl., S. 127, die Annahme der Forſt-Gerichtsbarkeit betreffend; 6) mit Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg, ſ. Declaration v. demſ. Tage; V. O. über den theilweiſen Vollzug der Declarationen 3—6, vom 27ſten Oct. 1825, R. Bl., Nr. 48; V. O. v. 23ſten Juni 1831 und v. 30ſten April 1832, deſſelben Inhaltes wie die vom gleichen Tage bei H. Kirchberg; 7) mit Waldburg-Zeil-Trauchburg, ſ. Declaration v. 16ten Febr. 1826, R. Bl., Nr. 11; V. O. über den theil-

weiſen Vollzug der Declaration, v. 28ſten Febr. 1826, R. Bl., Nr. 15; v. 22ſten Nov. 1837, R. Bl., S. 571; und v. 3ten Sept. 1838, R. Bl., S. 505, die Annahme der Forſtgerichtsbarkeit betreffend; 8) mit Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, ſ. Declaration v. 1ſten Nov. 1829, R. Bl., Nr. 31; V. O. über den theilweiſen Vollzug der Declaration, v. 30ſten Nov. 1829, R. Bl., Nr. 59; 9) mit Waldburg-Wolfegg-Waldſee, ſ. Declaration v. 10ten Febr. 1831, R. Bl., Nr. 14; V. O. betreffend den Vollzug v. 22ſten Febr. 1838, R. Bl., Nr. 12; und V. O. betreffend die Forſtgerichtsbarkeit v. 25ſten Juni 1838, R. Bl., Nr. 32; 10) mit Solms-Braunfels, ſ. Declaration v. 17ten Sept. 1833, R. Bl., Nr. 38; 11) mit Waldburg-Wurzach, ſ. Declaration v. 14ten Jänner 1834, R. Bl., Nr. 8; V. O. über den theilweiſen Vollzug der Declaration, R. Bl., Nr. 9; und V. O. v. 22ten Febr. 1838, R. Bl., Nr. 12; 12) mit Fürſtenberg, ſ. Declaration v. 23ſten Jänner 1839, R. Bl., Nr. 7. Von den 11 grävlichen Familien haben bis itzt mit dem Staate ſich folgende über ihre Rechte verſtändigt: 1) Waldeck-Pyrmont, ſ. Declaration v. 25ſten Aug. 1819, R. Bl., Nr. 57; 2) Yſenburg-Meerholz, ſ. Declaration v. 21ſten Nov. 1819, R. Bl., Nr. 79; 3) Erbach-Wartenberg-Roth, ſ. Declaration v. 4ten Dec. 1822, R. Bl., Nr. 83; 4) Quadt-Isny, ſ. Declaration v. 8ten Mai 1827, R. Bl., Nr. 18; V. O. v. 19ten Nov. 1834, den Vollzug der Declaration betreffend, R. Bl., Nr. 56; 5) Königsegg-Aulendorf, ſ. Declaration v. 6ten Aug. 1828, R. Bl., Nr. 54; V. O. v. 3ten Juli 1829, den Vollzug und die Ergänzung der Declaration betreffend, R. Bl., Nr. 33; 6) Pückler-Limburg, ſ. Declaration v. 17ten Aug. 1832, R. Bl., Nr. 41. — Die Frage, ob dieſe Declarationen einſeitig von der Regirung abgeſchloſſen werden konnten, oder ob ſie vielmehr noch zur ſtändiſchen Verabſchiedung zu bringen ſeyen, um unanfechtbare Gültigkeit zu erhalten, iſt zwar wiederholt der Gegenſtand ſtändiſcher Thätigkeit geweſen, allein noch nicht zu feſter Entſcheidung gebracht worden. Einen in der K. d. A. geſtellten Antrag, die Vorlegung ſämmtlicher Declarationen zum Behufe der Verabſchiedung von der Regirung zu verlangen, (ſ. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. II, Sitz. 15, S. 62 fg.) erklärte die ſtaats-

rechtliche Commiſſion für in der Hauptſache nicht begründet, (ſ. daſ., Bd. XII, Sitz. 74, S. 103 fg.,) nur wenige einzelne Beſtimmungen der Declarationen als abweichend von früheren würt. Geſetzen oder von der Bundesacte, und ſomit als Gegenſtand der Geſetzgebung betrachtend. Berathung und Beſchlußnahme fand nicht ſtatt. In der K. d. St.H. wurde dagegen bei jeder Gelegenheit von der Mehrzahl der Grundſatz ausgeſprochen, daß die Declarationen, als Ausführungen der Bundesacte, der ſtändiſchen Cognition gar nicht unterliegen, und daß die Stände nur wenn die Rechte Dritter durch dieſelben verletzt würden, Einſprache thun könnten. S. z. B. Verh. derſ., 1833, I, H. 1, S. 117 fg., 120 fg. So gewiß nun dieſe letzteren Sätze völlig unrichtig ſind, indem die Stände nicht nur bei der Verletzung beſtehender, ſondern eben ſo gut auch bei der Verleihung neuer Rechte ihre Zuſtimmung zu geben haben; eben ſo auch bei der Vollziehung der Bundesgeſetze über die hiezu zu wählenden Mittel, falls dieſe überhaupt in das Gebiet der Geſetzgebung fallen, zu hören ſind; ſomit allerdings eine Cognition in Anſpruch nehmen müſſen, wenn in den Declarationen ein über die beſtehende Geſetzgebung hinausgehendes Recht irgend Jemanden eingeräumt, oder eine Wahl unter geſetzlich feſtzuſetzenden Mitteln getroffen ſeyn ſollte: ſo gewiß iſt auch auf der andern Seite wahr, daß alle nothwendigen Folgeſätze aus dem Artikel 14 der B. A. von der Regirung, als einfache Vollziehung eines Geſetzes, einſeitig erlaſſen werden dürfen. Demgemäß kann denn von einer Pflicht der Regirung, den Geſammt-Inhalt der Declarationen vorzulegen, keine Rede ſeyn; ſondern es beſteht dieſelbe nur hinſichtlich der (unten an den betreffenden Stellen einzeln bemerkten) Puncte der oben bezeichneten Art. Iſt aber dieſe hier ausgeſprochene Anſicht gegründet, ſo folgt auch, daß die von den Ständen theils mittelbar, wie z. B. bei den häufigen Uebernahmen von ſtandesherrlichen Schulden, theils unmittelbar, wie bei der Schlußclauſel der ſämmtlichen drei Ablöſungsgeſetze vom Oct. 1836, erfolgte Anerkennung einzelner Beſtimmung der Declarationen noch keineswegs eine Anerkennung aller und jeder Puncte derſelben in ſich begreift. Jene Beſtimmungen wurden als untadelhaft erfunden; andere können aber deßhalb immerhin formellen oder materiellen Anſtänden unterliegen.

Eine ganz andere, allein nicht von Staatsrechte ſondern von der Staatsklugheit zu beantwortende Frage iſt die, ob es gerathen ſey, die ganze mit ſo vieler Mühe zu Stande gebrachte Uebereinkunft durch Unterſuchung der ſtrenge genommen von der Regirung nicht einſeitig zu erlaſſenden einzelnen Beſtimmungen wieder in Frage zu ſtellen?

20) Angeordnet iſt dieſe Adels-Matrikel durch Decret vom 15ten Jänner 1818, R. Bl., Nr. 6; vom 3ten Jänner 1820, R. Bl., Nr. 1; vom 4ten Juli 1823, R. Bl., Nr. 37. Sie zerfällt in eine Perſonal- und eine Real-Matrikel. In erſterer wird unter folgenden 8 Rubriken der Stand der ſämmtlichen perſönlichen Verhältniſſe eingetragen: 1) Familien-Name; 2) Vorname (aller Familienmitglieder); 3) Geburtstag und bei Minderjährigen Bezeichnung des Vormundes; 4) Dienſtverhältniſſe, Titel u. ſ. w.; 5) Wohnort in- und außerhalb des Königreiches; 6) Angabe, welchem Staate jedes einzelne Mitglied als Staatsbürger angehört; 7) Hinweiſung auf die Realmatrikel; 8) Beſitzungen im Auslande und ſonſtige Verbindungen mit fremden Staaten. Immer richtig erhalten wird die Perſonal-Matrikel, durch die von den Gerichtshöfen und den Oberämtern jährlich zu liefernden Notizen über vorgekommene Veränderungen. S. (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 19ten April 1832; 29ten Sept. 1834; 23ten Juli 1836. — In der Real-Matrikel ſind nur enthalten ſolche Beſitzungen, auf denen ehemals eine Reichs- oder Kreistagsſtimme ruhte, und Rittergüter; andere liegende Gründe werden nicht aufgenommen. Die genannten aber ſind unter folgenden 9 Rubriken beſchrieben: 1) Name und Beſchreibung des Gutes; 2) politiſche Zutheilung nach Oberamt und Kreis; 3) auf dem Gute ruhende Rechte; 4) Steueranſchlag; 5) ungefährer reiner Ertrag; 6) ob Lehen oder Allod? 7) Succeſſions- und Familienrechte; 8) Name des Beſitzers; 9) Hinweiſung auf die Perſonal-Matrikel.

b) Rechtsverhältniſſe derſelben.

§. 86.

a) Beſtimmung des Begriffes der Standesherrlichkeit. — Die perſönlichen Verhältniſſe der Standesherren und ihrer Familien.

Um zu der Claſſe der württembergiſchen Standes-

herren gerechnet werden zu können, ſind zwei Erforderniſſe weſentlich erforderlich, nämlich, einmal die rechtmäßige und nach den Hausgeſetzen ebenbürtige Abſtammung von einer ehemals mit dinglicher Reichsſtandhaft verſehenen gräflichen oder fürſtlichen Familie [1]), welche der württembergiſchen Souverainetät unterworfen wurde, und zweitens der Beſitz von Gütern, auf welchen eine Kreis- oder Reichstagsſtimme ruhte. Beide Erforderniſſe ſind nothwendig mit einander verbunden, ſo alſo, daß weder die bloße Abſtammung ohne den bezeichneten Beſitz, noch auch dieſer Beſitz ohne jene Abſtammung hinreicht, die vollen ſtandesherrlichen Rechte in Anſpruch zu nehmen [2]). Die bloße ebenbürtige Abſtammung von einer ehemals reichsſtändiſchen Familie berechtigt nur zu den reinperſönlichen Vorzügen, welche die Bundesacte allen Mitgliedern ſolcher Familien eingeräumt hat [3]); der bloße Beſitz eines ehemaligen Reichsſtaates aber giebt nur Anſpruch auf Ausübung der dinglichen Rechte des Gutes und auf Eintreten des mit erblichem Adelſtande verſehenen Beſitzers in die Ritterſchaft. Neue Standesherren können unter dieſen Umſtänden vom Könige nicht creirt werden, ſondern nur mittelſt Erwerbung eines ehemaligen Reichsſtaates von Seite eines Abkömmlings einer bisher in Württemberg nicht angeſeſſenen ſtandesherrlichen Familie entſtehen [4]). Vermindern dagegen kann ſich die Zahl der ſtandesherrlichen Familien nicht nur durch Ausſterben, ſondern auch durch den bloßen Verkauf der Güter an einen Nichtſtandesherrn, worunter denn namentlich auch der Staat gehört.

Die durch die Declaration vom 22ſten Sept. 1819 im Allgemeinen, ſo wie durch die mit dem Einzelnen abgeſchloſſenen Verträge beſtimmten ausgezeichneten Rechtsverhältniſſe der Standesherren laſſen ſich am beſten unter dem dreifachen Geſichtspuncte der perſönlichen, der ſtaatsbürgerlichen und der Patrimonial-Rechte betrachten.

Die perſönlichen Vorrechte der St.H. beſtehen in nachſtehenden Vorzügen:

1) Die Standesherren und ihre Familien gehören zum hohen Adel, und üben daher nicht nur die ſämmtlichen Rechte des Adels aus (ſ. dieſelben unten, §. 94), ſondern ſie behalten namentlich auch die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe [5]).

2) Sie führen diejenigen Titel, welche ſie früher geführt haben, nur mit Weglaſſung alles deſſen, was ſich auf das ehemalige deutſche Reich bezieht. Der Erſtgeborene nennt ſich „Fürſt und Herr" oder „Grav und Herr" mit dem Prädicate „Wir"; jedoch nicht in Schreiben an königl. Stellen [6]).

3) Der Staat bedient ſich eines eigenen, höflichen Canzlei-Cäremoniels gegen die ſämmtlichen Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien [7]).

4) Kirchengebet, Trauergeläute und öffentliche Trauer bei Todesfällen ſteht ihnen in beſtimmtem Maaße in ihren Beſitzungen zu [8]).

5) Sie haben die Erlaubniß, Ehrenwachen von conſcriptionsfreien Gutsangehörigen in ihren Schlöſſern zu halten [9]). Ihre Schlöſſer haben, wo es hergebracht war, das Recht des Burgfriedens behalten [10]).

6) Die alten Familien-Verträge, Hausgeſetze u. ſ. w. ſind vollkommen gültig; alle dagegen erlaſſenen Verordnungen ſind für künftige Fälle vom 1ſten Sept. 1815 an aufgehoben. Ebenſo mögen ſie unter Einſtimmung der Agnaten neue Familienſtatute entwerfen, nur ſind dieſelben dem betreffenden Kreisgerichtshofe zur Cognition vorzulegen, und von dieſem dem Juſtiz-Miniſterium einzuſchicken. Beſtimmungen gegen die Verfaſſung dürfen dieſelben natürlich nicht enthalten [11]).

7) Die Lehenherrlichkeit über ſtandesherrliche Beſitzungen, welche früher Kaiſer und Reich oder itzt aufgehobenen geiſtlichen Staaten zuſtand, iſt auf den König von Würt-

temberg übergegangen; die activen Lehen der Standesherren dagegen ſtehen denſelben nach wie vor zu [12].

1) Die in §. 129 von der V. U. gebrauchten Worte: „grävliche und fürſtliche Familien“ laſſen zwar an und für ſich auch die Deutung zu, als ob jede mit dieſen Titeln itzt verſehene Familie, welche aus irgend einer Urſache, z. B. durch Kauf, in den Beſitz ſolcher Güter kam, auf denen einſt eine Reichstag-Stimme geruht hat, auf die Standesherrlichkeit in W. Anſpruch machen könne. Allein es iſt zu bemerken, daß das ganze Rechts-Verhältniß der Standesherren lediglich auf den Beſtimmungen des Art. 14 der d. B. A. beruht, wie dieß von allen Seiten unzähligemal erklärt und anerkannt worden iſt: die B. A. aber ſpricht nur von den „ehemaligen itzt mittelbar gewordenen Reichsſtänden“, d. h. alſo regirenden Reichsgraven und Reichsfürſten. Durch dieſe Beſtimmung der B. A. ſind namentlich auch bloße Perſonaliſten-Familien ausgeſchloſſen, indem dieſelben „Reichsſtandſchaft“ nie hatten. S. Klüber, Oeffentliches Recht des d. B., 3te Aufl., §. 272, Note c, und die dort citirten Belegſtellen. Selbſt wenn eine ſolche Familie ſeit dem Untergange des Reiches eine ehemalige reichsſtändiſche Beſitzung erworben haben ſollte, kann ſie nicht zu den Standesherren gerechnet werden, da ſie durch dieſe ſpätere Erwerbung in einen nicht mehr beſtehenden Rechtsſtand nicht rückwärts einzutreten vermag.

2) Dieſe zweite nothwendige Eigenſchaft eines Standesherrn iſt durch §. 129, No. 2 der V. U. gefordert; auch iſt die Analogie der Declaration über die ritterſchaftlichen Verhältniſſe ganz für die Nothwendigkeit der Vereinigung der perſönlichen Fähigkeit und des Gutsbeſitzes. Daß dieſe Anſicht bei der Regirung ſowohl, als bei der St. Verſ. herrſcht, beweiſen die zahlreichen Fälle, in welchen perſönlich Befähigte durch Verkauf ihrer Güter aus der Zahl der würt. Standesherren ausgetreten ſind. Selbſt die von den Kammern ſtillſchweigend gutgeheißenen Ausdrücke der k. Reſcripte, durch welche der Verkauf einer Standesherrſchaft angezeigt wird, lauten ausdrücklich dahin, „daß durch dieſen Verkauf der Fürſt aus der Reihe der Standesherren austrat,“ ſ. z. B. Verh. der K. d. A., 1826, H. 1, S. 19; H. 3, 638.

3) Die Bundesacte ſpricht ſich zwar keineswegs deutlich aus über das Verhältniß der reichsſtändiſchen Familien zu denjenigen Bundesſtaaten, in welchen ſie nicht mit ehemaligen Reichsſtaaten angeſeſſen ſind. Allein ſo gewiß ſie nur in Beziehung auf ihre reichsſtändiſchen Beſitzungen die von der Bundesacte ihnen zuerkannten gemiſchten und reindinglichen Rechte ausüben, ſolche aber nicht auch auf andere Arten von Beſitz ausdehnen dürfen; ebenſo unzweifelhaft iſt auf der andern Seite, daß die in ganz allgemeinen Ausdrücken verliehenen Ehrenrechte ſolcher Individuen auch in ganz Deutſchland anzuerkennen ſind, beſonders da gerade ſolche Rechte nur durch eine allgemeine Geltung Werth erhalten. Auch die württembergiſche Regirung hat dieſes ſo angeſehen, indem ſie (Staatshandbuch von 1839, S. 561 fg.) bei denjenigen Familien der bezeichneten Art, welche ſich im Königreiche aufhalten, ausdrücklich die perſönlichen Rechte der Standesherren anerkennt; dagegen weder bei ihnen noch auch bei eigentlichen Standesherren eine Ausdehnung der Realrechte einer Standesherrſchaft auf Rittergüter u. ſ. w. duldet. — Wenn übrigens an den angeführten Orten zu den mit den Ehrenrechten der Standesherren bekleideten auch die blos erblichen Mitglieder der erſten Kammer, die Graven von Rechberg und von Neipperg, gezählt werden, und dieſelben auch beim Bundestage zur Anerkennug des Titels „Erlaucht" angemeldet worden ſind: ſo unterliegt dieſes Verfahren bedeutenden Anſtänden. Rechberg gehörte entſchieden zur Ritterſchaft, (ſ. Klüber, Genealog. Handbuch, Jahrg. 66, Abthl. 2, S. 619). Hier kann alſo von rechtsbegründeten Anſprüchen auf ſtandesherrliche Eigenſchaft gar keine Rede ſeyn. Bei Neipperg iſt allerdings das Verhältniß zweifelhaft und unklar, (ſ. Genealog. Handbuch, S. 575:) allein die königliche Ernennung dieſes Hauſes zu einem erblichen Sitze in der erſten Kammer beweiſt, daß weder daſſelbe ſelbſt, noch die Regirung die Standesherrlichkeit als vorhanden betrachtete. Bei beiden Familien kann ſomit als zu Recht beſtehend nur die Verleihung derjenigen Ehrenrechte angeſehen werden, welche der König aus eigner Machtvollkommenheit Jedem geben kann. Namentlich alſo muß das Recht auf ein Gericht von Ebenbürtigen und auf Conſcriptionsfreiheit ſo lange als nicht ertheilt betrachtet werden, bis die Stände

ausdrücklich oder ſtillſchweigend die dieſen beiden Familien verliehenen Declarationen anerkannt haben, was zwar von der erſten Kammer (Verh., 1833, I, H. 1, S. 124), noch nicht aber von der zweiten geſchehen iſt.

4) Hier wirft ſich denn die Frage auf, ob die ſtandesherrliche Eigenſchaft eines Gutes je erlöſchen kann? Es laſſen ſich zwei mögliche Fälle denken, nämlich einmal eine Theilung des Gutes, und zweitens der Uebergang deſſelben in die Hände eines perſönlich Nichtberechtigten. Eine genauere Unterſuchung zeigt jedoch, daß in beiden Fällen die Frage verneint werden muß. In Beziehung auf den erſten Fall nämlich iſt zu bemerken, daß gleich bei der erſten Ausführung und ſeitdem unwandelbar die Beſtimmung des §. 129 der V. U. durch ausdrückliche Erklärung der Regirung einer Seits, und ſtillſchweigende Anerkenntniß der Stände anderer Seits, ſomit durch förmliches Gewohnheitsrecht dahin authentiſch interpretirt worden iſt, daß auch ſchon der Beſitz eines Theiles eines ehemaligen Reichsſtaates den perſönlich Befähigten zum Standesherrn mache. S. Verh. der K. d. St. H., 1820, H. 3, Beil. S. 76. Und zwar wird, ſo lange nicht durch ein (aus vielen Gründen freilich ſehr wünſchenswerthes) eigenes Geſetz beſtimmt iſt, daß die Theilung, wenn ſie einen gewiſſen Grad erreicht habe, die ſtandesherrliche Eigenſchaft ſolcher allzukleiner Parzellen endlich vernichte, ſelbſt die äußerſte Kleinheit des Theiles kein Hinderniß ſeyn. Hinſichtlich des Ueberganges in die Hände perſönlich Nichtberechtigter kann es natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß ein Solcher für ſich durchaus keine Anſprüche auf die Ausübung ſtandesherrlicher Rechte machen kann: allein weder ein ausdrückliches w. Geſetz noch auch nur die Analogie eines ſolchen berechtigt zu der Annahme, daß die während eines ſolchen Beſitzes ruhenden Rechte nicht wieder aufwachen durch den Uebergang in die Hände eines auch perſönlich Berechtigten. Im Gegentheile ſpricht die Analogie der in den Händen eines nichtadeligen Beſitzers oder eines Iſraeliten ruhenden Rechte der Rittergüter (ſ. unten §. 91) auf das Beſtimmteſte für das Wiederaufleben. Die frühere Berechtigung zu einer Reichs- oder Kreistagsſtimme iſt eine Thatſache, welche durch ſpätere Vorfälle nicht aufgehoben werden kann. Mit dieſer Thatſache, in

Verbindung mit einer zweiten, nämlich der Abſtammung aus einer gewiſſen Anzahl von Familien, hat aber die Verf. Urk. beſtimmte Rechte verbunden. Wenn beide Thatſachen nun würklich zuſammentreffen, ſo müſſen auch die Rechte da ſeyn. Nur eine förmliche Aenderung eines Verfaſſungs-Punctes kann hierin etwas anderes beſtimmen; eine ſolche iſt aber noch nicht erfolgt. Zwar will die Regirung (bei der Reclamation der fürſtlichen Familie Salm-Dyck) den Grundſatz geltend machen, daß der neue Beſitzer keine weiteren Rechte erwerben könne, als der unmittelbare Vorgänger auf ihn zu übertragen vermöge: allein daß dieſer, in gewiſſen Fällen ganz richtige, Satz keine Anwendung auf Realrechte erleidet, leuchtet ein, denn es werden ja hier keine Rechte von dem Beſitzer, ſondern ſolche, welche an der Sache haften, erworben, und ſomit iſt es für den Erwerber ganz gleichgültig, ob der bisitzige Beſitzer dieſelben ausüben wollte und konnte, wenn nur er itzt dazu fähig iſt.

5) S. deutſche Bundes-Acte, Artikel 14. Man vergl. auch über dieſe die ganze Ungewißheit der Reichsgeſetze verewigende Beſtimmung oben §. 25, und die dort aufgeführte Literatur. Nähere Beſtimmungen von Seiten des deutſchen Bundes ſcheinen hier durchaus nothwendig. — Der in Art. 14 der B. A. wiederholt gebrauchte Ausdruck „Häuſer" oder „Familien" iſt natürlich nicht in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens, ſondern in dem vom deutſchen Privatfürſtenrechte verbundenen Begriffe zu nehmen. Demgemäß ſind als vollberechtigte Mitglieder einer ſtandesherrlichen Familie nur die ſämmtlichen ehelichen und ebenbürtigen männlichen Nachkommen des erſten Beſitzers der itzigen Standesherrſchaft, die unverheiratheten Töchter ſolcher Mitglieder und deren ebenbürtige Gattinnen zu rechnen; ſomit auszuſchließen: alle Unebenbürtigen, Unehelichen, nur durch weibliche Abſtammung Verbundenen, durch Heirath in eine andere Familie Eingetretenen, endlich die von Voraltern des erſten Erwerbers abſtammenden Seitenverwandten. Vrgl. die hiemit ganz übereinſtimmende Anſicht der Staatsregierung über die Familien der Ritterſchaft in dem Entwurfe eines Statutes für dieſelben, Art. 3, (Verh. der K. d. St. H.. 1839, H. 1, S. 53). Ueber das bei den Standesherren nothwendige beſondere Requiſit der

Ebenbürtigkeit ſ. aber Kohler, Handbuch des deutſchen Privatfürſtenrechtes der vormals reichsſtändiſchen itzt mittelbaren Fürſten und Graven. Sulzb., 1822, S. 96 fg.

6) S. die baier. Declaration vom 19ten März 1807, A, 3; und die Declaration für Taxis, §. 2, ſo wie die ſämmtlichen einzelnen Declarationen, alle in §. 2. — In Eingaben an den König oder an die k. Stellen haben ſich die Standesherren ganz des gewöhnlichen Canzleicäremoniels zu bedienen.

7) V. O. über das gegen die mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen fürſtlichen Häuſer zu beobachtende Canzlei-Cäremoniel, vom 16ten Nov. 1826, R. Bl., Nr. 46. — Was die grävlichen Familien betrifft, ſo hat der deutſche Bund beſchloſſen, ihnen in allen Bundesſtaaten den Titel „Erlaucht" zuzugeſtehen, ſ. Sitzung vom 13ten Febr. 1829, Allg. Zeit., Nr. 88, Beil.; und dieſer Beſchluß iſt denn auch in Württemberg publicirt worden, ſ. V. O. vom 3ten Mai 1829, R. Bl., Nr. 20, und Bekanntmachung der fürſtl. und grävl. Häuſer, auf welche das, gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Cäremoniel Anwendung findet, vom 27ten Juli 1829, R. Bl., S. 312.— Angeordnet iſt (durch ungedr. Miniſt. Erl. vom 9ten Mai 1835), daß alle Mittelſtellen ſich in den ſie betreffenden oder in wichtigeren Dingen perſönlich an die Standesherren zu wenden, und nur bei minder bedeutenden durch die Oberämter mit den Rentämtern verkehren zu laſſen haben.

9) S. baier. V. O. A. 6; Declaration für Taxis, §. 4, ebenſo alle übrigen Declar. in demſelben §.; vergl. auch Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 1, S. 300. Das Trauergeläute dauert 6 Wochen für den Standesherrn und ſeine Gemahlin, 3 Wochen für den präſumtiven Erben, 2 Wochen für Nachgeborene. Auch dürfen alle öffentlichen Luſtbarkeiten in den Beſitzungen der betreffenden Familien bis nach Beendigung der Exequien verboten werden. (!)

9) S. Declar. für Taxis, §. 14, ſo wie die übrigen Declarationen in §. 13 oder 14. Nur die Declarationen für Waldeck, Yſenburg und Erbach enthalten dieſe Erlaubniß nicht; dieſe Standesherren müſſen alſo angeſehen werden als haben ſie verzichtet.

10) V. O. vom 14ten Juli 1807; Straf-G. B., Art. 182; vrgl. Verh. der K. d. A., 1837, Bd. VII, Sitz. 79, S. 22 fg.

11) S. Bundes-Acte, Art. 14; Declaration für Taxis, ebenſo in allen übrigen einzelnen Declarationen §. 9 oder 10. Durch die Faſſung der Declarationen iſt die Streitfrage, ob durch Art. 14 der B. A. die durch landesherrliche Verordnung aufgehoben geweſenen Familienſtatute wiederhergeſtellt ſeyen, oder nur die Errichtung neuer erlaubt werde, zu Gunſten der erſteren (ſchon von Heffter gegen Klüber, Pernice und Dreſch, behauptete) Meinung für Württemberg ganz unzweideutig entſchieden. Vgl. noch Kohler, Privatfürſtenrecht der Mittelbaren, S. 328 fg. — Weishaar, Priv. Recht, Bd. I, S. 425, und Reyſcher, Priv. Recht, Bd. I, S. 117, Note 3, ſetzen den Anfangstermin der Wiedergültigkeit der alten Familienſtatuten auf den 5ten Juni 1817, als den Tag, an welchem das Adelsſtatut des k. Verf.-Entw. von 1817 als Geſetz erklärt wurde: allein da ſchon Art 14 der B. A. dieſelbe Beſtimmung enthält, und dieſer unzweifelhaft für Württemberg Geſetzeskraft hat, ſo kann ſich nur davon handeln, an welchem Tage die d. B. A. für Württemberg Gültigkeit erhielt. Da nun nach einem allgemein anerkannten Grundſatze des Völkerrechtes ein Staats-Vertrag vom Tage der Unterſchrift an verbindlich, (ſ. Klüber, Völkerrecht, §. 142), dieſer Tag aber der 1ſte Sept. 1815 iſt: ſo ſind auch mit dieſem Tage die Familienſtatute wieder in Kraft getreten. Wenn Reyſcher, a. a. O., hiegegen einwendet, daß nach §. 3 der V. U., Bundesgeſetze erſt vom Tage der Publication an gültig ſeyen, und daß jedenfalls der Tag der Uebergabe der Urkunde über den Beitritt zum Bunde, nämlich der 1ſte Oct. 1816, die Verbindlichkeit für W. beſtimme, ſo liegen wohl Mißverſtändniſſe zu Grunde. Die Beſtimmung des §. 3 der V. U. kann doch unmöglich über die mehr als 4 Jahre früher abgeſchloſſene und gültig gewordene Bundesacte etwas beſtimmen, wie denn dieſelbe auch nie in Württemberg publicirt wurde, ohne daß noch je ihre Gültigkeit geläugnet wurde. Der Tag der Uebergabe einer Urkunde iſt aber völkerrechtlich völlig gleichgültig. Auch die k. Entſcheidung vom 9ten Febr. 1818 (ſ. Sarwey, Monatſchrift, Bd. I, S. 23), welche erklärt, daß das Adelsſtatut am 5ten Juni 1817 Geſetzeskraft erhalten habe, ändert hieran

nichts. Allerdings hat das Statut an dieſem Tage Geſetzeskraft erhalten; allein die Wiederherſtellung der Familienverträge war ſchon früher geſetzlich, und wurde alſo an dem genannten Tage nur beſtätigt, nicht aber neu eingeführt. — Ueber einige privatrechtliche Fragen bei dieſem Gegenſtande, ſ. Seeger in Sarwey's Monatſchrift, a. a. O. Ein Verzeichniß von älteren Familien-Verträgen der Häuſer: Erbach, Hohenlohe, Yſenburg, Königsegg, Löwenſtein-Wertheim, Oettingen, Quadt-Iſny, Solms, Thurn und Taxis und Waldburg, ſ. bei Kohler, a. a. O. S. 339 fg. Von neuen Familien-Statuten ſind aber bis itzt nur zwei unzweifelhaft hierher gehörige bekannt gemacht worden; nämlich ein Erb-Statut des Graven zu Waldeck-Pyrmont, vom 18ten Nov. 1821, ſammt einem Nachtrage vom 13ten Juli 1826, bekannt gemacht durch V. O. vom 25ten Jänner 1831, R. Bl., S. 52; ſodann ein Familien-Statut des Graven von Quadt-Iſny, vom 28ten Oct. 1838, R. Bl. von 1839, S. 64 fg. Die Familien-Statute des Graven von Stadion-Thannhauſen, vom 17ten März 1830, bekannt gemacht durch V. O. vom 13ten Sept. 1835, R. Bl., S. 387, ſowie des Graven von Neipperg, vom 25ten Juli 1833, bekannt gemacht durch V. O. vom 5ten Juni 1835, R. Bl., S. 234, gehören nicht hierher, weil beiden Familien die württembergiſche Standesherrlichkeit nicht gebührt, ſondern ſie hätten als ritterſchaftliche Familien-Verträge bekannt gemacht werden ſollen. Die allerdings zur Aufführung hier geeigneten Familien-Verträge der Graven von Pückler-Limburg vom 21ten Jänner 1831 und 20ſten Oct. 1833 ſind zwar vom Könige beſtätigt, aber noch nicht öffentlich bekannt gemacht. S. Verh. der K. d. St. H., 1835, S. 2732.

12) S. baier. V. O. von 1807, A, 1; Declarat. für Taxis, §. 58 und 59, ebenſo in allen übrigen Declarat., mit Ausnahme derer für Waldeck und Yſenburg.

§. 87.

β) Die Standesherren als Staatsbürger.

Die Standesherren ſind Unterthanen: ſie haben daher den verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu leiſten, und an den Staatslaſten (in ſo ferne ſie nicht durch ein beſonderes Privilegium

ausgenommen ſind) gleichen Antheil zu tragen: aber ſie genießen auch alle Rechte eines württembergiſchen Staatsbürgers, und üben dieſelben ganz unter denſelben Formen und Bedingungen aus wie jeder Andere. Jedoch finden in Folge der deutſchen Bundesacte privilegirende Beſtimmungen über einzelne ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe ſtatt:

1) Die Standesherren haben die Unterthanen-Huldigung dem Könige entweder in Perſon oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten zu leiſten. Sie erkennen ſich in dem Eide ausdrücklich als Unterthanen an [1]).

2) Ein Standesherr kann den vollen Genuß des würt. Staatsbürgerrechtes mit dem Bürgerrechte eines andern Staates in dem Falle vereinigen, wenn der fremde Staat dieſelbe Einräumung rückſichtlich des würt. Bürgerrechtes macht, und er ſich zu einer Vereinbarung über die Leiſtung ſolcher Verbindlichkeiten verſteht, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Leiſtung zulaſſen [2]).

3) Die Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien haben, ſo lange ſie nicht gegen Württemberg in beſonderen Verbindlichkeiten als Hof- oder Staatsdiener ſo wie als Penſionirte ſtehen, das unbeſchränkte Recht, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate ihren Aufenthalt zu wählen [3]).

4) Ebenſo haben ſie das Recht, ohne Erlaubniß oder Vorbehalt in die Dienſte eines ſolchen Staates zu treten; nur Anzeige an den König iſt für dieſen Fall vorgeſchrieben [4]).

5) Die Standesherren ſind von einigen ſonſt allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen ganz oder theilweiſe ausgenommen, nämlich:

a) von der Kriegsdienſtpflicht für ſich und ihre Familien gänzlich [5]); ebenſo

b) von der Pflicht, Ortsbürger zu ſeyn [6]);

c) von pekuniären Laſten in folgenden Fällen: von der

Wohnſteuer, wenn ſie ſich auf ihren Gütern aufhalten; von der Grundſteuer bei ihren früher ſteuerfrei geweſenen Schlöſſern, Schloßgärten und Parks; von den Beiträgen zu den eigentlichen Amtskörperſchafts- und Gemeindelaſten, ſo wie zu den Ortsbürgerſchafts- und Gemeindeſchulden, ſo weit ihre Beſitzungen früher ſteuerfrei waren [7];

d) ihre Schlöſſer ſind, Nothfälle ausgenommen, von Einquartirung befreit [8];

e) die zwangsmäßige Ablöſung der in dem 1ſten und 2ten Edict vom 18ten Nov. 1817 benannten Gefälle, ſo wie der Erb- und Fallehen, endlich der durch die Ablöſungs-Geſetze von 1836 bezeichneten Frohnen, Beeden und leibeigenſchaftlichen Leiſtungen iſt für die ſich nicht freiwillig derſelben unterwerfenden Standesherren bis zu einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche der deutſchen Bundesverſammlung aufgeſchoben [9].

Die übrigen allgemeinen Landesanlagen (directen und indirecten Steuern) haben ſie zu tragen wie jeder andere Unterthan.

6) Hinſichtlich der Vertheidigung der Volksrechte gegenüber von der Regirung haben ſie ausgezeichnete Vorzüge, indem die Häupter derjenigen ſtandesherrlichen Familien, welche noch im Beſitze oder Mitbeſitze ſolcher Güter ſind, auf denen eine Reichs- oder Kreistagsſtimme ruhte, erbliche Mitglieder der erſten Kammer der St. Verſ. ſind, und dieſes Recht ausüben, ſobald und ſo lange ſie die allgemeinen geſetzlichen Erforderniſſe eines Stände-Mitgliedes in ſich vereinigen [10].

7) Sie haben einen befreiten Gerichtsſtand, und zwar:

a) in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in der Regel vor dem betreffenden Kreisgerichtshofe [11]; ſind aber frühere Familien-Austräge für die Streitigkeiten der Familienmitglieder unter ſich vorhanden, ſo werden dieſe, nach vorgängiger Unterſuchung und allenfalls

nöthig gewordener Modification für solche Mitglieder in ihren Streitigkeiten unter ſich wieder in Würkſamkeit geſetzt [12]).

b) in nicht ſtreitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Haupte der Familie [13]); erwächst die Sache zum Rechtsſtreite, dann tritt der ordentliche Richter (Gerichtshof oder Austrag) ein;

c) in gerichtlichen Strafſachen iſt mit Ausnahme der im Militair, und der im Civilſtaatsdienſte begangenen Verbrechen, für die Häupter der Familien ein Gericht aus Ebenbürtigen beſtimmt. Als leitende Norm für die näheren Einrichtungen dieſes Gerichtes iſt §. 8 des baierſchen Verfaſſungs-Edictes Nr. X angenommen, das Einzelne aber durch k. Verordnung vom 31ſten Dec. 1829 feſtgeſetzt worden. Dieſem gemäß bleiben minder bedeutende, d. h. die bei Nichtbefreiten in die Zuſtändigkeit der Bezirksgerichte fallende, Strafſachen den Kreisgerichtshöfen; in wichtigeren Fällen tritt aber das Gericht der Ebenbürtigen ein. Die Unterſuchung wird von dem Gerichtshofe des allgemeinen ordentlichen Gerichtsſtandes, jedoch möglicherweiſe auch durch einen Commiſſair, geführt. Als Urkundsperſonen bei den Verhören ſind Mitglieder der k. Gerichte zu benützen. Das erkennende Gericht beſteht je nach der Schwere des Falles aus 5 oder 7 Richtern, welche vom Könige aus den im Königreiche wohnenden, volljährigen, unter keiner Art von Vormundſchaft ſtehenden Standesherren vom König bezeichnet werden. Falls ſolche zu erſcheinen verhindert wären, ſind Nachgeborene ſtandesherrlicher Familien, und erſt in deren Mangel ſonſtige in Stuttgart wohnende Mitglieder der erſten Kammer zu bezeichnen. Der Vorſitzende wird vom Juſtizminiſter aus den Vorſtänden des Obertribunales bezeichnet; ebenſo die beiden, nur mit berathender Stimme ausgerüſteten,

Referenten aus den Räthen dieſes höchſten Gerichtes. Recurs findet an dieſelben Richter ſtatt, nur mit gewechſelten Referenten und unter dem Vorſitze des Juſtizminiſters. Das Urtheil wird dem Könige zur Begnadigung vorgelegt, welche letztere ſo wie Abolition, unbeſchränkt erfolgen kann. Die Vollziehung erfolgt durch den betreffenden Gerichtshof auf die geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe [14]. Die Nachgeborenen haben in Strafſachen ihren Gerichtsſtand bei den Kreisgerichtshöfen [15].

d) Endlich ſteht auch bei allen in dem Polizei-Str.-G. v. 2. Oct. 1839 aufgeführten Polizeiübertretungen den ſämmtlichen Mitgliedern einer ſtandesherrlichen Familie ein privilegirter Gerichtsſtand bei den Kreisregirungen zu. Die Unterſuchung wird vom Oberamte geführt [16].

1) S. die baier. V. O. von 1807, A, 15; Declaration für Taxis, §. 1; ebenſo alle übrigen Declarationen. Die vorgeſchriebene Formel des Huldigungseides iſt: „daß er (der Standesherr) dem Könige wegen ſeiner ſämmtlichen der k. Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe als getreuer und gehorſamer Unterthan dem Könige und deſſen Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain, verpflichtet iſt." Vergl. hiermit die Formel des gewöhnlichen Huldigungseides, oben in §. 63.

2) S. Declar. für Taxis, §. 6, und denſelben §. in allen übrigen Declarationen, mit Ausnahme jedoch der für Hohenlohe-Bartenſtein, H.-Jaxtberg, Zeil-Trauchburg, Yſenburg und Quadt-Isny, in welchen dieſer Punct unberührt geblieben iſt. Es wird aber weder dieſe Uebergehung, noch ſelbſt die Nichterfüllung der in den übrigen Declarationen feſtgeſetzten Bedingung der Uebereinkunft mit fremden Staaten, irgend einen württemb. Standesherrn hindern können, ein auswärtiges Staatsbürgerrecht freiwillig oder gezwungen zu erwerben, indem die Verfaſſung ſelbſt dadurch, daß ſie ihnen allen unbedingt den Sitz in der erſten Kammer einräumte, ihnen das württemb. Bürgerrecht unbedingt übertrug, als welches letztere eine nothwendige Bedin-

gung der Standſchaft iſt. Man vergl. §. 129 und 135 der Verf. Urk.

3) S. Bundesacte, Art. 14; Declarat. für Taxis, §. 5; ebendaſ. in den übrigen Declarationen. Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß dieſes Recht blos gegenüber von der württembergiſchen Regirung ausgeſprochen iſt, nicht aber auch gegenüber von den fremden Staaten; oder mit andern Worten, daß zwar die würt. Regirung einem ihrer Standesherren nicht verwehren kann, ſich beliebig außerhalb Landes aufzuhalten, daß aber keineswegs jede andere Bundesregirung genöthiget iſt, einen ſolchen Standesherrn auch aufzunehmen. Im Verhältniſſe zu dieſer ſteht er einfach als Fremder, der ſich allen Polizei-Maaßregeln zu unterziehen, unter Umſtänden auch einer Wegweiſung Folge zu leiſten hat.

4) S. Bundesacte, a. a. O.; Declarationen a. a. O.

5) S. Bundesacte, a. a. O.; Declaration für Taxis, §. 11; die übrigen Declarationen §. 11 oder 12. Recrutirungsgeſetz vom 10ten Februar 1828, Art. 9, R. Bl., Nr. 8.

6) S. Rev. Geſ. üb. GemeindebürgerR. v. 4. Dec. 1833, Art. 4, Nr. 1.

7) S. Declaration für Taxis, §. 53—57, welchen Beſtimmungen auch die der übrigen Declarationen völlig entſprechen. — Es gebührt der Regirung die Anerkennung, daß ſie nur höchſt ungerne den Standesherren überhaupt eine Steuerbefreiung zugeſtand, wie dieſes aus den Verhandlungen am Bundestage mehrfach erhellt, und daß ſie nur der Nothwendigkeit nachgab. Eine andere Frage iſt freilich, warum nicht ſtatt der Befreiung von den Korporations- und Gemeinde-Laſten eine dem Betrage nach gleichbedeutende Befreiung von einer allgemeinen Staatslaſt zugeſtanden wurde? Während es für die Standesherren dieſelbe Folge gehabt hätte, wäre für die übrigen Steuerpflichtigen die Vertheilung des Ausfalles wenigſtens gleich geweſen. Der Umſtand, daß dieſe Art der Befreiung ſchon in dem Geſetze vom 5ten Juni 1808, 10ten Mai 1809 und 27ſten Nov. 1810 angeordnet iſt, giebt zwar den entſprechenden Beſtimmungen der Declarationen eine rechtliche Grundlage, räumt aber den Wunſch, ein weſentlich ungerecht angeordnetes Vorrecht aufgehoben zu ſehen, nicht weg. Jeden Falls ſollte die Regirung nicht die Zahl der auf ſolche Weiſe befreiten Güter noch durch Verkäufe von Stücken des Kammergutes, welchen dieſe Befreiung

belaſſen wird, vermehren. S. unten, §. 109, Note 5. — Eine ſehr wichtige Frage iſt, ob der von der Regirung als unzweifelhaft ausgeſprochene Satz, (ſ. ungedr. Erlaß des Finanz-Miniſt. vom 29ſten Juni 1827,) daß die Steuerbefreiungen nur die ordentliche Steuer, nicht aber etwaige außerordentliche Umlagen auf dieſelben Steuerobjecte begreife, als richtig anerkannt werden muß? Wenn die Bejahung wohl keinem Anſtande unterliegen kann, bei allen dem Principe und der äußern Form nach neuen Auflagen, ſo iſt ſie doch mehr als zweifelhaft bei ſolchen außerordentlichen Laſten, welche nur als einfache Erhöhung der beſtehenden zu betrachten ſind. Ein verſchiedener Name dürfte nichts ändern.

8) S. Declaration für Taxis, §. 13; ebenfalls alle übrigen Declarationen.

9) S. Declarat. für Taxis, §. 52; die übrigen Declarationen. — Die Veranlaſſung zu dieſer Beſtimmung iſt eine Klage des Fürſten von Taxis beim Bundestage vom 1ſten Aug. 1818, und ein ſich für ihn erklärendes Gutachten einer B. T. Commiſſion, ſ. Vollgraff, Beil. XVIII und XIX. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, wie höchſt wünſchenswerth es iſt, daß die Bundesverſammlung die unklaren Worte des Art. 14 der B.A. auf die der Natur der Staatsgewalt und des Unterthanenverhältniſſes einzig entſprechende, ſo wie die Fortſchritte der Geſittung, des Wohlſtands und der Rechtsgleichheit der Bürger ſichernde Weiſe, d. h. gegen die Anſprüche der Standesherren entſcheiden möge. Für letztere hat ſich ausgeſprochen: Zachariä, die Souveränetäts-Rechte der Krone W. in ihrem Verhältniſſe zu dem ſtandesherrlichen Eigenthums-Rechte des f. Geſammthauſes Hohenlohe. Heidelb., 1836, 8. Gegen ihn und ſie ſind aufgetreten: (Hufnagel,) Vorläufige Replik auf die Einredeſchrift des Prof. Z. Stuttg., 1836, 8; Derſ., Zugabe zur vorl. Replik. Stuttg., 1836, 8; Derſ., Ueber die von der K. d. St.H. vorgeſchlagene Clauſel. s. l. et. a., 8; Wieſt, Die Landesgeſetzgebung von W. in ihrem Verhältniß zu den Standes- und Guts-Herren. Ulm, 1836, 8; Reyſcher, Die grundherrlichen Rechte des w. Adels. Tüb., 1836, 8.

10) V.U., §. 129. Von dem Grundſatze, daß auch der Standesherr die allgemeinen perſönlichen Befähigungen zur Ausübung der

Landſtandſchaft haben müſſe, macht übrigens der §. 156 der V.U. die Ausnahme, daß für den aus irgend einer Urſache unter Vormundſchaft ſtehenden Standesherrn der Vormund die Führung der Stimme an ein anderes Mitglied der Kammer übertragen kann. Bei den übrigen Unfähigkeits-Urſachen findet dieß aber nicht ſtatt.

11) S. Baier. V. O., A, 9; Declaration für Taxis, §. 7; ebenſo in den übrigen Declarationen §. 6 und 7.

12) S. a. a. O. Unter den ſtandesherrlichen Häuſern, mit welchen bisher Verträge abgeſchloſſen werden konnten, ſind mehrere bei denen Familien-Austräge eingeführt ſind, nämlich das Geſammthaus Hohenlohe, in der Erbvereinigung von 1511; das Geſammthaus Waldburg, in dem Erbverein von 1463; das Geſammthaus Solms, in der Erbvereinigung von 1578; Erbach, in dem Vergleiche von 1541. Ueber die Beſtätigung und Einrichtung dieſer Austräge iſt übrigens noch nichts bekannt gemacht. Außerdem haben auch noch die fürſtlichen Häuſer Löwenſtein, Werthheim (von 1596) und Oettingen (von 1495) Familien-Austräge, ſ. Kohler, Privatfürſtenrecht der mittelbaren Fürſten und Graven, S. 308. Endlich erkennt ſolche bei Fürſtenberg die dieſes fürſtl. Haus betreffende Declaration an, ſ. §. 7 derſelben.

13) S. Baier. V.O., A, 10; Declar. für Taxis, §. 8; und noch beſtimmter und ausführlicher in den übrigen ſpeciellen Declarationen, §. 7 oder 8.

14) S. Declar. für Taxis, §. 10, ſo wie die übrigen Declarationen; die Verordnung vom 31ſten Dec. 1829, Reg.Bl. von 1830, S. 15; Verh. der K. d. St.H., 1833, I, H. 1, S. 117. — Der ſtändiſche Ausſchuß verlangte, wohl ſehr mit Recht, eine Verabſchiedung der Verordnung, als eines Mittels zur Vollziehung eines Bundesſchluſſes, ſ. Rechenſchaftsbericht, 1833, I, S. 112 fg. Außerdem machte er gegen einzelne materielle Puncte gegründete Ausſtellungen, ſo namentlich gegen die Möglichkeit einer Zuziehung von Nichtſtandesherren, den Mangel einer Beſtimmung der Recuſationsgründe, ferner einer ausdrücklichen Erklärung, daß das Gericht nach den Landesgeſetzen zu ſprechen habe. Die K. d. St.H. beſchloß jedoch, da die Standesherren bereits über einige ausgeſtellte Puncte beruhigende Zuſicherung erhalten hätten, über den Antrag des Ausſchuſſes zur Tagesord-

nung überzugehen, ihrem wiederholt ausgeſprochenen (gänzlich unrichtigen) Grundſatze folgend, daß über Bundesbeſchlüſſe und ſtandesherrliche Rechte der Geſetzgebung keine Cognition zuſtehe. In der K. d. A. kam der Gegenſtand gar nicht zur Berathung. — Wenn in dem baierſchen Geſetze die Beſtimmung enthalten iſt, daß das Urtheil des Gerichtes vor ſeiner Eröffnung dem Könige zur Beſtätigung vorzulegen ſey; ſo konnte dieſes auf Württemberg keine Anwendung leiden, weil nach §. 96 der V.U. die Urtheile der peinlichen Gerichte keiner Beſtätigung des Königes bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen.

15) S. die Declar., a. a. O.

16) S. Polizei=Str.G., Art. 91. — Dieſe neue geſetzliche Beſtimmung iſt allen bisher feſtgehaltenen Grundſätzen ganz zuwider, (ſ. ungedr. Miniſt. Erlaß vom 25. Aug. 1825; ungedr. Erlaß der Reg. des Neckar=Kreiſes vom 23. April 1833; ungedr. königl. Decret vom 6. Mai 1835;) und es iſt mehr als zweifelhaft, ob ſie mit dem Sinne und den Worten der Verf. Urk. und den ſtandesherrlichen Declarationen beſſer übereinſtimmt. Uebrigens iſt wohl im Auge zu behalten, daß das Privilegium lediglich nur in Beziehung auf die in dem Polizei = Strafgeſetze ſelbſt verpönten polizeilichen Uebetretungen ſtatt findet, und daß ſomit bei allen weiteren Polizeiſtrafen die gewöhnlichen geſetzlichen Behörden zuſtändig bleiben. Vgl. Knapp, Polizei=Str.G., S. 127.]

§. 88.

γ) ihre Patrimonialrechte.

Durch einen, freilich an und für ſich keineswegs lobenswerthen und von der reinen Theorie des Rechtsſtaates unbedingt verworfenen, Ueberreſt der hausherrlichen Regirungsart iſt in manchen Staaten und ſeit alten Zeiten größeren Gutsbeſitzern die Verwaltung der Gerechtigkeit, manchmal auch der Polizei, auf ihren Gütern überlaſſen. Dieſe Stellvertretung des Staates in einer ſeiner wichtigſten Obliegenheiten wird ſodann als ein dingliches Recht des Gutes betrachtet, übrigens allerdings nach den allgemeinen Geſetzen des Staates, durch einen perſönlich befähigten Beamten und

unter Oberaufſicht des Staates und namentlich der höheren Gerichte und Verwaltungsſtellen deſſelben verwaltet [1]). Solche Patrimonial-Rechte hat denn auch die deutſche Bundesacte den Standesherren zugeſichert, und ſie mußten ihnen folglich auch in Württemberg, welches dieſe Einrichtung nicht mehr kannte, wieder eingeräumt werden. In Folge deſſen haben ſie nachſtehende Rechte anzuſprechen:

I. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1) Die Rechtspflege in den beiden untern Inſtanzen ſteht den Standesherren in ihren Beſitzungen zu [2]).

2) In erſter Inſtanz wird ſie durch ein Amts-Gericht, in zweiter durch ein Richter-Collegium, Juſtiz-Canzlei, verwaltet [3]).

3) Die ſtandesherrlichen Gerichte beider Inſtanzen ſtehen den Staatsgerichten gleicher Kategorie, d. h. alſo den Oberamtsgerichten und Kreisgerichtshöfen, vollkommen gleich; ſie müſſen aber auch ſtets gleichförmig wie dieſe beſetzt, und auf dieſelbe Art verwaltet werden. Es können daher die ſtandesherrlichen Gerichte nur den vom Staate zur Bekleidung eines Richteramtes für fähig erklärten Perſonen übertragen werden, und zwar nur mit denſelben Rechten, Beſoldungen, Penſionsanſprüchen u. ſ. w., welche den königlichen Richtern zuſtehen [4]). Eine Juſtiz-Canzlei muß wenigſtens aus einem Director, drei Räthen, einem Aſſeſſor und dem nöthigen Canzlei-Perſonale beſtehen. Für die Fälle, in welchen die Geſetze zur Urtheilfällung eine größere Anzahl von Richtern verlangen, haben die Standesherren zum Voraus zu erklären, ob ſie die Entſcheidung den königlichen Gerichten überlaſſen, oder das Collegium durch rechtsverſtändige, außerordentliche Beiſitzer vervollſtändigen wollen [5]). Will ein St.H. keine eigene Juſtiz-Canzlei errichten, ſo ſteht ihm das Recht zu, bei den betreffenden Kreisgerichtshöfen einen oder mehrere Räthe zu ernennen, welche er dann aber auch zu beſolden hat. Ebenſo kann er ſich mit andern Standesherren

zu einer gemeinſchaftlichen Juſtiz-Canzlei über zuſammenhängende Beſitzungen vereinigen.

4) Der Sprengel der ſtandesherrlichen Gerichte beider Inſtanzen iſt nicht durch die Oberamts- und Kreis-Eintheilung des Staates bedingt, jedoch darf kein Ort weiter als vier Stunden von dem Amtsſitze entfernt ſeyn; auch haben mehrere Standesherren zuſammen das Recht, ein gemeinſchaftliches Gericht erſter Inſtanz zu errichten, vorausgeſetzt jedoch, daß ihre Beſitzungen in Einem Oberamtsbezirke gelegen ſind [6]).

5) Die ſtandesherrl. Gerichte ſind der Oberaufſicht der königlichen höhern Juſtizſtellen (und überhaupt des Staates) ganz ſo unterworfen, wie die Staatsgerichte. Den Standesherren perſönlich ſteht durchaus nicht der mindeſte Einfluß auf die amtliche Thätigkeit ihrer Gerichte zu; ſie haben nicht einmal ein Aufſichtsrecht [7]).

6) Die Standesherren ſind keineswegs ſchuldig, die Juſtizverwaltung in ihren Beſitzungen zu übernehmen; vielmehr verwilligt ihnen der Staat beſtimmte Vorrechte, wenn ſie auf die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit verzichten, nämlich: ein Vorzugsrecht dritter Claſſe auf das Vermögen ihrer Rentbeamten; das Recht liquide Gefälle einzutreiben wie die k. Kameralverwaltungen; und dieſelben Vorzugsrechte hinſichtlich ihrer Gefälle, wie dieſe Staatsſtellen. Uebrigens muß dieſe Verzichtleiſtung, ſo wie die weiteren unten aufzuführenden, unbedingt und unwandelbar geſchehen [8]).

II. Patrimonial-Polizeiverwaltung.

1) Es ſteht dem Standesherrn frei, in ſeinen Gerichtsſprengeln eine eigene Polizei-Verwaltung zu errichten, welche im Allgemeinen die Stellung und die Befugniſſe, wenn ſchon nicht den ganzen Geſchäftsumfang, eines k. Oberamtes hat, und ebenfalls unmittelbar unter der Kreisregirung ſteht. Die

Stelle muß wie ein k. Oberamt beſetzt ſeyn, und darf mit der Juſtiz-Verwaltung nichts zu thun haben [9]).

2) Dabei bleibt es jedoch in den ſtandesherrlichen Beſitzungen bei der Gemeinde-Verfaſſung und -Verwaltung (mit der einzigen Ausnahme, daß der Standesherr und nicht die Kreisregirung die Ortsvorſteher zu ernennen hat); ebenſo wird durch die Errichtung ſtandesherrl. Aemter weder die Oberamtseintheilung, noch der Amtskörperſchafts-Verband aufgehoben [10]).

3) Der Staat behält ſich ferner die Selbſtverwaltung derjenigen Polizeigegenſtände vor, welche zur allgemeinen Staatsverwaltung oder zur hohen Polizei gehören; dieſe werden auch in den ſtandesherrlichen Amtsbezirken unmittelbar vom königl. Oberamtmanne beſorgt [11]).

4) Dagegen bleibt es dem Standesherrn überlaſſen, in den ſeinen Beamten verbleibenden Gegenſtänden von denſelben Bericht zu verlangen, und ihnen (natürlich nach den Landesgeſetzen) Beſcheide und Anweiſungen zu ertheilen. Eine unmittelbare Verfügung des Standesherrn findet jedoch in keinem Falle ſtatt; und da der Beamte für jede Amtshandlung verantwortlich bleibt, überhaupt ſein Verhältniß zu den höhern Stellen durch ſein perſönliches Verhältniß zum Standesherrn gar nicht verändert ſeyn ſoll, namentlich ihm auch das Recht zuſteht, Berichte an die k. Stelle zu erſtatten, mit deren Inhalt der letztere nicht einverſtanden iſt: ſo können die Beſcheide des Patrimonialherrn nur als ein wo möglich zu befolgender Wunſch, nicht als ein förmlicher Befehl betrachtet werden, und der Standesherr kann ſich wegen einer Nichtbefolgung derſelben nur dann beſchweren, wenn er deren völlige Uebereinſtimmung mit präceptiven Landesgeſetze erweist [12]).

5) Den Standesherren bleibt das Kirchen-Patronat, die Aufſicht auf Kirchen, Schulen, Stiftungen [13]); weßhalb

denn auch in ſtandesherrlichen Amtsbezirken ein gemein=ſchaftliches Amt, aus Amtmann und Decan beſteht.

6) Es kann der Standesherr neben dem k. Regirungs=blatt noch ein beſonderes Amtsblatt für ſeine Beſitzungen einführen [14]).

7) Im Falle auf die Polizei=Verwaltung verzichtet wird, ſtehen dem Standesherrn folgende Rechte zu:

a) die niedere Polizei im Umfange ſeiner Schlöſſer und Schloßgüter; die Feuerſchau bleibt dem Staate;

b) das Recht, allen Vogt=Ruggerichten, Medicinal=, Kir=chen= und Schul=Viſitationen, Abhör der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen in Perſon oder durch Beamte anzuwohnen; in jedem Falle Mittheilung der dabei ge=faßten Beſchlüſſe;

c) Ernennung der Ortsvorſteher anſtatt durch die Kreis=regirung [15]);

d) Rückſprache bei Annahme neuer Bürger oder Bei=ſitzer, in ſo ferne dieſe keine Zwangsrechte zur Ueber=ſiedlung haben [16]).

III. Forſt=Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei.

1) Den Standesherren ſteht die eigene Verwaltung ihrer Forſten durch ihre, den k. Forſtbeamten gleichzuſtellenden, Beamten zu, jedoch unter Beobachtung der allgemeinen Forſtgeſetze, und unter der, durch die Oberförſter auszuübenden Oberaufſicht des Staates [17]).

2) Die ſtandesherrl. Forſtbeamten haben die forſtliche Gerichtsbarkeit und Polizei in den eigenen Waldungen ſo=wohl, als in den innerhalb der Beſitzungen des Standes=herrn liegenden Stiftungs= und Gemeinde=Waldungen aus=zuüben, natürlich ebenfalls nach den Landesgeſetzen, und unter Recurs an die höheren königlichen Stellen [18]).

IV. Verhältniß zu ihren Beamten.

1) Die Standesherren können die ihrer Beſetzung über=

laſſenen Stellen nur Inländern, oder zu Staatsbürgern auf-genommenen Ausländern übertragen [19]). Die Ernennung unterliegt einer vorläufigen Cognition der Regirung, ohne welche jene keine rechtliche Würkung äußern kann [20]).

2) Den Standesherren ſteht die Ertheilung von Titeln an ihre Beamte zu; jedoch bedarf es königlicher Erlaubniß, wenn ein höherer Titel als Director oder Rath ertheilt werden will. Der Geheimeraths-Titel kann von Standesherren nie gegeben werden. Standesherrliche Beamte haben den Rang unmittelbar nach den königl. Beamten gleicher Kategorie [21]).

3) Streitigkeiten zwiſchen dem Standesherrn und den mit der Beſorgung ſeiner Privatangelegenheiten beauftragten Rent-Beamten über ihre gegenſeitige Verhältniſſe ſind nicht Gegenſtand des öffentlichen Rechtes und von der Adminiſtrativ-Juſtiz-Behörde zu entſcheiden, ſondern gehören an die Gerichte [22]).

4) Die Standesherren ſind nach vorgängiger Cognition der Regirung zur Penſionirung ihrer Beamten in denſelben Fällen berechtigt, in welchen dieſe Maaßregel auch der Regirung geſetzlich gegen ihre Diener zuſteht. Verpflichtet zur Ausübung ihres Penſionirungs-Rechtes ſind ſie dagegen aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht; ſondern es liegt in dem Oberaufſichtsrechte des Staates nur, durch Aufſtellung von Stellvertretern und Gehülfen (auf Koſten des Standesherrn) den öffentlichen Dienſt zu ſichern [23]).

1) S. über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit: Holler, Geſchichte und Würdigung der deutſchen P. G. Landsh., 1804, 8; Wachsmuth, Syſtemat. Darſtellung der P. G. Verfaſſung, 2te Aufl. Lpzg., 1809, 8; noch weitere Schriften bei Pütter, Lit., Bd. III. §. 273; Klüber, Lit. §. 1055. Man vergl. auch Klüber, Oeffentl. Recht, §. 368 fg.

2) S. Bundes-Acte, Art. 14. — Ganz verzichtet haben auf das Recht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur die Fürſten von

Hohenlohe-Oehringen, -Langenburg, -Kirchberg, -Bartenſtein und -Jaxtberg, Solms-Braunfels, Fürſtenberg, die Graven Waldeck-Pyrmont, Yſenburg und Pückler-Limburg; *alle* übrigen haben die Rechtspflege *erſter* Inſtanz angenommen. Der Fürſt von Taxis auch die zweiter Inſtanz. Nur die wenigſten haben aber von ihrem Rechte würklichen Gebrauch gemacht. Es beſtehen nämlich uur die 5 Taxiſchen Amtsgerichte. Die von den Fürſten von Hohenlohe-Bartenſtein und Hohenlohe-Jaxtberg eine Zeitlang übernommene und durch 4 Amtsgerichte ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit haben dieſelben ſpäter wieder an den Staat abgetreten. S. R. Bl., von 1839, Nr. 65.

3) S. Declar. für Taxis, §. 20. — Die Benennung eines ſtandesherrlichen Gerichtes erſter Inſtanz iſt: Königl. Württemb., fürſtlich (grävlich) NN Amtsgericht.

4) S. Declar. für Taxis, §. 30. — Es iſt jedoch in allen ſpäteren Declarationen (§. 25 oder 27) den Standesherren in Beziehung auf die Beſoldung das Recht eingeräumt, einem Amtsrichter, deſſen Diſtrikt nicht 4000 Seelen enthält, nur 900 fl. Beſoldung zu geben. Da die Standesherren die Penſionen zu bezahlen haben, ſo beziehen ſie auch die Penſions-Beiträge.

5) S. Declar. für Taxis, §. 19 bis 33. — Der Fürſt von Taxis hat übrigens bis itzt weder eine Juſtiz-Canzlei errichtet, noch auch die alternativ zugeſtandenen Rechte ausgeübt.

6) S. Declar. für Taxis, §. 22; für Waldburg-Zeil-Trauchburg, §. 20.

7) S. Declar. für Taxis, §. 19 „die Gerichtsbarkeit wird in den fürſtlichen Gerichtsbezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Fürſten verwaltet"; ferner daſ., §. 23 „die f. Juſtiz-Stellen ſind der Oberaufſicht *Unſerer* höhern k. Landesgerichte unterworfen." Dieſelbe Beſtimmung iſt wörtlich in allen andern Declarationen enthalten.

8) S. Declar. für Taxis, §. 33. Das Nähere über die eingeräumten Rechte ſ. im Prioritäts-Geſetz von 1825, Art. 11, Nr. d; und Executions-Geſetz d. J., Art. 13 und 14; vergl. *Seeger*, Erläuterung des Pfand- und Prioritäts-Geſetzes, Bd. II, S. 217 fg.; *Volley*, Bemerkungen zu dem Pfandgeſetze, Bd. II, S. 681 fg. und S. 865 fg.

9) S. Declar. für Taxis, §. 39 — 47 ebenſo die entſprechenden

Abſchnitte in den übrigen Declarationen. Hohenlohe=Bartenſtein, (welches auch hier anfänglich angenommen,) H.=Oehringen, H.=Jaxtberg, Solms=Braunfels, Waldburg=Waldſee, Fürſtenberg, Waldeck, Yſenburg und Pückler haben ausdrücklich auf die Polizei=Verwaltung verzichtet, jedoch ſich die Polizei in ihren Schlöſſern vorbehalten. Taxis, H.=Kirchberg, H.=Langenburg, die drei Häuſer Waldburg und Königsegg=Aulendorf, haben nicht blos angenommen, ſondern auch ihre Patrimonial=Polizei=Stellen (zuſammen 15) errichtet. Ueber die Frage, ob den ſtandesherrlichen Rentbeamten die Amtmannsſtelle zugleich übertragen werden dürfe, finden ſich verſchiedene Beantwortungen in den Declarationen. Taxis iſt es beſtimmt unterſagt, §. 46; in den ſpätern Declarationen (von der Hohenlohe=Bartenſtein'ſchen an) iſt es unter Bedingungen erlaubt. Uebrigens iſt die Ausübung der Juſtiz und der Polizei keineswegs nothwendig mit einander verbunden; ſo hat namentlich Hohenlohe=Kirchberg, H.=Langenburg, Waldburg=Zeil=T. und Königsegg=Aulendorf nur Aemter aber keine Amtsgerichte, umgekehrt hatte Hohenlohe=Jaxtberg ein Amtsgericht aber kein Amt.

10) S. Declarat. für Taxis, §. 39; ebenſo in allen übrigen Declarationen.

11) Als ſolche weſentliche Rechte der Staatsverwaltung ſind namentlich in allen Declarationen wörtlich übereinſtimmeud nachſtehende Gegenſtände bezeichnet: 1) Wahrung der Hoheitsrechte des Staates, der Landesgränze, der auswärtigen Verhältniſſe; 2) Erhaltung des Staatsorganismus, in ſofern der Gegenſtand den ganzen O. A. Bezirk betrifft, namentlich Leitung der Wahlen; 3) alle öffentlichen Anſtalten, welche dem ganzen O. A. gemeinſchaftlich ſind; 4) Feueraſſecuranz; 5) Umlage und Behandlung aller Steuern; 6) Aufſicht auf die Amtskörperſchaften, ihr Vermögen, ihre Straßen u. ſ. w.; 7) Peräquation der Kriegs=Laſten, überhaupt Amtsvergleichungen; 8) das geſammte Rekrutirungs= und Militair=Weſen; 9) ſtatiſtiſche u. dergl. Tabellen und Berichte; 10) Beſtrafung der Uebertretung von Finanz=Geſetzen; 11) Anlage und Unterhaltung der Heerſtraßen, Brücken und Flußbauten; 12) Ein= und Auswanderungen; 13) Sicherheits= und Geſundheits=Polizeianſtalten für das ganze Oberamt. Nähere Beſtimmungen über dieſe Puncte ſind hauptſäch=

lich in einem (ungedr.) Miniſt. Erlaß v. 16ten Nov. 1826, ſodann aber noch in manchen einzelnen Erlaſſen gegeben und dabei iſt als leitender Grundſatz ausgeſprochen, daß eine durchgreifende, ein für allemale paſſende Ausſcheidung nicht möglich ſey, indem derſelbe Gegenſtand bald von blos örtlichem Intereſſe ſey, und ſomit den ſtandesherrlichen Aemtern zugehöre, bald von allgemeiner landespolizeilicher Wichtigkeit, in welchem Falle er von den Staats-Oberämtern beſorgt werde. Es ſey ſomit vorzüglich auf den Charakter des einzelnen Falles zu ſehen. Das Polizei-St. G., Art. 90, überträgt an die Staatsoberämter ausſchließlich die Unterſuchung und Abrügung der Verfehlungen gegen die Münzgeſetze, gegen die Ehrenrechte des Königes, gegen die Oberaufſicht auf Vereine, endlich gegen die den Staats- und Amtskörperſchafts-Kaſſenbeamten zuſtehenden Obliegenheiten, in ſo ferne dieſe Dinge noch polizeilich abgemacht werden können.

12) Die den ſtandesherrlichen Amtleuten zufallenden Geſchäfts-Gegenſtände ſind ebenfalls in allen Declarationen gleichmäßig beſtimmt, z. B. Declar. für Taxis, §. 42. Es iſt genannt: Aufrechterhaltung der Gemeinde-Verfaſſung in allen Beziehungen, Bürger-Aufnahme, Aufſicht auf Stiftungen; Vertheilung der Kriegs- und anderer ähnlicher Laſten unter die Gemeindemitglieder; Aufſicht auf Orts-Polizei; Handhabung der niederen Landes-Polizei, insbeſondere Sorge für die Bildungs-Anſtalten, für Sittlichkeit, Fleiß; die Armenpolizei; die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe; Sicherheits-, Geſundheits-, Gewerbs-, Feuer-, Straßen-Polizei; Beſtrafung der Uebertretungen der Polizei-Geſetze; Gefangentransporte, Fahndung von Verbrechern; Unterſtützung der übrigen Staatsbeamten, namentlich auch des k. Oberamtmannes in ſeinen Reſervat-Rechten. — Die den Standesherren geſtattete und doch keinen Befehl enthaltende Einmiſchung in Polizei-Gegenſtände kann zu nichts Erſprießlichem führen. Sie muß die Entſcheidung verzögern, die Beamten aber in verdrüßliche Verhältniſſe ſetzen, von welchen ſie auch der (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 2ten Mai 1825, welcher Schonung ihrer Zeit und Achtung ihrer amtlichen Würde den Patrimonialherren zur Pflicht macht, nicht unter allen Umſtänden ſchützen wird. Richtig iſt jeden Falles die Beſtimmung (ſ. ungedr. Miniſt. Erl. vom 5ten Juli 1833), welche dieſes ſtandesherrliche

Recht für ein höchſt perſönliches erklärt, welches nicht durch eine Domainen=Kanzlei oder dergl. ausgeübt werden könne.

13) S. Declar. für Taxis, §. 48—50; die übrigen Declarationen ſind ganz gleichlautend. — Ein (ungedr.) Miniſt. Erl. verfügt, daß im Allgemeinen das königl. Oberamt die Behörde iſt, welche mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeitsvereines und mit der Armencommiſſion in Verbindung ſteht, und namentlich die Leitung des Oberamtswohlthätigkeits=Vereines hat. Nur über rein örtliche Angelegenheiten ſoll zwiſchen einem ſtandesherrlichen Amte und jenen Centralſtellen verkehrt werden.

14) S. Declar. für Taxis, §. 18; ebenſo in den übrigen Declarationen mit Ausnahme derer für Waldeck und Yſenburg.

15) Falls die Ernennnng nicht innerhalb ſechs Wochen vom Tage der Mittheilung des von der Gemeinde gewählten Kandidaten erfolgt, fällt das Recht der Kreisregirung anheim. S. V.O. v. 14ten März 1831, R. Bl., S. 252.

16) Dieſe Beſtimmungen ſind übrigens nicht in allen Declarationen ausdrücklich enthalten. — Ueber ein dem Fürſten von Waldburg=Waldſee hinſichtlich der Bürger=Annahmen eingeräumtes anſcheinend zu weit gehendes (übrigens wegen Verzichtes auf die Polizeiverwaltung nicht practiſch gewordenes) Recht, ſ. Rech.Ber. 1833, I, S. 133; Verh. der K. d. St. H., 1833, I, H. 1, S. 120 fg.; Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. XII, Sitz. 74, S. 145 fg.

17) S. Declar. für Taxis, §. 34 und 36. V. O. über den Vollzug der Declarat. §. 44—65; in den ſpätern Declarationen iſt ein eigener, mehr oder weniger ausführlicher, Abſchnitt der Forſtverwaltung gewidmet. Die einzelnen Beſtimmungen ſind nicht ganz gleich, namentlich haben einzelne Standesherren das Recht erhalten, ihre Forſtbeamten (Forſtverwalter und Revierförſter) nur in Privatdienſt zu nehmen, und ſomit hinſichtlich der Entlaſſung, des Gehaltes u. ſ. w. ganz nach dem einzelnen Dienſtvertrage und nicht nach der Dienſtpragmatik zu behandeln. Hinſichtlich der Befähigung müſſen ſie jedoch alle Eigenſchaften der Staatsforſtbeamten haben.

18) S. Declar. für Taxis, §. 34 und 37. — Wenn ein Standesherr keinen Oberförſter (Forſtverwalter) hat, ſo kann er die Ausübung einem dazu vom Staate als fähig anerkannten anderen

Beamten, z. B. dem Amtmanne oder Rentbeamten übertragen. — Fürſtenberg hat auf Forſtgerichtsbarkeit verzichtet.

19) S. Declar. für Taxis, §. 60; das Gleiche in allen übrigen Declarationen. — Eine ſtandesherrliche Ernennung zu einem Staatsamte giebt alſo das Staatsbürgerrecht nicht von Rechtswegen.

20) S. (ungedr.) königl. Decret vom 9ten Sept. 1837.

21) S. baier. V. O. B., 2; Declar. für Hohenlohe=Bartenſtein, §. 60, No. 3, und von dieſer an in allen ſpätern.

22) S. Entſcheid. des O. Trib. vom 2ten Oct. 1826, bei Schütz, Civilprozeß, S. 27.

23) S. das angef. königl. Decret vom 9ten Sept. 1837.

3. Der ritterſchaftliche Adel.

§. 89.

a) Geſchichte deſſelben.

Sehr analog mit dem Rechtszuſtande der Standesherren ſind die Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels geordnet, obgleich ſie weder denſelben geſchichtlichen Urſprung, noch dieſelbe geſetzliche Begründung für ſich haben.

Bei der Geſchichte der württembergiſchen Ritterſchaft iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen zwei weſentlich verſchiedenen und erſt itzt durch die poſitive Geſetzgebung zu einem Ganzen vereinigten Beſtandtheilen, nämlich zwiſchen denjenigen Mitgliedern der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft, welche dem württemb. Staate durch eine ähnliche Erwerbung wie die Standesherren im J. 1805 und 1806 einverleibt wurden, und dem ſchon zur Zeit des deutſchen Reiches im Unterthanen=Verhältniſſe befindlichen (landſäſſigen) begüterten Adel.

Bei der Unordnung im deutſchen Reiche war es einer bedeutenden Anzahl von ritterlichen Familien im ſüdlichen und weſtlichen Deutſchland gelungen, ſich der entſtehenden

Landeshoheit zu entziehen und — durch engeres Aneinanderſchließen geſchützt — ihre Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Andere traten ſpäter noch zu ihnen, indem ſie die Verbindung mit ihren bisherigen Fürſten aufgaben, wenn ſich gute Gelegenheit dazu fand, ſo namentlich auch der württ. Adel in der Mitte des 16ten Jahrhunderts. Von Ferdinand I an wurde dieſe Reichsritterſchaft durch bedeutende Privilegien geſchützt, und in allen Grundgeſetzen des Reiches garantirt, ſo daß ſie unverſehrt, in ihre Kreiſe und Kantone eingetheilt, zwar nicht an der Reichsregirung Antheil nehmend, allein in jeder Beziehung von Niemand als von Kaiſer und Reich abhängig und ein wahres Regirungsrecht über ihre Gutseinſaſſen ausübend, das 19te Jahrhundert erreichte [1]). Auch noch einer Mediatiſirung durch den Reichsdeputations-Receß entgiengen die auf dem rechten Rheinufer gelegenen ritterſchaftlichen Beſitzungen; allein der Sturm, welcher ſo manchen eigentlichen Reichsſtänden ein Ende machte, warf endlich auch ſie nieder. Schon während des Krieges im J. 1805 wurden ſie von den ſüddeutſchen Verbündeten Frankreichs in militairiſchen Beſitz genommen, und die Rheinbundesacte vernichtete in Art. 35 ihre Unabhängigkeit völlig. Jeder der Rheinbundes-Fürſten nahm diejenigen reichsritterſchaftlichen Gebiete, welche von ſeinen Beſitzungen umſchloſſen waren, in Beſitz, die zwiſchen ſeinem und dem benachbarten Bundesſtaate liegenden theilte er mit dieſem. — Für die Beibehaltung von Patrimonialrechten ſorgte bei den Reichsrittern die Rheinbundesacte keineswegs, ſondern ſie wurden vielmehr ihren neuen Herren in die volle Souverainetät übergeben. Ihre Behandlung in den verſchiedenen Bundesſtaaten war daher auch ſehr abweichend [2]); in Württemberg wurden ſie — was zu verlangen ſie keineswegs berechtigt geweſen wären — den Standesherren unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Guts- und Patrimonial-Herren gleich-

geſtellt, und ganz wie dieſe, alſo anfänglich beſſer ſpäter härter, behandelt.

Auch die ehemalige Reichsritterſchaft ſuchte, zum Theile auf höchſt lächerliche Gründe geſtützt [3]), den Wiener Congreß zu einer Wiederherſtellung zu bewegen; allein gelang dieſes den Standesherren nicht, ſo konnte noch weniger davon die Rede ſeyn, Deutſchland wieder mit 330 je aus einem Dorfe beſtehenden Staaten zu bereichern. Dagegen wußte die Reichsritterſchaft die Einräumung ziemlich bedeutender, den ſtandesherrlichen analoger Rechte in dem Art. 14 der deutſchen Bungesacte zu erwürken. Es wird ihr nämlich darin zugeſichert: Aufenthaltsfreiheit, Beſtätigung der Familienſtatute, Antheil der Begüterten an der Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſt-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirter Gerichtsſtand.

Dieſe Beſtimmungen wurden von Württemberg viel ſchneller und vollſtändiger vollzogen, als die in derſelben Urkunde enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich der Standesherren. Nachdem gleich anfänglich, wenigſtens factiſch, manche der ſtrengen beſchränkenden Verfügungen nachgelaſſen worden waren, ſuchte der königl. Verfaſſungs-Entwurf in ſeinem Adelsſtatute das geſammte Rechtsverhältniß der Ritterſchaft zu ordnen; und als dieſer Entwurf keine Gültigkeit erlangen konnte [4]), ſo wurde die Sache beendigt durch die Declaration vom 8ten Dec. 1821 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormaligen reichsunmittelbaren Adels [5]). Alle aus der Bundesacte herzuleitenden Rechte der ehemaligen Reichsritterſchaft — wenn ſchon nicht mit überflüſſiger Liberalität, doch mit Gerechtigkeit — erfüllend, und ſomit die früher von Einzelnen beim Bundestage erhobenen Klagen erledigend, bildet dieſe Verordnung eine dauernde Grundlage für die Rechtsverhältniſſe dieſer Claſſe der Staatsbürger, und wird auch als ſolche von ihnen, mit Ausnahme weniger Familien, anerkannt.

Die von der deutſchen Bundesacte für die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterſchaft vorgeſchriebenen Privilegien auch auf ſolche adelige Gutsbeſitzer, welche früher landſäſſig geweſen waren, auszudehnen, war natürlich die Geſetzgebung keineswegs ſchuldig. Sie konnte ſolche Bürger entweder ganz in der großen nicht privilegirten Maſſe laſſen, oder — wenn ſie dieſes zuträglich fand — ihnen eigene Vorrechte, niederere oder höhere als dem Reichsadel, anweiſen; und war hierin um ſo unbeſchränkter, als ſchon ſeit der Mitte des 16ten Jahrhunderts kein Adel in Württemberg als politiſcher Stand exiſtirte. Die Regirung hat nun aber, nachdem ſchon vom J. 1806 an factiſch kein Unterſchied zwiſchen den Reichsrittern und den landſäſſigen Gutsbeſitzern in Vorzügen und Nachtheilen mehr gemacht worden war, nachdem namentlich ſchon ſeit dem Jahre 1815 kein Unterſchied in Beziehung auf Landſtandſchaft beſtand, und auch der Entwurf des Adels-Statutes von 1817 beide Theile gleichmäßig behandelt und ſomit vereinigt hatte, aus Gründen der Billigkeit und der Staatsklugkeit für das zweckmäßigſte erachtet, dem landſäſſigen begüterten Adel ganz dieſelben Rechte einzuräumen, wie der ehemaligen Reichsritterſchaft, und ſomit beide zu Einer gleichmäßig ausgezeichneten Claſſe von Staatsbürgern zu verſchmelzen. Durch eine königliche Verordnung vom 24ſten Oct. 1825 wurden die der Reichsritterſchaft verliehenen Rechte auch den altlandſäſſigen adeligen Gutsbeſitzern zugetheilt, in ſo ferne ſie am 10ten Mai 1809 (dem Aufhebungstage der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit) dieſe Rechte ſchon beſeſſen, ſie auch nicht durch ſpätere einzelne Verträge u. ſ. w. aufgegeben hatten. Die bis itzt nur ſtillſchweigend ertheilte Billigung der Ständeverſammlung wird ohne Zweifel bei der einſtigen geſetzlichen Regulirung der ritterſchaftlichen Korporation ausdrücklich nachgeholt werden [6]).

Die Ueberſicht über die Familien, einzelnen Mitglieder,

perſönlichen und gutsherrlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels erhält die Regirung durch die Adels-Matrikel, in welcher die Riterſchaft die zweite Claſſe bildet [7]).

1) Ueber das Verhältniß der Reichsritterſchaft während des deutſchen Reiches ſ. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte, an vielen Orten; Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechtes, Bd. III, S. 541 fg.; Gönner, D. Staats-R. S. 399 fg.; beſonders aber: Kerner, Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterſchaft. Lemgo, 1786—89, I—III, 8. Man vergl. auch Neff, die R. Ritterſchaft von ihrem Entſtehen bis zu ihrer Auflöſung, bei Winkopp, Rh. Bund, Bd. VI, S. 161 fg. — Ueber die Lostrennung der urſprünglich württembergiſchen Ritterſchaft im 16ten Jahrhundert ſ. Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 141 fg. Der ſchwäbiſche Adel wurde im J. 1559 vom Kaiſer für reichsunmittelbar erklärt, 1560 gab er ſich eine eigene Ritterordnung, gegen welche Hzg Chriſtoph, welcher die Zurückbringung des abtrünnigen Adels immer noch hoffte, vergebliche Verwahrung einlegte.

2) Eine vollſtändige Ueberſicht über die ſtaatsrechtliche Stellung der ehemaligen Reichsritterſchaft in den Rheinbundesſtaaten iſt: Neff, Ueberſicht der neueren Verhältniſſe des ehemaligen Reichsadels u. ſ. w. bei Winkopp, Rh. Bund, Bd. VII, S. 199 fg.

3) S. ihre Forderungen bei Vollgraff, die deutſchen Standesherren, S. 501 fg.

4) Die Anſicht, daß der k. Verfaſſungs-Entwurf von 1817 ſammt allen ſeinen Beilagen ſeit Abſchluß der itzt gültigen Verfaſſung aufgehört habe geſetzliche Kraft zu beſitzen, wird von Zeit zu Zeit beſtritten, ſo z. B. von Weishaar, Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1233; von der Majorität der ſtaatsrechtlichen Commiſſion der K. d. A., 1833, II, Bd. XIV, Sitz. 74, S. 129 fg. Namentlich wird an der letztern Stelle das als Beil. II dem Entwurfe beigegebene Adelsſtatut als noch gültiges Geſetz in Anſpruch genommen. Nichts kann offenbar unrichtiger ſeyn. Der k. Verfaſſungs-Entwurf war durch die Bekanntmachung vom 5ten Juni nur vorläufig als Geſetz erklärt worden. Durch den Abſchluß des itzigen Verfaſſungs-Vertrages hörte natürlich die proviſoriſche Gültigkeit des bisherigen Entwurfes auf. Mit ſeiner

Gültigkeit erloſch aber auch die Gültigkeit ſeiner Beilagen, welche nur integrirende Beſtandtheile deſſelben waren und lediglich dieſelben rechtlichen Grundlagen hatten, alſo mit ihm ſtanden und fielen. Die Verf. Urk. erkennt dieſes zum Ueberfluſſe ſelbſt an, indem ſie §. 42 verordnet, daß die näheren Beſtimmungen über die Ausübung der bundesgemäßen Rechte der Ritterſchaft den Ständen vorgelegt werden ſollen, was den Begriff eines bereits beſtehenden gültigen Geſetzes gar nicht zuläßt. Ebenſo haben die Regirung und die Stände dieſes Erlöſchen des Statutes von 1817 immer anerkannt. Wie hätte ſonſt jene über bereits geſetzlich normirte Verhältniſſe fortdauernd unterhandeln und namentlich die Declaration vom J. 1821 erlaſſen, alſo ein bereits beſtehendes Geſetz durch eine Verordnung theils wiederholen, theils abändern, wie hätte dieſe zu ſolchem Beginnen ſtillſchweigen können?

5) S. dieſelbe im R. Bl., No. 91.

6) S. R. Bl., No. 44. — Ueber die Zweckmäßigkeit und Billigkeit dieſer Ausdehnung kann wohl kein Zweifel obwalten; allein unzweifelhaft iſt auch, daß dieſe Ausdehnung, d. h. die Ertheilung bedeutender ſtaatsrechtlicher Privilegien, durch eine bloße Verordnung verfaſſungsmäßig nicht erfolgen konnte. Es gereicht zur eigenen Sicherheit des landſäſſigen Theiles der württ. Ritterſchaft, wenn die fehlende Sanction des Geſetzes nachgeholt wird. Bloßes Stillſchweigen der St. Verſ. möchte ſie um ſo weniger unter allen Umſtänden gegen Anfechtungen ſchützen, als daſſelbe würklich tadelnswerth iſt.

7) S. oben, §. 85, Note 20. — Ein Verzeichniß ſämmtlicher immatrikulirter ritterſchaftlichen Familien ſ. R. Bl. 1831, S. 582 fg.

b) Rechtsverhältniſſe.

§. 90.

α) Die perſönlichen Rechtsverhältniſſe der Ritterſchaft.

Die Eigenſchaft eines Mitgliedes der württ. Ritterſchaft und der Genuß der mit dieſer Eigenſchaft verbundenen Rechte gründet ſich auf die Erfüllung von vier unzertrennlichen Er-

forderniſſen, nämlich auf die Staatsbürger-Eigenſchaft, den Beſitz, oder Mitbeſitz, eines adeligen Rittergutes, den erblichen Adelsſtand des Beſitzers, und die Aufnahme deſſelben in die ritterſchaftliche Korporation.

Die Nothwendigkeit des Beſitzes des Staatsbürgerrechtes iſt zwar, mit einziger Ausnahme der Ausübung des activen und paſſiven ſtändiſchen Wahlrechtes, in keinem Geſetze ausdrücklich ausgeſprochen; noch weniger ſind die ſämmtlichen in Württemberg begüterten Mitglieder der ehemaligen Reichsritterſchaft unmittelbar durch das Geſetz ſchon für Unterthanen und Staatsbürger erklärt, wie dieß bei den Standesherren der Fall iſt, (ſ. oben, §. 87, S. 478,); allein da nach allgemeinen Grundſätzen Niemand politiſche Rechte in einem Staate beſitzen, einen weſentlichen Beſtandtheil ſeines Organismus bilden kann, wer ihm gar nicht rechtlich angehört: ſo kann die Forderung für Solche, welche (auch abgeſehen von dem Wahlrechte) die politiſchen Rechte der württembergiſchen Ritterſchaft ausüben wollen, keinem Zweifel unterliegen [1]).

Ein adeliges Rittergut iſt ein Gut, welches von gemeinen bäuerlichen Laſten befreit, mit beſonderen Vorrechten ausgeſtattet, und als ſolches in die Realmatrikel des Königreiches eingetragen iſt [2]). Der Urſprung dieſer Freiheit kann ſehr verſchieden ſeyn. Es kann ein itziges Rittergut angeſtammte Beſitzung einer ehemaligen reichsgrävlichen oder reichsfürſtlichen Familie, oder immatrikulirter Beſtandtheil der ehemaligen Reichsritterſchaft, endlich durch einzelne Privilegien früher ſchon befreites Beſitzthum einer Perſonaliſten- oder landſäſſigen adeligen Familie ſeyn. Auch andere Güter, ſo namentlich verkaufte Staatsdomainen, können zu jeder Zeit von dem Könige zu adeligen Gütern erhoben werden; jedoch nur mit der Folge, daß, wenn ihr Beſitzer Mitglied der Ritterſchaft iſt, er nun an der Landſtandſchaft

Antheil nehmen kann: die übrigen Freiheiten und Rechte ritterſchaftlicher Güter können ſolchen Gütern nur durch ein Geſetz gegeben werden [3]. — Die Rittergüter ſind in eine beſondere Matrikel eingetragen, mit welcher ſeiner Zeit eine ritterſchaftliche Hypotheken-Anſtalt in Verbindung geſetzt werden ſoll [4]. Ein immatrikulirtes Rittergut ſoll nicht in ſeinem Beſtande vermindert werden [5].

Was den erblichen Adelsſtand des Beſitzers betrifft, ſo können zwar allerdings Rittergüter auch von nicht-adeligen Perſonen erworben werden: allein einmal nimmt ein ſolcher Rittergutsbeſitzer weder an dem verfaſſungsmäßigen Landſtandsrechte der Ritterſchaft, noch an den Korporationen derſelben Antheil, mit einem Worte, er wird gar nicht zur Ritterſchaft gerechnet, ſondern bleibt in der Claſſe von Staatsangehörigen, welcher ſeine ſonſtigen Verhältniſſe ihn zutheilen; und zweitens kann er auch nur diejenigen gutsherrlichen Rechte ausüben, deren Ausübung nicht ausdrücklich dem ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer übertragen iſt, ſo namentlich nicht die geſammten Patrimonialrechte, ebenſo die dinglichen Befreiungen (von Quartier, Vorſpann, Amtsſchaden u. ſ. w.) der Ritergüter [6].

Die Aufnahme des Beſitzers in die ritterſchaftliche Korporation endlich erfolgt auf doppelte Weiſe: in der Regel durch eheliche Abſtammung von einem der Ritterſchaft bereits geſetzlich angehörigen Vater; ausnahmsweiſe durch einen unter Zuſtimmung der Ritterſchaft vom Könige vorgenommenen Act [7].

Hinſichtlich der Beſtimmung des Begriffes der Mitglieder ritterſchaftlicher Familien, welchen die Geſetze ebenfalls einige von den Rechten ertheilen, die zunächſt den gutsbeſitzenden Häuptern der Familien zuerkannt ſind, ſind in Ermangelung eines poſitiven Geſetzes über die Beſtimmung des Begriffes, die oben in §. 86, S. 474, erörterten Grundſätze in Anwendung zu bringen [8].

Die beſonderen Rechtsbegünſtigungen der Ritterſchaft zerfallen, analog denen der Standesherren, in perſönliche, ſtaatsbürgerliche und Patrimonialrechte. — Die perſönlichen Rechte der Mitglieder der Ritterſchaft ſind aber folgende:

1) Sie genießen die ſämmtlichen Rechte, welche mit dem erblichen Adelsſtande verbunden ſind, (ſ. dieſelben unten, §. 94;) und zwar räumt die Regirung allen Mitgliedern reichs ritterſchaftlicher Familien den Freiherrn-Titel ein [9]).

2) Alle Familieninſtitute der Ritterſchaft, als Primogenitur, Majorat, Seniorat, Fideicommiß, Vererbung in Stammgutsweiſe, bleiben beſtehen; nur werden natürlich diejenigen Veränderungen, welche von der Aufhebung dieſer Einrichtungen, dem 22ſten April 1808, an bis zum Beitritte Würtembergs zur deutſchen Bundesacte, dem 1ten Sept. 1815, rechtsgültig vorgenommen wurden, aufrecht erhalten. Auch künftig können neue Familienſtatute entworfen werden, jedoch ſind ſie dem betreffenden Gerichtshofe zur Beſtätigung vorzulegen; dieſer nimmt mit der Polizeibehörde Rückſprache und es wird die ertheilte Beſtätigung im Reg. Blatte bekannt gemacht [10]).

3) Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute iſt geſtattet [11]).

1) Dieſer Anſicht iſt auch die Regirung auf das entſchiedenſte. S. (ungedr.) königl. Decret vom 14ten Dec. 1835. Die für die entgegenſtehende Anſicht angeführten Gründe, nämlich die bundesrechtliche Aufenthalts-Freiheit und die Ausübung der gutsherrlichen Rechte durch Fremde, (ſ. Verh. der K. d. St. H., 1839, H. 1, S. 333,) ſind durchaus irrelevant, indem es ſich hier von etwas ganz Anderem handelt.

2) S. Eichhorn, deutſches Privatrecht, §. 287; Mittermaier, d. Priv. R., §. 420 fg. — Eine wenigſtens theilweiſe andere und im Wortausdrucke genauere Begriffsbeſtimmung ſtellt der k. Entwurf eines ritterſchaftl. Statutes von 1839, Art. 13—18 auf, wenn er als ein Rittergut erklärt: „ein von der Theilnahme an

Amts- und Gemeindelaſten, ſo wie von der Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden befreites Grundſtück, welches für ſich allein oder mit andern ähnlichen Grundſtücken und mit dinglichen Rechten ein rechtliches Ganzes bildet, vorausgeſetzt, daß es weder dem Staate noch der Hofdomainenkammer gehöre, aber entweder zur Zeit des Reiches der Ritterſchaft einverleibt oder als ein adeliges Freigut anerkannt geweſen, oder ſeitdem durch königliche Entſchließung zu einem adeligen Gute erhoben worden ſey." Daß dieſe Begriffsbeſtimmung für eine geſetzliche Feſtſetzung ſich eigne, iſt zwar zuzugeſtehen; allein ehe dieſes geſchehen iſt, ſcheint ſie doch nicht als poſitives Recht aufgenommen werden zu können, weil ſie doch einige Merkmale enthält, welche ſich nicht von ſelbſt verſtehen, noch im gemeinen Rechte enthalten ſind.

3) S. Declarat., §. 47 und 48. — Es iſt zwar nicht ausdrücklich im Geſetze verordnet, daß nur ſolche Güter, welche von gemeinen bäuerlichen Laſten befreit ſeyen, vom Könige in die Zahl der Rittergüter verſetzt werden können: allein es bringt dieſes der Begriff eines adeligen Gutes mit ſich. Uebrigens rathen wohl Recht und Staatsklugheit gleichmäßig, daß ſolche Vermehrungen der Ausnahmen von den allgemeinen Verbindlichkeiten ſo ſelten als irgend möglich vorgenommen werden. — Der Entwurf eines ritterſchaftlichen Statutes von 1839, Art. 13, ſchlägt (ſehr zweckmäßig) vor, daß nur ſolche Güter, welche wenigſtens 100 fl. directe Staatsſteuer (bei 2,400,000 fl. Geſammtſumme) beitragen, künftig zu Rittergütern erhoben werden ſollen. Zweifelhafter iſt die Räthlichkeit des weitern Vorſchlages, daß ein ſolches Gut, wenn es Beſtandtheil einer Standesherrſchaft geweſen ſey, zum Rittergute auf Verlangen des Erwerbers erhoben werden müſſe.

4) Die Anlegung einer allgemeinen Perſonal- und Real-Adelsmatrikel iſt ſchon unter dem 15ten Jänner 1818 (R. Bl., No. 6) befohlen: allein dieſe umfaßt mehr als blos die Ritterſchaft und ihre adeligen Güter, und verſchieden davon iſt ſomit eine Realmatrikel der Rittergüter.

5) S. Declarat., §. 49. — Nothwendig bedarf dieſer Satz der Declaration einer genauern geſetzlichen Beſtimmung. Aus dem Wortlaute deſſelben ſcheint die Feſtſetzung einer Untrennbarkeit aller Rittergüter, alſo auch der vom Lehenverbande u. ſ. w. freien, zu folgen. Allein nicht nur iſt unzweifelhaft, daß ein ſo tief in

das öffentliche und in das Privat-Recht eingreifender Grundſatz nicht blos in einer Verordnung gültig ausgeſprochen werden konnte; ſondern es geht auch aus den Entwürfen der ritterſchaftlichen Statute von 1824 und 1839, namentlich aus dem letztern, unzweifelhaft hervor, daß eine ſolche Untrennbarkeit keineswegs in der Abſicht der Regirung liegt. Letzterer ſetzt ſogar eine dreifache Möglichkeit einer Zerſchlagung voraus, nämlich eine Zerſchlagung in mehrere Rittergüter; eine gleichzeitig vorgenommene gänzliche Zerſplitterung des Ganzen; und eine Verminderung des Beſtandes bis unter das Minimum der Steuerſumme. Jeden Falles iſt ſo viel gewiß, daß die von der ſtaatsrechtlichen Commiſſion der K. d. A., Verh., 1833, II, Bd. XII, Sitz. 74, S. 133, verſuchte Auslegung, daß „Beſtand" hier Zahl bedeute, ſchon dem Wortlaute nicht entſpricht.

6) S. Declar., §. 51.

7) V. U., §. 40. Nicht zu billigen iſt, daß die ſo beſtimmte Vorſchrift der Verf. Urk., nach welcher die Aufnahme nur mit Bewilligung der Ritterſchaft geſchehen konnte, bis itzt nicht befolgt wird, ſondern Aufnahmen ſchon wiederholt durch einſeitigen Act der Regirung vorgenommen wurden. Bis zum Zuſtandebringen des Statutes für die Ritterſchaft, welches die Vorſchriften über jene Beſtimmung erſt enthalten ſoll, war von neuen Aufnahmen ganz abzuſehen. Gegründet erſcheinen daher die (in der 19ten Sitzung von 1833, II, Verh., Bd. IV, S. 11 fg. eingelegten) Verwahrungen der ritterſchaftlichen Abgeordneten in der zweiten Kammer, daß die Ritterſchaft ſolche Aufnahmen nur als vorläufig betrachten könne. Von einem Gewohnheitsrechte kann ſomit, ſchon dieſes Widerſpruches willen, keine Rede ſeyn. Uebrigens hätte allerdings in der K. d. A. ernſtlicher die Frage erwogen werden ſollen, ob die auf ſolche Weiſe Aufgenommenen an den ſtändiſchen Wahlen Antheil nehmen dürfen? — Wenn aber der Entwurf eines Statutes vom J. 1839, Art. 25 und 26 die Aufnahme nur durch königliche Bewilligung bedingen will, und auch dieſe wieder von Rechtswegen eintreten läßt, ſo bald der Bewerber die Eigenſchaften zur Zwangsaufnahme in eine Gemeinde hat, und entweder ein, das Minimum der Steuer (100 fl.) ertragendes, Rittergut, oder einen ſolchen Antheil an demſelben, oder aber ein Vermögen von ſchuldenfreien 10,000 fl. beſitzt: ſo

ſcheint das in der Verf. Urk. ausdrücklich ausgeſprochene Recht der ritterſchaftlichen Mitwürkung gar zu ſehr aus dem Auge geſetzt zu ſeyn. Vgl. hierüber auch Verh. der K. d. St. H., 1839, H. 1, S. 335 fg.

8) Wenn Knapp, Polizei-St. G., S. 128, den Begriff der „Familie" beim ritterſchaftlichen Adel (zunächſt wenigſtens hinſichtlich des befreiten Gerichtsſtandes in Polizei-Sachen) nur auf „Familie im engeren Sinne" beſchränken, und darunter nur den Rittergutsbeſitzer ſelbſt, ſeine Gattin und die noch in der häuslichen Gemeinſchaft lebenden Kinder begreifen will: ſo iſt im Geſetze ſelbſt zu einer beſonderen Begriffserklärung kein Rechtfertigungsgrund enthalten; dem in allen andern Beziehungen gewöhnlich angewendeten Begriffe entſpricht dieſe enge Bezeichnung aber nicht. Somit kann ſie nicht als richtig angenommen werden.

9) S. (ungedr.) königl. Decret vom 12ten März 1823.

10) S. Declar., §. 13—15. Beiſpiele ſolcher neuerer Familienſtatute ſ. im R. Bl., 1823, No. 38; 1825, No. 37; 1826, No. 51; 1829, No. 44; 1836, No. 21. Außerdem gehören auch die von der Regirung in der Art von ſtandesherrlichen Familien-Statuten bekannt gemachten Familien-Verträge der Graven von Neipperg (R. Bl., 1833, Nr. 24) und von Stadion-Thannhauſen (R. Bl., 1835, No. 40) hierher. S. oben, §. 86, S. 477.

11) S. Declarat., §. 18, und V. O. vom 12ten April 1817; vgl. Gaupp, Kirchenrecht, Bd. II, 1, S. 300 fg.

§. 91.

β) Die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe.

Die Mitglieder der Ritterſchaft ſind württemb. Staatsbürger und Unterthanen, und haben alle Rechte und Pflichten derſelben, in ſo fern nicht, analog dem Verhältniſſe der Standesherren jedoch in geringerem Maaße, ausdrückliche Ausnahmen gemacht ſind. Dieſe beſonderen Beſtimmungen ſind aber folgende:

1) Der allgemeine Grundſatz, daß nur mit königlicher Bewilligung neben dem württembergiſchen Staatsbürgerrechte auch noch das eines fremden Staates beſeſſen werden darf

(ſ. oben §. 66), findet zwar auch auf die Mitglieder der Ritterſchaft Anwendung; jedoch iſt für ſolche ritterſchaftliche Gutsbeſitzer, welche durch ihre, zur Zeit ihrer Unterwerfung unter Württemberg bereits innegehabten, Beſitzungen Unterthanen mehrerer Staaten geworden ſind, eine Ausnahme gemacht, in ſo ferne der betreffende fremde Staat dieſelbe Begünſtigung eintreten läßt In allen andern Fällen muß ſich der in mehreren Staaten angeſeſſene ritterſchaftliche Gutsbeſitzer für einen dieſer Staaten entſcheiden, und wird dann, entſcheidet er ſich für den fremden Staat, völlig als ein in W. begüterter Ausländer behandelt [1]).

2) Die Mitglieder der Ritterſchaft haben dieſelbe Aufenthaltsfreiheit wie die Standesherren [2]).

3) Hinſichtlich der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Laſten genießen ſie folgende Vorzüge:

a) Bei der Beſteuerung, und zwar Befreiung von der Wohnſteuer, wenn ſie ſich auf ihren Gütern aufhalten; ferner Befreiung von der ordentlichen Steuer hinſichtlich der früher ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der dazu gehörigen Gebäude (jedoch mit Ausnahme der Maiereigebäude). Von früher ſteuerfreien Beſitzungen haben ſie weder zu den eigentlichen Amtskörperſchafts- noch Gemeinde-Laſten und -Schulden einen Beitrag zu liefern. An allen allgemeinen Landes-Anlagen haben ſie dagegen Antheil zu nehmen; namentlich werden dazu gerechnet aller Militair-Aufwand für Quartier, Vorſpann, Naturallieferungen [3]).

b) Die Mitglieder ritterſchaftlicher Familien werden von der Verbindlichkeit Ortsbürger zu ſeyn ausgenommen, ſo bald die ritterſchaftlichen Körperſchaften für Erhaltung ihrer Familien geſorgt haben werden [4]).

4) Sie genießen mehrfachen befreiten Gerichtsſtand. Vorerſt in allen eigentlich gerichtlichen Sachen bei den Kreisgerichtshöfen für ſich und ihre Familien. In Ci-

vilſachen iſt dieſes nicht nur bei Perſonalklagen, ſondern auch bei allen Realklagen, welche ſich auf ihre immatrikulirten Güter beziehen der Fall. Erbſchaftstheilungen können ſie — wenn alle Erben einverſtanden ſind — unter alleiniger Leitung des Familienhauptes vornehmen [5]). Sodann haben die ſämmtlichen Mitglieder einer ritterſchaftlichen Familie bei Uebertretungen des Polizei-Straf-Geſetzes vom 2ten Oct. 1839 eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden, ſo daß das Oberamt die Unterſuchung und das Erkenntniß zu fällen hat. Jedoch beſchränkt ſich dieſe Ausnahme nur auf ſolche Vergehen, welche innerhalb einer grundherrlichen Beſitzung des Uebertreters oder ſeiner Familie ſtattgefunden haben [6]).

1) S. die Declar. v. 8ten Dec. 1821, §. 4 — 11. Wenn auch ſchon verlangt worden iſt, daß dieſe Beſtimmung verabſchiedet werden müſſe, ſo iſt dieß doch zweifelhaft. Die Verf. Urk. behält dem Könige ausdrücklich das Dispenſationsrecht in Beziehung auf doppeltes Bürgerrecht vor; eine allgemeine, ein für allemal ausgeſprochene Gewährung ſcheint aber hier, wo die Fälle ſämmtlich zu einer Dispenſation ſich eignen und genau beſtimmt werden, wohl erlaubt. Nur ſolche allgemeine Dispenſationen von Geſetzen, welche ohne alle Unterſuchung und Unterſcheidung der Fälle zum Voraus gegeben werden wollten, erſcheinen als unerlaubt. Vrgl. oben, §. 35, S. 209.

2) S. unten, §. 92; Decl., §. 3. — Wohl zu bemerken iſt, daß die Ritterſchaft das Recht, in fremde Staatsdienſte ohne Verluſt des dieſſeitigen Bürgerrechtes zu treten, nicht hat. In dieſer Beziehung finden die allgemeinen Grundſätze volle Anwendung auf ſie, ſ. oben, §. 69, S. 321.

3) S. das Nähere, namentlich über die Leiſtung der Militair-Laſten, in der Declaration, §. 60 — 68.

4) S. Geſetz über das Gemeinde-Bürgerrecht, Art. 4, Nr. 3.

5) S. Declarat., §. 46 und 17. Ein Erl. des Juſtiz-Miniſt. v. 24ten Sept. 1825 (Ergbd. des R. Bls., S. 79) beſtimmt übrigens, daß ſolche privatim vollzogene Theilungsgeſchäfte, ſo wie Beibringensinventuren oder Eheverträge, dem betreffenden Gerichtshofe zur Einſicht vorzulegen ſeyen.

6) S. Polizei-St.G., Art. 90, und Knapp, Polizei-St.G., S. 128; jedoch verglichen mit dem oben in §. 90, Note 8, S. 506, Geſagten. — Nur mit vieler Mühe und erſt als von Seite der K. d. St.-H. die Einwilliguug in dieſem Puncte als Bedingung ihrer Zuſtimmung zum Polizeiſtrafgeſetze erklärt worden war, konnte die K. d. A. zur Bewilligung dieſer Exemtion bewogen werden. Es fragt ſich übrigens, ob nicht ſelbſt das Fallen des Geſetzes dieſem, durch kein Bedürfniß und kein Recht motivirten, und mit dem Geiſte der Verfaſſungsbeſtimmung über Gleichheit vor dem Geſetze im entſchiedenſten Widerſpruche ſtehenden neuen Privilegium vorzuziehen geweſen wäre.

§. 92.

γ) Die Ritter als Patrimonialherren.

Auch der Ritterſchaft iſt ein Antheil an der niederen Staatsverwaltung eingeräumt worden, ſoweit dieſelbe ihre Güter betrifft, jedoch gehen ihre Rechte in dieſer Beziehung nicht ſo weit, als die der Standesherren; und überdieß ſind ſo allgemein Verzichte auf dieſe Befugniſſe ausgeſprochen worden, daß die Beſtimmungen von ſehr geringer, wenn irgend einer, practiſchen Bedeutung ſind:

I. Patrimonial-Gerichtsbarkeit:

1) Es ſteht den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern die bürgerliche und die freiwillige Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz zu. Ihre Gerichte ſtehen in dieſer Beziehung den k. O.A. Gerichten völlig gleich, ſind aber auch gleichmäßig zu beſetzen. Die Strafgerichtsbarkeit bleibt im Allgemeinen den königlichen Gerichten [1]).

2) Im Falle ein Rittergutsbeſitzer auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichtet, erhält er vom Staate als Entſchädigung: a) das Recht, die liquiden Gefälle eintreiben zu dürfen, wie ein k. Kameralamt; b) die Vorzugsrechte des Fiscus an ſolche Gefälle; c)

ein Vorzugsrecht dritter Claſſe an das Vermögen ſeiner Verwalter, wie ſolches einer Gemeinde zuſteht [2]). Einmal aufgegeben, kann die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom Rittergutsbeſitzer nicht wieder in Anſpruch genommen werden [3]).

II. Polizei-Verwaltung.

1) In ſolchen Orten, in welchen der Beſitzer die Gerichtsbarkeit auszuüben das Recht hat, kann er auch die Orts-Polizei ausüben; ohne daß übrigens die Annahme der Gerichtsbarkeit nothwendig mit der Polizeiverwaltung verbunden wäre. Letztere muß durch einen eigenen Beamten, „Patrimonial-Amtmann", verwaltet werden, deſſen Befähigung, ſo wie ſeine Anſprüche jeder Art, ganz die eines k. Oberamtmannes ſind [4]).

2) Das Kirchen-Patronat und die Präſentation der Schullehrer bleiben — wo ſie hergebracht ſind — den Rittergutsbeſitzern [5]).

3) Für die Verzichtleiſtung auf die Polizeiverwaltung werden den Rittergutsbeſitzern folgende Entſchädigungsrechte angeboten: a) niedere Polizei innerhalb ihrer Schlöſſer und Hofgüter; b) Anweſenheit bei den Ruggerichten, Kirchen-, Schul- und Medizinal-Viſitationen, den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen; c) Ernennung der Ortsvorſteher, wie ſie den Kreisregirungen zuſteht; d) Rückſprache bei der Annahme neuer Bürger oder Beiſitzer. Dieſe Entſchädigungen können übrigens nur ſo weit gefordert werden, als das Recht ſelbſt hätte ausgeübt werden dürfen. Mehrere in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzende Eigenthümer werden in den Genuß der Surrogate nur erſt dann eingeſetzt, wenn ſie ſich über die Regel der Ausübung vereinigt haben [6]).

III. Forſtgerichtsbarkeit und Verwaltung:

1) Forſtgerichtsbarkeit ſteht den Rittergutsbeſitzern in dem hergebrachten Umfange zu, und ſie können ſie durch irgend einen befähigten Beamten verwalten laſſen [7]).

2) Ebenſo ſteht ihnen Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung zu, jedoch unter Oberaufſicht der höheren k. Forſtſtellen, namentlich ſind Waldreutungen ihnen ohne ſpecielle Erlaubniß nicht geſtattet [8]).

1) S. das Nähere in der Declaration, §. 19 — 29. Da nicht ein einziges ritterſchaftliches Patrimonialgericht gegenwärtig beſteht, noch je eines beſtanden hat, ſo erſcheint ein weiteres Eingehen in den Gegenſtand überflüſſig.

2) S. Declaration, §. 29.

3) Dieſe Verzichtleiſtung iſt von allen Rittergutsbeſitzern, auf welche die Declaration von 1821 Anwendung findet, geſchehen. S. die Verzeichniſſe vom 5ten April 1823; 25ſten Oct. 1824; 29ſten Oct. 1825; 2ten Aug. 1827; 7ten Mai 1830; 7ten März 1831; 20ſten Jänner und 10ten März 1832; 18ten April 1833; 31ſten Oct. 1834; 12ten Juni 1835; 30ſten Juni und 23ſten Juli 1836; 20ſten Oct. 1837; 25ſten Jänner 1838; 20ſten Mai 1839. Die einzige Möglichkeit einer würklichen Benützung liegt in Beziehung auf einige (3) reichsritterſchaftliche Familien vor, welche die Deklaration von 1821 noch nicht anerkannt und ſomit auch über die P. Gerichtsbarkeit ſich nicht erklärt haben, ferner auf einige (2) weitere, welche als Ausländer nicht immatrikulirt ſind, deren Güter aber denkbarerweiſe auf württemb. Standesgenoſſen übergehen könnten, welche nicht verzichten wollten.

4) Daſ., §. 31 — 40. Uebrigens iſt auch dieſe Materie glücklicherweiſe ganz unpractiſch, indem kein ritterſchaftliches Patrimonialamt beſteht, und das einzige, welches je errichtet wurde, (Jarthauſen,) ſpäter wieder aufgelöst worden iſt, ſo daß die gutsherrliche Familie in die Surrogate eintrat.

5) S. Declar., §. 59.

6) Daſ., §. 41. Ausführlich iſt dieſer Punct erörtert in einem (ungedr. Miniſt. Erlaß vom 23ſten Juli 1827. — Alle ritterſchaftlichen Familien haben auf die Polizeiverwaltung ausdrücklich verzichtet, und ſomit die Entſchädigungsrechte in Anſpruch

zu nehmen, mit einziger möglicher Ausnahme der in Note 3 erwähnten.

7) S. Declar., §. 42.

8) Daſ., §. 52 — 58. — Die anfänglich von einer bedeutenden Anzahl angenommene Forſt-Gerichtsbarkeit und -Polizei iſt ſpäter, mit Ausnahme von 6 Familien, von allen übrigen dem Staate ebenfalls zurückgegeben worden; ſ. Verfügung in Betreff der Forſtgerechtſame u. ſ. w., v. 3ten Febr. 1829, R. Bl., Nr. 7. Die beſtehenden ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbarkeits-Stellen aber ſ. im Staatshandb. von 1839, S. 526, 532 und 533.

§. 93.

Die ritterſchaftlichen Körperſchaften.

Außer dieſen Rechtsverhältniſſen des einzelnen Mitgliedes der Ritterſchaft hat der Staat auch noch dem geſammten Stande, als ſolchem, Rechte verliehen, indem er denſelben in eigene Körperſchaften vereinigt hat. Dadurch unterſcheidet ſich das Verhältniß der Ritterſchaft weſentlich von dem — ſonſt ſo ſehr analogen — der Standesherren, welche keine Gemeinſchaft dem Staate gegenüber bilden, ſondern einzeln ſtehen.

Der Zweck dieſer ritterſchaftlichen Körperſchaften iſt ein doppelter. Einmal ſoll durch dieſelben die Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten in die St. Verſ. vorgenommen werden. Dann aber haben dieſelben auch für Erhaltung der ritterſchaftlichen Familien zu ſorgen. Jeder der vier Kreiſe des Königreiches hat ſeine eigene ritterſchaftliche Korporation, die mit denen der anderen Kreiſe nicht zuſammenhängt [1]).

Nähere Beſtimmungen über die innere Einrichtung dieſer Körperſchaften. ſo wie über ihre Rechte und Pflichten hinſichtlich der Erhaltung der ritterſchaftlichen Familien ſind bis itzt noch nicht getroffen [2]).

1) V. U., §. 39.

2) Es wurde zwar ſchon im J. 1823 den Mitgliedern der Ritterſchaft ein „Entwurf eines Statutes für die Körperſchaften des ritterſch. Adels", s. l., Fol. zur vorläufigen Kenntnißnahme und Aeußerung mitgetheilt; allein da ſich die Mehrzahl der Ritterſchaft nicht einverſtanden erklärte, ſo ließ die Regirung keinen Geſetzes-Antrag an die St. Verſ. deshalb gelangen. Als ſpäter die K. d. A. wiederholt eine geſetzliche Erledigung der Verfaſſungs-Vorſchrift verlangte, (ſ. Verh. von 1833, II, Bd. III, Sitz. 19, S. 25; 1836, Bd. VI, Sitz. 74, S. 2, fg.,) wurde würklich ein Geſetzes-Entwurf über den Gegenſtand bei der K. d. St. H. eingebracht, (ſ. Verh. daſ., 1839, H. 1, S. 52 fg.): allein auch itzt gerieth wieder bald Alles ins Stocken, da die K. d. St. H. über einige Vorfragen eine Communication mit der Regirung beſchloß, auf welche vor Beendigung des Landtages von 1839 keine Antwort mehr erfolgte.

§. 94.

4) Der unbegüterte Adel.

Bei weitem wenigere und unbedeutendere Vorrechte als die der bisher betrachteten Claſſen hat der vom Geſetze ſo genannte **unbegüterte Adel** des Königreiches, d. h. diejenige Claſſe von Perſonen, welchen Adelſtand zuſteht, ohne daß ſie aber im Beſitze eines Rittergutes wären [1]). Derſelbe beſteht theils aus **erblichem**, theils aus blos **perſönlichem** Adel.

Was zuerſt den **erblichen** Adel betrifft ſo ſteht er im Allgemeinen ganz in der Reihe der ordentlichen Staatsbürger, namentlich iſt ihm durchaus kein beſonderer Einfluß auf die Leitung des Staates eingeräumt; allein da ihm doch einige Privilegien zukommen, ſo kann und muß er als eine beſonders berechtigte Abtheilung der Staatsgenoſſen herausgehoben werden. Dieſe Privilegien ſind:

1) Das Recht, einen der in Württemberg eingeführten

Adelstitel (alſo Fürſt, Grav, Freiherr, Adeliger mit dem Prädicate von) zu führen, und denſelben gleichmäßig auf alle legitimen Nachkommen, und zwar gleich von ihrer Geburt an und bei Lebzeiten des Vaters, zu vererben.

2) Das Recht ein adeliges Wappen zu führen.

3) Die Möglichkeit durch Erlangung eines Rittergutes in die Ritterſchafts-Korporation aufgenommen zu werden; ſ. oben §. 90, S. 502.

4) Wechſelfähigkeit [2]).

5) Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Gemeindeatheſ [3]).

Erworben wird die Theilnahme an dieſem Stande entweder durch eheliche Geburt von einem adeligen Vater, welcher die Legitimation durch nachfolgende Ehe, keineswegs aber Adoption oder ein anderer Privatact, gleichſteht, oder aber durch die Ernennung des Königes. Ueber dieſe letztere ſ. oben, §. 48, S. 252.

Verloren geht der erbliche Adel: 1) auf immer, und auch für die zur Zeit des Verluſtes noch nicht erzeugten Nachkommen: a) durch freiwillige, ausdrückliche Entſagung (nicht aber durch bloßen Nichtgebrauch); b) durch Verurtheilung zur Zuchthausſtrafe [4]). Ob er durch Uebernahme niederer, in bloßer Handarbeit beſtehender Lohndienſte, ſo wie durch Betreibung eines Handwerkes und offenen Krames ſuspendirt werden kann, iſt bei dem Schweigen der württembergiſchen Geſetze, bei dem Mangel eines beſtimmten Gewohnheitsrechtes, und bei der veränderten ſtaats- und privatrechtlichen Stellung der Stände itzt wohl mehr als zweifelhaft [5]). — Durch privatrechtlichen Act abgetreten kann er nicht werden, da Standeserhöhungen nur dem Könige zuſtehen.

Eine Ueberſicht über die Zahl der adeligen Familien und ihrer Mitglieder erhält die Regirung durch die Adels-Matrikel, in welcher der unbegüterte Adel die dritte Claſſe der Perſonal-Abtheilung bildet [6]).

Der blos **perſönliche** Adel ſteht dem erblichen Adel in Beziehung auf ſeine Rechte gleich, mit Ausnahme der Vererbung und des Eintrittes in die ritterſchaftliche Korporation; verliehen wird er entweder vom Könige einzeln und ausdrücklich, wo denn jeder der württemb. Adelstitel gegeben werden kann; oder aber iſt er die geſetzliche Folge der Uebertragung eines Ordens und gewiſſer höherer Staatsämter, ſ. oben §. 48, in welchem Falle aber nur die unterſte Stufe der Adelstitel angenommen werden darf. Verloren geht der perſönliche Adel 1) für immer: a) durch Verurtheilung zur Zuchthausſtrafe; b) durch gerichtliche Entziehung [des den Adel verleihenden Amtes, (bei ehrenvoller Amtsniederlegung wird er, wenigſtens der Gewohnheit nach, beibehalten); c) durch Verluſt des Ordens. 2) Blos ſuspendirt aber wird er in den oben beim Erbadel bemerkten Fällen. Eine Entſagung während der Beibehaltung des Amtes oder Ordens findet nicht ſtatt, da das Adelsprädikat eine **geſetzliche** Folge derſelben iſt; nichts aber ſcheint daran zu hindern, wenn auch jene freiwillig niedergelegt werden [7].

1) Ein, wenn auch dem Werthe nach noch ſo bedeutender Beſitz von anderem Eigenthume als von **Rittergütern** erhebt nicht aus der Claſſe des unbegüterten Adels. Ebenſo kömmt auf den Adelstitel, und wäre es der Fürſtentitel, nichts an. Nur Abſtammung von einer reichsſtändiſchen oder einer ritterſchaftlichen Familie, oder Beſitz von Rittergütern hat die früher geſchilderten ſtaatsrechtlichen Würkungen.

2) S. Wechſ. Ord., K. 2, §. 2.

3) S. Edict IV, §. 2.

4) S. Straf-G. B., Art. 33, und die merkwürdigen Verhandlungen in beiden ſtändiſchen Kammern über dieſen Punct. Die Beſtimmung des Strafgeſetzbuches iſt eine nothwendige Folge des Rechtsſatzes, daß Niemand ein Recht übertragen kann, welches er ſelbſt nicht hat; allein es folgt auch aus ihr wieder mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß in Württemberg der Erbadel nicht als

eine einfache Thatſache, ein unabänderliches weil geſchichtliches Verhältniß, ſondern als ein von den Geſetzen des Staates ausgehendes, ſomit auch deren Beſtimmungen völlig überlaſſenes, Privilegium iſt. Ob durch dieſe geſetzliche Anſicht aber die Dauer des ganzen Verhältniſſes gewonnen hat, oder nicht, mag dahin geſtellt bleiben. — Der Verluſt durch Entſagung iſt zwar in den würt. Geſetzen nicht ausdrücklich erwähnt, allein er folgt unbezweifelt aus allgemeinen Grundſätzen. Vergl. Eichhorn, Deutſch. Priv. R., §. 61, und Seeger, Quib. modis nobil. amittatur, Lips., 1786, 4, §. 5.

5) Der Entwurf eines ritterſchaftlichen Statutes vom J. 1839 erwähnt der Suspenſion ebenfalls nicht, was vielleicht auch die Anſicht der Regirung von deren Nichteintreten beweist. Seeger, a. a. O., §. 6, iſt noch für die Annahme einer Suspenſion.

6) S. hierüber oben, §. 85, Note 20. — Nach der Zählung von 1821 waren unter der Geſammtbevölkerung des Königreiches von 1,445,368 Menſchen 1,736 Perſonen vom Erb-Adel (ſtandesherrliche und ritterſchaftliche Familien mit einbegriffen) ſ. Memminger, Beſchreibung, S. 284.

7) Dieſes Syſtem des blos perſönlichen Adels iſt noch nicht in allen Beziehungen entwickelt, ſelbſt die im Texte ausgeſprochenen Grundſätze über Verluſt deſſelben ſind nicht nach geſetzlichen Beſtimmungen, ſondern aus der Natur der Sache und der Analogie entwickelt. So gewiß die Einrichtung eines blos perſönlichen Adels die rationellere iſt, ſo wird ſie doch wohl, neben dem Erbadel eingeführt, nie rechtes Leben faſſen, und aus dem Geſetze in die Sitte übergehen.

II. Geſetzlich vernachtheiligte Staatsbürger.

Die Juden.

§. 95.

a) Die frühere Geſetzgebung.

Bekannt iſt die Härte, mit welcher die Juden in früheren Zeiten nicht nur durch Unſitte des Volkes, ſondern

von den Geſetzen ſelbſt behandelt wurden, wie wenig ihnen die Bürgerſchafts= oder gar Freiheits=Rechte zuſtanden [1]). Württemberg iſt nicht nur nicht hinter dieſem Beiſpiele zurückgeblieben, ſondern es iſt ſogar noch weiter gegangen, als mancher andere Staat. Es wurde hier nämlich als eines der köſtlichſten Landesprivilegien betrachtet und aufrecht erhalten, daß der Herzog das Judenſchutz=Regal nicht ausüben dürfe; wovon die natürliche Folge die war, daß gar kein Jude in Württemberg ſich niederlaſſen, oder auch nur längere Zeit aufhalten durfte. Sie mußten grundverfaſſungsgemäß Fremde ſeyn und bleiben, und ſelbſt Durchreiſe durch das Land und Gewerbe in demſelben wurde ihnen auf alle mögliche Art verkümmert und beſchränkt; der einzelne Unterthan wurde ſogar geſtraft, wenn er ſich in verbotenen Verkehr mit ihnen einließ.

In den früheſten Zeiten der w. Geſchichte finden ſich Spuren, daß Juden im Lande anſäßig waren. Allein von Eberhard im Barte an, welcher ſogar noch in ſeinem Teſtamente, und zwar als einzige öffentlich=rechtliche Beſtimmung, verordnete, daß im Fürſtenthume keine Juden ſollten gehalten werden [2]), geht die Reihe der Verordnungen über oder vielmehr gegen die Juden ununterbrochen bis auf die letzten Zeiten des Herzogthumes herunter [3]). Einigemal verſuchten zwar günſtiger geſtimmte Herzoge, den Verhaßten minder harte Bedingungen zu bewilligen; allein immer wurden von der Landſchaft die verfaſſungsmäßigen, von der öffentlichen Meinung ſo ſtrenge feſtgehaltenen Beſtimmungen wiederhergeſtellt. So gegen Friederich's I, Karl Alexanders und Karl's Verſuche [4]).

Eine einzige Ausnahme von dieſer Regel war nach und nach eingeführt worden. Es wurden nämlich einige Hof= und Schutz=Juden durch ausdrückliche Privilegien der Herzoge aufgenommen, ihnen Erlaubniß zum Wohnſitze im Lande gegeben, und einige der Handels=Beſchränkungen für ſie weg=

geräumt. Erblich war übrigens dieſes Recht keineswegs, ſondern jeder Einzelne mußte, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe ſeines Vaters, für ſeine Perſon und gegen Erlegung einer Abgabe in das Schutzverhältniß aufgenommen werden [5]).

Dieſes alte Syſtem wurde nun aber durch die politiſchen Veränderungen und die Vergrößerungen des Landes ſeit dem J. 1802 unhaltbar. Mit dieſen letzteren war eine beträchtliche Anzahl von Juden unter württembergiſchen Scepter gekommen. Es war, da ſie ſeit langer Zeit in dieſen ihren Wohnſitzen einheimiſch geworden waren, nicht möglich, ſie als Fremdlinge zu betrachten und zu behandeln, und es mußte nothwendigerweiſe ihr ganzer Rechtszuſtand auf irgend eine Weiſe bleibend geordnet werden [6]). Dieſes geſchah jedoch nicht gleich anfänglich in hinreichend umfaſſendem Maaße. Als nämlich die von dem Könige beabſichtigte allgemeine Juden-Ordnung nicht zu Stande kam [7]), ſo erſchienen nun einzelne Verordnungen, durch welche den im Lande wohnenden Israeliten einige ihnen bisher entzogene Rechte gegeben, dagegen aber auch mehrere Laſten auferlegt wurden, ohne daß übrigens Conſequenz, Vollſtändigkeit und Syſtem in dieſen vereinzelten Befehlen geweſen wäre [8]). Ueber Vieles war gar nichts beſtimmt, ihre rechtliche Stellung blieb precär und war aus unverträglichen Beſtandtheilen, theils Ueberbleibſeln der alten Abſonderung, theils Folgen des neuen Unterthanen-Verbandes, gemiſcht, und ſomit ihr Verhältniß zwar immer beſſer als im alten Lande, allein keineswegs noch völlig geordnet [9]).

Es trug daher auch die Stände-Verſammlung auf ein Geſetz über die Feſtſetzung der ſämmtlichen bürgerlichen Verhältniſſe der Israeliten an, welche Bitte die Regirung erfüllte. Die Tendenz dieſes Entwurfes war, dadurch, daß den Juden alle bürgerlichen Rechte verliehen und alle Gelegenheiten zu rechtlichem Erwerbe gegeben würden, ſie den entſittigenden Folgen der Unterdrückung und der Unmöglich-

keit einer nützlichen Beſchäftigung zu entreißen, und alſo nach und nach zu guten Bürgern zu machen. Zur Feſthaltung in dieſer Richtung ſollte ihnen der Schacherhandel, ſo viel als ſich ohne unmittelbares Verbot thun ließe, erſchwert und entleidet werden. — Nach lebhaftem Kampfe und manchfachen Abänderungen wurde der Entwurf in der St. Verſammlung durchgeſetzt, und erhielt unter dem 25. April 1828 die königl. Genehmigung [10]).

1) S. theils die allgemeinen Grundſätze, theils die Literatur über den rechtlichen Zuſtand der Juden in Deutſchland bei Eichhorn, Priv.R., §. 80 fg.

2) S. Reyſcher, Staatsgrundgeſetze, Bd. II, S. 9; Wächter, w. Privatrecht, Bd. I, S. 182 fg.

3) Die öſterreichiſche Interims-Regirung erließ folgende Geſetze gegen die Juden: die (3te) Landes-Ordn. vom 20ſten Aug. 1521; die beiden Freiheitsbriefe des Kaiſers vom 26. Juni 1521 und vom 15. Oct. 1530 (Moſer, W. Urk., S. 296 und 298, auch Sattler, Bd. II, S. 190 fg.), endlich die Verordnung vom 13ten Juli 1528. — Herzog Ulrich beſtätigte dieſelben ſämmtlich unter dem 1ſten Juni 1536. — Herzog Chriſtoph (welcher bei Kaiſer und Reich den vergeblichen Antrag machte, ſie aus ganz Deutſchland auszutreiben,) erließ die Landes-Ordn., Tit. XXVII und LI, §. 2. — Von Eberhard III. ſind die V.O. vom 8ten Nov. 1660; vom Aug. 1662; vom 16. Nov. 1666. — Von Eberhard Ludwig rühren die V.O. v. 16ten März und 1ſten Dec. 1693; v. 2ten Nov. 1706; 23ſten Juni 1709 und 25ſten Mai 1729. — Aus der Regirungs-Periode H. Karl's ſind die G.R. vom 29ſten Nov. 1748, 21ſten Jänner 1752; 19ten Jänner 1764; vom 15ten Mai 1765 vom 28ſten Aug. 1773; vom 3ten März 1787. — Von Friedrich II. endlich das G.R. vom 10ten Febr. 1799. S. auch Wächter, a. a. O.

4) Gegen die Begünſtigungen Friedrich's I. erfolgte die Vorſtellung des Ausſchuſſes vom 18ten März 1598, ſ. Moſer's patriot. Archiv, Bd. IX, S. 274 fg.; Sattler, Bd. V, S. 210 fg. — Alles, was unter Karl Alexander durch Vermittlung von Süß für deſſen Glaubensgenoſſen geſchehen war,

zerſtörte wieder der L. A. vom 18ten April 1739, Art. 51, ſ. Paulus, Hpt. Urk. H. 1, S. 207. — Herzog Karl endlich mußte die alten Beſtimmungen feierlich wiederholen im Erbvergl., Cl. IV, §. 29. Vgl. Wächter, a. a. O., S. 394 fg.

5) S. über das rechtliche Verhältniß dieſer Schutz-Juden: Weishaar, Pr.R., 2te Ausg., Bd. I, §. 52; Molley, Rechtsverhältniſſe des w. Bürgers, 3te Aufl., §. 158. — Allerdings waren außer dieſen wenigen Schutzjuden noch in vier, in der Mitte des 18ten Jahrhunderts erworbenen Kammer- oder Kammerſchreiberei-Orten weitere (500) Juden; allein dieſe Orte ſind dem Lande während der alten Verfaſſung nie incorporirt worden, und ihre jüdiſchen Einwohner blieben ſomit Ausländer.

6) Die Zahl der jüdiſchen Einwohner des Königreiches war im J. 1838 auf 11,266 angewachſen, ſ. Staatshandb. von 1839, S. 497; (im J. 1821 waren ihrer nur 8,892 geweſen, ſ. Memminger, Beſchreibung, 2te Aufl., S. 284.)

7) S. Verh. der St. Verſ., 1828, S. 719.

8) So ergieng z. B. ein Erlaß der Reg. des Jaxtkreiſes noch unter dem 2ten Nov. 1822, in welchem der Güterhandel der Juden auf das ſtrengſte, den alten Geſetzen gemäß, unterſagt wurde.

9) S. die G. Reſcripte vom 30ſten Oct. 1807, 12ten Oct. 1808, 15ten Oct. 1809, 15ten Juli 1811, 12ten Febr., 19ten Nov., und 7ten Dec. 1812. Vgl. auch die Darſtellung ihres Verhältniſſes in den Motiven zum neuen Juden-Geſetze, Verh. d. K. d. A., 1824, 4tes a. o. B. Heft, S. 85 fg., und in den Verh. v. 1828, S. 719 fg. und a. a. O. mehr.

10) Den erſten Anſtoß gab die K. d. St. H. in der Sitzung vom 22ſten April 1820 (Verh., S. 362 und Beil. 168); die K. d. A. nahm die Idee auf, und bat in einer Adreſſe vom 19ten Juni 1820 (Verh., S. 1258 und Beil. S. 631) um einen Geſetzesentwurf. Uebergeben wurde derſelbe von der Regirung am 4. Juni 1824 (Verh. der K. d. A., H. 9, S. 651 und 4tes a. o. Beil.H., S. 85); allein erſt auf dem außerordentlichen Geſetzgebungs-Landtage von 1828 kam er zur Berathung. Noch kein Gegenſtand hatte ſeit der Gründung der neuen Verfaſſung ſolch allgemeine Theilnahme in und außerhalb der Verſammlung erregt, als dieſer — im Allgemeinen von der öffentlichen Meinung hart getadelte — Entwurf, dem man vorwarf, daß er den Juden alle

Rechte verleihen wolle, ehe ſie dieſelben verdient hätten. Auch in der Verſammlung war der Kampf nicht minder heftig; und kaum konnte das Geſetz dadurch, daß manche Beſchränkungen der Juden in daſſelbe noch aufgenommen wurden, eine Mehrheit für ſich gewinnen. S. Verh. von 1828, Heft 3 und 4, S. 687—1067. Die bei dieſer Gelegenheit erſchienenen Schriften ſind: Mayer, Die öffentlichen Verhältniſſe der Juden. Stuttg., 1827, 8; Weil, Ueber die Zuläſſigkeit der Juden zum Bürgerrechte. Stuttg., 1827, 8; Ueber die mögliche oder unmögliche Befähigung der Israeliten zum deutſchen Bürgerrechte. Stuttg., 1828, 8; Lehmann, Ein Wort über Humanität. Reuttl., 1828, 8; Bitten und Wünſche der Israeliten des K. W. Stuttg., 1828, 8; Zahn, Bemerkungen über den Geſetzes-Entwurf über die öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Juden. Stuttg., 1828, 8; Moſer, Die Juden und ihre Wünſche. Stuttg., 1828, 8; Vorſtellung des ſtuttgarter Handelſtandes an die w. Stände-Verſ. gegen die Annahme des königl. Geſetzes-Entwurfes u. ſ. w. Stuttg., 1828, 4; — Später erſchienen noch folgende Beurtheilungen der Debatte und des Geſetzes: (Lindner,) Verhandlungen in der K. d. A. über den königl. Geſetzes-Vorſchlag u. ſ. w. A. d. polit. Annal. beſ. abgedr. Stuttg. und Tüb., 1828, 8; Hundt-Radowsky, Der neue Juden-Spiegel. — Die bei den Stände-Verſammluugen im J. 1833, II, und 1836 eingereichten Bitten der Juden um Wegräumung der noch auf ihnen laſtenden rechtlichen Beſchränkungen wurden zwar von der K. d. St. H. zurückgewieſen; allein die K. d. A. nahm eine Motion in dieſem Sinne an und brachte ſie mittelſt einſeitiger Adreſſe an die Regirung. S. deren Verh., 1836, Beil.H. 1, S. 159; Beil.H. 2, S. 119; Bd. IV, Sitz. 49, S. 34; Beil.H. 3, S. 902.

§. 96.

b) Die itzt gültige Geſetzgebung.

Das Geſetz über die itzt gültigen öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubensgenoſſen enthält nachſtehende weſentliche Beſtimmungen [1]):

I. **Allgemeine Grundſätze.**

1) Die im Königreiche einheimiſchen Israeliten ſind Staats-

bürger mit allen Rechten und allen Verbindlichkeiten derſelben; nur in den vom Geſetze ausdrücklich ausgenommenen Puncten erleidet dieſer Satz eine Beſchränkung. Das bloße Schutzverhältniß hört mit ſeinen ſämmtlichen Abgaben u. ſ. w. ganz auf, und es kann auch künftig keinem Israeliten mehr ein ſolches blos perſönliches Schutzrecht verliehen werden; derſelbe darf nicht nur, ſondern er muß, wie Jeder, der dem würt. Staate angehören will, erblicher Staats- und Gemeindebürger werden. Ebenſo iſt von einem beſondern Privatrechte der Israeliten keine Rede mehr [2]).

2) In Folge dieſes allgemeinen Grundſatzes ſind alle Beſchränkungen in Beziehung auf Ergreifung und Betreibung eines Berufes aufgehoben. Der Israelite kann alſo unter denſelben Bedingungen wie der übrige Staatsbürger, alle wiſſenſchaftlichen Erwerbszweige, als Advocatur, Heilkunde, Pharmacie, betreiben; ebenſo iſt er zu allen zünftigen Gewerben jeder Art berechtigt, und deshalb in alle Zünfte aufzunehmen [3]). Ferner hat er das Recht zu eigener Bewirthſchaftung Häuſer und liegende Gründe, ſelbſt Lehengüter jeder Art, zu beſitzen; ebenſo kann er Grundgefälle erwerben [4]).

3) Auch das bisherige geſetzliche Mißtrauen gegen die rechtliche und ſittliche Zuverläſſigkeit der Israeliten iſt aufgehoben; es findet hinſichtlich der Fähigkeit Zeugniß abzulegen und der Glaubwürdigkeit der Zeugniſſe kein Unterſchied zwiſchen ihnen und den übrigen Staatsbürgern mehr ſtatt. Ebenſo iſt das Verbot zurückgenommen, daß ein Jude eine Forderung an einen Chriſten nicht an einen andern Chriſten abtreten dürfe. Dieſe letztere Begünſtigung iſt ſogar rückwürkend [5]).

4) Endlich ſind die Beſchränkungen hinſichtlich der Aufenthaltserlaubniß und des Ortsbürgerrechtes weggeräumt. Nicht nur kann ein Israelite von jeder Gemeinde frei

willig als Bürger oder Beiſitzer aufgenommen werden; ſondern er kann ſie auch, unter denſelben Verhältniſſen wie der chriſtliche Staatsbürger, zwingen, daß ſie ihn aufnehmen (ſ. jedoch unten II, 2, e, einige Ausnahmen). Alle alten Gewohnheiten und Localſtatuten, welche dem Juden den, vielleicht ſelbſt temporären, Aufenthalt in gewiſſen Gemeinden verſagten, ſind aufgehoben [6]).

II. Ausnahmen von den allgemeinen Grundſätzen.

Dieſe allgemeine Rechtsgleichheit der Israeliten iſt übrigens nicht unbedingt folgerecht vom Geſetze durchgeführt worden, ſondern noch beſtehen immer hinlänglich zahreiche und bedeutende Ausnahmen, um dieſen Theil der würt. Staatsangehörigen als eine beſondere, unter dem Niveau der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſtehende, Claſſe auszuzeichnen. Die Ausnahmen betreffen hauptſächlich diejenigen Israeliten, welche den Schacherhandel zum Gewerbe wählen, indem das Geſetz die Ergreifung dieſer Beſchäftigung als ein Kennzeichen ſittlicher Unzuverläſſigkeit des Betreibenden, und dieſelbe als die Quelle manches polizeilichen und rechtlichen Uebels betrachtet, folglich ſich bemüht, ſie nach und nach auszurotten. Da abſolutes Verbot wenigſtens vorläufig nicht als möglich betrachtet wurde, (und da ein ſolches nicht einmal rechtlich zu vertheidigen wäre, weil denn doch Schacherhandel an und für ſich nichts Unrechtes oder Polizeiwidriges iſt,) ſo ſollen mittelbare Hinderniſſe und Unannehmlichkeiten von der Ergreifung dieſes gehaßten Gewerbes abhalten. Uebrigens ſind auch noch einige andere Beſchränkungen der allgemeinen Bürgerrechte beibehalten oder neu eingeführt worden, die ſich nicht blos auf die Schacherjuden, ſondern auf alle übrigen Israeliten erſtrecken.

1) Die Beſtimmungen hinſichtlich der Schacher-Juden ſind folgende:

a) Zum Schacher-Handel wird gezählt: der Hauſir-Han-

del; der Trödelhandel mit alten Waaren; das Leihen auf Fauſtpfänder; die Mäcklerei jeder Art ohne obrigkeitliche Aufſtellung dazu; das Viehverſtellen. Jeder Israelite, welcher eines dieſer Gewerbe an einem andern Orte, als an ſeinem Wohnorte, ausüben will, muß die Vorſchriften hinſichtlich des Hauſirhandels und der herumziehendenden Gewerbe befolgen; und es darf ſogar keinem, welcher in und nach dem J. 1814 geboren iſt, die Staats-Erlaubniß zu einem herumziehenden Gewerbe gegeben werden [7]).

b) den Schacherjuden treffen in Beziehung auf Glaubwürdigkeit folgende Nachtheile:

α) Die Glaubwürdigkeit ſeines gerichtlichen Zeugniſſes bleibt lediglich dem Ermeſſen des Richters anheimgeſtellt [8]);

β) für eine Forderung deſſelben beweist die Unterſchrift eines nicht wechſelfähigen Chriſten in Schuldſcheinen, Abrechnungen, Quittungen u. ſ. w., ſelbſt das Bekenntniß vor Einklagung der Schuld, lediglich nichts. Er, und alle ſeine Stellvertreter und Caſſionare, müſſen durch andere Beweismittel die Würklichkeit und die Größe der Schuld nachweiſen [9]).

c) Ein zum Militairdienſte geſetzlich aufgerufener Schacher-Jude kann keinen Erſatzmann ſtellen [10]).

d) Derſelbe iſt in Beziehung auf das Ortsbürgerrecht manchen Beſchränkungen unterworfen, nämlich:

α) So lange er Schacher-Handel treibt, kann er in keinem Falle eine Gemeinde nöthigen, ihn als Bürger oder Beiſitzer aufzunehmen, und zwar ſteht es ſogar bei mehr als 15jährigen Söhnen, welche noch kein ordentliches Gewerbe treiben, in der Willkühr des Gemeinderathes, ſie abzuweiſen, ſelbſt wenn der Vater aufgenommen werden mußte. Hat er unter dem Vorwande, Feldbau oder ein ordentliches Gewerbe

treiben zu wollen, die Aufnahme erſchlichen, und verfällt nach derſelben in den Schacherhandel, ſo wird ſein Bürgerrecht ſuspendirt und er ſelbſt confinirt. Auch kann ihm, ſo wie ſeinen Söhnen, nie die Staats-Erlaubniß zu einem wandernden Schacher-Gewerbe gegeben werden [11].

β) Während er Schacher-Handel treibt, iſt er auch in der Gemeinde, der er durch Geburt oder freiwillige Aufnahme würklich angehört, von der Ausübung aller bürgerlichen Rechte, namentlich der materiellen Nutzungen ausgeſchloſſen [12].

e) Den ſich auch nur theilweiſe dem Schacher-Handel widmenden Israeliten wird erſt nach dem 35ſten Jahre die Anſäßigmachung und Verehelichung geſtattet [13].

2) Auch alle übrigen Israeliten ſind in folgenden Beziehungen beſchränkt:

a) In ihren Familienrechten. Es bedarf nämlich beſonderer Einwilligung des Bezirksamtes zur Verehelichung eines jeden Israeliten [14].

b) Hinſichtlich der Ergreifung des Berufes und des Gewerbsbetriebes.

α) Die Zahl der (am 25ſten April 1828) beſtehenden jüdiſchen Detailhandlungen darf nur mit Bewilligung des betreffenden Gemeinderathes durch Errichtung neuer oder Ankauf chriſtlicher Handlungen vermehrt werden. Geſetzliche Strafen erfolgen, wenn der Großhandel zu Umgehung dieſer Beſtimmungen mißbraucht werden ſollte.

β) Auch wenn dieſe Bedingungen erfüllt ſind, kann der Israelite nur durch ſiebenjährige Vorbereitung in einer regelmäßigen Handlung (oder durch Staatsprüfung) in die Kaufmanns-Innung aufgenommen werden.

γ) Der jüdiſche zünftige Handwerker darf mit fremden

Fabrikaten ſeines Gewerbes nur wenn und ſo lange er ſelbſt das Gewerbe betreibt, handeln.

δ) Eine dingliche Wirthſchaft oder eine Apotheke kann ein Jude nur an einem Orte erwerben, an welchem ſchon vorher Juden anſäßig waren, und dann auch nur in dem Falle, wenn immer auf ein ſolches Gewerbe eines Juden wenigſtens Ein zweites chriſtliches kömmt;

ε) Der Güterhandel iſt dem Israeliten verboten. Er muß ein Grundſtück erſt drei Jahre bewirthſchaftet haben, ehe er es wieder verkaufen darf; nur gerichtliche Adjudication oder ausdrückliche Erlaubniß der Kreisregirungen berechtigt zu früherem Wiederverkaufe.

ζ) Ebenſo iſt ihm jede Mäcklerei u. ſ. w. bei Güterkäufen oder Allodificationen von Fall-Lehen bei Strafe verboten [15]).

c) Hinſichtlich des Genuſſes von Ehrenrechten. Die mit einem Gute, oder einem Gefälle verbundenen Patronat-Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte ruhen, ſo lange dieſelben in den Händen eines Juden ſind; dagegen laufen die allenfalls darauf laſtenden dinglichen Verbindlichkeiten fort [16]).

d) In der Aufenthaltserlaubniß. Jeder, auch ſonſt anſäßige und keinen Schacher-Handel treibende, Jude darf ſich nur mit Erlaubniß des Gemeinderathes in einer fremden Gemeinde längere Zeit aufhalten [17]).

e) Hinſichtlich der Ueberſiedlung in eine fremde Gemeinde.

α) Ein Israelite kann eine Gemeinde zur unfreiwilligen Aufnahme nur dann nöthigen, wenn er — neben Erfüllung der ſämmtlichen allgemein vorgeſchriebenen Bedingungen — ſich zum Feldbau oder zu einem Handwerke wenigſtens zehn Jahre lang gewerbsmäßig vorbereitet hat, und nun dieſe Erwerbszweige allein ausüben will. Der Ankauf von ſo viel Feld

in der Gemeindemarkung, als zur Ernährung einer Familie nöthig iſt, erſetzt die Vorbereitung für den Feldbau, nicht aber die für das Gewerbe. Bäcker, Schneider und Fleiſcher können nur dann überſiedeln, wenn die Kreisregirung dieſe Gewerbe für noch nicht überſetzt erklärt [18]).

β) Der Aufgenommene wird vorerſt nur Beiſitzer, und kann, wenn der Gemeinderath ihn nicht freiwillig dispenſirt, erſt wenn er ſein Gewerbe 10 Jahre lang ordnungsmäßig betrieben hat, zum würklichen Bürger gemacht werden.

f) In ihren öffentlichen Rechten. Israeliten können nicht Mitglieder der Stände-Verſammlung werden, und ſomit auch das aktive Wahlrecht nicht ausüben [19]). Dagegen ſteht ihrer activen und paſſiven Theilnahme an Gemeindewahlen nichts im Wege, indem das Bürgergeſetz keine religiöſen Eigenſchaften vorſchreibt [20]).

g) In der Abfaſſung von Rechtsgeſchäften. Jeder Israelite hat ſich bei Strafe der Nichtigkeit bei allen Aufſätzen in Rechtsgeſchäften der deutſchen Sprache und chriſtlichen Zeitrechnung zu bedienen. Nur bei ihrer Unterſchrift dürfen ſie lateiniſche Schriftzüge gebrauchen [21]).

III. Beſonders eingeſchärfte Verbindlichkeiten.

1) Der dem Königreiche angehörige Israelite hat den Huldigungseid zu leiſten.

2) Er muß für ſich und ſeine Nachkommen einen beſtimmten Familien-Namen annehmen, den er immer zu führen hat. Die Wahl des Namens hängt von der Erlaubniß der Regirung ab; er muß übrigens bisher bekanntermaaßen von Juden geführt worden ſeyn.

3) An chriſtlichen Feiertagen hat er ſich aller ſtörenden Handlungen zu enthalten.

4) Das dreimalige Aufgebot, die landesgeſetzlichen Ehe-

Hinderniſſe, die Ehegerichtsbarkeit, ferner die ſämmtlichen geſetzlichen ehelichen Vermögensverhältniſſe und die Erbfolge-Geſetze haben für ihn unbedingt dieſelbe Gültigkeit und Verbindlichkeit, wir für den Chriſten.

5) Er iſt ſchuldig ſeine Kinder vom 6ten bis zum 14ten Jahre in die Schule zu ſchicken [22].

IV. Beſtimmungen über die Einwanderung fremder Juden.

1) Ausländiſchen Schacher-Juden iſt die Einwanderung in das Königreich in jedem Falle (alſo auch wenn eine Gemeinde ſie freiwillig aufnehmen wollte) unterſagt.

2) Andere fremde Israeliten können nur dann zugelaſſen werden, wenn eine Gemeinde ſie freiwillig in das Ortsbürgerrecht aufnehmen will. Die einzige Ausnahme gilt für Rabbinen zum Behufe ihrer Anſtellung im Staate, ſo lange es an befähigten Inländern noch fehlt.

3) Dieſe Aufnahme kann nicht erſtreckt werden auf mehr als 15jährige Söhne, welche noch kein ordentliches Gewerbe treiben.

4) Ein eingewanderter Israelite, ſo wie auch ein zur Zeit der Einwanderung 15 Jahre alter Sohn, kann nie in ſeinem Leben eine Ueberſiedlnng aus einer Gemeinde in die andere erzwingen; nur freiwillige Aufnahme der neuen Gemeinde kann ihn zu einer Veränderung des Wohnſitzes berechtigen [23]. Endlich erlaubt

5) das Geſetz auch den nur temporären Aufenthalt fremder Juden nur unter beſtimmten Bedingungen. Sowohl fremde Gehülfen, Dienſtboten u. ſ. w., als auch blos Durchreiſende oder Handels-Juden ſind hierunter begriffen, und die älteren ſtrengen Polizeimaaßregeln ausdrücklich beſtätigt, und alſo itzt zum Geſetze erhoben [24].

V. Vorſchriften über das jüdiſche Kirchen- und Schulweſen.

Das Nähere hierüber im zweiten Bande, Bd. II, §. 232.

1) Eine Zuſammenſtellung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Israeliten enthält: Chriſtlieb, Alphabetiſche Sammlung der neueſten Geſetze und Verordnungen die J. in W. betreffend. Gmünd, 1836, 8.

2) S. Art. 1, 12 und 41 des Geſetzes, und die (ſehr ausführliche) Inſtruction für die Notare und Waiſengerichte vom 24ſten Jänner bis 26ſten Febr. 1833, ſ. Erg.-Bd. des R. Bl's, S. 101 fg.

3) S. Art 22 — 24, 30 des Geſetzes.

4) Daſ., Art. 27 u. 29. — Wohl zu bemerken iſt übrigens hierbei, daß die Erwerbung eines Gutes in einer Markung dem Juden noch kein Recht giebt, ſich in dieſer Gemeinde niederzulaſſen, oder auch nur länger aufzuhalten, ſo lange daſſelbe nicht die unter II, 2, e, α, bezeichnete Größe hat, und er würklich überſiedeln will. S. Verh. von 1828, S. 938.

5) S. Geſetz, Art. 5 und 6.

6) Daſ., Art. 11 und 13.

7) Daſ., Art. 36, und V. O. zur Vollzieh. des Geſetzes vom 14ten Juni 1828, §. 18 und 34.

8) S. Art. 25 des Geſ.

9) Daſ., Art. 34. — Der Grund dieſer Vorſchrift iſt, den gemeinen Mann gegen wucherliche Contracte zu ſchützen. Die Regirung hielt (ſ. Motive, S. 139 fg.) die gewöhnlichen geſetzlichen Vorſchriften gegen Wucher, laesio enormis u. ſ. w. für nicht zureichend gegenüber einem Juden, weil er ſie zu umgehen wiſſe. Nun ſcheint aber nicht nur der Zweck, gegenüber von irgend einem ſchlauen Betrüger, nicht erreicht werden zu können, ſondern es iſt überhaupt das ganze Mittel zu verwerfen, weil es ſeinerſeits den Chriſten zum Betruge gegen Juden reizt.

10) S. Geſetz, Art. 33.

11) Dieſe letztere Beſtimmung iſt enthalten in der V. O. vom 14ten Juli 1828, §. 19.

12) S. Geſetz, Art. 13, 17 und 18. Nach der ang. V. O., §. 17, ſoll die Entziehung in jedem Falle während des ganzen Verwaltungs-Jahres fortdauern, in welcher ſie vorgenommen werden mußte.

13) S. Geſetz, Art. 32. Die näheren Verwaltungs-Beſtimmungen über die Ausführung der oben angegebenen Maaßregeln gegen

den Schacherhandel, ſ. in der V. O. zur Vollziehung des Geſetzes.

14) S. Art. 37. Dieſe Erlaubniß iſt natürlich nicht facultativ für das Oberamt, ſondern es hat ſie immer zu ertheilen, ſobald der Nachſuchende keinen Schacherhandel treibt, (und auch dann, wenn derſelbe 35 Jahre alt iſt,) kein allgemeines geſetzliches Ehe-Hinderniß vorliegt, und das Bürger-Recht in der Ordnung iſt. S. die V. O. vom 14ten Juni 1828, §. 36.

15) S. Geſetz, Art. 24, 26, 28 und 30. Ferner V. O. die Umgehung des Verbotes des Güterhandels von Seiten der J. betreffend, vom 26ſten Oct. 1830, R. Bl., S. 508.

16) S. Geſetz, Art. 27 und 29.

17) Daſ., Art. 19.

18) Daſ., Art. 13. — Dieſe Beſchränkung bezieht ſich nicht auf diejenigen Israeliten, welche einen wiſſenſchaftlichen Erwerbszweig treiben, indem ihnen dieſes „auf gleiche Weiſe wie den chriſtlichen Staatsgenoſſen" geſtattet iſt. Analog dürfte dieſes wohl auch bei eigentlichen Künſtlern der Fall ſeyn; allein auf Kaufleute findet es keine Anwendung. Ein Geh. Rathsbeſchluß vom 9ten December 1829 beſtimmt, daß der Begriff des Handwerkes ſtrenge feſtgehalten werden müſſe. Noch weniger erlaubt Wort und Sinn des Geſetzes auf bloße Capitaliſten eine ſolche Zwangsüberſiedlung auszudehnen.

19) V. U., §. 135 und 142. Der in der St. Verſ. gemachte Antrag, daß ſie keinen Staatsdienſt ſollen bekleiden dürfen, wurde mit ſehr großer Stimmenmehrheit verworfen, ſ. Verh., S. 902 fg.

20) S. (ungedr.) Miniſt. Erl. vom 16ten Nov. 1835; vom Miniſter mit überwiegenden Gründen vertheidigt in der K. d. A., Verh. derſ., 1836, Bd. III, Sitz 39, S. 58 fg. A. M. iſt Weishaar, Priv. Recht, 3te Aufl., S, 115.

21) Es wäre ſehr zu wünſchen, daß dieſe Beſtimmung authentiſch erklärt würde, und zwar etwa dahin, daß den Juden der Gebrauch der hebräiſchen Sprache und Schrift in Urkunden verboten ſey. So wie itzt die klare, und namentlich durch die beigefügte Ausnahme noch beſtätigte Beſtimmung des Geſetzes lautet, iſt den Israeliten nicht nur der Gebrauch aller neuern Sprachen, ſondern ſogar im Texte ihrer ſchriftlichen Aufſätze der Gebrauch lateiniſcher Schriftzüge

unterſagt, während ein ſolches Verbot für den Chriſten nicht be-ſteht, und ſich dieſer ſelbſt in hebräiſcher Sprache und Schrift verbindlich machen kann. Daß zu einer ſolchen Singularität, welche noch überdieß leicht zu Betrug mißbraucht werden kann, kein Grund vorliegt, leuchtet wohl ein.

22) S. Geſetz, Art. 2, 4, 8, 37 — 42. Eine Debatte über die Frage, ob die Juden Namen von bekannten Familien annehmen dürfen, (was die Regirung nicht geſtatten zu wollen verſicherte,) ſ. in den Verh., 1828, S. 759. Die näheren Vorſchriften über die Annahme der Familiennamen ſind enthalten in der V. O. vom 14ten Juni 1828, §. 2 — 6.

23) S. Art. 10 und 14. — Für die Annahme fremder Jüdinnen in den Unterthanenverband gelten ganz die allgemeinen Geſetze über die Einwanderung ausländiſche Frauensperſonen.

24) S. Art. 9 des Geſ. — Die frühere V. O. iſt vom 15ten Juni 1814, Reg. Bl., S. 231 fg.

Dritte Abtheilung.

Von der Vertheidigung der Volksrechte durch die Ständeverſammlung.

§. 97.

1) Begriff und Zweck der Ständeverſammlung.

Jedes Recht mag in guter oder ſchlechter Abſicht, durch Leidenſchaft oder Unwiſſenheit verletzt werden; dreifacher Ge-fahr iſt es ausgeſetzt, wenn es mit einem anderu Rechte zu-ſammenſtößt, deſſen Inhaber mächtiger iſt. Nicht nur Sitt-lichkeits- und Rechts-Gefühl, ſondern auch richtige Einſicht müſſen dieſem Mächtigen beiwohnen, wenn er nicht frühe oder ſpät ſeine Stellung mißbrauchen ſoll. Der Schwächere muß in beſtändiger Unbehaglichkeit leben, die nicht einmal durch ſchließliche Unverletztheit vergütet wird. — In dieſer Stel-lung befindet ſich ein Volk gegenüber vom Staatsoberhaupte und von ſeinen Dienern.

Die gewöhnlichen Staatseinrichtungen, nämlich Geſetzbücher und Gerichte, reichen nicht aus, um zwiſchen Fürſten und Volk Rechtsſicherheit zu erhalten, ſie ſind nur auf die Rechtsſtreitigkeiten und Verletzungen zwiſchen Privaten berechnet. Dieſe zu bezwingen ſind ſie ſtark genug; wie aber wollten ſie eine unrechte Verwendung der ganzen Staatsgewalt hindern, ſie, die nur ein Theil derſelben ſind? Es müſſen alſo, ſoll nicht anders Schutzloſigkeit vorhanden ſeyn, andere Einrichtungen im Staate zu dieſem Zwecke getroffen werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieſelben ſchwer zu finden ſind; denn ſie müſſen auf der einen Seite ſo kräftig ſeyn, daß ſie im Nothfalle auch einen beharrlichen und mit kräftigem Willen verſuchten Mißbrauch der Staatsgewalt zu hindern vermögen, auf der andern Seite dürfen ſie das Staatsoberhaupt keineswegs ſo in Feſſeln legen, daß es nicht zu nützlichen und nothwendigen Zwecken das ganze unwiderſtehliche Gewicht der Geſammtkraft verwenden kann. Im erſten Falle wären ſie unzureichend, im letztern ſtörten ſie die Erreichung des Staatszweckes.

Bei dieſer Schwürigkeit der Sache iſt nicht zu verwundern, daß ſo viele verſchiedene Verſuche das Ziel zu erreichen gemacht wurden. Jede Form des Rechtsſtaates hat ihre eigenthümlichen Anſtalten zu dieſem Endzwecke aufzuweiſen. Namentlich auch in der Monarchie ſind verſchiedenartige Verſuche gemacht worden, um Kraft des Regenten mit dem Schutze der Volks-Rechte in Einklang zu bringen [1]).

Am meiſten Beifall hat die in ihrem erſten Beiſpiele zwar mehr durch Zufall als durch Berechnung entſtandene, ſpäter aber durch vielſeitige theoretiſche Speculation in ein Syſtem gebrachte Staatseinrichtung gefunden, welche dem Fürſten die Ausübung der ſämmtlichen Regirungs-Rechte überläßt, dagegen aber einer Verſammlung von Männern, welche theils das Volk aus ſeiner Mitte auswählt, theils

wohl auch eigenes Recht dazu befähigt, das Recht einräumt, den Fürſten zu hindern, wenn er einen Mißbrauch der Staatsgewalt begehen will. Die Ausübung der Staatsgewalt ſoll alſo, ſo lange ſie nützlich oder wenigſtens unſchädlich geſchieht, dem Fürſten unbeſchränkt überlaſſen bleiben, und dadurch dem Staate Kraft, Einheit, Schnelligkeit, Folgerichtigkeit verſichert bleiben; jede Verletzung des rechtlichen Verhältniſſes des Bürgers zum Staate und deſſen einzelnen Organen aber ſoll durch Widerſpruch, verſagte Einwilligung, Furcht vor Strafen verhindert werden. Von einem Mitregiren des Volkes, von einer Theilnahme an der Staatsgewalt, oder gar von Abtretung eines Theiles derſelben an den Staat iſt dabei keine Rede, und wenn in einigen Fällen, namentlich bei Geſetzen und Steuern, die Abgeordneten des Volkes um ihre Einwilligung zum Voraus gefragt werden, ſo geſchieht es nicht deßhalb, weil ein Recht dazu aus dem Grundgedanken dieſer Verfaſſung abzuleiten wäre, ſondern nur aus der Klugheitsrückſicht, daß in ſolchen Sachen leichter ein Schaden verhütet, als ein begangener wieder gut gemacht werden mag. Der Grundſatz bleibt immer, daß in der Einherrſchaft mit Volksvertretung dem Könige die geſammte Staatsgewalt und ihre Anwendung im einzelnen Falle bleibt, und daß die Volksvertreter nur zur Verhinderung von verfaſſungswidrigen Mißbräuchen und zu Vorſtellungen befähigt ſind [2]).

Eine allſeitige Würdigung dieſes Regirungsſyſtemes liegt außer dem Zwecke der gegenwärtigen Darſtellung einer nach ihrem Principe entworfenen poſitiven Geſetzgebung. Doch ſind einige allgemeine Andeutungen erlaubt und vielleicht nöthig. — Schon die immer weiter um ſich greifende Verbreitung dieſer Staatsform, welche ſeit mehr als Einem Menſchenalter dauert, und bereits die Hälfte des in Geſittigung vorgeſchrittenen Theiles von Europa ergriffen hat; ferner die heftigen Kämpfe für und gegen dieſelbe, beweiſen, daß

ihr nicht blos der Charakter einer äußerlichen Ordnung zukommt, ſondern daß ſie einem tief liegenden würklichen Bedürfniſſe mehr oder weniger entſpricht. Dem iſt denn auch ſo. Durch die hier eingeführte Verhinderung des Mißbrauches der fürſtlichen Gewalt mittelſt einer kleinen aber aus dem Volke hervorgehenden Verſammlung wird einer Seits der unläugbar vorhandenen, mit dem itzigen Zuſtande der geiſtigen Bildung und der Größe des beweglichen Eigenthumes enge verbundenen Abneigung der Mittelſtände gegen paſſiven Gehorſam und blos traditionelle Gewalt geſchmeichelt, ſo wie die Richtung, Alles nur ausſchließend aus dem Geſichtspuncte des Verſtandes aufzufaſſen, befriedigt; und doch wird auf der andern Seite weder der rohen Gewalt der phyſiſchen Mehrzahl ein allzubedeutender Spielraum gegeben, noch aber auch eine mit den ganzen Verhältniſſen der Mittelklaſſen unvereinbare beſtändige Theilnahme an den Staatsgeſchäften verlangt. Die repräſentative Monarchie iſt die Staatsform der Mittelſtände, welche allerdings gegenwärtig in den meiſten Staaten europäiſcher Geſittung die ganze materielle und geiſtige Kraft der Völker in ſich vereinigen, da die Ariſtokratie, im Vermögen gebrochen, in geiſtiger Bildung weit zurückgeblieben und der althergebrachten Achtung beraubt, keiner Regirungsgewalt zur Grundlage dienen kann, die Maſſe der Prolotarier aber, zu ihrem und Aller Glück, bis itzt noch kein gemeinſchaftliches Ziel im Staatsleben gefunden hat, dem ſie mit ihrem phyſiſchen Gewichte, jeden Widerſtand zermalmend, zuſtrebte. — Allein eine vergebliche Selbſttäuſchung wäre es, wenn man in der repräſentativen Monarchie keine weſentlichen und großen Fehler erblicken wollte. Unſtreitig wird durch ſie ein Dualismus im Staate conſtituirt, welcher nicht nur im Ganzen und im Einzelnen häufig hindert, ſondern welcher überhaupt dem Begriffe eines richtig conſtruirten Gemeinweſens ſchwerlich entſpricht. Deßhalb ſind die materiellen Folgen des

Syſtemes von ſehr zweifelhaftem Werthe. Langſamkeit, Halbheit wegen der Nothwendigkeit einer Uebereinkunft, gänzliche Hinderung großer Gedanken liegen in der einen, Abſchreckung von völliger Mißregirung in der andern Waagſchaale. Außerdem iſt ein häufiger Wechſel der bedeutendſten Perſonen, und alſo auch der wichtigſten Plane und ganzer Regirungsſyſteme unvermeidlich, damit aber auch Unruhe und Unmöglichkeit, weitausſehende und nur mit ſtätiger Folgerichtigkeit langſam durchführbare Entwürfe durchzuſetzen. Davon ganz abgeſehen, daß dieſe Regirungsweiſe eine bedeutend größere Anzahl von talentvollen Leitern verlangt, als jede andere, und zwar um ſo mehrere, als ſie ſich in dem Kampfe der Partheien ſehr ſchnell völlig abnützen.

Sey dem nun aber wie ihm wolle, ſo iſt — um zu den poſitiven Geſetzen zurückzukehren — unzweifelhaft, daß die württembergiſche Verfaſſungs-Urkunde den einmal beſtimmten ſtaatsrechtlichen Charakter der Repräſentativ-Monarchie richtig aufgefaßt hat. Sie beſtimmt nämlich: „die Stände ſind berufen, die Rechte des Landes in den durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſen zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieſes Berufes haben ſie bei der Ausübung der Geſetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwürken, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die ſich bei der Verwaltung ergeben, ihre Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfaſſungswidriger Handlungen Klage anzuſtellen; die nach gewiſſenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen, und überhaupt das ungetrennte Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung zu befördern" [3]).

Vertheidigung der ſämmtlichen Volksrechte gegen etwaige Angriffe der Regirung iſt ſomit der Zweck der Stände-Verſammlung. Sie iſt das Organ des Volkes hierzu, muß als ſolches von der Regirung angehört und beachtet werden,

und nie kann ihrer Verwendung für ein von der Regirung verletztes Volksrecht die Einrede entgegengeſetzt werden, daß ſie ihre Befugniſſe überſchreite. Sie iſt aber auch das nothwendige und das einzige Organ. Nothwendig, in ſo ferne die Ständeverſammlung eine durchaus weſentlicher Beſtandtheil der württembergiſchen Staatseinrichtungen iſt, und keineswegs nach Belieben ganz weggelaſſen oder im Charakter verändert werden darf; was auch dadurch beſtätigt wird, daß ein Verſuch zur „Aufhebung der Landſtände" zu den vom Geſetze ausdrücklich bezeichneten Arten des Hochverrathes gehört [4]). Das einzige Organ aber, indem nach ausdrücklichen Beſtimmungen der Verf. Urk. keine Angelegenheit, welche nach der verfaſſungsmäßig beſtimmten Würkſamkeit der St. Verſ. vor dieſelbe gehört, von irgend einer andern Behörde oder Perſon vorgenommen, und an ihrer Statt bewilligt werden darf. Namentlich können die der St. Verſ. zuſtehenden Geſchäfte, beſtehen ſie nun in Beaufſichtigung oder Beſchlußnahme, nicht an einzelne Theile oder Mitglieder derſelben oder an einzelne Abtheilungen des Volkes ſelbſt, z. B. an einzelne Städte oder Oberamtsbezirke, ſey es von der Regirung, ſey es von den Ständen und ihrem Ausſchuſſe, gebracht werden [5]). Der Verſuch hierzu wäre von Seiten des Unternehmenden eine Verletzung der Verfaſſung, und als ſolche zu beſtrafen; die durch ihn erzeugte Verhandlung und Beſchlußnahme einer unbefugten Behörde oder Perſon hätte durchaus keine Gültigkeit oder rechtliche Folge irgend einer Art, und auch die Theilnahme hieran könnte unter Umſtänden bis zum Angriffe auf die Verfaſſung und zum Hochverrathe ſteigen [6]). Die Entſchuldigung, daß man über eine, allerdings eigentlich zum Geſchäftskreiſe der Stände gehörige, Staatsangelegenheit befragt, ſeine perſönliche Meinung darüber nicht habe vorenthalten, keineswegs aber einen allgemein gültigen Beſchluß faſſen wollen, könnte deßhalb nicht angenommen werden, weil nicht nur die Enſcheidung, ſondern auch die Behandlung ſolcher Angelegenheiten der St.

Verſ. ausſchließend zuſteht. Auch macht die Zahl der Theilnehmer an ſolchem unerlaubten Benehmen durchaus keinen Unterſchied. Das Volk hat durch Annahme der beſtehenden Verfaſſung mit einziger Ausnahme der Wahlen an jedem unmittelbaren Antheile an Staatsangelegenheiten verzichtet, und dieſelben lediglich an ſeine Stellvertreter übertragen. Selbſt eine noch ſo große Theilnahme im Volke für eine beſtimmte Maaßregel, z. B. ausgeſprochen in Gemeinde-Verſammlungen, würde keine geſetzliche Bedeutung haben, ohne den Willen der Kammern, und wären die Aeußerungen derſelben lediglich als Petition zu betrachten. — Dagegen verſteht ſich auf der andern Seite, daß dieſe Vorſchrift ſich weder erſtreckt auf ſolche Gegenſtände, welche dem Geſchäftskreiſe der Stände gar nicht angehören, und ſomit von der Regirung mit beliebigen Perſonen verhandelt werden mögen, noch auch ſelbſt auf bloße Vorbereitungen und Belehrungs-Verhandlungen zu einem den Ständen ſpäter vorzulegenden Geſchäfte, falls nur den Rechten der Stände dadurch kein Eintrag geſchieht [7]).

Aus dieſem ausſchließlichen Auftrage der St. Verſ. die Volksrechte zu vertheidigen fließt auch ganz folgerecht die Beſtimmung der Verf. Urk., daß dem einzelnen Ständemitgliede keine Inſtruction, an die es bei ſeinen Abſtimmungen in der Verſammlung gebunden wäre, von irgend Jemand ertheilt werden kann; denn Niemand hat das Recht in ſtändiſchen Angelegenheiten eine Beſtimmung zu geben, als die Mitglieder der St. Verſ. Dazu kommt noch, daß der einzelne Abgeordnete nach dem Syſteme der Volksvertretung nicht der Abgeordnete des einzelnen Wahlbezirkes, ſondern der des ganzen Landes iſt [8]). — Wenn dem aber ſo iſt, ſo iſt die Verordnung, welche die Bildung von ſtehenden Vereinen der Wähler, zum Behufe der Mittheilung von Anſichten über ſtändiſche Angelegenheiten an den Abgeordneten des Wahlbezirkes und zur Belehrung deſſelben, unterſagt, eben

ſo zweckmäßig als geſetzlich, indem von ſolchen Vereinen für die Selbſtſtändigkeit und vernünftige Würkſamkeit der Stände-Verſ. beinahe nothwendig Gefahren drohen würden [9]).

1) Wie überhaupt die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des allgemeinen poſitiven Staatsrechtes noch ſehr im Argen liegt, ſo iſt namentlich noch gar wenig geſchehen, um die verſchiedenen Einrichtungen zur Vertheidigung der Volksrechte gegenüber von der Regirung gehörig zu ſammeln, einzutheilen und zu ſchildern. Aus einer ſcharfen Auffaſſung und Gegeneinanderſtellung der weſentlichen Grundzüge jeder dieſer Anſtalten würde namentlich auch ihr Unterſchied unter ſich deutlicher hervorgehen, und z. B. die Verwechslung der Einherrſchaft mit Volksvertretung mit der Beſchränkung des Feudalmonarchen durch die verſchiedenen Stände und deren Privilegien, oder der, von Montesquieu zuerſt recht in ein Syſtem gebrachten, Trennung der ſog. drei Gewalten nimmermehr möglich ſeyn.

2) Man vergl. hiermit das, was oben, §. 30, über die ſtaatsrechtliche Stellung des Königes bemerkt iſt.

3) V. U., §. 124. — Dieſer §., wenn er ſchon eigentlich keine verordnenden Beſtimmungen enthält, iſt gewiß einer der beſten der ganzen Urkunde, indem er durch Vermeidung aller falſchen Terminologie, und durch beſtimmte Bezeichnung des materiellen Geſchäftskreiſes der St. Verſ. zur Verhütung von Streitigkeiten und gegenſeitigen Eingriffen ſehr viel beitragen muß. Auch fällt in die Augen, daß die Forderungen des Art. 57 der Wiener Schluß-Acte vollkommen durch ihn erfüllt ſind; denn er „vereinigt die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates, und der Souverain iſt durch die landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwürkung der Stände gebunden.“ Wenn ſchon die Befugniſſe, welche die württemb. St. Verſ. zu Erfüllung ihres Berufes, nämlich der Vertheidigung der Volksrechte, erhalten hat, bedeutend ſind, ſo iſt dabei nirgends von einer Theilnahme an der Regirung ſelbſt die Rede, die vielmehr nach ausdrücklichen Beſtimmungen der Verf. Urk. dem Könige ausſchließlich bleibt.

4) S. Straf-G. B., Art. 140.

5) V. U., §. 125. — Dieſe, an und für ſich freilich ganz folge-

rechte, Beſtimmung wird ſelten in den V. Urkunden gefunden. Vielleicht hat die Erinnerung an ältere und neuere Vorfälle im Herzogthume W. ihre Aufnahme veranlaßt. S. z. B. Huber, Etwas von meinem Lebenslauf, S. 55 fg.; Gegel, Beleuchtung, S. 131 fg.

6) S. hierüber unten, §. 151, Note 3.

7) So ſind z. B. die wiederholten Unterhandlungen der Regirung mit den Standesherren oder mit der Ritterſchaft über Puncte, welche ſpäter in Geſetzentwürfen, alſo einem Gegenſtande ſtändiſcher Würkſamkeit, behandelt werden mußten, von der Mehrzahl der Ständeverſammlung nie als dem §. 124 der V. U. zuwiderlaufend betrachtet worden. S. jedoch auch die entgegenſtehende Anſicht in den Verh. der K. d. A., 1836, Bd. I, Sitz. 10, S. 4, fg.

8) V. U., §. 155. — Eben weil dieſer allgemeine ſtellvertretende Charakter den Mitgliedern der altwürttembergiſchen Landſchaft fehlte, ſie nur als die Stellvertreter des einzelnen Amtes erſchienen und deſſen Rechte zu vertreten hatten, konnten und mußten ſie nach Inſtructionen ihrer Committenten handeln. Vergl. über dieſen Punct Rotteck, Allg. Staatslehre, §. 78; und Murhard, Kurheſſiſches Staatsrecht, Bd. II, S. 317, fg.

9) V. O. vom 21ten Febr. 1832, R. Bl., S. 39; und oben, §. 72, S. 383, Note 7.

§. 98.

2) Abtheilung der Ständeverſammlung in zwei Kammern.

Die altwürttembergiſche Landſchaft bildete blos Eine Verſammlung, in welcher die Prälaten und die Abgeordneten des Bürger- und Bauernſtandes gemeinſchaftlich ſaßen; der Adel war ſeit H. Chriſtoph's Zeiten kein politiſcher Stand mehr im Lande. Auch die beiden Verſammlungen welche im J. 1815 und 1819 einberufen wurden, waren nicht in mehrere Abtheilungen getrennt, obgleich nun itzt eine bedeutende Anzahl von landtagsberechtigten Familien des hohen und niederen Adels Antheil nahm. Unter den Puncten, welche die Nichtannahme des k. Verfaſſungs-Entwurfes vom

J. 1817 vorzüglich entſchieden, war auch die vorgeſchlagene Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern [1]), und noch in der verfaſſunggebenden Verſammlung vom J. 1819 wurde dieſe Trennung nur als unumgängliche Nothwendigkeit, als unerläßliche Bedingung des Zuſtandekommens einer Verfaſſung, und mit dem Ausdrucke des Bedauerns angenommen [2]). Auswärtige Verhältniſſe ließen aber keine freie Wahl; und ſo ſteht denn nun die Beſtimmung feſt, daß ſich die Stände in zwei Kammern theilen [3]).

Dieſe Einrichtung iſt nun aber keineswegs deßwegen getroffen, damit ſchon die eine Hälfte der Volksvertreter gegenüber von der Regirung zuſtimmend oder verweigernd handeln könne, während die andere Hälfte unbeachtet und würkungslos bliebe; ſondern darum, damit die Entſcheidung der den Volksvertretern vorgelegten Fragen durch doppelte Berathung in zwei verſchiedenen Verſammlungen, welche Leidenſchaften, Vorurtheile, Einflüſſe nicht gemeinſchaftlich haben, an Reife und Umſicht gewinne. Vielleicht allerdings auch deßhalb, damit das ariſtokratiſche Intereſſe vom demokratiſchen nicht ſo leicht überwältigt werde. Die Regel bei den Geſchäften der St. Verſ. iſt deßhalb troz der Trennung, daß die beiden Abtheilungen in ihren Beſchlüſſen übereinſtimmen müſſen, wenn ein Ständeſchluß zu Stande kommen ſoll, und daß alſo, wenn die Mehrheit der einen Kammer einen Antrag verwirft, er als von der ganzen St. Verſ. verworfen betrachtet werden muß. Demnach müſſen die zur Würkſamkeit der Volksvertretung geeigneten Gegenſtände in jeder Kammer abgeſondert verhandelt werden, dürfen aber nur in dem Falle als Ständeſchluß an den König gebracht und von dem Könige beſtätigt werden, wenn die beiden Kammern nach vorgängiger gegenſeitiger Mittheilung übereinſtimmen [4]).

Von dieſer Regel ſind jedoch, außer dem allgemeinen ſo hochwichtigen Satze, daß eine ſich nicht verſammelnde Kammer als einſtimmend in die Beſchlüſſe der andern anzuſehen

iſt, ſ. darüber unten, §. 106,) viererlei verſchiedene Ausnahmen gemacht worden:

1) Die Verf. Urk. beſtimmt einzelne Fälle, in welchen die Abtheilung der St. Verſ. in zwei Kammern verlaſſen wird, und dieſelben in Einer Verſammlung förmliche Sitzungen halten. Dieſe Fälle ſind:

a) die Wahl der Mitglieder des Ausſchuſſes [5]);

b) die Wahl der ſtändiſchen Mitglieder des Staatsgerichtshofes [6]);

c) die Wahl der den beiden Kammern gemeinſchaftlichen Beamten [7]);

d) die Ablegung des Rechenſchaftsberichtes des Ausſchuſſes [8]).

In dieſen gemeinſchaftlichen Sitzungen können unbedenklich auch gemeinſchaftliche Beſchlüſſe in Beziehung ſowohl auf das Materielle als das Formelle des vorzunehmenden Geſchäftes gefaßt werden, wobei die Stimmen der Mitglieder beider Kammern zuſammengezählt werden. Den Mitgliedern einer etwa überſtimmten Kammer ſteht nicht zu, den Beſchluß blos wegen des Unterliegens ihrer Anſicht als ungültig anzufechten. Nur wenn durch einen ſolchen majoriſirenden Beſchluß eine Aenderung oder authentiſche Erklärung eines Geſetzes oder gar der Verf. Urk. ſelbſt gegeben, oder auch den privativen Rechten der einen Kammer zu nahe getreten werden wollte, könnte die überſtimmte Kammer den Beſchluß für ungültig erklären [9]). Uebrigens führen in ſolcher Sitzung die Präſidenten beider Kammern gemeinſchaftlich den Vorſitz in der Art, daß der Präſident der Standesherren die Sitzung eröffnet und ſchließt, auch die Sitzungspolizei handhabt, der Präſident der zweiten Kammer aber die Berathung und Abſtimmung leitet [10]).

2) Die Verf. Urk. geſtattet vertrauliche Beſprechungen der beiden Kammern ohne Beſchlußnahme und Protocollführung. Und zwar können ſie in allen Fällen einer Meinungs-

verſchiedenheit zwiſchen beiden Kammern ſtatt haben; ſie müſſen angeſtellt werden vor einer Verwilligung von Abgaben, und im Falle einer, auf zwei ſich folgenden Landtagen gleichbleibenden, Meinungsverſchiedenheit beider Kammern [11]).

3) In einigen anderen Fällen iſt jede einzelne Kammer berechtigt, abgeſondert von der andern und ſogar im Widerſpruche mit deren Meinung, einen Schluß zu faſſen, welcher äußere Wärkungen hat, nämlich;

a) bei Ausübung des Petitions-Rechtes [12]);

b) bei einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe [13]);

4) Endlich iſt für einen beſtimmten Fall (für eine Verſchiedenheit der beiden Kammern hinſichtlich einer Steuerverwilligung) feſtgeſetzt, daß zwar die beiden Kammern ſich nicht zu Einer Verſammlung vereinigen, daß aber die bejahenden und verneinenden Stimmen in beiden Kammern zuſammengezählt werden, und aus dieſem Ergebniſſe der Ständeſchluß ſich bildet [14]).

Die Mehrzahl dieſer Ausnahmen iſt der württemb. Verfaſſung eigenthümlich, und findet in den Repräſentativ-Einrichtungen anderer Staaten keine Analogie. Zum Theile mögen ſie ihren Grund in einem Mißtrauen gegen die Anſichten der einen Kammer hinſichtlich der gleichen Uebernahme der Staatslaſten gefunden haben; theilweiſe aber ſind ſie die nothwendige Folge davon, daß die ganze St. Verſ. gemeinſchaftliche Untergeordnete und Stellvertreter hat, über welche es wenigſtens ſchwürig, wenn überhaupt möglich wäre, ſich in getrennten Kammern zu verſtändigen.

1) S. die motivirten Abſtimmungen über das k. Ultimatum in der Sitzung vom 2ten Juni 1817, Verh., H. 38, S. 13 fg.

2) S. Verh. von 1819, H. 44, S. 3 fg. und 168.

3) V. U., §. 128 u. 182. Mit Recht iſt von jeher in dem Leben und in der Wiſſenſchaft die Frage über die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen als ſehr wichtig für die Verfaſſung eines Staates betrachtet worden, und daher auch die

Literatur über dieſen Punct ſehr zahlreich. Zu den leſenswertheſten Schriften hierüber gehören, und zwar für die Abtheilung: Montesquieu, L. XI, ch. 6; De Lolme, Constit. of England, B. 1, ch. 3; Le Fédéraliste, Bd. II, S. 258 fg.; B. Constant, Cours de polit. const., T. I, S. 39 fg.; Destutt de Tracy, Commt. sur l'Espr. des lois, ch. 9; (Wangenheim,) Idee der Staatsverfaſſung, S. 206; Zachariä, 40 Bücher, Bd. III, S. 266 fg.; Fritot, Science du publiciste, Bd. V, S. 521 fg. und Bd. VI, S. 1 fg.; Eckenthal, Allgem. Staatslehre, Bd. I, S. 121 fg. Gegen eine ſolche Trennung ſind: Rotteck, Ideen über Landſtände, S. 64 fg., und Konſtit. St. R., Bd. III, S. 197 fg.; Brendel, Geſch. d. V. Repräſ., Bd. II, S. 306 fg. Vortheile und Nachtheile des Zweikammerſyſtemes wägen ab: Bentham, Tact. d'une assemb. législ., 2e édit. T. I, S. 46 fg., (ſehr geiſtreich). Allzu häufig wird übrigens von den Wortführern für und wider die gehörige Unterſcheidung zwiſchen der Abtheilung der Einen Wahl-Verſammlung in zwei Abtheilungen (wie z. B. in den V. St. von N. A., oder in Frankreich unter dem Directorium), und der Conſtituirung einer eigenen Adelskammer nicht gemacht, was doch zwei weſentlich verſchiedene Einrichtungen ſind. Die Billigung der erſteren faßt keineswegs auch die der letzteren in ſich.

4) V. U., §. 177 und 182.

5) Daſ., §. 190, und unten, §. 125.

6) V. U., §. 196, und unten, §. 133.

7) V. U., §. 193. Wer dieſe Beamten ſind, darüber vergleiche man unten, §. 123. Eine weder durch die Verf. Urk. noch durch ein Geſetz, wohl aber durch innere Nothwendigkeit veranlaßte Ausdehnung dieſer gemeinſchaftlichen Wahlen findet ſtatt bei der Ernennung der aus Mitgliedern beider Kammern beſtehenden ſtändiſchen Commiſſion, welche während der Dauer der Landtage die Leitung der Schuldenzahlungskaſſe hat. Zwar giebt die K. d. St.H. den Grundſatz der Nothwendigkeit einer ſolchen Wahl nicht zu, allein thatſächlich fügt ſie ſich dem Verlangen der K. d. A. S. Verh. d. K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 123 — 135.

8) V. U., §. 191; Ueber die Beſchlüſſe, welche hinſichtlich des in gemeinſchaftlicher Sitzung abgelegten Rechenſchaftsberichtes zu faſſen ſind, ſ. unten, §. 127.

9) Es beſtimmt die Verf. Urk. allerdings nichts unmittelbar über dieſen Punct, und es iſt deßhalb auch ſchon in der K. d. St.H. wiederholt die Möglichkeit ſolcher Beſchlußnahme in Zweifel gezogen worden (ſ. z. B. Verh. derſ., 1833, I, H. 1, S. 44 fg.): allein da nicht nur die Beſorgung eines gemeinſchaftlichen Geſchäftes auch die Faſſung gemeinſchaftlicher Beſchlüſſe nothwendig vorausſetzt; ſondern da auch die Verf. Urk. ſelbſt die „vertraulichen Beſprechungen" im Gegenſatze von den „gemeinſchaftlichen Sitzungen" als ſolche bezeichnet, in welchen keine Beſchlüſſe gefaßt werden können, und ſie ſomit die Möglichkeit ſolcher Beſchlüſſe mittelbar anerkennt; da ferner die Geſchäfts-Ordnung (ſ. unten, §. 120) eigene Vorſchriften über die Abſtimmungs-Art in ſolchen Sitzungen enthält: ſo kann die rechtliche Möglichkeit ſolcher Beſchlüſſe gewiß keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Uebrigens iſt es, des möglichen unangenehmen Zuſammentreffens der beiden Kammern wegen, immerhin gerathen, das Materielle des gemeinſchaftlichen Geſchäftes durch einen der Sitzung vorangehenden Notenwechſel wo möglich zu beſchließen.

10) S. unten, §. 120, Nr. III. — Solche Vereinigung beider Kammern zu förmlichen Beſchlüſſen ſind nur bei wenigen St. Verf. erlaubt, ſo z. B. in der norwegiſchen und darmſtädtiſchen. Es läßt ſich auch nicht läugnen, daß ſie eine bedeutende Anomalie ſind, wenn man einmal die Nothwendigkeit der Abtheilung der St. Verſ. in zwei Kammern anerkannt hat; eine Anomalie, die aber freilich nicht wohl vermieden werden kann, wenn die beiden Kammern gemeinſchaftliche Behörden, Inſtitute u. ſ. w. unter ſich haben, die weder von der einen Kammer allein geleitet, noch weniger aber unter die gemeinſchaftlichen, vielleicht gar nicht, jedenfalls nur ſehr langſam zu Stande kommenden Beſchlüſſe zweier getrennter Kammern geſtellt werden können.

11) V. U., §. 177, 181 und 183. — Zu bemerken iſt übrigens, daß auf allen Landtagen ſeit 1830 die der Verwilligung des Hauptfinanzetats vorangehende vertrauliche Beſprechung nicht ſtattfand, weil jedesmal die K. d. St. H. auf dieſelbe verzichtete, (ſ. Verh. derſ. 1830, §. 5, S. 897, 930; 1833 II, Verh. der K. d. A., H. Beilh. 2, S. 688; 1836, Verh. der K. d. St. H., H. 7, S. 2490; 1839, Verh. der K. d. A., Sitz. 36, S. 66,) die

K. d. A. den Verzicht annahm, und die Regirung nicht widerſprach. Dieß konnte natürlich nur unter der Vorausſetzung, daß die Beſtimmung des §. 181 nicht präceptiv, ſondern facultativ ſey, ſtatt finden; eine Annahme, deren Richtigkeit höchſt zweifelhaft iſt. Richtiger iſt wohl, daß dieſes Verfahren der Verfaſſung nicht gemäß war, und nicht zu wiederholen iſt. — Vertrauliche Beſprechungen ſind auch nach den Geſetzen anderer conſtitutionellen Staaten nicht ſelten geſtattet, jedoch gewöhnlich nur durch Zuſammentritt gemeinſchaftlicher zahlreicher Commiſſionen, nicht aber durch gemeinſchaftliche Sitzungen der ganzen Kammern; ſo z. B. in England und in den V. St. von N. A., ſ. Jefferson, S. 145 fg. In manchen Staaten, Frankreich z. B., findet freilich gar keine andere Verbindung als ſchriftliche Mittheilung ſtatt.

12) V. U., §. 179.

13) Daſelbſt.

14) Daſ., §. 181; vergl. unten, §. 113.

§. 99.

a) Die Kammer der Standesherren.

Die Kammer der Standesherren begreift folgende Perſonen in ſich:

1) Die ſämmtlichen volljährigen Prinzen des k. Hauſes, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob der Vater noch lebt, und alſo auch in der Kammer ſitzt [1]).

2) Die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, welche ein ehemaliges Reichsland ganz oder theilweiſe, ausſchließlich und ohne Gemeinſchaft mit einer anderen Familie oder Linie beſitzen [2]).

3) Die Vertreter der (5) ſtandesherrlichen Gemeinſchaften, welche letztere da vorhanden ſind, wo mehrere ehemals reichsfürſtliche oder gräfliche Familien oder Familienzweige ein Gut, auf welchem eine Reichs- oder Kreistagsſtimme ruhte, in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzen. Der Vertreter

aber iſt entweder derjenige Mitbeſitzer, welcher überhaupt und für alle Vorkommniſſe als gemeinſchaftlicher Agent aufgeſtellt iſt; oder wenn keine ſolche beſtändige Uebertragung der Geſellſchaftsrechte ſtatt findet, der von den Mitbeſitzern aus ihrer Mitte Gewählte [3]). Mitbeſitzer, welche nicht zu einer ſtandesherrlichen Familie gehören und Frauen können nicht mitwählen [4]).

4) Die (2) vom Könige erblich ernannten Mitglieder. Es können ſolches blos Gutsbeſitzer aus dem ritterſchaftlichen oder ſtandesherrlichen Adel ſeyn, welche aus einem mit Fideicommiß belegten und nach dem Rechte der Erſtgeburt ſich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinſen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6,000 fl. beziehen [5]).

5) Die vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, welche aus den würdigſten Staatsbürgern ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen genommen werden [6]). Der König iſt ſomit nur in ſo ferne in ſeinem Ernennungsrechte beſchränkt, als der zu Ernennende die allgemeinen geſetzlichen Eigenſchaften jedes Ständemitgliedes haben muß, und derſelbe keine Stelle bekleiden kann, welche verfaſſungsmäßig einen Sitz in der zweiten Kammer anweist [7]). Da die Verf. Urk. die Ernennung als eine lebenslängliche bezeichnet, und nirgends ein Recht zur ſpäteren Niederlegung einräumt, ſo kann einer freiwilligen Niederlegung der einmal angenommenen Würden nicht Statt gegeben werden; um ſo mehr, damit keine Möglichkeit zu einem heimlichen Zwange gegen ein der Regirung mißfällig oder einer übermächtigen Parthei läſtig gewordenes Mitglied beſtehe [8]).

Die Zahl der vom Könige erblich oder perſönlich ernannten Mitglieder darf den dritten Theil der übrigen Mitglieder der erſten Kammer nicht überſteigen [9]). — Die ſämmtlichen erblichen Mitglieder, d. h. alſo die Prinzen, die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, und die vom

Könige erblich ernannten Gutsbeſitzer, haben das Recht ihre Stimme in der St. Verſ. durch einen Stellvertreter abgeben zu laſſen: und zwar ſind keine einzelnen Fälle ausgehoben, in welchen eine ſolche Verzichtleiſtung auf eigene Ausübung des Landſtandrechtes ſtatt finden darf. Es wird alſo im Allgemeinen ganz in dem Belieben des Mitgliedes ſtehen. Nur muß der Grundſatz feſtſtehen, daß wer ſelbſt rechtlich unfähig iſt, ſeine Stimme abzugeben, auch keinen Stellvertreter ſchicken kann. Die einzige Ausnahme macht die dem Vormunde eines minderjährigen oder ſonſt unter Vormundſchaft ſtehenden Standesherrn gegebene Erlaubniß, für den Mündel einen Stimmführer zu wählen [10]. Wenn ein Standesherr durch k. Dispenſation vor dem 25ten Jahre Volljährigkeit erhält, ſo wird er übrigens hierdurch weder zum Eintritte in die Kammer ermächtigt [11], noch kann er an ſeiner Stelle einen Bevollmächtigten ernennen. Letzteres kann auch itzt nur durch einen Vormund geſchehen, welcher von der Pupillenbehörde zu dieſem Zwecke beſtellt wird [12]. Der Stellvertreter kann übrigens entweder ein Sohn oder der ſonſtige präſumtive Nachfolger in die Güter, oder endlich irgend ein anderes, auch ein lebenslängliches, Mitglied der Kammer ſeyn [13]. Niemand kann mehr als Eine übertragene Stimme führen [14]. Der Stellvertreter hat ſich durch eine Urkunde, welcher das Einberufungsſchreiben des Stimmübertragenden beigelegt iſt, gegen die Kammer auszuweiſen; gewöhnlich, jedoch keineswegs nothwendig, iſt, daß die Uebertragungs-Urkunde die Subſtitutions-Clauſel enthält. Dem Stellvertreter darf von ſeinem Committenten keine Inſtruction über die Art, wie er ſeine Stimme zu führen habe, gegeben werden [15].

1) V. U., §. 129, vergl. mit §. 134. Ueber die zu Gunſten der Prinzen beſtehende Ausnahme von der Regel, daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Mitglied der St. Verſ. ſeyn können, vergl. unten, §. 101. — Die Beſtimmung, daß die Prinzen des

regirenden Hauſes Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben, iſt den Verfaſſungen beinahe aller repräſentativen Monarchieen gemeinſchaftlich, z. B. der England's, Frankreich's, Baiern's, Sachſen's, Kurheſſen's, Heſſen-Darmſtadt's, u. ſ. w. In ſehr zahlreichen Pairskammern, wie die engliſche oder franzöſiſche ſind, verſchwindet natürlich der Stimmenbetrag der Verwandten des Regenten beinahe ganz; anders ſind aber die Folgen dieſer Einrichtung bei den numeriſch ſo ganz verſchiedenen Verhältniſſen der kleineren Kammern. — Auf dem Landtage von 1836 waren unter 47 Mitgliedern der würt. erſten Kammer 10 Prinzen.

2) V. U., §. 129; und Geheimenraths-Gutachten vom 15ten Dec. 1819, (Verh. d. K. d. St., Heft 3, Beil. S. 75 fg.) — Das Merkmal des ungetheilten Beſitzes iſt weſentlich, weil ſonſt der Fall einer ſtandesherrlichen Gemeinſchaft vorläge, welche dann ihren Beſitzer in die dritte der im Texte genannten Claſſen verſetzen würde. — Wer das Haupt der Familie iſt, ergiebt ſich aus den hausgeſetzlichen Beſtimmungen uud Gewohnheiten jeder einzelnen Familie; im Zweifel natürlich der durch das Erſtgeburtsrecht dazu Berufene. Auch wenn ein Seniorat in einer Familie eingeführt iſt, wird nur dann, wenn der Senior im Beſitze der ſämmtlichen Familien-Güter iſt, er die Stimme zu führen haben; ſonſt iſt der Erſtgeborene das Haupt der Familie. S. das angef. Geh. R. Gutachten. — In dem nicht ſelten vorkommenden Falle, daß zwar ein ſtandesherrlicher, allein nicht landtagfähiger Beſitzer vorhanden iſt, er alſo z. B. unter Vormundſchaft ſteht oder weibl. Geſchlechtes iſt, wird die Stimme als „ruhend" bezeichnet, indem in jedem Augenblicke durch Wegfallen des Hinderniſſes das Recht zur Theilnahme an den Sitzungen der Kammer wieder aufleben kann; ſo in den angeführten Fällen durch geſetzliches Aufhören der Vormundſchaft oder durch Vermählung mit einem Standesgenoſſen. Nur wenn die Standesherrſchaft in die Hände eines perſönlich nicht Berechtigten, namentlich auch des Staates, übergegangen iſt, wird die Stimme ganz gelöſcht. Darüber übrigens, daß ſelbſt in ſolchem Falle die Stimme wieder erſtehen kann, ſ. oben, §. 86. Auf dem Landtage von 1836 ruhten 4, nämlich 1 wegen nicht zureichender Competenz, und 3 als im Beſitze von Frauen. — Die Namen der ſämmtlichen würt. ſtandesherrlichen Familien, ſ. oben, §. 85.

3) V. U., a. a. O.; und das angef. Geheimeraths=Gutachten. — Die näherern Erklärungen über dieſe Gemeinſchaften in den Verh. d. K. d. St., 1820, Heft 3, S. 75 fg.; und 1833, I, H. 1, S. 59 fg. Nach denſelben wurden folgende ſtandesherrliche Gemeinſchaften bis itzt angenommen, bei deren einigen aber bedeutende rechtliche Zweifel obwalten: 1) Löwenſtein, den beiden Linien des fürſtl. Löwenſtein=Wertheim=Freudenberg'ſchen Hauſes gehörig. Gleich hier iſt höchſt zweifelhaft, ob die Herrſchaft L. als eine ſtandesherrliche Gemeinſchaft anerkannt werden ſollte, indem auf derſelben nie eine Reichs= oder Kreis=Tages=Stimme ruhte. S. Klüber, Oeffentl. Recht, 3te Aufl., §. 301, Note d, und oben §. 85, Note 6. 2) Limpurg=Gaildorf=Wurmbrand, zur Hälfte dem w. Staate, zur Hälfte dem Prinzen v. Solms=Braunfels gehörig, welcher letztere, weil der Staat bei Ernennung von Stände=Mitgliedern nicht mitconcurrirt, unter der Zahl der Standesherren aus eigenem Rechte aufgeführt iſt. 3) Limpurg=Oberroth, (ſonſt auch L. Gaildorf=Solms=Aſſenheim genannt,) wovon ¼ dem Staate ausſchließlich zuſteht; von den übrigen ¾ dem Graven von Waldeck=Pyrmont $\frac{13}{18}$, und den Graven von Yſenburg=Büdingen=Meerholz und W. B. Wächtersbach $\frac{5}{18}$ in ungetheilter Gemeinſchaft gehörten. Nun haben zwar die beiden grävlichen Häuſer mit einander abgetheilt, und es wurde auch von der Regirung anfänglich die Gemeinſchaft als aufgelöst und jede der beiden Familien als itzt ſelbſtſtändig ſtandesherrlich mit eigener Stimme anerkannt, (ſ. Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 2, S. 352,) auf die Vorſtellung der K. d. St. H. aber, daß auf ſolche Weiſe Standesherren mit lächerlich kleinem Beſitze entſtehen könnten, und daß alſo die Real=Theilung eines einmal als Gemeinſchaft anerkannten Gutes keine abgeſonderten Stimmrechte erzeugen ſollte, (ſ. Verh., 1836, H. 2, S. 498), erklärte die Regirung dieſer Anſicht beizutreten und zur Einbringung eines Geſetzes=Entwurfes in dieſer Richtung bereit zu ſeyn, (ſ. daſ., H. 7, S. 2376.) Somit iſt zu erwarten, daß die Gemeinſchaft wieder hergeſtellt werden wird. 4) Limpurg=Gaildorf, gemeinſchaftliche Beſitzung der zwei Graven von Pückler. 5) Limpurg=Oberſontheim, hat in ungetheiltem Eigenthume Württemberg zu $\frac{3}{6}$, die ältere Linie des fürſtlich Löwenſteine Wertheim=Freudenberg'ſchen Hauſes beſitzt $\frac{2}{6}$, endlich das letzte $\frac{1}{6}$ iſt ein

dem Graven von Pückler und den ſämmtlichen Nachkommen des Graven Joh. Ludw. v. Sayn=Wittgenſtein gehöriges Condominat, deſſen Adminiſtration immer ein Mitglied dieſer letzteren Familie zu führen hat. S. das Nähere über dieſe Limpurg'ſchen Gemeinſchaften bei Preſcher, Geſchichte von Limpurg. Bd. I, II, 8; über die zuletzt erwähnte noch insbeſondere, Verh. der K. d. St. H., 1833, I, H. 1, S. 66 fg. — Ueber die Art der Ernennung des Vertreters der Gemeinſchaft beſteht nur unter den Graven von Pückler eine beſtimmte Norm, ſ. Verh. der K. d. St. H., 1835, S. 2732. Für die übrigen wird der oben=erwähnte Geſetzesentwurf Beſtimmungen treffen. Bis itzt war Abſtimmung nach dem Verhältniß der Quoten gebräuchlich. S. Verh. der K. d. St. H., 1820. S. 87.

4) Der ſchon in dem, vom Könige genehmigten und alſo in jedem Falle die Anſicht der Regirung ausſprechenden, Geheimenraths=anbringen enthaltene Satz, daß Frauen nicht activ wahlfähig ſeyen, wurde anfänglich in der K. d. St. beſtritten, (ſ. Verh., 1820, S. 269 fg.,) weil dieſes Wahlrecht nur zum Theile perſönlicher, zum Theile auch realer Art ſey. Allein gerade der Umſtand, daß es nur zum Theile realer Art iſt, beweist ja offenbar, daß auch noch perſönliche Befähigung dazu kommen muß, welche der Frau aber abgeht. Dieſer Satz iſt auch itzt von allen Seiten zugegeben.

5) V. U., §. 129 und 130. — Die beiden einzigen, bis itzt dieſe Claſſe bildenden, Familien ſind die Graven von Rechberg und die von Neipperg. Wenn die Regirung beabſichtigt, dieſen beiden Familien einen Rechtszuſtand einzuräumen, welcher dem der Standesherren ſehr ähnlich iſt, ſ. oben, §. 86, Note 3, ſo hängt dies wohl eben ſo ſehr mit einer nicht ganz richtigen Anſicht über die thatſächlichen Verhältniſſe, als mit dem Wunſche zuſammen, die erblichen Mitglieder ihren ſtandesherrlichen Amtsgenoſſen möglichſt gleich zu ſtellen; ein Wunſch, welcher allerdings ſchon durch die allgemeinen Beſtimmungen der Verf. Urk. über die nothwendigen geſetzlichen Eigenſchaften eines erblichen Mitgliedes angedeutet und gerechtfertigt iſt. — Ganz ähnliche Bedingungen beſtanden über Erblichkeit der franzöſiſchen Pairie vor der Julirumwälzung, ſ. die Ordonanz vom 23ſten Aug. 1817 bei Pailliet, Dr. publ. fr., S. 1032 fg; eben ſolche gelten in

Baiern, Baden, Hannover. Im k. Verf. Entw. v. 1817, §. 253, iſt die merkwürdige Abweichung, daß alle, welche ein Einkommen der bezeichneten Art beſitzen, von Rechtswegen Mitglieder der Kammer der St. ſeyn ſollen. Die itzige Beſtimmung ſcheint der baier. V. U., VI, 3, entnommen zu ſeyn. Bei einer endlichen Einrichtung der ritterſchaftlichen Korporationen dürfte übrigens dafür zu ſorgen ſeyn, daß kein von der Ritterſchaft ausgehendes willkürliches Veto gegen die Aufnahme in ihre Mitte dem Könige die Ernennung zum erblichen Standesherrn unmöglich macht.

6) V. U., §. 129 und 131. — Die Einrichtung, blos lebenslängliche Mitglieder der erſten Kammer zu ernennen, iſt dem Urbilde der repräſentativen Verfaſſung, England, nicht nachgeahmt; dort iſt die Pairswürde immer erblich, und nicht blos in der directen Abſtammung. Frankreich hat im Art. 27 der Charte von 1814 zuerſt das Beiſpiel gegeben. Später wurde es zwar in der o. a. Ordonanz vom 23ſten Auguſt 1817 wieder zurückgenommen, und vom Könige auf ſein Recht entſagt, blos lebenslängliche Pairs zu ernennen; allein bekanntlich hat die Umwälzung des J. 1830 die Erblichkeit der Pairie ganz aufgehoben, und durchweg eine vom Könige unter gewiſſen Bedingungen ausgehende lebenslängliche Ernennnng an deren Stelle geſetzt. Die neueren deutſchen Verfaſſungen kennen beinahe ſämmtlich lebenslängliche Mitglieder der erſten Kammern; ſo z. B. Baiern, VI, 2; K. Sachſen, §. 63; Hannover, §. 94; Baden, §. 27; Heſſen-Darmſtadt Art. 2, u. ſ. w. Die Gründe für dieſe blos lebenslängliche Ernennung mögen in allen dieſen Staaten dieſelben geweſen ſeyn; auf der einen Seite die Unmöglichkeit, aus blos Mediatiſirten eine Kammer zu bilden, auf der andern Seite die Schwürigkeit an Reichthum, namentlich Grundbeſitz und hoher Geburt, gleichſtehende erbliche Amtsgenoſſen für ſie zu finden; der Glanz der Verdienſte und hoher Aemter konnte dieſe Eigenſchaften aber nicht auch für die Nachkommen ſolcher Männer erſetzen. Endlich mag wohl auch der Wunſch, und — bei zahlreicher ſtandesherrlicher Beſetzung — die Nothwendigkeit, immer beſtimmte Anhänger der Regirung und geſetzlicher Reformen in der erſten Kammer zu haben, zu dieſer beſtändig wiederkehrenden Ernennung gerathen haben. — In der conſtituirenden Verſammlung wurde,

der Antrag, ein beſtimmtes Vermögen als Bedingung der lebens=längliche Ernennung in die erſte Kammer feſtzuſetzen, abgewie=ſen. S. Heft 44, S. 11 fg.

7) Da die Eigenſchaft eines Mitgliedes der K. d. St.H. unablegbar iſt, ſo kann der König keines derſelben zum Landesbiſchofe, zum Prälaten oder zum Kanzler der Univerſität ernennen. Sollte ein mit einem dieſer Aemter bekleideter Mann durch Erbgang einen Sitz in der Kammer einzunehmen haben, ſo müßte er die Stelle niederlegen, da die Verf. Urk. ein Recht zur Ausſchlagung dieſes Sitzes nicht kennt, beide Zuſtände aber unverträglich mit einander ſind.

8) Den Beweis, daß auch anderwärts eine lebenslängliche Ernen=nung in die erſte Kammer als unablegbar betrachtet wird, liefert die Verf. Urk. des Königreiches Sachſen, welche in §. 66 die einzelnen Fälle, in welchen ſie eine Niederlegung ausnahms=weiſe geſtatten will, ausdrücklich aufzuführen für nothwendig erachtet.

9) V. U., §. 132. Aehnliche Beſtimmungen beſtehen in Baiern, Baden, Darmſtadt; nur mit dem Unterſchiede, daß die Beſchrän=kung des k. Ernennungsrechtes gewöhnlich nur bei den perſön=lich ernannten Mitgliedern eintreten ſoll, was auch wohl, na=mentlich da die Ernennung von erblichen Mitgliedern erſchwert genug iſt, das zweckmäßigere ſeyn dürfte. Das Zahlenverhältniß iſt natürlich, je nachdem viele oder wenige Prinzen Mitglieder ſind, ein für die Regirung mehr oder weniger günſtiges. Ob nicht neuere Erfahrungen den Wunſch rechtfertigen würden, daß dem ſtandesherrlichen Beſtandtheile ein kräftigeres Gegengewicht ge=geben ſeyn möchte, mag dahin geſtellt bleiben. — Nicht ſorgfältig genug iſt übrigens die Art und Weiſe beſtimmt, wie die Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer berechnet werden ſoll. Einmal kann ſich nämlich, da die Prinzen auch mitgerechnet wer=den, ſehr leicht treffen, daß durch ſchnellen Tod der großjährigen Prinzen, oder auch durch Ausſterben oder temporäre Unfähigkeit der ſtandesherrl. Häupter, die Zahl der nicht vom Könige er=nannten Mitglieder unter diejenige Zahl herabſinkt, welche bei den königlichen Ernennungen angenommen wurde und werden durfte. Wie iſt es nun zu halten mit den Ueberzähligen? Auf der ei=nen Seite ſind ſie auf lebenslang ernannt, das Recht kann

ihnen nur durch den Staatsgerichtshof wieder genommen, oder wegen eines der in §. 135 der V. U. genannten Gründe ſuspendirt werden; der Anſtand verbietet einen Wiederausſchluß: auf der anderen Seite ebenfalls klare Beſtimmung der Verf. Urk. Ohne Zweifel wird die anfänglich rechtsgültige Ernennung aufrecht erhalten werden müſſen; allein aller Streit hätte umgangen werden können, wenn in der Verf. Urk., wie in den ſächſiſchen, hannöveriſchen, badiſchen und darmſtädtiſchen Grundgeſetzen eine beſtimmte Zahl feſtgeſetzt worden wäre. Vrgl. Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 1, S. 45. Zweitens iſt nicht beſtimmt, ob bei Berechnung des Verhältniſſes der lebenslänglichen Mitglieder zu den erblichen die ruhenden Stimmen gezählt werden ſollen. In einem Geh. Erlaſſe vom 26ſten Febr. 1830, (ſ. Verh. der K. d. St. H., H. 2, S. 352,) war dieß wenigſtens zweifelhaft gelaſſen; als aber die K. d. St. H. auf die Nichtberechnung der ruhenden Stimmen antrug, erklärte ſich auch die Regirung hierfür, ſ. Verh., 1836, H. 2, S. 504.

10) V. U., §. 156. — Es iſt wohl zu bemerken, daß die (ohnedem nicht zu rechtfertigende) Geſtattung einer Stellvertretung Bevormundeter von der Verf. Urk. auf Standesherren beſchränkt iſt, und namentlich alſo von den Prinzen nicht gilt, bei denen ſie freilich auch zu den ſonderbarſten Folgen führen würde.

11) S. Geſetz, die vollſt. Entwicklung des Pfand-Syſtems betreffend, vom 21ſten Mai 1828, Art. 8, R. Bl., S. 302.

12) S. Verh. der K. d. St. H., 1833, II, H. 3, S. 782, 801, 810 und 857; H. 5, S. 1711.

13) Ueber die geſetzlichen Eigenſchaften des als Stimmführer abgeſchickten Sohnes oder Nachfolgers iſt zwar keine Beſtimmung in der Verf. Urk. getroffen; allein es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Stimmführer die allgemeinen geſetzlichen Eigenſchaften eines Ständemitgliedes beſitzen muß, denn dieſe, theils die Reife des Stimmführenden, theils die äußere Ehrenhaftigkeit der Kammer bezweckenden, Vorſchriften ſind bei dem blos temporären Mitgliede eben ſo ſehr wünſchenswerth, als bei einem beſtändigen.

14) V. U., §. 156. — Hieraus folgt natürlich, daß der die Stimme führende Sohn oder Nachfolger immer nur Eine Stimme in der Kammer führen kann, da er ſelbſt eine eigene noch nicht hat.

Auf dem Landtage von 18$\frac{2}{?}$ hat übrigens die Kammer die (bis itzt von keinen Folgen begleitete) Bitte geſtellt, daß nicht nur dieſe Beſchränkung der Stimmführer aufgehoben, ſondern auch die Beſtimmung der Verf. Urk. im Allgemeinen dahin erweitert werden möchte, daß jedes Mitglied der Kammer drei Stimmen führen könne; ſ. Verh. der K. d. St., H. 1, S. 131 fg. Dieſer Vorſchlag iſt aber wohl, bei der kleinen Anzahl der Mitglieder der erſten Kammer, und durch das Uebergewicht, welches er aus mehr als Einem Grunde einzelnen — namentlich ſtandesherrlichen — Mitgliedern verſchaffen würde, im höchſten Grade bedenklich.

14) Auch über dieſen wichtigen Satz enthält die Verf. Urk. keine Beſtimmung. Allein einmal ſpricht die bisherige Gewohnheit für ihn, und zweitens würde im Falle eines Streites die Analogie des §. 155 der Verf. Urk., welcher die Inſtructions-Ertheilung an Mitglieder der zweiten Kammer verbietet, gewiß ſeine Anwendung hier finden. — Wünſchenswerth wäre übrigens unter dieſen Umſtänden eine geſetzliche Beſtimmung darüber, ob der Stimmübertragende das Recht hat, während der Dauer eines Landtages und gegen den Willen des bisherigen Stimmführers, demſelben ſeine Stimme abzunehmen und einem andern Befähigten zu übertragen? Dieſes Recht dürfte dem Mandanten ſchwerlich aberkannt werden.

§. 100.

b) Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Abgeordneten iſt zuſammengeſetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, welche von dieſem aus ſeiner Mitte gewählt werden [1]);

2) aus den ſechs proteſtantiſchen General-Superintendenten;

3) aus dem Landesbiſchofe, einem von dem Domkapitel aus deſſen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach älteſten Dekane kathol. Confeſſion;

4) aus dem Kanzler der Landesuniverſität [2]);

5) aus einem gewählten Abgeordneten jeder der ſieben

Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttlingen [3]);

6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem (der 63) Oberamts-Bezirke [4]);

Im Ganzen beſteht alſo die Kammer der Abgeordneten aus 93 Mitgliedern [5]). Zwiſchen denſelben iſt aber in ſo ferne ein ſehr großer Unterſchied, als die Abgeordneten der Ritterſchaft, des Domkapitels, der Städte und der Oberämter nur auf eine beſtimmte Zeit ihre Stellen durch die ihnen zu Theil gewordene Wahl erhalten, die übrigen dagegen aber für die ganze Dauer der Bekleidung des Amtes, welches ſie in die Kammer ruft. Jene Wahlperiode iſt von der Verf. Urk. für die Regel auf ſechs Jahre beſtimmt worden; doch kann ſie auch durch eine vom Könige ausgeſprochene Auflöſung eines Landtages abgekürzt werden. Uebrigens ſind die Austretenden wieder wählbar [6]). — Stimmübertragung findet in dieſer Kammer nicht ſtatt.

1) V.U., §. 33 u. 136, und unten, §. 103. — Die Einräumung eines beſonderen Landſtandrechtes war wenigſtens bei einem Theile der Ritterſchaft nicht facultativ für die conſtituirende Verſammlung. Wenn man auch darüber hätte wegſehen wollen, daß ſie ſeit dem J. 1815 in bedeutend höherem Maaße Antheil an den Landes-Verſammlungen hatte, ſo war der Art. 14 der deutſchen B.A. zu befolgen, welcher für die Begüterten der ehem. Reichs-Ritterſchaft Antheil an der Landſtandſchaft vorſchreibt. Die Fragen konnten alſo nur folgende ſeyn: 1) Hat man ſich blos auf die ehemaligen Reichsritter zu beſchränken, oder iſt auch den übrigen adeligen Gutsbeſitzern eine Theilnahme einzuräumen? Es wurde für billig und vielleicht auch für klug erachtet, das Recht auszudehnen. 2) Sollen — wie ſeit 1815 — einzelnen Familien Virilſtimmen verliehen, oder ſoll Wahl eingeführt werden? Wahl überließ nichts dem blindenden Zufalle, und erlaubte auch die Zahl der Stimmen zu beſchränken. 3) Wie viele Stimmen ſollten eingeräumt werden? Es waren 20 Virilſtimmen der Ritterſchaft in der conſtituirenden Verſammlung; dieſe wurden auf 13 Wahlſtimmen beſchränkt; immer noch hin-

reichend genug für 95 zum Theil ſehr wenig begüterte Familien, gegenüber von faſt 1,700,000 Staatsbürgern, welche nur 70 Abgeordnete wählen. Die ritterſchaftlichen Abgeordneten nehmen etwas mehr als ⅓ der gewählten Repräſentation in Anſpruch; in Baiern ⅛; in Darmſtadt etwas mehr als ⅐; in Baden ⅛; im K. Sachſen faſt ⅖. Endlich mußte 4) entſchieden werden, in welche Kammer die ritterſchaftlichen Abgeordneten zu ſetzen ſeyen? Das Beiſpiel von England (durch ſeine gewählten 16 ſchottiſchen und 24 irländiſchen Pairs) und von Baden wies auf die erſte Kammer, wohin ſie auch noch der k. Verf.Entw. von 1817, §. 253, geſetzt hatte; Baiern dagegen hatte ſich für die zweite Kammer entſchieden. Die conſtit. Verf. folgte ohne Debatte dieſem letzteren Beiſpiele, ſie — wie wohl auch das Richtigere war — als „Abgeordnete" betrachtend, und um nicht, durch Verweiſung aller adeligen Stimmführer in die erſte K., eine allzuſcharfe Abſonderung und Gegenüberſtellung des Adels zu erzeugen. S. den Commiſſ.-B. über Kap. IX. der Verf. Urk. in den Verh. von 1819, H. 43, S. 60 fg. (Von den ſpäter zu Stande gekommenen Verfaſſungen ſetzt die hannöveriſche die (35) Deputirte der Ritterſchaft in die erſte Kammer; die k. ſächſiſche 22 in die erſte und 20 in die zweite.)

2) Die abgeſonderte Vertretung der Geiſtlichkeit und des gelehrten Standes iſt gegen die reine Theorie eines Repräſentativſtaates. Wenn dieſe Anomalie auch nicht ganz ohne ihre Vortheile iſt, ſo hat ſie doch offenbar auch die Nachtheile, daß ein bedeutender Theil der 2ten K. (⅑) nicht von der Wahl des Volkes abhängt; bei einer Auflöſung nicht entlaſſen werden kann; und daß bei der Beſetzung dieſer wichtigen Staatsämter andere Rückſichten, als die der Würdigkeit zum Amte, Einfluß haben können. Die conſtituirende Verſammlung hatte anſtatt des älteſten kath. Dekans und des Kanzlers der Univerſität auf gewählte Abgeordnete der k. Geiſtlichkeit und der Univerſität angetragen, ſ. Verh., H. 44, S. 29 fg.; allein die Regirung ſchlug den Antrag ab, a. a. O., H. 45, 61 fg. In der Verſ. ſelbſt wurden die Anträge, den Biſchof und einen proteſt. Prälaten in die K. d. St. zu verſetzen, abgelehnt; ebenſo, nach einer nichts weniger als klaren Debatte, die Wahl von drei prot. Geiſtlichen anſtatt dreier von den Prälaten, ſ. a. a. O., H. 44, S. 8 fg. und 35 fg. —

Nach der beſtimmteſten Gewohnheit ſind bei Nichtbeſetzung der Stelle des Biſchofs und des Kanzlers ihre Stellvertreter, alſo der Gen.Vicar und der Vice=Kanzler, Mitglieder der Stände=verſammlung.

3) Die Auszeichnung gerade dieſer Städte iſt eine Folge der ihnen im Jahr 1815 als „guten" Städten verliehenen eigenen Stimme. Rationell läßt ſich dafür anführen, daß ſie, mit Ausnahme einer einzigen, zu den bevölkertſten und gewerbſamſten Orten des Landes gehören. Ueber einige andere, an ſich wohl mehr zu rechtfertigende, aber von der conſtituirenden St. Verſ. oder von der Regirung abgewieſene, Vorſchläge zur Vertretung der Städte, ſ. die Verh. von 1819, H. 44, S. 14 fg.; 23 fg.; H. 45, S. 62. — Auch in Baden haben 14 Städte beſondere Wahlrechte, ſ. Wahl=O., §. 35; in Darmſtadt 10, V. U., Art. 53; in Baiern wählen die Städte und Märkte ⅛ der ganzen 2ten K., ſ. V.U., VI, §. 9; in Hannover haben die Städte 37, die Landgemeinden 38 Abgeordnete; im K. Sachſen haben die Städte 7 Abg. in der 1ſten und 25 in der 2ten Kammer, außer 4 Vertretern der Gewerbe und des Handels; der Bauernſtand nur 25. Von England iſt dieſes Recht einzelner Orte ohnedem bekannt; in Frankreich dagegen findet nichts dieſer Art ſtatt, ebenſo nicht in den Vereinigten Staaten von N.A.

4) Die Bewohner der unter (Nr. 5) genannten ſieben Städte nehmen an der Wahl des Abgeordneten ihres Oberamtes keinen Antheil.

5) Die Bevölkerung des Landes zu 1,650,000 E. angenommen, kömmt ſomit je auf 17,742 E. ein Mitglied der 2ten K. Dieſes Verhältniß iſt viel größer, als in den meiſten Repräſentativ=Staaten; z. B. in Großbritannien und Irland — die Bevölkerung zu 25 Millionen angenommen, — 1:30,533; in Frankreich — die Bevölkerung 34 Mill., die Zahl der Deputirten 430 — 1:76,770; in den V. St. von N.A. geſetzlich beſtimmt bis zum J. 1840 1:47,700, ſ. Story, Commentaries, Bd. II, S. 136; im K. der Niederlanden waren 6,100,000 E. und 110 Abgeordnete, alſo 1:55,454; in Belgien iſt itzt das Minimum feſtgeſetzt auf 1:40,000; in Polen 3,700,000 E. und 128 Abgeordnete, alſo 1:28,906; in Baiern iſt geſetzlich ein Abgeordneter auf 7000 Familien, alſo ungefähr 1:35,000; in Hannover 1,600,000 E. mit 85 Abgeordneten, alſo 1:18,820;

nur im K. Sachſen iſt, wenn die gewählten Mitglieder der Ritterſchaft und die 7 Deputirten von Städten zu den Mitgliedern der zweiten Kammer gerechnet werden, bei gleicher Bevölkerung auch gleiches Verhältniß; ebenſo itzt im G.H. Heſſen, bei 44 Abgeordneten auf 760,000 E. alſo 1:17,272; und nur in Baden mit 1,228,000 E. und 73 Abgeordneten (10 gewählte aus der erſten K. dazu gezählt), alſo 1:16,822 iſt ein noch geringeres Verhältniß. Daß eine zu kleine Verſammlung manchfache Nachtheile hat, wer will es läugnen? Allein offenbar nimmt die Möglichkeit, intellectuelle und ſittlich tauglich Abgeordnete zu erhalten, in demſelben Verhältniſſe ab, als die Verhältniß-Zahl zwiſchen der Geſammt-Bevölkerung und der Abgeordneten-Zahl ſich vermindert; und es möchte, wenn nicht alle Berathungen und Beſchlüſſe der K. d. A. von dem unterrichteten Vaterlandsfreunde gebilligt werden können, der Fehler hauptſächlich der zu großen Anzahl von Mitgliedern zuzuſchreiben ſeyn. W. kann unmöglich 93 nach Charakter, Bildung, Vermögen und äußerer Stellung völlig taugliche Abgeordnete auffinden. Die Hälfte wäre wohl genug, und würde ſomit weit beſſer geweſen ſeyn. Vgl. über dieſen Punct Fritot, a. a. O., T. VI, S. 33 fg.; Oliver, The rights of the American citizen, Bost., 1830, S. 138 fg.

6) V. U., §. 157 und 186. — Uebrigens ſind einige nichts weniger als unpractiſche Fragen hinſichtlich der Berechnung der ſechsjährigen Wahlperiode noch nicht geſetzlich oder ſonſt verbindlich entſchieden. Die erſte dieſer Fragen iſt, welcher Tag als der Anfang dieſer Periode zu betrachten ſey? Die Regirung geht von der Anſicht aus, daß es der Tag der Einberufung des erſten auf die Wahl folgenden Landtages ſey, ſ. V. O. vom 31. Oct. 1831, Eingang, R. Bl. S. 575, und die Erklärungen des Reg. Commiſſairs in der K. d. A., ſ. Verh. daſ., 1838, Bd. IX, Sitz. 100, a. a. O. Allein dieß ſcheint klaren Worten der Verf. Urk. zu widerſprechen, welche nur einen Termin kennt, für den man gewählt wird, nirgends aber nach Landtagen rechnet. Wird aber, wie man muß, die Wahl als normirend angenommen, ſo iſt, da die einzelnen Wahlen keineswegs an Einem Tage vorgenommen werden, ſondern oft in ziemlicher Entfernung von einander liegen, die geſetzliche Beſtimmung eines Normal-Tags un-

erläßlich. — Zweitens fragt ſich, wie für diejenige Kammer d. A. zu rechnen iſt, welche eine vom Könige in dem Lauf ihrer Wahlperiode aufgelöste Vorgängerin zu erſetzen hat, ob nämlich von der Wahl der aufgelösten Kammer an, ſo daß beide zuſammen nur ſechs Jahre zu ſitzen haben, oder ob von der Wahl der neuen Kammer an? Für die letztere Annahme ſpricht zwar theils die Analogie von England, Frankreich ꝛc., theils namentlich auch der Umſtand, daß ſonſt in keiner Beziehung die neugewählte Kammer nur als eine Fortſetzung und Ergänzung der aufgelösten gilt. Nicht nur müſſen alle Geſchäfte neu eingebracht werden; ſondern es werden auch in der K. d. St.-H., deren Mitglieder ſich doch durch eine Auflöſung nicht ändern, neue Ernennungen der Präſidenten vorgenommen, während §. 164 der V.U. dieſelben „bis zum Ablaufe des ſechsjährigen Zeitraumes" zu ernennen vorſchreibt. Allein auf der andern Seite iſt zu bemerken, daß durch dieſe Berechnungsweiſe die dreijährige Finanz-Periode ganz verſchieden von der Periode der ordentlichen Ständeverſammlungen werden würde, was nicht nur unbequem, ſondern auch, in ſo weit in eine neue Wahlperiode übergegriffen würde, ungeſetzlich wäre. Letztere Rückſicht muß überwiegen, da das einzige Mittel, welches Ordnung wiederherſtellen kann, nämlich eine vorzeitige Auflöſung einer ſolchen Kammer, in der freien Willkühr des Königs ſteht, und ſomit nicht nothwendigerweiſe eintritt, während Hülfe doch nothwendig iſt. Dieſer Anſicht iſt auch Pfizer, Steuerverwilligung, S. 136 fg., und Murhard, Kurheſſ. Staatsrecht, Bd. II, S. 375 fg., (wenn ſchon ſein Hauptgrund nicht ſtichhaltig ſeyn ſollte.) Von der entgegengeſetzten Anſicht giengen übrigens in der oben erwähnten merkwürdigen Debatte in Sitz. 100, der K. d. A. vom J. 1838 ſowohl der Miniſter als die ſämmtlichen Redner in der Kammer aus. Eine geſetzliche Beſtimmung wäre auch hier ſehr wünſchenswerth. — Drittens endlich iſt noch die Frage, ob die Regirung bei der Anordnung neuer Wahlen die völlige Beendigung der laufenden Wahlperiode abwarten, oder etwa ſchon einige Zeit früher wählen laſſen kann? Das letztere Recht iſt von ihr, in der kaum genannten, Sitzung gefordert, und auch, nur mit der Forderung eines tempus modicum in der Ausübung, von vielen Seiten eingeräumt worden. Zur Begründung wurde theils die Inconve-

nienz, durch ſpätere Wahlen dem Anfange der neuen Etats-Periode zu nahe zu kommen, angeführt, theils der angebliche Wortlaut der Verf. Urk., welche in §. 157 beſtimme, daß „alle ſechs Jahre" neu zu wählen ſey, was denn auch durch eine im Laufe des ſechsten Jahres abgehaltene Wahl erfüllt werde. Auch wurde die ſeit Gründung der Verfaſſung eingehaltene Praxis angerufen. Hiergegen iſt nun aber anzuführen, daß die Worte „alle ſechs Jahre" doch kaum als gleichbedeutend mit „je im ſechsten Jahre" genommen werden können; beſonders da in §. 158 der V. U. es heißt „während dieſes ſechsjährigen Zeitraumes", was doch unmöglich gleichbedeutend ſeyn kann mit „in dieſem fünf und einhalbjährigen Zeitraume". Da nun die Inconvenienzen der vollen Abwartung der ſechs Jahre jeden Falles durch eine rechtzeitige Auflöſung der Verſammlung vermieden werden können; auch kein Grund einzuſehen iſt, warum nicht neue Wahlen während des letzten Reſtes der ſechsjährigen Zeit angeordnet werden dürfen, ſo daß die neue Verſammlung alsbald zuſammenkommt: ſo ſcheint es nothwendig, ſich auch hier an den Buchſtaben der Verf. Urk. zu halten, bis etwa durch authentiſche Auslegung das Zweifelhafte anders erklärt iſt.

§. 101.

3) Nothwendige geſetzliche Eigenſchaften aller Ständemitglieder.

Außer den beſondern Eigenſchaften, welche ſich auf die Claſſe beziehen, welcher der Volksvertreter angehört, ſind auch allgemeine Eigenſchaften von der Verfaſſung vorgeſchrieben, welche Jeder beſitzen muß, der Mitglied der St. Verſ. ſeyn will, ſo daß ihr Mangel nicht nur von dem Eintritte in dieſelbe ausſchließt, und zwar gleichviel, ob man durch perſönliches Recht oder durch Wahl berufen iſt, ſondern auch zu dem Austritte nöthigt, wenn dieſer Verluſt während der Standſchaft eintritt. Dieſe nothwendigen Eigenſchaften ſind:

1) Beſitz des würt. Staatsbürgerrechtes, wobei es übrigens gleichgültig iſt, ob daſſelbe durch Geburt, durch

ausdrückliche oder durch ſtillſchweigende Aufnahme erworben wurde [1]).

2) Männliches Geſchlecht [2]).

3) Theilnahme an einem der drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe [3]).

4) Rechtliche Unbeſcholtenheit; es darf nämlich:

a) ein Mitglied nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Feſtungs-Strafe, oder zur ſelbſtſtändigen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienſt-Rechte verurtheilt worden ſeyn [4]); wobei noch zu bemerken iſt, einmal, daß dieſe Folge eines in Rechtskraft übergegangenen Strafurtheiles durch königliche Begnadigung nicht aufgehoben werden kann [5]); zweitens, daß die Fähigkeit zum Wiedereintritte bei einer bloszeitlichen Entziehung der Ehrenrechte wieder mit Ablauf des vom Richter geſetzten Zeitraumes von ſelbſt eintritt [6]);

b) Eben ſo darf daſſelbe wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, welches mit einer dieſer Strafen belegt iſt, nicht blos von der Inſtanz entbunden ſeyn [7]) Endlich darf es

c) nicht einmal in eine Criminal-Unterſuchung wegen eines ſolchen Verbrechens verflochten ſeyn; wobei es denn lediglich auf die von dem Geheimenrathe der betreffenden Kammer anzuzeigende und zu belegende Thatſache ankömmt, daß ein zuſtändiger Richter die Unterſuchung wegen eines ſolchen Verbrechens erkannt hat. Recurs gegen die Erklärung in Unterſuchung hebt dieſe letztere, und alſo die Unfähigkeit Ständemitglied zu ſeyn, nicht auf [8]). Darüber, ob die Stelle eines in ſolcher Unterſuchung befangenen gewählten Mitgliedes der zweiten Kammer alsbald als ganz erledigt zu betrachten, und nun ohne Rückſicht auf einen möglichen günſtigen Ausgang der Unterſuchung durch eine neue Wahl zu erſetzen

iſt, oder ob nur der Betheiligte vorläufig von der Theilnahme an der Ständeverſammlung ausgeſchloſſen, ihm aber die Stelle für den Fall einer Freiſprechung zum Wiedereintritte offen behalten wird, beſteht zwar keine ausdrückliche Beſtimmung: allein man muß ſich wohl für das Erſtere ausſprechen in Hinſicht auf den Buchſtaben der Verfaſſung und auf die Nothwendigkeit einer beſtändigen Vollzähligkeit der Verſammlung [9]).

d) Endlich iſt auch ein durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufſicht Geſtellter während der, zwiſchen Einem und fünf Jahren ſich bewegenden, Dauer dieſes unfreien Zuſtandes zur Ausübung des ſtaatsbürgerlichen Wählbarkeitsrechtes unfähig [10]).

4) Geordneter Vermögens-Zuſtand. Zwar wird, mit Ausnahme der Standesherren und der erblich ernannten Mitglieder der K. d. St.H. von keinem Mitgliede der Stände-Verſ. eine beſtimmte Art oder Größe von Vermögen verlangt, dagegen aber ſind Männer, deren Vermögenszuſtand ganz zerrüttet iſt, von der Stände-Verſ. ausgeſchloſſen. Es darf nämlich

a) kein Concurs gegen ein Ständemitglied gerichtlich eröffnet ſeyn; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt iſt, daß die erblichen Mitglieder der K. d. St.H. (alſo die königl. Prinzen, die Standesherren und die vom Könige erblich Ernannten) durch die Erkennung einer Debit-Commiſſion von der Stimmführung nicht ausgeſchloſſen ſind, wenn ihnen nur eine Competenz von wenigſtens 2,000 fl. ausgeſetzt iſt [11]);

b) Auch nach beendigtem Concurſe dauert die Unfähigkeit fort, wenn eine Strafe wegen Vermögens-Zerrüttung erkannt worden iſt, alſo nicht nur wegen betrügeriſchen, ſondern auch wegen leichtſinnigen Schuldenmachens [12]). Auch hier hat eine etwaige königl. Begnadigung die Wiederfähigmachung nicht zur Folge [13]).

5) Perſönliche Unabhängigkeit, im rechtlichen Sinne des Wortes; ſo daß von der Standſchaft ausgeſchloſſen ſind:

a) noch unter väterlicher Gewalt Stehende, alſo alle, deren leiblicher oder adoptiver Vater noch lebt, ohne daß ſie durch Emancipation oder durch getrennten Haushalt von ſeiner Gewalt befreit worden ſind [14];

b) alle, deren Väter Mitglieder der St. Verſ. ſind, wenn die Väter nicht freiwillig zurücktreten können oder wollen. Nur bei den Prinzen der königlichen Familie leidet dieſer Satz eine Ausnahme [15];

c) ſolche, denen ein Vormund geſetzt iſt, weil ſie, entweder wegen geiſtiger oder wegen körperlicher Gebrechen, nicht im Stande ſind, ihre Rechte ſelbſt zu verwalten; alſo Raſende, Sinnloſe, gerichtlich erklärte Verſchwender, Stumme, Taube, und mit einem ſolchen immerwährenden körperlichen Gebrechen Behaftete, daß es ſie an Ausübung ihrer Rechte hindert [16];

d) unter Privatdienſtherrſchaft Stehende, d. h. Jeder, welcher mittelſt eines Vertrages mit einem einzelnen Staatsbürger, oder mit einer Privatgeſellſchaft dieſen fortlaufende Dienſte leiſtet, für welche er einen, ſeinen ganzen Beſchäftigungs-Ertrag oder einen großen Theil deſſelben bildenden, regelmäßigen Lohn erhält [17].

e) Beamte der Stände-Verſammlung ſelbſt [18].

6) Gehöriges Alter; nämlich bei den Prinzen die hausgeſetzliche Volljährigkeit (ſ. oben, §. 83); bei den übrigen erblichen Mitgliedern der erſten Kammer die gemeinrechtliche Volljährigkeit von 25 Jahren; bei den ſämmtlichen gewählten Mitgliedern der zweiten Kammer das vollendete 30ſte Jahr. Für die lebenslänglichen Mitglieder der K. d. St. H., für die proteſtantiſchen Prälaten, für den Kanzler und für den Landesbiſchof iſt kein Alter vorgeſchrieben, und ſomit kann ihr Eintritt in die Kammer ohne Rückſicht auf ihre Lebensjahre ſtatt finden [19].

7) Wohnung im Königreiche [20]), ſo daß alſo der, wenn ſchon weder ausgewanderte, noch einen beſtändigen Wohnſitz im Auslande nehmende, aber doch im Augenblicke der Wahl ſich nicht blos auf einer Reiſe außerhalb der Landesgränze aufhaltende Württemberger nicht gewählt werden kann.

1) In manchen Staaten reicht der bloße Beſitz des Staatsbürgerrechtes noch nicht hin, um Mitglied der Volksvertretung ſeyn zu können. Entweder nämlich gehört Geburt als Staatsbürger dazu, ſo z. B. in Frankreich, Ordon. vom 4ten Juni 1814; oder wenigſtens der Genuß während einer beſtimmten längeren Reihe von Jahren, ſo z. B. in den Vereinigten Staaten von N.A., wo der Repräſentant 7 Jahre, der Senator 9 Jahre Bürger geweſen ſeyn muß, was einen Aufenthalt von wenigſtens 10 und 12 Jahren vorausſetzt, ſ. mein Bundes St. R. d. V. St. von N.A., S. 149 und 161, vergl. mit S. 420. Auch der k. Verf. Entw. hatte 10jähriges Bürgerrecht verlangt.

2) Zwar iſt dieſe Bedingung von der Verf. Urk. nicht ausdrücklich vorgeſchrieben; allein nicht nur wird ſie durchaus bei allen öffentlichen Functionen, Aemtern und Wahlen eingehalten, ſondern es wird auch in der K. d. St. H. unwandelbar darnach gehandelt, ſo daß ſich ſchon hieraus ein Gewohnheitsrecht gebildet hätte. Beſtändig ruhen in derſelben einige Stimmen aus dieſem Grunde.

3) Welche drei chriſtliche Glaubensbekenntniſſe dieſes ſind, darüber ſ. oben, §. 74, S. 372.

4) V.U., §. 135; Straf=G.B., Art. 27, 33, 34. Die Verf. Urk. hat in dieſem Puncte wiederholt Zuſätze erhalten, von welchen jedoch ein Theil bereits wieder zurückgenommen iſt. Es lautet nämlich ihre Beſtimmung folgendermaaßen: „Daſſelbe (ein Mitglied der St. V.) darf ... noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienſt=Entſetzung, zur Feſtungs=Strafe mit Zwang zur öffentlichen Arbeit oder angemeſſener Beſchäftigung, oder zum Zuchthauſe verurtheilt worden ... ſeyn.“ Zuerſt wurde nun durch das Straf=Edict von 1824 nicht blos beſtimmt, daß die Arbeitshausſtrafe 2ten Grades auch in der vorliegenden rechtlichen Würkung der Feſtungsſtrafe 2ten Grades völlig gleichzuſtellen ſey, ſondern überdieß noch verfügt, daß auch die bloße Dienſt=

entlaſſung, wo ſie mit der Unfähigkeit zu beſtimmten Aemtern richterlich verbunden werde, den Verluſt des Landſtandsrechts zur Folge habe. Ein zweiter noch bedeutenderer Zuſatz erfolgte durch die oben genannten Artikel des Strafgeſetzbuches, welche eine ſelbſtſtändige Strafe des Verluſtes der Wahlrechte einführten, wogegen die Entziehung in Folge einer bloßen Dienſtentlaſſung ſtillſchweigend wieder aufgegeben wurde. Der in der K. d. A. von Einigen ausgeſprochenen Anſicht, dieſer Zuſatz des Strafgeſetzbuches laufe gegen die Verf.Urk., wurde der Satz entgegengeſtellt, daß das Grundgeſetz im Allgemeinen die Abſicht gehabt habe, die Unfähigkeit zum Ständemitglied mit jeder infamirenden Strafe zu verbinden, und deßhalb alle zur Zeit ſeiner Abfaſſung in dieſer Kategorie ſtehenden Strafen einzeln aufgeführt habe; daß es aber nimmermehr Willens geweſen ſey, die Geſetzgebung für alle Zeiten in der Beſtimmung der Arten der infamirenden Strafen zu beſchränken. S. Hepp, Commentar des St.G.B's, Bd. I, S. 281 fg. Vielleicht hätte noch kürzer und einfacher auf das Recht, geſetzliche Zuſätze zur Verf.Urk. zu machen, Bezug genommen werden können. — Die früher controverſe (z. B. von Wächter, Strafarten und Anſtalten, S. 222 fg. verneinte, von Hofacker, Jahrb., Bd. III, S. 387 bejahte) Frage, ob die gemeinrechtliche infamia von der Wahl ausſchließe, iſt itzt, da nur noch die im Strafgeſetzbuche ausdrücklich genannten Strafübel beſtehen, ganz beſeitigt. Was aber den Zweifel betrifft, ob die erblichen oder vom Könige ernannten Mitglieder der Ständeverſammlung durch den „Verluſt der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte" auch ihrer Stellen beraubt werden, indem dieſe weder zu den „Ehrentiteln und Würden", noch zu den „Wahlrechten" zu zählen ſeyen: ſo kann über die Bejahung dieſer Frage kein Zweifel obwalten, da die Verf.Urk. offenbar die Standſchaft bei jedem gerichtlich erkannten Ehrverluſte entziehen wollte. Vgl. Hufnagel, Commentar, Bd. I, S. 56 fg.

5) Auf dieſe Weiſe wurde über vier vorkommende Fälle nach einem langen und erbitterten Kampfe in und außer der K. d. A. von letzterer entſchieden. S. Verh. derſ., 1833, I, Bd. I, Sitz. 1, S. 27 fg.; Bd. II, Sitz. 15, S. 7 fg.; Sitz. 19, S. 2 fg. Für dieſe Entſcheidung der Streitfrage hatte ſich ſchon früher ausgeſprochen: Hofacker, in ſ. Jahrbüchern, Bd. III, S. 387;

dagegen aber die erſte Ausgabe des gegenwärtigen Werkes, S. 480; Wächter, Strafarten, S. 79; Reyſcher, Publiciſtiſche Verſuche, S. 308; Majer, über die ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte der Verurtheilten und Begnadigten. 2te Auflage, Tüb., 1835, 8. Ob dieſe itzt als poſitives Recht allerdings anzuerkennende Vereinigung der, in beiderſeitiger Allgemeinheit allerdings neben einander nicht denkbaren, §. 97 und 135 der V.U. auch die theoretiſch-richtige war, iſt freilich eine andere Frage. Für die entgegengeſetzte Anſicht ſprechen immerhin der mindeſtens zweideutige §. 43 des Bürgergeſetzes von 1828, und die durch §. 205 der V.U. ſelbſt anerkannte Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Beſchränkung des Begnadigungsrechtes. Die Gründe der Staatsklugheit, falls man auch ſolchen Gewicht verleihen will, werden ſich ohnedem die Waage halten.

6) S. Straf-G.B., Art. 28.

7) Der Zuſatz, daß die bloße Entbindung von der Inſtanz nur in dem Falle ausſchließe, wenn das angeſchuldigte Verbrechen Entſetzung und mehr als Einjährige Freiheitsſtrafe zur Folge gehabt hätte, wäre es bewieſen worden, iſt allerdings nicht in der Verf.Urk. enthalten, allein die Abſurdität der entgegengeſetzten Meinung, nach welcher Jemand härter geſtraft würde, wenn das ihm angeſchuldigte Vergehen nicht bewieſen werden konnte, als wenn es bewieſen iſt, fällt in die Augen. Auch ſpricht die Analogie des folgenden Punctes für dieſen Zuſatz; ſo wie ihn denn auch der k. Entwurf einer Wahlordnung v. 1823, §. 1, aufgenommen hat. — Der Ausſpruch, „daß der Verdacht auf ſich beruhe,“ iſt der Entbindung von der Inſtanz ganz gleichzuſtellen, indem dieſe ja nichts anders iſt, als eine Erklärung, der Verdacht bleibe beſtehen, obgleich die Schuld nicht habe erwieſen werden können.

8) Dieſer Punct hat eine vollſtändige Erörterung und genaue Beſtimmung erhalten durch die bekannte Liſt'ſche Sache. S. Verh. der K. d. A., 1821, H. 1, S. 5 und 12; Beil. S. 64; H. 2, S. 70, 71, 89, 141, Beil. S. 86 fg., 110, 113, 119. Die einzige in der Sache würklich zweifelhafte Frage dürfte nur die geweſen ſeyn und noch ſeyn, ob Recurs die Unfähigkeit vorläufig ſuspendire? Auf der einen Seite läßt ſich nämlich allerdings behaupten, daß ſo lange der angerufene Oberrichter nicht entſchie-

den habe, nicht feſtſtehe, ob denn würklich eine Criminal-Unterſuchung ſtattfinden dürfe, daß aber doch blos eine würklich beſtehende C. U. ausſchließen könne (a. a. O., H. 2, Beil. S. 117 fg. und Griesinger, Bemerkungen gegen den Vortrag des Herrn Juſtiz-Miniſters. Stuttg., 1821, 8;) auf der andern Seite iſt aber auch richtig, daß während des Recurſes die einmal angeordnete C. U. würklich beſteht, was ja die Hauptſache iſt; ferner daß die Recurs-Ergreifung keineswegs den Beſchluß aufhebt, gegen den recurrirt wurde, ſondern erſt eine günſtige Entſcheidung des Oberrichters (a. a. O., S. 121 fg.). Da die Kammer der letztern Meinung beigetreten iſt, ſo iſt dieſe in jedem Falle als die poſitiv gültige zu betrachten. — Sorgfältiger übrigens für die Erhaltung ſeiner Mitglieder iſt das engliſche Parliament, das einem wegen eines groben Verbrechens (felony) angeklagten Mitgliede ſeinen Sitz bis zum Urtheile vorbehält, ſ. Jefferson, Manual, S. 26.

9) Dieß war wohl auch die Anſicht ſowohl der Regirung als der K. d. A. (ob auch des Ausſchuſſes?) in einem beſtimmten vorgekommenen Falle. Vgl. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. I, Sitz. 1, S. 4.

10) Straf.G.B., Art. 44. Die oben in Note 4 angeführten Gründe, welche für die geſetzliche Ausdehnung der urſprünglichen Verfaſſungsbeſtimmung auf weitere Fälle der gerichtlich ausgeſprochenen Ehrloſigkeit ſprechen, greifen auch hier vollkommen Platz.

11) Ueber die Fälle, in denen Concurs erkannt werden kann, ſ. IV. Edict, §. 160 fg. Weil hier dem Recurſe, wenn er zu gehöriger Zeit angemeldet wurde, ausdrücklich ſuſpenſive Kraft zuerkannt iſt, alſo kein Concurs-Verfahren während dieſer Zeit beſteht, ſo wird allerdings hier der Recurs die Unfähigkeit ebenfalls ſuspendiren. Ueber den Fall einer Suspenſion wegen mangelnder Competenz, ſ. Verh. der K. d. St.H., 1833, I, H. 1, S. 17.

12) Da die Verf.Urk. hinſichtlich der Größe der Strafe nichts feſtſetzt, ſo wird jede noch ſo unbedeutende Strafe zum immerwährenden Ausſchluſſe aus der St. Verſ. hinreichen. — Die Verf. Urk. hat in den Beſtimmungen über die Vermögens-Verhältniſſe der St. Mitglieder den Mittelweg gewählt zwiſchen den Einrichtungen, welche von den Ständemitgliedern, wenigſtens von dem gewähl-

ten Abgeordneten ein beſtimmtes, mehr oder minder bedeutendes Vermögen verlangen, und denjenigen Verfaſſungen, welche hierauf durchaus kein Gewicht legen, und ſelbſt gänzliche Zerrüttung der ökonomiſchen Lage nicht als einen Hinderungsgrund betrachten. Beſtimmungen der erſten Art gelten z. B. in England, wo der Abgeordnete einer Gravſchaft 500, der eines Fleckens 300 Pf. St. Grundrente haben muß, ſ. Schmalz, St.Verf. Großbrit., S. 84; in Frankreich, wo der Abgeordnete wenigſtens 500 Franken directe Steuern bezahlen muß; ferner in H. Darmſtadt, Art. 55 der V. U.; in Baiern, Edict X.; in Hannover, V. U., §. 100; in Baden, §. 29 und 37; in Belgien, V.U., §. 47, u. ſ. f.; man vergl. auch B. Constant, Cours d. p. c., T. I, S. 99 fg.; Aretin und Rotteck, Bd. III, S. 169; Fritot, T. VI, S. 78 fg. Gar keine Vermögens-Beſtimmungen ſind dagegen gemacht in den Niederlanden, in den V. St. von N. A., u. ſ. w. Noch der k. Verf. Entw. enthält in §. 262 die Beſtimmung, daß wenigſtens die Hälfte der gewählten Abgeordneten 8,000 fl. Vermögen haben müſſe. Es iſt ſchwer, zu entſcheiden, auf welcher Seite die richtigere politiſche Anſicht iſt, wenn es ſich davon handelt, ob gar keine Vermögens-Bedingungen gemacht werden ſollen. Die oben angeführten Ausnahmen der Verfaſſungs-Urkunde verdienen wohl in jedem Falle Billigung.

13) Dieſer Anſicht iſt auch der ſtändiſche Ausſchuß, ſ. Rechb., 1833, I, S. 44.

14) Das Nähere über das Recht der väterlichen Gewalt in W. ſ. bei Weishaar, Priv. Recht, 3te Aufl., S. 236 fg.

15) V. U., §. 148. — Weder der Wortlaut der Verf. Urk., noch weniger aber die Verhandlungen der verfaſſunggebenden Verſammlung können einen Zweifel darüber laſſen, daß Vater und Sohn auch nicht in zwei verſchiedenen Kammern zu gleicher Zeit ſitzen ſollen. Unbegreiflich iſt daher, wie in dem der St. Verſ. 1823 mitgetheilten Entwurfe zu einer Wahlordnung, §. 12, ſtatt „St. Verſ." kurzweg blos „Kammer der Abgeordneten" geſetzt, und in den Motiven S. 114 angegeben wurde, es ſey blos eine Wiederholung einer Beſtimmung der Verf. Urk. Noch auffallender iſt, daß auch die ſtändiſche Commiſſion den Irrthum nicht aufdeckte. Daß freilich für die itzt beſtehende Beſtimmung der Verf.

Urk. kein vernünftiger Grund ſpricht, leuchtet wohl Jedem ein. Wo kann die Gefahr liegen, wenn Vater und Sohn in zwei verſchiedenen Collegien ſitzen? Läßt man doch ſogar den Vater im Obertribunale, den Sohn in einem Kreisgerichtshofe Sitz und Stimme führen. Die Ausſchließung iſt gegen die nachgebornen Söhne der erblichen, und gegen alle Söhne der lebenslänglichen Mitglieder der erſten Kammer eine durch Nichts gerechtfertigte Unbilligkeit. Selbſt im engliſchen Unterhauſe, welches doch gewiß eiferſüchtig auf das Oberhaus iſt, ſitzen die Söhne der Pairs, ebenſo in der zweiten franzöſiſchen Kammer; in beiden Staaten ſogar in einer und derſelben Kammer, wenn ſich der Fall ereignet. Außerdem iſt die Folge der itzt beſtehenden Einrichtung die, daß die Regirung keinen Mann zum Mitgliede der erſten Kammer, zum proteſtantiſchen Prälaten, zum Kanzler, zum Biſchofe ernennen kann, deſſen Vater Mitglied einer der beiden Kammern iſt und nicht freiwillig austreten will, was bei einem Mitgliede der erſten Kammer nicht einmal geſchehen kann. Und wie gar in dem, wenigſtens nicht unmöglichen Falle, daß der Sohn eines Mitgliedes der erſten Kammer älteſter katholiſcher Dekan iſt; oder wenn der Sohn eines Standesherrn aus eigenem Rechte (z. B. durch Heirath, Erbſchaft, Kauf,) eine Standesherrſchaft erwirbt?

16) S. Weishaar, a. a. O., S. 255 fg.

17) Ueber dieſen Begriff von Privatdienſtherrſchaft vergl. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 12. Nothwendig ſcheint es, die Dienſte gegen Privatgeſellſchaften in die Definition aufzunehmen, ſo wie das „Auskommen“ mit „Beſchäftigungsertrag“ (Arbeitsgewinn) zu erſetzen, indem ja der im Privatdienſte Stehende auch eigenes Vermögen beſitzen kann, ohne deßhalb aufzuhören, in ſolchen Verhältniſſen zu ſeyn. — Einzelne Fälle von Wahlen, welche aus dieſem Grunde Anſtand fanden, ſ. in den Verh. der K. d. A., 1820, H. 14, Beil. S. 134 fg.; und 1826, H. 1, S. 165. Namentlich ausgeſprochen iſt, daß gutsherrl. die Rent-Beamten und die Schreiberei-Gehülfen in Privatdienſtherrſchaft ſtehen.

18) Zu bemerken iſt übrigens, daß dieſer Punct in einem noch unentſchiedenen Streite zwiſchen der Regirung und den Ständen liegt. Jene behauptet, — und wohl mit vollem Rechte, — daß ein Untergeordneter nicht Mitglied der vorgeſetzten Behörde ſeyn

könne, und daß der Dienſt des Beamten ſeine Anweſenheit zur Zeit der Sitzungen an einem anderen Orte, als im Sitzungsſaale erfordere. Der Ausſchuß dagegen war der Anſicht, daß jede nicht ausdrücklich von der Verf. Urk. aufgeſtellte Unfähigkeitsbedingung beſonders verabſchiedet werden müſſe, und nicht aus der Natur der Sache abgeleitet werden könne, Verh. der K. d. A., 1824, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 19 fg. H. 5, S. 54 fg.

19) S. über die verſchiedenen Beſtimmungen hinſichtlich der Unfähigkeit zum St. Mitgliede, §. 129 und 134 der Verf. Urk. — Da bis itzt keine Norm über die amtliche Vergewiſſerung des Alters zum erſtenmale eintretender Mitglieder beſteht, dieſe Lücke aber zu manchfachen Unannehmlichkeiten führte, ſo hat die K. d. A. die Regirung gebeten, die Wahl-Commiſſion zur Erhebung und Beglaubigung dieſer Thatſache anzuweiſen. S. Verh. v. 1838, Bd. XIV, S. 507. Bis itzt iſt jedoch keine dieſer Bitte entſprechende Anordnung erfolgt.

20) V. U., §. 147. Dieſe Beſtimmung iſt nach ſehr heftiger Erörterung von der K. d. A. in Uebereinſtimmung mit der Regirung dem Buchſtaben der Verf. Urk. gemäß entſchieden worden. S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, Sitz. 1, S. 50; Bd. II, Sitz. 15, S. 59; Sitz. 20, S. 3. Die entgegengeſetzte Anſicht vertheidigten Repſcher, Public. Verſuche, S. 301 fg.; Wangenheim, die Wahl des Freiherrn von W., Tübingen, 1832, 8.

4. Die Wahlordnung.

§. 102.

a) Allgemeine Beſtimmungen.

Von großer Wichtigkeit ſind die Beſtimmungen über die Art und Weiſe der Wahlen für die zweite Kammer, und über die Eigenſchaften, welche von den Wählern und von den Gewählten gefordert werden, indem aus ihnen hauptſächlich der Geiſt hervorgeht, welche die eine Hälfte der St. Verſ. beleben wird. Unglücklicherweiſe beſteht über dieſen wichtigen Gegenſtand noch keine zureichende Geſetzgebung, indem der

bereits 1823 der K. d. A. übergebene und auch 1824 von einer Commiſſion begutachtete Entwurf einer Wahlordnung zu keiner Berathung gekommen, und auch itzt gar nicht mehr als eingebracht zu betrachten iſt. Somit gelten bis itzt nur die verhältnißmäßig kurzen Beſtimmungen der Verf. Urk. und die erläuternden einſeitigen Regirungsverordnungen, ſo wie die aus der Entſcheidung einzelner Fälle zu entnehmenden Grundſätze. Dieſe Beſtimmungen ſind aber doppelter Art. Theils allgemeine, d. h. ſolche, welche bei jeder Wahl, gleichgültig welcher Claſſe von Abgeordneten das zu wählende Mitglied angehören ſoll, Anwendung erleiden; theils aber ſolche, die nur für die einzelne Abtheilung erlaſſen ſind. Die allgemeinen geben nachſtehende Vorſchriften:

1) In Beziehung auf die Perſon der Wähler:

a) Die Ausübung des activen Wahlrechtes ſetzt diejenigen perſönlichen Eigenſchaften voraus, die der Abzuordnende ſelbſt haben muß, außer daß das Alter der Volljährigkeit ſchon hinreicht [1]).

b) Jeder Wahlberechtigte hat ſeine Stimme perſönlich abzugeben, mit einziger Ausnahme, derjenigen, welche durch Dienſtverhältniſſe verhindert ſind, ſich am Wahlorte einzufinden [2]). Die Art des Dienſtverhältniſſes iſt nicht näher beſtimmt, und es entſchuldigt alſo jede Art von Dienſt, Staats=, Kirchen=, Militair=, Hof=, Gemeinde=Dienſt. (Privatdienſt macht überhaupt wahlunfähig.) Ob die Dienſtverhältniſſe wirklich hindern, iſt eine Thatſache, die in jedem einzelnen Falle zu beweiſen iſt, und zwar zuerſt dem Wahlausſchuſſe, ſpäter, auf Verlangen, der Legitimations=Commiſſion und der Stände=Verſammlung. Dabei iſt aber wohl zu bemerken, daß die Verf. Urk. keineswegs eine abſolute Unmöglichkeit zu erſcheinen verlangt, ſondern nur „Verhinderung", welche immer eintritt, wenn zu der Zeit der Wahl auch ein Dienſtgeſchäft vorgenommen

werden ſollte. Sich vom Dienſte während der Wahl zum Behufe der perſönlichen Erſcheinung entbinden zu laſſen, z. B. durch Urlaub, einen Stellvertreter u. ſ. w., iſt der Wahlmann nicht ſchuldig. — Falls in der Vollmacht das Recht zu weiterer Subſtituirung nicht ausdrücklich enthalten iſt, kann der Bevollmächtigte an keinen Dritten die Ausübung des ihm gegebenen Mandates übertragen).

c) Niemand kann ſich ſelbſt die Stimme geben [4]).

d) Wer in mehreren Kreiſen als Ritterguts-Beſitzer, oder in mehreren Orten als Gemeinde-Bürger beſteuert wird, kann in mehreren Kreiſen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben [5]).

2) Hinſichtlich der Perſon der zu Wählenden:

a) Der zu Wählende muß ſchon zur Zeit der Wahl die ſämmtlichen allgemeinen geſetzlichen Eigenſchaften eines Ständemitgliedes beſitzen [6]).

b) Der Abzuordnende kann überall im Königreiche ſeinen Wohnſitz haben, und muß keineswegs Bewohner des Wahlbezirkes ſelbſt ſeyn [7]).

c) Ein Staats-Diener kann nicht innerhalb des Bezirkes ſeiner Amtsverwaltung, und ein Kirchen-Diener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirkes, in welchem er wohnt, gewählt werden [8]); wohl aber ein Gemeinde- oder Korporations-Beamter.

d) Staats- und Kirchen-Diener können, auch wenn ſie in fremden Bezirken gewählt werden, die Wahl nur mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten höchſten Behörden annehmen, in deren reine Willkühr die Geſtattung oder Verweigerung gelegt iſt [9]). Falls der mit ſeiner Bitte abgewieſene Diener ſeine Entlaſſung zum Behufe der Annahme der Wahl verlangt, wird ihm nach der Gewohnheit, jedoch ohne daß das Geſetz es vorſchriebe, nicht nur die Entlaſſung alsbald gegeben,

ſondern es gilt auch die bereits auf ihn gefallene Wahl als gültig [10]). — Die einmal ertheilte Erlaubniß kann während der ganzen Zeit der Wahl-Periode nicht wieder zurückgenommen werden, ſelbſt wenn der Beamte durch Annahme eines neuen Amtes ſeine Verhältniſſe verändert [11]). Penſionirte Beamte ſind, als nicht mehr im Staatsdienſte ſtehend und auch gegen ihren Willen in denſelben nicht rückrufbar, einer Erlaubnißeinholung nicht unterworfen [12]). Quieſcirte dagegen, welche in jedem Augenblicke wieder verwendbar ſind, haben dieſe Obliegenheit.

e) Wer in mehreren Wahlbezirken gewählt worden iſt, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen. Die Bezeichnung des vorgezogenen Bezirkes iſt ſeinem Belieben anheimgeſtellt [13]).

3) Hinſichtlich der Wahlhandlung:

a) Eine Wahlhandlung darf nicht länger als drei Tage dauern, welche ſich in ununterbrochener Reihe folgen müſſen und deßhalb ſo zu beſtimmen ſind, daß ſie nicht durch Sonn- oder Feiertage unterbrochen werden [14]).

b) Eine gültige Wahlhandlung kömmt nur durch die Abſtimmung von wenigſtens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande [15]). Die Frage, ob eine wegen Mangels an zureichender Theilnahme der Stimmberechtigten nicht zu Stande gekommene Wahl noch einmal ausgeſchrieben werden könne und müſſe, iſt durch Geſetz nicht beſtimmt; wiederholte Vorgänge dürften jedoch als Gewohnheitsrecht wenigſtens die Anſetzung noch Eines Termines begründet haben [16]). Ein Zwang zur Erſcheinung iſt zwar durch kein ausdrückliches Geſetz begründet: allein da der einzelne Wahlmann nicht blos ein Recht, ſondern auch eine Pflicht gegen die Geſammtheit ausübt, und man je-

den Falles auf letztere nicht verzichten kann: ſo kann eine Vorladung zur Wahl gegen Nichterſcheinende wenigſtens mit der gegen die Mißachtung eines obrigkeitlichen Gebotes zu erkennenden Strafandrohung begleitet ſeyn; nur bleibt natürlich dem Erſchienenen die vollkommenſte Freiheit der Abſtimmung, ſelbſt wenn er beharrlich einen Unfähigen wählen würde [17].

c) Die Wahlen geſchehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf dieſe nie weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen; bei Stimmengleichheit geht der Aeltere der Gewählten dem Jüngeren vor [18].

d) Die Wahlen werden für alle Claſſen der zweiten Kammer durch unterſchriebene (oder mit beglaubigtem Handzeichen verſehene) Wahlzettel vorgenommen, welche der Wahlcommiſſion von dem Wahlmanne oder ſeinem Stellvertreter übergeben, und deren Inhalt in das Wahlprotocoll verzeichnet wird. Ein übergebener Stimmzettel kann nicht zurückgenommen oder abgeändert werden [19]; ſogar dann nicht, wenn er auf einen Nichtwahlfähigen lautet [20].

e) Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, ſo kann der Nächſte in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgeſetzt, daß dieſer nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden [21], jedoch durch daſſelbe Wahlcollegium [22].

f) Nach dem Schluſſe der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu deſſen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterſchrift ſämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen geweſenen Perſonen ausgefertigt werden [23].

g) Die Prüfung der Wahlen geſchieht durch den Ausſchuß und durch die Kammer der Abgeordneten, und

zwar in der Art, daß bei der Eröffnung eines Landtages nach vorgegangener allgemeiner neuer Wahl die Gewählten einige Tage vor Eröffnung der St. Verſ. ſich einzufinden, und ihre Wahl-Urkunden zu übergeben haben. Der Ausſchuß erkennt über die in der Zeit zwiſchen zwei Landtagen vorfallenden einzelnen Wahlen. Bei Einberufung eines neuen Landtages nach allgemeiner neuer Wahl erklärt er nur Diejenigen, bei denen kein Anſtand obwaltet, für legitimirt; über diejenigen Wahlen, bei denen er in formeller oder materieller Hinſicht etwas zu bemerken findet, berichtet er (der Natur der Sache und beſtimmteſter Gewohnheit nach) an die zweite Kammer, welche nun in letzter Inſtanz darüber entſcheidet ohne einer Einſtimmung der Kammer der St. H. oder der Regirung zu bedürfen. Doch wird dem Geheimenrathe das Reſultat der Berathungen vorgelegt, auch daſſelbe der erſten Kammer mitgetheilt. Findet die Kammer bei dem Gutachten des Ausſchuſſes über eine Wahl einen Anſtand, ſo ſteht ihr immer frei, ſie nochmals an eine eigene Legitimations-Commiſſion zu verweiſen [24]). Jedenfalls wird, wenn neue Legitimationsfälle während ſchon eröffneter St. Verſ. vorkommen, eine eigene Legitimations-Commiſſion ernannt [25]). Iſt die übergebene Wahlurkunde untadelig, werden aber in Eingaben an die Kammer Einwendungen gegen die materielle Richtigkeit der Wahl gemacht, ſo tritt der Gewählte vorläufig ein; natürlich unter Vorbehalt des Wiederaustritts, falls eine angeordnete Unterſuchung die Richtigkeit der Wahl nachweiſen ſollte [26]). Zu dem Legitimations-Geſchäfte des Ausſchuſſes kann die Regirung Commiſſarien abordnen. Diejenigen Ausſchußmitglieder, welche in die neue St. Verſ. wieder gewählt ſind, nehmen zwar an der Legitimation der Abgeordneten, und an der ihrer Amtsge-

noſſen im Ausſchuſſe, nicht aber an ihrer eigenen Antheil. Sie werden für letztere durch die zuerſt legitimirten Abgeordneten erſetzt [27]).

h) Die Wahl iſt für nichtig zu erklären, wenn irgend ein Theil des von der Verf. Urk. oder von einem Geſetze vorgeſchriebenen Verfahrens nicht beobachtet wurde, oder wenn der Gewählte die geſetzlichen Eigenſchaften im Augenblicke der Wahl nicht beſitzt. Nur in dem Falle, daß die unterlaſſene Handlung auf das Ergebniß der Wahl nicht von Einfluß ſeyn konnte, oder daß es möglich iſt, dieſelbe ſpäter zu ergänzen, kann über eine ſolche Unregelmäßigkeit weggeſehen werden [28]).

i) Anſtatt einer nicht angenommenen für nichtig erklärten, oder aus anderen Gründen wieder erledigten Wahl hat die Regirung alsbald eine neue anzuordnen. Der neue Abgeordnete wird aber blos auf den Reſt der ſechs Jahre, welche die ordentliche Wahlzeit ausmachen, gewählt [29]).

4) Hinſichtlich der Rechtlichkeit des Verfahrens.

Das St. G. B. bedroht zweierlei unrechtliche Handlungen bei den Wahlen mit Strafe. Einmal iſt Beſtechung bei ſtändiſchen Wahlen ſowohl an dem Gebenden oder Beauftragenden, als an dem Annehmenden als Verbrechen erklärt; die Wahlſtimme ſelbſt iſt ungültig, und die Beſtechung wird bei beiden Schuldigen mit Gefängniß bis zu einem Jahr und mit Confiskation des Geſchenkes beſtraft. Außerdem haben die Schuldigen die Koſten des neuen Wahlverfahrens zu tragen, wenn in Folge der Ungültigkeit eine Stimme die Wahl ſelbſt ungültig wird. Als Beſtechung wird aber die in eigener Perſon oder durch einen Dritten geſchehene Uebergebung oder Verſprechung eines Geſchenkes oder irgend eines nicht gebührenden Vortheiles an den Wähler oder deſſen Familien-Angehörige betrachtet, ſey es nun, daß man die Stimme des Wählers für ſich oder für einen Andern zu erhalten, ſey es, daß man ſie von einem Driten abzuwen-

den ſucht [30]. Zweitens aber iſt gewaltſame Störung bei Ausübung des Wahlrechtes verpönt. Schon im Allgemeinen ſoll jeder, welcher den Bürger durch Gewalt oder Drohungen in der freien Ausübung ſeines Wahlrechtes zu verhindern ſucht, mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre belegt werden; außerdem aber iſt es noch insbeſondere für ein ſtrafbares Dienſtvergehen erklärt worden, wenn ein öffentlicher Diener eine eigenmächtige und geſetzwidrige Handlung in der Abſicht anordnet oder begeht, den Bürger in der freien Ausübung ſeiner Wahlrechte zu verletzen oder zu beeinträchtigen [31].

1) V. U., §. 142. — Die allgemeinen geſetzlichen Eigenſchaften, welche jedes Stände-Mitglied haben muß, ſind oben in §. 101 ausführlich entwickelt; die Forderungen, welche an die Abgeordneten der verſchiedenen einzelnen Claſſen gemacht werden, ſ. in §. 100.

2) V. U., §. 143. — Die meiſten Staaten, z. B. England, Frankreich, die V. St. von N. A., kennen die Erlaubniß, ſich bei der Wahl vertreten zu laſſen, gar nicht; der nicht erſcheinende Wahlmann hat keine Stimme. Billiger dürfte die württemb. Einrichtung ſeyn; mehr im Intereſſe der öffentlichen Meinung dagegen die entgegengeſetzte. Uebrigens iſt, da einmal die Einrichtung beſteht, eine nähere geſetzliche Beſtimmung ſehr wünſchenswerth, ſo z. B. über die Perſon des Stellvertreters, über das Recht ihm Inſtructionen zu geben, über die Ausdehnung des Begriffes „Dienſtverhältniß", namentlich ob es ſich auch auf Hofdienſt erſtrecke; über die Zahl der von Einer Perſon zu führenden übertragenen Stimmen. Weitere Ausdehnung auf andere Verhinderungsfälle, z. B. auf Krankheiten, iſt durch die Verf. Urk. durchaus nicht indicirt. Jedenfalls aber ſollte, auch ohne Geſetz, die bisher allzunachſichtige Praxis, welche z. B. einen Kammerherrn, der keinen Dienſt hat, ſondern auf ſeinen Gütern lebt, als „verhindert" betrachtet, ſtrenger werden. Beiſpiele einer Wahl, welche für nichtig erklärt wurde weil Nichtberechtigte durch Bevollmächtigte abſtimmten, ſ. Verh. der K. d. A., 1826, H. 1, S. 22.

3) S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 2, S. 440 fg. und

Bd. II, Sitz. 22, S. 2 fg. Uebrigens iſt dieſer Beſchluß nur mit 43 gegen 41 Stimmen und gegen die Anſicht des Miniſters des Innern gefaßt worden.

4) V. U., §, 144,

5) V. U., §. 145. — Es reicht ſomit nicht hin, blos Ortsbürger in mehreren Gemeinden zu ſeyn, um in allen Stimmrecht auszuüben, ſondern man muß in allen ein Beſitzthnm haben, welches directe Steuer zu der Ortskaſſe entrichtet. — Die würkliche Ausübuug dieſes mehrfachen Stimmrechtes wird übrigens bei einer allgemeinen Wahl ſehr erſchwert, wo nicht unmöglich gemacht. Solchen Wahlmännern ſollte die Vertretung durch einen Bevollmächtigten vor Anderen zuſtehen. — Der ganze Grundſatz des mehrfachen Stimmrechtes läßt ſich übrigens aus allgemeinen Gründen leicht angreifen? Welcher hinreichende Grund iſt z. B. vorhanden, einem Staatsbürger der zufällig in mehreren Gemeinden eine Steuer zahlt, ein-, zwei-, drei- und mehrfaches Stimmrecht einzuräumen, während ein anderer, der vielleicht das zehnfache ſteuerbare Vermögen allein in Einer Gemeinde beſitzt, nur einfaches Wahlrecht hat? Wollte man dem größeren Vermögen bedeutenderen Einfluß einräumen, ſo ſollte ihn wenigſtens nicht das blos zerſtreutere an ſeiner Statt erhalten haben.

6) V. U., §. 146.

7) V. U., §. 147. — Möglicherweiſe könnte übrigens eine Beſchränkung dieſer allgemeinen paſſiven Wahlfähigkeit eintreten, wenn die Regirung der von der K. d. A. (ſ. Verh., 1838, Bd. XIV, S. 306) geſtellten Bitte, bei dem einſtigen Wahlgeſetze die Mißſtände beſeitigen zu wollen, welche in den Fällen naher Verwandtſchaft des Wahlkandidaten und des die Wahl leitenden Beamten ſich ergeben, in der Richtung berückſichtigen würde, daß den Verwandten des Wahlcommiſſairs die paſſive Wahlfähigkeit in dem Bezirke wollte entzogen werden.

8) V. U., §, 146. — Der an und für ſich unbeſtimmte Ausdruck „Bezirk der Amtsverwaltung" iſt durch die beſtimmteſte Gewohnheit dahin ausgelegt, daß Beamte bei einer Central- und einer Kreisſtelle vom Miniſter abwärts überall im Lande gewählt werden können, wenn ſchon, ſtrenge genommen, das Königreich und der Kreis der „Bezirk ihrer Amtsverwaltung" ge-

nannt werden könnten. Alle unmittelbar verwaltenden (ein Bezirks- oder Lokal-Amt bekleidenden) Beamten können dagegen in dem Oberamtsbezirke, in welchem ſie eine Amtsthätigkeit auszuüben haben, nicht gewählt werden. Dabei iſt es völlig gleichgültig, ob ihr Amtsſprengel das ganze Oberamt oder nur einen — vielleicht ſehr kleinen — Theil deſſelben umfaßt. Der Umſtand, daß dem Beamten noch nicht definitiv die von ihm im Wahlbezirke verwaltete Stelle übertragen iſt, ändert nichts zu ſeinem Vortheile, da auch der blos proviſoriſche Beamte unrechten Einfluß ausüben könnte. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine zur Zeit der Wahl gültige Ernennung eines dem OA. fremden Beamten dadurch nicht ungültig wird, wenn er ſpäter in dieſes OA. verſetzt wird; nur wieder gewählt kann er von ſeinen itzigen Amtsuntergebenen nicht werden. — Eine ausführliche Erörterung der Gründe für und gegen die Wählbarkeit der Beamten überhaupt ſ. in den Verh. von 1819, H. 44, S. 57 fg.; die Vertheidigung der eben angeführten, den wörtlichen Ausdruck der Verf. Ukr. beſchränkenden Praxis in dem Begleitungsvortrage zum k. Entw., S. 98 fg.

9) V. U., a. a. O.

10) Mehrere Fälle dieſer Art ſind bei den Wahlen zum zweiten Landtage von 1833 vorgekommen. Uebrigens leuchtet ein, daß dieſe Auslegung der Verfaſſungs-Beſtimmung, wenn ſchon ohne Zweifel im Geiſte des conſtitutionellen Syſtemes, doch nach den Worten des Geſetzes eine allzu laxe iſt. In §. 146 der V. U. iſt ausgeſprochen, der Staatsdiener könne eine Wahl nur mit Erlaubniß annehmen. Im §. 153 aber iſt beſtimmt, daß wenn ein Gewählter die Wahl nicht annehmen könne, der Nachgewählte eintrete oder neu gewählt werden müſſe. Somit ſollte eigentlich, ſelbſt wenn der Staatsdiener ſeine Entlaſſung verlangt, und ſogar wenn er ſie alsbald erhält, (was zu gewähren die Regirung nach §. 10 der Dienſtpragmatik nicht ſchuldig iſt, indem ſie noch dreimonatlichen Dienſt verlangen kann,) auch in dem für ihn günſtigſten Falle eine neue Wahl angeordnet werden, im minder günſtigen der Nächſtgewählte eintreten. Dieſe Beſtimmungen der poſitiven Geſetzgebung widerlegen hinreichend die rechtlich gar nicht begründete Anſicht einer Commiſſion der K. d. A., 1820, H. 1, S. 56.

11) Es beſteht zwar keine unmittelbare Beſtimmung der Geſetzgebung über die Dauer der einem Beamten zu ertheilenden Erlaubniß; allein mit Recht hat ſich die beſtimmteſte Gewohnheit für die regelmäßige Erſtreckung auf die ganze Wahlperiode gleich von der Einführnng der Verfaſſung an gebildet. Was namentlich die einem ſeine Dienſtverhältniſſe verändernden Beamten weiter zu erſtreckende Erlaubniß betrifft, ſo iſt nicht nur noch nie ein Fall der Verweigerung vorgekommen, ſondern es fordert auch die Rückſicht auf die Selbſtſtändigkeit der Volksvertreter, daß es nicht anders gehalten werde. Da ein neues Dienſtverhältniß auch durch eine bloße, lediglich von der Verwaltung und gegen den Willen des Dieners zu bewerkſtelligende Verſetzung vor ſich gehen kann, ſo hätte die Regirung bei entgegengeſetzten Grundſätzen einen mit der Ehre und der Würkſamkeit der Volksvertretung ganz unvereinbaren Einfluß auf die Stimme oder auf den Sitz aller in die K. d. A. gewählten Staats- und Kirchendiener. Das etwaige Intereſſe des Staatsdienſtes muß hier der wichtigern Rückſicht nachſtehen. Dagegen ſcheint es nur folgerichtig, wenn die Regirung das Recht in Anſpruch nimmt, einem während ſeiner ſtändiſchen Wahlperiode ganz neu in den Staatsdienſt tretenden Abgeordneten die Erlaubniß, neben dem neuen Amte auch die Abgeordnetenſtelle zu behalten, geben und verweigern zu dürfen. S. Verh. der K. d. A., 1836, Bd. I, Sitz. 1, S. 3. Hier iſt auf der einen Seite, da Niemand zu einem Amte ſich zu melden gezwungen werden kann, keine Bedrohung der ſtändiſchen Unabhängigkeit; auf der andern Seite aber doch die Möglichkeit, die Bedürfniſſe des Dienſtes zu berückſichtigen.

12) S. (ungedr.) vom Könige genehmigten Geh. Raths-Antrag vom 22ten März 1834. Wenn die Regirung bei penſionirten Offizieren das Recht einer Urlaubsertheilung in Anſpruch nimmt, ſich auf §. 655 fg. der Allg. Kriegs-Dienſt-Ordn. berufend, welchem gemäß ſolche Offiziere vorübergehend verwendet werden können, (ſ. Verh. von 1833, I, Bd. III, Sitz. 31, S. 6:) ſo iſt dagegen zu bemerken, daß das Geſetz vom 13ten Sept. 1819 über Militair-Penſionirungen dieſen Vorbehalt nicht macht, die A. K. D. O. aber, als bloße Verordnung, keine Veränderungen in Rechtsverhältniſſen vornehmen konnte.

13) V. U., §. 147; Inſtruction wegen des Wahlgeſchäftes v. 6ten Dec. 1819, §. 38. Nicht mehr als billig wäre übrigens, wenn das einſtige Wahlgeſetz die Beſtimmung enthielte, daß die Entſcheidung, welche von mehreren Wahlen der Gewählte annehme, erſt dann gefordert werde, wenn die St. Verſ. über die Gültigkeit der ſämmtlichen auf ihn gefallenen Wahlen ſich ausgeſprochen habe. Erſt dann kann er ſich mit Sicherheit entſcheiden, und hat nicht zu fürchten, daß er — von mehreren Wahlbezirken gewählt — am Ende gar nicht einmal Abgeordneter bleibe.

14) V. U., §. 152; Bemerkungen für und wider die Beibehaltung dieſes unerſtrecklichen Termines, ſ. in den Motiven zum k. Entwurfe, S. 111 fg.

15) V. U., §. 143.

16) Zwar iſt die Verpflichtung zur Anſetzung einer neuen Wahl von dem Miniſter des Innern der K. d. A. gegenüber geläugnet, und als gültiger Rechtsſatz die Annahme einer Verzichtung auf die Wahlperiode aufgeſtellt, die thatſächlich vorgekommene Geſtattung neuer Wahlen als ein königlicher Gnadenact dargeſtellt worden, (ſ. Verh. der K. d. A., 1839, Bd. II, Sitz. 22, S. 49:) allein theils ſind nicht nur notoriſch wiederholte Anſetzungen neuer Termine vorgekommen, und von allen Betheiligten die auf ſolche Weiſe zu Stande gekommenen Wahlen als gültig anerkannt worden, ſomit alle Bedingungen eines gültigen Gewohnheitsrechtes, von dem nicht wieder einſeitig abgegangen werden kann, vorhanden; theils kann von königlichen Gnadenacten und Willkühr hier nicht wohl die Rede ſeyn. Entweder muß ein zweiter Termin angeſetzt werden, oder darf es nicht geſchehen. Uebrigens iſt zuzugeben, daß nicht nur die ausdrückliche Erklärung der Regirung, ſondern auch die ſtillſchweigende Anerkennung der K. d. A. in einem beſtimmten Falle (einer ritterſchaftlichen Wahl im J. 1839) die Verwürkung des Wahlrechtes für die laufende Wahlperiode nach dem ebenfalls vergeblich verlaufenen zweiten Termine eintreten ließ.

17) Wenn §. 25 der Inſtruction v. 6ten Dec. 1819 beſtimmt, „der Oberamtmann habe dafür zu ſorgen", daß die geſetzliche Anzahl von Wahlmännern ſich einfinde; ſo kann nicht nur dieſe Vorſchrift auch anders ausgelegt werden, als von Zwangsmaaß-

regeln, ſondern ſie iſt überhaupt, als in einer bloßen Verordnung enthalten, über eine Rechtsfrage nicht entſcheidend. Bis zu der, auch hier ſehr wünſchenswerthen, Erſcheinung eines Geſetzes iſt man daher lediglich an die allgemeinen Grundſätze gewieſen, wo dann die Meinung, daß die Ausübung des nicht zu Individualzwecken, ſondern im Intereſſe der Geſammtheit gegebenen Wahlrechtes nicht facultativ, ſondern mit einer Verbindlichkeit verknüpft ſey, vor der entgegenſtehenden wohl den Vorzug verdient. Wenn dieſer Grundſatz in der Würklichkeit noch nicht angewendet worden ſeyn ſollte, und namentlich bei ritterſchaftlichen Wahlen nicht ſelten ſchon wegen Mangels an Stimmenden neue Termine angeſetzt wurden, ohne daß gegen die unentſchuldigt Abweſenden Strafe erkannt worden wäre: ſo rührt dieß, neben dem Wunſche Solchen nicht unangenehm zu ſeyn, von deren Stimmung gerade itzt Wichtiges abhängt, hauptſächlich wohl auch von dem Schwanken der eigenen Anſichten der Regirung her, welche ſich auch in der ganz verwandten Frage über die Zwangspflicht an den Gemeindewahlen im Laufe der Zeit manchfach änderte.

18) V. U., §. 144.

19) Daſ, §. 150. Beſtimmungen wegen der Wahl der ritterſch. Abgeordn. vom 12ten Dec. 1819, R. Bl., Nr. 85, §. 13 und 14; Inſtruction vom 6ten Dec. 1819, §. 20, 21 und 23; vgl. den k. Entw., §. 26, 36 und 65. — Alle dieſe Vorſchriften haben den, unter Umſtänden ſehr bedeutenden, Mangel, daß die Stimme des einzelnen Wählers der Wahlcommiſſion bekannt wird. Eine ſolche Einrichtung vertraut der rückſichtloſen Rechtlichkeit auf beiden Seiten wohl mehr als räthlich; daher die Annahme der verſchiedenen zu dieſen Artikeln gemachten Vorſchläge der ſtänd. Commiſſion von 1824, wodurch geheime Stimmgebung bewürkt wird, ſehr zu wünſchen ſteht.

20) S. Verh. d. K. d. A., 1833, II, Bd. I, Sitz. 1, S. 20 fg.

21) V. U., §. 135. — Auch dieſe, übrigens ſehr beſtimmte, Vorſchrift der Verf. Urk. möchte keine Empfehlung verdienen. Um die Mühe einer nochmaligen Wahl zu erſparen, wird der Candidat der Minderzahl abgeordnet!

22) S. Rech.-Ber. von 1835, S. 21 fg., und unten, Note 25.

23) V. U., §. 154. — Der Inhalt dieſer Urkunde iſt nach §. 30

der angef. Inſtruction: 1) Name des Wahlbezirkes; 2) Zeit des Wahlgeſchäftes; 3) Zahl ſämmtlicher Wahlmänner; 4) Zahl der abgegebenen Stimmen; 5) Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen; 6) Namen, Stand und Wohnort der Gewählten; 7) Beurkundung, daß den Unterzeichneten keine Unfähigkeit des Gewählten bekannt ſey. Ein Formular ſ. R. Bl., 1819, S. 866.

24) S. Verh. der K. d. A., 1835, Sitz. 117, S. 3.

25) Als über eine, während einer Vertagung vorgenommene, Wahl der Ausſchuß berichtete, wurde ausdrücklich erklärt, daß dieß uneinträglich der Legitimations=Commiſſion geſchehe. S. Verh., a. a. O.

26) S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 117 fg.

27) V. U., §. 159 und 160. — Bei einer ernſtlichen Verſchiedenheit der Anſichten der Regirung und der K. d. A. über die Gültigkeit einer Wahl ſteht erſterer zur Verhinderung einer von ihr als verfaſſungswidrig erachteten Anſicht lediglich eine Auflöſung der zu keiner Uebereinkunft zu bringenden Kammer offen.

28) Dieſe letztere Ausnahme iſt zwar in der Verf. Urk. nicht gemacht; allein die entſchiedenſte Praxis hat ſich für ſie erklärt, wie denn auch ohne ein ſolches Ueberſehen minder bedeutender, und für das Endergebniß gleichgültiger, Fehler allzuhäufige Wiederholungen der Wahlen mit ihren beiden gleich nachtheiligen Folgen der Ueberreizung oder der Abſtumpfung ganz unvermeidlich wären. Vgl. hierüber Verh. d. K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 498 fg. Uebrigens iſt allerdings ſehr zu wünſchen, daß das einſtige Wahlgeſetz diejenigen Fehler beſtimmt herausheben möge, bei welchen eine Nichtigerklärung der Wahl unter allen Umſtänden erfolgen muß. Zweckmößige Vorſchläge ſind ſowohl in dem Entwurfe von 1823, als in dem Commiſſionsberichte gemacht.

29) V. U., §. 153, 158 und 199. Ein beſtimmter Termin, innerhalb deſſen die neue Wahl ausgeſchrieben werden müßte, iſt geſetzlich bis itzt nicht gegeben. — Nicht ganz zweifelfrei iſt die Beantwortung der Frage, ob eine wiederholte Wahl durch das frühere Wahlcollegium oder durch ein neu zu bildendes vorzunehmen iſt? Mit Beſtimmtheit ſpricht ſich die Verf. Urk. §. 158 nur darüber aus, daß im Falle eines außerordentlichen Austrittes (freiwillige Niederlegung, vom Staatsgerichtshofe er=

kannte Ausſchließung, Aufhören der allgemeinen oder beſondern geſetzlichen Eigenſchaften,) ein neues Wahlcollegium zu handeln habe. Dagegen ſprechen dafür, daß anſtatt einer als ungültig caſſirten oder einer nicht angenommenen Wahl das frühere Collegium eine neue Wahl vornimmt, folgende zwei Gründe: einmal das Stillſchweigen der Verf. Urk., während ſie im vorigen Falle eine ausdrückliche, ſomit von ihr als ungewöhnlich betrachtete, Beſtimmung enthält; zweitens der Umſtand, daß ein Wahlcollegium offenbar erſt durch Zuſtandebringung einer gültigen Wahl ſeinen Zweck erfüllt. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß bei Wahlen der Städte und Oaemter dieſes Collegium nur im erſten Finanzjahre nach ſeiner Bildnng thätig ſeyn kann, der Höchſtbeſteuerten wegen. Keinem Anſtande unterliegt ferner wohl ebenfalls, daß ein in der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei Wahlen deſſelben Collegiums ausgefallener einzelner Wähler durch eine beſondere Nachwahl erſetzt werden muß, indem das Collegium bei jeder ſeiner Thätigkeiten vollzählig ſeyn muß. — Vergl. über das Ganze die, freilich etwas unklare, Debatte in den Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. IV, Sitz. 27, S. 3 fg.

30) S. Straf-G.B., Art. 160 und 161, und Geſetz über die bürgerlichen Folgen der Strafen, Art. 11.

31) Daſ., Art. 195 und 416. Die Strafe für die Beamten iſt Geldbuße bis 100 fl., im Wiederholungsfalle Dienſtentlaſſung.

b) Beſondere Beſtimmungen für die Wahlen der einzelnen Claſſen der Abgeordneten.

§. 103.

α) Für die Wahlen der Ritterſchaft.

1) Von den dreizehn ritterſchaftlichen Mitgliedern der zweiten Kammer hat jeder der vier Kreiſe drei zu wählen, mit Ausnahme des Donaukreiſes, der ihrer vier wählt. [1])

2) Activ wahlfähig ſind alle mit den allgemeinen Fähigkeiten eines Wahlmannes verſehenen, in die Ritterſchaftsmatrikel eingetragenen Beſitzer oder Theilhaber eines Rittergutes [2]), wenn ihr Antheil auch noch ſo unbedeutend ſeyn

ſollte. Der Regirungsvorſtand hat die Wählerliſte zu entwerfen, und nach derſelben die Wähler ſchriftlich zur Wahl einzuladen [3]).

3) Paſſiv wahlfähig ſind alle — an und für ſich wählbaren — Mitglieder einer ritterſchaftlichen Familie, auch wenn ſie für ihre Perſon keinen Antheil an den Familiengütern haben [4]).

4) Dem Regirungsvorſtande ſteht die Leitung der Wahl zu, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterſchaft, und eines von ihm beſtimmten Expeditors der Kreisregirung als Actuars. Die Wahlzeugen werden durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Sie ſowohl als der Präſident ſind nicht wählbar in dieſem Kreiſe, haben dagegen allerdings das active Wahlrecht. Die Wahlhandlung muß in der Kreisſtadt vorgenommen werden [5]).

5) Die Wahl geſchieht durch einen eigenhändig unterſchriebenen Wahlzettel, der zu Protokoll gegeben wird. Auf demſelben ſind ſo viele Perſonen, als der Kreis Abgeordnete zu ernennen hat, genau zu bezeichnen; wegen Unfähigkeit eines Bezeichneten kann der Stimmzettel nicht zurückgewieſen werden, ſondern es iſt auch der Unfähige in das Verzeichniß einzutragen [6]).

1) S. Beſtimmungen wegen der Wahl der ritterſch. Abgeordn. vom 12ten Dec. 1819, R.Bl., Nr. 85, §. 19.

2) V. U., §. 136. — Wenn der Entwurf einer Wahlordnung von 1823 in §. 15 der activen Wahlfähigkeit trotz eines Beſitzes von Rittergütern die Nachgeborenen einer ſtandesherrlichen Familie und die ſämmtlichen Mitglieder der erſten Kammer ausſchließen will, und zwar beide aus dem Grunde, weil durch die Theilnahme an der Wahl das von der Verfaſſung beſtimmte Gleichgewicht der verſchiedenen Intereſſen geſtört werden würde, ſo wäre dieſe Beſtimmung vielleicht, wenigſtens gegen die Mitglieder der erſten Kammer, an ſich nicht unbillig; allein ſie iſt eine Abänderung der Verfaſſung, welche dieſen Grund der Unfähigkeit nicht kennt, und alſo jenen Männern das Recht ein=

räumt. Auch hat dieſem gemäß bis itzt kein Anſtand bei ihrer Zulaſſung obgewaltet.

3) S. die angef. Beſtimmungen, §. 6.

4) V. U., §. 136.

5) V. U., §. 135 und 151; die angef. Beſtimmungen, §. 11. — Daß der Reg. Präſ. nicht wählbar ſey, iſt nicht ausdrücklich in der Verf. Urk. erklärt; allein ſchon in den Beſtimmungen von 1819. Und allerdings möchte die Analogie von §. 151 der V. U., ſo wie die Natur der Sache dieſe Unfähigkeitserklärung rechtfertigen, jedoch alsdann wohl als Veränderung der Verf. Urk. — Ueber die Termine bei den Wahlgeſchäften enthält weder die Verf. Urk., noch die angef. V. O. irgend eine Beſtimmung. In dem k. Entw. ſind die verfaſſungsmäßigen Vorſchriften über die Termine bei den Wahlen der Oberamts-Abgeordneten analog angewendet.

6) S. die Beſtimmungen, 12, 13, 15.

§. 104.

β) Für das Mitglied des Domkapitels.

Das Domkapitel des biſchöflichen Stuhles zu Rottenburg hat eines ſeiner Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten zu wählen [1]).

Der König ernennt zur Leitung der Wahl einen Commiſſair, ſey es aus der Mitte des Domkapitels, ſey es einen anderen Beamten oder Geiſtlichen. Der Commiſſair iſt activ- und paſſiv-wahlunfähig [2]). Die Termine werden beobachtet, ſo wie ſie für die Wahlen der Oberamts- und Städte-Abgeordneten vorgeſchrieben ſind. Die Wahl ſelbſt wird durch Stimmzettel vorgenommen [3]).

1) V. U., §. 133.

2) Dieſes ergiebt ſich aus der Analogie des §. 15 der V. U. Weil die Ernennung zum Wahlkommiſſair dieſe bedeutende Folge hat, ſo muß es dem dazu bezeichneten freiſtehen, den Auftrag abzulehnen, wenn er ſelbſt im Sinne hat, ſein Wahlrecht activ oder paſſiv auszuüben.

3) Die Beſtimmungen des k. Entwurfes hinſichtlich der Form

der Wahlhandlung ſind bei den ſeit 1825 vorgenommenen Wahlen vorläufig ſchon benützt worden als Inſtruction. S. Decret v. 12ten Nov. 1825.

§. 105.

γ) Für die Abgeordneten der Städte und Oberämter.

I. Bildung der Wahlcollegien.

1) Die Abgeordneten der (7) Städte, welche ein eigenes Landſtandſchaftsrecht haben, und die der (63) Oberamts-Bezirke werden von den dazu gebildeten Wahl-Collegien gewählt [1]). Die Städte, welche einen eigenen Abgeordneten wählen, nehmen an der Wahl des Abgeordneten für ihren Oberamtsbezirk keinen Antheil.

2) Die Zahl der Mitglieder der Wahlcollegien richtet ſich nach der Zahl der Gemeinde-Bürger, in der Art, daß jede Gemeine je auf ſieben Bürger Einen Wahlmann ſtellt. In die Zahl der Bürger werden Beiſitzer Ehrenbürger, Wittwen und Minderjährige, welche keine Altersdiſpenſation erhalten haben [2]), nicht einbegriffen.

3) Die Wahlmänner beſtehen aus zwei verſchiedenen Claſſen. Von der Geſammtzahl der einer Gemeinde zufallenden Wahlmänner beſtehen die zwei erſten Drittheile aus denjenigen Bürgern, welche in dem dem Tage der Bildung des Wahlcollegiums [3]) nächſtvorhergegangenen Finanzjahre die höchſte ordentliche directe Steuer, ſey es aus eigenem, ſey es aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten, und in dem laufenden Jahre wenigſtens noch irgend eine ſolche Steuer zahlen [4]). Das letztere Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen beſteuerten Gemeindebürgern in jedem Orte frei gewählt [5]).

4) Die Auszeichnung der in die erſte Wählerclaſſe gehö-

rigen Bürger geſchieht durch eine eigene Commiſſion, beſtehend aus dem erſten Ortsvorſteher, dem Steuereinbringer, dem Obmanne des Bürgerausſchuſſes, und dem Rathsſchreiber, oder, wenn ſein Amt mit dem des Ortsvorſtehers vereiniget iſt, dem erſten Gemeinderathe. Die einzige zu Grund gelegte Urkunde iſt das Ortsſteuerregiſter. — Das letzte Dritttheil wird im Durchgange unter dem Vorſitze der obengenannten Commiſſion gewählt [5]).

5) Die Liſte der beiden Claſſen von Wahlmännern iſt der Gemeinde bekannt zu machen; Beſchwerden über Auslaſſung aus der Liſte oder Eintragung Unbefähigter ſind bei dem Oberamte, und von da aufwärts bis zum Geheimenrathe, anzubringen. Das ganze Geſchäft der Bezeichnung der Wahlmänner iſt ſo zu beſchleunigen, daß die Verzeichniſſe derſelben längſtens am 8ten Tage nach der amtlichen Eröffnung des Einberufungs-Reſcriptes in den Händen des Oberamtmannes ſeyn müſſen [7]).

II. Beſtimmung über die paſſive Wahlfähigkeit.

Zum Abgeordneten kann von einer Stadt oder einem Oberamtsbezirke jeder Staatsbürger gewählt werden, der die allgemeinen Fähigkeiten zum Ständemitglied beſitzt; weder beſtimmtes Vermögen noch Wohnſitz in dem Wahlbezirke iſt erforderlich. Beſonders ausgeſchloſſen ſind nur die Mitglieder der erſten Kammer und Ritterguts-Beſitzer [8]).

III. Das Wahlverfahren.

1) Der Wahl-Termin wird vom Oberamte angeſetzt, und zwar ſind dabei folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) der Wahlort iſt die Amtsſtadt;

b) die Zeit zur Wahl muß wenigſtens am 10ten Tage nach dem Empfange des Einberufungsreſcriptes [9])

(oder in ſpäter vorkommenden einzelnen Fällen von dem Empfange des Befehles zur Vornahme einer neuen Wahl) durch das Oberamt bekannt gemacht werden;

c) zwiſchen dieſem Bekanntmachungs-Tage und dem erſten Wahltage müſſen wenigſtens 8 Tage verfließen [10]);

2) Die Abſtimmung geſchieht durch die perſönlich anweſenden Wahlmänner (in ſo fern ſie nicht durch Amtsverhältniſſe zu einem Stellvertreter berechtigt ſind); und zwar wird

a) jedem einzelnen Wahlmanne Tag und Stunde beſtimmt, in welcher er bei der Wahl zu erſcheinen hat; ſeine ſpätere Abſtimmung muß übrigens angenommen werden, ſo lange überhaupt das Protocoll noch offen iſt;

b) die Abſtimmung geſchieht mittelſt eines Stimmzettels in der Art, daß der Oberamtmann die in dem Stimmzettel enthaltenen Namen des Wählers und des von ihm Gewählten mit lauter Stimme zu Protocoll giebt, den Stimmzettel aber dem Protocolle als Beleg beifügt [11]).

3) Die Leitung des Wahlgeſchäftes ſteht einer Commiſſion zu, welche aus folgenden Perſonen beſteht: in den Städten mit eigenem Landſtandsrechte aus dem Oberamtmanne und vier Perſonen aus dem Stadtrathe und dem Bürgerausſchuſſe; für die Wahlen der Oberamtsbezirke, deren Hauptorte keinen eigenen Abgeordneten ſenden, aus dem Oberamtmanne, vier Mitgliedern der Amtsverſammlung, einem Mitgliede des Bürgerausſchuſſes aus der Stadt und einem von dem Lande. Wählt die Amtsſtadt ihren eigenen Abgeordneten, ſo werden alle Mitglieder der Commiſſion aus den Amtsorten genommen [12]). Das Protocoll führt bei jenem Ausſchuſſe

der Actuar des Stadtrathes, in dieſem der der Amtsverſammluug, oder deſſen Stellvertreter. — Die ſämmtlichen Mitglieder der Wahlcommiſſion ſind nicht wahlfähig bei der von ihnen geleiteten Wahl; daher gilt die Abſicht, ſich wählen zu laſſen, als gültige Ablehnung der Uebernahme einer Stelle in der Wahlcommiſſion [13]).

1) V. U., §. 137. — Die Verf. Urk. hat ſich ſomit für das Syſtem der mittelbaren Wahlen entſchieden, indem keineswegs die möglichſt große Anzahl von Staatsbürgern in Einer Verſammlung ſogleich den Abgeordneten ſelbſt wählt; doch ſind die Würkungen des Syſtemes durch die verhältnißmäßig große Anzahl von Wahlmännern ziemlich neutraliſirt.

2) S. die Inſtruct. v. 6ten Dec. 1819, §. 2, R. Bl., S. 860; Vgl. Verh. der K. d. A., 1836, Bd. II, Sitz. 13, S. 94. Die Ausſchließung der Ehrenbürger und Minderjährigen ſcheint übrigens in ſo fern von zweifelhafter Richtigkeit, als dieſelben denn doch „Bürger" ſind.

3) Darüber, daß es dieſer Tag, nicht aber der Tag der Wahl ſelbſt iſt, nach welchem das nächſtvergangene Jahr beſtimmt wird, ſ. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 25, S. 3.

4) Dieſe letztere Beſtimmung iſt zwar nicht in der Verf. Urk., ſondern nur in der V. O. vom 15ten Nov. 1831, Art. 2, gegeben: allein ſie entſpricht offenbar dem Sinne der Verf., wie auch der ſtändiſche Ausſchuß anerkennt, ſ. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. I, Sitz. 6, S. 34.

5) V. U., §. 138 und 139; Inſtruct. v. 6ten Dec. 1819, §. 3—6. — Die von keinem Geſetze vorgeſehene Frage, ob ein Wahlmann ſeine Stelle ausſchlagen dürfe, iſt wohl hinſichtlich der Höchſtbeſteuerten unbedingt zu verneinen, da ſie, und nicht ihre etwaigen Nachmänner, von der Verfaſſung bezeichnet ſind. Den gewählten Wahlmännern dagegen das Recht zu verſagen, iſt kein Grund vorhanden. Daß ein auf ſolche Weiſe ausgetretener oder ein ſonſt falſch ernannter Wahlmann durch eine Nachwahl von dem Termine zur Wahl des Abgeordneten zu erſetzen ſey, iſt unzweifelhaft. Vgl. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. I, Sitz. 11, S. 36, und Sitz. 13, S. 98. — Das von der Verf. Urk. beſtimmte

Wahl-Syſtem hat manchfachen Tadel erlitten. Allein es ſcheint, doch, daß, das mittelbare Wahlſyſtem einmal angenommen, ihre Beſtimmungen im Weſentlichen zu billigen ſind. Sie haben den doppelten Zweck, einmal eine bedeutende Anzahl von Wahlmännern zuzulaſſen, was Umtriebe und ungebührlichen Einfluß ſchwächt, auch die Volksmeinung reiner darſtellt; zweitens aber, die Rückſichten auf Vermögen und auf die öffentliche Meinung bei Beſtimmung der Wahlmänner mit einander zu vereinigen. Das numeriſche Verhältniß des der letztern eingeräumten Antheiles iſt freilich etwas nieder beſtimmt. — Daß aber die Vermögensbeſtimmungen hinſichtlich der Wahlmänner nicht nach einer beſtimmten, leicht falſch gegriffenen Summe, ſondern nach dem Merkmale der höchſten Beſteurung genommen iſt, muß jeden Falles gebilligt werden. Ferner iſt zu loben, daß nur die directen Steuern in Berechnung genommen werden, weil der Betrag der indirecten zu unſicher und ſchwankend iſt. Eine andere Frage iſt freilich die, ob nicht die Capital- und die Beſoldungs-Steuer, welche denn doch längſt aufgehört haben Ergänzungsſteuern zu ſeyn, ebenfalls ſollten ein actives Wahlrecht geben. Es ſcheint dieß die Gerechtigkeit zu fordern; und die Intelligenz der Wahlcollegien könnte nur dabei gewinnen. Eine Beſtimmung aber, in welcher Gemeinde daſſelbe geltend zu machen wäre, dürfte eben nicht ſchwer zu treffen ſeyn. Der von der K. d. A. hierauf geſtellte Antrag, (ſ. deren Verh., 1833, II, Beil. H. 1, S. 144 und 150; Protoc., Bd. XIII, Sitz. 76, S. 79 und 77, S. 48,) iſt jedoch von der K. d. St. H. (Verh. derſ., H. 5, S. 1763) und von der Regirung abgelehnt worden (Verh. der K. d. A., Beil. H. 3, S. 705.)

6) V. U., §. 139. — Beiſpiele von Wahlen, welche caſſirt wurden, weil die Wahlmänner nicht im Durchgange ernannt worden waren, (ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. I, Sitz. 7, S. 35; Sitz. 11, S. 11; Bd. II, Sitz. 13, S. 100.

7) V. U., §. 141 und 149. — Gegen die Geſtattung eines mehrfachen Recurſes in einer dringenden Sache ließen ſich wohl gegründete Einwendungen machen.

8) V. U., §. 146 und 147. — Keinem Zweifel unterworfen kann ſeyn, daß die Verf. Urk. hier unter „Ritterguts-Beſitzern" ſtimm-

Königes gelten, ſondern wird vielmehr von Seite der zu der Maaßregel zuſtimmenden Miniſter und zunächſt des Miniſters des Innern eine ſchwere Verletzung der Verfaſſung ſeyn, folglich zu einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe Grund geben; allein ausnahmsweiſe freilich, wenn nämlich aus ihr die Abſicht erhellt, die ganze Verfaſſung umzuſtoßen, kann ſie zu noch weiter gehenden Schritten führen [8]). Selbſt dieß aber berechtigt wohl die Mitglieder der Stände-Verſammlung nicht, ſich uneinberufen zu verſammeln. Jeder nicht vom rechtmäßigen Könige einberufene Landtag iſt verfaſſungswidrig; alle ſeine Schlüſſe ſind null und nichtig; jede Theilnahme an demſelben iſt Hochverrath [9]).

Die einberufene Verſammlung wird, ſo bald ſich die Mitglieder in hinreichender Anzahl legitimirt haben, vom Könige ſelbſt oder von einem eigends dazu beauftragten Miniſter in einem Zuſammentritte beider Kammern mit einer Rede eröffnet, welche der Präſident der Verſammlung beantwortet, unbeſchadet übrigens der von jeder Kammer ſpäter noch einzugebenden ſchriftlichen Adreſſe [10]). Die zur Eröffnung nöthige Anzahl iſt in der erſten Kammer auf die Hälfte der Mitglieder beſtimmt, (wobei die durch Stimmübertragung Anweſenden mitgerechnet, die ruhenden aber als fehlend betrachtet werden,) in der zweiten Kammer aber auf zwei Drittheile. Die Legitimation geſchieht einige Tage vor der Eröffnung beim Ausſchuſſe, und zwar von den nicht gewählten Mitgliedern der St. Verſ. durch Vorlegung ihrer Einberufungsſchreiben und der Vollmacht zur Stimmführung, von den Gewählten durch ihre Wahlurkunden. In jedem Falle iſt dem Könige am Tage vor dem angeſetzten Eröffnungs-Termine Nachricht vom Stande der Sache zu geben [11]). Wenn ſich zwar die eine, nicht aber auch die andere Kammer in gehöriger Anzahl eingefunden hat, ſo wird dennoch die Eröffnung vorgenommen, und die Mitglieder der unvollzähligen Kammer nehmen an der Eröffnungs-Sitzung Antheil [12]).

Um dieſe Vollzähligkeit zu Stande zu bringen, iſt jedem Stände-Mitgliede durch die Verf. Urk. ſelbſt vorgeſchrieben, daß er ſich in der Verſammlung einfinde, jeder Sitzung anwohne, und während der ganzen Dauer der Verſammlung ſich nicht ohne Erlaubniß entferne [13]). Zu bedauern iſt, daß die nöthigen Anſtalten, um dieſe Forderung gegen Ungehorſame unmittelbar und unabweislich durchzuſetzen, bis itzt keineswegs getroffen ſind. Die Kammern, deren Intereſſe doch zunächſt in Frage ſteht, haben nämlich kein Mittel erhalten, um ein nicht erſcheinendes oder ſich nach Eröffnung der Sitzungen wieder entfernendes Mitglied zu der von der Verfaſſung verlangten Anweſenheit zu nöthigen. Ein beharrlich nicht erſcheinender gewählter Abgeordneter kann — da nirgends Abweſenheit als Grund der Ausſchließung beſtimmt iſt — durch Kammerſchluß nicht genöthigt werden, ſeine Stelle niederzulegen und einem eifrigeren Volksvertreter Platz zu machen. Ebenſo kann ein erbliches Mitglied der erſten Kammer nicht einmal zur Uebertragung ſeiner Stimme angehalten werden [14]). Die Regirung allerdings könnte durch Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen Verletzung eines Verfaſſungspunctes die ſäumigen Mitglieder zum Erſcheinen nöthigen oder ihnen die Strafe der Entſetzung zuziehen: allein nicht nur wird es nicht immer im Intereſſe der Regirung ſeyn, eine größere Vollzähligkeit der Kammern zu erzwingen, ſondern es wird auch im Allgemeinen deßhalb der Staatsgerichtshof nicht gerne einberufen werden. Wie es denn bis itzt wenigſtens, trotz der manchfachen Gelegenheit, noch nie geſchehen iſt. Daß dieſen Uebelſtänden ein Zuſatz zur Verf. Urk. allein abhelfen kann, iſt eben ſo einleuchtend, als daß ein ſolcher Bedürfniß iſt. — Nur als ein, nicht in jeder Beziehung wohlthätig würkender, freilich unter den gegebenen Umſtänden nothwendiger, Nothbedarf iſt es daher anzuſehen, wenn die Verf. Urk. die

38 *

Stände nicht mehr damit beſchäftigen, wären die Vorarbeiten auf dem letzten Landtage auch noch ſo weit ſchon gediehen. Was dagegen die in der Mitte der Verſammlung, z. B. durch Motionen, Petitionen u. ſ. w. entſtandenen, aber noch nicht bis zur Vorlegung an die Regirung gediehenen Arbeiten betrifft, ſo hängt deren Wiederaufnahme lediglich von dem auf den Antrag eines Mitgliedes zu faſſenden Entſchluſſe der betreffenden Kammer ab, da ſie an die Beſchlüſſe früherer Verſammlungen keineswegs gebunden iſt. Dabei ſteht es namentlich bei ihr, ob ſie die von früheren Verſammlungen oder deren Commiſſionen ſchon gemachten Vorbereitungsarbeiten benützen, oder das ganze von Neuem bearbeiten will, und natürlich kann ſie unter dieſen Umſtänden auch Aenderungen in den noch zu keiner Geſetzeskraft gediehenen Beſchlüſſen früherer Verſammlungen machen [19]). Alle Commiſſionen und die Secretaire müſſen jeden Falls neu gewählt werden.

3) Endlich kann der König die Auflöſung eines Landtages erklären. Daß die Ausübung dieſes Rechtes in der Regel nur bei verſammelten Landtagen vorgenommen wird, liegt in der Natur der Sache. Noch im Streite aber iſt die Frage, ob auch eine im Augenblicke nicht vereinigte Kammer aufgelöst werden kann [20]). Von dem Augenblicke des Ausſpruches, daß die Verſammlung aufgelöst ſey, hören alle gewählten Mitglieder auf, Stände-Abgeordnete zu ſeyn, und treten in die Reihe der gewöhnlichen Staatsbürger zurück. Ein gerade verſammelter Landtag wird alſo ebenfalls dadurch beendigt, wie durch eine Entlaſſung; jedoch mit dem Unterſchiede, daß hier eine neue Verſammlung nur nach vorgängiger Wahl der ſämmtlichen gewählten Abgeordneten einberufen werden kann. Die Geſchäfts-Lage iſt ganz wie bei einer Entlaſſung; nur kömmt zu den nöthigen neuen Wahlen auch noch die der Präſidenten. Von

einer Fortſetzung der Sitzungen nach ausgeſprochener Auflö-ſung gilt daſſelbe wie bei einer Entlaſſung oder Vertagung [21]).

In allen drei Fällen hat der König beide Kammern gleichmäßig zu behandeln; er kann alſo nicht blos die eine Kammer vertagen, entlaſſen oder gar auflöſen, und die andere verſammelt behalten. Dieſe letztere hätte gar kein Recht, als St. Verſ. zu handeln, ihre Einſtimmung zu Vorſchlägen und Maaßregeln der Regirung wäre nichtig, Theilnahme an einer ſolchen Verſammlung würde die Mitglieder vor den Staatsgerichtshof führen, ſo wie Verhandlung mit ihr die Miniſter. Nur wenn die eine Kammer freiwillig ſich nicht verſammelt, kann die Regirung die andere als volle St. Verſ. anſehen [22]). Hinſichtlich der verfaſſungsmäßigen Verantwortlichkeit wegen der Entlaſſung einer Ständeverſammlung verhält es ſich gerade wie bei der Einberufung [23]).

Wird die St. Verſ. vom Könige nicht aufgelöst vor Ablauf der ſechs Jahre für welche die Abgeordneten in die zweiten Kammer gewählt werden, ſo erlöſcht ihre Befugniß von ſelbſt mit dieſer Zeit, und es muß alsbald eine neue Wahl ſtatt finden, ſelbſt wenn der Landtag gerade verſammelt wäre. Dabei wird übrigens nicht auf den Zeitpunct der — vielleicht zufällig verſpäteten — Wahl des einzelnen Abgeordneten Rückſicht genommen, ſondern das Recht Aller erlöſcht mit dem Ablaufe des allgemeinen Termines [24]).

1) Der einzige vielleicht erlaubte Fall der Einberufung einer St. Verſ. durch einen Andern, als durch das rechtmäßige Staatsoberhaupt ſelbſt, iſt der des Eintrittes einer außerordentlichen Reichsverweſung. S. oben, §. 60, Note 8. — Wenn auch die Verf. Urk. für die Einberufung einer St. Verſ. der Contraſignatur eines Miniſters nicht ausdrücklich erwähnt, ſo iſt eine ſolche dennoch nicht nur immer üblich geweſen, ſondern auch nothwendig, weil jede vom Könige ausgehende Verfügung, welche die Staatsverwaltung betrifft, nach §. 51 der V. U. einer ſolchen bedarf. Der Grundſatz, daß nur das Staatsoberhaupt die volksvertre-

tende Verſammlung einzuberufen habe, gilt in den meiſten Einherrſchaften, ſo z. B. in England ſ. **Blackstone**, I, ch. 2; in Frankreich, Charte von 1830, Art. 42; in Polen, §. 87 der V. U.; Baiern, VII, §. 22 der V. U.; in Hannover, V. U., §. 120; im K. Sachſen, V. U., §. 185: Baden, V. U., §. 42, u. ſ. w. Einige Verfaſſungen freilich haben einen beſtimmten Termin feſtgeſetzt, an welchem ſich die Stände auch ohne Einberufung zu verſammeln haben, ſo z. B. die norwegiſche, §. 68; die ſchwediſche, §. 49; die niederländiſche von 1815, §. 97; die belgiſche, Art. 70; die der V. St. v. N. A., I, 4, u. ſ. w. Sehr ſelten iſt einer andern Perſon, als dem Staatsoberhaupte das Einberufungsrecht gegeben worden, ſo z. B. in der ſpaniſchen Verfaſſung v. 1812 der beſtändigen Deputation der Cortes, §. 162; ebenſo in der portugieſiſchen Verfaſſung v. 1822, §. 116.

2) Keine Beſtimmung iſt getroffen, wie es zu halten iſt, wenn ein nicht gewähltes Mitglied kein Einberufungs-Schreiben erhält. Da dieſes ſeine einzige Legitimations-Urkunde iſt, ſo kann es wohl ohne daſſelbe nicht zugelaſſen werden, ſondern nur ſchriftlich ſeine Klage vorbringen, und muß in jedem Falle bis zu Austrag der Sache von den Sitzungen ausgeſchloſſen werden. Daß hier Mißbräuche denkbar ſind, fällt in die Augen; daß ſie in andern Staaten ſchon vorgekommen ſind, lehrt z. B. die Geſchichte der engliſchen Revolution.— Zu bemerken iſt noch, daß wenn während eröffneten Landtages eine Veränderung in der Perſon eines Berechtigten vorgeht, der Nachfolger kein beſonderes Einberufungsſchreiben mehr erhält, ſondern ſeinen Anſpruch ohne dieſe Veranlaſſung gegen die betreffende Kammer nachzuweiſen hat. S. Verh. d. K. d. St. H., 1835, S. 1723.

3) Als Anfang dieſer dreijährigen Landtags-Periode war nicht der Jänner 1820, ſondern der Februar 1821 gerechnet worden, weil der Landtag von 1820 nur als ein einleitender betrachtet wurde. Hierdurch entſtand aber der Mißſtand, daß die Wahl der Abgeordneten der Einberufung des nächſten Landtages um mehr als ein Jahr vorangieng, was außer andern Mißſtänden namentlich auch den erzeugte, daß je im ſechsten Jahre ein Ausſchuß thätig war, welcher nicht von der itzt beſtehenden Verſammlung gewählt war, und deſſen Mitglieder aus der zweiten

Kammer möglicherweiſe gar nicht mehr gewählt worden ſeyn konnten. War dieſes auch nicht verfaſſungswidrig, indem es auch bei einer Auflöſung vorkommt, ſo war es doch manchfach widerwärtig. Vrgl. Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 131. Der Antrag, durch eine einmalige Abkürzung einer Etats- und Wahl-Periode um ein Jahr die beiden Termine wieder in Einklang zu bringen (ſ. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. III, Siz. 33, S. 65,) war daher ganz gerechtfertigt, und es iſt ſehr zu billigen, daß die Regirung durch die Auflöſung im J. 1838 den Mißſtand endlich beſeitigt hat. — Derſelbe Termin für die Verſammlung der Ständeverſammlung wie in Württemb. iſt in Baiern, K. Sachſen, Darmſtadt, Norwegen, Braunſchweig geſetzlich; zwei Jahre ſind beſtimmt in Baden, Polen; alljährliche Verſammlungen aber in England, Frankreich, in den Niederlanden, in Belgien, in Spanien, in Portugal, in den V. St. von N. A., in Hannover, in Naſſau. — Eine häufige, namentlich jährliche, Einberufung der volksvertretenden Verſammlungen iſt ſchon oft für eine Grundlage ihrer Würkſamkeit ausgegeben worden, ſo z. B. Mounier, Betrachtungen ü. St. Verf. Jena, 1791, 8. S. 97 Adreſſe an den König von Spanien v. 11ten Aug. 1811, in: Die ſpan. Conſt. der Cortes. Lpzg., 1820, 8, S. 34 fg. Allerdings iſt eine ununterbrochenere Aufſicht, eine ſchnellere Hülfe, eine ſicherere Verhütung von Verſchwendung, eine häufigere Aufregung des öffentlichen Geiſtes die Folge davon; aber auch häufige Störung des Verwaltungs-Ganges, großer Zeitverluſt, beträchtliche Koſten, größere Schwürigkeit ausgedehnte Plane feſtzuhalten, beſtändige Unruhe. Für kleinere Staaten, bei welchen der wichtigen unmittelbar drängenden Geſchäfte wenigere ſind, und namentlich eine gute Verwaltung mehr Berückſichtigung verdient als die richtige Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, ſcheint ſomit eine ſeltene Einberufung allerdings zweckmäßiger zu ſeyn. Im Nothfalle kann ja durch außerordentliche Landtage nachgeholfen werden.

4) V, U., §. 127; vergl. auch oben, §. 27. Noch beſtimmter ſchreibt z. B. die engliſche und die niederländiſche Verfaſſung vor, daß beim Tode eines Königes, ſich die Stände-Verſ. ohne auf eine Einberufung zu warten, ſogleich zu verſam-

meln habe. In England lebt ſogar in einem ſolchen Falle ein durch Auflöſung oder Ablauf der Wahlzeit erloſchenes Parliament auf ſechs Monate wieder auf, ſ. Blackstone, I, ch. 2.

5) V. U., §. 188; vergl. übrigens hierüber unten, §. 134.

6) V. U., §. 186: — Die ganz gleiche Beſtimmung findet ſich z. B. in der darmſtädtiſchen Verfaſſung, §. 64, und in der k. ſächſiſchen, §. 116. In der baieriſchen iſt wenigſtens für den Fall einer Auflöſung verordnet, daß längſt binnen drei Monaten eine Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer ſtatt finden müſſe, Tit. VII, §. 23. Ebenſo in der badiſchen §. 44.

7) Es iſt dieß allerdings ein ſehr beſtrittener Punct. Die K. d. St. H. (ſ. deren Verh., 1838, H. 1, S. 197 fg.; H. 5. S. 1762; 1839, H. 1, S. 134 und 438,) und der ſtändiſche Ausſchuß (ſ. Rech. Bericht, in den Verh. der K. d. A., 1838, Bd. XIV, S. 401 fg.) ſtellen die Anſicht auf, daß außer den von der Regirung an einen außerordentlichen Landtag gebrachten Gegenſtänden, nur ſolche berathen werden dürfen, welche wichtig und dringend ſeyen, und deren Berathung ohne Nachtheil für das Land nicht bis zum nächſten außerordentlichen Landtage verſchoben werden könne. Ueberdieß habe ein außerordentlicher Landtag jedenfalls die verfaſſungsmäßigen Pflichten des Ausſchuſſes (V. U., §. 188) zu übernehmen. Die K. d. A. dagegen hat entſchieden eine entgegengeſetzte Anſicht aufgeſtellt, für den a. o. Landtag das Recht zu allen Geſchäften in Anſpruch genommen, und auch hiernach im J. 1838 vielfach, und zwar ohne irgend eine Einſprache der Regirung, gehandelt. Da nun aber der einzige Grund der Standesherren und des Ausſchuſſes, nämlich daß in §. 127 der Verf. Urk. beſtimmt ſey, es dürfen nur die der Regirung als „wichtig und dringend" erſcheinenden Fragen behandelt werden, auf einer willkürlichen und unmotivirten Auslegung des Grundgeſetzes beruht: ſo ſprechen die im Texte ausgeführten Gründe für die Richtigkeit der von den Abgeordneten feſtgehaltenen Meinung; und namentlich erſcheint es eine Verkehrung der Verhältniſſe und rechtlichen Begriffe, wenn dem vollen Landtage die Uebernahme der Stellung ſeines Ausſchuſſes zugetheilt wird. Die Pflichten und Rechte des letzteren ſind nur ihm gegeben; die Rechte der Stände aber der vollen Verſammlung; und die Ver=

faſſung kennt keine Stände=Verſammlung, welche die Pflichten des Ausſchuſſes, allein die Form der großen Verſammlung hätte.

8) Vergleiche hierüber oben, §. 29.

9) Es hat zwar die Verf. Urk. dieſe Sätze nicht ausdrücklich ausgeſprochen, wie manches andere Grundgeſetz; allein ſie folgen aus der Natur der Sache. Nur dem Könige ſteht das Recht zu, eine geſetzliche Verſammlung einzuberufen; jede von ihm nicht einberufene iſt eine vom Geſetze gar nicht gekannte Zuſammenkunft von einzelnen Staatsbürgern, deren Wille durchaus für Niemand eine verbindliche Kraft hat, während auf der andern Seite ſie ſich jedenfalls des Hochverrathes ſchuldig machen, indem der Zuſammentritt einer ſolchen Verſammlung allerdings ein „Verſuch iſt, die Verfaſſung des Staates gewaltſam zu ändern". — Daß ein gegen die Bewilligung des Königes fortgeſetzter Landtag ganz aus demſelben Geſichtspuncte zu betrachten iſt, wie ein ohne ſeinen Befehl eröffneter, und daß in ſolchem Falle vor Allem eine gewaltſame Trennung der verfaſſungswidrig Verſammelten nicht nur Recht, ſondern ſogar Pflicht der Regirung wäre, bedarf kaum der Erwähnung.

10) V. U., §. 186. — Bekannt iſt, daß in England, Frankreich, in den Niederlanden u. ſ. w. die Eröffnungsreden, auch wenn ſie vom Könige ſelbſt gehalten wurden, dennoch nur als Werk der Miniſter angeſehen und, ohne daß alſo von Majeſtätsverbrechen die Rede ſeyn könnte, als ſolches behandelt werden, ſey es in, ſey es außer den Kammern. — Von der Ständeverſammlung könnte wohl eine Erklärung und Zurückweiſung etwaiger verfaſſungswidriger Aeußerungen des Staatsoberhauptes ohne Verletzung der hergebrachten Form dadurch eingeleitet werden, daß der Miniſter des Innern zu einer amtlichen Erklärung aufgefordert würde, ob ſolche als amtliche Aeußerungen der Regirung zu betrachten ſeyen. Vergl. Murhard, Kurheſſiſches Staatsrecht, Bd. II, S. 385 fg.

11) V. U., §. 159 und 160.

12) Beiſpiele von Eröffnungsſitzungen, in denen nur Eine (die 2te) Kammer in hinreichender Anzahl verſammelt war, ſind die Sitzungen v. 1ſten Dec. 1824 und vom 15ten Jänner 1828.

13) V. U., §. 166. Der Präſident einer Kammer kann bis auf 8 Tage Urlaub geben, die Kammer ſelbſt auf längere Zeit; in

bringenden Fällen giebt zwar auch der Präſident zu längerer Entfernung Erlaubniß, allein er hat es der Kammer alsbald anzuzeigen.

14) In mehreren Staaten, welche ſchon eine längere Erfahrung in Repräſentativ-Formen haben, ſind den Kammern Zwangsmittel in die Hände gegeben, um nichterſcheinende Mitglieder zur Anweſenheit zu nöthigen. So haben z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die beiden Häuſer des Congreſſes das Recht, ſich auch in ungenügender Anzahl zu verſammeln, aber nur, um die Abweſenden zur Erſcheinung zu zwingen. Sie werden durch eigene Boten aufgeſucht, verhaftet, einige Tage im Gefängniſſe behalten, und dann entſcheidet das Haus, ob ſie die Koſten der Aufſuchung u. ſ. w. zu tragen haben. S. Jefferson, S. 32 fg., und Rules of the H. of Repres., Nr. 47 und 48. In England werden, wenn ein Namenaufruf gefordert wird, die ohne Entſchuldigung abweſenden Mitglieder vom Serjeant at arms in den Tower gebracht, ſ. Schmalz, Staatsverfaſſung Großbritanniens, S. 104.

15) V. U., §. 161. — Wie nothwendig unter den gegebenen Umſtänden dieſes anomale Mittel war, beweiſen die Landtage von 1821, 1823 und 1828, auf welchen allen die erſte Kammer ſich nicht vollzählig zu machen wußte. Uebrigens hat bis itzt nur Einmal ein Mitglied der unvollzähligen Kammer von ſeinem Rechte, in die vollzählige einzutreten, Gebrauch gemacht. Man vgl. über die hier zur Sprache kommende Frage die ſcharfſinnigen Bemerkungen Bentham's in ſeiner Tactique, T. I, S. 212 fg.

16) Die von der K. d. St.H. eingereichte, und ſpäter wiederholte, Bitte, daß die ordentlichen Landtage in der Regel auf 3 — 4 Monate geſetzlich beſchränkt werden möchten, hat die Regirung als unthunlich zurückgewieſen. Die K. d. A. war der Bitte nie beigetreten. Verh. der K. d. St.H., 1833, II, H. 3, S. 798 und 806; H. 7, S. 2332; 1835, S. 2969; 1836, H. 1, S. 28.

17) Während einer ſolchen kurzen, von den Kammern ſelbſt ausgehenden, Unterbrechung der täglichen Sitzungen haben die Mitglieder in Stuttgart anweſend zu bleiben, und der Präſident kann in jedem Augenblicke eine Sitzung anſagen laſſen. Die Taggelder gehen fort, der Ausſchuß tritt nicht in Würkſamkeit,

der Gang der Geſchäfte bleibt derſelbe. Die zweite Kammer machte einmal einen vergeblichen Verſuch, das Recht auszuüben, die ganze Kammer in Maſſe zu beurlauben. Allein die Regirung verweigerte mit Recht ihre Einwilligung, indem nur dem Könige das Recht zuſtehe, die Sitzungen zu vertagen. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 5. — Weder folgerichtig noch zweckmäßig ſcheint es daher, wenn die Regirung den, wenigſtens ſehr ähnlichen, Beſchlüſſen beider Kammern auf den Landtagen von 1836, 1838 und 1839, ihre Sitzungen drei bis vier Wochen lang auszuſetzen, zuſtimmte. Verh. der K. d. St.H., 1836, H. 2, S. 497, und 1839, H. 2, S. 397; der K. d. A., 1838, Bd. V, Sitz. 61, S. 64; 1839, Sitz. 19, S. 11. — Es weichen übrigens über dieſen Punct die Beſtimmungen in den verſchiedenen Staaten ſehr von einander ab. Ganz wie in Württemberg wird es gehalten in Frankreich, Baiern und Baden; in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen haben die Kammern vollkommen das Recht, ſich zu vertagen, und ſogar haben ſie dieſes Recht allein.

18) V. U., §. 186 und 192.

19) In dieſer Freiheit der Behandlung der früher angefangenen aber nicht beendigten Geſchäfte beſteht der practiſch wichtigſte Unterſchied zwiſchen einer Vertagung und einer Entlaſſung. Folgerecht wäre wohl eigentlich geweſen, wenn eine entlaſſene Verſammlung nach ihrer Wiedereinberufung alle ſolche Geſchäfte ganz von Neuem anfangen müßte, wie dieſes z. B. im britiſchen Parliamente nach einer Prorogation geſchieht, ſ. Jefferson, Manual of parliam. practice, S. 161. Allein da ein ſolches Zurückgehen häufig ohne Zweck iſt, und doch der Verſammlung Zeit, dem Staate Koſten, vielleicht dem einzeln Betheiligten Unluſt macht; ſo iſt es wohl genug, wenn die Regirung und die Verſammlung, jede in ihrem Geſchäftskreiſe das Recht dazu hat, ihrer Entſcheidung im einzelnen Falle aber überlaſſen bleibt, ob ſie von dem Rechte Gebrauch machen will. Der auffallendſte Fall einer Fortſetzung bereits angefangener Geſchäfte wurde durch die Regirung veranlaßt, indem ſie auf dem Landtage 1835 den, von der Ständeverſammlung angenommenen, Vorſchlag machte, alle noch nicht bis zum Schluſſe behandelten Geſetzes-Entwürfe und die dazu gehörigen Vorarbeiten der Commiſſionen und Kam-

mern auf den Landtag von 1836 übergehen zu laſſen. S. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. I, Sitz. 118, S. 7; Bd. II, Sitz. 128, S. 78; Sitz. 130, S. 71; Verh. der K. d. St.-H., S. 2873.

20) Die Verf. Urk. ſchweigt über dieſe Frage ganz; ein Vorgang iſt auch nicht vorhanden, und in dem einzigen Falle, in welchem die Frage zwiſchen der Regirung und den Ständen verhandelt wurde, erfolgte, bei ſehr verſchiedenen Anſichten, keine Entſcheidung. Es ſind drei Meinungen denkbar. Entweder man ſpricht dem Könige das Recht ganz ab, nicht verſammelte Stände aufzulöſen. Oder, man räumt ihm ein ſolches Recht eben ſo unbedingt ein. Oder endlich, es wird das Recht in gewiſſen beſtimmten Fällen zugeſtanden. Die erſte Anſicht iſt nicht nur von Theoretikern (ſ. Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 143), ſondern auch von vielen Ständemitgliedern und, auffallenderweiſe, auch von dem Regirungs-Commiſſair ausgeſprochen worden. Sie wird hauptſächlich darauf geſtützt, daß die Verf. Urk. bei den Beſtimmungen des §. 192 über die im Falle einer Auflöſung zu geſtattende Wahl eines neuen Ausſchuſſes offenbar von der Annahme einer verſammelten Ständeverſamml. ausgehe, andere Normen über das Auflöſungsrecht aber nicht enthalte. Eine nothwendige Folge dieſer Anſicht iſt, daß die Regirung eine nicht verſammelte Ständeverſammlung, welche ſie aufzulöſen Urſache hätte, lediglich zu dieſem Zwecke einberufen müßte. Die zweite, dieſer direct entgegenſtehende, Anſicht iſt zwar bis itzt nur als eine rechtliche Möglichkeit ausgeſprochen, (ſ. Verh. der K. d. St.-H., 1838, H. 5, S. 1772 fg.;) doch läßt ſich zu ihrer Rechtfertigung manches Gewichtige anführen. Theils iſt nämlich die Analogie anderer conſtitutionellen Staaten dafür; theils aber die Auslegung, daß eine ſolche Auflöſung unter die „außerordentlichen Umſtände" gehöre, welche die Wahl eines neuen Ausſchuſſes „unmöglich machen," und ſomit die Fortwürkung des bisherigen, nach §. 192 der V. U. geſtatten. Auch iſt nicht zu überſehen, daß bei dieſer Anſicht die eben ſo unwürdige als theure Spielerei der Einberufung einer Ständeverſammlung blos zum Zwecke einer augenblicklichen Auflöſung vermieden würde. Daß die Verf. Urk. der Sache nicht erwähnt, iſt jeden Falles kein entſcheidender Grund, da ſie auch das Gegentheil nicht beſtimmt, und ſomit eine einfache Lücke im Geſetze iſt. Der als möglich angenommene Mißbrauch

eines ſolchen Rechtes iſt aber deßhalb undenkbar, weil die Regirung doch längſtens bis zum Ablaufe der Etats=Periode eine Ständeverſammlung würklich einberufen muß. Die dritte, von einer Commiſſion der K. d. A. ausgeführte, Anſicht wird näher dahin formulirt, daß die Auflöſung abweſender Stände ausnahmsweiſe in zwei Fällen ſtattfinden dürfe, wenn nämlich die zur Auflöſung einberufenen ſich nicht einfinden wollen, oder zweitens, wenn der König den verſammelten Ständen ſeinen Entſchluß zum Voraus angekündigt und denſelben dadurch Gelegenheit gegeben habe, eventuell einen Ausſchuß für den eintretenden Fall itzt ſchon zu wählen. Für die Begründung dieſer Anſicht ſprechen die ſo eben für ein unbeſchränktes Recht des Königes angeführten Momente; gegen ihre Annahme aber theils die Möglichkeit noch weiterer möglicher Ausnahmsfälle, theils und hauptſächlich aber der Umſtand, daß hier, wenigſtens im zweiten Falle, ein Ausſchuß von einem andern, nicht aber von einer Ständeverſammlung, das Mandat zu übernehmen hätte. — Unter dieſen Umſtänden erſcheint wohl die zweite Meinung als diejenige, für welche die meiſten Gründe ſprechen. Vgl. die intereſſante Berathung in der K. d. A., 1838, Bd. IX, Sitz. 100.

21) V. U., §. 186 und 192. — Ueber die Nothwendigkeit, dem Fürſten eine Auflöſung der Wahlkammer einzuräumen, ſ. unter andern B. Constant, Esquisse d'une constit., S. 29 fg.

22) Die Unzuläſſigkeit der Vertagung oder Entlaſſung blos Einer Kammer iſt zwar in der Verf. Urk. nicht ausdrücklich ausgeſprochen: allein deßhalb kann nicht der mindeſte Zweifel an der Richtigkeit des Satzes beſtehen. In allen Staaten mit Volksvertretung gilt derſelbe unbedingt, und wozu auch zwei Kammern, wenn es von der Regirung abhienge, Alles mit einer einzigen abzumachen? Zweckmäßiger wäre übrigens wohl geweſen, wenn dieſer Punct in der Verf. Urk. erwähnt worden wäre, wie in den mehreſten Grundgeſetzen geſchehen iſt.

23) Deßhalb iſt es auch zu billigen, daß das Entlaſſungs=Reſcript nicht in der Form eines Geheimenraths=Erlaſſes, ſondern in der einer königlichen Verordnung, welche alle Miniſter unterzeichnen, erfolgt. S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. IV, Sitz. 45, S. 4; 1838, Bd. XIV, S. 534.

24) V. U., §. 157, und oben, §. 100, Note 6, S. 558.

§. 107.

6) Die perſönlichen Rechtsverhältniſſe der einzelnen Stände-Mitglieder.

Die Stellung eines Volksvertreters iſt, namentlich wenn er bedeutenden Einfluß auf ſeine Amtsgenoſſen und ſomit auf den Staat hat, von ſo eigener und wichtiger Beſchaffenheit, daß die Theorie ſo wie die Geſetzgebung der meiſten Staaten nicht unbedeutende Ausnahmen von den allgemeinen Geſetzen für ihn beſtimmen, und zwar theils beſondere Vorrechte, theils eigenthümliche Nachtheile. — Was jene betrifft, ſo iſt die Vertheidigung der Volksrechte für das einzelne Mitglied der Stände-Verſ. mit manchfachen Unbequemlichkeiten verbunden, und kann ihm ſogar, wenigſtens unter einer gewaltthätigen Regirung, alſo gerade dann, wenn kräftiges Sprechen und Handeln am nothwendigſten iſt, perſönliche Gefahr bringen. Eine Verfaſſung iſt ſchuldig, ihn dagegen, ſo gut ſie irgend kann, zu ſchützen; auch fordert dieß ihr eigener Vortheil, weil Aufopferung und bürgerlicher Muth allzu ſeltene Tugenden ſind, um auf ſie allein die Würkſamkeit einer Staatseinrichtung zu bauen. — Die beſonderen Beſchränkungen der allgemeinen Rechte zum Nachtheile eines Ständemitgliedes haben in der Furcht ihren Grund, er möchte, durch Beſtechungen der Regirung verführt, ſeine Stellung gegen anſtatt für die Volksrechte gebrauchen; und ſie beſtehen daher gewöhnlich in dem Verbote, daß ein Ständemitglied irgend eine Belohnung, Beförderung u. ſ. w. von der Regirung annehmen dürfe [1]).

Auch die würt. Verfaſſung anerkennt wenigſtens die Nothwendigkeit des beſonderen Schutzes; Beſchränkungen der Ständemitglieder hat ſie nicht für nöthig erachtet [2]). Sie verordnet nämlich Folgendes:

1) Kein Mitglied der St.Verſ. kann während der Dauer eines Landtages ohne Einwilligung ſeiner Kammer zu Ver-

haft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle iſt aber die Kammer von der geſchehenen Verhaftung mit Angabe des Grundes in Kenntniß zu ſetzen [5]. Zwar iſt hierbei von der Verf. Urk. nicht ausdrücklich bemerkt, allein es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß die Einwilligung zur Verhaftung eines Ständemitgliedes nur in dem Falle von der Regirung nachgeſucht werden kann, wenn überhaupt die perſönliche Freiheit des Bürgers geſetzlich angetaſtet werden darf. Die Einwilligung der Kammer iſt ganz unbeſchränkt in ihre Willkühr geſtellt. Was die Ergreifung auf friſcher That betrifft, ſo iſt, da ein verhaftetes Ständemitglied nicht härter behandelt werden darf, als ein erſt zu verhaftendes, der Verhaftete augenblicklich in Freiheit zu ſetzen, wenn gie Kammer den Grund nicht zureichend findet. In jedem Falle iſt dabei zu bemerken, daß nur wegen eines „Verbrechens," nicht aber auch wegen bloßer (Polizei-) Vergehen ein Ständemitglied [4]) ſeiner Freiheit beraubt werden kann. — Ueber die Verhaftung der Ständemitglieder während nichtverſammelten Landtages iſt nichts beſtimmt. Sie ſind alſo in dieſer Zeit ganz den gewöhnlichen Geſetzen unterworfen. Befinden ſie ſich zur Zeit der Eröffnung der Verſammlung noch in Haft, ſo muß wohl alsbald der betreffenden Kammer eine Anzeige hievon gemacht und ihre Einwilligung zu weiterer Fortſetznng der Verhaftung erlangt werden. — Auf die Mitglieder einer nicht in hinreichender Anzahl zuſammenkommenden Kammer kann nur, wenn ſie in die vollzählig eingetroffene andere Kammer eingetreten ſind, die Verhaftfreiheit angewendet werden, weil das ganze Vorrecht den Ständemitgliedern nur als ſolchen, zur ungeſtörten Vertheidigung der Volksrechte, eingeräumt iſt, jene dieſe Pflicht aber nicht ausüben.

2) Kein St.Mitglied kann wegen ſeiner in der St.Verſ. gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Ver-

antwortung gezogen werden [5]), und zwar weder von der Regirung, noch von der St. Verſ. ſelbſt. Jeder amtliche Schritt, der in einer ſolchen Beziehung gemacht werden wollte, würde als Verletzung der Verfaſſung zu beſtrafen ſeyn. Völlig gleichgültig iſt dabei, ob die in Frage ſtehende Aeußerung würklich tadelnswerth war, und, an einem andern Orte oder von einer andern Perſon vorgebracht, Strafe verdiente [6]). Das Geſetz hat abſichtlich das kleinere Uebel gewählt, ein Vergehen nicht zu rügen, als die Vertheidigung der Volksrechte unmöglich, wenigſtens höchſt unſicher zu machen. — Von dieſer heilſamen Regel ſind jedoch nachſtehende Ausnahmen gemacht worden, welche aber als Ausnahmen auf das beſtimmteſte in ihren Gränzen gehalten werden müſſen

a) Verläumdungen, d. h. alſo Ausſagen wiſſentlich unwahrer Thatſachen in der Abſicht eine Ehrverletzung zuzufügen, dürfen nicht vorgebracht werden gegen die eigene oder eine fremde Regirung, gegen den deutſchen Bund, die St. Verſ. ſelbſt, oder gegen einzelne Perſonen. Die Klage iſt bei den gewöhnlichen Gerichten vorzubringen, und von dieſen nach den allgemeinen Geſetzen zu ſprechen [7]). Eine Verfolgung der Sache von Amtswegen wird dem würt. Gerichtsgebrauche nach ſtattfinden, wenn die Verläumdung die Regirung im Ganzen, die St. Verſ. im Ganzen, oder einen Staatsbeamten und ein Ständemitglied in Beziehung auf ſeine Amtsfunctionen betrifft; in allen übrigen Fällen iſt die Klage des Verläumdeten zu erwarten. — Ebenſo ſollen

b) Beleidigungen gegen die unter a) genannten Perſonen der geſetzlichen Strafe durch den gewöhnlichen Richter unterworfen bleiben [8]). Unter ſtrafbaren „Beleidigungen" können blos Injurien verſtanden ſeyn, d. h. Aeußerungen, welche würklich zuſtehende Ehrenrechte rechtswidrig verletzen [9]). Der Beweis der Wahr-

heit des Vorgebrachten wird alſo in jedem Falle hier das angeſchuldigte Ständemitglied rechtfertigen, in ſo ferne nicht in der Form die Ehrenkränkung lag.

c) Die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands darf durch zu weite Ausdehnung der freien Aeußerung in einer St.Verſ. nicht überſchritten werden; die Geſchäftsordnung hat dafür zu ſorgen, daß dieſes Gebot beobachtet wird [10]. — Dieſe Beſtimmung der Bundes-Geſetzgebung iſt in ſoferne von der unter a) und b) angeführten vaterländiſchen Geſetzgebung verſchieden, als jene ſolche Injurien und Verläumdungen, welche die Ruhe eines fremden Staates nicht ſtören können, (wie ſie es in der unzähligen Mehrheit der Fälle wohl nicht thun werden,) nicht berührt; dagegen aber auf der andern Seite auch wahre und an und für ſich nicht rechtswidrige Aeußerungen betreffen kann, da die Ruhe in einem Staate nicht blos durch Lügen, ſondern auch durch die Wahrheit bedroht werden mag.

d) Verſtöße gegen den Anſtand, gegen die innere Polizei der Verſammlung, endlich gegen die Geſchäftsvorſchriften hat der Präſident zu bemerken und abzuſtellen, und wenn ſie bedeutend ſind, ſolche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände 1) Mißbilligung ausdrücken, 2) Verweis ertheilen, oder 3) Widerruf verlangen kann. Unterläßt der Präſident die Rüge oder, wenn ſich der Fall dazu eignet, die Anzeige an die Kammer, ſo hat jedes Mitglied das Recht, ihn darauf aufmerkſam zu machen [11].

3) Die Mitglieder der St. Verſ. erhalten, jedoch mit Ausnahme der in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitglieder der erſten Kammer, eine Geld-Entſchädigung für ihren Aufenthalt an dem Sitzungsorte. Dieſelbe beſteht aus Reiſekoſten-Vergütung und aus Taggeldern, deren Größe durch Geſetz beſtimmt iſt [12].

1) Ueber die, zum Theile bei weitem mehr Rechte in ſich ſchließenden, Privilegien der Mitglieder anderer Ständeverſammlungen ſ. z. B. Blackstone, Commentaries, Bd. I, ch. 2; Jefferson, Manual, S. 13; Story, Commentaries, Bd. II, S. 297 fg.; Cucumus, Bairiſches Staatsrecht S. 353 fg.; Bülau, Sächſiſches Staatsrecht, Bd. I, S. 173 fg.; Murhard, Kurheſſ. Staatsrecht, Bd. II, S. 397 fg.

2) In dem königl. Verf. Entw. von 1817, §. 269, war die Beſchränkung vorgeſchlagen, daß ein zur Zeit ſeiner Wahl unbedienſteter Abgeordneter keine Stelle mit ſeiner Repräſentantenſtelle verbinden könne, ſondern im Falle der Annahme auszutreten und ſich neu wählen zu laſſen habe. Ueber Beförderung ſchon vor ihrer Wahl im Staatsdienſte befindlicher Abgeordneter war nichts beſtimmt.

3) V. U., §. 184. — Der Zweck dieſes Rechtes iſt natürlich, die Kammer und den Einzelnen gegen augenblickliche Mißhandlungen und Chikanen, hauptſächlich aber dagegen ſicher zu ſtellen, daß nicht unter dem Vorwande eines Verdachtes ein Mitglied gerade in einem wichtigen Augenblicke aus den Sitzungen entfernt und von der Berathung und Abſtimmung gewaltſam ausgeſchloſſen werde. Für die Gerechtigkeitspflege iſt dieſes Recht unſchädlich, weil ſchon die Ehre einer Kammer gebietet, ein Mitglied das ſich würklich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, dem ſtrafenden Geſetze zu überlaſſen.

4) Die Verkündigung eines Strafgeſetzbuches und eines Polizei-Straf-Geſetzes hat die, bis dahin ſchwankende, Gränze zwiſchen Criminal-Vergehen und Polizei-Uebertretungen ſcharf gezogen.

5) V. U., §. 85. Die Wichtigkeit, oder vielmehr die Nothwendigkeit dieſes Rechtes iſt einleuchtend; auch iſt es in allen Verfaſſungen anerkannt. Die Beſchränkungen, welchen es die württ. Verf. Urk. unterwirft, gehören zu den am weiteſten gehenden.

6) S. über dieſen ſchwürigen Punct unten, §. 132. — Wenn ſchon die Anſicht aufgeſtellt worden iſt, daß Urkunden, welche nur Beſtandtheile von den Acten einer Behörde bilden und nicht öffentlich bekannt gemacht worden ſeyen, ſich auch nicht zur Vorleſung und Benützung in einer der Kammern eignen, (ſ. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. X, Sitz. 100, S. 35 fg.,) ſo muß dieſer Beſchränkung der Redefreiheit auf das entſchiedenſte widerſprochen werden. Durch eine ſolche Erklärung der Verf. Urk.

würde den Ständen die Möglichkeit einer Abhülfe bei geſetz= und verfaſſungswidrigen Schritten der Behörden äußerſt verkümmert. Auf welche Weiſe etwa das einzelne Ständemitglied in den Beſitz gekommen iſt, kann gar nicht unterſucht werden, und thut auch materiell gar nichts zur Sache. Es iſt ſogar unzweifelhaft, daß ein Beamter, welcher als Mitglied der Ständeverſammlung Mißbrauch von ſeinen amtlichen Kenntniſſen machte, deßhalb nicht zur Rechenſchaft gezogen werden könnte. Der Ort, an welchem das, ſittlich allerdings ſehr zu tadelnde, Vergehen begangen wurde, ſcheint jede Cognition darüber auszuſchließen. Gleicher Anſicht iſt Milhauſer, Sächſ. Staatsrecht, Bd. I, S. 145. — Ebenſo ſchwürig als wichtig iſt die Frage, ob die verfaſſungsmäßige Unſträflichkeit der Ständemitglieder ſich ſtrenge auf die Vorträge und Abſtimmungen beſchränkt, oder ob ſie auch auf die Beweggründe zu denſelben und auf ſonſtige mit denſelben in rechtlicher Verbindung ſtehende Thatſachen erſtreckt, ob z. B. ein Ständemitglied der Beſtechung oder Geſchenkeannahme in Beziehung auf ſeine ſtändiſche Würkſamkeit angeklagt werden kann? Folgende Gründe können für die Bejahung der Frage angeführt werden. Erſtens bedarf es keines Beweiſes, daß an und für ſich eine Trennung zwiſchen einem verbrecheriſchen Beweggrunde und der dadurch erzeugten Handlung rechtlich möglich iſt. Wenn ein Beamter ſich hat beſtechen laſſen, ſo iſt der Act der paſſiven Beſtechung ein vom St. G. B. beſonders bedrohtes Verbrechen, ſelbſt wenn gar keine Handlnng darauf folgt; und es tritt eine Concurrenz von Verbrechen ein, wenn in Folge der Beſtechung eine zweite verbotene Handlung, z. B. eine Rechtsbeugung, begangen worden ſeyn ſollte. Ebenſo verhält es ſich bei der Geſchenkeannahme, welche ſtrafbar iſt, ganz abgeſehen von dem Erfolge. Nicht anders wäre es bei unerlaubten Drohungen, Mißbrauch der Amtsgewalt von einem Ständemitglied gegenüber von einem ihm im Staatsdienſte untergeordneten Amtsgenoſſen, u. ſ. w. Es kann ſomit, ohne unmittelbar gegen die Redefreiheit der Stände zu verſtoßen, wenigſtens gegen gewiſſe damit in Verbindung ſtehende Handlungen gerichtlich eingeſchritten werden. Zweitens kann es keinem Streite unterliegen, daß die Beſtimmungen des Straf=G. B's an und für ſich auch auf Ständemitglieder anwendbar ſind, indem dieſelben ganz allgemein lau=

ten und nirdends die Genannten ausnehmen. Nur bei der Geſchenkeannahme höchſtens könnte ein Zweifel entſtehen, indem dieſe nur „öffentlichen Dienern" unterſagt iſt (St. G. B., Art. 409), und es, wenn ſchon vielleicht nicht mit überwiegenden Gründen, beſtritten werden könnte, daß auch die Ständemitglieder, als ſolche, zu dieſen gehören. Drittens endlich iſt unbeſtreitbar, daß aus dem Geſichtspuncte der öffentlichen Sittlichkeit, der Rechtsidee und des materiellen allgemeinen Wohles Gründe beigebracht werden können, welche eine Strafloſigkeit bei ſo einflußreichen Perſonen und ſo wichtigen Dingen höchſt gefährlich und verderblich erſcheinen laſſen; um ſo mehr, als auch die Stände ſelbſt kein Recht zum Ausſchluſſe eines verdorbenen Genoſſen haben. Aller dieſer Gründe unerachtet iſt doch wohl die Frage zu verneinen. Vorerſt iſt es klar, das eine Unterſuchung und Beſtrafung der in Frage ſtehenden Handlungen nicht wohl denkbar iſt, ohne daß wenigſtens mittelbar auch die „in der Stände-Verſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen" zur Sprache kommen. Da nun die Verf. Urk. unbedingt jede Verantwortung wegen derſelben ausſchließt, ſo ſcheint es dem Zwecke und Sinne des Grundgeſetzes mehr zu entſprechen, wenn alle Handlungen unterlaſſen werden, welche gegen eine in der Verſammlung geſchehene Aeußerung gerichtet ſind. Und was zweitens die Nachtheile der Strafloſigkeit betrifft, ſo dürften denſelben wohl die üblen Folgen möglicher Chikane und Einſchüchterung gegenübergeſtellt werden; um ſo mehr als es wohl weder der Regirung, noch den Ständen, noch wohl ſelbſt betheiligten Privaten benommen ſeyn kann, verwerfliche Handlungen der fraglichen Art öffentlich und mit den gehörigen Belegen verſehen zur Sprache zu bringen, und dadurch eine hinreichende, wenn ſchon nur ſittliche und politiſche, Beſtrafung derſelben, ſo wie eine Würkungsloſigkeit wenigſtens für weitere Fälle herbeizuführen. Dieſer Anſicht ſcheint auch zu ſeyn Marshall, Writings on the Federal Constitution, S. 129 fg.

7) V. U., §. 185. Geſchäfts-Ordn. der K. d. A., §. 13.

8) V. U., a. a. O.

9) Der Ausdruck „Beleidigung" iſt im Strafrechte nicht gebräuchlich als Bezeichnung einer beſtimmten unrechtlichen Handlung, kann es auch nicht ſeyn, da man durch gar Manches, keineswegs

Unrechtliche und Strafbare, beleidigt werden kann. Aus der Zuſammenſtellung mit der „Verläumdung", aus dem ganzen Sinne und Zwecke der Beſtimmung des §. 185, ſo wie auch aus den Verhandlungen der verfaſſunggebenden Verſammlung über dieſen §. (ſ. Verh., H. 44, S. 114 fg.), geht aber ganz unzweifelhaft hervor, daß von Injurien hier die Rede iſt. Wie wäre auch eine Berathung in der St. Verſ. möglich, wenn jede Aeußerung, durch welche ſich ein Miniſter oder ein St. Mitglied beleidigt oder verletzt fände, möchte ſie noch ſo gegründet, noch ſo pflichtmäßig und für das Vaterland erſprießlich ſeyn, zu einem Prozeſſe führen würde? Auch ſind in den zwei bis itzt vorkommenden Fällen einer Klage dieſer Art die Schuldigen wegen „ſchwerer Injurien" und wegen „Ehrenbeleidigung" verurtheilt worden, ſ. R. Bl., 1823, No. 6, und 1825, No. 9.

10) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 39. — Ueber die Art und Weiſe, wie die Geſchäfts-Ordnung die Achtung gegen die Ruhe fremder Staaten aufrecht zu erhalten hat, iſt nichts vorgeſchrieben: es bleibt daher bei den gewöhnlichen, den Kammern und ihren Präſidenten zuſtehenden Mitteln eine ungehörige Aeußerung zu unterdrücken und zu beſtrafen, wie ſie unter d) entwickelt ſind. Reichen dieſe nicht hin, und es entſteht würklich Unordnung in einem oder in mehreren Bundesſtaaten, ſo hat der deutſche Bund das Recht, die gewöhnlichen Executions-Maaßregeln eintreten zu laſſen. Vergl. jedoch Rudhart, Recht des d. Bundes, S. 71 fg.

11) V. U., §. 158 und 185; Geſch. Ord. der K. d. A., §. 14; der K. d. St. H., §. 57—60. — Uebrigens iſt hier eine offenbare Lücke in der Geſetzgebung, welche ausgefüllt werden muß, wenn nicht bei Gelegenheit ſchwere Nachtheile erfolgen ſollen. Auf der einen Seite iſt nämlich einleuchtend, daß mit ſo geringer Strafbefugniß die Kammern in ſchwereren Fällen, z. B. einer groben Beleidigung der ganzen Verſammlung, einem Aufrufe zu ungeſetzlichem Widerſtande u. ſ. w. nicht ausreichen können. Auf der anderen Seite iſt nirgends geſetzliche Hülfe. Die gewöhnlichen Gerichte dürfen nur in den im Texte unter a) und b) bezeichneten Fällen einſchreiten; der Staatsgerichtshof iſt bei Aeußerungen von Stände-Mitgliedern gar nicht zuſtändig; die Zuerkennung weiterer Strafe iſt aber, eben weil die Verf. Urk. einzelne be-

ſtimmte Mittel als erlaubt ausdrücklich hervorhebt, der betreffenden Kammer nicht geſtattet. Wozu kann nun, in vorkommendem Falle, dieſer Widerſpruch zwiſchen Bedürfniß und Geſetzlichkeit führen, als entweder zu einer kaum erträglichen Hülfloſigkeit der Kammer, oder zu offen ungeſetzlichen Beſchlüſſen, bei welchen denn, wenn einmal das Recht verlaſſen iſt, jeder Willkühr Thüre und Thor geöffnet iſt? Weit beſſer iſt hier für die meiſten anderen Stände-Verſammlungen geſorgt, welchen die Anwendung ſtrengerer Strafen, namentlich von Gefängniß und ſelbſt von Ausſchluß, gegen fehlende Mitglieder eingeräumt iſt, oder wenigſtens welche bei gänzlichem Stillſchweigen der Verf. Urk. ein ſolches Recht ſich aneignen können. Allerdings mag auch ein ſolches Recht mißbraucht werden, wie z. B. die parlamentariſche Geſchichte von England und Frankreich beweist: allein es iſt doch das kleinere Uebel, weil ein geregeltes. Da ſowohl bei dem Straf-G.B. als bei dem Polizei-Strafgeſetze die Gelegenheit der Abhülfe verſäumt wurde, ſo bleibt nur die Reviſion der Geſchäfts-Ordnungen zur Einbringung des Verſäumten übrig.

12) V.U., §. 194; das Nähere in dem Geſetze v. 20ſten Juli 1821, R.Bl., Nr. 35. — Bekannt iſt, daß die Volksvertreter in manchem großen Staate keine Geld-Entſchädigung erhalten, ſo z. B. in England, Frankreich; die Wähler haben unter vielen Tauglichen die Wahl, und können die Reicheren beauftragen. Allein woher in kleinen Staaten die künftigen Volksvertreter nehmen, wenn die weniger vom Glücke Begünſtigten factiſch ausgeſchloſſen ſind? Und iſt es, auch abgeſehen hiervon, räthlich, die Vertretung der Volksrechte zu einem Monopole der Geld-Ariſtokratie zu machen? Wären die theoretiſchen Gründe welche z. B. B. *Conſtant*, a. a. O., S. 98 fg., gegen die Bezahlung der Stände-Mitglieder aufführt, an und für ſich auch noch richtiger, als ſie es ſind, ſo fänden ſie wenigſtens in *Württemberg* keine Anwendung. Uebrigens werden die Abgeordneten nicht nur in allen deutſchen Staaten ſondern auch in den Niederlanden, in Belgien, in Schweden, Norwegen, in den V. St. von N. A. u. ſ. w. bezahlt. Dieſes vertheidigen unter andern *Bentham*, Princip. du code pén., T. III, S. 69; J. *Adams*, Défen des const. améric., T. II, S. 135 fg.; *Fritot*, a. a. O., T. VI, S. 207.

7. Die Rechte der Stände-Verſammlung.

§. 108.

a) Antheil an der Geſetzgebung.

Das wichtigſte Recht einer St. Verſ. iſt Einwilligung zu den Geſetzen des Staates. Nicht nur zur Verhinderung üblen Willens, leidenſchaftlicher Unbeſonnenheit, oder zur Gegenwürkung gegen den Kitzel unzählige Geſetze zu erlaſſen, ſondern namentlich auch wegen der Gelegenheit die Bedürfniſſe und die Erfahrungen des Volkes bei einer neuen Geſetzgebung zu benützen, iſt es hoch anzuſchlagen. Nicht immer erſcheint ein Geſetz aus dem Standpuncte der Unterthanen eben ſo, wie aus dem der Regirenden.

Daß dieſes Recht, mit nur verhältnißmäßig geringen und ziemlich nothwendigen Ausnahmen, auch der württemb. Stände-Verſammlung eingeräumt iſt, wurde ſchon bei dem Geſetzgebungs-Rechte des Königes erwähnt, ſ. oben, §. 31 fg. Es wurde dort ausgeführt, daß das Recht der Initiative dem Könige allein zuſtehet. Dieſe Beſchränkung iſt jedoch für die materielle Würkſamkeit der Stände von weniger Bedeutung. Einmal, weil ihnen wenigſtens die Befugniß zuſteht, im Wege der Petition auf neue Geſetze ſowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden anzutragen [1]; kein Geſetz ihnen aber verbietet, in einer ſolchen Petition ſo ausführlich, als ſie irgend wünſchen, ihre Anſicht über den an ſie mitzutheilenden Geſetzes-Entwurf zu äußern, ſo daß nur die Form der Initiative fehlt. Zweitens kann die St. Verſ. das Recht, Geſetzesanträge zu machen, deshalb um ſo leichter miſſen, weil ſie das Recht hat, Aenderungen in den ihr mitgetheilten Geſetzesentwürfen zu treffen und dem Könige zur Annahme vorzulegen.

Die Art und Weiſe, auf welche die St. Verſ. ihr Recht der Einwilligung zu den Geſetzen ausübt, iſt folgende: Der

von der Regirung ausgehende Geſetzesentwurf iſt ſo abgefaßt, daß er, wenn er unverändert angenommen wird, ganz mit denſelben Worten als Geſetz bekannt gemacht wird [2]). Er wird von dem Miniſter, in deſſen Geſchäftskreis der Gegenſtand einſchlägt, mit einer Rede und unter Mittheilung der Beweggründe übergeben; und zwar kann die Regirung nach ihrer Willkühr die Kammer wählen, welcher zuerſt ſie den Entwurf überreicht. Nur Abgabengeſetze machen in letzterer Beziehung eine Ausnahme, indem ſolche immer zuerſt der Kammer der Abgeordneten übergeben werden müſſen [3]). Die aufgeforderte Kammer aber wählt vor allem eine Commiſſion, welcher ſie den Entwurf zur Begutachtung und zu etwaigen Aenderungsvorſchlägen übergiebt. Nach erſtattetem Vortrage derſelben wird die Berathung eröffnet, und es ſteht nun ganz bei der Kammer, welche Beſchlüſſe ſie in Beziehung auf den Geſetzesentwurf auf die allenfalls von der Commiſſion gemachten Vorſchläge und die während der Berathung von einzelnen Mitgliedern beantragten Aenderungen oder Zuſätze faſſen will. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie, weil den Ständen die Initiative fehlt, nicht unter der Form ſolcher Aenderungen Gegenſtände herbeiziehen darf, welche mit dem von der Regirung mitgetheilten Geſetzesentwurfe in keinem weſentlichen Zuſammenhange ſtehen, ſondern daß Solches im Wege der Petition zu verhandeln wäre [4]). Innerhalb ihrer Zuſtändigkeit aber kann die Kammer den Entwurf unbedingt annehmen, ſie kann ihn unbedingt verwerfen, und ſie kann ihn mit Aenderungen annehmen. Verwirft ſie ihn unbedingt, ſo fällt jedes weitere Verfahren in Beziehung auf ihn weg; doch ſteht der Regirung frei, noch auf demſelben Landtage einen ähnlichen Entwurf wieder einzubringen [5]). In den beiden andern Fällen theilt die Kammer den Entwurf ſo wie er von ihr angenommen iſt, der andern Kammer mit, die nun ebenfalls dieſelben drei Beſchlüſſe faſſen kann. Hieraus ergiebt ſich die Möglichkeit von folgenden Fällen:

1) Die Kammer nimmt den auch von der zuerſt damit beſchäftigten andern Kammer unverändert angenommenen königlichen Geſetzes-Entwurf ebenfalls unverändert an. In dieſem Falle wird die Annahme durch eine gleichlautende Adreſſe der Regirung von jeder Kammer einzeln angezeigt. Von dieſem Augenblicke an iſt der bisherige Entwurf wenigſtens in ſo weit Geſetz, daß weder die Regirung noch die Stände mehr einſeitig zurückgehen können; für den einzelnen Unterthanen tritt freilich die Pflicht zu gehorchen erſt mit der Publication ein [6].

2) Die Kammer verwirft den von der andern Kammer (gleichgültig ob unverändert oder mit Abänderungen) angenommenen Entwurf unbedingt. Hier muß, wenn eine vertrauliche Beſprechung nicht zu einer Vereinigung führt, der andern Kammer Nachricht von der Verwerfung mit Angebung der Gründe ertheilt werden. Der Regirung giebt jede Kammer von ihrem Entſchluſſe Nachricht. Durch einen ſolchen Mangel an Uebereinſtimmung der Kammern geht natürlich der Geſetzes-Antrag verloren; nur im Falle durchgezählt würde, (ſ. hierüber unten, §. 113,) könnte dennoch der von der Mehrheit der einen Kammer verworfene Antrag angenommen ſeyn [7].

3) Die Kammer nimmt den Entwurf mit den von der andern Kammer vorgeſchlagenen Veränderungen an. Die formelle Mittheilung an die andere Kammer und an die Regirung iſt wie bei 1; der wichtige Unterſchied zwiſchen beiden Fällen beſteht aber darin, daß die Regirung nicht ſchuldig iſt, einen ſolchen von der St. Verſ. veränderten Entwurf anzunehmen, ſondern daß ſie die Wahl hat, ob ſie ihn annehmen will, wo ſie ſodann die St. Verſ. davon in Kenntniß ſetzt; oder ob ſie den ganzen Entwurf zurücknimmt, was ebenfalls durch ein Geheimenraths-Reſcript angezeigt wird; oder endlich ob ſie über die Aenderungen mit der St. Verſ. ſich in Unterhandlungen einlaſſen will, deren Er-

folg dann erſt über das Schickſal des urſprünglichen Entwurfes entſcheidet. Nimmt die Regirung an, ſo muß ſie natürlich Alles, urſprünglichen Entwurf und die Aenderungen, zuſammen annehmen, und darf nicht z. B. blos diejenigen Puncte des urſprünglichen Entwurfes, welche die Kammern angenommen haben, als bewilligt anſehen, die Aenderungen und die veränderten Puncte aber verwerfen, und nur blos jene als Geſetz bekannt machen. Die Aenderungen ſind die Bedingungen, unter welchen die St. Verſ. das Geſetz zugeben will, nun kann man aber nicht das Bedingte annehmen, die Bedingungen aber verwerfen.

4) Die Kammer nimmt den von der andern Kammer unbedingt angenommenen Entwurf nicht unbedingt an, ſondern macht Aenderungen. Hier kann derſelbe nur dann zum Geſetze werden, wenn a) die andere Kammer zu einer Zuſtimmung in dieſe Aenderungen bewogen wird, und b) wenn ſich die Regirung dieſelben gefallen läßt.

5) Die Kammer nimmt den urſprünglichen k. Entwurf unverändert an, und verwirft die damit vorgenommenen Aenderungen der andern Kammer. Führt hier Beſprechung zwiſchen den Kammern nicht zu einer Vereinigung, oder findet kein Durchzählen ſtatt, ſo iſt, aus Mangel eines vollſtändigen ſtändiſchen Schluſſes, der urſprüngliche Antrag verworfen.

6) Ebenſo fällt der Geſetzesentwurf, wenn beide Kammern zwar darin gleicher Meinung ſind, daß der k. Entwurf nicht unverändert angenommen werden könne, ſie ſich aber über die Aenderungen nicht vereinigen, ſo daß alſo die eine Kammer die Aenderungen der andern Kammer nicht annimmt, ſondern ihrer Seits Aenderungen vorſchlägt, welche nun dieſe verwirft.

Beſonderen Formen ſind ſolche Geſetze unterworfen, durch welche eine Abänderung eines Punctes der Verfaſſung beſchloſſen werden ſoll; ſ. über dieſelben, oben,

§. 13, S. 92 fg; wobei zu bemerken iſt, daß, weil die Verfaſſung des Königreiches keineswegs blos in dem beſteht, was ausdrücklich in der Verfaſſungs = Urkunde enthalten iſt, die vorgeſchriebenen erſchwerenden Bedingungen nicht nur bei den in dem Grundgeſetze ſelbſt enthaltenen Puncten einzutreten haben, ſondern auch bei ſolchen, welche durch ſpätere Zuſätze der Verf. Urk. beigefügt wurden, ferner bei früheren Abänderungen, die nun ſelbſt wieder geändert werden müſſen, endlich bei ſolchen Rechtsverhältniſſen, welche zwar zur Verfaſſung des Landes gehören, d. h. die Stellung des Staatstheilnehmers zur Staatsgewalt beſtimmen, aber nicht gerade in der ſchriftlichen Urkunde aufgezeichnet ſind [8]. Sollte Streit darüber entſtehen, ob ein beſtimmter Punct Theil der Verfaſſung ſey oder nicht, ſo entſcheidet natürlich nicht die Anſicht Einzelner, ſondern die der Mehrzahl in jeder Kammer (und zwar der einfachen Mehrzahl, da keine Ausnahme für dieſen Fall vorgeſchrieben iſt.) Im Falle einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden Kammern über dieſe Vorfrage, kann auch über die Hauptſache kein Schluß zu Stande kommen und es iſt der Aenderungs-Antrag als verworfen zu betrachten [9].

1) V. U., §. 172. — Kein Streit ſcheint von geringerer practiſcher Wichtigkeit, als der, ob einer St. Verſ., welche das Recht der Petition und der Anträge hat, die formelle Initiative zuſteht oder nicht. Entweder findet ſich die Regirung in der Lage ihrem Willen zu widerſtehen, oder ſie hat dieſe Kraft nicht. In jenem Falle verwirft ſie förmliche Geſetzesentwürfe eben ſo leicht, als ſie Bitten um Geſetze nicht erfüllt; in dieſem Falle muß ſie auch der bloßen Aufforderung nachgeben. Höchſtens kann eine mit Initiative ausgerüſtete Kammer den formellen Entſchluß der Regirung etwas beſchleunigen, wozu aber auch wohl ſonſt Mittel zu finden ſind. Ueber die höhere ſtaatsrechtliche Bedeutung des Unterſchiedes ſ. dagegen oben, §. 32, Note 2. Anderer Meinung ſind jedoch: Mounier, Betrachtungen ü. Staatsverf., S. 101 fg.; Lanjuinais, Constitut., T. I, S. 199;

Pöliz, Staatswiſſenſ., Bd. I, S. 197; v. Rotteck, in Aretin u. R., Konſtit. Staats R., Bd. III, S. 156 fz.; Brendel, Geſch. d. Nat. R., Bd. II, S. 325 fg. — Bentham, Tactique, T. I, S. 73 fg. iſt eigentlich für die entgegengeſetzte Anſicht, denn die Gründe, welche er für die Initiative der Kammern anführt, beziehen ſich nur auf das Recht der einzelnen Mitglieder Anträge zu machen, was hier gar nicht in Zweifel geſtellt wird, allein etwas ganz anderes iſt.

2) Es ſey geſtattet, hier die Bemerkung zu machen, daß doch immer größere Sorgfalt auf die formelle Abfaſſung der Geſetze verwendet, und immer mehr nach der höchſt=möglichen Beſtimmtheit des Ausdruckes und des Sinnes geſtrebt werden möchte. Sehr ſchädlich und für den Gebrauch ſtörend iſt namentlich die, für den Entwerfenden freilich ſehr bequeme, nur allzu häufige Sitte, am Schluſſe des Geſetzes zu erklären, daß alle früheren itzt nicht beſonders aufgehobenen Beſtimmungen auch künftig noch gelten. Warum werden dieſe, vielleicht in ſehr vielen alten Geſetzen zerſtreuten, Puncte nicht ausdrücklich in das neue Geſetz aufgenommen? Wer will am Ende die Maſſe überſehen? Hier iſt von den Engländern und Franzoſen noch viel zu lernen. Auch möchte die, wie es ſcheint immer häufiger werdende Sitte, nur im Allgemeinen über einen in das Geſetz aufzunehmenden Punct zu beſchließen, die formelle Abfaſſung aber der Regirung zu überlaſſen, überhaupt die ganze endliche Redaction des Geſetzes einer ſpätern, den Ständen nicht mehr mitzutheilenden Arbeit anheimzugeben, nichts weniger als Billigung verdienen.

3) V. U., §. 178. — Dieſe Beſtimmung iſt aus einer uralten engliſchen Parliaments=Gewohnheit in die meiſten neuen Verfaſſungen übergegangen, obgleich ſich, namentlich wenn die Pairskammer auch Aenderungs=Vorſchläge machen darf, kein zureichender Grund nennen läßt. S. darüber Blackstone, I, 2, Nr. V.

4) Dieß iſt klar ausgeſprochen in den Verh. der K. d. St. H., 1836, H. 1, S. 214; minder deutlich in den Debatten der K. d. A, 1836; Bd. II, Sitz. 26, S. 47, Bd. III, Sitz. 42, S. 30. — Auf dieſe Weiſe iſt auch die Frage zu entſcheiden, ob die Stände bei Gelegenheit der Berathung eines Geſetzesentwurfes mittelſt eines Amendements Aenderungen in einem andern bereits beſtehenden und der Berathung zunächſt nicht unterſtellten

Geſetze verlangen können. Vgl. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. VI, Sitz. 68, S. 36 fg.

5) Die Beſtimmungen des §. 143 der Verf.Urk. beziehen ſich nur auf den Fall, wenn die eine Kammer die Anträge der andern Kammer verworfen hat.

6) Vergl. hierüber §. 34, Nr. 3.

7) S. hierüber Verf.Urk., §. 177, 179, 180 und 182; ferner die gemeinſchaftliche Geſchäfts-Ordnung, §. 8. — Die Beſtimmung mancher Geſchäfts-Ordnungen, z. B. der des engliſchen Parliamentes, des amerikan. Congreſſes, einer Kammer, deren Beſchlüſſen man nicht beigetreten iſt, gar keine Nachricht, am wenigſten aber eine Ausführung von Gründen mitzutheilen, ſcheint möglichen unangenehmen Notenwechſel zu verhindern.

8) Schon in der gegenwärtigen Darſtellung des württemb. Verfaſſungs-Rechtes ſind wohl ſo viele Puncte angedeutet, welche zur Verfaſſung gehören, ohne in der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt enthalten zu ſeyn, daß der Satz: nicht blos der Inhalt der ſchriftlichen Urkunde bilde die Verfaſſung des Staates, keinem Streite unterliegen kann. Da nun nicht blos für Abänderungen der Verfaſſungs-Urkunde, ſondern der „Verfaſſung" die erſcheinenden Formen vorzuſchreiben ſind, ſo werden alle jene Einrichtungen und Grundſätze nach ihnen behandelt werden müſſen.

9) Vgl. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. XV, Sitz. 90, S. 71.

b) Einwirkung auf den Staatshaushalt.

Ein zweites, kaum minder wichtiges Recht einer St. Verſ. iſt ihre Befugniß, den Staatshaushalt gegen Verſchwendung, Unordnung und Unzweckmäßigkeit zu ſichern, und ſomit den Staat vor Verlegenheit und Schwäche, den Einzelnen vor Erpreſſung und Elend zu bewahren. Der Regel nach hätten ſich die Stände-Verſammlungen auch in dieſer Beziehung auf Controle, auf Verhinderung ſchädlicher Maaßregeln oder Unterlaſſungen zu beſchränken; faſt immer jedoch ſind die Grundgeſetze hier, wie bei der Geſetzgebung, weiter gegangen, und haben eine poſitive Mitwürkung, ſomit eine Verhinderung des erſt künftigen Schadens geſtattet. So

denn auch die württembergiſche Verfaſſung. Die Einwürkung der St. Verſ. auf den Staatshaushalt ſpricht ſich nach ihren Beſtimmungen in dreifacher Richtung aus: 1) in ihrem Rechte die Ausgaben des Staates zu prüfen und zu verwilligen; 2) in dem Rechte die Einnahmen zu controliren und zu beſtimmen, welches ſich wieder in doppelter Beziehung äuſſert, nämlich a) als Aufſicht auf die Subſtanz und die Verwaltung des Staatsgutes (Kammergutes); und b) als Mitwürkung bei der Umlage von Steuern; endlich 3) in der Verwaltung der Staatsſchulden-Caſſe. — Dieſe Befugniſſe ſind aber von um ſo größerer Bedeutung, als ſie, auch abgeſehen von ihrem unmittelbaren Werthe, der Stände-Verſammlung Gelegenheit und Recht geben, die geſammte Verwaltung des Staats in beſtimmt wiederkehrenden kurzen Perioden einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und als ſie ihr überhaupt gegenüber von der Regirung eine feſte Stellung geben, welche auch ihren ſonſtigen Beſchlüſſen Nachdruck zu verleihen, ſehr geeignet iſt.

§. 109.

α) Verwilligung der Staatsausgaben.

Es liegt in der Natur der Sache und iſt überdieß durch die Verf.Urk. noch ausdrücklich vorgeſchrieben [1]), daß jedem Beſchluſſe über die dem Bürger für den Staat zuzumuthenden Leiſtungen erſt eine Entſcheidung über die beabſichtigten Ausgaben vorangehen muß. Ihre Prüfung und Anerkennung iſt ſomit das erſte den Ständen hinſichtlich des Staatshaushaltes obliegende Geſchäft.

Die württ. Verf.Urk. enthält über Gegenſtand, Ausdehnung, Bedingungen u. ſ. w. der ſtändiſchen Verwilligung der Staatsausgaben wenige und allgemeine Beſtimmungen. Außer dem nämlich, daß ſie gelegenheitlich und meiſtens ganz im Allgemeinen einiger einzelner geſetzlich begründeter

nagen, der Gehalte von Miniſtern und Geheimeräthen, der Staatsſchuld u. ſ. w., giebt ſie nur noch folgende Vorſchriften. Durch die eine iſt angeordnet, daß zwar der Finanz-Miniſter den Ständen den Haupt-Etat vorzulegen habe, daß aber jeder einzelne Miniſter gehalten ſey, die Ausgaben für ſein Miniſterium beſonders zu erläutern [2]. Die andere beſtimmt, daß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben den Ständen genau nachzuweiſen ſey, ehe eine Steuerverwilligung erfolgen könne [3]. Drittens iſt den Ständen zur Pflicht gemacht, die als nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen [4]. Endlich iſt noch die Beſtimmung des §. 113 der V.U. zu erwähnen, welcher gemäß die Verwilligung der Steuern an keine ihrer Verwendung fremden Bedingungen geknüpft werden darf. — Ebenſo enthalten die Beſchlüſſe des deutſchen Bundes (deren Zuſtändigkeit in dieſer Materie zugegeben) nur die allgemeine Beſtimmung, daß die Stände den Gliederſtaaten die Mittel zur Führung einer den Bundespflichten und der Verfaſſung des Landes entſprechenden Regirung nicht verweigern dürfen [5]. — Es iſt unter dieſen Umſtänden zur genauern Feſtſtellung der Rechte und Pflichten der Bürger, und ſomit auch der Ständeverſammlung, nothwendig, durch allgemeine ſtaatsrechtliche Grundſätze dieſe ungenügenden Sätze des poſitiven Rechtes zu ergänzen. Hierbei ergiebt ſich aber Folgendes:

Der Staat hat beſtimmte Anſtalten und Einrichtungen zu Erreichung der ihm durch Recht und Umſtände geſetzten Zwecke. Einige dieſer Anſtalten ſind ſo unerläßlich für ſein Geſammt-Daſeyn oder für das ſeiner weſentlichen geſetzlichen Einrichtungen, daß er ſich gar nicht ohne ſie denken läßt. Sie erſcheinen daher als nothwendig. Andere dagegen ſind zwar von der Art, daß der Staat auch ohne ſie möglicherweiſe beſtehen könnte: allein ſie gewähren den Theilnehmern Nutzen und würden von ihnen nur ungern entbehrt werden. Ihre Verfolgung iſt wenigſtens nützlich.

Die Zahl der letztern ſteigt mit der Geſittigung eines Landes. Ebenſo beſteht ein Unterſchied zwiſchen den Mitteln zur Vollziehung und Erhaltung dieſer verſchiedenen Anſtalten. Einige Mittel ſind von der Art, daß lediglich nur durch ſie der Zweck erreicht werden kann; ſolche erſcheinen dann, ihren Gegenſtand als gegeben angenommen, ebenfalls als nothwendig. Andere dagegen ſind mehr facultativ, d. h. es kann die Abſicht auf mehr als Einem Wege erreicht werden, von denen der eine dieſe, der andere jene Vortheile gewährt, vielleicht auch würklich einer entſchieden nützlicher iſt als die übrigen, von denen denn doch aber keiner einen weſentlichen Theil des Zweckes unerreicht läßt. — Aus den einfachſten und unbeſtreitbarſten Geſetzen des menſchlichen Denkens ergiebt ſich aber, daß die Staatstheilnehmer verbunden ſind, ſowohl die für die Staatszwecke als nothwendig erſcheinenden Anſtalten, als auch, den Zweck einmal vorausgeſetzt, die nothwendigen Mittel zu wollen. Bei den blos nützlichen Anſtalten aber, und ebenſo bei den facultativen Mitteln, findet ein Ermeſſen ſtatt, ob man den mittelſt gewiſſer Opfer zu erreichenden Nutzen derſelben, oder ob man den aus dem gänzlichen Unterlaſſen erwachſenden Nachtheil im allgemeinen Intereſſe höher anzuſchlagen habe. Es kann allerdings dabei eine falſche Schätzung und in deren Folge ein öffentlicher Nachtheil ſtattfinden: allein von einem Zwangsrechte der hierüber Mißvergnügten kann, eben weil keine Nothwendigkeit auf eine beſtimmte Weiſe zu handeln vorliegt, nicht die Rede ſeyn. Die Entſcheidung in beiden Fällen ſteht übrigens natürlich nicht jedem Einzelnen zu, ſondern es haben die nach der Verfaſſung über den Geſammtwillen geſetzlich verfügenden Organe der Staatsgewalt hierüber für Alle verbindlich zu beſchließen.

Legt man dieſe einfachen Sätze der Auslegung der poſitiven Beſtimmungen der württembergiſchen Verf. Urk. und des deutſchen Bundes unter, ſo hat unzweifelhaft die St. Verſ. vor Allem das Recht und die Pflicht zu unterſuchen,

ob die Staatsanſtalten, für deren Erreichung die Regierung Forderungen an ſie macht, an und für ſich nothwendig, oder ob ſie nur nützlich ſind. Eine Nothwendigkeit kann nun aber eine thatſächliche und eine rechtliche ſeyn. Die erſtere iſt da vorhanden, wo die Nichtanerkennung der in Frage ſtehenden Anſtalt die Integrität, die Unabhängigkeit oder die Verfaſſung des Staates im Ganzen oder wenigſtens in weſentlichen Beſtandtheilen unmittelbar einer vernichtenden Gefahr von Außen oder Innen bloſſtellen würde. Der Umſtand, daß Derjenige, von welchem die Gefahr droht, kein Recht zu dieſer Handlungsweiſe hat, ändert natürlich an dem Urtheile über die Nothwendigkeit der Abwehranſtalt nichts, indem auch auf ungerechte Weiſe ein Staat beſchädigt werden mag. Somit ſind denn handelnde Vertheidigung gegen handelnd angreifende Feinde oder Beobachtung der bis itzt noch blos verdächtigen Gegner thatſächliche Nothwendigkeiten. Als rechtlich nothwendig aber erſcheinen diejenigen Staatseinrichtungen, ohne welche eine vollſtändige Realiſirung der Rechtsidee in Beziehung auf das Gemeinweſen nicht vorhanden iſt. Es laſſen ſich drei verſchiedene Arten derſelben unterſcheiden. Die erſte begreift diejenigen Einrichtungen, welche zur vollſtändigen Durchführung der oberſten Zwecke des Rechtsſtaates, namentlich aber der conſtitutionellen Monarchie als des höchſten Geſetzes des Landes, erforderlich ſind. Eine zweite Abtheilung ſind diejenigen, durch welche die Erfüllung einer einzelnen, an ſich vielleicht zufälligen, rechtlich übernommenen, vertragsmäßigen oder geſetzlichen, Verbindlichkeit des Staates bedingt iſt [6]). Endlich folgen ſolche, welche die unmittelbare und unzweifelhafte Folge eines Geſetzes ſind, wobei es keineswegs nothwendig iſt, daß irgend eine beſtimmte Perſon ein Recht erworben habe, ſondern wenn nur ein gültiges Geſetz eine beſtimmte Handlung oder Einrichtung der Regirung vorſchreibt oder geſtattet [7]).

Erkennt nun die St. Verſ. das Vorhandenſeyn des einen oder des andern dieſer Fälle von Nothwendigkeit an, ſo folgt von ſelbſt, daß ſie auch unweigerlich die zu der vollſtändigen Erreichung der betreffenden Anſtalt erforderlichen Mittel anzuerkennen und zu verwilligen hat. Die St. Verſ. kann keine größeren Rechte haben, als das geſammte Volk, deſſen Stellvertreterin ſie iſt. Da nun unzweifelhaft das Volk die für die nothwendigen Staatszwecke erforderlichen Leiſtungen zu tragen hat, ſo kann auch die St. Verſ. kein Recht haben, dieſelben Namens des Volkes abzuſchlagen. Sie iſt beſtimmt und befugt, Mißbräuche der Regirung zu verhindern; hat aber keineswegs die Erlaubniß, nach Willkühr und gegen Vernunft und Recht den Staat aufzulöſen und die Regirung da zu hindern, wo ſie nur Nothwendiges verlangt und vollbringt. Am wenigſten kann zur Rechtfertigung dienen, daß nur einem beſtimmten Miniſterium die Mittel verweigert werden wollen, um daſſelbe vom Platze zu vertreiben, daß aber den mit günſtigeren Augen angeſehenen Nachfolgern ſie gerne werden verwilligt werden. Theils müßte durch dieſes Verfahren das monarchiſche Element der Verfaſſung der Würkung nach ganz vernichtet werden; theils wäre auch ein erlaubter Zweck nicht durch ein ſo unrechtliches Mittel, wie die Drohung einer thatſächlichen oder rechtlichen Vernichtung des Staates iſt, zu erſtreben. Es giebt noch andere, rechtlich untadelhafte Mittel, um mit Recht verhaßte Miniſter zum Rücktritte zu bewegen [8]). Nur verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß wenn eine Wahl unter mehreren Mitteln iſt, die St. Verſ. nicht genöthigt werden kann, gerade das von der Regirung zunächſt gewünſchte ebenfalls zu verwilligen. Sie bleibt innerhalb ihres Rechtes, wenn nur durch die von ihr zugeſtandene Einrichtung oder Summe der Zweck ſeinem Weſen nach erreicht werden kann. Würde aber die St. Verſ. dieſer ihrer Verbindlichkeit, die nothwendigen Staatsanſtalten anzuerkennen und die für ſie nothwendigen Mittel zu verwilligen, nicht nachkommen, ſo

wäre die Regirnng in dem Falle, auch ohne die ſtändiſche Einwilligung das Erforderliche zu thun, und dann abzuwarten, ob etwa die betreffenden Miniſter wegen dieſer formellen Unregelmäßigkeit von der St. Verſ. bei dem Staatsgerichtshofe belangt werden wollen. Sobald die Angeklagten den Beweis führen können, daß würklich eine thatſächliche oder rechtliche Nothwendigkeit vorlag, und ſomit die St. Verſ. unbefugt handelte, kann der Staatsgerichtshof nicht anders, als ſie freiſprechen. Dem Staatsbürger aber ſtünde in ſolchem Falle nicht zu, mit Berufung auf den blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam, den einſeitigen Forderungen der Regirung ſich zu widerſetzen, denn ſeine Pflicht, zu Erreichung der Staatszwecke das Nothwendige zu gewähren, iſt außer Zweifel, und hiervon kann ihn ein verfaſſungswidriges Benehmen der Stände nicht befreien. Uebrigens wird es nicht nur Forderung der Klugheit, ſondern auch des ſtrengen Rechtes ſeyn, daß die Regirung erſt, ehe ſie zu einſeitigen Handlungen ſchreitet, eine Auflöſung der widerſpänſtigen Ständeverſammlung eintreten läßt; denn ein Heraustreten aus den geſetzlichen Formen und eine Ergreifung außerordentlicher, nur durch die Noth entſchuldigter, Maaßregeln kann erſt gerechtfertigt erſcheinen, wenn die ſämmtlichen, von der Verfaſſung gegebenen Mittel, die geſetzlichen Forderungen zu erhalten, erſchöpft ſind. Zu dieſen verfaſſungsmäßigen Mitteln gehört aber die Auflöſung der Ständeverſammlung allerdings. Nur wenn bis zu dem möglichſt beſchleunigten Zuſammentritte der neuen Verſammlung nothwendige Ausgaben nicht verwilligt wären, könnten für ſolche und für dieſe Zwiſchenzeit itzt gleich einſeitige Maaßregeln von der Regirung ergriffen werden. — Iſt aber die Regirung würklich zu eigenmächtigem Handeln genöthiget, ſo ſteht es rechtlich auf ganz gleicher Linie, ob von ihr nicht bewilligte Steuern ausgeſchrieben, ſonſt vorhandene Geldmittel angewendet, oder einſeitig Gelder aufgenommen werden. Die eine wie die

andere dieſer Handlungen iſt formell ungeſetzlich und wird nur durch die Nothwendigkeit entſchuldigt. Nur Rückſicht der Klugheit iſt es daher, wo möglich die Ausſchreibung von Steuern zu vermeiden, damit nicht die ohnedem ſchwürige Sache durch Zuſammentreffen mit Einzelnen, welche die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Regirung nicht anerkennen wollen, noch weiter verwickelt und verbittert werde [9]). — Da alle dieſe Sätze aus der Landesverfaſſung fließen, ſo bedarf es zu ihrer Begründung und Durchführung des deutſchen Bundes lediglich nicht. Nur wenn unter dem Volke eine mißverſtandene Anſicht von der Unrechtlichkeit und ſomit Unverbindlichkeit der Regirungsmaaßregeln ſich ſo weit verbreitete und ſo ſehr ſteigerte, daß es zu offener, von der Regirung mit eigenen Kräften nicht zu beſiegender, Widerſetzlichkeit käme, würde der Bund, nöthigen Falles mittelſt Executionstruppen, den Rechtsſtand wiederherzuſtellen verpflichtet und berechtigt ſeyn [10]). Doch müßte immer erſt dem Aurufe um ſolche Hülfe ein Anerbieten der Regirung an die Stände, die Sache durch das Bundesſchiedsgericht entſcheiden zu laſſen, vorangehen. Ob das Anerbieten angenommen werden wollte, hienge freilich immer von den Ständen ab [11]).

Iſt aber die Staatsanſtalt, um deren Anerkennung und Ausſtattung es ſich handelt, nach eigener Anerkennung der Regirung oder, ſchlimmſten Falles, nach einem Ausſpruche des Staatsgerichtshofes eine blos nützliche, ſo ſind der Ständeverſammlung die Hände durchaus nicht gebunden, weder hinſichtlich des Zweckes, noch in Beziehung auf die Mittel. Nur diejenigen Anſtalten ſolcher Art, welche ſie an und für ſich billigt, und welche ihr unter den vorliegenden Umſtänden der darauf zu verwendenden Summe werth ſcheinen, mag ſie bewilligen. Ebenſo ſteht das Maaß der Mittel lediglich in ihrer Hand. Sie kann, politiſch und moraliſch fehlen, wenn ſie offenbar nützliche Abſichten, zu deren Voll-

ziehung die Mittel ohne Ueberbürdung des Volkes zu finden wären, verhindert; allein rechtlich mögen ihr keine Vorwürfe gemacht werden, und noch weniger kann von Zwangsmaaßregeln die Rede ſeyn. Die trotz der ſtändiſchen Verwerfung dennoch den Plan ausführenden Miniſter würden vor den Staatsgerichtshof geſtellt und von demſelben verurtheilt zu werden, verdienen und erwarten müſſen. Selbſt der Beweis einer abſoluten Widerſinnigkeit des Verfahrens der Stände könnte ihnen zur geſetzlichen Rechtfertigung nicht dienen. Ob es auf das Strafmaaß von Einfluß wäre, hätte der Richter zu ermeſſen. Jedenfalls aber müßten die unbefugt verwendeten Gelder für die Staatskaſſe, ſchließlich aus dem Privatvermögen des Schuldigen, zurückgefordert werden.

Uebrigens iſt noch in Beziehung auf die von den Ständen anzuerkennenden Ausgaben (gleichgültig ob nothwendige oder nützliche) zu bemerken, daß der Regirung auch hier das Recht der Initiative vollkommen zuſteht. Es iſt allſeitig anerkannt, daß zwar die Stände befugt ſind, die von der Regirung an ſie geſtellten Geldforderungen für nützliche Zwecke nach Gutdünken zu vermindern, daß aber die Regirung von den Ständen nicht gezwungen werden kann, eine von ihr nicht für nöthig erachtete Ausgabe, für welche ſie demnach auch von den Ständen nichts exigirt hat, zu machen, oder auch nur eine von ihr in kleinerem Betrage verlangte gegen ihren Willen zu erhöhen. Der St. Verſ. bleibt, wenn ſie eine Vermehrung der von der Regirung beabſichtigten Ausgaben wünſcht, nichts übrig, als entweder in einer Petition um Erhöhung der Exigenz zu bitten, oder zum Voraus zu erklären, daß ſie eine für einen beſtimmten Zweck etwa zu machende Mehrausgabe ſchon itzt genehmigt haben wolle, und dann in beiden Fällen zu erwarten, was die Regirung thun wird. Durch §. 113 der V. U., welcher die Anknüpfung fremdartiger Bedingungen verbietet, iſt den Ständen im Falle einer abſchlägigen Antwort die Anwen-

dung eines directen Zwanges unmöglich gemacht [12]). Nur verſteht ſich freilich von ſelbſt, daß wenn eine ſchädliche und unvernünftige Weigerung der Regirung einen offenbaren Schaden zur Folge haben würde, dieß der St. Verſ. einen gerechten Grund gäbe, über die Böswilligkeit oder Unfähigkeit des betreffenden Miniſters Klage zu führen, und den König um deſſen Entfernung zu bitten.

Das Verfahren zwiſchen Regirung und Ständen bei Feſtſetzung der Ausgaben entſpricht einfach der Natur der Sache und den Vorſchriften der Verf. Urk. Es werden nämlich die Forderungen der Regirung in dem Entwurfe eines Hauptfinanzetats motivirt den Ständen übergeben. Ueber dieſe berichten, in jeder Kammer abgeſondert, ihre Finanz-Commiſſionen nach Anleitung der Hauptabſchnitte, Beitretung oder Abänderung beantragend; bei den Berathungen der Kammer vertheidigen die betreffenden Departements-Chefs und neben ihnen der Finanzminiſter die von der Regirung geſtellten Forderungen [13]); gelegentlich der Geldfrage kommen auch wohl die über die betreffende Staatsanſtalt oder deren Verwaltung zu führenden Klagen vor; die Kammern aber faſſen über jede einzelne beantragte Summe, und über jeden von der Commiſſion oder einem Mitgliede geſtellten Antrag einzeln. Ueber das Ganze wird nur mit dem geſammten Hauptfinanz-Etat (Ausgaben und Einnahmen) abgeſtimmt.

1) V. U., §. 110.

2) Daſ., §. 111.

3) Daſ., §. 110.

4) Daſ., §. 124.

5) S. Bundesſchluß vom 28. Juni 1832, Art. 1 und 2; Bundesſchluß vom 30. Oct. 1834, Eing.

6) S. Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 172.

7) Daß nie durch ein Geſetz eine Ausgabe zur rechtlichen Nothwendigkeit werden könne, und dann der ſtändiſchen Willkühr für die Dauer der Gültigkeit des Geſetzes entzogen ſey, wird zwar allerdings auf das beſtimmteſte von Einigen behauptet, z. B. von

Pfizer, a. a. O., S. 182 fg.; die Unrichtigkeit dieſes Satzes aber iſt erwieſen, ſ. unten, §. 113.

8) Daß die hier bekämpfte Anſicht vielfach in deutſchen und fremden ſtändiſchen Verſammlungen aufgeſtellt und nicht ſelten auch von einer Parthei darnach gehandelt wird, iſt allerdings richtig: allein damit iſt noch keineswegs bewieſen, daß ſie auch in ſich wahr, und namentlich mit den Grundlagen des Staatsrechts einer Monarchie vereinbar iſt. Da freilich, wo das monarchiſche Element in der Würklichkeit ganz von dem ſtändiſchen (ariſtokratiſchen oder demokratiſchen) verdrängt, und die Krone nur noch eine glänzende, aber theure, Zierrathe iſt, wie in England, mag ſich der Kampf zwiſchen den um die Herrſchaft ringenden Partheien in dieſer Form (wie in jeder andern) ausſprechen und entſcheiden; denn hier bildet die ſiegende Majorität alsbald aus ihrer Mitte eine Verwaltung, welcher nun Das verwilligt wird, was ſo eben der beſiegten Minderzahl verweigert wurde, und der Staat kommt in keine Gefahr der Auflöſung. Allein in allen Staaten, in welchen keine parlamentariſche Allmacht anerkannt, ſondern nur ein Controle-Recht der Stände, gegenüber von einer auf eigenen Rechten ruhenden Regirung, von der Verfaſſung eingeräumt iſt; wo alſo durch die Verwerfung des Budjets nicht entſchieden wird, wer regiren ſoll, ſondern ob regirt werden ſoll: ſtellt ſich die Sache ganz anders. Hier wird Niemand beweiſen können, daß es nicht ein Widerſpruch in ſich iſt, zu behaupten, eine zur Verhinderung von Regirungsmißbräuchen beſtimmte Verſammlung habe das Recht, den größten aller Mißbräuche zu begehen, nämlich die Regirung ſogar an den nothwendigen Handlungen zu hindern. Und es iſt eine offenbare Verkennung der Geſetze des Denkens, wenn als Schutz des Rechtes die Nichtanerkennung rechtlich begründeter Forderungen aufgeſtellt wird; wobei es mehr als zweifelhaft bleibt, ob dieſer Verſtoß gegen die Logik dadurch gut gemacht werden kann, daß den Ständen zwar das Recht abgeſprochen wird, einzelne geſetzlich begründete Ausgaben abzuſchlagen, nicht aber das Recht, alle zuſammen zu verweigern. (Vgl. Pfizer, a. a O., S. 181.) — Zu den Staaten aber, in welchen nicht die Regirung, ſondern die Controle der Regirung bei den Ständen iſt, gehört auch Württemberg, wie ſich deſſen Verf. Urk. in allen ihren Beſtimmungen ſehr

wohl bewußt war. Nichts iſt daher vergeblicher, als die verſchiedenen Verſuche, aus den Beſtimmungen des Grundgeſetzes ſelbſt ein Recht der willkürlichen Steuerverweigerung für die Stände ableiten zu wollen; wie ſich dieß aus Folgendem ergiebt. Wenn vorerſt ein ſolches Recht daraus für die Stände will abgeleitet werden, weil die Verf. Urk. ihnen nirgends ausdrücklich verbiete, auch die nothwendigen Ausgaben zu verweigern, (Pfizer, S. 634 fg.) ſo würde vor Allem dieſe Folge aus dem bloßen Stillſchweigen ſich noch keineswegs ergeben, indem doch wahrlich den Ständen nicht jede widerſinnige und unrechtliche Handlung deßhalb erlaubt iſt, blos weil die Verf. Urk. nicht für nöthig fand, ſie zu unterſagen; allein die Behauptung iſt überdieß nicht einmal thatſächlich richtig. Einmal nämlich beſteht der, oben bereits angeführte, §. 124 der Verf. Urk., in welchem ausdrücklich die Verwilligung der nach gewiſſenhafter Prüfung für nothwendig erachteten Steuern den Ständen zur Pflicht gemacht wird. Zweitens iſt an den §. 113 zu erinnern. Wenn nämlich dieſem §. gemäß eine Steuerverwilligung nicht an fremdartige Bedingungen geknüpft werden darf, ſo folgt doch offenbar nach dem Schluſſe vom Kleineren auf das Größere daraus, daß noch weit weniger eine Steuer wegen fremdartiger Bedingungen verweigert werden darf. Die fragliche Beſtimmung hat weſentlich den Zweck, zu verhindern, daß die Leiſtung der Staatsverbindlichkeiten nicht zum Vehikel eines ungebürlichen Druckes der Stände auf die Regirung werde. Nun ſpringt aber in die Augen, daß dieſer Druck noch weit fühlbarer ſeyn muß bei einer Verweigerung der nothwendigen Mittel, als bei einer Verwilligung derſelben. Die Behauptung, daß §. 113 die Stände nur in der Form, nicht aber in der Sache habe beſchränken wollen, kann unmöglich ernſtlich gemeint ſeyn; jeden Falles iſt ſie völlig unerwieſen. — Ebenſo wenig kann man dem Verſuche beitreten, die, allerdings die Theorie der Gegner ſehr bedrohende, Beſtimmung des §. 124 der V. U. durch die Behauptung zu entfernen, daß eingeſchaltet werden müſſe: „wenn keine Gründe vorhanden ſeyen, überhaupt die Steuern zu verweigern,“ (ſ. Pfizer, S. 63.) Die unerlaubte Vorausſetzung des erſt zu Erweiſenden liegt hier gar zu handgreiflich am Tage. — Wenn ferner auf die Vertrags-Eigenſchaft der Verfaſſung die

Behauptung gegründet werden will, daß die Ständeverſammlung von ihrer Pflicht, die nothwendigen Steuern zu verwilligen, entbunden ſey, wenn die Regirung ihrerſeits den Vertrag nicht halte, (Pfizer, S. 71); ſo iſt zu entgegnen, daß die Verf. Urk. keineswegs dieſen Weg vorſchreibt, um die verletzte Verfaſſung zu vertheidigen, ſondern den der Beſchwerde und der Staatsanklage, und daß ſie auch jenen Weg nicht wohl wählen konnte, indem eine Verletzung aller eine Ausgabe nach ſich ziehenden Rechtsforderungen an den Staat ein ſchlechtes Mittel iſt, die Verletzung anderer Rechtsforderungen von demſelben gut zu machen. — Faſt unerklärlich aber iſt endlich, wenn aus §. 181 der V. U., welcher beſtimmt, daß die K. d. St.H. eine Abgabenverwilligung nur im Ganzen annehmen oder verwerfen könne, und daß im letztern Falle die Stimmen in beiden Kammern zuſammengezählt werden müſſen, abgeleitet werden will, die Verf. Urk. erkenne alſo ſelbſt eine Verwerfung aller, ſomit auch der nothwendigen, Steuern als möglich an; (Pfizer, S. 44 fg.) Hier ſteht denn wohl unbezweifelbar feſt, daß die ganze Beſtimmung nur die Abſicht hat, den Standesherren jeden weſentlichen Einfluß auf die Steuern möglichſt zu entziehen. Hierdurch wird aber ſo wenig ein Recht der Steuerverweigerung anerkannt, daß vielmehr, gegen alle übrigen geſetzlichen Vorſchriften über den gegenſeitigen Antheil beider Kammern an den Staatsangelegenheiten, ein Fall einer ſolchen Weigerung beſonders erſchwert wird und unmöglich gemacht werden ſoll.

9) Daß §. 109 der V. U., nach welchem keine Steuern ohne Einwilligung der Stände ausgeſchrieben werden dürfen, die Regel des conſtitutionellen Staatsrechtes bildet, unterliegt natürlich keinem Zweifel. Allein daß Ausnahmen dabei ſtattfinden können, beweist gleich §. 114 der V. U. Und es iſt alſo nur die Frage, ob nicht auch §. 89, welcher dem König erlaubt, ohne Mitwürkung der Stände das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, im Nothfalle eine weitere Ausnahme begründet. Dieß dürfte nicht nur im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, ſondern namentlich auch dann ſeine Anwendung finden, wenn die Stände dem Staate ſelbſt die nothwendigen Mittel verweigern. Hier iſt doch offenbar die Sicherheit des Staates dringend bedroht.

10) S. den angeführten Bundesſchluß von 1832 und die Art. 25, 26, 57 und 58 der Schlußacte.

11) S. unten, §. 141.

12) Dieſe Grundſätze ſind namentlich auf dem zweiten Landtage von 1833 vielfach erörtert worden, ſ. z. B. Verh. der K. d. A., Bd. XII, Sitz. 72, S. 83 fg.; 3tes Beil.-H., S. 49 fg. Seitdem wurde auch in einer großen Menge von Fällen mit beſtimmter Bezugnahme auf die Principien ſo gehandelt.

13) Wenn in der K. d. St.-H. die Miniſter ſehr ſelten (wenn überhaupt je) das Budjet perſönlich vertheidigen: ſo mag dieſe, allerdings mit der Verfaſſung nicht ganz übereinſtimmende, Gewohnheit theils dem geringeren Einfluſſe dieſer Kammer auf den Staatshaushalt, theils vielleicht perſönlichen Gründen zuzuſchreiben ſeyn.

β. Verwilligung der Staats-Einnahmen.

§. 110.

aa) Aufſicht über das Kammergut.

Zur Verwürklichung der bewilligten Ausgaben müſſen natürlich dem Staate auch die entſprechenden Einnahmen eingeräumt werden. Da bei ihnen nicht minder Mißbräuche und Mißgriffe aller Art vorkommen können, ſo iſt den Ständen mit Recht auch hinſichtlich ihrer ein Controle-Recht eingeräumt. Sie haben alſo darüber zu wachen, daß nicht mehr erhoben werde, als die geſetzlichen Ausgaben betragen, noch nach Gegenſtand, Vertheilungsmaaßſtab oder Erhebungsweiſe auf drückende und ungerechte oder auf verſchwenderiſche Weiſe verfahren werde.

Der württembergiſche Staat iſt im Beſitze eines bedeutenden Staatsgutes, das Kammergut genannt. Seine Einkünfte zerfallen alſo in den Ertrag dieſes Gutes und in die aus dem Vermögen der Unterthanen unmittelbar bezogenen Steuern. Hinſichtlich beider Arten von Einkünften

giebt die Verfaſſungs=Urkunde den Ständen Rechte, jedoch natürlich verſchiedene. — Folgende grundgeſetzliche Beſtimmungen betreffen das Staatsgut:

1) Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglich württembergiſchen Familienfideicommiſſe gehörigen, nicht durch einen ſpeciellen Rechtstitel an einen andern Eigenthümer namentlich z. B. an das Hofdomainenkammergut übergegangenen, ſo wie die vom Könige ſpäter dazu erworbenen, endlich die künftig noch vom Staate dazu zu erwerbenden Grundſtücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden das Kammer=Gut [1]).

2) Daſſelbe iſt ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut [2]).

3) Die Einkünfte deſſelben werden lediglich für die Staatsausgaben verwendet, und zwar haftet vorerſt die Verbindlichkeit, die Civilliſte uud die vom Staate abgegebenen Einkünfte der Familienmitglieder zu beſtreiten, auf dem Kammergute; der Ueberreſt iſt dazu beſtimmt, den ſonſtigen mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, ſo weit es möglich iſt, zu beſtreiten [3]).

4) Das Kammergut iſt in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten, und kann daher weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder ſonſt mit einer bleibenden Laſt beſchwert werden [4]). Als eine unerlaubte Verminderung des Kammergutes iſt es jedoch nicht anzuſehen, wenn zu einer entſchieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld=Anlehen aufgenommen [5]), oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutender Beſtandtheile vorgenommen wird, wobei ein Verkauf immer dann gerechtfertigt erſcheint, wenn die erzielte Kaufſumme größer iſt, als das dem bisherigen Ertrage entſprechende Capital. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ablöſung von Laſten, welche auf dem Kammergute

(nicht aber auch ſolchen, welche auf anderen Einkommens-theilen des Staates) ruhen, um eine verhältnißmäßige Capitalſumme erlaubt iſt [6]. Noch iſt unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat wieder verliehen wird [7]).

5) Zu Aufrechterhaltung dieſer Beſtimmungen iſt der St. Verſ. ein doppeltes Recht eingeräumt:

a) Es muß ihr jährlich (alſo bei nicht verſammeltem Landtage auch dem Ausſchuſſe) eine genaue Berechnung über den Erlös aus minder bedeutenden, von der Regirung verkauften Beſtandtheilen des Kammergutes übergeben, und ihr nachgewieſen werden, daß dieſer Erlös wieder zum Grundſtocke verwendet wurde [8]).

b) Die St. Verſ. hat das Recht, die Regirung zu einer Verminderung des Kammergutes auch in Beziehung auf weſentliche Beſtandtheile deſſelben, ſo wie zur Beſchwerung deſſelben durch Schulden oder ſonſtige bleibende Laſten zu ermächtigen. Für einen ſolchen Fall iſt eine ſpätere Ergänzung des Veräußerten nicht vorgeſchrieben [9]).

6) Die Verwaltung des Kammergutes geſchieht durch die Finanzbehörden, und es hat die St. Verſ. nur in ſo ferne einen unmittelbaren Einfluß auf die Art und Weiſe derſelben, als ſie durch Annahme einer beſtimmten Ertragsſumme die Verwaltung nöthigen kann, dieſe würklich zu erreichen. Die einzelnen Verwaltungsnormen anzuordnen, iſt nicht ihre Sache, wenn ſchon natürlich Bitten und Vorſtellungen ihr unverwehrt ſind [10]).

1) V. U., §. 102. — In der Verf. Urk. ſind als einzige Ausnahmen von der Regel, da die ſämmtlichen Beſtandtheile des ehemaligen Kammergutes itzt die Staatsdomainen bilden, diejenigen Stücke genannt, welche zum Hofkammergute gekommen

ſeyen; es fällt aber in die Augen, daß dieſe Definition ſehr unrichtig iſt, denn auch noch eine Menge anderer Stücke ſind durch Verkauf, Tauſch, Abtretung rechtlich in andere Hände gekommen. Ebenſo ſpricht die Verf. Urk. nicht von den künftig zu erwerbenden Stücken. Auch dieſes Verſehen mußte in der theoretiſch-richtigen Begriffsbeſtimmung verbeſſert werden. — Welche einzelne Stücke dieſes beträchtliche Gut ausmachen, darüber ſ. Memminger, Beſchreibung, S. 404 fg., verglichen mit den Berichten des ſtändiſchen Ausſchuſſes über die Grundſtocksverwaltung in den verſchiedenen Rechenſchaftsberichten, und mit den Finanz-Commiſſions-Berichten über den Ertrag des Kammergutes. — Ganz zweckmäßig ſcheint der Beſchluß der K. d. St. H., daß die Regirung gebeten werde, ein ſummariſches Inventar der ſämmtlichen Beſtandtheile des Kammergutes anfertigen zu laſſen; ſ. Verh., 1833, II, H. 5, S. 1666 fg. Es iſt ſomit zu bedauern, daß ſich die zweite Kammer von dieſem Beſchluſſe abbringen ließ.

2) V. U., §. 103. — Von einem Anſpruche der weiblichen Linie des k. Hauſes an das Kammergut iſt ſomit im Falle des Ausſterbens des Mannsſtammes keine Rede. Sollten die Prinzeſſinnen auch vielleicht früher ein ſolches Recht gehabt haben, wenigſtens auf die ſeit dem Prager Vertrage erworbenen Pertinenzſtücke, und konnte auch die Verf. Urk. keineswegs ein ſolches Recht geradezu aufheben und das Familienfideicommiß für unabtrennbares Staatsgut erklären; ſo iſt doch eine völlig gültige Entſagung durch die unbedingte Annahme der Verf. Urk. von Seiten aller Agnaten, ſo wie durch die von keiner auswärtigen Regentenfamilie verweigerte Anerkennnng derſelben erfolgt.

3) V. U., a. a. O. — Die Beſtimmung, daß das Kammergut zunächſt zu Deckung der Civilliſte und der Apanagen beſtimmt ſey, iſt nicht ſo zu verſtehen, daß nur aus den Kammereinkünften dieſelben entrichtet werden, (es werden dieſelben vielmehr aus der allgemeinen Staatskaſſe bezahlt;) ſondern ſie hat hauptſächlich den Zweck und Nutzen, daß im Falle eines Mißverſtändniſſes zwiſchen der Regirung und den Ständen, welches eine Verweigerung der Steuern zur Folge hätte, ferner im Falle eines Deficits in den allgemeinen Staatseinnahmen, nie dieſe garantirteu Ausgaben eingeſtellt werden können.

4) Hier wirft ſich denn die, freilich in privatrechtlicher Beziehung hauptſächlich wichtige, Frage auf, ob das von der Verf. Urk. ausgeſprochene Verbot der Beſchwerung des K. G's mit einer bleibenden Laſt ſo weit auszudehnen iſt, daß ohne Einwilligung der Stände eine bleibende Laſt auf das Staatsgut auch in ſolchen Fällen nicht gelegt werden kann, wo der Rechtsgrund der Conſtituirung einer ſolchen Laſt (z. B. einer Dienſtbarkeit) nicht in einem Handeln von Seiten der Regirungsorgane, ſondern vielmehr in der Handlung eines Dritten bei negativem Verhalten der Finanzbeamten beſteht? Da die Verf. Urk. ganz allgemein ſpricht, ein Widerſinn in dieſer allgemeinen Beſtimmung aber keineswegs liegt, ſo iſt wohl für die Bejahung dieſer Frage zu entſcheiden. Hieraus folgt aber z. B., daß an einem Staatsgute ein Servitut durch Acquiſitiv-Verjährung nicht erworben werden kann, ſondern nur durch ein förmliches Geſetz.

5) Auf einen Antrag der K. d. St. H. bei Schuldenaufnahmen zur Erweiterung des Kammergutes die Einkünfte der erkauften Güter ſo lange nicht zur Staatskaſſe einzuziehen, bis aus demſelben das Anlehen getilgt ſey, wurde von der Regirung entgegnet, daß die Etats-Wirthſaft eine eigene Kaſſe für den Grundſtock nicht geſtatte. S. Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 3, S. 907; 1833, II, H. 5, S. 1656 fg.

6) Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. XVII, S. 109 fg.; vrgl. mit Verh. der K. d. St. H., H. 5, S. 1670 fg. — Ueber die Gegenſtände, welche mit Grundſtocksgeldern, d. h. mit einem Theile des Kammergutes, verfaſſungsmäßig erkauft oder abgelöst werden dürfen, iſt ſchon nicht ſelten Meinungsverſchiedenheit zwiſchen der Regirung und den Ständen oder unter den Kammern geweſen, doch ſcheinen ſich die Anſichten mehr und mehr zu vereinigen. So hatte z. B. die Regirung Weggeld- und Umgeld-Entſchädigungsrenten mit Grundſtockgeldern abgekauft, was von der K. d. A. anfänglich gebilligt, von der K. d. St. H. aber mit vollem Rechte, als dem Sinne der Verfaſſung nicht entſprechend, beanſtandet wurde. Endlich aber vereinigten ſich drei Factoren zu dem, im Finanzgeſetze von 18$\frac{3}{4}$$\frac{3}{2}$ enthaltenen, Grundſatze, daß ſolche Ablöſungen aus Steuermitteln zu bewürken, und ſogar das bereits Bezahlte dem Grundſtocke zurückgegeben werden ſoll. Wenn ferner die Regirung aus Grundſtocksgeldern einſei-

tig **neue** Gewerbeunternehmungen gründete, ſo verlangten dagegen die Stände, daß dieſes ohne Verabſchiedung nicht geſchehen dürfe, weil hier möglicherweiſe ein gänzlicher Verluſt eintreten könne. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 1, 3, S. 205 und 490. Soweit ſind übrigens wohl die Anſichten noch nicht übereinſtimmend, daß ſchon dem Antrage des ſtändiſchen Ausſchuſſes, die Grundſätze durch ein Geſetz zu beſtimmen, eine Folge gegeben werden könnte. Vrgl. Rech. Ber., 1835, S. 259 fg.; Verh. der K. d. St. H., 1833, II, H. 5, S. 1663; 1836, H. 1, S. 148; der K. d. A., 1836, Bd. VI, Sitz. 76, S. 28. — Noch iſt ein weiterer, freilich in anderer Richtung laufender, unentſchiedener Streit zwiſchen der Kammer d. A. einer Seits, und der Regirung und der K. d. St. H. anderer Seits zu erwähnen, ob nämlich die nicht ſelten vorgekommenen Verkäufe von Theilen des Kammergutes mit Freiheit von der Verbindlichkeit zu Korporations- und Gemeinde-Laſten, zu billigen ſeyen? Wenn die Regirung und die Standesherren dieſes Verfahren billigen, weil dieſe Güter auch als Domainen keine ſolchen Beiträge geliefert haben, ſomit den Gemeinden u. ſ. w. nichts entgehe, und doch ein höherer Kaufpreis erlöst werde, jeden Falls aber in die Kaufverträge die Bedingung aufgenommen ſey, daß ſich der Käufer einer etwaigen Aenderung der Geſetzgebung zu unterwerfen habe (ſ. Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 5. S. 847, 949; 1835, S. 2793:) ſo iſt wohl die in der K. d. A. geltend gemachte Anſicht, daß es Sache der Regirung wäre, gerade dieſes unbillige Vorrecht nicht auf weitere Privatbeſitzungen auszudehnen, ſondern vielmehr es möglichſt zu vermeiden, weit ſtaatsmänniſcher und verfaſſungsgemäßer. S. Rech. Ber. von 1823, S. 91; 1833, I, S. 47; 1835, S. 72; Verh., 1830, H. 7, S. 2120; 1835, Bd. I, Sitz. 119, S. 41. — Ein Verzeichniß derjenigen Theile des Grundſtockes, welche ſich hauptſächlich zur Veräußerung eignen (kleinere Gefälle, Gebäude, Schäfereien, gewiſſe Gewerbe u. ſ. w.) iſt den Finanzſtellen mitgetheilt durch k. Decret vom 19ten Jänner 1826, (ſ. Moſer, Staatsrechnungsweſen (Reyſcher's Sammlung, Bd. XVIII), S. 442 Note. Bis zu einem Werthe von 50 fl. kann das Finanz-Miniſterium ſelbſtſtändig entſcheiden; über höhere Werthe iſt dem Könige ſelbſt Vortrag zu thun.

7) V. U., §. 107. — Dieſelbe Beſtimmung über die heimgefalle-

nen Lehen gilt in Baden, V. U., §. 8, und in Darmſtadt, §. 11. In Baiern, V. U. VII, 18, iſt die Einſtimmung der St. Verſ. zur Wiederverleihung nothwendig. — Wie lange nach dem Heimfalle der König das Recht habe, ſolche Lehen wieder zu vergeben, iſt zwar nicht ausdrücklich beſtimmt; kann jedoch auf den Ausdruck „heimfallende" (anſtatt „heimgefallene") Lehen Gewicht gelegt werden, ſo muß es im Augenblicke der Eröffnung des Lehens geſchehen; in jedem Falle wird ein einmal mit dem Kammergute förmlich vereinigtes Lehen bei demſelben bleiben müſſen.

8) V. U., a. a. O. — Dieſe Nachweiſungen bilden einen Haupt-beſtandtheil der Ausſchuß-Rechenſchafts-Berichte ſeit 1824. Hinſichtlich der Wiederverwendung auf den Grundſtock iſt die Finanzverwaltung dem Sinne der Verf. Urk. nach ohne allen Zweifel erſt dann völlig gerechtfertigt, wenn ſie für die verkauften oder vertauſchten Domainen wieder andere Güter von wenigſtens derſelben Einträglichkeit erwirbt; indem ein minder einträgliches, wenn ſchon vielleicht dem Ankaufe nach gleich theures Gut als „Verminderung" des Kammergutes angeſehen werden muß. Dieſe Unterſuchung iſt wohl nicht immer genau genug vorgenommen worden.

9) V. U., a. a. O. — Die berüchtigte und von practiſchen wie theoretiſchen Finananzmännern ſo vielfach beſprochene Streitfrage, ob ein mit Schulden belaſteter Staat wohl daran thue, einen Theil ſeiner Domainen zu veräußern und mit dem Erlöſe die Schulden zu bezahlen, iſt ſomit durch die Verf. Urk. keineswegs entſchieden, ſondern ihre Beantwortung der Einſicht von Regirung und Ständen überlaſſen. Und zwar wird ein Beſchluß zu einer ſolchen Verminderung durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt werden können, ſo lange nur die Verfaſſungs-Beſtimmung unverletzt bleibt, daß die Civilliſte und die Apanagen auf Domainen gegründet ſeyen, mit andern Worten, ſo lange das Kammergut nicht ſo weit vermindert wird, daß es dieſe Ausgabe zu decken nicht mehr im Stande wäre. Der in der Verf. Urk. häufig vorkommende Ausdruck „Einſtimmung der Stände-Verſammlung" bedeutet immer nur die einfache Stimmenmehrheit, und es wäre überdieß die Erlaubniß einer Abweichung von der regelmäßigen Beſtimmung, wenn durch ſie die zur Abänderung eines

Verfaſſungspunctes nothwendige Majorität bedingt wäre, völlig überflüſſig und müſſig, weil ja keinem Zweifel unterliegt, daß jede Beſtimmung der Verf. Urk., ſomit auch §. 103 derſelben, auf ſolche Weiſe abgeändert werden kann. Einen unentſchiedenen Streit hierüber ſ. in den Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. VI, Sitz. 40, S. 26 fg.).

10) S. oben, §. 39, S. 227.

§. 111.

bb) Verwilligung der Steuern.

Von noch größerer Wichtigkeit für die St. Verſ., als die Aufſicht auf die Verwaltung des Kammergutes iſt, weil mehr Spielraum gebend, das Recht der Steuer-Bewilligung [1]. Unumwunden und unbeſchränkt erkennt die würtembergiſche Verfaſſung der St. Verſ. dieſes Recht durch folgende Beſtimmungen zu.

1) Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeſchrieben und erhoben werden [2]. Somit iſt ohne dieſe Einwilligung der Staatsbürger nicht verpflichtet, etwas zu bezahlen; ein Verſuch ihn dazu zu nöthigen, wäre Verletzung der Verfaſſung und als ſolche zu beſtrafen. Dieſe Verletzung iſt namentlich auch dann ſchon vorhanden, wenn die Finanzbehörden die Steuerpflichtigkeit auf Gegenſtände und Perſonen auszudehnen verſuchen, welche nach der logiſchen Auslegung des Geſetzes nicht mehr darunter fallen. Die bloße Analogie der Verhältniſſe kann zu keiner Auflegung einer ungeſetzlichen Laſt berechtigen.

2) Von dieſer Regel gelten nur zwei Ausnahmen. Einmal, kann eine auf einen gewiſſen Zeitraum verwilligte Jahresſteuer auch nach Ablauf dieſes Zeitraumes in gleichem Maaße im erſten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen werden. Doch darf

auch dieſes nur unter der doppelten Vorausſetzung geſchehen, daß die St. Verſ. nicht noch zu gehöriger Zeit um neue Verwilligung angegangen werden konnte, und daß die neue Verwilligung ſpäter würklich erfolgt; im entgegengeſetzten Falle müßte das ſchon Bezogene wieder zurück erſtattet werden [3]. Zweitens, wenn in einem dringenden Falle der König zur Sicherheit des Staates eine außerordentliche Geldhülfe bedarf, zu deren Bewilligung die St. Verſ. nicht benutzt oder bewogen werden kann [4].

3) Die Regirung kann kein Steueranſinnen an die Verſ. ſtellen, wenn nicht der Finanzminiſter erſt genaue Nachweiſung gegeben hat: erſtens über Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben; zweitens über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte; drittens über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen [5]. Die beiden erſten Bedingungen werden erfüllt durch Vorlegung des Hauptfinanz-Etats; die letzte durch Uebergabe der Staatsrechnungen über die verfloſſene Finanz-Periode. — Die wichtigſte dieſer drei Forderungen iſt natürlich der Beweis von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der beabſichtigten Ausgaben. Hierüber iſt oben, in §. 109, das Erforderliche bereits erörtert. — Viel leichter iſt der Beweis der Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte zu führen. So beträchtlich ſie auch verhältnißmäßig ſind, ſo reichen ſie doch bei weitem nicht hin, die Bedürfniſſe des württemb. Staates zu decken, und dieſe Forderung der Verf. Urk. iſt ſomit nur Formalität [6]. Uebrigens verſteht ſich, daß ſich die St. Verf. keineswegs die vom Finanzminiſter angegebene Summe ununterſucht als richtig gefallen laſſen muß, ſondern daß ſie dieſelbe nur ſo annimmt, wie ſie ſich nach ihren eigenen Berechnungen ſtellt. Wenn die Regirung entſchieden die von den Ständen, trotz aller Vorſtellungen, angenommene Summe zu hoch, und ſomit die zur Deckung der Ausgaben noch zu verwilligende Steuerſumme zu niedrig findet, alſo ein De-

ficit fürchtet, ſo kann ſie entweder durch eine Auflöſung des Landtages zu helfen ſuchen, oder nach Ablauf der Finanz-Periode die ohne ihre Schuld erwachſenen Zahlungs-Rückſtände der nächſten Ständeverſammlung zur Deckung übergeben. — Die Prüfung der Staatsrechnungen über die abgelaufene Finanz-Periode, welche theils die zur Wahrung des geſammten ſtändiſchen Rechtes nothwendige Controle hinſichtlich der früher verwilligten Gelder abgiebt, theils als Anhaltspunct für die neuen Verwilligungen dient, wird ſchon in der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei Landtagen vom Ausſchuſſe vorgenommen. In ſeinem Rechenſchaftsberichte bringt derſelbe ſeine Ausſtellungen an die St. Verſ. zur Entſcheidung, da er ſelbſt keine Befugniß zu deren Erledigung hat [7]. Wäre bei Einberufung einer St. Verſ. die Prüfung des letzten prüfungsfähigen Jahres vom Ausſchuſſe noch nicht beſorgt, ſo hätte die Verſammlung vor Berathung des neuen Etats dafür zu ſorgen.

4) Die Stände-Verſammlung hat bei ihrer Verwilligung der Steuern die Initiative der Regierung zu achten, ſo daß ſie weder eine gar nicht verlangte Steuer, noch eine angeſonnene in erhöhtem Maaße aufdringen kann [9]), ſondern in beiden Fällen eine Aenderung auf dem Petitionswege einzuleiten hat [10]). Dagegen hat ſie innerhalb der ihr angeſonnenen Größe freie Hand, und es ſteht folglich ſowohl die Bewilligung oder Verweigerung der einzelnen angeſonnenen Steuer-Gattungen [11]), als die Beſtimmung der Art und Weiſe des Einzuges ſowie des Umfanges einer Steuer [12]) lediglich bei ihr, ohne daß die Regirung irgend ein Zwangsrecht dabei hätte.

5) Die Verwilligung der Stände-Verſammlung darf jedoch nicht an Bedingnngen geknüpft werden, welche die Verwendung der betreffenden Steuern nicht unmittelbar betreffen [13]).

6) Die Umlage der verwilligten Steuern geſchieht durch die Regirung und nicht durch die Stände. Die directen Steuern werden auf die Amtskörperſchaften ausgeſchrieben, und von dieſen an die einzelnen Gemeinden und an die in keinem Gemeinde-Verbande ſtehenden Güterbeſitzer vertheilt. Der Ertrag ſowohl der directen als der indirecten Steuern wird (in ſofern er nicht verabſchiedetermaaßen an die Staatsſchuldenkaſſe abzuliefern iſt) an die Staatskaſſe abgeliefert; die Stände haben keine eigene Steuerkaſſe [14]). Die Leitung des Einzuges der directen und der indirecten Steuern iſt einer Centralbehörde, dem Steuer-Collegium, unter der Oberaufſicht des Finanzminiſters überlaſſen. Derſelbe hat den Ständen die ihm vom Steuer-Collegium vorgelegte Steuer-Repartition, ſo wie monatlich den Kaſſenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausſtände mitzutheilen [15]), jedoch blos zur Einſicht.

1) Eine äußerlich ſehr ähnliche Einrichtung beſtand auch bei feudalſtändiſchen Verſammlungen, welche freiwillige Beiträge zu den Ausgaben des Fürſten verwilligten, und alſo natürlich auch zuvor darum gefragt werden mußten; allein das rechtliche Verhältniß iſt ein ganz anders in der repräſentativen Monarchie. Hier iſt nicht von freiwilligen, ſomit nicht ſchuldigen, Beiträgen die Rede; ſondern der Bürger iſt verbunden, alle nothwendigen Staatslaſten zu tragen: nur die Schwürigkeit der Verbeſſerung eines Fehlers rechtfertigt und erklärt die Einwürkung der St. Verſ. vor begangenem Mißbrauche. — Bekannt iſt, daß alle Staaten mit Volksvertretung den Ständen dieſes rechtlich, und noch mehr factiſch, ſehr wichtige Recht einräumen.

2) V. U., §. 109.

3) Daſelbſt §. 114. — Dieſe Beſtimmung über den viermonatlichen Weiterbezug iſt, übrigens freilich unvermeidlicherweiſe, ſehr lax interpretirt worden, indem keineswegs blos die auf gewiſſe Zeiträume verwilligten Jahresſteuern, ſondern alle und jede, directen und indirecten, Abgaben ohne Weiteres fortbezogen wurden. — Die beiden im Texte beigefügten Bedingungen ſind zwar

nicht im Geſetze ausdrücklich ausgeſprochen, allein ſie fließen ſo unmittelbar aus dem Geiſte deſſelben, daß ſie keinem Zweifel unterliegen können. Allerdings hat bei Gelegenheit das Finanz-Miniſterium den Satz aufgeſtellt und, trotz des Widerſpruches des ſtändiſchen Ausſchuſſes, beharrlich vertheidigt, daß beim Eintritte einer neuen Finanzperiode ermäßigte Steuern vorläufig und bis die Verwaltung die erforderlichen Anordnungen getroffen habe, im alten Betrage ohne Wiedererſatz des zu viel erhobenen zu entrichten ſeyen; ja ſogar den Satz, daß überhaupt die indirecten Abgaben nach Maaßgabe der betreffenden Geſetze ſo lange bezogen werden dürfen, bis eine Aenderung im Wege der Geſetzgebung eingetreten ſey, ſ. Rech. Ber., 1839, S. 84. fg. Mit Recht erklärte ſich aber die K. d. A. entſchieden gegen dieſe Theorie, welche allen Grundſätzen über ſtändiſches Verwilligungs-Recht zuwider ſey. S. Verh. derſ., 1839, Beil. H. 3, S. 190; Sitz. 73, S. 27 fg. — Eine ähnliche Beſtimmung iſt enthalten in der baier. V. U., VII., §. 7; in der darmſt. §. 69; in der norw., §. 7, Nr. 1; in der polniſchen v. 1815, §. 93, u. ſ. w.

4) V. U., §. 89 und oben, §. 109, S. 627.

5) V. U., §. 110 und 111. — Aus dieſen Beſtimmungen geht um dieſes gelegentlich zu bemerken, auch hervor, daß die würtemb. Verfaſſung den ſo oft, freilich in ſeiner Allgemeinheit unrichtig, aufgeſtellten Grundſatz, die Ausgaben haben ſich nach den Einnahmen zu richten, nicht annimmt, indem ſie ſonſt gerade das umgekehrte Verfahren hätte vorſchreiben müſſen.

6) Die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte beweist ein Blick in die ſämmtlichen ſeit Gründung der Verfaſſung vorgelegten Hauptfinanz-Etats, oder in die vom ſtändiſchen Ausſchuſſe vorgenommenen Prüfungen der Staatsrechnungen. In 22 Jahren war die Ausgabe nie tiefer, als auf 9,094,107 (im Jahr 18 3$\frac{4}{5}$). die Einnahme des Kammergutes aber nie höher, als auf 4,574, 207 fl. (im J. 184$\frac{1}{2}$) angenommen, worunter noch überdieß die Salzſteuer mit mehrern hunderttauſend Gulden begriffen iſt.

7) V. U., §. 188; vergl. unten §. 127, Nr. 2. Aus den Rechenſchaftsberichten des Ausſchuſſes ergiebt ſich übrigens, daß ſich bis izt der Ausſchuß keineswegs ſtrenge blos an die Prüfung der

Verwendung der Steuern gehalten hat, ſondern daß er vielmehr alle Staatseinnahmen, aus welcher Quelle ſie auch floſſen, ſeiner Unterſuchung unterwirft. Und mit Recht; eine theilweiſe Unterſuchung wäre völlig nutzlos.

8) Es leuchtet ein, daß unter den vom ſtändiſchen Ausſchuſſe der St. Verſ. vorzulegenden Prüfungen der Staatsrechnungen nie auch ſchon die Rechnung des jüngſt abgelaufenen Jahres begriffen ſeyn kann, weil die von der Regirung beſorgte Reviſion aller einzelnen Rechnungen natürlich erſt beendigt ſeyn muß, ehe das Ergebniß des Staatshaushaltes den Ständen übergeben werden mag, dieſe Reviſion aber unmöglich zeitig genug beendigt ſeyn kann. Da ſich dieß aber in jeder Finanz-Periode wiederholt, ſo hat doch jede St. Verſ. über drei Etats-Jahre zu entſcheiden, nämlich über das letzte aus der vorangehenden und über die zwei erſten aus der laufenden Periode.

9) Dieſer Satz iſt mit den Rechtsgewohnheiten der meiſten conſtitutionellen Staaten nicht im Einklange, nach welchen in der Regel den Kammern nicht nur die Verwilligung angeſonnener Steuern, ſondern auch die Erhöhung derſelben oder die Einſchaltung ganz neuer überlaſſen iſt; auch iſt es immerhin zweifelhaft, ob er der reinen Theorie des conſtitutionellen Staates entſpricht. Allein für W. iſt er unzweifelhaft poſitives Recht, da er von der Regirung aufgeſtellt und von den Kammern als richtig anerkannt iſt. S. Verh. der K. d. A., 1833, II, Beilh. 3, S. 222 und 248; Bd. XIII, Sitz. 77, S. 108; Bd. XVI, Sitz. 107, S. 5, 7, 14, 21; Verh. der K. d. St. H., H. 5, S. 1758 fg. Die Sache iſt übrigens practiſch von geringerer Bedeutung, als ſie auf den erſten Anblick erſcheinen möchte, weil die gänzliche oder theilweiſe Verweigerung einer andern Steuer in den Händen der Stände bleibt, und ſie ſomit ihrer Bitte um Erhöhung oder Veränderung großen indirekten Nachdruck geben kann.

10) Dieß iſt wiederholt ſchon geſchehen, ſo z. B. bei der Apanagen-Steuer in den J. 1821 und 1833 II; bei der Erhöhung der Beſoldungs- und Capital-Steuer im J. 1833, II.

11) Der in der K. d. St. H. (Verh. derſ., 1836, H. 5, S. 1595 fg.) ſchon aufgeſtellte Satz, daß eine von der Regirung exigirte Steuer nur mit ihrer Einwilligung von den Ständen verworfen werden könne, dürfte in der Geſchichte des ſtändiſchen Steuerverwilligungsrechts ziemlich allein ſtehen.

12) Wenn von einem Reg. Commiſſair ſchon gegen die K. d. A. der Satz aufgeſtellt und er von ihr wenigſtens nicht zurückgewieſen worden iſt, daß die Stände zwar die Höhe einer beſtehenden Steuer einſeitig vermindern, nicht aber einzelne Modalitäten derſelben ändern und namentlich einzelne Anſätze ganz aufheben können, (Verh., 1836, Bd. IV, Sitz. 58, S. 53 fg.:) ſo iſt nicht einzuſehen, wie dieſe Beſchränkung begründet werden will. Unzweifelhaft hätten die Stände das Recht, die ganze Steuer, und mit ihr auch die in Frage ſtehenden einzelnen Anſätze, zu verweigern. Warum ſollen ſie nun aber zu dem Kleineren nicht das Recht haben, wo ſie das Größere können? Davon gar nicht zu reden, daß mit dieſem Satze der größeſte, jedes Controlerecht der Stände aufhebende Mißbrauch getrieben werden könnte, indem nur ſolche Sätze, welche die Volksvertreter einzeln nie gebilligt hätten, als Theile eines großen, vernünftigerweiſe nicht ſammt und ſonders zu verwerfenden Ganzen aufgenommen zu werden brauchten. Von weit geringerer Bedeutung iſt es, wenn entweder die Oekonomie eines Syſtemes in Folge einzelner Durchſtriche etwas Noth leidet, oder wenn ein ſolches Geſetz zurück genommen und neu bearbeitet werden muß.

13) V. U., §. 113. — Dieſe, in den neuern deutſchen Verfaſſungen faſt allgemein vorgeſchriebene, Beſtimmung iſt wohl in keinem Lande hiſtoriſch beſſer begründet, als in Württemberg, nämlich durch das zur Zeit des Herzogthumes gebräuchliche für beide Theile gleich ſchmähliche und für die Unterthanen doppelt empfindliche Abkaufen von Mißbräuchen und Verfaſſungsverletzungen, die ſich, vielleicht neuen Abkaufes wegen, auch immer wieder erneuerten. Ueberdieß beſteht noch der allgemeine Grund, daß die ganze Staatsverwaltung von den Ständen durch ſolche Bedingungen nach und nach an ſich geriſſen werden könnte und würde.

14) Die noch in der Unterhandlung über den k. Verf. Entw. vom J. 1817 als ein Hauptpunct betrachtete Landesſteuerkaſſe iſt in den Berathungen der verfaſſunggebenden Verſ. von 1819 zwar nicht ohne bedeutende Debatte, aber ohne eigentliche Abſtimmung aufgegeben worden, weil die Regirung nur eine gemeinſchaftliche Leitung zugelaſſen haben würde, dieſe aber als ganz unzweckmäßig angeſehen ward, ſ. Verh., H. 43, S. 148 fg. Zur Entſchädigung erhielt die St. Verſ. die Staats-

ſchuldenkaſſe unter alleinige Leitung. So viel ſcheint unbeſtreitbar, daß eine ſolche eigene Steuer=Verwaltung der St. Verſ. in einem repräſentativen Staate weder nöthig, noch folgerecht iſt. Iſt die St. Verſ. von ihren Pflichten, der einzelne Staatsbür=ger von ſeinem Rechte des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams recht durchdrungen, ſo iſt das Volk völlig gegen geſetzwidrige Bedrückungen in Steuerſachen geſchützt.

15) V. U., §. 115 — 118.

§. 112.

γ) Verwaltung der Staatsſchuld.

Wichtig endlich iſt auch noch der ſtändiſche Einfluß auf die Staatsſchuld. Es ſteht nämlich den Ständen theils ein Einwilligungsrecht zur Aufnahme neuer Schulden, theils die Verwaltung der geſetzlich beſtehenden zu.

Das Recht der Einwilligung zu neuen Schulden iſt zwar in der Verf. Urk. nicht ausdrücklich erwähnt, mit etwaiger Ausnahme des Falles, daß mittelſt eines Vertrages mit einem fremden Staate eine ſolche Laſt übernommen werden ſollte: allein nicht nur ſprechen die überzeugendſten allgemeinen Gründe, namentlich das ſtändiſche Steuerverwilligungsrecht, dafür; ſondern es iſt auch noch ausdrücklich in den verſchiedenen Staatsſchulden=Statuten ausgeſprochen [1]). Größe und Zweck der Schuld können dabei keinen rechtlichen Unterſchied machen, und die einzige verfaſſungsmäßige Ausnahme iſt, wenn auf den Grund des §. 107 der Verf. Urk. zu entſchieden vortheilhaften Erwerbungen für das Kammergut ein Geldanlehen von der Verwaltung aufgenommen wird. Ebenſo iſt unbezweifelt, daß was vom Ganzen gilt, auch für einzelne Zweige der Verwaltung beſteht. Selbſt auf die Staatsgewerbe iſt dieſes Verbot, ohne ſtändiſche Einwilligung Geld aufzunehmen, auszudehnen, und zwar um ſo unbedenklicher, als bei ihnen

das vom Staate überlaſſene, zum Theile höchſt beträchtliche Betriebscapital die, ſonſt allerdings leicht nothwendige, Geldaufnahme überflüſſig macht [2]). Sollte eine vorübergehende, und nicht anders zu beſeitigende Noth thatſächlich zu einer vorübergehenden Schuld im Ganzen oder bei einzelnen Zweigen führen, ſo wäre die Ueberſchreitung der Regel jedesmal der nächſten St. Verſ. zu begründen, und von ihr nachträgliche Genehmigung zu verlangen; und zwar dieſes ſelbſt in dem Falle, wenn das Geld längſt zurückbezahlt wäre. Eine Nichtgenehmignng hätte nicht nur bei noch nicht zurückbezahltem Anlehen deren Ueberweiſung auf das Privat-Vermögen des die Aufnahme anordnenden Beamten zur Folge, ſondern könnte auch in allen Fällen zu einer Klage gegen ihn führen.

Ausdrücklich dagegen erwähnt die Verf.Urk. des Rechtes und der Pflicht der Stände, die geſetzlich beſtehende Staatsſchuld zu verwalten. Es iſt nämlich ausgeſprochen, daß dieſelbe nicht nur unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt iſt, ſondern auch, daß ſie die Schuldenzahlungskaſſe unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit durch ihre eigenen Beamten verwalten zu laſſen hat. Die Regirung hat blos ein Aufſichtsrecht [4]). Theils der Wunſch, dieſen wichtigen Theil des Staatshaushaltes möglichſt ſicher zu ſtellen [4]), theils wohl auch die Erinnerung an die freilich unter ganz anderen Bedingungen geſtandene Solidität des altwürttembergiſchen Landſchafts-Schuldenweſens [5]), mag zu dieſer Abweichung von dem Grundſatze, daß der St. Verſ. eine Theilnahme an der Staatsverwaltung nicht zuſtehe, die Veranlaſſung gegeben haben.

Um der St. Verſ., welche keine eigene Einnahme-Kaſſe beſitzt, die Erfüllung ihrer Pflicht zu Entrichtung der Zinſen und allmähliger Tilgung der Schuld möglich zu machen, beſtimmt die Verf.Urk., daß bei jeder Verabſchiedung eines Haupt-Finanzetats immer feſtgeſetzt werde, welche —

ſicher eingehende — Gelder an die Staatsſchuldenzahlungs-kaſſe abzuliefern ſeyen. Die Steuereinnehmer (Oberamts-pfleger und Obereinbringer der indirecten Steuern) ſind dafür verantwortlich, daß die Gelder der Schuldenzah-lungskaſſe unter keinem Vorwande an eine andere Kaſſe oder Perſon abgeliefert werden [6]). Nur unabwendbare Gewalt würde ſie alſo von ihrer Verantwortung entbinden, keines-wegs aber ein bloßer Befehl einer, hierzu in jedem Falle incompetenten, Behörde. Die Beſtimmung, daß ein Beam-ter auf wiederholten Befehl Gehorſam zu leiſten hat, auch wenn ihm etwas verfaſſungwidriges zugemuthet wird, fin-det hier keine Anwendung.

Die Aufſicht der Stände über die Kaſſebeamten und die Lei-tung des Inſtitutes iſt durch ein eigenes Geſetz [7]) genauer beſtimmt. Sie wird zunächſt nicht von der ganzen St. Verſ. beſorgt, ſondern von einer durch beide Kammern gemein-ſchaftlich gewählten Commiſſion während des verſammelten Landtages [8]), und von dem Ausſchuſſe während einer Verta-gung. Allerdings entſcheidet übrigens die Verſammlung in zweifelhaften Fällen, und an ſie iſt ſowohl von der Commiſ-ſion als vom Ausſchuſſe genauer Bericht über den Zuſtand der Kaſſe und die Einhaltung des Statutes zu erſtatten.

Die Controle der Regirung wird durch Mittheilung der monatlichen Kaſſenberichte, durch Theilnahme an der monatlichen Kaſſenreviſion, durch die Ernennung eines Com-miſſairs, welcher zu jeder Zeit von Kaſſe und Büchern Ein-ſicht nehmen kann, endlich durch Abhörung der Jahres-Rech-nung von einer gemeinſchaftlichen ſtändiſchen und königli-chen Commiſſion bewerkſtelligt [9]).

Ob durch dieſe ganze Einrichtung die Staatsgläubiger eine weitere Sicherheit erhalten haben, als ſie durch eine mit gehöriger Oeffentlichkeit unter Controle der Stän-de durch die Regirung geführte Kaſſenverwaltung erhalten hätten, ſteht dahin. Die eigentliche Stütze einer Verwaltung

durch die Stände, nämlich der Bezug eigener, nur von ihnen ausgeſchriebener und durch ihre Beamten erhobener Steuern, fehlt. Und ſchwer iſt unter dieſen Umſtänden zu beſtimmen, welchen beſtimmten Sinn die Verf. Urk. mit dem Ausdrucke verbunden hat, daß die Staatsſchuld unter die „Gewährleiſtung" und gar unter die „Verantwortlichkeit" der Stände geſtellt ſey. Daß die Mitglieder des Ausſchuſſes; oder die Mitglieder der Verwaltungs-Commiſſion während verſammelten Landtages für Amts-Verbrechen oder Nachläſſigkeit nach den gemeinen Geſetzen ſtrafbar ſind, verſteht ſich von ſelbſt, und dieſer Sinn kann wohl den angeführten Worten in keinem Falle gegeben werden. Leere Worte, die überdieß hier eine unwürdige Täuſchung wären, dürfen auch nicht vermuthet werden. Allein wie kann von einer Verantwortlichkeit der ganzen St. Verſ. die Rede ſeyn, wer kann ſie anklagen, wer über ſie richten? Eine genügende Antwort ſcheint unmöglich ohne authentiſche Auslegung[10]).

1) S. Staatsſchuldenſtatut von 1820, §. 1, R. Bl., S. 348; Revid. St. Sch. St., vom 22ſten Febr. 1837, R. Bl., S. 106.

2) Ausdrücklich hat ſich die K. d. A. in dieſem Sinne gegen die Regirung ausgeſprochen, ſ. die Verh. derſ., 1833, II, Bd. XII, Sitz. 74, S. 20 fg.

3) V. U., §. 119 und 120.

4) Die Nothwendigkeit, den oft ziemlich erſchütterten Staatskredit aufrecht zu erhalten, hat manchen Staat veranlaßt, ganz anomale Einrichtungen hinſichtlich der Verwaltung der Staatsſchuld zu treffen. Selbſt in unbeſchränkten Monarchieen iſt nicht ſelten dieſe Behörde für unabhängig von Befehlen der Staatsgewalt erklärt worden, ſo z. B. in Preußen; in Oeſterreich und in Rußland ſind wenigſtens unabhängige und öffentlich verfahrende Controle-Behörden. Seltener iſt, daß Staaten mit Repräſentativ-Verfaſſungen eine ſolche Einrichtung für nothwendig finden, indem die Verwilligung der Staatsgelder durch die St. Verſ., die Unmöglichkeit, ohne ihre Einſtimmung neue Schulden zu machen, oder gar die alten durch einen Gewaltſtreich zu tilgen, end-

lich die Prüfung der öffentlichen Rechnungen, den Staatsgläubigern Sicherheit genug zu gewähren ſcheinen; höchſtens iſt der St. Verf. ein mehr oder weniger ausgedehntes Controle-Recht eingeräumt. In England gehört die Verwaltung der Staatsſchuld in den Geſchäftskreis des Finanzminiſters ohne alle eigenthümliche Controle; in Frankreich, in den Niederlanden, in Baiern, in Hannover, in Baden u. ſ. w. hat zwar die Regirung die Verwaltung, allein die Controle ſteht mehr oder weniger den Ständen zu; in Darmſtadt verwalten Regirung und Stände gemeinſchaftlich, ſ. Nebenius, Der öffentl. Credit. Carlsr., 1820, 8; Cohen, Compendium of Finance, Lond., 1822, 8; Malchus, Politik der innern Staatsgewalt, Heidelb., 1823, 8, Bd. I, S. 185 fg. Nur in Württemberg, und nach ſeinem Beiſpiele in K. Sachſen, iſt die Verwaltung den Ständen, die Controle der Regirung überlaſſen.

5) Da im Herzogthume eine doppelte Finanzverwaltung und eine doppelte Steuerkaſſe war, ſo war es natürlich, daß auch eine doppelte Schulden-Kaſſe und -Verwaltung beſtand. Das Land hatte zu den Kammerſchulden nichts beizutragen, und umgekehrt die Kammer nichts zu den Landſchaftsſchulden. Uebernahme von jener auf dieſe (ſeit Herzog Chriſtoph 12 Millionen) war freiwillig. Da die Verwaltung des Kammergutes nicht unter der Controle der Stände war, und ſomit Verſchwendungen der Herzoge zunächſt auf dieſes fielen, ſo iſt leicht einzuſehen, daß die Landſchaftsſchulden ſicherer und beliebter waren, als die der Kammer. In dem k. Verf. Entw. von 1817 war eine gemiſchte Verwaltung angetragen; allein da auch bei der Steuerkaſſe eine ſolche gemiſchte Verwaltung ſtatt finden ſollte, dieſe aber mit Recht bei den Verhandlungen im Jahre 1819 als unzweckmäßig verlaſſen wurde, ſo fand der Compromiß ſtatt, den Ständen ganz die Staatsſchuld, der Regirung aber unbeſchränkt die Steuerverwaltung zu überlaſſen.

6) V. U., §. 116. Vergl. Rech. Bericht von 1833, I, S. 248 fg. — Die Austheilung der für die Staatsſchuld erforderlichen Summen unter die Einnahmekaſſen wird in jeder Finanz-Periode durch das Regirungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

7) Die Grundlage der itzigen Geſetzgebung über das Staatsſchulden-

weſen iſt neben der betreffenden Beſtimmung der Verf. Urk., das Staatsſchuldenſtatut vom 22ſten Juni 1820 (R. Bl., S. 345.) Durch Geſetze vom 18ten Juli 1821 und vom 26ſten April 1830 wurden Aenderungen vorgenommen, und als auch ſpäter neue nöthig ſchienen, ward Alles zuſammengefaßt in dem: Revidirten Schuldenzahlungsſtatut vom 22ſten Febr. 1837, R. Bl., S. 109 fg.

8) Es wäre wünſchenswerth., daß das Nöthige über dieſe Commiſſion durch ein Geſetz feſtgeſtellt würde, indem weder die Verf. Urk. noch das Schuldenſtatut ihrer erwähnt, der itzige Mangel an allem ſicher Feſtſtehenden aber unpaſſend und vielfach ſtörend iſt. Schon die ganze Exiſtenz der Commiſſion iſt itzt, ſtreng rechtlich genommen, von ſehr zweifelhafter Gültigkeit, indem die Verf. Urk. nirgends gemeinſchaftlicher Commiſſionen beider Kammern gedenkt. Sodann iſt nirgendwo beſtimmt, ob Mitglieder beider Kammern in der Commiſſion ſeyn müſſen, und in welchem Zahlenverhältniſſe. Wenn bisher faſt immer Ein Mitglied der erſten, und vier Mitglieder der zweiten Kammer beſtimmt wurden, ſo iſt dies nur ein Vorgang, aber keine rechtliche Nöthigung im Falle eines Zwieſpaltes. Ueber die Frage, ob die anweſenden Mitglieder des Ausſchuſſes, als ſolche, auf einem ordentlichen Landtage als Commiſſion beſtellt werden können, ſind beide Kammern itzt ſchon verſchiedener Anſicht. S. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 2, S. 124 fg. Die Frage endlich, ob von einer nicht vollzählig erſchienenen Kammer Mitglieder gewählt werden können, und, falls die Frage zu bejahen wäre, ob nur ſolche, welche in die andere Kammer eintraten, iſt ſchon auf verſchiedene Weiſe thatſächlich entſchieden worden. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, S. 157; 1828, H. 13, S. 27; 1824, H. 2, S. 24.

9) V. U. §. 121—123; Schuldenſtatut, §. 12 und 13. Eine ausführliche Darſtellung des Verfahrens, ſ. im Rech. Bericht von 1833, I, S. 256 fg.

10) Die Beantwortung der ſchon in der verfaſſunggebenden Verſammlung aufgeworfenen Frage über den Sinn dieſer Beſtimmung wurde anf das Schuldenſtatut verwieſen, ſ. H. 43, S. 163 fg; dort hat ſie aber keineswegs eine Erledigung erhalten.

§. 113.

3) Eigenthůmliche Geſchåftsbehandlung der Finanzſachen.

Trotz dem, daß der ſtåndiſche Einfluß in Beziehung auf den Staatshaushalt in materieller Beziehung ungewöhnlich groß beſtimmt war, hat die Verf. Urk. auch noch für nöthig erachtet, einen weitern Schutz der Steuerpflichtigen durch eigenthůmliche Vorſchriften über die formelle Behandlung der Finanzſachen in und mit den Stånden zu geben. Die eine Abtheilung dieſer Vorſchriften bezieht ſich auf die Zeit, für welche ein Finanzgeſetz erlaſſen werden kann; die andere Abtheilung aber ordnet ein von der Regel ganz abweichendes Rechtsverhåltniß der beiden Kammern zu einander an. Beide geben zu wichtigen, zum Theile noch ſtreitigen Fragen Anlaß.

I. Die Zeitbeſtimmung.

Während für alle andern Geſetze, gleichgůltig welche Rechtsverhåltniſſe ſie beſtimmen, die Regel gilt, daß ſie auf unbeſtimmte Zeit, der Idee nach für immer, Gůltigkeit erlangen, jeden Falles bis ſie durch freiwilliges allſeitiges Zuſammenwůrken der ſåmmtlichen Factoren der Geſetzgebung wieder geåndert oder aufgehoben werden, von dieſer Regel aber nur ſeltene und jeden Falles ausdrůckliche Ausnahmen gemacht werden: iſt in Beziehung auf die Normen, welche den Staatshaushalt beſtimmen, vorgeſchrieben, daß der von den Stånden angenommene und anerkannte Hauptetat (alle Ausgaben ſowohl als Einnahmen beſtimmend) in der Regel nur auf drei Jahre gilt [1]). Mit Ablauf dieſer Periode muß er alſo wieder erneuert, und dafür rechtzeitig von Regirung und Stånden Vorkehrung getroffen werden. Der unverkennbare Zweck dieſer Beſtimmung iſt, einmal, den Stånden håufige Gelegenheit zu geben, die ganze Staatsverwaltung einer genauen und ſyſtematiſchen Prüfung zu

unterwerfen; zweitens aber, etwaige Fehler und Unzweckmäßigkeiten in den Geldangelegenheiten des Staates, namentlich in den Steuerpflichten der Bürger, in möglichſt kurzer Friſt wieder verbeſſern zu können, was um ſo nöthiger iſt, als es ſich hier immer von Schätzungen künftiger Ereigniſſe und Zuſtände handelt, und ſomit Irrthümer wie unvorherzuſehende Aenderungen gar leicht möglich ſind. — Die Kürze der Verfaſſungsbeſtimmung und die Wichtigkeit der Sache erfordern mehrfache Erörterungen.

1) Die dreijährige Dauer der Finanz-Perioden iſt von der Verf. Urk. nur als Regel, nicht aber als unbedingte Vorſchrift verlangt. Hieraus geht einer Seits hervor, daß Abweichungen von dieſer Zeitdauer an ſich möglich ſind, anderer Seits aber, daß ſie nur in ſeltenen Fällen und aus gewichtigen Gründen ſtattfinden können. Da die Verf. Urk. das Gegentheil nicht angeordnet hat, auch namentlich nicht beſtimmt iſt, daß ein ordentlicher Landtag ſich gerade mit einem dreijährigen Etat zu beſchäftigen habe, ſondern auch ſchon ein auf kürzere Zeit berechneter zur Bewahrung der Eigenſchaft des ordentlichen Landtages hinreicht, ſo folgt im Allgemeinen und mit Vorbehalt näherer Beſtimmungen, daß die Abänderung ſowohl in einer Verkleinerung als in einer Verlängerung beſtehen kann [2]). In beiden Fällen aber iſt wieder zwiſchen einer mit dem ganzen Haupt-Etat, und einer blos mit einzelnen (Einnahme- oder Ausgabe-) Poſitionen deſſelben vorzunehmenden Veränderung wohl zu unterſcheiden.

a) Verkleinerung. — Daß eine ausnahmsweiſe Verkürzung des geſammten Budgets durch eine Uebereinkunft zwiſchen Regirung und St.Verſ. zu Stande kommen kann, bedarf keines Beweiſes [3]). Es kann aber eine ſolche auch durch einſeitigen Beſchluß der letzteren entſtehen, indem ſie die angeſonnenen Ausgaben und Einnahmen nicht auf volle drei Jahre verwilligt; nur

muß ſie natürlich einen rechtlich zureichenden Grund zu ihrer Abweichung von der durch die Verf. Urk. ſelbſt vorgeſchriebenen Regel nachweiſen, welcher dann namentlich in der Unvereinbarkeit einer dießmaligen regelmäßigen Finanz-Periode mit anderen Verfaſſungs-Beſtimmungen beſtehen kann [4]. — Eine nicht auf die Dauer der ganzen Periode gehende Verwilligung einzelner Poſitionen iſt nicht nur gerechtfertigt, ſondern ſelbſt geboten, wenn der beſondere Zweck der Einnahme oder der Ausgabe vor Ablauf dieſer Zeit mit Gewißheit vorauszuſehen iſt. Wenn im Falle einer nicht auf dieſe Weiſe motivirten und ſomit rechtswidrigen Verkürzung der betreffende Miniſter dennoch auch in dem Ueberreſte der Zeit das Nothwendige nicht unterlaſſen würde, könnte er vom Staatsgerichtshofe nur frei geſprochen werden.

b) In Beziehung auf eine Verlängerung

α) der geſammten Finanz-Periode iſt vor Allem wohl unzweifelhaft, daß eine Stände-Verſammlung nicht berechtigt iſt, ſolche Beſchlüſſe über den Staatshaushalt zu faſſen, welche die verfaſſungsmäßigen Befugniſſe der nächſten, d. h. mit einer neugewählten Abgeordneten-Kammer verſehenen, Stände-Verſammlung ſchmählern oder vernichten würden. Die Verf. Urk. räumt jeder Stände-Verſammlung gleiche Rechte ein; und es iſt daher ein Budget als den Beſtimmungen der Verfaſſung zuwiderlaufend zu erklären, welches eine vorhergehende über ihre Wahl-Periode hinaus bewilligen würde. Ohne dieſe Beſchränkung wäre es einer Verſammlung möglich, in Gemeinſchaft mit der Regirung alle künftige ſtändiſche Würkſamkeit in Finanzſachen durch eine für alle Zeiten geltende Verwilligung des Budgets ganz aufzuheben [5]. Dagegen ſtellt ſich die Sache ganz anders, wenn eine Verſammlung durch eine Verlängerung ihrer erſten

Finanz-Periode in Niemands Rechte eingreift, als in ihre eigenen, indem ſie nun auf dem zweiten ordentlichen Landtage um ſo weniger zu beſtimmen hat [6]). Auch in dieſer Vorausſetzung muß zwar natürlich ein zureichender Grund zur Verlaſſung der verfaſſungsmäßigen Regel vorhanden ſeyn: allein dieſen angenommen, findet gegen Niemand ein Unrecht durch eine ſolche erſtmalige Verlängerung ſtatt, und ſie muß daher als verfaſſungsmäßig erlaubt betrachtet werden. Ihre Gränzen ſind übrigens genau geſteckt; und zwar kann ſich die Verwilligung nicht einmal über die ganze Wahlperiode erſtrecken, ſondern da je im dritten Jahre ordentlicher Landtag iſt, ein ſolcher aber weſentlich ſich mit einem Haupt-Finanz-Etat zu beſchäftigen hat: ſo geht die höchſte rechtlich denkbare Verlängerung eines Budgets bis auf fünf Jahre [7]).

β) Dieſelben Gründe ſprechen auch gegen die Verlängerung einzelner beſtimmter Einnahme- oder Ausgabe-Sätze, falls dieſe die Wahlperiode überſchreiten ſollten. Was nicht im Ganzen erlaubt iſt, kann es auch im Einzelnen nicht ſeyn. Jedoch finden von dieſer Regel folgende Ausnahmen ſtatt:

aa) Eine Reihe von Ausgaben ſetzt die Verf. Urk. ſelbſt nach anderen Zeitbeſtimmungen, als nach Etats-Perioden feſt. So ſind die Civilliſte und (mittelbar durch das Hausgeſetz) die Apanagen und ſonſtigen Geldbezüge der Mitglieder des k. Hauſes auf die Lebensdauer der Berechtigten zu bewilligen; die Rechte der Staatsdiener aber auf Beſoldung und Ruhegehalt, und die der Staatsgläubiger auf Zinſen und Rückzahlung des Capitales ſind auf die Dauer des thatſächlichen Verhältniſſes anerkannt, und reichen ſomit über die dreijährige Finanz-Periode hinaus.

bb) Sowohl eine Einnahme als eine Ausgabe reicht über die ordentliche Periode hinaus, wenn ſie die nothwendige Folge eines Geſetzes, eines von den Ständen genehmigten Staats-Vertrages, oder einer geſetzlich errichteten, formellen oder materiellen, Staatsanſtalt iſt. Nur wenn die drei Factoren der Geſetzgebung ſich zu einer Aufhebung oder Aenderung verſtändigen, tritt auch eine entſprechende Aenderung in dem Etats-Satze ein, der ſonſt von einer Finanz-Periode in die andere übergeht, ohne einer weitern Billigung zu bedürfen. Dieſe Ausnahme kann nur dann als ungegründet dargeſtellt werden, wenn es entweder richtig iſt, daß die Geſetzgebung zwar den Zweck, aber nicht das Mittel, und nur den Satz, nicht aber auch ſeine nothwendigen Folgen feſtſtellen kann; oder wenn alle Geſetze, welche eine Staatsausgabe unmittelbar oder mittelbar veranlaſſen, mit Recht als bloße Finanz-Geſetze mit regelmäßiger dreijähriger Dauer erklärt werden dürfen. Erſtere Behauptung wäre aber rein widerſinnig; letztere würde, da nur wenige Geſetze nicht irgend eine Ausgabe veranlaſſen, die geſammte Staatseinrichtung alle drei Jahre in Frage ſtellen, und Einen Factor der geſetzgebenden Gewalt zum unbeſchränkten Herrn der öffentlichen und der Privat-Rechte machen. Dieß widerſpricht aber dem weſentlichen Charakter der Verfaſſung. Der Möglichkeit eines Mißbrauches, mittelſt einzelner Geſetze das Verwilligungsrecht der Stände allzuſehr zu beſchränken, ſteht die Möglichkeit eines noch weit größern Mißbrauches, nämlich der willkürlichen Auflöſung des ganzen Gemeinweſens, gegenüber, und verhindert hieraus einen Schluß zu ziehen [8]).

Wenn in beiden Fällen ſolche Ausnahmen dennoch in den Finanz=Etats erſcheinen, und ſomit auch in den Kammern mit denſelben behandelt werden, ſo iſt dieß nicht ein Beweis von der Nothwendigkeit oder Thatſache der Verwilligung, ſondern nur Sorge für die Vollſtändigkeit und Ueberſichtlichkeit des Geſetzes über den Staatshaushalt.

2) Verſchieden von der Frage, ob eine beſtimmte Ausgabe auch für die weiteren der itzigen Etats=Periode folgenden Jahre verwilligt werden könne, iſt eine zweite, ob nämlich eine für die Finanz=Periode verwilligte, allein innerhalb derſelben ganz oder theilweiſe nicht ausgegebene Summe bei dem neuen Budget von der St. Verſ. abermals verwilligt werden müſſe, falls der Zweck noch nicht ganz erreicht iſt; oder ob die Summe auf den Grund der bereits geſchehenen Verwilligung zur Verfügung der Regirung bereit bleibe, bis ſie die Ausführung des Planes für dienlich erachte oder ihn beſtimmt aufgebe? — Der Fall kann ſowohl vorkommen bei den zum laufenden Dienſte beſtimmten Summen, als bei Geldern außerhalb Etats, nämlich aus der Reſtverwaltung oder vom Grundſtocke. Bei den erſteren kann gar kein Zweifel ſtattfinden, daß das Erſparte der Reſtverwaltung anheimfällt. Der Begriff der Etatswirthſchaft verlangt es, und das beſtimmteſte Gewohnheitsrecht hat es immer ſo ausgelegt. Hinſichtlich des andern Falles iſt dieß ſchon geläugnet worden, weil ein von der St. Verſ. nicht einſeitig aufhebbarer Vertrag mit der Regirung, gleichſam ein tranſitoriſches Geſetz, vorliege. Allein auch angenommen, daß dieſe Anſicht die richtige ſey, ſo würde daraus gerade das Gegentheil ſich ergeben, indem dieſem Vertrage die ſtillſchweigende Bedingung der Verwendung innerhalb der Etats=Periode von den Ständen beigefügt ſeyn könnte und müßte. Dazu kommt noch der jeden Falles entſcheidende Umſtand, daß während einer ganzen Finanz=Periode ſich ſowohl die Nützlichkeit des Zweckes, als die Möglichkeit einer Verwen=

dung für denſelben weſentlich ändern mag, und daß alſo, da durch die Unthätigkeit der Regirung Alles noch in unberührtem Zuſtande iſt, eine andere Anſicht nicht nur im Rechte, ſondern ſelbſt in der Pflicht der Stände liegen kann. Natürlich wird hiebei aber ſolches Geld, welches zwar am Ende der Etats-Periode noch nicht ausgegeben iſt, zu deſſen Bezahlung aber bereits rechtliche Verbindlichkeit vorliegt, nicht mehr als verfügbar betrachtet [9]).

3) Die Verf. Urk. beſtimmt zwar nichts über den Anfangstermin, von welchem an die dreijährigen Finanzperioden zu rechnen, und nach deſſen Beſtimmung ſie im Falle einer vorübergehenden Abweichung wieder zurückzuführen ſind; allein nicht nur die oben, unter Nr. 1, ausgeführten Grundſätze über die Beſchränkung der Ständeverſammlungen auf ihre Wahlperioden, ſondern auch, abgeſehen hiervon, die Unzweckmäßigkeit einer Berathung des Staatshaushaltes, deren Würkung erſt in mehreren Jahren, alſo jenſeits aller Gränzen möglicher Vorausſicht, beginnen, und dann noch drei volle Jahre andauern würde, nöthigen zu der Forderung, daß dieſer Anfangstermin dem Zuſammentritte des betreffenden ordentlichen Landtages ſo nahe als möglich gerückt werde. Da nun, ohne die großen Nachtheile von proviſoriſchen Krediten herbeizuführen, der Anfang eines ordentlichen Landtages und der einer Etatsperiode nicht aufeinander verlegt werden kann, ſo iſt als Anfangstermin der letztern der auf die Eröffnung eines ordentlichen Landtages zunächſt folgende erſte Juli zu bezeichnen [10]).

II. Das Verhältniß der beiden Kammern zu einander.

Theils das richtige Gefühl, daß die Abgeordneten der großen Maſſe der ſteuerzahlenden Bürger auch hauptſächlich über die Ausgaben und die Einnahmen des Staates zu entſcheiden haben ſollen, nicht aber die wenigen, durch die Kammer der Standesherren zunächſt repräſentirten Bevorzugten;

theils vielleicht auch ein beſonderes Mißtrauen in die ſtaatsbürgerliche Geſinnung der letzteren hat die Verf. Urk. dazu beſtimmt, hinſichtlich der Berathung und Annahme der Finanzgeſetze weſentliche Abänderungen in dem gewöhnlichen (oben in §. 98 erörterten) Verhältniſſe der beiden Kammern eintreten zu laſſen.

1) Alle Anträge der Regirung wegen Steuerverwilligung ſind immer zuerſt an die Kammer der Abgeordneten zu bringen, um von dieſer berathen und beſchloſſen zu werden, ehe ſie an die Kammer der Standesherren abgegeben werden dürfen [11]; und da, nach den oben, §. 111, erörterten Beſtimmungen der Verf. Urk., die Abgabenverwilligungen in engſte und nothwendigſte Verbindung mit der Prüfung der früheren Staatsrechnungen, mit den Einkünften des Kammergutes, und mit der vorgängigen Beſtimmung ſämmtlicher Staatsausgaben geſetzt ſind, ſo umfaßt dieſe Vorſchrift allerdings alle ſtändiſchen Beſchlüſſe über die Finanzen [12]). Eine Zeit, innerhalb welcher die K. d. A. der erſten Kammer die Entwürfe zu deren ebenmäßiger Berathung zu übergeben hat, iſt zwar nicht vorgeſchrieben [13]), jedoch erfordert Schicklichkeit und Sinn der Verfaſſung, daß es frühzeitig genug vor dem wahrſcheinlichen Schluſſe des Landtages geſchehe, um auch noch ihr Zeit zu reifer Berathung zu laſſen.

2) Den von der K. d. A. gefaßten Beſchluß über den Hauptfinanzetat kann die K. d. St. H. nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Aenderungen zu demſelben zu machen oder auch nur vorzuſchlagen, iſt ſie nicht berechtigt, und der einzige Einfluß, welchen ſie auf eine etwaige Modification derſelben ausüben kann, beſteht darin, daß vor dem Beſchluſſe der zweiten Kammer eine vertrauliche Beſprechung ſtattfinden muß [14]); wobei wohl zu bemerken iſt, daß der einſeitige Beſchluß der K. d. A. nicht blos über die zu verwendenden Geldſummen, ſondern auch über den materiellen Gegenſtand derſelben verfügt; indem eine den Beſchlüſſen über

die Geldverwilligungen vorangehende Einſtimmung beider Kammern über das Materielle weder von der Verf. Urk. vorgeſchrieben, noch auch mit dem Zwecke der ganzen Ausnahmsbeſtimmung irgend vereinbar iſt [15]).

3) Selbſt aber, wenn die K. d. St.H. den Beſchluß der Abgeordneten unbedingt verwirft, ſo iſt damit das Finanzgeſetz nicht beſeitigt, (wie dieß doch bei jedem anderen Geſetze der Fall ſeyn würde,) ſondern nun werden erſt die bejahenden und die verneinenden Stimmen in beiden Kammern durchgezählt, und erſt nach der ſich auf ſolche Weiſe ergebenden Mehrheit wird der Beſchluß der Ständeverſammlung abgefaßt [16]. Würde ſich bei der Durchzählung Stimmengleichheit ergeben, ſo entſcheidet die Stimme des Präſidenten der zweiten Kammer [17]).

1) V.U., §. 112. — Unzweifelhaft haben kürzere, namentlich alljährige Beſtimmungen des Staats-Budgets eine würkſamere Controle der Regirung zur Folge: allein ſie führen auch für kleinere Staaten die nachtheiligen Seiten ſehr häufiger Landtage nothwendig herbei. In großen Reichen, deren Stände ſchon aus politiſchen Gründen faſt immer verſammelt ſeyn müſſen, ergeben ſich kurze Finanz-Perioden von ſelbſt; kleinere Staaten werden bei mäßig langen beſſer fahren. Einjährige Finanz-Perioden haben: Großbritannien, Frankreich, Belgien, Holland, die Vereinigten Staaten von N.A., Hannover; zweijährige: Baden; dreijährige: K. Sachſen, Darmſtadt, Kurheſſen, Norwegen; fünfjährige: Schweden; ſechsjährige: Baiern.

2) A. M. iſt Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 111 fg. Würklich vorgenommen wurde eine ſolche Verlängerung einmal, und zwar auf ein viertes Jahr, durch den Landtag von 1826.

3) Auch dieſer Fall iſt, und zwar gleich auf dem erſten Landtage nach Gründung der Verfaſſung, vorgekommen, indem das Etatsjahr 18$\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ abgeſondert und unbeſchadet einer ſpätern ordentlichen Periode behandelt und verwilligt wurde.

4) Vgl. Pfizer, a. a. O., S. 119, Note.

5) Ueber das in die nächſte Wahlperiode etwa fallende Ende des ſechsten Finanz-Jahres, ſ. unten, Note 10.

6) Wollte hiergegen eingewendet werden, daß jeder Landtag etwas für ſich Beſtehendes ſey, und ſomit auch nicht in die Rechte eines zweiten aus denſelben Perſonen zuſammengeſetzten Landtages eingegriffen werden dürfe: ſo wäre hierauf die — in anderer Richtung ſchon gemachte — treffende Bemerkung anzuwenden, daß ein Landtag kein Rechtsſubject ſey, ſondern nur die Zeit, in welcher ſich ein Rechtsſubject bewege, daß es alſo nur darauf ankomme, ob in beiden Zeiten die nämlichen Menſchen handeln, (Verh. der K. d. A., 1835, Bd. II, Sitz. 130, S. 6.) — Eben ſo wenig kann aus einer möglichen ſpäteren Auflöſung der noch im erſten Landtage begriffenen St. Verſ. gegen ein ſolches Verlängerungsrecht geſprochen werden. Es kann nur darauf ankommen, ob der Landtag unter den im Augenblicke beſtehenden Verhältniſſen ein Recht hat; nicht aber darauf, wie es unter andern Verhältniſſen wäre. Gälte dieſer letztere Satz, ſo könnte kein Landtag auf länger als je Einen Tag verwilligen, weil nie Gewißheit vorhanden iſt, daß er nicht ſchon am nächſten aufgelöst wird.

7) Sind dieſe Sätze richtig, ſo iſt die Verlängerung des Etats von 1832—33, und von 1838—39 nicht zu billigen. Der St. Verſ. ſtand es im J. 1826 frei, auf ihrem erſten Landtage das Budget anſtatt bis 1829 bis 1830 auszudehnen: allein ſie hätte dann auf ihrem zweiten Landtage nur zwei Jahre verwilligen ſollen. Ebenſo konnte die Verſammlung im Jahre 1836 keine hinreichende Berechtigung zum Uebergreifen in die Berechtigungszeit der nächſten Verſammlung darin finden, daß ihre Vorgängerin ihr ein Jahr abgenommen hatte. Erlittenes Unrecht giebt keine Befugniß, ebenfalls Unrecht zu begehen. Der von der Majorität der ſtaatsrechtlichen Commiſſion der K. d. A. angeführte Grund, daß eine St. Verſ. Alles thun dürfe, was die Verfaſſung nicht verbiete (ſ. Verh., 1833, II, Bd. IV, Sitz. 27, S. 71 fg.), iſt eine reine petitio principii, indem es ſich ja eben davon handelt, ob dieß verfaſſungsgemäß ſey, und doch der Satz nicht wird wollen aufgeſtellt werden, daß nur, was mit ausdrücklichen Worten in der Verf. Urk. ſtehe, nicht aber auch, was mittelſt richtiger Schlüſſe aus ihr abgeleitet wird, Zwangskraft habe. Der Tadel iſt um ſo verdienter, als ſchon zu der erſten Abweichung von der Verfaſſungs-Regel nicht einmal ein gehöriger Grund vorlag, in-

dem die Vermeidung proviſoriſcher Kredite durch rechtzeitige Einberufung der Stände eben ſo gut zu erreichen war.

8) Allerdings wird die entgegengeſetzte Anſicht von Einzelnen ſehr beſtimmt behauptet, ſ. z. B. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. X, Sitz. 58, S. 56; Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 180 fg.: allein nie iſt ſie von der Regirung und von der Mehrzahl der Stände anerkannt worden. Vgl. Verh. der K. d. A. 1833, II, Beil.H., S. 186 fg. Bedürfte es noch eines Beweiſes, daß der bekämpfte Grundſatz unrichtig iſt, ſo würde dieſen Beweis die Enormität der Folgeſätze liefern, welche ganz conſequent aus ihm abgeleitet werden, ſo z. B., daß die auf dem Zollvereinsvertrage beruhende Einnahme nur auf drei Jahre gültig ſey, oder eigentlich, daß der Zollverein von W. nur je auf drei Jahre geſchloſſen werden könne. S. Pfizer, S. 201.

9) Die hier angenommene ſtrengere Anſicht iſt die der K. d. A.; zu der entgegengeſetzten haben ſich ſchon die Regirung und die K. der St.H. bekannt. S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. I, S. 14, S. 35 fg.; K. d. St.H., H. 4, S. 1007 fg., 1082 fg.; H. 5, S. 1873 fg., Vorgänge laſſen ſich für beide Anſichten anführen, nur reden die neueren für die ſtrengere Meinung.

10) Gegen dieſe Beſtimmung ſind zwei Einwendungen denkbar, aber nicht ſtichhaltig. Einmal die von ihr ſehr verſchiedene längere Zeit würklich angenommene Berechnungsweiſe. Durch die Ausſcheidung gleich des erſten Etatsjahres nach eingeführter Verfaſſung ($18\frac{19}{20}$), ſowie durch die einmalige Bewilligung einer vierjährigen Etatsperiode ($18\frac{36}{39}$) wurden allerdings die ordentlichen Landtage und die Finanzperioden faſt um zwei Jahre auseinandergerückt: allein dieß iſt ſo wenig ein Beweis dafür, wie es ſeyn ſoll, daß es vielmehr Grund zu den gerechteſten Klagen gab. Zweitens kann eingewendet werden, daß bei dieſer Beſtimmung immer der zweite ordentliche Landtag mit einem Theil des dritten Etatsjahres in eine neue Wahlperiode hinüberreicht. Dieß iſt allerdings richtig; allein nicht nur läßt ſich ohne proviſoriſche Kredite nicht helfen, welche eine noch weit größere Beeinträchtigung der ſtändiſchen Rechte ſind; ſondern es iſt hauptſächlich zu bemerken, daß es als keine Ueberſchreitung der Rechte einer St. Verſ. betrachtet werden kann, wenn ſie ein Etatsjahr, deſſen eine Hälfte in ihre Wahlzeit fällt, ganz verwilligt, indem

das Etatsjahr eine thatſächliche und rechtliche Einheit bildet. Auch hier gilt der Satz: **annus coeptus pro completo habetur.**

11) V. U., §. 178. — Dieſe, aus engliſchen Parliaments-Gewohnheiten in die Verfaſſungen aller conſtitutionellen Staaten übergegangene, Beſtimmung hat allerdinds an und für ſich keinen Werth für die K. d. A.: allein verbunden mit der Vorſchrift, oder mit der ertrotzten Gewohnheit, daß die Pairskammer das von den Abgeordneten angenommene Budget unverändert annehmen oder verwerfen muß, legt ſie faſt allen Einfluß in Finanzſachen ausſchließlich in die Hände der zweiten Kammer.

12) Durchaus nicht zu rechtfertigen iſt daher die ſeit der Gründung der Verf. befolgte Sitte, die im Rech.-Ber. des ſtändiſchen Ausſchuſſes enthaltenen Bemerkungen über die Staatsrechnungen und über die Grundſtockesverwaltungen nach Belieben in beiden Kammern behandeln zu laſſen, und auf ſie auch nicht die weiteren materiellen Beſchränkungen der erſten Kammer in Finanzſachen anzuwenden, ſondern Uebereinſtimmung beider Kammern zu einem Beſchluſſe zu verlangen. Ohne auch hierauf entſchiedenen Einfluß zu haben, kann die K. d. A. nicht ſo frei über das Budget beſchließen, wie die Verf. Urk. es verlangt. Auch jene Gegenſtände ſind „Geld-Bills.“ Vgl. Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 247.

13) Einer Bitte der K. d. St.-H. um ein Geſetz, durch welches die K. d. A. genöthigt würde, das Budget vier Wochen vor dem Schluſſe des Landtages ihr zu übergeben, (ſ. Verh. d. K. d. St.-H., 1833, II, H. 7, S. 2333,) iſt weder die K. d. A. beigetreten, noch hat die Regirung etwas folgen laſſen.

14) V. U., §. 177 und 181. Als keineswegs löblich erſcheint übrigens hierbei, wenn von den angeführten Beſtimmungen der Verfaſſung mehrere durch unzeitige Nachgiebigkeit der K. d. A. oder der Regirung, zum Theile ſchon wiederholt, nicht ſo genau vollzogen worden ſind, als bei jeder Anordnung des Grundgeſetzes wünſchenswerth iſt. Einmal iſt nämlich bereits oben, §. 98, Note 11, tadelnd bemerkt, daß die von der Verf. Urk. vorgeſchriebene vertrauliche Beſprechnng ſeit dem J. 1830 nicht gehalten worden iſt. Noch weniger zu billigen, weil auch materiell wichtig, iſt die zweite ſeit derſelben Zeit eingeriſſene, und am Ende durch förmlichen Beſchluß der K. d. A. (ſ. Verh., 1836, Bd. IV,

Sitz. 50, S. 32 fg.) ſanctionirte und trotz lebhaften Widerſpruches einzelner Mitglieder (ſ. Verh., 1839, Sitz. 75, S. 18) aufrecht erhaltene Sitte, das Budget den Standesherren nicht im Ganzen, ſondern ſtückweiſe, wie es in der zweiten Kammer berathen iſt, mitzutheilen, die darauf bezüglichen Beſchlüſſe der K. d. St. H. entgegenzunehmen und ſomit die Sache einer neuen Debatte und Beſchlußnahme zu unterwerfen. Zwar iſt dieſes Verfahren vielleicht keinem ausdrücklichen Buchſtaben der Verf. Urk. entgegen; allein deſto mehr widerſpricht es dem Sinne des §. 181 derſelben. Schon die einfachſte Rückſicht auf ihren von der Verfaſſung verliehenen Vortheil hätte die K. d. A. von dieſer unzeitigen Nachgiebigkeit abhalten ſollen. Endlich iſt drittens mit dem Sinne der Verf. Urk. in mehr als Einer Beziehung nicht zu vereinigen, wenn die Regirung auf dem Landtage von 1836 der K. d. St. H. ein Duplicat von Theilen des Hauptfinanz-Etats zu einer Vorberathung vor Einlauf des Beſchluſſes der K. d. A. übergab, (ſ. Verh. der K. d. St. H., 1836, H. 1, S. 20; H. 2, S. 517.) Die Standesherren haben nicht den Etat der Regirung, ſondern den Beſchluß der K. d. A. zu berathen, und ſie haben überhaupt nicht von der Regirung, ſondern nur von der K. d. A. Mittheilungen über das Budget zu erhalten. — Uebrigens ſind dieſe Dinge verhältnißmäßig noch Kleinigkeiten gegen zwei weitere Verſuche, die Beſtimmungen des §. 181 auf eine Weiſe auszulegen, gegen die ſich zu erklären das höchſte Intereſſe iſt. Ganz unbegreiflich iſt nämlich einmal, wie gegenüber von dem klaren Buchſtaben der Verf. Urk., die K. d. St. H. die Anſicht ausſprechen konnte, daß ſie über die Exigenz der Regirung, nicht aber über die von der K. d. A. vorgenommenen Abänderungen, zu ſtimmen habe. Verh. derſ., 1833, II, H. 7, S. 2631 fg. Beſtimmt doch die Verf. Urk. ausdrücklich, daß die Standesherren über „dieſen Beſchluß" zu ſtimmen haben; von den innern Widerſprüchen und Folgewidrigkeiten dieſer Meinung gar nicht einmal zu reden. Und kaum erklärlicher iſt zweitens die Anſicht von Pfizer, Steuerverwilligungsrecht, S. 97 fg., daß auch ein von der K. d. A. verworfener Hauptfinanzetat an die K. d. St. H. zu bringen und der Durchzählung zu unterwerfen ſey. Zwar iſt es an und für ſich möglich, die Worte des §. 181 ſo zu verſtehen, indem nur beſtimmt iſt, daß der „Be-

ſchluß" der K.d.A. zu übergeben ſey, und es nicht allenfalls heißt, der zuſtimmende Beſchluß. Allein es iſt doch unmöglich, dieſe Worte anders auszulegen, als in dieſem letztern Sinne. Hie- für ſpricht die Geſchichte der Entſtehung dieſer Einrichtung und ihr Zweck gleichmäßig. Wollte man nämlich auch, was die Geſchichte betrifft, davon abſehen, daß die vorliegende Verfaſſungs- beſtimmung nur beſtimmt, was in England und Frank- reich durch Gewohnheit eingeführt, und wobei wahrlich nicht von der Uebergabe eines bereits verworfenen Budgets an die Pairskammer die Rede iſt, ferner davon, daß in Baden, in Norwegen und in Polen (1815) die nämliche Beſtimmung wie in W. beſteht, jedoch ausdrücklich auf angenommene Entwürfe beſchränkt: ſo liefert ſchon die Berathung der verfaſ- ſunggebenden Verſammlung den unumſtößlichſten Beweis. In der ſehr ausführlichen Berathung des §. 181 (ſ. deren Verh., H. 44, S. 100 fg.) iſt nämlich dieſelbe von keinem der vielen Redner in einem andern Sinne genommen worden, als daß ein verwilligender Beſchluß der K. d. A. an die Standesherren komme. Der ganze Kampf war nur darum, ob nicht der erſten Kammer ein Veto gegen die Zuſtimmung zu geben ſey; keines- wegs aber, ob ſie einen bereits verworfenen Regirungsvorſchlag wieder ins Leben bringen dürfe. Ja es wurde ausdrücklich an- erkannt, daß der neuere Vorſchlag einen Vorgang an der bereits erwähnten badiſchen Verfaſſung habe. Der Zweck der gan- zen Einrichtung aber iſt der, den Abgeordneten des Volkes in Steuerſachen einen überwiegenden und ungewöhnlichen Einfluß zu verſchaffen. Durch die hier bekämpfte Auslegung würde aber gerade das Gegentheil erreicht, und was die K. d. A. bei allen Geſetzen dürfte, nämlich hindern, das könnte ſie nur bei den Steuern nicht.

15) Die K. d. St.H. verlangt zwar beharrlich eine ſolche vorläufige Vereinbarung über den Gegenſtand ſelbſt, ſo daß alſo für das Uebergewicht der K. d. A. nur die verhältnißmäßig unbedeutende Entſcheidung über das Mehr oder Weniger der Ausgabe bliebe, eine beſtehende Einrichtung aber keineswegs ganz von der K. d. A. ohne Zuſtimmung der Standesherren aufgehoben werden könnte, ſ. Verh. der K. d. St.H., 1827, H. 3, S. 464; H. 4, S. 775; H. 5, S. 846 und 860; 1830, H. 3, S. 411; 1833, II, H. 1'

S. 257): die K. d. A. hat ſich aber nie auf dieſes Verlangen eingelaſſen, wenn ſchon ein noch entſchiedeneres Entgegentreten in einem ſo wichtigen Puncte wohl von ihr zu erwarten geweſen wäre.

16) V. U., a. a. O. Gleich auf dem erſten Landtage war ein ſolches Durchzählen nothwendig. S. Verh. der K. d. St.-H., H. 6, Beil., S. 295.

17) Sollte der Präſident der erſten Kammer wegen Stimmengleichheit in ſeiner Kammer auch eine Stimme abgegeben, und ſomit gegen die Annahme des Etats entſchieden haben, ſo wird bei der Zuſammenzählung in beiden Kammern dieſe Stimme wieder abgezogen. S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 12, S. 124 fg.; K. d. St.-H., H. 6, Beil. S. 295.

§. 114.

c) Bewilligung der Dienſtmannſchaft.

Unbezweifelt begründet in den allgemeinen Grundſätzen, allein ſehr ſelten in der Würklichkeit eingeräumt [1]), iſt das Recht der Ständeverſammlungen, die Zahl der für den Dienſt im Kriegsheere zu Beſtimmenden gemeinſchaftlich mit der Regirung feſtzuſetzen. Die bloße Beſtimmung der Art und Weiſe, wie dieſe Dienſtpflicht vom Staate an den Einzelnen gefordert werden darf, reicht noch nicht hin, um den Mißbrauch zu großer Aushebungen und dadurch doppelten Schaden zu verhüten, nämlich unnöthige Freiheitsbeſchränkungen und bedeutende Geldverſchwendung. Deßhalb iſt das Recht der württembergiſchen Ständeverſammlung, daß die Zahl der zu Ergänzung des k. Militairs jährlich erforderlichen Mannſchaft mit ihr verabſchiedet werden muß [2]), keineswegs ihr geringſtes.

Die Art und Weiſe, wie dieſes Recht von der St.Verſ. ausgeübt wird, iſt die für die gewöhnlichen Geſetze eingeführte. Alſo Antrag der Regirung durch den Kriegsminiſter, gleichgültig in welcher der beiden Kammern zuerſt; Verwei-

ſung an eine Commiſſion; Mittheilnng des Beſchluſſes an die andere Kammer, von welcher nach ihrer Einſtimmung das Ganze an die zuerſt damit beſchäftigte Kammer zurückgegeben wird; endlich königliche Beſtätigung und Bekanntmachung als Geſetz. — Ueber die Frage, auf wie viele Jahre eine St. Verſ. berechtigt iſt, der Regirung zum Voraus Dienſtmannſchaft zu verwilligen, ſ. unten, §. 124.

Dieſes durch die einheimiſchen Geſetze völlig unbeſchränkte Recht der St. Verſ. iſt freilich durch die Geſetzgebung des deutſchen Bundes über die Militair-Verfaſſung Deutſchlands in ſehr beſtimmte Schranken zurückgewieſen. Der deutſche Bund ſetzt nämlich als Bundespflicht für jeden Bundesſtaat eine gewiſſe Größe ſeiner bewaffneten Macht feſt; er beſtimmt das Verhältniß der Waffengattungen, und ſogar die Dauer der Anweſenheit bei den Fahnen in Friedenszeiten [3]). Dieſe Beſtimmungen müſſen auch von Württemberg eingehalten werden; und den ſich aus ihnen ergebenden Forderungen von Dienſtmannſchaft kann ſich die St.Verſ. nicht entziehen. Erſt wenn die Regirung noch weiter verlangen ſollte als ſelbſt der Bund, würde das unbedingte Verweigerungs-Recht der Stände eintreten. Dabei iſt jedoch zu bemerken, daß die Forderung des Bundes auf verſchiedene Arten gleich richtig befriedigt werden kann; und unter dieſen verſchiedenen Mitteln hat die St. Verſ. die Wahl gemeinſchaftlich mit der Regirung [4]).

1) Außer der württemb. Verf.Urk. iſt es nur noch verordnet in der norwegiſchen §. 25; früher auch in der franzöſiſchen v. J. 1791, III, 1, §. 1 und 2. Uebrigens haben freilich auch die übrigen St.Verſammlungen einen bedeutenden Einfluß auf die Zahl der Dienſtmannſchaft, indem die Geldverwilligung in jedem Falle bei ihnen ſteht. Ganz daſſelbe Recht erhalten ſie übrigens allerdings nicht, indem Sparſamkeit oder Verſchwendung der bewilligten Gelder einen großen Unterſchied in der mit denſelben zu unterhaltenden Mannſchaftszahl begründen kann.

2) V.U., §. 99. — Ein Beiſpiel ſolcher Anträge nebſt den Verhandlungen und Beſchlüſſen, ſ. in den Verh. der St.Verſ., und zwar für 1820: Antrag auf Verwilligung von 4,300 Mann, Verh. der K. d. A., H. 2, S. 122; Commiſſions-Bericht für Verwilligung derſelben, daſ., H. 3, S. 193 fg. der Beil., Debatte, daſ., S. 304 fg.; Beſchluß der zweiten Kammer, 3,300 M. zu verwilligen, S. 257. Berathung über dieſen Antrag in der K. d. St.H., ſ. Verh. derſ., H. 2, S. 217, zuſtimmender Beſchluß deſ., S. 227. S. ähnliche Verhandlungen auf allen ordentlichen Landtagen.

3) S. den Beſchluß über die Kriegsverfaſſung des d. Bundes vom 12ten April 1821 in den Protocollen, Bd. XI, S. 204 fg. Die weſentlichſten hierher gehörigen Beſtimmungen, bei welchen freilich eine unzweifelhaftere Deutlichkeit wünſchenswerth wäre, ſind folgende: die Größe des Contingents richtet ſich nach einer Matrikel, in welcher die Bevölkerung von Württemberg auf 1,395,462 Einwohner angenommen iſt. Von dieſer Zahl beträgt das Contingent $\frac{1}{100}$ außerdem iſt noch eine Erſatzmannſchaft $\frac{1}{200}$ aufzuſtellen. Noch größere Anſtrengungen erfordern einen beſonderen Bundesbeſchluß; für den möglichen Fall derſelben ſind jedoch immer die Cadres einer Reſerve von $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung zu unterhalten, überhaupt iſt die Einrichtung ſo zu treffen, daß nach 10 Wochen vollſtändig geübte Truppen in einem ſolchen Falle geſtellt werden können. Von dem Heere iſt $\frac{1}{7}$ Reuterei, $\frac{1}{100}$ Pioniers und Pontoniers; auf 1000 Mann kommen 2 Geſchütze und 72 Artilleriſten; von dem Fußvolk muß $\frac{1}{20}$ aus Jägern oder Schützen beſtehen. Bei der Mannſchaft dürfen in Friedenszeiten Beurlaubungen vorgenommen werden, jedoch müſſen bei dem Fußvolke, der Fußartillerie und dem Fuhrweſen $\frac{1}{3}$ der Mannſchaft und $\frac{2}{3}$ der Unteroffiziere immer anweſend ſeyn; bei der Reiterei und der reitenden Artillerie $\frac{2}{3}$. Alle Jahre muß das gewöhnliche Contingent ($\frac{1}{100}$ der Bevölkerung) auf vier Wochen zu Kriegsübungen einberufen werden. Das Nähere ſ. bei Klüber, Oeffentl. Recht des d. B., §. 196 fg. Die von der württemb. Regirung angenommene Auslegung der Bundes-Beſtimmungen, namentlich die Berechnung des bundesſchlußmäßigen Contingentes, ſ. in den Verh. der K. d. A., 1820, H. 2, Beil. S. 109 fg.; 1821, H. 3, Beil. S. 141 fg.; 1830, Bd. III, Sitz. 25, S. 75 fg.

Sie nimmt an, daß außer dem Contingente die ganze außerordentliche Reſerve und ⅓ der Erſatzmannſchaft auch im Frieden unter die Fahnen gerufen und geübt ſeyn müſſen, woraus ſich die Nothwendigkeit eines Heeres von 21,000 M. ergiebt. Wiederholte Bitten in der K. d. A., um Schritte bei der Bundesverſammlung zu Erleichterung der Militair-Pflicht, ſ. Verh., 1833, II, Bd. IV, Sitz. 23, S. 101 fg.; 1836, Bd. V, Sitz. 64, S. 46 fg.; die K. d. St.-H. verweigerte hierzu ihren Beitritt.

4) Die Zahl des jährlichen Mannſchafts-Bedürfniſſes ſteht natürlich in umgekehrtem Verhältniſſe zu der Länge der Dienſtzeit; je kürzer dieſe iſt, je größer jährlich die Aushebung, und umgekehrt. In Württemberg iſt die Dienſtzeit auf ſechs Jahre feſtgeſtellt, alſo bedarf das Heer jährlich ⅙ ſeines Beſtandes als Zuſchuß. Dieſe Beſtimmung iſt aber willkürlich, und kann durch ein Geſetz geändert werden, wo ſich dann andere Zahlen ergeben würden.

§. 115.

d) Einfluß auf die äußeren Staats-Verhältniſſe.

Hinſichtlich des Einfluſſes der St. Verſ. auf die völkerrechtlichen Verbindnngen und Verhältniſſe des Staates iſt ſehr wohl zu unterſcheiden zwiſchen dem was in Beziehung auf den deutſchen Bund und deſſen Beſchlüſſe von der Verf. Urk. vorgeſchrieben iſt, und zwiſchen den Rechten der Volksvertreter bei der Feſtſtellung aller übrigen auswärtigen Verhältniſſe. Die letzteren Rechte bilden die Regel, das Verhalten gegenüber vom deutſchen Bunde eine, freilich ſehr bedeutende, Ausnahme.

Was nun zuerſt die allgemeine Regel betrifft, ſo iſt der St. Verſ. — nicht ſowohl als ein ſelbſtſtändiges und auf eigenen Gründen beruhendes Recht, ſondern vielmehr nur in folgerechter Ausdehnung und Sicherung der Einwilligung zu neuen Geſetzen und Steuern, — ein beſtimmter wichtiger

Einfluß auf die Reglung der äußeren Verhältniſſe eingeräumt worden. Es kann nämlich nach der Verf. Urk. ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen:

1) kein Theil des Staatsgebietes veräußert [1]);

2) kein Landesgeſetz verändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, namentlich aber kein Handelsvertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidien-Vertrag zu Verwendung der k. Truppen in einem Deutſchland nicht betreffenden Kriege geſchloſſen; endlich

3) kein Beſtandtheil des Staatseigenthumes veräußert, keine neuen Laſten auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen werden.

Von den übrigen, keinen der benannten Puncte berührenden, Tractaten nnd Bündniſſen, welche der König mit auswärtigen Mächten anknüpfen ſollte, werden die Stände wenigſtens in Kenntniß geſetzt, ſobald es die Umſtände erlauben [2]).

Die Verf. Urk. entſcheidet hier freiſinnig und keck über einen Punct, welcher in den wenigſten Verfaſſungen ſo folgerecht beſtimmt iſt [3]), und auch von der Theorie nur ſchüchtern verlangt wird [4]). Die Unterſcheidung zwiſchen den verſchiedenen Arten von Verträgen, ſo daß nur diejenigen einer Einwilligung der Stände bedürfen, welche die perſönlichen oder ſachlichen Rechte der Staatsbürger betreffen und ungünſtig ändern könnten, diejenigen aber, welche die allgemeinen politiſchen Intereſſen des Staates betreffen, dem Abſchluſſe des Königes unter Verantwortlichkeit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten überlaſſen bleiben, iſt äußerſt zweckmäßig. Ohne dieſe Einwilligung bei der erſteren ſtünde es bei der Regirnng, das ganze Recht der St. Verſ. in Beziehung auf die Geſetzgebung und Beaufſichtigung des Staats-

Haushaltes rein illuſoriſch zu machen. Selbſt eine Verurtheilung des ſchuldigen Miniſters der ausw. Angelegenheiten würde den beſtehenden ſchädlichen Vertrag nicht wieder auflöſen.

Die Folge der oben genannten Beſtimmung iſt, daß die Regirung zwar Verträge über alle möglichen Gegenſtände mit fremden Mächten unterhandeln, abſchließen und verwerfen kann, wie ſie es für gut findet, daß aber die Ratification und Bekanntmachung nicht erfolgen darf, ehe die St. Verſ. in den zu ihrer Competenz geeigneten Fällen ihre Einſtimmung erklärt hat. Gleichgültig iſt dabei, ob der Vertrag die Rechte vieler oder nur weniger Staatsbürger berührt [5].

Sollten in einem und demſelben Staatsvertrage Puncte, welche der Einwilligung der St. Verſ. unterliegen, und ſolche, deren Abſchluß dem Könige allein zuſteht, vereinigt ſeyn, ſo können die Kammern nur die Berathung und Bewilligung der erſteren in Anſpruch nehmen. Wird irgend ein Punct von ihnen verworfen, dann bleibt der Regirung nichts übrig, als davon den fremden Staat in Kenntniß zu ſetzen, und von Neuem zu unterhandeln. Wäre die St. Verſ. im Augenblicke des Abſchluſſes eines Vertrages gerade nicht verſammelt, und hätte ſie auch der Regirung nicht zum Voraus ihre Einwilligung gegeben [6], ſo wäre ſie entweder zur Unterſuchung einzuberufen, oder die Ratification bis zu ihrem nächſten Zuſammentritte im Anſtande zu laſſen.

Die vom württemb. Staate ausgehende Aufhebung eines zur Genehmigung der St. Verſ. geeigneten Vertrages iſt zwar von der Verf. Urk. an ihre Einwilligung nicht gebunden worden, allein es folgt aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen, daß ein von Mehreren gemeinſchaftlich eingegangener Vertrag auch nur wieder gemeinſchaftlich von ihnen aufgelöst werden kann. — Ebenſo iſt eine Verlängerung der neuen Gründung gleich zu ſtellen.

Keinem Zweifel kann unterliegen, daß bei denjenigen Puncten, welche der Einwilligung der St. Verſ. durch die Verf. Urk. unterworfen worden ſind, die Form des Vertrages keinen Unterſchied in den Rechten der Volksvertreter macht. Ob eine ſolche Maaßregel durch einen förmlichen Staatsvertrag, ob ſie durch ſtillſchweigende Uebereinkunft, ob ſie nur durch miniſterielle Correſpondenz oder durch mündliche Zuſage feſtgeſetzt werden ſoll, iſt vollkommen gleichgültig: ſie hat keine verbindende Kraft für Württemberg, wenn nicht die Einwilligung der St. Verſ. vorangegangen iſt, und es würde mit Recht dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten als eine Uebertretung der Verfaſſung zur Laſt gelegt werden, wenn er verſuchen wollte, einen der obengenannten Puncte der Berathung der St. Verſ. unter dem Vorwande zu entziehen, daß er nicht durch einen förmlichen Vertrag feſtgeſtellt worden, und nur das vorläufige Vorlegen der Verträge ihm von der St. Verſ. vorgeſchrieben ſey. Ein ſouverainer Staat kann nur durch Vertrag ſeine poſitiven Verhältniſſe zu anderen Staaten rechtlich feſtſtellen; und mag die äußere Form des Geſchäftes ſeyn welche ſie will, ſo enthält es ſeinem Weſen nach immer einen Vertrag.

Sehr bedeutend weicht nun aber von dieſer allgemeinen Regel die Ausnahme ab, welche hinſichtlich der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes von der Verf. Urk. gemacht iſt. Es treten nämlich dadurch auch ohne Einwilligung der St. Verſ. Beſtimmungen in das Leben, welche die Rechte der Bürger und die Leiſtungen des Staates manchfach modificiren können. Eine genaue Erörterung iſt ſomit nothwendig; doch genügt es, die allgemeinen Grundſätze aufzuſuchen, indem ihre Anwendung auf den einzelnen Fall bei logiſch richtigem Verfahren, und wenn nicht ſubjective Wünſche der nun einmal beſtehenden Geſetzgebung vorgezogen werden wollen, keiner Art von Schwürigkeit unterliegt [7]). Dieſe allgemeine Sätze ſind aber folgende:

1) Württemberg hat als rechtsverbindlich beigetretenes Mitglied des deutſchen Bundes nicht nur die in der Bundesacte ſelbſt enthaltenen Beſtimmungen, ſondern auch die ſämmtlichen an und für ſich gültigen Beſchlüſſe des Bundes anzuerkennen und, ſoweit es betheiligt iſt, zum Vollzuge zu bringen. Dieſe Pflicht, welche übrigens auch ohne weitere Anerkennung beſtünde, ſchreibt noch beſonders §. 3 der Verf. Urk. vor hinſichtlich der organiſchen, d. h. in der rechtlichen Natur des Bundes begründeten und einen weſentlichen Theil derſelben bildenden, Beſchlüſſe über die allgemeinen Verhältniſſe Deutſchlands oder die Rechte der einzelnen Bürger [8]). Und es geht aus den erſten Elementarbegriffen des Rechtes hervor, daß von dieſer vertragsmäßigen Verbindlichkeit der Umſtand nicht befreien kann, daß ein Landesgeſetz, und wäre es auch die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt, mit einem ſolchen an ſich gültigen Bundesſchluſſe im Widerſpruche ſteht. Aelteren etwa entgegenſtehenden Landesgeſetzen iſt durch den von dem unbeſchränkten Geſetzgeber ausgeſprochenen Beitritt zum Bunde derogirt worden; ſpätere, und zu dieſen gehört namentlich die Verfaſſung, können keine mit den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten gegen den Bund unvereinbare Beſtimmungen gültig treffen. Aus einer Unvereinbarkeit ergiebt ſich ſomit keineswegs die Unverbindlichkeit des Bundesſchluſſes, ſondern die Unzuläſſigkeit, oder mindeſtens die Suspenſion, des Landesgeſetzes [9]).

2) Bundesbeſchlüſſe aber ſind gültig, wenn ſie formell und materiell geſetzlich erlaſſen wurden. Sie ſind aber

a) formell geſetzlich erlaſſen, wenn ſie nach den durch die Geſchäfts-Ordnung vorgeſchriebenen Beſtimmungen, namentlich aber mittelſt der für den betreffenden Gegenſtand vorgeſchriebenen Art der Abſtimmung (im vollen oder im engeren Rathe, mit Stimmeneinheit oder mit Stimmenmehrheit) zu Stande gekommen ſind.

b) Auf materielle Gültigkeit können ſie Anſpruch

machen, wenn ſie den Grundbeſtimmungen der Bundes-Acte entſprechen und aus denſelben logiſch richtig abgeleitet ſind. Durch die Annahme des Grundſatzes hat ſich jeder Theilnehmer natürlich auch zur Annahme der richtigen Folgeſätze verbindlich gemacht, wobei es gleichgültig iſt, ob früher oder ſpäter Verhältniſſe und Bedürfniſſe die Feſtſetzung veranlaſſen [10]). Die maaßgebenden Beſtimmungen der Bundes-Acte aber ſind doppelter Art. Theils enthalten ſie einzelne beſtimmte Vorſchriften, welche aber beinahe alle einer ausführlichen Entwicklung bedürfen; theils aber ſetzen ſie im Allgemeinen den Zweck des Bundes feſt, und zwar dahin, daß er zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltuug der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands beſtimmt ſey [11]). Wenn verſchiedene Ausführungen derſelben Beſtimmung mit gleicher Richtigkeit abgeleitet werden können, ſo hat nur die Bundesverſammlung die Wahl, und die größere oder geringere Zweckmäßigkeit entſcheidet nicht auch über die rechtliche Erlaubtheit.

3) Wenn dagegen ein Bundesſchluß über die geſetzlichen Grundlagen der Bundesacte hinausgeht, und ſomit entweder den Bundesgliedern als ſolchen oder den Unterthanen derſelben eine in jener nicht enthaltene Verbindlichkeit auferlegt werden ſoll, ſo iſt dieß als ein neuer Vertrag anzuſehen, welchen der König einzugehen Veranlaſſung hat, und hinſichtlich deſſen ganz die allgemeinen, oben entwickelten, Grundſätze über ſtändiſches Mitwürkungsrecht gelten. Es kommt in ſolchem Falle alſo lediglich auf den Inhalt an, ob die Stände ein Einwilligungsrecht in Anſpruch zu nehmen haben. Daß dieſes übrigens ausgeübt werde vor der Abgebung der würtembergiſchen Stimme in der Bundesverſammlung, iſt ſchon deßhalb nöthig, weil ſonſt dieſelbe gar nicht rechtsverbindlich

abgegeben werden kann. Es iſt alſo entweder eine Verſchiebung bis zur nächſten Ständeverſammlung, oder eine außerordentliche Einberufung derſelben nothwendig. Durch ein einſeitiges Handeln in der Hoffnung einer ſpäteren ſtändiſchen Genehmignng übernähme der Miniſter d. a. A. eine große Verantwortung, und könnte zu gleicher Zeit den Staat gegenüber von den übrigen Bundesgliedern in große Verlegenheit ſetzen [12]).

4) Die Verf. Urk. ſchreibt als Bedingung der Gültigkeit eines organiſchen, ſomit den Ständen nicht vorgelegten, Beſchluſſes die Bekanntmachung deſſelben durch den König vor. Eine Unterlaſſung dieſer Verkündigung befreit aber natürlich nicht den Staat von ſeiner, auf einer ganz andern rechtlichen Grundlage ruhenden, Verbindlichkeit gegenüber vom Bunde; ſondern nur den einzelnen Unterthanen und die Stände-Verſammlung gegenüber von der Regirung.

5) Die Mittel zur Vollziehung eines Bundesſchluſſes ſind von verſchiedener rechtlicher Natur. Entweder nämlich enthält

a) ſchon der Bundesſchluß ſelbſt Vorſchriften über dieſelben. In dieſem Falle iſt natürlich auch dieſer Theil des gültigen Geſetzes zu vollziehen, da keinem Zweifel unterliegen kann, daß wer den Zweck feſtſtellen und entwickeln kann, auch die Art der Ausführung, ſo weit er es nothwendig findet, vorzuſchreiben berechtigt iſt.

b) Oder aber iſt das Mittel materiell von der Art, daß daſſelbe nach den Grundſätzen des württembergiſchen Staatsrechtes einſeitig angeordnet werden kann, wo dann ein Recht der Stände dadurch nicht entſtehen kann, daß die Veranlaſſung zu der königlichen Verfügung durch einen Anſtoß von außen her gegeben wurde.

c) Endlich kann aber einer Seits der Bund die Wahl des Mittels laſſen, anderer Seits die Feſtſetzung deſſelben das einſeitige Regirungs-Recht des Königes überſteigen.

In dieſen Fällen tritt nun die ſtändiſche Einſtimmung in Würkſamkeit [13]); nur verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſelbe nicht dahin ausgedehnt werden kann, die Verpflichtung gegen den Bund zu verweigern oder zu umgehen, ſondern nur in einer Wahl unter den verſchiedenen zu Erreichung des Zweckes hinreichenden Anſtalten beſteht. Dieß hat auch der d. Bund, zum Ueberfluſſe, widerholt ausgeſprochen [14]).

Soweit die Beſtimmungen des Rechtes. Ihre Beurtheilung, ſo wie Aenderungs-Wünſche, werden immer je nach der individuellen Anſicht über die Staaten und Staats-Verhältniſſe ſehr verſchieden ſeyn; ſie dürfen jedoch, wie nirgends, ſo auch hier auf die Auslegung und Aenderung des poſitiv Beſtehenden von Einfluß ſeyn. Es mag allerdings richtig ſeyn, daß durch Bundesſchlüſſe der Verfaſſung Württembergs manche nichtgewünſchte Modification zugehen kann, und auch wohl ſchon zugegangen iſt. Allein einmal war dieſes nicht leicht zu ändern; anderntheiles hat das mögliche Uebel doch auch aus verſchiedenen Gründen ſeine beſtimmten Gränzen. Einmal nämlich hat der deutſche Bund nur ganz ſpecielle Zwecke, über die hinaus ohne freie rechtsgültige Einwilligung der ſämmtlichen Bundesgenoſſen, und ſomit, was W. betrifft, auch ohne Billigung der Stände, nicht gegangen werden darf. Wenn aber auch dieſe Beſtimmung an und für ſich die Möglichkeit einer falſchen Auslegung von Seiten des Bundes, und alsdann eines zu tiefen Eingreifens in die Verfaſſung der einzelnen Bundesglieder, nicht unmöglich macht, ſo iſt zweitens durch die Geſetze des deutſchen Bundes ſelbſt für Beſchlüſſe über viele ſehr wichtige Puncte [15]) die Stimmeneinheit aller Bundesglieder feſtgeſetzt, und dadurch der württemb. Regirung die Möglichkeit gegeben, in dieſen Fällen wenigſtens jede Verletzung der Landesverfaſſung abzuhalten. Daß ſie aber dieſes ihr Recht immer gebrauchen, daß ſie ſich ſogar bei den Puncten, welche durch Stimmen-

mehrheit entſchieden werden, und deren Verwerfung nicht in ihrer Macht ſteht, möglichſte Mühe geben wird, die Verwerfung durch eine Mehrzahl mit ihr gleichgeſtimmter Staaten zu bewerkſtelligen, dafür bürgt drittens die Verantwortlichkeit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, welche natürlich auch wegen ſeiner Geſchäftsführung in den Bundesangelegenheiten ſtatt findet. Der Staatsgerichtshof würde über ihn erkennen, wenn er nicht Alles in ſeiner Macht liegende angewendet haben ſollte, um einen die württemb. Verfaſſung im Ganzen oder im Einzelnen verletzenden Bundesſchluß abzuwenden [16].

Selbſt der Bundestags-Geſandte könnte wenigſtens in den zwei Fällen von der St. Verſ. vor dem Staatsgerichtshofe belangt werden, wenn er nicht, dem §. 50 der Verf. Urk. gemäß, gegen eine ihm zukommende verfaſſungswidrige Inſtruction Vorſtellungen machen, oder wenn er als Mitglied einer Bundestags-Commiſſion, ſomit in ſeiner Anſicht durch Regirungsbefehle nicht beſchränkt, verfaſſungswidrige Handlungen begehen würde [17].

1) Ueber dieſen Punct ſ. oben, §. 23.

2) V. U., §. 85 und 86. Die K. d. A. hat den ſehr richtigen Beſchluß gefaßt, daß namentlich Verträge über den geſetzlichen Münzfuß zu den von der Verf. Urk. der ſtändiſchen Zuſtimmung unterſtellten zu rechnen ſeyen. S. Verh. derſ., 1838, Bd. VI, Sitz. 73, S. 23.

3) Die mehreſten Verfaſſungen räumen der St. Verſ. gar kein Recht in Beziehung auf die Staatsverträge ein; entweder iſt ausdrücklich nur dem Fürſten das Recht Verträge zu ſchließen zuerkannt, ſo z. B. in Frankreich, Charte, §. 14; Polen, §. 40; Spanien, 1812, §. 142, Nr. 7; oder enthält die Verf. Urk. gar keine Beſtimmungen, wo dann die St. Verſ. keine Befugniß ebenfalls nicht in Anſpruch nehmen mag. In England ſchließt der König ebenfalls alle Verträge ohne Einwilligung des Parliamentes, und nur nach geſchehener Ratification werden ſie demſelben zur Kenntnißnahme und zur Ausübung des Anklagerechtes gegen die Miniſter übergeben, ſ. Blackstone, ch. 2, §.

54. In den V. St. von N. A. hat allerdings, und zwar bei jeder Art von Vertrag, der Senat ſeine Zuſtimmung zu geben, allein er thut es mehr als Geheimerath des Präſidenten, denn als volksvertretende Verſammlung, ſ. mein Bundesrecht, S. 328 fg. — Nur die Verfaſſungen von Schweden, §. 12; der Niederlande, §. 58; von Hannover, §. 92; von Hildburghauſen, §. 46, enthalten ähnliche Beſtimmungen, wie die württembergiſche.

4) S. z. B. Constant, Cours de pol., T. I, S. 40 und 224 fg.; Jordan, allg. StaatsR., S. 346; ſchon beſtimmter iſt Aretin und Rotteck, Konſt. StaatsR., Bd. II, S. 142 fg.

5) Ein Beiſpiel von einem Vertrage, welcher nur zehn Familien berührte, und deſſen Vorlegung doch vom ſtändiſchen Ausſchuſſe verlangt und vom Miniſterium d. a. A. zugeſichert wurde, ſ. im Rech.-Ber. von 1833, I, S. 135 fg. — Es iſt, der möglichen Folgen wegen, ſehr zu wünſchen, daß die St. Verſ. immer ſtrenge auf ihrem Rechte halte; und es dürfte ſogar die Anſicht gerechtfertigt ſeyn, daß dieſe Strenge bisher keineswegs in allen Fällen, wo es ſich von Abänderung von Geſetzen handelte, gehandhabt worden iſt. Vrgl. Verh. der K. d. A., 1839, Beil.H. 2, S. 243 fg.

6) Einen Fall dieſer Art, in welchem ſogar im Voraus ſchon ein Kredit verwilligt wurde, ſ. in den Verh. v. 1821, Heft 2, Beil. S. 606.

7) Es dürfte dieß um ſo mehr genügen, als doch bei den wichtigeren einzelnen Puncten des inneren Staatsrechtes, welche durch Bundesgeſetze berührt werden, immer noch beſondere Rückſicht darauf genommen iſt, ſo z. B. bei dem Rechte des Königes im Betreff der ausw. Angelegenheiten, bei der Gedankenfreiheit, Auswanderung, Rechten der Standesherren und der Ritterſchaft. — Uebrigens iſt das rechtliche Verhältniß W's zum deutſchen Bunde in folgenden Schriften beſonders erörtert: Pfizer, Ueber das ſtaatsrechtliche Verhältniß W's. zum d. B. Straßb., 1832, 8; Derſ., Steuerverwilligungsrecht, S. 305 fg.; Derſ., Antrag die Bundesbeſchlüſſe vom 28ten Juni 1832 betreffend (in den Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. II, Siz. 22, S. 13 fg.); Derſ., Antrag in Betreff der ſtaatsrechtl. Verhältniſſe W's. zum d. B. (Verh., 1833, II, Bd. IV, S. 139 fg.); Reyſcher, Publiciſtiſche Verſuche, S. 107 fg; Zirkler, Noch ein

wiſſenſchaftlicher Verſuch üb. die rechtlichen Verhältniſſe der d. B. Staaten zu der B. Verſ., Tüb., 1835, 8; Derſ., Das ſtaats=rechtl. Verhältniß der d. conſtitutionellen Staaten zum d. B., Lpzg., 1833, 8. — Eine ſchwerlich zu bejahende Frage iſt frei=lich, ob in allen dieſen Anſichten Maaß und Umſicht gehörig be=achtet worden ſind.

8) Es iſt ſchon wiederholt, namentlich in den Pfizerſchen Schriften und Motionen, der Verſuch gemacht worden, die Beſtimmung des §. 3 der Verf. Urk. dahin auszulegen, daß hier unter „organi=ſchen Beſchlüſſen" nach der Definition des Art. 13 der Wiener Schluß=Acte nur ſolche „bleibende Anſtalten welche als Mittel zur Erfüllnng der ausgeſprochenen Bundeszwecke dienen" zu ver=ſtehen ſeyen; woraus denn geſchloſſen werden wollte, daß nur ſolche Mittel, nicht aber ſolche Zwecke, vom Könige einſeitig bekannt gemacht werden können. Dieſe Auslegung iſt aber durch=aus unzuläſſig. Will man nämlich auch davon abſehen, daß ein ſolches liberum veto der deutſchen Stände=Verſammlungen na=türlich alle wichtigen Bundesbeſchlüſſe verhindern würde, und ſomit eine politiſche Unmöglichkeit iſt: ſo ſprechen ſchon viele rechtliche Gründe entſchieden dagegen. Erſtens giebt die Verf. Urk. ſelbſt eine völlig genügende Auslegung darüber, was ſie unter orga=niſchen Beſchlüſſen verſtehe, indem ſie beiſetzt: „welche die ver=faſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchland's, oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen", was offenbar ganz gleichbedeutend iſt mit: Entwicklung der in der B. A. enthalte=nen Grundſätze, indem die Beſtimmungen des Grundvertrages gerade die beiden genannten Gegenſtandes betreffen. Es bedarf ſomit gar keiner weiteren authentiſchen Auslegung. Zweitens unterſcheidet die Verf. Urk. wieder ſelbſt zwiſchen den organiſchen Beſchlüſſen, und den Mitteln zu ihrer Ausführung. Unter erſteren können ſomit ſchon an ſich nicht ebenfalls Mittel verſtanden ſeyn. Dieſe Auslegung würde aber noch weiter zu dem Widerſpruche führen, „daß die Mittel zu den Bundeszwecken" einſeitig vom Könige gebilligt und als Geſetz verkündet werden dürfen, daß aber „die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten" von ſtän=diſcher Mitwürkung abhängen. Drittens wäre es ein eben ſo unerhörter als gefährlicher Satz, daß die Verf. Urk. durch Bun=desſchlüſſe authentiſch interpretirt werden könne. Viertens kann

man ſich auch nicht einmal darauf berufen, daß die Verf. Urk den ganz beſonderen und willkürlichen Sprachgebrauch des Bundesrechtes als etwas Beſtehendes gebraucht habe; denn dieſer Sprachgebrauch iſt erſt ein Jahr nach Abfaſſung der Verf. Urk. vom deutſchen Bunde ſo beſtimmt worden, während früher bekanntlich am Bundestage die große Verlegenheit war, wie man die, nur durch Redactionsfehler als eigene Art von Bundes-Einrichtungen genannten „organiſchen" zu verſtehen, und mit den unzweifelhaften Beſtimmungen in Einklang zu ſetzen habe. Fünftens iſt zu bemerken, daß überhaupt organiſche Beſchlüſſe und organiſche Einrichtungen keineswegs eins und daſſelbe ſind, und daß erſterer Begriff ein viel weiterer iſt, weil nicht jeder Beſchluß auch eine Einrichtung nach ſich zieht. Endlich iſt nicht zu überſehen, daß dieſe Auslegung der in §. 3 der Verf. Urk. gemeinten organiſchen Beſchlüſſe eine offenbar widerſinnige Einrichtung zur Folge hätte, indem bleibende Anſtalten vom Könige einſeitig getroffen werden könnten, blos vorübergehende aber mit den Ständen berathen werden müßten.

9) Dieſer Satz wird häufig geläugnet, theils mit Berufung auf Art. 56 der Wiener Schluß-Acte, welche beſtimmt, daß die in anerkannter Würkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden dürfen, theils weil die Verfaſſung als jus singuli einem Bundesſchluſſe nicht unterliege. — Was nun den erſtern Grund betrifft, ſo iſt leicht zu zeigen, daß der Sinn dieſer Beſtimmung verkannt wird, wenn er dahin ausgedehnt werden ſoll, daß ein an ſich formell und materiell gültiger Bundesſchluß in einem beſtimmten Bundesſtaate keine Ausführbarkeit habe, wenn durch ihn ein Punct der Verfaſſung dieſes Landes aufgehoben oder modificirt werde. Anerkannte Auslegungs-Regeln ſind, daß in einem Geſetze kein Widerſinn angenommen werden darf, ſo lange noch eine vernünftige Auslegung möglich iſt; und daß ein Geſetz nicht mit ſich ſelbſt in Widerſpruch geſetzt, vielmehr eine Beſtimmung nur im Zuſammenhange mit den übrigen erklärt werden darf. Gegen dieſe beiden Regeln wird aber in der vorliegenden Auslegung gefehlt. Ein Widerſinn wäre es nämlich, wenn der d. B. ſich einer Seits das Recht und die Pflicht beilegte, die Bundesacte zu entwickeln und zu handhaben, aber anderer Seits

ſeine Beſchlüſſe für ungültig erklärte, ſo bald dieſelben irgend einem, ihm gar nicht zur Cognition vorgelegten, ſpäter als die B. A. erlaſſenen und ſomit, ſo weit es dieſer widerſpricht, von vorweg ungültigen Landgeſetze widerſprechen ſollte. Dieſen Widerſinn der Schluß=Acte unterzulegen, iſt man aber nicht berechtigt, da der Art. 56 nicht nur eine andere Auslegung, (nämlich das für Fürſten und Volk gleichmäßig erlaſſene Verbot einer einſeitig=illegalen Aenderung einer beſtehenden Verfaſſung) zuläßt, ſondern ſogar, wenn man ihn in Verbindung mit dem Art. 54 und 55 auffaßt, unbedingt fordert. In dieſen beiden Artikeln iſt nämlich beſtimmt, daß der, in allen Bundes=Staaten landſtändiſche Verfaſſungen anordnende Art. 13 der B. A. vollzogen werden ſoll, und zwar zunächſt von den ſouverainen Fürſten ſelbſt, jedoch mit Berückſichtigung älterer Rechte und neuerer Verhältniſſe. An dieſe Beſtimmung nun ſchließt ſich unmittelbar Art. 56 an mit der Anordnung, daß in anerkannter Würkſamkeit bereits beſtehende Verfaſſungen nur auf eine gewiſſe, näher bezeichnete, Weiſe geändert werden ſollen. Somit iſt es klar, daß hier vom deutſchen Bunde und ſeinem Rechte gar keine Rede iſt, ſondern nur von inneren Landesangelegenheiten. Zweitens aber wäre es doch die offenbarſte contradictio in adjecto, wenn Art. 56 auf die hier bekämpfte Weiſe ausgelegt werden müßte, und nun ſogleich in Art. 58 beſtimmt iſt, „daß die Bundes=Fürſten durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesgemäßen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden dürfen.“ Da nun offenbar zu der Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund die Mitwürkung zur Abfaſſung gültiger Beſchlüſſe und zur Vollziehung drrſelben gehört, ſo kann Art. 56 nicht den Sinn haben, daß ein Beſchluß nicht vollzogen werden dürfe, wenn er gegen die Verfaſſung laufe. Ueberdieß läßt ſich, abgeſehen von allem bisher Angeführten, gegen die bekämpfte Anſicht ſagen, daß überhaupt einer Verf. Urk., die ſo weit ſie der deutſchen Bundes=Acte und deren gültiger Entwicklung zuwiderläuft, gar nicht als eine ſolche prädicirt werden kann, welche in „anerkannter Würkſamkeit beſtehe“, indem ſie ja eben gegen den Bund nicht würkſam ſeyn darf, und daß ſomit der Art. 56 auch aus dieſem Grunde auf den vorliegenden Fall nicht geht. — Noch weniger anzuerkennen iſt die Berufung auf die jura

singulorum. Nach Art. 15 der Schluß=Acte ſind dieſe Rechte da vorhanden, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertrags=mäßigen Einheit erſcheinen], ſondern als einzelne, ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten." Nnn kann aber doch unmöglich behauptet werden, daß die Frage, ob ein als Entwicklung der Bundes=Acte gegebenen Bundesſchluß verpflichte, das Verhält=niß zum Bunde nicht berühre. Ebenſo kann man ſolche Be=ſchlüſſe unmöglich „innere Landesangelegenheiten" nennen.

10) Deßhalb iſt es auch ganz vergeblich, aus §. 85 der Verf. Urk., welche zur Uebernahme neuer Laſten und Pflichten gegen das Ausland ſtändiſche Einwilligung verlangt, ein Recht der Stände zu den Bundesſchlüſſen ihre Zuſtimmung zu geben, ableiten zu wollen. Materiell gültige Bundesbeſchlüſſe können gar keine neue Laſten und Verbindlichkeiten enthalten, ſondern nur fol=gerechte Entwicklungen bereits beſtehender Verbindlichkeiten.

11) S. deutſche Bundes=Acte, Art. 1 und 2; Wiener Schl.-Acte, Art. 1.

12) Wenn gegen dieſe Behauptung eines ſtändiſchen Rechtes bei neuen Bundeszwecken eingewendet werden wollte, daß durch ſolches — welches dem Principe nach auch allen andern deutſchen Stände=Verſammlungen zuſtehen müſſe — eine Vereinbarung auch hier kaum möglich bleibe: ſo iſt zu entgegnen, daß dieſes weni=ger zu bedeuten hat, indem der d. B. bei gehöriger Entwicklung den Bedürfniſſen der Bundesſtaaten bereits entſpricht.

13) Verf. Urk., §. 3. Wenn hier des Falles, daß der Bund ſchon ſelbſt über das Mittel Beſtimmung getroffen hat, nicht ausdrück=liche Erwähnung geſchieht, ſo ändert dieß natürlich an den Rech=ten des Bundes, und ſomit den Pflichten des württembergiſchen Staates und ſeiner ſämmtlichen Theilhaber lediglich nichts.

14) S. Wiener=Schluß=Acte, Art. 58; Bundesſchl. vom 28ten Juni 1832, Art. 2 und 3; Bundesſchl. vom 30ten Oct. 1834 (das Bundesſchiedsgericht betreffend) Art. 1.

15) Folgende Beſchlüſſe können in der Bundesverſammlung' nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden: 1) im Plenum (in welchem W. vier Stimmen führt:) a) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden; b) organiſche Einrichtungen; c) Auf=nahme neuer Mitglieder in den Bund; d) gemeinnützige den Bundeszweck nicht betreffende Anordnungen. 2) Im engeren

Rathe (in dem W. Eine Stimme hat:) a) jura singulorum; b) Religions=Angelegenheiten; c) Zumuthungen von Leiſtungen an einzelne Bundesglieder, welche nicht in den Verpflichtungen Aller begriffen ſind; d) die Beſtimmung, ob die Stimme einer durch Tod erloſchenen bundesfürſtlichen Familie auf die Erben übergehe; e) Bewilligungen ſolcher Aenderungen im Beſitzſtande der Bundesglieder, welche einen Einfluß auf die Rechte und Pflichten gegen den Bund äußern würden; f) Abtretung von Souveraine=täts=Rechten an einen Nichtverbündeten.

16) Nur Staatsklugheit, nicht aber Staats= oder Völker=Recht kann verbieten, einen Miniſter d. a. A., wegen eines von den übrigen Bundesſtaaten verlangten und von ihm gebilligten Beſchluſſes zur Verantwortung zu ziehen.

17) Vrgl. Wiener=Schluß=Acte, Art. 8.

§. 116.

e) Anklagerecht gegen die Staatsdiener.

Die der Ständeverſammlung übertragene Vertheidigung der ſämmtlichen Volksrechte würde in manchen Fällen ohne den gehörigen Nachdruck ſeyn, wenn derſelben blos zuſtände, ein verletztes Recht durch ſpätere Vorſtellungen wieder herzuſtellen, ohne daß der Beamte, der ſeine Stellung misbrauchte zur Vernachtheiligung ſeiner Mitbürger und zur Verletzung der Verfaſſung und der Geſetze des Staates, deßhalb perſönlich zur Verantwortung und Strafe gebracht würde. — Manchfache Wege hierzu ſind denkbar [1]).

Die Verf. Urk. hat der württ. St. Verſ. folgende eingeräumt:

1) Wegen Angriffen auf die Verfaſſung oder Verletzung einzelner Beſtimmungen derſelben kann die St. Verſ. (und ſogar jede Kammer einzeln) den ſchuldigen Beamten, ſobald er ſelbſtſtändig handelte, vor dem eigends dazu beſtimmten Staatsgerichtshofe belangen [2]).

2) Wegen eines Vergehens, das nicht in Uebertretung der Verfaſſung, ſondern in der Verletzung eines Geſetzes

beſteht, findet keine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe ſtatt [3]). Hier bleibt alſo der St. Verſ., wenn ſie eine gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung veranlaſſen will, nur die Klage bei den gewöhnlichen Strafgerichten des Königreiches. Sie kann aber eine amtliche Thätigkeit derſelben auf doppelte Art veranlaſſen. Entweder tritt ſie ſelbſt als Klägerin auf [4]); ſie denuncirt den von ihr für ſchuldig gehaltenen Beamten unmittelbar dem Gerichte. Für dieſen Fall beſteht keine eigenthümliche Beſtimmung der Geſetze, und das Gericht hätte ſich ſomit bei einer ſolchen von der St. Verſ. ausgehenden Denunciation ganz ſo zu benehmen, wie wenn die Anzeige der vorgeblich begangenen Rechtsverletzung von einem gewöhnlichen Bürger ausgegangen wäre. Die materiellen und formellen Vorſchriften des würt. Strafrechtes und Strafverfahrens, namentlich auch die hinſichtlich des Beweiſes, müſſen beobachtet werden. — Zweitens aber kann die St. Verſ. der Regirung die begangene geſetzwidrige Handlung des Beamten anzeigen, und von derſelben verlangen, daß ſie von Amtswegen die Sache durch die Gerichte unterſuchen und beſtrafen laſſe. Verſtünde ſich die Regirung hierzu nicht, ſo bliebe immer noch das Mittel, bei dem betreffenden Gerichte auf die oben bezeichnete Art Anklage zu erheben. Erfüllt die Regirung hingegen den Wunſch der St. Verſ., ſo wird auch itzt das Verfahren ganz auf die gewöhnliche Weiſe betrieben, und das Urtheil nach dem gemeinen Rechte gefällt. Eine Benachrichtigung von dem Urtheile wäre das Einzige, was die Regirung der St. Verſ. hinſichtlich des ganzen Verfahrens mitzutheilen hätte. Da für einen ſolchen Fall hinſichtlich des Abolitions- und des Begnadigungs-Rechtes des Königes keine Beſchränkungen in der Verf. Urk. verordnet ſind, ſo kann ſich die St. Verſ. rechtlich nicht darüber beklagen, wenn der König das eine oder das andere dieſer ſeiner Vorrechte auch bei einem von der St. Verſ. veranlaßten Straffalle

benützt. — Eine Uebereinſtimmung beider Kammern zu einer ſolchen gerichtlichen Verfolgung wird nicht nothwendig ſeyn. Wendet ſich nämlich die St. Verſ. an die Regirung, um durch dieſe die Unterſuchung zu veranlaſſen, ſo iſt ihr Antrag eine Petition, welche jede Kammer für ſich allein eingeben kann. Tritt ſie aber unmittelbar als Klägerin bei den Gerichten auf, ſo ſpricht dafür nicht nur die Analogie der ebenfalls einſeitig erlaubten Anklage vor dem Staatsgerichtshofe, ſondern auch der Umſtand, daß es ſich hier von keinem Beſchluſſe handelt, „der an den König gebracht und von dieſem beſtätigt werden ſoll", nur für ſolche aber Uebereinſtimmung beider Kammern vorgeſchrieben iſt [5]).

Findet die St. Verſ. eine ſolche gerichtliche Klage nicht für rathſam, z. B. wegen mangelnden rechtlichen Beweiſes der Schuld, oder weil weniger ein Recht, als ein Intereſſe des Volkes und des Staates verletzt wurde, ſo kann ſie im Wege der Petition den König um Entfernung des ihr mißfälligen Beamten bitten. Natürlich müſſen die von der Verf. Urk. ſelbſt und von dem Geſetze über die Staatsdiener-Verhältniſſe vorgeſchriebenen Bedingungen der Entfernung eines Beamten von ſeinem Amte [6]) genau beachtet werden; denn ſollten dieſe nicht vorhanden ſeyn, ſo kann die Regirung dem Verlangen der St. Verſ. bei dem beſten Willen nicht nachkommen. Uebler Wille der Regirung dagegen könnte von den Ständen durch die vielfachen Mittel beſiegt werden, durch welche ſie die Regirung mittelbar nöthigen kann, ihre Wünſche zu erfüllen.

Die Frage, ob eine Beſchwerde oder gerichtliche Klage von den Ständen nur wegen der poſitiven Verletzung eines Geſetzes, oder auch wegen der Unterlaſſung der Vollziehung eines ſolchen angeſtellt werden könne, beantwortet ſich einfach dahin, daß die Nichtvollziehung eines der Regirung eine beſtimmte Thätigkeit zur Vorſchrift machenden Geſetzes eine offenbare Verletzung einer Pflicht ge-

gen den Staat oder gegen die einzelnen Bürger, ſomit allerdings anklagbar und ſtrafbar iſt; daß aber ein die Regierung mit einem facultativen Rechte verſehendes Geſetz von ihr auch nach Belieben und ohne Verantwortlichkeit unterlaſſen werden kann. Von der erſteren Verpflichtung macht nur der Fall einer unbegründeten königlichen Dispenſation eine Ausnahme.

1) S. meine Verantwortlichkeit der Miniſter. Tüb., 1837, 8, S. 270 fg.

2) S. über dieſen wichtigen Punct unten, die ganze erſte Abtheilung des vierten Kapitels, §. 129 — 139. Namentlich ſind in §. 130 die Belege für die Behauptung, daß nur wegen Verletzung der Verfaſſung ſelbſt Klage vor dem Staatsgerichtshofe von der St. Verſ. angeſtellt werden könne, zu finden.

3) S. unten, §. 130.

4) Reyſcher, Publiciſtiſche Verſuche, S. 299 ſpricht der St. Verſ. das Recht ab, unmittelbar bei den Gerichten als Klägerin aufzutreten, weil ſie nach den Beſtimmungen der äußern Geſchäfts-Ordnung nur mit den Miniſterien und dem Geheimenrathe in Rückſprache treten dürfe. Hiergegen iſt aber nicht nur zu bemerken, daß die ä. G. O. noch keine Geſetzeskraft hat, ſondern auch daß die angeführte Beſtimmung einen hier gar nicht in Betrachtung kommenden Zweck hat, und daß überhaupt das Anbringen einer Klage nicht wohl mit „Rückſprache nehmen" bezeichnet ſeyn kann.

5) V. U., §. 182.

6) S. unten, Bd. II, §. 163.

7) Ueber das Dispenſations-Recht des Königes ſ. oben, S. 209. Wenn Maurenbrecher, Die deutſchen regirenden Fürſten, S. 243 fg., die Unterlaſſung der Vollziehung eines Regirungs-Geſetzes als ein allgemeines Recht der deutſchen Fürſten in Anſpruch nimmt; dagegen ausnahmsweiſe ein Klagrecht einräumt bei allen Geſetzen, welche die Zuſage einer poſitiven Thätigkeit enthalten, weil ſolche „Beſtandtheil der Verfaſſung" ſeyen (! !), ſo iſt ſowohl die völlige Haltloſigkeit der Theſis, als die Bodenloſigkeit der Begründung der Ausnahme einleuchtend.

§. 117.

f) Petitions- und Beſchwerde-Recht.

Durch die bisher erörterten Rechte der St. Verſ. iſt der Staatsbürger allerdings in ſehr wichtigen Puncten gegen Mißbräuche des Regirungs-Rechtes ſicher geſtellt, ferner ein Mittel an die Hand gegeben, auch noch bei den übrigen durch die Verfaſſung beſtätigten Rechten Verletzungen zu hindern, wenigſtens zu beſtrafen: allein noch können viele Unbilden begangen, manche ſchädliche Einrichtungen getroffen, oder zweckmäßige und nothwendige von den Regirungs-Organen unterlaſſen werden, ohne daß gerade von Geſetzgebung, Steuererhebung, Dienſtpflicht, Staatsverträgen oder von eigentlich verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen dabei die Rede wäre, und ohne daß alſo die in Frage ſtehende Handlung oder Unterlaſſung von der St. Verſ. auf den Grund der bisherigen Rechte hin verhindert oder gerügt werden könnte. Da ſie nun aber zum Schutze aller Rechte des Landes gegen über von der Regirung eingeſetzt iſt, (ſ. §. 97,) ſo mußte ihr auch hiefür ein Mittel eingeräumt werden. Ein ſolches iſt denn nun ihr Recht der Petition und der Beſchwerdeführung.

Dieſem zufolge hat die St. Verſ., und jede einzelne Kammer abgeſondert, das verfaſſungsmäßige Recht, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die ſich bei der Staatsverwaltung ergeben, Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden bei dem Könige vorzutragen [1]). Um eine ſolche Vorſtellung einzureichen, iſt durchaus nicht nothwendig, daß eine Klage von einem beſtimmten verletzten Staatsbürger eingekommen ſey; ſo bald die St. Verſ. — gleichgültig auf welchem Wege — von dem Daſeyn einer beſchwerenden Maaßregel oder eines Mangels in Kenntniß geſetzt iſt, hat ſie das Recht und die Pflicht, den König um Abhülfe anzugehen [2]). Der materielle Inhalt der Bitte richtet ſich

natürlich nach dem Gegenſtande; dieſelbe kann übrigens allerdings ſelbſt darauf gerichtet ſeyn, daß der König einen (unbedingt entlaßbaren) Diener entlaſſe, oder daß ein Strafverfahren gegen den Schuldigen von Amtswegen eingeleitet werde. — Mag übrigens der Inhalt der Bitte ſeyn, welcher er will, ſo iſt die Regirung nicht unmittelbar genöthigt, dieſelbe zu erfüllen, ſelbſt nicht einmal eine Antwort zu ertheilen iſt ihr vorgeſchrieben, mit einziger Ausnahme derjenigen Vorſtellungen, welche durch Recurſe von Privaten veranlaßt ſind [3]). Auch die mittelbare Nöthigung der Regirung iſt der St. Verſ. durch das Verbot, fremdartige Bedingungen mit der Steuerverwilligung zu verbinden, erſchwert. Doch bleibt einer Verſammlung, welche der ganzen Regirung, ſo wie jedem einzelnen Organe derſelben, ſich beinahe unbeſchränkt gefällig und widrig bezeigen kann, trotz dieſer poſitiven Hinderniſſe Einfluß und Kraft genug, um gerechte und ſtandhaft verfolgte Bitten und Beſchwerden endlich durchzuſetzen.

1) V. U., §. 124 und 179.

2) Auffallend genug iſt die — übrigens natürlich ſogleich widerſprochene — Anſicht in der St. Verſ. aufgeſtellt worden, daß wo kein Kläger ſey, auch kein Richter ſey, und daß alſo die St. Verſ. nicht einſchreiten könne, ehe eine beſtimmte Beſchwerde bei ihr eingelaufen ſey. S. Verh. der K. d. A. 1827, H. 5, S. 734. Hier iſt aber weder von Kläger noch von Richter die Rede, ſondern von Beſchwerde gegen Regirungshandlungen und von Vertheidigung der Volksrechte; und warum auf dieſe eine Regel des Civil-Proceſſes Anwendung finden ſoll, iſt wahrlich nicht einzuſehen.

3) S. hierüber oben, §. 79.

118.

g) Außerordentliche Rechte.

Außer den bisher erörterten von den Ständen regelmäßig, d. h. entweder nothwendiger- oder doch möglicherweiſe

auf jedem Landtage auszuübenden Rechte ſtehen denſelben aber auch die nachſtehenden außerordentlichen Befugniſſe verfaſſungsmäßig zu, deren Gegenſtand nicht in dem gewöhnlichen Kreislaufe des Staatslebens begriffen iſt:

1) Das Recht die Urkunde in Empfang zu nehmen, in welcher ein neueintretender König bei ſeinem Regirungs-Antritte die Verfaſſung zu achten eidlich gelobt. Es iſt bereits oben, §. 27, S. 174, erörtert, daß die St. Verſ. hierbei nicht auf die bloße Annahme und Aufbewahrung der ihr zugeſtellten Urkunde beſchränkt iſt, ſondern daß ſie das Recht und die Pflicht hat, die ihr übergebene Schrift zu prüfen, und auf verfaſſungsgemäßen Inhalt zu dringen. Namentlich wird es auch ihre Aufgabe ſeyn, die Ausſtellung derſelben ſo ſehr als möglich zu beſchleunigen, damit der rechtlich unklare und dadurch manchfach bedenkliche und hemmende Zuſtand zwiſchen dem thatſächlichen Regirungs-Antritte und der Erfüllung der geſetzlichen Bedingung ſo kurz als möglich ſey.

2) Das Recht zur Aufſtellung einer außerordentlichen Reichsverweſung beizutragen. S. hierüber, oben, §. 60, S. 291.

3) Im Falle ein König die verfaſſungsmäßige Bedingung ſeiner Regirung, nämlich die Beſchwörung und ſpätere weſentliche Einhaltung der Verfaſſung nicht erfüllt, ſomit ſeine Verzichtleiſtung auf den Thron rechtlich anzunehmen iſt, und die Krone an den Nächſtberechtigten übergeht, iſt eine Mitwürkung der St. Verſ. zur Feſtſtellung der Thatſachen und der Beſchlüſſe unerläßlich. Zwar enthält die Verf. Urk. hierüber keine Vorſchrift oder nur Andeutung: allein, wenn einer Seits feſtſteht, daß in ſolchem Falle die Erwerbung oder Weiterfortführung der Regirung verfaſſungsmäßig unmöglich iſt [1]); und wenn ferner klar iſt, daß es, außer dem Rechte der Agnaten, hauptſächlich Rechte des Volkes ſind, welche durch eine verfaſſungs-

widrige Regirung bedroht oder bereits verletzt worden: ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die St. Verſ., als die Vertreterin der ſämmtlichen Volksrechte und befugt ſo wie verpflichtet zur Aufrechterhaltung der Verfaſſung von dieſem Standpuncte aus, zur Beſeitigung des ungeſetzlichen Zuſtandes und Wiederherſtellung der ungetrübten Herrſchaft der Verfaſſung die in ihrer Stellung möglichen Schritte allenfalls in Gemeinſchaft mit den ebenfalls betheiligten Agnaten, zu thun hat. Da bei einem ungeſetzlichen Zuſtande und im Kampfe mit einem zur Vernichtung der vorgeſchriebenen Ordnung entſchloßnen Gegner die zur Wahrung des Rechtes aufgenöthigten Maaßregeln nicht zum Voraus zu ermeſſen ſind; und da ſich natürlich die Ausdehnung und Art der Vertheidigung nach der des Angriffes zu richten hat, wenn nicht der Zweck verfehlt und das Recht jedem nur völlig entſchloſſenen Feinde preisgegeben ſeyn ſoll: ſo kann eine vollzählige Entwicklung der den Ständen in einem ſolchen traurigen Falle zuſtehenden und auferlegten Handlungen nicht einmal verſucht werden [2].

Weil die Verf. Urk. dieſe außerordentlichen Rechte nicht zu den Fällen zählt, in welchen eine Abweichung von dem gewöhnlichen geſetzlichen Verhältniſſe der beiden Kammern ſtattfinden ſoll, Ausnahmen aber nicht vermuthet werden: ſo bleibt es namentlich dabei, daß nur durch eine Uebereinſtimmung der Kammern Beſchlüſſe zu Stande kommen können.

1) S. oben, §. 29. S. 191 fg.

2) Uebrigens unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß von den Ständen in einem würklichen Nothfalle auch außerordentliche Maaßregeln, d. h. ſolche, welche die Verf. Urk., die nur den geordneten geſetzlichen Zuſtand bei ihren Beſtimmungen im Auge hat, gar nicht erwähnt, noch als möglich vorausſetzt, ergriffen werden können. Wer einen Zweck zu erreichen hat, dem müſſen auch die Mittel zuſtehen. Ueberdies ſpricht die Analogie des §. 89 der V. U., welcher dem Könige in dringenden Fällen

ſolche außerordentliche Rechte einräumt, auch für ähnliche Befugniſſe der Vertreter der Volksrechte.

8. Geſchäfts - Ordnung.

§. 119.

a) Allgemeine Grundſätze.

Eine genaue und für jeden einzelnen Fall eine Entſcheidung enthaltende Vorſchrift über die formelle Behandlung der ſtändiſchen Geſchäfte iſt eben ſo nothwendig für ſo zahlreiche, nicht ſelten durch heftige Leidenſchaften und Umtriebe bewegte und in häcklichten Verhältniſſen befangene Verſammlungen, als aus denſelben Gründen ſchwürig zu entwerfen [1]). Dieſelbe muß ſowohl die Verhandlungen der ſtändiſchen Verſammlungen gegen Außen, d. h. mit der Regirung, mit Privaten und gegen einander ſelbſt, als den innern Geſchäftsbetrieb in jeder Abtheilung ſelbſt normiren. Bei der Wichtigkeit der Sache hat es die Verf. Urk. ſelbſt nicht verſchmäht, manchfache Beſtimmungen zu geben [2]). Allein noch zahlreichere weitere Vorſchriften ſind zur vollſtändigen Erreichung des Zweckes nothwendig. Es iſt daher zu beklagen, daß eine ausführliche Geſchäfts-Ordnung mit Rechtsverbindlichkeit nur für die innern Geſchäfte der K. d. St. H., noch nicht aber für die äußeren Verhältniſſe derſelben, und für die K. d. A. in keiner Beziehung bis itzt beſteht [3]).

Die Grundſätze, welche bei der Feſtſtellung einer ſtändiſchen Geſchäftsordnung zur Anwendung kommen müſſen, ſcheinen kaum einem Zweifel unterliegen zu können. Wenn es nämlich der unläugbare Zweck einer ſolchen Vorſchrift iſt, nicht nur Rechtsverletzungen und Ungültigkeiten zu vermeiden, ſondern namentlich auch zeitraubende Verhandlungen und erbitternde Streitigkeiten im Innern der Verſammlungen und mit Dritten zu verhindern, ſo ferne dieſe aus einer Ungewißheit und Formloſigkeit des Verfahrens entſte-

hen könnten; wenn ferner dieſer Zweck namentlich auch erfordert, daß dieſe ordnenden Vorſchriften nicht blos auf die Dauer je Eines Landtags oder Einer Wahlperiode, ſondern auf möglichſt lange, und bis eine ausdrückliche Abänderung materiell nothwendig geworden iſt, gelten: ſo folgt daraus, daß die Geſchäfts-Ordnung nur durch ein förmliches, d. h. in beiden Kammern berathenes und angenommenes, von der Regirung aber beſtätigtes, Geſetz zu Stande kommen kann, indem nur auf dieſe Weiſe immer wiederkehrenden Berathungen deſſelben Gegenſtandes und einſeitigen Aenderungen, d. h. großem Zeitverluſte und ſtörenden Streitigkeiten, vorgebeugt iſt. Deßhalb müßte dann auch das Geſetz nicht blos diejenigen Puncte feſthalten, welche jeden Falles nur durch Verabſchiedung beſtimmt werden können, alſo theils Abänderungen der Verf. Urk., theils Zuſätze zu derſelben, welche ein neues Glied in den verfaſſungsmäßigen Organismus einſchieben würden [4]); ſondern es hätte auch diejenigen Beſtimmungen zu begreifen, welche blos reglementärer Art ſind, und entweder nur eine Verfaſſungs-Beſtimmung folgerichtig anwenden, oder wenigſtens, wenn neues enthaltend, keine Aenderung in einem beſtehenden Geſetzes- und Rechts-Stande veranlaſſen. Iſt nämlich auch zuzugeben, daß Beſtimmungen der letztern Art an und für ſich, und abgeſehen von dem Zwecke der Geſchäfts-Ordnung, ohne Anſtand von der betreffenden Kammer beſchloſſen und gehandhabt werden dürften [5]); ſo wären ſie theils in der zweiten Kammer nur je für die Dauer einer Wahlperiode feſtzuhalten, theils könnten ſolche einſeitige ſich immer wiederholende Berathungen und Beſchlüſſe allzu leicht zu Streitigkeiten mit der Regirung und der andern Kammer führen. — Nur wenn das Geſetz noch nicht zu Stande gekommen iſt, oder wenn es für einen eintretenden beſonderen Fall keine Beſtimmungen enthält und doch itzt gehandelt werden muß, iſt eine Unterſcheidung der einzelnen Vorſchrif-

ten der Geſchäftsordnung nach ihrem materiellen Inhalte, und zwar nach Maaßgabe der obenbemerkten Grundſätze, nothwendig, es würde alſo jede Kammer, die ſie betreffenden reglementären Beſtimmungen allein feſtſetzen können, die unter die Kategorie der geſetzlichen Normen fallenden aber müßten durch Uebereinkunft aller Factoren der Geſetzgebung auch für den einzelnen Fall beſtimmt werden. Sollte dabei die Regirung glauben, gegründete Beſchwerde über das in einer ſolchen Sache eingehaltene Verfahren einer Kammer zu haben, dieſe aber zu einer Vereinigung nicht zu bewegen ſeyn, ſo bleibt jener immer noch übrig, die Schritte zu thun, welche ihr bei einer Streitigkeit mit den Ständen freiſtehen. Sie könnte alſo eine Verwahrung einlegen, oder die von der St. Verſ. in Folge des in Frage ſtehenden Beſchluſſes begangene Handlung als nichtig zurückweiſen und jeder Theilnahme an derſelben ſich enthalten, oder endlich eine Auflöſung des Landtages anordnen. Wäre die Regirung der Anſicht, daß der Beſchluß der Kammer ſogar eine förmliche Verfaſſungs-Verletzung enthalte, ſo ſtünde ihr ſelbſt eine Klage bei dem Staatsgerichtshofe gegen die nach einem ſolchen Beſchluſſe handelnden Kammer-Mitglieder frei.[6]). Erhöbe ſich aber zwiſchen den beiden Kammern ein Streit über einen Punct, welcher ihre gemeinſchaftliche Geſchäftsbehandlung beträfe, ſo hätte die ihrer Meinung nach in ihren Rechten verletzte oder eine Verfaſſungs-Verletzung findende Kammer ſich und das Geſetz durch Rechtsverwahrungen und durch Verweigerung jeder weiteren Behandlung des auf falſche Weiſe eingeleiteten Geſchäftes zu ſchützen.

1) Ueber die Nothwendigkeit und Wichtigkeit ſowohl, als über die näheren Einrichtungen einer zweckmäßigen Geſchäfts-Ordnung ſ. das vortreffliche Werk von Bentham, Tactique des assemblées législatives. Ed. 2, Par., 1822, I, II. 8. Vgl. auch: B. Constant, Cours de politique constit. an verſchiedenen

Stellen. — Von den Geſchäfts=Ordnungen anderer conſtitutio=neller Staaten ſind namentlich die des engliſchen Parliamentes von dem größten Intereſſe, weil hier jahrhundertlange Erfahrung und ausgezeichneter practiſcher Tact zuſammentreffen. S. über die=ſelben Jefferson, Manual of parliamentary practice. Washingt., 1820, 12; Staël-Holstein, Lettres sur l'Angleterre, S. 348 fg. Durch Klarheit und Beſtimmtheit zeichnen ſich die G. O. der franzöſiſchen Kammern aus. S. dieſelben bei Paillet, Droit publ. franç., S. 1230 fg.

2) V. U., §. 162 fg.

3) Zwar legte gleich auf dem Landtage von 1820 die Regirung Entwürfe von Geſchäfts=Ordnungen für beide Kammern vor, welche auch durch eine gemiſchte Commiſſion vorberathen, in den betreffenden Kammern beſchloſſen nnd dem Könige zur Geneh=migung vorgelegt wurden: allein dieſe Beſtätigung erfolgte für die G. O. der K. d. St. H. gar nicht; für die der K. d. A. nur vorläufig auf die Dauer einer Wahlperiode zur Probe, ohne daß ſpäter eine weitere Erſtreckung der Beſtätigung erfolgt wäre. Die auf dem Landtage von 1826 und 1833 I. in der K. d. A. gepflogenen Verhandlungen über eine Reviſion und definitive Feſtſtellung führten zu gar keinem Ergebniſſe; und bei der K. d. St. H. konnten die auf dem Landtage von 1826 und 1836 betriebenen Verhandlungen im J. 1839 nur hinſichtlich der innern G. O. bis zur königl. Beſtätigung geführt werden. Wenn deſſen unerachtet die K. d. St. H. ſich bis zu der eben genannten Zeit an ihre Entwürfe von 1820 in allen Beziehun=gen hielt, und ſie auch itzt noch hinſichtlich der äußeren G. O. vorläufig befolgt; und wenn die K. d. A. auf allen Landtagen die abgelaufene Norm dennoch handhabte: ſo geſchah dieß ledi=glich in der Nothwendigkeit eines beſtimmten Anhaltes, nicht aus dem Grunde einer anerkannten oder anzuerkennenden Rechts=verbindlichkeit. S. den Entwurf der G. O. der K. d. St. H. (abgetheilt in eine innere und eine äußere) in deren Verh., 1820, H. 3, Beil. S. 123, und H. 4, Beil. S. 201; die itzt gültige und beſtätigte Abtheilung aber in der Verh. von 1839 H. 1, S. 26; die proviſoriſche G. O. der K. d. A. aber in deren Verh., 1821, H. 20. Beil. S. 1263. Verhandlungen über die fortgeſetzte Befolgung, unerachtet des Mangels an

rechtlicher Verbindlichkeit, ſ. aber in den Verh. der K. d. A., 1826, H. 1, S. 143; 1833 I. Siz. 6, S. 1.; Siz. 7, S. 1. Eine Geſchichte der Geſchäfts-Ordnung iſt gegeben in der Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 2, S. 322 fg.

4) Es iſt ſchwer einzuſehen, wie ſchon der Saz aufgeſtellt und mit der äußerſten Hartnäckigkeit vertheidigt werden konnte, daß zu einer neuen organiſchen Beſtimmung neben der Verf.Urk. keine Einwilligung der Regirung, ſondern nur ein Beſchluß der zunächſt betheiligten Kammer gehöre; (ſ. Verh. der K. d. A., 1833, I, Siz. 13, 16, 26, 31.) Kein Saz ſteht doch unzweifelhafter feſt, als daß ein rechtsverändernder Zuſaz zu der Verfaſſung nur mittelſt allgemeiner Theilnahme aller Factoren der Geſezgebung ſtatt finden kann, ſ. oben, §. 9 und 13; und wenn das Recht, einſeitig in ſolchem Falle zu handeln, dem Könige, alſo dem Inhaber der geſammten Staatsgewalt, nicht zuſteht, ſo kann es noch weniger den blos mit einem Controle- und Einwilligungs-Rechte ausgerüſteten Ständen zuſtehen. Ob die Beſtimmung formeller oder materieller Art iſt, kann dabei ſo wenig einen Unterſchied machen, als der Umſtand, daß die Ausführung der fraglichen Beſtimmung nur den Ständen gebührt und möglich iſt. Es iſt nämlich, was jenes betrifft, auch die Form der Verfaſſung vor einſeitiger Willkühr geſchüzt; zweitens aber muß gerade Derjenige, welcher etwas ausführt, controlirt werden, da er hauptſächlich zu Mißbrauch ſeines Rechtes geneigt iſt.

5) Wenn die Regirung dieſen Saz nicht zugeben will, und die Verlezung aller Puncte einer G.O. verlangt, ſich dabei auf den Vorgang von 1820 berufend, (ſ. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. II, Siz. 16, S. 22 fg.;) ſo iſt theils dieſes Beiſpiel nichts weniger als beweiſend nach verſchiedenen Erklärungen, welche damals von der K. d. A. gemacht wurden, theils iſt der materielle Unterſchied zwiſchen verfaſſungbeſtimmenden und reglementären Vorſchriften unbeſtreitbar. Wären nicht die nachtheiligen Folgen einer einſeitigen Beſtimmung von Seiten der Kammern, ſo könnte eine Trennung beider Arten von Vorſchriften nicht umgangen werden. Nur die mit Gewißheit vorauszuſehende Verfehlung eines nothwendigen Zweckes giebt der Regirung einen Anſpruch auf geſezliche, d. h. alſo mit ihrer Theilnahme und Einwilligung feſtzuſtellende, Normirung blos reglementärer Beſtimmungen.

6) Zu dieſer Klage iſt die Regirung durch §. 195 und 199 der V.U. berechtigt, und §. 185 würde die Schuldigen nicht befreien, indem derſelbe nur bei „Vorträgen und Abſtimmungen", nicht aber bei Handlungen den St. Mitgliedern Strafloſigkeit zuſichert.

§. 120.

b) Aeußere Geſchäfts-Ordnung der beiden Kammern.

Eine vollſtändige Darſtellung der Geſchäfts-Ordnung der St.Verſ. iſt zwar aus dem, im vorſtehenden §., Note 3, angeführten Gründen bis itzt noch nicht möglich. Doch erlauben die zahlreichen Beſtimmungen der Verf. Urk. und die innere G. O. der K. d. St.H. von 1839 wenigſtens über die Hauptpuncte kurze Beſtimmungen anzuführen; und ſo weit die, auf die Entwürfe von 1820 und 1821 geſtützte, Gewohnheit der bisherigen Stände-Verſammlungen eine ſichere Regel darbietet, mag auch dieſe zur weiterer Erläuterung vorläufig berückſichtigt werden, beſonders da ſie vorausſichtlich auch künftig bis zur Zuſtandebringung einer verbindlichen und bleibenden ausführlichen G. O. durch ſtillſchweigende oder ausdrückliche Uebereinkunft als Anhaltspunct dienen, wahrſcheinlich auch einſt in die bleibende Norm übergehen wird.

Was nun zuerſt die äußere Geſchäfts-Ordnung der Kammern betrifft, ſo beſteht ſie zum größten Theile aus Regeln, welche in der Verf. Urk. ſelbſt für die äußeren Verhältniſſe der Kammern, oder wenigſtens Einer derſelben, gegeben ſind; und der in der äußeren Geſch. Ord. der erſten, und der allgemeinen Geſch. Ord. der zweiten Kammer enthaltenen Vorſchriften ſind nicht ſehr viele.

I. Vorſchriften über das Verhältniß zum Könige:

1) Schriftliche Eingaben. Es können ſowohl gemeinſchaftliche Eingaben beider Kammern, als einſei-

tige nur von Einer derſelben ausgehende Adreſſen an den König gerichtet werden. Eine beſtimmte Regel findet nur in ſo ferne ſtatt, als bei einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den beiden Kammern nie eine gemeinſamere Adreſſe eingegeben wird, was alſo ſowohl bei dem Gebrauche des einſeitigen Petitions- und Beſchwerde-Rechtes als bei der Anzeige, daß die Kammern über einen Geſetzesentwurf ſich nicht haben vereinigen können, ſtattfindet. Die von beiden Kammern übereinſtimmend gefaßten und dem Könige mitzutheilenden Beſchlüſſe werden bald in gemeinſchaftlichen Eingaben, bald in abgeſonderten Adreſſen jeder einzelnen Kammer angezeigt. Letzteres findet namentlich dann ſtatt, wenn die eine Kammer außer dem gemeinſchaftl. Beſchluſſe noch eine eigene Bemerkung oder Bitte an die Regirung zu bringen hat. Beſtimmte Formularien finden für die zweite Kammer und ſomit für die gemeinſchaftlichen Eingaben nicht ſtatt; die Kammer der St.H. dagegen hält ſich an gewiſſe Formen [1]). Jedenfalls werden aber die Eingaben an den König Namens der betreffenden Kammern von den Präſidenten und zwei Secretairen unterzeichnet. Der Geheimerath iſt die Behörde, durch welche ſowohl der König ſeine ſchriftlichen Eröffnungen an die Stände erläßt, als auch Letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünſche an den König zu bringen haben. Der Geheimerath hat dieſelben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anſtände dabei findet, welche ihn veranlaſſen, vor der Vorlegung an den König mit den Landſtänden Rückſprache zu nehmen. Die Anträge der Stände ſind von ihm mit ſeinen auf die Verf. gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten [2]). Landſtändiſche Commiſſionen haben nicht das Recht, Anträge an den Geh.Rath zu bringen [3]); wohl aber ſteht dieſes Recht dem Ausſchuſſe zu [4]). Uebrigens können auch

mündlich den Ständen königliche Eröffnungen von Miniſtern und Regirungs-Commiſſairen gemacht werden, wenn letztere die ausdrückliche Erklärung geben, daß ſie im Namen des Königes ſprechen [4a]).

2) **Deputationen** an den König können nur mit deſſen Bewilligung abgeordnet werden [5]); ſie werden vom Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit vom Vice-Präſidenten, angeführt. Die Zahl der Mitglieder und die Wahl derſelben unterliegt in der K. d. St.H. immer, in der K. d. A. in der Regel, deſſen Beſtimmung [6]).

II. **Ueber den Verkehr mit den Staats-Behörden.**

1) Die Miniſter ſind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathſchlagungen Theil zu nehmen. Sie können ſich auch von anderen Staatsdienern begleiten laſſen, welche etwa den vorliegenden Gegenſtand beſonders bearbeitet haben, oder ſonſt vorzügliche Kenntniſſe davon beſitzen [7]).

2) Den Miniſtern und k. Commiſſairen iſt geſtattet, ſchriftliche Reden in der Verſammlung abzuleſen [8]).

3) Wenn Miniſter und Commiſſarien erklären, daß ſie einen Antrag im Namen des Königes zu machen haben, ſo wird die Tagesordnung ſo lange unterbrochen, bis der Antrag an eine Commiſſion verwieſen iſt [9]).

4) Mit den einzelnen Miniſterien communiciren die Kammern durch ihre Präſidenten [10]). Daſſelbe iſt der Fall bei den landſtändiſchen Commiſſionen, welche ebenfalls das Recht haben, mit den betreffenden Miniſterien über ſchwebende Geſchäfts-Gegenſtände Rückſprache zu nehmen [11]). Mit anderen Staatsbehörden iſt aber weder den Kammern noch den Commiſſionen Rückſprache verſtattet [12]).

5) An den Sitzungen der ſtändiſchen Commiſſionen ſteht den Miniſtern blos im Falle einer ausdrücklichen Einladung Theilnahme zu [13]), welche insbeſonderen dann

geſchehen kann, wenn die zur Vorberathung eines Geſetzes-Entwurfes beſtellte Commiſſion auf Modificationen deſſelben anzutragen ſich veranlaßt fand [14].

III. Ueber den Verkehr der beiden Kammern mit einander.

1) Bei förmlicher Vereinigung derſelben.

a) Wenn die beiden Kammern zu der Eröffnungs-Sitzung vereinigt ſind, ſo verſieht der Präſident der erſten Kammer, oder wenn dieſer noch nicht ernannt iſt, derjenige, welcher es bei der vorigen Stände-verſammlung war, die Stelle des Vorſtandes [15].

b) Wenn die Kammern in den übrigen von der Verfaſſung vorgeſchriebenen Fällen zu förmlicher Sitzung vereinigt ſind, ſo haben die Präſidenten beider Kammern (oder bei ihrer Verhinderung die Vice-Präſidenten) gemeinſchaftlich das Präſidium zu führen, und zwar ſo daß der Präſident (oder Vice-Präſident) der erſten Kammer die Sitzungen eröffnet und ſchließt, die Propoſitionen macht, und für Erhaltung der Ordnung und des Anſtandes ſorgt; der Vorſtand der K. d. A. aber die Leitung der Verhandlung hat [16].

c) Das Secretariat, und ſomit auch die Protocolle der gemeinſchaftlichen Sitzungen, werden von den Secretairen der beiden Kammern gemeinſchaftlich geführt [17].

d) Die Abſtimmung wechſelt zwiſchen beiden Kammern dergeſtalt, daß nach dem Präſidenten der zweiten Kammer das erſte Mitglied der erſten, und nach dieſem das erſte Mitglied der zweiten zur Abſtimmung aufgerufen und ſo fortgefahren wird [18].

e) Wahlen geſchehen durch Stimmzettel; die zwei Scrutatoren, welche nebſt den Secretairen ſie zählen, werden vom Präſidenten der erſten Kammer aus den Mitgliedern beider Kammern bezeichnet. Wird mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, ſo muß

jeder Stimmgebende die ganze erforderliche Anzahl von Candidaten auf Einen Stimmzettel bemerken, und es findet alſo nur Eine Wahlhandlung ſtatt; bei Stimmengleichheit tritt der Vorzug des natürlichen Alters ein; wogegen, wenn mit abſoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, die Wahlhandlung ſo oft zu wiederholen iſt, als Mitglieder zu wählen ſind [19].

2) Bei vertraulichen Beſprechungen.

Mit der Einladung zu einer vertraulichen Beſprechung, (welche von jeder Kammer ausgehen kann,) wird die Anzeige des Gegenſtandes und die ſchriftliche Mittheilung des ſie veranlaſſenden Antrages mitgetheilt. — Die Beſtimmungen über das Präſidium (ſ. oben III, 1, b,) finden auch hier ihre Anwendung, mit der Abänderung jedoch, daß der Präſident derjenigen Kammer, welche zu der Beſprechung einlud, die Propoſitionen macht [20].

3) Bei ſchriftlichen Mittheilungen.

a) Die ſchriftlichen Mittheilungen, welche die regelmäßige Verbindung zwiſchen den beiden Kammern bilden, werden von den Präſidenten unterzeichnet und von einem Secretair contraſignirt. Beſtimmte Formularien ſind auch hier nur von der K. d. St.H., nicht aber auch von der K. d. A. angenommen [21].

b) Königliche Anträge ſind von der Kammer, an welche ſie zuerſt gebracht worden ſind, der anderen Kammer zu gleichmäßiger Berathung mitzutheilen, auch wenn ſie die Zuſtimmung der erſtern nicht erhalten haben [22].

IV. Ueber den Verkehr mit dem Ausſchuſſe.

Hierüber ſ. den folgenden Abſchnitt, §. 127

V. Ueber den Verkehr mit Privaten.

1) Die Ständeverſammlung darf weder Deputationen annehmen [23], noch kann der Einzelne, welcher ein Ge-

ſuch an die St. Verſ. bringt, daſſelbe perſönlich der Verſammlung überreichen oder vor derſelben vertheidigen; ſondern jeder Private hat ſein Anliegen ſchriftlich einzugeben [24]). Die an die einzelnen Mitglieder gelangenden Eingaben dürfen von dieſen der Kammer nicht vorgetragen, ſondern können nur der Regiſtratur zugeſtellt werden. Ebenſo kann keine Commiſſion eine Eingabe unmittelbar annehmen.

2) Die vorläufige Prüfung der Eingaben geſchieht in der erſten Kammer in der Regel, in der zweiten aber immer, durch eine Commiſſion, welche über ſie berathſchlagt und der Kammer ihren Vortrag erſtattet. In der erſten Kammer kann für jede Eingabe eine Commiſſion gewählt werden; in der zweiten dagegen wird für die Dauer eines jeden Landtages eine ſtändige Petitions-Commiſſion gewählt.

3) Der Eingeber wird mittelſt Protocoll-Auszuges von dem auf ſeine Eingabe gefaßten Beſchluß in Kenntniß geſetzt [25]).

1) Die K. d. A. lehnte ausdrücklich und wiederholt die ihr von der Regirung mitgetheilten Formularien ab, ſ. Verh. der K. der A. 1821, Heft 8, Beil. S. 346; Heft 9, S. 794. Die von der K. d. St. H. angenommenen Formulare für Eingaben an den König ſind in der Beilage zu ihrer äußeren G. O. enthalten, und lauten folgendermaaßen: a) Als Erklärung auf königl. Anträge: „E. K. M. hat die unterz. treugehorſamſte Kammer auf den, den Ständen vorgelegten Geſetzes-Entwurf — — betreffend, a. unterth. anzuzeigen (vorzutragen) — daß ſie dem gedachten Entwurf unbedingt zugeſtimmt habe." Oder: „daß ſie A. H. D. ehrfurchtsvoll anheimzugeben habe, ob gedachter Entwurf dem K. Geh. Rathe nicht zu nochmaliger Berathung zugewieſen werden wolle." Oder: „daß ſie dem gedachten Entwurfe unter nachſtehenden Modificationen ihre Zuſtimmung geben zu können geglaubt habe." Oder: „daß ſie ſich über den gedachten Entwurf zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht habe

vereinigen können." b) Bei eigenen Anträgen: „E. K. M. erlaubt ſich die unterz. treugeh. Kammer der — Folgendes ehrerbietigſt vorzutragen."

2) V. U., §. 126. In ſeiner Inſtruction iſt dem Geh. Rathe der Befehl gegeben, alle Eingaben der Stände an dem Tage des Einlaufes dem Könige vorzulegen, wenn nicht vorauszuſehen ſey, daß ein Gutachten bereits am folgenden Tage erſtattet werden könne.

3) G. O. der K. d. A., §. 36; und innere G. O. der St. H., §. 49.

4) V. U., §. 188.

4 a) Daſ., e§. 168. Es iſt zwar auch ſchon wiederholt die Anſicht aufgeſtellt worden, daß dieſe Beſtimmung der Verf. Urk. ſich lediglich nur auf das Verlangen einer geheimen Sitzung beziehe, und daß in allen andern Fällen eine Eröffnung der Regirung an die Stände nur ſchriftlich und durch den Geheimenrath gelangen könne. S. z. B. Verh. der K. d. A., 1838, Bd. IX, Sitz. 98. Allein nicht nur iſt die entſchiedenſte Gewohnheit jedes Landtages ſeit 1820 gegen dieſe (den Worten nach allerdings mögliche) Auslegung; es haben ferner die Stände nie dieſe Auslegung durch einen Beſchluß ſich zu eigen gemacht; ſondern es iſt auch nicht einzuſehen, wie eine mündliche Verhandlung durch Miniſter mit den Kammern bei ſolcher beſchränkenden Form möglich wäre. Uebrigens kann nach §. 58 der Verf. Urk. keinem Zweifel unterliegen, daß auch eine ſolche mündliche königliche Eröffnung im Geheimenrathe erörtert worden ſeyn muß.

5) V. U., §. 170.

6) S. äußere G. O. der K. d. St. von 1820, §. 13; G. O. der K. d. A., §. 68. Nach der bisherigen Sitte führt der Min. des Innern die landſt. Deputationen bei dem Könige ein.

7) V. U., §. 169. — Ueber den Nutzen, ſelbſt die Nothwendigkeit, der Anweſenheit der Miniſter in den Sitzungen der St. Verſ. ſ. B. Constant, Cours de pol. const., T. I, S. 92 fg., und die Rede des Staatsminiſters v. d. Lühe in der Sitz. 5ten März 1817, Verh. 1817, S. 7 fg.; die — ſehr unerheblichen und an altlandſtändiſche Geheimnißkrämerei erinnernden — Gegengründe, ebendaſ., S. 43 fg.

8) V. U., §. 171.

9) S. innere G. O. der K. d. St.-H. §. 38, Nr. 1; G. O. der K. d. A., §. 16, Nr. 1.

10) S. G. O. der K. d. A., §. 67. — In der G.O. der erſten Kammer iſt zwar keine ſolche Beſtimmung ausdrücklich getroffen, allein es wird die Sache eben ſo von ihr gehalten.

11) S. innere G. O. der K. d. St.H., §. 49; G.O. der K. d. A., §. 36.

12) Ebendaſ.

13) V. U., §. 169.

14) S. innere G.O. der K. d. St.H., §. 49; G.O. der K. d. A., §. 36.

15) V.U., §. 160. — Wenn auch dieſer frühere Präſident fehlt, wird wohl der vorige Vicepräſident der K. d. St. H. eintreten, und erſt, wenn auch er nicht fungiren könnte oder wollte, der proviſoriſche Präſident der zweiten Kammer.

16) G.O. der K. d. A., §. 4; und äußere G.O. der K. d. St.H. von 1820, §. 2. Dieſe letztere ſetzt noch bei: der Präſident der erſten Kammer habe „die Sitzungstage zu beſtimmen.“ Daß in Verhinderung des Präſidenten der St.H. deren Vice-Präſident einzutreten und nicht etwa der Präſident der zweiten Kammer allein den Vorſitz zu führen habe, iſt bis itzt nicht geſetzliche Norm, ſondern nur in dem, noch nicht beſtätigten, Entwurfe der äußeren G.O. der K. d. St.H., §. 2, vorgeſchlagen: es kann aber an der Richtigkeit dieſer Beſtimmung kein Zweifel obwalten, wie denn auch die K. d. A. nichts gegen ſie eingewendet hat, ſ. deren Verh., 1839, Beil.H. 2, S. 334; Sitz. 18, S. 2. — Ueber die dem itzt beliebten Compromiſſe vorangehenden Meinungsverſchiedenheiten und Anſprüche beider Kammern, ſ. die Verh. der K. d. St. H., 1820, H. 4, Beil. S. 189 fg. und H. 5, Beil. S. 223 fg. — Der bisherigen Gewohnheit nach finden die Zuſammentritte der beiden Kammern in dem Saale der zweiten Kammer (in dieſem Falle von der erſten Kammer der „Ständeſaal“ genannt) ſtatt.

17) Aeußere G.O. der K. d. St.H. von 1820, §. 4; G.O. der K. der A., §. 4. Ueber die Form der Protocolle in den gemeinſchaftlichen Sitzungen, ſ. Verh. der K. d. St.H., 1830, H. 1, S. 51.

18) Aeußere G. O. der K. d. St. H. von 1820, §. 5. Im Falle

einer Stimmengleichheit giebt alſo der Präſ. der erſten Kammer die Entſcheidung.

19) Ebendaſ., §. 5 und 6.

20) Daſ., §. 7, und G.O. der K. d. A., §. 62.

21) Daſ., a. a. O. Die gegenſeitigen Mittheilungen der Kammern werden in den verſchiedenen Staaten in ſehr verſchiedener Form vorgenommen. Im engliſchen Parliamente z. B. überſchickt das Unterhaus dem Oberhauſe ſeine Mittheilungen durch eine Deputation ſeiner Mitglieder, die Pairskammer dagegen dem Hauſe der Gemeinen durch die Aſſeſſoren des Kanzleigerichtes, ſ. Custance, Constit. de l'Angl., S. 105; in Frankreich verkehren die beiden Kammern durch die messagers d'état, ſ. §. 25 und 26 des Règl. des Chambres; in den V. St. von N.A. ſteht es nach §. 4 der Joint Rules den beiden Häuſern frei, durch wen ſie einander die Mittheilungen machen wollen: es geſchieht gewöhnlich durch die Secretaire; ſ. Jefferſon, a. a. O., S. 149 fg. In Baiern geſchieht es blos ſchriftlich, ſ. Edict X. §. 50.

22) V.U., §. 179. Es iſt freilich kaum abzuſehen, welche gute Folgen eine ſolche Mittheilung eines bereits geſcheiterten Antrages haben kann, wohl aber mag es zu Colliſionen zwiſchen den Kammern führen. — Ueber eine, von der obigen weſentlich verſchiedene, Frage, nämlich ob von der Verwerfung eines von der andern Kammer ſchon angenommenen Antrages dieſer letztern Nachricht gegeben werden müſſe, iſt in den G.O. nichts ausdrücklich beſtimmt; allein ſie iſt bisher immer von den Kammern bejaht worden. Einige fremde Geſchäfts-Ordnungen haben eine ſolche Mittheilung verboten, um nicht zu, doch unnützen, Streitigkeiten zwiſchen den Kammern Anlaß zu geben; z. B. das franz. Règl. §. 16; ebenſo die engl. Parliaments Gewohnheit, bei Jefferson, S. 151: wogegen andere Geſetze ſie ausdrücklich anordnen, z. B. die Joint Rules, §. 13. Jenes mag wohl höflicher, dieſes ordnungsgemäßer ſeyn.

23) V.U., §. 170.

24) Sehr zu wünſchen iſt, daß dieſes, an ſich ſehr zweckmäßige, Verbot, von Privaten perſönlich Eingaben anzunehmen oder ſie darüber zu vernehmen, nicht dahin ausgedehnt werde, daß es einer Kammer oder einer Commiſſion unterſagt wäre, Privaten

vor ſich zu fordern, um ſie über gewiſſe Gegenſtände, gleichſam als Zeugen, zu vernehmen. Bekannt iſt, daßein großer Theil deſſen, was würklich Nützliches und Würkſames von dem engliſchen Parliamente geſchieht, durch ſolche unterſuchende Commiſſionen vorbereitet und begründet wird, welche dadurch die nöthige Maſſe von Thatſachen zur Stelle ſchaffen. Auch die franzöſiſchen und belgiſchen Kammern haben angefangen dieſes höchſt nützliche und zu keinem denkbaren Mißbrauche führende Verfahren nachzuahmen.

25) G. O. der K. d. A., §. 20 — 23. und innere G. O. der K. der St., § 39 und 41.

c. Innere Geſchäftsordnung der Kammern.

§. 121.

α. Der Kammer der Standesherren.

I. Eröffnung.

Längſtens innerhalb der erſten acht Tage nach verfaſſungsmäßiger Eröffnung der St. V. hat der Präſident die erſte Sitzung der Kammer zu veranſtalten [1]).

II. Legitimation der Mitglieder.

1) Die Prüfung des Berichtes des ſtändiſchen Ausſchuſſes über die Legitimation und die Erledigung etwaiger Anſtände iſt eines der erſten Geſchäfte der in Thätigkeit tretenden Kammer [2]). Einem Mitgliede, gegen deſſen Legitimation von dem Ausſchuſſe ein Anſtand erhoben iſt, wird der Eintritt in die Verſammlung vorläufig nicht geſtattet [3]).

2) Die Legitimation der ſpäter eintreffenden Mitglieder geſchieht durch die Kammer [4]), welche gewöhnlich eine ſtehende Legitimations-Commiſſion zur Berichterſtattung wählt.

III. Vorſtand der Kammer.

1) Der Vorſtand der Kammer beſteht aus einem Präſidenten und, zu ſeiner Stellvertretung, einem Vice-Präſidenten. Ihr Amt dauert bis zum Ablauf der ſechsjährigen regelmäßigen Stände-Periode [5]).

2) Den Präſidenten ernennt der König ohne Vorſchlag [6]), und zwar kann derſelbe, da die Verf. Urk. keine Beſchränkung eintreten läßt, jeder der vier Mitglieder-Claſſen angehören.

3) Für die Stelle des Vice-Präſidenten werden durch abſolute Stimmenmehrheit in drei auf einanderfolgenden Wahlhandlungen drei ſtandesherrliche Mitglieder gewählt, aus welchen der König eines ernennt [7]). Sollte während eines Landtages ſowohl Präſident als Vice-Präſident zu gleicher Zeit abweſend ſeyn, ſo wird vom Könige ein proviſoriſcher Vorſtand beſtellt, welcher bis zur Rückkehr des einen oder des andern die ſämmtlichen Rechte des Vertretenen ausübt [8]).

4) Die weſentlichen Amtsbefugniſſe des Präſidenten ſind folgende:

a) Er beſtimmt die Sitzungstage. Erhebt ſich von wenigſtens drei Mitgliedern ein Widerſpruch gegen die Zeitbeſtimmung des Präſidenten, ſo entſcheidet der Beſchluß der Kammern [9]).

b) Er eröffnet und ſchließt die Sitzungen [10]).

c) Er ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung [11]).

d) Er ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathung und Abſtimmung. An der Debatte nimmt er nur Antheil, ſo weit der obengenannte Zweck es erfordert, und um die Verhandlung, wenn er es zweckmäßig findet, zu reſumiren. In letzterem Falle kann er aber keine neuen Gründe und Anſichten vorbringen. Will er an der Berathung Antheil nehmen, ſo hat er den Vice-Präſidenten den Vorſitz zu übergeben.

e) Er führt den Vorſitz im ſtändiſchen Ausſchuſſe [13]).

5) Der Vice-Präſident iſt Stellvertreter des Präſidenten in Verhinderungsfällen [14]), namentlich auch im Ausſchuſſe [15]).

IV. Secretariat.

1) Die Kammer wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Secretaire mittelſt relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte [16]).

2) Die wichtigeren Geſchäfte der Secretaire ſind folgende:

a) Sie entwerfen die Protocolle.

b) Sie rufen zum Stimmen auf, und führen die Abſtimmungsliſten.

c) Sie fertigen auf die Grundlage des vom Regiſtrator der Kammer zu führenden Tagebuches ein Verzeichniß der eingelaufenen Gegenſtände und entwerfen die Tagesordnung.

d) Sie fertigen die Beſchlüſſe der Kammer aus, wenn dieß nicht etwa durch den Berichterſtatter oder durch eine Commiſſion geſchieht.

e) Sie haben, unter Leitung des Präſidenten, die Aufſicht über die Kanzlei der Kammer, und über das Dienſtperſonal [17]).

V. Sitz- und Stimm-Ordnung.

1) Die Prinzen des k. Hauſes nehmen den erſten Platz ein, auf ſie folgen die Standesherren, beide unter ſich nach ihrem ſonſt beſtehenden Range [18]); ſodann die übrigen erblichen, und die auf Lebenszeit vom Könige ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung [19]).

2) Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung, (und zwar ſo, daß ein Stimmführer die übertragene Stimme in der gebührenden Reihe, ſeine eigene in ſeiner Reihenfolge ablegt.)

VI. Tages-Ordnung.

Die Tagesordnung wird nach dem Tagebuche durch die Zeit des Einlaufes beſtimmt; was einmal in die Tagesordnung aufgenommen iſt, behält ſeine Stelle in derſelben bis zu ſeiner definitiven Erledigung. Doch finden Ausnah-

men ſtatt. Einmal nämlich bildet die Verleſung und Berichtigung der Protocolle, ſo wie die Verleſung der jüngſt eingelaufenen Eingaben in der Regel den erſten Gegenſtand jeder Sitzung. Außerdem kann ausnahmsweiſe in folgenden Fällen die Reihenfolge unterbrochen werden, nämlich:

1) Bei Vorträgen der Miniſter und k. Commiſſarien.

2) Bei k. Erlaſſen, welche in der erſten Sitzung nach ihrem Einlaufen eröffnet werden müſſen.

3) Bei Vorträgen über Legitimationen, welche zu jeder Zeit den erſten Gegenſtand der Tagesordnung ausmachen.

4) Bei Commiſſionsberichten, unter denen wieder diejenigen den Vorzug haben, welche k. Anträge betreffen.

5) Vermöge beſondern Beſchluſſes der Kammer wegen Dringlichkeit oder Sachverbindung eines Gegenſtandes [20]).

VII. Geſchäfts-Behandlung.

Die verſchiedenen Stadien, welche jedes Geſchäft in der Kammer durchzumachen hat, ſind: 1) der Antrag; 2) der Vortrag des Antragſtellers; 3) die Verweiſung an eine Commiſſion; 4) Berathung in der Commiſſion; 5) Bericht derſelben an die Kammer; 6) Debatte in dieſer; 7) Stellung der Fragen zur Abſtimmung; 8) Abſtimmung. Die wichtigern Beſtimmungen der G.O. über dieſe verſchiedenen Puncte ſind:

1) Antrag.

a) Ein Antrag kann ausgehen: von einem Mitgliede der Kammer; von der zweiten Kammer; von der Regirung oder von einem bittſtellenden Privaten. — Mitglieder der Kammer können zu jeder Zeit, (namentlich alſo auch während einer Debatte) und ohne vorgängige Anfrage Anträge machen; nur darf im Laufe der über einen andern Gegenſtand eröffneten Verhandlungen kein fremdartiger Antrag eingeſtreut, noch die Ordnung der Verhandlungen dadurch geſtört werden [21]). — Anträge der Regirung können entweder ſchriftlich oder mündlich von

den in der Sitzung anweſenden k. Commiſſarien, oder ſchriftlich durch Geheimeraths-Reſcripte gemacht werden; im erſten Falle haben die Miniſter das oben, unter VI, 1, erwähnte Recht.

b) In der Regel darf ein Gegenſtand in derſelben Sitzung, in welcher der Antrag gemacht wird, nicht zur Verhandlung und Abſtimmung gebracht werden; wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einſtimmen, kann ein Gegenſtand für ſo dringend oder ſo unwichtig erklärt werden, daß von dieſer Regel abgegangen werden darf [21]).

2) Begutachtung durch eine Commiſſion.

a) Es hängt von der Kammer ab, ob ſie den Gegenſtand in unmittelbare Berathung nehmen, oder ihn vorher an eine Commiſſion verweiſen will; letzteres muß übrigens immer von der Kammer, und kann nicht blos durch den Präſidenten geſchehen [23]).

b) Jede Commiſſion wird von der Kammer gewählt durch relative Stimmenmehrheit, und beſteht in der Regel aus 3 oder 5 Mitgliedern. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von drei Mitgliedern nothwendig; bei Commiſſionen von fünf und mehr Mitgliedern die von mindeſtens vier Mitgliedern. Der Präſident kann nicht gewählt werden, allein er hat das Recht ohne Stimme anzuwohnen. Den Vorſitz führt der Vicepräſident, wenn er Mitglied iſt; ſonſt das durch die meiſten Stimmen gewählte Mitglied [24]).

c) Die Commiſſionen haben ſich ausſchließlich mit den ihnen zugewieſenen Gegenſtänden zu beſchäftigen, dürfen keine Eingaben annehmen, noch welche an den König oder an den Geheimenrath abgehen laſſen, oder ſich, mit Ausnahme der Miniſterien, mit andern Behörden in Verkehr ſetzen. Die Berichte derſelben dürfen ohne Genehmigung der Kammern nicht öffentlich bekannt gemacht werden [25]).

3) Debatte.

a) In der Debatte ſprechen die Mitglieder in der Zeitfolge, in welcher ſie von ihrem Sitze aufgeſtanden ſind. Doch darf derjenige antworten, gegen deſſen Vortrag zunächſt geſprochen wurde [26].

b) Der Redner ſpricht ſtehend von ſeinem Platze aus [27].

c) Nur den Miniſtern oder k. Commiſſarien, den Berichterſtattern der Commiſſionen und den Antrageſtellern ſteht die Befugniß zu, ſchriftliche Reden in der Verſammlung abzuleſen; außerdem finden blos mündliche Vorträge ſtatt [28].

4) Abſtimmung.

a) Der Gegenſtand der Abſtimmung wird vom Präſidenten (oder, im Falle eines Widerſpruches, von der Kammer) in einzelne einfache Fragen aufgelöst, welche bejaht oder verneint werden können. Die Stimmen werden auf namentlichen Aufruf in der geſetzlichen Ordnung, ohne bedingende und erläuternde Zuſätze, laut und mündlich gegeben; Niemand darf ſeine Stimme ſuspendiren oder eine bereits abgelegte zurücknehmen; nur bei Wahlen wird geheim, durch Stimmzettel, geſtimmt [29]. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet, gleichgültig welchen Abtheilungen der Mitglieder dieſelben angehören.

b) Der Präſident hat bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme [30]. Außer dieſem Falle aber führt er keine Stimme, daher er denn auch keine Stimme von einem andern Mitgliede übernehmen kann. Auch ſo lange der Vicepräſident vorſitzt, ruht ſeine und die etwa von ihm übernommene Stimme.

c) Gegen einen Beſchluß der Kammer iſt in ihr (mit Ausnahme von Geſetzes-Entwürfen, welche noch in der Verhandlung begriffen ſind,) auf demſelben Landtage kein neuer Antrag oder die Wiederholung eines bereits verworfenen zuläſſig [31].

VIII. Publicität der Geſchäfte.

Die Verf. Urk. giebt der Kammer der Standesherren zwei Mittel an die Hand, um die Staatsbürger von ihren Arbeiten in Kenntniß zu ſetzen, nämlich die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Kammer, und den Druck der Protocolle. Letztere ſchreibt ſie vor, erſtere geſtattet ſie nur. Die Kammer hat bis itzt von dieſer Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht, und ſich alſo auf die Bekanntmachung ihrer Protocolle beſchränkt [32]).

1) Innere G.O. der erſten K., §. 1.

2) V. U., §. 159; Geſchäfts-Ordnung, §. 26.

3) Daſ., §. 2. Dieſe Beſtimmung iſt übrigens natürlich nur von dem Falle zu verſtehen, daß die eigene Legitimation des Mitgliedes Anſtand findet.

4) V. U., §. 160.

5) Daſ., §. 164. — Eine Beſtimmung über die Amtsdauer des Vorſtandes iſt für den Fall einer außerordentlichen Auflöſung nicht getroffen. Eine wörtliche Auslegung des angeführten §. der Verf. Urk. würde nun aber eine ſehr unzweckmäßige und für alle künftigen Landtage nie mehr recht paſſende Zeit des Antrittes eines neuen Vorſtandes veranlaſſen; und überhaupt muß ein aufgelöster Landtag als ein vollkommen beendigter angeſehen werden. Daher hat es auch keinen Widerſpruch von irgend einer Seite erfahren, als die Regirung nach der Auflöſung des erſten Landtages von 1833 „für den verfaſſungsmäßigen Zeitraum der nächſten Ständeverſammlung" wieder einen Präſidenten ernannte. S. R.Bl., S. 116. — Auch darüber iſt keine Beſtimmung getroffen, ob — wenn der Präſident während der ſechsjährigen Amtszeit abgeht — nun der Vicepräſident an ſeine Stelle für den ganzen Reſt der Zeit tritt; oder ob ein neuer Präſident für dieſe Periode gewählt wird. Es iſt wohl das erſtere der Fall, indem die Verf. Urk. ſchwerlich blos für kleine vorübergehende Dienſtunfähigkeiten einen Vicepräſidenten ernannt wiſſen wollte.

6) V. U., §. 164. — Hier iſt eine Lücke in der Geſetzgebung, indem für die erſte Kammer keine Beſtimmung getroffen iſt, wer

die Stelle ihres vom Könige noch nicht ernannten Präſidenten zu verſehen habe. Da ſich aber doch die Möglichkeit denken läßt, daß die Regirung durch eine — nirgends ausdrücklich verbotene — Richterernennung des Präſidenten die Geſchäfte der erſten Kammer zu hemmen ſuchte; da ſelbſt in §. 160 der Verf. Urk. der Fall angenommen iſt, der Präſident ſey bei Eröffnung der Ständeverſammlung noch nicht ernannt, ſo wäre eine geſetzliche Beſtimmung zu wünſchen. — Dogmatiſch läßt ſich wohl itzt die Frage nicht anders entſcheiden, als daß nach Analogie des §. 160 der vorige Präſident, und nach ihm der vorige Vicepräſident proviſoriſch den Vorſitz in der Kammer zu führen habe; ſollten aber auch dieſe beiden nicht anweſend ſeyn, ſo dürfte vielleicht die Beſtimmung des §. 164 der V. U., welche der zweiten Kammer das älteſte rechtsgelehrte Mitglied als proviſoriſchen Präſidenten für den Fall einer gänzlichen Erledigung des Vorſtandes giebt, eine analoge Anwendung finden.

7) V. U., §. 164. — Es kann wohl nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß die Kammer nur berechtigt iſt, bereits auf dem Landtage erſchienene Mitglieder in Vorſchlag zu bringen, indem ſonſt — abgeſehen von allem Andern — das Wahlrecht des Königes in der Würklichkeit ganz vernichtet werden könnte. Dieß war auch in wiederholten Fällen die Anſicht der Kammer. S. deren Verh., 1835, S. 2752; 1838, H. 1, S. 21 fg. — Wenn ſchon anderwärts (ſ. Milhauſer, Sächſiſches Staatsrecht, Bd. I, S. 131) die Anſicht geäußert wurde, daß eine ſtändiſche Kammer, von deren drei vorgeſchlagenen Kandidaten dem Könige keiner genehm wäre, nichts anderes übrig bleiben würde, als andere vorzuſchlagen: ſo iſt dieſer Anſicht, ſo weit die württembergiſchen Kammern wenigſtens betheiligt ſind, entſchieden entgegenzutreten. Unzweifelhaft ergiebt ſich aus den Worten der Verf. Urk., daß der König aus den drei zuerſt Vorgeſchlagenen einen Vicepräſidenten, (und ebenſo bei den Vorſchlägen der K. d. A. einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten) erwählen muß.

8) Dieſer weder in der Verf.Urk. noch in der G.O. vorgeſehene Fall iſt auf den Landtagen von 18$\frac{26}{27}$, und 1833, II, vorgekommen, und wurde auf die im Texte angegebene Weiſe entſchieden, ohne daß von irgend einer Seite etwas eingewendet worden wäre. S. Verh. der K. d. St.H., 18$\frac{26}{27}$, H. 3, S. 381; 1833, II, H. 6, S. 2023.

9) V. U., §. 165; G.O., §. 27, 79 und 80.

10) V. U., §. 165; G.O., §. 27. — Der Kammer iſt kein Recht gegeben, ſich gegen den vom Präſidenten ausgeſprochenen Schluß der Sitzung zu erklären, und eine Fortſetzung derſelben zu beſchließen.

11) V. U., §. 165 und 185; G. O., §. 57—60; über die Strafmittel gegen ein ordnungswidriges Mitglied ſ. oben, §. 107, S. 611.

12) G.O., §. 27, 54 und 64. — Wenig Empfehlenswerthes läßt ſich anführen für das (nur in deutſchen ſtändiſchen Verſammlungen übliche) Reſumiren der Debatte durch den Präſidenten. Ein talentvoller Mann erhält dadurch einen ungebürlichen Einfluß; ein talentloſer verurſacht Zeitverluſt und Langeweile. Vgl. über dieſe Frage die Verh. der K. d. A., 1827, H. 3, S. 760; 1838, Bd. I, Sitz. 3, S. 15.

13) Hierüber ſ. unten, §. 126.

14) G.O., §. 29.

15) V. U., §. 190, und unten, §. 126.

16) V. U., §. 169. — Aehnliche Beſtimmungen in Frankreich, Baiern u. ſ. w. In England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ſind bezahlte Protocollführer, was wohl zweckmäßiger ſeyn möchte, da auf dieſe Weiſe kein Mitglied in der Theilnahme an der Debatte beſchränkt wird. — Eine Beſtimmung darüber, ob und aus welchen Urſachen ein Mitglied die Wahl ablehnen könne, fehlt; ein Zwang zur Uebernahme muß übrigens ohne Zweifel ſtattfinden, wenn die Verſammlung zu keiner andern Wahl zu bewegen iſt, da die Verf. Urk. nun einmal beſtimmt, daß die Secretaire aus den Mitgliedern zu nehmen ſeyen, und ein unbedingtes Ablehnungsrecht des Einzelnen am Ende eine Unmöglichkeit der Vollziehung dieſer Verfaſſungsbeſtimmung herbeiführen könnte. Dahin geht auch ein Beſchluß der K. d. A., 1833, II, Bd. IV, Sitz. 24, S. 12 fg.

17) G.O., §. 31, 32, 35 und 38.

18) V. U., §. 162. — Die Prinzen ordnen ſich nach den Linien und nicht etwa nach dem natürlichen Alter oder der Nähe der Verwandtſchaft mit dem Könige. Ueber die Rangordnung unter den Standesherren iſt kein förmlicher Beſchluß gefaßt, ſondern ſie beruht auf derjenigen Rangliſte, welche das Miniſterium d. J.

für die königl. Sitzung vom 15ten Jänner 1820 mitgetheilt hat, und welche im Allgemeinen nach früheren Reichs- und Kreisverhältniſſen berechnet ſcheint. Die Kammer hat ſich dieſelbe — mit Ausnahme des Graven zu Waldeck, Verh., H. 1, S. 3, — gefallen laſſen. Zu bemerken iſt dabei übrigens, daß der Rang in den Hohenlohe'ſchen und Waldburg'ſchen Geſammthäuſern wechſelt, da die Häupter der verſchiedenen Linien unter einander nach dem Beſitzantritte rangiren.

19) V. U., §. 162.

20) G.O., §. 35—38.

21) Daſ., §. 40.

22) V. U., §. 113; G.O., §. 41 und 42.

23) G.O., §. 45 und 46.

24) Daſ., §. 47 und 48.

25) Daſ., §. 49 und 50.

26) Daſ., §. 53.

27) Daſ., §. 56. — Lobenswerth, in jedem Falle für eine ſo wenig zahlreiche Verſammlung, iſt die Beſtimmung, daß nicht von einer Rednerbühne geſprochen wird.

28) V. U., §. 171. — Eine gute Vertheidigung dieſer ſehr zweckmäßigen Vorſchrift ſ. bei B. Constant, Cours de pol. constit., T. I, S. 245 fg.

29) V. U., §. 174; G.O., §. 65—71. — Bei dieſem faſt gänzlichen Verbote geheimer Abſtimmung (mittelſt Kuglung oder dergl.) iſt wohl mehr auf die Charakterfeſtigkeit und das unwandelbare Pflichtgefühl der Menſchen gerechnet, als ſie es in der Regel verdienen, und als die Geſchichte rechtfertigt.

30) G.O., §. 70.

31) Daſ.. §. 76.

32) V. U., §. 167. — Die mehrſten Pairskammern halten ihre Sitzungen nicht öffentlich; allein es iſt dennoch eine große Frage, ob dieſe Abgeſchloſſenheit von der öffentlichen Meinung zum Vortheile der Kammern gereicht. In der Kraft der allgemeinen Stimme und Ueberzeugung ruht die Würkſamkeit einer ſtändiſchen Verſammlung; dieſe aber kann ſich nicht ausſprechen für eine Verſammlung, die ſie nicht kennt, und von der ſie ſogar verachtet zu werden ſcheint. Gedruckte Protocolle geben kein lebendiges Bild, und werden wenig geleſen.

§. 122.

β) Der Kammer der Abgeordneten.

I. Eröffnung.

Innerhalb der erſten drei Tage nach Eröffnung des Landtages veranſtaltet der Vorſtand eine Sitzung.

II. Hinſichtlich der Legitimation der Mitglieder gelten ganz dieſelben Grundſätze, wie bei der Kammer der Standesherren, ſ. dieſelben oben, §. 121, S. 708.

III. Vorſtand der Kammer.

1) Der Vorſtand der Kammer beſteht aus einem Präſidenten und einem Vicepräſidenten; ihr Amt dauert, mit Ausnahme des Falles einer Auflöſung, bis zum Ablaufe der ſechsjährigen regelmäßigen Ständeperiode [2]).

2) Zur Beſetzung der Stelle des Präſidenten wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterſchied der Claſſen, drei Mitglieder mit abſoluter Stimmenmehrheit. Aus ihnen ernennt der König den Präſidenten [3]).

3) Wenn die k. Ernennung des Präſidenten erfolgt iſt, dann wählt die Kammer auf gleiche Weiſe drei Mitglieder für die Stelle des Vicepräſidenten, aus welchen der König ebenfalls wieder einen ernennt [4]).

4) Kommt die Kammer nach Ablauf des ſechsjährigen Zeitraumes oder nach einer Auflöſung zum erſtenmale zuſammen, ſo vertritt bis zu Ernennung des Präſidenten das älteſte rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorſtandes. Daſſelbe tritt ein, wenn durch einen Zufall beide Präſidialſtellen völlig erledigt werden ſollten [5]).

5) Die Amtsbefugniſſe des Präſidenten ſind ganz dieſelben, wie die des Präſidenten der erſten Kammer, (ſ. §. 121, Nr. III. 4,) mit dem einzigen Unterſchiede, daß der Präſident der zweiten Kammer im Ausſchuſſe in der Regel nicht den Vorſitz, ſondern die erſte Stimme führt [6]).

6) Der Vicepräſident hat — ſo lange er nicht die Stelle des Vorſtandes würklich verſieht — gar keine Vorrechte vor andern Mitgliedern der Kammer, namentlich weder die erſte Stimme, noch den Vorſitz in den Commiſſionen [7]).

IV. Secretariat.

Die Wahl der Secretaire wird vorgenommen wie in der K. d. St. H.; jedoch giebt die Kammer den Secretairen auch bezahlte Beamte zur Beihülfe [8]). Ebenſo ſind ihre Dienſtgeſchäfte gleich denen der Secretaire der erſten Kammer, ſ. §. 121, Nr. IV.

V. Sitz- und Stimm-Ordnung.

1) Den Mitgliedern ſind die von ihnen einzunehmenden Plätze durch die Verf. Urk. ſelbſt vorgeſchrieben; ſie ſitzen nämlich nach den ſechs verſchiedenen Claſſen zuſammen, in den Claſſen ſelbſt aber in vorgeſchriebener Ordnung, nämlich in der Regel nach dem Lebensalter; bei den proteſtantiſchen Prälaten nach dem Amtsalter, bei den katholiſchen aber nach der Amtswürde [9]).

2) Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung, jedoch ſo, daß bei dem Stimmenaufrufe immer zwiſchen den Mitgliedern der vier erſten und denen der zwei übrigen Claſſen gewechſelt wird, bis jene erſchöpft ſind [10]).

VI. Tagesordnung.

Auch in dieſem Puncte ſind die Geſchäftsvorſchriften beider Kammern vollkommen übereinſtimmend [11]).

VII. Geſchäftsbehandlung.

Die verſchiedenen Geſchäftsſtadien ſind weſentlich dieſelben, wie bei der Kammer der Standesherren. Abweichende Beſtimmungen ſind nur in folgenden Puncten getroffen:

1) Antrag.

a) Der Antrageſteller übergiebt ſeinen Antrag ohne nähere Begründung und Entwicklung ſchriftlich der Regiſtratur.

Derſelbe muß ſo gefaßt ſeyn, daß er, wenn er unverändert durchgeht, den Beſchluß der Kammer, wie dieſer lauten müßte, ausdrückt [12]).

b) Dieſer Antrag kommt der Reihenfolge der Eintragung nach auf die Tagesordnung, und wird nun vom Antragſteller verleſen und begründet, worauf die Kammer entweder die Verweiſung an eine Commiſſion, oder wegen Dringlichkeit oder Unwichtigkeit der Sache die unmittelbare Vornahme der Berathung beſchließt. Jedoch darf auch im letzteren Falle erſt nach Verfluß von drei Tagen die Berathung eröffnet werden, den von der Verf. Urk., §. 173, geſtatteten Fall der Einwilligung von drei Viertheilen der Mitglieder ausgenommen [13]).

2. Begutachtung durch Commiſſionen.

a) Jede Commiſſion beſteht, wenn es nicht anders beſchloſſen wird, aus ſieben Mitgliedern. Ein in eine Commiſſion gewähltes Mitglied kann unbedingt die Wahl ausſchlagen, wenn es ſchon in anderen Commiſſionen beſchäftigt iſt; über die Ablehnung aus ſonſtigen Gründen entſcheidet die Kammer. Der Antragſteller kann gewählt werden, nie aber der Präſident, (der jedoch das Recht hat, den Sitzungen anzuwohnen;) den Vorſitz führt der, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat [14]).

b) In der Regel kann über einen wichtigen Commiſſionsbericht erſt nach Verlauf von drei Tagen Berathung gepflogen werden [15]).

3. Debatte.

a) Ein vorgängiges Einſchreiben der Redner findet nicht ſtatt, ſondern jedes Mitglied ſpricht in der Reihenfolge, in welcher es von ſeinem Sitze aufgeſtanden iſt. Derjenige, deſſen Vortrag zunächſt berührt wird, hat das Recht, außer der Reihe zu antworten [16]).

b) Der Präſident leitet die Berathung; er nimmt an der Debatte ſo viel Theil, als es zu Erfüllung dieſer

Pflicht nothwendig iſt. Will er als Abgeordneter an der Verhandlung Antheil nehmen, ſo verläßt er den Präſidentenſtuhl, und kann denſelben hinſichtlich der Verhandlungen über dieſen Gegenſtand ſo lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt iſt. In ſolchen Fällen verſieht der Vice-Präſident ſeine Stelle [17].

VIII. Publicität der Geſchäfte.

1) Die Kammer d. A. hat auf doppelte Weiſe das Volk in vollſtändige Kenntniß von ihren Arbeiten zu ſetzen, nämlich durch die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen und durch den Druck der Protocolle [18].

2) Die Oeffentlichkeit der Sitzungen beſteht darin, daß im Sitzungsſaale ſelbſt ein Raum für Zuhörer beſtimmt iſt, und daß jeder Mann, ohne Unterſchied des Standes, das Recht hat, auf dieſer Gallerie gegen Vorzeigung einer Einlaßkarte zu erſcheinen und den Verhandlungen anzuwohnen. Einmiſchung der Zuhörer in die Geſchäfte iſt natürlich unterſagt, und es werden Solche, welche ein Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung geben, unverzüglich auf Befehl des Präſidenten entfernt [19]. Nur ausnahmsweiſe kann eine Sitzung geheim werden, nämlich entweder auf Begehren der Miniſter und der k. Commiſſarien bei Vorträgen, die ſie im Namen des Königes zu halten haben, oder auf den Antrag von wenigſtens drei Mitgliedern der Kammer, wenn dieſen nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer die Mehrheit beiſtimmt [20].

3) Der Druck der Protocolle geſchieht auf Veranſtaltung der Kammer auf und nach jedem Landtage. Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung werden abgeſonderte Protocolle geführt, welche ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer und der Miniſter oder k. Commiſſarien, wenn die Sitzung auf ihren Antrag geheim wurde, nicht bekannt gemacht werden dürfen [21].

4) Die Sitzungen der Commiſſionen, ſo wie ihre Arbeiten, in wie ferne ſie nicht in der Kammer ſelbſt vorgetragen werden, bleiben geheim.

1) Geſchäfts-Ordnung der Kammer der Abgeordneten, 1821, §. 1.

2) V. U., §. 164. Für den Fall einer gleichzeitigen oder vorübergehenden Verhinderung des Präſidenten und Vicepräſidenten iſt keine Vorkehrung getroffen. Der von einer Commiſſion hierüber verlangte Bericht wurde nicht erſtattet. S. Verh. der K. d. A. 1835, Bd. I, Sitz. 119, S. 10.

3) V. U., a. a. O.

4) Daſelbſt.

5) Daſelbſt. Wenn nach dem Amtsantritte des Alterspräſidenten ein noch älteres rechtsgelehrtes Mitglied in die Kammer eintritt, ſo hat nun letzteres den Vorſitz alsbald zu übernehmen. Vrgl. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. II, Sitz. 19, S. 1. — Derſelbe Zweifel, wie bei der erſten Kammer, tritt auch bei der K. d. A. für den Fall ein, wenn der Präſident ganz abgeht während ſeiner ſechsjährigen Amtsdauer; auch hier wird übrigens dieſelbe Entſcheidung zu geben ſeyn, ſ. §. 121, Note 5. Nur wenn beide Vorſtände wegfallen, muß eine neue Wahl (und dann wohl von beiden) vorgenommen werden, wie der angef. §. der V. U. ausdrücklich verordnet.

6) V. U., §. 190.

7) Daſelbſt §. 162; G. O., §. 34.

8) Dieſe Hülfe beſteht theils in der Beiziehung des Regiſtrators der Kammer, theils in der Anſtellung von Geſchwindſchreibern. Diſcuſſionen über die Pflicht der Abgeordneten die Wahl zum Secretaire anzunehmen, ſ. in den Verh. von 1833, II, Bd. IV, Sitz. 24; 1833, Bd. I, Sitz. 3, S. 51 fg.

9) V. U., §. 162. — Die Beſtimmung der Sitz-Ordnung der St. Verſ. iſt keineswegs ein zu kleinlicher Gegenſtand für eine Verf. Urk., indem dadurch die äußere Abſcheidung der politiſchen Partheien verhindert wird. Eine Vermiſchung der Anhänger verſchiedener Anſichten wird der Leidenſchaftlichkeit weniger Gegenſtand und weniger Halt geben, als eine geſchloſſene Maſſe derſelben. Es wird auch dem Einzelnen erleichtert, ſeiner Ueberzeugung in den Fällen zu folgen, in welchen er von der Meinung oder den Beſchlüſſen ſeiner Parthei abweicht. Der Anblick und die Ge-

ſchichte ſolcher Verſammlungen, in welchen ſich Oppoſition und Miniſterialparthei dem Raume nach trennen, beweist die Zweckmäßigkeit der in W. getroffenen Anordnung.

10) V. U., a. a. O. In dem, ſchon wiederholt vorgekommenen Falle, daß das älteſte Mitglied der Ritterſchaft den Vorſitz führt, geht die erſte Stimme auf den zweitälteſten Abgeordneten der Ritterſchaft, und nicht auf den Abgeordneten von Stuttgart über. S. Verh. der K. d. A., 1833, II, Bd. II, Sitz. 18, S. 49 fg.; Sitz. 19, S. 29 fg.

11) G. O., §. 15 — 19.

12) Daſ., §. 24.

13) Daſ., §. 26; V. U., §. 173.

14) G. O., §. 31 — 35. Auf dem Landtage 18 $\frac{36}{37}$ iſt von einer zur Reviſion der G. O. gewählten Commiſſion der ſchon bei Entwerfung der G. O. von der Kammer gemachte, aber von der Regirung verworfene Antrag wiederholt worden, die Kammer in (7) Sectionen durch das alle Monate zu wiederholende Loos zu vertheilen. Dieſen Sectionen ſollten alle Anträge der Regirung, der 1ten Kammer und der einzelnen Mitglieder zu vorläufiger Berathung übergeben, außerdem von ihnen die Commiſſionsmitglieder, deren jede Section Eines zu wählen hätte, ernannt werden.

15) G. O., §. 40 und 41, wo auch die einzelnen Fälle genannt ſind, welche als wichtigere Commiſſions-Berichte zu betrachten ſind.

16) G. O., §. 44.

17) Daſelbſt, §. 45. —

18) V. U., §. 167. Ein Antrag der erſten Kammer und des ſtändiſchen Ausſchuſſes, die Protocolle möglichſt abzukürzen (der großen Druckkoſten wegen) wurde in der Hauptſache verworfen. S. Verh., 1836, Beil.H. 1, S. 26; Bd. I, Sitz. 3, S. 1 fg.

19) Daß der Präſident nöthigen Falles ſeinen Befehl durch Anwendung von phyſiſcher Gewalt vollſtrecken laſſen darf und ſoll, unterliegt wohl keinem Zweifel. Allein hierauf beſchränkt ſich ſein Recht, und ſelbſt das der Kammer. Zwar ſind im St.G.B., Art. 162 und 163, bedeutende Strafen gegen Beleidigungen der Kammern angedroht; allein da nirgends in den Geſetzen den ſtändiſchen Collegien ein Richteramt eingeräumt iſt, der Württemberger

aber nur von ſeinem geſetzlichen Richter geſtraft werden darf: ſo kann die Anwendung jener Beſtimmungen nur von den gewöhnlichen Gerichten ausgehen, und es ſteht den Ständen höchſtens eine Klagrecht zu. Ob dieſe Einrichtung die hinreichende Sicherheit für beſtändige Wahrung des Anſehens der Volksvertretung gewährt, iſt eine andere Frage. Vrgl. über dieſelbe Marschall, Writings on the Federal Constitution, S. 603 fg.

20) V. U., §. 167 und 168. Unerledigte Anträge auf Ausdehnung des Zutrittes auf das weibliche Geſchlecht und auf Zulaſſung ohne Karte ſ. in den Verh. von 1833, II, Bd. XVI, Sitz. 110, S. 22 fg.

21) G. O., §. 10. Daß die auf jedem Landtage vorkommenden weitläufigen Verhandlungen über die Beſchleunigung des Druckes der Protocolle und die verſchiedenen theils hierzu, theils zur Richtigſtellung derſelben getroffenen Anſtalten noch immer nicht zum Ziele geführt haben, beweist der Erfolg.

§. 123.

d) Die Kanzlei-Beamten der Stände-Verſammlung.

Außer den, aus der Mitte jeder Kammer gewählten, Vorſtänden und Secretairen hat die St. Verſ. zum mechaniſchen Betriebe der ihr zuſtehenden Geſchäfte nachſtehende Kanzlei-Beamte:

1) Beide Kammern gemeinſchaftlich:
   a) einen Archivar (deſſen Stelle jedoch noch nicht beſetzt iſt);
   b) die Beamten der Schuldenzahlungskaſſe.

2) Jede Kammer beſonders:
   a) einen Regiſtrator (der bei dem Ausſchuſſe das Geſchäft eines Secretairs zu übernehmen hat);
   b) die erforderlichen Kanzelliſten;
   c) Kanzlei-Diener.

Die Ernennung aller dieſer Beamten und Diener geht von der St. Verſ. aus, und zwar werden die Beamten

der Schuldenzahlungskaſſe und der Archivar von den dazu vereinigten beiden Kammern gewählt; die Regiſtratoren und Kanzelliſten je von der betreffenden Kammer; die Kanzlei-Diener von den Präſidenten. Zur Beſtätigung werden dem Könige die Ernennungen der Kaſſenbeamten, des Archivars und der Regiſtratoren vorgelegt; zur Einſicht die der Kanzelliſten [1]). In welchen Fällen die Beſtätigung verweigert werden kann, iſt nicht beſtimmt, und es ſteht dieſelbe wohl rein in der Willkühr des Königes. Beſondere Vorſchriften über die geſetzlichen Eigenſchaften eines ſtändiſchen Beamten beſtehen zwar nicht, allein es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die für die Staats-Beamten im Allgemeinen vorgeſchriebenen Bedingungen (des Studiums auf der Landesuniverſität, der Prüfungen u. ſ. w.) hier ihre volle Anwendung finden, eben weil dieſe Bedingungen für alle Staatsbeamte vorgeſchrieben ſind, ein Beamter der St. Verſ. aber, wenn ſchon kein königlicher, doch gewiß ein Staatsbeamter iſt [2]). Daß ein ſtändiſcher Beamter nicht Mitglied der St. Verſ. ſeyn könne, darüber ſ. oben, S. 563.

Die Dienſtentlaſſung der ſämmtlichen Beamten geſchieht auf die nämliche Art, wie ihre Beſtellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern. Eine Beſtätigung des Königes iſt dabei nicht erforderlich [3]); allein die St. Verſ. hat ſich bei der Entſcheidung nach den Geſetzen zu richten, welche hinſichtlich der Dienſtentlaſſung der Staatsbeamten beſtehen, ſo daß ſie alſo bei einer Caſſation, Entlaſſung oder Verſetzung auf eine geringere Stelle nur die Rechte ausüben kann, die dem Könige bei ähnlichem Verfahren gegen einen Verwaltungs-Beamten der Regirung zuſtehen [4]). Die Beſoldungen der ſtändiſchen Beamten ſind geſetzlich feſtgeſtellt [5]). Zulagen und außerordentliche Belohnungen werden durch Beſchluß beider Kammern und königliche Einwilligung gegeben [6]). Die Beſtimmun-

gen über Penſionirung und Quiescirung finden ihre Anwendung ebenfalls auf die ſtändiſchen Beamten, jedoch iſt zu bemerken, daß die Einweiſung in die geſetzlichen Ruhegehalte nicht von den Ständen, ſondern von dem Könige ausgeht [7].

Das geſammte Dienſt-Perſonal ſteht bei verſammeltem Landtage unter der Verſ. ſelbſt; bei nicht verſammeltem Landtage aber unter dem Ausſchuſſe. Dieſer hat auch in der Zwiſchenzeit die erforderlichen Amtsverweſer zu beſtellen, und ungetreue oder ſich ſonſt vergehende Diener in den geſetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben [8].

1) V. U., §. 193.

2) Ueberdieß ſind wenigſtens die Beſtimmungen der Dienſtpragmatik ausdrücklich auch auf die ſtändiſchen Beamten vom Geſetze angewendet, ſ. Art. 1 derſelben.

3) Es erhellt dieſes aus dem Falle der Entlaſſung eines Staatsſchuldenkaſſiers, wo die St. Verſ. ohne weiteres die Bitte um Entlaſſung bewilligte, der Regirung keine Anzeige davon machte, ſondern ſie nur um Bekanntmachung der Erledigung durch das R. Bl. bat, ohne daß die Regirung hiergegen eine Einwendung gemacht hätte, ſ. Verh. der K. d. A. 1827, Heft 4, S. 1106 b, vergl. mit dem k. Reſcripte, daſ., S. 1006 c.

4) S. dieſelbe unten, Bd. II, §. 163.

5) S. Geſetz vom 20ten Juni 1821, R. Bl., S. 319.

6) S. das angef. Geſetz, §. 6. — Ob es mit dieſem Grundſatze ganz übereinſtimmt, wenn die Belohnungen für einzelne außerordentliche Geſchäfte von Beamten, (z. B. bei dem Drucke der Protocolle,) ferner die Taggelder vorübergehend Beſchäftigter von den einzelnen Kammern ohne weitere Mittheilung auf die Suſtentationskaſſe angewieſen werden, (vergl. z. B. Verh. der K. d. St. H., 1839, H. 4, S. 1457 fg.,) mag dahin geſtellt bleiben.

7) Dieſer Satz kann nach dem in der Note 3 angeführten Falle keinen Zweifel erleiden; man vergl. außer der angeführten Stelle noch die Verh., Heft 5, S. 1186 und 1189. Daß ſich die ſtändiſchen Beamten hinſichtlich der Heirathserlaubniß an den König zu wenden haben, und zwar mittelſt des Finanz-Miniſte-

riums, iſt beſtimmt in der (ungedr.) V. O. vom 16ten April 1822, über die Vollziehung der Dienſtpragmatik, §. 4.

8) V. U., §. 193.

§. 124.

9. Ueber die Dauer der ſtändiſchen Beſchlüſſe.

Eine ſehr wichtige Frage, deren Beantwortung keineswegs außer Streit liegt, iſt die, auf wie lange die von der St.Verſ. an und für ſich gültig gefaßten Beſchlüſſe rechtliche Würkſamkeit haben, auf wie lange alſo aus denſelben für die Regirung, für einzelne Staatsbürger und für die Verſammlung ſelbſt Rechte und Verbindlichkeiten entſtehen?

Auf der einen Seite iſt ſchon, und namentlich von der Regirung, der Satz aufgeſtellt worden, daß die St. Verſ. eine moraliſche Perſon ſey, deren einzelne Beſtandtheile ſich zwar, wenigſtens zum Theile, von Zeit zu Zeit ändern können, welche ſelbſt aber nie aufhöre; weßhalb denn alle gültig gefaßten Beſchlüſſe derſelben auf ſo lange in Kraft bleiben, bis zu deren Wiederaufhebung die ſämmtlichen Betheiligten ſich vereinigen. Namentlich ſey ein Perſonen-Wechſel in dem einen Theile der St.Verſ. kein Grund für die Nachfolger, die Beſchlüſſe ihrer Vorfahrer im Amte nicht anerkennen zu dürfen, vielmehr ſeyen auch ſie dadurch gebunden [1]). — Anderer Seits wurde auch ſchon in grellem Widerſpruche hiermit behauptet, eine St. Verſ. könne nur für die Dauer Einer Wahlperiode einen bindenden Beſchluß faſſen, weil nur auf ſo lange das Mandat der gewählten Mitglieder gehe; und es ſey alſo eine nachfolgende St. Verſ. durch Zugeſtändniſſe und Verwilligungen, welche eine Vorgängerin über die obenbezeichnete Periode hinaus gemacht habe, nicht gebunden [2]).

Dieſe beiden allgemeinen Sätze ſind gleich unrichtig. Was nämlich den erſten betrifft, ſo folgt daraus, daß die

St.Verſ. eine moraliſche Perſon iſt, oder vielmehr, daß eine St. Verſ. in Württemberg trotz der periodiſchen Auflöſungen eines weſentlichen Beſtandtheiles fortwährend beſtehen muß, durchaus nicht, daß der einmal von ihr gefaßte Beſchluß für alle Zeiten unveränderlich gültig ſey. Nicht nur ſchreibt die Verf. Urk. ſelbſt bei einer Reihe von wichtigen Beſchlüſſen ausdrücklich eine beſchränkte Dauer der Gültigkeit vor; ſondern ſie betrachtet verſchiedene Landtage ſo wenig als ein fortdauerndes Ganzes, bei welchem eine von der frühern abweichende Entſchließung rechtlich undenkbar wäre, daß im Gegentheile ein neuer Landtag, und beſtünde er ganz aus denſelben Perſonen, bei noch nicht vollendeten Geſchäften an die Beſchlüſſe des vorangehenden in keiner Beziehung gebunden iſt, vielmehr das ganze Geſchäft von vorne wieder anfangen muß. Was aber die entgegenſtehende Meinung betrifft, ſo beſtimmt theils auch hier die Verf. Urk. ausdrücklich das Gegentheil bei einer ganzen Reihe von Gegenſtänden; theils wäre es eine ſo abſurde Einrichtung, die ſämmtliche Geſetzgebung des Staates und alle ſeine Verträge mit dem Auslande nur je auf die Dauer einer Wahlperiode feſtzuſtellen, oder die Erwerbung von Privatrechten gegenüber vom Staate auf dieſen Zeitraum zu beſchränken, daß nur die unzweifelhafteſte wörtliche Beſtimmung des Grundgeſetzes zur Annahme ihrer Gültigkeit berechtigen könnte, da Unvernünftiges im Geſetze nicht blos vermuthet werden darf. Eine ſolche ausdrückliche Beſtimmung fehlt aber. — Um zu richtigen, d. h. den Vorſchriften der Verf.Urk. würklich entſprechenden, Sätzen zu kommen, iſt nothwendig, die einzelnen Gattungen von ſtändiſchen Beſchlüſſen zu unterſcheiden und die für ſie gegebenen Vorſchriften zuſammenzuſtellen. Solcher Gattungen aber giebt es vier, nämlich erſtens die ſtändiſchen Zuſtimmungen zu allgemeinen Normen über die Rechtsverhältniſſe des Staates und der Bürger, d. h. zu Geſetzen und Staatsverträgen; zweitens die Genehmigung

von einzelnen Verwaltungs=Maaßregeln; drittens die Bewilligungen von Mitteln zu Erreichung der Staatszwecke; und viertens die Beſchlüſſe über die eigenen Verhältniſſe der Stände.

1) Die ſtändiſchen Zuſtimmungen zu allgemeinen Normen über die Rechtsverhältniſſe des Staates und der Bürger.

a) Hinſichtlich der Geſetze beſtimmt die Verf. Urk. (§. 88), daß ſie ohne ſtändiſche Einwilligung nicht wieder aufgehoben werden können. Hiermit wäre denn nun zwar ein allgemeines periodiſches Erlöſchen derſelben an und für ſich nicht unvereinbar: allein nicht nur beweist ſchon das Stillſchweigen der Verf. Urk. über einen ſo äußerſt wichtigen Punct, daß er nicht in ihrer Abſicht lag; ſondern auch die Natur der Sache, das beſtimmteſte Gewohnheitsrecht und die Analogie aller übrigen conſtitutionellen Staaten laſſen keinen Zweifel darüber möglich, daß eine zu einem Geſetze gegebene ſtändiſche Einwilligung bis zu einer beſonderen und ausdrücklichen Wiederaufhebung in Gültigkeit bleibt. Und zwar kann dieſe Aufhebung nicht etwa durch einſeitiges Zurückziehen der ſtändiſchen Einwilligung geſchehen, ſondern nur durch ein neues Geſetz, alſo mittelſt freier Uebereinkunft zwiſchen Regirung und Ständen. Jeder der beiden Theile hat an dem beſtehenden Geſetze ein Recht, welches nur mit ſeiner Einwilligung aufgehoben werden kann. Eine einſeitige veränderte Anſicht der Stände = Verſammlung, oder einer der beiden Kammern, kann nur zu einer Adreſſe mit der Bitte, daß auch die Regirung eine neue Beſtimmung vorziehen und dieſelbe als Geſetzesentwurf vorlegen möge, führen: im Falle einer abſchlägigen Antwort bleibt Alles beim Alten, d. h. bei der Gültigkeit des Geſetzes. Nur zwei Ausnahmen beſtehen. Einmal iſt es allerdings möglich, daß die Stände=Verſammlung

ihre Einwilligung nur unter einer auflöſenden Zeitbeſtimmung giebt. Dann erſtreckt ſich natürlich die Gültigkeit der Zuſtimmung und des Geſetzes ohne ausdrückliche neue Verlängerung nicht weiter [3]). Zweitens beſteht keine Einwilligung, wenn ſpäter erſt entdeckt und bewieſen würde, daß ein Geſetz verfaſſungswidrig iſt, und doch nicht als Abänderung der Verfaſſung beſchloſſen wurde. In dieſem Falle würden ſogar rückwärts die vermeintlich erworbenen Rechtsverhältniſſe als ungültig wieder aufgelöst; und nur in ſo ferne der gute Glaube bei fehlenden Titeln zu einer Erwerbung hinreichend iſt, könnte ein Privatmann aus einem ſolchen Geſetze bleibend ein Recht erworben haben.

b) Ganz auf ähnliche Weiſe und aus denſelben Gründen verhält es ſich bei Verträgen mit auswärtigen Staaten, zu welchen eine St. Verſ. die verfaſſungsgemäße Einſtimmung ertheilte. Dieſe ſind nicht nur gegenüber von der Regirung als ein Geſetz zu betrachten, ſondern es hat auch noch der fremde Staat ein förmliches Recht auf ihre Einhaltung erworben, das ihm keineswegs durch die Meinungsänderung blos Eines Factors des württ. Staatswillens entriſſen werden kann. Daß die beiden bei den Geſetzen angenommenen Ausnahmen auch hier gelten, (und namentlich auch die erſte hier häufig vorkommt,) bedarf nicht erſt der Bemerkung.

Bei dieſer Entſcheidung der beiden bisherigen Fälle wurde übrigens vorausgeſetzt, daß die regelmäßige Form der Geſchäftsbehandlung eingehalten, d. h. daß der ganze Geſetzes- oder Vertrags-Entwurf der St. Verſ. würklich vorgelegt, und von ihr in ſeinem vollen Umfange und in allen Einzelnheiten geprüft und angenommen worden ſey. Nun iſt aber auch möglich, daß der St. Verſ. nur ein allgemeiner Grundſatz ohne weitere Ausführung mitgetheilt, von ihr aber nicht nur die Einſtimmung in denſelben, ſondern

auch die Genehmigung aller von der Regirung auf dieſe Grundlage hin zu errichtenden Vorſchriften oder Verträge zum Voraus erklärt wird. Hier kann es nun zwar nicht zweifelhaft ſeyn, daß ſich die in einen ſolchen allgemeinen Grundſatz eingehende St. Verſ. vorläufig gebunden hat in Beziehung auf alle von der Regirung nun einſeitig ausgehenden Verfügungen und Uebereinkünfte mit Fremden, ſo lange ſolche Normen ganz durch den bewilligten Grundſatz gedeckt ſind, d. h. mit logiſcher und rechtlicher Nothwendigkeit aus ihm herfließen; und daß nur, wo eine Regirungs-Maaßregel über dieſe Grundlage hinausgienge und ſomit einen ganz neuen Rechtsſatz enthielte, auch eine beſondere Einwilligung der Stände wieder erforderlich würde. Allein es entſteht die Frage, ob nicht die Verſammlung das Recht hat, nach Belieben in Beziehung auf alle weiteren erſt zu treffenden Regirungs-Verfügungen einſeitig von ihrer allgemeinen Einwilligung wieder zurückzutreten, namentlich wenn ſie ſich durch Erfahrung von der Schädlichkeit des Grundſatzes oder der ihm von der Regirung gegebenen Folgen überzeugen müßte; mit andern Worten, auf wie lange eine ſolche allgemeine Zuſtimmung Gültigkeit hat? Erwägt man hier einer Seits, daß das ganze Verfahren lediglich den Zweck hat, den mit der Einzelnbehandlung verbundenen Zeitverluſt bei ſolchen Maaßregeln zu vermeiden, zu welchen die Ständeverſammlung jeden Falles ihre Zuſtimmung gegeben hätte, und daß eigentlich nichts gegeben iſt, als eine geſetzliche Präſumtion der ſtändiſchen Zuſtimmung; daß aber damit die Stände nicht zu einer ihrer Ueberzeugung zuwiderlaufenden Geſetzgebung ſollen gezwungen oder überliſtet werden; und kann man anderer Seits nicht verkennen, daß hier möglicherweiſe der gröbſte Unfug getrieben und der Rechtsſicherheit der Bürger auf das empfindlichſte zu nahe getreten werden könnte, wenn ein falſcher Grundſatz, der einmal aus Uebereilung oder noch ſchlechtern Beweggründen angenommen wür-

de, der ſtändiſchen Einwürkung für alle Zeiten entzogen bliebe: ſo muß die Entſcheidung dahin ausfallen, daß die St.Verſ. nur ſo lange, als ſie nicht ausdrücklich die Zurücknahme erklärt hat, an eine ſolche allgemeine Verwilligung eines Grundſatzes gebunden iſt, indem durch eine ſolche Zurücknahme die ganze Vorausſetzung ihrer Einwilligung auf das unzweideutigſte geſtört iſt, eine Präſumtion aber nie ſtärker ſeyn kann als die Würklichkeit. Iſt dieß aber der Fall, ſo geht daraus mit verſtärkter Nothwendigkeit hervor, daß eine ſolche allgemeine Zuſtimmung zu einem Grundſatze in keinem Falle über die Dauer einer Wahlperiode ſich erſtrecken kann, indem es unmöglich iſt, zum Voraus die Anſicht einer noch gar nicht beſtehenden Kammer der Abgeordneten zu kennen, und die Vorgänger nicht berechtigt ſind, für ihre Nachfolger einen Vertrag auf ſummariſche Betreibung gewiſſer Geſchäfte abzuſchließen [4]).

2) Anders verhält es ſich mit der ſtändiſchen Zuſtimmung zu einzelnen Verwaltungs-Maaßregeln. Eine vorgängige Billigung derſelben durch die St.Verſ. ſchreibt die Verf.Urk. nicht vor, ſondern ſie ſind auf die Verantwortung der betreffenden Miniſter gegeben. Die St.Verſ. hat nur das Recht, die vollzogenen zu prüfen, je nach den Umſtänden, die unbefugt und unnöthig gemachten Ausgaben zu verwerfen, eine Beſchwerde, oder eine Staatsanklage anzuſtellen. Sucht nun die Regirung unangenehmen ſpäteren Unterſuchungen und deren Folgen dadurch zu entgehen, daß ſie zum Voraus die St.Verſ. von ihrem Vorhaben in Kenntniß ſetzt, und deren Billigung verlangt: ſo kann zwar auf eine ſolche formloſe Weiſe ein Geſetz oder gar eine Verfaſſungs-Aenderung natürlich nicht zu Stande kommen: allein es wird allerdings die Gewährung des Begehrens die einwilligende St. Verſ. ſubjektiv hindern, ſpäter gegen ihre ſchon ausgeſprochene eigene Anſicht die in Frage ſtehende Handlung anzugreifen; und zwar bindet dieſe Zuſtimmung, ſo lange nicht

die — natürlich aber nur auf die Zukunft würkſame — Erklärung eine veränderte Anſicht erfolgt iſt, die erſte Kammer für immer, die zweite aber wenigſtens während des Reſtes ihrer Wahlperiode. Dagegen iſt eine ſpätere Kammer d. A. an dieſe Anſicht ihrer Vorgängerin nicht mehr gebunden, und ſie kann ihr Aufſichtsrecht frei ausüben. Nur die Billigkeit, nicht auch ſchon das ſtrenge Recht, dürfte im Falle einer ſolchen Anſichts-Veränderung eine Benachrichtigung der Regierung fordern [5]).

3) Hinſichtlich der Beſchlüſſe über Laſten der Staatsbürger iſt

a) über die Geld-Verwilligungen (Einnahmen ſowohl als Ausgaben) bereits oben, §. 113, S. 656 fg. ausgeführt, daß ſie, einzelne beſtimmte Ausnahmefälle abgerechnet, nur auf je drei Jahre in der Regel gelten, und daß namentlich eine Verlängerung derſelben in eine neue ſtändiſche Wahlperiode hinein unerlaubt iſt.

b) Ueber die Verwilligung der Kriegsmannſchaft ſchreibt zwar die Verf.Urk. in §. 99 keinen beſtimmten Termin vor, auf wie lange hinaus das Bedürfniß von der St.Verſ. befriedigt werden darf, ſondern ſetzt nur feſt, daß die Contingente der einzelnen Jahre abgeſondert verlangt und verwilligt werden müſſen: allein da theils eine lange Vorausberechnung nicht mit Sicherheit angeſtellt werden kann, theils und hauptſächlich aber durch das Uebergreifen in eine ſpätere ſtändiſche Wahlperiode ein wichtiges Recht dieſer nachfolgenden Verſammlung verkrüppelt oder ganz entzogen würde, ſo wird auch hier, wie bis itzt immer geſchah, eine dreijährige Verwilligung zweckmäßig, eine längere als auf die Dauer der gerade vorhandenen Wahlkammer aber gar nicht geſtattet ſeyn.

4) Noch bleibt übrig zu unterſuchen, wie lange die Ständeverſammlung an Beſchlüſſe über ihre eigenen inne-

ren Angelegenheiten und Geſchäftsformen gebunden iſt? Es iſt hier zu unterſcheiden nach den Perſonen, in Beziehung auf welche ſie verbindende Gültigkeit haben ſollen:

a) Beſchlüſſe, welche lediglich die eigenen Mitglieder einer Kammer verbinden ſollen, können von ihr in jedem Augenblicke aufgehoben und modificirt werden. Nicht aufgehoben, gehen ſie in der K. d. St.H. von einem Landtage auf den andern gültig über, weil hier die Verſammlung im Weſentlichen dieſelbe bleibt; in der K. d. A. aber gelten ſie je nur für die Dauer Einer Wahlperiode, und der neueintretenden Kammer ſteht ihre Erneuerung oder (ſtillſchweigende ſo gut als ausdrückliche) Beſeitigung unbeſchränkt zu.

b) Eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft zwiſchen beiden Kammern verbindet beide Theile nur auf die Dauer einer Wahlperiode der K. d. A., indem mit Beendigung derſelben einer der Contrahenten zu exiſtiren aufhört.

c) Hinſichtlich der Beſchlüſſe, durch welche gegenüber von der Regirung beide Theile bindende Vorſchriften feſtgeſtellt werden ſollen, iſt zu unterſcheiden zwiſchen ſolchen Puncten, welche durch ein förmliches Geſetz regulirt ſind, und ſolchen, die nur aus einer übereinſtimmenden Erklärung Einer Kammer und der Regirung beſtehen. Erſtere gelten, wie jedes andere Geſetz, für alle Zeiten, bis zur Wiederaufhebung durch alle drei Factoren. Letztere dagegen zwar bei der K. d. St.H. auf dieſe Weiſe; für die K. d. A. dagegen nur für die Dauer einer Wahlperiode.

1) S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. II, Sitz. 16, S. 37 und 41.

2) S. daſ., Bd. III, Sitz. 26, S. 60; Bd. IV, Sitz. 43, S. 10.

3) Solche Geſetze mit auflöſender Zeitbeſtimmung ſind allerdings nicht häufig; doch fehlt es nicht an einem Beiſpiele. Es wird nämlich das Geſetz über die Pfand-Hülfsbeamten ſeit dem J. 1828 nur je von einem Landtage bis zum andern gegeben, und immer wieder die Zuſtimmung der Stände auf eine weitere ſolche Periode verlangt.

4) Dieſe Anſicht hat auch die Kammer d. A. feſtgehalten, während die Regirung in doppelter Beziehung zu weit gehende Forderungen macht. Einmal widerſpricht es nämlich den unzweifelhafteſten Rechtsſätzen, wenn ſie annimmt, daß eine Zuſtimmung zu einem allgemeinen Grundſatze ohne Rückſicht auf den materiellen Inhalt alle darauf gegründeten weiteren Anordnungen und Verträge billige. S. Verh. der K. d. A., 1833, I, Bd. III, Sitz. 31, S. 67 fg. Zweitens iſt es nicht zuzugeſtehen, wenn ſie eine ſolche allgemeine Zuſtimmung für länger als nur für Eine Wahlperiode gültig erklärt. S. daſ., Bd. II. Sitz. 22, S. 11.

5) Vgl. meine Verantwortlichkeit der Miniſter, S. 210 fg.

10. Vom Ausſchuſſe.

§. 125.

a) Beſtandtheile und Wahl deſſelben.

In feudalſtändiſchen Verfaſſungen lag die Einſetzung eines landſchaftlichen Ausſchuſſes ſehr nahe. So wie die große Verſammlung ſelbſt blos ein Ausſchuß aus den verſchiedenen Claſſen der Unterthanen zum Behufe bequemerer Verhandlung mit dem Landesherrn war, ſo konnte auch ſie wieder, um Zeit, Unluſt und Geld zu ſparen, aus ihrer Mitte ein kleines Collegium wählen, das ihr das längere und öftere Zuſammenſeyn erſparte, und doch Rechte und Privilegien bewachte. Dazu kam noch, daß die Verwaltung der Landesgelder, der Schulden, die Theilnahme an dieſen oder jenen Zweigen der Staatsverwaltung beſtändige Anweſenheit wenigſtens eines Stellvertreters der Landſtände erforderte. Daher dann die ſehr allgemeine Verbreitung der ſtändiſchen Ausſchüſſe im Deutſchland; welche aber beinahe eben ſo allgemein die Rechte der

großen Verſammlung nach und nach zu uſurpiren und ihre Committenten nutzlos zu machen wußten.

In den Grundſätzen einer repräſentativen Monarchie liegt zwar ebenfalls nichts, was die Bildung eines Ausſchuſſes thatſächlich oder rechtlich unmöglich machte; denn warum ſollte nicht beſtimmt ſeyn können, daß zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger in Abweſenheit der großen Verſammlung einige ihrer Mitglieder zurück und verſammelt zu bleiben haben? Allein da bei dieſer Verfaſſungsform eine häufige Einberufung der großen Verſammlung wegen Finanzen und Geſetzgebung doch nöthig, und in den meiſten Ländern auch geſetzlich iſt; da ferner die Volksvertreter nichts zu verwalten haben: ſo bedarf es dieſer Einrichtung nicht. Dieß aber iſt um ſo beſſer, als die Einrichtung doch immer bedenklich iſt. Räumt man nämlich einem ſolchen Ausſchuſſe viele und wichtige Rechte gegenüber von der Regirung ein, ſo wird er der Würkſamkeit und ſelbſt dem Beſtehen der großen Verſammlnng gefährlich, ſtumpft in jedem Falle die öffentliche Theilnahme an den Staatsangelegenheiten durch Gewohnheit ab; räumt man ihm aber nur ſolche Rechte ein, daß die große Verſammlung nicht entbehrt werden kann, ſo werden die aus der beſtändigen ins Einzelne gehenden Controle der Regirung ſich allerdings ergebenden Vortheile wohl aufgewogen durch die Koſten der Einrichtung und die immer noch beſtehende Möglichkeit von Mißbräuchen. Nur ſehr wenige Repräſentativ-Verfaſſungen haben daher einen Ausſchuß eingeführt.

Im Herzogthume Württemberg war der Ausſchuß einer der Hauptbeſtandtheile der Verfaſſung geweſen, ſ. oben, §. 2; übrigens beinahe mit denſelben Folgen für das Beſtehen der allgemeinen Landesverſammlung, welche ſich in anderen deutſchen Staaten gezeigt hatten. Während der ganzen Verhandlung über die neu zu gründende Verfaſſung war der Ausſchuß ein Hauptgegenſtand des Streites, indem die Re-

girung nur ungerne und theilweiſe den, allzuſehr von alt= württ. Anſichten durchdrungenen, Forderungen der Stände nachgab [2].

So beſteht denn, ſo lange die Stände nicht verſammelt ſind, von einem Landtage zum andern ein Ausſchuß, welcher, wenigſtens ſeiner großen Mehrzahl nach von ihnen durch freie Wahl aus ihrer Mitte ernannt wird. Derſelbe iſt nämlich aus zwölf Perſonen zuſammengeſetzt:

1) dem Präſidenten der K. d. St. H.;
2) dem Präſidenten der K. d. A.;
3) zwei Mitgliedern der 1ten Kammer, welche aus jeder der verſchiedenen Claſſen der Mitglieder dieſer Kammer genommen ſeyn können;
4) acht Mitgliedern der K. d. A., ebenfalls ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Mitglieder=Claſſen zu wählen [3].

Den Vorſitz im Ausſchuſſe führt der Präſident der K. d. St. H. [4]; der Präſident der zweiten führt die erſte Stimme. Ueber das weitere Geſchäftsverhältniß zwiſchen den beiden Präſidenten iſt lediglich nichts beſtimmt [5]. Der Vorſtand hat nur bei Stimmengleichheit ein Votum.

Es iſt alles gethan worden, um dem Ausſchuſſe ſein Beſtehen und ſeine Vollzähligkeit zu vergewiſſern. In erſterer Beziehung nämlich iſt er einmal von der Verf. Urk. für ſo nothwendig erachtet, daß ſogar in dem Falle, wenn die St. Verſ. durch plötzliche Auflöſung vom Könige getrennt wird, ihr — gegen alle Analogie — noch eine Sitzung zu dieſer Wahl geſtattet werden muß; und ſollten außerordentliche Umſtände den Ständen ſelbſt dieſe Sitzung unmöglich machen, ſo haben die bisherigen Mitglieder oder ihre Stellvertreter, ſoferne ſie im Augenblicke der Auflöſung noch Stände=Mitglieder ſind, die Verrichtung des Ausſchuſſes wieder zu übernehmen [6]. Zweitens aber ergiebt ſich aus den Beſtimmungen der Verf. Urk., daß wenn der Landtag,

gleichgültig aus welcher Urſache, nicht ſogleich nach Ablauf der dreijährigen regelmäßigen Periode zuſammentritt, der Ausſchuß ſeine Sitzungen und ſeine Würkſamkeit bis zu dem endlichen Zuſammentritte fortzuſetzen hat, und zwar ſelbſt in dem Falle, wenn die Wahlperiode der gewählten Mitglieder der zweiten Kammer ſollte vorübergegangen ſeyn. In §. 187 der Verf. Urk. iſt nämlich beſtimmt: daß „ſo lange die Stände nicht verſammelt ſeyen" der Ausſchuß fungire; daß er „von einem Landtage zum andern" beſtehe; und daß er zur „ununterbrochenen Würkſamkeit der Repräſentation des Landes" vorhanden ſey. In §. 192 der Verf. Urk. endlich iſt feſtgeſetzt, daß „die Verrichtungen des Ausſchuſſes mit Eröffnung eines neuen Landtages" — alſo nicht früher — aufhören. Ein Verſäumniß der rechtzeitigen Einberufung einer Stände-Verſammlung kann ſomit unter Umſtänden zu einer Beſchwerde gegen die Regirung, ſelbſt zu einer Staatsanklage Veranlaſſung geben, nie aber den Beſtand des Ausſchuſſes unterbrechen. Letzteres iſt ſchon wegen der Verwaltung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe und wegen des Legitimationsgeſchäftes der neugewählten Mitglieder der neuen Kammer, thatſächlich unmöglich [7]). — Um aber den Ausſchuß immer vollzählig zu erhalten, iſt feſtgeſetzt, daß, wenn während der Zeit, in welcher die St. Verſ. nicht einberufen iſt, ein Mitglied des Ausſchuſſes abgeht, dasjenige Mitglied aus der betreffenden Kammer vorläufig einrückt, welches bei der Wahl die nächſte Stimmenzahl nach dem Gewählten erhalten hat; und zwar tritt für einen Anweſenden (ſ. den nächſten §.) der erſte Abweſende ein; für einen Abweſenden der mit den meiſten Stimmen, gleichgültig in welcher Wahlſerie, Nachgewählte. Ein Anweſender kann bei ſeinem Austritte verlangen itzt unter die Abweſenden einzutreten [8]). Sollte die Zahl der Wahlcandidaten aus einer Kammer ganz erſchöpft ſeyn, ſo tritt der erſtfolgende Nachgewählte aus der andern Kammer ein

bis zum nächſten Landtage, wo in jedem Falle (auch wenn dieſer Landtag ein außerordentlicher ſeyn ſollte, [9]) ein Mitglied jener Kammer wieder gewählt werden muß. Wären es die Präſidenten, welche verhindert würden, ſo treten die Vice-Präſidenten vor der Hand für ſie ein; und zwar in der Art, daß wenn die Präſidenten beider Kammern verhindert ſind, zuerſt der Vice-Präſident der K. d. St. H., und erſt wenn auch dieſer verhindert iſt, der Vice-Präſident der K. d. A. einberufen wird [10]). Iſt ein einberufener Vice-Präſident ohnedem ſchon im Ausſchuſſe, ſo wird auf die oben genannte Weiſe nun auch ſeine Stelle erſetzt. Definitiv hat die nächſte ordentliche oder außerordentliche St. Verſ. die erledigte Stelle zu beſetzen [11]).

Die Wahl der zehn zu ernennenden Ausſchuß-Mitglieder wird von den vereinigten Kammern vorgenommen, und zwar mit blos relativer Stimmenmehrheit.

Sollte die eine Kammer zur Zeit der Wahl gar nicht verſammelt ſeyn, ſo hat die andere, in gehöriger Anzahl verſammelte und also die ganze St. Verſ. vorſtellende, Kammer auch die nöthige Anzahl von Mitgliedern aus der fehlenden zu ernennen [12]). Die Zeit, für welche ein Ausſchuß gewählt wird, iſt in der Regel die von einem ordentlichen Landtage zum anderen, alſo auf drei Jahre. Bei der Entlaſſung oder Auflöſung des ordentlichen Landtages muß daher immer eine neue Wahl vorgenommen werden. Wird während eines ordentlichen Landtages die St. Verſ. blos vertagt, ſo tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere Ausſchuß ein, den Fall ausgenommen, daß derſelbe von einer itzt nicht mehr beſtehenden K. d. A. mitgewählt wurde, indem hier itzt gleich ein neuer Ausſchuß gewählt wird [13]). Beruft aber die Regirung einen außerordentlichen Landtag ein, ſo hören zwar natürlich während der Sitzung deſſelben die Geſchäfte des Ausſchuſſes auf; allein er übernimmt ſie wie-

der, ohne neue Wahl, ſowohl nach ſeiner Entlaſſung als auch während einer Vertagung; und nur für die einzeln ausgetretenen Mitglieder, deren Stellen bisher durch ihre Vertreter beſetzt waren, werden auch in dieſem Falle neue Mitglieder gewählt. Wird jedoch der außerordentliche Landtag und ſomit die St. Verſ. aufgelöst, ſo muß eine neue Wahl ſtatt finden [14]).

Gewählt kann jedes Mitglied der St. Verſ. werden, namentlich alſo auch ein Staats- oder Kirchen-Diener, ſey ſein Amt welches es wolle, und ſey er durch ſein Amt in der Kammer, oder neben demſelben gewählt. Eine beſondere Urlaubsertheilung iſt in allen ſolchen Fällen weder Sitte, noch im Sinne der Verfaſſung; theils weil die einmal ertheilte oder zugelaſſene ſtändiſche Eigenſchaft auch die ſämmtlichen rechtlichen Folgen mit ſich bringt, ſomit namentlich anch das Recht in den Ausſchuß gewählt zu werden, theils aber weil der Regirung kein Einfluß auf die Zuſammenſetzung des Ausſchuſſes und keine Beſtätigung derſelben zuſtehen ſoll. Ein unbedingter Zwang zur Annahme der Wahl iſt nicht vorhanden [15]).

1) Zu den wenigen Beiſpielen eines Ausſchuſſes in repräſ. Verf. gehört die ſpan. Conſtitution der Cortes, Abſchn. X; die badiſche Verf.; §. 61., ferner die von Kurheſſen, §. 102 fg. — Auch die theoretiſchen Werke über Repräſ. Verf. ſprechen ſich entweder gar nicht oder höchſt flüchtig über den, doch keineswegs unwichtigen, Gegenſtand aus; ſ. z. B. Brendel, Geſch. d. Nat. Repräſ., Bd. II, S. 334. Pölitz, Staats-W. im L. u. Z., B. I, S. 390. Pölitz meint ſogar, die Politik könne im Allgemeinen nichts darüber ſagen!?

2) In der königl. Verf. von 1815 waren jährliche Ausſchuß-Verſammluugen angeordnet. Die Stände ſtellten dagegen beſtändige Anweſenheit eines mit bedeutenden Rechten verſehenen Ausſchuſſes als eine Hauptſache dar, und räumten ihm auch in ihrem Verf. Entw. eine ausführliche Stelle ein (Kap. VI, §. 48—64). In dem k. Verf. Entw. von 1817 war anfänglich nur ein Schattenbild von Ausſchuß geboten; auf das abermalige Ver-

langen der Stände aber zeigte ſich die Regiruug wenigſtens zu theilweiſer Nachgiebigkeit bereit. S. die merkwürdigen Discuſſionen in den Verh. von 1817, namentlich aber den Commiſſions-Bericht über die fünf Hauptpuncte der Verf., H. 33, S. 453; und den Bericht über die Fortdauer der Repräſ., H. 37, S. 162; ferner die Gegenbemerkungen des Miniſters von Wangenheim, daſ., S. 186 und die k. Vorſchläge über die Einrichtung des Ausſchuſſes, daſ., S. 218. Der Verſammlung von 1819 wurden ziemlich die zuletzt bewilligten Puncte vorgelegt, und itzt auch ohne bedeutende Aenderungen angenommen, ſ. Verh., H. 44, S, 116.

3) V. U., §. 190.

4) Darüber, daß bei nur kürzeren Verhinderungen des Präſidenten der K. d. St. H. er im Vorſitze des Ausſchuſſes durch den Präſidenten der K. d. A. vertreten wird, iſt Jedermann einig; allein ein ſchon lange dauernder unentſchiedener Streit beſteht darüber, wer den erſteren in länger dauernden „Verhinderungsfällen“ erſetze. Die K. d. St. H. war von jeher der Anſicht, daß ihr Vice-Präſident einzutreten habe, indem ſie ſich auf §. 190 der V. U. ſtützt, welchem gemäß „in Verhinderung der Präſidenten die Vice-Präſidenten für ſie eintreten;“ Verh. derſ., 1820, H. 4, S. 217; H. 5, S. 292. Auch die Regirung hat, wenigſtens in ſpäterer Zeit, ſich dieſer Anſicht angeſchloſſen. S. Rech. Bericht von 1830, S. 3, und den Entwurf einer Geſchäfts-Ordnung der K. d. St. H. (ſ. Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 2. S. 110 fg.) Allein die K. d. A. iſt entſchieden dieſer Auslegung entgegengetreten, jede Stellvertretung für ihren Präſidenten verlangend. S. Verh. derſ., 1820, H. 13, Beil. S. 47, und Text S. 41. Ob ſie auch künftig bei dieſem Widerſpruche beharren wird, nachdem ſelbſt eine Commiſſion aus ihrer Mitte ſich (aus ſehr guten Gründen) für die Anſicht der K. d. St. H. und der Regirung ausgeſprochen hat, (Verh., 1839, Beil. H. 2, S. 345,) iſt zu erwarten. Jeden Falles iſt es wünſchenswerth, daß ihrer Bitte, das Verhältniß durch ein Geſetz zu ordnen, (S. Verh. a. a. O., S. 355,) möchte in Bälde entſprochen werden. Der bisher getroffene Ausweg, die Frage zu umgehen, nämlich der jedesmalige thatſächliche Nichteintritt

des Vice-Präſidenten der erſten Kammer im Falle einer Abweſenheit des Präſidenten, kann nicht immer beibehalten werden.

5) S. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. I, Sitz. 119, S. 10.

6) V. U., §. 192. — Der in den Text aufgenommene Zuſatz, ſofern die bisherigen Mitglieder oder ihre Stellvertreter „im Augenblicke der Auflöſung noch" Stände-Mitglieder ſeyen, iſt ohne Zweifel die richtige Auslegung des undeutlichen, und auch durch die Protocolle der verfaſſungsgebenden Verſammlung nicht erläuterten Ausdruckes der Verf. Urk., inſofern ſie — — „zugleich" St. Mitglieder ſeyen. Denn außer den drei Mitgliedern der 1ſten K., und den allenfalls in den Ausſchuß gewählten Prälaten und dem Kanzler, iſt kein Ausſchußmitglied nach ausgeſprochener Auflöſung mehr ein „Stände-Mitglied," da die übrigen alle durch die Auflöſung aufhören gewählt zu ſeyn, ſ. oben, §. 106. Hätte nun die Verf. Urk. blos jene nicht gewählten Ausſchußmitglieder gemeint, ſo hätte ſie ſich offenbar anders ausdrücken und geradezu erklären müſſen: nur die nicht gewählten St. Mitglieder bleiben für einen ſolchen Fall im Ausſchuſſe bis zur nächſten, in ſechs Monaten einzuberufenden, St. Verſammlung. Dieſe Verfügung iſt nun aber weder getroffen, noch würde ſie dem Geiſte der ganzen Einrichtung im mindeſten entſprechen. Auch iſt offenbar, daß die Beſtimmung, ausgelegt wie oben, etwas ganz Natürliches und Zweckmäßiges enthält. Sie will nämlich ehemalige Ausſchußmitglieder, die aber während der Dauer des itzt aufgelöſten Landtages ausgetreten ſind, oder austreten mußten, und alſo zu der Zeit, wo die Wahl ſtatt haben ſollte, gar nicht hätten gewählt werden können, aus dem Ausſchuſſe entfernen. Wenn ſchon nicht regelmäßig gewählt, ſoll dieſer wenigſtens keine ganz Unfähigen enthalten.

7) Ueberzeugend werden die aus mißverſtandener Anwendung der Grundſätze des Mandats-Vertrages und aus einer Verwechslung der gewählten Mitglieder der zweiten Kammer mit der geſammten Stände-Verſammlung hergenommenen Einwendungen gegen obige Sätze widerlegt in einer Erklärung des Ausſchuſſes vom 9ten Jänner 1832, (Schwäb. Merkur, Beilage vom 12ten Jänner,) dem Rech.Bericht von 1833, I, S. 66 fg.; und welcher Auslegung dann auch die K. d. St.H. ausdrücklich beigeſtimmt hat, ſ. Verh. derſ., 1833, I, H. 1, S. 89 u. 93 fg. Die Vor-

gänge der J. 1825 und 1832 haben die Frage wohl für immer außer Streit geſetzt.

8) Dieſe Puncte ſind durch eine, nicht in Geſetzesform gefaßte, Vereinbarung beider Kammern und der Regirung ſo beſtimmt worden. S. Verh. der K. d. St. H. 1830, H. 5, S. 824; der K. d. A., H. 7, S. 1984, 2048 und 2140. Der von der Regirung verſprochene Geſetzes-Entwurf über die Ausſchuß-Wahlen und Ergänzungen iſt bis itzt nicht eingebracht worden. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Ergänzungs-Beſtimmungen nur für den Fall gelten, wenn die Kammern nicht vereinigt ſind. Wenn alſo während eines außerordentlichen Landtages ein Mitglied des engern Ausſchuſſes ſtirbt, ſo iſt daſſelbe durch eine Wahl, nicht aber durch Vorrücken, zu erſetzen. Ueber einen ſolchen Vorgang ſ. Verh. d. K. d. A., 1838, Sitz. 41, S. 1 fg.

9) V. U., §. 190, zweiter Abſatz, (welcher nur von einem außerordentlichen Landtage reden kann, da jeder ordentliche Landtag den ganzen Ausſchuß zu wählen hat.) Wenn daher auch auf dem a. o. Landtag von 1838 bei einer Vertagung ein abgegangenes Ausſchußmitglied nicht erſetzt wurde, (ſ. Verh. der K. d. A., Bd. IX, Sitz. 105, S. 2), ſo bildet dieſes keinen entſcheidenden Vorgang, indem ſogleich der Ausſchuß auf den Fehler aufmerkſam machte, (daſ., Bd. XIV, S. 404, fg.), und beide Kammern ſtillſchweigend die Richtigkeit des Vorwurfes anerkannten. S. Verh. der K. d. A., Bd. X, Sitz. 117, S. 35.

10) Dieſe Beſtimmung iſt von der Regirung verlangt, vom Ausſchuſſe als richtig anerkannt, und von den Kammern ſtillſchweigend angenommen worden. S. Rech. Ber., 1830, S. 3, fg. — Ueber den Fall, wenn weder einer der Präſidenten noch einer der Vice-Präſidenten erſcheinen kann, iſt bis itzt nichts Geſetzliches beſtimmt. Auf eine Anfrage des Ausſchuſſes (Rech. Ber., 1835, S. 3,) verlangte die K. d. A. einen (nicht erſtatteten) Commiſſions-Bericht; die K. d. St. H. dagegen ſprach ihre Anſicht dahin aus, daß alsdann vor Allem der König das Recht habe, einen Interims-Präſidenten der K. d. St. H. zu ernennen; wenn jedoch dieſes Recht nicht ausgeübt werden wolle, ſo trete das abweſende Mitglied der K. d. St. H. unter die Anweſenden

ein, und der nächſte Nachgewählte unter die Abweſenden. S. Verh. derſ., 1835, S. 2888.

11) V. U., §. 190. — Uebrigens ſollen bei nur vorübergehenden Verhinderungen die Stellvertreter nicht ſogleich eingerufen werden, ſ. §. 70 der prov. Geſch. Ordn. der K. d. A.

12) Es beſtimmt zwar die Verf. Urk. nichts hierüber, allein nicht nur die allgemeine Beſtimmung des §. 161 der V. U., daß eine nicht verſammelte Kammer als einſtimmend in die Beſchlüſſe der verſammelten angeſehen werde, berechtigt zu dieſem Verfahren, ſondern es hat ſich auch ſchon die beſtimmteſte Gewohnheit in dieſem Puncte gebildet.

13) Der Fall iſt ſchon zweimal vorgekommen, im J. 1826 und 1833, II; jedoch wurde etwas verſchieden gehandelt. Das erſtemal wurde nur ein proviſoriſcher Ausſchuß neugewählt, ſ. Verh. der K. d. A., H. 2, S. 296; das zweitemal aber gleich der definitive, ſ. Verh. der K. d. A., Bd. XVI, Sitz. 72, S. 73. Bedenken gegen die Verfaſſungsmäßigkeit des ganzen Verfahrens ſ. in den Verh. der K. d. St. H., 1833, II, H. 7, S. 2499 fg. Sehr auffallend, und wohl nicht verfaſſungsmäßig, waren die, übrigens von der Regirung genehmigten, Beſchlüſſe der Kammern, bei den am 1ſten Dec. und am 20ſten Dec. 1820 vorgenommenen Vertagungen gar keinen Ausſchuß zu wählen, ſondern einer zur Vorbereitung der Geſchäfte in der Zwiſchenzeit zurückzulaſſenden Commiſſion die Rechte des Ausſchuſſes zu übertragen, ſ. Verh. der K. d. St. H., 1820, Heft 6, S. 890 fg.; K. d. A., H. 12, S. 1204, u. H. 13, S. 104 fg.

14) V. U., §. 192. — Im Falle der Auflöſung einer St. Verſ., — und zwar ſowohl in dem Falle, wenn die Verſ. ſelbſt noch den Ausſchuß wählen kann, als wenn dieſes unmöglich ſeyn ſollte, und alſo der alte von Rechtswegen eintritt; ebenſo wenn am Ende der ſechsjährigen Wahlperiode der ordentliche Landtag nicht ſogleich verſammelt würde: tritt allerdings der ſonderbare aber nicht zu ändernde Zuſtand ein, daß die Mehrzahl der Ausſchußmitglieder nicht Mitglieder einer St. Verſ. iſt, indem nur die 3 Mitglieder der 1ſten, und die allenfalls gewählten Prälaten aus der 2ten Kammer ihre Stelle durch eine Auflöſung nicht verlieren. Vergleiche hierüber den Vortrag

des Juſtiz=Miniſters über die Fortdauer des Ausſchuſſes bis zum ordentlichen Landtage. Verh. der K. d. A., 1824, H. 16, 1614 und 1658; und die vorläufige Berathung über denſelben, a. a. O., 1826, H. 3, S. 661 fg. Ebenſo kann es ſich ereignen, daß ein bisheriges Ausſchußmitglied nicht wieder in die St. Verſ. gewählt wird; in dieſem Falle hat es übrigens das Recht an dem Vortrage des Rechenſchafts=Berichtes in der verſammelten Kammer Theil zu nehmen, ſ. §. 74, der Geſch. Ordn. Unentſchieden blieb ein Streit darüber, ob ein ſolches Ausſchußmitglied verpflichtet ſey, zu erſcheinen, oder nicht; ſ. Verh. der K. d. A., 1820, H. 7, S. 613. Erſteres iſt wohl das richtigere.

15) S. Commiſſ.=Bericht über den Ausſchuß, Verh. der K. d. A. 1820, H. 11, Beil. 538 fg. — Die ſtaatsrechtliche Commiſſion der K. d. A. trug darauf an, in ein künftiges Geſetz die Unvereinbarkeit einer Miniſterſtelle mit einer Stelle im Ausſchuſſe aufzunehmen, und berief ſich dabei auf die widerſprechenden Aufträge beider Functionen, (ſ. Verh. 1833, II, Bd. III, Sitz. 18, S. 52 fg.) Dieſer Grund möchte aber doch nichts weniger als ſchlagend ſeyn, da ja ein Miniſter Mitglied der vollen Stände=Verſammlung ſeyn kann. — Wenn übrigens die oben §. 102, Note 11, ausgeſprochene Anſicht, daß ein während ſeiner ſtändiſchen Laufbahn in den Staatsdienſt ganz neu eintretender Abgeordneter Urlaub von der Regirung zur Fortſetzung ſeiner ſtändiſchen Stelle bedürfe, richtig iſt, ſo gilt dieß in erhöhtem Grade von Ausſchuß=Mitgliedern, welche einen öffentlichen Dienſt annehmen.

§. 126.

b) Abtheilung deſſelben.

Der Ausſchuß theilt ſich in zwei, der Zahl nach gleiche Abtheilungen; die eine, welche die Präſidenten der beiden Kammern, oder ihre Stellvertreter, nebſt einem weitern Mitgliede der Kammer der Standesherren in ſich begreift, hat immer in Stuttgart anweſend zu ſeyn [1]). Die Mitglieder der andern Abtheilung können auch außerhalb Stuttgart

wohnen. Es wird gleich bei der Wahl des Ausſchuſſes beſtimmt, welche von ſeinen Mitgliedern zu den Anweſenden gehören ſollen, und deshalb die Wahl in zwei Handlungen vorgenommen [2]). Die in der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei Landtagen abgehenden anweſenden Mitglieder werden aus den Abweſenden erſetzt, und an der letzteren Stelle die Erſatzmänner aufgenommen, (ſo daß dieſe alſo immer zunächſt nur in die abweſende Abtheilung eintreten können) [3]).

Die Anweſenden haben in der Regel alle dem Ausſchuſſe obliegenden Geſchäfte zu beſorgen, ohne daß die Abweſenden einzeln oder im Ganzen an denſelben Antheil nehmen dürften. Von dieſer Regel finden jedoch folgende Ausnahmen ſtatt:

1) Die Ständeverſammlung kann vor ihrer Entlaſſung beſtimmen, daß der ganze Ausſchuß, entweder während der ganzen Vertagungszeit oder nur für beſtimmte Geſchäfte, anweſend ſey [4]).

2) Das Geſetz ſetzt folgende vier Fälle feſt, in welchen die Einberufung der Abweſenden geſchehen muß, nämlich:

a) wenn der Ausſchuß die Regirung um Einberufung eines außerordentlichen Landtages bitten will;
b) bei Prüfung der Steuerverwendung des verfloßnen, und der Berathung des Etats des kommenden Finanz-Jahres;
c) zur Abhör der Rechnungen der Schuldenzahlungs- und der ſtändiſchen Suſtentations-Kaſſe; endlich
d) zur Berathung des der Ständeverſammlung zu erſtattenden Rechenſchafts-Berichtes [5]).

3) Es iſt den Anweſenden geſtattet, die Abweſenden auch ſonſt einzuberufen, ſo oft die Umſtände eine Verſtärkung der Zahl der Ausſchußmitglieder zu erfordern ſcheinen [6]).

Da die Abweſenden an der Verantwortlichkeit der in ihrer Abweſenheit gefaßten Beſchlüſſe des Ausſchuſſes keinen Antheil nehmen können, ſo iſt jedesmal im Ausſchuß-Berichte zu bemerken, an welchen Geſchäften auch ſie Antheil

genommen haben [7]). — In Beziehung auf die Entſchädigung der Mitglieder iſt zwiſchen beiden Abtheilungen ein Unterſchied gemacht. Die Anweſenden erhalten einen beſtimmten jährlichen Gehalt (von 1800 fl.,) der aber während der Dauer eines Landtages aufhört, weil ſodann die Diäten der Ständemitglieder laufen; die Abweſenden dagegen erhalten nur während ihrer Einberufung Entſchädigung, und zwar die gewöhnlichen Diäten und Reiſegelder der Ständemitglieder [8]).

1) V. U., §. 190. — Eine, bis itzt von Niemand gerügte, Gewohnheit fordert übrigens nicht ſowohl die beſtändige Wohnung in der Stadt, als blos Aufenthalt in der Nähe, und Erſcheinen in den Sitzungen.

2) Ein von der K. d. A. ausgehender Vorſchlag, zuerſt alle zehn Mitglieder des Ausſchuſſes zu wählen, und durch eine zweite Wahl aus ihnen die vier Mitglieder der Anweſenden auszuſcheiden, wurde von der K. d. St.-H. abgelehnt. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 6, S. 1667; der K. d. St.-H., H. 4, S. 822.

3) V. U., §. 190.

4) Es iſt dieſes zwar nirgends ausdrücklich beſtimmt; allein theils liegt es wohl in der Natur der Sache, daß der Mandant dieſes Recht hat, welches obenein ſchon ein Theil ſeiner Mandatare hat, theils hat die Ständeverſammlung nicht im Mindeſten daran gezweifelt, es zu beſitzen; ſ. Verh. der K. d. A., 1820, H. 11, S. 1101. Ob die Einwilligung der Regirung zu einem ſolchen Ständeſchluſſe erforderlich iſt, darüber iſt zwiſchen der Regirung und den Ständen unentſchiedener Streit, ſ. Verh. der K. d. A., 1821, H. 15, Beil. S. 890, und H. 16, Beil. S. 893 fg. Für die Anſicht der Ständeverſammlung, daß es einer ſolchen Beſtätigung nicht bedürfe, ſpricht einmal, daß dieſelbe ſo leicht umgangen werden kann, da die Anweſenden gar nicht in der Dauer der Einberufung beſchränkt ſind, und zweitens, daß die Regirung ja auch nicht darum gebeten wird, wenn die Anweſenden ihre Amtsgenoſſen einberufen wollen. — Eine andere iſt die Frage, ob die Ständeverſammlung die Anweſenden außerordentlicherweiſe verſtärken, z. B. auf 8 — 10 Mitglieder erhöhen dürfe. Dieſes iſt zu verneinen; denn die Verfaſſung kennt nur eine

Verſammlung des ganzen Ausſchuſſes oder der ſechs gewöhnlichen Anweſenden. Auch ſpricht die Analogie der Einberufung durch die Anweſenden dagegen, indem dieſe auch entweder alle oder keinen berufen dürfen.

5) S. das Geſetz über die Einberufung der abweſenden Ausſchuß-mitglieder vom 20ſten Juni 1821. Nach langen Debatten in beiden Kammern über die näheren Beſtimmungen rückſichtlich der Abtheilung des Ausſchuſſes in zwei Hälften wurde in einer gemeinſchaftlichen Adreſſe vom 13ten Juni 1820 um einen Geſetzes-Entwurf gebeten; ſ. Verh. der K. d. St.-H., H. 4, Beil. S. 260; und K. d. A., H. 12, S. 1206. — Der Entwurf wurde von der Regirung übergeben am 2ten März 1821, ſ. Verh. der K. d. A., 1821, H. 3, S. 200. Zu bemerken iſt, daß die Regirung auf die geſetzlich nothwendige Einberufung der Abweſenden auch für den Fall angetragen hatte, daß mehrere Geſetzentwürfe zu gleicher Zeit dem Ausſchuſſe zur Vorbereitung übergeben würden; die St. Verſ. verwarf aber dieſen Punct.

6) V. U., §. 190. — Ueber das, ohne Zweifel unſtatthafte, Verlangen eines Abweſenden, alle Mitglieder des Ausſchuſſes über die Frage, ob die Abweſenden einzuberufen ſeyen, ſtimmen zu laſſen, ſ. Verh. der K. d. St.-H., 1833, I, H. 1, S. 76.

7) S. Geſchäfts-Ordn., §. 73. Ueber die, aber weder von der Mehrheit der Kammer noch von der Regirung getheilte, Anſicht, daß die Abweſenden auch freiwillig und unaufgerufen Antheil an den Geſchäften nehmen dürfen, ſ. Verh. der K. d. St.-H., 1820, H. 4, S. 479; und 1830, H. 6, S. 1667; und Verh. der K. d. A., 1830, H. 4, S. 822; H. 5, S. 836.

8) S. Geſetz vom 20ſten Juni 1821 über die Gehalte u. ſ. w. der Ständemitglieder, §. 2.

§. 127.

c) Die Geſchäfte des Ausſchuſſes.

Die Verfaſſung bezeichnet, §. 187, als den Zweck des Ausſchuſſes, und ſomit als den Gegenſtand ſeiner Thätigkeit, diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Repräſentation des Landes

nothwendig ſey. Als Verbindlichkeit des Ausſchuſſes in Folge dieſer allgemeinen Beſtimmung iſt aber namentlich beſtimmt, daß ihm obliege:

1) Die ihm, nach der Verfaſſung, zur Erhaltung derſelben zuſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen. Dieſe Mittel aber ſind folgende:

a) Die Einreichung von Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden bei dem Geheimenrathe, im Falle der Verfaſſung im Ganzen oder in einzelnen Beſtimmungen von Seite einer Staatsbehörde entgegengehandelt worden iſt, oder werden will; wobei der Ausſchuß auf eine Klage von Seite ſpeciell verletzter Bürger keineswegs zu warten, ſondern aus eigenem Antriebe zu handeln hat [1]. Im Falle keine erwünſchte Erledigung des Anſtandspunctes von der Regirung erlangt werden kann, hat der Ausſchuß der nächſten Ständeverſammlung die weitere Verfolgung der Sache zu überlaſſen. — Eine ſehr häufige Gelegenheit zur Prüfung von Regirungshandlungen in der eben bezeichneten Richtung giebt dem Ausſchuſſe die Erlaſſung von Verordnungen, welche aus dem Geſichtspuncte der Geſetz- und Verfaſſungsmäßigkeit zu unterſuchen ſind [2].

b) Die Bitte um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung, damit dieſe die entſtandenen Beſchwerden aufnehme und im Namen des verletzten Volkes gegenüber von der Regirung führe; namentlich aber damit ſie eine Anklage der Miniſter oder anderweitigen ſchuldigen Staatsdiener bei dem Staatsgerichtshofe anbringen könne. Wenn die Einberufung ausgeſprochenermaaßen vom Ausſchuſſe wegen einer ſolchen Staatsanklage verlangt wird, ſo darf ſie nie von der Regirung verweigert werden, wenn er den Grund der Anklage und die Dringlichkeit derſelben gehörig, d. h. für die Regirung ſelbſt überzeugend, nachweist [3].

c) Der Ausſchuß hat bei wichtigen Angelegenheiten die im Königreiche wohnenden Mitglieder der Ständeverſammlung von ſeinen Schritten in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe gehörig vorbereitet in die Verſammlung eintreten. Es hat ſich jedoch der Ausſchuß blos auf die Mittheilung des Geſchehenen zu beſchränken; denn ausdrücklich iſt ihm verboten, Angelegenheiten, welche dem Zwecke der Ständeverſammlung zu Folge vor dieſe ſelbſt gehören, an einzelne Stände zu bringen, oder die Erklärung einzelner Ständemitglieder darüber einzufordern [4]).

2) Der Ausſchuß hat eine ſpecielle Aufſicht auf die Finanzverwaltung auszuüben, und in Folge derſelben

a) am Ende eines Finanzjahres durch Unterſuchung der ihm zu übergebenden Staatsrechnungen zu prüfen, ob die verwilligten Steuern und ſonſtigen Einnahmen des Staates in dem verfloſſenen Jahre richtig und der Verabſchiedung gemäß verwendet wurden. Im Falle von Ueberſchreitungen hat er bei dem Geheimenrathe Beſchwerde zu führen, und ſeiner Zeit der Stände-Verſ. zu berichten.

b) Zu gleicher Zeit hat der Ausſchuß den von den Ständen feſtgeſtellten Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzminiſter zu berathen, und denſelben auf, allenfalls in Folge neuer Umſtände, mögliche Erſparniſſe aufmerkſam zu machen [5]). Den von der St.Verſ. verwilligten Etat zu erhöhen, oder die von dem Finanzminiſterium beabſichtigten Erhöhungen auch nur vorläufig zu genehmigen, iſt dem Ausſchuſſe keineswegs geſtattet. Eine Nichtbefolgung der Wünſche und Forderungen des Ausſchuſſes wird übrigens den Finanzminiſter, der ſich an den verabſchiedeten Etat, alſo an das Geſetz, hält, weder vor dem Staatsgerichtshofe, noch vor den gewöhnlichen Gerichten ſtraffällig machen,

ſondern kann nur der St.Verſ. zu Beſchwerden gegen ihn und zu Anträgen auf ſeine Entfernung vom Miniſterium Anlaß geben.

c) Es muß dem Ausſchuſſe jährlich eine Rechnung über die Veränderungen, welche die Regirung mit dem Kammergute vorgenommen hat, vorgelegt werden [6].

3) Die Aufſicht und Leitung der Staatsſchuldenkaſſe iſt dem Ausſchuſſe verfaſſungsmäßig allein übertragen; der Regirung ſteht nur ein Controlerecht zu [7].

4) Es gehört ferner zu ſeinem Würkungskreiſe, die für die St. Verſ. ſich eignenden Gegenſtände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Geſetzes-Entwürfe, oder auch andere Geſchäfte, z. B. Beſchwerden über Regirungs-Handlungen, Staats-Anklagen, Bitten an die Regirung um beſtimmte Geſetze, Aenderungen im Staatsſchulden-Statute u. ſ. w., zur künftigen Berathung vorzubereiten und deßhalb Anträge an die St. Verſ. zu machen. Dieſe iſt übrigens nicht gehindert, dieſelben Gegenſtände nach wieder eröffnetem Landtage nochmals einer Commiſſion zur Berichterſtattung zuzuweiſen. Sie ſieht ſogar die dem Ausſchuſſe übergebenen Anträge der Regirung keineswegs als ihr ſelbſt übergeben an, ſondern verlangt noch eine beſondere Mittheilung [8]. Auch kann während einer Vertagung der St. Verſ., alſo neben dem Ausſchuſſe, eine beſondere Vorbereitungs-Commiſſion von der Verſammlung beſtellt werden, welche ſich alsdann ausſchließlich mit den ihr zugewieſenen Entwürfen zu beſchäftigen hat.

5) Es liegt dem Ausſchuſſe ob, für die Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe Sorge zu tragen, welche Beſchlüſſe ſich übrigens der Natur der Sache nach nur entweder auf innere Angelegenheiten der Verſammlung, (zu welchen dann namentlich auch die Einberufung der oben unter 5 erwähnten Vorbereitungs-Commiſſionen gehört [9]), oder auf die Verwaltung der Schuldenkaſſe beziehen können, in-

dem die Verfaſſung keine gültigen ſelbſtſtändigen Beſchlüſſe der Stände kennt, welche die Rechte Dritter, d. h. des Regenten oder der Staatsbürger, betrăfen; die Vollziehung der Geſetze aber ohnedieß nicht den Ständen oder ihrem Ausſchuſſe, ſondern dem Könige zuſteht. Daß auch von einer einzelnen Kammer innerhalb ihrer Zuſtändigkeit dem Ausſchuſſe ein Auftrag mit Rechtsverbindlichkeit für denſelben zugehen kann, dürfte kaum zu bezweifeln ſeyn [10]).

6) Das geſammte Amts- und Dienſt-Perſonal der St. Verſ. ſteht bei nicht verſammeltem Landtage unter der Aufſicht und dem Befehle des Ausſchuſſes, welcher auch während dieſer Zeit die erforderlichen Amts-Verweſer beſtellt, und ungetreue oder ſonſt ſich vergehende Diener in den geſetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

7) Endlich hat der Ausſchuß die Legitimation der Mitglieder beider Kammern vor der Eröffnung des Landtages zu prüfen. Hierüber ſ. oben, §. 106, S. 594.

Hiermit iſt denn aber auch die ganze Amtsbefugniß des Ausſchuſſes erſchöpft, und es verbietet die Verfaſſung namentlich, daß derſelbe ſich nicht das Zuſtimmungsrecht bei ſolchen Gegenſtänden anmaaße, welche eine Verabſchiedung mit der ganzen St. Verſ. erfordern, namentlich alſo bei Geſetzgebungs-Anträgen, Steuerverwilligungen jeder Art, Militair-Aushebungen, Uebernahme oder Eingehung von Schulden auf den Staat. Auf alles dieſes kann er ſich nur auf eine vorbereitende Weiſe einlaſſen, (ſ. oben, No. 4.) Eine Ueberſchreitung dieſes Verbotes, und hätte auch die Zuſtimmung blos vorläufig ſeyn ſollen, müßte für die ſchuldigen Glieder des Ausſchuſſes ſowohl, als für die betreffenden Miniſter eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe nach ſich ziehen; die Einſtimmung ſelbſt wäre null und nichtig, und der Staatsbürger keineswegs ſchuldig, einer ſolchen Uebereinkunft zwiſchen Regirung und Ausſchuß weitere Folge zu leiſten, als einer gewöhnlichen Verordnung. Iſt ſie als

ſolche nicht gültig, ſo kann der Ausſchuß ihr keine größere Kraft verleihen. Und wenn es durchaus nothwendig iſt, vorläufig ungeſetzliche Maaßregeln zum allgemeinen Beſten zu ergreifen, ſo ſteht das Recht dazu der Regirung durch die Verfaſſung, §. 89, allein zu, natürlich unter Verantwortlichkeit der betreffenden Miniſter. — Von der ſtrengen Beſchränkung des Ausſchuſſes auf ſeine verfaſſungsmäßigen Befugniſſe hängt wohl der Beſtand der Verfaſſung ab.

Zur Beſorgung der Geſchäfte iſt dem Ausſchuſſe Communication mit dem Geheimenrathe, oder mit den einzelnen Miniſterien, nie aber mit andern Behörden erlaubt; namentlich iſt ihm ausdrücklich unterſagt, von einzelnen Städten, Oberamtsbezirken, oder auch Ständemitgliedern Erklärungen über Gegenſtände ſeiner Würkſamkeit einzuverlangen. Im Falle der Berathung des Etats, der Prüfung der Steuerverwendung und der Berathung von Geſetzesentwürfen kann er die Miniſter zu perſönlicher Beſprechung in ſeine Mitte einladen [11].

Zur Verwahrung der Rechte der St. Verſ. gegenüber von dem Ausſchuſſe iſt verordnet, daß derſelbe bei jeder St. Verſ., alſo auch bei außerordentlichen Landtagen [12], Rechenſchaft von Allem abzulegen hat, was in der Zwiſchenzeit von ihm verhandelt worden iſt. Die beiden Kammern treten zur Abnahme dieſes Rechenſchafts-Berichtes zuſammen [13]; dagegen werden die Berathungen und Beſchlußnahmen über den Inhalt des Berichtes in jeder der beiden Kammern abgeſondert und unabhängig von einander vorgenommen, und darüber zwiſchen den Kammern auf dem ordentlichen Wege verhandelt. Wenn ſich die beiden Kammern nicht mit einander vereinigen können über den Beſchluß auf einen Punct des Rechenſchafts-Berichtes, ſo bleibt ihnen nur übrig, ihre verſchiedenen Anſichten als Beſchwerden und Petitionen an die Regirung zu bringen, oder von ihrem Rechte der Staatsanklage abgeſonderten Gebrauch zu ma-

chen. Zu näheren Aufklärungen iſt übrigens der Ausſchuß gegen jede einzelne Kammer verpflichtet [14]). Die Einſicht der Acten des Ausſchuſſes ſteht jedem Ständemitgliede frei [15]).

Das Ausſchuß-Mitglied, welches gegen die Verfaſſung handelt oder Unternehmungen gegen dieſelbe begünſtigt, iſt einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe unterworfen. Bleibt es aber innerhalb der Gränzen ſeiner Befugniſſe und ſeiner Pflicht, ſo hat es wegen ſeiner Amtshandlungeu vollkommen denſelben perſönlichen Schutz in Anſpruch zu nehmen, wie ein Stände-Mitglied wegen ſeiner Vorträge und Abſtimmungen in der großen Verſammlung [16]).

1) Vergl. hierüber Verh. der K. d. A., 1827, H. 3, S. 739. — Die Bejahung der hier unentſchieden gelaſſenen Frage, ob der Ausſchuß auch unaufgerufen einſchreiten dürfe, kann nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen. Schutz der Verfaſſung iſt ſeine Pflicht, nicht advocatenmäßige Vertheidigung Klagender.

2) Wenn ſchon die Anſicht aufgeſtellt worden iſt, daß der Ausſchuß keine beaufſichtigende Behörde ſey, und ſich ſomit nur um die öffentlich vorliegenden und gedruckten Verordnungen der Regirung zu bekümmern habe, (ſ. Verh. der K. d. St.H., 1839, H. 1, S. 174): ſo möchte das Gegentheil die richtige Anſicht ſeyn, und der Ausſchuß namentlich bei einer nicht veröffentlichten geſetzwidrigen Vorſchrift einer Regirungsbehörde allerdings das Recht und die Pflicht der Einſchreitung haben. Nur mag ſoviel zugegeben werden, daß es nicht Verbindlichkeit des Ausſchuſſes iſt, eigene Nachforſchungen nach nicht veröffentlichten Erlaſſen u. ſ. w. anzuſtellen.

3) V. U., §. 188. Es bedarf übrigens wohl keines Beweiſes, daß die Klauſel des für die Regirung hinreichenden Beweiſes die ganze Beſtimmung rein illuſoriſch macht.

4) Vergl. §. 188 der V. U., mit §. 125; ſ. auch oben, §. 97. — Es iſt allerdings kaum abzuſehen, wozu unter dieſen Umſtänden die Mittheilung dienen ſoll.

5) V. U., §. 188. Als ein den Worten des Grundgeſetzes nicht entſprechender Vorgang iſt anzuführen, daß die Prüfung des erſten Verwaltnngs-Etats einer neuen Finanz-Periode ſchon mehreremale unterlaſſen wurde, wenn der Anfang dieſes Jahres kurze

Zeit nach der Verabſchiedung des Hauptfinanz=Etats eintrat. Der für die Unterlaſſung der Verfaſſungs=Vorſchrift vom Finanzminiſterium angeführte Grund, daß in der kurzen Zwiſchenzeit nichts vorgefallen ſey, was nicht ſchon bei der Berathung möglichſt berückſichtigt worden wäre, dürfte ſelbſt materiell nicht ganz ſtichhaltig ſeyn. Vergl. Rech.=Ber. von 1836, S. 102; 1839, S. 180; Verh. der K. d. A., 1839, Beil. H. 1, 3, S. 3.

6) V. U., §. 107 und 188.

7) Daſ., §. 188. — Es bedarf keines Beweiſes, wie ſowohl die Rückſicht auf die Rechte der vollen Verſammlung, als die Wahrung des Staatscreditos gleichmäßig verlangen, daß der Ausſchuß bei ſeiner Leitung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe ſich lediglich an die darüber beſtehenden Geſetze, nämentlich an das Schuldenſtatut halte, und daß er nicht, ſey es einſeitig, ſey es gemeinſchaftlich mit der Regirung, Aenderungen in der Verzinſung, Heimzahlung u. ſ. w. vornehme. Auf die vom Ausſchuſſe gewählte Form einer ſolchen eigenmächtigen Unternehmung könnte es natürlich nicht ankommen. Nicht nur die Form, auch der Geiſt der Verfaſſung darf nicht verletzt werden. Aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet verdient die Bekanntmachung des Ausſchuſſes vom 19. Febr. 1829 (Beil. z. Schwäb. Merkur, No. 97) durch welche er den Zinsfuß auf 4 Procente herunterzuſetzen verſuchte, unbedingt den ſcharfen Tadel, welchen er in der K. d. Abgeordneten fand, (ſ. Verh. derſ., 1830, H. 1, S. 177 fg.,) ſo wie die künftige Unterſagung ſolchen Verfahrens.

8) S. Verh. d. K. d. A., 1824, H. 5, S. 2. fg.

9) Eine Anfrage des Ausſchuſſes über dieſen Punct, ſ. Rech. Ber., 1835, S. 28 fg., bejahte die K. d. St. H. mit Recht ganz unbedenklich. S. deren Verh. 1835, S. 2804 fg.

10) Dieſe Frage iſt ſchon aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden. S. Verh. der K. d. A., 1839, Sitz. 84 S. 53.

11) V. U., §. 125 und Geſch.=Ordn., §. 71. und 72.

12) Die Verf. Urk. ſchreibt in §. 191 vor, daß der Ausſchuß „jeder" Ständeverſammlung Rechenſchaft abzulegen habe; ſomit alſo auch einer außerordentlichen. Dieſer klaren, durch die Natur der Sache noch unterſtützten, Vorſchrift hat zwar der Ausſchuß bei dem Zuſammentritte der beiden außerordentlichen Land=

tage von 1828 und 1838 nicht nachgelebt, und wenigſtens 1828 ging die Verſammlung ſtillſchweigend darüber weg; allein 1838 ſtimmten die beiden Kammern dahin überein, daß eine Rechenſchafts-ablegung des Ausſchuſſes Pflicht geweſen wäre, (ſ. Verh. der K. d. A., Bd. 1, Sitz. 2, S. 49 fg.; Bd. X, Sitz. 117, S. 6 fg.; Bd. XIV, S. 498 fg.; und Verh. der K. d. St. H., 1838, H. 6, S. 1912 fg.;) und es erſtattete auch würklich der Aus-ſchuß alsbald nach dem Wiederzuſammentritte deſſelben, eine Zeitlang vertagten, außerord. Landtages einen Rechenſchaftsbe-richt unter ausdrücklicher Anerkennung der verfaſſungsmäßigen Verpflichtung, (ſ. Verh. der K. d. A., Bd. XIV, S. 395 fg.) Da die Verf. Urk. keine Ausnahme feſtſetzt, und die Anſicht, daß ein außerordentlicher Landtag ſich nur mit den von der Re-girung beſtimmten Gegenſtänden beſchäftigen dürfe, nicht zu-läſſig iſt, (ſ. oben, §. 106, S. 593:) ſo folgt daraus, daß der Ausſchuß auch in einem ſolchen Falle über ſeine geſammte Geſchäftsthätigkeit zu berichten hat. Die einzige Ausnahme bildet die Verwendung der Staatseinkünfte, theils weil nur ein ordentlicher Landtag ſich mit dem Etat beſchäftigen darf, theils weil der Gegenſtand zwiſchen hinein nicht reif zur Behandlung iſt. Wenn daher der Ausſchuß, in ſeinem eben erwähnten Be-richte von 1838, die Anſicht aufſtellte, daß nur über diejenigen Gegenſtände zu berichten ſey, welche mit der Aufgabe des a. ord. Landtages im Zuſammenhange ſtehen, oder nicht ohne Nachtheil auf den nächſten ord. Landtag ausgeſetzt werden können; und wenn die K. d. St. H. dieſer Anſicht wenigſtens mit der Modification beiſtimmte, daß in der Regel Etatsſachen, ſo wie die nicht als wichtig und dringend erſcheinenden Gegenſtände von der Rechenſchaftsablegung ausgeſchloſſen bleiben ſollen, (ſ. Verh. der K. d. St. H., 1838, H. 6, S. 1911 fg. und 1930 fg.: ſo kann dieſes nimmermehr als die richtige Aus-legung der Verf. Urk. angeſehen werden; wie denn auch die K. d. A. ſie verwarf, einfach auf die allgemeine Beſtimmung des §. 191 der V. U. ſich beziehend. S. Verh. derſ., Bd. X, Sitz. 117, S. 6. fg.; Bd. XIV, S. 305 fg.

13) Wenn es ſchon bloße Form iſt, daß der Rech. Bericht des Ausſchuſſes in einer Verſammlung beider Kammern abge-legt werden ſoll, ſo war es doch immerhin eine Verletzung ei-

ner Verfaſſungs=Vorſchrift, wenn die K. d. A. doch endlich dem, noch auf dem Landtage von 1830 und 1833, II, zurückgewieſenen, Vorſchlage der K. d. St. H., den Rechenſchaftsbericht ohne Zuſammentritt der Kammern für verleſen zu erklären, beitrat. S. Verh. der K. d. A., 1835, Bd. I, S. 1 fg; 1836, Bd. I, S. 1. S. 10. Deßhalb iſt es denn auch zu billigen, daß im J. 1839 die K. d. A. wieder auf dem würklichen Zuſammentritte beharrte. S. deren Verh., 1839, Beil. H. 2, S. 128 fg.

14) S. Verh. der K. d. A., 1820, H. 12, S. 1086.

15) S. hierüber oben, §. 107. und unten, §. 132.

§. 128.

11) Die ſtändiſche Suſtentations-Kaſſe.

Um die geſammte St. Verſ., ſo wie die einzelnen Mitglieder und Beamten derſelben einer unangenehmen, möglicherweiſe ſelbſt zu mißbrauchenden, Abhängigkeit von der Regirung in Beziehung auf Geldſachen zu entziehen, hat die Verf. Urk. (§. 194) für zweckmäßig erachtet, eine eigene ſtändiſche Suſtentations=Kaſſe anzuordnen, welche zwar ihre Zuflüſſe aus der Staatskaſſe erhält, allein deren Verwendung und Verwaltung den Ständen lediglich überlaſſen iſt. Durch Anordnung zweckmäßiger Oeffentlichkeit iſt dafür geſorgt, daß die Mißbräuche der „geheimen Truche" nicht wieder einreißen können. Die näheren Beſtimmungen ſind:

1) Die für die ſtändiſche Suſtentations=Kaſſe beſtimmte Summe wird gemeinſchaftlich mit dem Finanz=Etat verabſchiedet [1]), und bildet einen Theil deſſelben. Die Größe des Betrages kann ſomit nicht einſeitig von der St. Verſ. beſtimmt werden.

2) Die verabſchiedete Summe wird in beſtimmten Raten von der Staatskaſſe geliefert [2]).

3) Die Kaſſe beſtreitet den ſämmtlichen ſtändiſchen Aufwand, wozu alſo gehört: die Taggelder und Reiſekoſten der St. Mitglieder; die Beſoldungen der Ausſchuß-Mitglieder, der ſtändiſchen Beamten und Diener; die Belohnungen Derjenigen, welche durch beſondere Aufträge der Stände oder des Ausſchuſſes bemüht wurden; die Unterhaltung einer angemeſſenen BüAcherſammlung; die Kanzlei-Koſten überhaupt und andere mit der Geſchäfts-Führung verbundene Ausgaben [3]). Ein ſtändiſcher Beamter wird von der St. Verſ. mit der Führung der Kaſſe beauftragt [4]).

4) Die jährliche Kaſſen-Rechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen iſt, wird von einer beſonderen ſtändiſchen Commiſſion probirt, (revidirt), in der St. Verſ. zum Vortrage gebracht, und von dieſer juſtificirt. Jedes Mitglied der Verſammlung kann die eigene Einſicht dieſer Rechnung verlangen [5]).

1) V. U., §. 194.

2) Daſelbſt.

3) Worte der Verf. Urk.

4) S. Verh. d. K. d. A., 1821, H. 18, S. 1587 und Beil. S. 1176; H. 20, Beil. S. 1304. — Die Wahl des Suſtentations-Kaſſiers geſchieht ohne königliche Beſtätigung, dagegen iſt ſeine Beſoldung durch §. 4 des Geſetzes vom 20 Juni 1821 (R. Bl., S. 321) beſtimmt.

5) V. U., a. a. O. — Die Prüfung der Diäten-Zettel geſchieht auf Bitte der St. Verſ. vom Reviſorate des Finanz.-Miniſteriums, ſ. Verh. der K. d. A., 1824, H. 17, S. 3; H. 18, S. 224; 1839, Sitz. 86, S, 1. Die Reviſions-Commiſſion beſtand nach wiederholten Vorgängen aus 2 Mgl. der erſten und 5 der zweiten Kammer, welche von jeder Kammer beſonders gewählt wurden; doch hat die K. d. St. H. (wohl ganz mit Recht) ſich gegen eine Verbindlichkeit zu Anerkennung dieſes Zahlenverhältniſſes erklärt. S. hierüber ausführliche Erörterungen in den Verh. derſ. von 1839, H. 5, S. 1517 fg. Der Vorſchlag der

zweiten Kammer, dieſer Commiſſion auch noch andere Geſchäfte zur Vorbereitung zu überweiſen, hat die K. d. St. H. mit Recht auf den Grund des §. 177 und 194 der V. U., welche abgeſonderte Behandlung in beiden Kammern verlangen und nur die Prüfung der S. Kaſſen-Rechnung dieſer Commiſſion zuweiſe, abgelehnt. S. Verh. der K. d. St. H., 1832 II, H. 2, S. 380 fg.

Viertes Kapitel.

Von den Garantieen der Verfaſſung.

Erſte Abtheilung.

Vom Staats-Gerichtshofe.

§. 129.

1. Zweck dieſer Anſtalt.

Auf die bisher (im zweiten und dritten Kap.) geſchilderte Art ſind die Rechte des Königes auf der einen, die der Staatsbürger auf der andern Seite feſtgeſtellt, und eben dadurch auch die Verbindlichkeiten beſtimmt, welche jedem Theile gegen den andern obliegen.

Mit jedem Rechte iſt nun aber auch die Möglichkeit gegeben, es zu mißbrauchen; in jeder Verbindlichkeit liegt der Reiz, ſie zu mindern oder ganz zu umgehen. In öffentlichen Verhältniſſen geſellt ſich noch Ehrgeiz zum Eigennutzen, und erhöht die Gefahr; oder es findet ſich ein ſubjectiv guter Wille durch eine geſetzliche Form gehemmt. Die Auffindung eines Schutzmittels iſt daher durchaus nöthig. Leider iſt die Löſung der Aufgabe nichts weniger als leicht, da ein ſolches Mittel, falls es ſeinem Zwecke ganz entſprechen ſoll, ſo eingerichtet ſeyn muß, daß das gleichzeitige Vorhandenſeyn von Einſicht, gutem Willen und phyſiſcher Macht beſtändig geſichert bleibt.

Das poſitive württembergiſche Recht kennt zwei zu Erreichung dieſes Zweckes beſtimmte Einrichtungen, die eine aus den Landesgeſetzen hervorgehend, die andere aber rein durch die Geſetzgebung des deutſchen Bundes gegeben.

Das einheimiſche Mittel iſt der Staatsgerichtshof, d. h. eine zwar nicht beſtändig verſammelte, allein immer vollſtändig beſetzte und im Falle des Gebrauches alsbald in Thätigkeit tretende Strafbehörde. Ueber die Zweckmäßigkeit und Zuläſſigkeit des Gedankens im Allgemeinen kann wohl kein Zweifel obwalten, denn es entſpricht einen Theiles dem Bedürfniſſe, und iſt andern Theiles weder dem Rechtsbegriffe zuwider, noch ſonſt mit Nachtheilen verknüpft, wenn im Falle einer Klage über eine Verfaſſungs-Verletzung nicht nur darüber entſchieden wird, was Jeder anzuſprechen und was er zu leiſten habe, ſondern namentlich auch dem Reize, das Unrecht zu verlangen, durch den Gegenreiz einer Strafe entgegengewürkt wird. Sehr allgemein iſt daher auch gerade eine ſolche gerichtliche Einrichtung in conſtitutionellen Staaten als Schutzmittel gewählt worden, und die nähere Entwicklung und Feſtſtellung des Gedankens gilt mit Recht für eine der wichtigſten Aufgaben der Staatsweisheit [1]).

Doppeltes muß, ehe von weiteren Einzelheiten die Rede ſeyn kann, beſtimmt werden und der ganzen Anſtalt ihren Charakter aufdrücken. Zuerſt, welche Arten von Eingriffen von ihr gehindert werden ſollen, und dann, welcher Richter darüber entſcheiden ſoll.

Was das erſtere betrifft, ſo bedarf es keiner Auseinanderſetzung, daß eine Rechtsverletzung ſowohl von Seiten des Regenten gegen das Volk und ſeine Stellvertreter, als umgekehrt von dieſen gegen das Staatsoberhaupt begangen werden mag. Gefährlicher, und vielleicht auch häufiger werden allerdings die vom Regenten und ſeinen Beamten ausgehenden Angriffe auf die Volksfreiheit ſeyn; ſie haben

mehr Gelegenheit, mehr eingerichtete Macht dazu: allein es iſt doch ſehr einſeitig, wenn man den Staat nur gegen Gefahr von dieſer Seite her ſchützt. Auch iſt es ungerecht. Warum ſoll das Staatsoberhaupt nur gegen, nicht aber auch für ſich Schutz und Recht finden? Endlich ſpringt die Unzweckmäßigkeit in die Augen, indem gerade Demjenigen, der am leichteſten Selbſthülfe gebrauchen kann, der geſetzliche Weg nicht geöffnet iſt. Wenn es dennoch nicht nur in der Theorie, ſondern auch in den poſitiven Geſetzgebungen ganz gewöhnlich iſt, blos Gefahr von Seiten der Regirung vorauszuſetzen und nur gegen dieſe eine Anordnung zu treffen, ſo kann dieß nur als eine tadelnswerthe Einſeitigkeit angeſehen werden [2]). — Sehr verſchieden ſind die Anſichten über die Art und Einrichtung des zu beſtellenden Gerichtes. Während manche Staaten die gewöhnlichen Gerichte des Landes für geeignet auch zur Schlichtung dieſer Rechtsſtreitigkeiten erachteten, wurde von zahlreichen anderen nach Englands Beiſpiel der einen Abtheilung der Volksvertreter das Richteramt übertragen, und der anderen Abtheilung das Recht gegeben, im Namen des Volkes klagend vor der erſteren aufzutreten. Noch andere Verfaſſungen haben einen eigenen Staatsgerichtshof errichtet, dabei freilich unter ſich wieder ſehr uneinig über weſentliche Puncte; ſo daß z. B. in einigen das Richteramt Einem einzigen Manne übertragen wurde, in andern einer Verſammlung, welche eine richterliche Grundlage mit einer politiſchen Beimiſchung verband, in dritten endlich einer Behörde von weſentlich politiſchem Charakter mit rechtlicher Beimiſchung. Auch die Theorie hat ſich, theils in den Arbeiten und Verhandlungen mancher Ständeverſammlungen, theils in rein wiſſenſchaftlichen Abhandlungen ziemlich häufig mit dieſer Frage beſchäftigt [4]).

Die württembergiſche Verf. Urk. widmet dieſem Gegenſtande ein eigenes Kapitel mit vielfachen, jedoch frei-

lich immerhin noch ſehr Wichtiges im Zweifel laſſenden einzelnen Vorſchriften; und zwar entſcheidet ſie die beiden eben als Hauptpuncte bezeichneten Fragen dahin, einmal, daß nicht nur die Rechte des Volkes, ſondern auch die die des Königes ſollen gerichtlich vertheidigt werden, zweitens, daß das Richteramt einem eigens gebildeten Staatsgerichtshofe von vorherrſchend richterlichen Beſtandtheilen jedoch mit politiſcher Beimiſchung übertragen ſey [4]).

1) Die Wichtigkeit und Schwürigkeit der Aufgabe hat die Veranlaſſung zu manchfachen Arbeiten über den gerichtlichen Schutz der Verfaſſungen gegeben, ſowohl von Theoretikern als in Ständeverſammlungen. Zu den erſteren gehören nicht nur die betreffenden Abſchnitte in den meiſten neueren Werken über Staatsrecht und Politik, ſondern auch noch eine Reihe von Monographieen. Von letzteren ſ. B. Constant, De la responsabilité des Ministres. Par., 1814, 8; (Buddeus,) Die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Staaten. Lzg., 1833, 8; meine Verantwortlichkeit der Miniſter in Einherrſchaften mit Volksvertretung. Tüb., 1837, 8. Von den ſtändiſchen Verhandlungen ſind die bedeutendſten die der franzöſiſchen, der niederländiſchen, der badiſchen und der heſſendarmſtädtiſchen Kammern. S. eine beurtheilende Ueberſicht über dieſe Literatur in meiner Miniſterverantwortlichkeit, S. 88 fg.

2) Außer den engliſchen, und ſomit auch den nordamerikaniſchen, Geſetzen und Gewohnheiten über die impeachments (ſ. Burn's Law diction, v. impeachment, namentlich aber Hallam, Constit. hist., T. III, S. 193 fg., ed. Par., 1827,) können nur äußerſt wenige Beiſpiele von Anſtalten gegen Eingriffe des Volkes in die Rechte der Krone aufgewieſen werden. Unbegreiflich iſt, daß auch die Publiciſten ſo ganz gewöhnlich dieſen Punct übergehen. Immer findet man die Frage ſo geſtellt: wann, wie, wo, u. ſ. w. die Miniſter angeklagt werden können? Von dem Unrechte der andern Seite iſt keine Rede, als ob keines begangen werden könnte, als ob nie welches begangen worden wäre. Der unbeſtreitbare Satz, daß ein Ständemitglied wegen ſeiner Abſtimmungen in der Kammer nicht zur Rede geſtellt

werden könne, wird immer ſo verſtanden, als ob er auch heiße: das Ständemitglied kann ungeſtraft alle Unternehmungen gegen Verfaſſung und Geſetze begehen! Nur Behr, (Syſtem der angew. Staatslehre, Bd. I, S. 215 fg.) macht auf die Nothwendigkeit einer Controle der Volksvertreter aufmerkſam. Sein Controle-Mittel freilich (Volksverſammlungen) wird ſchwerlich Beifall verdienen.

3) Ueber die verſchiedenen practiſch-durchgeführten Verſuche, ſo wie die theoretiſch denkbaren Möglichkeiten, das zur Wahrung der Verfaſſung beſtimmte Richteramt zu beſtellen, ſ. meine Miniſterverantwortlichkeit, S. 270—415.

4) V. U., §. 195—205. — Sehr zu bedauern iſt, daß ſich noch immer die Geſetzgebung mit der weiteren Ausführung und Erläuterung der Beſtimmungen der Verf. Urk. über den Staatsgerichtshof nicht beſchäftigt hat. Dieſe iſt vielleicht in keinem Theile ſo lückenhaft, als gerade hier, wo genaue und unzweifelhafte Beſtimmungen vor allem Noth gethan hätten. Nur aus der nothwendigen Beſchleunigung der Verfaſſungs-Unterhandlungen läßt ſich erklären, wie der Entwurf dieſes letzten Kapitels der Verf. Urk., (der übrigens im Weſentlichen ganz derſelbe war, wie die entſprechenden Vorſchläge des ſtänd. Verf. Entw. vom J. 1816, und — nach dieſem — des k. Entw. vom J. 1817,) ſo ganz ohne Verbeſſerungen und Zuſätze, ſelbſt eigentlich ohne Berathung, angenommen werden konnte. Da nun aber die Folgen dieſer Eile ſehr ſichtbar ſind, da es ferner gewiß der Klugheit gemäß iſt, nicht den Fall einer würklichen Anklage, d. h. den Augenblick der von beiden Seiten aufgeregten Leidenſchaft zu erwarten, um nähere Beſtimmungen über das Verfahren u. ſ. w. zu geben, ſondern zu einer Zeit, wo ohne perſönliche oder Parthei-Rückſichten, und alſo mit Ruhe und Umſicht, gehandelt wird, das Zweckmäßige gemeinſchaftlich zu berathen: ſo iſt wünſchenswerth, daß die Regirung ſobald als möglich einen Geſetzesentwurf vorlege. — Dieſer Anſicht ſteht allerdings der von Scheurlen (Der Staatsgerichtshof im K. W. Tüb., 1835, 8) gemachte Verſuch, die Lücken der Verf. Urk. aus der gewöhnlichen Landesgeſetzgebung in Strafſachen zu ergänzen, und ſomit die Nothwendigkeit einer eigenen Geſetzgebung über die St. G.

H. in Abrede zu ſtellen, direct entgegen. Allein wenn unten bei Erörterung der Einzelnheiten ſich ergiebt, daß trotz aller Kenntniß und Gewandtheit des Verf. dieſer Verſuch in ſehr weſentlichen Puncten ſein Ziel nicht erreicht hat noch erreichen konnte, ſo iſt es erlaubt und ſelbſt nothwendig, jene Anſicht und Forderung doppelt feſt zu halten.

§. 130.

2) Competenz des Staatsgerichtshofes.

Vor Allem iſt die Frage im Einzelnen zu unterſuchen, welchen Zweck die Verf. Urk. dem Staatsgerichtshofe angewieſen hat, mit anderm Worte, deſſen Competenz. Dieſe Unterſuchung aber hat wieder zwei Richtungen, einmal, welche Perſonen und Handlungen der Gerichtsbarkeit derſelben unterworfen ſind; und zweitens, ob er ausſchließende Jurisdiction in dieſen Fällen hat?

Was nun die erſte dieſer Fragen betrifft, ſo hat die Verf. Urk. nicht für nöthig gehalten, den höchſten National-Gerichtshof in allen Fällen einer Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte in Würkſamkeit treten zu laſſen; ſondern ſie hat ſowohl in Beziehung auf die Perſonen, über welche er richten ſoll, als auch hinſichtlich der Handlungen, wegen welcher ein Verfahren vor ihm ſtattfinden kann, eine manchfache Beſchränkung ſeiner Competenz verordnet, für alle übrigen Fälle die Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichte unverändert belaſſend.

I. Hinſichtlich der Perſonen, welche von ihm angeklagt werden können, iſt nämlich Folgendes beſtimmt:

1) Nicht jeder württembergiſche Staatsbürger, welcher beſchuldigt iſt, ein verfaſſungsmäßiges Recht verletzt zu haben, kann vor dieſen Gerichtshof geſtellt werden; ſondern es gehört zur Begründung ſeiner Zuſtändigkeit nothwendig die Bekleidung gewiſſer öffentlicher Aemter. Wer keines derſelben

bekleidet, bleibt den gewöhnlichen Gerichten überlaſſen, ſelbſt wenn er gemeinſchaftlich mit Solchen, welche vor den St.G.H. zu ſtellen ſind, das Verbrechen begangen hätte [1]).

2) Dieſe ausnahmsweiſe dem St.G.H. unterworfenen öffentlichen Beamten ſind:

a) Miniſter und Departements-Chefs;

b) die übrigen Staatsbeamten;

c) die ſämmtlichen Mitglieder der Ständeverſammlung; [2])

d) die Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes;

e) die höheren Beamten der Ständeverſammlung [3]).

Zweifelhaft, und ſomit Gegenſtand einer authentiſchen Erklärung, iſt es, ob auch Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Beamten vor den St.G.H. geſtellt werden können [4]).

3) Durch Verluſt des qualificirenden Amtes geht der privilegirte Gerichtsſtand vor dem St.G.H. nicht verloren, wenn es ſich von der Beſtrafung ſolcher Verletzungen der Verfaſſung handelt, welche zur Zeit der Bekleidung des Amtes begangen wurden [5]).

II. In Beziehung auf die der Competenz der St.G.H. unterworfenen Handlungen iſt zu unterſcheiden zwiſchen den allgemeinen Grundſätzen über die Gattung des Vergehens, welches überhaupt vor dieſen Richter gehört, und zwiſchen den beſondern Beſtimmungen, welche dieſe allgemeinen Vorſchriften je nach den verſchiedenen ſtraffälligen Perſonen modificiren.

A. Allgemeine Grundſätze:

Die Zuſtändigkeit des St.G.H. erſtreckt ſich nur über folgende Arten von Handlungen:

a) über Unternehmungen, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind; und

b) über Verletzung einzelner Puncte der Verfaſſung [6]).

Unterſucht man dieſe kurzen Beſtimmungen genauer, ſo ergeben ſich folgende Reſultate:

1) Nicht nur die verfaſſungsmäßigen Rechte des Vol-

kes, ſondern auch die des Königes finden ihren gerichtlichen Schutz durch den St.G.H. [7])

2) Der St.G.H. hat zu urtheilen über Unternehmungen, welche auf den Umſturz der ganzen Verfaſſung gerichtet ſind, alſo:

a) Verſuche die monarchiſche Regirungsform in Würtemberg abzuſchaffen;

b) Verſuche die Repräſentation des Volkes gegenüber von der Regirung aufzuheben oder zu unterdrücken;

c) Verſuche dem Königreiche ſeine Selbſtſtändigkeit zu rauben, und es einem fremden Reiche zu unterwerfen oder einzuverleiben;

d) Verſuche die itzt beſtehende Verfaſſungs-Urkunde als gültiges Geſetz durch unerlaubte Mittel aufzuheben; (ob einzelne materielle Rechte den Staatsbürgern gelaſſen werden wollten, könnte nicht in Betracht kommen, da das geſetzliche Fundament der ganzen Verfaſſung geſtört wäre.)

3) Der St.G.H. hat ferner zu richten über Verletzungen der einzelnen poſitiven Beſtimmungen der Verfaſſung, ſo wie ſie in der Urkunde enthalten ſind, oder ſpäter authentiſch interpretirt oder abgeändert werden ſollten. Gleichgültig iſt es hierbei, ob die Verf. Urk. etwas geboten oder verboten hat; ob alſo die Verfaſſungswidrigkeit in Unterlaſſung oder in Begehung beſteht. Ebenſo kömmt es auf die materielle Wichtigkeit des verletzten Rechtes nicht an. Sobald eine Vorſchrift — und wäre ſie noch ſo unbedeutend — in der Verf. Urk. enthalten iſt, iſt die Zuſtändigkeit des St.G.H. begründet. Dabei iſt es nicht gerade nöthig, daß ſchon eine würkliche Verletzung vorgegangen ſey; auch der bloße Verſuch genügt [8]).

4) Ueber Verletzung von Rechten und Beſtimmungen, welche nicht in der Verf. Urk. ſelbſt, oder ihren ſpäteren Zuſätzen und Abänderungen, enthalten ſind, ſondern ſich nur auf

die Geſetze gründen, ſteht dem St.G.H. keine Jurisdiction zu; ſondern für ſolche Fälle, mag der Thäter ſeyn wer er will, bleiben die allgemeinen Geſetze über Strafen und Strafverfahren in Würkung. Die Wichtigkeit des verletzten Geſetzes ändert hieran nichts; und ebenſo ſtellt der Umſtand, daß ein Geſetz verfaſſungsmäßig berathen und beſchloſſen wurde, daſſelbe keineswegs unter den Schutz des Nationalgerichtshofes, da es durch jenes Verfahren kein Theil der Verfaſſung wird [9].

5) Nicht nur Amts-Handlungen, d. h. alſo Acte, welche der Beamte oder Volksvertreter als ſolcher begangen hat, ſondern auch Privat-Handlungen, welche unter die bisher bezeichneten Kategorieen gehören, eignen ſich bei den dem St.G.H. überhaupt unterworfenen Perſonen zur Competenz dieſes Gerichtes, mit einziger Ausnahme der untergeordneten Staatsbeamten, über welche unten, S. 697. [10]).

6) Nicht blos abſichtlich (dolos), ſondern auch aus ſtrafbarer Fahrläſſigkeit (culpos) begangene oder unterlaſſene Handlungen der genannten Art begründen eine Anklage vor dem St.G.H. [11]); ebenſo iſt es gleichgültig, ob es ſich von Urheberſchaft, Anſtiftung oder bloßer Beihülfe handelt.

1) Theilnahme an einem Verbrechen begründet nach allgemeinen Rechtsregeln keinen außerordentlichen Gerichtsſtand. Wenn daher auch die würtembergiſchen Gerichte nach Analogie des §. 207, II, des vierten Edictes den Satz nie bezweifelt haben, daß Connexität den Gerichtsſtand begründe, ſo gilt dieß nur von dem ordentlichen und nicht von einem privilegirten Gerichtsſtande, wie z. B. das Verhältniß zu den Militairgerichten beweist. Selbſt die Unterſuchung der Mitſchuldigen kann daher bei dem itzigen Stande der Geſetzgebung von dem St.G.H. nicht vorgenommen werden. S. Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 53 fg. — Nicht zu vermeiden iſt freilich bei dieſer Beſchränkung der Competenz der Uebelſtand, daß das Strafurtheil deſſelben Ver-

brechens bei verſchiedenen erkennenden Gerichten ſowohl nach Zeit als Inhalt bedeutend verſchieden ausfallen kann.

2) Da das forum privilegiatum causae immer dem foro privilegiato personae vorgeht, ſo ſind die Standesherren, als Mitglieder der erſten Kammer, einer Anklage vor dem St.G.H. unterworfen, obgleich ihnen ſonſt die deutſche Bundesacte ein Gericht von Ebenbürtigen in Criminalfällen zuſichert.

3) V. U., §. 53, 69 und 199. — Bei der Beſchränkung der Competenz des St.G.H. auf die genannten Claſſen von Perſonen gieng unbezweifelt die Verf. Urk. von der Anſicht aus, daß es einen bedeutenden Unterſchied mache, ſowohl hinſichtlich der Natur und Strafbarkeit des Verbrechens, als hinſichtlich der Gefährlichkeit deſſelben, ob der Schuldige Inhaber oder Stellvertreter einer verfaſſungsmäßigen Rechtsſphäre war, d. h. alſo Staatsdiener oder Volksvertreter; oder ob er blos als Einzelner und ohne Mißbrauch einer ihm anvertrauten öffentlichen Stellung die Verletzung verſuchte. Auch war von dem gewöhnlichen Bürger ein ungebürlicher Einfluß auf die ordentlichen Gerichte weniger zu fürchten. Dagegen läßt ſich auf der andern Seite nicht verkennen, daß nicht blos die Perſönlichkeit des Thäters, ſondern auch die Eigenthümlichkeit des Vergehens einen außerordentlichen Richter erfordert, und daß eine Trennung der Jurisdiction, namentlich im Falle von Mitſchuldigen, mit Unannehmlichkeiten verbunden ſeyn wird. Die meiſten Staaten haben daher auch die Competenz ihrer Nationalgerichtshöfe hinſichtlich der Perſonen nicht beſchränkt, ſo z. B. England, Frankreich, Polen, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika u. ſ. f.; und es wäre immerhin die Frage, ob nicht bei einer einſtigen ausführlichen Geſetzgebung über den württembergiſchen Staatsgerichtshof dieſen Beiſpielen aus Gründen der Zweckmäßigkeit mittelſt einer Abänderung der Verf. Urk. zu folgen wäre. Vgl. meine Verantwortlichkeit der Miniſter, S. 121 fg.

4) Für die Ausdehnung der Zuſtändigkeit des St.G.H's über Amtskörperſchafts- und Gemeindebeamte kann angeführt werden, einmal, daß ſie §. 69 der V. U. wie die Staatsdiener zur Wahrung der Verfaſſung verpflichtet; ferner, daß ſie zur Hälfte eigentliche Staatsdiener ſind und durch eine ganze Reihe von Amtshandlungen Verfaſſungsbeſtimmungen verletzen können, und daß

ſomit die ratio legis auf ſie paßt, wie auf alle andern öffentlichen Beamten. Dagegen aber (ſ. Hufnagel in Schunck's Jahrb., Bd. XVIII, S. 251, und Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 52 fg.) wird geltend gemacht, daß §. 199 d:r V. U. nur von „andern Staatsdienern" ſpreche, unter dieſen aber nach dem beſtimmten Sprachgebrauche der Verf. Urk. und der Geſetze Körperſchafts- und Gemeindebeamten nicht begriffen ſeyen. — Wenn Scheurlen, a. a. O., ſogar der Anſicht iſt, daß nur Staatsdiener im Sinne der Dienſtpragmatik vor den St.G.H. geſtellt werden können, nicht aber auch die ſogenannten niedern öffentlichen Diener, ſo iſt dabei wohl überſehen, daß dieſer Unterſchied zwiſchen den Staatsbeamten der Verf. Urk. fremd iſt, und ſie natürlich nur nach ihrer eigenen Terminologie ausgelegt werden darf.

5) Es läßt ſich übrigens nicht läugnen, daß dieſer Satz mit ſcheinbaren Gründen angegriffen werden kann. Einmal ſpricht die Verf. Urk. nicht von geweſenen Miniſtern u. ſ. w.; zweitens fällt ein Theil der ratio legis, nämlich der Amtseinfluß des Angeklagten auf ein gewöhnliches Gericht, weg; endlich und hauptſächlich iſt es eine Regel des allgemeinen Prozeßrechtes, daß nicht der zur Zeit der begangenen Handlung, ſondern der zur Zeit der Unterſuchung beſtehende Gerichtsſtand vorgeht. — Allein wenn man bedenkt: 1) daß die Verf. Urk. das Gegentheil keineswegs vorſchreibt; 2) daß bei weitem die Mehrzahl der Gründe, welche einen beſonderen Gerichtsſtand, und namentlich den St.G.H., zur Unterſuchung und Beſtrafung der in Frage ſtehenden Handlungen anrathen, immer noch beſteht; 3) daß ohne dieſe fortwährende Competenz des St.G.H. die ganze Verantwortlichkeit und ſomit eine Hauptſtütze der ganzen Verfaſſung untergraben wäre, indem nicht nur ſtrafbare Handlungen dieſer Art erſt ſpäter an den Tag kommen mögen, ſondern namentlich der ſtrafenden Gerechtigkeit ſehr leicht dadurch entzogen werden könnten, daß der Schuldige gerade vor der zu fürchtenden Anklage ſein Amt niederlegte, (das er vielleicht nach Beendigung des Landtages wieder übernehmen würde;) 4) endlich, daß das Gewohnheisrecht der conſtitutionellen Staaten, und ſogar die ausdrückliche Geſetzgebung einiger derſelben, (z. B. des K. Sachſen und des G.H. Heſſen,) dagegen iſt; ſo muß man ſich doch für die im Texte aufgeſtellte Regel entſcheiden.

Vergl. noch Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 58 fg., und meine Miniſterverantw., S. 118 fg. Anderer Meinung iſt Hufnagel, in Schunck's Jahrb., Bd. XVIII, S. 255. — Die mit dieſer erſteren in Verbindung ſtehende Frage: wie lange auch nach dem Austritte aus dem Amte die Verantwortlichkeit fortdaure, (ſ. z. B. Verh. der erſten Kammer der badiſchen Ständeverſammlung, 1820, S. 664 fg.,) beantwortet ſich in Ermanglung eines beſonderen Geſetzes einfach: bis zum Ablaufe der Verjährungszeit. Nur wenige Geſetzes-Entwürfe, z. B. einige franzöſiſche und ein badiſcher, haben die Feſtſetzung einer kürzeren Verjährungszeit für paſſend erachtet. S. meine Miniſterverantw., a. a. O.

6) V. U., §. 195. — Ueber die vielfach behandelte Frage, ob die Fälle der Miniſterverantwortlichkeit allgemein zu faſſen oder einzeln im Geſetze aufzuführen ſeyen, ſo wie über die verſchiedenen geſetzlichen Löſungen derſelben ſ. meine oben angeführte Schrift, S. 127 fg. Verhältnißmäßig nur wenige Staaten haben eine einzelne Aufzählung gewagt.

7) S. über dieſen ausgezeichneten Grundſatz der württembergiſchen Verfaſſung oben, §. 129, S. 762 fg. — Uebrigens ſcheint unzweifelhaft, daß nur ſolche Rechtsverletzungen, welche den König als verfaſſungsmäßiges Oberhaupt des Staates berühren, vor den St. G. H. gehören, nicht auch Vergehen gegen ſeine Privat-Perſon; alſo namentlich nicht die Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Anderer Meinung hinſichtlich des letzten Verbrechens iſt Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 59, weil §. 4 der V. U. die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Perſon des Königes beſtimme.

8) Man könnte zwar einen Augenblick an dem Wortausdrucke der Verf. Urk. ſtraucheln, indem dieſe hier nur von „Verletzungen" ſpricht, als über welche der St. G. H. zu erkennen habe; allein da es gegen alle Analogie und Rechtsgewohnheit wäre, einen andern Richter für den Verſuch zu beſtimmen, einen andern für das vollzogene Verbrechen: ſo kann wohl kein Zweifel über die Richtigkeit der im Texte gemachten Annahme ſeyn. Daß übrigens die Beſtimmungen des Straf-G. B's, Art. 62 — 73, über die Beſtrafung des Verſuches auch für den St. G. H. maaßgebend ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Dieſe — allerdings ſehr folgenreiche — Beſchränkung des St.

G. H. auf Verletzungen der Verfaſſung liegt in den Worten der Verf. Urk. ganz klar. Ueberdieß wurde ſie bereits von der Stände-Verſammlung, bei Gelegenheit eines Antrages einen Miniſter wegen angeblicher Uebertretung eines Steuergeſetzes vor den St. G. H. zu ſtellen, einſtimmig als die einzig richtige Auslegung anerkannt, ſ. Verh. der K. d. A., 1823, Heft, 3, S. 41 fg. Schwürigkeiten in der Ausführung kann dieſe Beſtimmung nicht wohl machen, da ſich ja immer ſogleich entſcheiden läßt, ob etwas in der Verf. Urk. ſelbſt verordnet iſt. Ob ſie aber zweckmäßig iſt, mag freilich gefragt werden, da eine Untauglichkeit der gewöhnlichen Gerichte auch in Fällen einer bloßen Geſetzes-Ueberſchreitung recht wohl eintreten kann. In manchen Staaten ſind daher auch die Uebertretungen der Geſetze, wenn ſie von beſtimmten, der Jurisdiction des National-Gerichtes unterworfenen, Perſonen begangen wurden, von dieſen zu beſtrafen.

10) Da die Verf. Urk. zwiſchen Amtshandlungen und Privathandlungen nicht unterſcheidet; da ferner auch der Grund des Geſetzes (beſondere Gefährlichkeit der Handlung, und Einfluß der Perſon auf den ordentlichen Richter) bei beiden Arten gleichmäßig einen außerordentlichen Richter anräth: ſo wird es auch der Theorie und der Praxis nicht zuſtehen zu unterſcheiden, und nur die vom Beamten, als ſolchem, begangene Verfaſſungs-Verletzungen vor den St. G. H. zu weiſen, diejenigen aber, welche er als Privatmann, d. h. ohne Verletzung ſeiner ſpeciellen Amtspflicht und nur auf ſeine perſönlichen Hülfsquellen beſchränkt begieng, dem gewöhnlichen Richter zu überlaſſen.

11) „Auch gegen Leichtſinn, Nachläſſigkeit und pflichtvergeſſene Schwäche muß der Staat und der Staatsbürger geſichert ſeyn," ſagt ſehr richtig der Commiſſionsbericht der badiſchen 1ten K., ſ. Verh. derſelben, 1820, S. 492. — Hinſichtlich der ſämmtlichen bisher beſprochenen (und noch mancher anderer) Competenz-Fragen vergl. meine Miniſterverantwortlichkeit, S. 127—216.

§. 131.

Fortſetzung.

B. Modificationen der allgemeinen Grundſätze. In der Anwendung dieſer allgemeinen Grundſätze auf

die einzelnen Claſſen der vor den St. G. H. zu ſtellenden Perſonen macht nun aber die Verf. Urk. einen bedeutenden Unterſchied. Zwar ſteht bei allen der Satz feſt, daß die Verletzung der Verfaſſung im Ganzen oder im Einzelnen die unumgänglich nothwendige Bedingung zur Begründung der Zuſtändigkeit des St. G. H. iſt; allein nicht alle Straffälligen werden bei jeder Verletzung der Verfaſſung gleichmäßig vor denſelben gezogen, ſondern einige derſelben bleiben in gewiſſen Fällen dem gewöhnlichen Richter überlaſſen.

1) Die Miniſter und Departements-Chefs ſind verantwortlich:

a) Für alle Privat-Handlungen, welche auf den Umſturz der ganzen Verfaſſung, oder auf die Verletzung einzelner Beſtimmungen derſelben gehen.

b) Für folgende Amts-Handlungen:

α) wenn ſie eine vom Könige ausgehende, die Staats-Verwaltung betreffende Verfügung oder Verordnung, durch welche der Verfaſſung zu nahe getreten wird, unterzeichnen, und ihr dadurch Zwangskraft verleihen [1]). Selbſt der ausdrückliche Befehl des Königes zur Unterzeichnung ſchützt ſie hier nicht, indem es ihre Pflicht geweſen wäre, beim Beharren deſſelben ihre Entlaſſung zu nehmen;

β) für Alles, was ſie für ſich, alſo ohne Befehl des Königes, verfaſſungswidriges gethan und verordnet haben [2]);

γ) für die Unterlaſſung alles deſſen endlich, was ihnen die Verfaſſung als in ihren Geſchäftskreis gehörig vorſchreibt [3]). Hierbei macht es natürlich keinen Unterſchied ob die Verf. Urk. bei Feſtſetzung der materiellen Beſtimmung das ſpecielle Miniſterium ausdrücklich erwähnt, dem es die Beſorgung aufgetragen haben will. Sobald nur unbeſtreitbar iſt, daß

das Geſchäft zu dem Geſchäftskreiſe dieſes oder jenes Departements gehört, tritt auch die Verantwortlichkeit des Miniſters für ſeine Vollziehung ein. Auch iſt nicht gerade nöthig, daß die Verletzung eines beſtimmten Rechtes eine Folge dieſer Unterlaſſung war; die Frage iſt nur, ob die Verf. Urk. etwas vorſchrieb, und ob es unterlaſſen wurde?

2) Die übrigen Staats-Beamten ſind in folgenden Fällen vor den St. G. H. zu ſtellen:

a) Wegen Amts-Handlungen nur

α) wenn ſie durch eine ſelbſtſtändige, alſo ohne höheren Befehl vollzogene Amts-Handlung eine Verfaſſungswidrigkeit begangen haben;

β) wenn ſie, ebenfalls ſelbſtſtändig, etwas unterließen, was ihnen vermöge des zugewieſenen Geſchäftskreiſes nach den Beſtimmungen der Verf. Urk. zu thun oblag[4]);

γ) hinſichtlich aller Handlungen aber, welche ſie auf den Befehl ihrer vorgeſetzten Behörden vollzogen, ſind ſie von aller Verantwortung frei, jedoch unter folgenden Bedingungen:

aa) die Anweiſung zu der fraglichen Handlung muß in der ordnungsmäßigen Form und von der geeigneten Stelle geſchehen ſeyn[5]);

bb) ſie dürfen bei dem Inhalte dieſer höhern Verfügung keinen Anſtand gefunden haben. Wäre dieſes der Fall, ſo ſind ſie ſchuldig der verfügenden Stelle auf geziemende Weiſe, jedoch unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, ihr Bedenken vorzutragen. Im Falle eines abermaligen beharrenden Beſcheides haben ſie itzt die Verfügung zu befolgen;

cc) eben ſo dürfen ſie nicht zweifelhaft darüber ſeyn, ob die befehlende Stelle, welche den verfaſſungswidri-

gen Auftrag gab, materiell (und alſo natürlich abgeſehen von der Frage über die Verfaſſungswidrigkeit) competent dazu ſey. Stieße ihnen dieſer Zweifel auf, ſo hätten ſie bei der ihnen vorgeſetzten Behörde anzufragen [6]; endlich darf

dd) die befohlene Handlung nicht ſchon an ſich und abgeſehen vom Mißbrauche der Amtsgewalt ein Verbrechen oder Vergehen ſeyn, indem für eine ſolche Handlung auch der, zu ihr unter keinen Umſtänden verpflichtete, untergeordnete Beamte verantwortlich bleibt [7].

b) Wegen Privat-Handlungen kann ein untergeordneter Beamter gar nicht vor dem St.G.H. belangt werden, denn die Verf.Urk. verordnet in §. 199 ausdrücklich: „Andere Staatsdiener, als Miniſter und Departements-Chef, können vor dieſem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 (oben unter a entwickelten) Vorſchrift.“ In ſolchen Fällen iſt alſo ein untergeordneter Staatsdiener gerade wie ein gewöhnlicher Privatmann zu behandeln.

1) V.U., §. 51 und oben, §. 35.

2) V.U., §. 52.

3) Daſ. Folgendes iſt das Verzeichniß der einzelnen von der Verf. Urk. ſelbſt als nothwendig angedeuteten und alſo — theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend — den betreffenden Miniſtern vorgeſchriebenen Geſchäfte: I. Alle Miniſter ſind dafür verantwortlich: 1) daß Niemand ein Amt erhalte ohne vorgängige Prüfung, §. 44; 2) daß die Grundſätze hinſichtlich der Entlaſſung, Zurückſetzung oder Verſetzung der ſämmtlichen Beamten ihres Departements beobachtet werden, §. 47—49; 3) daß ſie alle Vorſchläge in wichtigen Angelegenheiten erſt in dem Geh.Rathe zur Berathung vortragen, und nur mit deſſen Gutachten begleitet an den König bringen, §. 58; 4) daß ſie keine Geſetze eigenmächtig erlaſſen oder abändern, aber dagegen auch in dringenden Fällen die nöthigen Vorſchläge zur Sicherheit des Staates

an den König bringen, §. 88—90; 5) daß für den Staat neu=erworbene Landestheile, ſobald als möglich in allen Beziehungen mit dem Stammlande vereinigt werden, §. 2; 6) daß der regel=mäßige Landtag alle 3 Jahre gehalten werde, §. 127; 7) daß nach Auflöſung einer St.Verſ. längſtens binnen 6 Monaten eine neue einberufen werde, §. 186; 8) daß keine Angelegenheit, wel=che vor die St.Verſ. gehört, irgend einer andern Behörde oder Perſon zugewieſen werde, §. 125. II. Dem Juſtizminiſter liegt nach der Verf.Urk. ob zu beſorgen: 1) daß die Freiheit der Perſon des Staatsbürgers nicht gekränkt werde, §. 26; 2) daß keinem Richter ohne Erkenntniß ſein Amt genommen werde, §. 46; 3) daß die Kirchendiener in ihren bürgerlichen Handlungen den weltlichen Richtern unterworfen werden, §. 73; 4) daß die Ge=richtsbarkeit im Namen des Königs, unter der Oberaufſicht des Staates, durch Collegien und in der gehörigen Inſtanzenfolge ausgeübt werde, §. 92; 5) daß die Gerichte unabhängig bleiben, §. 92; 6) daß der Fiscus vor den ordentlichen Gerichten Recht nehme, §. 94; 7) daß keinem Bürger der Weg zum Richter ver=ſchloſſen bleibe; 8) daß auch ohne Beſtätigung des Königes die Strafurtheile in Rechtskraft übergehen, §. 96; 9) hat er dem Könige die ſchweren Erkenntniſſe zur Begnadigung vorzulegen, und nur in den geeigneten Fällen auf Abolition anzutragen, §. 97; 10) die Verhaft=Freiheit der Stände=Mitglieder aufrecht zu erhalten, §. 184. III. Dem Miniſter der ausw. Ange=legenheiten iſt vorgeſchrieben: 1) zu unterhandeln im Falle einer nothwendigen Gebiets=Abtretung, daß den Getrennten Zeit und Erlaubniß werde, ins Königreich auszuwandern, §. 2; 2) dem Könige abzurathen, zu deutſchen Bundesſchlüſſen, durch welche die Landesverfaſſung abgeändert würde, ſeine Einwilligung zu geben, §. 3 (ſ. oben, §. 48); 3) der St. Verſ. diejenigen Verträge mit Auswärtigen, welche einer Genehmigung derſelben bedürfen, zu derſelben vorzulegen, §. 85; 4) die übrigen Ver=träge ſobald als möglich der St. Verſ. mitzutheilen, §. 86. IV. Der Miniſter des Innern, und des Kirchen= und Schulweſens hat: A. als Miniſter des Innern: 1) dafür zu ſorgen, daß die Einwohner eines vom Königreiche ab=getrennten Stückes ſich im Stammlande leicht niederlaſſen kön=nen, §. 2; 2) die Denk=, die Preß= und Bildungsfreiheit des

Staatsbürgers ſelbſt handzuhaben, und dieſelben gegen Angriffe Dritter zu ſchützen, §. 27 — 29; 3) darf er keinen Oberamtsbezirk ohne Einwilligung der St. Verſ. ändern, §. 64; 4) hat er die ſelbſtſtändige, geſetzmäßige Selbſtverwaltung der Gemeinden und Amtskorporationen zu achten und zu ſchützen, §. 65; 5) das Eigenthumsrecht der Gemeinden und Korporationen zu ſchützen, §. 66; 6) das Wahlgeſchäft der Abgeordneten der Ritterſchaft, der Geiſtlichkeit und der Städte und Oberämter verfaſſungsmäßig einzuleiten, anzuordnen und zu beaufſichtigen, §. 136 — 147 und 149 — 153. B. Als Miniſter des Kirchen- und Schulweſens hat er: 1) die Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten; Diſſidenten an dem Staatsbürgerrechte nur im Verhältniſſe der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zuzulaſſen, §. 27; 2) jeder der drei chriſtlichen Hauptkirchen den Genuß ihrer Kirchen-, Armen- und Schulfonds zu verſchaffen und zu erhalten, §. 70, 77 u. 82; 3) die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Autonomie der Kirchen zu überlaſſen, §. 71; 4) das Aufſichtsrecht über die Kirchen für den Staat auszuüben, §. 72, 75 u. 79; 5) für den Fall einer Religionsänderung eines Königes die alten Religions-Reverſalien für die proteſtantiſche Kirche in Vollzug zu ſetzen, §. 76; 6) Kirchen- und Schuldienern Ruhegehalte zu verſchaffen, §. 74; 7) alle Lehranſtalten, namentlich die Univerſität, zu erhalten und zu vervollkommnen. V. Der Kriegsminiſter muß 1) die Mittel zur Ausführung der Verbindlichkeit gegen den deutſchen Bund mit den Ständen berathen, §. 3; 2) die erforderliche Mannſchaftszahl mit denſelben verabreden, §. 99; 3) ebenſo die allgemeinen Militairgeſetze, §. 100; 4) die Allgemeinheit der Waffenverbindlichkeit aufrecht erhalten, §. 23; 5) die Militair-Penſionen bewahren, §. 101. VI. Der Finanzminiſter iſt ſchuldig: 1) alle Subſidien, Kriegscontributionen u. ſ. w. als Staatseigenthum zu verrechnen, §. 87; 2) für die richtige Auszahlung der Civilliſte, der Apanagen, Suſtentationen, Wittume u. ſ. w. des k. Hauſes, endlich der Entſchädigung des Reichsverweſers zu ſorgen, §. 103 — 106; 3) für Integrität des Kammergutes zu ſtehen, §. 107; 4) keine Steuer irgend einer Art ohne die Stände auszuſchreiben, und deshalb mit denſelben in der verfaſſungsmäßigen Form die Etats zu berathen, §. 109 — 114; 5) die Einzie-

hung der verwilligten Steuern verfaſſungs- und abſchiedsmä- ßig beſorgen zu laſſen, §. 115 — 118; 6) die Oberaufſicht der Regirung über die Staatsſchuldenkaſſe auszuüben, §. 122, 123. 4) Wenn ſchon nicht ſo zahlreich wie den Miniſtern, ſo hat doch die Verf. Urk. auch den übrigen Staatsbeamten manche Geſchäfte vorgeſchrieben, deren Unterlaſſung ſie vor den Staatsgerichtshof bringen würde. Dieſe Vorſchriften ſind folgende: I. Für den Geheimenrath: 1) Einberufung einer Agnatenverſammlung im Falle einer nothwendig werdenden außerordentlichen Reichs- verweſung, §. 13; 2) Auskunftertheilung an die St. Verſ. über Beſchwerden, §. 38; 3) Vernehmung des Obertribunales bei Entſetzung von Staatsdienern, §. 47 u. 48; 4) Beiziehung der Vorſtände des Obertribunales bei Recurs-Entſcheidungen, §. 60; 5) Sorge, daß ſechs Rechtsgelehrte im G. R. anweſend ſind bei Recurſen von Straf-Erkenntniſſen, §. 61; 6) Verwal- tung der Episcopal-Rechte über die proteſt. Kirchen im Falle der König einer andern Confeſſion zugethan wäre, §. 76; 7) Vorlegung der Eingaben der Landſtände an den König, §. 126; 8) Einberufung eines außerordentlichen Landtages zum Behufe einer gehörig begründeten Staatsanklage. II. Für die Gerichte: 1) Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit innerhalb der Grän- zen ihres Berufes, §. 93; 2) Eröffnung des Rechtsweges für das verletzte Privatrecht, §. 94; 3) Verbot Vermögens-Confiscation als Strafe zu erkennen, §. 98. III. Für den Präſidenten des Staatsgerichtshofes: 1) alsbaldige Einberufung des St. G. H., ſobald er verfaſſungsmäßig dazu aufgefordert iſt, §. 198; 2) Vollziehung des Urtheiles, und Wiederverſammlung des Gerichtes in Anſtandsfällen. IV. Für die Präſidenten der Kreis-Regirungen: Leitung der Ritterſchaftswah- len, §. 136. V. Für die Oberamtmänner: 1) richtige Be- ſtimmung der Zahl der Wahlcollegien, §. 138; 2) Bekanntma- chung der Wählerliſte in jeder Gemeinde, §. 141; 3) zeitige Anſetzung des Wahltermines, §. 149; 4) Leitung der Wahlhand- lung, §. 151; 5) Beſchränkung der Wahlhandlung auf drei Tage, §. 157; 6) Ausſtellung der Wahl-Urkunde, §. 154. VI. Für die Steuereinnehmer: abſchiedsmäßige Ablieferung der Steuergelder an die gehörigen Caſſen. — Sollte die Zuſtändig- keit des St.G.H's ſich auch auf die Körperſchafts- und Ge-

Gemeinde=Beamten erſtrecken, ſo wären dieſelben insbe=ſondere anzuklagen, wenn ſie die ihnen im §. 69 der V. U. zur Pflicht gemachte Wahrung der verfaſſungsmäßigen Gemeinde= und Amtskörperſchafts=Rechte verſäumen ſollten. — Da, wie man ſieht, unter den Beamten, welchen die Verf. Urk. Vorſchriften giebt, auch Collegien ſich befinden, ſo wird es von dem größten Intereſſe ſeyn, wie der St. G. H. die von der Theorie noch keineswegs entſchiedene Frage beantwortet: ob, und in welchen Fällen, moraliſche Perſonen ein Verbrechen begehen können? Vergl. Wächter, Strafrecht, Bd. I, S. 122 fg.

5) Aus der Beſtimmung, daß der untergeordnete Beamte nur dann frei von Verantwortung ſey, wenn ihm, „in der ordnungs=mäßigen Form" und „von der geeigneten Stelle" ein Befehl gegeben worden ſey, folgt, daß ein unmittelbarer Befehl des Königes, welcher ihm mit Hintanſetzung der ordnungsmäßigen Amtshierarchie unmittelbar zukömmt, keine vollgültige Befreiung begründen kann, ſondern daß er in ſolchem Falle als aus eige=nem Antriebe handelnd angeſehen wird. Es enthält dieſe An=nahme auch keine Ungerechtigkeit gegen den Beamten, wenn ſich ſchon Fälle ereignen können, in denen er in Verlegenheit geſetzt werden kann. Ihm ſtehen nämlich bei einem ſolchen Befehle mancherlei Rettungswege offen. Hat er Zeit, ſich bei der vor=geſetzten Behörde Raths zu erholen hinſichtlich des erhaltenen Befehles (ſ. im Texte γ, cc), ſo wälzt er dadurch die Verant=wortlichkeit auf dieſe. Iſt hierzu keine Möglichkeit, und fin=den auch Vorſtellungen bei dem Staatsoberhaupte kein Gehör, ſo entzieht ihn ſeine auf der Stelle verlangte Entlaſſung aller weiteren Verantwortung. Ja es fragte ſich ſogar, ob er nicht mit Beibehaltung ſeines Amtes den Gehorſam für dieſen Fall verweigern könnte, ohne eine Strafe oder Entſetzung, ſey es von den Gerichten, ſey es von Verwaltungsſtellen, zu fürchten zu haben; denn die Nichtvollziehung eines Befehles, deſſen Vollzie=hung ſtraffällig gemacht hätte, kann kein Verbrechen ſeyn.

6) Die Verf. Urk. entſcheidet durch dieſe Beſtimmungen die be=kannte Streitfrage über die Verantwortlichkeit oder Nichtver=antwortlichkeit der untergeordneten Beamten auf eine zweckmä=ßige und billige Weiſe, ſowohl die Schutzloſigkeit, welche aus der alleinigen Verantwortung der Miniſter entſteht, als die

Härte gegen die Unterbeamten, wenn ſie auch wegen einer ihnen befohlenen Handlung verantwortlich gemacht werden können, vermeidend. Wenn in jedem Falle Derjenige, welcher ſelbſtſtändig handelte, belangt werden kann, ſo bedarf es der — mindeſtens ſehr unbilligen — Beſtrafung des bloßen Werkzeuges nicht. Iſt aber eine Verfaſſungswidrigkeit von einem Untergeordneten ohne Wiſſen des Miniſters begangen worden, ſo wäre es eben ſo ungerecht als lächerlich, dieſen dafür beſtrafen zu wollen. Es iſt ſomit nicht zu verwundern, daß nur wenige Staaten (England, die Vereinigten Staaten von N. A. und Kurheſſen) eine allgemeine und unbedingte Verantwortlichkeit der Unterbeamten kennen, ſondern vielmehr, daß irgend ein Staat dieſen Grundſatz aufſtellen kann. — Ein minder günſtiges Urtheil ſcheint freilich über die Bedingungen gefällt werden zu müſſen, durch deren Erfüllung ſich der untergeordnete Beamte von der Strafbarkeit befreit. Denn wie will, in den meiſten Fällen wenigſtens, ihm bewieſen werden, daß er keinen „Zweifel" oder „Anſtand" bei dem ertheilten Befehle fand? Wie kann überhaupt Strafloſigkeit von dem Mangel an Nachdenken oder Kenntniſſen abhängig gemacht werden?

7) Straf-G. B., Art. 403.

§. 132.

Beſchluß.

3) Einzelne Mitglieder der Stände-Verſammlung.

Die Verf. Urk. enthält keine beſonderen Beſtimmungen über die Fälle, in welchen Mitglieder der St. Verſ. angeklagt werden können. Es gelten ſomit für ſie nur die allgemeinen Grundſätze, welche jedoch in Uebereinſtimmung zu bringen ſind mit den Vorſchriften über die theilweiſe Unantaſtbarkeit, welche ihnen §. 185 der Verf. Urk. zuſpricht. Hier iſt nämlich beſtimmt, es könne Niemand wegen ſeiner in der Stände-Verſammlung gegebenen Abſtimmungen und gehaltenen Vorträge zur Verantwortung ge-

zogen werden; jedoch ſeyen Beleidigungen und Verläumdungen der Regirung, der Stände=Verſammlung oder einzelner Perſonen der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen. Demnach kann denn eben ein Mitglied der Stände=Verſammlung bei dem St. G. H. belangt werden:

a) Wegen Privat=Handlungen unbedingt.

b) Wegen Amts=Handlungen dagegen im Allgemeinen nicht; indem ja eben das Amt derſelben blos aus Vorträgen und Abſtimmungen in der Stände=Verſammlung beſteht, wegen welcher ſie ausdrücklich durch §. 185 der V. U. von aller Verantwortung ausgenommen ſind. Von dieſer Strafloſigkeit machen jedoch einzelne beſtimmte Obliegenheiten, welche die Verf. Urk. den Stände=Mitgliedern auflegt, und die unter den Begriff von Vorträgen und Abſtimmungen nicht fallen, eine Ausnahme, und wegen ihrer findet eine Anklage ſtatt. Dieſelben theilen ſich bei näherer Betrachtung in ſolche, deren ſich jedes Mitglied, und ſolche, welcher ſich nur der Präſident einer Kammer ſchuldig machen kann.

α) Jedes Mitglied iſt nämlich verbunden:

aa) keiner verfaſſungswidrigen Verſammlung anzuwohnen, alſo weder einer nicht vom Könige oder dem Reichsverweſer einberufenen, noch auch einer, welche nach der vom Könige ausgeſprochenen Auflöſung oder Vertagung gehalten werden wollte [1]);

bb) die Protocolle der geheimen Sitzungen nicht ohne Erlaubniß der Kammer oder der Regirung, wenn dieſe die geheime Sitzung verlangt hatte, bekannt zu machen [2]);

cc) den ſämmtlichen Sitzungen ſeiner Kammer anzuwohnen, wenn es ſich einmal in derſelben eingefunden hat, die Kammer vollzählig geworden iſt,

und weder gegründetes Hinderniß, noch Urlaub des Präſidenten oder der Kammer entſchuldigt [3]);

dd) keine vor die geſammten Stände gehörige Angelegenheit an Theile der Verſammlung oder des Volkes zu bringen [4]).

β) Dem Präſidenten beider Kammern iſt von der Verfaſſung vorgeſchrieben:

aa) auf die Einhaltung der Sitz- und Abſtimm-Ordnung in ſeiner Kammer zu ſehen [5]);

bb) für Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen zu ſorgen, den Gang der Verhandlungen zu ordnen, und die Berathungen zu leiten [6]);

cc) ohne Erlaubniß der Kammer nicht länger als acht Tage Urlaub zu geben, außer in dringenden Fällen, und letzteres ſogleich der Kammer anzuzeigen [7]);

dd) keine Deputationen an die Kammer anzunehmen, noch welche ohne Erlaubniß des Königes abzuſenden [8]);

ee) keinen Antrag, welchen die andere Kammer ſchon verworfen hat, auf demſelben Landtag wiederholen zu laſſen [9]);

ff) die Geſetze des Anſtandes und der innern Polizei, auch die Geſchäfts-Vorſchriften in den Sitzungen aufrecht zu erhalten [10]).

γ) Dem Präſidenten der Kammer der Abgeordneten insbeſondere iſt noch zur Pflicht gemacht, bei Abgaben-Geſetzen nach der Berathung über den Antrag der Regirung die erſte Kammer zu einer vertraulichen Beſprechung aufzufordern [11]).

4) Einzelne Mitglieder des Ausſchuſſes.

a) Auch hier iſt kein Zweifel, daß Privathandlungen eines Ausſchußmitgliedes daſſelbe einer An-

klage vor dem St. G. H. unterwerfen. Schwüriger iſt dagegen die Sache hinſichtlich

b) der Amtshandlungen. Vor allem fragt ſich nämlich: können Ausſchußmitglieder blos von der Regirung angeklagt werden, welcher dieſes Recht in §. 199 der V. U. ausdrücklich zuerkannt iſt, oder ſind ſie auch der St. Verſ. Rechenſchaft ſchuldig? — Wenn der Wille des Geſetzes auch nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt, ſo kann er doch unmöglich der ſeyn, daß blos Derjenige, der in der Regel Mitſchuldiger einer Handlung iſt, den Schuldigen zur Rechenſchaft ziehen könne; dagegen Der nicht, deſſen Auftrag er übertrat oder nicht erfüllte, in deſſen Rechte er eingriff. Können die verfaſſungsmäßigen Rechte des Volkes nicht eben ſo gut, oder eigentlich nicht weit leichter, durch den Ausſchuß verletzt werden, als die der Regirung, und warum ſollten ſie ſchutzlos ſeyn? Was würde endlich der dem Ausſchuſſe vorgeſchriebene Rechenſchaftsbericht bedeuten, wenn keine Rüge erfolgen könnte? Der Satz muß alſo feſtſtehen, daß auch von der Stände-Verſammlung Ausſchuß-Mitglieder vor den St. G. H. gefordert werden können. — Nun fragt ſich aber zweitens, wegen welcher Amts-Handlungen ein Ausſchuß-Mitglied angeklagt werden kann? Im Allgemeinen natürlich, wegen jeden Unternehmens gegen die Verfaſſung, zu welchem er ſeine amtliche Stellung mißbrauchte. Allein durch die beſonderen Geſchäfte des Ausſchuſſes ſtellen ſich namentlich einzelne beſtimmte Vergehen heraus, welche blos von ſeinen Mitgliedern begangen werden können, und welche daher vorzugsweiſe als diejenigen zu bezeichnen ſind, deren Vergehen der St. G. H. zu ſtrafen hätte. Dieſe Vergehen beſtehen theils in der Unterlaſſung oder pflichtwidrigen und unzureichenden Beſorgung verfaſſungsgemäßer Aufträge,

theils in der Ueberſchreitung der verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeit.

Eine ſtrafbare *Unterlaſſung* oder *unzureichende Beſorgung* iſt es:

aa) wenn der Ausſchuß nicht bei wichtigen, die Erhaltung der Verfaſſung betreffenden Angelegenheiten die im Königreiche wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß ſetzt;

bb) wenn er nicht in den geeigneten Fällen Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden bei der Regirung einreicht;

cc) wenn er nicht um Einberufung einer außerordentlichen St. Verſ. zur Anklage der Miniſter bittet;

dd) wenn er nicht am Ende der Etats-Jahre die Verwendung der Steuern prüft, die Etats mit dem Finanz-Miniſter berathet und die Rechnungen über Verwendung des Grundſtocks ſich vorlegen läßt; oder aber wenn er dieſe Geſchäfte ſo nachläſſig und namentlich auch ſo ſpät beſorgt, daß kein Einfluß dieſer Prüfung auf die weitereren Jahre der Etatsperiode mehr möglich iſt.

ee) wenn er die ihm mitgetheilten Geſchäftsgegenſtände nicht vorbereitet für die St. Verſ.;

ff) oder deren Beſchlüſſe nicht vollzieht;

gg) wenn er die abweſenden Mitglieder nicht einberuft, oder dieſe, gerufen, ohne gültige Urſache nicht erſcheinen ſollten;

hh) wenn er die gehörige Aufſicht auf die Schuldenzahlungenskaſſe nicht führt, oder dieſelbe gar geſetzwidrig verwaltet; endlich

ii) wenn er nicht an die verſammelte St. Verſ. alle diejenigen Angelegenheiten bringt, welche in deren Geſchäftskreis gehören.

Ein *Ueberſchreiten* der verfaſſungsmäßigen

Rechte (im Allgemeinen wohl weit gefährlicher und alſo ſtrafbarer als die Unterlaſſungen) tritt ein, wenn ſich der Ausſchuß auf irgend einen Gegenſtand, welcher eine Verabſchiedung mit den Ständen erfordert, anders als blos vorbereitend einläßt [12]. — Die dritte Frage iſt, ob der Grundſatz, daß ein Stände-Mitglied wegen ſeiner in den Verſammlungen gehaltenen Vorträgen und Abſtimmungen nicht vor den St. G. H. gefordert werden kann, auch auf die Ausſchuß-Mitglieder und ihre Verſammluugen Anwendung findet? Die Verf. Urk. ſpricht in §. 185 nicht vom Ausſchuſſe; es muß ſomit die Doctrin ins Mittel treten. Hier ſcheint denn nun die Betrachtung, daß gerade derſelbe Grund, welcher für dieſes Privilegium eines Stände-Mitgliedes ſpricht, gegen daſſelbe ſpricht, wenn es einem Ausſchuß-Mitgliede zuſtehen ſollte, die Frage ſchnell zu entſcheiden gegen eine Ausdehnung dieſer Art von Unverletzlichkeit. Die Stände-Mitglieder könnten nämlich die Rechte des Volkes nicht vertheidigen, wenn ſie wegen ihrer Aeußerungen von der Regirung zur Rechenſchaft gezogen werden dürften; ebenſo könnten aber die verfaſſungsmäßigen Rechte des Volkes ſowohl als der Regirung gegen Angriffe des Ausſchuſſes nicht geſchützt werden, wenn ſeine Mitglieder nicht dürften wegen Mißbrauches oder Nichtgebrauches ihres wichtigen Amtes angeklagt werden. Alle die oben angeführten offenbar verfaſſungswidrigen Unterlaſſungen oder Handlungen werden begangen oder begründet durch Vorträge oder Abſtimmungen; daß jene den Mitgliedern nicht ungeſtraft hingehen können, ſpringt in die Augen; folglich müſſen dieſe angegriffen werden können. — Viertens endlich fragt ſich, auf welche Art der oder die Schuldigen aus dem Ausſchuſſe her-

ausgefunden werden, da dieſer als Collegium kein Verbrechen begehen oder geſtraft werden, auch eine unſchuldige Minorität vorhanden ſeyn kann? Das einfache Auskunftsmittel wird wohl ſeyn, daß bei poſitiven verfaſſungswidrigen Handlungen die Anklage gegen dasjenige Mitglied vorläufig gerichtet wird, welches im Namen des Collegiums handelte, wo ſich dann im Verlaufe der Unterſuchung ſchon die übrigen Schuldigen herausſtellen werden. Bei Unterlaſſungen aber wird jedes einzelne Mitglied zu belangen ſeyn, wo dann die Unſchuldigen ihre Vertheidigung vorbringen mögen.

5) Die höheren Beamten der Stände-Verſammlung.

Unter den höheren Beamten der Stände-Verſ. ſind ohne Zweifel keine anderen verſtanden, als der Schuldenzahlungs-kaſſier, ſein Controleur, der Archivar und die Regiſtratoren der Kammern [13]). — Warum gerade dieſe im Stande ſeyn ſollen, der Verfaſſung beſonders nahe zu treten, (denn von gemeinen Dienſtvergehen iſt hier natürlich nicht die Rede,) iſt zwar nicht einzuſehen: da aber die Verf.Urk. hinſichtlich ihrer unzweifelhafte Beſtimmungen enthält, ſo ſind allerdings dieſelben nicht nur wegen ihrer Privat-, ſondern auch wegen allenfalls vorkommender Amtshandlungen einer Anklage vor dem St.G.H. ausgeſetzt.

Wir wenden uns zu der zweiten Hauptfrage über die Zuſtändigkeit des St.G.H., nämlich zu der, ob derſelbe ausſchließende Competenz über die im Bisherigen erörterten Perſonen und Handlungen hat, oder ob den gewöhnlichen Gerichten in irgend einer Art ein Recht vorbehalten worden iſt?

Die Verf. Urk. hat ſich in einem ausreichenden Satze und unumwunden hierüber nicht ausgeſprochen; es bleiben

daher auch manche Fragen ohne zuverläſſige Antwort. Doch zeigt theils eine gelegentliche Beſtimmung wenigſtens im Allgemeinen den Willen des Geſetzgebers, theils mag in Folge deſſen aus allgemeinen Rechtsregeln für einige Fragen eine vorläufig genügende Entſcheidung abgeleitet werden.

Die erwähnte Beſtimmung, im zweiten Abſatze des §. 203 der Verf.Urk., lautet nämlich ſo: „Wenn dieſes Gericht (der St.G.H.) die höchſte in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen, ſo bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu laſſen.“ Hieraus geht denn aber wenigſtens ſo viel unbezweifelt hervor:

1) daß die Verf.Urk. allerdings die rechtliche Möglichkeit anerkennt, daß ſich auch die ordentlichen Gerichte des Staates mit Handlungen und Perſonen befaſſen, welche eigentlich und zunächſt der Jurisdiction des St.G.H. anheimfallen [14];

2) daß die ordentlichen Gerichte nicht in allen Fällen ohne Weiteres ſchuldig ſind, einen vom St.G.H. Verurtheilten aufs Neue zu verfolgen, ſondern daß dieſes von ihrem eigenen Ermeſſen, abhängt;

3) daß die ordentlichen Gerichte immer erſt dann einſchreiten dürfen, wenn der St.G.H. ſchon ſein Endurtheil, und zwar ein verurtheilendes, gefällt hat; und daß ſie alſo weder demſelben die ganze Sache durch Prävention entziehen, noch auch eine völlig concurrente und von der ſeinigen unabhängige Gerichtsbarkeit ausüben dürfen.

Verhält es ſich aber auf dieſe Weiſe, ſo kann denn aus allgemeinen Rechtsregeln eine Entſcheidung für die Frage gefunden werden, wie es zu halten iſt, wenn ein von den gewöhnlichen Gerichten in Anſpruch genommener Angeſchuldigter die Competenz derſelben läugnet, weil die ihm

Schuld gegebene Handlung zum Reſſort des Staats-Gerichts-Hof's gehöre. Daß eine ſolche Einrede von dem recuſirten Gerichte nicht ganz überſehen werden darf, kann nach dem ſo eben unter 3) Bemerkten, keinem Zweifel unterliegen; wie ſoll es aber gehalten werden, um nicht jedem Angeſchuldigten die Möglichkeit zu geben, ſich durch grundloſe Vorſchützung dieſes Einwandes der Straf-Gerechtigkeit des Staates ganz zu entziehen? Es iſt offenbar zu unterſcheiden zwiſchen dem Falle, wenn das in Frage ſtehende Gericht die Einrede für begründet erkennt, und dem Falle, wenn es dieſelbe als materiell unbegründet verwirft. — Im erſteren Falle kann natürlich in der Sache nicht ſogleich weiter vorgeſchritten werden, ſondern es muß der recuſirte Richter dieſelbe dem zuſtändigen, d. h. dem St.G.H., zuweiſen. Da aber der St.G.H. nie von Amtswegen handelt, ſondern nur wenn er von einem der beiden alleinberechtigten Kläger, nämlich der Regirung oder der Stände-Verſammlung, in Thätigkeit geſetzt wird: ſo wird das recuſirte Gericht den freilich ſonſt ganz ungewöhnlichen Schritt thun dürfen und ſelbſt müſſen, dem competenten Kläger den Fall anzuzeigen und dieſen aufzufordern, ſeiner Seits den St.G.H. in Thätigkeit zu bringen. Einen raſcheren Verlauf nimmt hierbei die Sache, wenn es die Regirung iſt, welche das Klagrecht hat. Dieſe iſt immer vorhanden und in Thätigkeit, und hier kann alſo eine Antwort und Handlung immer und alsbald erwürkt werden. Entweder geht ſie nämlich auf des Anſinnen des die Anzeige machenden Gerichtes ein, oder ſie verzichtet auf ihr Klagerecht vor dem St.G.H. Im erſten Falle iſt das gewöhnliche Gericht der Sache ganz enthoben (wenigſtens vorläufig), und der Beſchuldigte iſt vor einen Richter geſtellt; im andern Falle geht der Angeſchuldigte ganz ſtraffrei aus, weil das gemeine Gericht ſich für incompetent erklärt hat, das privilegirte Gericht aber nicht in Thätigkeit treten kann. Iſt dagegen die Stände-Verſammlung die Kläge-

rin in der fraglichen Sache, ſo iſt wieder zu unterſcheiden, ob dieſelbe gerade verſammelt iſt, oder nicht. Im erſteren Falle wird ebenfalls ſchnellere Entſcheidung erfolgen können, ob ſie die Klage vornehmen will. Die Folgen ihres Entſchluſſes aber ſind ganz dieſelben, wie die oben bei der Entſcheidung der Regirung angeführten. Im andern Falle hat der Ausſchuß kein Recht zu ſolcher Entſcheidung, er hat ſogar nur dann, wenn ein Miniſter angeklagt werden ſoll, die Befugniß um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten. Es muß alſo jedenfalls die nächſte Verſammlung abgewartet werden. Inzwiſchen zu beſtimmen, welche Maaßregeln in der Zwiſchenzeit zur Siſtirung des Angeſchuldigten und zur Verhütung von Colluſionen genommen werden müſſen, iſt Sache des Gerichtes, welches zuerſt in der Sache beſchäftigt war. — Erkennt dagegen das zuerſt mit der Sache beſchäftigte ordentliche Gericht die Einrede des Beſchuldigten, daß ſeine Sache vor den St.G.H. gehöre, als unbegründet, und kann letzterer auch von den höheren Gerichten keine Aenderung dieſes Spruchs erlangen: ſo wird weiter in der Sache verfahren und das Urtheil gefällt.

Noch bleiben aber mehrere Fragen übrig, auf welche die Doctrin, in Ermangelung eines poſitiven Geſetzes oder eines ausreichenden allgemeinen Rechtsprincipes, nur mit großer Unſicherheit eine Antwort findet. So iſt es z. B. höchſt zweifelhaft, wann der St.G.H. ſeine ganze Competenz erſchöpft habe, und wann alſo die ordentlichen Gerichte zu weiterer Verfolgung der Sache ſchreiten können [15]). Ebenſo iſt nicht klar, ob es dem St.G.H. geſtattet iſt, eine Sache, welche die gewöhnlichen Gerichte zwar materiell unbefugterweiſe allein formell rechtskräftig entſchieden haben, nochmals vorzunehmen? Für die Verneinung eines ſolchen Rechtes ſpricht der Grundſatz, daß Keiner wegen derſelben Sache zweimal vor Gericht geſtellt werden kann; für die Bejahung dagegen die Nothwendigkeit, die verfaſſungsmäßige

Würkſamkeit des St.G.H's gegen etwaige Eingriffe der gewöhnlichen Gerichte zu ſichern.

1) V.U., §. 127 und 186, vgl. oben, §. 106.

2) V.U., §. 168.

3) Daſ., §. 166, vgl. mit §. 161.

4) Daſ., §. 125, ſ. oben, §. 97.

5) V.U., §. 162.

6) Daſ., §. 165.

7) Daſ., §. 166.

8) Daſ., §. 170. — Es iſt zwar dieſe Vorſchrift, dem Wortlaute der Verf. Urk. nach, der ganzen Kammer gegeben: allein da es die Pflicht des Präſidenten iſt, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und da er das Recht hat, die Sitzung ſogleich zu ſchließen, wenn ihn die Kammer zu etwas Geſetzwidrigem nöthigen oder eine Deputation mit Gewalt hereindringen wollte: ſo fällt doch wohl auf ihn die einzige Verantwortlichkeit.

9) V.U., §. 183.

10) Daſ., §. 145.

11) Daſ., §. 181.

12) Daſ., §. 188 und 189; das Nähere über alle dieſe Geſchäfte und Pflichten des Ausſchuſſes oben, in §. 127.

13) Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 48 fg. verſteht unter den höheren Beamten der St.Verf. nicht die hier genannten, ſondern vielmehr die Präſidenten und die Ausſchußmitglieder. Wenn es nun allerdings möglich iſt, die Präſidenten und Vice=Präſidenten unter den von der Verf. Urk. gewählten Ausdruck zu begreifen, und wenn ſomit die oben, S. 783, angeführten Fälle einer Verantwortlichkeit derſelben hier ebenfalls aufgeführt werden könnten: ſo können jeden Falles einer Seits die Ausſchußmitglieder nicht gemeint ſeyn, anderer Seits die genannten Kanzleibeamten nicht ausgeſchloſſen werden. Erſtere, weil ſie keine „Beamte" der Stände ſind, und weil zu einer doppelten Aufzählung derſelben, ſomit zu einem Pleonasmus des Geſetzes, kein Grund vorliegt. Die Zweiten dagegen, weil ſie dann doch offenbar „höhere Beamte der St.Verf." ſind, und weil der angef. §. 196 der V.U., welcher dem Ausſchuſſe aufträgt, „ungetreue oder ſich ſonſt vergehende Diener" den gewöhnlichen Gerichten zu übergeben, wohl nicht von Verfaſſungs= ſondern von Dienſt=Vergehen handelt.

14) Ueber die Frage, in wie ferne es ſich mit der Gerechtigkeit vereinigen laſſe, einen Angeklagten wegen einer und derſelben Handlung zweimal vor Gericht zu ſtellen und zweimal zu beſtrafen, ſ. unten, §. 137, Note 3.

15) S. hierüber unten, §. 137.

§. 133.

3) Zuſammenſetzung deſſelben.

Von den manchfach verſchiedenen Möglichkeiten, eine gerichtliche Behörde zum Schutze angegriffener Verfaſſungs-Rechte zu bilden, hat ſich die württembergiſche Verfaſſung für die Niederſetzung eines eigenen nur hierzu beſtimmten, und in der Regel alſo nicht in Thätigkeit befindlichen, Staatsgerichtshofes entſchieden; und zwar hat ſie wieder unter den verſchiedenen Modificationen dieſes Gedankens zweierlei ſich angeeignet. Einmal nämlich wurde, um der unpartheiiſchen Erreichung des doppelten Zweckes des St.G.H's, nämlich des gerichtlichen Schutzes der Rechte ſowohl des Regenten als des Volkes, deſto ſicherer zu ſeyn, für zweckmäßig erachtet, denſelben aus zweierlei Arten von Richtern zuſammenzuſetzen; zweitens aber ſollte das Gericht aus einem vorherrſchend rechtsgelehrten Elemente, jedoch mit — wenigſtens facultativer — Beimiſchung eines politiſchen Zuſatzes, beſtehen [1].

Die Vorſchriften der Verf.Urk. ſind nämlich folgende: der Staatsgerichtshof beſteht aus zwölf Mitgliedern und einem Präſidenten. Von den Mitgliedern ernennt der König die eine Hälfte, die Ständeverſammlung aber die andere [2]. Die vom Könige ernannten Richter müſſen Mitglieder (oder Vorſtände) der höheren Gerichte ſeyn, und ſie treten aus dem St.G.H. aus, wenn ſie aufhören ihr richterliches Hauptamt zu bekleiden [3]. Die ſtändiſchen Richter werden im Zuſammentritte beider Kammern gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Ständeverſammlung ſeyn, müſſen aber, (ſo wie

auch die vom Könige ernannten Richter), alle zur Stelle eines Stände=Mitgliedes erforderlichen Eigenſchaften beſitzen [4]). Wenigſtens zwei unter den ſtändiſchen Mitgliedern müſſen Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus den Staatsdienern gewählt werden können [5]). Nimmt ein ſtändiſcher Richter nach ſeiner Wahl ein Staatsamt, oder die Ernennung zum Ständemitgliede an, ſo hört er dadurch auf, Mitglied des St.G.H. zu ſeyn, kann jedoch im erſtern Falle von der Ständeverſammlung wieder gewählt werden [6]). Außer der von ihr zu ernennenden Hälfte hat die Ständeverſammlung noch drei Stellvertreter zu wählen [7]). Sämmtliche Mitglieder des St.G.H. werden beſonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Juſtiz=Beamten nur durch Urtheilsſpruch ihrer Stellen als Mitglieder dieſes Gerichtshofes entſetzt werden [8]). Bei jedem Beſchluſſe muß eine gleiche Anzahl von königlichen und von ſtändiſchen Richtern anweſend ſeyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht ſogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, ſo tritt der Jüngſte im Dienſte von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn ſinken [9]).

Der Präſident wird vom Könige ernannt, und zwar nothwendigerweiſe aus den Vorſtänden der höheren Gerichte. Er führt den Vorſitz, allein es ſteht ihm keine Stimme bei den Beſchlüſſen zu. Im Verhinderungsfalle vertritt ſeine Stelle der erſte königliche Richter [10]).

Das Kanzlei=Perſonal wird aus dem Ober=Tribunale genommen [11]).

1) Der Grundgedanke, die Verfaſſung durch ein Strafgericht gegen Verletzungen zu ſichern, läßt ſich auf höchſt verſchiedenartige Weiſe ausführen. Vorerſt kann der Auftrag den gewöhnlichen Gerichten, namentlich dem oberſten Gerichtshofe, gegeben werden; wo dann aber wieder ein großer Unterſchied iſt, ob Geſchworene bei=

gezogen werden oder nicht. Zweitens kann das Richteramt an die eine Abtheilung der Stände, namentlich an das Oberhaus, übertragen werden, wobei wieder eine weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen einer Pairskammer und einem Wahlſenate iſt. Endlich iſt ein eigener Staatsgerichtshof denkbar; dieſer kann aber wieder beſtehen aus einem Einzeln-Richter, einer aus dem Volke frei gewählten Verſammlung, aus einer richterlichen Grundlage mit politiſcher Beimiſchung, und aus einer politiſchen Grundlage mit juriſtiſchem Zuſatze. Natürlich ſind die Eigenſchaften und die wahrſcheinlichen Würkungen der Verfaſſungsſchutzanſtalt ſehr verſchieden, und iſt ſomit das Urtheil über den ganzen Gedanken weſentlich abweichend, je nach der Wahl unter dieſen Möglichkeiten. Man ſehe hierüber meine Miniſterverantwortlichkeit, S. 270—416. Ueber die von der württembergiſchen Verfaſſung gewählte Modalität läßt ſich in Kürze nur ſo viel ſagen, daß ſie zwar allerdings zu den beſſeren Einrichtungen gehört, und namentlich Unbetheiligtheit der einzelnen Richter, Schnelligkeit des Verfahrens und Abweſenheit von Nebennachtheilen verſpricht; daß ihr aber doch die in ſchwürigen Fällen ſo wünſchenswerthe Kraft und Zuverläſſigkeit nicht mit innerer Nothwendigkeit beiwohnt, und daß auch ein größeres äußeres Anſehen wünſchenswerth wäre. Jeden Falles iſt an den ſpeciellen Beſtimmungen auszuſetzen, daß die Zahl der Richter zu klein iſt, und noch mehr, daß bei der Zuſammenſetzung nicht vielmehr auf die Wahl lauter unpartheiiſcher Männer, anſtatt auf die Neutraliſirung einer gleichzähligen Parthei durch die andere geſehen wurde. — Bemerkenswerth iſt, daß die Verf.Urk. des Königreiches Sachſen die württembergiſche Einrichtung ſehr genau nachgeahmt hat.

2) V.U., §. 196.

3) Daſ., §. 197. — Hinſichtlich der königlichen Richter iſt zwar nicht ausdrücklich ausgeſprochen, daß ſie nicht Mitglieder der Ständeverſammlung ſeyn dürfen, allein es kann dieß nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, weil ſie, ſo wenig als die ſtändiſchen Richter, Ankläger und Richter in derſelben Sache ſeyn können.

4) Es iſt allerdings die Frage möglich, ob der Sohn eines Stände-

mitgliedes fähig ſey, Mitglied des St.G.H's zu ſeyn? Allerdings kann ein ſolcher nicht in die Ständeverſammlung eintreten; allein unter den in §. 134 und 135 der V. U. aufgeführten geſetzlichen Eigenſchaften iſt Abweſenheit dieſes Verhältniſſes nicht aufgeführt; und ein zureichender innerer Grund zur Ausſchließung iſt doch wohl nicht vorhanden, namentlich da dem Angeklagten ein Recuſationsrecht zuſteht. Ein beſtimmter Vorgang (ſ. Verh. der K. d. A., 1839, 2te gem. Sitz., S. 3) zeigt auch, daß ſowohl Stände als Regirung die letztere Anſicht theilen.

5) V. U., §. 196. — Es iſt übrigens dieſe Beſtimmung der Verf. Urk. nicht ſo zu verſtehen, daß nur die rechtsgelehrten ſtändiſchen Mitglieder aus den Staatsdienern gewählt werden können, ein Adminiſtrativ-, Finanz-, Militair- oder Unterrichtsbeamter aber unfähig ſey, ſtändiſcher Richter zu werden. Nicht nur wäre wohl kein haltbarer Grund vorhanden, dieſen Sinn dem Wortausdrucke der Verf. Urk. zu geben, ſondern es iſt auch das beſtimmteſte Gewohnheitsrecht dagegen. Anderer Meinung iſt Scheurlen, a. a. O., S. 34 fg., und (Buddeus,) Miniſter-Verantwortlichkeit, S. 189. — Nach dem k. Verfaſſungsentwurfe von 1817, §. 325, ſollten alle ſtändiſchen Richter Rechtsgelehrte ſeyn. Ueber die Wichtigkeit der Aenderung, daß ein Theil der Staatsrichter rechtsungelehrt ſeyn kann, ſ. §. 137.

6) V. U., §. 196. — Die Verf. Urk. enthält zwar nicht ausdrücklich die Beſtimmung, daß ein zum Ständemitglied ernannter bisheriger ſtändiſcher Richter austreten müſſe; allein es folgt dieſes unmittelbar aus der Beſtimmung, daß die ſtändiſchen Richter außerhalb der Verſammlung genommen werden müſſen. Da der Staatsgerichtshof auch über Ständemitglieder competent iſt, ſo mußte Incompatibilität der beiden Stellen für alle Fälle verordnet werden. Es liegt auch darüber ein beſtimmter Vorgang auf dem Landtage von 1839 vor. Wenn es ſchon nicht in der Verf. Urk. vorgeſchrieben iſt, ſo wird es doch keinen Zweifel erleiden, daß die allgemeinen nothwendigen Eigenſchaften eines Richters bei einem Staatsrichter vorhanden ſeyn müſſen, alſo die körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten, die Abweſenheit der unitas personae, es wird keiner in eigener Sache richten dürfen, u. ſ. w. Würde ein ſolcher Mangel eintreten, ſo müßte ein Stellvertreter einrücken.

7) Da die Verf. Urk. von einem Rechte und einer Pflicht des Königes, auch ſeiner Seits Stellvertreter zu ernennen, völlig ſchweigt, (wohl in der Anſicht, daß eine ſolche Vorſicht bei der beſtändig handlungsfähigen Regirung nicht nöthig ſey,) ſo können ohne Zweifel auch ſolche regelmäßige Stellvertreter nicht von ihr ernannt werden. Allein es ſcheint durchaus nothwendig, dem Könige das Recht und die Pflicht zuzuſchreiben, im einzelnen Falle für einen unfähigen Richter vorübergehend einen Erſatzmann zu ernennen. Wäre dieſes nicht, ſo müßte der St.G.H. in jedem Falle der Unfähigkeit oder Recuſation eines königlichen Richters alsbald auf das Minimum ſeiner Mitglieder ſinken, und bei dem, doch ſehr möglichen, Ausſchluſſe von zweien die Möglichkeit, ſich zu bilden und zu handeln, ganz verlieren. Dieß kann aber nimmermehr die Abſicht der Verf. Urk. ſeyn. Dieſer Meinung iſt auch Scheurlen, S. 42 fg.

8) V. U., §. 197. — Daß hier nicht blos Entſetzung im engeren Sinne, ſondern auch Entlaſſung zu verſtehen iſt, bemerkt mit Recht Scheurlen, a. a. O., S. 44. Ganz unbeantwortet bleibt freilich die Frage, welches Gericht zuſtändig iſt in Amtsvergehen der Mitglieder des Staatsgerichtshofes. — Ebenſo iſt darüber nirgends eine Beſtimmung, wer über eine Recuſation des ganzen Staatsgerichtshofes zu entſcheiden haben ſoll, und was geſchehen ſoll, wenn eine ſolche Recuſation als begründet erklärt würde? Daß bei Recuſationen einzelner Mitglieder der St.G.H. ſelbſt ſpricht, verſteht ſich. Allein gewagt ſcheint die Anſicht von Scheurlen, a. a. O., S. 40 fg., daß über eine Recuſation des Gerichtes im Ganzen einer von König und Ständen gemeinſchaftlich zu ernennenden Commiſſion die Entſcheidung zuſtehe. Die Einſchaltung ganzer Inſtitute in die Verfaſſung ohne alles Fundament eines Geſetzes iſt äußerſt mißlich. Wohl paſſender, bei allerdings bedeutenden Ausſtellungen, ſcheint es zu ſeyn, wenn in ſolchem Falle der Staatsgerichtshof ſelbſt über die Perhorrescenz entſcheidet. Weniger zweifelhaft kann man darüber ſeyn, was zu thun iſt, wenn eine ſolche Recuſation des ganzen Gerichtes, gleichgültig itzt von wem, als begründet anerkannt wird. Unmöglich kann das Vergehen aus Mangel an einem Richter unbeſtraft, die Verfaſſung unbeſchützt bleiben. Ein gewöhnliches Gericht iſt durchaus nicht competent.

Somit bleibt nur übrig, daß Regirung und Stände für den vorliegenden Fall einen ganz neuen Staatsgerichtshof ernennen. Wie wünſchenswerth es übrigens wäre, wenn alle dieſe Fragen durch ein Geſetz entſchieden wären, fällt in die Augen. — Hinſichtlich einer pekuniären Entſchädigung der Richter iſt nichts beſtimmt; im k. Verf. Entw. von 1817 iſt paſſend vorgeſchlagen, daß die für die k. Räthe beſtimmten Diäten von ihnen anzuſprechen ſeyen.

9) V. U., §. 202. Vgl. das oben, in Note 7, Bemerkte. — Sehr zweckmäßig ſcheint es übrigens zu ſeyn, wenn jeden Falles die ſtändiſchen Stellvertreter gleich Anfangs mit einberufen werden, und allen Verhandlungen, natürlich ohne ein Stimmrecht, anzuwohnen haben, damit nicht bei dem ſpäteren Austritte eines ſtändiſchen Richters die Verlegenheit entſteht, einen mit dem bisherigen Gange unbekannten Richter zuziehen, und dadurch vielleicht die Fortſetzung des Prozeſſes unmöglich machen zu müſſen. — Nach einem, ſeit Einführung der Verfaſſung gebildeten, Gewohnheitsrechte treten die ſtändiſchen Stellvertreter bei einer Erledigung in der Zahl der ſechs ordentlichen Richter der Reihe ihrer Wahl nach von ſelbſt ein, und es wird von der nächſten Ständeverſammlung ein neuer Stellvertreter gewählt.

10) V. U., §. 196 und 202. — Da von dieſem allgemeinen Rechte der Stellvertretung keine Ausnahme gemacht iſt, ſo wird ſich — im Falle gerade kein Präſident ernannt wäre — auch der Kläger, welcher den St.G.H. zuſammenberufen laſſen will, an dieſen erſten k. Richter zu halten haben. Uebrigens wird eine authentiſche Interpretation der Verf. Urk. in der Beziehung nothwendig ſeyn, ob, im Falle der erſte k. Richter die Präſidentenſtelle vertritt, er ſeine Stimme verliert, und alſo ein ſtändiſcher Richter austreten muß? Bejaht man, wie man wohl muß, dieſe Frage, ſo wird die alsbaldige Ernennung eines außerordentlichen königlichen Beiſitzers nothwendig, weil ſonſt gar zu leicht der Staatsgerichtshof paralyſirt werden könnte, und namentlich ein Reviſionsprozeß in Abweſenheit des Präſidenten ganz unmöglich wäre.

11) V. U., §. 196. Soll übrigens wohl heißen: aus dem Kanzlei-Perſonale des O.T., wie es genauer in dem k. Verf.Entw. von 1817 beſtimmt war. Auch hätte die Beſtimmung dieſes Entwurfes wiederholt werden können, daß der Präſident des St.G.H's daſſelbe auswähle.

§. 134.

4) Einberufung und Auflöſung des Staatsgerichtshofes.

Der St.G.H. ſoll zwar dem Geiſte der Verfaſſung nach immer vollſtändig beſetzt ſeyn in ſeinem Vorſtande und ſeinen beiden Hälften; allein er iſt, da keineswegs immer Staatsanklagen anhängig ſind, nicht beſtändig verſammelt, ſondern wird nur dann einberufen, wenn eine Anklage vor ihm ſtatt finden ſoll.

Die Einberufung geſchieht in allen Fällen durch den eigenen Präſidenten, (oder deſſen Stellvertreter, den erſten k. Richter, vgl. oben, §. 133, Note 10.) Dieſer aber muß, nach einer ſehr zweckmäßigen Beſtimmung der Verf. Urk., die Einberufung ſogleich vornehmen, ſobald er dazu entweder einen vom Juſtizminiſter contraſignirten Befehl des Königes, oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenſtandes von einer der beiden Kammern durch deren Präſidenten erhalten hat [1]). Um aber dem letzteren einen ſolchen Act zu jeder Zeit, und alſo ohne daß auf die nächſte, vielleicht noch mehrere Jahre entfernte, Ständeverſammlung gewartet werden müßte, möglich zu machen, verordnet die Verf. Urk., daß immer ein außerordentlicher Landtag einberufen werden müſſe, wenn der Ausſchuß zum Behufe der Anklage eines Miniſters darum bitte, und er der Regirung den Grund der Anklage und die Dringlichkeit derſelben nachweiſe [1]). Auf dieſe Art hängt es alſo immer vom Kläger ab, auch einen Richter für ſeine Beſchwerde zu finden, und es ſteht nicht in der Macht oder bei den Umtrieben der angeklagten Seite, das Zuſammentreten, und alſo die Würkſamkeit, des Gerichtes zu verhindern. Eine Sicherheit, welche noch dadurch verſtärkt wird, daß ausdrücklich verordnet iſt, es finde das Recht des Königes, angefangene Strafunterſuchungen niederzuſchlagen, keine Anwendung auf einen vor dem St.G.H. ſchwebenden Prozeß [3]). Der Präſident aber, welcher die Zuſammenberu-

fung nicht „ſogleich" nach erhaltener Aufforderung vornähme, würde ſich, als ſelbſtſtändig gegen einen Punct der Verfaſſung handelnd, einer Anklage vor dem St,G.H. ausſetzen.

Unaufgefordert hat der Präſident nicht das Recht den Gerichtshof einzuberufen, da kein Verfahren von Amtswegen ſtattfindet, und ſomit immer auf einen Kläger gewartet werden muß. Von dieſer Regel beſteht nur die Ausnahme, daß wenn die Vollziehung der Beſchlüſſe des St.G.H. Anſtand finden ſollte, der Präſident auch ohne äußere Veranlaſſung das Gericht wieder einzuberufen habe [4]).

Sogleich nach geendigtem Prozeſſe, d. h. alſo nach gefälltem Endurtheile, löst ſich der St.G.H. wieder auf [5]).

1) V. U., §. 198.

2) Daſ., §. 188. Der Nachſatz, daß der Grund der Anklage und ihre Dringlichkeit nachgewieſen werden müſſe, iſt allerdings weder an und für ſich zweckmäßig, noch auch beſtimmt genug gefaßt; denn er giebt es itzt in die Hand der Regirung, eine ſolche außerordentliche Ständeverſammlung umgehen zu können, indem die Antwort, daß die geforderte Nachweiſung ihr nicht genügend erſcheine, ſehr nahe liegt. Höchſtens läßt ſich eine Beruhigung über einen gar zu ſchreienden Mißbrauch in dieſem Puncte darin finden, einmal, daß durch die Verſchiebung der Anklage ſie keineswegs ganz beſeitigt und alſo nicht viel dabei gewonnen wird; und zweitens, daß ſich die Mitglieder des Geheimenrathes, welche dem Ausſchuſſe eine ſolche ablehnende Antwort geben, ſelbſt einer Anklage vor dem St.G.H. ausſetzen, ſobald die ganze Ständeverſammlung ordentlicherweiſe zuſammenkömmt. Denn daß es eine Verletzung der Verfaſſung iſt, wenn die Zuſammenberufung abgelehnt wird, obgleich Grund und Dringlichkeit der Anklage nachgewieſen war, verſteht ſich von ſelbſt.

3) V. U., §. 205.

4) Daſelbſt.

5) Daſelbſt.

§. 135.

5) Von dem Rechte als Kläger vor dem Staatsgerichtshofe aufzutreten.

Der Staatsgerichtshof tritt nicht von Amtswegen auf, wenn ihm eine, ſey es von königlicher, ſey es von ſtändiſcher Seite, ausgehende Verletzung der Verfaſſung bekannt geworden iſt, ſondern er wartet immer auf die Aufforderung eines Klägers. Als ſolcher aufzutreten, hat nun aber durchaus nicht jeder württembergiſche Staatsbürger das Recht, ſelbſt nicht dann, wenn er ſelbſt das Opfer der verfaſſungswidrigen Handlung geworden ſeyn ſollte, ſondern es beſchränkt die Verf. Urk. dieſe Befugniß — und gewiß zweckmäßig — nur auf die Regirung und auf die Ständeverſammlung [1]), wo denn die letztere ſich der Verletzungen der Einzeln-Rechte anzunehmen hat, von denen ſie in Kenntniß geſetzt wurde. Als Stellvertreterin der ſämmtlichen Volksrechte macht ſie ſolche Fälle zu ihrer eigenen Sache. Wohl zu bemerken iſt dabei übrigens, daß hinſichtlich der Ausdehnung des eingeräumten Klagerechtes ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Regirung und den Ständen ſtattfindet, und zwar zum Nachtheile der erſteren, indem die Regirung nach ausdrücklicher Vorſchrift der Verf. Urk. (§. 199) nur gegen Mitglieder der Stände und des Ausſchuſſes klagen kann, während eine ſtändiſche Kammer nicht nur gegen Miniſter und Departements-Chefs, ſo wie betreffenden Falles gegen die übrigen Staatsdiener, ſondern auch gegen ihre eigenen Mitglieder und ihre höheren Beamten Klage erheben kann [2]).

Nähere Beſtimmungen über die formelle Art und Weiſe der Ausübung dieſes Klagerechtes fehlen übrigens bis itzt noch beinahe ganz; ſo daß ſich nur folgende Vermuthungen aufſtellen laſſen:

Wenn die Regirung klagend auftritt, ſo wird der Juſtizminiſter die Rolle zu übernehmen haben, theils weil

es überhaupt ſeines Amtes iſt, für die Ertheilung der Gerechtigkeit im Intereſſe der Regirung zu ſorgen, theils weil er durch die Verf. Urk. ſelbſt (§. 198) als derjenige genannt wird, welcher den Präſidenten des Staatsgerichtshofes zur Einberufung deſſelben aufzufordern hat, gerade ſo, wie der Präſident der klagenden Kammer. Ob er nun aber in Perſon vor dem Gerichte auftreten und den Prozeß betreiben muß, oder ob er ſich durch Commiſſarien oder Advocaten vertreten laſſen kann, darüber fehlt jede Beſtimmung und ſelbſt jede Analogie. — Uebrigens iſt wohl die Anklage eines Volksvertreters vor dem St.G.H. wichtig genug, um nach der Vorſchrift des §. 58 der Verf. Urk. erſt dem Geheimenrathe vorgelegt, von dieſem berathen und für den König begutachtet werden zu müſſen.

Was das Klagerecht der Ständeverſammlung betrifft, ſo iſt nur ſo viel gewiß, daß jede der beiden Kammern einzeln, alſo ſelbſt mit Widerſpruch der andern, das Recht hat, klagend aufzutreten [3]). Allein nichts iſt über die Art und Weiſe beſtimmt, wie ſie ihre Klage anzubringen, durch wen ſie ſie vorzutragen haben, ob hierzu eine Commiſſion aus der Kammer oder ein Rechtsanwalt beſtellt wird [4]).

1) V. U., §. 199. — Es iſt augenſcheinlich, daß die Bekleidung eines Staatsamtes oder einer Volksvertreterſtelle zu den ganz unmöglichen Dingen gehören würde, daß überhaupt eine Staatsverwaltung gar nicht beſtehen könnte, wenn es jedem einzelnen Privatmanne erlaubt wäre, nach ſeinem Belieben als Kläger wegen angeblicher Verletzung der Verfaſſung aufzutreten, und dadurch eine Einberufung des Staatsgerichtshofes nöthig zu machen. Es iſt auch ein ſolches Recht in keinem Staate der Welt dem Einzelnen eingeräumt. Vgl. meine Miniſterverantwortlichkeit, S. 217 fg.

2) Die Beſchränkung des Klagerechtes der Regirung, welcher gemäß ſie nicht gegen ihre eigenen Agenten vor dem St. G. H. auftreten kann, iſt wohl theils aus der Betrachtung hervorgegangen, daß der König ſeine Miniſter und Geheimeräthe nach Willkühr ent-

laſſen und ſomit unſchädlich machen könne, theils aus der Anſicht, daß es der Regirung nicht ſchwer fallen werde, ſtrafbare Beamte bei den gewöhnlichen Gerichten mit Erfolg anzuklagen. So richtig dieß nun im Allgemeinen ſeyn mag, ſo iſt doch die Frage, ob es nicht Fälle geben kann, in welchen die Anklage eines Regirungs=Agenten bei einem höher ſtehenden Gerichte, oder in Verbindung mit der Anklage gegen Ständemitglieder, der Regirung zuſtehen ſollte?

3) V. U., §. 179.

4) V. U., §. 179 und oben, §. 133. Ueber das Verhältniß einer von der klagenden Ständeverſammlung zur Betreibung des Prozeſſes beſtellten Commiſſion ſ. meine eben angeführte Schrift, S. 450 fg.

§. 136.

6. Geſchäftsordnung und Verfahren deſſelben.

Die Verf. Urk. enthält nur wenige und unvollſtändige Vorſchriften (in §. 199—201) über die Art und Weiſe des Verfahrens vor dem St. G. H. Ein Geſetz zu näherer Beſtimmung deſſelben ſcheint daher unumgänglich nothwendig, wenn nicht bei dem erſten vorkommenden Falle entweder die Regirung durch eine Verordnung, oder der Staatsgerichtshof ſelbſt durch Decrete die wichtigſten Puncte rein nach Willkühr beſtimmen ſoll, was beides weder im Intereſſe der Partheien, noch in dem des Volkes, noch endlich im Sinne der Verf. liegen möchte. — Die wenigen poſitiven Beſtimmungen ſind aber folgende:

1) Wenn es erforderlich iſt, Inquirenten zu beſtellen, ſo wählt der Gerichtshof dieſelben aus den Räthen der Criminal=Gerichte. Der Unterſuchung hat jedesmal ein königliches und ein ſtändiſches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen [1]).

2) Anklage und Vertheidigung geſchieht öffentlich [2]).

3) Es werden jedesmal zwei Referenten beſtellt. Iſt

der erſte Referent ein königlicher Richter, ſo muß der Co-
referent ein ſtändiſcher ſeyn, und umgekehrt [3]).

4) Die Protocolle werden mit den Abſtimmungen und
Beſchlüſſen durch den Druck bekannt gemacht [4]).

Es iſt ſomit nicht einmal beſtimmt ausgeſprochen, ob
vor dem St. G. H. ein Anklage-, oder ob ein Unter-
ſuchungs-Prozeß ſtatt findet [5]). Iſt das erſtere der Fall,
wie allerdings hierauf die oben unter 2) angeführte Beſtim-
mung, die Natur der Sache, ſo wie das Beiſpiel aller ähn-
lichen Gerichtshöfe hinweiſt, und wie daher als das über-
wiegend Wahrſcheinliche ſich darſtellt: ſo müſſen nothwendig
genaue geſetzliche Vorſchriften über das Verfahren erlaſſen
werden, da nicht einmal die Analogie des gewöhnlichen württ.
Strafverfahrens hier eine Anwendung erleiden kann, weil
dieſes nach der Unterſuchungsmaxime geordnet iſt. Es muß
z. B. näher angegeben werden, ob der St. G. H. auch von
Amtswegen, oder ob er blos auf Antrag der Partheien han-
deln darf; ferner in welcher Reihenfolge die verſchiedenen
Stadien des Verfahrens auf einander folgen, z. B. wann
die förmliche Anklage, wann die Vertheidigungsrede, wann
die Relation zu erfolgen hat; ob ſchriftliches oder mündli-
ches Verfahren ſtatt findet, namentlich ob die Zeugen vor
dem verſammelten Gerichte und contradictoriſch mit dem An-
geklagten vernommen werden, oder ob ſich der St. G. H.
auf die Relation der Inquirenten zu verlaſſen hat, u. ſ. w. [6]).
Außerdem wird in jedem Falle noch zu beſtimmen ſeyn:

In Beziehung auf den Kläger: auf welche Art er ſich
zu legitimiren hat; ob er das Recht hat, allen Verhand-
lungen des Gerichtes anzuwohnen; in welchen Verhältniſſen
er zu ſeinen Committenten ſteht; ob er ſich durch Anwälte
begleiten und vor Gericht unterſtützen laſſen darf [7])?

Hinſichtlich des Angeklagten wird feſtzuſetzen ſeyn:
wie er zu ſiſtiren iſt; ob Verhaft gegen ihn beſchloſſen wer-
den darf; ob ein Contumatial-Prozeß ſtatt findet und wozu

dieſer führen kann; welche rechtliche Folge die Anklage für ihn hat; ob ferner die Beſtimmung des §. 135, No. 2 der Verf. Urk. (daß ein Mitglied der Ständeverſammlung in keine Criminal-Unterſuchung verflochten ſeyn darf) hier ebenfalls Anwendung findet, und zwar ob durch Suspenſion oder durch Ausſchluß aus der Verſammlung)? Namentlich muß beſtimmt werden, ob der Angeklagte einen Vertheidiger erhält; wer dazu befähigt iſt, welche Rechte und welche Verbindlichkeiten er hat, welcher Einfluß auf denſelben dem Kläger zuſteht [8])?

Vorzüglich aber muß der wichtige Punct entſchieden werden, ob der St. G. H. die Regeln des juriſtiſchen Beweiſes zu befolgen hat, ob er alſo nur dann, wenn nach den vorhandenen poſitiven Geſetzen ein Beweis als hergeſtellt betrachtet werden darf, ein verurtheilendes Erkenntniß fällen kann, oder ob jeder Richter — als Geſchworener handelnd — blos nach ſeiner innern Ueberzeugung, und ohne ſich zur Begründung derſelben an beſtimmte Normen zu halten, über Schuld und Unſchuld ſein Urtheil zu fällen hat [9])?

Sodann iſt es keineswegs gleichgültig, wie es mit der Beſtellung der Referenten zu halten iſt, ob dieſe nach der Analogie der gewöhnlichen Gerichte vom Präſidenten, oder nach der, wohl näher liegenden, Analogie der Ernennung der Inquirenten durch das Collegium zu geſchehen hat?

Endlich ſollten genauere Vorſchriften über die Art der Eröffnung der Urtheile gegeben werden.

1) V. U., §. 200.

2) Daſ., §. 199.

3) Daſ., §. 201.

4) Daſ., §. 199.

5) Die hier aufgeworfene wichtige Frage beantwortet Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 82 fg. unbedingt dahin, daß Unterſuchungs-Prozeß ſtatt finde. Seine Gründe ſind folgende: 1) Aus der Nothwendigkeit einer Klage folge hier ſo wenig

als bei Injurien, Familien=Diebſtahl u. ſ. w. die Nothwendig=keit, daß das Verfahren nach den Regeln des Anklage=Pro=zeſſes zu vollführen ſey; 2) in W. gelte nur der Inquiſitions=Prozeß. Eine ſo wichtige Aenderung hätte die Verf. Urk. aus=drücklich beſtimmen und ſie näher bezeichnen müſſen; 3) es ſey ſo=wohl in den Ueberſchriften des §. 200, als im Texte deſſelben und des §. 205 der Verf. Urk. von Unterſuchung und von Inquirenten die Rede. — Dieſe Gründe reichen aber ſchwerlich aus. Denn zu 1) iſt vor Allem gar keine Aehnlichkeit zwiſchen den Gründen, warum bei einer Injurie nicht von Amtswegen eingeſchritten werden darf, und warum der St. G. H. eine Klage von einer der beiden Staatsgewalten erwarten muß, ehe er in Thätigkeit treten darf. Es kann ſomit ſchon deßhalb von einer Analogie beider Fälle nicht die Rede ſeyn. Allein dieß iſt noch das Wenigſte; die Verſchiedenheit der beiden Arten von Klagen und von Pro=zeſſen iſt noch eine weit größere und wichtigere. Während es nämlich klar iſt, daß kein Grund vorliegt, warum jene gemeine Vergehen, wenn ſie einmal angebracht ſind, auf andere Weiſe ſollen behandelt werden, als die übrigen, alſo inquiſitoriſch und von Amtswegen, ſo ſind die dringendſten politiſchen Gründe vor=handen, bei einer Staatsanklage dem Kläger einen fortdauern=den Einfluß auf den Gang des Prozeſſes einzuräumen, und ſich nicht auf die Amtsthätigkeit des Richters allein zu verlaſſen; namentlich aber auch dem Kläger die Möglichkeit zu geben, den bereits angefangenen Prozeß in jedem Stadium wieder fallen zu laſſen. Vergl. hierüber meine Miniſter=Verantwortlichkeit, S. 416 fg. Daß ein ſolcher Einfluß aber lediglich nur bei einem Anklage=Prozeſſe denkbar iſt, und daß namentlich bei der Unter=ſuchungsmaxime der einmal angefangene Prozeß wie ein blindes Fatum abrollen würde, obgleich vielleicht Alles daran läge, ihn zu hemmen, und obgleich Regirung und Stände in dieſem Wun=ſche einig wären, fällt in die Augen. Zu 2). Da der St. G. H. etwas ganz Eigenthümliches iſt, ſo kann bei den eben angeführ=ten Verhältniſſen und bei der Analogie der meiſten übrigen, na=mentlich faſt aller im Jahr 1819 beſtehender, Geſetze über Staats=gerichtshöfe von der gewöhnlichen Einrichtuug der Gerichte in W. ein nothwendiger Schluß auf das Verfahren des St. G. H. nicht gemacht werden. Die wahre Analogie für den St. G. H. ſind

nicht die gewöhnlichen Landesgerichte, ſondern die übrigen Staats-gerichte, deren Idee auf W. übertragen wurde. Am wenigſten iſt Gewicht darauf zu legen, daß die Verf. Urk. nicht genauere Beſtimmungen gegeben habe. Sie hätte noch an vielen Puncten genauer ſeyn ſollen. Zu 3). Die Ueberſchriften der §.§. der Verf. Urk. haben keine legale Gültigkeit, da ſie nicht in dem Urterte ſtehen, ſondern ſie ſind ein bloßes Bequemlichkeits-Mittel. Allein jeden Falles beweist die Erwähnung von Unterſuchung nichts; denn daß Anklage-Verfahren mit einer Unterſuchung, namentlich mit einer Vor-Unterſuchung ſehr wohl vereinbar iſt, bedarf keines Beweiſes. Jedes Strafverfahren mit Anklage-Maxime iſt ein unwiderleglicher Beleg hievon. — Zu dieſem Allem kommt noch, daß unter dem fragmentariſchen Beſtimmungen der Verf. Urk. über den St. G. H. mehrere ſind, welche ſich auf eine irgend paſſende Weiſe lediglich nur von einem nach der Anklage-Maxime geführten Prozeſſe verſtehen laſſen. Hierher gehört einmal die Vorſchrift des §. 199, daß Anklage und Vertheidigung öffentlich zu geſchehen haben. Daß dieſes in einem Anklage-Prozeſſe, in welchem der Kläger die Sache durch alle Stadien betreibt, gar wohl geſchehen kann, leuchtet ein; allein bei einem Unterſuchungsverfahren verwickelt man ſich in eine Reihe von Schwürigkeiten. Die Klage muß doch unter allen Umſtänden der Unterſuchung vorangehen; liegt nun aber zwiſchen jener und der Vertheidigung ein von der fremdartigen Thätigkeit des Unterſuchungsrichters ausgefüllter Zeitraum, und wenigſtens möglicherweiſe eine weſentlich andere Geſtaltung der Sache, ſo kann das öffentliche Vorbringen der Vertheidigung nur mit Ungerechtigkeit gegen den Kläger oder den Beklagten geſchehen; jenes nämlich, wenn ſie auch auf das Ergebniß der Unterſuchung eingehen darf, dieſes, wenn ſie es nicht dürfte. Eine zweite Verfaſſungsbeſtimmung, welche auf die Anklage-Maxime hinweist, iſt der §. 200 ausgedrückte Zweifel: „wenn es erforderlich iſt Inquirenten zu beſtellen" Falls ein Unterſuchungs-Prozeß geführt würde, wäre dieß immer nöthig; bei der Anklage-Maxime dagegen kann eine richterliche Thätigkeit zur Erneuerung einer Thatſache fehlen und vorkommen. — Die Gründe für die Annahme des Unterſuchungs-Prozeſſes ſind daher nichts weniger als unangreifbar; mit dieſer Annahme aber fällt eine ganze Reihe von Schlüſſen, welche in der angeführten Schrift gezogen ſind.

6) Manche von dieſen Fragen beantwortet Scheurlen, a. a. O. Allein gerade dieſe Antworten ſind von der Art, daß ſie mit der Annahme eines Unterſuchungs-Verfahrens und der möglichſten Anſchließung an den gewöhnlichen württ. Strafprozeß ſtehen und fallen. So namentlich die Annahme, daß der St.G.H. von Amtswegen handle; daß ein ſchriftliches Verfahren zu Protocoll ſtatt finde; daß die Zeugen nur vor Scabinen verhört werden. — Ausführliches über das Verfahren in einem Staatsprozeſſe ſ. in meiner Miniſterverantwortlichkeit, S. 429 fg.

7) S. daſ., S. 450 fg., allgemeine Erörterungen über das Verhalten eines Klägers während des Prozeſſes.

8) Ueber die rechtliche Stellung des Angeklagten und ſeines Vertheidigers, ſ. daſelbſt, S. 461 fg. und S. 476 fg. Aus dieſer Darſtellung dürfte ſich namentlich ergeben, daß doch wohl — was Scheurlen, a. a. O., S. 93, läugnet — Gründe vorhanden ſind, um von den gewöhnlichen geſetzlichen Einrichtungen hier abzuweichen.

9) Dieſer Punct iſt eben ſo bedeutend als ſchwürig. Auf der einen Seite erwähnt die Verf. Urk. nirgends einer ſo bedeutenden Abweichung von den gewöhnlichen württ. Prozeß-Regeln; auch iſt nicht zu läugnen, da ſelbſt ein Anklageprozeß mit dieſer Beweismaxime an ſich wohl verträglich iſt; auf der andern Seite aber ſcheint die wenigſtens theilweiſe Beſetzung des Gerichtes mit Nichtjuriſten anzudeuten, daß keineswegs Kenntniß, und alſo auch nicht Befolgung der poſitiven Rechts-Geſetzgebung, gefordert wird. (Allerdings ſind, wie Scheurlen, a. a. O., S. 91 fg., geltend macht, auch die Oberamtsgerichte zum bedeutenden, ſelbſt überwiegenden, Theile mit Nichtjuriſten beſetzt, und doch wird von ihnen die Einhaltung der geſetzlichen Beweistheorie gefordert: allein was hier nur aus Noth geſchieht und als ein Mißſtand beklagt wird, was ferner auf irgend bedeutende Straſſachen keine Anwendung erleidet, ſollte dieſes als eine entſcheidende Analogie gelten bei dem höchſten Straf-Gerichte des Landes, bei welchem wahrſcheinlich kein Mangel an rechtsgelehrten Beiſitzern die Urſache der wenigſtens facultativen Beimiſchung eines blos politiſchen Elementes ſeyn konnte, und nicht vielmehr letztere Einrichtung auf eine beſtimmte Abſicht des Geſetzgebers hinweiſen?) Dazu kommt noch die ſchon in §. 129 hervorgehobene Schwürigkeit

immer den gehörigen juriſtiſchen Beweis herzuſtellen, und das Beiſpiel der meiſten poſitiven Einrichtungen von der Art und dem Zwecke des St.G.Hs. Wohl kein Zweifel, daß die Gründe für das Geſchwornen-Gericht die ſtärkeren ſind. Vgl. hierüber meine Miniſter-Verantwortlichkeit, S. 497 fg. A. M. iſt Scheurlen, a. a. O.

§. 137.

7. Strafbefugniß deſſelben.

In Beziehung auf die von dem St. G. H. zu erkennenden Strafen finden die allgemeinen Geſetze des Königreiches, namentlich das Strafgeſetzbuch, keine Anwendung; ſondern die Verf. Urk. enthält in §. 203 eigenthümliche, von dem gemeinen Rechte ganz abweichende Beſtimmungen. Freilich ſind dieſelben nicht nur ſehr weit entfernt, Alles vollſtändig und unzweifelhaft zu ordnen, ſondern ſie bieten auch Stoff zu mancher materiellen Ausſtellung.

Nach dieſen Vorſchriften erſtreckt ſich nämlich die Strafbefugniß des St. G. H. nur auf:

1) Verweiſe,
2) Geldſtrafen [1]),
3) Suspenſion und Entfernung vom Amte [2]), endlich
4) zeitliche oder immerwährende Ausſchließung von der Landſtandſchaft.

Wenn jedoch das Gericht die höchſte in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen, ſo bleibt wie ſchon oben §. 132, S. 788, vorläufig bemerkt wurde, den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen einzuleiten, und ſomit noch weitere, vielleicht — da es ſich hier von Hochverrath handeln kann — ſehr harte Strafen zuzuerkennen [3]).

Hier ſpringt vor Allem in die Augen, daß dieſe Beſtimmungen den allgemeinen Rechtsprincipien in doppelter Beziehung nicht entſprechen. Einmal ſteht die urſprüng-

lich zu erkennende Strafe in gar keinem Verhältniſſe zum wenigſtens möglichen Verbrechen. Zweitens aber ſoll, gegen alle Regel, der ſchon Beſtrafte wegen derſelben Handlung noch einmal vor Gericht gezogen und noch einmal beſtraft werden können. — Die erſtere dieſer Anomalien ſoll durch politiſche Gründe gerechtfertigt, die zweite aber durch die erſte nothwendig geworden ſeyn. Da aber dieſe politiſchen Gründe mehr als zweifelhaft ſind, ſo kann die doppelte Abweichung von heilſamen und wohlbegründeten Rechtsregeln wohl ſchwerlich Billigung finden [4]).

Zweitens iſt zu bemerken, daß das Geſetz den Richtern keine näheren Vorſchriften über die Anwendung der vier verſchiedenen geſtatteten Strafarten auf die einzelnen Grade und Arten der ihrem Urtheile unterworfenen Verbrechen giebt. Es iſt ſomit lediglich dem Gewiſſen und der Rechtskenntniß der (zum Theile rechtsungelehrten) Richter überlaſſen, die Strafe dem einzelnen Falle anzupaſſen, was denn um ſo wichtiger iſt, als keine Appellation, Reviſion oder dergleichen möglich iſt.

Drittens ſcheint eine authentiſche Interpretation der Vorſchrift, daß nur, „wenn das Gericht die höchſte in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt habe“, ein weiteres Verfahren von Amtswegen ſtatt finde, wünſchenswerth zu ſeyn. Die dogmatiſche Auslegung iſt nicht im Stande zu entſcheiden, welches dieſe höchſte Strafe iſt. Es ſind nämlich zwei Berechnungen gleich möglich. Entweder ſteigen nach der Meinung der Verf. Urk. die Strafen in der genannten Ordnung auf, ſo daß Verweis die niedrigſte, immerwährende Ausſchließung von der Landſtandſchaft die höchſte wäre, (wobei überdieß wieder darüber zu ſtreiten wäre, ob Ausſchließung von der Landſtandſchaft über die Entfernung vom Amte, oder ob ſie derſelben gleich geſtellt ſeyn ſoll, nämlich ſo, daß ſie das ſchuldige Ständemitglied, dieſe aber den verurtheilten Beamten träfe [5]). Oder aber iſt eine

Cumulation aller vier Strafgattungen als das Höchſte zu betrachten. Iſt dieſe letztere Anſicht die richtige, wie ſie es doch wohl iſt, ſo frägt ſich ferner wieder: muß nun auch nicht wieder bei jeder einzelnen dieſer Strafen der höchſte Grad zuerkannt ſeyn; und wenn dieſes iſt, was iſt der höchſt mögliche Verweis, was (da Confiscation des Vermögens nicht erlaubt iſt,) die höchſte Geldſtrafe? — Die Theorie hat hierauf keine unzweifelhaften und unbeſtreitbaren Antworten, nur poſitive Beſtimmungen können entſcheiden [6]).

Ueber Verurtheilung zum Schadenserſatze und über Koſtenpunct giebt die Verf. Urk. ebenfalls keine Beſtimmung. Hier dürfte es jedoch, weil bei dieſem Puncte die eigenthümliche Natur des Staatsgerichtes ſich nicht geltend macht, nicht zweifelhaft ſeyn, daß die gewöhnlichen Geſetze und Rechtsgewohnheiten ebenfalls Anwendung finden [7]).

1) Die erſte Kammer der badiſchen St. Verſ. hat (Verhl., 1820, S. 689) einſtimmig die Geldſtrafe als nicht paſſend für eine Staatsanklage verworfen. Andere Staaten, z. B. England, Frankreich, Kurheſſen, Norwegen, kennen dagegen dieſe Strafart. Die Theoretiker, welche ſich mit der Frage beſchäftigten, haben ſich alle gegen Geldſtrafe in Staatsprozeſſen erklärt. S. Eckendahl, Staatslehre, Bd. I, S. 188; (Buddeus,) Miniſterverantw., S. 190; meine Miniſterverantw., S. 551 fg.

2) Suspenſion kann zwar ſeit dem Strafedict von 1824 von den gewöhnlichen württembergiſchen Gerichten nicht mehr als Strafe erkannt werden: allein dieſes Verbot bezieht ſich auf den St. G. H. nicht. — Der Ausdruck „Entfernung vom Amt" iſt kein in der geſetzlichen Sprache gewöhnlicher, indem die Geſetzgebung und ſogar die Verf. Urk. ſelbſt an andern Stellen zwiſchen „Entſetzung" und „Entlaſſung" unterſcheidet. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Verf. Urk. unter jenem Worte dieſe beiden Arten der Amtsberaubung begreifen wollte. Warum darunter gerade nur die leichtere Art verſtanden ſeyn ſoll, wie Scheurlen, a. a. O., S. 71, will, iſt nicht einzuſehen.

5) Dieſe Beſtimmungen ſind offenbar der Verf. Urk. der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika I, 3, §. 6 u. 7, nachgeahmt, als welche zuerſt auf der einen Seite dem St. G. H. (dort dem Senate,) eine ſo geringe Strafbefugniß für ſo große Verbrechen einräumte, auf der andern Seite eine weitere Verfolgung des zu gelinde Geſtraften vor den ordentlichen Gerichten zuließ, ſ. mein Bundesſtaatsrecht der V. St. von N. A., S. 319; Story, Commentaries on the Constit. of the U. St. Bd. II, S. 230. Manche Staaten ſind ſeitdem dieſem Beiſpiele gefolgt, ſ. K. Sachſen, Hannover, Sigmaringen. Die Mehrzahl jedoch hat England zum Muſter genommen, wo ein impeachment zu jeder Strafe führen kann, und überhaupt nur der Richter, nicht das Geſetz für beſtimmte Fälle einer Staatsanklage geändert iſt. S. Blackstone IV, §. 6 und 19. Die Theoretiker ſind verſchiedener Meinung: B. Conſtant z. B. iſt für die Anwendung jeder auch der ſtrengſten Strafen: eben ſo Eckendahl, Buddeus. Der Föderaliſt (Bd. II, 293 fg.) und Rotteck, Staatsrecht, (Bd. III, 226 fg.) aber ſind unbedingt für nur gelinde Strafen, aber die Möglichkeit einer weitern Verfolgung. Vrgl. meine Miniſterverantw., S. 545 fg.

4) Zuzugeben iſt allerdings, daß wenn politiſche Gründe vorhanden ſind, welche die Zutheilung einer bedeutenderen Strafbefugniß an den St. G. H. unmöglich machen, noch eine weitere Beſtrafung des Staatsverrathes möglich ſeyn muß: allein es läßt ſich leicht zeigen, daß die gewöhnlich angeführten Gründe keineswegs Stich halten. Dieſe politiſchen Gründe ſind nämlich (ſ. den Fédéraliste und Rotteck, a. a. O.) folgende: a) durch Furcht vor ſtrengen Strafen könne der Angeklagte bis zur Verzweiflung gebracht werden, und ſein Widerſtand die ganze Verfaſſung gefährden; b) eine gelindere Strafe werde eher von St. G. H. ausgeſprochen werden: c) die Entfernung von dem mißbrauchten Amte ſey in den meiſten Fällen hinreichender Schutz für die Verfaſſung, und genugſame Strafe. Hiergegen iſt aber einzuwenden: zu a) daß ja auch hier die Möglichkeit einer ſtrengen Strafe (durch die gewöhnlichen Gerichte) immer noch vorhanden iſt, und wohl überdieß weniger der Grad der Strafe, als überhaupt eine Strafe, und namentlich die Entfernung vom

Amte zum Unwillen und Widerſtande reizen dürfte; zu b) daß die Schwürigkeit wohl nicht in der Erkennung einer hohen Strafe, ſondern überhaupt in dem Schuldigfinden eines mächtigen Mannes beſtehen kann; zu c) daß eine ſolche Entfernung eben ſo gut auch keinen Schutz, keine hinreichende Strafe gewähren mag. Dazu nehme man noch den üblen Eindruck, den ein verſchiedenes Urtheil des St. G. H. und der gewöhnlichen Gerichte auf die Partheileidenſchaft machen müſſen; ferner die möglichen Folgen der Unzufriedenheit über das ſo lange verzögerte Endurtheil; endlich die hohe Wahrſcheinlichkeit, daß nur gegen Solche, welche die Regirung angeklagt hat, die Gerichte werden einſchreiten dürfen, oder wenigſtens nur ihnen keine (hier dem Könige allerdings zuſtehende) Begnadigung ertheilt werden wird. Wenn nun Hufnagel (in Schunck's Jahrb., Bd. XVIII, S. 259 fg.) die Verf. Urk. dadurch rechtfertigen will, daß er den St.G.H. nur als ein polizeiliches Inſtitut zur Entfernung von Gefahr betrachtet, und ihm nur in ſo ferne Strafbefugniß zuſchreibt, als er der Kürze halber innerhalb einer kleinen Competenz die ganze Sache abmachen dürfe, wogegen bei Nichterſchöpfung dieſer Competenz anzunehmen ſey, er habe die verdiente Strafe als über dieſe hinausgehend betrachtet und ſomit dem gewöhnlichen Richter überlaſſen wollen und müſſen: ſo widerſpricht ſchon die ganze Annahme einer polizeilichen Eigenſchaft dem ausdrücklichen Worte des Grundgeſetzes, welches ſagt, daß „zum gerichtlichen Schutze" der St.G.H. errichtet ſey; außerdem aber verträgt es ſich ſchwer mit der Würde des St.G.H., daß er nur geringe Fälle ſoll abrügen dürfen; und endlich dürfte aus der Erſchöpfung der Competenz mindeſtens ebenſo leicht die der angenommenen entgegengeſetzte Vermuthung abgeleitet werden können. — Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß den in ihren Urtheilsſprüchen von der Regirung und vom St.G.H. völlig unabhängigen, Strafgerichten das Recht zuſteht, einen ſolchen zum zweitenmal von der Regirung Angeklagten von weiterer Strafe freizuſprechen, wenn ſie die vom S.G.H. ihm zuerkannte Strafe zureichend, oder vielleicht ſogar ſchon dieſe ganz unverdient finden. Vrgl. auch den Commiſſ. Bericht der badiſchen erſten Kammer, Verh. von 1822, Bd. I, S. 319 fg.

5) Letzteres nimmt Scheurlen, S. 77, an.

6) Wenn Scheurlen, S. 76 und Hufnagel, S. 259 fg. der Anſicht ſind, daß der Zweck des St.G.H's., als einer Rechts-polizei-Anſtalt, hauptſächlich Entfernung vom Amte verlange, und ſomit dieſe als ſeine „höchſte Strafe" zu betrachten ſey; wenn ſie ferner anführen, daß nach Praxis und ausdrücklichen Beſtimmungen bei württembergiſchen Gerichten eine Cumulation der Strafe nur in Einem Falle vorkomme: ſo iſt, wie bereits bemerkt, jene angebliche Natur des St. G. H. durchaus zu läugnen; zweitens iſt die „zweckmäßigſte" Strafe nichts weniger als gleichbedeutend mit der „höchſten"; und drittens fragt ſich ſehr, ob die Seltenheit einer Strafe bei den gewöhnlichen Gerichten dem St.G.H. irgend etwas präjudicirt. Sehr zweifelhaft bleibt ſomit die Sache mindeſtens.

7) Vrgl. über beide Puncte meine Miniſterverantwortlichkeit, S. 581, fg.

§ 138.

8) Von den Rechtsmitteln gegen ein Urtheil des St. G. H. und von der Begnadigung.

Die Beantwortung der Fragen, ob und welche Rechtsmittel gegen ein Urtheil des St. G. H. zuläſſig ſeyen, und ob und in welchem Umfange Begnadigung von Seiten des Königes möglich ſey, war ſchwürig, weil manche widerſprechende Forderungen berückſichtigt werden mußten. Sie war aber auch von großer Wichtigkeit, da die Würkſamkeit des ganzen Inſtitutes zu bedeutendem Theile von ihr abhieng. Ohne Zweifel iſt die Verf. Urk. bei der Löſung dieſes Problemes in der Hauptſache vor manchen andern Grundgeſetzen glücklich geweſen; nur wäre freilich auch hier größere Beſtimmtheit im Einzelnen höchſt wünſchenswerth.

Hinſichtlich der, gegen ein Urtheil des St. G. H's einzulegenden Rechtsmittel beſtimmt die Ver. Urk. nämlich — das Mittel haltend zwiſchen gänzlichem Mangel an

Rechtshülfe gegen ein materiell ungerechtes Urtheil, und zwiſchen Einrichtungen, welche geſtattet hätten, wenigſtens der ſchnellen Ereilung der Strafe zu entgehen, (was ſchon aus politiſchen Gründen zu vermeiden war,) — daß keine Appellation oder gerichtlicher Straf-Recurs ſtatt finde, ſondern nur Reviſion und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand [1]).

Hiermit iſt denn nicht nur ausgeſprochen, daß devolutive Rechtsmittel ganz ausgeſchloſſen bleiben, ſondern es ſind auch die nichtdevolutiven auf die zwei genannten beſchränkt; und nur in ſoferne in einem beſtimmten Falle die geſetzlichen Bedingungen des einen oder des andern derſelben erfüllt werden können, darf von irgend einer Beanſtandung eines Urtheiles des St. G. H's die Rede ſeyn. Was aber das Einzelne betrifft, ſo kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Verf. Urk. mit ihrer unbeſtimmten Wortfaſſung keine andere Rechtsinſtitute bezeichnen wollte, als die im gewöhnlichen württembergiſchen Strafverfahren auf ſolche Weiſe benannten, und zwar in dem formellen und materiellen Beſtande, wie ſie durch die Geſetzgebung am 25ſten Sept. 1819 geordnet waren [2]). Leider reicht nur dieſe Annahme nicht ganz aus zur Beſeitigung aller Ungewißheit. Unzweifelhaft iſt nämlich nur was

1) in Beziehung auf die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gilt. Dieſelbe findet nämlich nach beſtimmten Geſetzen

a) nur ſtatt gegen ſchon vollzogene Straferkenntniſſe.

b) Nur der Verurtheilte, oder ein geſetzlicher Stellvertreter deſſelben, nicht aber auch der Kläger, kann dieſes Rechtsmittel einwenden.

c) Daſſelbe kann nur wegen neuaufgefundener Thatſachen oder Beweismittel eingebracht werden, wobei jedoch ein Reſtitutions-Eid nicht gefordert wird [3]).

d) Das Reſtitutionsgeſuch iſt innerhalb vier Jahren nach Auffindung der nova anzubringen.

e) Suspenſion findet ſtatt, wenn kein Verdacht einer muthwilligen Verſchleppung vorliegt [4]).

2) Sehr zweifelhaft iſt dagegen, was die Verf. Urk. unter dem Rechtsmittel der Reviſion verſtanden hat. Ein auf ſolche Weiſe bezeichnetes Rechtsmittel kennt das württ. Strafverfahren vom J. 1819 nicht. Es ſind nun drei Möglichkeiten, die Worte des Grundgeſetzes auszulegen und anzuwenden. Entweder wird angenommen, es habe die Verf. Urk. hier ein ganz neues, dem St.G.H. eigenthümliches Rechtsmittel anordnen, die nähern Beſtimmungen aber einer ſpäteren Geſetzgebung vorbehalten wollen, ſo daß vor dieſer Ausführung das Mittel gar nicht angewendet werden könnte [5]). Oder aber kann die Anſicht aufgeſtellt werden, daß diejenigen Grundſätze anzuwenden ſeyen, welche aus der Natur einer Reviſion, als eines nicht devolutiven Rechtsmittels, hervorgehen; allenfalls mit möglichſter Annäherung an die formellen Beſtimmungen des Strafrecurſes [6]). Endlich iſt drittens denkbar, daß die Verf. Urk. die civilprozeſſualiſche Reviſion habe für den St. G. H. als criminalprozeſſualiſches Rechtsmittel anwendbar erklären wollen [7]). Dieſe Zweifel kann nur ein poſitives Geſetz löſen. Wenn ſich die Verf. Urk. ebenfalls darüber nicht ausdrücklich ausſpricht, ob dieſe Rechtsmittel blos gegen die Enderkenntniſſe des St. G. H. geſtattet ſind, oder ob ſie auch gegen ein Zwiſchenerkenntniß eingelegt werden mögen: ſo iſt die dadurch entſtehende Ungewißheit von geringerer Bedeutung, weil Beſchwerden über das Verfahren jeden Falles bei dem St.G.H. angebracht werden können, der Name aber nichts zur Sache thut [8]).

In Hinſicht der Möglichkeit, Begnadigung vom Könige zu erhalten, hat die Verf. Urk. die beiden Extreme ebenfalls zu vermeiden gewußt, und weder dem Staats-

oberhaupte das ſchöne Recht, dem unbillig Verurtheilten oder, bei Veränderung der Umſtände, allzuhart Geſtraften eine Milderung angedeihen zu laſſen, ganz entzogen; noch aber auch geſtattet, daß mit Hintanſetzung der Forderungen der Gerechtigkeit und des gereizten Volksunwillens der zur Entſetzung von dem von ihm mißbrauchten Amte Verurtheilte durch eine rechtswidrige und unpolitiſche Gnade in demſelben belaſſen werde [9]). Die Beſtimmungen des Grundgeſetzes ſind nämlich, daß der König das ihm zuſtehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen werde, einen von dem St.G.H. zur Entfernung vom Amte verurtheilten Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle zu laſſen, oder auch denſelben in einem anderen Juſtiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte anzuſtellen, es wäre denn, daß in Rückſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthielte [10]). — Es folgt hieraus: 1) daß der König einem angeklagten Mitgliede der Ständeverſammlung, des Ausſchuſſes oder einem ſtändiſchen Beamten alle Strafen erlaſſen kann [11]); 2) aber, daß er auch einem verurtheilten Staatsdiener, ſoweit die Strafe Verweis, Geldſtrafe und Ausſchluß von der Landſchaft betrifft, begnadigen mag; eben ſo, daß er ihm ein Hof-, Kirchen- oder Schul-Amt übertragen kann, auch ohne daß ein Vorbehalt im Urtheile gemacht wurde. Auch hinſichtlich eines Gnadengehaltes ſind die Rechte des Königs nicht ausdrücklich beſchränkt.

1) V. U., §. 204.

2) Namentlich darf das Recurs-Geſetz vom 26. Juli 1821, ſo lange daſſelbe nicht auch als eine Abänderung der Verf. Urk. erklärt iſt, nicht als Norm für das Materielle oder Formelle bei den von dem St. G. H. zuläſſigen Rechtsmitteln betrachtet werden. Es iſt ſpäter als die Verf. Urk. erlaſſen worden, und kann derſelben weder in ihren unmittelbaren noch in ihren mittelbaren Beſtimmungen derogien; außerdem beſchäftigt es ſich blos

mit dem, hier ausdrücklich für unzuläſſig erklärten, Rechtsmittel der Appellation an ein höheres Strafgericht, und zwar nur (wie noch beſonders in den Motiven erklärt iſt, (ſ. Verh. der K. d. A. 1821, H. 12, S. 656,) wenn dieſes Rechtsmittel gegen ein Urtheil der gewöhnlichen Strafgerichte eingewendet werden will.

3) V. O. vom 19. Oct. 1811, §. 29; IV. Edict, §. 159; V. O. vom 22. Sept. 1819, Nr. 11.

4) S. Landrecht, I, Tit. 78, §. 1; Inſtruct. f. d. O. A. T. vom 7. Mai 1806, §. 32; Gemeinbeſch. d. O. T. vom 16. Mai 1816.

5) Dieſe Meinung ſtellt auf Hufnagel (in Schunck's Jahrb., Bd. XVIII, S. 263 fg.)

6) Hierfür erklärt ſich Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 102 fg.

7) Dieſe, von Hufnagel und Scheurlen gleichmäßig beſtrittene, Anſicht iſt in der erſten Auflage dieſes Handbuches angenommen. Das Nähere über die bei dieſem Rechtsmittel zu befolgenden Regeln iſt zu finden bei Scheurlen, a. a. O.

8) Scheurlen, a. a. O., iſt der Anſicht, daß eigentliche Rechtsmittel gegen Zwiſchenbeſcheide nicht ſtattfinden, hauptſächlich aus dem Grunde, weil die württemb. Geſetzgebung des J. 1819 ſie nicht gekannt habe.

9) Die Verf. Urk. folgt hierin weder dem ſtrengen Beiſpiele der Vereinigten Staaten von N. A., (Art. I, Abthl. 2, §. 1,) welche keine Gnade in Fällen von Staatsanklagen kennen; noch dem von England, (ſ. State Trials, T. XI, S. 599 fg.,) von Frankreich, ſ. Charte von 1815, Art. 54 und 67; von den Niederlanden, §. 67 und 177; von Polen, ſ. Verf. von 1815, §. 47 und 152; von Baiern, Tit. X, §. 6; Baden, §. 15 und 67, welche gar keine Beſchränkung des fürſtlichen Begnadigungsrechtes feſtſetzen. Eine nur die Erlaſſung der Todesſtrafe zugebende Beſchränkung hat die norwegiſche V. U., §. 20; viele andere Grundgeſetze dagegen enthalten im Weſentlichen die obigen Beſtimmungen. Vrgl. meine Miniſterverantwortlichkeit, S. 576 fg.

10) V. U., §. 205.

11) A. M. iſt der Rech. Ber., 1833, I, S. 47. Allein da eine Aus-

nahme von einem allgemeinen Grundſatze (dem Begnadigungs-rechte des Königes) nicht vermuthet werden darf; da ferner die ausdrückliche Erwähnung einer Beſchränkung auf die abſichtliche Unterlaſſung einer ſehr nahe liegenden analogen Beſchränkung ſchließen läßt: ſo erſcheint dieſe Anſicht als unrichtig.

§. 139.

9. Vollziehung der Urtheile.

Der wichtige und ſchwürige Punct der Vollziehung eines von dem St. G. H. ausgeſprochenen Strafurtheiles iſt von der Verf. Urk. nur mit wenigen Worten bedacht. Der Präſident, heißt es, hat für Vollziehung der Beſchlüſſe zu ſorgen, und in Anſtands-Fällen das Gericht wieder zu verſammeln [1]). — Es müſſen ſomit die allgemeinen Grundſätze des würt. Strafverfahrens hier ihre Anwendung finden.

Vor allem iſt klar, daß das Urtheil von dem Augenblicke der Eröffnung an ſogleich vollziehbar iſt, da nach §. 96 der V. U. die Urtheile der Strafgerichte ohne Beſtätigung des Regenten in Rechtskraft übergehen, und die zweitägige Nothfriſt zu Ergreifung des Recurſes hier keine Anwendung finden kann, (ſ. §. 138, Note 2.) Von dieſer Regel kann nur in folgenden Fällen eine Ausnahme ſtatt finden:

1) wenn der Verurtheilte ſogleich bei der Eröffnung des Erkenntniſſes erklärt, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand einwenden zu wollen. Hier hat das Gericht das Recht, durch einen eigenen Beſchluß zu beſtimmen, ob es dem Rechtsmittel Suspenſivkraft geben will;

2) wenn der Verurtheilte ſogleich bei der Eröffnung und vor Anfang der Vollziehung den Gnadenweg einſchlägt, deſſen Betretung in ſolchem Falle die Vollziehung des Urtheiles aufſchiebt. Nur in dem Falle der Verurtheilung eines Staatsdieners zur Entfernung vom

Amte wird eine ſolche Berufung auf die Gnade des Fürſten von keiner Bedeutung ſeyn, da dieſelbe keine Würkung haben kann. Wird ſpäter, alſo nachdem das Erkenntniß ſchon zum Vollzuge gebracht iſt, die königliche Gnade noch angerufen, ſo hat itzt der Schritt keine Suspenſiv-Würkung [2]).

Hat der Verurtheilte keines dieſer Mittel, der ausgeſprochenen Strafe zu entgehen, ergriffen, oder haben ſie ihm fehlgeſchlagen, ſo tritt alsbald die Vollziehung des Erkenntniſſes durch den Präſidenten ein. Zur Ertheilung des Verweiſes und zur Auflegung einer Geldſtrafe kann er ohne weitere Communication mit den Staatsbehörden ſchreiten, und zwar im Falle eines Ungehorſames des zu Beſtrafenden mittelſt der gewöhnlichen Zwangsmittel, alſo zum Behufe des Empfanges eines Verweiſes durch Verhaftung oder Steckbriefe, (natürlich mit Bewilligung der betreffenden Kammer, wenn gegen ein Ständemitglied auf dieſe Art verfahren werden ſoll); bei Geldſtrafen durch Zahlungsbefehle und im Nothfalle Einlegung von Wache und Auspfändung, wenn ſie innerhalb vier Wochen nicht berichtigt iſt [3]). Die Entſetzung vom Amte dagegen und die Ausſtoßung aus der Ständeverſammlung wird er nicht anders als durch Mittheilung des Erkenntniſſes an die Regirung oder an die Ständeverſammlung (je nachdem der Verurtheilte dieſer oder jener angehört), und durch Aufforderung demſelben unverweilt Folge zu geben, entſprechen können [4]). Findet die Vollziehung Schwürigkeiten, welchen er nicht durch eigene Vorſtellungen abhelfen kann, ſo hat er den St. G. H. ſogleich wieder zu verſammeln, und nun den Beſchlüſſen deſſelben die Aufrechthaltung ſeines Urtheiles zu überlaſſen. — In Beziehung auf die itzt zu ergreifenden Maaßregeln wird zu unterſcheiden ſeyn, ob die Ständeverſammlung oder der Ausſchuß den verurtheilten Collegen nicht ausſtoßen, und den Beamten nicht entfernen will; oder ob die Regi-

rung den zum Verluſte des Amtes verurtheilten Diener in demſelben erhält. Leichter wird in dem erſteren Falle dem Geſetze Achtung zu verſchaffen ſeyn, indem das Gericht die Regirung als ausübende Gewalt requiriren kann, dem Urtheile, im Nothfalle durch Anwendung der bewaffneten Macht, Folge zu verſchaffen, und indem dieſelbe ſchwerlich dieſer Aufforderung entſtehen wird. Schwüriger iſt natürlich die Sache, wenn die Regirung genöthigt werden ſoll, wider ihren Willen dem Urtheile des St. G. H. zu gehorchen. Dieſem ſtehen zwar mehrere Mittel offen, allein ſie ſind theils unſicher im Erfolge, theils ſonſt bedenklich. Erſtens nämlich kann ſich der St. G. H. an die St. Verſ. wenden, (oder an den Ausſchuß, damit dieſer für eine Einberufung nach §. 188 der V. U. ſorge), ihr die factiſche Unmöglichkeit der Vollſtreckung anzeigen, und es ihr nun überlaſſen, ihrer Klage Würkſamkeit zu verſchaffen, namentlich durch weitere Anklagen der mit Verfaſſungsverletzung widerſtrebenden Staatsdiener, welche zur Execution vergeblich aufgefordert worden waren. Es fällt in die Augen, daß dieſes Mittel nur unſicher unter den gegebenen Umſtänden zum Ziele führt. Oder aber kann der St. G. H. öffentlich den verurtheilten Beamten als entſetzt erklären, und es nun dem blos verfaſſungsmäßigen Gehorſame der untergeordneten Diener, ſo wie aller übrigen Staatsbürger überlaſſen, deſſelben Amtsgewalt nicht weiter anzuerkennen. Offenbar iſt aber dieſes Mittel, ſo folgerecht es auch iſt, theils bedenklich für Einzelne und für Alle, theils von einem Erfolge nur bei einer ſeltenen Uebereinſtimmung und Kraft der öffentlichen Meinung. Endlich ſteht drittens dem St. G. H. zu, den deutſchen Bund auf den Grund des Art. 29 der Wiener Schluß-Acte anzugehen, und von ihm Hülfe wegen Hemmung der Rechtspflege zu verlangen. Da das Bundesgeſetz den Bund ganz allgemein bei ſolcher Klage für zuſtändig erklärt, offenbar aber eine Hemmung der Rechtspflege hier vorliegt,

ſo läßt ſich am Rechte und an der Pflicht des Bundes einzuſchreiten, nicht zweifeln; allein auch hier fällt die Unſicherheit und Bedenklichkeit des Ergebniſſes in die Augen.

1) V. U., §. 198.

2) Sollte das Rechtsmittel der Reviſion analog nach den bei Civilprozeſſen geltenden Regeln ſtattfinden, ſo würde ſich daraus für die Vollſtreckbarkeit die Würkung ergeben: 1) daß das Urtheil unbedingt ſuspendirt würde, wenn der Verurheilte ſogleich bei der Verkündigung erklärte, die Reviſion zu ergreifen; 2) daß ſogar das ſchon im Vollzuge begriffene Urtheil wieder ſuspendirt würde, wenn innerhalb 30 Tagen von der Eröffnung an Reviſion ergriffen würde.

3) V. O. vom 7ten Mai 1818, §. 16.

4) Die Regirungsbehörde, welcher die fragliche Aufforderung mitzutheilen iſt, möchte wohl das Juſtizminiſterium, als die mit der Vollziehung der Juſtiz-Geſetze und Urtheile beauftragte Behörde ſeyn. Bei den Stände-Mitgliedern und -Beamten dagegen iſt zu unterſcheiden. Iſt 1) die Stände-Verſammlung gerade einberufen, ſo wird a) wenn ein Mitglied auszuſtoßen iſt, der betreffenden Kammer die Mittheilung gemacht werden müſſen; iſt es aber b) ein Beamter der ganzen Stände-Verſ., ſo werden beide Kammern zu benachrichtigen ſeyn, um nun in einem Zuſammeutritte das Nöthige zu beſchließen nach der Analogie des §. 193. Iſt aber 2) nur der Ausſchuß verſammelt, und a) ein Urtheil gegen eines ſeiner Mitglieder zu vollziehen, ſo wird er von dem Präſidenten des St. G. Hs aufgefordert werden müſſen, daſſelbe auszuſchließen und deſſen Stellvertreter einzuberufen; iſt es aber b) ein ſtändiſcher Beamter, der ſeines Amtes entſezt iſt, ſo hat der Ausſchuß ihn ſeiner Dienſte zu entlaſſen und einen Stellvertreter zu wählen, ſ. den angeführten §. der Verf. Urk.

Zweite Abtheilung.

Schutz durch den deutſchen Bund.

§. 140.

1. Allgemeine Garantie.

Außer dem einheimiſchen, durch die Verfaſſung ſelbſt beſtimmten Schutze mittelſt des Staatsgerichtshofes geht der Aufrechterhaltung der württ. Verfaſſung, ſo wie der jedes deutſchen Staates, ein mächtiger Schutz durch den deutſchen Bund zu, welcher bei getreuer Vollziehung der Bundesgeſetze gerade dann die Verfaſſung aufrecht erhalten würde, wenn die Ordnung und der Rechtszuſtand im Innern des Staates ſo zerrüttet wären, daß nur Gewalt, nicht mehr Geſetz, herrſchte. Allerdings iſt es eine unabweisliche Aufgabe für jeden Staat, ſeine Einrichtungen ſo zu treffen, daß ſie einen in ſich abgeſchloſſenen Organismus bilden, und keine nothwendige Function des Staatslebens von einer auswärtigen, außerhalb des geſetzlichen Staatswillens ſtehenden, Macht zu beſorgen iſt. Dieſe Regel der Staatsweisheit wird aber durch den vom Bunde zu erwartenden Verfaſſungsſchutz nicht hintangeſetzt. Einmal kann doch der deutſche Bund, deſſen weſentliches und nicht einflußloſes Mitglied Württemberg ſelbſt iſt, als eine auswärtige Macht wenigſtens im eigentlichen Sinne des Wortes nicht genommen werden. Noch weit mehr aber iſt zu bedenken, daß die württembergiſche Verfaſſung ein in jeder Beziehung in ſich vollendeter Organismus iſt; daß dieſelbe des deutſchen Bundes zu ihrem Beſtande und ihrer Würkſamkeit keineswegs bedarf, ſondern daß eine Hülfe vom Bunde nur dann geleiſtet werden darf, wenn thatſächliche Gefahr für den Beſtand der Verfaſſung iſt, die in ihr ſelbſt liegenden Mittel der Erhaltung aber nutz=

los erſchöpft ſind. Mit Einem Worte, die Hülfe des Bundes iſt etwas Aeußerliches und Zufälliges, welches möglicherweiſe auch wieder wegfallen kann, das aber, ſo lange es beſteht und geſetzlich, gewiſſenhaft und zweckmäßig geübt wird, als nützliche Zugabe anzuerkennen iſt.

Der Schutz des deutſchen Bundes für die württembergiſche Verfaſſung beſteht aber in zwei Beſtimmungen deſſelben: einmal nämlich in einer allgemeinen Garantie, und zweitens in einigen beſonderen Schutz-Maaßregeln:

I. Die allgemeine Garantie.

Es iſt eine der Grundbeſtimmungen dieſes völkerrechtlichen Vereines, daß in jedem ſeiner Gliederſtaaten eine ſtändiſche Verfaſſung eingeführt ſeyn muß. Dadurch hat er denn auch das Recht erhalten, für die Ausführung und Aufrechterhaltung dieſer vertragsmäßigen Pflicht im einzelnen Staate zu ſorgen [1]). In Folge deſſen gelten nachſtehende Grundſätze:

1) Der Bund duldet nicht, daß in einem Bundesſtaate eine andere Verfaſſungsform beſteht, als eine landſtändiſche, unter welchem Ausdrucke er freilich ſowohl alt hergebrachte ſtändiſche als repräſentative Formen begreift [2]), und über deren nothwendige materielle Beſtimmungen er nur wenige, hauptſächiich negative, Sätze giebt [3]). Auch mit dem Willen ſämmtlicher Staatstheilnehmer kann keine andere Regirungsart in einem Bundesſtaate eingeführt werden.

2) Die in anerkannter Würkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf dem durch die Verfaſſung ſelbſt vorgeſchriebenen Wege abgeändert werden [4]). — Da keine Einſchränkung dem ganz allgemein gefaßten Satze beigefügt iſt, ſo gilt dieſes Verbot der ungeſetzlichen Aenderung ſowohl der beſtehenden Einrichtung im Ganzen, als auch den einzelnen, ſelbſt den unwichti-

geren Beſtimmungen einer Verfaſſung. Auch' wenn der durch eine ſolche Aenderung in ſeinem Rechte gekränkte Theil (Fürſt oder Volk) ſich dieſelbe ſtillſchweigend gefallen laſſen wollte, hätte der deutſche Bund ihre Einführung in das Leben zu verhindern, ſo lange nicht die ſämmtlichen von der Verfaſſung hinſichtlich einer vorzunehmenden Aenderung vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden ſind. In „anerkannter Würkſamkeit" aber iſt jede Verfaſſung, welche entweder bei Abfaſſung der Wiener Schlußacte, vom 15 Mai 1820, notoriſch von den ſämmtlichen Betheiligten, d. h. von der Regirung und von dem Volke, als die thatſächlich und rechtlich beſtehende Einrichtung des Staates anerkannt nnd gehandhabt, oder welche ſeit dieſer Zeit auf eine geſetzliche Weiſe, d. h. namentlich unter freier Einwilligung aller bei einer Aenderung des Rechtsſtandes Betheiligten, eingeführt wurde [4]) Einmal aber als beſtehend anerkannt, kann ein Grundgeſetz nur dnrch ausdrückliches verfaſſungsmäßiges Verfahren wieder abgeändert werden. Fand alſo ein ſolches nicht ſtatt, ſo muß ſie noch beſtehen, ſollte ſie auch vielleicht während einer gewiſſen Zeit ganz oder theilweiſe nicht in Vollziehung geſetzt worden ſeyn.

3) Im Falle einer Verletzung dieſer Beſtimmung hat der deutſche Bund, wenn ſeinen Beſchlüſſen keine Folge geleiſtet wird, ſeine Executions-Gewalt zur Wiederherſtellung des geſetzlichen Zuſtandes zu benützen [5]). Da der Bund in Beziehung auf die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen keineswegs in der Stellung eines die Streitigkeiten von Privaten ſchlichtenden und nur auf Anrufen eines Klägers zum Handeln berechtigten Civilrichters ſich befindet: ſo bedarf es auch zur Hervorrufung einer ſchützendrn Thätigkeit von ſeiner Seite keiner Klage eines Betheiligten, ſondern die Notorietät oder eine ſonſtige ſichere Nachricht reicht vollkommen zur Begründung des Rechtes und der Pflicht hin.

Allen dieſen Sätzen des Bundesrechtes hat nun **Württemberg** vollſtändige Genüge geleiſtet. Eine landſtändiſche Verfaſſung iſt eingeführt und beſteht ſeit ihrer Gründung in ungeſtörter Würkſamkeit; die einzelnen durch die Bundesgeſetzgebung vorgeſchriebenen materiellen Sätze aber ſind ſchon vor ihrer Feſtſetzung durch den Bund in den württembergiſchen Grundgeſetzen enthalten geweſen[6]). Es hat ſomit die württembergiſche Verfaſſung auf den bisher beſprochenen **allgemeinen Schutz** des deutſchen Bundes gegründeten Anſpruch zu machen.

1) S. Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte, vergl. mit Art. 54 der Wiener Schluß-Acte.

2) Wichtige Verhandlungen über die Frage, ob die deutſche Bundesacte auch Repräſentativ-Verfaſſungen unter dem Ausdrucke des Art. 13 „landesſtändiſche" Verfaſſungen verſtanden habe, kamen auf dem Karlsbader Congreſſe von 1819 vor, (ſ. die noch ungedruckten) Protocolle deſſelben, Sitz. 1, 7—10, 13, 19 und 23. Erſt in den Wiener Miniſterial-Conferenzen wurde dieſe Frage durch Baiern's beſtimmte Erklärung **für** die Repräſentativ-Verfaſſungen entſchieden.

3) Dieſe einzelnen, zum Theile freilich tiefgehenden, Vorſchriften der Bundesgeſetze über den materiellen Inhalt der Verfaſſungen der Gliederſtaaten ſind folgende: 1) Es muß die geſammte Staatsgewalt in dem Staatsoberhaupte vereint bleiben, und es kann der Souverain durch die Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwürkung der Stände gebunden werden, Art. 57 der Wiener Schl.-Acte. 2) Die Verfaſſung darf den Fürſten nicht hindern, an der Erfüllung ſeiner bundesmäßigen Verpflichtungen, **daſ.**, Art. 58. 3) Die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen darf nicht zu einer Gefährdung der Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands mißbraucht werden, **daſ.**, Art. 59. 4) Die Mediatiſirten ſollen die erſten Standesherren ſeyn, B.A., Art. 14. 5) Das Steuerbewilligungsrecht der Stände darf nicht dazu benutzt werden, dem Fürſten Bedingungen abzudringen, Bundes-

ſchlüſſe vom 28. Juni 1832, Art. 6. Vergl. Maurenbrecher, Deutſches Staatsrecht, S. 255.

4) S. Wiener Schl.-A., Art. 56.; vgl. Wurm, Das hannöverſche Patent. Hambg. 1837, 8. — Es iſt bei Gelegenheit der Verhandlungen über das hannöverſche Patent vom 8 Juli 1837 unter anderen im öffentlichen Rechte früher nicht gekannten Behauptungen der Satz aufgeſtellt worden, daß zu den auf den Schutz des Art. 56 der Wiener Schl. A. einen Anſpruch habenden Verfaſſungen nur diejenigen gehören, welche am Tage der Unterzeichnung dieſer Acte, dem 15. Mai 1820, ſchon beſtanden haben. Zwar berührt dieſe Behauptung die, bereits am 25 Sept. 1819 abgeſchloſſene und im Mai 1820 in voller Würkſamkeit ſtehende württembergiſche Verfaſſung nicht zunächſt, und höchſtens in ſo ferne, als dieſe mit der Zeit verfaſſungsmäßig zu Stande kommende Abänderungen und Zuſätze erhalten ſollte: allein es ſey ihr doch auch hier widerſprochen. Sie erſcheint als rein aus der Luft gegriffen; ſei es, daß man die, ganz allgemein lautenden, Worte des Art. 56, ſey es, daß man den Zuſammenhang deſſelben mit den vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln, welche alle nicht blos für einen Theil von Deutſchland, ſondern für den ganzen Bund Beſtimmungen enthalten, ſey es endlich, daß man den Zweck und die Bedeutung der ganzen Schluß-Acte ins Auge faßt, welche bekanntlich „die Erfüllung der Verpflichtung iſt, den Beſtimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgeſetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bundesvereine ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern."

5) Wenn auch der von der Mehrheit der Bundesverſammlung in der hannöverſchen Verfaſſungs-Angelegenheit gefaßte Beſchluß an der Würkſamkeit dieſes Schutzes Zweifel zu erregen geeignet iſt: ſo muß doch angenommen werden, daß es den Bemühungen der bedeutenden Minderheit, den Wünſchen und Forderungen der ſämmtlichen deutſchen Ständeverſammlungen, der kaum je erhörten Einſtimmigkeit der öffentlichen Meinung, endlich der richtigen, wenn ſchon etwas ſpäten, Einſicht in die Bedingungen des Fortbeſtehens des deutſchen Bundes gelingen wird, den deutſchen Verfaſſungen würklich einen Halt durch eine entſprechende Anwendung des Art. 56 der Wiener Schl.-A. zu gewähren. — Ueber die Executionsgewalt des deutſchen Bundes ſ. meine Rechtspflege des d. B., S. 176 fg.

9) Der Beweis dieſer Behauptung iſt leicht zu liefern. Der oben in Note 3 unter Nr. 1 enthaltenen Beſtimmung wird durch §§. 4 und 124 der V.U. entſprochen; der unter Nr. 2 aufgeführten Verpflichtung wird durch §. 2 der V.U. Genüge geleiſtet; das unter Nr. 3 geſtellte Verlangen wird durch §§. 155 und 185 der V.U. erfüllt; den Mediatiſirten iſt durch §. 129 ihr Recht geſichert; ſelbſt der unter §. 5 geſtellten Forderung entſpricht der §. 113 der V. U. auf buchſtäbliche Weiſe.

§. 141.

2. Beſondere Schutz-Maaßregeln.

Dieſe allgemeine dem Bunde auferlegte Berechtigung und Verpflichtung, für Einführung und geſetzliche Erhaltung einer landſtändiſchen Verfaſſung in allen Bundesſtaaten zu ſorgen, ſchließt nun aber keineswegs auch das Recht in ſich, die Streitigkeiten zu ſchlichten, welche über einzelne Verfaſſungsfragen zwiſchen der Regirung und den Ständen eines Gliederſtaates etwa entſtehen möchten. Vielmehr beſtimmt Art. 59 der Wiener Schluß-Acte ausdrücklich, daß „die Bundesverſammlung nicht berechtigt ſey, in landſtändiſche Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und deren Ständen einzuwürken.“ Es bleibt demnach den Betheiligten überlaſſen, dergleichen Meinungsverſchiedenheiten nach ihrem Ermeſſen zu beendigen und hiefür allenfalls auch eigene Einrichtungen zu treffen. Jedoch finden von dieſer Regel einige Ausnahmen ſtatt.

Erſtens nämlich iſt die Bundesverſammlung berechtigt, die ſpecielle Garantie der Verfaſſung eines Bundesſtaates zu übernehmen, falls dieſer darum nachſucht. Dadurch aber erhält ſie die Erlaubniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo ferne dafür nicht anderweitige Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittlung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen [1]). — Da Württemberg

eine ſolche ſpecielle Garantie nicht nachgeſucht hat, ſo ſtehen auch dem Bunde dieſe beſondern Rechte hier nicht zu.

Zweitens iſt ein Bundes-Schiedsgericht beſtellt zur Schlichtung von Streitigkeiten zwiſchen Regirung und Ständen [2]). Die Möglichkeit ſeiner Benützung hängt jedoch für W. von einer doppelten Bedingung ab, von welchen die erſte ſchon in den Worten des Geſetzes enthalten iſt, die andere von der württembergiſchen Regirung als im Geiſte deſſelben liegend erklärt wurde.

a) Ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß erſt alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbaren Wege zur genügenden Beſeitigung der Irrungen ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſeyn müſſen [3]). — Da die württembergiſche Verfaſſung, vielleicht tadelnswertherweiſe, allein nach dem Vorgange der meiſten conſtitutionellen Staaten, keine anderweitige Einrichtung anordnet, um die zwiſchen Regirung und Ständen ſtreitig gewordenen Fragen auf eine für beide Theile verbindliche Weiſe zu löſen, ſo bleiben als geſetzliche Mittel zu Beſeitigung entſchiedener Irrungen nur die Auflöſung der St.Verſ., und — in ſoweit der Fall dazu taugt — eine Anklage der verfaſſungswidrig handelnden Stände-Mitglieder übrig. Erſtere wird alſo der Anwendung des Bundesſchiedsgerichtes immer vorangehen müſſen; letztere wenigſtens in den wohl ſeltenen Fällen, wenn außer Abſtimmungen und Vorträgen noch weitere ſtrafbare Handlungen begangen würden, deren Abrügung von Einfluß auf Beendigung des Streites ſeyn könnte.

b) Von der württembergiſchen Regirung wird zugegeben, daß die Anrufung des Bundes um ein ſchiedsgerichtliches Erkenntniß von ihr immer nur dann vorgenommen werden könne, wenn auch die Ständeverſammlung freiwillig ihre Zuſtimmung dazu gegeben habe [4]). Es iſt

alſo, wenn einmal dieſes Mittel zur Beilegung der Differenzen gewählt iſt, zwar die ganze vom Bunde vorgeſchriebene Form verbindlich und auch das Urtheil unter die, nöthigenfalls mittelſt Executionsmaaßregeln geltend zu machende, Garantie des Bundes geſetzt; dagegen hat die Maaßregel ſelbſt lediglich die rechtliche Natur eines Compromiſſes, zu welchem ſich Regirung und Stände auch ohne alle Theilnahme des Bundes und ſelbſt ohne das Daſeyn deſſelben entſchließen könnten.

Das Weſentliche der näheren Beſtimmungen über die Bildung und das Verfahren eines ſolchen Bundesſchiedsgerichtes iſt aber Folgendes: Jede der ſiebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesverſammlung bezeichnet einen im juriſtiſchen und einen im Verwaltungsfache erprobten Mann. Aus dieſen wählt im Falle eines Streites die betreffende Regirung drei, die Ständeverſammlung dagegen drei andere; dieſe Schiedsrichter ſelbſt wählen aus der Zahl der übrigen einen Obmann. (Beſonderer Vereinbarung bleibt die Wahl von zwei, vier oder acht Schiedsmännern überlaſſen.) Für Säumige tritt die Bundesverſammlung in die Wahl ein. Die Acten werden zuerſt vom Obmanne einem Referenten und einem Coreferenten gegeben, von denen Einer aus den von den Ständen Gewählten ſeyn muß. Hierauf verſammelt ſich das Gericht und entſcheidet nach Gewiſſen und eigener Einſicht mittelſt Stimmenmehrheit. Der Spruch ſoll innerhalb vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen. Der Spruch hat die Kraft eines auſträgalgerichtlichen Urtheiles, und iſt ſomit nöthigen Falles vom Bunde mittelſt Execution zur Vollziehung zu bringen. Bei Streitigkeiten über ein Budget gilt der Spruch für die betreffende Finanzperiode [5]). Wohl zu bemerken iſt ſchließlich, daß das Recht, eine Streitigkeit in das ſchiedsgerichtliche Verfahren beim Bunde einzuleiten, nur der Regirung, nicht aber auch den Ständen zuſteht [6]).

Drittens endlich läßt die Bundesverſammlung den Auftrag, zur Wiederherſtellung der Ordnung die ſchleunigſte Hülfe zu leiſten, wenn die Mißhelligkeiten zwiſchen Regirung und Ständen auf einen ſolchen Grad geſtiegen ſind, daß durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein würklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt; die Regirung ſelbſt aber entweder nach Erſchöpfung aller verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel den Beiſtand des Bundes anruft, oder notoriſch an einer ſolchen Anrufung gehindert iſt [7]. — Weder die Verhältniſſe noch die Geſetze Württembergs bieten in dieſer Beziehung Stoff zu beſondern Bemerkungen.

1) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 60.

2) S. Bundesſchluß vom 30. Oct. 1834, R.Bl., S. 563. — Bei der Publication des Beſchluſſes wurde dem ſtändiſchen Ausſchuſſe durch zwei Geheimeraths-Reſcripte vom 11 Nov. 1834 und 23 Jan. 1835 wiederholt die Erklärung gegeben, daß der Benützung dieſer neuen Bundeseinrichtung immer eine, ihrem Begriffe nach den Zwang ausſchließende, Vereinbarung vorangehen müſſe. Mit dieſer Erklärung, welche allerdings die Bedeutung des ganzen Inſtitutes weſentlich anders ſtellte, als ſie ſich aus den bloßen Worten des Beſchluſſes zu ergeben ſchien, beruhigte ſich auch die St.Verſ. nach verhältnißmäßig kurzen Berathungen. S. Verh. der K. d. St.H., 1835, S. 2789, 2794 und 2811; der K. d. A., 1835, Bd. I, Sitz. 119, S. 3 fg.; Sitz. 120, S. 6 fg.; Sitz. 130, S. 56.

3) S. den angef. Bundesſchluß, Art. 1.

4) In der Kammer der Standesherren, a. a. O., wurden Zweifel geäußert, ob dieſe Auslegung der württembergiſchen Regirung auch vom Bunde vorkommenden Falles werde anerkannt werden. Bis hierüber Gewißheit beſteht, läßt ſich nur ſo viel ſagen, daß allerdings durch die Einräumung eines Zuſtimmungsrechtes der Stände die Maaßregel ſehr viel von ihrer Bedeutung verliert, daß aber andern Theiles ſie den oben angeführten Beſtimmungen

der W. Schl.A., und auch wohl der ganzen rechtlichen Natur des Bundes, weit angemeſſener iſt, und daß auch in Art. 3 des betreffenden Bundesſchluſſes der „Fall der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht" vorausgeſetzt wird.

5) S. den Bundesſchl., Art. 2—9.

6) Es leuchtet ein, daß dieſe Beſtimmung von eben ſo kleiner Bedeutung iſt, wenn überhaupt nur bei einer freiwilligen Vereinbarung das Schiedsgericht angerufen werden kann, als es von Wichtigkeit wäre, wenn ein Zwang von Seiten des Klägers gegen den Beklagten ſtattfände.

7) S. Wiener Schl.A., Art. 29.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchner
chbindere
Landsh

Mohl, Robert <<von>>,

Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg

Bd.: 1

Tübingen 1840

J.publ.g. 482 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560316-5